

1474
Lehre der Versicherung

und

statistische Nachweisung

aller

Versicherungs-Anstalten

in Deutschland;

nebst

Hinweisung auf den hohen Einfluß dieser Institute auf
Nationalwohlstand,

und

die Gesetze darüber in den verschiedenen Staaten.

Kritisch bearbeitet

von

C. A. Masius,

vormaligem Director und Stifter verschiedener Versicherungs-Anstalten.

Leipzig,

Festsche Verlagsbuchhandlung.

1846.



Vorwort.

Die außerordentlichen Fortschritte in Kunst und Wissenschaft, die täglich mehr erscheinenden neuen Schöpfungen des menschlichen Geistes und die steigende Theilnahme daran mußten auch von großem Einfluß auf das Versicherungswesen sein, und konnten unmöglich einen Zweig derselben zurücklassen, der als ein nicht unbedeutendes Werkzeug zur Erreichung der Zwecke selbst anzusehen ist.

Es hat dieser Zweig des Wissens seit den letzten beiden Decennien in Deutschland eine Bedeutung erlangt, davon man noch vor dreißig Jahren keine Ahnung hatte, und mit der steigenden Kultur muß die weitere Entwickelung Hand in Hand gehen.

Die Wichtigkeit und der Einfluß der Versicherung auf den allgemeinen Wohlstand und für die sociale Welt ist von allen civilisirten Staaten mehr oder minder anerkannt worden; sie hat bereits in den mehrsten derselben jetzt schon ihre eigenen Gesetze hervorgerufen, die, wenn sie auch zum Theil noch Manches zu wünschen übrig lassen, doch als eine Wohlthat zu betrachten sind, und es verdient allen Dank, daß diesem Gegenstande von den mehrsten hohen Staatsregierungen fortwährend die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Diejenigen, wo es bisher im mindern Verhältnisse der Fall war, werden durch die sich täglich mehrende Bedeutsamkeit und nicht ausbleibende größere Einwirkung auf andere Gesetzgebungen sich veranlaßt sehen, nachzukommen, und würde ich mich glücklich preisen, wenn ich durch meine Schrift einige Anregung dazu gegeben haben sollte.

Je wichtiger nun aber dieser Einfluß ist, und je mehr die Versicherung in das Familienleben eindringt, um so nöthiger schien es, diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange und in seiner Verschiedenartigkeit, vom Standpuncte der Erfahrung aus, zu besprechen; mit

der geschichtlichen Entwicklung, so weit es der Raum gestattete, auch die Theorie eines jeden einzelnen Zweiges und die betreffenden zur Zeit in Deutschland bestehenden Institutionen kennen zu lernen; ihre Entstehung, ihre Fortbildung, ihre Verschiedenheit, ihre Grundsätze und den neuesten Stand, in Bezug ihrer Gewährleistung, zu veröffentlichen; Vergleichen anzustellen, dieselben einer kritischen Beurtheilung zu unterwerfen, und auf die darüber bestehenden Landesgesetze, und was sie wirken sollen, hinzuweisen.

Möge es gelungen sein, die mir gestellte schwierige Aufgabe so gelöst zu haben, damit dieses Buch, — zu dessen Bearbeitung nicht Interesse, sondern nur allein die Liebe zu einem seit meiner Jugend obgelegenen Fache und der Wunsch, meinen Mitmenschen zu nützen, die Veranlassung waren —, ein Wegweiser für Staatsbeamte und Juristen, ein Rathgeber für Verwaltungsbeamte dieser Institute und des Publicums, und ein Mahner für alle Diejenigen werde, welche in blinder Zuversicht auf die schützende Hand Gottes eine ihrer ersten Pflichten: Sicherheit gegen unvorhergesehene Unglücksfälle für sich und die Ihrigen zu bewirken, bisher verabsäumt haben.

Die Literatur hat darüber ein umfassendes Werk noch nicht aufzuweisen, und auch ich würde es nicht gewagt haben, der Erste auf diesem weiten Felde zu sein, stünde mir nicht eine dreißigjährige praktische Erfahrung zur Seite, — wäre es mir nicht gelungen, gleicherefahrne Männer zu Mitarbeitern zu gewinnen, und rechnete ich endlich nicht auf die gütige Nachsicht der geehrten Leser, wenn ihnen die trockene Kost der Prosa weniger zusagen sollte, als ein blumiges Gebilde, das die unbezwinglichen Elemente, Feuer, Hagel, Wasser, oder gar der unerbittliche Tod, oft über Nacht zerstören.

Die vielfachen in Deutschland aufgenommenen und heimisch gewordenen Versicherungsbranchen, die erlangte starke Vertretung der mehrsten, und die Abweichungen in dem Verfahren ein und derselben Gattung unter einander, haben bei dem mir zugemessenen geringen Raume nicht gestattet, daß ich mich sowohl über die Theorie jeder Branche, wie über die Specialitäten der Anstalten, weiter als geschehen, verbreiten konnte; ja ich mußte sogar einen Zweig davon ganz unberücksichtigt lassen, und wählte die Seeversicherung,

weil diese, wenigstens jetzt, am wenigsten in den Bereich der deutschen Versicherungen eingreift, obgleich sie von nicht minderm Einfluß wie viele andere ist.

Sollte aber das Werk beifällige Aufnahme finden und eine zweite Auflage veranstaltet werden können, so wird das Fehlende ergänzt und auch eine Uebersicht aller englischen, französischen, holländischen, belgischen und andern Affecuranz-Anstalten beigefügt werden. Die während der Bearbeitung eingetretenen Veränderungen sind in einem besondern Anhange nachgetragen worden.

Bevor ich schließe, richte ich noch die Bitte an die geehrten Verwaltungen aller namhaft gemachten Anstalten:

man möge in den Besprechungen da, wo ich mich mehr oder weniger mißbilligend zu äußern gezwungen war, nicht unberücksicht lassen, daß ich **überall** nicht die Personen, sondern die Sache nur allein im Auge hatte, daß es mir, als völlig freistehendem Mann, nicht im entferntesten in den Sinn kommen konnte, einzelne Gesellschaften zu Gunsten anderer, zu loben oder zu tadeln, noch absichtlich etwaige Schwächen unbeachtet zu lassen.

Ich war vielmehr der Meinung, die geehrten Vorstände würden in gleicher Erkennung der noch immer sehr großen Unvollkommenheit unsers Versicherungswesens im Allgemeinen es nicht ungern sehen, wenn sie zum Wohle der Gesellschaften, welche sie vertreten, von einem Dritten, der das wahre Interesse aller Institute zu befördern beschloß und dazu beitragen wollte, mit der vermehrten auch eine zweckmäßige Benutzung herbeizuführen, — auf Uebelstände aufmerksam gemacht würden, die man selbst oft zuletzt sieht. Doch verwahre ich mich hierbei ausdrücklich vor der Möglichkeit eines nur entfernten Verdachts, als ob ich so anmaßend hätte sein können, die achtbaren Directionen belehren zu wollen.

Wir leben in der Zeit größten Fortschritts, und

wollen im Gebiete der Versicherung einzelne Anstalten mit den übrigen nicht fortgehen und von veralteten Vorurtheilen ablassen, so würden sie nicht ohne Verantwortlichkeit sein, weil Stillstand Rückschritt ist.

Von dieser Seite betrachtet, halte ich mich überzeugt, die geehrten Vorstände werden meine hingestellten Bemerkungen auch so aufnehmen, wie sie gegeben wurden, nämlich nicht um eine Polemik hervorzurufen, sondern in der Absicht, die Versicherung immer gemeinnütziger zu machen, und dazu beizutragen, daß sich Anstalten und Theilnehmer dabei wohl befinden.

Sollten sich wider Erwarten kleine Fehler in den Zahlen und sonst eingeschlichen haben, so bitte ich um gefällige Benachrichtigung, um dieselben, falls es gewünscht wird, in der von mir redigirten, bei Julius Große in Leipzig erscheinenden

Allgemeinen Versicherungs-Zeitung

berichtigten zu können.

Leipzig, October 1845.

Der Verfasser,

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Feuerversicherung.

Geschichte	Seite	1
Unterscheidungsarten		4
Einfluß auf Nationalwohlstand		7
Literatur		8

Zweites Kapitel.

Gegenseitigkeits-Anstalten.

A. Association Bremischer Einwohner.		
a) Geschichte, Verfassung, Stand		9
b) Kritik		12
c) Polizeiliche Gesetze		12
B. Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Neu- brandenburg.		
a) Geschichte, Verfassung, Stand		12
b) Kritik		16
c) Polizeiliche Landesgesetze		18
Nachtrag		196
C. Die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, Regie- rungsbezirk Stettin.		
a) Geschichte, Verfassung, Stand		19
b) Kritik		21
c) Das preussische Gesetz		22
D. Feuer- und Hagelversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow.		
a) Geschichte, Verfassung, Stand		23
b) Kritik		24
c) Polizeiliche Gesetze		24

E.	Mobiliar = Feuerversicherungs = Gesellschaft für die Provinz Preußen in Marienwerder.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	24
b)	Kritik	26
c)	Die polizeilichen Vorschriften	26
F.	Mobiliar = Brandversicherungs = Gesellschaft in Stolp in Pommern.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	26
b)	Kritik	27
c)	Polizeiliche Gesetze	27
G.	Die Mobiliar = Brandversicherungs = Gesellschaft zu Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	28
b)	Kritik	29
c)	Polizeiliche Gesetze	30
H.	Landwirthschaftliche Mobiliar = Feuerversicherungs = Anstalt für Anhalt in Cöthen.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	31
b)	Kritik	33
c)	Polizeiliche Gesetze	34
	Allgemeine Bemerkungen	34
I.	Die Feuerversicherungs = Bank für Deutschland in Gotha.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	35
b)	Kritik	48
c)	Polizeiliche Gesetze im Herzogthum Gotha	50
K.	Ostfriesische Mobiliar = Feuerversicherungs = Anstalt in Norden.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	51
b)	Kritik	52
c)	Polizeiliche Gesetzgebung im Königreich Hannover	53
L.	Vaterländische Feuerversicherungs = Societät in Moskau.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	54
b)	Kritik	55
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	56
M.	Württembergische Privat = Feuerversicherungs = Gesellschaft in Stuttgart.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	56
b)	Kritik	61
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	62
N.	Der Feueraussecuranz = Verein in Altona.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	64
b)	Kritik	68
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	69
	Nachtrag zur Geschichte der Gothaer Bank.	
a)	Die Hannöversche Anstalt	70
b)	Die Greußener Anstalt	71
c)	Die Nürnberger Feuerversicherungs = Bank	71
O.	Wechselseitige Brandschadenversicherungs = Anstalt in Wien.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	71
b)	Kritik	72
c)	Polizeiliche Gesetze	73
	Allgemeine Bemerkungen über Oesterreich	73
P.	Rheinische Feuerversicherungs = Gesellschaft in Düsseldorf.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	74
b)	Kritik	76

Drittes Kapitel.

Gemischte Anstalten.

I.	Brandversicherungs=Bank für Deutschland in Leipzig.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	77
b)	Kritik	81
c)	Polizeiliche Landesgesetze im Königreich Sachsen	82
	Allgemeine Bemerkungen über das Königreich Sachsen	85
II.	Leipziger Feuerversicherungs=Anstalt in Leipzig.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	87
b)	Kritik	96
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	96

Viertes Kapitel.

Reine Actien=Anstalten.

I.	Versicherungscompagnie (Seekamp'sche) gegen Feuergefährten in Bremen.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	97
b)	Kritik	97
c)	Gesetze und Verordnungen	98
II.	Berlinische Feuerversicherungs=Anstalt in Berlin.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	98
b)	Kritik	104
c)	Polizeiliche Gesetze und Verordnungen	104
	Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf das Königreich Preußen	104
III.	R. k. privilegierte Azienda Assicuratrice in Triest.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	105
b)	Kritik	108
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	109
IV.	R. k. privil. erste österreichische Versicherungs=Gesellschaft in Wien.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	109
b)	Kritik	111
c)	Polizeiliche Gesetzgebung	112
V.	Wälderländische Feuerversicherungs=Gesellschaft in Elberfeld.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	112
b)	Kritik	115
c)	Polizeiliche Gesetze und Verordnungen	116
VI.	Nachen=Münchener Feuerversicherungs=Gesellschaft in Nachen.	
a)	Geschichte, Verfassung und jetziger Stand	116
b)	Kritik	122
c)	Polizeiliche Gesetze und Verordnungen	124
VII.	R. k. privil. Allgemeine Asscuranz=Gesellschaft in Triest, Assicurazioni Generali Austro-Italiche.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	124
b)	Kritik	126
c)	Polizeiliche Gesetze	127
VIII.	Phönix, Großherzogl. badische Mobilien=Versicherungs=Gesellschaft in Karlsruhe.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	127
b)	Kritik	129
c)	Landesgesetze und Verordnungen	130
	Allgemeine Bemerkungen	139
IX.	Mobilien=Feuerversicherungs=Anstalt der bayerischen Hypotheken=und Wechselbank in München.	
a)	Geschichte, Verfassung, Stand	140

	Seite
b) Kritik	142
c) Auszug der über die Versicherung in Baiern erlassenen königl. Verordnungen	143
Allgemeine Bemerkungen	143
X. Riunione Adriatica di Sicurtà, k. k. privil. adriatischer Versicherungs-Verein in Triest.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	144
b) Kritik	148
c) Polizeiliche Gesetzgebung	148
XI. Die patriotische Asscuranz=Compagnie in Hamburg.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	148
b) Kritik	151
c) Polizeiliche Gesetze	151
XII. See- und Feuer=Asscuranz=Compagnie in Hamburg.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	152
b) Kritik	153
c) Polizeiliche Gesetze	154
XIII. Feuer=Asscuranz=Compagnie von 1843 in Hamburg.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	154
b) Kritik	155
c) Polizeiliche Gesetze	156
XIV. Neue fünfte Asscuranz=Compagnie in Hamburg.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	156
b) Kritik	158
c) Polizeiliche Gesetze	158
Allgemeine Bemerkungen	158
XV. Colonia, oder Cölnische Feuerversicherungs=Gesellschaft in Cöln.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	160
b) Kritik	163
c) Polizeiliche Gesetzgebung	165
XVI. Borussia, Feuerversicherungs=Anstalt in Königsberg in Preußen.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	166
b) Kritik	168
c) Polizeiliche Gesetzgebung	169
XVII. Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft in Frankfurt a. M.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	169
b) Kritik	174
c) Polizeiliche Gesetze	174
XVIII. Magdeburger Feuerversicherungs=Gesellschaft in Magdeburg.	
Bemerkungen	175
Zusammenstellung des Standes der Feuerversicherungs=Gesellschaften	176

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Fagelversicherung.

Geschichte	177
Unterscheidungsarten	182
Einfluß auf Nationalwohlstand	182
Literatur	186

Zweites Kapitel.

Gegenseitige (wechselseitige) Hagelversicherungs-Anstalten.

I. Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	188
b) Kritik	194
Nachtrag zur Feuerversicherung dieser Gesellschaft	196
II. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	197
b) Kritik	215
III. Hagel=Assicuranz=Gesellschaft für die adeligen Güter und Klöster der Großherzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in Kiel.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	231
b) Kritik	237
IV. Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschäden in Bern.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	238
V. Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Schwedt.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	244
b) Kritik	247
VI. Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	249
b) Kritik	256
VII. Hagelschädenversicherungs-Bank für Deutschland in Greußen.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	258
b) Kritik	274
Nachtrag zur Greußener Feuerversicherung	277
VIII. Hagel=Assicuranz=Gesellschaft für Anhalt in Cöthen.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	278
b) Kritik	281
IX. Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover in Hannover.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	282
b) Kritik	294
X. Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Baiern in München.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	296
b) Kritik	306
XI. Hagel=Assicuranz=Gesellschaft in Detmold.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	308
b) Kritik	313
XII. Hagel- und Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg in Güstrow.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	314
b) Kritik	317
XIII. Kurhessische Allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	319
b) Kritik	326
XIV. Hagelschäden=Assicuranz=Societät zu Greifswald.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	327
b) Kritik	330
Die wechselseitige Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Trient	330
Mailänder wechselseitiger Versicherungs-Verein gegen Hagelschlag in Mailand (Abtheilung für alle nichtitalienischen Ländertheile)	331

	Seite
Hagelschädenversicherungsgesellschaft für das Königr. Preußen in Erfurt	333
Auszug aus dem Statutenentwurf	334
Allgemeine Schlesiſche Hagel = Societät in Breslau	341
Kritik	347

Drittes Kapitel.

Actien-Hagelversicherungs-Anstalten.

I. Neue Hagel = Aſſecuranz = Geſellſchaft in Berlin.	
a) Geſchichte, Verfaſſung, Stand	348
b) Kritik	382
Polizeiliche Geſetzgebung im Königreich Preußen	384
Schlußbemerkung zur Hagelversicherung	385

Dritter Abſchnitt.

Erſtes Kapitel.

Viehversicherung.

Einleitung	389
Unteſcheidungsarten	412
Einfluß auf Nationalwohlſtand	412
Literatur	415

Zweites Kapitel.

A. Württembergiſcher allgemeiner Verſicherungsgesellschaft = Verein gegen Rindvieh- und Pferdeverluſte in Heilbronn.	
a) Geſchichte, Verfaſſung, Stand	416
b) Kritik	431
B. Ceres, Bank für Oekonomen und Pferdebeſitzer zur Verſicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden in Frankfurt a. M.	
a) Geſchichte, Verfaſſung, Stand	433
b) Kritik	436
C. Bank zur Verſicherung der Pferde und Rinder in Homburg v. d. Höhe.	
a) Geſchichte, Verfaſſung, Stand	438
b) Kritik	456

Drittes Kapitel.

Staats = Viehverſicherungsgesellschaften	458
Schlußbemerkung zur Viehverſicherung	473

Vierter Abſchnitt.

Erſtes Kapitel.

Lebensversicherung.

Einleitung	476
Geſchichtliche Grundlagen und Sterblichkeitserfahrungen mit Bezug auf Literatur	477

Zweites Kapitel.

Wahrscheinlichkeitsrechnung	484
Berechnung der einfachen und zusammengesetzten Zinsen	489
Combination der Wahrscheinlichkeitslehre mit der Lehre von den Zinsen	494

Drittes Kapitel.

Unterscheidungsarten und Einrichtung der Lebensversicherungs-Anstalten	500
--	-----

Viertes Kapitel.

Gegenseitige Gesellschaften.

1) Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	505
b) Kritik	512
Geschäftsergebnisse in den Jahren 1829 bis 1844	513
2) Die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	514
b) Kritik	517
Geschäftsergebnisse in den Jahren 1831 bis 1844	518
3) Die Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	519
b) Kritik	524
Geschäftsergebnisse in den Jahren 1831 bis 1844	525
4) Die Braunschweigische Allgemeine Versorgungs-Anstalt.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	526
b) Kritik	533
5) Die Harmonia, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Hamburg	534

Fünftes Kapitel.

Gemischte Gesellschaften.

1) Die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	535
b) Kritik	540
Uebersicht der Geschäfte von 1837 bis 1844	541
2) Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	542
b) Kritik	545
3) Die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	545
b) Kritik	547

Sechstes Kapitel.

Reine Actiengesellschaften.

1) Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	547
b) Kritik	551
2) Die Lebensversicherungs-Anstalt der baier. Hypotheken- und Wechselbank in München.	
a) Geschichte, Verfassung, Stand	552
b) Kritik	554

1) Die Berlinische Renten- und Capitalienversicherungs-Bank in Berlin.	554
2) Die Altersversorgungs-Anstalt in Breslau	556

Sterblichkeitsbeobachtungen.

Nach Halley und Kerseboom	560
Nach Deparcieur und Süßmilch	562
Nach Dr. Price zu Northampton	563
Beobachtungen in Schweden	564
Dr. Heysham nach den zu Carlisle gemachten Beobachtungen	566
Arthur Morgan. Erfahrung der Equitable Society in London	567
Finlaison, nach den Beobachtungen der Staatsrenten in England	568
Gh. Ansell, Beobachtungen bei den Friendly societies in England	569
Brune, nach den Beobachtungen in der königl. preuß. Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin	570
Beobachtungen in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	571
Tafel II. Mittlere Lebensdauer für die in Tafel I. enthaltenen Sterblichkeits-Beobachtungen	572
Tafel III. Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinses) Zinsen von 1 bis zu 50 Jahren	572
Tafel III. Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinses) Zinsen von 51 bis zu 100 Jahren	573
Tafel IV. Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 1 bis 50 Jahren zu empfangen ist	574
Tafel IV. Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 51 bis 100 Jahren zu empfangen ist	575
Tafel V. Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente) verschoben auf 1 bis 50 Jahre	576
Tafel V. Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente) verschoben auf 51 bis 100 Jahre	577
Tafel VI. Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler pro Jahr von 1 bis 50 Jahren	578
Tafel VI. Gegenwärtiger Werth von 1 Thlr. pro Jahr von 51 bis 100 Jahren	579
Tafel VII. Werth einer Leibrente für eine Person nach den zu Northampton gemachten Beobachtungen	580
Tafel VIII. Werth einer Leibrente für eine Person, nach den in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften gemachten Beobachtungen	581

Prämien-Tabellen.

Verschiedene, von der Lebensversicherungs-Bank in Gotha	582
— von der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft	586
— von der Allgem. Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover	588
— von der Allgem. Versicherungs-Anstalt in Braunschweig	590
— von der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck	595
— von der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft	600
— von der Allgem. Lebensversicherung in Triest	602
Eine von der Lebensversicherung der bairischen Hypotheken- und Wechselbank in München	609

Fünfter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Transportversicherung.

Geschichte, Unterscheidungsarten, Literatur.

Geschichte	610
Unterscheidungsarten	612
Literatur	614

Zweites Kapitel.

Keine Transportversicherungs-Anstalten.

- | | |
|---|-----|
| 1) Breslauer Strom=Assicuranz=Compagnie in Breslau. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 615 |
| b) Kritik | 619 |
| 2) Sächsische Fluß=Assicuranz=Compagnie in Leipzig. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 621 |
| b) Kritik | 627 |
| 3) Elb= und Oder=Schiffahrts= und Assicuranz=Gesellschaft in Berlin. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 628 |
| b) Kritik | 633 |
| 4) Grundsätze, nach welchen die königl. preuß. Seehandlung in Berlin die mit ihren Schiffen verladene Frachtgüter gegen Flußgefahr versichert | 634 |
| 5) Erneuerte Flußversicherungs=Gesellschaft von 1833 in Hamburg. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 636 |
| b) Kritik | 637 |
| 6) Elb=Assicuranz=Compagnie in Hamburg. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 638 |
| b) Kritik | 640 |
| 7) Niederrheinische Güter=Assicuranz=Gesellschaft und deren Rückversicherungs-Verein in Wesel. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 640 |
| b) Kritik | 645 |
| 8) Prager Schiffahrts= und Assicuranz=Gesellschaft in Prag | 647 |
| 9) Land= und Wassertransport=Versicherungs=Gesellschaft in Berlin. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 648 |
| b) Kritik | 655 |
| 10) Die Stettiner Stromversicherungs=Gesellschaft in Stettin. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 656 |
| b) Kritik | 658 |
| 11) See= und Fluß=Assicuranz=Compagnie in Hamburg. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 659 |
| b) Kritik | 661 |
| 12) Die Wasser=Assicuranz=Compagnie in Magdeburg. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 661 |
| b) Kritik | 665 |
| 13) Die Assicuranz=Compagnie von 1844 in Hamburg. | |
| a) Geschichte, Verfassung, Stand | 665 |
| b) Kritik | 668 |
| 14) Agrippina, See=, Fluß= und Landtransport=Versicherungs=Gesellschaft in Köln | 668 |
| 15) Düsseldorf allgemeine Versicherungs=Gesellschaft für See=, Fluß= und Landtransport | 669 |
| Kritik | 671 |
| Feuerversicherungs-Anstalten, welche Transportversicherungen übernehmen | 672 |
| Schlußwort und Erinnerung an diejenigen Compagnien, denen es angeht | 672 |
| Gesetzgebungen in Bezug auf Transportversicherungen | 673 |

Sechster und letzter Abschnitt.

Rentenversicherungs-Anstalten. 675

Die allgemeine Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österrei- chischen Kaiserstaates in Wien	677
Die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart	678
Renten-Anstalt (Abtheilung der Hypotheken- und Wechsel-Bank) in München	678
Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden in Karlsruhe	679
Preussische Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin	679
Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt in Wien	679
Sächsishe Rentenversicherungs-Anstalt in Dresden	680
Rentenversicherungs-Anstalt in Hannover	681
Allgemeine Renten-Anstalt in Darmstadt	681
Zusammenstellung aller Renten-Anstalten	681
Fontinen	681
Literatur der Renten-Anstalten	682

Anhang.

Veränderungen bei verschiedenen Anstalten.

Die Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt	685
Die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha	686
Die Vaterländische Feuerversicherungs-Societät in Moskau	688
Die Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf	689
Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig	690
Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	691
Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin	691
Die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	692
Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen	693
Die Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest	694
Der Phönix in Karlsruhe	694
Die Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest	698
Die Feuer-Assicuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg	699
Die Colonia in Köln	700
Die Borussia in Königsberg	701
Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg	701
Die Hagelschadenversicherungs-Bank für Deutschland in Greußen	701
Die Ceres, Viehversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	702
Die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg v. d. Höhe	703
Niederrheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft in Wesel	704
Verichtigung	

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Feuerversicherung.

Geschichte. Unterscheidungsarten. Einfluß auf Nationalwohlstand. Literatur.

Geschichte. Mit dem Namen Feuerversicherungs- oder Feuer-assicuranzanstalten — Banken — bezeichnet man Institute (Vereine), welche gegen gewisse Leistungen oder Versprechungen die Gefahr übernehmen, auf unverschuldete Weise durch den Raub der Flammen um ein materielles Eigenthum gebracht zu werden und im Falle eines solchen Brandunglücks einen den Leistungen angemessenen Schadenersatz gewähren.

Man findet derartige Vereine zwar schon im Mittelalter (1530 in London und 1545 in Paris), allein es hatten diese nur den Zweck, eine geringe Unterstützung bei dem Verluste des Grundbesitzes, der Wohnungen, durch Feuerschäden veranlaßt, zu gewähren, und die Wirksamkeit war meist nur auf den Ort beschränkt, wo sie sich gebildet hatten. Daher ihre kurze Lebensdauer und ihre Werthlosigkeit in der Geschichte der Versicherung.

In Deutschland scheint Sachsen der erste Staat gewesen zu sein, wo Immobilienversicherungen errichtet wurden. Wir finden daselbst, wo man bis dahin Brandbeschädigten aus den kurfürstlichen und Landescaffen einen unbestimmten Beitrag verabreicht hatte, im Jahre 1729 eine Allgemeine Brandcasse angeordnet (cfr. Cod. August. I. Th. pag. 538.). Beiträge dazu wurden im ganzen Lande durch die Obrigkeiten vierteljährig eingesammelt; sie waren freiwillig, wie die Höhe der Brandentschädigung willkürlich. Neben einer im Fürstenthume Querfurt 1748 errichteten ähnlichen Brandcasse erhielt sich dieselbe bis 1784, wo sie eine neue Umgestaltung bekam und daraus die jetzige Landesanstalt hervorgegangen ist.

Auch andere deutsche Staaten, Preußen im Jahre 1742, Braunschweig i. J. 1750, Hannover i. J. 1753 und andere mehr, errichteten Landesbrandcassen zur Versicherung der Gebäude, von welchen die jetzt in den mehrsten Ländern bestehenden Landes-Immobilienbrandversicherungen abstammen.

Aber die Einrichtung, das bewegliche Eigenthum gegen Brandunglück schützen zu können, ist allein von England zu uns herüber gekommen. England ist dieser Anstalten Wiege, hervorgerufen durch seinen Welthandel und andere großartige Unternehmungen. Die erste derartige Anstalt scheint die Sun fire office, welche im Jahre 1710 mit einem Stammcapitale

von 500,000 Pfd. Sterl. in 5000 Actien à 100 £ in London errichtet wurde, zu sein. Ihr folgte 1720 die Royal Exchange und, außer vielen andern weniger großartigen Compagnien, 1782 die Phönix-Assicuranz-Compagnie, mit einem Actienfond von 800,000 £. Auch in Spanien und Frankreich entstanden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Nachbildungen der englischen Anstalten, hielten sich aber lange Zeit fremd von Deutschland, bis solche im Süden von Frankreich und im Norden von England daselbst eingeführt wurden.

Die erste deutsche großartige Feuerversicherungsanstalt zur Versicherung des Mobiliars ist die 1779 in Hamburg gegründete fünfte Assicuranz-Compagnie; sie hielt sich aber sehr zurück und beschränkte ihre Wirksamkeit bloß auf einige Städte, während die Versicherung in den verschiedenen Ländern Deutschlands erst durch die Uebersiedelung der Londoner Phönix-Assicuranz-Compagnie im Jahre 1786 in Hamburg bekannter wurde. 1784 wurde sogar in Sachsen vom Staate eine Mobiliarversicherung gegründet (cfr. Cod. Aug. 2. Forts. 2. Th. pag. 842.). Sie fand aber zu wenig Theilnahme und endete am 31. Decbr. 1818 ihr stiches Dasein (cfr. Gesetzsammlung 1819, pag. 16.). Nächstdem machte man in mehreren andern deutschen Ländern Versuche, von denen sich aber, außer den beiden Bremischen Associationen, keine Anstalt weiter erhalten hat, als die 1801 in Neubrandenburg und die 1812 in Berlin errichteten beiden Societäten. Aber auch den fremden Feuerversicherungen ward es nicht so leicht, Fuß in Deutschland zu fassen. Die nicht mit Unrecht uns Deutschen vorgeworfene Schwerfälligkeit und Bedächtigkeit, dazu Widerwille und Mißtrauen gegen alles Neue und Fremde und die steten Kriegsunruhen vermochten die Theilnahme und den Sinn für die Versicherung nur nach und nach zu erwecken. Betrachtete man doch fast allgemein die gezwungene Theilnahme an den Staatsanstalten als eine Staatslast und den geringen jährlichen Beitrag als eine Abgabe, ohne Gewicht auf die eigene Versicherung zu legen, welche man der Vorsehung überlassen zu müssen glaubte.

Erst nach dem Frieden (1816), wo eine neue Aera auch in der Geschichte der Versicherung beginnt, wo man wieder nach Pflug und Egge griff und Handel und Gewerbe ansingen, stolzer ihr Haupt zu erheben, erst da begann man seine Aufmerksamkeit hin und wieder auf die Versicherung zu richten. Dieß war die beste Zeit für die fremden, namentlich für die englischen Anstalten. Frei von aller Concurrrenz, indem die wenigen deutschen Anstalten die Ausdehnung vermieden, mußte man ihnen in die Hände fallen. Auch verstanden sie die Zeit zu nützen, denn sie erhoben so hohe Prämien, daß man bei unsern jetzigen deutschen Anstalten halb so wohlfeil versichern kann. Es ist Thatsache, daß jene auf speculativen Gewinn berechneten Institute einen großen Theil ihres Reichthums in Deutschland gesammelt haben. Am mehrsten mochten wohl die englischen Anstalten gewonnen haben, allein auch nach Frankreich waren große Summen gewandert. Als Beleg diene, daß vier der ersten französischen Gesellschaften binnen 4 Jahren allein 13,326,349 Fres. unter ihre Actionäre vertheilen konnten, dazu Deutschland nicht wenig beigetragen hatte. Aber schon wurde an dem Messer geschliffen, daß ihnen den unerhörten Gewinn abschneiden sollte. Im Jahre 1818/19 errichtete der Kaufmann C. Weiße aus Berlin nach der dortigen Anstalt eine gleiche Anstalt in Leipzig, welche ihre Wirksamkeit bald über ganz

Deutschland ausbreitete und mit jenen des Auslandes zuerst in die Schranken trat. Ihr nach folgte, außer andern mehr begrenzten Anstalten, z. B. die Patriotische Asscuranz-Compagnie in Hamburg u., im Jahre 1820 die Gothaer, welcher sich im Jahre 1824 die Elberfelder, 1825 die Nachner (jetzt Aachen-Münchener) und später noch viele andere anreiheten; der mehrern jungen und ältern ausländischen Anstalten nicht zu gedenken, welchen nach dem deutschen Gelde gelüstend, sich bei uns niederließen. *)

Die Vermehrung dieser Anstalten in Deutschland hat seitdem von Jahr zu Jahr zugenommen, und wenn auch alle ohne Ausnahme eigennützige Zwecke verfolgen, so wehrten sie doch manchem Unglücke ab, und schützten bei dem riesenhaften Fortschritte, den die Versicherung in Deutschland gemacht hat, vor der Nothwendigkeit, andernfalls die Milliarden Thaler, welche jetzt versichert werden, nur wenigen Anstalten anvertrauen zu müssen, die mit allen ihren Fonds dennoch keine genügende Sicherheit bieten könnten. Es hat aber die vermehrte Concurrnz auch das Verdienst, die Versicherung leicht, Allen zugänglich, wohlfeil, und ihre Organisation auf einen vorher nicht gekannten wohlthätigen Standpunkt erhoben zu haben. Auch verdanken wir derselben in fast allen deutschen Staaten weise Gesetzgebungen über die Versicherung; ohne sie würde das Wohlthätige verschwinden und dieselbe Statt Segen, oft Unglück verbreiten.

Wenn nun aber auch die Benutzung dieser Anstalten täglich stieg, und, wie man aus den Versicherungssummen der verschiedenen Institute sehen konnte, einen sehr hohen Grad erreicht hatte, so achteten es die Theilnehmer, und namentlich der gewerbtreibende Stand am wenigsten, doch gewöhnlich nicht der Mühe werth, nach etwas Weiterm, als nach dem Kostenpunkte zu fragen; man versicherte im Vertrauen auf den Agenten, ohne selbst die Sicherheit der Anstalt, welcher man sich anzuschließen beabsichtigte, zu prüfen und sich hinreichend mit ihren Bedingungen bekannt zu machen, und zeigte überhaupt eine Gleichgiltigkeit an den Begegnissen der sich anvertrauten Anstalt, als ob der Besitz der Versicherungspolize und die Zahlung der Prämie allein schon hinreichend wäre. Andererseits war aber die Sorglosigkeit mancher Anstalt nicht zu verkennen, und es hätte dieselbe für ihre Theilnehmer mit der Zeit sehr gefährlich werden können, wenn nicht ein Ereigniß außerordentlicher Art Versicherte und Versicherer aus dem Schlafe geweckt hätte. Es waren die Tage des 5. bis 8. Mai's, der schreckliche Brand Hamburgs im Jahre 1842! — Dieser zeigte, wie unaufhaltsam sich das Flammenmeer verbreiten kann, und daß in solchen Fällen selbst die sichersten Anstalten erschüttert, begraben werden können. Hier erst stellte man Betrachtungen darüber an, ob man dann auch bei der Anstalt, welcher man angehörte, gehörig gesichert sei, und Besorgnisse darüber erhoben sich hin und wieder.

*) Es konnte nicht fehlen, daß bei dem damaligen Mangel guter, zum Schutze der Anstalten und der Versicherten nöthigen Gesetze, von beiden Seiten oft Mißbrauch getrieben wurde. Vorzüglich wird dieser Vorwurf, mit Ausnahme der Compagnie Royal, den französischen Anstalten gemacht und es haben sich dieselben späterhin, bis auf die gedachte Anstalt, theils gezwungen, theils freiwillig wieder von Deutschland entfernt. Das Benehmen der Sonne bei dem großen Brande in Greußen (1834) zog ihre Ausweisung nach sich. Die englischen Anstalten haben sich dagegen auf dem Continent sämmtlich bei jeder Gelegenheit rechtlich und nobel gezeigt.

Glücklicherweise vermochten sich alle auswärtigen Anstalten, war auch der Verlust bei mehreren davon sehr groß, zu halten, und man kam sonach meist mit der Lehre weg, in Zukunft von beiden Seiten vorsichtiger zu sein. Aber nicht so glücklich waren die Hamburger Anstalten. Mit dem Brande daselbst völlig begraben wurde die bloß auf Hamburg beschränkt gewesene gegenseitige Biebersehe Association, wodurch viel Unglück über die Hausbesitzer Hamburgs verbreitet worden ist, da das Deficit gegen 10 Millionen betragen hat und nur 20 Procent gezahlt werden konnten. Ferner reichte bei drei Actienanstalten das Actiencapital nicht völlig aus. Die Patriotische Asscuranz-Compagnie vermochte nur 80 Procent zu zahlen und 5 Procent in Aussicht zu stellen. Bei der zweiten See- und Feuerasscuranz-Compagnie kamen gar nur 75 Procent heraus und die fünfte Asscuranz-Compagnie konnte ebenfalls nur 80 Procent Ersatz leisten. Die letzten beiden Anstalten haben sich, obgleich noch in Liquidation, aufs Neue constituirt, und die erste wirkt bei Vermehrung ihres Actiencapital's unverändert fort.

Der Hamburger Brand bildet gewissermaßen einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Feuerasscuranz, sowohl in Bezug auf Verwaltungsform, wie in Benutzung der Anstalten, und durfte deshalb hier nicht übergangen werden. Das von einigen jungen und ältern Anstalten vorher befolgte Schleuderungssystem ward mit einer solidern Basis vertauscht, und die Prämientarife bekamen eine festere Richtung. Die Anstalten revidirten ihre Risiko's, und die Vorsichtigen suchten sich durch Rückversicherungen*) zu decken. Andere, z. B. die Aachen-Münchner, waren auf Vermehrung ihrer Fonds bedacht und Alle dadurch vorsichtiger geworden. Diese Vorsicht hat sich aber auch eines großen Theils des Publicums bemächtigt; man vertraut einer Anstalt allein nicht mehr so große Summen an, sondern wendet sich damit, wo es die Landesgesetze gestatten, an mehrere Versicherungsanstalten. Man versichert z. B. ein Eigenthum von 100,000 Thlr. in 5 verschiedene Institute, d. h. bei jeder 20,000 Thlr. So hat denn dieser unglückliche Brand in mehrfacher Beziehung zur Reform der Anstalten und zu einer weisern Benutzung derselben viel beigetragen.

Unterscheidungsarten. Die in Deutschland bestehenden Feuerversicherungsanstalten sind dreierlei, als: Gegenseitigkeitsanstalten (Wechselfeitige), Gemischte Anstalten und Actienanstalten. Alle haben sich nach den in England und Frankreich bestehenden gleichartigen Privatvereinen gebildet, und sind, mit alleiniger Ausnahme der Staatsimmobiliärbrandcassen, auch in Deutschland Privatanstalten.

Die Gegenseitigkeitsanstalten beruhen auf gegenseitiger (wechselfeitiger) Versicherung der Theilnehmer unter sich. Die Unternehmer und die Versicherten unterscheiden sich hier nicht von einander, sondern sind eins. Ihre Absicht (man verwechsle die Verwaltungsbeamten nicht

*) Man bedient sich des Namens Rück- oder Uebersicherungen, wenn man einen Theil der Gefahr an einen Andern überträgt. Hat z. B. eine Anstalt ein Waarenlager von 100,000 Thlr. in Versicherung übernommen und sie will das Risiko nicht ganz tragen, so versichert sie das Uebrige bei einer andern Anstalt über. Würde sie z. B. davon die Hälfte behalten wollen, so hätte sie 50,000 Thlr. überzuversichern. Die meisten Anstalten haben die Uebereinkunft unter sich getroffen, daß die verbündete Anstalt von allen Versicherungen, welche eine gewisse Höhe erreichen und von der andern abgeschlossen werden, gegen Vergütung der Prämie einen Theil des Risiko's stillschweigend trägt.

mit der Anstalt) kann daher auch nicht auf Gewinn Einzelner, sondern nur auf Ersparung gerichtet sein. Um diese zu erlangen, vereinigen sich die Theilnehmer unter einander, und verpflichten sich, nach dem Verhältniß der Summe, womit sie dem Vereine beitreten, zu gleichmäßiger Uebertragung aller in demselben, während ihrer Mitgliedschaft, vorkommenden rechtlichen Schädenansprüche und Verwaltungskosten. Beim ersten Anblick muß es scheinen, als ob diese Art, wegen ihrer Gemeinnützigkeit, allen Uebrigen unbedingt vorzuziehen wäre, und doch hat auch sie ihre Schattenseiten. Dahin ist vorzüglich der in der Natur der Gegenseitigkeitsanstalten liegende Umstand zu rechnen, daß man bei großen den Verein treffenden Unglücksfällen Gefahr läuft, eine unbegrenzte, die festen Sätze der Actienanstalten weit übersteigende Summe beitragen zu müssen, die bei solchen Interessenten durch glücklichere Jahre nicht wieder ausgeglichen werden kann, welche freiwillig oder gezwungen aufhören Mitglieder zu sein. Manche Anstalten, z. B. die Gothaer und viele andere, haben zwar diesem Uebelstande dadurch abzuheffen gesucht, daß sie ein Maximum als höchsten Beitragsatz bestimmten. Allein man wählte hier ein Mittel, das den Gegenseitigkeitsanstalten ihren eigentlichen Schmuck, unbedingte Sicherheit, raubte, indem es die Möglichkeit zuläßt, Einbuße an dem Ersatzquantum zu erleiden, wenn dem Gebrechen nicht durch tüchtige Reservefonds abgeholfen ist. Die aus den englischen, französischen und deutschen Actienanstalten nach der von den Actionären bezogenen Dividende, und nach einer zu Grunde gelegten Wahrscheinlichkeitsrechnung hergeleitete Theorie, wonach man dieses Maximum der Beitragspflichtigkeit bestimmte, bietet keine Zuverlässigkeit dar und kann durch ein zufälliges Zusammentreffen großer Unglücksfälle auf ein Mal, leicht über den Haufen geworfen werden. Wir können der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Anwendung auf Prämientarife bei Feuerversicherungen die Wichtigkeit durchaus nicht beilegen, und halten eine feste Bestimmung der Gefahr für unerreichbar. Unnährend kann sie bei einer sorgfältigen Führung von Listen über die verschiedenen Gefahren gefunden werden; es gehört aber dazu nicht nur eine Riesenanstalt, sondern eine Erfahrung von mehr als einem Menschenalter. Nächst einer guten Verwaltung wird die Sicherheit der Gegenseitigkeitsanstalten noch durch ihren Umfang bedingt. Je größer eine Anstalt, je sicherer sie ist, während bei Actienanstalten durch ihre Vergrößerung gewissermaßen das Gegentheil eintritt; denn füglich muß mit dem Steigen dieser die Gewähr durch das niedergelegte Actienkapital sich vermindern, je größer die Summe der ihnen anvertrauten Versicherungen wird. Steht nun aber auch das Grundprincip: Tragung aller in dem Vereine vorkommenden Schäden und Kosten, bei allen Gegenseitigkeitsanstalten gleich fest, so weichen sie doch, wie wir später sehen werden, in Ausföhrung dieses Principis und Anwendung der Mittel wieder wesentlich von einander ab.

Die zweite Art dieser Institute sind die Gemischten Feuerversicherungsanstalten. Man nennt sie so, weil sie Vortheile der Gegenseitigkeitsanstalten bieten, und doch Actienanstalten sind, und umgekehrt, weil sie Vorzüge der Actienanstalten haben, und doch Gegenseitigkeitsanstalten sind. Von dieser Gattung besitzen wir bloß zwei; beide in Leipzig und erst vor wenig Jahren als solche abgeändert, nämlich die Leipziger Feuerversicherungsanstalt und die Brandversicherungsbank

dieselbst, Erstere ist auf Actien und Letztere auf Gegenseitigkeit gegründet. Die Actienanstalt läßt die auf einem längeren Zeitraum hintereinander Versicherten einen Theil des reinen Gewinnes, den bei den übrigen Actienanstalten die Actionäre allein beziehen, zufließen, und die Gegenseitige nimmt auch Versicherungen gegen eine feste Vorausbezahlung (Prämie) an, wobei die Societätsmitglieder, oder die auf Gegenseitigkeit versicherten Interessenten die Stelle der Actionäre vertreten, d. h. den Gewinn oder Verlust, welcher sich bei diesem Separatgeschäft herausstellt, gemeinschaftlich tragen. Die gegen Prämie Versicherten sind nicht Gesellschaftsmitglieder und haben an Gewinn und Verlust kein Interesse.

Die dritte und älteste Art der Mobilienversicherungen sind die Actienanstalten. Sie haben ihren Namen nach den Documenten (Actien), welche die Besitzer derselben (Actionäre) zur Zahlung einer gewissen Summe verbindlich macht und wodurch diese Anstalten gebildet und fundirt werden. Die Höhe dieses Capitals ist verschieden und soll sich nach dem größeren oder kleineren Wirkungskreis, nach der zu übernehmenden Gefahr, richten. Dieses Capital soll den Versicherten als eine Gewährleistung und Sicherheit dienen, wenn die Prämieinnahmen zur Bezahlung der vorkommenden Schädenvergütungen nicht ausreichen. Gewöhnlich wird auf die Actien, welche auf die Inhaber lauten und, weil sie nur nach Anzeige und Genehmigung der Verwaltung cedirt werden können, nicht zum Handel geeignet sind, nur ein Theil, in der Regel 20 Prozent eingeschossen, um die Unterbringung zu erleichtern und Zinsen zu ersparen. Treten außergewöhnliche Unglücksfälle ein, die größere Mittel erfordern, so werden weitere Einschüsse eingefordert und gemacht. Zu einer das Actiencapital übersteigenden Zahlung (Gewähr) haben sich die Actionäre unserer deutschen Actienanstalten jedoch nicht verbindlich gemacht, und nur bei den drei englischen Anstalten, als des Sun fire office, Phoenix und der Royal Exchange, haften die Actionäre den Versicherten für die Verluste mit ihrem ganzen Vermögen. Sollten daher bei unsern deutschen Anstalten die Brände das Actiencapital, Prämieinnahmen und Reservefond übersteigen, so muß nothwendigerweise Liquidation eintreten. Alles, was an der jährlichen Einnahme — und dies ist oft sehr bedeutend — übrig bleibt, ist Eigenthum der Actionäre (Actienbesitzer) und wird unter dem Namen Dividende zum Theil baar vertheilt, zum Theil zur Bildung eines Reservefonds benutzt*). Liegt es nun aber auch in der Natur der Sache, daß bei allen diesen Anstalten Gewinn allein ihr Zweck ist; ist ferner diese Unternehmung auch mit jeder andern kaufmännischen Speculation völlig gleich zu stellen, so haben sie doch den großen Vorzug, daß die Versicherten außer der jährlichen Prämienzahlung, keinen weitem Ansprüchen von Seiten der Anstalten ausgesetzt sind. Eine Sicherheit aber, wie sie die Gegenseitigkeitsanstalten, zumal bei unbeschränkter Nachzahlung, gewähren, können die Actienanstalten, trotz ihrer Reservefonds, nicht leisten, wiewohl, nehmen wir Hamburg aus, in Deutschland bis jetzt noch kein Fall vorgekommen ist, daß eine derartige Anstalt den Versicherten nicht völlig gerecht hätte werden können.

*) Die Actien-Münchener Anstalt verwendet einen Theil davon zu gemeinnützigen Zwecken.

Einfluß auf Nationalwohlstand. Außer der Beschränkung des freien Willens bei erlangter Selbstständigkeit hindert nichts so sehr die Entwicklung des Geistes, lähmt nichts so sehr die Kräfte zum Schaffen, als zeitliche Sorgen. Je freier der Mensch athmet, je weniger Sorgen den Geist in Banden schlagen, desto geeigneter wird er dazu sein. Der Gelehrte, nicht außs Brotstudium allein angewiesen, wird tiefer in die Wissenschaft dringen; der Künstler nur die Kunst vor Augen habend, wird sie auf einen höhern Höhepunkt führen; der Kaufmann und der Gewerbetreibende wird muthiger zu Unternehmungen, mehr Geld und Geldeswerth in Circulation setzen; der Handwerker wird nicht bloß Maschine sein, er wird denken lernen, und der Landwirth, dieser so wichtige Stand, er wird getrosser sein Feld bebauen und bemühter sein, der Erde ihre Kraft abzulocken und die Geheimnisse der Natur zu erforschen, und so alle Stände zum Wohle der Familien, zum Wohle des Staats fortschreiten. Wenn nun aber die Versicherung, wie schon der Name andeutet, ein Mittel und eins der sichersten und untrüglichsten dazu ist, jene Sorgen um Vieles zu mindern, so muß es auch im Interesse des Staats liegen, ja seine Pflicht sein, diesen Anstalten die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie nicht nur, sondern auch Diejenigen, welche daran Theil nehmen, durch weise Gesetzgebungen zu schützen. Der Einfluß, den die Versicherung und besonders die Feuerversicherung ihres Zweckes und ihrer Allgemeinheit wegen im bürgerlichen Leben auf Wohlstand ausübt, ist überall von höchster Bedeutung, tritt aber bei der Landwirthschaft, und wo sonst der Grundwerth durch derartige Unglücksfälle sinkt, so wie auch bei größeren gewerblichen Unternehmungen, am lebendigsten hervor. Daher ist man auch da, wo die Versicherung Fuß gefaßt hat, zuerst darauf bedacht, die Kronengüter zu versichern, daher wird man auch kaum noch Güterverpachtungen schließen, ohne den Pächtern die Pflicht der Versicherung aufzuerlegen, und daher stößt man auch, außer auf Landbrandcassen, zuerst auf ländliche Vereine, gebildet, um sich bei Brandschäden durch Naturalien, Vieh, Schiff und Geschirr gegenseitig zu unterstützen. Wir sagen nochmals: es ist Pflicht jeder Staatsregierung, diese Anstalten zu befördern; sie sind es nicht nur den Unterthanen, sondern sich selbst schuldig, da Niemand die Staatslasten tragen kann, wenn er nichts hat und wenn der Staat nicht die Mittel ergreift, wodurch Industrie geweckt und das Erworbene gesichert werden kann. Soll aber durch die Versicherung nicht das Gegentheil herbeigeführt werden, soll sie nicht der Habsucht als Lockspeise dienen, sich auf unerlaubte Weise zu bereichern; und auf der andern Seite nicht auch von den Unternehmern als ein solches betrachtet und das erschlichene Vertrauen der über die Sicherheit und Verfahrungsweise solcher Anstalten nicht Urtheilsfähigen gemißbraucht werden, so ist Prüfung und Ueberwachung dieser und ähnlicher Anstalten von Seiten der Staatsregierungen ein nothwendiges Erforderniß. Mehrere Staaten machen nun zwar die Zulassung von Concessionen abhängig. Man prüft das Statut und die Sicherheit und läßt sie nach Befinden zu, oder weist sie ab. Das ist aber auch Alles, was man in der Regel thut, und was nach unserer Meinung zu viel und zu wenig ist. Zu viel, weil in der unternommenen Prüfung und darauf erfolgten Zulassung eine Art Vormundschaft liegt, in welche das Publikum das Vertrauen setzen muß, sich ruhig den ge-

prüfen Anstalten anvertrauen zu können. Zu wenig, weil an jene Prüfung nicht die fortgesetzte specielle Controle und Beaufsichtigung der zugelassenen Anstalten geknüpft ist. Schwankend ist das Schicksal aller Asscuranzinstitute; ihre Handlungen, ihr Verfahren wird häufig nur erst durch die Ereignisse bedingt, und daher nennen wir die über diesen hochwichtigen Gegenstand bestehende Gesetzgebung nur dann gut, wenn sie mit der Approbation auch eine unausgesetzte sorgfältige Ueberwachung der Anstalten, wie sie zum Theil im Königreich Sachsen schon jetzt besteht, verbindet.

Literatur. Kein Feld des Wissens ist nach seinen Einwirkungen auf das bürgerliche Leben so arm bedacht, als das der Feuerversicherung, obgleich diese Einwirkung eine Wichtigkeit erlangt hat, welche eine genaue und specielle Kenntniß nöthig und dieselbe allen Ständen zur Pflicht macht. Manche grundlose Klagen über scheinbare Bedrückungen bei Schädenansprüchen, wie die Veranlassung dazu würden wegfallen und viel gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten unterbleiben, betrachtete man die Versicherung im Allgemeinen als ein Gemeingut, das nebst den abweichenden Grundsätzen und Formenwesen der Institute wohl verdient gründlich gekannt und auch auf unsern Hochschulen nicht außer Acht gelassen zu werden. Wir besitzen über die Feuerversicherung gar nichts Erschöpfendes über Theorie noch ihrer praktischen Anwendung, was der Wissenschaft nützen und Belehrung verbreiten könnte, sondern im Gebiete dieser, seit 10 Jahren, außer der Brüggemannschen Schrift, weiter nichts, als eine Menge Flugschriften für und wider die Gothaische Feuerversicherungsbank, darin, wenn dieselben auch zum Theil mit vielem Fleiße gearbeitet sind, sich doch eine zu große Partheilichkeit, in den meisten sogar Mangel gründlicher Kenntniß des Versicherungswesens offenbart, die, verbunden mit zügelloser Leidenschaft, nicht einmal einen freien Blick auf diese Anstalt gestatten, welche sie zum Gegenstande ihrer Besprechung machen. Die im Buchhandel erschienenen und zu bekommen gewesenen Brochüren sind der Reihenfolge nach folgende:

1) Das Wesen und Unwesen der Gothaischen Feuerversicherungsbank. Von Ernst Warold. München 1833.

2) Darstellung des Wesens und Wirkens der Feuerversicherungsbank für Deutschland; zugleich zu Widerlegung der gegen letztere unter dem Namen von E. Warold in München erschienenen Brochüre: Wesen und Unwesen u. von dem Vorstande der Bank. Gotha 1834.

3) Anklagepunkte gegen die Gothaer Bank, als Antwort auf ihren Versuch die Actiengesellschaften herabzuwürdigen; von einem Actionär preussischer Versicherungsgesellschaften. Leipzig 1838.

4) Die Mobiliar-Versicherung in Preußen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837 u. von F. A. Brüggemann, Königl. Hofrath und Subdirector der Aachen-Münchener Feuerversicherung. Berlin 1838.

5) Die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha und die bei derselben Betheiligten. Auf Veranlassung der Ereignisse vom 5. bis 8. Mai d. J. ihren Verhältnissen und ihrem Wesen nach, ausführlich erläutert, von Dr. E. S. Unger. Erfurt 1842.

6) Die Schattenseite der Feuerversicherungsbank in Gotha. Eine Schrift durch die Brochüre des Herrn Dr. Unger in Erfurt „die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha“ — veranlaßt und ver-

faßt von Dr. Heinroth in Göttingen, bis zum 1. Juli 1842 in der Bank gewesenen Versicherten. Nebst einem Anhang, enthaltend 1) die Nachschüsse bei der Gothaer Bank; 2) Promemoria an die Gothaer Bank von mehreren Mitgliedern der Agentur Göttingen; 3) Antwort der Bank auf erwähntes Promemoria.

7) Eins ist Noth bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha. Eine Ergänzungsschrift zu der Brochüre „die Schattenseite der Feuerversicherungsbank zu Gotha.“ Von Dr. Heinroth in Göttingen. Nordhausen und Leipzig 1843.

8) Nachweis daß die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha auf durchaus ungerechten Grundsätzen beruhet und ihrer Auflösung entgegen sehen kann, sofern deren wesentlichste Verfassungspunkte nicht abgeändert werden, nebst Vorschlägen u. s. w.; von besonderem Interesse für diejenigen, welche eine höhere, als die Durchschnittsprämie zahlen. Von A. W. Wüstenfeldt in Bückeburg. Rinteln 1843.

9) Die Grundsätze des gesammten Versicherungswesens und ihre Anwendung zur Beleuchtung der in der neuesten Zeit in Beziehung auf die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha in Anregung gebrachten Fragen. Von Dr. Unger. Erfurt 1844.

10) Fortgesetzter Beweis, daß die Feuerversicherungsbank für Deutschland auf durchaus ungerechten Grundsätzen beruhet, nebst einer vollständigen Widerlegung des Herrn Dr. Unger in seiner Schrift: „Grundsätze des gesammten Versicherungswesens von A. W. Wüstenfeldt. Rinteln 1844.“

Zur Abkürzung gegenwärtigen Werkes behalten wir uns die Inhaltmittheilung dieser Schriften und die Beurtheilung derselben an einem andern Orte vor und wenden uns nun zu den verschiedenen Anstalten, deren Statuten zum Theil hier ebenfalls nur kurz angedeutet werden können, weil die große Anzahl derselben und ihre umfangreichen Grundsätze allein schon ein sehr voluminöses Werk erzeugen, und keinen Raum für die übrigen Versicherungsbranchen übrig lassen würden.

Der Verfasser.

Zweites Kapitel.

Gegenseitigkeits-Anstalten.

A. Association Bremischer Einwohner*).

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sah man ein treues Schwesterpaar von der Halbinsel zu uns herüber kommen und sich am nördlichen Gestade, an Flüssen, durch welche das Weltmeer einen Theil sei-

*) Obgleich diese Anstalt ihres beschränkten Wirkungskreises halber nicht die Aufmerksamkeit auf sich ziehen kann, als solche, welche ihren wohlthätigen Einfluß auf ganze Provinzen und Länder verbreiten, so konnten wir sie doch, ihres hohen Alters wegen und weil sie jetzt noch die einzige ihrer Art ist, nicht übergehen.

ner Nahrung empfängt, und an Orten, wo sie aus den reichen Quellen des Handels schöpfen konnten, einen Wohnsitz suchend. Und sie nahmen ihn bei der alten Hansa, die eine in Hamburg, die andere in Bremen, und fanden beide willige Aufnahme und Vertrauen. Es war die Bieber'sche Association in Hamburg und die Obige in Bremen. Die Älteste erlitt, wie wir gesehen haben, 43 Jahre später ihren Tod in dem Schutte Hamburgs, die Jüngere aber ist es, deren Bild wir vor uns haben. Sie begann am 1. October 1800 ihre Wirksamkeit vorläufig auf 10 Jahre dergestalt, daß eine Anzahl bremischer Einwohner zusammentrat, welche sich zum Theil für die ganze Dauer, zum Theil auch nur auf fünf Jahr der Gesellschaft als Mitglieder verpflichteten und einen antheiligen baaren Hauptfond für außerordentliche Fälle, und einen baaren Nebenfond zur Bestreitung der gewöhnlichen Brandschäden und Kosten zusammenbrachten. Der erste wurde durch eine geringe Capitaleinlage, der letzte durch eine voraus zu zahlende Prämie gebildet, und noch jetzt besteht diese Einrichtung, obgleich das Statut öfteren Abänderungen unterworfen gewesen ist.

Die Mitgliedschaft ist entweder durch Vererbung, Kauf, Tausch *cc.*, oder durch neuen Eintritt zu erlangen. Im letzten Falle müssen Eintretende sich auf wenigstens 5 Jahre der Gesellschaft verpflichten, außer der Prämie 15 pro mille in den Hauptfond einschließen, und da alle Versicherten die Verpflichtung, 4 Procent Nachschuß zahlen zu müssen, auf sich nehmen, eine Obligation von 4 Procent der Versicherungssumme ausstellen. Der Hauptfond soll 15 pro mille der Versicherungshöhe und der Nebenfond 150,000 Thaler nicht übersteigen. Gestattet es dieser Bestimmung nach der Letztere, so werden 2 pro mille Dividende an die Mitglieder vertheilt.

Der Verein versichert 1) Gebäude, mit Ausschluß solcher, welche mit Stroh gedeckt sind, hölzerne oder mit Holz verbundene Schornsteine haben, Wind- und Wassermühlen; 2) alle Kaufmannswaaren, Fabrikgeräthe, Maschinen, Instrumente und Mobilien.

Die Prämie auf die ganze Versicherungszeit muß, bei Gebäuden nicht unter 5 Jahre, im Voraus bezahlt werden und beträgt:

- a) für Gebäude, die Brandmauern haben, wenn die Gefahr nicht durch die Nachbarschaft vergrößert wird, per anno $\frac{1}{2}$ pro mille;
- b) desgleichen für Fachwerksgebäude ohne Deckendächer 1 pro mille;
- c) desgleichen mit Deckendächer $1\frac{1}{4}$ pro mille.

Kaufmannswaaren können von Mitgliedern auch auf 1 Jahr und darunter versichert werden. Die Prämie bei diesen und andern beweglichen Gegenständen richtet sich nach der Gefahr derselben selbst und der Gewerbe, welche in den Häusern betrieben werden, wo das Versicherungsobject lagert. Man hat solche in 4 Classen eingetheilt, davon die erstere einer Prämienerrhöhung von $\frac{1}{4}$ pro mille, die zweite $\frac{1}{2}$ pro mille, die dritte 1 pro mille und die vierte $1\frac{1}{2}$ pro mille jährlich unterworfen ist.

Interessenten, welche nicht Mitglieder sind und es auch nicht werden wollen, zahlen nur die Prämie; doch haben diese für Gebäude, auf welche die Mitglieder $\frac{1}{2}$ pro mille zahlen, jährlich $1\frac{3}{4}$ pro mille und auf solche auf $\frac{3}{4}$ pro mille hier $2\frac{1}{4}$ pro mille im Voraus zu entrichten. Gleiche Erhöhung findet verhältnißmäßig bei beweglichen Gegenständen Statt. Bei gefährlichen Risik's darf auf ein Gebäude nicht mehr als 25,000 Thlr. gezeichnet werden.

Wenn für einen Brandschaden 20 Procent der Versicherungssumme auf eine Polize vergütet sind, so ist solche für den Rest erloschen.

Auch haftet die Gesellschaft bei Versicherungen an solche Personen, welche nicht Mitglieder sind, nicht für den Schaden, der in Kriegszeiten durch Belagerungen, Bombardements oder sonstige Gewaltthätigkeiten an versicherten Gegenständen entsteht. Brandschaden-Vergütungen können nur erst 3 Monate nach dem Brande gefordert werden.

Streitigkeiten werden schiedsrichterlich erlediget. Verwaltet wird das Institut von einer aus 6 Mitgliedern bestehenden wechselnden Direction und einem Bevollmächtigten, und überwacht a) von einer Generalversammlung und b) von einem aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusse. Die Wahlen der Directions- und Ausschusmitglieder, deren jährlich ein Theil austritt, hat die jährliche Generalversammlung.

Am 1. Januar 1844 war versichert:

a) auf 5 Jahr:

Gebäude	Thlr. 16,982,537 —
Waaren	= 5,424,809 —
Mobilien	= 2,082,907 —

b) auf 3 Monate bis 1 Jahr:

Gebäude, Waaren, Mobilien	= 796,749 —
---------------------------	-------------

Summa Thlr. 25,287,002 —

Die Bilanz vom Jahre 1843 lautet:

Einnahme:

An Capitalfond am vorigen Abschluß	Thlr. 367,082 — 58
= Einschuß auf neue Versicherungen	= 270 — 71
= Nebenfond am vorigen Abschluß	= 66,557 — 24
= Prämieineinnahme f. 5jährige Versicherungen	= 12,217 — 54
= desgl. für kurze Versicherungen	= 1,649 — 53
= Zinsen	= 14,058 — 63
	<hr/>
	E'dor. Thlr. 461,837 — 35

Ausgabe:

Per Brandschadenvergütungen	Thlr. 31,287 — 22
= Verwaltungskosten	Thlr. 4162 — 38
ab für Polizengeld	= 164 — 63
	<hr/>
	= 3,997 — 47
= Saldo Hauptfond	= 367,353 — 57
= do. Nebenfond	= 59,198 — 53

E'dor. Thlr. 461,837 — 35

Die Prämienreserve auf die laufenden ca. 25 Millionen Versicherungssumme beträgt daher ca. $2\frac{1}{3}$ pro mille. Nehmen wir bei den 5jährigen Versicherungen die laufende Zeit zum Durchschnitt mit $2\frac{1}{2}$ Jahr an und wir vergrößern das Capital um so viel Mal, so entsteht einschließlich der kurzen Versicherungen eine Summe von zusammen 62,022,381 Thaler Risico, gegenüber folgenden Fonds, als:

die 4 Procent Nachschußobligationen betragen	Thlr. 979,610
der Haupt- und Nebenfond	= 426,552

Summa Thlr. 1,406,162

was eine Sicherheit von ca. $2\frac{3}{10}$ Procent ergibt. Die momentane Sicherheit aber, d. h. wenn wir das Capital nur einmal annehmen

und später mögliche Unglücksfälle unberücksichtigt lassen, beträgt anstatt $2\frac{3}{10}$ — über $5\frac{1}{2}$ Procent.

Bis jetzt ist die Verpflichtung der 4 Procent Nachzahlung noch niemals in Anspruch genommen, dagegen sind zum öfteren 2 pro mille auf das versicherte Capital vertheilt worden.

b) Kritik.

Was die innere Einrichtung dieser Anstalt anbetrifft, so ist sie, mit Ausnahme zweier Punkte, allseitig lobenswerth. Diese sind a) daß bei einer Ersahleistung von 20 Procent die Versicherung erloschen ist, und b) den Mitgliedern auch solche Verluste vergütet werden sollen, welche durch kriegerische Ereignisse entstehen. Die erste Bestimmung können sich wohl Actiengesellschaften erlauben, aber bei gegenseitigen sollte sie nicht angetroffen werden, denn es ist eine Beeinträchtigung der Mitglieder und hat etwas, was nicht in den Kreis einer uneigennütigen Gewährleistung des Schadens gehört. Die zweite ist nach den Kräften der Gesellschaft unausführbar, und wir möchten sagen zwecklos, da, weil die Gesellschaft an den Thoren Bremens aufhört, auswärtige Beisteuer fehlt und man in diesem Falle, der nicht Einzelne, sondern den ganzen Ort betrifft, mit der einen Hand nur geben würde, um es mit der andern zu nehmen.

Im Uebrigen sind dergleichen Vereine, welche sich bloß auf einer kleinen Scholle bewegen, nur so lange gut, als nicht große Unglücksfälle entstehen. Treten diese ein, dann ist ihre Auflösung eben so unausbleiblich, wie der Verlust, welchen die Mitglieder erleiden müssen, und wäre der finanzielle Zustand noch besser als hier.

Schon Provinzialversicherungen sind gefährlich, aber gefährlicher noch sind Vereine für einen einzelnen Ort bestimmt, zumal wenn dieser nicht ganz groß ist. Auch ohne das Beispiel der Bieberschen Association in Hamburg ist diese Theorie unumstößlich.

Möge die achtbare Direction dieser Gesellschaft daher alle Sicherheitsmaßregeln aufsuchen, sich vor allem durch Rückversicherungen decken, und das Schicksal der Hamburger Schwester nicht aus den Augen verlieren.

c) Polizeiliche Gesetze

über die Feuerversicherung hat Bremen nicht und es besteht mithin daselbst freie Concurrrenz.

B. Mecklenburgische Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft in Neubrandenburg*).

a) Geschichte, Statuten und jetziger Stand.

Unter den gegenseitigen ausgedehnten Mobilienversicherungen in Deutschland, welche mit dem Strome der Zeit nicht untergegangen sind, ist dies die älteste. Ihre Entstehung verdankt man patriotisch gesinnten, thätigen und geschickten Landwirthen, welche die Sicherstellung ihrer

*) Die mit dieser Anstalt verbundene Hagelversicherung ist im zweiten Abschnitte zu finden.

Erzeugnisse gegen unverschuldete Unglücksfälle als ein Haupterforderniß des Gedeihens ihres Gewerbes ansahen und am 2. März 1797 eine Hagelversicherungsanstalt gründeten. Bald wurden sie jedoch inne, daß die Sicherheit gegen Feuerschäden für den Landwirth nicht minder wichtig und nothwendig sei, und errichteten 4 Jahre später, am 2. März 1801, neben der Hagelversicherung und mit dieser auch eine Feuerversicherung. Als ein rein landwirthschaftliches Institut konnten daran jedoch nur Landbewohner Theil nehmen, welche ihre Felder auch gegen Hagel bei dieser Anstalt versichert hatten, mit Ausnahme einiger Grundbesitzer im Kreise Stargard, denen es nachgelassen war, ihre Häuser zu versichern. Städtisches Mobiliar und Kaufmannsgüter blieben, wie auch jetzt noch, von der Versicherung ausgeschlossen. Im Jahre 1839 hob man das Zwangsmittel auf und gestattete die Versicherung gegen Feuer allein. Beide Institute wurden zwar zusammen verwaltet, blieben aber im Rechnungswesen immer streng von einander geschieden, so daß die Mitglieder jeder Abtheilung die Schäden, welche sich in dem betreffenden Verbande ereignen, unter sich zu tragen und aufzubringen haben. So wirkte die Anstalt im engern Kreise segensreich fort und beide Zweige sind mit geringer Unterbrechung von Jahr zu Jahr gestiegen. In eben dem Verhältniß vermehrten sich ihre Fonds und würden jetzt eine viel bedeutendere Höhe erreicht haben, wären aus dieser Anstalt nicht seit dem Jahre 1826 vier Töchteranstalten zu Schwedt, Lübeck*), Güstrow und Greifswald successive hervorgegangen, wodurch die Versicherungssumme bedeutend geschwächt wurde. Dieser Umstand mag auch wohl die im Jahre 1839 erfolgte Erweiterung des Wirkungskreises herbeigeführt haben, denn es dehnt sich die Anstalt jetzt 40 Meilen weit von Neubrandenburg aus und versichert in Preußen, Hannover und andern deutschen Staaten. Die Geschäfte der Agenten wurden früher von den vertheilt wohnenden Directoren allein besorgt, jetzt sind in Folge des Preussischen Gesetzes daselbst 21 Agenten und 2 im Hannoverschen angestellt.

Nach einer amtlichen speciellen Mittheilung dieser Anstalt, bei welcher eine feste Prämie voraus nicht gezahlt, sondern der Bedarf an Feuerschäden und Kosten halbjährlich nach der Versicherungssumme repartirt und ausgeschrieben wird, hat dieselbe während ihrer 43jährigen Wirksamkeit von jedem Hundert der Versicherung zusammen 6 Thlr. 18 Schl. 8½ Pf. Gold aufzubringen gehabt, was durchschnittlich aufs Jahr mit Weglassung des Bruchtheilspennigs 7 Schl. 1 Pf. in Gold, oder in Preuß. Cour. 5 Sgr. gleich — $\frac{1}{6}$ Procent beträgt.

Gedruckte Rechnungsabschlüsse werden bei dieser Anstalt nicht ausgegeben, es liegen aber die Rechnungen selbst, nachdem die Hauptrechnung von den Beamten dem Directorio abgelegt, von diesen geprüft und von einem Revisionscomité superrevidirt worden ist, in der Registratur zur Einsicht der Interessenten offen. Die Verwaltungskosten, mit Ausnahme der Abschätzungskosten, werden von den Zinsen der Legegelder, das beim Eintritt mit $\frac{1}{2}$ Procent erhoben wird, bestritten und

*) Dieser Verein hat unser Gesuch um Uebersendung des Statuts und sonstiger Unterlagen unbeantwortet gelassen. Ob er also überhaupt noch existirt, würde daher zweifelhaft sein, wenn nicht die Allgemeine deutsche Zeitung, in Nr. 225, Jahrgang 1844, von seinem Dasein und zwar mit einer Versicherungssumme von 18,631,360 Thlr. Nachricht gegeben hätte.

bestehen in den bestimmten Diäten und Meilengeldern der nicht besoldeten auswärt's wohnenden Directoren und Revisoren für Abhaltung der Conferenzen in Neubrandenburg, ferner in den fixirten Gehalten der beiden Beamten à 1200 Thlr. Gold (Cassirer und Secretair) und eines Büreaudieners und Calculators nebst Aufwand für Miethe, Porto &c. Im letzten Rechnungsjahre 1843/44 betragen

die Verwaltungskosten auf die Brandversicherung	Thlr.	2576 4	Schl.	6 Pf.	Gold *)
die Versicherungssumme war und der Fond der Anstalt an deponirten Legegeldern betrug	=	27,061,425	—	—	=
Welcher Betrag zu dem Zinsfuße von 3½ Procent auf ritterschaftliche Güter, meist zur ersten Hypothek eingetragen, ausgeliehen worden ist. Die Zinsen davon werden, was nicht zu den Verwaltungskosten gebraucht wird, an den Schädenbedarf abgeschrieben, und es müssen daher im letzten Jahre dazu 2159 Thlr. Zinsen verwendet worden sein.	=	135,307 6	=	—	=

Das jetzt gültige Statut ist die 8. Auflage mit vorgedruckter Confirmation der beiden Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom Jahre 1842. Versicherungsobjecte sind landwirthschaftliche Erzeugnisse, Geräthe und Vieh.

Bei jeder Versicherung muß ein Grundriß und der cubische Inhalt der Scheunen und Futtervorräthe, als wonach die Versicherung erfolgt, beigelegt sein. Für alle Vieharten sind Normaltaxen eingeführt, und sollen diese überschritten, sowie das Hausmobiliar höher als mit 4000 Thlr. versichert werden, so sind besondere Taxationen durch 2 Mitglieder und einen Director, sowie späterhin eine sich jährlich wiederholende Besichtigung und Bescheinigung, daß die Versicherung einen nicht geringeren Werth erlangt hat, erforderlich. Außerdem erfordert die Mitgliedschaft die Haltung mehrerer Feuerlöschgeräthschaften in Gebäuden. Beim Getreide &c. wird nicht die Erndte, sondern der Scheunenraum versichert, 1000 Kubikfuß Getreide aller Art 12 Thlr., dasselbe in Miethen, Heu, Klee, Rapps &c. 10 Thlr. Der Eintritt kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, nur müssen Eintretende die in dieser Zeit zur Ausschreibung kommenden Beiträge vollständig mit entrichten. In der Regel erfolgt die Ausschreibung der Beiträge im Frühling und Herbst, es müßten solche denn nicht 2 Schillinge vom Hundert betragen, in welchem Fall der Betrag das nächste Mal mit erhoben wird. Entstehende Brandschäden, welche baldmöglichst (?) der Direction angezeigt werden sollen, werden von dem Districtsdirector und 3 Gesellschaftsmitgliedern an Ort und Stelle abgeschätzt und die Kosten, als:

3 Thlr. Gold täglich jedem Taxator und dem Protocollführer, und bei mehr als 4 Meilen Entfernung 6 Thlr. für die Hin- und Zurückreise und

5 Thlr. Gold dem Director Diäten, und 2½ pr. Meile für Fortkommen, wobei 5 Meilen Entfernung auf einen Tag, gleich 5 Thlr. Gold zu rechnen, aus der Gesellschaftscaße bestritten.

Der Beschädigte soll einen Eid ablegen, daß er den Brandschaden weder vorsätzlich, noch durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt habe und daß von den geretteten Sachen nichts verheimlicht worden ist. Auf Verlangen der Direction müssen die Hausgenossen dasselbe beschwören, und die Taxatoren haben auf

*) exclusive der Kosten auf die Hagelversicherung.

ihre Instruction einen Eid abzulegen. Die Grundsätze, wonach bei der Schädenausmittlung verfahren wird, nehmen viele Seiten des Statuts ein; die wichtigsten sind:

a) Wenn mehrere Kornböden auf einem Gute separat versichert sind und nicht alle abrennen, so erhält der Asscurat die Entschädigung für den verbrannten Raum, ohne Berücksichtigung, wie viel Getreide auf den nicht abgebrannten Kornböden vorhanden war, jedoch nicht höher, als die gesammte Versicherungssumme aller Kornböden ist.

b) Wenn das verbrannte Getreide im Sommer durch Hagelschaden gelitten hat, so wird der dafür erhaltene Ersatz hier in Abzug gebracht. Wäre die Feldmark bei der dazigen Hagelcasse versichert und ganz oder theilweis verhagelt, so fällt die Entschädigung, durch Feuer erlitten, in diesem Verhältniß weg. Hagelschäden unter $\frac{1}{8}$ werden nicht berücksichtigt. Haben Feuerasscuranzmitglieder ihre Felder gar nicht, oder bei einer andern Hagelasscuranz versichert und es verhageln dieselben, so ist dessen ungeachtet sogleich Anzeige an die Feuercasse zu machen und sie müssen sich allen wegen Feststellung der Größe des Hagelschadens zu treffenden Anordnungen unterwerfen.

c) Für die aus einem schon brennenden Gebäude und aus den Flammen geretteten Gegenständen werden 1 bis 5 Procent der Summe vergütet, womit dieselben versichert waren.

Später heißt es wieder: Die Entschädigung erfolgt auf jeden versicherten Gegenstand, woran der Schade unverschuldet durch Feuer oder Löschen entstanden ist.

Wenn der Brandschaden im Herbst mit ausgeschrieben wird, so erfolgt die eine Hälfte der Zahlung bis 1. Januar und die andere bis 1. Mai; geschieht es im Frühjahr, so wird der halbe Ersatz bis 1. Juni und der Rest bis 1. September längstens geleistet. Bei späteren Terminen vergütet die Anstalt 5 Procent Verzugszinsen. Die Beiträge sind 4 Wochen von Zeit des Ausschreibens franco an die Anstalt einzusenden, nebst 4 Schl. Quittungsgeld für die Beamten. Nach 8 Wochen sind die Reste mit $\frac{1}{2}$ Procent pr. Monat zu verzinsen, und es steht der Direction nach weitem 4 Wochen frei, bei dem Verluste des Legegeldes und Zahlung aller entstandenen Kosten, die Versicherung zu streichen. Unter keiner Bedingung darf eine Erinnerung dagegen gemacht werden. Der Austritt aus dem Vereine ist in der Regel nur mit Ablauf des Asscuranzjahres (2. März) erlaubt, und unterliegt einer Kündigung, welche noch vor dem 1. Januar mit Rückgabe der Polize erfolgt sein muß. Spätere Kündigung hat keine rechtliche Wirkung. Will die Direction eine Versicherung kündigen, so muß es in gleicher Frist geschehen. Von den acht unbesoldeten Directoren, — 3 mecklenburgische Gutsbesitzer, 3 Pächter und 2 Mitglieder aus andern Staaten, — muß jeder bei beiden Anstalten mit mindestens 15,000 Thlr. Gold interessirt sein. Die Wahl der Directoren hat die Generalversammlung, welche jährlich den 2. März zusammentritt und in welcher Mitglieder, die nicht unter 3000 Thlr. versichert haben, stimmfähig sind, und erstreckt sich auf vierjährige Dienstzeit; die Abgehenden können aufs Neue gewählt werden. Die Directoren, deren jeder in dem Distrikt, wo er wohnt, die Versicherungsaufnahmen, Schädenabschätzungen und Ueberwachung gegen Auslösung übernommen hat, — kommen jährlich mindestens zweimal in Neubrandenburg zusammen, wogegen die laufenden Geschäfte von 2 Beamten, davon jeder 5000 Thlr. Gold Caution für beide Versicherungsabtheilungen geleistet hat, besorgt werden. Sonst besteht noch ein Cassencuratorium, gewählt aus 2 Directionsmitgliedern, welches die Cassen mindestens alle $\frac{1}{4}$ Jahre zu

residiren hat und ein von der Generalversammlung gewähltes Revisionscomité aus drei Gesellschaftsmitgliedern, das alljährlich im Februar zusammentritt, um die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Vortrag darüber zu erstatten.

Endlich besitzt die Anstalt in den beiden Mecklenburg noch folgende wichtige Privilegien: a) sind die zum Ersatz zu erlegenden und auszahlenden Gelder den öffentlichen Oneribus gleichgestellt und gehen gleich diesen allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden voran; b) bei Concurseen werden die rückständigen und während denselben ausgeschriebenen Beiträge sofort *ex massa concursus* bezahlt; c) wird auf die bloße Anzeige der Direction, ohne eine weitere Bescheinigung zu fordern, auf rückständige Forderungen erkannt, indem solche weder durch Inhibitoria, noch durch Suspensiva von den Gerichten beansprucht werden können, und endlich haben d) die auf Zinsen verliehenen Capitalien und sonstige Forderungen der Societät *jura priorum corporum*.

b) Kritik.

Wir beginnen mit einer alten ehrwürdigen Anstalt, deren bemoostes Haupt manche Schwester gebären und begraben sah, wenn sie selbst auch nicht viel aus der Heimath gekommen ist. Sehen wir uns nach den Ursachen ihres Alters, ihrer ungeschwächten Gesundheit um, so finden wir sie zunächst in der Eigenthümlichkeit, womit sie von Anfang an ihren Zweck verfolgt hat, in der Persönlichkeit der ersten Gründer, in dem Glücke, das der Anstalt immer zur Seite stand, und in den Localverhältnissen, wo sie sich bewegte. Es geht ihr zwar der Hauptanspruch, den wir an eine Anstalt machen, welche, — wie sie viel Gemeinnütziges hat, — die Allgemeinheit ab, da sie bloß Landwirth aufnimmt; allein geräuschlos blieb auch ihr Walten, bescheiden hinter ihre Schwestern sich zurückziehend. Fern von speculativem Gewinn ward die Errichtung den ersten Gründern leicht, da die sämtlichen Hagel-assuranzmitglieder auch gegen Feuer versichern mußten, und mithin sogleich ein großer Verein zusammentrat, zu einer Zeit, wo in Mangel der Concurrenz man sich ein solches Zwangsmittel erlauben konnte. Dazu kam, daß die beiden ersten Jahre 1801—2 ohne Brandschäden abliefen, wie die Jahre 1808, 1816 und 1817, und berücksichtigt man die Natur des Vereins, wo große Risiken fast gar nicht vorkommen und die Versicherung erschwert ist, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Erfolge meistens immer günstig waren. Man würde irren, wollte man den günstigen Stand der Anstalt auf Rechnung eines guten Status allein schreiben, es hat, wie alle übrigen, seine Mängel, wenn es auch den dortigen Verhältnissen ziemlich angepasst sein mag. Man gewöhnt sich mit der Zeit auch an das Schwerfälligste, wenn uns das Bequeme nicht zugänglich gemacht wird. Schon bei einer weit geringern Ausdehnung der Geschäfte als 40 Meilen Entfernung wäre die Anstellung von Agenten nöthig, denn abgesehen von einer dadurch entstehenden Vermehrung der Mitglieder, was, wenn die Verbindung eine zusammenhängende bleibt und die Gefahr nicht durch Umstände vermehrt wird, allen Directionen der Gegenseitigkeitsanstalten erste Pflicht ist, — so kann auch unmöglich eine genügende Ueberwachung der Versicherungen stattfinden, da der Wirkungskreis der 8 Directoren, welche noch dazu an ihre eigene Wirthschaft gefesselt sind, viel zu groß ist und die angestellten 23 Agenten bloß im Preussischen und Hannoverschen wohnen.

Gute Agenten sind die Seele aller Anstalten, man knickere dabei nicht mit der Provision und vertraue ihnen, wenn sie Vertrauen verdienen. Da bei dieser Anstalt die Directoren die Geschäfte der Agenten besorgen, so vermehre man die Anzahl dieser, wobei auch den Interessenten der Vortheil wird, daß sie nicht so viel und hohe Reisekosten an die Directoren, wie bisher zu zahlen haben, da sie dann näher aneinander wohnen; oder man stelle gewöhnliche Agenten an. Nutzlos und kostspielig ist die Beibringung des Situationsplans, da die Anstalt keine Classen hat, und die Taxe und Specification des Hausmobiliars sich nicht gleich bleibt. Auch die Versicherung nach kubischem Inhlta ist nicht empfehlenswerth, weil die Erndten in Bezug der Gattung, Quantum und Ausdrusch abweichen und die Ausmessung der Räume Kosten macht, ohne daß dadurch die Schadenermittlung wesentlich erleichtert und dem Betrüge die Gelegenheit abgeschnitten wird. Die Versicherung des Viehes nach einer Normaltaxe hat in vielen Fällen ihr Gutes, so wie auch die der Miethen nach Kubikinhalt; nur ist die für letztere bestimmte Prämie von $\frac{1}{6}$ Procent viel zu gering. Bei Brandschäden wird die Frist vermißt, binnen welcher die Anzeige an die Direction und den Director-Agenten zu machen ist, und binnen welcher die Abschätzung der Brandschäden zu erfolgen hat. Die dem Verunglückten auferlegte Bewirthung der Tarcommission verstößt gegen die freie Würdigung des Schadens und sollte um so mehr wegfallen, da die Sätze für Fortkommen und Diäten des zahlreichen Personals an sich sehr hoch sind. Die Bestimmung, daß auf einem abgebrannten Kornboden die Höhe der ganzen Versicherung, wenn so viel darauf lag, vergütet wird, ohne Rücksicht auf die gebliebenen Vorräthe auf etwa nicht abgebrannten Kornböden, möchte um so eher zu Mißbrauch führen, da nirgends bestimmt worden ist, daß ein Genus ganz versichert werden muß. Will man nicht wie andere Anstalten bei Partialschäden verfahren, so sollte man wenigstens den Ersatz auf selbst erbautes Korn beschränken. Daß der Ersatz aus der Hagelcasse bei verbranntem verhagelten Getreide in Abzug kömmt, ist zwar für die Anstalt gut und ausführbar, wenn die Versicherung gegen Hagel in derselben Anstalt erfolgt ist; allein mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, wenn an verschiedenen Orten versichert wurde. Es wäre denn jederzeit, auch wenn verhagelte Feuer-Interessenten gar nicht gegen Hagel versichert hätten, eine Hagelschadentaxe nöthig, und wie kann die Gesellschaft außs Ungewisse hin, ob die so Beschädigten auch in dem Jahre abbrennen, die Kosten der Abschätzung, die bei großen Distrikten von Bedeutung sind, übernehmen? Wir begreifen nicht, wie Theilnehmer darauf eingehen können, und wünschen vor allen diese Bestimmung weg, ebenso, daß auf beim Ketten schadhast gewordene Effecten nur 1 bis 5 Procent vergütet werden, wo oft der Gegenstand ganz werthlos wird. Wenn die Anstalt, da sie auf den Genuß der vollen Zinsen aus den Begegeldern großen Werth legt, nicht gleich nach dem Brande, wie andere Anstalten, bezahlen will, so sollte sie wenigstens dem Beschädigten in jedem Falle auf sich selbst gezogene Wechsel über das volle Ersatzquantum mit bestimmter Angabe der Zahlungsfrist ausstellen, die die Verunglückten bei dem Vertrauen, das die Anstalt genießt, leicht discontiren könnten. Nach §. 41 des Statuts ist die Direction dazu auf halbem Wege, sie bedenke: schnelle Hülfe, ist doppelte Hülfe! —

Daß sich das Bedürfniß der Einführung von Classen bei Erhebung der Beiträge noch nicht fühlbar gemacht hat, liegt in der Eigenthümlichkeit der Anstalt und des Bodens, darauf sie sich bis jetzt bewegt hat. Die Geschäfte der Hauptverwaltung beider Abtheilungen besorgen 2 Beamte, Rechner und Secretair genannt, und die Directoren haben bloß die Aufsicht. Ihren Leistungen nach sollten aber die beiden Beamten Directoren heißen, da in ihrer Hand das Wohl und Weh' der Anstalt liegt. Es haben sich dieselben als treue umsichtige Männer bewährt, allein bedenken wir, daß die Cassé unter ihren Händen über 200,000 Thlr. in sich faßt, und die Stellen nicht immer so gut besetzt werden können, so müssen wir mehr Vorsichtsmaaßregeln wünschen. Was will 10,000 Thlr. Caution bei einer sich auf kurze Zeit drängenden Einnahme von ca. 90 à 100,000 Thlr.?, zumal es an einer Bestimmung fehlt, von welcher Höhe die Gelder zur Hauptcassé zu nehmen sind. Zu der mit 3 Schlössern versehenen Hauptcassé besitzen 2 auswärts wohnende Directoren die Schlüssel und den letzten diese Beamten. Würde es nicht weit zweckmäßiger sein, einen im Orte wohnenden Magistratsbeamten zu Ueberwachung der Cassé und als beständigen Revisor anzustellen, und wie angenehm und beruhigend müßte es für die Beamten sein, wenn sie die Gelder nach Höhe der Caution bald in die Hauptcassé abliefern könnten? Ein weiterer Mangel ist bei Differenzen der Ausschluß des schiebsrichterlichen Verfahrens, wogegen die Anstalt neben einer zwar in ihrem Wesen liegenden Schwerefälligkeit auch sehr viel gute zweckmäßige Bestimmungen in sich vereinigt und ihr günstiger Stand beweist zur Genüge, welch' hohes Vertrauen sie sich in ihrem Vaterlande erworben hat. Aber auch das Beste ist noch immer einer Verbesserung fähig und schließt Fortschritte nicht aus, wie sie von der Zeit geboten werden. Die Wohlfeilheit dieser Anstalt möchte kaum von einer andern erreicht werden, wozu die niedrigen Verwaltungskosten und die gut angelegten Legegelder beitragen.

c) Polizeiliche Landesgesetze,

in Bezug auf die Feuerversicherung, wie sie in vielen andern Staaten bestehen, haben die beiden Mecklenburg zur Zeit noch nicht, obgleich solche wegen einer im Statut enthaltenen Bestimmung über polizeiliche Genehmigung der Versicherung von häuerlichen Wirthen, von Seiten der Direction dieser Anstalt angeregt worden sind und der Mangel allgemein als ein dringendes Bedürfniß empfunden wird. Hätte man es nicht wegen Erlangung der Privilegien gethan, würde die Confirmation und Bestätigung des Statuts auch nicht eingeholt worden sein. Hiernach läßt der Staat diese Anstalten unbeachtet und es findet so wenig eine Ueberwachung dieser, wie eine Aufsicht über die Theilnahme an diesen Anstalten Statt. Merkwürdig ist es, wie in einem Lande, wo die Privatversicherung am längsten heimisch ist, noch heute ein so wichtiges Gesetz fehlt. Sollten denn bei dem langjährigen Wirken dieser Anstalt und der großen Benutzung von dortigen Unterthanen noch keine Fälle vorgekommen sein, die dasselbe geboten hätten? Wir gestehen, daß wir bei aller Hochachtung, von welcher wir über die Moralität der guten Mecklenburger durchdrungen sind, uns die Entbehrlichkeit des Gesetzes doch nicht recht einleuchten will, und können uns nicht von der Ueberzeugung trennen, daß bei aller Aufsicht der Anstalten und den weisesten Bestimmungen, Mißbräuche unvermeidlich sind und da noch mehr vorkommen müssen, wo denselben durch den Staat keine Schranken gesetzt sind.

Die aus der Neubrandenburger Anstalt zuerst hervorgegangene Gesellschaft ist:

C. Die Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt,

Regierungsbezirk Stettin*).

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Sie löste sich von jener im Jahre 1826 ab, nahm ihren Sitz in Schwedt und erstreckte ihre Wirksamkeit vorerst auf die Provinzen Brandenburg und Pommern. Im folgenden Jahre dehnte sie ihre Geschäfte noch auf Rügen, das Großherzogthum Posen, das rechte Elbufer bis Torgau und auf den Theil von Westpreußen aus, welcher mit dem linken Weichselufer abgrenzt, und im Jahre 1843 sogar auf die Kreise Osterburg, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Neuhaldensleben, Wolmirstadt, Magdeburg, Wanzleben, Kalbe, Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg und Torgau aus den beiden Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

Vom Auslande nimmt die Anstalt keine Versicherungen an und im Inlande nur die Bewohner des platten Landes, wenn die Versicherungshöhe 2000 Thlr. erreicht und das bewirthschaftete Grundstück 300 Magdeburger Morgen Flächeninhalt hat. Städte sind ganz ausgeschlossen. Ihre Agenten, Specialdirectoren genannt, davon die Anstalt jetzt 90 und 34 Stellvertreter hat, bekommen keine Provision oder Gehalt, sondern sind nur auf die bei vorkommenden Versicherungsaufnahmen und Revisionen ihnen ausgesetzten Diäten und Meilengelder, welche die Interessenten zu zahlen haben, und auf die Auslösungen angewiesen, welche sie bei Schädentaxationen aus der Gesellschaftscaffe beziehen. Die Verfassung ist ein Nachgebilde der Neubrandenburger Anstalt und weicht nur in einigen Punkten wesentlich ab. In der Hauptsache aber, daß der Bedarf an Schäden und Kosten halbjährlich gleichmäßig auf die Versicherungssumme repartirt und eingezogen wird, verfährt sie mit jener gleich. Das Begegeld, die Procceduren bei der Aufnahme und wie versichert wird, sind, wie die Versicherungsobjecte, ziemlich gleich, nur in mancher Beziehung noch umständlicher. Jeder muß mindestens auf ein Jahr beitreten, bei längeren Zeiträumen steht beiden Theilen Kündigung in bestimmter Frist zu. Ueber die versicherten Gegenstände sollen specielle Listen geführt werden und wenn verhageltes Getreide verbrennt, wird so viel Ersatz weniger geleistet, als der Verunglückte Hagelschadenvergütung empfing. Die Normalsätze bei Versicherung des Viehs sind durchgängig 1 à 200 Procent geringer wie in Neubrandenburg, mit Ausnahme der Schafböcke, die hier bis 15 Thlr. und dort nur bis 10 Thlr. versichert werden können. Vieh, das im Freien, oder in Gebäuden ohne zu zünden, getödtet worden, wird ersetzt und **(hört!)** auf Brandschäden, durch kriegerische Ereignisse entstanden, werden 25 Procent Ersatz gewährt. Ereignen sich Brandschäden, muß die Anzeige sofort erfolgen und bei der Schädenausmittlung, die von einer auf gleiche Art zusammengesetzten Commission bewirkt wird, haben die Verunglückten jederzeit zu schwören, sowie später ihre Erklärung zu Protocoll zu geben, ob sie mit dem Taxresultate zufrieden sind. Die Kosten werden nach folgender Gebührentaxe, als:

- a) dem Hauptdirector täglich 5 Thlr. Diäten und für Fortkommen auf 1 bis 5 Meilen 4 Thlr., und für jede weitere Meile 2 Thlr.;

* Die mit dieser Anstalt verbundene Hagelasscuranz ist im zweiten Abschnitte enthalten.

- b) dem Specialdirector Statt 5, 4 und 2 Thlr., nur 4, 3 und 1 Thlr.;
 c) der Gerichtsperson 3 Thlr. täglich Diäten und 20 Sgr. dem Protocollführer, und
 d) jedem Taxator täglich 1½ Thlr. Diäten und 2 Thlr. Meilengelder auf 1 — 3 Meilen und 1 Thlr. für jede weitere Meile —

aus der Gesellschaftscasse bezahlt. Dieselben Sätze finden bei Versicherungs-
 aufnahmen und Revisionen Statt. Die Auszahlung der Schädenergütungen soll
 4 Monate nach Ausschreibung der Beiträge erfolgen, auf Verlangen aber den
 Interessenten gegen Zinsvergütung die Hälfte des Betrags auch sofort durch
 eine bei einem Geldinstitute zu machende Anleihe ausgezahlt werden. Wer in
 der gesetzten Frist den halbjährigen Beitrag unbezahlt läßt, verliert nicht das
 Legegeld, sondern es wird ihm dasselbe, mit dem Verluste der Versicherung,
 an dem Rückstande in Abzug gebracht. Das Verwaltungsjahr beginnt mit
 dem 2. März und endet ebendasselbst im folgenden Jahre.

Die Geschäfte der Anstalt werden:

- a) von einer aus 4 Mitgliedern, die von der Generalversammlung
 zu ernennen sind, und davon jährlich eines austritt, aber wieder ge-
 wählt werden kann, bestehenden Hauptdirection;
 b) von Specialdirectoren;
 c) einem Syndikus und
 d) einem Rendanten, der zugleich die Stelle des Secretairs ver-
 tritt, besorgt. Die 4 Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden
 und übernehmen jeder einen Geschäftskreis nach dem Umfange der An-
 stalt. Der Rendant und Syndikus sind fixirt, Ersterer aber mit 200 Thlr.
 so gering, daß er fast nur allein auf die Tantieme von 100 Thlr. für
 jede Million Versicherungssumme angewiesen ist. Seine Caution be-
 trägt 6000 Thlr.

Vom 2. März 1826 bis dahin 1844

	waren versichert;	die Schäden das. betragen
1) in der Provinz Brandenburg	Thlr. 138,419,600	— Thlr. 175,080. 19 Sgr. 2 Pf.
2) " " " Sachsen	" 6,224,175	" 2,086. 16 " 2 "
3) " " " Pommern	" 118,057,375	" 131,447. 28 " 11 "
4) " " " Preußen	" 31,827,075	" 78,850. 3 " 7 "
5) " " " Posen	" 125,222,500	" 325,545. 19 " 4 "

in den 18 Jahren überhaupt Thlr. 419,751,025 — Thlr. 713,010. 27 Sgr. 2 Pf.

Die Beiträge betragen in dieser Zeit von 100 Thlr. Versicherung
 2 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf. oder per anno durchschnittlich 4 Sgr. 67/12 Pf.
 Procent. Vorstehender Bedarf ergiebt zwar ca. 7 Pf. pr. 100 mehr,
 was aber durch die Zinsen aus den Legegeldern gedeckt worden sein
 muß, da nur jene Summe wirklich eingezogen wurde.

Im letzten Jahre waren gegen Feuer versichert . . . Thlr. 46,072,450.

Die Brandschäden betragen inclusive 2347 Thlr.

16 Sgr. 2 Pf. Ermittlungskosten " 97,328. 22 Sgr. 4 Pf.

Die Verwaltungskosten auf beide Abtheilungen, als:

Diäten und Reisekosten der 4 Directoren Thlr. 2219

Tantieme und Gehalt des Rendanten

und eines Expedienten, Schreibema-

terial, Heizung " 6300

Druck- und Insertionskosten " 294

Portokosten " 1080

macht, da 11,484,725 Thlr. gegen Hagel versichert

war, auf die Feuerabtheilung ca. " 7,919. — " — "

Der ganze Bedarf war mithin Thlr. 105,247. 22 Sgr. 4 Pf.

Die Legegelder betragen " 230,362. — " — "

Ausgeschrieben wurde pro 100 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., welche auf 46,072,450 Thlr. ca. 98,544 Thlr. ergeben und fehlten sonach noch ca. 6703 Thlr., welcher Betrag an den Zinsen auf die ausgeliehenen 230,362 Thlr. Begegelder gewonnen worden ist. Hiernach hat die Anstalt ihre Fonds nicht höher als 2 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. pro 100 angelegt.

b) Kritik.

Wie wir aus dem Vorstehenden sehen, hat die Anstalt während ihres Bestehens des Guten viel gewirkt, wenn sie auch gerade da und für den Stand todte ist, welcher der Hülfe am allermeisten bedarf. Der größere Gutsbesitzer, Pächter, Prediger u. auf dem Lande ist überall willkommen, wo aber findet der kleinere arme Landmann Schutz gegen die Verwüstung der Flammen? — Geldaristokratie, Eigenliebe und Geringschätzung haben also auch dieser Anstalt ihr kostbares Kleinod, die Gemeinnützigkeit geraubt und sie würde wie Prediger, und andere Vereine, wenig Stoff zur Geschichte der Versicherung geben, hätte ihr Umfang, der von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen hat, nicht eine Höhe erreicht, die ihr unter andern Feuerversicherungsanstalten einen achtbaren Stand anweist. Sie mag auch in ihrer Heimath und da, wo andere Anstalten weniger heimisch sind, ihren Zweck erfüllen, wird aber da, wo die Versicherung größere Fortschritte gemacht hat, oder wo die Bauart gut ist, obgleich sie die Bedingung, bei ihr auch gegen Hagel versichern zu müssen, im Jahre 1840 aufhob, schwerlich viel Beifall finden, wenn sie bei ihren zeitherigen Grundsätzen beharrt. Ihr 60 Quartseiten langes, 193 Paragraphen enthaltendes dickleibiges Statut, das nichts so sehr als eine bessere Redaction bedarf, ist zu ermüdend, um gelesen werden zu können, und enthält eine Unzahl von Wiederholungen und Weitläufigkeiten, die das Geschäft verwickeln und erschweren. Je einfacher die Gesetze einer Anstalt sind, desto besser ist sie. Was wir an der Neubrandenburger Anstalt zu tadeln hatten, gilt, obgleich mehreren Mängeln abgeholfen worden ist, hier meist auch. Dazu kommt noch, daß der Hauptrendant hier die einzige Person ist, welche die Fonds der Anstalt, (für beide Abtheilungen 345,209 Thlr.) zu vereinnahmen und speciell zu beaufsichtigen hat, da keiner der Directoren selbst in Schwedt wohnt. Daß er nach §. 59. alle Sachen, also auch die Versicherungsanmeldungen, dem betreffenden Hauptdirector zuzusenden soll, ist nichts als eine lästige, langweilige Form, indem jeder weiß, was man von den Verfügungen eines Directors zu halten hat, der nicht täglich im Geschäft ist. Wenn ganze Societätsbezirke durch kriegerische Ereignisse eingäschert werden (im geringern Verhältniß soll wahrscheinlich voll bezahlt werden) verspricht die Anstalt (§. 150.) 25 Procent Schadenersatz! Bewahre der Himmel uns vor Krieg! Allein sollten sich die unglücklichen Kriegsjahre wiederholen, oder nur ein kleiner Theil des Wirkungskreises der Anstalt durch bürgerliche Unruhen ernster Art heimgesucht werden, so wird sie ihrer schnellen Auflösung um so weniger entgehen können, da ihre Fonds, fast ausschließlich in Staatspapieren angelegt, dann ohnehin imaginär sind. Wir bedauern diese Mängel an ihr rügen zu müssen, so wie auch, daß die Directoren nirgends verantwortlich gemacht sind, und wünschen in ihrem Interesse, daß sie, dem Fortschritte huldigend, nicht gegen andere ihrer Schwestern zurück bleiben mag.

c) Das preussische Gesetz

über die Feuerversicherung vom 8. Mai 1837 selbst, die darauf bezügliche Ministerial-Instruction vom 10. Juni v. J. und erläuternde Verordnungen und Anmerkungen hat der Hofrath Brüggemann: Berlin bei Ferd. Kubach ausführlich mitgetheilt und besprochen. Wir müssen uns den vollständigen Abdruck des beschränkten Raumes wegen versagen und entlehnen daher aus jenem Werke blos Folgendes:

Die Hauptmomente des Gesetzes vom 8. Mai 1837 sind:

- I. Bestimmung in wie weit und durch welche Mittel die Versicherung erlaubt ist.
- II. Zulässigkeit ausländischer Feuerversicherungs-Gesellschaften.
- III. Zulässigkeit der Agenten.
- IV. Kontrolle der Agenten und der Versicherungen.
- V. Kontrolle der Brandentschädigungen.

Die Ausführung dieses Gesetzes und die den Betreffenden auferlegten Pflichten sind.

1) Die Pflichten des Versicherten.

- a) Man hat sich entweder an einen bestätigten inländischen Agenten (§. 3.) oder direct an eine inländische Feuerversicherungsgesellschaft (§. 15.) zu wenden und zwar unter Angabe der Mobiliargegenstände nach einzelnen Stücken oder Satzungen (§. 13.).
- b) Nur Kaufleute oder mit kaufmännischen Rechten versehene Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, können sich, für die Versicherung der Waarenlager ausschließlich, an eine ausländische vom Ministerium erlaubte Feuerversicherungsanstalt direct wenden (§. 3. und 19.).
- c) Lediglich für kaufmännische Waarenlager und andere große Vorräthe (also nicht für Mobiliar, Fabrikgeräthe u. s. w.), welche einen Werth von mindestens 10,000 Thlr. haben, ist die Versicherung bei mehreren Feuerversicherungsanstalten zulässig. (Eine Ausnahme hiervon besteht zu Gunsten der Mitglieder von Zwangsversicherungsver-einen der Prediger und Schullehrer. S. Anmerkung 1 zu §. 2.) Jedoch muß bei der spätern Versicherung der Betrag der früheren angegeben, und dem früheren Versicherer von der spätern Versicherung Nachricht gegeben werden (§. 2.).
- d) Die Versicherung ist nur bis zu dem gemeinen Werthe zulässig (§. 1.). Derselbe ist auch für den Gesamtbetrag einzelner bei mehreren Feuerversicherungsanstalten genommenen Versicherung inne zu halten (§. 2.).
- e) Ausgenommen hiervon sind die einem steten Wechsel unterworfenen Waarenlager zc. Gegen die Verpflichtung über den Zu- und Abgang Bücher zu führen, ist deren Versicherung zu dem Durchschnitts- oder auch höchsten Werthe zulässig (§. 5.).
- f) Wenn der Versicherte späterhin bemerkt, daß er zur Zeit der Versicherung von Gegenständen, welche der Ausnahme ad e nicht unterliegen, den gemeinen Werth überschritten hat, so ist es rathsam, die erfolgte Ueberschreitung anzuzeigen. Er ist alsdann, wenn die Ueberschreitung bei Waarenlagern zc. weniger als 10 Procent beträgt, keiner Bestrafung unterworfen; und wenn sie mehr beträgt, so findet nur eine Geldbuße von 10 Thlr. Statt (§. 20. bis 22.).
- g) Im Falle eines Brandes darf der Anspruch auf Entschädigung den wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen (§. 17.).

2) Die Pflichten der Agenten.

- a) Wer Versicherungen besorgen will, muß seine Bestätigung als Agent bei der Regierung seines Wohnsitzes nachsuchen (§. 7.).
- b) Wenn er aufhört Agent zu sein, hat er dies der Regierung binnen acht Tagen anzuzeigen (§. 11.).
- c) Der Agent ist verpflichtet, über seine Feuerversicherungsgeschäfte besondere Bücher zu führen (§. 13.).
- d) Er darf keine Police oder Prolongationschein (worunter nach der Ministerial-Instruction auch sogenannte Interimsscheine, Quittungen, wodurch die Uebernahme der Gefahr bescheinigt oder versprochen wird, überhaupt jedes Versicherungsdocument, welchen Namen es auch führen möge, verstanden wird) aushändigen, bevor er nicht die amtliche Erklärung, daß dagegen kein Bedenken sei, erhalten hat. Zu diesem Behuf hat er ein Duplicat des Versicherungsantrags einzureichen (§. 14.), worin die Gegenstände stück- oder gattungsweise specifizirt sind (§. 5.).
- e) Ausgenommen hiervon sind Versicherungen auf Waarenlager von mindestens 10,000 Thalern, welche solchen Kaufleuten, oder mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten gehören, die ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen (§. 19.).

Wenn der Agent ein Versicherungsdocument, ohne die amtliche Erklärung nachzusehen, aushändigt, so ist er dafür verantwortlich, daß die Versicherung die obige Qualification habe.

- f) Der Agent hat bei einer jeden von ihm angemeldeten Versicherung keinerlei Umstände zu verschweigen, welche auf die Beurtheilung des Versicherungsantrags von Einfluß sein können (§. 31 ad 2). Als ein Umstand solcher Art dürfte das Vorhandensein einer früheren Versicherung auf denselben Gegenstand (§. 2.) jedenfalls zu betrachten sein.
- g) Wenn nach einem Brande die Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit ist, so hat der mit der Zahlung beauftragte Agent davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die Zahlung ist erst acht Tage später, nachdem die Anzeige in die Hände der Behörde gelangt ist, zu leisten, wenn Letztere binnen dieser Frist keinen Einspruch dagegen gethan hat (§. 18.).

3) Pflichten sämmtlicher Feuerversicherungsgesellschaften.

- a) Wenn zu hohe Versicherung von der Polizeibehörde auf den gemeinen Werth zurückgeführt ist, so hat die Gesellschaft die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen (§. 4.).
- b) Wenn nach einem Brande die Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit ist, die letztere aber nicht durch Vermittelung eines Agenten, sondern direct von der Gesellschaft geleistet wird, so hat die Gesellschaft dieselben Verpflichtungen wie der Agent selbst (sfr. oben ad 2. g.).

4) Pflichten der inländischen (preussischen) Feuerversicherungsgesellschaften.

Für unmittelbar bei ihnen (also ohne Vermittelung eines Agenten) genommene Versicherungen hat die inländische Feuerversicherungsgesellschaft dieselben Verpflichtungen, wie der Agent selbst (§. 15. — sfr. oben 2. d. e. und f.).

5) Pflichten der ausländischen (nicht preussischen) Gesellschaften.

Dieselben bedürfen zu Versicherungsgeschäften in den preussischen Staaten der Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Polizei (§. 6.) und haben zu dem Besuche die in der Ministerialinstruction bezeichneten Nachweise zu liefern.

D. Feuer- und Hagelversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Gleich der Schwedter Gesellschaft ging auch dieser Verein durch Trennung von der Neubrandenburger aus derselben hervor. Er constituirte sich zu Anfang des Jahres 1833 und eröffnete seine Wirksamkeit am 2. März desselben Jahres. Das aus 53 Quartseiten bestehende neueste Statut ist mit Großherzoglicher Bestätigung d. d. Schwerin am 11. Juli 1840, versehen.

Der Verein nimmt nur Versicherungen aus dem Großherzogthum Schwerin an und beschränkt sich ebenfalls bloß auf das platte Land, wie der, aus welchem er hervor ging. Die Beiträge werden gleichmäßig nach Höhe der Versicherungssumme vertheilt und halbjährlich ausgeschrieben; eine Sicherheit aber für den richtigen Eingang derselben, wie sie andere Gesellschaften durch Erhebung eines Leggeldes bewirkt haben, besteht hier nicht.

Der Schadenersatz soll geleistet werden, wenn Gelder dazu eingegangen sind; es können die Verunglückten jedoch auf einen Theil ihrer Forderung sogenannte Gutscheine (Bons) erhalten.

Drei Directoren stehen an der Spitze des Vereins und besorgen die auswärtigen Geschäfte, während ein Secretair unter Aufsicht der Direction alle Cassen- und Bureaugeschäfte zu besorgen hat. Der Secretair muß das Examen zum Advocat bestanden haben, da er zugleich Anwalt des Vereins ist.

Am 2. September 1843 hatte der Verein 16,889,773 Thlr. Versicherungssumme.

b) Kritik.

Ueber die Höhe der Beiträge, Verwaltungskosten und den Stand des Vereins überhaupt, haben wir den Schleier nicht zu lüften vermocht, und umsonst um Auskunft gebeten. Die Verwaltung würde das Interesse ihrer Machtgeber mehr fördern, wenn sie mit der Deffentlichkeit Frieden schloße, da diese das Element, die erste Bedingung zum Gedeihen einer Gegenseitigkeitsanstalt ist.

Wir haben von dem Statut und der Einrichtung nur wenig mitgetheilt und hatten dazu unsern guten Grund. Noch lieber aber entziehen wir uns der Beurtheilung, da wir nicht im Stande sind, eine Einrichtung zu empfehlen, welche der Mängel so viele in sich trägt und besonders eine Hauptsache, die Sicherheit, vermissen läßt. Aber auch die Verwaltung hat durch Zurückhaltung der Unterlagen zu erkennen gegeben, daß ihr an Hinweisung auf etwaige Abänderungen nichts gelegen ist, und so wollen wir denn nur wünschen, daß der Verein in seiner Heimath an den angenommenen Grundbestimmungen nichts vermissen lassen und sich dabei immer wohl befinden mag.

c) Polizeiliche Gesetze

siehe Seite 18.

E. Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen*) in Marienwerder.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Gründung dieser für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen errichteten Anstalt scheint eine Folge der Fortschritte zu sein, welche die Schwedter Gesellschaft in jener Gegend gemacht hat. Auch scheuete man die Entfernung bis nach Schwedt und glaubte durch die Bildung einer eignen Gesellschaft gleich günstige Resultate, wie dort, herbeizuführen. Der damals noch bestehende Zwang, auch mit gegen Hagel versichern zu müssen, hatte endlich die Ausführung der Idee noch beschleunigt, so daß die Gesellschaft am 9. Mai 1840 die Allerhöchste Genehmigung erhielt und ihre Wirksamkeit begann.

Unter den 5 maligen Abänderungen des Statuts ist die im Jahre 1843 getroffene, die Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von 36,000 Thlr. betreffend, die wichtigste. Das Statut ist eine fast wörtliche Copie des Schwedter, wenn auch in der Redaction etwas abgewichen ist und

*) Zu der Provinz Preußen gehören die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig.

einige neue von mehr Reife im Fache zeigenden Bestimmungen getroffen worden sind. Obgleich die Mutteranstalt seit dem Tode dieser Tochter ihre Versicherungen in dortiger Provinz bald noch einmal so hoch gebracht hat, so ist Letztere doch auch von Jahr zu Jahr bedeutend gewachsen und es kann ihre Existenz nunmehr als gesichert angesehen werden. Die Mittheilung ihres aus 174 Paragraphen bestehenden Status wird man uns erlassen; es würde nur eine Wiederholung dessen sein, was die bisher besprochenen landwirthschaftlichen Institute angenommen haben. Abweichungen von jener sind:

Nur wenn Mitglieder ihre Gebäude kurz vor der Erndte verloren haben, können Vorräthe derselben in Heimen (Thiemen, Miethen) versichert werden. Bäuerliche Grundbesitzer in geschlossenen Dörfern haben einen 10 Procent höhern Durchschnittsbeitrag zu entrichten; auf 50 Fuß abgebaute Höfe findet diese Erhöhung nicht statt. Versicherungen unter Ziegel, Lehmshindel, Dornsche und Henkesche Lehmtdächer dagegen zahlen 10 Procent weniger als der Durchschnittsbeitrag beträgt, und für Branntwein, Spiritus und Del, wenn die Aufbewahrung nicht in gewölbten Kellern stattfindet, wird auf den Versicherungsbeitrag eine Zahlungsquote von 50 Procent mehr erhoben. Jedes Mitglied hat zum Zeichen der Versicherung an den versicherten Raum ein Schild befestigen zu lassen. Das eingeschweuerte Getreide aus den Niederungen wird mit $\frac{7}{8}$ und das auf den Höhegenden gewachsene mit $\frac{3}{4}$ vergütet. Bei Brandverlusten durch kriegerische Ereignisse entstanden, findet ein Ersatz nicht Statt. Haben Mitglieder verhageltes Getreide eingefahren, so ist sofort zum Behufe der Feststellung des Werthes durch einen Probedrusch, Anzeige zu machen. Die Gesellschaft löst sich auf, wenn die Versicherungssumme unter 3 Millionen Thaler kommt.

Die Direction und Verwaltung, wie dort eingerichtet, arbeitet mit 59 Agenten (Specialdirectoren.)

Während des nunmehr dreijährigen Bestehens des Vereins hat der Durchschnittsbeitrag jährlich 4 Sgr. $1\frac{1}{3}$ Pf. und einschließlich des Reservefonds 4 Sgr. $11\frac{1}{3}$ Pf. vom Hundert betragen.

Jeder Brandschade wird durch einen ein und für alle Mal dazu vereideten Specialdirector ermittelt und die Direction ist befugt, Brandbeschädigten einen Vorschuß bis zur Hälfte der festgesetzten Vergütung aus dem Reservefond zu gewähren.

Der Reservefond wird nur dann angegriffen, wenn die halbjährigen Beiträge $\frac{1}{6}$ Procent des Durchschnittsbeitrags übersteigen.

Auf die Zeit vom 2. Sepbr. 1843 bis 2. März 1844 betragen die Schäden inclusive 506 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Tarationskosten und 403 Thlr. Prämien und Gratificationen Thlr. 18,158. 12 Sgr. 9 Pf. die Verwaltungskosten = 1,426. 24 = —

Thlr. 19,585. 6 Sgr. 9 Pf.

Hiervon ab halbjährige Zinsen von den in 60,300 Thlr. bestehenden Legegeldern in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ Procent und andern kleinen Einnahmen = 1,085. 6 = 9 =

Mithin waren aufzubringen Thlr. 18,500. — Sgr. — Pf. die auf 13,137,950 Thlr. Versicherungssumme vertheilt wurden und dazu die aus 2147 Mitgliedern bestehende Gesellschaft wie folgt beizutragen hatte:

Thlr. 7,572,050. à 4 Sgr. 2 Pf.)	} exclusive 1 Sgr. zum Reservefond von 100 Thlr. Versicherungssumme.
= 4,014,125. à 4 = 7 =	
= 1,508,750. à 3 = 9 =	
= 43,025. à 6 = 3 =	

Der Reservefond war dadurch auf 16,487 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. angewachsen und die Versicherungssumme betrug bis 16. Juli 1844 — 13,313,950 Thlr. —

b) Kritik.

Wie wir gesehen haben, hat dieser Verein an Stelle mancher von uns an derartigen Anstalten getadelten Bestimmungen modernere und zweckmäßigere treten lassen, ohne sich jedoch ganz frei von der Verwaltungsform zu machen und von den schwerfälligen Statuten derselben zu trennen. Der erste Schritt zu einer verhältnißmäßigen Gleichstellung der Gefahren, so wie zur Beschaffung größerer Sicherheit, Letztere durch Anordnung eines Reservefonds, ist geschehen, wenn auch beides noch in der Kindheit liegt. Ebenso hat man auch von Seiten des Directoriums, wenn gleich erfolglos, Vorschläge gemacht, dem unbestimmten Theil der Landwirthe den Zutritt zu gestatten, und die Mittheilungen des Herrn von Hennig an die Interessenten vom 4. Januar 1843 zeigen, daß die Verwaltung dormalen nicht ungeschickten Händen anvertraut ist. Tadeln müssen wir aber, daß alle Legegelder in Staatsschuldscheinen, und nicht ein Theil davon auf andere Weise sicher angelegt wird, und sollte man den Reservefond nicht über 36,000 Thlr. erhöhen wollen, so könnte ihm nur wenig Werth beigemessen werden, da diese Summe schon bei der jetzigen Versicherungshöhe nicht mehr als ca. 8 Sgr. auf 100 Thlr. Versicherungscapital Sicherheit gewährt. Auch sollte man ihn nicht so leicht dem Angriff aussetzen und Statt $\frac{1}{6}$ — wenigstens $\frac{1}{4}$, wo nicht $\frac{1}{3}$ Procent Beitrag bestimmen, bevor dazu geschritten würde.

Rühmlich anzuerkennen ist die Oeffentlichkeit der Verwaltung im Allgemeinen und speciell besonders in Bezug auf die Rechnungsablegung, welche wir bei allen derartigen Anstalten vermißt haben. Denn während man dort zuweilen hohe Verwaltungskosten hinter den Zinsertrag versteckt, ist hier genau zu ersehen, wie viel Zinsen die Legegelder eingebracht und die Abschätzungs- und andere Kosten betragen haben.

c) Die polizeilichen Vorschriften

sind Seite 22 enthalten.

F. Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Stolp in Pommern.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Zugleich mit der in Marienwerder sonderte sich auch diese Gesellschaft von Schwedt ab und erhielt die Allerhöchste Genehmigung am 31. März 1840. Sie hat nicht nur ihre Einrichtung nach der Schwedter, sondern auch deren Statut, mit Weglassung der Hagelversicherung, fast

wörtlich abgedruckt. Wie sie, ist der Verein nur den größern Landwirthern zugänglich und weicht nur in folgenden wenigen Punkten von Schwedt ab:

Wenn die Versicherungssumme unter 3 Millionen Thaler kommen sollte, löst sich der Verein auf. Die Gebührentaxe ist durchschnittlich ca. 33 $\frac{1}{3}$ Procent niedriger und auch die Lantieme des Rendanten von 100 Thlr. pro Million vermindert sich, wenn 12 Millionen Thlr. versichert sind. Jede Versicherung kann nur auf die Dauer des Rechnungsjahres abgeschlossen und muß jährlich erneuert werden. Das durch Blitzstrahl getödtete Vieh, ohne zu zünden, wird nicht vergütet, und ebensowenig werden Brandverluste, durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt, ersetzt. Im Uebrigen ist Alles gleich und sogar die Redaction beibehalten worden.

Die Gesellschaft will ihre Wirksamkeit auf alle preussischen Provinzen bis zur Elbe, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, ausdehnen.

Nach brieflicher Angabe der Direction haben die Durchschnittsbeiträge bisher halbjährlich 3 Sgr. vom Hundert betragen, oder jährlich 2 pro mille. Wie hoch der Bedarf im letzten Rechnungshalbjahre war, wie viel die Schäden und die Verwaltungskosten betragen, — darüber, wie über mehreres Andere ist keine Auskunft zu erlangen gewesen.*)

Die Versicherungssumme am 2. März 1844 giebt die Deutsche Allgemeine Zeitung auf 3,864,600 Thlr. an.

b) Kritik.

Will man ein Gutachten über diese Gesellschaft haben, so lese man, was wir über die Schwedter Anstalt gesagt haben. Nur überfieht man an jener, ihres Alters wegen, Manches, was wir an einem Institute, das in unsern Tagen, wo die Versicherung so große Fortschritte gemacht hat, gebildet worden, tadeln müssen. Dahin gehört: die Schwerfälligkeit, das viele Formenwesen, der Mangel einer Classification, der Ausschluß kleinerer Begüterter, Unzweckmäßigkeit der Verwaltungsform, Mangel eines Reservefonds und dergleichen mehr. Dazu gesellt sich noch eine andere, besonders den Gegenseitigkeitsanstalten fremde Eigenschaft, die Verschlossenheit; was Alles hindeutet, daß man noch zu sehr an alten Vorurtheilen hängt, welche nicht geeignet sind, eine junge Anstalt in die Höhe zu bringen, wenn sie nicht ausgezeichnetes Glück hat.

Man irrt überhaupt, wenn man wie hier, wo ein Bedürfniß dazu wohl nicht vorhanden war, glaubt, in der Trennung von Mutteranstalten und Begründung derartiger neuer landwirthschaftlicher von gleicher Tendenz einen Vortheil zu finden. Die Erfahrungen jener sind alle sehr theuer erkauft und die Zertheilung der Kräfte muß nothwendigerweise die nachtheiligen Folgen davon an dem schwächern Theile zuerst fühlbar machen. Je größer der Verein, je sicherer und wohlfeiler ihm die Mittel zum Zwecke zu stehen kommen.

c) Polizeiliche Gesetze

siehe Seite 22.

*) Die geehrte Direction wird dem Verfasser die Mittheilung entschuldigen, da er sonst in den Verdacht gerathen sein würde, die Weglassung der Angaben über den Stand der Gesellschaft verschuldet zu haben.

G. Die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald,

Regierungsbezirk Stralsund.

a) Geschichte, Statuten und jetziger Stand.

Diese Gesellschaft ging ebenfalls aus der Neubrandenburger hervor, verband wie jene mit der Feuer- auch eine Hagelversicherung, und trat, obgleich die Allerhöchste Bestätigung erst vom 25. April 1842 datirt, doch schon am 2. März 1841 in's Leben. Sie hat dieselben Grundsätze beibehalten und weicht nur in wenig Punkten, denen Gewicht beizulegen ist, von Neubrandenburg und Schwedt ab. Der wesentlichste Theil davon ist:

Es müssen ihre Mitglieder etwaige Feldfrüchte bei derselben Anstalt auch gegen Hagel versichern; das Maximum der Feuerversicherung darf den fünffachen Betrag der Hagelversicherung nicht überschreiten. Zulässig sind alle Bewohner des platten Landes in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, des Prenzlauer Kreises und der Uckermark, wenn sie 1000 Thlr. zur Versicherung stellen können. In Mecklenburg ist geschlossenen Dörfern der Zutritt versagt, auch muß das Minimum 2000 Thlr. betragen. Die Auflösung der Anstalt tritt ein, wenn die Versicherungssumme unter 3 Millionen Thaler zurückgeht. Jedes Mitglied hat sich zur Zahlung des jährlichen Beitrags auf das Rechnungsjahr, vom 2. März anfangend zu verpflichten und muß denselben auf ein Jahr entrichten, wenn die Kündigung nicht bis 1. Januar erfolgt ist. Die Richtigkeit der Declaration muß von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, d. h. solchen, welche 2000 Thlr. versichert haben, oder dem Districtsdirector (Agenten) bescheinigt sein. Wird das Vieh zum Normalfusse und nicht höher versichert, ist eine Taxe (allemal auf Kosten des Interessenten) nicht erforderlich. Alle Kosten und Spesen bei der Versicherung und bei Einziehung der Beiträge fallen in dieser Anstalt weg. Die Zahlung erstreckt sich nur auf $\frac{1}{2}$ Procent Legegeld. Die Führung von Registern über die versicherten Gegenstände, Mobiliar oder Producte, ist hier nicht zur Pflicht gemacht. Viel einfacher und kürzer ist das Abschätzungsverfahren bei Feuerschäden, geleitet von einer ebenso zusammengesetzten Commission. Brandschäden aus vermeidlich gewesener Fahrlässigkeit entstanden, werden nicht vergütet und das Legegeld ist verfallen, auch in solchen Fällen, wo ein Inculpat vorläufig freigesprochen wird, doch wird hier das Legegeld zurückbezahlt. Wenn die Beiträge in Kriegszeiten oder sonst das Legegeld ($\frac{1}{2}$ Procent) übersteigen, aber das Doppelte, (d. i. 1 Procent,) noch nicht erreichen, so werden 75 Procent, erreichen sie das Doppelte, aber noch nicht das Dreifache, (d. i. $1\frac{1}{2}$ Procent,) so werden 50 Procent, übersteigen sie aber das Dreifache, so werden nur 25 Procent vergütet. Wer den Beitrag nach wöchentlichlicher Frist nicht bezahlt hat, zahlt $\frac{1}{2}$ Procent pro Monat Zinsen und nach 6 Monaten können die Restanten, die das überschüssige Legegeld zurückerhalten, excludirt werden. Die Schädenvergütungen sollen, gegen Verpfändung der aus den Legegeldern angekauften Staatspapieren u. s. w., längstens 6 Wochen nach Feststellung zur Hälfte und der Rest drei Monate später erfolgen, ohne Zinsenabzug. In der am 2. März stattfindenden, sowie in außerordentlichen Generalversammlungen sind nur die Hauptdirectoren, die Districtsdirectoren und die Deputirten stimmfähig; erscheinen und Vorträge halten, kann aber auch jedes andere Mitglied. Jeder Kreis wählt unter Concurrnz des dastigen Districtsdirectors (Agenten) unter sich einen Deputirten, hält mit diesem Kreis-

versammlungen und läßt hierdurch seine Wünsche an die Direction gelangen, dahin auch die Stimmensammlung bei den Wahlen der Hauptdirection gehört. Die Amtsthätigkeit der aus 3 Mitgliedern bestehenden Hauptdirection dauert, wenn solche nicht wieder gewählt werden, 6 Jahre, und alle 2 Jahre scheidet einer aus. Sie sind, wie die Districtsdirectoren, unbefolget, und nur auf Diäten und Meilengelder angewiesen, die sie bei Reisen nach Greifswald und bei Schädenrevisionen aus der Gesellschaftscasse beziehen; auch müssen sie in verschiedenen Regierungsbezirken wohnen. Ein Directionsmitglied hat den Vorstz, und ein anderes als Cassencurator die Pflicht die Cassen vierteljährlich zu revidiren. Noch ist ein aus 3 Mitgliedern, die in verschiedenen Gegenden wohnen müssen, bestehendes Revisions-Comité niedergesetzt, das die ihm von der Direction vorzulegenden Rechnungen und den Geschäftsgang zu prüfen hat. Zur speciellen Besorgung der Bureau- und Cassengeschäfte ist ein Beamter gegen Cautionsleistung von 6000 Thlr. als Secretair und Rendant angestellt. Er hat ohne alle Sporteln bloß ein festes Gehalt von 1000 Thlr. und es entgehen ihm die bedeutenden Accidenzien seiner Collegen in Schwedt und Neubrandenburg ganz. (In Güstrow hat der Secretair außer Besoldung und Auslagen nicht weniger als 9 Fälle, wo er Sporteln bezieht!)

Die Versicherungssumme betrug nach dem Schreiben der Direction vom 20. Mai 1844

bei der Feuercasse Thlr. 8,285,775.

das Legegeld à $\frac{1}{2}$ Procent 41,428. 26 Sgr. 3 Pf.

Die Verwaltungskosten wie die Schäden sind nicht angeführt, beide können aber, mit Bezug auf die zur Zeit noch geringe Versicherungssumme, nur unbedeutend gewesen sein, da die ausgeschriebenen Beiträge nur betragen haben:

auf die Zeit vom	2. März bis 2. October 1841	pro Hundert	1 Sgr. 11 Pf.
" " "	2. Octbr. 1841 bis 2. Octbr. 1842	" "	— " 4 $\frac{1}{2}$ "
" " "	2. Octbr. 1842 bis 2. März 1843	" "	1 " 10 "
" " "	2. März 1843 bis 2. Octbr. 1843	" "	3 " 7 "
" " "	2. Octbr. 1843 bis 2. März 1844	" "	— " 8 "

mithin in 3 Jahren pro Hundert 8 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.

oder auf 1 Jahr 2 Sgr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. Procent.

b) Kritik.

Die vorbemerkte Greifswalder Gesellschaft ist das jüngste Kind der Neubrandenburger Anstalt und obgleich wir dem Separatsystem entschieden entgegen sind und das Absondern gesellschaftlicher Versicherungsvereine vorzüglich als der Uebel größtes halten, so muß doch zugestanden werden, daß die Erfolge dieser jungen Anstalt bisher sehr glücklich waren, da sie geringere Beiträge als alle andern gegenseitigen Anstalten aufzuweisen gehabt hat. Allein was sind 3 Jahre in der Versicherung, sie geben so wenig den Maassstab zur Wohlfeilheit, wie die erlangte Versicherungshöhe den Beweis einer vollständigen Sicherheit. Zersplitterung der Kräfte bedingt Schwachheit, und je mehr gegenseitige Versicherungsanstalten sich in das auf einem gewissen Raume vorhandene Versicherungscapital theilen, um so geringer muß ihr Fond, die Sicherheit aller und die der Versicherten werden. Wahr ist es, das Greifswalder Statut ist nicht nur wegen seiner besseren Redaction, sondern, weil es den Zeitverhältnissen mehr angepaßt ist, jenem vorher besprochenen weit vorzuziehen; manche schwerfällige, kostspielige, unnütze Form hat einer modernern Richtung Platz gemacht, wenn es sich auch nicht

ganz von den Mängeln und Fehlern der Mutter und Schwestern zu befreien vermocht hat. Außer den dort gerügten Uebelständen bei der Hauptverwaltung sind hier noch einige andere zum Theil sehr wichtige zu erwähnen, als:

- a) Unvollständigkeit der Repräsentativverfassung;
 b) das Interesse des Rendanten, in dessen Händen die ganze Verwaltung liegt, sollte durch eine, wenn auch geringe Bantieme mehr an die Anstalt gebunden sein, zumal sein Einkommen für seine Leistungen zu gering ist.
 c) Die §§. 106. und 119. können leicht mit einander in Collision gerathen. Gesezt es habe die Anstalt am 3. März bei A. B. C. mehrere Schäden im Betrage von 30,000 Thlr., die Feststellung sei bis 15. März erfolgt und die Betheiligten verlangten nach §. 119. bis 1. Mai die Hälfte mit Thlr. 15,000
 Inzwischen ereignete sich bei den mit 12,000 Thlr. versicherten Mitgliedern D. und E. 14 Tage später ein zweiter bis 1. April festgestellter Schaden, darauf die erste Zahlung am 15. Mai zu leisten wäre mit = 6,000
 Die zweite Zahlung an A. B. und C. muß am 1. August mit = 15,000
 und die an D. und E. am 15. August gemacht werden mit = 6,000

Summa Thlr. 42,000

Bis hierher ist die Anstalt, da sie 41,428 Thlr. Legegeld hatte, ziemlich solvent, allein wie sollte es werden, wenn am 16. August F. mit 16,000 Thlr. verunglückte? Nicht nur daß bei diesem die statutmäßige Zahlungsfrist nicht gehalten werden könnte, sondern, was noch weit schlimmer ist, es hätten auch, weil in diesem Falle nach §. 106. nur 75 Procent überhaupt hätten gewährt werden sollen, A. B. C. 7500 Thlr. und D. und E. 3000 Thlr. zu viel erhalten. Werden sie es herausgeben? im Statut ist der Fall nicht vorgesehen. Je kleiner der Verein ist, desto eher kann er in diese mißliche Lage kommen, daher die Zeit der Restzahlung, wo nicht erst am Halbjahrschlusse bestimmt, doch jedenfalls von den Umständen der Casse hätte sollen abhängig gemacht werden. So ist also die Bestimmung über die Schadenquote §. 119. eine zwecklose, da sich die Schäden erst am Rechnungsabschlusse übersehen lassen, wo es bereits zu spät ist, und eine sehr unglückliche, weil dadurch dem Verein der Kern, die Sicherheit genommen wird. Schäden durch kriegerische Ereignisse verursacht, vergüte man, wie andere Anstalten, gar nicht und streiche den §. 106. Fälle, wo der Verlust 1 und 1½ Procent erreicht, können auch ohne Krieg eintreten, und wer da weiß, daß er im 1. Falle nur 50 Procent, im letztern gar nur 25 Procent Ersatz zu beanspruchen hat, wird sich wohl solcher Anstalt zuwenden, die ihm die volle Versicherung garantirt. Auch wünschten wir die Rechte der Ausschließung aus dem Verband nicht auf Persönlichkeiten, als: bei unangemessenem Betragen eines Mitgliedes gegen die Beamten der Societät — §. 124. ausgedehnt.

e) Polizeiliche Landesgesetze

siehe Seite 22.

II. Landwirthschaftliche Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für Anhalt in Cöthen.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Im Jahre 1831 hielt das Mitglied der ökonomischen Gesellschaft zu Kospau und Cöthen, Herr Justizrath Isensee, daselbst einen Vortrag über die Zweckmäßigkeit einer vaterländischen landwirthschaftlichen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt und bekam den Auftrag, die Grundprincipien eines desfallsigen Instituts auszuarbeiten. Dieß geschah und es wurde zugleich der Herzog von Cöthen Hoheit dafür gewonnen, welcher in dem hohen Rescript vom 21. April 1832 die Errichtung dieser Anstalt wohlgefällig zu erkennen gab und dabei den Wunsch aussprach, es möge dieselbe auf gleiche Art und Weise wie die dasige Hagelversicherung eingerichtet und verwaltet werden. In diesem Rescript heißt es ferner, daß, wenn die Anstalt zu Stande käme, die Verwaltung von der Direction der Hagelversicherung, um alle Kosten zu vermeiden, mit übernommen, außerdem aber der neuen Anstalt noch ein fürstlicher Diener beigeordnet werden solle. Ein allgemeines Verbot im Herzogthum Anhalt-Bernburg, überhaupt irgendwo gegen Feuerschaden zu versichern, trat einige Jahre der Ausführung hinderlich entgegen, 1835 aber, wo jenes Verbot zurückgenommen wurde, erließ die Direction der Hagelasscuranz für Anhalt eine Aufforderung an alle Dekonomen in ganz Anhalt, und die Anstalt trat mit dem 1. September 1836 in's Leben und hat seitdem ihren guten Fortgang gehabt. 1841 hatte der zuerst angenommene 5jährige Turnus sein Ende erreicht und es wurde dormalen ein anderweites Fortbestehen bis zum 1. September 1847 beschlossen. In den ersten 5 Jahren hatte die Anstalt 4,669,090 Thlr. versichert und dafür 19,291 Thlr. 20 Gr. Prämien eingenommen. Die Schäden betragen in dieser Zeit 1826 Thlr. 20 Gr., und da die Verwaltungskosten von dem Herzog übernommen worden waren, so hatte der Verein am 1. September 1841 einen Ueberschuß von ca. 24,000 Thlr.

Die Wirksamkeit dieser Anstalt umfaßt nur die drei Anhaltinischen Herzogthümer Cöthen, Dessau und Bernburg. Außer Landwirthen ist auch andern Ständen der Zutritt mit ihrem Mobiliare gestattet, wenn die Versicherungssumme die Höhe von 300 Thln. erreicht. Kaufleute, Fabrikanten und ähnliche Gewerbetreibende sind jedoch gänzlich ausgeschlossen. Jedes Genus muß vollständig versichert werden, doch brauchen Die, welche Getreide versichern, nicht auch das Vieh zu versichern, und umgekehrt. Die Theilnahmverbindlichkeit erstreckt sich allemal auf den bestimmten Turnus, jetzt bis 1. Septbr. 1847 und alljährlich bis zum 1. Oct. ist ein specielles Verzeichniß derjenigen Gegenstände einzureichen, welche für das laufende Jahr versichert sein sollen. Bei säumigen Interessenten wird im Falle eines Schadens und der Prämien-erhebung das Vorjährige angenommen. Bei ländlichen Versicherungen wird ein Situationsplan eingereicht und die Richtigkeit, oder daß in der Versicherung nichts über seinen Werth angegeben, von zwei Mitgliedern bescheinigt. Um Ueberschätzungen zu vermeiden, hat man bei Versicherung des Viehes ein Maximum der Stückpreise angenommen.

Die Gefahr ist in 6 Classen eingetheilt und die jährliche Prämie in der 1. Classe mit $\frac{3}{12}$, in der 2. Classe mit $\frac{4}{12}$, in der 3. Classe mit $\frac{5}{12}$, in

der 4. Classe mit $\frac{7}{12}$, in der 5. Classe mit $\frac{8}{12}$ und in der 6. Classe mit $\frac{9}{12}$ Procent pränumerando zu entrichten. Neben dieser Prämie haben die Mitglieder die Verpflichtung in außerordentlichen Fällen einen Nachschuß auf Höhe der Hälfte der Prämie 3 Monate nach Aufforderung unweigerlich zu zahlen. Um des Gesellschaftsfonds theilhaftig zu sein, zahlen Neueintretende einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu demselben entweder baar, oder durch Reserve und haben sich, sollten sie Brandschaden erleiden, im letztern Falle diesen Betrag an der Vergütung abrechnen zu lassen. Bei Auflösung der Anstalt wird der Fond pro rata an die Mitglieder vertheilt, und wer eher durch unvorhergesehene Ereignisse, oder nach Ablauf des Turnus freiwillig ausscheidet, hat das Recht seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zurück zu fordern.

Die Geschäfte der Anstalt werden geführt und geleitet 1) durch eine aus 2 Personen bestehende für die gesetzliche Dauer derselben permanente Direction, nämlich durch die Direction der Anhalt. Hagelassicuranz, 2) durch einen permanenten Rendanten und Secretair, nämlich denselben Beamten bei der Hagelassicuranz und 3) durch einen von der Gesellschaft in der jährlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte alljährlich zu wählenden Ausschuß.

Cautionen der Direction und des Rendanten finden nicht Statt, da diese Aemter von vereidigten Herzogl. Dienern versehen werden und der Herzog von Cöthen Hoheit für die eingezahlten Gelder und den Fond dieser Anstalt Garantie leistet. Die Ausschussmänner übernehmen die Geschäfte für einen gewissen District unentgeltlich und müssen 1) die Zuverlässigkeit der Versicherungsdeclarationen der Mitglieder ihres Kreises, erforderlichen Falls nach vorgängiger örtlicher Prüfung des Werthes, bescheinigen, 2) die Anträge pünktlich und schnell befördern und 3) die in ihrem Kreise vorkommenden Brandschäden mit Umsicht ermitteln und durch passende Gesellschaftsmitglieder, oder nöthigenfalls sonstige Sachverständige abschätzen lassen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Sept. und schließt ultimo August. Ueber die Verwaltung hat die Direction der Generalversammlung Rechenschaft abzuliegen, worauf von ihr selbst Decharge ertheilt wird.

Die Societätscaffe befindet sich im Local der Herzogl. Rentkammer und sobald die vorräthigen baaren Gelder die Höhe von 25 Thlr. erreicht haben, werden sie an die Herzogl. Rentkammer abgegeben, welche sie mit $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinst.

Die festgestellten Brandschäden werden in der Regel erst 8 Tage nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres aus der Caffe vergütet; wünscht jedoch der Beschädigte frühere Zahlung, so kann die Hälfte des Betrags, gegen Vergütung der Zinsen, 14 Tage nach Feststellung des Schadens geleistet werden.

Verwaltungskosten finden nicht Statt, da die Mitglieder sowohl solche Kosten, welche bei der Versicherung, als auch die bei der Schadenermittlung allein zu tragen haben und der Hauptverwaltungsaufwand vom Staate übernommen worden ist.

Vorfallende Streitigkeiten wird zuerst das Directorium zu schlichten suchen, auf Verlangen aber, oder wenn solche die Direction betreffen, der Generalversammlung vorlegen und endlich, wenn die Sache auch hier nicht abgemacht wird, der betreffenden Herzogl. Landesregierung zum schiedsrichterlichen Spruche, welchem sich dann ein Jeder unterwerfen muß, und wogegen keinerlei Rechtsmittel zusteht, Vortrag machen.

Der Stand der Anstalt am 1. September 1844 war:

Paufende Versicherungssumme	⸈ 1,491,718. 14 ⸈
nämlich in Anhalt-Deßau ⸈ 355,427. 18 ⸈	
= = = = = Cöthen = 798,329. 12 =	
= = = = = Bernburg = 346,961. 8 =	

Der Fond, ohne die neue Prämieinnahme auf diese Versicherungssumme auf das Rechnungsjahr ^{1844/45}	
also Reservefond, wie nachstehende Rechnung zeigt	⸈ 41,027. 13 ⸈
Rechnet man nun die neue Prämie an	= 6,667. 16 =
und die Nachschußverbindlichkeit mit	= 3,333. 20 =

hinzü, so entsteht ein Gesamtfond von ⸈ 51,029. 1 ⸈
auf obiges Risiko, wodurch eine Sicherheit von $3\frac{5}{12}$ Procent repräsentirt wird.

Nach der zuletzt (am 1. Septbr. 1843) abgeleg- ten Jahresrechnung bestand der Fond in . . .	⸈ 35,196. 19 ⸈ 9 ⸈
Prämieinnahme im Jahre ^{1843/44}	= 6,667. 16 = 3 =
Zinsen auf den Capitalfond in Kammer-Obli- gationen	= 1,611. 10 = 5 =
Vorschuß- und Vorzugszinsen	= 25. 19 = 8 =
Baare Geldbeiträge zum Hauptfond 399 Thlr. 5 Gr. 1 Pf., desgl. in Reversen 748 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. zusammen	= 1,147. 15 = 11 =

Einnahme ⸈ 44,649. 10 ⸈ — ⸈

Ausgabe:

Brandschäden	⸈ 2491. — ⸈ — ⸈
Ungerechnete cassirte Reverse = 249. 10 = — =	
Zurückgezahlten Fondantheil (Dividende) an Ausge- schiedene	= 456. 4 = 3 =
Freiwillig gewährte Tanti- emen von 1 Procent der von 1836 bis 1844 ein- gezahlten Prämien	= 425. 6 = 9 =

= 3,621. 21 = — =

Bleibt wirklicher disponibler Fond am 1. Sept. 1844 ⸈ 41,027. 13 ⸈ — ⸈
daran zu dieser Zeit jeder, welcher 100 Thlr. Prämie eingezahlt hat,
100 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. gut hatte.

b) Kritik.

Von allen landwirthschaftlichen Feuerversicherungsanstalten ist die Cöthner in Bezug ihrer statutarischen Einrichtungen unstreitig die beste, und wir wissen an ihr, als solche, in der That wenig zu erinnern. Es wäre denn, daß die Schäden nicht gleich nach dem Brande bezahlt werden, was allerdings mit der Vorausbezahlung der Prämien nicht im Einklang steht. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, wie hier, hat seine Licht- und Schattenseite, übertrifft aber an Bequemlichkeit die jeder andern Privatanstalt. Der dritte Abschnitt des Statuts erinnert viel an Neubrandenburg und Schwedt, und enthält manches von dem schwerfälligen Formenwesen jener Gesellschaften. Unter andern bezüglich der Führung von Manualien und specielle Listen über ver-

sichertes Mobilien etc., was nicht überall ausführbar ist, und daher nur zu Streitigkeiten Anlaß giebt, ohne viel zu nützen.

Bisher ist die Anstalt vor großen Brandschäden bewahrt worden und, mit Rücksicht auf den gesammelten Fond, hat sie nunmehr auch die Hauptgefahr glücklich überstanden. Allein da sie in ihrem beschränkten Terrain auf eine große Versicherungssumme nicht rechnen kann, so wird sie stets alle Vorsicht nöthig haben und dennoch der Gefahr, im Vergleich zu andern Anstalten, niemals ganz entinnen können, wenn sie nicht jedes Risiko, das die jährliche Prämieinnahme übersteigt, bei andern guten Anstalten rückversichert. Sie kann dieß um so leichter thun, da sie keine Verwaltungskosten hat, und setzt sich dadurch noch in den Stand, auch größere Summen nicht von der Hand weisen zu müssen.

c) Polizeiliche Gesetze.

Für diejenigen, welche in auswärtigen Mobilien-Feuerassurances versichern, bestehen im Herzogthum Cöthen nach dem Gesetze vom 10. April 1827 folgende polizeiliche Vorschriften:

- 1) Der Versichernde muß seine Versicherung seiner betreffenden Polizeibehörde zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.
- 2) Dies muß auch bei etwaigen Veränderungen seiner Versicherung geschehen.
- 3) Die Polizeibehörde kann auch noch nach ertheilter Erlaubniß gegen den Versichernden einschreiten, wenn gegen denselben gegründete Verdachtsgründe zum Vorschein kommen.
- 4) Die Agenten müssen sich bei den Polizeibehörden als solche melden und halbjährlich die Verzeichnisse der bei ihnen eingegangenen Versicherungen einreichen. Alles dies bei Verlust des Geschäfts und sonstigen ersten Einsehen.
- 5) Die Polizeibehörde kann in ihr angemessen scheinenden Fällen sich zur Abschätzung Sachverständiger auf Kosten der Versichernden bedienen.
- 6) Wer von den Versichernden die Genehmigung nicht auswirkt, oder anders, als genehmigt, versichert, wird, auch wenn ihn kein Brandunglück betrifft, mit Geld oder Gefängniß bestraft.
- 7) Trifft ihn Unglück ohne oder mit seiner Schuld; so sollen, nach der Größe des ihm, oder den Seinigen zur Last fallenden, den Sten respective 4ten, die Hälfte, 3 Viertel, ja das Ganze der Entschädigungsgelder, welche alsdann in die allgemeine Landesmobilien-Feuercaße fallen, abgeben und verlieren. Fällt das unmöglich, so tritt Gefängniß oder Zuchthausstrafe ein.
- 8) Diese Strafen finden bei boshafter oder fahrlässiger Brandveranlassung Statt, unbeschadet der sonstigen geeigneten eigentlichen Criminalstrafen.
- 9) Die polizeilichen Genehmigungen der Versicherungen geschehen unentgeltlich.

Auswärtige Anstalten haben vor Aufstellung ihrer Agenten, die Concession einzuholen.

Allgemeine Bemerkungen.

Seit dem 10. Juni 1770 besteht für das Herzogthum eine allgemeine Landesimmobilien-Feuerversicherungsanstalt, in welcher alle Gebäude des Herzogthums versichert werden müssen. Bis zum Jahre 1813 war die der Residenzstadt Cöthen von der der Dorfschaften und Landstädte getrennt, seit dieser Zeit aber sind beide vereinigt worden. Die Gebäude werden von eigends dazu vereideten Sachverständigen abgeschätzt und mit $\frac{2}{3}$ des wahren Werthes in die Kataster eingetragen. Brandverluste werden ebenmäßig abgeschätzt, vergütet und die Mittel dazu durch gleichmäßige Repartirung und Ausschreibung von den Contribuenten erhoben. Die Einbringung der Beiträge haben die Communalvorsteher zu besorgen. Alle Entschädigungsgelder müssen zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden und die Hypothekengläubiger sind berechtigt, wenn der abgebrannte Schuldner nicht wieder aufbauen kann, dieß zu thun und dazu die Entschädigungsgelder in Anspruch zu nehmen und zu verwenden. Beträgt das Ausschreiben

über 1% der Versicherung, so können und müssen die Beiträge in geeigneten Terminen vertheilt und eingefordert werden. Der jährliche Durchschnittsbeitrag in den letzten 20 Jahren von 1824 bis mit 1843 hat $\frac{2}{9}\%$ betragen.

So weit die Nachrichten reichen, bestehen in Deutschland, außer den vorbemerkten sieben landwirthschaftlichen Versicherungsgesellschaften, noch nachfolgende gleichartige Vereine:

- | | |
|--|----------------|
| I. Der Lübecker mit einer Versicherungssumme von Thlr. 18,631,360. | |
| II. der Grotzkyler in Ostfriesland desgl. | = = 3,138,320. |
| III. der Neuharlingskyler daselbst desgl. | = = 2,268,330. |
- Die Gesamtzahl der landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten Deutschlands stellt sich daher auf Zehn mit einer Versicherungssumme von 140,841,701 Thlr.

Allgemeine Versicherungsgesellschaften:

I. Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

a) Geschichte, Statuten und jetziger Stand.

Sie, die großartigste, wichtigste und einflussreichste aller Gegenseitigkeitsanstalten, verdankt ihre Entstehung im Jahre 1820 dem verstorbenen Kaufmann Rath E. W. Arnoldi. Er wandte das Princip der Gegenseitigkeit zuerst auf einen größern Raum an und stiftete mit Hülfe der angesehensten Kaufleute in den Städten Arnstadt, Erfurt, Eisenach, Gotha und Langensalza die heutige, so bedeutend gewordene Anstalt, ursprünglich nur für den Handelsstand. Man sah die Sache als ein patriotisches Unternehmen an und deshalb hielt es auch nicht schwer, auf allen deutschen Handelsplätzen die ersten Handlungshäuser zu Agenten zu gewinnen, welchem Umstand der gute Erfolg fast nur allein zugeschrieben werden muß. Nach dem Plane Arnoldi's sollte die Versicherung beginnen, wenn 4 Millionen Thlr. Versicherungssumme gezeichnet sein würden, allein das Mißliche einer solchen Subscription für die Theilnehmer scheint der Grund zu sein, warum die Bank schon am 1. Januar 1821 mit 3 Millionen Thaler Versicherungsanmeldungen eröffnet wurde. Die damals geringe Concurrnz der Anstalten im Allgemeinen und die lockende Aussicht, 60 Procent billiger als bei Actienanstalten zu versichern, darauf der Stifter hinwies, haben wohl viel beigetragen, daß die erste Jahresrechnung schon mit einer Versicherungssumme von 13,515,464 in 1804 Polizen schloß. Rechnet man dazu noch das besondere Glück, das der Anstalt, bis auf den Brand in Hamburg, immer zur Seite gestanden hat, und ihre guten Agenten, so läßt sich der nach und nach erlangte großartige Umfang leicht erklären, obgleich die Hoffnungen Arnoldi's wegen der 60 Procent nicht ganz in Erfüllung gegangen sind. Zwei Jahre leitete Arnoldi die Verwaltung unentgeltlich selbst, dann trat er ab, ohne für die durch Errichtung und Leitung der Anstalt gebrachten großen Opfer etwas anders zu beanspruchen und zu haben, als das Bewußtsein einer gemeinnützigen Handlung, und die Freude über das Gelingen. *)

*) Zehn Jahre später beschloß der Bankvorstand, dem Stifter ein Ehrengeschenk von 15000 Thlr. zu verabreichen, wenn die Mitglieder nicht dagegen sein würden.

Die oberste Leitung und Controle der Verwaltung hörte nach dem Statut dem Handelsstande der Städte Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gotha und Langensalza an und es führte sie derselbe bis zum Jahre 1824 unentgeltlich, wo Eisenach und Langensalza wegen Meinungsverschiedenheit in beabsichtigter Statutenveränderung austraten und diese Function auf die bleibenden Städte allein übergieng.

Das Statut ist seit jener Zeit mehrmals abgeändert worden; die wichtigsten Abänderungen waren: Im Jahre 1826 wich man von der Hauptbestimmung, nach welcher bloß der Handelsstand zugelassen wurde, ab, bestimmte ein Minimum der Versicherung von 1000 Thln. und ließ alle Stände zu, mit Ausnahme der Bewohner der Landstädte, Flecken und Dörfer. Eine Folge davon war, daß auch das Nachschuß-Wechselverfahren aufhören und man sich mit simplen Nachschußscheinen begnügen mußte. Man stellte ferner neben dem, aus jeder der genannten Städte zu wählenden Ausschuß und Vorstand, einen besoldeten Bankdirector an, und auch der Vorstand bekam eine geringe Gratification. Später hob man die über die Zulassung bestandenen Bedingungen ganz auf und gestattete jeder Summe, jedem Stande und jedem Orte den Zutritt.

Es waltete der Segen des Höchsten lange sichtbar auf dieser Anstalt, denn, wenn gleich sie 20 bis 30 Procent höhere Prämien als solide Actienanstalten nahm, so war sie doch auch im Stande, jährlich von den nicht gebrauchten Prämiegeldern so viel zurückzugeben, daß sie, trotz der höheren Verwaltungskosten, wohlfeiler als jene war. Wie wir gesehen haben, ist die Gothaer Bank von 1832 an bis auf jetzt fortwährenden Angriffen ausgesetzt gewesen, von welchen sie sich zum Theil nicht ganz zu reinigen vermocht hat, und so wenig es auch bezweifelt werden wird, daß diese Angriffe, wenn auch nicht von Actienanstalten selbst veranlaßt, ihre Agenten doch einen großen Antheil daran haben, so darf doch auch auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß die Verwaltung der Gothaer Bank durch ihr Benehmen viel dazu beigetragen hat, die Gegenpart zu reizen. Sie ließ geschehen, daß ihre Agenten unter andern schon im Jahre 1825 ruhmredige Anpreisungen zum Nachtheil der Actienanstalten (Vergl. Nacherer Zeitung vom 14., 21. und 28. November 1825) öffentlich bekannt machten, stellte sich von jeher allen übrigen Anstalten schroff gegenüber und verfuhr in mancher Beziehung, selbst gegen die Mitglieder, deren Vermögen sie verwaltete, nicht immer so, wie es die Klugheit gebietet, wenn man sich das unumschränkte Vertrauen seiner Machtgeber erhalten will. Man kann in vollem Rechte sein und doch Unrecht thun — und die beste Sache ist noch immer der Verbesserung fähig. Wenn die vorher besprochenen Anstalten von ihren Mitgliedern den Bedarf an Schäden und Kosten, wie sich solcher halb- oder ganzjährig wirklich herausgestellt hat, einziehen und sich der Zahlung wieder durch Erhebung einer Caution (Legegeld) vergewissern, befolgt die Gothaer mehr das System

Nach Inhalt des betreffenden Bankcirculars vom 4. November 1833 war dazu ein jährlicher Beitrag von 10 Pfennigen per 1000 Thlr. auf 3 Jahre erforderlich. Es sollte aber dieser Beitrag ein völlig freiwilliger sein und die Agenten wurden aufgefordert ihre Interessenten darum zu befragen. Wahrscheinlich haben sich dormalen Stimmen dagegen nicht erhoben, denn die Verabreichung erfolgte und mit ihr ward eine Pflicht erfüllt, welche das Institut seinem Gründer schuldig war.

der Actienanstalten; d. h. sie erhebt bei dem Eintritt von ihren Mitgliedern einen Vorausbeitrag (Prämie), welcher, je nachdem die Administration die Gefahr beurtheilt, in der Höhe verschieden ist, und von welcher die vorfallenden Schäden und der Verwaltungsaufwand bestritten werden. So wie für den Fall, wenn diese Prämie zum Bedarf nicht ausreicht, die Theilnehmer die Verbindlichkeit einer Nachzahlung auf sich haben, erhalten sie hinwiederum auch den Theil der Einzahlung (Prämie) zurück, welcher nicht gebraucht worden ist.

Bis zum Jahre 1842 hatte die Bank während ihrer 21 jährigen Wirksamkeit $98\frac{1}{3}$ Procent solcher Prämienüberschüsse, oder im Durchschnitt per anno 46 Procent, zurückerstattet und den Beweis der Wohlfeilheit, (so viel auch diese Behauptung angegriffen worden ist) abgelegt; jetzt sollte sie durch ein außerordentliches Ereigniß, durch den Brand in Hamburg, auch ihre Sicherheit zeigen. Und sie that es auf die eclatanteste Weise! Die zur Deckung der dasigen Schäden, welche mit 1,389,651 Thlr. 21 Sgr. bezahlt wurden, ausgeschriebenen $1\frac{1}{2}$ fachen Nachschüsse betragen $\text{r} 1,456,040. 23 \text{sr}$
es wurden aber davon nur = 921,892. 16 =

gebraucht und $\text{r} 534,148. 7 \text{sr}$
oder ca. 36 Procent wieder zurückgegeben und es sind dieselben bis auf die Kleinigkeit von 1479 Thlr. 17 Sgr. eingegangen. Die im Jahre 1842 von 277 auf 260 Millionen Thlr. gesunkene Versicherungssumme hatte schon im folgenden Jahre wieder die Höhe von 275 Millionen erreicht.

Eine gewöhnliche Erscheinung im Leben ist es, daß die Güte einer Sache nach dem Erfolg, der doch fast immer von Zufälligkeiten abhängig ist, beurtheilt wird. Ist dieser gut, so finden sich bald Nachahmer, wenn auch die Nachahmung nicht immer glückt. So blieb die Gothaer Bank nur wenig Jahre die einzige ihrer Art in Deutschland. Am 1. Januar 1828 entstand die erste treue Nachbildung in Rostock, in demselben Jahre die Württembergische, 1830 die Hannöversche und die Altonaer, 1836 die Nürnberger und 1837 die Dollstädt-Greuzener Anstalt, auf welche alle wir später zurückkommen werden.

Die Wirksamkeit der Gothaer Bank erstreckt sich mit Ausnahme Oesterreichs und Baierns über ganz Deutschland, ferner auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preussischen Provinzen, so wie des deutschen Theils von Schleswig und der Schweiz. Sie arbeitet gegenwärtig nur mit 243 Agenten, — eine für das Terrain viel zu geringe Zahl, — darunter vier an größeren Handelsplätzen sich befinden, welche mit Abschluß der Versicherungen beauftragt sind, während die Anstalt von den andern die Anträge entgegen nimmt und selbst über die Annahme und den Prämienfuß bestimmt. Die Agentenprovision ist 5 Procent von den Prämiengeldern und $1\frac{1}{2}$ Procent von der Dividende. Jene mit ausgedehnterer Vollmacht versehenen 4 Agenten beziehen eine Extraprovision.

Die Gothaer Bank selbst anlangend, so besteht die Sicherheit derselben in der gegenseitigen Garantie der Mitglieder unter einander, die sich bis auf Höhe der fünffachen Prämieeinlagen in einem Rechnungsjahre erstreckt, und gewährt wird dieselbe:

- a) durch die baaren Geldeinlagen (Jahresprämien) und
- b) durch Ausstellung von Nachschußscheinen, welche die Verpflichtung enthalten, in Fällen, wenn Schäden und Kosten die Jahresprä-

mie übersteigen sollten, solche in einem Rechnungsjahre auf das vierfache verstärken zu wollen.

Das Statut der Bank vom 1. Januar 1835, (welches wir nachstehend auszugsweise mittheilen), enthält 3 Nachträge, vom 16. Januar 1837, 3. December 1840 und 27. December 1842, ohne Abdruck der der Bank von der Herzogl. Sächsischen Regierung d. d. Gotha den 12. October 1820 ertheilten Landesherrlichen Concession, in welcher letztern folgende Stelle vorkommt:

„ic. also findet hiernächst Herzogl. Regierung nach nunmehr eingelangter höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht weiter kein Bedenken, der obgedachten Feuer-versicherungs-gesellschaft ihre durch den eingangsgenannten Kaufmann Arnoldi angebrachte Bitte dahin zugestehen, daß von der Erstern die Vorsteher der bemeldeten Bank verpflichtet und die vorkommenden Streitfälle zwischen Versicherten und der Bankanstalt zufolge des §. 40. des diesfalligen gedruckten Plans, nach Maasgabe der darin enthaltenen Bestimmungen, wie auch mit Berücksichtigung der darüber neuerlich gegebenen näheren Erläuterungen, und in subsidium nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden sollen ic.“

I. Verwaltungsform der Bank.

Geleitet und verwaltet wird die Bank

- a) von einem Ausschusse,
- b) von einem Vorstande,
- c) von einem Dirigenten,
- d) von einem Bankdirector,
- e) von einer Revisionscommission,
- f) von einem Specialrevisor,

g) von einem Bevollmächtigten, Cassirer und einem Buchhalter dergestalt, daß der bei dieser Anstalt versicherte Handelsstand in den drei Städten Arnstadt, Erfurt und Gotha in jedem dieser Orte jährlich 5 bis 9 Mitglieder zu wählen hat, welche zusammen den Ausschuß bilden. Von den hiernach gewählten Ausschußmitgliedern ernennen die Gewählten jeder Stadt unter sich jährlich einen Vorsteher und diese drei Vorsteher bilden zusammen den Vorstand. Der Vorstand erwählt immer jährlich 1) einen Dirigenten (Vorsitzenden), welcher die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten hat. Er entscheidet nach dem Sinne des Ausschusses in Verwaltungsangelegenheiten und durch Stimmenmehrheit, in Verfassungssachen aber nur durch Einheit der Stimmen und wird für jeden die Bank betreffenden Schaden von sämtlichen Theilnehmern derselben vertreten. 2) Einen Bankverwaltungsdirector, welcher sich durch Unterschrift dem Vorstande verpflichtet darüber zu wachen, daß die Gesetze und Vorstandsbeschlüsse von der Bankverwaltung gehörig beobachtet und ausgeführt werden, daher auch Policen, Prolongationscheine, Rechnungsabschlüsse und Vollmachten von ihm zu unterzeichnen sind. Er muß in Gotha wohnen, ein selbstständiger Kaufmann sein, wird für Zeitaufwand entschädigt und ist wie auch alle Vorgenannten, nach Ablauf des Jahres wieder wählbar. 3) Eine Revisions-Commission von 2 Mitgliedern aus dem bei der Bank versicherten Handelsstande genannter 3 Städte, welche nach ihrer Instruction über Beobachtung der Verfassung, Führung der Bücher, Ablegung der Rechnung, Vereinnahmung der Fonds wacht und dafür eine angemessene Vergütung erhält. 4) Einen Specialrevisor zur Unterstützung der Revisions-Commission, welcher alle Details der Bankgeschäfte zu revidiren hat und dafür entschädigt wird. Die vom Vorstande fest angestellten unter dem Bankdirector stehenden Beamten, als, der Bevollmächtigte, Cassirer und Buchhalter, sind von Herzogl. Regierung auf das Bankstatut und ihre Instruction verpflichtet und müssen

angemessene Cautionen leisten*), die bei der Herzogl. Regierung zu deponiren sind. Benöthigte Gehülfen haben diese 3 Beamten bei eigener Besoldung und Vertretung selbst anzustellen, sie beziehen dagegen für sich und ihre Gehülfen, sowie für Uebernahme sämtlicher laufender Bureaukosten mit Ausschluß der Portoentschädigungen des Vorstandes, der Revisionscommission, Gehalte des Bankdirectors, Specialrevisors, Rechtsconsulenten und aller außerordentlichen vom Vorstande zu bestimmenden Unkosten, — Ein Procent vom jährlichen reinen Ueberschuß innerhalb der vom Vorstande nach den Erfahrungen bestimmten Grenzpunkte.

Der Vorstand wird alle 6 Monate vom Dirigenten zu den ordentlichen Versammlungen zusammenberufen. Außerordentliche Versammlungen kann der Dirigent, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vorstehers, der Revisionscommission oder des Directors veranlassen. Ueber die Verhandlungen werden vom Rechtsconsulenten Protocolle geführt. In Behinderungsfällen der Vorsteher wird ein betreffendes Ausschußmitglied einberufen und erhalten der Dirigent, die Vorsteher und Ausschußmitglieder Reisekosten und Zeitaufwand vergütet. Die Prämienfelder der Bank, welche den muthmaßlichen Bedarf übersteigen, werden vom Vorstande gegen kurze Kündigungsfrist ausgeliehen**). Bis dahin werden sie in einem gegen Feuergefähr und Einbruch gleich gut verwahrten Gewölbe der Innungshalle zu Gotha unter dreifachem Verschlusse des dazu verpflichteten Rathskämmerers, des Directors und Cassirers der Bank aufbewahrt. Die Buch- und Rechnungsführung der Bank ist kaufmännisch. Am Ende jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und der Specialrevisor und nach ihm die Revisions-Commission haben auf strenge Ordnung und Richtigkeit der Buchführung und Abschlässe zu sehen. Der Vorstand erkennt im Namen sämtlicher Theilnehmer die revidirte Abschlußrechnung durch Unterschrift an und ertheilt dadurch den Beamten Decharge. Nach Abschluß der Bücher werden Gewinn oder Verlust auf sämtliche Conti der Theilnehmer vertheilt. Die speciellen Nachweisungen über diese Abrechnungen erhält jeder Agent zur Einsicht für die Mitglieder, außerdem wird die jährliche Abschlußrechnung im Auszuge durch den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen bekannt gemacht.

Die überschüssigen Prämienfelder (Dividende) beziehen die Theilnehmer durch die Agenten, welche ihre Versicherung vermittelten, und es müssen dieselben bei Verlust des Anspruchs binnen der nächsten fünf Jahre nach erfolg-

*) Der Bevollmächtigte hat 5000 Thlr. und der Cassirer 20,000 Thlr. geleistet. Ob auch der Buchhalter Sicherheit gestellt hat, ist nicht zu ermitteln gewesen. Wir würden es geradezu verneinen, stünde es nicht im Statut.

**) Bis zum Jahre 1826 durften verfassungsmäßig die Gelder nicht ausgeliehen werden, sondern wurden deponirt. Erst die neue Verfassung vom Jahre 1826 gestattete eine verzinsliche Anlegung dieses Fonds. Sicherheit und kurze Kündigungsfristen sind die ersten Rücksichten, welche bei der Anlegung entscheiden. Die diesfalligen Anträge der Administration werden zunächst der Prüfung eines aus 3 Juristen bestehenden Comités unterworfen und erst nach dem von diesem erstatteten Gutachten entscheidet der Bankvorstand mit Zuziehung der Ausschüsse, und ist deren Einstimmigkeit zu einem diesfalligen Beschlusse erforderlich. Der Betrag der gegen Hypothek ausgeliehenen Summen ist verhältnismäßig unbedeutend, da die Bank sich leichte Disposition erhalten muß, was kurze Kündigungsfristen nöthig macht, die den Hypothekenschuldnern selten zusagen. Bedeutendere Summen sind an größere von den Staatsregierungen garantirte Geldinstitute ausgeliehen und ein nicht minder erheblicher Betrag in Papieren angelegt, die reale Sicherheit besitzen, wie Pfandbriefe &c. In Actienunternehmungen sind keine Gelder angelegt. Der Zinsfuß kann bei diesem Verfahren nicht hoch sein und übersteigt durchschnittlich nicht 3 bis 3½ Procent.

ter Bekanntmachung der betreffenden Rechnungsabschlüsse von den dazu Berechtigten erhoben werden. Die binnen dieser Frist nicht erhobenen Dividenden fließen an den Bankfond zurück.

II. Erfordernisse zur Theilnahme und Versicherungsgegenstände.

Die etwa erforderliche Erlaubniß der Obrigkeit jedes sich zur Versicherung Anmeldenden wird als bereits erwirkt vorausgesetzt. Hiernächst muß jeder, welcher bei der Bank versichern will, von unbescholtenem Rufe und als ordnungsliebend bekannt sein. Mit nachbemerkten Beschränkungen kann alles der Feuergefähr unterworfenen Besizthum der Theilnehmer, soweit dasselbe nicht anderwärts versichert ist, bei der Bank versichert werden. Ganz ausgeschlossen sind: baares Geld, Juwelen, Documente, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schauspielhäuser, sowie alle feuergefährlichen Fabriken, deren innere Einrichtungen Besorgniß erregen. In bedeutenden Summen ausgeschlossen: alle Gegenstände, welche keinen, nach allgemeinem Maaßstabe schätzbaren, jedoch hohen Werth haben, z. B. Pretiosen, kostbare Spitzen, Kunstfachen, Raritäten zc., Gebäude, ganz oder theilweise, sofern und in welcher Maaße die Landesgesetze deren Versicherung bei fremden Anstalten verbieten. Die Annahme einer Versicherung oder Prolongation hängt jedoch lediglich vom Ermessen der Bank ab und es kann dieselbe Anträge ohne Angabe des Grundes zurückweisen. Welche Summe höchstens in einem Risiko gezeichnet werden darf, wird vom Vorstande jährlich festgestellt. *)

III. Bestimmung der Gefahr, welche die Bank übernimmt, als:

a) die des Verbrennens der versicherten Gegenstände (Beschädigungen durch Blitz nicht ausgeschlossen); b) des Zerstörens und Verderbens derselben bei Gelegenheit des Löschens oder Rettens, durch Einwässerung, Niederreißen, Zertreten, Zerbrechen zc.; c) der Entwendung derselben beim Ausräumen oder Bergen; d) der zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, nicht aber die Kosten der Beweise zc., welche der Versicherte zur Begründung seiner Schadensforderung beizubringen hat. (Findet die Bank es für nöthig die Gefahr nur zum Theil zu übernehmen, so wird dies in der Police bemerkt.) Ausgenommen bleiben Brandschäden und Verluste, welche a) durch Erdbeben, kriegerische Gewalt, Verbrennen auf Anordnung einer machthabenden Behörde, oder Person, nicht minder jeder Nachtheil, welcher für den Besizer einer Dampfmaschine durch das Zerspringen des Kessels derselben entsteht; b) durch Bosheit oder Frevel der Versicherten selbst entstanden sind und c) dadurch herbeigeführt werden, daß der Versicherte gegen den Rath der zuständigen Behörde, oder des Agenten oder der weitern Bestimmungen darüber ausräumte.

IV. Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsanträge sind in der Regel bei den nächstwohnenden Agenten, nie aber bei der Bank unmittelbar einzureichen und müssen eine voll-

*) Gegenwärtig ist das Maximum bei gewöhnlicher Gefahr auf 60,000 Thlr. und bei gefährlichen Risikos auf 25,000 Thlr. festgesetzt. Diese allgemeine Bestimmung ist aber für einzelne Städte und für einzelne Arten technischer Etablissements modificirt. So ist es z. B. der Bankverwaltung in einzelnen größeren, besonders gutgebauten Städten nachgegeben bei ganz günstigen Verhältnissen das Risiko bis zu 100,000 Thlr. auszudehnen, wogegen dasselbe für andere Städte auch unter den allgemeinen Satz normirt ist. Dergleichen engere Begrenzungen läßt die Verwaltung namentlich auch bei einigen der gefährlichen Industriezweige eintreten.

ständige Bezeichnung der Versicherungsgegenstände nach Gattung und der bereits etwa stattfindenden anderweiten Versicherung, sowie eine zuverlässige Angabe aller Umstände, wonach sich die Feuergefährlichkeit beurtheilen läßt, enthalten. Theilnehmer haben die desfallsigen Formulare mit Genauigkeit auszufüllen, zu unterzeichnen und den Empfang eines Exemplars des Statuts zu bekennen. Es steht der Bank das Recht zu, jedes mit dem Credit der Anstalt und der Versicherten vereinbare Mittel anzuwenden, um die Richtigkeit der Declaration und auf die Feuergefährlichkeit der versicherten Gegenstände bezüglichen Angaben zu jeder Zeit zu controliren. Wer bei den Declarationen und Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, gleichviel ob die von ihm verschwiegenen, oder unrichtig angegebenen Umstände die Veranlassung eines darauf erfolgten Schadens wurde oder nicht, oder wer sich den Nachforschungen der Bank widersetzt, verliert dadurch seine Ansprüche an Letztere sowohl auf Schadenersatz, als wegen der eingezahlten Prämien, und sollte sich die Verschweigung oder unrichtige Angabe erst nach Auszahlung einer Brandschadensvergütung ergeben, so hat die Bank das Recht, die Zahlung, als ohne Verbindlichkeit geleistet, zurückzufordern. Dieselben Folgen finden Statt, wenn der Versicherte auf alle, oder auch nur auf einen der versicherten Gegenstände bei einer andern Anstalt Versicherung nimmt, oder genommen hat, ohne der Bank Anzeige davon zu machen. Von Gebäuden muß zugleich eine von zwei anerkannt rechtlichen beeideten Werkmeistern aufgenommene Taxe jedes einzelnen Gebäudes beigebracht werden. Es darf dabei nur der volle Werth, auf Grund und Boden, vortheilhafte Lage &c. aber nicht geachtet werden. Bewegliches Gut kann entweder specificirt, d. h. den einzelnen Gattungen und Preisen nach, oder in Bausch und Bogen mit Angabe des Gesamtwertes versichert werden. Maschinen müssen jedoch specificirt versichert werden und hängt es bei andern Gegenständen von der Bank ab, wie sie solche in Versicherung nehmen will. Fremdes Eigenthum muß als solches declarirt und bei Brandschäden vom Versicherten nachgewiesen werden, daß er dazu beauftragt war, oder die Gefahr des Verbrennens übernommen hatte. Kostbare Gegenstände müssen besonders namhaft gemacht werden.

Die Bank bestimmt die Annahme einer Versicherung und die zum Voraus auf die ganze Zeit baar zu zahlende Prämie, welche nach dem Grade der Gefahr bemessen wird. Als Grundsatz gilt, daß Versicherungen, welche scheinbar mehr als 2 Procent Jahresprämie erfordern würden, ganz abgewiesen werden*). Versicherungen über 7 Jahre hinaus werden nicht angenommen, bei kürzeren, z. B. auf 1 Jahr ist die Prämie verhältnißmäßig etwas höher als bei mehrjährigen, welche Letztere aber den in dieser Zeit stattfindenden Statutenveränderungen unterworfen sind. Alle Portokosten übernimmt die Bank und es ist nur die reine Prämie zu zahlen. Bei den zum Abschluß der Versicherung beauftragten Agenten erfolgt der Anfang der Versicherung von der Zeit des Abschlusses an, bei den andern vom Mittage des Tages, wo der Antrag vom Agenten an die Bank abgegangen ist, wenn die Versicherung von dieser

*) Eine Aufstellung der Prämienätze bei dieser und bei andern Anstalten, um daraus genau zu erfahren, in wie weit die Anstalten bei Abschätzung der Gefahren sich gleich bleiben oder von einander abweichen, würde vergebene Mühe sein, weil die Risikos und die Ansichten darüber zu verschieden von einander sind. Wir werden uns also bloß auf die Angabe der niedrigsten und höchsten Jahresprämie, was aber nur für die erste maßgebend sein kann, beschränken müssen. Die Gotthard Bank geht von dem Grundsatz aus, nicht unter 1 per mille zu zeichnen und Versicherungen, die sie höher als 2 Procent abschätzen müßte, zurückzuweisen.

überhaupt angenommen wird, oder der Zeitpunkt nicht von dem Ablauf einer früheren Versicherung abhängt. Werden in der darüber auszustellenden Police oder Prolongationsschein Bedingungen, die mit dem Statut im Einklang stehen, mit hineingesetzt, so haben sie dieselbe Kraft, als wären sie in diesem vorgeschrieben. Policen und Prolongationscheine verlieren ihre Kraft, wenn auf die Eingangsanzeige des Agenten die Prämie nicht berichtet, oder der Nachschußschein nicht unterzeichnet wird. Die früher erwähnten Nachschußscheine dienen als Beweis der Verbindlichkeit des Versicherten, einen in außerordentlichen Fällen nöthig werdenden Nachschuß zu leisten. Sie beweisen eine völlig liquide Schuld des Versicherten von dem Afachen Betrage seiner Prämie, welche nur bis auf weitere Kündigung in seinen Händen gelassen wird. Bis zu diesem Betrage erstreckt sich die Verpflichtung der Theilnehmer, die Ausgaben der Bank zu vergüten, welche durch den auf jedes Jahr zu rechnenden Theil der gesammten Prämieeinnahme nicht gedeckt werden. Die Prämien werden nämlich nach Verhältniß der Monate getheilt, während welcher eine Versicherung in zwei oder mehreren Bankrechnungsjahren läuft, und diese Prämienraten dem Prämienfond dieser Jahre zugeschrieben. Hierbei werden die vom 1. bis 15. jeden Monats beginnenden Versicherungen angesehen, als seien sie am 1. desselben Monats, die vom 16. bis letzten aber, als seien sie am 1. des nächsten Monats angegangen. Muß ein Nachschuß eingefordert werden, so geschieht dies nach dem Verhältniß der in gedachter Art berechneten Prämienraten, durch eine specielle gedruckte Bekanntmachung des Vorstandes. Das zu den Ausgaben Fehlende wird jedoch bis zum Belaufe der ins künftige Jahr überzurechnenden Prämienrate vorschußweise von dieser entnommen und erst am Jahreschlusse durch die erhobenen Nachschüsse von den Theilnehmern ersetzt. Es bleibt dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten, diese Erhebung früher als beim Jahreschlusse anzuordnen. Wenn die Bücher der Bank eine Unzulänglichkeit der Prämien zur Deckung aller Ausgaben ausweisen und die Revisionscommission die Richtigkeit davon anerkannt hat, kann sich der Versicherte auf keine Weise dem ihn treffenden Nachschuß entziehen. Verweigerung der Zahlung hebt sogleich die Verbindlichkeit der Bank zum Schadenersatz, welchen der sich Weigernde außerdem etwa zu fordern befugt wäre, auf und berechtigt den Vorstand zur sofortigen Ausklagung des ganzen Betrags des zugesicherten Nachschusses. Sind nach der Jahresabschlußrechnung Nachschüsse vom Vorstande einzuziehen, so wird dies durch gemeinschaftlich vom Director und Bevollmächtigten auszustellende Anweisungen bewirkt, wird aber ein Nachschuß im Laufe des Jahres nöthig, so soll eine generelle Berechnung der Einnahme mit specieller Nachweisung der Ausgabe, woraus sich der Betrag des Nachschusses ergibt, von der Administration ausgefertigt, von der Revisions-Commission attestirt und vom Vorstande unterschrieben, den Versicherten vorgelegt werden. Sowie die Theilnehmer die Verbindlichkeit der Nachschußzahlung auf sich haben, wird ihnen dagegen auch der Theil der eingeschossenen Prämien, welcher nicht gebraucht worden ist, unter dem Namen einer Dividende wieder zurück erstattet und zwar dergestalt, daß alle Theilnehmer, welche in der ersten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni beitraten, zu der Dividende des laufenden Jahres, die aber, welche in der letzten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Juli bis 31. December beitraten, zur Dividende des künftigen Jahres kommen. Beträgt der Ueberschuß nicht mehr als 5 Procent, so soll derselbe der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben, aber auch Nachschüsse von und unter 5 Procent nicht eingezogen, sondern aus den reservirten Prämiengeldern gedeckt werden. Wenn ein Nachschußschein durch Tod oder

Concurs des Ausstellers seine volle Kraft verliert, so liegt den Vertretern ob, vom Todestage oder Concursausbruche an innerhalb 3 Monaten anderweite Sicherheit für etwaige Nachschüsse beizubringen, widrigenfalls zwar die Versicherung gültig bleibt, aber alle Theilnahme an den Dividenden erloschen ist.

V. Uebertragungs- und Prolongationsverträge.

Tritt während der Versicherungszeit ein Wechsel in der Person des Versicherten ein, oder soll die Versicherung auf andere Gegenstände übergehen, so muß solches bei Verlust des Ersatzanspruchs sofort angezeigt werden, und eben so, wenn die ursprüngliche Gefahr durch die Nachbarschaft oder durch Veränderungen in demselben Locale vermehrt wird. In solchen Fällen steht es der Bank frei, die Versicherung aufzuheben, oder die Prämie und den Nachschuß verstärken zu lassen. Wird eine derartige Verschweigung erst nach Auszahlung einer Schädenergütung entdeckt, so kann die Bank die Zahlung zurückfordern. Bei Prolongation der Versicherungen sind, wenn Veränderungen in Ansehung der Gegenstände und des Lokals stattgefunden haben, genaue Declarationen einzureichen.

VI. Schädenergütung.

Jeder Vorfall, wo ein Schaden beansprucht werden soll, ist, bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz, dem betreffenden Agenten sogleich persönlich, oder mit dem nächsten Posttage schriftlich anzuzeigen, und binnen 8 Tagen hat der Versicherte die muthmaßliche Ursache des Brandes und den ohngefährten Belauf des Schadens anzugeben, sowie binnen 4 Wochen von Zeit des Brandes nachstehendes zur Begründung seiner Ansprüche auf Schadenersatz beizubringen und zu beobachten: a) Hat der Versicherte, wenn das Feuer bei ihm oder seinem nächsten Nachbar ausbrach, unmittelbar nach dem Brande eine polizeiliche Untersuchung der Entstehungsart des Feuers und der Beschaffenheit des Schadens — was und wieviel von den versicherten Gegenständen verbrannte, beschädigt oder entwendet wurde — zu veranlassen und von den darüber aufgenommenen Protocollen beglaubigte Abschriften beizubringen. b) Bei Schäden an Gebäuden ist eine unter Leitung der Polizeibehörde durch 2 von derselben gewählte Bauverständige aufgenommene und unterzeichnete Beschreibung und Abschätzung des Schadens, sowie desjenigen, was unbeschädigt geblieben ist, einzureichen. c) Sowohl bei Total- als theilweisen Schäden an beweglichem Gute hat der Versicherte ein getreues Verzeichniß der verbrannten Gegenstände mit Bemerkung des Zustandes, in welchem sich dieselben zur Zeit des Brandes befanden, sowie des Werths, welchen sie damals hatten, einzusenden und mit möglichst vollständigem Beweise der Richtigkeit zu begleiten. Dieser ist bei Handelsartikeln durch beglaubigte Auszüge aus den Handlungsbüchern, letzte Inventur, Originalrechnungen, Handelsbriefe, oder, falls diese Papiere mit verbrannten, sowie auch bei verlorren Effecten der Hauswirthschaft kaufmännischer oder nicht kaufmännischer Versicherten durch gerichtlich abgelegtes Zeugniß der Leute des Versicherten oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und deren Werth beurtheilen können, im äußersten Falle aber, nach dem Ermessen der Bank, durch eidliche Erhärtung des Versicherten zu führen. d) Ist nach erfolgter Ausräumung außer dem genauesten Verzeichniß des Geretteten (wo möglich auch des Entwendeten) nach Maas, Zahl und Gewicht ein Zeugniß der Polizeibehörde darüber beizubringen, daß die Räumung nicht muthwillig geschah, sondern durch die Nähe und Größe der Gefahr wirklich geboten wurde, nebst Bescheinigung, daß zur Rettung und

sicheren Unterbringung der versicherten Gegenstände, sowie zur Wiedererlangung des etwa Entwendeten alle geeigneten Maßregeln von Seiten des Versicherten ergriffen worden. Unter allen Umständen hat sich dagegen der Versicherte der Ausräumung von Maschinen, sowie von bedeutenden Vorräthen von ausgepackten Glas-, Porcellan-, Steingut- und dergleichen leicht zerbrechlichen Waaren gänzlich zu enthalten. Die Bank behält sich noch vor, dem Beschädigten alle die Beweismittel aufzuerlegen, welche sie mit dem Credit der Anstalt und des Versicherten vereinbar erachtet, und es darf sich dieser Verpflichtung bei Verlust des Erfasses Niemand entziehen. Derselbe Verlust tritt ein, wenn der Versicherte seinen Schaden zu hoch berechnet, mehr für verloren oder verbrannt angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorrätzig war, gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über ihren Werth berechnet. Die Bank verspricht keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen und Treue und Glauben an die Stelle dieser Bestimmungen treten zu lassen, wo nicht starker Verdacht die Anwendung derselben zur Pflicht macht. Grundsatz von ihr ist, daß niemals Gewinn aus der Versicherung gezogen, sondern nur der wirkliche Verlust ersetzt werden soll. Daher wird, wenn specificirt versichert ist, auch hier nach die Ersatzsumme festgestellt, bei Maschinen jedoch nicht mehr vergütet, als deren neue Erbauung in gleicher Güte zur Zeit des Brandes kosten würde. Ist in Wausch und Wogen versichert, so dürfen nur die zur Zeit des Brandes bestehenden Preise und von selbstgefertigten Fabrikaten und Kunstzeugnissen nur die Produktionskosten zum Maasstabe der Vergütung genommen werden. Erwiesene Totalschäden werden voll ersetzt, während bei partiellen Schäden der Ersatz dadurch zu ermitteln ist, daß das Gerettete von dem zur Zeit des Brandes gehabten Werthe des Ganzen abgezogen wird. Uebersteigt dieser gehabte Werth die versicherte Summe, so vergütet die Bank nur nach Verhältniß der von ihr versicherten Summe zu dem wahren Betrage. War z. B. ein Lager von 10,000 Thlr. nur mit 5000 Thlr. versichert, und es gingen davon 2500 Thlr. durch Brand verloren, so vergütet die Bank davon nur die Hälfte, nämlich 1250 Thlr.; ebenso in solchen Fällen, wenn das Object auch bei andern Anstalten mit versichert ist, d. h. stets nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe. Sind Gebäude von der Bank und bei Landesasscuranzen versichert, welche Letztere jeden partiellen Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe vergüten, so beginnt die Verbindlichkeit der Bank in diesen Fällen erst da, wo die Landesanstalten zu zahlen aufhören, und endigt mit dem Ersatz des Fehlenden. Das Gerettete von Gebäuden muß der Versicherte zu dem abgeschätzten Werthe übernehmen, dergleichen bei Waaren, für welche, wenn sie unbeschädigt sind, der Marktpreis des Orts, oder des nächsten mit Zu- und Abrechnung der Transport- und andern Kosten in Ansatz gebracht wird. Sind die Waaren beschädigt, so wird die Beschädigung durch gemeinschaftlich gewählte Sachverständige abgeschätzt. Gleiches Verfahren findet bei den in Arbeit befindlichen Fabrik- und Manufakturwaaren, deren Werth sich aus den Calculationsbüchern ergibt, Statt. Gerettete Effecten der Hauswirthschaft werden von dem Versicherten selbst abgeschätzt und es steht der Bank frei, sie ihm zu seiner eigenen Taxe zu überlassen, oder wenn sie unbillig erscheint, selbst dafür zu übernehmen.

Sollten bei Feuerschäden zwischen der Bank und dem Versicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweise und die Verbindlichkeiten der Bank Streitigkeiten entstehen, so sollen solche bei nicht zu treffender glücklichen Vereinigung durch schiebsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden. Es sind in solchen Fällen drei unparteiische, sachverständige Männer von unbescholtenem

Auße aus dem Handels- und Gewerbestande derjenigen Agenturstadt, wo die Versicherung geschah, zu Schiedsrichtern zu wählen, dergestalt, daß jede Partei Einen ernennt, diese beide Ernannten aber sich über einen Dritten vereinigen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach der ihr geschöhenen Angabe des vom andern Theile erwählten Schiedsrichters ihrerseits keine geeignete Person dazu ernennt, so ist der andere Theil befugt, solches statt ihrer zu thun. Können die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter sich nicht über den Dritten vereinigen, so ist die Obrigkeit des Orts, wo die Sache entschieden wird, um Ernennung zu ersuchen. Die schiedsrichterliche Entscheidung soll nach der aus der Sachlage geschöpften moralischen (innern) Ueberzeugung und im Geiste der Statuten, jedoch mehr nach der natürlichen Billigkeit als nach dem strengen Rechte und so lange es nicht besonders dringende Umstände erfordern, auch ohne alle gerichtlichen Förmlichkeiten erfolgen. Dem Ausspruche sind jedoch die Gründe beizufügen. Auf eine solche schiedsrichterliche Entscheidung kann aber die Bank nur dann eingehen, wenn keine der in der Verfassung enthaltenen Bedingungen, welche die Entschädigung verlustig erklären, dem Versicherten geradezu entgegensteht. In diesem Falle hat sich der letztere, um seine Ansprüche geltend zu machen, an die competenten Gerichte derjenigen Agentur zu wenden, durch welche die Versicherung vermittelt worden ist, woraus der Anspruch hergeleitet wird. Gleicher Recurs an dieser Stelle bleibt dem Versicherten auch für den Fall vorbehalten, wenn er sich bei dem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht beruhigen will. Hier wie dort muß jedoch die Klage, bei Verlust aller Ansprüche und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen 4 Monaten von Zeit des verweigerten Ersatzes, resp. der Bekanntmachung des schiedsrichterlichen Ausspruchs angerechnet, eingereicht werden. Der Recurs von schiedsrichterlichen Aussprüchen, soweit solcher nach den Landesgesetzen zulässig ist, steht der Bank ebenso wie den Versicherten zu und wird an eben derselben Stelle angebracht. Gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz soll jedoch nur das ordentliche Rechtsmittel der Appellation an die vorgesezte höhere Instanz zulässig sein, so daß gegen die hierauf erfolgende Entscheidung zweiter Instanz jedes weitere Rechtsmittel ohne Ausnahme ausgeschlossen bleibt. Bei allen Processen der Bank wird dieselbe von den 3 Vorstehern, oder nach deren Bestimmung, von dem Bankbevollmächtigten vertreten und es wird dabei ausdrücklich festgesetzt, daß die in solchen Processen Seitens der Bank zu leistenden Eide lediglich von den Vorstehern oder wenn sie die Vertretung der Bank dem Bevollmächtigten übertragen haben, lediglich von diesem zu leisten sind.

Nach diesen Grundsätzen vergütet die Bank alle Schäden sogleich und längstens 3 Monate nach geführtem Beweise *). Die Zahlung wird durch den

*) Zur Sicherheit der Hypothekengläubiger hat die Bank ihrem Statut noch folgenden Nachtrag vom 27. December 1842 angehängt:

Nachdem von mehreren Staats- und Privat-Versicherungsanstalten, und zwar eben so von solchen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, als von solchen, welche auf Actienunternehmungen beruhen, eine Sicherstellung der auf den assicurirten Gegenständen haftenden hypothekarischen Forderungen dahin vorgesehen worden ist, daß die Gläubiger nicht durch ein Verschulden des Eigenthümers der versicherten Gegenstände, wodurch dieser seinen Anspruch auf Vergütung für Brandschaden verliert, in diesem Entschädigungs-Anspruche des Eigenthümers der Mittel zur Befriedigung ihrer Forderungen ohne eigenes Mitverschulden verlustig werden, und in Betracht, daß Verlust eines durch Versicherung erworbenen Brandentschädigungs-Anspruchs nur Folge eigener Handlungen oder Unterlassungen sein soll und es der Billigkeit und dem öffentlichen Glauben entspricht, welche in den Grundsätzen und in der Verwaltung der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland stets leitend gewesen sind, hierunter so viel als möglich

Cassirer auf dem Bureau der Bank geleistet; es steht aber auch dem Versicherten frei, Baarsendung, Zahlung durch den Agenten oder durch Wechsel auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, sowie das Zahlungsgeschäft durch andere Personen abmachen zu lassen. In allen Fällen muß aber der Versicherungsschein auf der Rückseite die eigenhändige dem Agenten vorgeschriebene Quittung des Interessenten über den Betrag der Zahlung enthalten. Ist der Versicherungsschein abhanden gekommen, so kann die Zahlung nur gegen gerichtlich beglaubigte Quittung erfolgen. Im Falle einer Vergütung der ganzen Versicherungssumme erlischt der Versicherungsschein; bei theilweiser Ver-

den Dritten nicht leiden zu lassen, welcher im Vertrauen auf die eingegangene Versicherung Rechte begründet hat; so wie in Berücksichtigung mehrseitig laut gewordener Wünsche der Banktheilnehmer, ist von dem unterzeichneten Vorstande der Bank folgende Ergänzung der Bankverfassung vom 1. Januar 1835 nebst Nachträgen vom 16. Januar 1837 und 3. December 1840, beschlossen worden, welche nach erfolgter Genehmigung Seitens der hiesigen herzoglich Landesregierung hierdurch bekannt gemacht und nach Ablauf der statutenmäßigen Frist eines Jahres in Wirksamkeit treten wird.

Die Bank entragt, so weit nicht etwa besondere derzeitige oder künftige obrigkeitliche Verbote am betreffenden Orte ausdrücklich entgegen stehen, zu Gunsten der Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten

1) derjenigen Gläubiger des bei der Bank Versicherten, welchen an den bei ihr versicherten Gebäuden des letztern zur Zeit des entstandenen Brandes derselben ein gültiges ausdrückliches hypothekarisches Recht zusteht;

2) derjenigen, obrigkeitlich anerkannten öffentlichen Anstalten, welche als Gläubiger des bei der Bank Versicherten an den bei ihr versicherten beweglichen Sachen zur Zeit deren Brandes ein spezielles Pfandrecht, einschließlich des Falles der Verpfändung durch symbolische Uebergabe, haben, allen denjenigen Einreden, welche ihr gegen Brandenschädigungs-Ansprüche des Versicherten selbst wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen desselben zustehen, die überhaupt und insbesondere nach den §§. 18. 21. 23. 33. 36. bis 40. des Statuts vom 1. Januar 1835 den Verlust des Entschädigungsanspruchs begründen würden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

A. Der betreffende Realgläubiger darf nicht selbst erweislich bei dem entstandenen Brandschaden in rechtlich zuzurechnender Schuld sich befinden.

B. Derselbe muß zur Zeit des Brandschadens:

a) seine Realforderung an Capital nebst Zubehör selbst oder mittelst des Versicherten bei der Bank schon schriftlich angemeldet haben, und zugleich

b) Seitens der Bankverwaltung unmittelbar oder mittelst des dazu speziell ermächtigten Agenten der gedachten Entfagung zu seinen Gunsten schon ausdrücklich schriftlich versichert sein, und dies entweder durch einen Vermerk auf dem für den Versicherten ertheilten Versicherungs-, resp. Prolongationscheine, oder durch eine besondere Urkunde.

C. Derselbe muß bei Verlust der aus der Entfagung erworbenen Rechte binnen drei Monaten nach der Entstehung des Brandschadens seine Forderung an Capital, Zinsen und Kosten, so weit sie dann noch besteht, bei der Bankverwaltung unmittelbar oder zu Händen des betreffenden Agenten schriftlich von neuem angezeigt haben.

D. Derselbe muß, bevor seine aus der Brandenschädigung zu deckende Forderung, oder die wegen Vorrechtes oder gleichen Rechtes anderer Gläubiger ihm daran nur zukommende Rate ausgezahlt wird, der Bankverwaltung unmittelbar oder zu Händen des betreffenden Agenten in legaler, öffentlich beglaubigter Form überliefert haben:

a) ein Anerkenntniß des Versicherten darüber, daß und zu welchem Betrage an Capital, Zinsen und Kosten die Forderung gegen ihn, den Versicherten, noch besteht, oder eventuell eine deßfallige rechtskräftige Sentenz gegen den Versicherten, resp. dessen betreffende Gläubiger und sonstige Vertreter, so wie

b) eine Cession aller seiner, des Gläubigers, Rechte in Ansehung der zuständigen Forderung an den Versicherten und dessen gesamtes Vermögen an Capital, Zinsen und Kosten auf Höfe der ihm, dem Gläubiger, von der Bank zu zahlenden Brandenschädigungssumme, und zwar mit dem Vorrechte vor dem etwaigen, durch die Brandenschädigungssumme nicht gedeckten Ueberreste solcher Forderung an Capital und Zubehör.

Von der Bedingung D. a. kann die Bankverwaltung nach Maßgabe der Umstände entbinden.

gütung hingegen hängt es vom Ermessen der Bank ab, ob sie die gezahlte Summe bloß abschreiben und die Ansprüche des Versicherten auf den Ersatz für den Rest durch Ausfertigung einer neuen Police vorbehalten, oder die Versicherung für ganz erloschen erklären will. Geschlecht Letzteres, so wird den Versicherten die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit gegen Quittung zurückgezahlt und von dem zurückbehaltenen Theile der Prämie bekommen sie entweder Dividende oder leisten darauf Nachschuß, indem die Versicherten, selbst wenn sie Brandschaden erlitten, Theilnehmer auf Gewinn und Verlust bis zur nächsten Abrechnung bleiben, zu welcher sie gehören.

Jede Abänderung der Verfassung, welche der Vorstand für nöthig erachtet, erlangt erst 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen Gültigkeit.

Nach der von der Bank abgelegten 23. Jahresrechnung auf das Verwaltungsjahr 1843 war der Stand der Bank vom 1. Januar 1844 folgender:

Die Summe der laufenden Versicherungen betrug $\text{r} 275,288,290$.

(Wie viel die im Jahre 1843 abgelaufenen und neuen Versicherungen betragen, ist aus der Rechnung nicht ersichtlich.)

Die Einnahme incl. $\text{r} 442,640$. 8 $\%$ Prämienreserve a. früheren Jahren
 = 894,660. 14 = neue Prämieeinnahme und
 = 39,409. 23 = Zinsen u.

war zusammen $\text{r} 1,376,710$. 15 $\%$ Hiervon blieb ein Prämien'ertrag für noch laufende

Risikos von . . . = 456,054. 20 = auf die Jahre 1844 bis 1850 zu reserviren

und auf das Jahr 1843 mithin zu verwenden . . $\text{r} 920,655$. 25 $\%$

Die Brandschäden im Jahre 1843

waren beträchtlich und betrug einschließlich Ermittlungskosten für

340 Interessenten $\text{r} 354,768$. 11 $\%$

für noch nicht ermittelte Schäden

wurden zurückgestellt = 74,572. 11 =

hierzu die Verwaltungskosten von = 34,285. 6 =

Zeigt eine Totalausgabe von = 463,625. 28 =

und einen reinen Ueberschuß von $\text{r} 457,029$. 27 $\%$

Dieser ist auf 914,060 Thlr. 7 Sgr. Prämien'gelder zu vertheilen gewesen, was eine Dividende von 50 Procent ergeben hat, deren Be- richtigung dem Bankagenten aufgetragen worden war.

Die Summe der eingelegten Nachschußbürgschaf- ten betrug $\text{r} 5,359,331$. — $\%$

und rechnet man die reservirten Prämien'gelder für in spätere Zeit laufenden Versicherungen dazu, so wird ein Sicherheitsfond von = 5,815,385. 20 =

repräsentirt, was auf die laufende Versicherungssumme eine Sicherheit von ca. $2\frac{1}{10}$ Procent betragen würde, wenn das Kapital der Nach- schußbürgschaften sich gleich bliebe und nicht mit jedem Monate bedeutend verminderte.

Die Durchschnittsprämie war ca. $3\frac{1}{4}$ Procent per mille.

b) Kritik.

Schwer ist es eine Anstalt zu beurtheilen, welche durch ein 23 jähriges gesegnetes Wirken und durch den erlangten Umfang kaum der Beurtheilung bedarf, und es würde entweder Unkenntniß des Versicherungsgeschäfts, oder gar unlautere Beweggründe vermuthen lassen, wollten wir uns jenen Parteigängern anschließen und entweder mit unverbientem Tadel über die Anstalt herfallen, oder in die Loblieder einstimmen. Eine Anstalt wie sie, bedarf des Lobes nicht, bei allen ihren guten Eigenschaften aber, weil man sich ungern von dem Alten, Liebgewordenen trennt, der Aufmunterung zu einem zeitgemäßen Fortschritte, zu Hinwegräumung alles dessen, was beim Publikum Anstoß geben, dem Institute das wohlverdiente Vertrauen schmälern und zur Erreichung einer größtmöglichen Höhe hinderlich sein kann. Dahin rechnen wir zuerst die jetzige Repräsentation. Die Art, wie hier die Gesellschaft vertreten und die Bank verwaltet wird, weicht von andern ähnlichen Instituten gänzlich ab. Der Rath Arnoldi wählte sie, weil die ersten Lebenszeichen der Bank — der Handelsstand von 5 Städten an der Spitze — eine Gewähr in sich trugen, die Vertrauen einflößen mußte und erhielt ihre Verfassung, um das lebhafteste Interesse eines großen Theiles der in der Nähe des Sitzes der Bank wohnenden Mitglieder an dem Wohle und Wehe derselben auf die Dauer zu erhalten. Die Absicht Arnoldi's ist auch völlig erreicht worden und würde bei der Achtbarkeit der Bankauschüsse und aller der Männer, in deren Händen die Verwaltung liegt, ja selbst nach Austritt der beiden Städte Langensalza und Eisenach jene erste Einrichtung noch immer genügen, hätte der Gesellschaftsverein seitdem nicht eine sehr hohe Wichtigkeit erlangt, und zählte er jetzt nicht einen großen Theil seiner Mitglieder, welche andern Ständen als dem kaufmännischen angehören, denen es nicht gefällt, daß nur jener kleine Kreis von Kaufleuten berufen sein soll, Gesetze zu geben. Endlich aber ist der Sinn für Dessenlichkeit und die Theilnahme an allen gemeinsamen Angelegenheiten im Privat- und öffentlichen Leben seit jener Zeit so erwacht, daß, berühren uns solche zumal direct wie hier, es wirklich nicht als Mißtrauen und von denen, welche sich schon darüber aussprachen, als Gehässigkeit angesehen werden kann, wenn man der Bank eine erweiterte Repräsentation und damit verbundene größere Dessenlichkeit wünscht. Diese dürfte erlangt werden:

a) durch eine jährliche Generalversammlung und

b) durch Erweiterung des Ausschusses.

Die Functionen der Generalversammlung würden dieselben sein müssen, als bei andern Gesellschaften. Nächst dieser möchten in allen Ländern und Provinzen in angemessenen Entfernungen aus den daselbst versicherten Mitgliedern ohne Ansehung des Standes — Agenturausschüsse zu bilden, und aus einem jeden solchen wieder ein Mitglied zu wählen sein, zur Bildung eines Directorialausschusses, welcher jährlich mindestens ein Mal in Gotha zusammenkommen und in die Functionen des jetzigen Ausschusses würde treten müssen. Die Zahl dieser Ausschüsse oder der Directorialauschussesmitglieder wäre etwa auf 30 bis 40 zu beschränken, und da hierdurch die Interessen jeder Provinz genügend vertreten sein würden, so könnte dann vielleicht sogar die Generalversammlung wegfallen, und diesem die Wahl der Beamten, Erzählung der Verfassung u. c., allein übertragen werden. Der Reiseauf-

wand, bei 40 Mitgliedern etwa, 4000 Thlr. jährlich, kann bei einer Anstalt, welche 276 Millionen Thlr. Versicherung hat, nicht in Betracht kommen.

Der zweite Punkt, welchen wir uns wegwünschen, ist die Verschiedenheit der Berechnung der Dividendenantheile mit den Nachschüssen. An den jährlichen Ueberschüssen, (§. 34.) d. h., was von den auf ein Kalenderjahr kommenden Prämienraten nicht gebraucht worden ist, nehmen die Mitglieder gleichmäßig Theil, welche vom 1. Januar bis 30. Juni beitreten, und solche, welche vom 1. Juli bis 31. December beitreten, genießen die Dividende des nächsten Jahres. Anders ist es bei Nachschußzahlungen, zu welchen jeder in dem Verhältnisse der Zeit, d. h. auf so viele Monate er in dem Rechnungsjahre vom 1. Januar bis 31. December versichert war, beizutragen hat. Wären z. B. 2 Procent Nachschüsse erforderlich, so hätte Der, dessen Versicherung am 1. Februar des betreffenden Jahres ablief, und nicht fortgesetzt wurde, nur 5 Sgr., und Der, welcher in demselben Jahre am 1. November zutritt, 10 Sgr. vom Hundert zu zahlen. Dieses Verfahren ist aus zwei Ursachen nicht empfehlenswerth, einmal erschwert es die Berechnung, und, was noch viel beachtenswerther ist, die Sicherheit der Bank wird dadurch überaus geschwächt, wenn es auch die Zahlung der Nachschüsse von einzelnen Mitgliedern auf Unkosten der andern erleichtert. So wie die Dividenden an die daran Participirenden gleichmäßig vertheilt werden, so sollte es auch mit den Nachschüssen gehalten werden. Die Sicherheit der Bank hängt größtentheils davon ab, indem die Gewährung durch die Nachschußverpflichtung täglich kleiner wird, das Risiko aber sich gleich bleibt. Aber auch wenn dieser wichtige Punkt beseitigt werden sollte, bleibt noch

Drittens die Bildung eines besondern Reservefonds zu wünschen. Wir haben zwar gesehen, daß die Nachschüsse zu dem Brande in Hamburg gut und weit besser eingegangen sind, als Diejenigen erwarten konnten, welche das Schwierige eines solchen Geschäfts kennen; — allein es wolle die Bank, deren gutes Recht kein Vernünftiger bestreiten wird, viel davon auf die bei diesem großen Unglücksfall sich allgemein kundgegebene Mitleidenheit, auf das damals vorherrschende Gefühl, den dortigen Brüdern zu helfen, und weil es an sich ein außerordentlicher Fall war, geben. Wer weiß, ob sich nicht mehr Widerspenstigkeit und Säumniß gezeigt haben würde, wenn die Bank, Statt für Hamburg 921,892 Thlr. Zuschuß gebraucht zu haben, 60 Brände, jeden zu 15,365 Thlr., den Bedarf nöthig gemacht hätten. Und dessen ungeachtet blieb eine momentane nachtheilige Wirkung nicht aus, denn es verminderte sich die Versicherungssumme in diesem Jahre ca. 17 Millionen Thlr. Wer bürgt die Bank nun für ähnliche Fälle und sichert sie gegen die Möglichkeit, früher oder später einmal wieder Nachschüsse aus schreiben zu müssen? Es ist allein ein tüchtiger Reservefond; — die erste Bedingung, welche wir an eine jede gut organisirte Anstalt stellen und der Lebensanker, an welchen sich jede Anstalt hält, wenn draußen die Elemente toben. Und wie leicht würde die Bildung desselben der Bank werden, wenn sie von den großen Summen, die sie jährlich vertheilt, nur die Kleinigkeit von 5 à 10 Procent zurück behielte! —

Endlich sind von den Segnern der Bank die Administrationskosten derselben oft benutzt worden, um die Verwaltung zu verdächtigen. In wie weit

dazu ein Grund vorhanden ist, werden wir später durch eine Zusammenstellung der Kosten bei verschiedenen Anstalten sehen.

Die Verwaltungskosten der Bank betragen im Jahre 1843 $\text{r} 34,285. 6 \text{ gr}$

Hiervon muß aber das von der Bank übernommene damit inbegriffene Porto in Abzug kommen, das bei andern Anstalten die Versicherten direct zu zahlen haben, es betrug = 6,744. 11 =

mithin bleiben reine Verwaltungskosten . . $\text{r} 27,540. 25 \text{ gr}$
was bei 275,288,280 Thlr. Versicherungssumme 3 Sgr. vom Tausend beträgt. Bringt man dazu noch die Speesen, welche die mehrsten andern Anstalten für die Police *ic.* berechnen, und die in Gotha auch wegfallen, in Anschlag, so vermindern sich die Kosten hier noch bedeutend.

c) Polizeiliche Gesetze im Herzogthum Gotha.

Besondere polizeiliche Gesetze über die Brandversicherung hat das Herzogthum Gotha nicht. Es enthält aber das am 1. Januar 1844 in Wirksamkeit getretene neue Gesetz über die dasige Landesimmobilienbrandcasse auch Bestimmungen für in- und ausländische Privatfeuerversicherungsanstalten, deren hier kurz gedacht werden soll.

Nach §. 4. findet ein Zwang zur Versicherung in dieser Casse nicht Statt: -

a) bei Gebäuden unter 20 Thlr. Werth und solchen, wo die Rettung gar nicht, oder nicht leicht möglich ist, z. B. Pulvermühlen, Gebäuden über Hammerwerken, Potaschen-Siedereien, Schmelzhütten, Ziegelhütten, Windmühlen *ic.* mit Ausnahme der Wirthschaftsgebäude, wenn sie davon entfernt liegen;

b) bei isolirt liegenden, zur bleibenden Wohnung nicht bestimmten Gebäuden, z. B. Gartenhäuser, und

c) bei sämmtlichen Herzoglichen Residenz- und Lustschlössern, nebst denjenigen herrschaftlichen Gebäuden, welche wegen ihrer isolirten Lage, nach dem Ermessen der Herzoglichen Kammer, der Versicherung nicht bedürfen.

Nach §. 5. darf nicht unter $\frac{1}{4}$ und nicht über $\frac{2}{3}$ des Tarwerths versichert werden.

§. 10. lautet: Neben der Versicherung bei gegenwärtiger Anstalt ist zwar auch gestattet, bei andern Brandversicherungsinstituten zu versichern, doch finden dabei folgende Vorschriften und Bedingungen Statt:

1) Nur bei solchen Anstalten kann gültiger Weise versichert werden, denen die Annahme von Versicherungen und die Aufstellung von Agenturen im Herzogthum Gotha zu diesem Behuf von der Herzogl. Landesregierung ausdrücklich gestattet worden ist.

2) Die Versicherung eines Gebäudes darf sich mit Inbegriff des bei der Landesanstalt eingezeichneten Versicherungsbetrags in keinem Falle höher als Siebenachttheile des im Brandcataster der Landesanstalt eingetragenen Tarwerthes belaufen, widrigenfalls bei einem ausbrechenden Brande die sämmtlichen festgestellten Versicherungssummen zum Besten der Landesbrandcasse confiscirt werden.

3) Gebäude, welche nach gegenwärtigem Regulativ wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind, können in einer andern Anstalt gültiger Weise nur mit ausdrücklicher, vorher eingeholter Genehmigung Unserer Landesregierung versichert werden, damit etwaigen Besorgnissen wegen zu hoher Versicherung oder verminderter Wachsamkeit, mithin größerer Feuergefährlichkeit zeitig begegnet werden kann.

4) Von allen bereits bestehenden Versicherungen an Gebäuden ist binnen 6 Monaten von Zeit der Promulgation dieses Regulativs an, von allen künftigen Versicherungen dieser Art aber

a) im Falle sie der Genehmigung bedürfen, zeitig vor dem Abschluß;

b) außerdem binnen 4 Wochen nach dem Abschluß Anzeige bei der betreffenden Behörde zu machen, von welcher dieselben der Herzogl. Landesregierung vorzulegen sind. Erneuerungen bereits angelegter Versicherungen bedürfen, — falls Veränderungen dabei nicht eintreten — keiner Meldung.

5) Bei Mobiliarversicherungen ist eine Anzeige oder Genehmigung nicht erforderlich: doch steht der Herzogl. Landesregierung die Befugniß zu, den Agenturen der gestatteten

Anstalten Verzeichnisse der inländischen Versicherungen abzufordern, um dieselben und gefährdenden Asscuranzen zu begegnen.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, zahlt nach §. 74. eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

K. Ostfriesische Mobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt in Norden.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Im Jahre 1823 wurde bei mehreren Einwohnern der Stadt Norden der Gedanke rege, eine auf Gegenseitigkeit gegründete Mobilienversicherung-Anstalt zu errichten, um dadurch die bisher in's Ausland fließenden bedeutenden Prämien Gelder dem Lande zu erhalten. Man suchte unter den Statuten der geachtetsten Anstalten, wählte die Gothaer, paßte sie den Localverhältnissen an, und übergab den Entwurf der Königl. Landdrostei zu Aurich, mit der Bitte, die Bestätigung höhern Orts zu erwirken. Dieselbe vernahm sich darüber mit dem landschaftlichen Administrations-Collegio, und nach Statt gefundener Revision erhielt das Statut die Königl. Bestätigung am 19. Februar 1827.

Nach Ernennung der für erforderlich gehaltenen Anzahl Agenten, welche die gedruckten Statuten vertheilt hatten, trat die Anstalt im Jahre 1828 in's Leben. Sie versichert Mobilien, Waaren, Geräthe, Vieh und landwirthschaftliche Produkte. Ihr Wirkungskreis umfaßt bloß die Provinz Ostfriesland und die Herrlichkeit Papenburg. Das Versicherungscapital betrug im ersten Rechnungsjahre 769,905 Thlr. und hat von Jahr zu Jahr zugenommen.

Die statutarischen Bestimmungen weichen in mehrfacher Beziehung von der Gothaer und andern Anstalten ab. So versichert dieselbe nur $\frac{3}{4}$ des Werthes und legt den Theilnehmern die Verpflichtung auf, das übrige $\frac{1}{4}$ bei keiner andern Anstalt versichern zu dürfen. Sie hat 3 Classen, wonach sie die Prämie eintheilt und versichert bei 2 Millionen hohe Versicherungssumme in der ersten 9500 Thlr., in der zweiten 8500 Thlr. und in der dritten Classe 7500 Thlr. als höchste Summe in einem Risico. Bei einer höhern Summe als 2 Million können diese Maxima $\frac{1}{4}\%$ überschritten werden. Die Versicherungszeit ist in der Regel 3 Jahre, doch werden auch kürzere Versicherungen angenommen. Außer der Prämie, die durch einen Tarif bestimmt ist, haben die Beitretenden antheilig zu dem Reservefond beizutragen, welcher bereits gesammelt ist und aus einem ersten und zweiten Reservefond besteht. Nächstdem liegt den Versicherten die Verpflichtung auf, für den Fall, wenn wider Erwarten der Prämien- und Reservefond zur Bezahlung der vorkommenden Schäden und Kosten nicht ausreichen sollte, einen baaren Geldvorschuß bis zu der Höhe von 5% des Betrags der Versicherungssumme zu leisten.

Nach einer frühern Bestimmung betrug der niedrigste Prämienfuß 1 und der höchste 4 per mille. Da die Folge aber einen bedeutenden Ueberschuß ergab, so sind im Jahre 1837 ca. 7200 Thlr. unter die Theilnehmer vertheilt, und später die Herabsetzung der Prämien auf die Hälfte beschlossen worden. Gegenwärtig beträgt der niedrigste Satz $\frac{1}{2}$ per mille und der höchste 2 per mille. Agenten, deren die Anstalt 20 hat, können die Versicherungen, wobei wie in Gotha verfahren wird,

selbstständig nicht abschließen. Bei Anmeldung und Ausmittelung der Brandschäden sind jedoch gleiche Bestimmungen getroffen worden, und die Berichtigung der Ersaksummen erfolgt sogleich, längstens in 3 Monaten. Wie dort werden Streitigkeiten durch scheidrichterlichen Ausspruch beseitigt.

Die Anstalt wird durch einen Director unter Zuziehung und Aufsicht von 8 Commissarien dirigirt und verwaltet, und beaufsichtigt von einer jährlichen Generalversammlung, welche die Directionsmitglieder allemal auf die angenommene Dauer der Anstalt von 15 Jahren zu wählen hat. Der Director und das vorsitzende Ausschußmitglied werden angemessen entschädigt, die andern Commissarien verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Agenten haben der Anstalt eine Caution von 500 Thlr. zu hinterlegen und erhalten eine Provision von $\frac{1}{4}$ Thlr. auf Versicherungen von 100 bis 1000 Thlr., und für größere $\frac{1}{4}$ Thlr. per 1000 Thlr.

Nach der am 1. Mai 1844 abgelegten Rechnung war der Stand der Gesellschaft folgender:

Versicherungssumme nach dem letzten Abschluß . . .	ƒ 2,853,005.
Neuer Zugang nach Abzug des Abgangs . . .	= 70,205.
	<u>Sa. ƒ 2,923,210.</u>

und die Bilanz a) Prämienfond: Bestand des vorjährigen Abschlusses
 ƒ 8,677. 16 ƒ 2 ƒ, Prämien von prolongirten und neu abge-
 = 5,784. — = 3 = schlossenen Versicherungen,

	ƒ 14,461. 16 ƒ 5 ƒ. Davon ab:
	= 5,957. 9 = 3 = als: für 3 Feuerschäden ƒ 5135. — ƒ — ƒ
	Verwaltungskosten = 822. 9 = 3 =

bleiben ƒ 8,504. 7 ƒ 2 ƒ Bestand, einschließlich d. creditirten Prämien.

b) Erster Reservefond

	ƒ 22,914. 13 ƒ — ƒ. Davon ab:
	= 553. 12 = 7 = gezahlte Dividenden,

bleiben ƒ 22,361. — = 5 =

c) Zweiter Reservefond

	ƒ 11,408. 8 ƒ 9 ƒ. Davon ab:
	= 233. 4 = — = gezahlte Dividenden,

bleiben ƒ 11,175. 4 ƒ 9 ƒ.

Rechnet man zu diesen 42,040 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. Activis noch die 5 Procent Vorschußverbindlichkeit, welche die Versicherten an Stelle der Nachschüsse übernommen haben, so beträgt diese Gewähr auf die laufenden 2,923,210 Thlr. Versicherungen noch 146,160 Thlr. 12 Gr. und mithin die Gesamtsicherheit 188,201 Thlr. 4 Pf. oder ca. $6\frac{1}{2}$ Procent.

Durchschnittsprämie ca. $1\frac{1}{4}$ per mille.

b) Kritik.

Mit Vergnügen haben wir die Statuten dieser an der fernen Nordküste in geräuschloser Stille unter ihren kräftigen Friesen wirkenden eben so kräftigen Gesellschaft gelesen. Klein ist ihr Umfang, aber sicher, und

der Geist des Gemeinfinns waltet, wie der geringe Verwaltungsaufwand genugsam beweist, überall auf eine Weise vor, wie man es selten findet. Sie reicht zwar für den gewerblichen Stand, namentlich bei kaufmännischen Versicherungen u., welche volle Sicherheit ihrer Habe bedürfen, nicht ganz aus, und es würde die Anstalt in vielen Ländern eben deshalb wenig Theilnehmer und bei der angeordneten Caution noch weniger Agenten finden; allein für die dortige Gegend scheint sie zu passen und dem Bedürfnis vollständig zu entsprechen; sind doch die überaus geringen Prämien ohne Zweifel als eine Folge der den dortigen Verhältnissen angepassten statutarischen Bestimmungen anzusehen.

Möge sie in ihrem gemeinnützigen Wirken so fortfahren und ihre Verwaltungseinrichtung andern derartigen Vereinen bei ihrer Entstehung zum Muster dienen.

c) Polizeiliche Gesetzgebung im Königreiche Hannover.

(Auszug aus der Allerh. Verordnung vom 24. Januar 1828.)

Jede in- und ausländische Privatfeuerversicherungs-Gesellschaft muß zur Betreibung ihrer Geschäfte die Erlaubnis des Kabinetts-Ministerii haben und zur Erlangung Statuten u. vollständig vorlegen.

Die concessionirten Anstalten sind verpflichtet, im Königreiche wohnhafte Agenten anzustellen und allein durch diese die Versicherungen anzunehmen und Brandentschädigungsgelder auszahlen zu lassen.

Agenten sind verbunden, Niemanden ohne Beibringung einer Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit aufzunehmen und die Police auf keine höhere Summe, als die bescheinigte, auszustellen, keine Entschädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis von dem Versicherten über den Brandverlust eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit beigebracht ist, und endlich über ihr Versicherungsgeschäft ein vollständiges Buch zu führen, das der Obrigkeit auf Erfordern vorzulegen ist.

Kein Landeseinwohner darf, ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit, mit einer Anstalt einen Versicherungsvertrag über bewegliches oder unbewegliches Vermögen abschließen.

Die Ortsobrigkeiten haben die Bescheinigung, wenn kein Bedenken eintritt, ungesäumt zu erteilen und in der Regel sich der Prüfung über das Detail gänzlich zu enthalten, vielmehr die Einforderung specificirter Verzeichnisse über die zu versichernden Mobilien u., nebst Abschätzung des Werths, dem Agenten der Anstalt lediglich zu überlassen. Nur in Fällen, wenn der Obrigkeit die Summe unverhältnismäßig hoch erscheint, ist dieselbe berechtigt und verpflichtet, vor Ausstellung der Bescheinigung eine Prüfung eintreten zu lassen.

Miether oder Pächter dürfen ihr Mobiliar, Vieh u. nicht versichern, ohne ihren Vermiethern oder Verpächtern, in deren Gebäude sich die Gegenstände befinden, davon vorher eine Anzeige gemacht, und daß solches geschehen, nachgewiesen zu haben. Es soll jedoch den Vermiethern und Verpächtern ein nicht etwa sonst schon begründetes Widerspruchsrecht nicht eingeräumt, sondern denselben nur Gelegenheit gegeben werden, etwaige Bedenken bei der Obrigkeit geltend zu machen.

Gebäude dürfen bei einer Privatasscuranz-Anstalt nur insofern versichert werden, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz, wo die Gebäude belegen sind, bestehenden öffentlichen Brandversicherungsanstalten zulässig ist. Jedenfalls aber können Gebäude nur auf den Grund einer vorgängigen unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Taxation aufgenommen werden.

Auch darf ohne Erlaubnis Niemand sein Gebäude und den Inhalt desselben bei verschiedenen Anstalten versichern. Doch ist solches Denjenigen erlaubt, welche die Gebäude bei einer einheimischen öffentlichen Brandasscurationscasse versichert haben.

Jede auswärtige im hiesigen Königreiche autorisirte Privatbrandversicherungs-Gesellschaft ist schuldig, bei dem gerichtlichen Ansprüche eines Einwohners des Königreichs aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungscontracte vor den hiesigen Gerichten Recht zu nehmen, und solchen Falles in der Person ihres Agenten sich belangen zu lassen.

Würden Anstalten gegen diese Vorschriften handeln, so machen sie sich der Concession verlustig, und die bestellten Agenten sollen für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von 100 Thlr. genommen, und im Wiederholungsfalle die Erlaubnis zur Beibehaltung der Agentur ihnen entzogen werden.

L. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die zweite aus der Gothaer Feuerversicherungsbank hervorgegangene gleichartige Anstalt ist die Rostocker. Sie wurde von dem Handelsstande daselbst im Jahre 1827 gegründet, von der Großherzogl. Mecklenburgischen Schwerinschen Landesregierung bestätigt und am 1. Jan. 1828 eröffnet.

Es war Absicht der Societät, sich einen größern Wirkungskreis über die Grenzen Mecklenburgs hinaus zu verschaffen, und sie hatte sich auch schon über einen ziemlichen Theil Preußens verbreitet. Allein viele Unglücksfälle daselbst, welchen der Mangel einer Dividende in den Jahren 1835 und 1836 zugeschrieben wird, und wohl auch das preussische Gesetz von 1837, waren Veranlassung, warum sich die Anstalt von dort ganz zurück zog, und seitdem bloß auf Mecklenburg, die Pauenburg'schen, Lübeck'schen und Lüneburg'schen Landestheile beschränkt. Außer den genannten beiden Jahren hat sie jedes Jahr Dividenden vertheilt und ist noch niemals in den Fall gekommen, Nachschußzahlungen einfordern zu müssen. Während ihres nun 16 jährigen Bestehens hat die Anstalt 634% Ueberschuß vertheilt, was eine jährliche Durchschnittsdividende von 39% beträgt. Sie hat daher in ihrem beschränkten Wirkungskreise des Guten viel gestiftet, und bei einer durchschnittlichen Prämieinnahme von ca. 25,000 Thlr. jährlich den Versicherten ca. 75,000 Thlr. erspart, wenn man annimmt, daß ihre Prämien noch einmal so hoch wären, wie bei Actienanstalten.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Verwaltungsrath und Deputirte, deren 11 Mitglieder im Statut verzeichnet sind, und die Geschäfte, dahin auch, außer dem Director, der Posten eines Specialrevisors und einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisions-Commission gehören, — jährlich unter sich durch Wahl und der Reihenfolge nach vertheilen. Zur Besorgung der Bureauarbeiten sind ein Bevollmächtigter, ein Cassirer und ein Buchhalter angestellt. Auswärts ist die Anstalt durch 52 Agenten, welche von den Prämiengeldern 5% Provision erhalten, vertreten und für die Stadt Rostock hat man einen besondern Agenten, welcher von den Auswärtigen die Einsendungen in Empfang nimmt, angestellt.

Die Vorschriften bei der Versicherung, Schadenausmittelung, und Rechte und Pflichten der Theilnehmer überhaupt sind fast ebenso, wie in Gotha, und daher werden nur die Abweichungen erwähnt.

Die Anstalt versichert alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, mit Ausnahme alles dessen, was auch Gotha ausschließt, und läßt die Versicherung aus allen Ständen zu, wenn die Prämie nicht unter 1 Thlr. beträgt. Als Maximum in einem Risiko sind in der Regel 25,000 Thaler angenommen. Die Jahresprämie ist ohngefähr im Statut angedeutet, wobei der Grundsatz gilt, daß der niedrigste Prämienfuß 2 per mille ist, und Risico's, welche über 2% würden zahlen müssen, nicht versichert werden. Außer der Prämienzahlung übernehmen die Versicherten die Verpflichtung einer Nachschußzahlung bis zum sechsfachen Betrage der Jahresprämie und beschaffen darüber hypothekarische Nachschußscheine. Ebenso wie die Theilnehmer, welche vom 1. Jan. bis mit 30. Juni eintreten, an der Dividende des laufenden Rech-

nungs- und Kalenderjahres Theil nehmen, und die spätern an der Dividende des nächsten Jahres, nach eben der Rechnung, haben sie auch den Nachschuß zu leisten. Seit 1836 ist zur Vermeidung der Nachschüsse die Bestimmung getroffen worden, daß die Zinsen von den Prämiengeldern zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden. Auch die Theilnehmer, welche unter 1 Jahr beitreten, participiren zu gleichem Antheil am jährlichen Gewinn und Verlust. Die Portokosten trägt jeder Theilnehmer selbst und daher müssen alle Zusendungen an die Direction postfrei sein. Die Anstalt rechnet nach Neue Zweidrittel à 32 Schillinge und 48 Schillinge zu 1 Thlr., wobei 85 Thlr. Zwdr. gleich 100 Thlr. Preuß. Cour. gerechnet werden.

Die zuletzt abgelegte Rechnung vom Jahre 1843 lautet folgendermaßen:

Einnahme:	
Betrag der im Jahre 1842 auf das Jahr 1843 übergegangenen Prämienraten	N ² / ₃ 8,579. 32 ♂
Die für nicht regulirte Schäden zurückgesetzten	= 500. — =
Die zur Vermeidung des Bruchtheils 1842 zurückgesetzten	= 25. 23 =
Totalnettoprämien-Einnahme im Jahre 1843	N ² / ₃ 23,367. 22 ♂
Hiervon ab der auf 1844 übergehende Betrag	= 8,804. 12 =
	<u>bleiben = 14,563. 10 =</u>

Kommen demnach zur Berechnung des J. 1843 N²/₃ 23,668. 17 ♂.

Ausgabe:	
Für Brandschäden	N ² / ₃ 5712. 45 ♂
Administrationskosten	= 3006. 16 =
Für angemeldete noch nicht regulirte Schäden zurückgesetzt	= 1100. — =
Zur Vermeidung des Dividen- denbruchs wurden zurückgesetzt	= 105. 39 =
	<u>= 9,925. 4 =</u>

Ueberschuß: N²/₃ 13,743. 13 ♂.

Dieser Ueberschuß giebt von der, am Gewinn dieses Jahres laut Nachweisung theilnehmenden Summe von 24,987 N²/₃ Thlr. 38 Schl. eine Rückzahlungsdividende von 55 Procent, worüber diejenigen Societätstheilhaber, deren Versicherungsscheine in dem Zeitraume vom 1. Juli 1842 bis ultimo Juni 1843 anheben, Dividendenscheine empfangen. (Hier folgt die Nachweisung des Fonds und das Attest der Revisions-Commission, nebst Mittheilung, daß die Nachschußscheine 151,394 N²/₃ Thlr. betragen.)

Die Gesamtsumme der im Jahre 1843 gezeichneten Versicherungsverträge war 8,224,495 N²/₃ Thlr., was eine Durchschnittsprämie von 2⁵/₆ per mille nachweist. An Sicherheit repräsentirt die Gesellschaft 1¹⁵/₁₆ Procent.

b) Kritik.

Aufgefallen ist uns, daß die Rechnung nichts von dem nach §. 14. des Statuts angeordneten Reservefond enthält. Die Bestimmung darüber wurde schon im Jahre 1835 getroffen, und da seit 1837 fort-

während Dividenden gezahlt wurden, er also nicht verwendet sein kann, so kann es nicht anders sein, als daß diese Bestimmung gar nicht in Ausführung gebracht worden ist, und man die Zinsen aus den Prämiengeldern zu einem andern Zweck verwendet hat. Wir haben schon bei der Gothaer Bank auf die Nothwendigkeit eines Reservefonds hingewiesen, und wir finden nirgends eine Ursache, warum ihn die vorstehende Gesellschaft eher entbehren könnte, zumal die Benennung: „hypothekarische Nachschussscheine“ auch nur eine Benennung ist; denn wer wird wohl die Kosten der gerichtlichen Verpfändung seines Eigenthums an die Versicherung setzen, und eine außergerichtliche Erklärung ist nichts weiter, als ein gewöhnlicher Schein über eine Schuld, die erst eingeklagt werden muß. Man nehme nicht nur die Zinsen von den Prämiengeldern, sondern auch einen Theil der Dividende und säume länger nicht, die statutarische Bestimmung in Ausführung zu bringen.

Der Fehler der Mutter, mangelhafte Repräsentation, hat sich auch auf die Tochter vererbt und er ist hier noch weit mehr vorhanden, da Verwaltung und Controle in gleichen Händen ruht, und von einem permanenten aus 11 Mitgliedern bestehenden Collegium, das nur in sich selbst wechselt, ausgeübt wird. — Dieß sollte anders sein, und den Gesellschaftsmitgliedern Rechte nicht entzogen werden, die ihnen nach der Natur der Gegenseitigkeit gehören.

Wir wünschen im Interesse der Gesellschaft vorerst eine wirkliche Controle und neben dieser eine jährliche Generalversammlung, und sind überzeugt, daß dadurch viel mehr Interesse an der Gesellschaft entstehen und die Versicherung bald einen viel bedeutendern Umfang erhalten würde. Mit der Vergrößerung der Versicherungssumme geht aber das Interesse der Direction Hand in Hand und daher würde sich auch das den 11 Gründern und Verwaltern statutmäßig gebührende Einkommen von 50 Thlr. für jede Million Versicherungssumme ebenfalls bald erhöhen. Möchte die Direction diesen freundlichen Wink nicht unbeachtet lassen! —

Endlich ist der Fall nicht vorgesehen, wie die Societät verfährt, wenn versicherte Gebäude, darauf Hypothek haftet, abbrennen. Es fehlt mithin die Sicherstellung der Hypothekengläubiger.

e) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 18.

Die dritte nach der Gothaer Bank gebildete Anstalt ist die

M. Württembergische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stuttgart.

a) Abriss ihrer Geschichte, Statuten und jetziger Stand.

Sie wurde mit Genehmigung der Königl. Regierung im Jahre 1828 gegründet und erfreut sich seit jener Zeit eines immer steigenden Wachstums. Ueber ihre Geschichte ist uns nichts Wesentliches bekannt geworden und nur so viel, daß sie das Statut in Folge der Gesellschaftsbeschlüsse vom 13. Juli 1828, 8. März 1829, 24. Februar 1830, 24. März 1833, 13. April 1834 und 25. März 1835 sechs Mal abzuändern veranlaßt war. Sehr interessant sind die Resultate, welche die Verwal-

tung in Folge eines von einem Gutsbesitzer im Auftrage mehrerer im vorigen Jahre gestellten Antrags: „die Prämien auf ländliche Versicherungen zu ermäßigen“, aus den bisherigen Erfahrungen geschöpft, mitgetheilt hat, so daß wir es uns nicht versagen können, den desfallsigen Bericht der Verwaltung vom Januar 1844 wörtlich mitzutheilen:

„In der Gesellschafts-Versammlung vom 25. März 1843 wurde von einem Gutsbesitzer auf den Grund, daß die meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht das ganze Jahr vorhanden seien, der Antrag gestellt, die bisherige Prämie von denselben nur auf die Zeit ihres Vorhandenseins pro rata zu berechnen, oder dieselbe auf andere Art zu ermäßigen.

Die Gesellschafts-Versammlung hat hierauf eine Commission beschlossen, welche die Verhältnisse der Versicherungen der Dörfer gegen die der Städte untersuchen und über jenen Antrag Bericht erstatten solle.

Die Commission, welche nun ihren Bericht und ihr Gutachten abzugeben hat, bestand nach jenem Beschlusse aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, denen der Control-Commission, dem Freiherrn von Barnbüler, Kanzlei-Rath Dornfeld und Fabrik-Director Bockhammer.

Zunächst hat die Commission die Versicherungs-Summen in Städten und Dörfern, und in letzteren die Versicherungen unter Ziegel-, Stroh- und Schindeldächern auscheiden lassen, und hierauf nach einer Durchschnitts-Prämie die seit dem Bestehen der Anstalt eingegangene Prämien-Summe von Städten und Dörfern berechnet, und mit denselben die bezahlten Brand-Entschädigungen verglichen.

Das Resultat dieser Arbeiten ist nun folgendes:

Die Versicherungssummen waren am 1. August 1843:

in Städten	55,819,600 fl.
in Dörfern	40,287,700 fl.

und zwar

unter Ziegeldächern . . .	30,462,600 fl.
= Strohdächern	7,304,200 fl.
= Schindeldächern	2,520,900 fl.
	<hr/>
	40,287,700 fl.

96,107,300 fl.

An Brandentschädigungen wurden bezahlt [ohne Nebenkosten]:

in Städte	350,543 fl.
in Dörfern	472,479 fl.

und zwar

bei Ziegeldächern	255,301 fl.
= Strohdächern	162,743 fl.
= Schindeldächern	54,435 fl.
	<hr/>
	472,479 fl.

823,022 fl.

An der Prämieeinlage kommen nach dem angenommenen Verhältniß der Durchschnittsprämien von $1\frac{1}{4}$ in Städten, $1\frac{3}{4}$ in Dörfern, $2\frac{1}{2}$ bei Stroh- und 3 pm. bei Schindeldächern,

auf die Städte	668,582 fl.
auf die Dörfer, unter	
Ziegeldächern	383,050 fl.
Strohdächern	174,984 fl.
Schindeldächern	72,487 fl.
	<hr/>
	630,521 fl.

1,299,103 fl.

An diesen Summen blieben über die bezahlten Brandentschädigungen, zu den allgemeinen Verwaltungskosten und dem Reservesfond übrig:

von den Städten 48 Procent

 = Dörfern

unter Ziegeldächern 33

 = Strohdächern 7

 = Schindeldächern 25

Unter letzteren ist übrigens auch ein, jedoch verhältnißmäßig kleiner Theil mit sogenannten Landerndächern, nämlich solchen, welche nicht mit gewöhnlichen Schindeln, sondern mit Brettsücken gedeckt, daher weniger gefährlich, und nur zu $2\frac{1}{2}$ pm. angelegt sind, wornach das Verhältniß des Beitrags zum Reservefond um 5 Procent niedriger, also etwa zu 20 Procent anzunehmen ist.

Es haben somit die Städte verhältnißmäßig am meisten zu den allgemeinen Kosten und dem Reservefond beigetragen, und nach diesen die Dörfer mit Ziegeldächern; es sind aber auch aus diesem Grunde bei den Versicherungen in den Städten und in Dörfern seit einigen Jahren schon dadurch Ermäßigungen der Prämien eingetreten, daß eine Prämie von $1\frac{1}{4}$ pm. beschlossen wurde und vorzüglich in Städten angewendet wird, wo 1 pm. zu wenig wäre, die Stufe von $1\frac{1}{2}$ pm. aber im Verhältniß zu andern etwas zu hoch erscheint, und daß die größeren und besser gelegenen Dörfer mit Ziegeldächern, welche gute Löschanstalten und wirksame Hülfe in der Nähe, auch nie Wassermangel haben, den kleineren Städten gleich behandelt werden.

Aus dem Verhältniß, daß die Städte mehr zum Reservefond beitragen als die Dörfer, kann um so weniger gefolgert werden, daß solche noch mehr durch niedrigere Prämien begünstigt werden sollten, als sie es durch die Prämien von 1 und $1\frac{1}{4}$ pm. schon sind, welche erstere in Dörfern beinahe gar nicht, letztere nur selten in Anwendung kommt, als der Reservefond vorzüglich für die Städte notwendig ist, derselbe von Dörfern nicht leicht und nicht so stark in Anspruch genommen werden kann, als von Städten, in welchen Brände zwar seltener sind, bei einer noch so seltenen Ausdehnung eines Brandes aber sodann desto beträchtlichere Verluste verursachen, und den Reservefond desto mehr in Anspruch nehmen.

Wenn nun aus obigen Resultaten und den angeführten weiteren Verhältnissen hervorgeht, daß das bisherige Verhältniß der Prämien zwischen Städten und Dörfern überhaupt das möglich richtige sei, so kann es sich nur noch darum handeln, ob die Verhältnisse der Dörfer unter sich und der versicherten Gegenstände in denselben verändert werden sollten.

Hiebei erscheinen die Versicherungen auf Dörfern unter Ziegeldächern als die günstigeren, die unter Strohdächern als die ungünstigsten; dem günstigeren Verhältnisse der Dörfer unter Ziegeldächern, bei welchen die höchste Prämie nur 2 pm. ist, während die Versicherten unter den Strohdächern neben $\frac{1}{4}$ Selbstversicherung, $2\frac{1}{2}$, die unter Schindeldächern neben $\frac{1}{2}$ Selbstversicherung, 3 pm. durchaus bezahlen müssen, ist schon durch die oben berührte, bei den besseren Dörfern angewendete, gleiche Behandlung mit kleineren Städten weitere Rechnung getragen.

Würden die Versicherten unter Schindeldächern nicht $\frac{1}{2}$ pm. mehr Prämie bezahlen haben, als die unter Strohdächern, so würden solche dem Verhältniß der Strohdächer gleich sein; wir glauben aber nicht, daß darum die Strohdächer erhöht und den Schindeldächern gleichgestellt werden sollten, da das ungünstigere Verhältniß bei den Strohdächern von den vielen Bränden im Oberamte Neresheim und den starken Bränden in den Orten Lehr, Dellingen, Oberfözingen und Schnaitheim veranlaßt worden ist, welche Fälle seltener werden müssen und sich nicht mehr so oft wiederholen können, nachdem im Oberamt Neresheim von den Behörden und dem Ausschusse strenge Maßregeln verfügt worden sind, und weil alle neue Häuser in solchen Orten mit Ziegeln gedeckt werden, denen sich das Feuer nicht nur weniger mittheilen kann, sondern welche auch dadurch die Verbreitung des Feuers in einem Orte hemmen, indem sie die Reihe der Strohdächer unterbrechen und somit die leichte Fortpflanzung des Feuers verhindern, während bei Schindeldächern das Feuer mehrere Gebäude überspringen, und durch die herumfliegenden brennenden Schindeln auch entferntere Gebäude entzünden kann.

Geht man nun auf die einzelnen Gegenstände der Versicherung über, so zeigen die verschiedenen Entschädigungsfälle, daß in den Gebäuden, in welchen das Feuer ausgegangen, nie etwas von Futter oder Früchten gerettet werden konnte, und daß derjenige Betrag, welcher zur Zeit des Brandes bereits verbraucht, immer nur sehr unbedeutend war, während von den Mobilien selten die ganze Versicherung verbrennt oder verdorben wird, und bezahlt werden muß.

In denjenigen Gebäuden, welchen das Feuer erst von einem andern mitgetheilt wurde, werden immer viele Mobilien gerettet, während Früchte und Futter nicht gerettet werden können, und entweder verbrennen oder durch die Löschanstalten so verdorben werden, daß solche zum bei weitem größten Theile bezahlt werden müssen.

Die Meinung, daß in einem großen Theil des Jahres weniger an Futter und Früchten verbrennen sollten, mag in der Natur der Sache liegen; die Schadens-Protocolle aber beweisen, daß, wie oben schon angeführt wurde, die Differenz des ge-

ringeren Vorraths gegen die versicherte Summe immer nur unbedeutend ist, und in den meisten Fällen eine solche gar nicht zugestanden wird.

In den Monaten Juli bis November wird in der Regel angeführt, daß nur immer der Ertrag einer Grundt versichert sei, das Vieh noch vom Felde aus gefüttert werde, und man den zur Versicherung gebrachten Frucht- und Futtervorrath noch nicht angegriffen habe; in den späteren Monaten wird geltend gemacht, daß das Vorräthige, wenn auch in kleinerer Quantität, durch den höheren Preis die Versicherungssumme doch noch erreicht habe.

Defters wird auch hiesfür angeführt, daß die Grundt reicher ausgefallen, und der Verbrauch von dem größeren unversicherten Vorrath gegangen, und deswegen zur Zeit des Brandes die versicherte Summe voll vorhanden gewesen sei.

Eine Ausscheidung verschiedener Summen in verschiedenen Jahreszeiten würde daher in den meisten Fällen den Abgebrannten mehr zum Nachtheil als zum Vortheil gereichen, in keinem Falle ihnen aber in Beziehung auf die Entschädigung nützen, auch müßte, wollte man die Prämie pro rata berechnen, solche gegen die Mobilien nothwendig erhöht werden, indem bei jedem Brande gegen die Früchte und das Futter weit mehr Mobilien gerettet werden, und also nicht bezahlt werden dürfen, wodurch die gegenwärtigen, für das ganze Jahr von Früchten und Futter zu bezahlenden Prämien vollkommen gerechtfertigt sind.

Da nun eine solche Ratenberechnung mit vielen Inconvenienzen für die Versicherungsanstalten und die Versicherten verbunden wäre, und doch im Ganzen nicht weniger dafür bezahlt werden dürfte, so erscheint die bisherige Berechnungsart für die Landwirth einfacher, vortheilhafter und doch nicht theurer.

Gleiche Verhältnisse, daß nämlich in einer Zeit des Jahrs mehr vorhanden ist, als in einer andern, kommen auch bei Gewerben vor, namentlich bei Bierbrauern und Fabriken, und es würden auch diese die gleiche Behandlung ansprechen.

Für die Bezahlung der Prämie des ganzen Jahrs spricht aber auch noch der Umstand, daß jede Sache der Gesellschaft nur einmal verbrennen kann, und es für dieselbe gleichviel ist, ob der Verlust am Anfang oder Ende des Jahrs eintritt; allerdings ist ein Verlust in einer kürzeren Zeit weniger wahrscheinlich als in einer längern, welches Verhältniß jedoch den ersteren Satz weder ausgleicht, noch ganz aufhebt; und deswegen gestatten auch die meisten Gesellschaften Versicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr nur ausnahmsweise und mit erhöhter Prämie, wie denn auch bei unserer Gesellschaft ein vorübergehend vorhandener Vorrath gegen Bezahlung einer halbjährigen Prämie auf kürzere Zeit versichert werden kann, welches zwar nicht auf die jährlich wiederkehrenden Vorräthe anzuwenden ist, aber doch auch bei Früchten &c. in der Art Anwendung findet, daß neben der laufenden Versicherung ein größerer Vorrath, welcher zufällig aus irgend einem Grunde kürzere Zeit vorhanden, auf ein halb Jahr versichert werden kann.

In Beziehung auf das Verhältniß der Prämie von den verschiedenen Versicherungen ist noch zu bemerken, daß die bisherigen diesseitigen Prämien im Durchschnitt nicht höher sind, als die in den Tarifen anderer Gesellschaften, soweit deren Ansätze diesseits bekannt wurden, daß vielmehr die Tarife jener Gesellschaften in vielen Fällen höhere Prämien haben, aber die Agenten dieser Gesellschaften sich nicht genau an dieselben halten, sondern sich von der Concurrenz bestimmen lassen, einzelnen Anträgen und ganzen Orten niedrigere Prämien zu bewilligen, als ihre Tarife enthalten, wobei jedoch öfters die Nebenrechnungen die Verminderung der Prämie wieder ersetzen.

Ein solches unsicheres System nachzuahmen, hielt der Ausschuss für die Anstalt nicht für vortheilhaft, und hatte schon öfters das Vergnügen, Versicherte zu unserer Anstalt zurückkehren zu sehen, welche sich, angelockt durch die Aeußerungen der fremden Agenten, einige Zeit anderswo versichert gehabt hatten.

Die Commission hat durch diese Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß das Verhältniß der Prämien zwischen Städten und Dörfern und den verschiedenen Versicherungen, wie solche in der Agenten-Instruction angegeben, und durch die neue Prämienklasse von I⁴ und die Gleichstellung der besseren Dörfer mit den kleineren Städten, so wie durch die Versicherungen auf kürzere Zeit in besondern Fällen, bereits modificirt sind, das so viel möglich richtigste sei, und trägt daher darauf an, es bei den bestehenden Bestimmungen zu belassen und dem Ausschusse wie bisher anheim zu geben, solche nach den jedesmaligen Verhältnissen anzuwenden, und bei der Anwendung die Concurrenz anderer Gesellschaften in so weit zu berücksichtigen, als die Verhältnisse es nach den bisherigen Erfahrungen und dargelegten Grundsätzen ohne Nachtheil für das Ganze zulassen.“

Die Anstalt ist vorzüglich für Württemberg berechnet und wurde nur noch auf die inclavirten Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, welche mit Württemberg den höchsten Gerichtshof theilen, ausgedehnt. Sie hat in jedem der 64 Oberamtsbezirke einen, in manchen mehrere Agenten aufgestellt, und bezahlt denselben von neuen Versicherungen 10, von Prolongationen und Nachschüssen 5%, Provision von der Prämie. Die im Voraus zu zahlende Prämie wird in Städten mit $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$, unter Strohdach $2\frac{1}{2}$ und unter Holzdach mit 3 per mille erhoben. Außer derselben erstreckt sich die Nachschußverbindlichkeit auf den dreifachen Prämienbetrag, darüber Ausländer Wechsel einzulegen haben. Sobald der Reservefond die Höhe von wenigstens 1%, der gesammten Versicherungssumme erreicht hat, werden die Prämienüberschüsse jährlich zurückgezahlt. Neu eintretende Mitglieder zahlen so viel Eintrittsgeld, als das Verhältniß des Reservefonds gegen die Versicherungssumme beträgt. (Zieht also ca. $\frac{1}{2}\%$.)

Gegenstand der Versicherung ist alles bewegliche Eigenthum mit Ausschluß von Kleinodien, Kunstfachen über 3000 fl. Werth und solcher Versicherungen, welche der Vorstand abzulehnen für gut findet, sowie Gebäude, die bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind.

Verwaltet wird die Anstalt 1) von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Ausschuß (Direction), 2) einem Cassirer und einem Secretair, und überwacht: a) von einem stimmberechtigten Justitiar; b) von einer aus 6 Mitgliedern bestehenden Controlen-Commission, c) einer jährlichen allgemeinen Versammlung und d) von einem Königl. Regierungs-Commissair, welcher Letztere die jährliche Rechnung zu beglaubigen hat. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorstand zur speciellen Leitung der Geschäfte, ist aber in außerordentlichen Fällen selbst thätig und versammelt sich allmonatlich. Jährlich tritt mit Ausschluß des Vorstandes ein Mitglied aus, kann aber wieder gewählt werden. Ebenso der Vorstand, Cassirer und Justitiar, welche auf je 4 Jahre ernannt werden. Der Cassirer hat 3000 fl. Caution geleistet und der Justitiar und Secretair sind vom Stadtgerichte verpflichtet worden. Die Ausschußmitglieder und dessen Beamte sind der Gesellschaft für absichtliche oder durch Verschuldung zugefügte Schäden verantwortlich und erhalten Remunerationen, welche durch Beschlüsse der Jahresversammlung von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Das Rechnungswesen würde wie in Gotha sein, wenn nicht die Nachschüsse in demselben Verhältniß erhoben würden, wie die Ueberschüsse vertheilt werden sollen. Kurze Versicherungen, d. h. unter einem Jahre, zahlen pro 6 Monat 3 per mille festen Beitrag ohne Nachschußverbindlichkeit und Dividendenantheil. Agenten haben die Befugniß, Versicherungen bis zu 15,000 fl. unmittelbar in Versicherung zu nehmen und die Prämie zu bestimmen, welche auch weiterhin bindend für die Gesellschaft bleiben, wenn der Vorstand nicht binnen 45 Tagen anderweite Entschließung faßt. Derselbe hat bei hohen Versicherungssummen einen Theil davon bei einer andern Anstalt in Versicherung zu geben, ebenso wenn ein Versicherungswerth auf einem Punkte die Hälfte der Staatsgarantie — damit bei einem größern Unglück eines Jahres nach Erschöpfung des Reservefonds doch noch nicht zum Nachschusse gegriffen werden darf, hat der Staat in der Zusicherung eines Anlehens bis auf eine von Zeit zu Zeit neu zu bestimmende Summe eine Garantie gewährt — und die Summe der einfachen Jahresbeiträge bedeutend übersteigt. Von den eingehenden Geldern kann der vierte Theil gegen gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden; $\frac{2}{4}$ werden an eine Stuttgarter Bank gegeben und $\frac{1}{4}$ bleibt baar

vorrätig. Der Reservefond, welcher allemal in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Prämien nicht zureichen, wird gegen zweifache gerichtliche Versicherung und bei öffentlichen Corporationen angelegt. Soweit es die Staatsgarantie gestattet bleibt auch bei größern Verlusten die Einziehung der Nachschüsse ausgesetzt. Das Verfahren bei der Schädenausmittlung und Vergütung ist im wesentlichen wie bei andern Anstalten, doch können hier verbrannte oder verdorbene Bücher in Natur ersetzt werden. Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Ausspruch beigelegt.

Nach dem letzten Jahresabschluß betrug	
die Versicherungssumme	96,716,468 fl. — fr.
der Reservefond	478,359 = 19 *).

b) Kritik.

Nach der vorstehend mitgetheilten Einrichtung dieser Anstalt können wir derselben im Allgemeinen unsern Beifall nicht versagen. Es ist für eine gute Repräsentation gesorgt und der Staat, die hohe Wichtigkeit des Einflusses der Anstalt auf das Familienwohl der Staatsangehörigen erkennend, hat diesem Institute in der Verwaltung und Begünstigung der Versicherten eine Theilnahme geschenkt, wie man sie nicht oft findet.

Wenn auch die Bestimmung: sämtliche Ueberschüsse bis zur Höhe von 1% unausgeschüttet zu lassen, Manches gegen sich hat und, falls die Anstalt im Auslande Geschäfte machen wollte, ihr den Eingang erschweren würde, so ist sie doch, abgesehen von der Vermehrung der Sicherheit, ein recht gutes Bindemittel, die Mitglieder der Anstalt zu erhalten, und es gleicht sich das Anstößige einigermaßen dadurch aus, daß Neuhinzutretende ein ebenmäßiges Eintrittsgeld zu zahlen haben. Wir halten aber die Prämienätze, besonders unter weicher Dachung, zu niedrig und würden, selbst mit Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds und der dreifachen Nachschußverbindlichkeit, Zweifel an der Sicherheit der Anstalt haben, wäre größern Unglücksfällen nicht durch die Verpflichtung der Direction zur Uebersicherung in etwas vorgeesehen und Brände in Württemberg häufiger. Bei alledem muß aber überall die Sicherheit abnehmen, je niedriger die Prämienätze sind, und die Verpflichtung der Nachschußverbindlichkeit ist. Der Reservefond vertritt zwar hier in etwas die Stelle einer höhern Prämie, da er aber eher vergriffen wird, als der Nachschuß daran kommt, so ist seine Dauer überhaupt sehr ungewiß. Ob für gehörige Sicherheit der Casse gesorgt ist, ist aus dem Statut nicht zu ersehen. Für sichere Anlegung der Gelder ist gesorgt. Wir tadeln eine bloß vierjährige Wahl des Vorsitzenden und des Cassirers nicht; sind die Herren dazu brauchbar, wird man sie wieder wählen, andern Falls durch Qualificirtere ersetzen. Auch daß aus der Controle-Commission jährlich 3 ausscheiden müssen und nicht gleich wieder gewählt werden können, hat sein Gutes und andere Einrichtungen mehr. Die Bestimmung aber, daß alle Agenten auf 45 Tage Versicherungen fest abschließen und die Prämien bestimmen können, halten wir etwas gewagt. Daß verbrannte Bücher durch an-

*) Weitere Mittheilungen über den Stand dieser Anstalt und der Administrationskosten fehlen. Die Durchschnittsverhältnisse des Bedarfs gegen die Einnahmen sind aus dem abgedruckten Bericht zu ersehen.

dere ersetzt werden können, ist eine Maaßregel, welche allen Anstalten empfohlen werden kann. Bei Anordnung des Schiedsgerichts fehlt die Bestimmung, aus welchem Bezirk die Schiedsrichter zu wählen sind, und an welchem Ort das Schiedsgericht Statt findet.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Das Königreich Württemberg hat über die Feuerversicherung ein umfassendes Gesetz und es ist diesem noch eine ausführliche Vollziehungs-Instruction beigegeben worden. Das Gesetz datirt Stuttgart am 25. Mai 1830 und die Vollziehungsinstruction vom 26. Mai und lautet wie folgt:

Art. 1. Die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr ist nur insoweit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntniß der Anschlag, welcher der Versicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile nicht übersteigt.

Art. 2. Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1.) gründet sich auf vorgängige Prüfung des Versicherungsanschlages, welche entweder durch den Gemeinderath, in dessen Bezirke die betreffenden Gegenstände zur Zeit der Versicherung sich ordentlich befinden, unmittelbar, oder, insofern der Eigentümer es vorzieht, durch eine hiezu bestellte Schätzungs-Commission von fünf unbescholtenen Männern vorzunehmen ist.

Die Mitglieder dieser Schätzungscommission werden von dem Gemeinderathe gewählt, und durch den Ortsvorstand in Pflichten genommen. Zwei derselben können durch den Antragsteller verworfen werden, so daß in diesem Falle die Commission noch aus den übrigen Mitgliedern besteht.

Für diejenigen, welche dem Gemeinderathe nicht untergeben sind, wird auf Verlangen eine eigne Schätzungscommission bestellt. Ueber die Zusammensetzung einer solchen Commission wird durch eine Instruction das Nähere festgesetzt.

Der Gemeinderath sowohl als die Schätzungscommission sind verpflichtet, das Verhandelte geheim zu halten.

Art. 3. Die Prüfung des Anschlages geschieht ohne förmliche Inventarisirung, nach der dem Gemeinderath, beziehungsweise der Schätzungscommission im Allgemeinen beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse des Antragstellers.

Art. 4. Der Gemeinderath und beziehungsweise die Schätzungscommission sind beauftragt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Versicherungs-Anschläge eine Belohnung anzusprechen, deren Größe im Wege der Verordnung festgesetzt wird.

Art. 5. Wird gegen den Versicherungsanschlag kein Bedenken erhoben, so ist dieses auf der den Versicherungsantrag enthaltenden Urkunde zu bemerken. Sind aber Anstände vorhanden, so ist es Sache des Antragstellers, dieselben durch nähere Aufklärung zu beseitigen, und nöthigenfalls auf Inventarisirung der zu versichernden Vermögenstheile anzutragen. Ist der Antragsteller von dem Gemeinderath oder von der Schätzungscommission zurückgewiesen worden, so kann er sich nicht mehr an die andere dieser beiden Behörden wenden.

Art. 6. Ohne ein schriftliches Zeugniß des Gemeinderathes oder der Schätzungscommission, und über den Betrag der in diesem Zeugniß ausgedrückten Summe, darf keine Versicherung auf bewegliches Vermögen gegeben oder genommen werden.

Art. 7. Treten wesentliche Verminderungen in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ein, so muß die Versicherungssumme hiernach abgeändert, und über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungssumme auf vorsehende Weise (Art. 2. bis 6.) von Neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 8. Eine mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist durchaus verboten.

Art. 9. Die Versicherung darf bei keiner andern, als bei denjenigen Anstalten geschehen, welche

- 1) nach geschickener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staatsregierung erlangt, und
- 2) insofern der Sitz ihrer Verwaltung sich im Auslande befindet, einen besondern Verwaltungsausschuß, oder wenigstens einen Hauptagenten der Anstalt im Königreiche bestellt haben, der gleich den von ihm etwa aufgestellten Bezirksagenten die Anstalt bei allen, aus den Versicherungsanträgen an sie erwachsenden Ansprüchen vor den Gerichten seines Wohnorts zu vertreten hat. Ueber seine diesfallige Bevollmächtigung hat sich derselbe bei dem Ministerium des Innern auszuweisen.

Art. 10. Dem Verwaltungsausschuss, oder dem Hauptagenten jeder einzelnen, von der Staatsregierung anerkannten Versicherungsanstalt wird von der Staatsregierung ein, von der betreffenden Anstalt zu belohnender Commissair beigegeben, dem für den Zweck der staatspolizeilichen Aufsicht die Einsicht aller, für die Anstalt geführten Bücher und ausgestellten Urkunden gestattet und über ihr Handeln Rede und Antwort zu geben ist.

Art. 11. Jede Versicherungsgesellschaft muß eine eigene Stifette haben, und diese hat jeder Eigenthümer, der sein bewegliches Vermögen versichert hat, an sein Gebäude auf eine, für Jedermann sichtbare Weise anzuhängen.

Art. 12. Jeder Agent einer von der Staatsregierung anerkannten Versicherungsanstalt, welcher Versicherungen von Einzelnen übernimmt, ist schuldig, nicht nur seine Aufstellung sogleich zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Bezirkspolizeiamtes zu bringen, sondern auch ein, der Einsicht des letztern jederzeit offentlichendes, fortlaufendes getreues Verzeichniß derjenigen Personen, deren bewegliches Vermögen ihm in Versicherung gegeben wird, zu führen.

Art. 13. Jede Versicherung beweglichen Vermögens ohne Vermittelung eines inländischen Hauptagenten, so wie jede Werbung für eine, von der Staatsregierung nicht anerkannte Versicherungsanstalt ist verboten.

Art. 14. Von jeder Brandentschädigung, die ein Versicherter aus einer Versicherungsanstalt erhält, ist sowohl durch ihn selbst, als durch den betreffenden Agenten der Anstalten, eine Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen.

Art. 15. Wer ohne vorgängiges Erkenntniß des Gemeinderaths, oder der zuständigen Schätzungscommission seine bewegliche Habe versichert (Art. 1—6.) oder bei einer wesentlichen Verminderung in dem ordentlichen Bestande derselben nicht eine neue obrigkeitliche Urkunde nachsucht (Art. 7.), wird mit der Confiscation der Hälfte des Entschädigungsbetrags bestraft, den er vermöge der verheimlichten Versicherung an die Versicherungsanstalt zu fordern hat.

Art. 16. In Fällen, wo die Confiscation nicht Platz greifen kann, sei es, daß ein Entschädigungsanspruch an die Versicherungsanstalt noch nicht erwachsen, oder daß derselbe durch eine bössliche Verschuldung des Versicherten, in Beziehung auf die Entstehung des Brandes, rechtlich ausgeschlossen wäre, ist je nach Beschaffenheit der Umstände auf eine Geldstrafe von 10 bis 50 Reichsthalern zu erkennen.

Art. 17. Mit gleicher Strafe ist Derjenige zu belegen, welcher bei einer von der Staatsregierung nicht anerkannten Anstalt (Art. 9.), oder ohne Vermittelung eines inländischen Hauptagenten (Art. 13.) sein bewegliches Vermögen versichert.

Art. 18. Uebersteigt die Summe, in welcher die Versicherung wirklich geschah, den durch das obrigkeitliche Erkenntniß für zulässig erklärten Betrag (Art. 6.), oder werden dieselben Vermögenstheile mehr als einmal versichert (Art. 8.), so ist im erstern Falle die ganze Summe, um welche diese Forderung den Betrag des obrigkeitlichen Erkenntnisses überschreitet, im letztern Falle aber der Mehrbetrag der mehrfachen Versicherungen über den einfachen Werth der versicherten Gegenstände dem Fiskus verfallen. Sollte in dem einen oder dem andern dieser Fälle die Confiscation keine Anwendung finden (Art. 16.), so ist der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Reichsthalern zu belegen.

Art. 19. Der Hauptagent einer Versicherungsanstalt, der ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß über die Verhältnismäßigkeit des Versicherungsschlages, oder in einer, diesen Anschlag übersteigenden Summe (Art. 6.) oder wesentlich nach bereits erfolgter früherer Versicherung (Art. 8.) bewegliches Eigenthum in Versicherung nimmt, oder der, unerachtet ihm eine wesentliche Verminderung in dem Besitze des Versicherten bekannt geworden ist, nicht die Wiederholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses und entsprechende Verminderung der Versicherungssumme bewirkt (Art. 7.), Desgleichen derjenige, der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Ministeriums des Innern (Art. 9.) bringt, verwirkt eine Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern, die im Falle der Wiederholung auf das Doppelte steigen kann. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der für eine, von der Staatsregierung nicht anerkannte Versicherungsanstalt wirbt (Art. 9.), sowie jeden Ausländer, der über eine Werbung für irgend eine Versicherungsanstalt im Königreich betreten wird (Art. 13.). Der Bezirksagent, welcher als Gehülfe des Hauptagenten Theil an den obigen Gesetzesübertretungen (Art. 6. 7. 8.) nimmt, oder der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Bezirkspolizeiamtes bringt (Art. 12.) oder das vorgeschriebene Verzeichniß nicht führt (Art. 12.), verfällt in eine Strafe die bis auf 50 Reichsthalern steigen kann.

Art. 20. Andere Verfehlungen gegen dieses Gesetz sind mit Ordnungsstrafen bis auf 20 Reichsthalern zu ahnden.

Art. 21. Das schon vor Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes versicherte bewegliche Vermögen ist dem obrigkeitlichen Erkenntniße (Art. 1 ff.) nachträglich zu unterwerfen. Zu dem Ende hat der Verwaltungsausschuß oder Hauptagent einer jeden Anstalt, nach vorheriger Vernehmung der Eigenthümer, ob sie die Schätzung durch den Gemeinderath oder durch besondere Commissionen vorziehen, den betreffenden Gemeinderäthen oder Schätzungscommissionen Verzeichnisse der in dem Bezirke der letztern versicherten Eigenthümer, mit Angabe des Anschlags mitzutheilen, auf welchen Verzeichnissen sofort das Erkenntniß zu ertheilen ist. Zu Einreichung dieser Verzeichnisse wird eine Frist von vier Wochen unter Beziehung auf die, im Art. 19. angedrohten Strafen anberaunt.

Art. 22. Binnen gleicher Frist haben die bereits aufgestellten Agenten der verschiedenen Versicherungsanstalten, welche Versicherungen von Einzelnen übernommen haben, bei Vermeidung der oben (Art. 19.) angedrohten Strafen, nicht nur das vorgesezte Bezirkspolizeiamt von ihrer Aufstellung in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Verzeichnisse Derjenigen, von denen sie Versicherungen übernommen haben, vorschriftsmäßig zu verfassen (Art. 12.).

Art. 23. Den auswärtigen Anstalten, welche bereits mehr oder weniger Theilnehmer in Württemberg zählen, wird ein Zeitraum von 3 Monaten anberaunt, um unter Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staatsregierung nachzusuchen, und ihren Verwaltungsausschuß oder Hauptagenten für das Königreich aufzustellen. Sollte das Eine oder das Andere nicht geschehen, so haben alle Diejenigen, welche mit der betreffenden Anstalt einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, desgleichen die Agenten derselben sich von der Anstalt loszusagen, widrigenfalls die oben (Art. 17. u. 19.) angedrohten Rechtsnachtheile gegen sie zur Anwendung kommen. Diejenigen Eigenthümer jedoch, welche bei jenen Anstalten die Versicherungseinlagen auf eine gewisse Zeit vorausbezahlt haben, sind von der Lossagung erst von der Zeit an verbunden, wo ihr Vertrag zu Ende geht.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung obiger Bestimmungen beauftragt. (Wegen Beschränkung des Raumes mußte das besagte Gesetz weggelassen werden.)

N. Der Feuer=Assicuranz=Verein in Altona.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Auch die Altonaer Anstalt ist aus der Gothaer hervorgegangen. Sie wurde im Jahre 1830 von den Männern F. P. Stoppel, F. J. Reincke, H. L. Hesse, F. N. G. Koch, A. L. Hühne, Feldmann, H. Roscher, F. E. Donner, C. H. A. Stößiger, F. M. F. Köhler, G. W. Arnemann und P. de Voss, die sich als Oberdirection an die Spitze stellten, gegründet. Jetzt finden wir aber nur noch die Namen Reincke, Roscher, Stößiger, Köhler und de Voss, und an Stelle Jener: C. Th. Arnemann, G. N. Knauer, F. J. H. Eschels, D. P. Lübkes, H. Stoppel, M. C. Sommer und R. Radeleff.

Sie befolgt im Allgemeinen die Grundsätze der Gothaer Bank, nur scheint sie von Hause aus die Absicht gehabt zu haben, ihre Wirksamkeit bloß auf ein sehr kleines Feld zu beschränken, was auch jetzt noch geschieht und Ursache ist, warum man die Anstalt im Auslande nicht kennt. Besondere Ereignisse lassen sich nicht von ihr melden; sie wirkte im Stillen fort und wenn sie auch (sie betrug in der Zeit von 1830 bis 1844 231,901 Ctmk. 11 Schl.) große Dividenden, wie Gotha, nicht zahlen konnte, so hat sie doch auch niemals Ursache gehabt, von den Nachschußverbindlichkeiten Gebrauch machen zu müssen*). Da-

*) Die Quelle woraus wir diese Angaben schöpften, scheint nicht ganz richtig zu sein. Nach der Allgem. Zeitung Nr. 86. von 1842 hätten im Jahre 1832 — 75 Procent nachgeschossen werden müssen.

gegen sah sie sich im Jahre 1842 veranlaßt, ihre Prämienhöhe im Durchschnitt auf $33\frac{1}{3}\%$ zu erhöhen, und während früher bloß der vierte Theil der Jahresüberschüsse zum Reservefond geschlagen wurde, bestimmte man, als Folge des Hamburger Brandes, dazu die Hälfte.

Wie schon bemerkt, ist ihre Verfassung der Feuerversicherungsbank in Gotha entlehnt und da wir die Letztere bereits haben kennen lernen, so soll hier bloß das Hauptsächlichste genannt werden, worin sie von jener abweicht. Wir entlehnen dies aus dem neusten mit Allerhöchster Confirmation vom 11. Februar 1834 versehenen Statut gleichen Jahres. Dem Statut nach sind zwar nicht nur die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer (Schleswig, Holstein etc.), sondern auch auswärtige Theilnehmer zulässig, allein die Anstalt hat davon noch keinen Gebrauch gemacht, und außer den deutschen dänischen Provinzen nur aus nächster Umgegend von Stadt und Land Versicherungen angenommen.

Die Nachschußverbindlichkeit erstreckt sich hier bis auf den 6fachen Prämienbetrag in einem Jahre und wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil an Gewinn und Verlust des laufenden, und wer später eintritt, an Gewinn und Verlust des nächsten Jahres. (Hier findet also der Unterschied bei Berechnung des Nachschusses zwischen der Dividende nicht Statt.)

An der Spitze der Verwaltung steht eine sich durch eigne Wahl ergänzende Oberdirection aus 12 in Altona ansässigen versicherten Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten. Die laufenden Geschäfte werden von 3 von ihr jährlich zu wählenden administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten veraltet. Außerdem wählt sie jährlich aus den Interessenten noch 2 Revisoren zur Untersuchung der Bücher und der Bilanz und bestimmt die Vertheilung des Gewinns für das abgelaufene Jahr. Die administrirende Direction bestimmt die Prämie, unterzeichnet mit dem Bevollmächtigten die Policen, beaufsichtigt die Cassen, dazu sie 2 und der Bevollmächtigte 1 Schlüssel hat, untersucht vorkommende Schäden und legt die Documente der Oberdirection zur Entscheidung vor. Festes Gehalt beziehen die adm. Directoren nicht, alle drei zusammen aber 5% vom jährlichen Gewinn, wenn ein solcher zu vertheilen ist. Der Bevollmächtigte hat die laufenden Comptoirgeschäfte, Buchführung, Correspondenz und die Cassenverwaltung zu besorgen und erhält jährlich 3000 Stmk. fixes Gehalt und 5% vom jährlichen Gewinnüberschuß.

§. 7. Für die Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien giebt folgende Tabelle die ohngefähre Norm, wobei feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge haben.

Prämien-Tabelle.

Auf Waaren, Mobilien und Effecten.	in Gebäuden von Brandmauer mit Ziegeldach in Kalk.	in Gebäuden von Ständerwerk mit Ziegeldach in Kalk.	Bemerkungen.
In größeren Städten, in welchen sich wohlgeordnete Feuerpolizei- und Löschanstalten befinden.	auf 12 Monat $\frac{1}{4}$ pCt oder 12 fl. pr. 100 fl. Ct.	auf 12 Monat $\frac{1}{3}$ pCt oder 16 fl. pr. 100 fl. Ct.	Sind die Gebäude mit Ziegeln in Strohwiepen gedeckt, so findet eine Erhöhung der Prämie von 4 fl. pr. 100 fl. Statt, wie auch nach Umständen eine verhältnißmäßige Verbesserung der Prämie eintritt, wenn in der Nähe der versicherten Objecte Gebäude mit Strohdach befindlich sind, oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.
In kleineren Städten und Flecken.	$\frac{1}{3}$ pCt oder 16 fl. = = =	$\frac{5}{12}$ pCt oder 20 fl. = = =	
Auf dem Lande.	$\frac{5}{12}$ pCt oder 20 fl. = = =	$\frac{1}{2}$ pCt oder 24 fl. = = =	
In Fabrikgebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.	nach dem Grade der Gefahr, und unter Berücksichtigung der Localität und anderer Umstände, $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ pCt oder 24 fl. à 32 fl. pr. 100 fl. Crt.		
In allen mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäuden ohne Ausnahme.	$\frac{5}{8}$ pCt oder 40 fl. pr. 100 fl. Court.		mit Erhöhung, wenn feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden.

Für Versicherungen auf kürzere Zeit, als auf 12 Monat, wird die Prämie nach folgender Norm berechnet:

12 Monate	9 Monate	6 Monate	3 Monate
$\frac{1}{4}$ pCt oder 12 fl. pr. 100 fl. Court.	$\frac{5}{24}$ pCt oder 10 fl. pr. 100 fl. Ct.	$\frac{1}{6}$ pCt oder 8 fl. pr. 100 fl. Ct.	$\frac{1}{10}$ pCt oder 4 fl. pr. 100 fl. Court.
$\frac{1}{3}$ pCt = 16 fl. = = =	$\frac{1}{4}$ pCt = 12 fl. = = =	$\frac{5}{24}$ pCt = 10 fl. = = =	$\frac{1}{8}$ pCt = 6 fl. = = =
$\frac{5}{12}$ pCt = 20 fl. = = =	$\frac{1}{3}$ pCt = 16 fl. = = =	$\frac{1}{4}$ pCt = 12 fl. = = =	$\frac{1}{6}$ pCt = 8 fl. = = =
$\frac{1}{2}$ pCt = 24 fl. = = =	$\frac{5}{12}$ pCt = 20 fl. = = =	$\frac{5}{16}$ pCt = 15 fl. = = =	$\frac{3}{10}$ pCt = 9 fl. = = =
$\frac{7}{12}$ pCt = 28 fl. = = =	$\frac{1}{2}$ pCt = 24 fl. = = =	$\frac{3}{8}$ pCt = 18 fl. = = =	$\frac{5}{24}$ pCt = 10 fl. = = =
$\frac{2}{3}$ pCt = 32 fl. = = =	$\frac{3}{4}$ pCt = 26 fl. = = =	$\frac{1}{2}$ pCt = 20 fl. = = =	$\frac{1}{4}$ pCt = 12 fl. = = =
$\frac{3}{4}$ pCt = 36 fl. = = =	$\frac{7}{12}$ pCt = 28 fl. = = =	$\frac{1}{24}$ pCt = 22 fl. = = =	$\frac{3}{8}$ pCt = 14 fl. = = =
$\frac{5}{6}$ pCt = 40 fl. = = =	$\frac{2}{3}$ pCt = 32 fl. = = =	$\frac{1}{2}$ pCt = 24 fl. = = =	$\frac{5}{16}$ pCt = 15 fl. = = =
1 pCt = 48 fl. = = =	$\frac{5}{6}$ pCt = 40 fl. = = =	$\frac{7}{12}$ pCt = 28 fl. = = =	$\frac{3}{8}$ pCt = 18 fl. = = =

Die auf einer Police, zu derselben Prämie, zu versichernde Summe muß mit 100 Mk theilbar sein.

Wer auf 5 Jahre versichern läßt, zahlt nur für 4 die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der 5 Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $\frac{1}{5}$ seiner eingezahlten Prämie bei jeder Jahresbilanz. Demgemäß wird auch die Verpflichtungsacte von den auf 5 Jahre Versicherten ausgestellt.

Apotheken werden nicht unter $\frac{1}{3}$ à $\frac{2}{3}$, Schmieden $\frac{1}{3}$, Tischlerwerkstätten und Bäckereien $\frac{5}{12}$ 0/0 Prämie angenommen. Die Prämie für Versicherungen auf Gebäuden ist unter Berücksichtigung der nämlichen Bestimmungsgründe etwas höher, als bei Versicherung auf Waaren zc. Außer auf dem Bureau in Altona selbst, werden die Versicherungen auswärts von Agenten, welche 5 0/0 Provision von der Prämie erhalten, angenommen.

Das vorgeschriebene Verfahren bei Schädenausmittlungen ist dasselbe, nur etwas kürzer und weniger umständlich. Die Zahlung der Schäden erfolgt längstens 2 Monate nach deren Feststellung durch die Oberdirection im Bureau der Anstalt. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtsens geltend zu machen.

Das Forum des Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagesfällen entscheidet und von dessen Urtheilen an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Obergericht appellirt werden kann.

Um die vorhandenen Fonds Nutzen bringend zu machen, darf die administrirende Direction unter Anwendung nöthiger Vorsicht damit discontiren, doch keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden Altonaer oder Hamburger Häusern acceptirte, außer den Trassenten und Acceptanten mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von 2 Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen.

Die höchste Summe, welche die Anstalt in einem Risiko zeichnet, ist in Altona 60,000 und auf dem Lande 5000 Mark-Courant. Bei andern Anstalten rückzuversichern hat der Verein, weil hohe Summen selten vorkommen, noch keine Veranlassung gehabt, doch hat er, namentlich nach dem Hamburger Brande, von andern Anstalten Rückversicherungen übernommen.

Im Jahre 1843 hatte der Verein in 8220 Policen versichert		Etmk 39,717,550. — ♂
Die Prämie darauf betrug Etmk 149,669. 2 ♂		
Prämienübertrag v. Jahre		
1842	= 76,134. 5 =	
Zinsen	= 2,606. 13 =	
Die Einnahme war mithin	=	228,410. 4 =
	Ausgabe:	
für bezahlte Schäden . Etmk 16,093. 4 ♂ — ♂		
= unbezahlte Schäden = 10,500. — =		
= Ermittlungskosten = 386. 6 =		
= Prämienanteile für		
1844 bis 1848	= 67,118. 5 =	
= Provision u. Agen-		
tenunkosten	= 7,926. 6 = 6 =	
= Gehalte des Bevoll-		
mächtigten, Buchhal-		
ters, Schreibers, Bü-		
reauunkost., Porto ic. = 7,575. 4 = — =		
= Zinsen für den Re-		
servesfond	= 581. 2 = — =	
= Honorar für d. adm.		
Directoren 5% vom		
Gewinn	= 5,911. 8 = — =	
= desgleichen Gewinn-		
antheil des Bevoll-		
mächtigten	= 5,911. 8 = — =	
= Zuschreibung an dem		
Reservesfond	= 53,203. 4 = 6 =	
Die Gesamtausgabe betrug	=	175,207. — =
Reiner Ueberschuß	Etmk 53,203. 4 ♂	
welcher auf 159,562 Etmk 6 ♂ Prämienelder zu vertheilen gewesen und		
als Dividende pro 1843 mit 33 $\frac{1}{3}$ % zurückgezahlt worden ist.		
Die am 1. Januar 1844 in 7616 Policen		
laufende Versicherungssumme betrug	Etmk 37,055,275. — ♂	
Der Reservesfond	= 73,156. 6 =	
Die Sicherheit incl. 958,394 Etmk 10 ♂		
Nachschußbürgschaften	= 1,096,456. 12 =	
was auf die laufenden Risikos ca. 3% beträgt.		

b) Kritik.

Das Statut dieses Vereins ist mit Klarheit und Kürze abgefaßt, Eigenschaften, die vor allem zu empfehlen sind, wenn es den Anstalten wünschenswerth ist, daß ihre Gesetze gelesen und verstanden werden sollen. Eben so lobenswerth ist der Abdruck einer Prämientabelle*), eine

*) Es scheint dieselbe aber sehr mangelhaft und die Prämienhöhe gar nicht mit dem Verhältniß der Gefahr im Einklang zu sein. Die guten Risikos sind trotz der Annäherung im Jahre 1842 zu hoch und die schlechten zu niedrig classificirt. Letztere sollten zum Theil um 50 bis 100% erhöht und erstere 20 bis 30% erniedrigt werden, und noch immer wäre das Verhältniß nicht ganz hergestellt, in welchem gute Versicherungen zu den schlechten stehen.

Einrichtung, die man bei keiner Gegenseitigkeitsanstalt, welche gegen eine Vorausbezahlung versichert, vermissen sollte. Sie kann zwar unmöglich für jede einzelne Gefahr gegeben werden, so wenig als ein Gesetz, dessen Eigenschaft erst durch die täglichen Erscheinungen bedingt wird. Aber es gewährt die Veröffentlichung des Prämientarifs dem Publicum einen Anhaltspunct und beraubt es größtentheils der Mittel und Veranlassung, sich über ungleiche Ansätze, was nur zu oft vorkommt, zu beschweren, wenn wir auch nicht in Abrede stellen können, daß diese Maßregel oft nichts weiter als ein Popanz ist. Den beiden Gebrechen in Gotha: Mangel eines Reservefonds und Ungleichheit bei Berechnung der Dividende und des Nachschusses, ist hier abgeholfen; allein man verließ die goldene Mittelstraße und bedachte den Reservefond auf eine Weise, welche die Theilnahme an dem Verein schwächen muß. Hauptgrundsatz jeder Anstalt muß es sein, viel **gute** Versicherungen zu bekommen; diesen ist aber der Zugang fast versperrt, da man für diese nicht nur eine um 25 à 33 $\frac{1}{3}$ % zu hohe Prämie nimmt — und wogegen man noch nichts haben würde, wären die schlechten Risiko's gleich hoch besteuert, denn je höher die Prämie, je sicherer die Anstalt — sondern man legt auch die volle Hälfte dieser jährlich nicht gebrauchten Prämie zum Reservefond und giebt nur die andere davon als Ueberschuß zurück. Bei einjähriger Versicherungszeit ist diese Bedingung hart und das Opfer zu groß, was man auf die Unwahrscheinlichkeit des Mitgenusses des Reservefonds zu bringen hat. Ueberhaupt ist in Bezug des Reservefonds eine große Lücke in der Verfassung vorhanden. Bei einem so großen Zuflus dazu muß füglich ein Maximum, wie hoch er anwachsen soll und wie viel davon als Maximum und wenn eher in einem Jahre absorbiert werden darf, bestimmt sein. Auch sollten später Eintretende einen festen Beitrag zu diesem Fond geben, denn es kann sonst leicht der Fall eintreten, daß sie davon Genuß haben, ohne das Geringste dazu beigetragen zu haben. Daß die Verbindlichkeit zur Nachschußzahlung auf den sechsfachen Prämienbetrag bestimmt ist, ist gut und fördert die Sicherheit.

Würde der Verein auf den Einfall kommen, sich weiter auszudehnen, so müßte das Statut manche Abänderung erleiden und derselbe vor allem

- a) eine gute geregelte Repräsentativverfassung einrichten,
- b) mehr Sicherheit in Aufbewahrung und Benützung der baaren Fonds beschaffen und
- c) außer der Einführung eines wohleingerichteten Schiedsgerichts die Versicherten bei dem Gerichtsstande, wohin der Agent, bei welchem sie versichert haben, gehört, Recht nehmen lassen.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Eigens über die Feuerversicherung gegebene polizeiliche Landesgesetze bestehen in Dänemark nicht und es ist mithin die Concurrenz ausländischen Anstalten gestattet. Der Mißbrauch aber, der bei einigen dort bestehenden Gilden überhand genommen hatte, führte vor 2 Jahren eine Revision und Verbesserung Aller herbei und seit dieser Zeit muß jeder dieser Vereine die Königliche Genehmigung erhalten. Außer diesen Gilden zu gegenseitiger Vergütung des beweglichen Eigenthums besteht in Altona noch eine Landeszwangs-Immobilien-Brandcasse, welche jedoch von den Einwohnern, um einer hohen Besteuerung zu entgehen,

nur zum Theil genügt und der Mehrwerth der sehr niedrig tarirten Gebäude, (was eigentlich gesetzlich nicht gestattet ist,) bei ausländischen Anstalten in Hamburg versichert wird.

Nachtrag zur Geschichte der Gothaer Bank.

Außer den besprochenen Anstalten in Norden, Rostock, Stuttgart und Altona gingen ferner aus der Gothaer Bank hervor:

a) die Hannoverische Anstalt.

Sie wurde im Jahre 1829 von der Handelsdeputation in Hannover gegründet, beging aber gleich im Anfang den Fehler, die Prämien nicht in ein richtiges Verhältniß zur Gefahr und ca. 25% billiger als Gotha zu stellen. In diesem Verfahren ward sie durch den günstigen Abschluß des ersten Jahres, nach welchem sie 3392 Thlr. oder 60% zu vertheilen hatte, noch bestärkt. Im zweiten Jahre vertheilte sie wieder 3126 Thlr. oder 30%. Im dritten überstiegen die Brandschäden die Einnahme um 15,968 Thlr.; im vierten um 8700 Thlr., und da man sich nicht mehr helfen konnte, und die Anstalt nebst den innern auch den äußern Anfechtungen nicht zu widerstehen vermochte, trat nach einem Gesellschaftsbeschlusse am 1. Januar 1835 Liquidation ein. Es ward eine Commission, bei welcher auch die Aachen-Münchener Feuerversicherungsanstalt concurrirte, gebildet, welche die Interessen der noch laufenden Versicherungen zu vertreten und den Mitgliedern aus den vorhandenen Fonds und gültigen Nachschußbürgschaften, so weit als möglich, gerecht zu werden hatte. Gegen Mitwirkung des Generalagenten gedachter Anstalt in Hannover bei diesem Geschäft übernahm der von der liquidirenden Anstalt gewählte Vertreter contractlich am 24. November 1834 die Verpflichtung: bei Ablauf der Versicherungen die Fortsetzung derselben bei der Aachen-Münchener Gesellschaft zu empfehlen. Die Versicherungssumme hatte die Hannoverische Anstalt doch auf 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler gebracht.

Im Jahre 1835 rief der Director der sogenannten Gothaischen Hagelversicherung in Döllstedt, Herr Fr. Leopold Rüttner (jetzt von Rüttner) das landwirthschaftliche Publicum zur Begründung einer gegenseitigen Feuerversicherung für deutsche Landwirthe nach Art der Gothaer Bank auf und es trat zwar nicht in Döllstedt, wozu ihm die Herzogl. Regierung in Gotha die Erlaubniß verweigert hatte, sondern

b) die Greußener Anstalt

mit Concession S. D. des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen im Jahre 1837 ins Leben.

Selten standen wohl der Errichtung und Leitung einer Anstalt so viel Hülfsmittel wie dieser zu Gebote. Die zahlreichen mit diesem Geschäft ebenfalls beauftragten Hagelversicherungs-Agenten und der Ruf, in welchem zu jener Zeit diese Hagelversicherung stand, hätten für die Feuerversicherung wirklich ein besseres Schicksal erwarten lassen. Vom Jahre 1840 an, wo sie noch 3,128,843 Thlr. Versicherungssumme hatte, nahm sie sichtlich ab und da sie ihr baldiges Ende vor Augen sah, trat

sie im Frühjahr 1842 ihre wenigen ca. $\frac{1}{2}$ Million betragenden Versicherungen, gegen Vergütung der Prämien auf die noch laufende Versicherungszeit, welche Hr. v. Rüttner fast ganz aus seinen Privatmitteln deckte, contractlich an die Mobilien-Brandversicherungsbank in Leipzig ab.

Fragen wir nach der Ursache ihres Siechthums, ihres baldigen Endes, so finden wir sie in der Mangelhaftigkeit des Statuts, und häufig mit Hintenansehung desselben, in einer völlig beispiellosen Willkür der Verwaltung, wissentlichen oder unwissentlichen Umgehung auswärtiger Landesgesetze über die Feuerversicherung, Unvorsichtigkeit bei Annahme der Versicherungen, Gewissenlosigkeit einiger in der Ferne wohnenden Agenten u. und in einem hieraus nothwendiger Weise entstandenen Mißtrauen und Widerwillen gegen das Institut. Herr v. Rüttner, der für seine Person keinen Vortheil von dieser Anstalt gezogen, sondern noch ca. 6000 Thlr. Einbuße dabei gehabt haben soll, war der Leitung nicht gewachsen und dachte es ginge wie bei der Hagelassicuranz, wobei es einer Erlaubniß der Staaten und Bescheinigung der Anträge durch die Obrigkeiten zu jener Zeit freilich nicht bedurfte. Hätte er sich um die Landesgesetze bekümmert, so würde er ohne Concession nicht in Preußen, Baiern und besonders Hannover, das ihm so viel Unglück gebracht hat, Versicherungen angenommen haben.

Auch die gleichfalls im Jahre 1837 begründete

c) Nürnberger Feuerversicherungsbank

sah sich im zweiten Jahre ihres Bestehens genöthigt, ihre Versicherungen der Münchener Hypothekenbank abzutreten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollte, wegen zu geringen Umfanges, dem ersten nicht unerheblichen Verluste zu erliegen. Ein anderer Grund ihrer Auflösung ist uns nicht bekannt.

O. Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien*).

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Das Bedürfniß einer eignen Immobilien-Versicherung rief die Anstalt ins Leben und verschaffte ihr mit der Allerhöchsten Bestätigung vom 15. Juli 1828 zugleich Vergünstigungen des Staats, deren wir, außer der Ermäßigung des Wechselstempels bei den in den Versicherungsgeschäften vorkommenden Urkunden, noch dieser erwähnen: daß sie die rückständigen Beiträge von den Versicherten ohne Dazwischenkunft des ordentlichen Richters gleich durch Pfändung einzutreiben das Recht hat. Weiteres ist uns über ihre Geschichte nicht bekannt geworden, indessen scheint es nach dem Flächenraum, wo sie sich bewegt, als Niederösterreich,

*) Dem Versicherungsobject nach gehört diese Anstalt eigentlich zu den Landesbrandcassen und würde, wie jene, hier nicht speciell mit aufgeführt werden sein, wäre es nicht die einzige Privatversicherungsanstalt in Deutschland, welche lediglich nur Gebäude versichert und als solche mindestens kurz angedeutet werden mußte.

Galizien und Ungarn, zu urtheilen, als ob sie nicht viel Theilnahme gefunden hätte, da das versicherte Capital nur immer zwischen 40 bis 50 Millionen fl. betragen hat. Es erklärt sich, weil sowohl die inländischen als ausländischen Actiengesellschaften ebenfalls Immobilien versichern, und wenn auch nicht billiger, doch leichter zugänglich sind und nicht so erschwerende Umstände in sich tragen.

Die Anstalt hat sechs Classen, welchen die Versicherungen, nach dem Grade ihrer Feuergesährlichkeit, in Bezug der Bauart der Gebäude, der Lage und der Gewerbe, die darin betrieben werden, zugetheilt werden. In der Regel nimmt die Versicherung nach erfolgter Beitrittserklärung erst mit dem folgenden Jahre den Anfang. Die Werthbestimmung ist jedem Eintretenden selbst überlassen, nur darf dieselbe den Werth nach dem gegenwärtigen Bauzustande nicht übersteigen. Die Controle darüber und die Besorgung der Beitrittserklärungen besorgen gewöhnlich die Ortsbehörden auf desfallsiges Ansuchen der Verwaltung. Verluste an versicherten Gebäuden werden der Art ermittelt, daß die Commission zu bestimmen hat, der wie vielste Theil eines Gebäudes vom Feuer verzehrt worden ist. Die Berichtigung der Brandschäden erfolgt aus dem Vorschußfond 4 Wochen nach Feststellung; doch steht es der Direction frei, die Zahlung auch ratenweise, je nachdem der Bau vorrückt, zu leisten. Hauptverpflichtung der Theilnehmer ist der Wiederaufbau und werden die besonders begünstigt, welche gut und feuerfester bauen. Mit dem Schlusse jedes Kalenderjahres wird die Jahresrechnung geschlossen, Brandschäden und Kosten speciell aufgestellt, auf die Versicherungssumme nach dem Classenverhältniß vertheilt und von den Mitgliedern eingezogen. Der erwähnte Vorschußfond ist gebildet worden und wächst ferner an: a) durch Zahlung von $\frac{1}{3}\%$ beim Eintritte, wogegen Theilnehmer für das erste Jahr nicht mit zu den Beiträgen gezogen werden, und b) durch den Zuschuß von $\frac{1}{12}\%$ beim ersten oder wiederholten Eintreten von der Versicherungssumme, welcher Betrag mit dem ersten ordentlichen Jahresbeitrage erhoben wird. Es soll damit fortgefahren werden, bis der Vorschußfond die Höhe von 1% der Versicherungssumme erreicht hat. Differenzen werden scheidsrichterlich entschieden und die Verwaltung der Anstalt von einem Generaldirector nebst Stellvertreter, acht Ausschusmitgliedern, einem Rechtsgelehrten und zwei Bauverständigen unentgeltlich besorgt.

Die Zahl der Theilnehmer betrug am Schlusse des Jahres 1843 68,488, welche 132,882 Haupt- und Nebengebäude mit 43,017,125 fl. zum Classenwerth von 65,162,055 fl. versichert hatten. Die Zahl der Brände im Jahre 1843 war 224. Dabei waren 897 Versicherte mit 2035 Gebäuden bethelligt, darauf der Ersatz 212,484 fl. 42 fr. betrug. Dazu an Verwaltungskosten . . . 23,606 = 26 = und an Zinsen auf Vorschüsse 2,663 = 5 =

so daß der ganze Bedarf 238,754 = 13 = ausmachte, und auf jedes Hundert Gulden des Classenwerthes 22 fr. als Jahresquote zur Ausschreibung gekommen waren.

b) Kritik.

An der Spitze dieser Anstalt stehen hochangesehene Männer, welche ihr Wirken dem Gemeinfinn zum Opfer bringen und diesem Ansehen verdankt die Anstalt unstreitig ihr Bestehen und ihr Wirken. Aus ihrer Uneigennützigkeit geht jedoch den Theilnehmern wenig Nutzen hervor, denn die Bureaukosten sind nicht gering.

Betrachtet man, daß auf dem Felde, wo die Anstalt sich bewegt, sehr viel Gebäude, ja ganze Dtschaften sind, welche ihrer schlechten Bauart und Lage wegen bei andern Privatanstalten gar keine Aufnahme finden würden, und daß sie fortwährend mit Erfolg dahin arbeitet, eine bessere, sicherere, feuerfestere Bauart herbeizuführen, so verdient ihr Bestreben Dank, und ihr Wirken zum Besten der Menschheit Anerkennung. Anders würde es sein, wollte sie sich mit andern deutschen großartigen Feuerversicherungsgesellschaften gleich stellen, wollte sie in Bezug ihrer Einrichtung Anspruch auf Vorzüge jener machen und von sich sagen: sie bedürfe des Fortschritts und der Verbesserung nicht. Dann müßte sie unserm ganzen Tadel anheimfallen und es würde uns nicht schwer werden, das Gegentheil aus dem Statut zu beweisen.

Uebrigens dürfte die Zeit nicht fern sein, wo die Verwaltung von selbst die Nothwendigkeit der Abänderung des Statuts erkennen wird. Ist aber diese eingetreten, dann säume sie nicht, sich völlig frei von allen alten schwerfälligen Formen zu machen, und wähle an Stelle der jetzigen, die ganz passende Einrichtung und das Statut der Leipziger Brandversicherungsbank, wodurch sie bald mehr Theilnahme finden wird.

c) Polizeiliche Gesetze,

die sich auf die Feuerversicherung allein erstrecken, bestehen in Oesterreich nicht. Einiges davon ist im Allgemeinen Civil-Gesetzbuche für Oesterreich enthalten. Doch bezieht sich dieses, weil die Versicherungspolice, Quittungen u. dem gesetzlichen Stempel unterworfen sind, nur auf die Erlaubniß, Versicherungsgeschäfte zu betreiben, nicht aber auf die Wohlfahrtspolizei, und es müssen daher alle in- und ausländischen Anstalten vor dem Beginn ihrer Wirksamkeit in den K. K. österreichischen Staaten sich die Concession erwirken.

Allgemeine Bemerkungen über Oesterreich.

In den K. K. österr. deutschen Staaten, welche, beiläufig bemerkt, ohne Illyrien und österr. Schlesien, allein 472 Städte, 833 Marktflecken und 26,557 Dörfer mit ca. 8½ Millionen Einwohner zählen, bestehen zur Zeit bloß folgende Privat-Feuerversicherungsanstalten:

- a) eine Gegenseitige (Wechselseitige), die Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien,
- b) vier auf Actien gegründete Anstalten, nämlich: die erste Versicherungsgesellschaft in Wien, die Azienda Assicuratrice, die Assicurazioni Generali Austro Italiche und die Riunione Adriatica Di Sicurtà in Triest und
- c) von fremden deutschen Gesellschaften nur die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig.

Schmerzlich vermißt wird eine zweckmäßige Feuer- und Baupolizei, und ein gutes Gesetz zum Schutze der Feuerrassuranzsocietäten und der daran theilnehmenden Unterthanen, und es bleibt sehr zu wünschen, daß die dem Fortschritt in Bezug auf Handel und Gewerbe rühmlichst huldigende Regierung ihr Augenmerk auch auf den darauf Einfluß übenden Zweig, die Versicherung gegen Feuersgefahr, richten möge. Man ist der Ansicht, daß die zur Zeit daselbst wirksamen Feuer-

versicherungsanstalten zum Bedarf genügend seien, und übt wegen Zulassung anderer deutschen Gesellschaften eine Strenge aus, welche vermuthen läßt, daß man dadurch absichtlichen Brandstiftungen vorzubeugen glaubt. Geben wir nun aber auch zu, daß die Concurrnz ihre Schattenseite hat, oder es wohl vorgekommen sein mag, daß durch die Schuld leichtsinniger Agenten, (was aber gewiß zu den seltensten Fällen gehört,) dem Betruge einmal die Hand geboten worden sein mag, so sind, nehmen wir die Möglichkeit überhaupt an, auch bei einer beschränkten Anzahl der Anstalten, dergleichen Fälle dadurch nicht zu vermeiden, und es verschwindet die Schattenseite gegen die Lichtseiten, welche eine einem guten Gesetz unterstellte Concurrnz, und freie Bewegung beim Gebrauch der Mittel zur Sicherstellung der Habe darbieten, vollkommen. Wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, so kann den fremden Anstalten, außer in größern, gut gebauten Städten, wenig nach Versicherungen in dem deutschen Kaiserstaate gelüsten, und selbst die erlaubten Anstalten nehmen, außer in gut gebauten Städten, der Größe der Gefahr wegen, viele Versicherungen gar nicht an, oder lassen sich nicht erschwingliche Prämien dafür zahlen. Für diese Classe von Einwohnern ist also eine Sicherheit gegen Feuersgefahr so gut wie nicht vorhanden, und es hat daher die K. K. österr. Regierung gerade am allermehrsten Veranlassung, die Herbeiziehung guter fremder Anstalten, wenn dadurch dem Bedürfniß abgeholfen werden kann, zu befördern, Statt die Anstalten zu verbieten. So lange es aber an einem guten Gesetz, ähnlich wie in Preußen, Sachsen, Baden ic., fehlt, werden sich gute fremde Anstalten, das Rückversicherungsgeschäft mit dafigen soliden Gesellschaften ausgenommen, wie bisher, fern halten, wenn ihnen auch die Zulassung gestattet wäre.

P. Rheinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf *).

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Gründer derselben war Herr Schimmelbusch in Düsseldorf. Er entwarf ein Statut ähnlich dem Gothaer und Stuttgarter, bildete ein Directorium, an dessen Spitze er sich selbst stellte, und außerdem einen sogenannten Verwaltungsrath. Die Jahre 1838 und 1839 vergingen mit Vorbereitungen, und namentlich mit Sammlung von Theilnehmern, und obgleich man damit nicht sehr glücklich gewesen war, so trat die Gesellschaft doch im Jahre 1840 in's Leben.

*) Die Direction dieser Gesellschaft war die einzige unter den vielen Versicherungsanstalten, welche auf wiederholtes directes und indirectes Einkommen stillschweigend jede Auskunft verweigert, ja nicht einmal ein Statut verabsolgt hat. In einem Lande, wie das Rheinland, wo man die Oeffentlichkeit an die Spitze jeder Handlung zu stellen uns glaubend macht, mußte dies um so mehr auffallen, da, was nicht verschwiegen blieb, nicht unedele Absichten, sondern ein wissenschaftlicher Zweck zum Grunde lag. Wir müssen es den Lesern überlassen, sich den Vers dazu selbst zu machen, bemerkend, daß wir die Mittheilungen über diese Anstalt nur aus Zeitungsnachrichten schöpfen und es unsere Schuld nicht ist, wenn wir diesen nach wenig Erfreuliches melden konnten, da man uns die Mittel entzog, — so weit es Erfahrung und Kenntniß der Schwierigkeiten, mit welchen eine junge Gegenseitigkeitsanstalt zu kämpfen hat, gestattet hätten — an ihr zum Ritter zu werden.
Der Verfasser.

„Am 1. Mai 1841 hielt die Gesellschaft in Düsseldorf eine Generalversammlung. Zu einer Rechnungsablegung gelangte man nicht, nur nebenbei war davon die Rede, daß $6\frac{1}{2}$ Millionen Thlr. versichert seien. Dagegen gab es viele heftige Debatten, darüber, ob Herr Schimmelbusch besoldeter Director und zugleich General-Agent bleiben dürfe. Das Verhältniß hat Manches für sich, noch viel mehr aber gegen sich, denn wenn der General-Agent zugleich Director ist, so kann er im Directorium seinen Privatansichten und Interessen das Uebergewicht verschaffen. Das that Herr Schimmelbusch sogar in der Generalversammlung. Zwei Drittheile der Anwesenden waren gegen die Vereinigung beider Stellen, er aber stimmte nicht blos für sich, sondern auch in Vollmacht von ca. 500 abwesenden Mitgliedern, und so wurde sein Wille durchgesetzt. In Folge dessen dankten die 4 Directoren ab. Dergleichen Ereignisse sind nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken. Die niedrige Summe von $6\frac{1}{2}$ Millionen Thlr., trotz der ungemainen Unterstützung der Gesellschaft von einigen Behörden, ist es auch nicht. Ein ganzes Fünftel dieser Summe ist in Nordhausen am Harz und der Umgegend versichert, während in den Rheingegenden und besonders in Düsseldorf selbst wenig Theilnahme und viel Bedenken vorhanden ist. Am 4. October 1841 starb Herr Schimmelbusch, und in der Generalversammlung vom 6. November wurde Herr Windscheid, bis dahin Inspector der rheinischen Provinzialsocietät, an dessen Stelle erwählt, und der Witwe seines Vorgängers für die noch übrigen 8 Contractjahre ihres verstorbenen Ehemanns ein Abfindungs-Quantum ausbezahlt. Auch wurde beschossen, daß künftig kein Mitglied mehr als 25 Stimmen in Vollmacht vertreten und das Statut einer Revision unterworfen werden sollte.“

In der am 2. Mai 1842 gehaltenen Generalversammlung wurde der Geschäftsstand veröffentlicht. Es waren im vorigen Jahre etwas über 9 Millionen Thlr. versichert worden, 17,644 Thlr. Prämie eingenommen und davon 15,064 Thlr. Brandschäden theils bezahlt, theils noch zu reguliren. „Man kann nicht begreifen, sagt dormalen die Deutsche Allgemeine Zeitung, woher man den Muth nimmt, sich mit solchen Mitteln halten zu wollen.“ Nichtsdestoweniger wurden $16\frac{2}{3}$ Thlr. Dividende, 1933 Thlr. zusammen betragend und aus dem vorhergegangenen Jahre herrührend, zur Vertheilung bestimmt. In der ganzen Stadt Düsseldorf haben sich nur 89 Personen bei dieser Gesellschaft versichert. Das Gehalt des General-Agenten ist auf 1200 Thlr. fixirt und demselben noch Lantienmen bestimmt worden. Es ist sehr nöthig, daß die Versicherungen stark wachsen, denn jetzt macht dieses einzige Gehalt über 6% der ganzen Prämieinnahme aus.

Im Jahre 1843 ließ die Gesellschaft lange auf Mittheilung des Rechenschaftsberichts warten, bis am 1. August folgender Artikel erschien: „Die Düsseldorfer Feuerversicherungs-Gesellschaft hat ihren Rechnungsabschluß von 1842 veröffentlicht. Er ist ungünstig aber ehrlich. Das Versicherungscapital ist 12,641,460 Thlr., und hatte sich gegen das vorige Jahr um 4,714,470 Thlr. vergrößert. Die Prämien und sonstige Einnahmen waren 26,870 Thlr., die Ausgabe 25,847 Thlr. Unter der Ausgabe waren 6493 Thlr. Verwaltungskosten und 2522 Thlr. Provisionen begriffen, zusammen ca. $33\frac{1}{3}$ % der Einnahme. Es giebt keine Versicherungsanstalt, die so theuer verwaltet ist. Man findet

unter den Kosten sogar 1471 Thlr. für die Directoren allein. Zu den noch schwebenden Brandschäden wurden 1023 Thlr. erfordert, so daß ein Ueberschuß von 107 Thlr. verblieb. Die ganze Reserve zur Deckung des laufenden Risikos besteht hierin.

Für das Jahr 1843 ist zwar das Versicherungscapital auf 18,419,333 Thlr. angewachsen, allein der Ueberschuß beträgt nur 6806 Thlr., und da hiervon noch rückständige Brandschäden zu bestreiten waren, so dürfte wiederum die ganze Prämie aufgezehrt und keine Mittel zur Deckung künftiger Verluste vorhanden sein. Dieser Zustand, da er sich als dauernd markirt, erscheint sehr bedenklich und verdient wohl, daß man seinen Ursachen auf den Grund zu kommen sucht."

b) Kritik.

Dieser in öffentlichen Zeitungen ausgesprochenen Ansicht müssen wir uns unter den bewandten Umständen unbedingt anschließen. Ja noch mehr! Wir wagen, wenn der Zustand wirklich wie geschildert ist, sogar die Behauptung, die Direction dürste keinen Augenblick säumen, auf statutmäßigen Wege diejenige Summe der Prämienfelder zu beschaffen, welche durch die Zeit noch nicht absorbiert ist und für die in späterer Zeit laufende Versicherungspolice wirklich vorhanden sein sollte. Denn sucht die Gesellschaft früher Versäumtes nicht bald nachzuholen, und sich nicht durch ein außerordentliches Mittel Vari zu stellen, und das sehr bedeutende Deficit — das bei dem bisherigen Verfahren von Jahr zu Jahr größer werden muß — zu decken, so geräth sie, abgesehen von der sie treffenden Verantwortlichkeit und Gefahr ihrer Existenz, auch noch in die Gefahr, daß der Nachschuß verweigert werde, weil Diejenigen, unter deren Mitgliedschaft das Deficit entstanden war, der Gesellschaft zum Theil nicht mehr angehören und neue Mitglieder sich wohl hüten werden, eine Schuld zu bezahlen, die vor ihrem Eintritt vorhanden war. Die Ursachen, warum die Gesellschaft, trotz des jährlichen nicht unbedeutenden Zuwachses, in finanzieller Beziehung nicht vorwärts gekommen ist, sind nicht allein zu niedrige Prämienhöhe und zu hohe Verwaltungskosten. Uns scheint der zuerst begangene Fehler in ihrem Rechnungswesen zu liegen; man hat von Haus aus jährlich die ganzen Prämienfelder verwendet, während man nur die betreffende Rate (d. h. wenn A. vom 1. Juli auf ein Jahr versichert und 12 Thlr. Prämie bezahlt hatte, so war er in dem Jahre nur 6 Monate versichert, und es gehörten auf das Jahr bloß 6 Thlr.) hätte in Anspruch nehmen sollen. Die derartige Rechnung ist zwar etwas mühsamer, muß aber bei jeder Anstalt geführt werden, welche sich die Prämie voraus zahlen läßt. Man zahlte sogar im Jahre 1842 einen Prämienüberschuß zurück, und in der Wirklichkeit fehlte an der Prämieeinnahme, die 17,644 Thlr. betrug, vielleicht die Hälfte zum Vortrag auf das nächste Jahr. Ein anderweiter Grund ist, daß man bei Annahme von Versicherungen zu leicht verfährt, die Gefahren in anderen Ländern nach denen in den Rheinländern abmißt, weniger in der Heimath, als in weiten Entfernungen sein Glück sucht, und dadurch auf unbekanntem, von dem heimathlichen ganz verschiedenen Boden gerathen ist, welchen andere erfahrene Gesellschaften eher fliehen als aufsuchen. So hat die Gesellschaft in der Provinz Posen und andern gefährlichen Gegenden Agenturen errichtet, wo es zwar leicht ist Versicherungen zu bekommen,

aber nicht rathsam, sonst sich Nachen und andere, in Bezug der Geschäftsführung als Vorbild geltende Anstalten gewiß nicht von dort zurückgezogen haben würden. Man suche sich erst daheim sicher zu betten, ehe man weiter geht, und hat man sich zu Hause Vertrauen und Theilnahme genügend erworben, erst dann gehe man mit Behutsamkeit Schritt vor Schritt weiter, mache sich aber vor Allem zuvor erst mit dem Boden genügend bekannt, welchen man zu bearbeiten Willens ist.

Drittes Kapitel.

Gemischte Anstalten.

I. Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die guten Erfolge der Anstalten in Schwedt und Neubrandenburg für landwirtschaftliche Mobilien-Versicherungen größerer Domänen, und die bei diesen Anstalten gemachten Erfahrungen, daß die Versicherungsbeiträge verhältnißmäßig sehr niedrig zu stehen gekommen waren, hatten auf die Idee geführt, eine ähnliche Anstalt zunächst für Sachsen und die angränzenden Länder zu errichten, dieselbe jedoch nicht bloß auf große Landgüter, wie es bei jenen Anstalten bis dahin der Fall war, zu beschränken, sondern dieselbe auf alle ländliche Versicherungen auszu dehnen. Es waren zu diesem Zwecke bereits im Jahre 1837 Prospective von dem Kaufmann und Versicherungs-Bevollmächtigten Masius und dem Professor der Oekonomie und Technologie Pohl ausgegeben worden, und darauf zahlreiche Subscriptionen für die Theilnahme an solcher Anstalt vom In- und Auslande eingegangen. Es konnte aber dieselbe, die Landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, im Königreiche Sachsen nicht eher als im Jahre 1839 in's Leben treten, weil die seit dem Jahre 1819 in Leipzig bestehende Feuerversicherungs-Anstalt ein auf 20 Jahre gehendes privilegium exclusivum hatte, welches mithin im Jahre 1839 zu Ende ging und von der Hohen Staatsregierung als ein exclusivum nicht erneuert wurde.

Mit den gedachten beiden Masius und Pohl war schon bei Beginn der Vorarbeiten der jetzige Dr. phil. Schulze verbunden gewesen, und es hatte sich ihnen später auch noch der Advocat Brunner angeschlossen. In Folge erhaltener Hohen Verordnung wurde eine General-Versammlung gehalten, und in dieser nicht nur der Statuten-Entwurf genehmigt, sondern auch die genannten 4 Mitglieder zu Directoren gewählt, worauf unter dem 22. März 1839 die Concessionsurkunde ertheilt und am 15. April 1839 die Anstalt eröffnet wurde. Nach den beiden Anstalten zu Schwedt und Neubrandenburg gebildet, versicherte sie nur Mobilien, und trat daher unter der Firma: „Mobilien-Brand-Versicherungsbank für Deutschland“ in's Leben, hatte jedoch in Folge mehrfacher Aufforderungen und Vorstellungen, daß sie sich nicht auf ländliche Versicherungen allein beschränken, sondern auch Versicherungen aus den Städten aufnehmen solle, ihren ur-

sprünglichen Plan verlassen und der beantragten Städte-Aufnahme nachgegeben. Die größere Gefahr, welche namentlich in den mit weicher Dachung versehenen zusammenhängenden Ortschaften, insbesondere den Schindelstädten Statt findet, bewirkte eine anderweite Abweichung von den Statuten jener Anstalten insofern, daß nur Brandschäden in Gebäuden unter harter Dachung volle Entschädigung empfangen sollten, für Schäden in Gebäuden unter weicher Dachung aber nur $\frac{7}{8}$ vergütet werden sollten. Je größer das Bedürfniß einer Anstalt gewesen war, welche die Bewohner der Schindelstädte gegen billige Beiträge aufnahm, und je größere Thätigkeit die Direction in Aufnahme von Agenten gezeigt hatte, um so größer war auch die Theilnahme, welche das Publikum, jedoch vorzugsweise aus den Schindelstädten des Königreichs Sachsen, zeigte. Allerdings hatte sie nun einerseits es dieser größeren Theilnahme zu danken, daß sie im Stande war, bereits im Sommer 1840, also nach kaum einjährigem Bestehen, die großen Unglücksfälle zu tragen, welche sie damals durch die Stadtbrände von Markneukirchen und Elsterberg trafen, andererseits aber lag in dieser verhältnißmäßig stärkeren Theilnahme der feuergefährlichen Ortschaften der Zwang, größere Unterschiede in den Versicherungen zu machen. Solche zu bewirken ward 1841 eine Classification der Versicherungen eingeführt, welcher sich bei Weitem der größte Theil der laufenden Versicherungen anschloß, und diese heißen von nun an die neuen Modalitäten, oder das Classensystem, während die nicht beigetretenen Mitglieder, deren Versicherungen nach dem ersten Statut auch ferner beurtheilt werden, die Versicherten nach den alten Modalitäten genannt werden. Wenn auch in Folge dieser Aenderungen der Zutritt neuer Mitglieder jetzt weniger stark war, so blieb die Bank doch im steten Wachsen und gewann immermehr an Solidität, wozu neben dem Umstande der Gegenseitigkeit, auf welcher sie beruht, und der Oeffentlichkeit, auf welche ihre Verwaltung gegründet ist, der Umstand nicht wenig beiträgt, daß sie unter genauer Controle der Hohen Brandversicherungs-Commission steht, welche ein Theil des Hohen Ministerii des Innern ist und diese Controle mit größter Genauigkeit ausübt. Man kann nicht sagen, daß die Bank viel vom Glück begünstigt worden ist; die häufigen Brände in Sachsen gingen selten ohne Verlust für sie ab, und das Jahr 1842 war durch das Niederbrennen der Städte Camenz, Dschaz, Seida u. für sie ein sehr unglückliches. Allein das Princip der Gegenseitigkeit bewährte sich auch hier; es war die Direction im Stande, allen Anforderungen in den Grenzen des Statuts so prompt zu genügen, daß keine Anstalt hierin ihr zuvorgekommen ist, und sie hat gerade durch diese Calamitäten Gelegenheit gehabt, dem Staate, wie dem Publikum, den Beweis ihrer Sicherheit zu geben. Zugleich aber haben diese Erfahrungen, wie es bei anderen Anstalten ebenfalls geschehen ist, dahin geführt, noch strenger bei der Aufnahme in die classificirten Versicherungen zu verfahren, und aus den für Feuerunglück sehr gefährdeten Ortschaften nur wenig aufzunehmen. Dies führte, weil man die Bank nicht selten als eine Landes-Anstalt betrachtete, zu Beschränkungen bei der Hohen Brandversicherungs-Commission über die gezwungene Aufnahme; man wollte mitunter den Beitritt erzwingen, und es nahm die Direction hieraus eine Veranlassung, für die gefährlichen Risikos, neben dem Classenverbände, eine zweite besondere Association

unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes“ einzuführen, welche die Brandschäden nach besonderen Grundsätzen unter sich und ohne alle Zuziehung des Classenverbandes aufbringt und mit Letzterem nichts als die Verwaltung gemein hat. Von der Hohen Staatsregierung ist diese Aenderung, so wie einige schon früher gemachte, welche vorzüglich die Bildung eines Reservefonds, so wie die Aufnahme von Immobilien unter die versicherungsfähigen Gegenstände (wo dies nach den Landesgesetzen zulässig ist) betrafen, genehmigt worden, und hierdurch ward die Annahme der Firma „Brandversicherungsbank für Deutschland“ bedingt.

Alle diese verschiedenen Aenderungen, so wie die, daß das Directorium durch unter sich getroffene Vereinigung von 4 auf 3 Directoren reducirt wurde, faßte man in ein gedrängtes Statut, welches unter dem 13. April 1844 die Allerhöchste Bestätigung erhielt, und dieses Statut sagt uns: daß die Anstalt unter der Oberaufsicht der Königl. Sächs. Hohen Brandversicherungs-Commission und Controle einer Generalversammlung, so wie einer von letzterer zu wählenden Revisionsdeputation steht und von 3 Directoren und eben so viel Stellvertretern, einem Rendanten, Syndikus, von Unterbeamten, General- und Specialagenten geleitet und verwaltet wird.

Die Eigenthümlichkeiten der Anstalt, soweit sie den Classenverband angehen, sind: daß sie 10 Classen hat, in welche die Versicherungen nach dem Verhältnisse der Gefahr eingereiht werden, und daß der Bedarf an Schäden und Kosten, dazu die Classe I. $\frac{1}{10}$, die Classe II. $\frac{2}{10}$, die Classe III. $\frac{3}{10}$, und in diesem Verhältniß alle Classen beizutragen haben, jährlich 2 Mal (April und October) ausgeschrieben wird. Um nun stets die nöthigen Fonds zu sofortiger Bezahlung der Schäden, sowie eine theilweise Sicherheit für prompten Eingang der Beiträge zu haben, wird beim Eintritte eine Caution (Legegeld), welche beim Austritt wieder zurückerstattet wird, erhoben und zwar für Classe I. 3 Ngr., II. Classe 6 Ngr., III. Classe 9 Ngr., IV. Classe 12 Ngr., V. Classe 15 Ngr., VI. Classe 18 Ngr., VII. Classe 21 Ngr., VIII. Classe 24 Ngr., IX. Classe 27 Ngr. und für die X. Classe 1 Thlr. von 100 Thlr. Versicherung. Außerdem hat jedes neue Mitglied beim Eintritt von 100 Thlr. Versicherung 1 Ngr. zum Reservefond und $8\frac{1}{2}$ Ngr. für Statut und Schild zu zahlen. An Policengeld sind von 100 Thlr. Versicherungssumme 2 Ngr., jedoch im Ganzen nicht über 1 Thlr., zu entrichten. Außer diesen Abweichungen verfährt die Bank mit wenig Ausnahme bei Annahme der Versicherungen, Beaufsichtigung derselben, Schadenermittlung und Vergütung zc. wie die Colhaer und andere gut eingerichtete Feuerversicherungsanstalten. Als die hauptsächlichsten sind zu bezeichnen: Getreide in Thiemien (Schober zc.) wird nur zu $\frac{3}{4}$ des Werthes in Versicherung genommen. Innerhalb der Grenzen Deutschlands können auch Frachtgüter auf der Achse versichert werden. Die Direction kann bei andern Anstalten überversichern und Rückversicherungen annehmen. Wer im Laufe eines Semesters zutritt, zahlt den Beitrag, welcher sich dafür am Schlusse desselben herausstellt, ist aber in dem Halbjahre, wo seine Versicherung endet, von Beiträgen befreit. Bei Versicherungen unter 6 Monat ist der volle Halbjahresbeitrag zu entrichten, es wird aber bei ihrer Classification auf die Kürze der Zeit Rücksicht genommen.

Die gegen feste Prämie Versicherungen sind nicht Gesellschaftsmitglieder und haben keinen Anspruch an den Reserve-

fond, vielmehr vertreten bei dergleichen Versicherungen die wirklichen Mitglieder die Stelle der Actionairs.

Schäden können durch die Direction selbst, von einem ihrer Mitglieder und 2 Taxatoren (wo möglich Gesellschaftsmitglieder) ermittelt werden. Die Schadenermittlungskosten trägt die Bank und ertheilt bei Ermittlung absichtlicher Brandstiftung eine Prämie bis zur Höhe von 200 Thlr. Die Zahlung der Brandschäden erfolgt sofort, längstens aber binnen 3 Monat nach geführtem Beweise. Bei den Beiträgen ist ein Maximum bestimmt, indem in einem halben Jahre in keinem Falle mehr als der dreifache Betrag der Caution (Legegeld) ausgeschrieben werden darf.

Wenn die Beiträge halbjährlich $\frac{1}{3}$ und weniger als die Caution, z. B. in der I. Classe 1 Ngr., in der II. 2 Ngr., und so fort betragen, so wird zum Besten des Reservefonds bei jedem Ausschreiben von 100 Thlr. Versicherung 2 Pfennige mehr erhoben. Wer die halbjährigen Beiträge in der festgesetzten Frist nicht bezahlt, kann excludirt werden und hat an Stelle des ausgeschriebenen Beitrags den dreifachen, und für jedes nächste Semester bis zum Ablauf der Police den einfachen Betrag seiner Einlage zu berichtigen. Diese Beiträge, sowie die bei Repartition und Ausschreibung des halbjährigen Bedarfs an den einzelnen Beitragsauschreiben etwa überschüssigen Bruchtheilspennige, fließen ebenfalls zum Reservefond, welcher nicht höher als bis zu 1 $\frac{0}{10}$ der Versicherungssumme anwachsen darf. Ist diese Höhe erreicht, so wird der Ueberschuß zu dem halbjährigen Bedarf verwendet und derselbe nicht eher angegriffen, als bis der halbjährige Bedarf die Einlage (Caution, Legegeld) übersteigt. Ohne Genehmigung der Generalversammlung darf bei einem Ausschreiben der Reservefond nicht weiter als bis zum dritten Theile verwendet werden. Bei entstehenden Differenzen steht dem Betheiligten der Recurs an die jährliche Generalversammlung oder die Provocation auf schiedsrichterliches Urtheil als Instanz offen.

Der Eingang erwähnte Allgemeine Verband bildet eine Gesellschaft für sich. Die Caution (Legegeld) beträgt hier 1 $\frac{0}{10}$, und die Brandschäden und Verwaltungskosten werden gleichmäßig halbjährlich aufgebracht. Das Maximum bei jedem halbjährigen Ausschreiben ist $\frac{2}{3}\frac{0}{10}$ oder 20 Ngr. vom Hundert, und das Minimum $\frac{1}{3}\frac{0}{10}$ oder 10 Ngr. Was von letzterem nicht gebraucht wird, wird zur Bildung eines Reservefonds für diesen Verein verwendet, und beträgt der halbjährige Bedarf mehr als $\frac{2}{3}\frac{0}{10}$, so müssen sich die Interessenten, wenn der Ausfall nicht durch den Reservefond gedeckt werden kann, einen verhältnismäßigen Abzug an der festgesetzten Vergütungssumme gefallen lassen, daher denn die Auszahlung der Schäden in der Regel auch erst nach dem Schlusse eines Semesters erfolgt.

Nach der letzten Rechnungsablegung am 1. April 1844 war der Stand der Bank folgender:

Versicherungssumme im Classenverbande . .	⌘ 10,223,265	— ngr	— 2	} ⌘ 11,112,605	— ngr
Versicherungssu. im Allgemeinen Verbande	= 889,340	=	=		
Cautionsbetrag (Legegeld) i. Classenverbande	= 71,446	12	=	} = 80,339	24 =
Cautionsb. (Legeg.) im Allgem. Verbande . .	= 8,893	12	=		
Reservef. d. Classenverb.	= 7,172	21	= 5		
do. Allgem. Verbandes	= 2,125	5	= 5	} = 9,297	27 =

Die Brandverluste auf das Halbjahr vom 1. October 1843 bis 31. März 1844 betragen beim Classenverbande mit Inbegriff der Ermittlungs- u. Rettungskosten $\text{R} 14,591. 4 \text{ ngr} 9 \text{ Sch}$
 Agentenprovision = $3,366. 15 = 9 =$
 Verwaltungskosten insgesammt = $3,599. 23 = 6 =$ } $\text{R} 21,557. 14 \text{ ngr} 4 \text{ Sch}$

Hiervon ab früher zurückgestellte und nicht völlig vorausgabte Brandschäden von = $985. 2 = - =$
 ganzer Bedarf mithin $\text{R} 20,572. 12 \text{ ngr} 4 \text{ Sch}$
 wonach der halbjährige Beitrag von 100 Thlr. Versicherungssumme betrug:

in der I. Classe $16\frac{2}{3}$ Pf., II. Cl. $33\frac{1}{3}$ Pf., III. Cl. 50 Pf., IV. Cl. $66\frac{2}{3}$ Pf., V. Cl. $83\frac{1}{3}$ Pf. und in der VI. Cl. 100 Pf. *)

Die Brandschäden des allgemeinen Verbandes betragen inclusive 373 Thlr. Agentenprovision und 50 Thlr. 10 Ngr. Verwaltungskosten 1328 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf. Es wurde daher das Minus der Beiträge oder 10 Ngr. vom Hundert eingezogen und der Ueberschuß an 1635 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf. zum Reservefond geschlagen.

Der durchschnittliche Beitrag seit dem 5jährigen Bestehen der Bank hat bei derselben von 100 Thlr. Versicherung per anno betragen:

in der I. Classe 3 Ngr $8\frac{8}{15}$ Pf., II. Cl. 7 Ngr. $7\frac{1}{15}$ Pf., III. Cl. 11 Ngr. $5\frac{3}{5}$ Pf., IV. Cl. 15 Ngr. $4\frac{2}{15}$ Pf., V. Cl. 19 Ngr. $2\frac{2}{3}$ Pf., VI. Cl. 23 Ngr. $1\frac{1}{5}$ Pf.

b) Kritik.

Durch die letzte Umarbeitung und Abkürzung des Statuts hat die Anstalt unstreitig sehr gewonnen; man hat sich fast ganz von der Schwedter und ihrem Formenwesen entfernt und mehrere lobenswerthe Bestimmungen der Gothaer Bank angenommen. Ob man aber in der Kürze nicht zu weit gegangen ist, lassen wir dahin gestellt sein. Bei der Frachtversicherung hätten wir jedenfalls speciellere Bestimmungen, wie sie andere Anstalten haben, gewünscht; man ist hier etwas zu leicht darüber hinweggegangen. Was wir schon früher über die Beschränkung der Beitragspflichtigkeit bei Gegenseitigkeitsanstalten gesagt haben, gilt hier auch, und es verliert eine Anstalt allemal in dem Grade an Sicherheit, je niedriger sie diese bestimmt. Sie hätte dies Gotha nicht nachmachen sollen. Es kommt ihr zwar der Reservefond, welcher Gotha fehlt, zu Gute, allein er ist noch nicht groß genug, um diese Beschränkung, wenigstens für jetzt, vortheilhaft erscheinen zu lassen. Zu läugnen ist jedoch nicht, daß dieser Reservefond, sobald die Anstalt nur etwas weiter gediehen sein wird, eine ganz besondere Empfehlung verdient und bei einer Gegenseitigkeitsanstalt etwas ganz Eigenthümliches ist. Gehen wir nun auf die Verwaltung über, so verdient sie die vollste Anerkennung. Der vorsitzende Director ist hier stets auf dem Bureau anwesend, er ordnet und leitet persönlich alle Geschäfte und beaufsichtigt das arbeitende Personal, während einer seiner Collegen die aus-

*) Bisher hatte die Bank nur 6 Classen und nur erst mit dem neuen Statut hat sie 10 Classen angenommen. Der Thaler hat 30 Ngr. à 10 Pfennige oder 300 gleich 1 Thlr.

wärtigen Geschäfte, als Schädenregulirungen u. besorgt. Ist auch die Verwaltung dieser, wie jeder nach ihr eingerichteten Anstalt bei Weitem mühsamer und etwas kostspieliger, so halten wir doch die Art und Weise, wie sie den Bedarf aufbringt, mehr dem Gegenseitigkeitsprincip angemessen, als die, welche Gotha und andere aus dieser hervorgegangene Anstalten befolgen, so wenig es sich auch verkennen läßt, daß Institute, die vorweg eine bestimmte Prämie nehmen, von solchen Geschäftslenten, welche die Kosten der Versicherung ihren Comittenten vorher zu berechnen haben, vorgezogen werden.

c) Polizeiliche Landesgesetze im Königreich Sachsen.

Gesetze und Verordnungen über das Brandversicherungswesen bestehen im Königreiche Sachsen mehrere, und werden, so weit sie die Mobiliarversicherung betreffen, wie folgt, zusammenzufassen sein:

1) Das Gesetz vom 14. Novbr. 1835, welches hauptsächlich die Einrichtung der alterbländischen Immobilier-Brandversicherungsanstalt betrifft, enthält über Mobiliarversicherung Folgendes:

§. 6. Der Zutritt zu andern, als der allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist, so viel die Gebäude betrifft, gänzlich verboten, in sofern selbige nicht nach §. 3. Punkt 2. von der Theilnahme an der Landesanstalt selbst ausgeschlossen bleiben.

§. 7. Die Versicherung der Immobilien bei andern als der Landesanstalt, so weit sie nach Inhalt dieses Gesetzes noch gestattet ist, ingleichen der Mobilien, wozu die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen, so weit sie auf den Grund der Bestimmung §. 16. litt. b bereits als Zubehör von Gebäuden bei der Landesanstalt versichert worden, nicht zu rechnen sind, gegen Feuergefahr, ist nur erlaubt:

- a) bei der Leipziger Feuerversicherungsanstalt, und
- b) bei solchen ausländischen Anstalten, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen Concessionen erlangt haben, auch nur
- c) vermittelt solcher Agenten, welche nach §. 4. §. der Verordnung vom 23. Juli 1828*) mit Concession versehen sind und
- d) unter der Bedingung, daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungsquantums jedesmal vorher der Ortsobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werde. Auch darf

e) die Versicherung zu gleicher Zeit blos bei einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt geschehen. Nur dann ist die Versicherung bei mehreren dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Beweggründe,

*) Diese lautet ad IV.: Demnächst darf Niemand eine Agentenschaft oder ähnliche Vollmacht für die Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig oder auswärtige Anstalten übernehmen, der nicht vorher von der Obrigkeit seines Wohnorts hierzu Erlaubniß erhalten hat. Diese Erlaubniß ist, wenn die Statuten der Anstalt der Behörde noch nicht bekannt sind, nach vorheriger Einforderung derselben, so wie außerhalb der Städte Leipzig und Dresden, lediglich mit Zustimmung des Bezirks-Amts-Hauptmanns, auch nur an völlig rechtliche und zuverlässige Männer zu ertheilen. Wer ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuergefahr von einem Unserer Unterthanen für eine der oben bemerkten Anstalten annimmt, wird mit 3monatlicher Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe belegt werden. §. V. Die jetzt schon in Unsern Landen vorhandenen Agenten gedachter Art haben die §. IV. bemerkte Erlaubniß binnen 4 Wochen von Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei der vorgedachten Strafe, annoch zu suchen. §. VI. Wenn Jemand die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentenschaft für eine Feuerversicherungsgesellschaft erhält, so hat er bei der Obrigkeit handgebend zu geloben, daß er 1) eine nach §. I. u. II. dieses Gesetzes unzulässige Versicherung wissenschaftlich nicht annehmen und 2) von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, so wie von jeder im Verlaufe der Zeit etwa vorgenommene Erhöhung, binnen 8 Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Ortsobrigkeit, unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzeln versicherten Gegenstände und der Versicherungssummen, Nachricht geben wolle. Die Hintenansehung dieses Angelöbnißes auf eine oder die andere Weise, zieht eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe, und, im Wiederholungsfalle, neben derselben, zugleich den Verlust der zu einer dergleichen Agentenschaft erhaltenen Erlaubniß nach sich.

z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

§. 8. Wird auch nur beziehentlich gegen eine der §§. 6. und 7. vorstehender Verordnung Verbotsvorschriften und Bedingungen gehandelt, so ist der Contravenient

a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen sich noch nicht ereignet hat, mit einer Geldbuße von 100 Thlr., oder, dafern solche nicht einzubringen, mit 3monatlicher Gefängnißstrafe zu belegen;

b) in dem Falle aber, wenn die Contravention erst nach eingetretenem Brandunglücke entdeckt wird, nicht allein des Anspruchs auf die außerdem aus der Landesanstalt etwa zu erwartende Immobilienbrandvergütung, für das verbotswidrig bei einer andern Anstalt versicherte Gebäude verlustig, sondern es unterliegt auch die, sei es für Gebäude oder bewegliche Gegenstände, aus andern in- oder ausländischen Anstalten ihm zukommende Entschädigungssumme der Confiscation zum Besten der Landesbrandversicherungsanstalt, und es ist, dafern diese Vergütungssumme bereits erhoben oder sonst nicht sofort zu erlangen wäre, solche durch einen, von der Directorialcommission auf Anzeige der Ortsobrigkeit der Anstalt zu bestellenden Actor, von dem Contravenienten im geeizneten Rechtswege einzubringen, nicht minder dann, wenn sich die Erfolglosigkeit der zu rechtlicher Einbringung des Betrages der Vergütungssumme getroffenen Veranstaltungen ergäbe, der Contravenient mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Auch sollen Geschäftsführer, Agenten oder Reisediener fremder Asscuranzanstalten, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, im Lande nicht geduldet werden, sie sind vielmehr vorkommenden Falles anzuhalten und mit einer Geldbuße von 25 Thlr., oder dafern diese von ihnen nicht zu erlangen, mit 4wöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen, nach deren Vollstreckung aber über die Grenze zu weisen.

2) Die Vollziehungs-Verordnung vom 14. Novbr. 1835 bestimmt:

§. 62. In Beziehung auf die Versicherung von Mobilien, in wie weit sie nach §. 7. des Gesetzes vom heutigen Tage erlaubt ist, wird endlich noch hierdurch verordnet:

a) Ueber die nach gedachtem §. 7. sub d. vorgeschriebenen Anzeige, ist von der Obrigkeit, bei welcher selbige geschieht, dem Versichernden jedesmal eine Bescheinigung zu erteilen;

b) zu diesfalliger Controlirung ist nach Abschluß des Versicherungsgeschäfts von dem Versichernden die Police, zum Behufe der Abschriftsnahme, bei der Obrigkeit vorzuzeigen. Bei Ertheilung von Concessionen an Mobilienversicherungsanstalten, sind diejenigen vorzüglich zu berücksichtigen, welche Versicherungen von Mobilien auch in dem Falle annehmen, wenn sich selbige unter Strohdachung, oder überhaupt in feuergefährlichen Gebäuden befinden, und es haben die Regierungsbehörden bei Begutachtung solcher Concessionsgesuche diese Vorschrift insbesondere in Obacht zu nehmen.

3) Die Ministerialverordnung vom 13. Decbr. 1836 enthält zunächst Bestimmungen über die Aufhebung der bestehenden Privatvereine zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück und die Bedingungen, unter denen die Errichtung neuer derartiger Vereine gestattet ist. Sodann ist in dieser Verordnung Nachstehendes festgesetzt:

§. 8. Auch den Theilnehmern an einem solchen Unterstützungsvereine ist, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835 §. 7. e., nicht gestattet, neben dieser Theilnahme, ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit, welche in zweifelhaften Fällen diesfalls gutachtlichen Bericht zur Brandversicherungscommission zu erstatten hat, ihre Mobilien in der Leipziger, oder einer andern hiesigen oder auswärtigen concessionsirten Feuerversicherungsanstalt zu versichern.

§. 9. Die Concession an ausländische Brandversicherungsanstalten zu Uebernahme hiesländischer Versicherungen, welche jedesmal durch das Gesetz und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden soll, wird nur bis auf Widerruf, und zwar unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

a) die auf das Brandversicherungswesen bezüglichen, bereits erlassenen und noch erscheinenden hiesigen Landesgesetze und Verordnungen, genau zu beobachten;

b) einen Bevollmächtigten der Anstalt im Königreiche Sachsen zu bestellen, und diesen bei der Brandversicherungscommission auf glaubwürdige Weise zu legitimiren;

c) jede organische Veränderung der Statuten sowohl, als der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Verlust der Concession der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch derselben die jährlichen Rechnungsabschlüsse mitzutheilen; und

d) der Brandversicherungscommission die mit den hiesigen Unterthanen neu abgeschlossenen, verlängerten und sonst veränderten Versicherungen mit dem Schlusse jeden

vierteljahres, mithin zu Ende der Monate März, Juni, September und December, mittelst Einreichung einer tabellarischen Uebersicht, nach dem Schema unter \odot anzuzeigen, oder wenn neue Versicherungen oder Verlängerungen oder sonstige Veränderungen nicht eingetreten sind, einen Vacatschein einzureichen.

§. 10. Die §. 9. d. den auswärtigen Feuerversicherungsanstalten vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen hat auch die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in den festgesetzten Zeiträumen an die Brandversicherungscommission einzureichen.

§. 11. Die mit nichtconcessionirten Privatversicherungsanstalten vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits abgeschlossenen Mobilienversicherungen bleiben gleich den, von den Inhabern der Gebäude vor dem 8. Februar 1834 getroffenen Uebereinkommen, insoweit sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen und den Obrigkeiten gehörig angezeigt worden sind, (§. 91. e. des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835) bis zu Ablauf der Versicherungsfrist in Kraft. Die Obrigkeiten haben aber alle, bis zum obengedachten Zeitpunkt bei ihnen angezeigten, gesetzlich statthafter, und noch nicht abgelauenen Immobilien- und Mobilienversicherungen, sie mögen nun bei concessionirten oder nicht concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalten abgeschlossen sein, in übersichtlicher tabellarischer Form, nach dem Schema unter) , binnen 4 Wochen von mehrbefragtem Zeitpunkte an gerechnet der Brandcommission, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern anzuzeigen, oder wenn dergleichen nicht vorgekommen, einen Vacatschein einzureichen.

§. 12. Wegen der zur Uebernahme von Agentschaften oder ähnlichen Vollmachten für Feuerversicherungsanstalten erforderlichen besondern Erlaubniß ist bereits durch die Generalverordnung vom 23. Juli 1828 §. IV. und §. 7. des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835 gemessene Vorschrift ergangen. Damit aber die Zahl solcher Agenten nicht auf eine unangemessene Weise vermehrt werde, so wird hierdurch bestimmt, daß für jede concessionirte Anstalt in jeder der Städte Dresden und Leipzig nur Einem, und in jedem amtschauptmannschaftlichen Bezirke, mit Berücksichtigung der Größe und des Umfangs desselben, Einem bis höchstens Drei Individuen zu Uebernahme solcher Agentschaften die Erlaubniß ertheilt werde. Ausnahmen hiervon sind nur bei sich herausstellendem dringendem Bedürfniß, und lediglich mit Genehmigung der Brandversicherungscommission gestattet.

§. 13. Dergleichen Agenturconcessionen sind in Dresden und Leipzig durch die dasigen Stadträthe, in den übrigen Theilen des Landes aber durch die Amtschauptmannschaften der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch in den öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt zu machen.

§. 14. Bei jeder solchen Concessionsertheilung ist dem Agenten zur Bedingung zu machen, daß er des Herumreisens zu Aufforderung und Sammlung von Versicherungen und Einzeichnungen, bei Verlust der Concession, sich zu enthalten, auch alle, auf Versicherungen bei Privatfeuerversicherungsanstalten bezüglichen hiesigen Landesgesetze und Verordnungen jederzeit genau und gewissenhaft zu befolgen habe, und ist das §. VI. der Generalverordnung vom 23. Juli 1828 (siehe Anmerkung Seite 82.) vorgeschriebene Angelöbniß hierauf mit zu richten, auch das daselbst sub Nr. 1. befindliche Allegat, in Rücksicht auf §. 90. des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835, dahin abzuändern, daß statt §. I. und II. jener Verordnung, vielmehr §. 6. und 7. nur gedachten Gesetzes angezogen wird.

§. 15. Die als Agenten concessionirten Chefs von Handlungshäusern dürfen diese Agenturgeschäfte durch ihre Geschäftstheilhaber und Procuristen, oder sonst zum Firmiren für das Geschäft berechnigte Personen, bei Verlust der Concession, nicht besorgen lassen, dafern nicht dergleichen Personen selbst das in dem bevorstehenden §. erwähnte Angelöbniß ebenfalls geleistet haben.

4) Die Generalverordnung der Königl. Brandversicherungscommission vom 12. Septbr. 1837.

Nachdem bei der Königl. Brandversicherungscommission von mehreren Obrigkeiten über die Zulässigkeit des Liquidirens und die Verwendung von Stempelpapier bei Versicherungen in Privatversicherungsanstalten Anfragen geschehen, so hat man deshalb Vortrag an das Königl. Ministerium des Innern erstattet, und es ist von demselben darauf beziehentlich im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium folgende Entschließung gefaßt worden:

Da die Privatfeuerversicherungen lediglich das eigene Interesse des Versicherenden zum Zwecke haben, so soll sämtlichen Behörden für die nach §. 7. des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835 und §. 62. der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, von ihnen zu expedirenden Geschäfte, Sporekeln zu erheben frei stehen und die Höhe derselben jederzeit nach den vorschriftsmäßigen Tarfsätzen, wie in andern Verwaltungsan-

gelegentlich eingerichtet, und bei Moderationen festgestellt worden^{*)}. Aus demselben Grunde sollen aber auch die fraglichen Angelegenheiten von der Stempelabgabe nicht freigelassen werden, und es ist vorgeschrieben worden, daß von den Schriften, welche in Privatfeuerversicherungsangelegenheiten verfaßt und ausgefertigt werden und zwar:

a) zu den nach §. VI. sub 2. der Verordnung vom 23. Juli 1828 zu bewirkenden Eingabe der Agenten an die Obrigkeiten wegen der abgeschlossenen Versicherungen, in- gleichen zu den Quittungen über Dividenden und zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen Stempelpapier nicht verwendet, dagegen aber auf den Grund der §. 13. des Stempelmandats vom 11. Januar 1819,

- b) 1. zu den Eingaben der Versicherenden, und beziehentlich der Agenten wegen der nachsuchenden obrigkeitlichen Genehmigung,
2. zu den von den Obrigkeiten auszustellenden Attestaten, sowie zur Zeit auch
3. zu den von den in- und ausländischen concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalten auszufertigenden Policen der Stempelsatz von 2 Groschen (2½ Ngr.) in Anwendung gebracht werden.

Wenn nun zugleich angeordnet worden, die Obrigkeiten, Privatfeuerversicherungsanstalten und deren Agenten durch die Bezirksamtshauptmannschaften obigem gemäß bescheiden zu lassen, so werden die sämmtlichen Amtshauptmannschaften der alten Erblande und beziehentlich die Fürstlich-Gräflich-Schönburgische Gesamt-Canzlei zu Glauchau hierdurch angewiesen, das hiernach Erforderliche zu besorgen und durch Patente an die einbezirkten Obrigkeiten und die in ihrem Bezirke wohnenden Agenten gelangen zu lassen &c.

Die später erschienenen Gesetze haben bloß auf die alterbländische Immobilien-Brandversicherung Bezug.

Allgemeine Bemerkungen über das Königreich Sachsen.

Außer den beiden inländischen Privatfeuerversicherungsanstalten, als: die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, und die Brandversicherungsbank in Leipzig, sind zur Zeit daselbst von auswärtigen Gesellschaften: die Gothaer Feuerversicherungsbank, die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Aachen-Münchener Feuerversicherungsanstalt, die Londoner Phönix-Assicuranz-Compagnie,

^{*)} Diese Bestimmung hat schon zu sehr vielen Beschwerden Veranlassung gegeben und wirkt in dem Verhältniß, je nachdem sie von den Behörden angewendet wird, fortwährend sehr nachtheilig auf die Versicherung. Der Grund davon liegt in dem Gesetze vom 14. Novbr. 1835. §. 7. d., das von mehreren Obrigkeiten wörtlich genommen und daher auch nicht eher eine Bescheinigung über die Versicherung erteilt wird, bis man sich von dem Dasein der declarirten Mobilien nach Quantität und Qualität an Ort und Stelle überzeugt hat. Nicht selten sind die Fälle, daß bei Versicherungen von Waaren, Möbeln &c. über 1000 und mehr Thalern — 10 bis 20 Thlr. an der Versicherung gekürzt werden, weil um so viel Zucker, Kaffee &c. weniger vergesunden wurden. Nur die Magisträte von Leipzig, Dresden und einiger andern Städte machen davon eine Ausnahme und geben die Erlaubniß zur Versicherung, wenn sie die Versicherungssumme einigermaßen dem Gewerbe oder den Verhältnissen der Antragsteller angemessen finden, und wenn ein Verdacht gegen die Rechtllichkeit derselben nicht vorliegt. Allein die Patrimonialgerichte attestiren meist nichts, was sie nicht gesehen haben, die bald bei Seite geschafft werden kann, ruchlosen Handlungen nicht im geringsten vorgebeugt wird. Wie verschieden das Verfahren der Ober- und Untergerichte dabei ist, kann dadurch am besten bemessen werden, daß manche Gerichte für die Bescheinigung — die Versicherungssumme wird dabei unberücksichtigt gelassen — 15 Ngr. bis mehrere Thaler liquidiren. (Dem Verfasser ist ein Fall vorgekommen, wo für die Bescheinigung bei einer ländlichen Versicherung einmal 16 Thlr., größtentheils durch die zum Behufe der Prüfung an Ort und Stelle unternommene Reise des Richters entstanden, bezahlt werden mußten.)

die k. k. erste Brandversicherungs-Gesellschaft in Wien,
die k. k. Assecurazioni generali austro italiane in Triest und
die Colonia in Cöln
concessionirt.

Zur Versicherung der Gebäude hat Sachsen:

- a) die alterbländische Immobilienbrandversicherungs-Anstalt und
- b) eine Ständische dergleichen für das Markgraftum Oberlausitz.

Trotzdem im Königreich Sachsen schon die frühern Generationen gleich der jetzigen Generation oft durch Brände heimgesucht worden waren, so hatte es doch lange an einer zweckmäßigen, Mißbräuche beseitigenden und künftige Gefahren durch bessern, feuerfestern, geregelten Wiederaufbau vorbeugenden kräftigen Gesetzgebung gefehlt, und sind noch immer die neueren Brände als Folgen der mangelhaften Baupolizei anzusehen.

Diesem Uebelstande ist jedoch für die Erblande durch das neue Gesetz vom 14. November 1835, so wie durch spätere Verordnungen, und ganz besonders durch eine zweckmäßige Ausführung und Handhabung dieses Gesetzes abgeholfen worden, wobei der Regierung die glückliche Wahl zu Statten kommt, welche sie in der Person des Herrn Canzlei-Directors Schmidt bei der Brandversicherungs-Commission getroffen hat. Der gute Stand und das Gedeihen der alterbländischen Landesanstalt ist, was menschliche Kräfte überhaupt vermögen, sein Werk, und es vermehrt dieser wahre Biedermann, welcher das Theoretische mit dem Praktischen geschickt zu vereinigen weiß, und seine ganzen Kräfte dem Wohle seiner Nebenmenschen widmet, täglich mehr die Verdienste, welche sich derselbe in seinem früheren und jetzigen Wirkungsbereise um den Staat erworben hat.

Bei der alterbländischen Anstalt bleibt weiter nichts zu wünschen, als daß eine bessere den Zeitverhältnissen entsprechendere Baupolizei eingeführt werde, und daß sich Regierung und Stände rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit über Annahme einer zweckmäßigen ausreichenden Classification einigen möchten, um dadurch Gleichheit und ein Rechtsverhältniß herbeizuführen, wie dies durch die Einführung des neuen Grundsteuersystems rücksichtlich der Aufbringung anderer Lasten durch neue Einrichtungen bereits geschehen ist und noch geschieht.

Die Resultate bei der alterbländischen Anstalt in den letzten 3 Jahren waren folgende:

Jahr.	Versicherungssumme.	Schadenvergütungen.	Verwaltungsaufwand.
1841	ca. $\text{r} 135,000,000$	ca. $\text{r} 213,000$	$\text{r} 17,815.$
1842	= $\text{r} 139,000,000$	= $\text{r} 613,000$	= $\text{r} 19,218.$
1843	= $\text{r} 144,000,000$	= $\text{r} 252,000$	= $\text{r} 20,662.$

Durchschn. pr. an. ca. $\text{r} 139,000,000$ ca. $\text{r} 359,000$ ca. $\text{r} 19,000.$

Es sind mithin jährlich im Durchschnitt von 1000 Thlr. Versicherungssumme ca. $2\frac{3}{5}$ Thlr. aufzubringen gewesen. Der Verwaltungsaufwand hat nicht mehr als 4 Ngr. 2 Pf. vom Tausend betragen.

Die Beiträge werden allemal auf 3 Jahr von Regierung und Ständen fixirt, und es ist Aussicht vorhanden, daß dieselben bei der nächsten Finanzperiode wieder herabgesetzt werden. In der vorigen Finanzperiode betragen sie nur 5 Ngr. 6 Pf. von 100 Thlr. Versicherung.

Je zweckmäßiger nun aber auch, bis auf die fehlende Classification, die mehrerwähnte Anstalt eingerichtet ist, und je umsichtiger dieselbe geleitet wird, destomehr entbehrt die ständische Oberlausitzer Anstalt die an jener gerühmten guten Eigenschaften. Dazu kommt noch der Umstand, daß die zur Theilnahme gezwungenen Hausbesitzer bei dem geringen Umfange der Anstalt Gefahr laufen, fortlaufend sehr hohe Beiträge zahlen zu müssen, wenn man sich auch augenblicklich, wie 1842 bei dem Brande in Camenz geschehen, durch Anleihen zu helfen sucht. Sie würde sehr wohl thun, ihren Separatismus aufzuheben und sich der alterbländischen anzuschließen.

II. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Es war im Jahre 1818, als der in Berlin etablirte Kaufmann Carl Weiß, ein geborner Hamburger, sein Geschäft aufgab und sich nach Leipzig wandte, um daselbst nach Art der Hamburger und Berliner eine Feuerversicherungsanstalt auf Actien zu gründen. Die Vorlage der günstigen Abschlüsse jener Anstalten, der Mangel an Concurrenz, ja man kann sagen das Bedürfniß verschafften der Idee bald Eingang, und es wurde dem Unternehmer daher auch leicht, die Kaufleute: Kammerrath Unger, Kammerrath Ploß, C. W. Reichenbach und W. Seyffert, alles vermögende und angesehene Männer, dafür zu gewinnen, und mit deren Hülfe die Anstalt zu Anfang des Jahres 1819 in's Leben zu rufen. Die Allerhöchste Concessions-Urkunde datirt: Dresden am 14. Januar 1819, und lautet auf 20 Jahre. Das der Gesellschaft damals ertheilte Privilegium exclusivum vermochte sie jedoch nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder zu erlangen.

Wie wir schon in der Einleitung gezeigt haben, entstand die Leipziger Anstalt zu einer Zeit, wo die Versicherung in Deutschland noch ganz in der Kindheit lag. Dem Alter nach zwar nicht die erste, war sie es doch, welche in Bezug der Ausbreitung zuerst die Bahn brach, und den Sinn für die Versicherung durch ihre Agenten in allen Theilen Deutschlands und weiter hinaus zu erwecken suchte. Sie hat daher auch um den Fortschritt der Versicherung unter allen Actienanstalten das größte Verdienst, und ist gewissermaßen als die Mutter der übrigen zu betrachten.

Ihr erster Rechnungsabschluß zeigt

⊥ 48,064. 5 ♂ 6 ℔	Prämien- und		
= 5,104. 22 = 4 =	Zinseneinnahme, wogegen in Ausgabe kam:		
	⊥ 8,000. — ♂ — ℔	Zinsen,	
	= 7,800. — = — =	Schäden,	
	= 3,904. 15 = — =	Einrichtungskosten,	
	= 8,548. 15 = 11 =	Provision, Gehalte u. u.	
	= 42,915. 20 = 11 =	Reversepräm. f. laufende	
		Risikos; mithin fehlten	
= 18,000. — = — =		zur Deckung d. Ausgaben.	
⊥ 71,169. 3 ♂ 10 ℔	⊥ 71,169. 3 ♂ 10 ℔		

Das nächste Jahr war nun zwar weit glücklicher, allein nichts destoweniger hatte die Anstalt auch in diesem und den folgenden ziemlich starke Verluste in Westpreußen, Polen und Lithauen, und man wollte damals die Ursache dem Umstande zuschreiben, daß der Bevollmächtigte C. Weiß sich zu leicht mit großen ländlichen Versicherungen daselbst eingelassen habe. Hierdurch schüchtern geworden, versiel Weiß in das Extrem: Statt mit mehr Vorsicht bei dieser Art Versicherungen zu verfahren, sie großentheils, und auch in anderen Ländern und Provinzen zu vernachlässigen, und sein Augenmerk hauptsächlich auf städtische, besonders kaufmännische Versicherungen, zu richten. Sein thätiger Geist führte ihn selbst bis nach Nordamerika. Allein obgleich die Gesellschaft an den überseeischen Geschäften stets nur gewonnen hat, so wurden sie doch vor 4 bis 6 Jahren, und wohl nicht mit Unrecht, eingestellt.

Die Anstalt hat sich durch ihre große Rechtlichkeit und Humanität seit ihrer Entstehung*) in und außer Deutschland einen Ruhm erworben, worauf sie stolz sein kann. Sie hat von Anfang an und bis auf den heutigen Tag es nicht geliebt zu prunken, und so wenig mit Regierungen zu liebäugeln, wie die Versicherung auf den Märkten feil zu bieten. Hätte sie darüber anders gedacht, die ländlichen Versicherungen mehr cultivirt und sich durch billigere Prämienätze Anderer nicht verdrängen lassen, sie müßte nach ihrem Alter und ihrer Ausdehnung die größte Actienfeuersversicherungsanstalt in Deutschland sein.

Ihre jetzige Gestalt hat sie seit dem Jahre 1832 bekommen; früher war es eine reine Actiengesellschaft. Diese Umgestaltung geschah in Folge des Uebergewichts, das die Gegenseitigkeit dormalen über das Actiengeschäft zu erlangen schien, und man schuf daher eine Einrichtung, welche einen Theil des Vortheils der Gegenseitigkeitsanstalten bietet, ohne den Theilnehmern die Schattenseite derselben empfinden zu lassen.

Neben der Versicherung auf Gebäude, Waaren, Mobilien u. übernahm die Gesellschaft früher, gegen erhöhte Prämie, in demselben Risiko, auf Verlangen, auch die Gefahr des Verbrennens der Waaren, während des Transports auf der Achse; allein seit dem 1. Juli 1841 ist die Transportversicherung von jener getrennt, und bildet einen besonderen Versicherungszweig, d. h. wer die Güter gegen Feuersgefahr auf der Reise versichern will, muß sie besonders versichern und erhält darüber eine besondere Police.

Im Jahre 1844 feierte die Anstalt ihr 25 jähriges Jubiläum, und die den Actionären bei dieser Gelegenheit vorgelegte Uebersicht von ihrer bisherigen Wirksamkeit berechtigt zu erfreulichen Hoffnungen für die Zukunft. Nach dieser betrug das in dieser Zeit

versicherte Capital	⌘ 782,594,569. — ngl
die bezahlten Schäden und Verwaltungskosten	= 1,474,613. 15 =
die Agentenprovisionen	= 168,858. 21 =
die an die Actionäre gezahlten Zinsen und Dividenden	= 336,000. — =
und die Dividendenantheile der auf 5 Jahr Versicherten seit 1832 nach Abzug des im Jahre 1834 dabei gehaltenen Verlustes von 5945 Thlr.	= 40,873. 27 =

*) Von 1822 bis 1829 war ich selbst vielbeschäftigter Agent dieser Anstalt. Ihr Verfahren ist mir in jeder Beziehung genau bekannt geworden, und konnte ich ihr diese Anerkennung nicht versagen.
Der Verfasser.

Allgemeine Bedingungen dieser Anstalt:

1) Die Anstalt versichert gegen Feuerschaden, auf unbewegliches wie bewegliches Eigenthum, mit Ausnahme von Documenten, baarem Gelde, Edelsteinen zum Handel, Pulvermühlen und Niederlagen von Schießpulver.

2) Gegen Erfüllung der in gegenwärtiger Bekanntmachung und in der Police enthaltenen Vorschriften und Bedingungen vergütet die Anstalt jeden Brandschaden, auch den, welcher durch Blitz entsteht; sie haftet aber nicht für Brandschäden, welche durch Erdbeben, kriegerische Gewalt, Aufruhr, durch Verbrennungen auf Anordnung einer machthabenden Behörde oder Person, ingleichen durch die Versicherten bösslich oder in geselchlich beschwerender, grober Nachlässigkeit veranlaßt worden.

Für Silberwerk, Spitzen, Gaschemischawls, Gemälde, Bildsäulen und andere Kunstfachen, Naturalien, Münzsammlungen, überhaupt für alle Gegenstände der Liebhaberei stehet die Anstalt nur dann ein, wenn sie speciell in der Police angegeben sind.

3) Ist der Versicherte nicht Eigenthümer der versicherten Gegenstände, so ist dieses anzuzeigen und in der Police zu bemerken. In Ermangelung dieser Bemerkung ist die Anstalt im Falle eines Feuerschadens zu keiner Entschädigung verbunden.

4) Die Versicherungspoliceen und Prolongationsschein werden unter dem Siegel der Anstalt und der Unterschrift zweier Directionsmitglieder ausgefertigt und von dem betreffenden Agenten — mit Ausnahme der unmittelbaren Versicherungen — contractsignirt. Die Agenten können ohne besondere specielle Vollmacht keine Versicherungsverträge abschließen, Interimschein darüber ertheilen, oder Prämien festsetzen.

Da, wo die Agenten zum Abschlusse der Versicherungsverträge ermächtigt sind, übernimmt die Anstalt vom Augenblicke des Abschlusses an, außerdem aber — vorausgesetzt, daß der Antrag überhaupt angenommen wird und der Versicherte sich der Prämienbestimmung unterworfen hat — vom Mittage 12 Uhr des Tags, an welchem der Antrag vom Agenten an die Anstalt abging, bis zum Tage des Ablaufs Mittags 12 Uhr, die angetragene Versicherung.

Dieser Versicherungs- oder Prolongationsschein verliert jedoch seine Kraft, wenn nach Eingang desselben und der Anzeige davon an den Versicherten, die Prämie nicht binnen 24 Stunden bezahlt wird.

5) Bei Versicherungen auf Gebäude ist die Lage, Bauart und Bedachung genau anzugeben. Zwei amtlich vereidete und durch den betreffenden Agenten bestellte Bauverständige (ein Maurer und ein Zimmermeister) haben die Taxation zu bewirken. Der Baugrund, die Gunst der Lage und andere Zufälligkeiten kommen dabei nicht in Anschlag. Sollten vermöge der Lage, der Abnutzung oder anderer Verhältnisse Umstände obwalten, welche den Werth eines Gebäudes unter die wirklichen Baukosten stellen, so ist das anzugeben und darf nur nach diesem Minderwerthe versichert werden. Wenn mehrere Gebäude zusammen versichert werden, so ist ein jedes derselben, was sich unter besonderem Dache befindet, oder durch Mauern ohne Thüren von den andern geschieden ist, für sich zu taxiren.

6) Bewegliches Eigenthum kann auf zweierlei Art, entweder specificirt, d. h. den einzelnen Gegenständen und Werthen nach, oder in Vausch und Bogen, mit Angabe des Gesamtwerths (z. B. Waarenlager) versichert werden.

Es müssen jedoch

- a) alle Maschinen von nicht ganz unbedeutendem Werthe nothwendig specificirt versichert werden, und
- b) hängt die Zulassung der einen oder andern Versicherungsart lediglich von der Anstalt ab.

Nach der Art der Versicherung wird die Vergütung der vorkommenden Schäden festgestellt.

7) Uebersicherungen sind nicht gestattet; es darf daher kein Gegenstand über den wahren Werth der Versicherung angetragen werden.

Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweite Versicherung abgeschlossen, so muß das bei dem Antrage genau angegeben werden, und hat der Versicherte darauf zu achten, daß davon gehörige Vormerkung in der Police geschehe. Gleiche Anzeige muß gemacht werden, wenn nach erfolgter Versicherung bei dieser Anstalt anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände abgeschlossen werden sollten, worauf schon bei ihr versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören. Wer das Eine oder das Andere unterläßt, verliert alles Recht aus seiner Police und die ganze darauf bezahlte Prämie. Auf erwähnte Anzeige einer Nachversicherung oder des Aufhörens einer Mitversicherung, steht es jedoch der Direction auch frei, die Police aufzuheben unter Erstattung der noch unverdienten Prämie.

8) Wenn vor oder bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe im Versicherungsantrage falsch gemacht, oder dabei, so wie bei deren Prolongation, etwas verschwiegen wurde, was als einwirkend auf Beurtheilung des Risikos von Seiten der Direction hätte angesehen werden können, so ist die Police ungiltig und die bezahlte Prämie verfallen.

9) Werden die versicherten Gegenstände an einen andern, als den in der Police bemerkten Ort gebracht oder werden Veränderungen an den versicherten Gegenständen oder den Gebäuden, worin dieselben befindlich, vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden, so daß solches von der Direction als das Risiko vermehrend angesehen werden kann; werden Gewerbe, die im Antragbogen nicht bezeichnet sind, in oder an dem versicherten Lokale oder in oder an demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, sei es für kurze oder für längere Zeit, errichtet oder betrieben; oder werden feuergefährlichere Gegenstände als die ursprünglich versicherten oder benannten nicht versicherten, darin niedergelegt, überhaupt wenn irgend etwas eintritt, was die Angabe im Antragbogen ändert, so ist unverzüglich hiervon der Direction der Anstalt oder der betreffenden Agentur schriftliche und portofreie Anzeige zu machen, bei Verlust der Giltigkeit der Police und der bezahlten Prämie.

Feuergefährlich sind unter Andern: Brandwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 $\frac{1}{2}$ Tralles, ungedroschene Feldfrüchte, Flachs, Hanf, Harze, Heu, Stroh, Holzkohlen, Del, Raufharden, Speck.

Höchst feuergefährlich sind unter Andern: Firniß, Salpeter, Schwefel, Steinkohlen, Spiritus, Brandwein über 22 Grad Beaumé oder 60 $\frac{1}{2}$ Tralles, Zerpentin, Vitriolöl, Schießpulver.

Es beruhet in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen auf dem Ermessen der Direction, ob die Versicherung bei dem veränderten Risiko fortbestehen oder ganz aufhören solle; ingleichen ob, und welcher Nachschuß auf die Prämie im ersten Falle von dem Versicherten zu leisten sei. Die bewilligte Veränderung muß auf der Police oder dem Prolongationsschein bemerkt werden, sonst treten solche außer Kraft. Im Falle des Aufhebens der Versicherung wird der betreffende Prämienbetrag für die noch laufende Zeit der Versicherung erstattet.

Ein Schade, welcher sich vor Abschluß einer solchen Versicherungsveränderung ereignet, wird nicht vergütet.

10) Der Versicherte ist verbunden, bei entstandener Feuersbrunst soviel wie möglich beizutragen, sowohl um das Umsichgreifen des Feuers zu verhindern, als um die versicherten Gegenstände zu retten und in Sicherheit zu bringen.

Jedoch werden Schäden und Kosten, die auf unnöthige Weise oder durch zweckwidriges Verfahren bei dem Retten entstanden sind, nicht vergütet.

11) Wenn versicherte Gebäude, um das Umsichgreifen des Feuers aufzuhalten, auf Anordnung der Behörden beschädiget oder niedergedrissen worden sind, so wird der Schaden von der Anstalt vergütet.

12) Bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung muß der Versicherte mit der nächsten Post der Anstalt durch den betreffenden Agenten, oder bei unmittelbaren Abschlüssen der Direction direct, von dem Statt gehalten Schaden, von dessen wahrscheinlichem Betrage und von der muthmaßlichen Ursache des Feuers Anzeige machen und in den ersten zehn Tagen nach dem Brande beglaubigte Abschrift des darüber genommenen amtlichen Untersuchungs-Protocolls, welches er binnen 24 Stunden nach dem Brande zu veranlassen hat, an erwähnten Agenten, oder in nungedachten Fällen an die Direction unmittelbar, gegen Vorscheinigung auf die Post geben, wenn er es in der Zeit nicht selbst einreichen kann. In diesem Protocolle muß er angeben:

Die bekannte oder muthmaßliche Ursache des Feuers, ob es in den Gebäuden des Versicherten, oder worin die versicherten Gegenstände befindlich, oder wie sonst entstanden, und dessen Dauer; die zu Unterdrückung desselben angewandten Mittel; die Beschaffenheit und den ungefähren Betrag des Schadens.

13) Die Anstalt behält sich jedoch vor, durch ihre Agenten oder Bevollmächtigten entweder sogleich nach dem Brande, oder auch später die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und sich die ihr erforderlich scheinende Aufklärung durch Abhörung der Beschädigten, deren Angehörigen, Gehülfen, Domestiken, und sonst, zu verschaffen. Wer sich den Erörterungen und Nachfragen, welche die Direction selbst oder durch ihre Beauftragten anzustellen für nöthig findet, nicht gutwillig unterwirft, ist des Anspruchs auf Schadenerlag verlustig.

Die Agenten handeln in allen Angelegenheiten, welche ihre Vollmacht bezeichnet, im Namen der Anstalt, und es kann dieserwegen oder wegen eines Schadenerfages kein

Versicherter sie in Anspruch nehmen. Wer dieses dennoch versucht, verliert dadurch das Recht aus seiner Police und die bezahlte Prämie.

14) Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses, außer durch das amtliche Protocoll, durch zwei amtlich vereidete oder zu vereidende Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß, im Falle der Beschädigung eines Theils desselben, der Schade nach Abzug des Werths des noch stehenden Theils, sowie des noch vorhandenen Baumaterials, von ihnen auf den Grund der im §. 5. vorgeschriebenen Tare und im Verhältniß zu selbiger specificirt, tarirt und diese Angabe an Stedestatt unterzeichnet wird. Kein Versicherter ist befugt, ehe der Schaden nach Ansicht der Direction ausgemittelt ist, das Beschädigte herstellen zu lassen und den Ersatz der Kosten von der Anstalt zu fordern. Die Kosten der Taration werden von der Anstalt getragen. Das noch vorhandene Baumaterial wird ebenfalls tarirt und von der Schadenersatzsumme abgezogen bei dem gänzlichen Abbrennen eines Gebäudes.

Von den erwähnten Bauverständigen wird einer von Seiten des Versicherten und einer von Seiten der Anstalt gewählt. Können diese sich binnen vierzehn Tagen nicht einigen, so wählen sie einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernennt ihn die competente Ortsbehörde.

Jeder der beiden Parteien kann verlangen, daß als Obmann ein Auswärtiger, der nicht an einem Orte mit dem Versicherten wohnt, gewählt werde. Die Entscheidung des Obmanns muß binnen vierzehn Tagen erfolgen; wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, so hat die Direction das Recht, einen entscheidenden Tarator zu ernennen.

15) Wenn durch Feuer ein Verlust oder Schaden an beweglichen Gegenständen, welche bei dieser Anstalt versichert sind, entstehen sollte; so ist der Versicherte verbunden, eine möglichst specificirte Rechnung über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungslocal gehabte Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, sowie von den beschädigten und unbeschädigten geretteten Sachen, der Anstalt durch den betreffenden Agenten oder, bei directer Versicherung, an die Direction der Anstalt selbst einzuliefern. Diese Rechnung muß von dem Versicherten mit Zuziehung der Personen, welche mit der Lage der Dinge vertraut waren, unter Benutzung der Bücher und anderer Beweismittel aufgestellt und auf Verlangen der Direction von ihm und den Zugezogenen beidert werden.

16) Beschädigte bewegliche Versicherungsgegenstände sollen durch zwei vereidete Sachverständige tarirt und für die Tare von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Anstalt vorziehet, sie für die Tare selbst zu übernehmen. Wenn Jemand sein Mobiliar in Wausch und Bogen versichert, so werden darunter nur Möbeln, Hausrath, mit Ausnahme des Silberzeugs, Kleider, Leinenzug und Betten verstanden. Beschädigte Gegenstände dieser Art tarirt der Versicherte selbst und es bleibt der Anstalt überlassen, sie zu dem durch diese Tare bestimmten Preise entweder zu übernehmen, oder dem Versicherten zu überlassen.

Die geretteten unbeschädigten Gegenstände müssen von dem Versicherten nach dem bei dem Antrage angegebenen Werthe übernommen werden. Ist derselbe nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige. Eben so kann eine Schadenrechnung über ganz verbrannte Gegenstände den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die erwähnten Sachverständigen werden gewählt nach der im §. 14. enthaltenen Vorschrift, ebenso ein Obmann im Nicht-Einigungs-Falle. Die Frist zur Entscheidung und die Befugniß der Direction, wenn sie nicht erfolgt, bleibt wie im §. 14. festgesetzt. Die Kosten der Taration werden von der Anstalt getragen.

17) Eine Ersatzrechnung darf nicht höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes an dem Orte, wo sie sich befanden, hatten. Der höchste Ersatz jedoch, welchen ein Versicherter fordern kann, bleibt der betreffende Theil der Versicherungssumme.

Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so wird der Gigner für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen und trägt den Schaden pro rata, sowie zugleich daraus hervorgehet, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

18) Wenn im Schadenfalle der Versicherte den Werth seines versicherten Eigenthums zu hoch tarirt, Gegenstände für verloren ausgiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände, so wie nach §. 14. und 15. angegeben werden müssen, nicht angiebt, oder im Falle überhaupt die Anstalt sich zu ihrem Nachtheile getäuscht gesehen haben würde, wenn sie den Angaben des Versicherten unbedingten Glauben beigemessen hätte, so verliert dieser dadurch allen

Anspruch auf Schadenersatz, und wird zugleich eine jede anderweitige Versicherung, welche er noch bei der Anstalt haben könnte, aufgehoben.

19) Entstehen bei vorkommenden Feuerschäden zwischen der Direction und dem Versicherten über die Verbindlichkeit der Anstalt, entweder überhaupt, oder nach gefordertem Betrage, Ersatz zu leisten, Streitigkeiten, so sollen solche, bei nicht zu treffender gültlicher Vereinigung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch abgethan werden, und alles gerichtlich processualische Verfahren deshalb soll gänzlich ausgeschlossen bleiben. Es sind in einem solchen Falle zwei unparteiische Männer von unbefoltem Mufe zu Schiedsrichtern zu erwählen, wovon die Parteien jede einen, einen dritten aber die erwählten Schiedsrichter zu ernennen haben. Wenn eine Partei binnen Monatsfrist nach ihr geschehener Bekanntmachung des vom andern Theile erwählten Schiedsrichters, ihrer Seite kein qualifizirtes Individuum dazu benennt, so hat jener andere Theil das Recht, solches für sie zu thun. Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so bestimmt solchen die competente Behörde des Orts, an welchem der von der Direction ernannte Schiedsrichter wohnt.

Diese schiedsrichterlichen Urtheile können nur gefällt werden nach Anhörung der beiderseitigen Interessenten oder deren Bevollmächtigten, welche dazu längstens in den ersten vierzehn Tagen nach Ernennung der Schiedsrichter, mündlich und schriftlich oder auch schriftlich allein, einkommen müssen. Es können ferner die schiedsrichterlichen Urtheile nur gefällt werden, unter strenger Aufrechthaltung der gedruckten und geschriebenen allgemeinen und besondern Vertragsbedingungen der Police und des bezüglichen Antragbogens, welche vereinigt das Versicherungsdocument bilden.

Das schiedsrichterliche Urtheil wird nach Stimmenmehrheit unter Anführung der Gründe ausgesprochen und beiden Parteien schriftlich mitgetheilt; es ist für beide Theile definitiv und es findet dagegen kein Rechtsmittel und keine Berufung Statt. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden gemeinschaftlich getragen.

Die Schiedsrichter werden gewählt aus dem Orte, wo der Agent wohnt, an den unmittelbar oder durch einen Unteragenten der Versicherungsantrag gelangte. Im nämlichen Orte wird die schiedsrichterliche Untersuchung vorgenommen und die Entscheidung ausgesprochen. Der Anstalt steht es jedoch frei, einen jeden anderwärts wohnenden Schiedsrichter zu committiren, nur darf dieser nicht Actionär der Gesellschaft sein. Ereignete sich der Brandschaden in oder bei dem Wohnorte des Agenten, welcher die Versicherung aufnahm, oder wohnt der beschädigte Versicherte auch dort oder in der Nähe, oder ist bei der Anstalt unmittelbar versichert, so steht es der Direction frei, die Wahl der Schiedsrichter, so wie das ganze schiedsrichterliche Verfahren, nach dem Sitze eines der zunächst wohnenden Agenten oder, bei unmittelbaren Versicherungen, nach Leipzig zu verlegen.

20) Jeder nach vorstehenden Bestimmungen gehörig in Gewisheit gefesete wirkliche Schaden, welcher sich an den bei der Anstalt versicherten Gegenständen durch Feuersbrunst, angewendete zweckmäßige Rettungsmittel, namentlich durch das Wasser beim Löschen, durch Zerstoßen und Zerbrechen beim Retten ereignet, mit Inbegriff der zweckmäßig angewendeten Rettungskosten, wird bei der Cassé der Anstalt ohne Kostenberechnung, gegen Einreichung der Police und Quittung, baar vergütet.

21) Eine Police tritt außer Kraft, wenn die versicherten Gegenstände aufhören, Eigenthum des Versicherten zu sein, sowie wenn sie in andere Räume, als die ursprünglich angegebenen, gebracht werden. Auf den Wunsch des Versicherten transportirt jedoch, nach Umständen, die Anstalt den Risiko einer Police nach andern Räumen so wie auf andere Personen und Gegenstände. Ueber die Zulässigkeit solcher Transportationen, wie über das Erforderniß einer diesfälligen Prämienzahlung, entscheidet die Direction. Sie verständiget sich mit dem Versicherten, wenn sie nicht für gut findet, die Versicherung aufzuheben, welches Recht ihr zustehet, unter Erstattung des betreffenden Prämienbetrags für die noch laufende Zeit der Versicherung.

Bewilligte Veränderungen dieser Art müssen von der Direction unmittelbar, oder aber, nach deren eingeholter Genehmigung, von den betreffenden Agenten in der Police nachgetragen oder derselben angehängt werden; geschieht das nicht, dann ist die Police ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

22) Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen seine Miethleute und Nachbarn, sowie gegen den bekannten oder mutmaßlichen Urheber des Brandes, auch überhaupt sonst, durch irgend einen Rechtstitel etwa haben und erlangen könnte, gehen kraft der Police auf die Anstalt über.

23) Jeder Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf eines Jahres, welches von dem Tage an läuft, wo der Brand sich ereignete, oder die letzte Handlung zu Verfolgung des Anspruchs vom Versicherten vorgenommen wurde. Wenn von der

Anstalt einem Versicherten 20 Procent der Versicherungssumme oder mehr für Brandschaden vergütet worden, so ist der Versicherungsschein für den übrigen Betrag erloschen. Schadenersatzungen von geringerem Belaufe werden auf dem Versicherungsscheine abgeschrieben, welcher für den Rest gültig bleibt.

Die Versicherungen auf 1 Jahr und jede beliebige kürzere Zeit werden gegen Vorauszahlung der Prämie angenommen.

Versicherungen auf 5 Jahre geschehen nach folgenden Grundsätzen:

- die Prämie wird auf vier Jahre baar bei Abschluß der Versicherung bezahlt und das 5te Jahr als Freijahr bewilligt;
- die auf 5 Jahre Versicherten bilden eine ganz besondere Gesellschaft, deren Einnahmen und Ausgaben separat berechnet werden;
- von der Gesamtprämie, welche für 5jährige Versicherungen von einem Abschluß zum anderen eingegangen ist, wird jedem der nächstfolgenden Jahre $\frac{1}{5}$ gutgeschrieben, wodurch sich die Jahreseinnahmen bilden, welche zur Abrechnung kommen;
- die Ausgaben bestehen theils in Schäden, welche die 5jährigen Versicherungen betreffen, theils in antheiligen Provisionen und sonstigen Unkosten der Anstalt nach Verhältnis der 5jährigen Prämieeinnahme zur Hauptprämieeinnahme des Jahres.
- der sich ergebende Reingewinn wird zur Hälfte der Gesellschaft der auf 5 Jahre Versicherten, und zur Hälfte den Actionärs der Anstalt gutgeschrieben, wogegen Letztere jeden sich bei Abschluß etwa herausstellenden Verlust allein zu decken, Erstere aber niemals dazu durch irgend eine Nachzahlung beizutragen haben.
- von dem Reingewinn der auf 5 Jahre Versicherten wird $\frac{1}{5}$ ihrem Reservefond gutgeschrieben und $\frac{2}{5}$ als Dividende baar an sie, nach Höhe der einzelnen Versicherungen, vertheilt, sobald solche zur Verrechnung kommen.

Jeder, der noch länger versichern und sich auf 7 Jahre verbindlich machen will, hat die Prämie nicht auf einmal, sondern nur alljährlich auf 6 nacheinander folgende Jahre gegen Quittung zu bezahlen, worauf ihm das 7te Jahr als ein Freijahr gewährt und berechnet wird.

Die Wirksamkeit der Anstalt erstreckt sich auf alle deutschen Staaten, in gleichen Polen, die Schweiz, Holland, Schweden, Dänemark, wo überall sie Concession hat. Sie hat mit mehreren Gesellschaften Rückversicherungscontracte geschlossen. Ihre höchste Prämie ist 15 und die niedrigste $\frac{3}{4}$ per mille aufs Jahr.

Die laufenden Geschäfte der Anstalt sind in die Hände einer Direction gelegt, welche aus 4 Directoren und dem Bevollmächtigten besteht. Jeder Director legt nach dreijähriger Function seine Stelle nieder, kann aber von der Generalversammlung der Actionaire aufs Neue gewählt werden. Die Directoren verrichten ihre Functionen der Reihenfolge nach, so daß einer immer den Vorsitz führt. Der Bevollmächtigte ist, wie bei andern Anstalten, auf Widerruf ernannt. Als Remuneration erhält jeder Director $1\frac{1}{4}\%$ von dem jährlichen reinen Gewinne und der Bevollmächtigte, außer einem festen Gehalt, 5% . Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis letzten Mai. Ueber die in dieser Zeit vorgefallenen Geschäfte hat der Bevollmächtigte Bilanz zu ziehen und die Hauptjahresrechnung von der im Monat August stattfindenden Generalversammlung durch einen aus ihrer Mitte jährlich zu wählenden Ausschuß von 3 Actionairen justificiren zu lassen.

Der Fond der Anstalt besteht:

- | | |
|---|-------------------|
| a) in dem Grundcapitale von | ₤ 1,000,000 — ngl |
| oder in 1000 Actien à 1000 Thlr., darauf
20% baar eingezahlt und 80% durch Solawechsel sicher gestellt sind; | |
| b) in einem festen Reservefond zur Zeit | = 83,574 10 = |
| und | |
| c) in einer Reserveprämie von zur Zeit | = 323,202 16 = |

Der baare Einschuß wird den Actionairen mit 4% verzinst, und bis dahin, wo der Reservefond noch nicht 100,000 Thlr. erreicht hat, sind von

dem jährlichen reinen Gewinne 10 bis 50 % dazu zurückzulegen. Der Ueberschuß wird als Dividende vertheilt.

Der Reservefond auf die besonders gehaltenen 5jährigen Versicherungen ist im letzten Jahre auf 23,591 Thlr. 2 Ngr. angewachsen. Die Versicherungssumme betrug am letzten Jahreschlusse:

a) auf gewöhnliche Versicherungen $\text{r} 81,187,359$

b) auf 5jährige Versicherungen . = 5,067,952

Die Leipziger Anstalt führt in ihren Rechnungen das versicherte Capital nicht mit auf und zwar aus dem Grunde, weil sie, vielleicht mit Ausnahme der österreichischen Gesellschaften, mehr Transportversicherungen als jede deutsche Anstalt hat. Das Risiko beträgt dabei zum Theil wenig Tage, ja bei beträchtlichen Summen auf Eisenbahnen nur wenig Stunden; und wenn nun diese, welche des geringen Risikos wegen, auch nur eine geringe Prämie geben, mit in der Hauptsumme fortgeführt werden und darin enthalten sind, so würde aus eben dem Grunde bei einer Vergleichung der Prämieeinnahme mit der abgeschlossenen Versicherungssumme eine richtige Durchschnittsprämie sich doch nicht auffinden lassen, und über höhere oder niedrige Sätze ein Urtheil gefällt werden können, wie auch bei den österreichischen Gesellschaften, weil diese die Versicherungen auch nicht trennen.

Bilanz der Anstalt am 31. Mai 1844 nach a) dem 25jährigen Abschluß und b) der 11jährigen Abschlußrechnung 5jähriger Versicherungen.

	fl	nfl		fl	nfl
a) An Prämienvortrag v. vorigen Jahre fl 307,985 — 25			a) Per 197 Brandschäden	98,736	19
Ab für die beim 11. Abschlusse			= Zinsen auf 1000 Actien à 8 Thlr.	8,000	
der fünfjährigen Versicherungen			= Provision an die Agenten . . . fl 19,264 — —		
berechneten Prämien = 44,782 — 26			= Gehalte, Reisespesen, Agentur-		
bleiben	263,202	29	und Bureaukosten = 15,800 — 11		
= Prämieinnahme auf abgeschlossene und laufende			fl 35,064 — 11		
81,187,359 fl Versicherungen, nach Abzug der Rück-			= ab die 5j. Versicherungen betreffend = 7,584 — 20		
versicherungsprämien	208,363	7	bleiben	27,479	21
= Eingegangenen Zinsen	21,324	8	= Prämienübertrag in das nächste Jahr für die beim		
= Gewinnantheil an den 5jähr. Versicherungen beim			Rechnungsabschluß laufenden Policen im Betrage		
11. Abschlusse von fl 21,644 — 24 à 50%	10,822	12	von fl 75,459,639	323,202	16
= Agio- und Coursgewin	4,078	12	= Gewinn in diesem 25sten Geschäftsjahre	50,496	13
= Restitution auf frühere Schäden	124	1	Davon kommt zum Reservefond. fl 21,529 — 1		
b) An Prämien aus den Jahren $\frac{1833}{1839}$ bis mit $\frac{1843}{1843}$, welche	44,189	15	= Lantieme an die Directoren und		
jetzt zur Abrechnung kommen			den Bevollmächtigten von Thlr.		
= $\frac{1}{2}$ von fl 2520 — 27 Prämien auf Versicherungen	504	7	39,674 — 1 à 10% = 3,967 — 12		
vor Juni 1843 beginnend			= Dividende à 25 fl pr. Actie . . . = 25,000 — =		
= Prämien von den durch Schäden er-			b) = 42 Brandschäden auf 5jährige Versicherungen	14,276	19
loschenen Versicherungen auf die noch			= antheilige Kosten aus den Jahren $\frac{1833}{1839}$ bis mit $\frac{1843}{1843}$	6,456	14
laufende Zeit fl 339 — 21			= Ueberschuß an den 5jährigen Ver-		
Davon ab für aufgehobene und vermin-			sicherungen fl 24,049 — 23	24,049	23
derte Versicherungen = 250 — 20			Davon ab 10% an die Direction = 2,404 — 29		
bleiben	89	1	bleibt netto Gewinn fl 21,644 — 24		
			Hieron erhielten die Versicherten 50% oder fl 10,822		
			— 12, was $24\frac{2}{10}\%$ Dividende von den zur Abrechnung		
			kommenden Prämien beträgt, und es sind davon $\frac{2}{3}$ oder		
			16% ohne die Bruchtheile baar an die Versicherten vertheilt		
			mit fl 7032 — 29 und $\frac{1}{3}$ zu deren Reservefond geschrieben		
			mit = 3789 — 13.		
	552,698	5		552,698	5

Nehmen wir nun an, daß am 1. Juni 1844 überhaupt noch 75,459,639 Thlr. Versicherungen liefen, und wir stellen dagegen die sämtlichen zu dieser Zeit disponibel gewesenen Fonds, an 1,430,367 Thlr. 28 Ngr., so repräsentirte die Anstalt dormalen eine Sicherheit von $1, \frac{3}{100} \frac{9}{10} \%$.

b) Kritik.

Außer guten, leicht übersichtlichen und verständlichen Gesetzen, welche die Rechte und Pflichten aller Betheiligten klar auseinander setzen und jede zweideutige Auslegung entfernen, sind die Hauptansprüche, welche wir an eine gute Anstalt machen: 1) Sicherheit, 2) gute Verwaltung, dahin Gleichheit bei Abschätzung der Gefahren, angemessene Prämienätze und Coulanz bei Schädenausmittlung und Vergütung gehören, und 3) Oeffentlichkeit in der Verwaltung.

Wir haben die Leipziger Anstalt einer genauen Prüfung unterworfen und uns überzeugt, daß diesen Anforderungen überall genügt ist. Man prüfe die Mängel, auf welche wir bei andern Anstalten gestoßen sind und noch stoßen werden, und wird finden, daß nicht Vorliebe für diese uns etwas übersehen ließ, was wir bei andern tadelten. Und doch müssen wir die Direction auf einen Punkt aufmerksam machen, wodurch sich die Anstalt schadet, indem er die Theilnahme beeinträchtigt.

Es ist die Planbestimmung ad. 4. in Bezug des Vorbehalts der Giltigkeit der an die Direction eingehenden Versicherungen von Agenten, welche nicht selbstständig abschließen können. Nun hat aber die Anstalt, trotz ihrer weiten Verbindungen, nur einigen Agenten die Befugniß eingeräumt, Policen und Interimsscheine ausstellen zu können, wodurch das Geschäft erschwert wird. Wohl liegt in Fällen, wo die Agenten mit festem Abschluß der Versicherungen beauftragt sind, das Wohl und Wehe der Anstalten ganz in den Händen der Agenten, und nicht selten werden die Nachtheile sein, welche im Allgemeinen und speciell bei Rückversicherungen entstehen, indem natürlich jede Anstalt den Rückversicherungsanstalten gegenüber für die Versehen ihrer Agenten aufkommen muß. — Und wie selten findet man Agenten, welche den Anforderungen in Bezug der Sicherheit und der dabei so nöthigen Umsicht, Gewandtheit und Erfahrung so genügen, daß man so ausgedehnte Vollmacht ruhig in ihre Hände legen kann? — Allein dennoch muß es geschehen, weil das Publicum nichts nach den Nachtheilen fragt, sondern da am ersten versichert, wo es mit dem Bevollmächtigten einer Anstalt das Geschäft fest abschließen und die Versicherung gleich in Ordnung bringen kann, — und weil andere Anstalten überall Generalagenten angestellt und diesen die Befugniß zum Abschluß der Policen ertheilt haben.

Möge sie daher auch in dieser Beziehung gegen andere Gesellschaften nicht zurückbleiben und sich in entfernteren Ländern und Provinzen bald hinlänglich zu recrutiren bemüht sein. Sie vermehre alsdann, zu ihrer Sicherstellung, die Anzahl ihrer Inspectoren, und schaffe sich dadurch eine größere und wirksamere Controle.

Das dadurch voraussichtlich neues Leben gewinnende Geschäft und einige Millionen Thlr. Versicherungssumme mehr, dürften die höhern Spesen gewiß bald vergessend machen.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 82.

Viertes Kapitel.

Reine Actienanstalten.

I. Versicherungs-Compagnie (Seekampfsche) gegen Feuersgefahren in Bremen.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Nach der fünften Hamburger Asscuranz-Compagnie*) trat zuerst in Bremen ein Actienverein zusammen, welcher die obige Anstalt im Jahre 1808 errichtete. Das vieljährige Bestehen derselben bei verhältnißmäßig nur schwachen Kräften giebt zu der Vermuthung Veranlassung, daß die Gesellschaft niemals von ernstern Unfällen betroffen worden ist, sonst sie bei ihrem kleinen Geschäft nicht würde haben bestehen können.

Die Compagnie übernimmt Versicherung gegen Feuersgefahr a) auf alle Gebäude im Bremischen Gebiete und im Auslande; jedoch nur an europäischen Plätzen und mit Ausnahme solcher, welche 1) mit Stroh, Rohr (Reit) oder anderm feuerfangenden Material gedeckt sind; 2) gestackte oder mit Holz verbundene Schornsteine haben; 3) mit Dacken gedeckter Gebäude in der Stadt; 4) aller Wind- und Wassermühlen. b) Auf alle, in solchen Gebäuden, auf welche eine Versicherung Statt findet, befindliche Kaufmannswaaren, Fabrikgeräthe, Maschinen, Instrumente und Mobilien aller Art, sowie Gegenstände der Kunst und Liebhaberei bis zur Höhe von 35,000 Thlr. Die Jahresprämie ist nach Bauart der Gebäude verschieden von $1\frac{1}{4}$ bis 3 per mille. Für Waaren und Mobilien darin wird immer $\frac{1}{4}$ per mille mehr bezahlt.

Die Wirksamkeit der Compagnie erstreckt sich hauptsächlich nur auf Versicherungen in Bremen und Umgegend. Seit dem Brande in Hamburg ist jedoch dort eine Agentur etablirt und außerdem in Amsterdam, Berlin, Stettin**) und an andern Orten Risikos, namentlich auf große Fabriketablissemens, genommen worden.

Der Fond der Compagnie besteht in 500,000 Thlr. Gold, die Pistole zu 5 Thlr., welcher durch 100 Actien à 5000 Thlr. gebildet worden ist. Auf jede Actie sind 1000 Thlr. eingezahlt und der Rest durch hypothekarische Sicherheit gedeckt worden. Die Baarzahlung wird den Actionären jährlich mit 6% verzinßt.

Der jährliche Rechnungsabschluß, welchen die Verwaltung, bestehend aus 4 Directoren und einem Bevollmächtigten, geheim hält, ist nicht zu erlangen gewesen. Nach Zeitungsnachrichten hat die Versicherungssumme am 1. Januar 1844 — 3,987,115 Thlr. betragen.

b) Kritik.

Obgleich die Compagnie seit dem Jahre 1828 ihr Grundgesetz 8 Mal abgeändert und dadurch etwas von ihrer veralteten Form ab-

*) Dieselbe hat sich im Jahre 1842 neu constituirt und ist unter den übrigen Anstalten Hamburgs zu finden.

**) muß auf einem Irrthum beruhen, da die Compagnie in Preußen keine Concession hat.

gelegt hat, so geht ihr doch noch außerordentlich viel ab, um von sich sagen zu können, sie sei mit der Zeit fortgeschritten, und habe das Ihrige zur Erlangung einiger Bedeutsamkeit gethan. Es fehlt ihr der Geist des heutigen Versicherungswesens, die nöthige Lebendigkeit, und die Kraft, sich von dem Alten zu trennen. Mag es sein, daß das Geschäft, wie es bisher betrieben wurde, immer lucrativ war; mag dazu sogar die leichtere Uebersicht und, im beengten Kreise, bessere Controle beigetragen haben, — aber man hätte doch glauben sollen, daß die Tage vom 5. bis 8. Mai 1842, welche die Schwester Hamburg erlebte — und die alle Anstalten mit jedem Jahre, so oft sie wiederkehren, mahrend zur Regsamkeit und Demuth auffordern — nicht spurlos an ihr vorüber gegangen sein könnten. Und doch ist es so, denn die Verwaltung sagt selbst: daß sie ihren Wirkungskreis hauptsächlich auf Bremen und Umgegend beschränke. Welch' ein Fehler aber an ihr, und welche Sicherheit hätten die Versicherten, wenn Bremen, dafür es der Himmel bewahren mag! ein ähnliches Schicksal treffen sollte, wie Hamburg? Sie würden noch schlechter wegkommen, als die Hamburger, da sich die Compagnie nicht einmal bei andern Anstalten zu decken scheint, und eingeständlich außer Bremen, Risikos auf große Fabrikunternehmungen im Auslande nimmt, welche andere gute Anstalten mit vollem Rechte möglichst meiden.

Im Interesse der Gesellschaft und der Versicherten wünschen wir daher, daß Erstere diese Winke wohlmeinend aufnehmen und endlich auch die Heimlichthuererei fahren lassen mag. Denn es wird dadurch das Vertrauen, der Lebensnerv jeder Anstalt, getödtet, während die Doffentlichkeit gegentheilig wirkt, und Interesse und Theilnahme an jeder guten vaterländischen Unternehmung hervorrufft.

c) Gesetze und Verordnungen

über die Feuerpolizei in Bezug auf Affecuranzanstalten hat der Senat in Bremen nicht, und es besteht mithin daselbst ganz freie Concurrrenz.

II. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Berlinische, nach der Hamburger die zweite auf Actien gegründete Privatfeuerversicherungsanstalt in Deutschland, wurde auf Veranlassung eines Herrn Awerdick, welcher längere Zeit bei der Agentenschaft des Londoner Phönix in Hamburg angestellt gewesen war und sich nach Berlin gewandt hatte, gegründet, und erhielt die Allerhöchste Bestätigung am 11. December 1812. Auf das ihr zugleich ertheilte Privilegium exclusivum verzichtete sie 15 Jahre später. Der genannte Awerdick erhielt den Posten eines Bevollmächtigten bei dieser Anstalt. Er suchte vorzüglich große kaufmännische Versicherungen zu erlangen, und hielt es nicht lohnend genug, die Versicherung auf dem Lande und in kleinen Ortschaften heimisch zu machen. Ebenso unterließ er es auch, sich nach dem Auslande zu begeben, und der Anstalt überhaupt eine Ausdehnung zu

verschaffen, darauf sie ihren Mitteln nach vollkommenen Anspruch hatte. Der Erfolg dieser Operationen war jedoch stets von großem Glück begleitet, denn die Actionäre erhielten alljährlich gute Dividenden, und darum hütete man sich wohl, nach einem andern Plane zu verfahren.

So behielt die Anstalt viele Jahre ein Verfahren bei, das nicht geeignet war, sie zu vergrößern, und einen würdigen Raum unter den bekannten und beliebten deutschen Actienanstalten, an deren Wiege sie sämmtlich gestanden hat, einnehmen zu lassen.

Erst seit Kurzem, seit Anstellung des jetzigen Bevollmächtigten Meisnitzer scheint man etwas von den früheren Grundsätzen in Ansehung der Erweiterung der Geschäfte abzuweichen zu wollen, aber viel zu spät, da zahlreiche andere Anstalten das Terrain so occupirt haben, daß es dieser fast unbekanntem Anstalt, trotz ihrer vorzugsweisen großen Sicherheit und den Vortheilen, die sie gleich ihrer Schwestern dem Publikum bietet, nur mit der Zeit gelingen wird, einen ihrem Alter und Wesen nach großartigen Standpunkt unter ihren Concurrentinnen zu erhalten.

Der Fond dieser Anstalt, welcher von den Interessenten während der Dauer der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden kann, besteht aus dem Betrage von 850 Actien, jede von 1000 Thlrn. in klingend Pr. Courant, folglich aus 850,000 Thlrn. und den in der Folge erworbenen und nicht vertheilten Ueberschüssen. Jeder Interessent hat beim Empfang einer Actie 200 Thlr. baar eingeschossen und für den Rest einen Sola-Wechsel an die Ordre der Direction, 2 Monate nach Aufkündigung zahlbar, ausgestellt. Für die ersten 20% Einschuß erhalten die Actionaire 4% Zinsen. Die übrigen etwa zu zahlenden Nachschüsse werden nicht verzinst. Jeder Actionair ist zufolge Allerhöchster Bestätigung der Verfassungsartikel für den Wechselbetrag seiner Actien wechselfähig. Die Actien können nur auf solche Interessenten lauten, deren Domicil nicht so entfernt von Berlin ist, daß ihnen die pünktlich zu leistende Zahlung des etwa erforderlichen Nachschusses unmöglich wird. Das Eigenthum der Actien kann verändert werden, doch nur, wenn der neue Erwerber einstimmig von der Direction genehmigt und von derselben die Genehmigung auf den Actien notirt wird. Actien eines insolvent gewordenen Interessenten müssen sogleich an solche Personen übertragen werden, welche die Direction genehmigt, sonst ist die Direction berechtigt, sie für Rechnung und Gefahr der Falitmasse sogleich durch 2 geschworne Mäkler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß sie der Anstalt für den etwaigen Ausfall verhaftet bleibt. Wenn die Anstalt an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so behält sie sich das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an die Zinsen und Austheilungen, sondern selbst an den Werth seiner Actie vor. Jeder Actionair haftet nur mit dem Betrage seiner Actien und also nicht mit seinem übrigen Vermögen für die Schulden der Anstalt. Eben so wenig hat ein Gläubiger Anspruch auf die vor dem Tage, da die Direction einen Schaden officiell in Erfahrung bringt, vertheilten Zinsen und Austheilungen.

Die Direction besteht aus 4 Directoren und dem Bevollmächtigten. Zwei Directoren müssen Eigenthümer von wenigstens 15, und zwei von wenigstens 5 Actien sein, und hat jedes Mitglied 5 Actien als Caution niederzulegen. Von dem jährlichen Gewinn erhält jeder Director 1¼%, und der Bevollmächtigte 3% vorweg. Dem Letztern ist dieser Gewinnanteil mit 500 Thlr. garantirt, und außerdem bezieht derselbe ein Fixum von 2500 Thlr. Der Bevollmächtigte, in Gemeinschaft mit einem Director, schließt die Versicherungen, regulirt die Schadenberechnungen, verfügt über die eingehenden Gel-

der und leitet überhaupt den täglichen Betrieb der Geschäfte in Gemäßheit der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Direction. Die Directoren wechseln der Reihe nach alle 3 Monate in der Mitverwaltung mit einander ab. Die Mitglieder der Direction, welche bei Verwaltung der Geschäfte durch offenbares Versehen oder offenbare Nachlässigkeit der Gesellschaft Schaden verursachen, sind derselben in Solidum verantwortlich. Es kann nur nach liberalen Grundsätzen entschieden werden. In zweifelhaften Fällen ist anzunehmen: daß wirklich verfassungsmäßig gehandelt wurde und nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben. Die Entscheidung haben zwei Schiedsrichter, davon einen die Generalversammlung und einen die beschuldigten Directionsmitglieder zu ernennen haben. Die Hauptcasse wird unter dreifachem Verschluss des vorsitzenden Directors, des Bevollmächtigten und des vereideten Cassirers gehalten.

Die Geschäfte in Berlin läßt die Anstalt mehrentheils durch Makler besorgen, auswärts durch Agenten, gegen eine Provision von 5%, Hauptagenten erhalten in der Regel $7\frac{1}{2}\%$, nach Umständen auch mehr. In der jährlichen Generalversammlung können die Actionaire in Person erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. 1 bis 5 Actien geben eine, 6 bis 10 zwei, 11 bis 15 drei, mehr als 15 vier Stimmen. Zur Exclusion eines Directors, zu Beschlüssen über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft und über Statutenabänderungen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich; in allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit. Jährlich wird den Interessenten der Zustand der Anstalt vorgelegt. Einzelne oder mehrere einzelne Mitglieder sind nicht berechtigt von der Direction eine Ablegung der Rechnung zu verlangen. Nachdem die Ueberschüsse der ersten 10 Jahre gesammelt worden sind und eine dem Geschäftskreis der Anstalt völlig angemessene Höhe erreicht haben, wird seit jener Zeit der ganze Gewinn an die Actionäre jährlich vertheilt.

Versicherungsbedingungen.

Die Anstalt übernimmt im In- und Auslande, auf alle Gegenstände, ausgenommen Documente und baares Geld, Versicherung.

Wer versichern will, wendet sich entweder persönlich, schriftlich, oder durch seinen Correspondenten an die Anstalt oder den Agenten. Der Versicherungs-Antrag muß enthalten:

Was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll:

Ob das Gebäude, welches versichert werden soll, oder worin der zu versichernde Gegenstand sich befindet, feuerfest, von Fachwerk oder noch leichterer Art gebaut, mit Ziegeln, Schindeln, Rohr, Stroh oder wie sonst gedeckt sei, ob darin ein Geschäft getrieben werde, welches eine größere als gewöhnliche Feuergefähr veranlassen kann.

Wie die Nachbarschaft und die Umgebung beschaffen sei, und ob bevorstehende Veränderungen, welche die Feuergefähr vermehren, dem sich Versichernden bekannt geworden; desgleichen:

Ob seines Wissens in dem Gebäude, oder in der Nachbarschaft, leicht feuerfangende Sachen in größerer Menge, als zum gewöhnlichen Wirtschaftsgebrauch erforderlich, besonders ob Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Theer, getheertes Tauwerk, Pech, Terpentin, Del, Spiritus, Branntwein, Hanf, Flach, Heide, ungedroschenes Getreide, Heu, Stroh u. s. w. aufbewahrt liegen, und ob ihm bekannt sei, daß es künftig der Fall sein werde.

Wer Gebäude versichern lassen will, muß eine von einem Zimmer- und einem Maurermeister — bekannte und glaubwürdige Männer — aufgenommene Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders beibringen. Hierbei wird aber nur auf den Werth des Gebäudes an sich, nicht aber auf den Platz, auf welchem es erbauet, oder die etwaige vortheilhafte Lage gesehen.

Wer Waaren, Fabrikate, Vorräthe auf Landgütern, Vieh &c. versichern läßt, muß selbige der Gattung nach näher bezeichnen, und falls sie in mehreren Gebäuden liegen, die Summe, welche darauf in jedem einzelnen Gebäude versichert werden soll,

angeben. Bei Waarenlägern, deren Werth und Inhalt wechseln, dürfen leicht feuerfangende Waaren in keinem Falle verschwiegen werden.

Wer Fabrikgeräthschaften versichern läßt, muß angeben, worin sie bestehen, mit Beifügung ihres Tarwerthes.

Bei Versicherungen auf Möbeln ist folgende Eintheilung zu machen:

Rthlr.	auf Möbeln und Hausgeräthe.
"	" Kleider, Leinenzeug und Betten.
"	" Silberzeug.
"	" Porzellan und Glas.
"	" Preciosen und Juwelen.
"	" gedruckte Bücher.
"	" physikalische und andere Instrumente.

Rthlr.

Gegenstände der Liebhaberei, Gemälde und andere Kunstfachen, Naturalien, Münzsammlungen, überhaupt alle Gegenstände, deren vorstehend nicht schon besonders gedacht worden, müssen speciell angegeben, und wenn es verlangt wird, von Sachverständigen taxirt werden.

Ist oder wird der zu versichernde Gegenstand noch anderweitig versichert, so muß davon ausführlich Anzeige gemacht, und der Police beigelegt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Police.

Die ganze Prämie wird vorausbezahlt.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, bezahlt die Prämie nur für vier Jahre, und genießt die Versicherung in dem fünften unentgeltlich.

Die Versicherung tritt in Kraft, sobald die Prämie bezahlt ist, und beginnt von dem Tage Mittags 12 Uhr, welches in der Police bemerkt wird. Die Anstalt haftet dem Versicherten bis zum Verfalltage der Police Mittags um 12 Uhr.

Wird die Prolongation einer Police verlangt, so muß zugleich die Anzeige geschehen, ob die Umstände unverändert geblieben, und wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Aufgabe gemacht werden.

Die Prolongation geschieht dann unter den alten oder unter neuen Bedingungen für Einheimische auf der alten Police; für Auswärtige, wenn sie die Police nicht einsehen, vermittelt eines Prolongationscheins.

Werden die versicherten Gegenstände an einen andern als den in der Police bemerkten Ort gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte eine Veränderung der Umstände, welche bei Schließung der Versicherung angezeigt worden müssen; so ist er verpflichtet, vorher davon der Anstalt Anzeige zu machen, und hat sich, wenn dieselbe es gerathen findet, den veränderten Risiko zu übernehmen, erforderlichen Falls über eine den Umständen angemessene Erhöhung der Prämie zu vereinigen. Die Veränderung der Umstände und die etwaige Erhöhung der Prämie müssen auf der Police bemerkt werden.

Wenn zwischen der Anstalt und dem Versicherten keine Vereinigung zu erreichen ist, so hört von dem Augenblicke des Anfanges der beabsichtigten Veränderung die Versicherung auf. Wer die vorgeschriebene Anzeige versäumt, verliert bei entstehendem Feuer Schaden allen Anspruch auf Ersatz.

Auf Verlangen überträgt die Anstalt den Risiko unentgeltlich auf andere Gegenstände, oder auf andere Personen, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen könne. Dergleichen Uebertragungen sind aber nur gültig, wenn sie von den verwaltenden Directions-Mitgliedern auf der Police schriftlich genehmigt werden.

Bei eingetretener Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, nach allen Kräften die versicherten Gegenstände zu retten und in Sicherheit zu bringen. Er ist ferner verpflichtet, von dem eingetretenen Feuer Schaden sogleich eine vorläufige Anzeige an die Anstalt oder deren Agenten zu machen. Wer diese Anzeige nicht spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, macht, verliert allen Anspruch auf Schadenersatz.

Feuerschäden, welche durch Erdbeben, kriegerische, höhere oder unrechtmäßige Gewalt und Aufruhr veranlaßt werden; ferner Feuerschäden, welche durch Vorsehtheit oder vorsächlichen Muthwillen des Versicherten entstehen, werden nicht vergütet. (Feuerschäden durch Blitzstrahl veranlaßt, werden vergütet.)

Dagegen wird jeder andere wirkliche Schaden, welcher die versicherten Gegenstände trifft, und der die versicherte Summe nicht übersteigt, er sei übrigens durch's Feuer selbst, durch's Wasser beim Löschen, durch Niederreißen beim Retten, oder durch die Statt gefundenen Unkosten entstanden, von der Anstalt, nach näherer Vorschrift der Statuten, zum vollen Betrage, ohne Abzug, innerhalb zwei Monat nach geführtem Beweise baar bezahlt; vorausgesetzt, daß der ganze Werth bei der Anstalt versichert

ist, sonst in dem Verhältniß der von ihr gezeichneten Summe, zu dem Werth des versicherten Gegenstandes.

In ungewissen und streitigen Fällen unterwirft sich die Anstalt dem kompromissarischen Ausspruche unparteiischer Schiedsrichter.

Wenn von der Anstalt 20 Procent Schaden oder mehr auf eine Police vergütet werden, so ist solche für den Rest erloschen. Schäden von geringerm Betrage werden auf der Police abgeschrieben, welche alsdann noch für den Rest gültig bleibt.

Ueber 50,000 Thlr. darf in der Regel auf oder in einem Gebäude nicht gezeichnet werden; blos bei Backhöfen und Gebäuden von großer Ausdehnung ist eine Versicherung bis auf 150,000 Thlr. zulässig. Agenten dürfen zwar die Versicherung nicht selbst abschließen, sondern sind, da dieselbe nicht eher in Kraft tritt, bis die Police von 2 Directionsmitgliedern unterzeichnet ist, gehalten, den Antrag mit erster Post an die Direction abzuschicken; allein da, wo die Anstalt Hauptagenten aufgestellt hat, ist es diesen gestattet, die Versicherung vorbehaltlich der Genehmigung der Direction anzunehmen, die Prämie zu bestimmen und einen Interimschein darüber auszustellen, welcher die Verbindlichkeit der Anstalt bis zum Empfang der Police ausdrückt. Würde die Genehmigung auch nicht erfolgen können, so übernimmt die Direction doch bis dahin, wo die Entscheidung Statt findet, die Gefahr auf eine solche vom Hauptagenten angenommene Versicherung.

Zum Beweise des Schadens wird erfordert: 1) eine gerichtliche Verhandlung über die gleich nach dem Brande zu veranstaltende Untersuchung der Ursachen des Feuers. 2) Im Fall der versicherte Gegenstand ganz verbrannt ist, eine von der Gerichtsbehörde über den Beweis aufgenommene Verhandlung. 3) Bei Partialschäden an Gebäuden und Schiffen eine unter Leitung der Gerichtsbehörde durch zwei Sachverständige aufgenommene und an Eides Statt unterzeichnete Specification und Taxation des Schadens und desjenigen, was beschädigt oder unbeschädigt geblieben. 4) Bei Partialschäden an Waaren, Fabrikaten und Fabrikgeräthschaften, ein befriedigender Beweis über die Wirklichkeit und Größe des Schadens. Auf Verlangen müssen alle Beweismittel eidlich bestärkt werden. 5) Bei Partialschäden an Möbeln und Hausgeräthe, eine Specification der verbrannten und beschädigten Sachen und deren Werthes, welche durch eine Erklärung an Eides Statt bekräftigt, und mit Zeugnissen von glaubwürdigen Personen begleitet sein muß.

Bei Ausmittelung des Schadens wird die Taxe zum Grunde gelegt. Die Taxe wird entweder 1) durch Uebereinkunft schon bei der Versicherung bestimmt und in der Police durch „*taxirt*“ ausgedrückt, oder 2) sie wird erst nach dem Werthe zur Zeit des Brandes ausgemittelt, wobei der Marktpreis des Orts zur Grundlage dient. Unbeschädigte Waaren müssen vom Eigenthümer zurückgenommen werden, bei beschädigten Sachen hat die Anstalt die Wahl, dieselben entweder anderweit für ihre Rechnung verkaufen zu lassen oder sie dem Verunglückten nach der Taxe von sachkundigen Leuten festgestellt, in Anrechnung zu bringen.

Wer die Anstalt absichtlich mit unrichtigen oder mangelhaften Angaben, überhaupt durch betrügerliche Handlungen hintergeht, verliert dadurch allen Anspruch an die Anstalt und die Prämie ist verfallen.

Auch sie hat zwar, wie alle Anstalten, sogenannte Prämientarife, allein eines Theils können sie nicht immer gehalten werden, und andern Theils ist es auch in der Praxis rein unmöglich, der Willkühr Schranken zu setzen und für jeden einzelnen Fall eine richtige Scala der Gefahr zu entwerfen. Die höchste Prämie ist bei dieser Anstalt

gewöhnlich 15 und die niedrigste 1 per mille. Im vorigen Jahre hat die Durchschnittsprämie ca. 3 per mille betragen.

Stand dieser Anstalt am 1. Jannar 1844:

Capitalfond r 170,000. — fl — d baar u. r 650,000 in Wechseln;
 Reservefond = 232,900. — = — = als Gewinn der ersten 10 Jahre;
 Reserveprämie = 69,734. 26 = 6 =

Summa r 472,634. 26 fl 6 d dazu der Wechselbetrag von
 = 680,000. — = — =

Gesammtf. r 1,152,634. 26 fl 6 d .

Mithin ist der Capitalwerth einer Actie von 1000 Thlr. außer dem Antheil auf die Prämienreserve jetzt 1274 Thlr.

Die laufenden Risikos betragen 17,942,844 Thlr.

Die 31. Abschlußrechnung vom 31. Decb. 1844 lautet:

An Prämienübertrag vom vorigen Jahre . . .	r 57,563. 26 fl 2 d	
= Ueberschuß auf früher zurückbehaltene nicht regulirt gewesene Schäden	= 4,200. 19 = 4 =	
= Prämieinnahme im Jahre 1843 . . .	r 56,104. 19 fl — d	
ab für Provision und Courtage	= 2,719. 29 = 5 =	
		= 53,385. 19 = 7 =
= eingenomm. Zinsen	= 18,065. 18 = 9 =	
Ab für gezahlte Zinsen auf den Einschuß von 200 Thlr. per Actie oder Thlr. 170,000 à 4%	= 6,804. 22 = 6 =	
		= 11,260. 26 = 3 =

Einnahme r 126,411. 1 fl 4 d

Ausgabe:

Für Feuerschäden liquidirt und bezahlt	r 11,702. 25 fl 6 d	
für noch nicht liquidirte Feuerschäden	= 1,000. — = — =	
für Kosten, Honorare und Gehalte	= 7,986. 5 = 6 =	
für Gewerbesteuer d. Jahres 1843	= 168. — = — =	
an die Herren Directoren 5% v. reinen Gewinne	= 1,136. 28 = 8 =	
desgl. 3% an den Bevollmächtigten	= 682. 5 = 2 =	
Prämienübertrag a. Jahr 1844	= 69,734. 26 = 6 =	
		= 92,411. 1 = 4 =

Bleibt Gewinn für das Jahr 1843 r 34,000. — fl — d welcher auf 850 Actien, pr. Actie mit 40 Thaler ausgetheilt worden ist.

b) Kritik.

Die Berlinische Anstalt gehört nicht zu denen, die viel Geräusch von sich machen; sie ist weniger gekannt, als sie es nach ihrer Solidität und nach ihrer Verfahrungsweise verdient. In Bezug auf Sicherheit gewährt sie, wie wir gleich sehen werden, die größte Beruhigung.

Ihr Actiencapital beträgt 7850,000.
 der Reservefond = 232,900.
 die reservirte Prämie ca. = 69,700.
 mithin hat sie, bei überhaupt nur 17,942,844 Thlr. Versicherungssumme, einen Fond von 1,152,600 Thlr., was die gegenwärtige Sicherheit auf $6\frac{1}{3}\frac{2}{3}\frac{7}{7}$ % stellt, eine Höhe, wie wir sie bei unsern deutschen Actienanstalten schwerlich noch einmal finden werden.

Das Hauptsächlichste, was wir an ihr tadeln müssen, ist ihre Unthätigkeit; daß sie mit der Zeit nicht fortging und sich von allen ihren jüngern Schwestern überflügeln ließ. Dazu dürften aber auch ihre statutarischen Bestimmungen beigetragen haben, denn wir vermiffen: 1) die Rückversicherung, ein Umstand, welcher der Gesellschaft große Summen entziehen muß; 2) die ausreichende Bevollmächtigung der Hauptagenten zum definitiven Abschluß der Versicherungen; 3) die Bestimmung, wo die schiedsrichterlichen Urtheile gefällt, und aus welchem Orte oder Gegend die Schiedsrichter gewählt werden müssen; 4) möchten viel mehr Gegenstände als nur Documente und baares Geld von der Versicherung auszuschließen sein, und endlich 5) eine weit kürzere Frist als 4 Wochen, die Anzeige der Brandschäden betreffend, bestimmt werden müssen, wenn sich die Anstalt nicht zu sehr ihres Vortheils begeben will.

e) Polizeiliche Gesetze und Verordnungen.

Siehe Seite 22.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf das Königreich Preußen.

Der preussische Staat hat, außer den im zweiten Kapitel nahhaft gemachten fünf Gegenseitigen, gegenwärtig sechs eigene Privatactienfeuerversicherungsanstalten, welche in Berlin, Eberfeld, Aachen, Köln, Königsberg und Magdeburg ihren Sitz haben. Neben diesen ist in Stettin, unter dem Namen: „National Versicherungsbank“, noch eine neue im Entstehen, so daß sich die Anzahl der größern preussischen Feuerversicherungen ohne diese auf 11 stellt.

Von ausländischen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind zur Zeit

a) an Gegenseitigkeitsanstalten:

die Gothaer Feuerversicherungsbank,
 die Mobiliarbrandversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und
 die Brandversicherungsbank in Leipzig;

b) an Actienanstalten:

die Leipziger Feuerversicherungsanstalt,

die fünfte neue Hamburger Asscuranz-Compagnie und die Londoner Phoenix-Asscuranz-Compagnie zugelassen.

Außerdem giebt es daselbst zur Versicherung der Immobilien noch eine sehr große Anzahl Provinzial-Feuer-Societäten, wobei Städte-Feuer-Societäten und Landfeuer-Societäten scharf von einander getrennt sind. Manche solcher Societäten, deren in jeder Provinz wenigstens zwei sind, umfaßt nur einen Regierungsbezirk. Die Verwaltung hat gewöhnlich der Staat oder die Kreisstände; die Versicherungen werden in Classen gereiht, und der Bedarf nach diesen halbjährig aufgebracht. Die Eintheilung ist sehr verschieden, so daß manche Societät 3, 4, 6, auch 7 Classen hat. Gegenwärtig stehen diese Societäten noch ziemlich vereinzelt da; man hat aber in neuer Zeit angefangen sie nach gleichartigen Principien zu regeln. Die meisten sind jetzt nicht mehr Zwangsanstalten, nur in Ostpreußen und Posen findet noch Zwangspflicht Statt.

K. K. privilegirte

III. Azienda Assicuratrice in Triest.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die älteste von den in den österreichischen Staaten bestehenden Feuerversicherungsanstalten ist die Azienda. Sie wurde am 22. November 1822 errichtet und eröffnete mit dem 1. Januar 1824 ihre Wirksamkeit, nachdem Se. K. K. apost. Majestät derselben mit dem Privilegium mehrere Vorrechte zu bewilligen geruht hatten. Im Inlande versichert sie gegen Feuerschäden bewegliches und unbewegliches Eigenthum aller Art; und im Auslande, in Ermangelung der Concession, reisende Güter gegen Feuer- und Wasserschäden, per Achse, und auf Flüssen und Seen.

Bis mit dem Jahre 1842 hatte die Gesellschaft 1,811,327,115 fl. versichert. — Die Prämieeneinnahme betrug 5,750,471 fl. und die Schadenvergütungen ohne Zinsen, Agentenprovision und Verwaltungskosten 4,772,999 fl., woraus ersichtlich, daß die Anstalt großen Verlusten ausgesetzt und der Nutzen für die Actionäre aus dem Geschäft nur gering gewesen ist. Die Jahre 1834, 1835, 1838 und 1842 schlossen mit einem Deficit von zusammen 368,812 fl., das jedoch durch die dazwischen liegenden glücklichern Jahre und einen in 142,793 fl. bestehenden Reservefond bis auf 145,360 fl. gedeckt worden ist.

Ende 1843 lief die auf 20 Jahre bestimmt gewesene Dauer des Gesellschaftsvertrags ab, es wurde aber derselbe in der am 31. Aug. 1842 gehaltenen Generalversammlung, unter einigen Modificationen, auf 10 Jahre prolongirt, nach welchem das Gesellschaftsvermögen gegenwärtig in 2000 Actien, à 1000 Gulden, besteht, und wovon 1500 Actien bereits ausgegeben wurden, die übrigen 500 aber eingezogen bleiben, bis durch eine Versammlung deren Ausgabe festgesetzt wird. Auf den Betrag jeder ausgegebenen Actie sind 30% baar eingezahlt worden, welche Zahlung den Actionären mit 4% verzinst wird. Für die übrigen

70% des Betrags jeder ausgegebenen Actie haben die Besitzer Schuldverschreibungen gegeben. Wenn die Verluste jemals $\frac{1}{3}$ des ausgegebenen Actien Capitals betragen würden, sollen die Geschäfte eingestellt werden.

Die Azienda wird in Triest, wo sie ihren Sitz hat, durch vier Directoren und einem Generalsecretair vertreten; außer Triest durch Agenten, welche von der Direction mit der erforderlichen Vollmacht versehen werden. Vom jährlichen reinen Nutzen fallen jedem der 4 Directoren 2% zu, sowie auch dem Generalsecretair 2%, außer ein demselben fest bestimmtes Gehalt. Jedem der Directoren ist das jährliche Emolument mit 1000 fl. verbürgt. Außer die Directoren wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte noch 2 Revisoren mit Sitz und Stimme in der Direction, deren jeder vom Gewinne 1%, welches ihm mit 500 fl. außs Jahr verbürgt wird, bezieht. Nebst diesen Emolumenten werden vom jährlichen reinen Gewinne, sofern ein solcher vorhanden, noch 10% zur Bildung eines Reservefonds verwendet und der Rest zu gleichen Theilen unter die Besitzer der ausgegebenen Actien vertheilt.

Die Azienda versichert Gebäude nur ohne den Grund, d. h. Keller und andere Bauthheile unter der Erde, und vom Mobiliare alle diejenigen Gegenstände, welche nicht auch andere gute Anstalten von der Versicherung ausschließen unter üblichen Formen mit Weglassung der Taxation der Gebäude von verpflichteten Sachverständigen, welche hier nicht zur Bedingung gemacht worden ist. Wer gegen Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre versichert, erhält auf den Prämienbetrag eine Vergütung von 5% bei 2, von 10% bei 3, von 15% bei 4, und von 20% bei 5 und mehreren Jahren. Wer auf mehrere Jahre versichern, aber die Prämie jährlich bezahlen will, muß den Prämienbetrag des ersten Jahres baar entrichten und für die folgenden Jahre Prämien Scheine ausstellen, welche vom Versicherten spätestens am Verfalltage ohne Aufforderung von Seiten der Gesellschaft eingelöst werden müssen, wenn die Gültigkeit der Versicherung nicht erloschen sein soll. Es steht der Gesellschaft frei, die Bezahlung vom Versicherten einzutreiben, und tritt nach erfolgter Bezahlung die Versicherung wieder in Kraft.

Die Erhebung (Ermittelung) des Schadens wird durch einen Bevollmächtigten der Gesellschaft unter Beistand eines Sachverständigen, dem der Versicherte einen andern von seiner Seite beigegeben kann, wie folgt vorgenommen: a) bei Gebäuden ist vorerst der Werth im Augenblicke des Unglücks zu bestimmen mittelst Abschätzung der Kosten des Wiederaufbaus, ohne Rücksicht auf Verzierung, Gerechtfame, jedoch mit Abschlag des angemessenen Betrags zwischen einem alten und neuen Gebäude. Bei einem theilweisen Schaden müssen die unversehrt gebliebenen oder nur beschädigten Theile stets abge sondert geschätzt werden und der zwischen diesen beiden Schätzungen sich ergebende Unterschied bildet alsdann den ermittelten Schadenbetrag. b) Bei beweglichen Gegenständen muß der Versicherte mittelst aller ihm zu Gebote stehenden Belege, vorzüglich aber wenn es Vorräthe betrifft, mittelst in Ordnung geführter Lager- oder Wirtschaftsbücher die Richtigkeit seiner Angaben beweisen, während es der Gesellschaft immer noch frei bleibt, die Bestätigung derselben auch durch Eidschwur zu fordern. Die Abschätzung der als vorhandenen erwiesenen Gegenstände findet zu deren verkäuflichem Werthe im Augenblicke des Unglücks Statt, und wenn der Schaden nur theilweise ist, so wird der Betrag der unversehrt gebliebenen, zu gleichen Preisen, und jener der beschädigten Gegenstände, nach dem Werthe in ihrem verдорbenen Zustande in Abrechnung gebracht, so daß der Ueberrest den ermittelten Schadenbetrag dar-

stellt. Sind Gegenstände unter ihrem Werth versichert, so wird der Versicherte für den Mehrwerth als Selbstversicherer betrachtet, und wenn ein Gegenstand auch bei andern Compagnien versichert war, so leistet die Gesellschaft den Schadenersatz nur nach Verhältniß. Nach geschעהener Schadenermittlung bleibt der Gesellschaft die Wahl

a) die verunglückten Gegenstände in natura zu ersetzen und die beschädigten an sich zu bringen, oder

b) die abgebrannten oder beschädigten Gebäude wieder herstellen zu lassen und die Ueberbleibsel dazu zu verwenden oder zu behalten. Wenn sich die Gesellschaft für keinen dieser Fälle erklärt, so wird der ermittelte Schaden nach erfolgter Liquidation baar bezahlt. Die Berichtigung der Schäden erfolgt an die Versicherten 14 Tage nach beendigter Liquidation, an jene aber, die wegen der Entstehung des Unglücks in gerichtlicher Untersuchung stehen, erst nach ihrer Freisprechung. Nach geleisteter Schadenzahlung hat die Gesellschaft das Recht die Versicherung aufzuheben. Wenn die Versicherung in Wirksamkeit bleibt und dafür noch Prämien Scheine für künftige Jahre unbezahlt sind, so hat die Gesellschaft das Recht, solche auf den Schadenbetrag in Zahlung zu geben, wenn derselbe den vierten Theil der versicherten Summe übersteigt. In Folge geleisteter Zahlung tritt die Gesellschaft in alle Rechte und Ansprüche des Verunglückten gegen dritte Personen aus einem solchen Unglücksfalle. Alle Streitigkeiten über die Größe der Entschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten werden schiedsrichterlich — als letzte Instanz — geschlichtet und das Gericht wie gewöhnlich zusammengesetzt.

Die aus dem Jahre 1842 in das Jahr 1843 mit übernommenen
Landversicherungen betragen fl. 48,016,684.
Im Jahre 1843 wurden versichert = 263,578,266.

fl. 311,594,950.

Dagegen liefen ab fl. 126,980,356.

rückversichert wurden = 54,138,190.

= 181,118,546.

Es liefen also am 1. Januar 1844 fl. 130,476,404.

Prämienübertrag war fl. 90,552.

Die Prämieeinnahme auf 51,245 Policen nach

Abzug d. Provision u. Rückversicherungsprämien = 359,701.

fl. 450,253.

Davon wurden für laufende Risiken abgesetzt fl. 247,062.

fl. 203,191.

Seepremien = 58,463.

Zinsenerträge nach Abzug der an die Actionäre gezahlten

4% auf die Einlage von 300 fl. pr. Actie = 1,740.

fl. 263,394.

Schadenvergütungen auf Landversicherungen . fl. 154,380.

= = = = Seeverversicherungen . . = 32,877.

Emolumente der Verwaltungsmitglieder . . . = 5,000.

Gehalte = 9,475.

Post- und Reisespesen, Miethe, Drucksachen ic. = 24,648.

= 226,380.

Gewinn aus den Geschäften des Jahres 1843 fl. 37,014.

Die letzte Uebersicht über den Activ- und Passivstand giebt die Gesellschaft wie folgt:

Activa.	Passiva.
Zurückgelegte 500 Stck. Actien à 1000 fl. . . fl. 500,000.	Capital von 2000 Actien à 1000 fl. . fl. 2,000,000.
Schuldverschreibungen ohne Bürgschaften der Gesellschafter, welche 30 % einlegten, für 1425 Actien zu 700 fl. . . = 997,500.	Prämienreserve für d. laufend. Versicherun- gen v. 130,476,404 fl., so noch in Kraft sind = 257,046.
Schuldverschreibungen mit Bürgschaften der Ge- sellschafter, welche 10% einlegten für 75 Actien zu 900 fl. = 67,500.	Guthaben der Agen- ten = 3,160.
Portefeuille in 288 ge- zog. Wechselfn auf di- verse Plätze = 449,895.	Diverse Gläubiger . = 1,750.
Guthaben bei den Agentischaften . . . = 55,710.	
Cassenbestand . . . = 389.	
Prämienresch. für mehr- jährige Versicherungen . = 45,602.	
Gewinn- und Verlust- Conto = 145,360.	
in 20 fluß fl. 2,261,956.	in 20 fluß fl. 2,261,956.

Die Durchschnittsprämie beträgt nur $1, \frac{1}{3} \frac{7}{8}$ per mille, doch kann dies nicht maassgebend sein, weil in der Versicherungssumme die Transportversicherungen mit enthalten sind. Was die Sicherheit anbetrifft, welche diese Anstalt im Vergleich ihrer Fonds zu der Versicherungssumme gewährt, so erreicht dieselbe — im Betracht, daß die laufenden Seerisikos nur 377,360 fl. betragen, und daß die Prämienresch. noch keine wirkliche Activa ist, mithin das Gewinn- und Verlust-Conto Debitor von 190,962 fl. wird — gegenwärtig $1, \frac{1}{3} \frac{7}{8} \frac{5}{8}$ %. Da jedoch die nicht verausgabten 500 Actien, weil Valuta fehlt, so gut als nicht vorhanden sind, so dürften 500,000 fl. von dem Fond abzurechnen sein, und dann beträgt die Sicherheit nur $1, \frac{6}{9} \frac{9}{8}$ %.

b) Kritik.

Wir stoßen hier, in Bezug mehrjähriger Versicherungen, auf zwei Einrichtungen: a) die Vergütung eines Rabats bei Vorausbezahlung der Prämie auf mehr als ein Jahr, und b) bei der jährlichen Bezahlung die Verpflichtung, zu Ausstellung von so viel, den jährlichen Prämienbetrag ausdrückenden, Schuldbekennnissen (Prämienresch.), als die Versicherung Jahre läuft, welche bisher keine Anstalt hatte, und ebenso nur bei den österreichischen Anstalten wieder vorkommen. Andere Anstalten gewähren nur bei 4 bis 6 jähriger Vorausbezahlung ein Freijahr; hier tritt eine Vergütung schon bei 2 Jahren ein. Noch empfehlungswerther würde die andere Einrichtung mit den Prämienresch. sein, müßten wir den Anstoß und die Schwierigkeit nicht fürchten, welche

mit der Ausführung dieser Bestimmung da, wo die Concurrnz alles erschwerende Formenwesen abzustreifen gebietet, verbunden sind. Dahingegen läßt die Anstalt, wie alle österreichischen, die Versicherung der Gebäude ohne vorige Taxe zu, was, so entschieden wir auch gegen alles Erschwerende sind, wir für unpraktisch und nachtheilig halten, da in Fällen, wo das Object nicht mehr da ist, die Werthsermittlung desselben immer mangelhaft sein wird. Die Bestimmung von Führung von Lager- und Wirthschaftsbüchern ist bei dem kleinen Händler, Handwerksmann, Landwirth zc. nicht auszuführen, und es kann die Gesellschaft bei Durchführung dieser Bestimmung entweder nur sich, oder den Versicherten schaden. Die Bestimmung bei partiellen Schäden a. und b. ist gut, nicht aber die bei vorfallenden Streitigkeiten. Das Schiedsgericht hat nur über die Größe der Entschädigung zu entscheiden, aber wer entscheidet denn über die weit wichtigere Frage, ob überhaupt Entschädigung zu leisten sei? Darüber ist so wenig etwas bestimmt, als darüber, wo die Schiedsgerichte abgehalten werden, und es ist zu bedauern, daß die Gesellschaft das Publikum über diese beiden wichtigen Punkte, welche auf die Theilnahme von großem Einfluß sind, im Dunkeln gelassen hat.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 73.

IV. K. K. privil. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Es ist dieses dieselbe Gesellschaft, welche sich schon im Jahre 1824 bildete, und unter der Firma: erste österreichische Brandversicherungs-Gesellschaft am 9. März desselben Jahres die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Unter diesem Namen wirkte sie, bei den dem Statut am 1. August 1826 ertheilten Zusätzen, bis zum Jahre 1838 fort, wo sie die jetzige Firma anzunehmen und mit Verstärkung des Actien-capital's die Versicherung auf alle erlaubten Versicherungszweige auszu dehnen beschloß. Am 13. November 1838 erhielt die Gesellschaft dazu die Allerhöchste Genehmigung und vom 11. März 1839 an besteht sie unter dem obigen Namen. Das ursprüngliche Actien-Capital von 2,000,000 fl. in 2000 Actien à 1000 fl. wurde auf 3,000,000 fl. in 2000 Actien à 1500 fl. im 20 fluß erhöht und darauf pro Actie 20%₀₀ oder 300 fl. baar eingeschossen, welcher Einschuß mit 5%₀₀ jährlich verzinst wird. Auf die Restzahlung haben die Actionäre Schuldverschreibungen ausgestellt. Die im Statut eingerichtete Hagelversicherung hat die Gesellschaft noch nicht in Ausführung gebracht und versichert daher gegenwärtig nur:

- a) gegen Feuer Schäden an Gebäuden und beweglichem Vermögen in und um Gebäuden;
- b) gegen Feuer- und andere Elementarschäden an Handlungsgütern, während ihrer Verführung zu Lande; und

c) gegen Feuer- und Wasserschäden an Handlungsgütern, während ihrer Verführung auf Flüssen und Landseen.

Bei Ausführung der ersten Art von Versicherungen sind im Statut größtentheils gute, leicht verständliche Bestimmungen getroffen worden, und sie weichen auch von den der mehrsten Anstalten dieser Art nur wenig ab.

An Gebäuden kann nur ein Theil, z. B. das Dach, sowie auch noch nicht vorhandene künftige Verbesserungen an demselben versichert werden. Der Werth, für welchen ein Gegenstand überhaupt versichert werden soll, wird von dem Versicherungswerber selbst angegeben, kann aber auch einverständlich mit der Direction festgesetzt werden. (Die Taxe der Gebäude durch Sachverständige ist also nicht vorgeschrieben.) Ein Gegenstand, der jetzt noch bei einer andern Anstalt versichert ist, kann sogleich bei der Gesellschaft versichert werden, wenn der Versicherte diesen Umstand angiebt und die Erklärung beifügt, daß er nach einem Unglücksfalle auf eine Entschädigung von jener andern Anstalt Verzicht leiste und sich nur an die Gesellschaft halten wolle. Ueber 5 Jahr wird keine Versicherung angenommen. Bei Partialschäden wird die geleistete Zahlung auf der Police abgeschrieben und es behält dieselbe für den übrigen Werth bis zum Ablaufe volle Kraft und Gültigkeit. In besondern Fällen steht es jedoch der Gesellschaft frei, die Prämie auf die noch laufende Zeit zurückzugeben und die Police einzuziehen.

Streitigkeiten werden schiedsrichterlich beigelegt und das Schiedsgericht in Wien abgehalten.

Die Agenten sollen vor Empfang der Prämie keine Police ausantworten und die Zeit der Berichtigung, womöglich mit den Versicherten zugleich, darauf vermerken. Die Zahl der Agenten giebt die Administration auf mehrere Hundert an, darunter einige, ohne Hauptagenten zu heißen, bis zu 30 Unteragenten haben. Hauptagenten hat die Gesellschaft in Prag, Lemberg, Triest, Dresden und mehrere in Ungarn; die Prager Hauptagentschaft zählt allein gegen 150 Hülfagenten. Sämmtliche Hauptagenten, und ein Theil der directen Agenten haben die Befugniß zum festen Abschluß der Versicherungen.

Die Prämienätze für die Brandversicherung sind von $\frac{1}{15}$ bis 6% per anno, und an auswärtigen Concessionen besitzt die Gesellschaft solche zur Zeit nur in Sachsen und Baiern zur Versicherung des Mobiliars. Verwaltet wird die Anstalt wie folgt:

- a) von einem aus 12 Actionären bestehenden Ausschuss, welcher, wie der Präsident, von der jährlichen Generalversammlung allemal auf 4 Jahre gewählt wird. Aus seiner Mitte wählt derselbe 4 Censoren, welche einen wesentlichen Bestandtheil der Direction bilden und bei allen Berathungen derselben Sitz und Stimme haben;
- b) von einer aus 3 in Wien wohnhaften Actionären von der Generalversammlung auf 6jährige Dienstzeit zu erwählenden Direction in Vereinigung mit den 4 Censoren.

Die Censoren verwalten ihr Amt unentgeltlich, wogegen die Directoren einen Antheil vom reinen jährlichen Gewinn beziehen, welcher jährlich vom Ausschusse bestimmt wird.

Den Directionsitzungen wohnt ein Mitglied der K. K. N. D. Landesregierung in der Eigenschaft als landesfürstlicher Commissar bei, um auf strenge Beobachtung der Statuten zu sehen.

Den Stand und die Cassenverhältnisse dieser Anstalt anlangend, so müssen wir uns auf folgende wenigen Angaben beschränken*).

Das gegen Brand versicherte Capital betrug am 31. December 1843 70,825,076 fl. in Convts-Münze. Einnahme unbekannt, so wie die Ausgabe an Verwaltungskosten und Emolumenten.

Die Brandschäden betragen im Jahre 1843:

in Ungarn und dessen Nebenländern	fl. 255,355. 44 fr.
in Böhmen	= 32,833. 34 =
in Mähren und K. K. Schlesien	= 23,495. 23 =
in Galizien	= 72,161. 3 =
in Oesterreich	= 6,828. 3 =
in Steyermark	= 2,341. 22 =
in Baiern und Freistaat Krakau	= 5,509. 53 =
Ermittelungskosten	= 8,202. 36 =
Belohnungen	= 1,015. 40 =
Abdachungen und Vorbereiten	= 2,502. 38 =
	<hr/>
	fl. 410,245. 56 fr.

Ab Rückersatz auf genomene Rückversicherungen

als: Ungarn	fl. 2363. 48 fr.)
Galizien	= 1804. 32 =)
	<hr/>
	= 4,168. 20 =

bleiben fl. 406,077. 36 fr.

Transport und Wasserfchäden	= 5,011. 36 =
---------------------------------------	---------------

Summa aller Schäden fl. 411,089. 12 fr.

was bei der Brandversicherung nach der obigen Versicherungssumme die Höhe von 5, $\frac{3}{88}$ per mille erreicht.

Einen Reservefond, außer der im voraus erhobenen Prämie, hat die Gesellschaft nicht, obgleich die §§. 19. 20. einen solchen anordnen.

Dagegen sollen die seit dem Bestehen der Anstalt vertheilten Superdividenden jährlich im Durchschnitt ca. 2% von den eingezahlten 300 fl. betragen haben.

b) Kritik.

Die Gesellschaft hat eine Repräsentation, wie wir sie bei keiner andern Actiengesellschaft finden, und auch in Betreff der Verwaltung zeigt sich uns ein großes Maas von Kräften. Der Ausschuss übt durch seine 4 Censoren fortwährend eine Geschäftigkeit und Controle über die Direction aus, welche bei andern Anstalten durch das Vertrauen, welches die Generalversammlung in seine selbstgewählten Directoren setzt, ausgeglichen wird. Das viele Ineinandervirken von Kräften, das zahlreiche Beamtencollegium und die jedem derselben sicherlich noch vorgezeichnete Bahn ist in der Theorie recht schön, weniger empfehlend aber in der Praxis, welche vor Allem Leichtigkeit in der Verwaltung liebt. In je mehr Händen die Verwaltung ruht, um so viel weniger ist der Einzelne mit dem Ganzen vertraut, und um so leichter können Mißgriffe in den Dispositionen eintreten.

*) Die Schuld liegt nicht an uns, sondern in dem Umstande, weil die jährlichen Geschäftsabschlüsse, nur für die Actionäre bestimmt, geheim gehalten werden. Wir haben daher auch nur das mittheilen können, worüber die geehrte Direction für gut befunden hat, Auskunft zu ertheilen.

Sehen wir nun zu der Versicherung über, so scheint uns die willführliche Werthsangabe bei Gebäuden sehr gewagt, und die Gesellschaft wird sich allemal im Nachtheil befinden, wenn die Tare erst nach dem Brande gemacht werden soll. Ebenso unzweckmäßig ist §. 92., da man nicht einmal einen Entlassungsschein von der andern Anstalt verlangt und so-
 nicht selbst Gelegenheit zur doppelten Versicherung giebt. Hat die Sächsische Staatsregierung dieser Bestimmung die Concession ertheilt, so kann sie nur übersehen worden sein. Löblich ist die Bestimmung vom Fortbestehen einer Versicherung, wenn Entschädigung darauf geleistet worden ist. Möchten andere Actienanstalten, der Billigkeit wegen, auch so verfahren.

Daß aber die Schiedsgerichte in Wien, und nicht am Orte, wo der Agent wohnt, und wo die Versicherung geschlossen wurde, abgehalten werden, ist ein großer Anstoß. Es wäre in der That zu bewundern, wenn die Direction nicht schon längst in den Fall gekommen sein sollte, davon abgehen zu müssen, da man bei weiten Entfernungen von Wien unmöglich eine solche Bedingung eingehen kann. Sicherlich hat das sächsische Ministerium vor Ertheilung der Concession für Sachsen die Abänderung zur Bedingung gemacht. Nehmen wir noch den Mangel einer bei allen ähnlichen Anstalten gebräuchlichen öffentlichen Rechnungsablegung, welche wir in ihrem Interesse wünschen, weil man erst volles Licht über eine Anstalt verlangt, ehe man sich ihr anvertraut, aus, so hat sie Anspruch auf eine wohlgeordnete zeitgemäße Actienfeuersicherungsanstalt.

c) Polizeiliche Gesetze.

Siehe Seite 73.

V. Vaterländische Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft in Elberfeld.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Schon im Jahre 1822 bildete sich zu Elberfeld eine Gesellschaft, an deren Spitze der Kaufmann Peter Willemssen, nachmaliger Bevollmächtigter und gegenwärtiger Director, stand, um daselbst eine Feuer- und Lebensversicherungsanstalt zu begründen. Sie nahm die Firma: „Vaterländische Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft“ an und erhielt die Allerhöchste Bestätigung durch die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1823. Es sollte ein Capital von 1 Million Thalern in Actien zusammengebracht, davon $\frac{3}{4}$ für die Feuer- und $\frac{1}{4}$ für die Lebensversicherung bestimmt, und das Geschäft seinen Anfang nehmen, wenn der Königl. Regierung die Unterbringung der Hälfte der Nominalactien nachgewiesen sein würde. Zu einer Zeit, wie jene, war es aber keine Kleinigkeit, 500 Actien, à 1000 Thlr., unterzubringen, geschweige denn 1000 Stück, und daher vermochte die Gesellschaft auch erst in der letzten Hälfte des Jahres 1824, so weit es die Abtheilung Feuerversicherung betraf, in Wirksamkeit zu treten. Am 12. März 1825 beschloß die Generalversammlung von der Lebensversicherung abzustehen, und das voll vorhandene Gewährleistungscapital von 1 Million Thalern dem Zweige der Feuerversicherung allein zuzuweisen. Die Fortschritte der

Anstalt waren befriedigend, denn mit Ende des Jahres 1825 hatte sie 21 und im Jahre 1832 64 Millionen Thaler Versicherungen. Sie hat sich zwar von jeher mehr hinter ihre Berge gehalten, als ihre nachbarliche, jüngere, lebendigere Schwester; allein sie ist dessenungeachtet nicht ganz zurückgeblieben, wenn sie auch dem Adlerfluge jener nicht völlig zu folgen vermocht hat. Ruhig und gemessen fortarbeitend, hat die Anstalt in ihrer Geschichte Erhebliches nicht aufzuweisen. In ihren Operationen war sie glücklich, denn die Actionäre erhielten bis Ende 1843 ausbezahlt:

a) für Zinsen ihrer Baareinlage von	ƒ 200,000.	ƒ 200,000.
b) an Dividenden		= 436,000.
	in 20 Jahren	ƒ 636,000.

und außerdem an Gewinn Reserve gutgeschrieben = 80,000.

Die in dieser Zeit bezahlten Brandschäden betragen ca. 2,500,000 Thlr.

Das Gewährleistungscapital bei dieser Gesellschaft beträgt 1 Million Thaler preuß. Courant, vertheilt in Actien zu 1000 Thlr., wovon Zweihundert Thaler baar eingelegt und Achthundert Thaler Wechselverpflichtung übernommen ist. Es dürfen nur fünf und zwanzig Actien in einer Hand sein; über die Zulassung als Actionär entscheidet die Direction. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Direction und einem Directorialrath, jede Stelle aus fünf Actionären und von der Generalversammlung gewählt. Zur Direction gehört der ebenfalls von der Generalversammlung gewählte, geschäftsleitende bevollmächtigte Director, welcher der erste besoldete Beamte der Gesellschaft ist. Seit 1838 ruht die vollziehende Gewalt in der Hand des Director Willemsen. Die Gesellschaft versichert in ganz Deutschland und ist vertreten durch überhaupt 400 Agenturen, darunter 3 General- und 93 Hauptagenturen. Sie hat 2 Inspectoren.

General- und Hauptagenten werden durch besondere Instructionen zu festen Abschlüssen ermächtigt, und erhalten dazu offene, von der Direction unterzeichnete, diese Befugniß ausdrückende Documente. Die Provision der General- und Hauptagenten ist 15% von den Netto-Prämien aller Versicherungen; die Unteragenten, welche ihnen zugetheilt sind, erhalten davon 10%. Es normiren 40,000 Thlr. für Risikos erster Classe, als Localmaximum; die Orts-Maxima werden festgestellt auf Grund genauer Ortsbeschreibungen, wozu die Agenten offene Schemata erhalten. Die Gesellschaft hat Vertrag mit zwei auswärtigen Anstalten, bei welchen sie, wo erforderlich, bis zu gleicher Bethheiligung rückversichern läßt. In gleicher Weise übernimmt sie Rückversicherungen für andere Gesellschaften. Die Abschlüsse der Gesellschaft werden mit Ende jeden Jahres gemacht, unter genauer Berechnung dessen, was von den eingenommenen Prämien abgelaufen ist; die nicht abgelaufenen Prämien kommen in Vortrag gegen das laufende Versicherungscapital und der Ueberschuß wird an die Actionäre vertheilt, nachdem zuvor ein Theil davon zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt worden ist. Zu gemeinnützigen Zwecken wird das Zinsresultat (a 5% per anno) der immer erst am 1. April zur Zahlung bestimmten Dividenden verwendet.

Das Minimum ihrer Prämienhöhe ist in der Regel 1 und das Maximum 20 per mille. Im verwichenen Jahre betrug die Durchschnittsprämie ca. 2¹/₁₂ per mille.

Die Versicherungsbedingungen sind wie bei andern gut eingerichteten Anstalten und in einem Plane ausführlich abgedruckt. Das Verfahren bei den Schädenermittlungen und mehreres Andere ist fast wie in Gotha, und bestimmt genau die Pflichten der Verunglückten und die Rechte der Gesellschaft.

A. Geschäftsstand am 31. December 1843.

Das Capital der Gründung beträgt	⊥ 1,000,000. —	⊥
Uebertrag von 1842 gegen		
⊥ 113,752,928 — laufende Versicherungen	⊥ 196,592. 29	⊥
⊥ 10,334,820 — dav. rückversichert gegen	= 27,257. 28	=
		⊥ 169,335. 1
Prämieeinnahme in 1843	⊥ 268,514. 1	⊥
Agenturprovision und Auslagen der Agenten	= 38,623. 12	=
		= 229,890. 19
Zinsenüberschuß pro 1843 abzüglich Ehrh. 2742. 25 Sgr. Zinsen auf Gewinnreserve	= 5,204. 13
		⊥ 404,430. 3
Gegen sämtliche bis ultimo 1843 angemeldete Brandschäden waren zu stellen und sind gestellt, einschließlich einer Reserve von ⊥ 32,646. 21½ ⊥ überhaupt	⊥ 132,910. 15½
wovon die Rückversichernden tragen	= 26,248. 9
		⊥ 106,692. 6½
Rückversicherungsprämie	= 50,461. 7	=
Sämmtliche Geschäftskosten	= 15,085. 23¼	=
Coursdifferenzen bei d. Zahlungen d. Agenten	= 248. 15¾	=
Verlust an Badenschen Anlehn=Loosen . .	= 3,567. 10	=
Gratificationen nach Statut §. 45. den Directoren und §. 59. dem bevollmächtigten Director	= 3,365. 4	=
		⊥ 179,420. 6½
Gewinn an Hamburger Feuererlassen=Anleihe	⊥ 9. 23	⊥
Gewinn an 125 Ost=Rhhein. Eisenb.=Actien=Scheinen	= 567. 26	=
		= 577. 19
		= 178,842. 17½
		⊥ 225,587. 15½
Davon ab laut Abschluß B.:		
Gewinnresultat des Jahres 1843	= 58,750. 15½	=
Prämienreserve auf 1844	⊥ 166,837. —	⊥
Die ultimo 1843 laufenden Versicherungen betragen überhaupt ⊥ 129,328,367 — und stehen dagegen, außer der	⊥ 1,000,000. —	⊥
an Prämienfelder: a) die Prämienreserve	⊥ 166,837. —	⊥
b) an Prämien der Rückversicherungen gegen	⊥ 19,473,165. 15	⊥
	= 38,799. 20½	=
		⊥ 205,636. 20½
Es wird ferner übertragen die Gewinnreserve nebst Zinsen	⊥ 80,064. 12½	⊥

B. Abschluß auf den 31. December 1843.

Die Gesamt-Prämie, welche im Jahre 1843 abgelaufen ist,		
beträgt	⊥ 260,980.	21 $\frac{1}{2}$ ♂
Wovon abgeht: an darauf fallende Provision, Kosten und Rück-		
versicherungen, einschließlich einer Zurückstellung auf Frei-		
jahresreserve	= 94,139.	1 $\frac{1}{4}$ =
	⊥ 166,841.	19 $\frac{3}{4}$ ♂
Hierzu der Zinsenüberschuß pro 1843	= 5,204.	13 =
	⊥ 172,046.	2 $\frac{3}{4}$ ♂
Die sämmtlichen bis ultimo 1843 ange-		
meldeten Schaden wie oben	⊥ 106,692.	6 $\frac{1}{2}$ ♂
Gratification nach §. 45. des Statuts		
(den Directoren)	= 273.	— =
Coursdifferenzen bei den Zahlungen der		
Agenten	= 248.	15 $\frac{3}{4}$ =
Verlust an Badenschen Anlehnloosen	= 3,567.	10 =
	⊥ 110,781.	2 $\frac{1}{4}$ ♂
Gewinn an Hamburger		
Feuer-Cassen-Anleihe ⊥ 9. 23 ♂		
Gewinn an 125 Dsrhein.		
Silberb.-Actienscheinen = 567. 26 =		
	= 577.	19 =
		= 110,203. 13 $\frac{1}{4}$ =
	⊥ 61,842.	19 $\frac{1}{2}$ ♂
Gratification nach §. 59. des Statuts		
(dem bevollmächtigten Director)	= 3,092.	4 =
Gewinnresultat des Jahres 1843	⊥ 58,750.	15 $\frac{1}{2}$ ♂
Auf Gewinnreserve-Conto gebracht	⊥ 8,750.	15 $\frac{1}{2}$ ♂
Zur Austheilung an die Actionäre pr.		
1. April 1844	= 50,000.	— =
	⊥ 58,750.	15 $\frac{1}{2}$ ♂

b) Kritik.

Wie wir aus vorstehender Rechnungsaufstellung gesehen haben, hatte die Anstalt gegen das laufende Versicherungscapital von 129,328,367 Thlr., eine Gewährschaft von 1,285,700 Thlr., und es stellt sich daher eine Sicherheit von 1% heraus. Sie hat sich immer den Ruf: in den Prämien nicht zu schleudern, zu erhalten gewußt, und galt früher sogar als eine der theuersten Gesellschaften. Solches Renommée ist aber ehrenvoll und muß das Vertrauen erhöhen, mit welchem sich das Publikum einer Gesellschaft hingiebt, denn es spricht für eine umsichtige Verwaltung und läßt mehr Sicherheit erwarten. Dem Anschein nach hat jedoch die Gesellschaft der vermehrten Concurrenz nachgeben und mit ihren Prämien etwas herunter gehen müssen, was wenigstens das Ergebnis der Durchschnittsprämie vermuthen läßt.

Ihre Sicherheit anlangend, so stellt sich dieselbe vor der Hand zwar nur auf Ein Procent — allein ihre Vorsicht bei Annahme der Versicherungen im Allgemeinen, und in Befolgung der Sicherheitsmaafregeln durch unausgesetzte Rückversicherung, so wie der seit kurzer Zeit in der Bildung begriffene Reservefond, gewähren volle Beruhigung.

Im Statut dieser Anstalt aber werden zwei Hauptpunkte vermist. Es fehlt darin sowohl die Bestimmung: — daß über die 800 Thlr., welche jeder Actionär auf die Actie schuldet, Wechselverbindlichkeit Statt findet, als des Reservefonds daselbst überhaupt gedacht ist. Wir wünschen, daß die Direction, um jede Willkühr und irrige Meinung zu entfernen, das Versäumte bald nachholen und mit Concession versehen lassen möge. Bei Bestimmung der Höhe des Reservefonds möchte man diese von der Höhe der Versicherungssumme abhängig machen und das Minimum dieses Fonds nicht unter 1 bis 1½ per mille stellen. Sonst ist die Einrichtung und das Verfahren dieser Gesellschaft so, daß wir ihr unsere vollste Anerkennung nicht versagen können.

Im Uebrigen zeichnet sich dieselbe noch durch eine lobenswerthe Oeffentlichkeit, welche sie nicht nur durch die specielle übersichtliche, jährliche Rechnungsablegung, sondern auch bei andern Gelegenheiten an den Tag legt, vor mehreren andern Anstalten rühmlich aus, und Herr Director Willemsen zeigt sich uns auch hier von der achtbarsten Seite.

c) Polizeiliche Gesetze und Verordnungen.

Siehe Seite 22.

VI. Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen.

a) Geschichte, Verfassung und jetziger Stand.

Unter allen deutschen Anstalten ist dies die größte und wichtigste. Das Jahr 1825 rief sie unter der Firma: Aachener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen hervor, und es scheint besonders der damals zum Generalagenten ernannte Herr Ludwig Seyffardt großen Antheil an der Begründung derselben zu haben. Nächst dem waren es wohl die Herren J. F. Kelleter, Joseph van Gölpen, Kuelgens-Nellessen, Joh. Fr. Pastor, Wagner, U. Lamperts, Dav. Hansemann ic., welche die Anstalt begründen halfen und zum Theil bis jetzt thätigen Antheil an der Verwaltung genommen haben. Die Concessionsurkunde datirt: Berlin am 28. Juni 1825. Als Grundcapital wurde 1 Million Thaler in 1000 Actien, à 1000 Thlr. bestimmt; es konnte jedoch, obgleich nur 20% eingezahlt und die Einzahlung mit 4% verzinst wurde, im ersten Jahre nur ca. die Hälfte davon untergebracht werden, und selbst an der zehnten, am 29. März 1834 gehaltenen Generalversammlung, waren erst 740 Stück davon verkauft. Den Rest von 260 Stück übernahm in demselben Jahre die K. baier. Regierung bedingungsweise. Die Geschichte dieser Anstalt enthält manches Interessante, davon wir das Hauptsächlichste aus ihren gedruckten Protokollen der Zeitfolge nach mittheilen. Diese Mittheilung wird die Geschäftsergebnisse aber ausschließen, indem diese in leicht übersichtlicher Weise besonders zusammengestellt werden sollen.

Die von der Direction gewünschte Mitbetheiligung des Auslandes an der einen Gewinnhälfte (ursprünglich nur zu Errichtung und Erhal-

tung eines Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen bestimmt) erhielt die Königl. Genehmigung nicht, daher also auch dasselbe in den ersten Jahren nichts empfangen hat. Im Jahre 1829 hatte die Anstalt bedeutende Verluste, allein mit 1830 fing eine bessere Zeit für sie an. Hier war es, wo der Kammerei-Controleur Herr Brüggemann in Magdeburg, bisheriger Hauptagent der Anstalt daselbst, seine Stelle als städtischer Beamter niederlegte und vom 1. März als Inspector der Anstalt, unter ähnlichen Bedingungen als der Generalagent Herr Seyffardt, angestellt wurde. Die Generalversammlung vom 12. März 1832 beschloß den Preis der noch unverkauften 336 Stück Actien um 25 Thlr. zu erhöhen und genehmigte den Directorialbeschuß: den Wohnort des Inspectors Brüggemann nach Berlin zu verlegen, und ihm daselbst unter Assistenz des Kaufmanns, Herrn C. F. Scheel, die Hauptagentur der Anstalt zu übertragen. 1833 erfolgte die K. Genehmigung wegen Mitbetheiligung des Auslandes an der einen Gewinnhälfte, und die Direction versprach, sie da eintreten zu lassen, wo der Umfang der Geschäfte diese Maaßregel geeignet erscheinen lassen würde. Auch war nunmehr das Capital von 36,000 Thlr. aus der Gewinnhälfte zur Constituirung eines Vereins in Aachen, zur Beförderung der Arbeitsamkeit, erreicht. In der am 24. Februar 1834 gehaltenen außergewöhnlichen Versammlung wurden den Actionären die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die K. baier. Staatsregierung die Anstalt gleich einer bayerischen inländischen Anstalt auf- und annehmen wolle, und in der Versammlung am 29. März machte die Direction den Actionären bekannt, daß sowohl der definitive Abschluß der darüber gepflogenen Verhandlungen, als die Königl. Genehmigung zur Annahme der Firma: „Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft“ erfolgt und auch die K. bayerische Sanction eingegangen sei. In dieser heißt es:

daß die Aachener-Münchener Anstalt nicht den Beschränkungen, wie ausländische Anstalten nach der Verordnung vom 30. November 1833 unterliegen solle, und daß Sr. Majestät der König von Baiern dieser Anstalt alle diejenigen Vorrechte, welche irgend einer inländischen Actiengesellschaft eingeräumt werden möchten, ebenfalls zu bewilligen geruht haben.

Dieser Abschluß war ein Meisterstück Brüggemanns und hat von allen sonstigen klugen Operationen am Mehrsten zu dem riesenhaften Steigen beigetragen. Die noch übrigen 260 Stück Actien wurden zur Uebertragung an bayerische Capitalisten und öffentliche Anstalten daselbst reservirt. Im Jahre 1834 übernahm die Anstalt die Liquidation der Hannoverschen Feuerversicherungs-Gesellschaft, und wurde dadurch im Königreiche Hannover als eine inländische erklärt. Zugleich wurde die Constituirung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit vollendet, und es besteht seitdem dieser Verein selbstständig und unabhängig von der Feuerversicherungsanstalt. Das nächste Jahr erhielt die Anstalt von der Großherzoglichen Hessischen Regierung namhafte Bevorzugungen und die Rechte einer inländischen Anstalt; Letzteres geschah auch von dem Herzogl. Braunschweig'schen-Lüneburg'schen Staatsministerium. Auch wurde dem Generalagenten eine Stellvertretung durch die Herren Kaufleute Schmahl und Dörrien gesetzt. 1836 genehmigte der Directorialrath auf Vorschlag der Direction folgende Ernennungen, als:

1) des Hofraths Brüggemann zum Subdirector,
 2) des S. T. Dörten zum Inspector und
 3) des S. T. Seyffardt zum bevollmächtigten Director und Generalagenten.

Im Jahre 1839 übernahm die Anstalt von der Compagnie D'Assurances Générales in Brüssel die Abwicklung ihrer Geschäfte in Deutschland, welche auf 10 Mill. Francs angegeben, nicht aber in der Rechnung mit aufgenommen wurden; auch ertheilte das Landgrafthum Hessen der Gesellschaft die Rechte einer inländischen Anstalt. Das Jahr 1842 ist auch für diese Anstalt so reich an Erfahrung gewesen, wie für viele andere. Wenn schon der Brand 1834 in Greußen große Opfer gekostet hatte, so waren die Verluste in diesem Jahre doch noch weit beträchtlicher. Der Brand Hamburgs, ohne die gehaltenen Verluste an Fabrikversicherungen, kostete allein 300,000 Thlr. und es hätte das Institut in Gefahr kommen können, hätte der Zufall nicht gewollt, daß es in Hamburg nicht noch stärker theilhaftig war. Doch kam man bei dieser Gelegenheit zu der Ueberzeugung, daß die Kräfte der Anstalt im Vergleich zu der eminenten Versicherungssumme zu gering wären, und vermehrte das Actiencapital von 1 auf 3 Mill. Thlr.

Endlich schloß die Anstalt am 11. Juli 1844 mit dem Königl. Consistorialrath Bergmann zu Hannover einen Gesellschaftsvertrag auf 6 Jahre ab, wonach sie das Mobiliare der Geistlichen und Lehrer im Bezirk Hannover zu der jährlichen Prämie von 1½ bis 5 Thlr. vom Tausend in Versicherung zu nehmen und sich bei dem Königl. Ministerio in Hannover dahin zu verwenden verspricht: daß dasselbe von den aus der Hälfte ihres Jahresgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten, dem Königl. Ministerio zur Disposition gestellten Geldern einen verhältnißmäßigen Antheil als Beiträge zu der daselbst bestehenden Predigerwitwen-Casse und der zu errichtenden Schullehrerwitwen-Casse zahlen möge.

Die Resultate der Anstalt während ihrer achtzehnjährigen Wirksamkeit sind folgende: (nach Thalern)

Jahr.	Laufende Versicherungen am 31. December.	Netto Prämien-Sinnahme.	Brandschäden.	Verwaltungskosten.	Gratificationen der Beamten.	Gewinn		Actiencapital darauf 20 Proc. eingezahlt.	Reservefond aus d. Gewinn der Actionäre gebildet.
						1) an die Actionäre.	2) zu gemeinnützigen Zwecken.		
1826	34,342,866	115,880	95,189	7,229	0	0	0	606,000	0
1827	45,847,471	118,472	92,833	6,349	0	0	0	"	0
1828	54,441,637	135,110	94,916	6,858	0	0	0	"	0
1829	60,539,980	146,879	126,480	6,390	0	0	0	"	0
1830	65,385,665	150,253	104,459	6,727	927	6,520	6,520	652,000	0
1831	68,499,710	143,388	83,240	7,292	3,048	22,974	22,974	664,000	0
1832	76,176,825	142,812	108,647	8,772 ^{I)}	1,445	6,035	6,035	736,000	0
1833	86,708,266	161,920	146,435	10,446 ^{II)}	0	0	0	740,000	0
1834	98,751,641	187,196	268,952	9,369	0	0	0	1,000,000	0
1835	116,062,109	223,112	113,540	10,973	0	0	0	"	61,900 ^{III)}
1836	135,411,234	258,752	129,927	10,188	9,585	50,000	50,000 ^{IV)}	"	144,400
1837	149,720,915	287,298	105,023	11,428	11,735	60,000	60,000	"	175,000
1838	170,943,896	322,822	195,058	11,077	5,350	22,000	22,000	"	200,000
1839	186,576,910	344,019	168,024	12,436	10,115	50,000 ^{V)}	50,000	"	"
1840	208,308,169	388,715	176,726	12,738	10,325	45,000	45,000	"	"
1841	240,805,277	428,297	288,545	14,822	11,355	50,000	50,000	"	"
1842	315,819,395	585,422	698,872 ^{VI)}	19,439	0	0	0	3,000,000 ^{VII)}	0
1843	371,824,921	813,595	647,820	22,866	10,900	48,000	48,000	"	0
in 18 Jahren	2,486,166,887	4,953,942	3,602,381	195,399	74,785	360,529	360,529		
im Durchschn. per anno	138,120,382	275,218	200,432	10,855	4,155	20,029	20,029		

Anmerkung. Die bezüglichen Noten befinden sich auf der umstehenden Seite.

Außerdem wurden von dem Gewinne die mit 8390 Thlr. in Ansatz gebrachten Errichtungskosten und die jährlichen Zinsen für die auf jede Actie eingezahlten 200 Thlr. zu 4^o/₁₀₀ berechnet, bestritten. Es haben mithin die Actionaire, obgleich sie nur den halben Gewinn zogen, ein gutes Geschäft gemacht. Seit dem Jahre 1834 fing die Verwaltung an rückzuversichern und mit dem Jahre 1835 hörte sie auf, die abgeschlossenen Landtransportversicherungen besonders aufzuführen. Das innere Verhältniß dieser Anstalt ist ziemlich wie bei andern Actiengesellschaften, nur daß bei den mehrsten der nicht eingezahlte Actienbetrag, hier 80^o/₁₀₀, dorten durch Sola-Wechsel belegt, und bei dieser bloß Buchschuld ist. In dem Statut ist wenigstens von einer Wechselverbindlichkeit der Actionaire nichts enthalten, und da einer ihrer Hauptagenten jegliche Auskunft über die Anstalt zurückhielt, so wird die geehrte Direction entschuldigen, wenn sich kleine Fehler eingeschlichen haben sollten.

An der Spitze der Verwaltung steht ein aus 5 Actionairen bestehender Directorialrath und ein eben so starkes Directorium. Der Erste ist zur Controle des Letztern bestimmt. Beide haben Stellvertreter und werden, wie diese, nachdem jährlich von beiden Stellen zwei durch das Loos austreten, von der jährlichen Generalversammlung gewählt. Die specielle Leitung, Ausführung und Ueberwachung der Geschäfte hat in Aachen ein Generalagent, welcher in allen Ländern und Provinzen unter ihm stehende Generalagenturen errichtet hat und mit großer Machtvollkommenheit ausgestattet ist. Zur Controle dieser und deren Unteragenturen sind Inspectoren ernannt. Die Agentenprovision wird jährlich an den Prämien mit 15^o/₁₀₀ gekürzt. (Nach der vorjährigen Prämieeneinnahme muß sie in diesem Jahre ca. 122,040 Thlr. betragen haben.) Wie hoch die Emolumente der obern Beamten, des ersten Generalagenten und der Inspectoren sind, ist nicht ersichtlich.

Der jährliche Prämienüberschuß wird, was davon unter dem Namen Dividende unausgetheilt bleibt, auf das folgende Jahr als Reserve übergetragen. Nach welchem Verhältniß diese Uebertragung und die Ausschüttung des Gewinns aber normirt wird, ist nicht ersichtlich; ebensowenig ist über den höchsten oder niedrigsten Prämienfuß Auskunft zu erlangen gewesen. Die Durchschnittsprämie betrug im vorigen Jahre ca. 2¹/₁₅ per mille. Mit Ausnahme Oesterreichs hat die Anstalt in allen deutschen Staaten die Concession, und überall zahlreiche Agenten aufgestellt.

I) einschließlic 1655 Thlr. böse Schulden.

II) desgl. 1483 = desgl.

III) Aus den bisherigen Dividenden und den Zinsen derselben gesammelt.

IV) Bis dahin war der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte Betrag ca. 35,530 Thlr. für den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen bestimmt worden; von nun an sollte er zu höhern Zwecken in der Politik der Anstalt dienen.

V) Da der Reservefond nun die statutmäßige Höhe von 200,000 Thlr. erreicht hatte, so wurde von hier an die Dividende an die Actionäre baar ausgezahlt.

VI) Von hier an sind die Verwaltungskosten und Gratificationen unter die Summe der Brandschäden geworfen. Der hier ausgeworfene Betrag ist nach dem Verhältniß der Versicherungssumme und des Bedarfs des vorigen Jahres entnommen und es vermindert sich dadurch selbstredend der Schädensbetrag der beiden Jahre 1842 und 1843 um so viel, als dafür in den Rubriken Verwaltungskosten und Gratificationen ausgeworfen ist. Bei der Addition der Schäden ist der Betrag in Abzug gebracht.

VII) Die Actienvermehrung geschah von den bisherigen Actionären, wobei der Reservefond von 200,000 Thlr. ausgeschüttet und als Baarzahlung angerechnet wurde. Das baare Sicherheitscapital ist also durch die Triplirung nur um 200,000 Thlr. vermehrt worden.

Ihre Versicherungsbedingungen und die Formalitäten dabei sind, wie bei der Berliner Anstalt, nur mehr der Zeit angepaßt und dem Fortschritt im Versicherungsweisen angemessen. So schließt sie z. B. Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen und Gold, wie die Leipziger Anstalt, ganz von der Versicherung aus und hält goldene und silberne Sachen, Spitzen, Casschemirs, Gemälde und Statuen und alle Sachen, die einen Kunst- oder Liebhabereipreis haben, nur dann versichert, wenn sie in der Police besonders benannt sind. Bei Versicherung eines Gebäudes sind alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile mit versichert. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Vom Tage der erlangten Zahlung wird die Versicherung wieder gültig. Brandschäden sind den Agenten binnen 24 Stunden anzuzeigen und nach 3 Tagen haben sich Versicherte vor ihrer Ortspolizeibehörde über die Art und ungefähre Höhe des Schadens vernehmen zu lassen und binnen 10 Tagen eine beglaubigte Abschrift der Protocolle einzuschicken. Bei versicherten Gebäuden, worauf Hypothekschulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gestichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht bei solchen Gebäuden der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Ceßion ihrer Rechte. Die Zahlung der Ersatzsumme geschieht binnen Monatsfrist an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist, baar; auch werden daselbst bei Streitigkeiten die 3 Schiedsrichter gewählt und die schiedsrichterlichen Urtheile gefällt. Die Versicherungssumme vermindert sich um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt er die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen. Hat sich der Versicherte falscher Angaben zu Schulden kommen lassen, so ist auch jede andere von ihm bei der Gesellschaft genommene Versicherung erloschen. Nach einem Brande im Versicherungslocale, einem Schaden, Anspruch oder Ersatz, steht es der Gesellschaft frei die Police aufzuheben und die Prämie zurückzuzahlen. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen, Kraft der Police, auf die Gesellschaft über. Letztere verzichtet jedoch darauf gegen ihre Versicherten, ausgenommen den Fall, wo ein Schaden durch deren grobe Verschuldung entstanden wäre.

Der Stand der Gesellschaft am 31. Dec. 1843 ist aus vorstehender Tabelle ersichtlich und nur noch zu bemerken: 1) außer den am 31. Dec. laufenden 371,824,921 Thlr. Versicherungen wurden, wie die Rechnung besagt, für spätere Jahre angenommen, als:

für 1844	—	⸈	208,166,379	zur Prämie von	⸈	368,070
= 1845	—	=	183,130,031	=	=	327,652
= 1846	—	=	153,697,978	=	=	279,899
= 1847	—	=	120,820,377	=	=	222,360
= 1848	—	=	67,007,082	=	=	127,589
= 1849	—	=	4,550,104	=	=	5,873
= 1850	—	=	83,793	=	=	89

Summa ⸈ 741,457,746

⸈ 1,331,532

2) die Reserveprämie, oder was nach Abzug der Austheilungen an der Jahresrechnung übrig blieb, betrug $\text{r} 561,288$
 Rechnet man dazu den Fond nach dem Nominalwerth der Actien von = 3,000,000

so betrug das Sicherheitscapital $\text{r} 3,561,288$
 und das Risiko war: 371,824,921; was auf 100 Thlr. Versicherung eine Gewähr von $\frac{371}{3561} \%$ ergibt.

b) Kritik.

Die Aachener=Münchener Anstalt, zwar immer die stärkste deutsche Actiengesellschaft, hat doch lange mit der Gegenseitigkeitsanstalt in Gotha um den Preis gekämpft, und wäre der große Brand in Hamburg, oder die Nachschußzahlung bei dieser nicht gewesen, wer weiß, ob sie den Sieg davon getragen haben würde. In diesem Jahre überstieg sie dieselbe jedoch um 55 Millionen und im folgenden sogar um 96 Millionen, und es hat sich dieselbe, in Bezug ihrer Größe, nun zur Herrin aller deutschen Feuerversicherungsanstalten gemacht. Der Grund ihres großen Steigens liegt, außer dem Zusammentreffen von günstigen Umständen, was wir Glück nennen, kurz gesagt, in der Verwaltung. Von den an der Spitze stehenden Beamten ist uns nur einer, der Herr Hofrath Brüggemann, bekannt — aber dieser eine, mit seltener Klugheit und Gewandtheit begabte Mann, ein wahres Versicherungsgenie, der zum Fortschritt der Versicherung, freilich nur immer im Interesse seiner Anstalt, unendlich viel beigetragen hat — ist schon hinreichend auf die übrigen zu schließen. Verfolgt man die Geschichte dieser Anstalt, so sieht man deutlich, wieviel sie durch die Anstellung dieses Mannes gewonnen hat. Die Allianz mit Baiern ist sein Werk; er wußte und weiß aus der statutenmäßigen Bestimmung: die Vertheilung der Gewinnhälfte betreffend, einen solchen Nutzen zu ziehen, daß, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, die nach der Speckseite geworfene Wurst, außer Ruhm und Ehren, die Anstalt noch zum Schoßkinde vieler deutschen Regierungen machen mußte. Und nachdem nun einmal die Bahn gebrochen war und man fortfuhr mit echt diplomatischer Gewandtheit weiter zu bauen, kamen noch die Tage des 1ten bis 5ten May's 1842 in Hamburg dazu, welche den Sieg vollständig machten. Mit Neid und Scheelsucht blickt man wohl von mancher Seite auf sie — allein mit Unrecht, denn die angewandten Mittel waren und sind erlaubt, und standen den Gegnern zum Theil auch zu Gebote. Soviel, was den Umfang anbelangt. Gehen wir nun aber zu der Sicherheit über, so können wir ihr den Preis keineswegs zuerkennen. Jede Actiengesellschaft verliert an solcher durch Zunahme der Größe, wenn nicht das Sicherheitscapital in demselben Verhältniß wächst. Man hatte, dies fühlend, zwar nach dem Hamburger Brande das Actiencapital von 1 auf 3 Millionen erhöht, aber, um die Einzahlung zu erleichtern, und die Actien nicht in fremde Hände kommen zu lassen, den stehenden Reservefond eingezogen, und wir haben gesehen, daß die Gewährschaft am 31. Dec. v. J. nicht einmal 1% betrug, — ganz abgesehen davon, daß an dem Actiencapital noch Verluste entstehen können und man die Actionaire nicht einmal für die Restzahlung des Capitals, im Betrage von $\frac{4}{5}$ wechselverbindlich gemacht hat. Unserer Ansicht nach, ist das Capital an sich zu gering, und will man es nicht vermehren, so sollte man we-

nigstens einen festen verzinlichen Reservefond von 1 bis 1½ per mille, nach Höhe der Versicherungssumme, was nach dem letzten Stande ca. ½ Million Thaler machen würde, bilden. Der jährliche Vortrag einer willkürlichen Prämienreserve kann in mehrfacher Beziehung nicht genügen.

So wahrhaft musterhaft nun aber auch die Verwaltung von einer Seite ist, so ist sie von der andern nicht ganz von Tadel frei. Wir rechnen dahin die versteckte Deffentlichkeit, und die fortgesetzte Anwendung von Mitteln, um dem Publikum zu imponiren, was beides einer so hochachtbaren Anstalt, die dergleichen wahrlich nicht bedarf, unwürdig ist. Die Erste erblicken wir in der Rechnungsablegung und scheinbar unvollständigen Abdruck der Protocolle aus den Jahresversammlungen. Bis zum Jahre 1842 waren doch noch die Verwaltungskosten aufgeführt, aber auch diese, bei allen Anstalten bestehende Gewohnheit, ist in dem Schutte Hamburgs mit begraben worden. Der Betrag der Agentenprovision wurde, wie freilich bei vielen Anstalten, von Anfang an nicht aufgeführt, sondern von der Prämie abgerechnet. Und wozu dies? — weiß man doch, daß sie ihre Agenten fast am besten von allen deutschen Anstalten bezahlt, — und sie thut wohl daran, denn die Agenten sind die Seele jeder Anstalt, und je besser man sie stellt, desto mehr wird ihnen das Interesse dieser, welche sie dienen, am Herzen liegen. Dasselbe gilt von den Beamten-Gratificationen, man ersieht nicht nur nicht, welche davon und nach welchem Verhältniß daran Theil nehmen, sondern man hat auch das Wenige noch genommen und sie in der letzten Rechnung mit den Verwaltungskosten, wie auch die Ausgabe für Rückversicherungsprämien zu den Schäden geworfen. Endlich wurde auch seit vielen Jahren die Einnahme an Policengeldern und Schreibgebühr (welche im vorigen Jahre nach dem Verhältnisse des Jahres 1835 ca. 18,100 Thlr. betragen haben müßte), eben so wenig aufgeführt, wie die Höhe der Landtransportversicherungen.

Die gedruckten Protocollauszüge theilen nicht viel mehr mit, als Referate an die Versammlungen, und selbst diese Mittheilungen sind sehr unvollständig. Denn wer könnte wohl glauben, daß das Directorium seine Machtgeber darüber im Dunkeln lassen würde, wohin und wozu es die jährlichen bedeutenden Gewinnantheile speciell verwendet? und undenkbar bleibt es, daß sich die Actionaire darüber ohne Wissenschaft lassen sollten.

Dagegen führt man in den Rechnungen auch alle die Versicherungen auf, welche erst der Zukunft angehören, und von denen man nicht mit Gewißheit weiß, ob sie auch gehalten werden. Welcher Betrag im glücklichsten Falle dann jedes Jahr laufen würde, finden wir genau angegeben und die Summe aller Jahre, gewöhnlich sieben, zusammengezogen. Hierdurch kommt freilich ein Facit heraus, das von Denen, die sich nicht die Mühe geben, weiter in die Rechnung einzudringen, als die Versicherungssumme angesehen werden kann. Nehmen wir das letzte Jahr an, so zeigt sich aus, mit Weglassung der nach und nach ablaufenden Summen, das Capital so viel Mal, als Jahre aufgeführt sind. Versichert war aber dasselbe immer nur einfach, und demnach hatte die Anstalt am 1. Januar 1844 nicht 741,457,746 Thlr. in futurum abgeschlossen, sondern bloß 208,166,379 Thlr. Versicherungscontracte in Händen, davon ein Theil bis zum Jahre 1850 lief. Wir

sind dergleichen Aufstellungen wohl von den französischen Anstalten, welche sie als Aushängeschilder gebrauchen, gewohnt, aber unsere deutschen Anstalten sollten sich fern davon halten, und vor allen die Nachener-Münchener, welche viel zu groß dasteht, um nöthig zu haben, die Aufmerksamkeit des Publikums noch mehr auf sich lenken zu müssen.

c) Polizeiliche Gesetze und Verordnungen.

Siehe Seite 22.

VII. K. K. privilegirte Allgemeine Asscuranz in Triest, Assicurazioni Generali Austro Italiche.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Anstalt wurde Ausgangs des Jahres 1831 von 12 Triestiner, Reggioner und Venediger Kaufleuten und einem juristischen Beirathe gegründet und erhielt am 26. Januar 1833 die K. K. Genehmigung ihres Statuts und mit derselben die Ertheilung besonderer Vorrechte.

Die Geschichte dieser Anstalt bietet keine auffallenden Ereignisse während ihres Laufes dar. Sie hat zwar in den ersten Jahren manche schwierigen Perioden gehabt, theils, weil bei ihrer Entstehung in jenen Gegenden der Geist der Versicherung noch nicht gehörig entwickelt war, theils, weil sie gleich zu Anfang von einigen großen Verlusten, unter andern durch die Einäscherung des Theaters Phönix in Venedig, betroffen wurde, allein sie hat die gemachten Erfahrungen nicht nutzlos vorüber gehen lassen und sich so gehoben, daß ihre Actien, d. h. die mit 10% Einlage, gegenwärtig mit über 200% Agio gesucht sind.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Uebernahme aller Versicherungen zu Lande gegen Feuergefähr, Transportversicherungen zu Lande, auf der See und auf Flüssen, die Versicherung auf das Leben des Menschen in allen Verzweigungen und von Leibrenten. Die Dauer derselben ist auf 36 Jahre festgesetzt.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in 2,000,000 fl. C. = M., gebildet durch 2000 Actien à 1000 fl., welche in 1500 auf den Namen des Besitzers eingeschriebene, und in 500 auf den Ueberbringer lautende Actien zerfallen. Jede dieser Letzten besteht aus 10 Coupons à 100 fl. (anonyme Billets genannt), welche das ganze Capital erlegen und dafür 4% Zinsen jährlich beziehen. Die eingeschriebenen Actien erlegen bloß entweder 10%, oder 30% des Nennwerthes. Die ersten Einleger müssen jedoch für die übrigen 90%, außer der Obligation des Besitzers, noch eine der Direction entsprechende Garantie beschaffen. Von den erstgedachten 2000 Actien, waren am Ende des Jahres 1843 — 1685 wirklich ausgestellt, dazu noch 100 in diesem Jahre bezogene kommen, so daß gegenwärtig 1785 Actien, wovon 397 mit 30% und 1388 mit 10% Einlage, im Laufe sind.

Von diesen 2,000,000 fl. Fond ist die eine Hälfte der Lebensversicherung überwiesen und hypothecirt. Die andere Hälfte kann zu diesem Zwecke erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind.

Die Vertretung der Gesellschaft ist durch eine Centraldirection, Censoren und einen Administrationsrath gebildet. Die Direction besteht

aus einem Präsidenten und aus 5 Directoren, wovon einer seinen Sitz in Venedig hat. Der Präsident und die Directoren erhalten jeder 2% vom jährlichen Gewinne als Remuneration.

Auswärts wird die Anstalt durch Agenten, deren Zahl die Direction auf ca. 1500 angiebt, vertreten. Nach dem Statut sollen alle Agenten Actionairs sein, wäre aber dem wirklich so, so müßten $\frac{3}{4}$ aller Actien sich in Händen der Agenten befinden. (?) Ihre Wirksamkeit erstreckt die Anstalt auf die ganze österreichische Monarchie, das Königreich Neapel, das Großherzogthum Toscana, Parma und Lucca, und, mit Ausnahme der Feuerversicherung, auch auf auswärtige deutsche und andere Staaten, wo sie Agenten angestellt hat. Die General- und Hauptagenten können selbstständig Versicherungen nach ihnen ertheilter Instruction und Prämientarif abschließen.

Das Minimum der Prämienätze bei Feuerversicherungen ist $\frac{1}{2}$ per mille und das Maximum 3% jährlich.

Die Bedingungen bei der Feuerversicherung in Hinsicht des Versicherungs-Objects, der Formalitäten bei der Versicherung, der Pflichten der Theilnehmer und die der Gesellschaft gegen dieselben, mit einem Worte, was jeder Theil zu leisten und zu empfangen hat, sind ganz so, wie bei der Azienda, abgedruckt und werden deshalb nicht wiederholt.

Den Stand dieser Gesellschaft anlangend, so müssen wir uns bei der Feuerversicherungsbranche nur auf folgende wenige Angaben beschränken, da die geehrte Central-Direction die nöthige Auskunft über die innern Angelegenheiten der Anstalt nicht der Deffentlichkeit übergeben zu dürfen sich erklärt hat, mit dem Anführen, daß die Kenntniß jener Resultate außer der Direction bloß dem aus 15 der bedeutendsten Actionaire gebildeten Verwaltungsrathe, den Censoren und Revisoren der Anstalt vorbehalten bliebe.

Die Rechnung über die Operationen des Jahres 1843 in Bezug der Feuer- und Transportversicherung lautet folgendermaßen:

	Gulden.	fr.	Gulden.	fr.
Vortrag des laut Bilanz 1842 aufbewahrten Betrages der Feuerversicherungsprämien für nachfolgende Jahre	—	—	576,800	—
Aufbewahrter Betrag derselben Bilanz für angezeigte und nicht liquidirte Schäden. . .	—	—	26,400	—
Aufbewahrter Betrag derselben für Rückversicherung der noch schwebenden Gefahren	—	—	100,200	—
Prämienenertrag der im Jahre 1843 von den Directionen in Triest u. Venedig u. von deren Agentenschaften abgeschlossenen Versicherungen und zwar:				
a) von fl. 191,861,132. 21 fr. in Fluß- und verschiedenen Landversicherungszweigen und . .	953,744	3		
b) von fl. 7,805,104. 23 fr. in der Seeversicherungsbranche	130,843	24	1,084,587	27
Zinsernertragniß der auf Grundgüter verwendeten Capitalien und Portefeuille=Effecten . . .	73,578	55		
Davon ab, der den verschiedenen Lebensversicherungszweigen u. dem Reservefonds zufallende Quotien	62,789	37	10,789	18
Totaleinnahme	—	—	1,798,776	45

	Gulden.	fr.	Gulden.	fr.
Totaleinnahme	—	—	1,798,776	45
Hier von sind abzuziehen:				
Für 2110 bezahlte Schäden auf Land- und Flussversicherungen nach Abzug der geretteten und erhaltenen Effecten . . . fl. 502,718. 37 fr.				
Für 87 bezahlte desgl. auf Seeversicherungen . . . fl. 73,931. 56 fr.				
Für Mäklergebühren und Provisionen an die Agenten auf sämtliche im Jahre 1843 aufgenommene Versicherungen, dann für Stornirungen und Rückversicherungen pr. fl. 28,965,890. .	576,650	33		
Für angezeigte, noch nicht liquidirte Schäden .	24,000	—		
Für Feuerversicherungsprämien für nachfolgende Jahre nach Abzug der betreffenden Auslagen .	712,600	—		
Für Gehalte der Angestellten und Inspectoren, Druck-, Mieth-, Reise- und Portispesen in Triest desgl. in Venedig	18,687	28		
	16,496	25		
Für den Actionären zukommende Interessen auf die ursprüngliche Einlage von 10%	6,740	—		
Totalausgabe	—	—	1,626,969	41
Verbleibt an Bruttogewinn	—	—	171,807	4
Von diesem entfallen 10 % zum Reservefond mit	17,180	42		
und für Rückversicherung der noch schwebenden Gefahren	115,400	—	132,580	42
Verbleibt an Nettogewinn	—	—	39,226	22
Hier von ab 18% für Emolumente den Directionsgliedern und Censoren mit	—	—	7,060	44
bleiben zur Vertheilung			32,165	38

Die Durchschnittsprämie bei der Feuer- und Transportversicherung und auf Flüssen betrug ca. $\frac{1}{2}$ % und bemisst man nach der vorjährigen Prämieeinnahme und der vorgetragenen Prämienreserve die Höhe der laufenden Risico's, was jedoch problematisch ist, so hätte die Anstalt in diesen Versicherungszweigen im vorigen Jahre überhaupt ein Risico von ca. 307 Millionen Gulden getragen, und dagegen ca. $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Deckung gehabt, was eine Sicherheit von ungefähr $1\frac{1}{2}$ % beträgt.

b) Kritik.

Es ist dies die dritte österreichische gleichartige Asscuranz=Compagnie und hat ihre Einrichtung in Bezug der Verwaltung von der ersten Versicherungsgesellschaft in Wien, und in Bezug ihrer Operationen und der Form derselben, theils von dieser, theils von der Azienda in Triest. Alle diese Anstalten sind sich so ziemlich gleich, sie haben dieselben Vorzüge, dieselben Gebrechen, welche wir schon dort anführten und deren größtes der Mangel der Deffentlichkeit ist. Die vorbemerkte Gesellschaft läßt sogar nicht alle Actionaire in die Karte sehen, was in der statutarischen Einrichtung liegt, die Art. 10.

einen Theil derselben bevorzugt. Nun wird aber das Denken immermehr, und selbst in Provinzen, wo man sonst nicht daran gewöhnt war, Mode; man verlangt mehr als ein Stück Papier, man will sich von der Sicherheit desselben überzeugen, und diese Ueberzeugung kann nur erlangt werden durch eine genaue Kenntniß der Operationen und der übernommenen Gefahren einer Gesellschaft, im Vergleich zu den Mitteln derselben, welche dem versicherten Publikum als Garantie geboten sind. Es ist durchaus kein Grund vorhanden zu glauben, daß die österreichischen Anstalten schwach wären, oder sonst Ursache hätten, die Deffentlichkeit zu scheuen und dem Publikum die Nachweise zurückzuhalten, und darum wünschen wir, daß sie, in ihrem eignen Interesse, demselben nicht ferner ein Gut zurückhalten mögen, darauf unsere Zeit gerechten Anspruch hat. Es ist dies ein Beweis, daß die Versicherung in Oesterreich noch nicht auf der Stufe, als in Norddeutschland steht, und die Concurrnz ihre wohlthätigen Folgen noch nicht bis dorthin getragen hat.

e) Polizeiliche Gesetze.

Siehe Seite 73.

VIII. Phönix.

Großherzogl. Badische = Mobiliar = Versicherungs = Gesellschaft in Carlsruhe.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die erste Idee zur Gründung dieser vaterländischen Gesellschaft ging im Jahre 1834 von dem Herrn Präsidenten, Hofmarschall Freiherrn von Duboys aus, und sie ward verwirklicht durch den damaligen Agenten der französischen Gesellschaft des Pariser Phönix, Herrn F. K. Sohler in Gengenbach. Derselbe entwarf den Plan und war bemüht die Actien unterzubringen und die Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern zur Errichtung der Anstalt zu beschaffen. Bei dem lebhaften Wunsche, sich von fremden, und besonders von den damals dort heimischen französischen Anstalten unabhängig zu machen, fand die Sache allgemeinen Anklang und den Beifall des Ministeriums, und das Letztere ertheilte seine Genehmigung durch Hohen Erlaß vom 26. Octbr. 1834 unter Beifallsbezeugung.

Schon im zweiten Jahre (1835) konnte die Gesellschaft eine Versicherungssumme von 11,389,107 fl. aufweisen, und es hat dieselbe später um so rascher zugenommen, als durch die erfolgte neue Gesetzgebung manche ausländische Anstalt, und besonders die französischen, sich zurückgezogen haben.

Die Gesellschaft versichert alle beweglichen Gegenstände, mit Ausschluß von Pulvervorräthen = und Fabriken, Juwelen, Documenten, Gold = und Silberbaren, Münzen und Medaillen, sowie auch alle zu Fabriken, Mühlen und ähnlichen Gewerben gehörigen Einrichtungen, welche die Allgemeine Landesbrandaffecuranz = Anstalt nicht aufnimmt. Außerdem versichert sie noch Güter und Waaren auf dem Transport per Achse gegen Feuersgefahr. Daß in Wi-

fonteriesfabriken zur Verarbeitung gegebene Gold und Silber, wie unvollendete Waaren und Steine können bis zum Betrage von 15,000 fl. versichert werden. Spitzen und andere kostbare Sachen müssen in der Police benannt sein. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre wird die Prämie des ersten Jahres baar bezahlt, für die folgenden werden für jedes Jahr Scheine, am 1. des Monats zahlbar, ausgestellt, wo der Asscuranzbeitrag verfällt, wobei 14 Tage Zahlungsfrist bewilligt sind. Die Gesellschaft hat das Recht durch ihre Agenten oder Inspectoren sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen, und nach ihrer Ansicht zu jeder Zeit die Versicherungssumme zu vermindern, und geht der Versicherte darauf nicht ein, so wird die Versicherung aufgehoben. Das übrige Verfahren bei der Versicherung, sowie auch bei entstehendem Feuer, Schädenausmittlung und Vergütung, ist wie bei andern Actienanstalten. Streitigkeiten werden durch scheidsrichterlichen Ausspruch geschlichtet und die Verhandlungen am Orte des Amtssitzes, in dessen Bezirk der Brand Statt fand, oder aber, wenn der Verwaltungsrath dies vorzieht, auch im Wohnsitze des Agenten der Gesellschaft, welcher die Police mit unterzeichnet hat, vorgenommen. Die Kosten für Ausmittlung der Feuerschäden und die der Schiedsgerichte werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Die Gesellschaft kann nach einem Brandschaden, von welcher Bedeutung er sein mag, die Police theilweise, oder ganz mittelst einer einfachen Anzeige aufheben.

Der Fond der Gesellschaft besteht in 1,500,000 fl. im 24 fl. Fuß, oder in 3000 Actien à 500 fl. Darauf 20% baar eingezahlt und über die übrigen 80% Schuldurkunden 30 Tage nach Sicht zahlbar, ausgestellt worden sind. Der jährliche Gewinn wird nach Abzug von 4% Zinsen auf das Actiencapital zur Bildung eines auf 500,000 fl. bestimmten Reservefonds gesammelt. Hat derselbe 200,000 fl. erreicht, so wird nur die Hälfte dazu verwandt, und die Hälfte an die Actionäre vertheilt.

Verwaltet wird die Anstalt 1) von einem Verwaltungsrath, 2) einem Ausschuss, 3) einem Controleur, 4) einem Generalagenten, 5) Inspectoren und 6) Agenten. Der Verwaltungsrath besteht aus 1 Präsidenten und 9 Mitgliedern, welche allemal von der Generalversammlung der Actionäre auf 3 Jahre gewählt werden, und übt seine Aufsicht über alle Interessen der Gesellschaft aus. Nächstdem wählt die Generalversammlung jährlich für jeden der 4 Kreise des Großherzogthums aus der Zahl der dortigen stimmfähigen Actionäre einen Ausschuss, bestehend aus 1 Ausschussmitglied und 2 Ersatzmännern, welcher jährlich vor der Generalversammlung zusammentritt, den Bericht der Rechnungsrevisoren empfängt und Kenntniß von den Geschäften des verflossenen Jahres nimmt. Der vom Verwaltungsrathe gewählte Controleur hat die Handlungen des General-, der Unteragenten und der übrigen Angestellten zu bewachen und zu prüfen. Der Generalagent besorgt den täglichen Gang der Agentengeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und legt demselben jeden Monat, unter Uebersendung der eingegangenen Prämienfelder zc., Rechnung ab. Er nimmt die Versicherungsanträge in Empfang, bestimmt die Bedingungen nach seiner Instruction und unterzeichnet die Policen. Er leistet Garantie und bezieht für seine Bemühungen 15% Provision von den Prämienfeldern Gehalt, davon er die Unteragenten zu besolden und die Kosten seines Bureaus zu bestreiten hat. Die Inspectoren haben die Aufsicht über die Agenten und stehen unter Leitung des Verwaltungsraths.

Sobald sich das Gesellschaftscapital durch Unglücksfälle sollte auf die Hälfte vermindert haben, kann sich die Gesellschaft auflösen.

Die am 30. April 1843 abgelegte Rechnung zeigt eine Versicherungssumme von 45,290,213 fl.

Die Prämieeinnahme betrug	fl. 78,381.	25 fr.
Gewinn an Interessen	= 4,170.	7 =
Gewinn an Schildern 226 fl. 6 fr., an Drucksachen 603 fl. 26 fr.	=	829. 32 =
	Summa fl. 83,381.	4 fr.

Ausgabe:

Für Brandschäden	fl. 79,693.	45 fr.
für Agentenprovision	= 11,393.	53 =
für Gehalte und Büreaufkosten = 4,366.	40 =	
für Agentenunkosten	= 1,781.	37 =
für Abgang an Möbeln	= 53.	9 =
Mithin war der Verlust in die- sem Jahre	= 13,858.	— =
	fl. 97,239.	4 fr. fl. 79,239. 4 fr.

wodurch der auf 105,757 fl. gestiegene Reservefond auf 91,899 fl. vermindert worden war. Hiernach betrug die Durchschnittsprämie $1\frac{1}{3}\frac{1}{100}$ per mille und die Sicherheit $3\frac{1}{3}\frac{1}{100}\frac{1}{100}$ ‰.

Nach Anzeige der Verwaltung hatte sich die Versicherungssumme von 1843 auf 1844 am 30. April 1844 in Baden auf $46\frac{1}{2}$ Million Gulden, in Württemberg $2\frac{3}{4}$ Million und mit Anrechnung von 300,000 fl. in Frankfurt a. M. zusammen auf 49,550,000 fl. erhöht. Die Brandschäden beliefen sich in diesem Jahre auf ca. 22,000 fl., so daß sich der Reservefond pro 1844 auf ca. 136,000 fl. herausstellt.

b) Kritik.

Unter den statutarischen Bestimmungen, die den französischen Actienanstalten entnommen sind und welchen sich, mit Ausnahme Hamburgs, fast die mehrsten deutschen Anstalten nach und nach hingeneigt haben, finden wir nur einen Punkt, darauf wir die Aufmerksamkeit der Leser lenken. Es ist die Einrichtung, daß bei mehrjährigen Versicherungen von den Versicherten die Prämie auf 1 Jahr im Voraus bezahlt und für die Uebrigen so viel Zahlungsscheine mit Angabe des Betrags ausgestellt werden, als es Jahre sind, für welche sie die Verpflichtung der Prämienzahlung, oder Mitgliedschaft eingingen. — Daß die Gesellschaft dadurch mehr Festigkeit erlangt, ist nicht zu verkennen, und wenn man dorten damit durchkommt, können wir der Compagnie, erschwert es auch die Verwaltung, nur Glück wünschen. Wir hätten aber dabei gern die Bestimmung aufgenommen gesehen, daß bei Veränderungen im Besitz und Eigenthum diese Verpflichtung wegfiel. Die vorbehaltenen Revision der versicherten Gegenstände und Herabsetzung der Versicherungssumme während der Versicherungszeit findet man wohl bei gegenseitigen, aber nicht bei Actienanstalten und giebt nur Anstoß ohne großen Nutzen, da man davon nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch macht, und wenn der Verdacht der Ueberversicherung vorliegt, dem Betrüge bei der Schädenausmittlung entgegenzutreten, man die Mittel in Händen hat.

Was uns noch sehr auffällig war, ist der Umstand, daß die Generalagentur, welche alle Versicherungen annimmt und die Policen aus-

stellt, nicht in Carlsruhe am Orte des Hauptsizes, sondern in Gengenbach, 10 Meilen davon, ist. Dies bleibt in jeder Hinsicht ein Uebelstand und kann einigermaßen nur dadurch entschuldigt werden, weil Herr Sohler, der Generalagent, großes Verdienst um die Errichtung der Anstalt, und sich durch eine langjährige Erfahrung den nöthigen praktischen Blick angeeignet hat, einmal in Gengenbach wohnt. Dennoch ist, selbst bei den besten Eigenschaften und dem schärfsten Blick, wenn es sich um Annahme der Versicherungen und Bestimmungen der Prämien handelt, mitunter der Austausch der Ansichten darüber mit der Direction unerläßlich nöthig. In Ansehung der Prämienätze scheint die Gesellschaft einen etwas zu niedrigen Maaßstab angenommen zu haben. Besonders bei Classe 3 und 4, obgleich Versicherungen unter Strohdach nur ausnahmsweise angenommen werden. Diese Meinung wird der Umstand rechtfertigen, daß nach einem 10jährigen Bestehen der Gesellschaft der Reservefond noch nicht einmal voll ist, Dividenden noch nicht haben gegeben werden können, und große Verluste wohl nicht die Ursache waren, weil man von Anfang an große Risico's stets überverschert hatte.

Die Vertheilung der Actien an möglichst viel Privaten im Lande, die lobenswerthe Deffentlichkeit, welche sie in allen Nuancen verfolgt, und die aus den niedrigen Prämienätzen sich ergebende ganz gewöhnliche Verzinsung des Actien Capitals zeigen von Gemeinsinn und bringen die Anstalt den Gegenseitigkeitsanstalten sehr nahe.

c) Landesgesetze und Verordnungen.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle.

§. 2. Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuersgefahr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

Niemand darf, den Fall des folgenden Paragraphen ausgenommen, für eine im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

§. 3. Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswertb dreißigtausend Gulden übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 4. Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§. 5. Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten, ist dagegen gestattet.

§. 6. Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch scheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

§. 7. Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als

ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfange des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebes des Versicherten angemessenen mittleren Betrage berechnet worden ist.

§. 8. Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werths unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen.

§. 9. Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungs-Gesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

§. 10. Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis Einhundert fünfzig Gulden, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne specielle Staatsurlaubniß (§. 3.) versichert hat.

§. 11. Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden, und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

§. 12. Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 7.) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

§. 13. Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme, die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 14. Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gültliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsurache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Acten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

§. 15. Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung

mit Geldstrafen bis fünfhundert Gulden belegt, und es kann denselben zugleich die Agentenschaft entzogen werden, im ersten Rückfall muß dieß geschehen.

Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§. 2.) anwendbar.

§. 16. Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landesfeuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angelegten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

§. 17. Die Verordnung vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt Nr. XI.; vom 2. April 1835, Regierungsblatt Nr. XIX.; vom 4. März 1835, Regierungsblatt Nr. XXIV.; und vom 25. April 1836, Regierungsblatt Nr. XXIX., sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. v. Müdt.

Auf höchsten Befehl seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung

zu dem

Gesetz über Fahrnißversicherung gegen Feuergefähr.

Für den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juli d. J. (Nr. XXVIII. des Regierungsblatts), die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefähr betreffend, werden in Gemäßheit des §. 17. desselben nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Von den Versicherungs-Gesellschaften.

§. 1. Keine Gesellschaft kann im Großherzogthum Feuerversicherungsgeschäfte ohne Staats-erlaubnis betreiben.

§. 2. Erlaubnißgesuche zum Geschäftsbetriebe sind von den nachsuchenden Gesellschaften bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage ihrer Statuten, Versicherungsbedingungen, Instructionen für die Agenten und Beifügung des jüngsten Jahresrechnungs-Abschlusses einzureichen.

Das Ministerium des Innern entscheidet über die Statthaftigkeit der Gesuche.

§. 3. Die zugelassenen Gesellschaften haben jede in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Instructionen später vorgenommene Veränderung und die jährlichen Rechnungsabschlüsse dem Ministerium des Innern, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß, zur Anzeige zu bringen.

§. 4. Die zugelassenen Gesellschaften haben sich bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß in den, zwischen ihnen und den hierländisch Versicherten entstehenden Streitigkeiten, den Großherzoglichen Gerichten, oder, falls statutenmäßig eine scheidrichtliche Entscheidung Statt findet, dem Ausspruch hierländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

§. 5. Die ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ist widerruflich.

Das Ministerium des Innern entscheidet, ob der Widerruf auszusprechen sei.

Der Widerruf kann namentlich eintreten;

- 1) wenn eine Gesellschaft von ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Staatsermächtigung abweicht;
- 2) wenn sie den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über das Fahrnißversicherungswesen und den Verfügungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt;
- 3) wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergibt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, gegen Einzelne, wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist.

§. 6. Das Ministerium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerversicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ertheilt oder entzogen, oder derselbe von ihr selbst aufgegeben wird. Nachstehenden Gesellschaften ist zur Zeit die Erlaubniß ertheilt:

- 1) der Großherzoglich Badischen Gesellschaft des Phönix in Karlsruhe;
- 2) der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha;
- 3) der Feuerversicherungsgesellschaft zu Silberfeld und Varmen;
- 4) der München-Nachener Gesellschaft;
- 5) der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft;
- 6) der Phönixgesellschaft zu Paris.

§. 7. Keine zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft darf im Großherzogthum ihre Versicherungsverträge anders als mittelst concessionirter Agenten abschließen.

II. Von den Agenten.

§. 8. Jede zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft hat einen Hauptagenten oder einen besonderen Verwaltungsausschuß im Großherzogthum zu bestellen, der seine Bestätigung vom Ministerium des Innern erhält und die Gesellschaft gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten zu vertreten hat.

Die Bezirksagenten der Gesellschaft müssen ihm untergeordnet sein.

Die Aufstellung der Bezirksagenten bedarf der Bestätigung durch die betreffenden Kreisregierungen.

Die Bestätigung der Hauptagenten ist durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigebblätter von Staatswegen bekannt zu machen.

§. 9. Als Agenten sind nur badische Staatsbürger von Zulässigkeit und gutem Rufe zuzulassen.

Es ist bei der Prüfung der Zulässigkeit darauf zu sehen, daß dieselben für eine verständige Behandlung des Geschäfts, und für die von ihnen zu erwartende Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besitzen, auch durch ihre Vermögensverhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 10. Die Bestätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann außer den Fällen des §. 15. des Gesetzes überall schon alsdann widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß die bei ihrer Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind.

Die Zurücknahme der Bestätigung eines Hauptagenten geschieht durch das Ministerium des Innern, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und ist vermittelt der im §. 8. bezeichneten Blätter zu verkünden.

§. 11. Jede Feuerversicherungsgesellschaft ist gehalten, die Zurücknahme eines Agentur-Auftrags der Staatsbehörde, welche die Bestätigung erteilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der letzten zu geschehen hat.

§. 12. Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweitige Unteragenten zur Beforgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch die Constituierung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen.

§. 13. Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten Bezirk auszudehnen.

§. 14. Die Bezirksagenten sind verpflichtet:

- 1) die Versicherungsvertrags-Urkunde nicht vor erfolgter Ertheilung der im §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung an den Versicherungssuchenden auszuhändigen und die Versicherung nicht über eine höhere, als die in jener Bescheinigung zugelassene Summe auszustellen, sie haben sich dabei der Ausstellung von f. g. Interimscheinen, oder von Quittungen, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung zugesichert wird, zu enthalten.
- 2) Sie haben alle bei der Eingehung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen oder während der Dauer derselben vorkommenden Umstände, welchen zufolge die versicherte Summe zu hoch, oder das Geschäft sonst bedenklich erscheint, dem betreffenden Bezirksamt zur Anzeige zu bringen und zugleich bei ihrer Gesellschaft auf die Abänderung oder Aufhebung derartiger Verträge hinzuwirken.
- 3) Sie haben über ihre Versicherungsgeschäfte ein vollständiges, ordentlich eingerichtetes Buch zu führen und solches auf Verlangen den betreffenden Bezirksämtern oder deren Beauftragten jederzeit vorzulegen.

Aus dem Buche muß Folgendes zu ersehen sein:

- a. die Nummer der Versicherungsverträge in fortlaufender Reihenfolge;
- b. der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;
- c. der Gegenstand oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände der Versicherung;

- d. der Versicherungsbetrag derselben nach den verschiedenen Rubriken, einzeln angegeben;
 - e. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;
 - f. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört;
 - g. die über denselben Gegenstand etwa schon bei einer andern Gesellschaft bestehenden Versicherungen und deren Betrag;
 - h. die Nummer, das Datum und die Summen der gemeinderäthlichen Bescheinigung für den vorliegenden Vertrag.
 - i. Bemerkungen über die etwaigen Verlängerungen desselben;
 - 4) Am 1. Januar, April, Juli und October haben die Bezirksagenten den betreffenden Bezirksämtern ein Verzeichniß der von ihnen während des abgelaufenen Vierteljahrs im Amtsbezirke abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungsverträge ortsweise zusammengestellt in tabellarischer Form einzureichen.
 - 5) Bei Zurücknahme der Bescheinigung von Seiten des Gemeinderaths oder der Staatsbehörde (§. 7. und 8. des Gesetzes und §. 32. und 42. dieser Verordnung) ist dem Versicherten der Versicherungsvertrag durch den Bezirksagenten sogleich aufzukündigen und die zurückzunehmende Stelle, wie der Hauptagent davon zu benachrichtigen;
 - 6) die Bestimmung des §. 14. des Gesetzes über die Ausbezahlung der Brandentschädigung ist genau einzuhalten, wie überhaupt
 - 7) allen andern Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, wie den Verfügungen der zuständigen Behörden über das Fahrnißversicherungswesen genau nachzukommen.
- §. 15. Die Hauptagenten und Verwaltungsausschüsse der zugelassenen Feuerversicherungs-Gesellschaften sind für die Handlungen ihrer Bezirksagenten verantwortlich und zur Ueberwachung und Einhaltung der im §. 14. enthaltenen Vorschriften insbesondere verpflichtet.

Uebrigens haben sie dem Ministerium des Innern im Monat Februar jeden Jahres ein summarisches Verzeichniß der Ergebnisse ihrer im Laufe des letzten Gesellschafts-Rechnungsjahres im Großherzogthum Baden gemachten Geschäfte in tabellarischer Uebersicht vorzulegen.

§. 16. Der Bezirksagent ist zu den polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über den Umfang und die Entstehung eines Brandes zuzuziehen, wenn das mitverbrannte Mobiliar bei seiner Gesellschaft versichert war.

Den Haupt- oder Bezirksagenten kann die Einsicht oder Abschrift der Acten über die vorgedachten Verhandlungen von den Bezirksämtern in der Regel nicht verweigert werden.

§. 17. Ist nach eingetretene Brande die Entschädigungssumme des Versicherten festgestellt, so hat der Bezirksagent dem betreffenden Bezirksamt davon Anzeige zu machen und die Acten über den Versicherungsvertrag sowohl, als die Entschädigungs-Liquidation damit vorzulegen, sofort die Entschließung darauf nach §. 14. des Gesetzes und §. 48. dieser Verordnung vor eintretender Zahlungsleistung zu gewärtigen.

§. 18. Die Haupt- und Bezirksagenten dürfen von den Brandentschädigungssummen keinerlei Provision oder Gebühr, sei es unter welchem Namen es wolle, beziehen.

III. Von der polizeilichen Aufsicht und dem Verfahren der Gemeinderäthe bei dem Versicherungs-Geschäfte.

§. 19. Die Gesuche um Ertheilung der im §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Fahrniß versichert werden soll, anzubringen.

Das Anbringen kann von dem Versicherungssuchenden selbst, oder in seinem Namen und Auftrag durch den Bezirksagenten geschehen; der Erstere bleibt jedoch nach §§. 6., 10. des Gesetzes in diesem Falle für die Unterlassungshandlungen des von ihm beauftragten Agenten verantwortlich.

§. 20. Die Gesuche sind schriftlich vorzulegen und müssen genau und vollständig enthalten:

- 1) Name, Stand des zu Versichernden;
- 2) Name der Versicherungsgesellschaft und ihres Agenten;
- 3) den Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen und den Betrag der Versicherungssumme des Gegenstandes oder der einzelnen Gattungen von Gegenständen;
- 4) die Bezeichnung des Gebäudes, wo sich die Gegenstände befinden;
- 5) Anfang und Ende der Versicherungszeit;
- 6) Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit, wo und wie hoch versichert ist;

7) Ort, Tag, Monat und Jahr und Unterschrift des Versicherungssuchenden.

§. 21. Der Bürgermeister hat das Versicherungsgesuch, nach vorheriger Berücksichtigung der Vorschrift des §. 24. dieser Verordnung, dem Gemeinderath in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Entscheidung über dessen Zulässigkeit vorzulegen.

Sind die Mitglieder unter sich darüber nicht einig, so entscheidet die Stimmmehrheit. Dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Rathsglied gebührt eine mitzählende, und wenn dadurch Stimmgleichheit auf verschiedenen Seiten entsteht, noch eine zweite Stimme. Hat jeder Abstimmende eine andere Ansicht über die Größe der zuzulassenden Versicherungssumme, so wird, um die Stimmmehrheit zu finden, von der höchsten Summe auf die nachfolgenden geringeren zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl zusammentrifft; also bei ungerader Zahl der Abstimmenden bis zu der Summe, welche zwischen den höheren und niederen Summen in der Mitte steht; bei gerader Zahl der Abstimmenden aber bis zu der Summe, welche auf die höhere Hälfte folgt.

In der Regel soll das Gesuch binnen acht Tagen erledigt werden.

In wichtigen und dringenden Fällen kann der Bürgermeister auf Ansuchen des Betheiligten eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths anordnen (s. §. 36. d. B.D. Absatz 2).

§. 22. Die Mitglieder des Gemeinderaths und der dabei fungirende Rathsschreiber sind zum unverbrüchlichen Stillschweigen über die bei ihnen vorkommenden Versicherungsanträge und deren Verathung verpflichtet.

§. 23. Bei Prüfung der Versicherungsgesuche ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß die Versicherungsgegenstände oder die einzelnen Gattungen derselben gehörig bezeichnet werden, und das für jedes einzeln genannte Stück, oder für jede Gattung eine bestimmte Summe angegeben sei.

Es ist nicht ausreichend, wenn z. B. in dem Gesuche gesagt wird: „Mobilier 3000 fl.“, sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben sein, als z. B. eigentliche Möbel und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. Ebenso genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth“, sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Specialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden; und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche die Versicherungsgesellschaften in ihrem eigenen Interesse schon von den zu Versichernden selbst verlangen, vorausgesetzt, daß solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

2) Daß die angemeldete Versicherung den bekannten oder muthmaaslichen Vermögens- und persönlichen Verhältnissen des Versicherungssuchenden angemessen sei.

Es ist dabei Rücksicht zu nehmen:

- auf die Zahl seiner Familienglieder;
- auf die Größe und Beschaffenheit der Güter, welche er bewirthschaftet;
- auf den Umfang und Gang seines Geschäfts oder Gewerbsbetriebs;
- auf den Umfang und Werth des Hauses und das Verhältniß desselben zu dem Umfang und Werth der angeblich darin befindlichen zu versichernden Gegenstände.

3) Daß die Glaubwürdigkeit des Ansuchenden von der Art sei, daß bei ihm keine absichtliche Unrichtigkeit und Ueberschätzung unterstellt werden kann.

4) Sind unter dem Versicherungsantrag Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung, oder nach den Wirthschafts- oder Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers abwechselnd bald in größeren, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitze desselben sich befinden, so ist nach §. 7., Abs. 3. des Gesetzes der ungefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungsanschlages zu Grunde zu legen, ohne daß jedoch deshalb bei einem eingetretenen Brande ein Mehreres als der wirklich erlittene Verlust verhältnißmäßig ersetzt werden darf.

5) Die Schätzung geschieht durchaus nach dem wahren oder Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfalle erlöset werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.

§. 24. Werden sich die zu versichernden Gegenstände in einem gemietheten oder in einem, von andern Wohnungen nicht vollständig abgesondert stehenden Gebäude, oder in einem Gebäude, das von mehreren Familien bewohnt wird, so hat der Bürgermeister den Gebäudeeigenthümer, beziehungsweise die unmittelbar anstoßenden Nach-

barn, beziehungsweise die Mitbewohner, wenn ihre Erklärung nicht schon unter dem schriftlichen Versicherungsgesuch selbst enthalten ist, alsbald von dem Inhalt des Gesuchs gegen Eröffnungs-Bescheinigung in Kenntniß zu setzen.

Erfolgt hierauf innerhalb drei Tagen keine Einwendung, oder überhaupt keine Erklärung, so ist die Vorlage an den Gemeinderath ohne weiteren Verzug zu bewirken.

Erfolgen Einwendungen, so hat der Gemeinderath den Werth derselben zu prüfen und sich dabei nach Maßgabe des §. 25. d. V. zu benehmen.

Wohnt der Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter mit dem Versicherungssuchenden und dem Bürgermeister nicht am gleichen Ort, so ist die Frist des Abwartens nur um den Zeitaufwand zu verlängern, der zur Beförderung der Correspondenz nach dem Wohnort des Gebäudeeigenthümers und zurück erforderlich ist.

§. 25. Zeigt sich bei Prüfung des Versicherungsantrags im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, so ist solches dem Antragsteller, oder dem in seinem Namen aufgetretenen Bezirksagenten zur nähern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge seiner weiteren desfallsigen Anträge und Erläuterungen die Versicherungssumme entweder in ihrem ursprünglichen Betrag zu genehmigen, oder nach der Ansicht des Gemeinderaths zu ermäßigen, oder bei obwaltenden weiteren Anständen und Zweifeln die Bescheinigung bis zur Beibringung genügender Ueberzeugungsmittel auszusagen.

Es bleibt hierbei dem Versicherungssuchenden lediglich selbst überlassen, ob er seinen Antrag zurücknehmen, oder ob und wie er denselben gegen die Zweifel des Gemeinderaths zu rechtfertigen, ob er den letztern durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder sonstigen Urkunden, ob durch Zeugenbeweis, durch Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen zu überzeugen, oder endlich, um förmliche Inventarisirung und Schätzung der zur Versicherung bestimmten Fahrnisse zu bitten, für angemessen erachte.

§. 26. Gegen jede Ermäßigung der beantragten Versicherungssumme oder gegen die Aussetzung der Bescheinigung auf bessern Beweis (§. 25. dieser Verordnung), eben so gegen die Zurücknahme der Bescheinigung (§. 7., Abs. 2. des Gesetzes) steht dem Beetheiligten der Recurs an die höhern Verwaltungsstellen nach Maßgabe der Recursordnung zu, wenn er sich zum Beweis des Vorhandenseins der zu versichernden Gegenstände mittelst obrigkeitlicher Inventur erbieht und den Beweis seines Eigenthumsrechts an denselben zugleich antritt.

§. 27. Wird die beantragte Versicherungssumme als den wahren Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigend erachtet, oder auf denselben von dem Gemeinderath ermäßigt, so ist der gefaßte Beschluß in ein zu diesem Zweck anzulegendes Fahrnißversicherungsbuch von dem Rathschreiber sogleich einzutragen und von sämmtlichen anwesenden Gemeinderathsgliedern zu unterzeichnen.

Der Eintrag geschieht in tabellarischer Form.

§. 28. Ein Auszug vorstehenden Beschlusses ist sofort unter das Versicherungsgesuch in nachstehender Form zu setzen und dem Versicherungssuchenden zuzustellen:

„No. des Versicherungsbuchs.“

„Die Zulässigkeit vorstehenden Versicherungsantrags wird andurch bescheinigt“

oder

„Vorstehender Versicherungsantrag wird andurch in nachstehender Weise ermäßigt und für zulässig erklärt.“

(Hier sind die Gegenstände der Versicherung oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände mit den ermäßigten Beträgen einzurücken.)

„Ort, Tag, Monat und Jahr.“

„Die Unterschrift des Bürgermeisters.“

„Die Unterschrift des Rathschreibers.“

„Gemeindestegel.“

„Gebühren.“

§. 29. Die gemeinderäthlichen Bescheinigungen sind bei den Specialacten über die Versicherungsverträge durch die Hauptagenten der betreffenden Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise deren Verwaltungsausschüsse aufzubewahren.

§. 30. Die Gesellschaften und ihre Agenten können im Zweifel über die Richtigkeit einer Bescheinigung die Einsicht des Fahrnißversicherungsbuchs der Gemeinderäthe verlangen.

§. 31. Die Verlängerung eines schon bestehenden und als zulässig bescheinigten Versicherungsvertrags über denselben Gegenstand bedarf, insofern sie dessen Werth oder Bestand nicht verringert hat, nur einer einfachen schriftlichen Anzeige bei dem Gemeinderath mit Angabe der weitem Dauer des Vertrags.

Wenn der Gemeinderath kein Bedenken bei der unveränderten Verlängerung findet,

so hat er die Anzeige unter Rubrik 10 des betreffenden Eintrags im Versicherungsbuche vormerken zu lassen, andernfalls aber sich nach §. 25. dieser Verordnung zu benehmen.

§. 32. Wenn der Gemeinderath Kenntniß erhält, daß ein versichertes Fahrnißvermögen sich um mehr als ein Fünftel in seinem Bestand vermindert und der Versicherte davon in der gesetzlichen Frist von vier Wochen keine Anzeige zum Behufe der Herabsetzung des Versicherungsvertrags gemacht hat (§. 7. des Gesetzes), so ist der Versicherte durch den Bürgermeister vorzurufen, darüber zu hören, und im Falle des Eingeständnisses die Bescheinigung mit Umgehung einer Inventur der Fahrniß sogleich zurückzunehmen. Wenn der Versicherte dagegen auf der Richtigkeit seines Fahrnißbestandes beharrt, so ist das versicherte Fahrnißvermögen sogleich zu beaugenscheinigen und mit Beifügung seines Werthes aufzuzeichnen. Wenn das Gesamtergebniß der Inventur unter vier Fünftel des versicherten Fahrnißbestandes zurückgeht, so ist die Bescheinigung gleichfalls zurückzunehmen.

Die Zurücknahme der Bescheinigung ist dem Versicherten und dem Bezirksagenten gegen Beurkundung des Empfangs zu eröffnen.

Wenn das Ergebnis der Inventur überhaupt nur unter den Versicherungsanschlag herabgeht, so ist jedenfalls dem Bezirksagenten der Versicherungsgesellschaft davon gegen Beurkundung des Empfangs Nachricht zu geben.

§. 33. Die Bestimmungen des §. 32. finden keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar, und nach einem, dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittleren Betrag berechnet worden ist (§. 7., Abs. 3. des Gesetzes).

§. 34. Die Protokolle über die in dem §. 32. dieser Verordnung bezeichneten Verhandlungen sind dem vorstehenden Bezirksamte zur Entscheidung über Strafe und Kostenpunct zuzusenden.

Die Entscheidung erfolgt nach Maafgabe der Bestimmungen in §. 12. des Gesetzes und §. 43. dieser Verordnung.

IV. Von den Kosten des gemeinderäthlichen Verfahrens.

§. 35. Der Gemeinderath ist befugt, für seine Bemühungen bei Prüfung und Bescheinigung des Versicherungsgesuchs eine Vergütung anzusprechen, die der Versicherungssuchende zu entrichten hat.

§. 36. Die Geschäftsgebühr für die Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags, oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung angemeldet, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrags, wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungswert von 1000 Gulden und darunter auf 24 Kreuzer, sodann von jedem weiteren 100 Gulden auf 1 Kreuzer jedoch in der Art festgesetzt, daß dieselbe den Betrag von 1 Gulden nicht übersteigen darf.

Wenn zur Entscheidung über das Versicherungsgesuch auf Antrag des Gesuchstellers eine außerordentliche Gemeinderathssitzung angeordnet wird (§. 21.), so hat derselbe das Doppelte der obigen Gebühr nach Verhältnis des Versicherungswertes zu entrichten.

§. 37. Sollten besondere Auslagen durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisirung vorkommen, so sind dieselben von dem Versicherten besonders zu vergüten.

Die mit der Inventarisirung bemühten Hülfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventuren angerechnet werden darf.

Nehmen Mitglieder des Gemeinderaths auf Verlangen des Betheiligten daran persönlich Theil, so gebührt ihnen die in der Verordnung vom 2. October 1835 §. 2. bezeichnete Tagesgebühr.

§. 38. Der Rathschreiber hat für den Eintrag in das Versicherungsbuch einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung 6 Kreuzer anzusprechen.

§. 39. Für die Verhandlungen und den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerungen von Versicherungsverträgen ist keine Gebühr anzusprechen.

§. 40. Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Bescheinigungsausfertigung anzumerken.

V. Von der Aufsicht der Staatsbehörden über das Versicherungswesen.

§. 41. Die Bezirksämter haben die ordnungsmäßige Vorlage der im §. 41. Absatz 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse Seitens der Bezirksagenten zu überwachen. Die eingekommenen Verzeichnisse sind von ihnen nicht nur der Form

nach zu prüfen, sondern es ist gleichfalls die Uebereinstimmung derselben mit dem Versicherungsbuch den Bezirksagenten und mit dem Inhalt des Fahrnißversicherungsbuchs der Gemeinden, wenigstens ein Mal im Jahre, sei es bei den Rüggerichten oder bei andern Gelegenheiten, oder durch besondere Mittheilung der Verzeichnisse an die Gemeinderäthe, Behufs der Vergleichung und Berichterstattung, oder durch Beauftragung der Gensdarmrie-Brigadiers zu untersuchen.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung haben sich die Bezirksämter am Ende jeden Jahres durch Vorlage der betreffenden Acten bei den Kreisregierungen auszuweisen.

§. 42. Wenn den Bezirksämtern nach ihrer besondern Kenntniß von den persönlichen und äußern Verhältnissen eines Versicherten, der Versicherungsanschlag zu hoch, oder die Versicherung überhaupt bedenklich erscheint, oder wenn ihnen beachtungswerthe Anzeigen hierüber zukommen, so sind sie zur nähern Information verpflichtet, und es ist nach Maaßgabe derselben (§. 8. des Gesetzes) und nach vorhergehender Einvernahme des betreffenden Bürgermeisters, der Versicherte darüber zu hören und zur Vorzeigung der versicherten Gegenstände und dadurch zum Beweis der Richtigkeit seines Anschlages anzuhalten.

Zu diesem Zwecke ist ungesäumt ein amtlicher Commissär, unter Zuzug des Bürgermeisters, in die Wohnung des Versicherten abzufinden, daselbst die Aufforderung an ihn zu machen, seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und die Inventarisation und Taxation vorschriftsmäßig zu bewirken.

§. 43. Wenn das Ergebnis der Aufnahme und Taxation unter vier Fünftel des Versicherungsanschlags steht, so ist die gemeinderäthliche Bescheinigung zurückzunehmen, und der Versicherte in die Kosten des Verfahrens, und geeigneten Falls in die nach §. 12. des Gesetzes verwickelte Strafe zu verfallen.

Wenn das Ergebnis nicht unter vier Fünftel des Versicherungsanschlags steht, so trägt die Amtscasse die Untersuchungskosten; es ist jedoch der betreffende Bezirksagent schon urkundlich zu benachrichtigen, wenn das Ergebnis unter dem Versicherungsanschlag überhaupt gefunden wird.

§. 44. Das Bezirksamt eröffnet die geschehene Zurücknahme der Bescheinigung dem Versicherten, dem Bezirksagenten und dem Gemeinderath urkundlich.

Der Gemeinderath und der Bezirksagent hat davon Vormerkung an der betreffenden Stelle des Versicherungsbuchs zu machen.

§. 45. Gegen die Zurücknahms-Befugung des Gemeinderaths und Bezirksamtes steht nur dem Versicherten ein Recurs an die höheren Verwaltungsbehörden nach Maaßgabe der Recursordnung zu.

VI. Von dem Strafverfahren der Polizeibehörden.

§. 46. Die Polizeibehörden erkennen in den Uebertretungsfällen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung (hinsichtlich aller ihrer Strafgewalt untergebenen Personen nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. August 1813, Regierungsblatt Nr. 26), die Sondernung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle betreffend.

§. 47. Sämmtliche, wegen Uebertretung der Gesetze und Verordnungen über das Fahrnißversicherungswesen erkannten Geldstrafen sind von der General-Feuerversicherungscasse für Gebäude einzuziehen (§. 16. des Gesetzes).

Die Bezirksämter haben dem zufolge von jedem in Rechtskraft erwachsenen Strafkenntniß, insofern es sich um Geldstrafen handelt, dem Verwaltungsrathe der vorgenannten Casse, Behufs der Einnahmsdekretur, Anzeige zu erstatten.

VII. Von dem Verfahren bei Ausbruch eines Brandes.

§. 48. Die Bezirksämter haben bei der polizeilichen Untersuchung eintretender Brandfälle sich nach dem Vorhandensein einer Fahrnißversicherung zu erkundigen und bejahenden Falls zugleich den Umfang des Schadens, der die Fahrnisse getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen, auch dazu den betreffenden Bezirksagenten beizuziehen. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten gegen den Beschädigten, so ist derselbe in gehörigem Wege weiter zu verfolgen. Nach Maaßgabe des Resultates der Untersuchung und nach Prüfung der vorgelegten Acten über den Versicherungsvertrag und die Schadenliquidation, ist sofort die in §. 14. des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise nach Maaßgabe des Falls über die Gesetzmäßigkeit des Fahrnißversicherungsvertrags nach §. 10—12. des Gesetzes zu erkennen, oder weiteres gerichtliches Verfahren wegen etwa vorliegender Verbrechen einzuleiten.

VIII. Weitere Controlen der Fahrnißversicherung.

Die Gensdarmarie-Brigadiers sind berechtigt und verpflichtet, das Fahrnißversicherungsbuch bei den Gemeinderäthen von Zeit zu Zeit einzusehen, sich Auszüge daraus zu machen, und ihre Wahrnehmung über auffallend hohe, mit dem Bestand und Werth der Fahrnisse nicht übereinstimmende Versicherungsanschlätze den Bezirksämtern vorzutragen.

§. 50. Die Verpächter oder Vermiether von Landgütern, Häusern und Niederlagsräumen, die unmittelbar anstoßenden Nachbarn und Mitbewohner eines Hauses sind gleichfalls berechtigt, die in den Fahrnißversicherungs-Büchern der Gemeinderäthe eingetragenen Versicherungen ihrer Pächter, Miether, Nachbarn oder Mitbewohner einzusehen.

§. 51. Die Gensdarmarie und die Ortspolizeidiener sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen auffallenden Veränderungen in dem Fahrnißbestand eines Versicherten zur Kenntniß des Bezirksamts oder Gemeinderaths zu bringen.

§. 52. Jedes Gebäude, in welchem Fahrnißgegenstände gegen Feuer versichert sind, muß äußerlich sichtbar mit einer Tafel oder mit einem Schilde bezeichnet werden, woraus zu ersehen ist, daß und in welcher Anstalt eine Versicherung Statt gehabt hat.

IX. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 53. Sämmtliche Haupt- und Bezirksagenten der im Großherzogthum zugelassenen Versicherungsgesellschaften haben binnen vier Wochen, von der Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, sich um neue Bestätigung, und zwar die Hauptagenten bei dem Ministerium des Innern, die Bezirksagenten bei den betreffenden Kreisregierungen schriftlich anzumelden.

In der Zwischenzeit, bis zur Einhändigung und Bekanntmachung der Entschließung auf ihr Gesuch, bleiben sie zur Abschließung der Verlängerung von Versicherungsverträgen ermächtigt.

§. 54. Die Verlängerung bereits bestehender, oder die Ausdehnung bereits bestehender Versicherungsverträge von vier Fünftel oder einem andern geringern Theil des Werthbetrags auf den vollen Werthbetrag der Versicherungsgegenstände ist erstmals gleich der Abschließung neuer Versicherungsverträge nach Maßgabe des §. 6. des Gesetzes und der §§. 19. bis 40. dieser Verordnung zu behandeln.

X. Schluß-Bestimmung.

§. 55. Von dem Gesetz vom 30. Juli d. J. und der gegenwärtigen Vollzugsverordnung ist ein besonderer Abdruck zu veranstalten, die Agenten der Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, denselben auf ihre Kosten anzuschaffen und jedem Versicherten beim erstmaligen Anschlusse, oder bei der erstmaligen Erneuerung von Versicherungsverträgen, ein Exemplar davon zu behändigen.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Müdt.

Vdt. Eisenlohr.

Allgemeine Bemerkungen.

Im Jahre 1840 ist die Badensche Landesanstalt zur Versicherung der Immobilien durch das Großherzogliche, 75 Paragraphen enthaltende Gesetz vom 30. Juli 1840, was mit den beigefügten Vollzugsverordnungen zugleich das Statut dieser Anstalt bildet, umgestaltet und verbessert worden. Man hat darin fast alle Bestimmungen, welche Privatversicherungsanstalten befolgen, aufgenommen, und es würde das Gesetz als ein recht gutes empfohlen werden können, müßten wir nicht auf drei Mängel aufmerksam machen, welche bei oberflächlicher Prüfung aufgefallen sind. Zuerst ist es die überaus mangelhafte Classification und die undeutliche Bestimmung darüber. Man scheint den Bedarf

nach 3 Classen zu repartiren und bei der Classenbestimmung fast gar nicht auf die Dachung der Gebäude, sondern nur auf die feuergefährlichen Gewerbe, welche darin betrieben werden, zu sehen, aus diesem Grunde die Schäden ziemlich ganz gleichmäßig zu vertheilen, und nur feuergefährliche Fabrikunternehmungen das Doppelte, Theater u. das Dreifache zahlen zu lassen. Das Zweite sind mangelhafte Bestimmungen über den Wiederaufbau; Brandmauern, gute Schornsteine, harte Dachung sind nicht vorgeschrieben. Drittens sollten die Beiträge nicht ganzjährig, sondern halbjährig ausgeschrieben werden.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Anstalt erstreckt sich auf alle Gebäude des Großherzogthums. Ausgeschlossen sind die großherzoglichen und standesherrschastlichen Schlösser, Gebäude unter 25 fl. Werth, Pulvermühlen und Pulvermagazine. Bei Gebäuden, die feuergefährliche Beschaffenheit enthalten, findet eine Zwangspflicht nicht Statt. Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht und Mitwirkung der Anstalt und die Versicherung zum vollen Tarwerthe.

Ueber die Höhe der Beiträge ist nichts bekannt geworden, doch geht aus den Verordnungen hervor, daß die Anstalt Schulden haben muß.

IX. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Dieselbe ist ein Zweigggeschäft der Letzteren und ging im Jahre 1836 aus dieser am 15. Oct. 1835 eröffneten großartigen Anstalt hervor, indem sie aus ihrem ursprünglich in 10 Mill. fl. bestandenen Actiencapitalfond 3 Millionen Gulden für die Feuerversicherungsgeschäfte als Sicherheitsfond niedergelegt hatte. Die Feuerversicherungsanstalt ist nach den vorliegenden Rechnungsabschlüssen hinter den übrigen Geschäftszweigen der Bank nicht zurückgeblieben, was besonders der thätigen Wirksamkeit der Administration zuzuschreiben ist. Schon im Jahre 1837 wurde unter Beistand der Königl. Gesandtschaft die Erlaubniß, in fremden Staaten Agenten anstellen zu dürfen, nachgesucht. Im Jahre 1838 übernahm sie die sämtlichen Versicherungen in Baiern von der Azienda Assicuratrice in Triest und suchte das Königreich Würtemberg zu gewinnen. 1839 löste sich die 2 Jahr vorher in Nürnberg gebildete Gegenseitigkeitsanstalt auf und es übertrug dieselbe ihr gesamntes Geschäft an besagte Anstalt*), daher der große Zufluß von 35 Millionen in diesem Jahre. 1841 wurde die Reciprocität mit dem Königreich Würtemberg, davon die Concession daselbst abgehangen, gewährt und Agenten daselbst aufgestellt, und so hat sich denn die Anstalt, außerdem noch von sehr glücklichen Jahren begünstigt und von Haus aus durch laufende Rückversicherungsverträge gesichert, immer mehr gehoben.

Von ihren Grundbestimmungen sind folgende wenige als abweichend von den mehrsten Actienanstalten zu erwähnen:

*) Andern Berichten nach hätte die Aachen-Münchener Anstalt die Versicherungen übernommen, was aber jedenfalls auf einem Irrthum beruht.

Die Versicherungsverträge werden ausschließlich in München abgeschlossen. Landwirthschaftliche Versicherungen werden nicht zum vollen Werth, sondern nur zu $\frac{4}{5}$ angenommen, versteuert und bezahlt. Gegenstände, welche beim Retten verloren gehen oder entwendet werden, werden nicht vergütet. Die Bank behält sich vor, von dem Vorhandensein und dem Werthe versicherter Gegenstände jederzeit Kenntniß zu nehmen und Verminderungen eintreten zu lassen.

Von dem Gewinne an der Feuerversicherung wird die Hälfte zum Reservefond genommen, bis so lange er nicht die Höhe von 500,000 fl. erreicht hat, und sollte durch unvorhergesehene Unglücksfälle der dritte Theil des Bankcapitals, also 1 Million Gulden, erschöpft werden, so hat der einzuberufende Bankauschuß durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das Geschäft aufgelöst werden soll.

Rechnungsauszug ultimo Decbr. 1843.

Prämien auf neue Versicherungen	fl. 213,693. 56 fr.
desgl. Uebertrag aus dem vorigen Jahre	= 105,114. 11 =
Nebengefälle, Disconto und Zinsen	= 13,601. 34 =
Brandschadenantheil von Rückversicherungen	= 15,437. 47 =
	<hr/>
	Einnahme fl. 347,847. 28 fr.

Ausgabe:

Brandschäden an 180 Interessenten einschließlich d. Abschätzungskosten fl. 66,760. 49 fr. *)	
Rückversicherungsnettoprämien	= 32,435. 59 = **)
Provision, Porti, Inserate und Auslagen der Agenten	= 21,731. 16 =
Kosten der Administration:	
Gehalte	fl. 8411. — fr.
Materialien und	
Drtspläne.	= 2269. 58 =
Lokale u. Mobiliar	= 102. 52 =
Dieffseitige Porti	= 1840. 21 =
Außerordentl. Auslagen	= 1317. 9 =
Regie für Würtemberg	= 553. 53 =
	<hr/>
	= 14,495. 13 =
	<hr/>
	= 135,423. 17 =

Ueberschuß fl. 212,424. 11 fr.

Hiervon wurden 1) für die nicht vollständig abgelaufenen Prämien

*) Seit Errichtung der Feuerversicherung sind 426,201 fl. Brandschäden bezahlt worden.

**) Mit Auslassung des Jahres 1840, darüber die Specialitäten fehlen, sind in den 6 Verwaltungsjahren von 1837 bis mit 1843 an Rückversicherungsprämien überhaupt gezahlt worden fl. 103,943. 31 fr. Dagegen zahlten die rückversichernden Anstalten an Brandschadenbeitrag = 59,099. 4 =

Mithin wurden in dieser Zeit der größern Sicherheit geopfert überhaupt fl. 44,844. 27 fr. oder per anno im Durchschnitt 7474 fl. $4\frac{1}{2}$ fr.

und Freizeiten des nicht rückversicherten Theiles von der Hauptversicherungs-
summe

an 108,129,049 fl.,

dann der noch angemeldete Brandschaden von

ca. 4000 fl. zurückgestellt, zusammen . . . fl. 127,424. 11 kr.

und 2) von den übrigen . . . = 85,000. — =

die eine Hälfte zu 42,500 fl. dem Dividendenconto der Bank*) und
die andere Hälfte dem Reservefond der Feuerversicherung überwiesen.

Der Reservefond ist dadurch auf 101,000 fl. angewachsen und die
Sicherheit der Anstalt stellt sich nach der jetzigen Versicherungssumme,
gegenüber den Mitteln derselben überhaupt, auf 3%.

b) Kritik.

Das Statut dieser Filialanstalt enthält 32 Paragraphen und ist
kurz und mit Klarheit abgefaßt. Man hat sehr viel von Gegenseitig-
keitsanstalten, besonders bei der Schädenausmittlung, angenommen und
überhaupt gezeigt, daß man mit dem Geschäft vertraut ist. Dreierlei
ist uns jedoch aufgefallen und zwar: a) daß bei landwirthschaftlichen
Versicherungen nur $\frac{4}{5}$ versichert werden. Die nicht ganz volle Vergü-
tung des Schadens hat zwar in allen Versicherungsbranchen und beson-
ders da, wo es oft in des Menschen Hand liegt das Unglück hervorzu-
rufen, zu mindern und zu vergrößern, sehr viel Gutes; allein warum
wird der Landwirth, dessen Eigenthum sich besser ermitteln und ab-
schätzen läßt, als das der übrigen Stände, hintenangesezt? Hält man
ihn mehr ruchsloser Handlungen fähig als andere Stände? Wir glau-
ben nicht und suchen vergebens nach dem Motiv; denn die etwa grö-
ßere Gefahr wird durch die Prämie ausgeglichen; der versicherte Werth
wechselt beim Kaufmann mehr als beim Landwirth, und die Versiche-
rungsobjecte desselben haben mehr reellen Werth als die, welche der
Städter besitzt. Wäre die Concurrnz der Anstalten in Bayern größer,
so würde die Verwaltung längst davon abweichen, sowie auch b) die
Bestimmung haben aufgeben müssen: daß beim Retten verlorne Gegen-
stände nicht bezahlt werden. Endlich c) hätten wir an dem Statut der
Hypotheken und Wechselbank Manches auszusetzen. Das hieher Gehö-
rige ist hauptsächlich die Ausschließung des bei weitem größten Theiles
der Actionaire von der Theilnahme der Verwaltung. Nach §§. 25 u. 37
des Statuts sollen 40 von den größtbetheiligten Actionairs jährlich zu
einem Ausschusse ernannt und zu einer Versammlung einberufen wer-
den. Wieviel Actien mindestens dazu gehören, ist nicht bestimmt. Der
Ausschuß übt nun die oberste Gewalt aus, während die übrigen Actio-
naire so wenig eine Stimme haben, als der jährlichen Versammlung
beizuhören können, und also beliebig mit ihrem Gelde merchantiren
lassen müssen.

*) Ausschließlich des Jahres 1840, sind bis mit 1843 an dem Feuerversicherungs-
conto verdient worden: 81,000 fl., so als Gewinn auf das Bankonto kamen, und
101,000 fl. zur Bildung des Reservefonds, zusammen 182,000 fl. Wie hoch sich
der Gewinn nach Procenten beläuft, ist nicht ersichtlich, weil das Hauptactiencapital
der Hypothekenbank erst mit dem Jahre 1842 erfüllt worden ist und sich nicht ersehen
läßt, ob und wenn eher das der Feuerversicherung unterlegte Actiencapital vollstän-
dig war.

Im Uebrigen verdient die Administration die größte Anerkennung; nur will es uns scheinen, als ob man sich mit viel zu viel Geschäftsbranchen, die da sind 1) Darleihen gegen Hypothek; 2) Escompt-Geschäfte; 3) Leihgeschäfte; 4) Giro-Geschäfte; 5) Feuerversicherung; 6) Lebensversicherung, und 7) Rentenversicherung eingelassen hätte. Und berücksichtigt man noch dazu den Umstand, daß nach §. 26 nur ein erster und zweiter Director die große umfassende Anstalt zu leiten haben, so bewundern wir die Kraft und die vielseitige Bildung der beiden Männer, in deren Händen die Verwaltung ruht.

e) Auszug der über die Versicherung in Baiern erlassenen Königl. Verordnungen vom 30. Novbr. 1833, 10. Februar, 2. Octbr. 1834 und 10. März 1835.

Auswärtige Brandversicherungsgesellschaften müssen die Ermächtigung beim Ministerium des Innern nachsuchen und zu Agenten Inländer als Geschäftsführer aufstellen, welche von dem Ministerium persönlich ermächtigt werden.

Kein bestätigter Generalagent oder Agent ist befugt, sogenannte Unteragenten oder örtliche Commissionäre aufzustellen und auf diese Weise, durch Constatuirung nicht bestätigter Unterorgane die K. Befehle zu umgehen. Eben so ist keinem bestätigten Agenten gestattet, seine Wirksamkeit weiter, als in dem in der Bestätigungsurkunde genannten Bezirk auszudehnen. Auch ist das Hausiren und Herumreisen, um Versicherungen zu sammeln, durchaus verboten.

Keine auswärtige Anstalt darf bairische Unterthanen in Versicherung nehmen, bevor sie nicht von der, mit der inländischen Brandversicherungsangelegenheit beauftragten Behörde die Erklärung empfangen hat, daß von Seiten der Polizei nichts zu erinnern sei. (Auf die den inländischen Anstalten gleich geachtete Aachen-Münchener Anstalt scheint das Gesetz keine Anwendung zu haben.) Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in duplo zu übersenden und erfolgt das eine Exemplar mit dem amtlichen Erlasse zurück. Die Versicherung des Immobiliars ist auswärtigen Gesellschaften untersagt und es soll die Befestigung von Schildern solcher Anstalten an der Außenseite eines Gebäudes nur dann gestattet sein, wenn sie mit dem Namen der Gesellschaft auch die Königl. Genehmigung, und daß nur das Mobiliar versichert sei, erwähnen. Sollten Agenten die Mitwirkung ihrer Handelsfreunde um Versicherungen zu erlangen, in Anspruch nehmen, so ist dies in keiner Beziehung zulässig. Derartige Gesuche sind zurückzuweisen und jeden die Verordnungen überschreitenden Agenten ohne Anfrage außer Wirksamkeit zu setzen.

N. S. Ein vor wenig Tagen erschienener Specialbefehl S. Majestät des Königs verbietet das Sammeln von Collecten für Brandbeschädigte in Baiern mit der Bemerkung: daß jedem Einwohner daselbst durch die inländischen Versicherungsanstalten Gelegenheit geboten sei, sowohl das Immobil-, wie das Mobiliareigenthum gegen Feuergefahr versichern zu können.

Allgemeine Bemerkungen.

Das vorstehend angedeutete Gesetz ist, wie auf den ersten Blick ersichtlich, weniger um den Versicherten vor Willkühr und Bedrückung der Anstalten zu sichern, als vielmehr dazu, um gewisse Anstalten zu bevorzugen. Ein Gesetz aber, das Bevorzugungen enthält, und wobei der allgemeine Zweck, den es haben sollte, sich in Nebendingen verliert, ist keine Wohlthat, ja in manchen Fällen nachtheilig. Es ist Pflicht der Staatsregierungen alle Anstalten fortwährend zu überwachen; die fortgesetzte strengste Controle ist aber bei den Anstalten, denen der Staat, sind es inländische oder ausländische, Concession erteilt hat, unerläß-

lich nöthig, da der weniger urtheilsfähige Bewohner mit Recht sein Vertrauen in den Staat setzt und solche Institute für völlig sicher und die Verwaltung gut hält, welchen derselbe seine Approbation ertheilt hat.

Ueber den moralischen Zwang, welcher aus dem Verbote der Collecten, versichern zu müssen, entsteht, wollen wir unser Urtheil zurückhalten. Jedenfalls aber wagt der Staat, so lange er nicht eigene, sondern nur Privatanstalten besitzt, nicht wenig dabei, weil in der Hinweisung auf die Anstalten gewissermaßen eine Garantie für dieselben liegt.

Außer der Münchener Hypotheken- und Wechselbank und der einer inländischen gleichgeachteten Aachen-Münchener Feuerversicherungsanstalt sind gegenwärtig in Baiern folgende fremde Privatfeuerversicherungsanstalten zur Aufnahme von Mobilienversicherungen berechtigt:

- 1) die Leipziger Feuerversicherungsanstalt,
- 2) die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld und
- 3) die K. K. erste österr. Versicherungsgesellschaft in Wien.

Die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs diesseits des Rheins bestehende Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt, welche in 4 Classen eingetheilt ist, hat die Hauptrechnung auf das Jahr 1842/43 abgelegt. Nach derselben waren 1,102,290 Haupt- und Nebengebäude daselbst versichert und zwar:

fl. 157,021,915.	in d. Classe I. z. Beiträge von 9 fr. v. Hund. od.	fl. 235,532.	56 fr.
„ 175,288,220.	„ „ II. „ „ „ 10 „ „ „ „	„ 292,147.	7 „
„ 51,314,210.	„ „ III. „ „ „ 11 „ „ „ „	„ 94,076.	3 „
„ 163,147,520.	„ „ IV. „ „ „ 12 „ „ „ „	„ 326,295.	1 „

Sa. fl. 546,771,865. Versicherungscapital und gezahlte Beiträge fl. 948,051. 7 fr.

Die Schäden in diesem Jahre betrugten . . . fl. 965737. 40 fr.

Die Verwaltungskosten incl. Schätzungsgebühr

und Porto = 20,999 — =

und stellt sich hiernach der Durchschnittsbedarf auf $1\frac{4}{5}$ per mille.

X. Riunione Adriatica di Sicurta.

K. K. privilegirter

Adriatischer Versicherungs-Verein in Triest.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die günstigen Erfolge des seit 1826 in Triest bestehenden Vereins, Adriatico Banco d'Assicurazioni, zum Behuf von See- und Creditversicherungen, ließen den obigen Verein im Jahre 1838 aus seiner Mitte hervorgehen. Besondere Veranlassung dazu scheinen zwei Directoren des Adriatico Banco, welche sich in der Eigenschaft als Generalagenten der Commercialgesellschaften von Antwerpen Erfahrungen im Zweige der Landversicherungen erworben hatten, gegeben zu haben.

Das Concessionsdecret datirt vom 11. August 1838 und durch Allerhöchsten Beschluß vom 12. März 1839 wurden der Gesellschaft verschiedene Privilegien gewährt und die Erlaubniß, sich K. K. privilegirt zu nennen, ertheilt. Die Operationen der Gesellschaft, deren Dauer

auf 12 Jahre bestimmt ist, sind wie nachfolgende Geschäftsübersicht der ersten sechs Jahre zeigt, bisher glücklich gewesen.

Zusammenstellung der Geschäfte.

	Verfügbare Summen.		Prämienbeitrag.		Bezahlte Schäden.		Dividende für jede Actie.		Reservefond.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Jahr vom 1. Juli 1838	43,209,995	36	125,425	6	9,748	38	21	15	11,021	38
" " " " 30. Juni 1839	92,987,631	59	373,221	6	195,477	28	15	15	9,096	12
" " " " " " 1840	138,807,026	45	576,966	4	285,767	24	16	8	10,045	56
" " " " " " 1841	169,208,713	59	740,294	38	376,528	1	20	10	12,563	21
" " " " " " 1842	200,254,185	10	936,882	30	495,292	54	25	25	16,404	19
" " " " " " 1843	224,369,793	11	1,050,046	58	634,645	56	20	30	16,478	54
	868,837,346	40	3,802,836	22	1,997,460	21	118	43	75,610	20

Das Capital der Gesellschaft ist auf 1,500,000 fl. C.-M. in 1500 Actien à 1000 fl. bestimmt, kann aber bis auf 2,000,000 vergrößert

Zusammenstellung der Geschäfte.

						Versicherte Summen.		Prämien'ertrag.		Bezahlte Schäden.		Dividende für jede Actie.		Reservefond.			
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1.	Jahr	vom	1. Juli	1838	bis	30. Juni	1839	43,209,995	36	125,425	6	9,748	38	21	15	11,021	38
2.	"	"	"	1839	"	"	1840	92,987,631	59	373,221	6	195,477	28	15	15	9,096	12
3.	"	"	"	1840	"	"	1841	138,807,026	45	576,966	4	285,767	24	16	8	10,045	56
4.	"	"	"	1841	"	"	1842	169,208,713	59	740,294	38	376,528	1	20	10	12,563	21
5.	"	"	"	1842	"	"	1843	200,254,185	10	936,882	30	495,292	54	25	25	16,404	19
6.	"	"	"	1843	"	"	1844	224,369,793	11	1,050,046	58	634,645	56	20	30	16,478	54
						<u>868,837,346</u>	<u>40</u>	<u>3,802,836</u>	<u>22</u>	<u>1,997,460</u>	<u>21</u>	<u>118</u>	<u>43</u>	<u>75,610</u>	<u>20</u>		

Der Gesellschaft ist auf 1,500,000 fl.

angeführt, dieser Grundung getreulich.

werden. Ausgegeben sind bis jetzt 1892 Actien, auf jede derselben werden, außer 5 fl. Errichtungsgebühr, zunächst 150 fl. eingezahlt und für 850 fl. Wechsel pro Augsburg a piacere zahlbar eingelegt, begleitet von einer soliden Garantie. Von dieser Garantie kann sich jedoch der Actionär durch baare Zahlung von 300 fl. befreien und legt dann Wechsel über 700 fl. pro Augsburg a piacere ein. 150 fl. werden mit 4% jährlich verzinst. Von dem bei jeder Bilanz, welche am 30. Juni gezogen wird, sich ergebenden reinen Nutzen werden 20% für den Reservefond zurückbehalten und damit fortgeföhren, bis der Reservefond den zehnten Theil des Capitals erreicht hat.

Die Direction besteht aus 7 Directoren, wovon 5 permanent dieselben sind, welche die Adriatico Banco d'Assicurazioni repräsentiren, und 2 von der Generalversammlung der Actionäre gewählt werden. Letztere bekleiden ihre Functionen 2 Jahre, können aber wieder gewählt werden. Der Gehalt der 7 Directoren ist für jeden derselben auf 2% vom reinen Gewinn festgesetzt, wobei jedem die Summe von 800 fl. Einkommen garantirt ist.

Auswärts wird die Gesellschaft durch Agenten, welche Actionäre der Riunione Adriatica sein müssen, vertreten. Die Unternehmungen bestehen

- a) in Uebernahme von Versicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr und
- b) in Uebernahme der Gefahr reisender Güter gegen Elementarschäden zu Wasser, zu Lande und zur See,

erstrecken sich für beide Versicherungszweige über die ganze österreichische Monarchie, das Königreich beider Sicilien, das Großherzogthum Toscana, das Herzogthum Lucca, die Freistadt Krakau, die Hansestadt Hamburg und das Königreich Griechenland. Für die Versicherung gegen Feuergefähr allein mittelst ausschließlichem Privilegium Sr. Maj. des Königs Otto. In Preußen und Baiern nur auf Uebernahme von Versicherungen auf reisende Güter. Die General- und Hauptagenten haben die Ermächtigung zur Ausstellung von Policen. Unter ihnen und der Direction unmittelbar stehen Unteragenten, und beläuft sich die Zahl aller Agenten auf 13 bis 1400.

Die Prämien sind wie die Risicos verschieden. Der niedrigste Satz bei Feuerversicherungen ist $\frac{1}{2}$ per mille bis 3% auf's Jahr.

In Hinsicht der Formalitäten bei der Aufnahme, was der Versicherte zu beobachten hat, Schadenanzeige, Ermittlung, Feststellung, weicht die Gesellschaft von den Bestimmungen anderer österreichischer Anstalten nur unbedeutend ab. Am meisten nähert sie sich der ersten Versicherungsgesellschaft in Wien und macht wenigstens nicht wie die Azienda die Führung von Wirthschaftslisten zur Pflicht; wohl aber hat sie die Bestimmungen in Bezug vorkommender Streitigkeiten von jener angenommen. Die Ergebnisse des letzten Jahres (ult. Juni 1844) sind nach der, der Generalversammlung am 16. Oct. vorgelegten Bilanz folgende:

Conventions-Münze.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Prämienübertrag vom fünften Rechnungsabschlusse für noch nicht verfallene Versicherungen					538,450	—
Zurückgehaltene Summe vom fünften Rechnungsabschlusse für in der betreffenden Periode stattgefundenen, aber nicht liquidirte Schäden					42,000	—
Prämien für Versicherungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände, sowie unterwegs befindlicher Güter gegen Feuer- und sonstige Elementarschäden von der Direction in Triest und sämtlichen Agentchaften auf den Gesamtbetrag von 224,369,793 fl. 11 fr. übernommen					1,050,046	58
Ertrag aus dem Umsatze der Fonds			23,606	32		
abzüglich der aus dem Reservefond gewonnenen Zinsen			2,660	54		
					20,945	38
Totalsumme					1,651,442	36
Hievon ab: für Prämien noch nicht verfallener Versicherungen abzüglich der hierfür schon entrichteten Provisionen und anderer Vergütungen					698,200	—
bleiben					953,242	36
von welchen ferner abgehen						
Gesamtbetrag der nach Abzug des Veretteten an 1464 Versicherte bezahlten zu Lasten der Gesellschaft erwiesenen Schäden	634,645	56				
weniger des von den Rückversicherern eingezogenen Antheils	85,573	48				
					549,072	8
Ungefährer Betrag der noch im sechsten Rechnungsjahre sich ergebenden, aber noch nicht liquidirten Schäden					41,000	—
Rückversicherungsprämien auf 30,505,935 fl. 50 fr.					91,713	22
Conti, Vergütungen und Sensarien auf alle gezeichneten Versicherungen, Storni auf 6,606,253 fl. 12 fr.					66,351	—
Provisionen der Agentchaften auf die von ihnen eingezogenen Prämien					89,508	57
Gehalte, Miethe, Post- und Druckspesen in Triest und sämtlichen Agentchaften, Reisen &c.					56,067	30
Zinsen für die Actien mit 30 Procent Einlage					724	30
					894,437	27
wodurch sich ein Bruttoertrag ergibt von					58,805	9
von welchem noch abziehen sind						
die dem Reservefond gehörenden 20%			11,761	—		
die Gebühren der Direction			8,232	42		
					19,993	42
wonach der reine Nutzen beträgt					38,811	27
die vertheilt unter die am gegenwärtigen Abschlusse theilnehmenden 1892 Actien für eine jede 20 fl. 30 fr. abwerfen.						

Der Reservefond betrug nach dem fünften Rechnungs-	
abschluss	fl. 59,131. 26 fr.
dem nun noch hinzuzufügen sind:	
für Zinsen hierauf	= 2,660. 54 =
auf erlassene Actien gewonnenes Agio	= 2,057. — =
der Rückhalt vom Nutzen des vorstehenden Abschusses = 11,761. — =	
	<hr/>
	fl. 75,610. 20 fr.

Die Versicherungssumme ist von beiden Versicherungszweigen zusammen angegeben, weshalb sich eine richtige Durchschnittsprämie nicht auffinden läßt. Der Rechnung nach betrug sie $4\frac{2}{3}$ per mille. Die Höhe der am Jahreschlusse laufenden Risicos ist auch nicht zu ersehen und daher auch die Sicherheit mit Gewißheit nicht zu berechnen, welche die Gesellschaft gewährt. Die Summe der in dem letzten Jahre abgeschlossenen Versicherungen gegen die Prämienreserve und den Capitalstock gehalten betrug die Sicherheit $1\frac{1}{6}\%$.

b) Kritik.

Die Riunione hat nun erst das 6. Jahr ihres Bestehens zurückgelegt, allein ihre Erfolge waren so anhaltend gut, und ihre Fortschritte so groß, daß sie in der kurzen Zeit viel Ansehen gewonnen und einen nicht unbedeutenden Rang unter den deutschen Gesellschaften eingenommen hat. Rühmlich anzuerkennen ist die Deffentlichkeit, welche die Verwaltung beobachtet, nur wünschten wir, daß sie dieselbe auch a) durch Namhaftmachung der Versicherungssumme und Prämieeneinnahme von jeder Geschäftsbranche, und b) durch Aufstellung der Summen, welche bei jeder derselben jährlich ab- und zugehen, so daß man die noch laufenden Risicos genau beurtheilen kann, beobachten möchte. Sehr gut ist die Idee, Agenturen nur Actionären zu übertragen, nur wird sie sich nicht immer ausführen lassen. Die Bestimmungen über die Versicherung und die Vorschriften für die Versicherten entsprechen den Anforderungen, welche man an eine gute Anstalt zu machen berechtigt ist, bis auf die Mängel bei dem angeordneten Schiedsgericht, an welchem Gebrechen alle österreichischen Anstalten leiden. Je weiter aber eine Anstalt ihre Wirksamkeit erstreckt, um so nöthiger ist es, den vom Orte derselben entfernt wohnenden Theilnehmern die Gewißheit zu geben, daß etwaige Differenzen da, in welcher Agentur sie versichern, erledigt werden, und es hat die Riunione daher am meisten Ursache diesen Uebelstand zu beseitigen.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 73.

XI. Die Patriotische Asscuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Dieselbe wurde schon im Jahre 1820 errichtet und versichert seitdem nicht nur gegen Feuer, sondern auch gegen Seeschäden. Gleich andern Hamburger Compagnien machte sie das Hauptgeschäft im Orte, ohne viel Gewicht auf auswärtige Versicherungen zu legen und entferntere herbeizuziehen, und sie fand sich dazu um so weniger bewogen, da

sie bei diesem Verfahren immer gut weggekommen und im Stande gewesen war, den Actionären in 23 Jahren außer 4% Zinsen, 4400 Bm \mathcal{K} pro Actie, also einen Gewinn von 400 Bm \mathcal{K} über den Nominalwerth derselben auszuthemen. Wer aber zu viel auf die Spitze stellt, entgeht dem Geschick früher oder später selten. Die Folge war, daß sie, und mit ihr alle dortigen Anstalten, welche gleiches Verfahren beobachtet hatten, der Sichel des 5. bis 8. Mai 1842 unterlag. Die damaligen Verluste bei dem großen Brande überstiegen die Fonds der Gesellschaft dermaßen, daß den Verunglückten nicht mehr als 80% Entschädigung geleistet werden konnten. Außer diesen 80% sind noch 5% in Aussicht gestellt, je nachdem die Risicos auf Seegefahr glücklich ablaufen. Nach dem Brande reorganisirte sich jedoch die Gesellschaft mit Beibehaltung des alten Statuts aufs Neue; man vermehrte das frühere Actiencapital von 500,000 Bm \mathcal{K} in 200 Actien à 4000 Bm \mathcal{K} auf das Doppelte, nämlich die Actie auf 8000 Bm \mathcal{K} oder 1,600,000 Bm \mathcal{K} , und schloß von Neuem Versicherungen auf Feuer- und Seeschäden ab.

Die innere Einrichtung in Bezug auf Verwaltungsform ist wie bei andern Actiengesellschaften. Das Directorium besteht aus 5, allemal auf 10 Jahr zu erwählende Directoren und aus einem für die Dauer der Anstalt gewählten Bevollmächtigten. Erstere übernehmen die Geschäfte umsonst und erhalten jährlich nur einen Portugallöser als Ehrengeschenk*). Der Bevollmächtigte nebst diesem noch 6000 Bm \mathcal{K} jährliches Honorar und 5% von den Dividenden, darf aber andere Geschäfte nicht betreiben. An der jährlich im Monat März stattfindenden allgemeinen Versammlung wird den Actionären der Zustand der Anstalt mitgetheilt und das Publikum kann davon Einsicht nehmen. Von den jährlichen Ueberschüssen kann nur die Hälfte ausgetheilt werden.

Die Anstalt versichert auf Gebäude und bewegliches Vermögen aller Art unter harter und weicher Dachung gegen Feuergefähr, unter denselben Formularitäten wie andere Anstalten; eine Bescheinigung der Nichtigkeit der Anträge ist jedoch nicht vorgeschrieben und überhaupt Weitläufigkeiten aller Art vermieden. Die Risicos sind in 3 Classen eingetheilt und wird zur ersten Classe gerechnet: Häuser; auch herrschaftliche Land- und Gartenhäuser, deren Wände von Stein, Backstein, Stenderwerk und Backstein mit Kupfer, Ziegeln oder Schiefer gedeckt, nebst alle darin befindliche Mobilien und nicht gefährliche Kaufmannswaaren. Zur zweiten: Seiden-, Wollen-, Cattun-, Lackfabriken, Färbereien und alle Fabriken, die einer größern Feuergefähr als die Gegenstände der ersten Classe ausgesetzt sind; von Gebäuden: Gasthöfe, Werkstätten der in Holz arbeitenden Handwerker, Holzlager, Schiffe auf den Werften, im Hasen und auf den Revieren; zur dritten: Gebäude von Holz mit Ziegeldach, und Gebäude mit Brettern oder Stroh bedeckt, Zuckerfabriken, Bäckereien und Brauereien, Branntweimbrennereien, Mühlen und Maschinenwerke, rohe und verarbeitete Zuckern, Getreidevorräthe, gefährliche, leicht feuerfangende Kaufmannswaaren, als Pech, Theer, Harz, Terpentinöl, Talg, Branntwein, Sprit, Flachs, Hanf etc.

Die Prämie, welche sich die Compagnie zahlen läßt, betrachtet diese wie jede andere Actienanstalt als ein Geheimniß, in welches zu dringen nutzlos sein würde, da bei der großen Verschiedenheit der Ge-

*) Ein Portugallöser ist ein geprägtes Goldstück in der Form und Größe eines preuß. Thalers. Man benutzte es als Ehrengeschenk und namentlich erhalten die Directoren eines Privatunternehmens, im Falle dieselben nicht besoldet werden, nach alter Sitte, jährlich ein solches Geschenk als Gratification. Sie haben gewöhnlich einen Werth von 64 Mark Hamburger Banco oder ca. 32 Thlr. preuß. Court.

fahren unter einander und der dabei vorwaltenden Umstände; ferner von welcher Seite man diese betrachtet, wie die Concurrenz beschaffen, ob man schon stark, oder gar nicht am Orte, oder in der Nähe theiligt ist u., in den einzelnen Fällen fast jede Anstalt von der andern abweicht, und sich daher so wenig ein fester Maaßstab der Prämienhöhe auffinden, noch überhaupt ein gründliches Urtheil über Theuerung oder Wohlfeilheit einer Anstalt im Allgemeinen fällen läßt.

Die Hamburger Anstalten stehen jedoch in dem Rufe, daß sie auf eine solide Prämie halten, und daß sie sich gleich den englischen Anstalten lieber zurückziehen, als in ein Schleuderungs-System einzugehen, das einige junge Anstalten verfolgen, und mit ihnen, auch dem Publikum gefährlich werden kann. Der gewöhnliche Prämienfuß solider Anstalten in Hamburg ist von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ 0/0, nach Maaßgabe der Risikos, man weiß aber, daß eine junge Auswärtige sogar zu $\frac{2}{3}$ per mille gezeichnet hat.

Die englischen Anstalten zeichnen für Risikos in den neuen Häusern 2 per mille.

Der Status der Compagnie nach dem etwas dunkeln Rechnungsabschlusse war ultimo Februar 1844 folgender:

Einschuß auf das Actiencapital von Bm $\frac{1}{2}$ 1,600,000	— in 200	
Actien à 400 Bm $\frac{1}{2}$		Bm $\frac{1}{2}$ 80,000.
Zurückgesetzte Prämie v. J. 1843 auf laufende Feuervers.=Policen		= 100,000.
Desgleichen für Seeversicherungspolicen	Bm $\frac{1}{2}$ 163,354.	
Ab für bezahlte Seeschäden	= 106,724.	
		= 56,630.

Vom 1. März 1843 bis ult. Febr. 1844 wurden gezeichnet:

Bm $\frac{1}{2}$ 15,120,160. für Seegefahr — Prämien-		
einnahme	Bm $\frac{1}{2}$ 201,296.	
= 28,080,965. auf 1 Jahr gegen Feuer		= 117,264.
= 2,782,200. = 5 = = = }		= 7,453.
Zinsen und Disconto		= 326,013.
		Cinnahme Bm $\frac{1}{2}$ 562,643.

Ausgabe an Zinsen an die Actionäre	Bm $\frac{1}{2}$ 6,400.	— 8
an bezahlte Seeschäden	= 86,525.	7 =
an Ristorno und Rückgaben	= 9,352.	13 =
an Feuerschäden	= 13,014.	10 =
an Courtagen f. Assurance, Disconto u.	= 18,082.	11 =
an Administrationskosten	= 16,827.	7 =
für Havarien und Einschüsse sind noch		
seit dem 1. März bezahlt	= 24,560.	4 =
Die bekannten unbezahl. Seeschäd. sind taxirt	= 40,000.	— =
Ausgesetzt werden zur Deckung der		
laufenden Risikos:		

bei Seeversicherungen an Statt der Prä-		
mie von . . . Bm $\frac{1}{2}$ 25,883.	13 8	= 62,879.
bei Feuerversicherungen an Statt der		
Prämie von . . . = 91,760.	4 =	= 125,000.
		= 402,643.

bleibt Ueberschuß Bm $\frac{1}{2}$ 160,000.

wodurch auf die Actie ein Gewinn von 800 Bm $\frac{1}{2}$ kam und das frühere Deficit von 520,000 Bm $\frac{1}{2}$ bis auf 360,000 Bm $\frac{1}{2}$ vermindert wurde. Eingeschossen sind auf die Actien 2600 Bm $\frac{1}{2}$, dafür aber in der letzten öffentlichen Börsenauction nur 1203 Bm $\frac{1}{2}$ erlangt werden konnten. Die Durchschnittsprämie bei der Feuerversicherung stellte sich auf ca. $3\frac{1}{5}$ per mille und die Höhe der Sicherheit auf ca. 3%.

b) Kritik.

Hiernach besitzt die Gesellschaft gegenwärtig noch einen Fond von 1,240,000 Bm $\frac{1}{2}$, aber nicht baar, sondern in Obligationen der Actionäre. Sie hatte zwar das Actiencapital nach dem Brande auf das Doppelte erhöht, allein da sie auch gegen Seegefahren versichert, so weiß man eigentlich nicht, mit welchem Capitale sie dem einzelnen Geschäftszweig Gewährschaft leistet, und scheint uns noch immer viel zu schwach zu sein. Auch ist die Lehre, welche jede Anstalt durch die Schreckenstage Hamburgs erhielt, und welche die vorstehende Compagnie bald mit ihrem Leben hätte bezahlen müssen, ohne Einfluß auf die Verwaltung geblieben. Denn wir finden in dem Statut so wenig eine Rückversicherung angeordnet, als, wie aus der Rechnung ersichtlich, bei irgend einer Compagnie genommen. Wir verkennen das Schwierige derselben in Bezug auf Hamburg nicht, halten aber dafür, daß sie recht gut Gelegenheit finden würde, sich an englische Anstalten anlehnen zu können, dahin es aber die Gewohnheit, der alte Schlendrian nicht kommen läßt. Auch ist sie ebenso wenig, wie vor dem Brande bemüht, sich ein erweitertes Feld zu verschaffen, und endlich fehlt eine feste Bestimmung über das Schiedsgericht.

c) Polizeiliche Gesetze

über die Feuerversicherung hat die freie Reichsstadt Hamburg nicht, da die dortige interessante Asscuranz- und Haverer-Ordnung vom Jahre 1731 sich bloß 1) auf das Casco der Schiffe; 2) auf die Ladung; auf Bodmery und Frachtgelder; 4) auf Fischereien; 5) auf das Leben der Personen bei Seereisen; 6) für Türkengefahr und 7) auf verfahren werdende Güter bezieht.

Jeder Agent einer fremden Feuerversicherung muß sich durch specielle sehr ausgedehnte Vollmacht legitimiren, ob aber die Anstalt sicher und gut ist, darum bekümmert sich der Senat nicht, und würde auch von dem Bestehen einer Agentur keine Kenntniß nehmen, wären nicht die Policen einem nicht unbedeutenden Stadtstempel unterworfen, der von jedem 1000 Mark Banco bis 3 Monate 1 Schl., von über 3 Monate bis 1 Jahr 2 Schl.; von über 1 bis 2 Jahre 3 Schl.; von über 2 bis 3 Jahre 4 Schl. und über 3 Jahre 6 Schl. beträgt. Das Maximum des Stempels für eine Police ist 40 Mark Courant. Es müssen daher alle Policen vorgezeigt und eingetragen werden.

XII. See- und Feuer-Assicuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Schon im Jahre 1811 wurde die Compagnie unter der Firma: 2. See-Assicuranz-Compagnie errichtet. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre nahm sie die Firma: 2. See- und Feuer-Assicuranz-Compagnie an; 10 Jahre darauf: 2. See- und Feuer-Assicuranz-Compagnie von 1831, und 1841 prolongirte sie wieder auf 10 Jahre mit der Bezeichnung der Firma: von 1841.

Der Brand daselbst vom 5/8. Mai 1842 erschütterte die Compagnie jedoch so, daß sie in Liquidation versiel. Am 1. Januar 1843 constituirte sie sich aufs Neue und nahm die obige Firma an. Die Unglückstage kosteten der Compagnie baar gezahlte 839,960 Bm $\frac{1}{2}$ und auf 824,932 Bm $\frac{1}{2}$ rückständige 25% 206,233 Bm $\frac{1}{2}$, also überhaupt 1,046,193 Bm $\frac{1}{2}$. Davon jezt noch ca. 117,420 Bm $\frac{1}{2}$ rückständig sind. Die früheren Abschlüsse der Compagnie sind dagegen günstig gewesen. In den 30 Jahren von 1811 bis 1841 versicherte dieselbe gegen See-, Strom- und Feuergefähr 598,652,750 Bm $\frac{1}{2}$ zur Brutto-Prämie von 6,321,936 Bm $\frac{1}{2}$. Die bezahlten Schäden betragen 4,803,257 Bm $\frac{1}{2}$, und es erhielten die Actionisten, außer 188,800 Bm $\frac{1}{2}$ Zinsen und den ausgesetzten 320,237 Bm $\frac{1}{2}$, noch 1750 Bm $\frac{1}{2}$ pr. Actie, oder 350,000 Bm $\frac{1}{2}$ Dividende.

Außerdem wurde der Compagnie bei dem Ueberfall der Franzosen am 31. Mai 1813 noch der Banksaldo von 51,453 Bm $\frac{1}{2}$ geraubt.

Die Compagnie versichert außer gegen Seegefähr alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände gegen Feuergefähr, mit Ausnahme des baaren Geldes und der Documente. Das Verfahren ist wie bei andern Feuerversicherungsanstalten, und die Prämie nach Maaßgabe des Risikos von 2 per mille bis $\frac{1}{2}$ % per anno. An der Spitze der Verwaltung steht ein aus 4 Actionären bestehendes Directorium, in dessen Namen und Auftrag der Bevollmächtigte Herr N. D. Kleinschmidt die Geschäfte der Anstalt besorgt. Die Gratificationen der Directoren und Gehalt des Bevollmächtigten ist wie bei der patriotischen Compagnie. Der Fond der Compagnie besteht nach dem Statut aus 800,000 Bm $\frac{1}{2}$ in 200 Actien à 4000 Bm $\frac{1}{2}$, darüber die Actionäre Obligationen ausgestellt haben. Die baaren Einschüsse betragen 800 Bm $\frac{1}{2}$ pr. Actie.

Der letzte Rechnungsabschluß, am 8. Mai 1844 abgelegt, lautet folgendermaßen:

Prämieinnahme von gegen Seegefahr in 5551 Pöste gezeichneten Bco%	14,716,380	—	Bco%	230,537	—	—
gegen Feuergefahr in 1019 Pöste gezeichneten =	12,623,727	—	=	53,650	10	—
Gefürzter Disconto und Zinsen =			=	2,550	7	6
Dagegen sind in Anno 1843 bezahlt:			Bco%	286,738	1	6
Seeschäden Bco%	57,371	11	—			
Feuerschäden =	3,221	13	—			
Ristorno und Rückgabepremie . . . =	7,673	11	—			
Administrationskosten =	12,394	6	—			
Assicuranz = Havarie und Dis- conto=Courtagen, so wie Pro- visionen an auswärtige Agenten =	13,723	2	—			
Zinsen an die Herren Interessenten =	3,200	—	—			
			÷ Bco%	97,584	11	—
Saldo ultimo December 1843 =			Bco%	189,153	6	6
Ferner bis ultimo März 1844 bezahlte Seeschäden =			÷ =	68,173	4	6
Saldo ultimo März 1844 =			Bco%	120,980	2	—
Dagegen werden ausgesetzt:						
Für taxirte und noch nicht ab- gemachte Seeschäden Bco%	132,786	—	—			
Desgl. Feuerschäden =	5,000	—	—			
Die Prämie des noch laufenden Feuerrißkos =	32,645	12	—			
Desgl. Seerißkos auf 75 Schiffe gezeichnete Bco% 429,198 . . . =	10,738	14	—			
Außerdem werden ausgesetzt . . . =	19,809	8	—			
			Bco%	200,980	2	—
Scheinbarer Verlust dieses Jahres =			Bco%	80,000	—	—

Hiernach betrug die Durchschnitts-Prämie gegen Feuergefahr $4, \frac{7}{100}$ per mille. Rechnet man die Hälfte des Fonds mit 400,000 Bm% auf die Seeversicherungsbbranche, so blieben am Jahreschlusse für die Feuerversicherung noch 352,646 Bm%, oder 176,323 Thlr. übrig, was auf das versicherte Capital von 6,311,863 Thlr. $2, \frac{3}{100}$ % Sicherheit gewährt. Bei dem letzten öffentlichen Verkauf haben die Actien nicht höher als für 100 Mark Einzahlung — 60 Mark, oder pr. Actie 480 Bm%, Statt 800 Bm% gebracht werden können, was als Beweis anzusehen ist, daß die Compagnie im Jahre 1844 abermals viel Unglück gehabt haben muß.

b) Kritik.

Was wir über die Patriotische Hamburger Asscuranz-Compagnie gesagt und an ihr zu erinnern gehabt haben, gilt auch hier. Der Wirkungskreis für die Feuerversicherung ist viel zu klein, und die Ge-

fahr, auf einen verhältnißmäßig zu kleinen Punkt zusammengedrängt, zu groß, besonders da man sich nicht durch Rückversicherungen einigermaßen zu decken sucht. Von allen Hamburger Compagnien, welche im Allgemeinen gegen unsere übrigen deutschen Feuerversicherungsanstalten viel zu schwach fundirt sind, hat sie den geringsten Fond und bei Weitem zu wenig, um außer Feuer- auch noch gegen Seegefahr ruhig versichern zu können, wenn sie auch, da sie noch wenig Versicherungen hat, gegenwärtig eine größere Sicherheit als bei mancher andern Anstalt zeigt. Bei den Seeoperationen scheint die Compagnie noch weniger Glück, als bei der Feuerversicherung, zu haben; denn die Schäden überstiegen im vorigen Jahre die Prämien, um ca. 40,000 Bm $\frac{1}{2}$ und haben hauptsächlich das Deficit von 80,000 Bm $\frac{1}{2}$ herbeigeführt. Uebrigens haben wir an dieser wie an den mehrsten Hamburger Compagnien die lobenswerthe Deffentlichkeit anzuerkennen. Mögen die kommenden Jahre besser, als das erste und zweite sein! und sie werden es, wenn man auf der einen Seite die nöthigen Mittel ergreift, um mit einer größern Versicherungssumme auf Verminderung der Gefahr zu erzielen, und auf der andern dem zürnenden Neptun nicht so große Summen anvertraut.

c) Polizeiliche Gesetze.

Siehe Seite 151.

XIII. Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1843 in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Compagnie ist im Jahre 1843 neu zusammengetreten. Sie hat einen Fond von 1,000,000 Mark Banko in 2000 Actien à 500 Bm $\frac{1}{2}$ und ihre Wirksamkeit mit Ausgang desselben Jahres eröffnet. Während andere Actienanstalten nur einen Theil des Actien Capitals einziehen, hat diese die volle Einzahlung, nämlich 250 Mark gegen Interimsscheine und 250 Mark 3 Monate nach der ersten Einzahlung und bei Aushändigung der Actien zahlbar bewirkt. Sie versichert nur gegen Feuer-schäden und zwar auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum in Hamburg wie im Auslande. Aus der Planbemerkung: „Bei Versicherungen auf Waaren und Mobilien müssen folgende Gegenstände, wenn sie in der Versicherung einbegriffen sein sollen, namentlich benannt sein, als: Getreide, Salpeter, Spirituosa, Lumpen, Glas, Steingut, Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerarbeit, Naturalien, Kunstsachen, Bücher, Instrumente, baares Geld, Documente, Prätiosa, goldne und silberne Sachen und Alles, was einen Preis der Liebhaberei hat,“ geht hervor, daß die Compagnie von den Grundsätzen anderer Hamburger Anstalten in Bezug der Versicherungsobjecte gänzlich abweicht. Bei Versicherungen auf Waarenlager sind, wenn nicht das Gegentheil in der Police ausgedrückt ist, alle anvertrauten, Commissions- und Expeditionsgüter, so wie auch die von den Versicherten etwa verkauften Waaren, so lange letztere sich noch in dem in der Police bezeichneten Locale befinden und von dem Käufer nicht anderweitig versichert sind, in der Versicherung mit eingeschlossen. Bei Entstehung eines Feuers muß der Versicherte so handeln, als wenn er unversichert wäre, und ist verpflichtet der

Compagnie baldmöglichst eine Schadenanzeige zu machen. Sind auf einer Police 50%, und mehr bezahlt, so ist die Versicherung für den übrigen Betrag erloschen.

Die Verwaltung der Compagnie haben 5 Directoren und ein Bevollmächtigter. Der jetzige Bevollmächtigte ist Herr Carl Sillem. Die Remunerationen der Beamten sind ebenso gestellt, wie bei der Patriotischen Compagnie. Das Actiencapital wird mit 4% verzinst, und vor Ablauf von 5 Jahren keine Dividende ausgetheilt. Dann die eine Hälfte, während die andere Hälfte auf Reserveconto gebracht wird, bis dieser Fond die Höhe von 1,000,000 Bm \mathcal{L} erreicht hat. Erst dann ist die Direction befugt, den ganzen Gewinn auszutheilen. Ergiebt sich zu irgend einer Zeit ein Verlust von 40% von dem Actiencapitale, so wird sofort zur Liquidation der Compagnie geschritten.

Die Compagnie wird zur Betreibung ihrer Geschäfte im Auslande Agenten anstellen und unterwirft sich, für den Fall entstehender Streitigkeiten über die Versicherungen, den ordentlichen Gerichten am Orte der Agenturen, oder schiedsrichterlichem Auftrage.

Ueber den Stand dieser Compagnie kann etwas Zuverlässiges nicht angegeben werden, da sie erst 9 Monate operirt und noch keinen Abschluß geliefert hat. Sehr günstig kann er aber auch nicht sein, da bei der letzten öffentlichen Verkaufung die zu 500 Bm \mathcal{L} voll eingezahlten Actien mit 495 Bm \mathcal{L} losgeschlagen und 12 Stück dazu genommen worden sind. Agenten im Auslande hat sie noch nicht anstellen können, da man ihr da, wo sie Verbindungen suchte, namentlich in Sachsen und Preußen, die Concession zur Zeit noch nicht bewilligt hat.

b) Kritik.

Die Organisation und innere Verfassung, wie sie uns das Statut zeigt, ist durchweg lobenswerth, und für die Sicherheit der Versicherten bei einem mäßigen und vorsichtigen Geschäftsbetriebe vollständig gesorgt. Die volle Einzahlung des Capitalsfonds, die Bildung eines bleibenden Reservefonds von gleicher Höhe, geben davon den Beweis. Sehr coulant sind die Versicherungsbedingungen gestellt, woran man die Natur einer Hamburger Anstalt erkennt. Sie soll nicht allein für Hamburg, sie soll für's Ausland sein, und demgemäß hätte man sich doch etwas mehr nach unsern deutschen Anstalten, z. B. der Aachener-Münchner, Elberfelder, Leipziger und anderer mehr, richten sollen. Wie konnte man gerade Das in Versicherung nehmen, was andere Anstalten mit Recht davon ausschließen, als Documente, baares Geld u. c.? Die Namhaftmachung solcher Gegenstände in der Police gewährt nur theilweisen Schutz und kann die Compagnie nicht vor Betrug bewahren. Man läßt ferner die Bauart der Nachbarschaft ganz unberücksichtigt, wenigstens wird die Angabe dem Plane nach nicht verlangt, während doch so viel darauf ankommt; nicht minder, wie breit die Straßen sind, ob Wasser in der Nähe ist, wie viel Stock die Gebäude haben u. c. Noch viel andere nothwendiger Punkte, welche zur Beurtheilung der Gefahr und der Sicherheit der Compagnie dienen, gar nicht zugebenken, hat man überhaupt eine Theorie aufgestellt, damit man in der Praktik nicht auskommen wird, als wohin auch die Bestimmung: „Bei Versicherungen auf Waarenlager sind, wenn u. c.“ gehört.

Endlich mußten auch bei entstehenden Brandschäden bestimmte Vor-

schriften für die Versicherten gegeben werden. Die Bestimmung: „baldmöglichst eine Schadenanzeige zu machen“, besagt gar nichts. Will nun die Compagnie mit Ruhe und Sicherheit operiren, so setze sie 1) diese Bemerkungen nicht aus den Augen, 2) sei sie mehr als zeither bemüht ihren Wirkungskreis nach Außen zu erweitern und 3) suche sie sich bei Uebernahme größerer Risiken durch Rückversicherung bei solchen Anstalten zu decken, die an dem betreffenden Orte wenig oder gar nicht theilhaft sind.

c) Polizeiliche Gesetze.

Siehe Seite 151.

XIV. Neue fünfte Asscuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Sie sollte sich nicht neue, sondern verjüngte Compagnie nennen, denn sie ist die älteste von allen deutschen Actienanstalten und wurde schon im Jahre 1779, also zu einer Zeit errichtet, wo das Versicherungswesen bei uns noch ganz in der Kindheit lag. Die Geschichte dieser Anstalt muß sehr interessant und die Erfahrungen, hätte man Alles gesammelt, müßten groß sein, leider aber vermögen wir nur wenig darüber mitzutheilen. Im Jahre 1829 feierte sie ihr funzigjähriges Jubiläum, bei welcher Gelegenheit sie goldene Gedächtnißmarken prägen und an die Actionäre und Agenten unentgeltlich vertheilen ließ. Sie sind sehr schön und haben die Größe eines Thalerstücks. Damals dachte sie nicht, daß sie dreizehn Jahre später in dem Vaterhause, durch die alles überwältigenden Flammen ihrer Trophäen beraubt, das Grab finden sollte. Während ihres 63 jährigen Bestehens hat sie glänzende Resultate für ihre Actionäre erzielt, allein der große Brand führte auch bei ihr die Liquidation herbei. Sie hat bereits auf die als richtig anerkannten Forderungen 75% a Conto gezahlt, und wird nach Ablauf des geschlich erst in 10 Jahren nach eingetretener Liquidation zu erlassenden Proclams, die Restzahlung, soweit möglich, bewirken. Denjenigen Empfängern, welche eine schleunige Abmachung vorgezogen haben, hat die Compagnie noch 5%, also im Ganzen 80% gegen Verzichtleistung aller ferneren Ansprüche, bezahlt.

Am 1. Januar 1843 bildete sich die jetzige aus der alten hervorgegangene Gesellschaft auf 10 Jahre. Sie nahm die obige Firma an und brachte ein Capital von 1,500,000 Bm \mathcal{R} in 500 Actien à 3000 Bm \mathcal{R} auf, davon 20% oder 300,000 Bm \mathcal{R} baar eingezahlt und auf 80% oder 1,200,000 Bm \mathcal{R} von den Actionären in Obligationen ausgestellt wurden. Mit diesem Capital fing die Compagnie an 1) gegen Feuers-, 2) See-, Fluß-, Hafen- und Reviersgefahr und 3) Gefahr bei Versendungen zu Lande zu zeichnen und Versicherungen in und außerhalb Europa anzunehmen. In Preußen hat man die Concession von der alten auf die neue Gesellschaft übertragen. Die Versicherungsbedingungen gegen Feuersgefahr und die Formalitäten sind ganz und gar so, wie wir sie schon bei der Feuereasscuranz-Compagnie von 1843 beschrieben haben. Der Plan ist buchstäblich von jenem, oder jener von diesem abgedruckt und wird deshalb hier nicht wiederholt.

Verwaltet wird die Compagnie von 6 Directoren und einem Be-

vollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist Herr G. U. Moller, welcher außer einem jährlichen Honorar von 6000 Mark, noch 5% Dividenden-antheil erhält. Die 20% Einschuß werden mit 4% verzinst, für weitere Einschüsse aber keine Zinsen bewilligt. Von den jährlichen Gewinnüberschüssen wird ein Theil, mehr aber als die Hälfte nicht, zurückgezahlt und das Uebrige zur Bildung eines, bis auf 1 Million Mark Banko bestimmten Reservefonds verwendet.

Der Status der Compagnie ultimo December 1843 giebt folgende Uebersicht vom Geschäft des ersten Rechnungsjahres:

Prämieinnahme von gezeichneten Vco℥ 34,117,840. Capital, gegen Feuersgefahr Vco℥ 177,944 3 —				
= 10,497,681. do. Seegefahr = 224,012 1 —				
		Vco℥	401,956	4 —
		=	8,651	14 —
Zinseneinnahme		Vco℥	410,608	2 —
Hiervon sind in Abzug zu bringen:				
Feuerschäden Vco℥ 41,464 15 —				
Seeschäden = 65,548 1 6				
Risornos und Rückgaben bei See- versicherungen = 10,060 13 6				
Zinsen an die S. T. Herren Actionisten = 12,000 — —				
Honorar und Salaria = 10,420 — —				
Courtage, Provisionen an auswärtige Agenten und sonstige Unkosten = 21,630 5 —				
			161,124	3 —
Der Saldo des Jahres 1843 bleibt demnach Vco℥ 249,483 15 —				
Bis ultimo Febr. 1844 ist noch bezahlt:				
Für Feuerschäden . Vco℥ 200. — —				
= Seeschäden = 39,821. 5. 6				
= Risornos und Rückgaben bei See- versicherungen = 432. 10. —				
		Vco℥	40,453	15 6
Laxe der Schäden wegen Feuerversicherungen . Vco℥ 10,500.				
Desgl. Seeversicherungen = 122,075.				
		Vco℥	132,575	— —
			173,028	15 6
Die Prämie des laufenden Risikos beträgt:		Vco℥	76,454	15 6
wegen Feuerversicher- ungen Vco℥ 109,221. 12				
wegen Seeversicherun- gen von gezeichnetem Capital 1,298,479				
Vco℥ a. 126 Schiffe = 39,126. 1				
		Vco℥	148,347.	13

Hiernach betrug die Durchschnittsprämie gegen Feuergefähr 5, $\frac{64}{100}$ per mille. Am unglücklichsten war das Resultat bei den Seeversicherungen, denn die Ausgabe, ohne Rücksicht auf die Verwaltungskosten, und mit Anrechnung des noch laufenden Risikos an 1,298,479 Bm $\%$, überstieg die Einnahme um 53,151 Bm $\%$. Dadurch ist es gekommen, daß von der ganzen Einnahme nur 76,454 Bm $\%$ übrig blieben, und daß an der Prämienreserve für die laufenden Versicherungen, welche die Verwaltung mit 148,347 Bm $\%$ angiebt, sonach 71,893 Bm $\%$ fehlen. Hieraus erklärt sich der ebenfalls ziemlich mißliche Stand der Actien, da bei der letzten öffentlichen Börsenauction fünf Stück verkauft und 550 Mark bloß mit 500 Mark bezahlt worden sind.

Trennen wir den Capitalfond und weisen die Hälfte davon der Seeversicherung zu, so zeigt sich mit Rücksicht auf das Deficit von 71,893 Bm $\%$ gegenüber der gegen Feuer versicherten Summe eine Sicherheit von 1, $\frac{375}{100}$ %.

b) Kritik.

Von den übrigen Hamburgischen Feuerversicherungsanstalten hatte sie die höchste Durchschnittsprämie, und doch war der Abschluß kein günstiger, weil die See den größten Theil davon verschlungen hatte. Hier drängt sich uns wiederholt die Meinung auf, daß man in Hamburg die Prämien für Seegefähr im Allgemeinen zu niedrig stellt, wenn nicht gerade das Jahr 1843 allein ein so unglückliches für diese Versicherungsbranche gewesen sein sollte.

Wie schon bemerkt, sind Statuten und Plan dieser Compagnie mit den der vorher besprochenen von 1843 gleich, die Beurtheilung würde daher auch ganz dieselbe sein, wären die Risikos und Fonds sich gleich. So aber stehen bei dieser die Ersteren wegen Uebernahme von noch andern größern Gefahren nicht in dem guten Verhältniß zu Letzteren, wie bei der Compagnie vom Jahre 1843, und es hat daher die neue fünfte die an jener gerühmten guten Eigenschaften auch nur zum Theil, aber alle Gebrechen derselben. Wir bemerken dieß um so ungerner, da man bei ihr in Folge ihres Alters einen Schatz von Erfahrungen voraussetzen muß, und nicht auf Einrichtungen stoßen sollte, welche sich nicht anders als mangelhaft bezeichnen lassen.

c) Polizeiliche Gesetze.

Siehe Seite 151.

Allgemeine Bemerkungen.

An keinem deutschen Orte hat die Versicherung im Allgemeinen einen so großen Umfang und Bedeutung erreicht, als in Hamburg, wo Millionen täglich an der Börse und auf den Comptoirs abgeschlossen werden. Hamburg hat, außer 20 liquidirende, allein 24 active Asscuranz-Compagnien, so wie außerdem 3 Privat-Asscuradeure. Dann sind 37 fremde Asscuranzanstalten daselbst vertreten, nämlich 12 englische Lebens- und Feuerversicherungen, 2 österreichische Feuer- und Transportversicherungen, 1 französische, 1 holländische und 9 deutsche Feuerversicherungsanstalten, 4 deutsche Lebens-, 1 Hagel-, 1 Wit-

wenpensions-, 1 Renten- und 5 Wasser- und Landtransportversicherungen, und es machen Alle, wenn sie nicht schwerfällig sind, gute Geschäfte. Man sieht daselbst nicht so sehr auf niedrige Prämien, als auf eine bequeme Versicherungsweise. Anstalten mit lästigen Formen werden dort nicht aufkommen, auch wenn sie noch so vortheilhaft sind, und ebensowenig solche, deren Agenten nicht fest abschließen können, indem dort ein Asscuranz-Vertrag häufig nur auf mündliche Verständigung beruht. Obgleich daselbst fast keine Woche ohne Feuerlärm vergeht, so gehören bedeutende Schäden doch zu den Seitenheiten, da das Feuer gleich im Aufkommen erstickt wird. Die zuletzt am 24. Octbr. 1844 gehaltene öffentliche Auction der verschiedenen Actien dortiger Asscuranzgesellschaften hat zwar ein wenig erfreuliches Resultat ergeben, indem die Actien von 16 Gesellschaften und darunter alle Feuerversicherungsgesellschaften sämmtlich mehr oder weniger unter Pari verkauft worden sind, und sonach der Stand derselben nicht sehr günstig sein kann. Allein die Ursachen davon möchten wohl zum Theil einen andern Grund haben, deren überwiegender die ungünstige Zeit war, in welche der Verkauf fiel; eine Zeit, wo das Vertrauen zu allen Actiengeschäften fehlt, und wo die Fonds durch Anlegung von Eisenbahnen mehr denn je in Anspruch genommen werden, und der Eisenbahnactienschwindel solidere Geschäfte verdrängt. Man würde sehr irren, wollte man danach das Hamburger Feuerrasscuranzgeschäft bemessen, obgleich die Anstalten daselbst noch sehr zurück sind und an ihrem alten Schlendrian hängen. Man hält auswärts die Gefahr in Hamburg für größer als sie ist, besonders ist in den neuen Stadttheilen wenig mehr als in andern großen Städten vorhanden und bei der dort üblichen Prämie von $\frac{1}{4}\%$ als Minimum ist dieselbe übermäßig hoch bezahlt.

N. S.

Nachdem wir diesen Artikel über Hamburg bereits geschlossen hatten, ging von da her aus zuverlässiger Quelle noch folgende Nachricht ein, die wir den Lesern nicht zurückhalten dürfen, weil sich dadurch Manches anders gestaltet hat, als es vorher war und von uns mitgetheilt wurde. Die Nachricht ist vom 11. November 1844 und lautet: „Es sind in diesem Sommer viele neue Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile fertig geworden, welche in diesen Tagen (Umziehzeit) bezogen werden, und da dieselben durchgehends massiv erbaut und mit Wasserleitungen versehen sind, so haben sich mehrere Asscuranz-Compagnien entschlossen, die Prämien wiederum herabzusetzen. Die Prämienätze gegen Feuergefahr sind indeß noch sehr verschieden, je nach dem Rufe, den die Compagnien theils wegen ihrer Solidität, theils wegen ihrer Loyalität im Abmachen der Schäden genießen, abgesehen von der Verschiedenheit der Risikos. In den neu erbauten Stadttheilen ist die Prämie jetzt von 1 bis $2\frac{1}{2}$ per mille per anno, und in den alten Stadttheilen $1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{3}$ per mille für nicht feuergefährliche Risikos. Die höchsten Prämien bedingen die Englischen Compagnien und die Gothaer Bank, es leidet aber keinen Zweifel, daß auch sie die Prämien in nicht ferner Zeit herabsetzen müssen, wenn sie mit den vielen zum Theil bewährten andern Instituten Schritt halten wollen, die sehr richtig in's Auge gefaßt haben, daß nach dem großen Brande nicht allein sofort die Löschanstalten auf einen guten Fuß gebracht sind, sondern daß auch die jetzige Bauart größere Sicherheit gewährt und eine Wasserleitung auf Staatskosten

ins Leben treten wird, die in der Stadt und den Vorstädten durch ab-
gesonderte Einrichtungen zum Dienste der Löschung bei Feuersbrünsten
jede denkbare Sicherheit vermehren wird.“

XV. Colonia,

oder

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Köln.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Im Jahre 1838 bildete sich in Köln eine Gesellschaft von 8 Hand-
lungshäusern (darunter die Bankiers von Rothschild in Frankfurt a/M.
und Paris), um daselbst unter der obigen Firma eine Feuerversiche-
rungsanstalt zu gründen. Am 11. Januar 1839 kam man um Con-
cession ein und erhielt dieselbe durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom
5. Mai, am 15. April desselben Jahres, auf 25 Jahre.

Der Zuschnitt zu dieser Gesellschaft war von Anfang an großartig;
die Höhe des Actien Capitals, die Rührigkeit der Verwaltung in Anstel-
lung einer großen Anzahl Agenten da, wo man die Concession dazu er-
langen konnte — was zwar Alles große Summen kostete — und end-
lich der directe und indirecte Einfluß, den der Name Rothschild dabei
gehabt haben mag, — trugen bei, das Emporkommen dieser Anstalt
in kurzer Zeit zu befördern. Freilich verschmähte sie kein Mittel Ver-
sicherungen an sich zu ziehen, betrieb das Geschäft rein kaufmännisch,
und setzte Summen auf die Spitze, nicht um dabei zu verdienen, son-
dern nur erst um sich Eingang zu verschaffen. Sie war es, welche mit
zum Theil 50% billigern Prämien zuerst hervortrat und befolgte den
Grundsatz: in jedem Falle niedriger als andere zu zeichnen, wenn da-
durch zu einer Versicherung zu gelangen war. Hierdurch erhielt sie bald
ansehnliche Versicherungssummen, denen aber auch um so mehr bald
ansehnliche Brandschäden folgten, da man, wenigstens zu Anfang, nicht
difficil genug bei Annahme der Versicherungen gewesen war. Dessen-
ungeachtet würden die Prämieinnahmen völlig ausreichend gewesen
sein, wäre das Jahr 1842, der unglückliche Brand Hamburgs nicht ge-
wesen, bei welchem die Gesellschaft sich zwar sehr prompt ihrer Ver-
bindlichkeiten entledigte, aber auf mehrere Jahre zurückgebracht wurde.
Jetzt hat man die Prämienätze andern guten Actienanstalten ziemlich
gleich gestellt und verfährt auch bei der Annahme mit mehr Auswahl.

Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in Versicherung gegen Feuers-
gefahr auf alle Mobilien- und Immobiliargegenstände, welche durch
Feuer verzehrt oder beschädigt werden können, wovon jedoch Documente
aller Art, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Pulvermüh-
len ausgenommen sind. Auch versichert sie Frachtgüter auf der Achse.

Das Formelle der Versicherungen bleibt sich wie bei andern guten
Actienanstalten, z. B. der Aachener, Leipziger, Elberfelder ic. gleich und
die Policenbedingungen sind fast auch dieselben. Bei der Schadener-
mittelung sagt sie: „Namentlich kann die Anstalt von dem Versicher-
ten fordern, daß er einen detaillirten Nachweis über alle im Augen-

blicke des Brandes in dem betreffenden Locale vorhanden gewesenem Gegenstände anfertige, mit Werthangabe eines jeden derselben, und dabei bemerke, welche davon verbrannt, welche abhanden gekommen, welche beschädigt und welche unbeschädigt geblieben sind. Desgleichen kann die Gesellschaft alle Werthangaben des Versicherten der Berichtigung durch Sachverständige unterwerfen, welche von beiden Parteien gewählt werden. Falls eine Verständigung über die Ansprüche des Beschädigten nicht gelingt, wird die Entscheidung der eintretenden Differenz dem gewöhnlichen Richter des Bezirks, in welchem der Unfall vorgekommen ist, übergeben. Jede gerichtliche Procedur zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten soll, als der besondern Eile bedürftig, soweit dies gesetzlich zulässig und von dem Willen der Parteien abhängig ist, in einem summarischen Verfahren verhandelt werden. Die Gesellschaft kann, sobald ein Schade an dem versicherten Gegenstände Statt gefunden hat, oder Entschädigungsansprüche erhoben sind, die Police ganz oder theilweise vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige aufheben, unter Rückvergütung des Prämienantheils der noch übrigen Frist und Summe. Die Befugniß hört aber auf, wenn die Aufhebungserklärung nicht spätestens bei Leistung der Entschädigung erfolgt.“ Art. 10 heißt es: „Die Anzeige des zu einer Entschädigung Anlaß gebenden Unfalles muß von dem Versicherten unmittelbar nachher, und eine umständliche, getreue Schadenangabe mit Beibringung der Beweismittel innerhalb der nächsten 14 Tage der Gesellschaft schriftlich gemacht werden“ und Art. 22 wieder: „Wenn der Versicherte unterlassen sollte, innerhalb 6 Monate, vom Tage des erlittenen Schadens, seine desfallsigen Entschädigungsansprüche geltend zu machen, so wird er so angesehen, als habe er auf die Entschädigung freiwillig verzichtet.“

Die obere Leitung der Geschäfte dieser Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft ist einem aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Jedes Mitglied (Verwalter) muß wenigstens 5 Actien einlegen und wird von der Generalversammlung allemal auf 3 Jahre gewählt. Drei davon treten jährlich aus, sind aber wieder wählbar. Aus seiner Mitte wählt der Verwaltungsrath jährlich einen Vorsitzenden. Er überwacht alle Geschäfte, ertheilt dem Director Instructionen, setzt die Prämientarife fest und ordnet die Auszahlung der Schäden an. Jede Woche bezeichnet der Vorsitzende der Reihe nach einen Verwalter, um mit dem Director die Correspondenz, Policen u. zu unterzeichnen und die Casse zu revidiren und ein Protokoll darüber aufzunehmen. Der Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt. Er entwirft allmonatlich eine Uebersicht des Standes des Geschäfts und contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes. Die Emolumente des Verwaltungsrathes, Gehalt des Directors und Provisionen der General- und Unteragenten, sowie die Verwaltungskosten überhaupt werden nicht öffentlich aufgeführt.

Das Grundcapital ist 3 Millionen Thaler Preuß. Cour. in 3000 Actien, jede 1000 Thlr. Die Actionäre haben den Werth jeder Actie gedeckt mit

- ₰ 50 — baar,
- = 150 — baar oder in inländischen Staatspapieren zum Nominalwerth,
- = 400 — in 4 Sola-Wechsel, à 100 Thlr., nach Sicht zahlbar, und
- = 400 — in einem Sola-Wechsel, auf 3 Tage Sicht zahlbar.

Auf die Baareinlage werden jährlich 4% Zinsen gewährt und ein Theil des jährlichen Gewinns zur Bildung eines Reservefonds verwandt, der Rest aber als Dividende vertheilt. Für den Reservefond soll fürs Erste wenigstens ein Viertel und höchstens die Hälfte des reinen Gewinns zurückbehalten werden, bis derselbe auf 200,000 Thlr. angewachsen ist. Hat er diese Höhe erreicht oder überstiegen, so kann das Minimum der Zuschreibung zu diesem Fond auf $\frac{1}{3}$ des Gewinns eingeschränkt werden.

Niemand darf mehr als 25 Actien besitzen, mit Ausnahme der acht Stifter, deren jeder 100 Actien übernommen hat.

Die Gesellschaft sucht sich bei Uebernahme größerer Risicos durch Rückversicherung zu decken und übernimmt auch Rückversicherungen. Generalagenten sind bevollmächtigt selbstständig Versicherungen abzuschließen und wird in der Regel über 50,000 Thlr. in einem Raum nicht gezeichnet. Die niedrigste Prämie ist zu 1 und die höchste 15 per mille aufs Jahr angegeben worden, und der Wirkungskreis der Anstalt erstreckt sich mit Ausnahme der Oesterreichischen und Bairischen Staaten auf ganz Deutschland, Holland, Dänemark und die Schweiz. Ueber die Geschäftsergebnisse des vorigen Jahres hat der Verwaltungsrath der Generalversammlung am 29. April 1844 folgende Rechnung abgelegt:

Am 31. Decb. 1842 liefen Versicherungen im Betrage von	ƒ 103,909,762.
Es wurden im Jahre 1843 neu geschlossen oder prolongirt	= 162,834,364.
	<hr/>
Im Jahre 1843 in Kraft gewesen	= 266,744,126.
Davon liefen ab oder wurden aufgehoben	= 127,637,493.
	<hr/>
Das laufende Versicherungscapital betrug am 31. Decb. 1843	= 139,106,633.

Für spätere Jahre sind geschlossen, ausschließlich der Versicherungen mit Vorauszahlung der Prämie:

	Versicherter Betrag.	Prämie.
für 1844	ƒ 25,680,443. . .	ƒ 48,241. 6.
= 1845	= 25,435,160. . .	= 47,594. 19.
= 1846	= 23,674,392. . .	= 43,897. 2.
= 1847	= 19,326,387. . .	= 35,266. 6.
= 1848	= 12,362,100. . .	= 20,780. 7.
= 1849	= 11,435,817. . .	= 18,889. 11.
= 1850	= 11,162,424. . .	= 18,313. 9.
= 1851	= 9,291,455. . .	= 15,517. 24.
= 1852	= 6,139,354. . .	= 10,191. 13.
= 1853 u. folgende	= 219,700. . .	= 398. 5.
	<hr/>	<hr/>
	= 144,727,232. . .	= 259,089. 12.

Der Gewinn = und Verlust = Conto stellt sich, wie folgt:

Soll

Geschäftsloge Ende 1843.

Haben

Zahlung für Brandschäden von 1843 und aus früheren Jahren, Rückversicherungsprämien, Provision, Verwaltungskosten = Einrichtungskosten	277,592	15	3	Prämieinnah. aus 1843 für 1844	368,936	14	6.
Reserve für am 1. Januar 1844 unregulirte Brandschäden	60,769	—	—	früheren Jahren für 1843	17,487	—	11.
Ab Theil der Rückversicherer	29	3	—	Prämien aus 1843 für spätere Jahre	48,725	12.	
Mitschreibung auf die Möbel	140	23	8	Prämien aus früheren Jahren für 1844 und später	38,879	18.	
Differenz auf Wechsel = Conto				Reserve für unregulirte Brandschäden von 1842 und früher	87,605	—	—
Reserve für in 1844 ablaufende Versicherungen				Zinsenüberschuß	22,000	—	4
Reserve an voraus empfangenen Prämien für 1844 und später	176,602	1	4	Bergütung von Rückversicherern auf die bezahlten Brandschäden	8,413	8	4
	515,133	13	3		10,691	19	6
				Vortrag an Prämienreserve	515,133	13	3
					176,602	1	4

Die von uns dem Publicum gebotene Garantie beträgt hiernach:

1. Grundcapital	3,000,000.
2. Prämienreserve	176,602.
3. Eingehmende Prämien für 1844 und später	259,089.

*) Heute bis auf ein geringes bezahlt.

b) Kritik.

An den statutarischen Einrichtungen und den Versicherungsbedingungen dieser Anstalt wird man so leicht etwas nicht zu erinnern finden und das zwar sichere und instructive, aber sehr umständliche und in den Personen ewig wechselnde Verfahren in Verwaltung des Gesellschaftsvermögens geht dem Publicum nichts an. Wir halten freilich die

Der Gewinn- und Verlust-Conto stellt sich, wie folgt:

Soll

Geschäftslage Ende 1843.

Haben

Zahlung für Brandschäden von 1843 und aus früheren Jahren, Rückversicherungsprämien, Provision, Verwaltungskosten = Einrichtungen- und sonstige Kosten	277,592	15	3	Prämieinnah. aus 1843 für 1844 $\text{r} 368,936.14. 6.$			
Reserve für am 1. Januar 1844 unregulirte Brandschäden . $\text{r} 89,300.$				Prämieinnah. aus früheren Jahren für 1843 . . . = 17,487. — 11.			
Ab Antheil der Rückversicherer = 28,531. *)	60,769	—	—	Prämien aus 1843 für spätere Jahre . . $\text{r} 48,725. 12.$	386,423	15	5
Abschreibung auf die Möbel 29	29	3	—	Prämien aus früheren Jahren für 1844 und später = 38,879. 18.			
Differenz auf Wechsel-Conto 140	140	23	8	Reserve für unregulirte Brandschäden von 1842 und früher	87,605	—	—
Reserve für in 1844 ablaufende Versicherungen . . $\text{r} 88,997. 1. 4.$				Zinsenüberschuß	22,000	—	—
Reserve an voraus empfangenen Prämien für 1844 und später = 87,605. —. —.				Vergütung von Rückversicherern auf die bezahlten Brandschäden	8,413	8	4
	176,602	1	4	Bortrag an Prämienreserve	10,691	19	6
	515,133	13	3		515,133	13	3

Die von uns dem Publicum gebotene Garantie beträgt hiernach:

1. Grundcapital $\text{r} 3,000,000. — —$
2. Prämienreserve = 176,602. 1 4
3. Einzunehmende Prämien für 1844 und später = 259,089. 12 —

*) Heute bis auf ein Geringes bezahlt.

einfachste Verwaltung für die beste und sehen den Nutzen nicht ein, den es haben soll, daß jede Woche ein anderer Verwalter du jour haben und unterzeichnen soll. Bei 8 Verwaltern kommt jeder im Jahre $6\frac{1}{2}$ Woche dran. Dies ist zu viel, um andere Geschäfte nicht hintenzusehen, und zu wenig, um das Geschäft hier so kennen zu lernen, daß der Gesellschaft daraus Nutzen erwachsen könnte. Der Vorsitzende und Director, beide im Geschäft, genügen vollkommen. Ueber ihre Operationen und den Stand der Gesellschaft erscheint soeben aus gewandter und unterrichteter Hand in Nr. 224 der Deutschen Allgem. Zeitung ein Artikel, den wir um deswillen hier wörtlich abdrucken, weil er über diese Anstalt viel Licht verbreitet:

„Von den neuern Gesellschaften hat die Kölnische den bedeutenden Umfang von 139 Mill. Thlr. erreicht. Zum Theil ist derselbe daraus entstanden, daß sie mehr als andere die sogenannten gefährlichen Niscos übernimmt. Man sieht das aus ihrer hohen Durchschnittsprämie, welche nahe an 3 per mille beträgt*), während andere Actiengesellschaften es nur auf 2 per mille oder wenig darüber bringen. Indessen nicht minder verdankt sie ihre große Ausdehnung einer gewissen unverdrossenen Mühsigkeit, worin sie sich auszeichnet, ihre Agenten und Reisenden sind überall zu finden, sie erkundigen sich, was man bei andern Gesellschaften zahlt, lassen sich die Policen zeigen, bieten die Versicherung wohlfeiler an, heben die Größe ihrer Gesellschaft, das Ansehen ihrer Stifter und Theilnehmer hervor, erwähnen Rothschild's und der Preuß. Seehandlung, und erreichen am Ende ihren Zweck. Andere Gesellschaften verspotten diese Art von Betrieb; sie thun sehr übel daran, denn das Geschick, was darin liegt, ist nicht zu verkennen, und was die Form Anstößiges und Uebelnachwirkendes hat, läßt sich vermeiden. Dabei darf freilich nicht verschwiegen werden, daß einige von diesen Mitteln auch übel ausschlagend sind. Rothschild und andere Prunfschilde ließen sich das Verufen auf sie gefallen, aber als gar die Preuß. Seehandlung herbeigezogen und in öffentlichen Anzeigen eine gewisse Consequenz aus ihrem Actienbesitze gezogen wurde, vermerkten das Preuß. Ministerium und die Seehandlung selbst dies Uebel, und die Folgen waren der Art, daß die Colonia wohl über die Seehandlung ferner nichts publiciren wird.

Was den Rechnungsstand der Kölnischen Gesellschaft betrifft, so hat er sich gebessert. Während sie mit Ende 1842, nach der Erklärung im letzten Abschluß (dem ersten, welcher einige Uebersicht erhält), ihre ganze Prämienreserve aufgezehrt hatte, kann sie jetzt 88,997 Thlr. vortragen, was ohngefähr die Hälfte derjenigen Reserve ist, welche rechnungsmäßig vorhanden sein sollte, so daß das Deficit nur noch etwa eine gleiche Summe betragen mag. Außerdem werden noch 87,605 Thlr. im Voraus eingenommene Prämien für 1844 und spätere Jahre in das Credit gebracht, welche nachher im Debet wieder als Reserve figuriren, aber, wie schon oben gesagt, keine wirkliche Reserve sind. Das Deficit vermindern sie nicht. Daß trotz desselben die Actien kurz nach dem Abschlusse mit 130/0 Aufgeld auf den Nominalbetrag, also mit

*) Nach vorstehender Rechnung wurden neu geschlossen oder prolongirt 162,534,364 Thlr. und die Prämie betrug 368,934 Thlr. Es kommt daher die Durchschnittsprämie nicht ca. 3 — sondern nur ca. $2\frac{1}{2}$ per mille. Auch muß bezweifelt werden, daß die Agenten jetzt noch wohlfeilere Versicherungen anbieten. In den ersten Jahren geschah es allerdings, allein sie that nur, was andere Anstalten vor ihr längst gethan hatten, und neue Anstalten ferner thun werden. Der Artikel scheint überhaupt aus einer nicht ganz parteilosen Feder geflossen zu sein.

330 Thlr. für 200 Thlr. Einschuß bezahlt worden sind, beweist, daß man in Köln über diesen Gegenstand eine andere Ansicht hat, als in Hamburg. Die Hamburger sollten ihre Actien durch kölnische Bankiers verkaufen lassen. Daß die kölnische Gesellschaft nicht an Vertheilung einer Dividende denkt, wie sie im Abschlusse sagt, darin hat sie Recht; aber in einem andern Punkte müssen wir ihr ein Unrecht vorhalten. Es wurde nämlich nach Ablauf des Jahres 1842 in den öffentlichen Blättern nichts bekannt gemacht, als daß die Prämien 339,027 Thlr. und die Brandschäden 248,760 Thlr. betragen; woraus auf einen vermeintlichen Ueberschuß von ca. 90,000 Thlr., nicht aber, statt desselben, auf das bedeutend höhere wirkliche Deficit geschlossen werden mußte. Wenn man dem Publikum etwas sagt, woraus es nur irrige Schlüsse ziehen kann, und ihm das Uebrige verschweigt, so kann man leicht in den Verdacht gerathen, jenen Irrthum beabsichtigt zu haben."

Was den Stand dieser Gesellschaft betrifft, so hat ihn der Verf. so geschildert, daß sich aus der Rechnung unmöglich ein günstigeres Resultat herausfinden läßt. Er verschwieg aber 1) das Prunkhafte der Rechnung selbst, das die Compagnie der Nacherer nachgemacht und wir schon dort getadelt haben, 2) die Unvollständigkeit der Uebersicht, da man auch hier wie in Aachen alle Kosten und andere Ausgaben unter die Schäden geworfen hat, und 3) am Ende gar die für spätere Jahre in Aussicht stehenden Prämieeneinnahmen als Garantie bezeichnet. Die gegenwärtige Garantie besteht daher nicht, wie die Rechnung besagt, sondern im günstigsten Falle, oder wenn wir das Deficit von ca. 90,000 Thlr. ganz bei Seite lassen, nur in dem Grundcapitale von 3 Million Thalern, und es genießen daher die Versicherten bei 139,106,633 versichertes Capital eine Sicherheit von $2\frac{2}{3}\frac{7}{10}\%$ ihrer Versicherungssummen. Sie gewährt also bei alledem mehr Sicherheit als viele andere Anstalten und hat nicht Ursache, sich hinter geheimnißvolle Rechnungen zu verbergen. Je öffentlicher sie damit hervortritt, desto mehr Vertrauen wird sie sich erwerben.

Nachschrift. So eben macht die Direction der Colonia folgenden Agentencircular bekannt.

Die „Deutsche Allgemeine (Leipziger) Zeitung“ enthält in den Nummern 223 — 225 aus der Feder eines wohlbekannten Concurrenten einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Allgemeiner Bericht über die Privatfeuerversicherung“, worin uns Schuld gegeben wird, unsere Geschäfte in einer anstößigen Weise zu betreiben, indem wir die Versicherung wohlfeiler anböten und mit den Namen unserer Stifter und Hauptactionaire Prunk trieben. Wenn nach unsern Instructionen (Agentur-Instruction §§. 3, 23, 39, 80. — Hauptagentur-Instruction §. 9, Circular an die Hauptagenten vom 20. Juni c. und anderwärts) allenthalben verfahren ist, so verdienen wir diese Vorwürfe nicht. Ohne Zweifel ist jenes auch im Allgemeinen geschehen. Allein es ist auch möglich, daß hin und wieder ohne unser Wissen die Grenze, welche Anstand und Verständigkeit bei dem Betriebe des Geschäfts vorzeichnen, überschritten wird. Die Annahme dieser Möglichkeit veranlaßt uns aufs Neue die Richtschnur zu bezeichnen, welche wir von unsern Vertretern innegehalten verlangen. Wir wollen nicht zu geringern Prämien versichern als die andern soliden Prämien-Versicherungsgesellschaften, z. B. Aachen, München, Elberfeld, Berlin, Leipzig. Unser Tarif ist denen dieser Gesellschaften gleich, soweit überhaupt darin eine Gleichheit möglich ist, und Abweichungen von denselben gestatten wir nur in den Fällen, wo die genannten Concurrenten uns hierüber vorangegangen sind.

Die Anerbietung eines billigern Satzes ohne solchen Vorgang ist durchaus untersagt. Wir verlangen Thätigkeit und unverdroffene Mührigkeit, aber sie soll eine anständige, der Würde des Versicherungsgeschäfts überhaupt und der unserer Anstalt insbesondere angemessene sein. Also kein Aufdringen, kein hausextremes Anerbieten unserer Versicherung. Wir wollen nicht geprunkt wissen mit den Namen unserer Stifter, Verwalter, Actionaire, nicht mit der Größe unserer Gesellschaft. Die einfache Nennung der Namen und Angabe der Thatfachen genügt da, wo wir noch nicht gekannt sind, dasjenige Vertrauen zu erwecken, welches wir anderwärts in Folge unserer Handlungsweise bereits besitzen. Wir wünschen, daß unsere Vertreter vor den andern Versicherungsanstalten die gebührende Achtung haben, daß sie gegen die Agenten derselben eine friedliche und freundliche Stellung behaupten, daß die Concurrenz eine loyale sei. Wir fordern, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der Behörden nicht bloß ihren Worten, sondern auch ihrem Geiste nach pünktlich und gewissenhaft beachtet werden. Wir weisen unsere Herren Hauptagenten an, bei denjenigen Agenten, die etwa gegen unsere Absichten sich verhalten, von ihrem Suspensionsrechte Gebrauch zu machen. Wir wünschen und hoffen von unsern Herren Agenten, daß keiner von ihnen diese Maßregel gegen sich nothwendig machen wird."

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 22.

XVI. Borussia.

Feuerversicherungs-Anstalt in Königsberg in Preußen.

a) Geschichte und Verfassung.

Von dieser ist uns weiter nichts bekannt geworden, als daß die Gesellschaft im Jahre 1843 von 6 Königsberger und Berliner Kaufleuten und Bankiers gegründet wurde. Sie erhielt die Allerhöchste Bestätigung d. d. Sanssouci am 4 Juli 1843 und fing das Versicherungsgeschäft im October desselben Jahres an, nachdem sie der Königl. Regierung zuvor nachgewiesen hatte, daß die Hälfte ihres Grundcapitals beschafft sei. Bis jetzt hat es der Anstalt noch nicht glücken wollen sich einen angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen. Sie kann selbst in Preußen, ihrem eigenen Lande, nicht überall Agenten von den Behörden zugelassen erhalten, weil diese zum Theil über das Gesetz hinausgehen und desfallsige Gesuche mit dem Bescheide ablehnen: „es seien in dem betreffenden Orte schon Agenturen genug und ein Bedürfnis nicht mehr vorhanden.“ Seither ist die Borussia nur in den ältern Preussischen Provinzen zu einigen Geschäften gelangt. In Westphalen und den Rheinprovinzen beginnt sie Einrichtungen zu treffen, und andere deutsche Länder, mit Ausnahme der wenigen, wo die Erlaubnis zu Geschäften ohne weiteres gegeben wird, oder es einer solchen gar nicht bedarf, sind ihr noch nicht zugänglich geworden.

Sie versichert unbewegliche und bewegliche Gegenstände und schließt von letztern Geld, Documente, seltene und theure Gold- und Silber-

sachen, Edelsteine, seltene und theure Gemälde und andere Kunstgegenstände, denen ein gemeiner Werth nicht beizulegen ist, aus.

Die Versicherungsbedingungen sind von andern Anstalten entnommen und weichen nur in unbedeutenden Dingen ab. Ebenso die Verpflichtungen der Versicherten bei einem Brande und die der Compagnie bei dem Schadenersatz. Alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Versicherten sollen, ohne Ausnahme, lediglich durch compromissarischen Ausspruch von Schiedsrichtern, zu denen jede Partei zwei vereidete Rechtsgelehrte wählt, in Königsberg entschieden werden.

Verwaltet wird die Anstalt von 6 Directoren, davon 3 in Königsberg und 3 in Berlin wohnen müssen, einem Generalbevollmächtigten, einem Inspector, General- und Unteragenten. Die Berliner Directoren können in Königsberg Bevollmächtigte stellen; in Berlin haben sie selbstständig nur die Aufbewahrung und Verwaltung des Grundcapitals zu besorgen. Alle übrigen Functionen üben sie gemeinschaftlich mit den in Königsberg wohnenden Directoren durch ihre Bevollmächtigten, und wenn sie in Königsberg anwesend sind, dort persönlich aus. Die Policen werden in Königsberg ausgefertigt. Nach drei Jahren scheidet ein Berliner und ein Königsberger Director aus, die Generalversammlung kann jedoch wieder dieselben oder neue Directoren wählen. Die Directoren wählen unter sich jährlich einen Vorsitzenden. Nach dem zweiten Jahre des Bestehens der Anstalt erhalten die Directoren zu gleichen Antheilen 5% vom reinen Gewinn der Anstalt. Die Directoren bestimmen unter sich einen Turnus, nach welchem ein Jeder von ihnen die in den Händen des Generalbevollmächtigten sich befindende Cassé, mindestens monatlich, zu revidiren hat. Der von der Direction ernannte Bevollmächtigte hat die Ausführung der Beschlüsse und leitet nach seiner Instruction die Bureau- und alle zu dem Geschäft gehörende Arbeiten. Der Inspector führt den practischen Theil der Geschäfte, namentlich die auswärtigen Angelegenheiten der Anstalt und empfängt seine Aufträge von dem Bevollmächtigten.

Der Capitalfond dieser Anstalt ist 2 Mill. Thaler stark; er besteht in 2000 Actien à 1000 Thlr., und sind pro Actie

z^p 200 baar,

= 400 — in 4 Wecheln à 100 Thlr., 8 Tage nach Kündigung zahlbar, und

= 400 — in 4 Wecheln à 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach erfolgter Kündigung, niedergelegt.

Die baare Einlage wird mit 4% jährlich verzinst und von dem nach Abzug der Schäden, Zinsen und aller Kosten verbleibenden reinen Gewinne werden 20% zur Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher die Höhe von 200,000 Thlr. erreichen soll. Von demselben kommt ferner eine alljährlich von der Generalversammlung zu bestimmende Summe zur Verwendung für mildthätige Zwecke zum Besten einzelner Communen oder milder Stiftungen in Abzug und der Rest wird als Dividende vertheilt. Die Auflösung der Anstalt tritt ein, wenn die Verluste mehr als die Hälfte des Grundcapitals übersteigen, oder wenn die Auflösung von mehr als $\frac{2}{3}$ der Actienbesitzer, wobei jede Actie eine Stimme hat, beschlossen wird.

Dem Statut nach scheint die Anstalt so wenig selbst rückzuversichern, als Rückversicherungen von andern Anstalten zu übernehmen.

Ueber ihre Prämienhöhe kann eine sichere Angabe nicht gemacht werden. Sie hat zwar in einzelnen Fällen mit $\frac{2}{3}$ per mille versichert, allein man kann im Allgemeinen diesen Satz für Versicherungen erster Classe nicht als stehend annehmen und muß überhaupt berücksichtigen, daß wenn die Anstalt noch nicht die nöthige Festigkeit in ihren Prämienhöhen und sonstigen Verfahren gezeigt hat, solches mit ihrer großen Tugend entschuldigt werden muß.

Ueber den Stand fehlen die Unterlagen, die erste Jahresabschlussrechnung kann aber auch erst zeigen, wie die Anstalt steht, und ob sie sich dem Principe der Oeffentlichkeit hinneigt. Ihre Versicherungssumme soll in den ersten 9 Monaten eine Höhe von zwischen 30 a 40 Mill. Thaler erreicht haben und die Actien sich im Course zwischen 100 bis 102 $\frac{1}{2}$ bewegen.

b) Kritik.

Die Beurtheilung kann sich hier nur auf das Statut und die Versicherungsbedingungen beschränken. Es ist ein großer Fehler, daß die Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Versicherten nur in Königsberg entschieden werden können, und kaum glaublich, wie man denselben bei der geographischen Lage Königsbergs begehen konnte. Wie kann die Verwaltung hoffen, daß sich die mehr als 140 Meilen entfernten Rheinprovinzen, Westphalen, ja selbst das Herzogthum Sachsen und die Provinz Brandenburg einer so weit entlegenen Anstalt in großer Mehrzahl anschließen sollen, welche ihnen die Befugniß, Recht in ihrer Heimath zu nehmen, entzieht? — Abgesehen davon, daß die Versicherung den Theilnehmern an und für sich schon durch die Höhe der Portokosten bis nach Königsberg, wenn solche die Anstalt nicht trägt, außerordentlich erschwert wird. Die kleinste Versicherung kann, wenn nicht mehrere Declarationen und Policen zusammengehen, nicht unter 1 Thlr. Portokosten — ein Betrag, der oft höher als die Prämie ist — realisiert werden. Warum hat man nicht lieber die Ausfertigung der Policen der Zweigdirection Berlin übertragen? Königsberg paßt überhaupt zum Sitz der Anstalt nicht. Man klagt ferner, daß die Statuten nicht einmal von den Agenten zu bekommen wären, und sollte, was die deutsche Allgem. Zeitung kürzlich behauptete, es gegründet sein, daß die Policen nur in Königsberg ausgestellt und von den Agenten bloß Interimscheine ertheilt würden, welche die Bedingung enthielten: „daß, wenn die Police nicht binnen 4 Wochen in Händen des Versicherten sei, derselbe es binnen 8 Tagen der Direction anzuzeigen habe, widrigenfalls die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen sei“ — so darf man sich nicht wundern, wenn es der Anstalt schwer wird, sich Eingang zu verschaffen. Alten Anstalten sieht man zur Noth solche Uebelstände nach, aber neue müssen den Theilnehmern die Versicherung leicht machen und alles Schwerfällige in der Verwaltung vermeiden.

Man lasse Streitigkeiten durch Schiedsgerichte am Orte der Agentur schlichten und hebe die Bestimmung auf: daß nur Rechtsgelehrte zu Schiedsrichtern gewählt werden können. Der definitive Abschluß der Versicherungen und Ausstellung der Policen durch die Hauptagenten ist bei dieser Anstalt doppelt nöthig, da man den Versicherten die durch die ungünstige Lage Königsbergs entstehenden bedeutenden Portokosten

so wenig zurechnen, noch ihnen anmuthen kann, sie sollen auch noch den Hüter der Agenten machen.

c) Polizeiliche Gesetzgebung.

Siehe Seite 22.

XVII. Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main*)

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Frankfurter Versicherungsgesellschaft bildete sich im Jahre 1842 und wurde von fünfzehn dasigen Handlungshäusern und Banquiers, welche im Statut als Stifter bezeichnet sind, auf die Dauer von vorläufig 25 Jahre gegründet. Ihr Statut ist mit Hoher Genehmigung des Senats d. d. Frankfurt am 5. April 1842 und 13. April 1843 versehen, und es trat die Anstalt am 1. Juli desselben Jahres, und zu einer Zeit in's Lebens, wo es noch wenig zu versichern gab, und das Wenige durch die rege Betriebsamkeit zwei rheinländischer Anstalten in Beschlag genommen wurde. Rechnet man dazu noch ihre Beengung, indem bis jetzt für sie die Länder Preußen, Oesterreich, Sachsen, Baiern, Baden, Hannover und Braunschweig, also nach Flächeninhalt sieben Theile von Deutschland verloren wären, so ist es fürwahr erstaunlich, wie weit es die Anstalt in der kurzen Zeit, was wir nachher sehen werden, gebracht hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuergefahr unterworfenen unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelfsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren und, bei besonderer Ueberkunft, auch Schäden durch Gasexplosionen entstanden. Die Versicherung erstreckt sich 1) gegen Feuergefahr beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, 2) desgleichen auf Waaren beim Transport zu Lande. Außerdem versichert die Gesellschaft 3) auf dem Rheine, so wie auf den Flüssen und Gewässern, die mit ihm in Verbindung stehen, transportirt werdende Waaren gegen Feuer- und Wassergefahr.

Die niedrigste jährliche Prämie für massiv gebaute, mit harter Dachung versehene, in großen Städten belegene Immobilien, worin keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben werden, ist in der Regel $\frac{1}{2}$ per mille. Für Mobilien und Waaren in Städten wird gewöhnlich 1 per mille gerechnet. Risikös, wo die Prämie über $12\frac{1}{2}$ per mille sein müßte, werden wegen großer Gefahr nicht übernommen. Wer die Prä-

*) Der geehrten Direction kann ich nicht unterlassen, für die gefällige Ueberlassung aller Papiere und sonstige Nachweisungen über den Geschäftsstand dieser Anstalt verbindlichst zu danken. Sie kam meinen Wünschen mit einer Bereitwilligkeit entgegen, die keine Geheimnisse kennt und keine Kritik fürchtet, und hat dadurch bewiesen, wie entfernt sie sich von allen kleinlichen Rücksichten hält, welche einige unserer deutschen Anstalten sei es jedoch gesagt, es waren im Gebiete der Feuerversicherung nur wenige, welche hinterm Berge hielten, und daher sei mein Dank auch Ihnen dargebracht! Sie haben die Zeit, in welcher sie leben, erkannt und der Segen wird nicht ausbleiben.

Innere Fahrt auf den holländischen und belgischen Binnenwässern.

Von Rotterdam und Dortrecht nach	per Mille.	Von Rotterdam und Dortrecht nach	per Mille.
Amsterdam . . .	$\frac{1}{2}$	Nordholland . .	1
Antwerpen . . .	2	Overyffel	1
Brüssel, Gent u. andere Plätze in Brabant	$2\frac{1}{2}$	Friesland u. Groningen	$1\frac{1}{2}$
Middelburg, Blißfingen u. ganz Seeland	$1\frac{1}{2}$	Breda, Herzogenbusch u. Nordbrabant	$\frac{1}{2}$
Gorkum, Tiel		Wenlo	1
Nymwegen und Arnheim	$\frac{1}{2}$	Mästricht	$1\frac{1}{4}$
Schiedam u. Südholland	$\frac{1}{2}$	Lüttich	$2\frac{1}{4}$
		Namur	$2\frac{1}{4}$
		Dinant	$2\frac{1}{4}$

Innere Fahrt auf den holländischen und belgischen Binnenwässern.

Von Amsterdam nach	per Mille.	Von Amsterdam nach	per Mille.
Rotterdam und Dortrecht	$\frac{1}{2}$	Südholland	$\frac{1}{2}$
Antwerpen	2	Overyffel	1
Brüssel, Gent u. andere Plätze in Brabant	$2\frac{1}{2}$	Friesland u. Groningen	$1\frac{1}{2}$
Zaardam	$2\frac{1}{2}$	Breda, Herzogenbusch u. Nordbrabant	$\frac{1}{2}$
Nordholland . . .	$\frac{3}{4}$	Wenlo	1
Middelburg, Blißfingen und ganz Seeland	2	Mästricht	$1\frac{1}{4}$
Gorkum, Tiel, Nymwegen und Arnheim	$\frac{1}{2}$	Lüttich	$1\frac{3}{4}$
		Namur	2
		Dinant	$2\frac{1}{4}$

Höheren Prämiensätze sind folgende Waaren unterworfen und zwar:

Der 4fachen Prämie:

Löffelwaaren, Steinwaaren, Porzellan und Steingut.

Der 3fachen Prämie:

Früchte, Kartoffeln, Saaten aller Art, Salz (geschüttet), Scheidewasser, Vitriolöl und sonstige ätzende Säuren (in Flaschen verpackt).

Der doppelten Prämie:

Losgeladene gebrauchte Weinschwärze.

Der $1\frac{1}{2}$ fachen Prämie:

Früchte, Gerste, Graupen, Kartoffeln, Mehl, Perlgerste und ähnliche Mühlfabrikate, Saaten aller Art, Salz (verpackt), Mineralwasser, Delfuchen, Pottasche, Salpeter, Soda, Stärke, Zucker roh und raffinirt.

Der $1\frac{1}{4}$ fachen Prämie:

Alaun, Schwefel (los geladen), Sumack, Vitriol.

Für rohe Seide wird auf alle Distanzen nur die Hälfte der einfachen Prämie entrichtet.

Vom 1. November an tritt die Winterprämie ein, und dauert bis Ende Februar, sie besteht in:

1) einem Zusatz von 100 Procent auf diejenigen Waaren, welche im Sommer die einfache Prämie oder weniger zahlen, und

2) in einem Zusatz von 50 Procent auf die höher tarirten Waaren.

Alle Plätze, die zwischen den angemerkten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Distanz.

Für die Berg- wie für die Thalfahrt gelten dieselben Prämiensätze.

Bei dem Transport per **Dampfboot** auf dem Oberheine wird für die Strecke zwischen Mainz und Basel nur die Hälfte der gewöhnlichen Prämie berechnet.

Die Gesellschaft übernimmt sowohl Rückversicherungen, als sie solche an andere Anstalten überträgt. Die Versicherungsbedingungen und Formalitäten bei Versicherung von Gebäuden, Mobilien, Waaren ic. sind der Nachner, Gothaer und andern guten Anstalten entnommen, und

diesen in den Hauptpunkten gleich. Die Brandschäden werden entweder durch gütliche Vereinigung festgesetzt, oder durch contradictorische Untersuchung und Schätzung von zwei, von den Parteien, an Ort und Stelle, oder anderswo, erwählten Sachverständigen, bestimmt; diese wählen, im Falle sie nicht einig werden können, einen dritten Experten. Die 3 Experten handeln gemeinschaftlich und nach der Stimmenmehrheit. Es ist den Parteien gegenseitig gestattet, zu verlangen, daß der dritte Expert außerhalb des Ortes, wo der Versicherte wohnt, gewählt werde. Jede Streitigkeit zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über Brandschäden, Abschätzung, so wie die Policenbedingungen mit Ausnahme solcher Fälle, wo die Prämie nicht bezahlt ist, wird 3 Schiedsrichtern, Bewohner des Ortes, wo die Police ausgestellt ist, nach der gewöhnlichen Form zur Entscheidung anheim gegeben. Für den Fall aber, daß gerichtliche Prozeduren nöthig wären, unterwirft sich die Gesellschaft den Gesetzen der freien Stadt Hamburg, woselbst sie durch ihren Hauptagenten vertreten ist. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft ist einem aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, davon alljährlich drei austreten, von der jährlichen Generalversammlung aber wieder gewählt werden können, übertragen. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte allemal für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und leitet und überwacht alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt einen Director, die Agenten und alle Beamten der Gesellschaft. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei, leitet die Bureauarbeiten und contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse u. Seine Anstellung kann vom Verwaltungsrathe widerrufen werden. Alle Remunerationen des Verwaltungsrathes, Gehalt des Directors und Provisionen der Agenten sind im Statute nicht bestimmt worden.

Die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 4 Millionen Gulden im 24 fluß niedergelegt. Es besteht in 3175 Actien auf bestimmte Namen à 1000 fl. und in 3300 Actien auf den Inhaber (au porteur) à 250 fl. Von diesem Grundcapitale von 4,000,000 fl. sind 1,460,000 fl. baar eingezahlt und über den Rest von 2,540,000 fl. haben die Inhaber von Actien auf bestimmte Namen Sola-Wechsel ausgestellt. Hieraus ergeht, daß die Actien au porteur voll eingezahlt sind, das eingeschossene Capital wird mit 3 % verzinst und sind den Actionären Coupons darüber ausgestellt. Vom reinen Gewinne, abzüglich der Zinsen, werden $\frac{2}{3}$ als Dividende vertheilt und $\frac{1}{3}$ zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von 400,000 fl. erreicht hat. Die fernere Vermehrung ist dem Ermessen der Generalversammlung überlassen. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor der bestimmten Zeit erfolgen, wenn a) Verluste das Grundcapital um $\frac{1}{4}$ erschöpft haben, oder b) die Auflösung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Actienbesitzer gefordert wird.

Da die Gesellschaft erst seit dem 1. Juli 1843 besteht, so hat ein Rechnungsabschluß noch nicht Statt finden können. Indessen war nach der gefälligen Mittheilung des Verwaltungs-Rathes der Stand am 1. Juli 1844 folgender:

Versichert waren fl. 79,694,000	gegen Feuerschaden,
= 1,654,000	auf den Transport zu Wasser,
und = 3,863,000	desgl. zu Lande.

Sa. fl. 85,211,000.

b) Kritik.

Wenn man weiß, welche Zeit dazu gehört, Agenten anzustellen und diese ihre Thätigkeit beginnen können, und die Schwierigkeiten bemißt, mit welchen die Gesellschaft zu kämpfen hatte, so erscheint die in der kurzen Zeit erlangte Höhe der Versicherungssumme sehr groß; und berücksichtigt man, daß die mehrsten Agenten ihren Wirkungskreis erst im Laufe dieses Jahres eröffneten, die Frachtversicherungen auch erst im September anfangen, so steht zu erwarten, daß sie unter ihren Schweftern, zumal wenn es ihr glückt, ein weiteres Feld zu gewinnen, sehr bald einen bedeutenden Standpunkt einnehmen wird.

Gegen die Einrichtung der Anstalt in Bezug der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens wissen wir nichts zu erinnern, und die Versicherungsbedingungen, wie die Verpflichtungen der Theilnehmer lassen gegenwärtig etwas nicht zu wünschen übrig. Vorausgesetzt, daß die Verwaltung in den verschiedenen Ländern und Provinzen Hauptagenten angestellt hat und diese die Versicherungen fest abschließen und die Policen darüber ausstellen können, was uns nicht ersichtlich ist, billigen wir auch die Fassung der Bestimmungen über das Schiedsgericht; außerdem aber die Differenzen nur in Frankfurt geschlichtet werden könnten, und die Gesellschaft dann denselben Fehler an sich tragen würde, als die Borussia.

Zu bedauern ist es, daß auch sie, wie alle übrigen Actienanstalten, in ihrem Plane nichts über den Anfang der Versicherungen, welche durch Agenten geschlossen werden, sagt. Das Publicum sollte über diesen wichtigen Punkt niemals in Zweifel gelassen sein.

Was die Sicherheit dieser Gesellschaft betrifft, so möchten wir sie vielen andern wünschen. Keine deutsche Actiengesellschaft besitzt einen so bedeutenden Baarfond und während, wie wir gesehen haben, bei mehreren Anstalten die Actionäre für das nicht eingezahlte Capital nur in den Büchern debitirt sind, ist hier eine Garantie dafür hinterlegt. Die Nachtheile dieses Systems sind groß, wenn man bedenkt, daß bei den etwa erforderlichen Nachschüssen die Actionäre durch nichts zur Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten angehalten werden können.

Wir zweifeln nicht, daß die Frankfurter Gesellschaft, zumal wenn sie, außer ihrer Sicherheit, auf dem betretenen Pfade, dem Verunglückten gegenüber, verbleibt, wir sie bald zu einer unsrer angesehensten und besten Deutschlands werden zählen können.

c) Polizeiliche Gesetze.

Nach den Protocollen der gesetzgebenden Versammlung ist vom Senat ein Gesetzentwurf zur Controle der Mobilien-Feuerversicherungen vorgelegt. Keine Brandversicherungsgesellschaft soll demnach ohne Erlaubniß des Senats Versicherungen übernehmen, die Agenten sollen concessionirt und Frankfurter Bürger sein, und die Versicherungen selbst bedürfen der polizeilichen Genehmigung, ausgenommen Waarenlager von 10,000 fl. und mehr. Im Wesentlichen ist der Entwurf dem Preussischen Mobilien-Vericherungsgesetze nachgeahmt. Weiteren Nachrichten aus Frankfurt nach ist der Gesetzentwurf, die Staatsaufsicht über die Feuerversicherungen betreffend, in allen einzelnen Theilen ausführlich beraten und in den einzelnen Bestimmungen modificirt und neu redigirt worden, hat aber von der gesetzgebenden Versammlung die Genehmigung nicht erhalten.

XVIII. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

Fünf Magdeburger Kaufleute S. T., die Herren Loesner, Brückner, Ursinus, Schulze und Dilm, arbeiteten schon seit längerer Zeit daran, in Magdeburg eine Actienfeuerversicherung zu gründen. Man vereinigte sich endlich im Jahre 1843 über die Bestimmungen, entwarf das Statut und suchte die Allerhöchste Bestätigung desselben nach. Diefelbe ist denn auch mittelst Allerhöchster Cabinetsordre d. d. Potsdam am 17. Mai 1844 erfolgt, und das bestätigte Statut durch die Gesetzsammlung für die Königl. preuß. Staaten vom 15. Juli 1844 veröffentlicht worden.

Hiernach soll ein gesellschaftlicher Hauptfond von 1,000,000 Thlr. durch 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Thlr., gebildet werden.

Die Einzahlung soll 20%, oder 200 Thlr. pr. Actie betragen, und für den Rest von 800 Thlr. 2 Monate nach Ausföndigung zahlbare trockene Wechsel ausgestellt werden. Neben diesem ist noch die Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von 200,000 Thlr. angeordnet, indem von den jährlichen Gewinnüberschüssen 20% dafür zurückgelegt und nur der Ueberschuß an die Actionäre vertheilt werden soll.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, bestehend in der Versicherung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums gegen Feuergefahr, soll beginnen, wenn zwei Drittheile von dem bestimmten Actiencapitale zusammengebracht, die Einzahlung darauf geleistet worden und dieß der Königl. Regierung nachgewiesen sein wird.

Die erste Direction besteht aus den fünf Gründern der Gesellschaft, davon nach 3 Jahren einer, und die andern in den folgenden Jahren nach und nach austreten, aber von der Generalversammlung wieder gewählt werden können. Für die administrative Geschäftsführung ist den Directoren, welche sich der Reihenfolge nach in die Geschäfte theilen, ein Generalagent mit Stimmrecht in den Versammlungen beigegeben und soll jeder Director jährlich 300 Thlr. baar und 1% vom Gewinne, und der Generalagent 1500 Thlr. baar und 2% vom Gewinn Vergütung und Gehalt bekommen. Zur Controle der Direction und Monirung der Bilanz ist von der Generalversammlung noch ein Ausschuß von drei Actionären zu erwählen.

Die Grundsätze, welche die Direction bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Brandschädenberechnungen, so wie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen erst noch von der Generalversammlung festgestellt werden.

Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, welcher in Magdeburg wohnhaft sein muß.

Bemerkungen.

Seit dem Erscheinen des Statuts durch die Gesetzsammlung verlautet von dieser Unternehmung nichts und es muß daher angenommen werden, daß der bestimmte Theil Actien noch nicht hat begeben werden können. Man wundere sich darüber nicht, da unsere Zeit andere Ge-

legenheit mehrfach darbietet, Capitale hoch anzulegen, die Concurrnz nur bei vielem Glück und einer sehr geschickten umsichtigen Verwaltung gute Zinsen abzuwerfen verspricht, und in mehrfacher Beziehung die jetzige Zeit der Unternehmung nicht günstig ist.

Die Statuten dieser Gesellschaft sind bis auf das Schiedsgericht, deren Mitglieder in Magdeburg wohnen müssen, sehr gut abgefaßt und die Bestimmungen wegen der Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit der Direction insbesondere können nicht sicherer und besser sein.

Zusammenstellung

aller deutschen Privat = Feuer = Versicherungs = Gesellschaften und ihres ic.
(Siehe Beilage.)

Zusammenstellung aller deutschen Privat-Fener-Versicherungs-Gesellschaften und ihres Rechnungsstandes

(in Thalern.)

Bezeichnung der Anstalten.	Zeit des Rechnungs-Abschlusses.	Versicherungs-Capital.		Stamm-Capital der Anstalten.			Einnahme.		Ausgabe.				Betrag derselben auf 1000 \mathcal{F} Versicherungssumme.	Letztjähriger durchschnittlicher Gesamtbetrag der Schäden und Kosten auf 1000 \mathcal{F} Versicherung.	Bemerkungen.
		In dem Jahre gezeichnet.	Am Rechnungs-Abschlusse laufend.	Gegegeld.	Actien-Capital.	Reservefond.	Prämieinnahme nach Abzug der Provision und Rückversicherungsprämien incl. der Reserveprämien.	Zinsen, Disconten und andere Einnahmen.	Zurückgesetzte Prämien für laufende Versicherungen.	Brandschäden incl. Abschätzungs-kosten und abzüglich des Erfasses durch Rückversicherung.	Zurückgesetzt für unregulirte Brandschäden.	Hauptverwaltungs-kosten incl. Gewinnanteile und ercl. Agenten-provision etc.			
Association Bremischer Einwohner in Bremen	31. Decbr. 1843.	—	25,287,002	—	—	367,353	13,867	14,058	59,198	31,287	—	3,997	47/300 \mathcal{F}	1 ¹¹⁸ /300 \mathcal{F}	I. Gegenseitigkeits-Anstalten. Allgemeine Versicherungs-Anstalt. Ausschließlich den hier und bei den übrigen landwirthschaftlichen Verf.-Anstalten bemerkten Kosten, welche die Directoren im Dienste der Gesellschaft von den Theilnehmern einziehen, und welche als Gegengewicht zu der Wohlfeilheit stark in die Waage fallen sollen. Landwirthschaftliche Anstalten. werden vom Staate getragen. hat Auskunft zurückgehalten. Nähere Nachrichten fehlen.
Mobiliar-Brand-Versicherung in Neubrandenburg	2. März 1844.	—	27,061,425	135,307	—	—	—	—	—	—	—	2,576	3/300 "	2 "	
Die Schwedter	" "	1,622,800	46,072,450	230,362	—	—	—	—	—	97,328	—	7,919	52/300 "	2 ⁸⁵ /300 "	
Die Güstrower	2. September 1843.	—	16,889,773	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Marienwerder	2. März 1844.	4,692,225	13,137,950	60,300	—	16,488	—	1,085	—	—	—	1,426	91/300 "	2 ²⁰¹ /300 "	
Die Stolper	" "	—	3,864,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Greifswalder	10. Mai 1844.	—	8,285,775	41,428	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ¹²⁵ /300 "	
Die Göthner	1. September 1844.	301,544	1,491,718	—	—	41,027	6,667	2,785	—	2,491	—	—	—	1 ²⁰¹ /300 "	
Die Lübecker	1. April 1844.	—	18,631,360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Grotzshler	2. März 1843.	—	3,138,320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Neuharlingsshler	1. Juni 1844.	—	2,268,330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Gothaer Bank	31. Decbr. 1843.	15,156,521	275,288,280	—	—	—	1,351,877	24,833	456,054	354,768	74,572	34,285	37/300 "	1 ¹²⁴ /300 "	
Die Mob.-Feuer-Verf.-Anstalt in Norden	30. April 1844.	70,205	2,923,210	—	—	33,536	14,461	—	8,504	5,135	—	822	84/300 "	2 ¹¹ /300 "	
Die Bat. Feuer-Versicherung in Rostock	1. Januar 1844.	—	8,224,495	—	—	—	32,472	—	8,804	5,712	1,205	3,006	109/300 "	1 ¹⁸ /300 "	
Würtemb. Feuer-Verf.-Ges. in Stuttgart	" "	—	55,266,553	—	—	273,365	—	—	—	—	—	—	—	—	
Feuer-Assicuranz-Verein in Altona	" "	—	15,887,020	—	—	29,262	90,321	1,042	26,845	6,591	4,200	7,759	146/300 "	2 ⁷¹ /300 "	
Altmärkische Mühlen	—	—	523,880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gutiner	1. Juli 1844.	—	2,132,414	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die Zeversche in Oldenburg	1. December 1843.	—	1,460,860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schleswig-Holsteinsche Allgemeine Brandgilde	Ostern 1844.	—	3,784,621	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Desgleichen adelige Effectengilde	1. Mai 1844.	—	4,145,054	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bierstädte Gilde (Holstein.)	6. Juni 1844.	—	906,060	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rheinische in Düsseldorf	1. Januar 1844.	—	18,419,333	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Brand-Versicherungs-Anstalt in Wien	" "	—	28,678,083	—	—	—	—	—	—	143,698	—	15,735	165/300 "	5 ¹⁶⁷ /300 "	
Brandversicherungsbank in Leipzig															
a) Classenverband	31. März 1844.	—	10,223,265	71,447	—	7,173	—	—	—	30,337	3,000	7,397	217/300 "	3 ²⁰⁷ /300 "	
b) Allgemeiner Verband	" "	—	889,340	8,893	—	2,125	—	—	—	1,328	—	50	16/300 "	1 ¹⁶⁴ /300 "	
Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	31. Mai 1844.	—	86,255,311	—	1,000,000	83,574	488,868	36,348	323,202	113,012	—	19,767	69/300 "	1 ¹⁶² /300 "	
Versicherungs-Compagnie in Bremen	1. Januar 1844.	—	3,987,115	—	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt	" "	—	17,942,844	—	850,000	232,900	53,385	11,260	69,734	11,702	1,000	9,805	164/300 "	1 ⁵⁹ /300 "	
Die Azienda in Triest	" "	—	86,984,269	—	1,333,333	—	239,800	1,159	164,707	102,919	—	26,081	90/300 "	1 ¹⁴⁵ /300 "	
Erste Versicherungs-Gesellschaft in Wien	" "	—	47,216,717	—	2,000,000	—	unbekannt.	unbekannt.	unbekannt.	270,718	—	unbekannt.	—	5 ²²⁰ /300 "	

II. Gemischte Anstalten.
 In den Verwaltungskosten dieser Anstalt sind einer Seits die Rückversicherungsprämien inbegriffen, ander Seits aber auch die Zinsen von den Gegegeldern mit in Abzug gebracht. Die reinen Kosten sind daher nicht genau ersichtlich.

III. Reine Actien-Anstalten.
 Hält den Abschluß geheim.

Bezeichnung der Anstalten	Zeit des Rechnungs-Abschlusses.	Versicherungs = Capital.		Stamm = Capital der Anstalten.			Einnahme.			Ausgabe.			Betrag derselben auf 1000 \mathcal{R} Versicherungssumme.	Letztjähriger durchschnittlicher Gesamtbetrag der Schäden und Kosten auf 1000 \mathcal{R} Versicherung.	Bemerkungen.
		In dem Jahre gezeichnet.	Am Rechnungs-Abschlusse laufend.	Gezeigelt.	Actien-Capital.	Reservefond.	Prämieinnahme nach Abzug der Provision und Rückversicherungsprämien incl. der Reserveprämien.	Zinsen, Discouten und andere Einnahmen.	Zurückgesetzte Prämien für laufende Versicherungen.	Brandschäden incl. Abschätzungs-kosten und abzüglich des Erlasses durch Rückversicherung.	Zurückgesetzt für unregulirte Brandschäden.	Hauptverwaltungs-kosten incl. Gewinnanteile und excl. Agenten-provisionen etc.			
Bat. Feuerversicherung in Elberfeld	1. Januar 1844.	15,575,439	129,328,367	—	1,000,000	80,064	348,764	1,966	166,837	106,692	—	21,542	50/300 \mathcal{R}	297/300 \mathcal{R}	
Athen-Münchener-Feuer-Vers.-Ges. in Athen	" "	77,604,876	371,824,921	—	3,000,000	—	1,232,907	47,738	561,288	598,094	40,000	15,010	31/300 "	183/300 "	
Assicurazioni Generali Austro Italiche in Triest	" "	—	127,907,421	—	1,333,333 $\frac{1}{3}$	unbekannt.	839,166	7,199	475,066	335,145	16,000	28,162	66/300 "	252/300 "	
Der Phönix in Carlsruhe	30. April 1843.	—	25,880,120	—	857,143	76,286	37,261	2,856	—	45,539	—	2,495	28/300 "	1257/300 "	
Hypoth. und Wechselbank in München	1. Januar 1844.	—	61,788,028	—	1,714,286	57,714	151,229	7,772	70,528	29,327	2,285	8,283	40/300 "	183/300 "	
Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest	1. Juli 1844.	—	149,579,862	—	1,261,333 $\frac{1}{3}$	50,406	938,183	13,963	465,466	366,048	27,333	42,866	80/300 "	2220/300 "	
Patriotische Asscuranz-Comp. in Hamburg	1. März 1844.	—	15,431,582	—	620,000	—	99,487	3,726	62,500	6,507	—	5,609	108/300 "	253/300 "	in Betreff der Feuerversicherung.
See- und Feuer-Assur.-Comp. in Hamburg	1. April 1844.	—	6,311,863	—	400,000	—	21,726	—	16,322	1,611	2,500	6,197	295/300 "	171/300 "	desgleichen.
Neue 5. Assuranz-Comp. in Hamburg	1. Januar 1844.	—	17,058,920	—	750,000	—	80,839	—	—	20,732	—	4,026	71/300 "	1436/300 "	
Colonia in Cöln	" "	—	139,106,633	—	3,000,000	—	386,423	8,413	88,997	266,901	60,769	unbekannt.	—	1275/300 "	
Die Hamburger von 1843	—	—	—	—	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} haben noch nicht abgeschlossen.
Borussia in Königsberg	—	—	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft	1. Juli 1844.	—	48,692,000	—	2,285,714	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Jahresabschluß ist noch zurück.
Die Lübecker	1. Januar 1844.	—	2,674,658	—	312,000	84,000	unbekannt.	—	5,520	—	—	—	—	—	Hat Auskunft zurückgehalten.
Die Flensburger	" "	—	unbekannt.	—	65,640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	See- und Feuerversicherung.

Hiernach betrug das Versicherungscapital:

- I. von 24 Gegenseitigkeits-Anstalten
als a. von 10 Landwirthschaftlichen \mathcal{R} 140,841,701.
und b. von 14 Allgemeinen " 442,926,865.
- II. von 2 Gemischten
- III. von 19 Actienanstalten

Zusammen 45 Anstalten mit einem Capitale von ohne die bedeutenden Summen, welche in Deutschland noch immer von mehreren englischen, einer französischen, einer holländischen u. zwei belgischen Compagnien auf Seeplätzen u. zum Theil auf dem platten Lande gezeichnet werden, u. welche auf mindestens \mathcal{R} 200,000,000 zu veranschlagen sind. Rechnet man dazu das bei den Staatsanstalten versicherte Capital der Immobilien, was 2000 bis \mathcal{R} 2,500,000,000 erreichen dürfte, so ergibt sich die enorme Summe von \mathcal{R} 4,632,851,802. Hierunter ist noch ein großer Theil der auf den Transport gegen Feuer versicherter Güter nicht mit inbegriffen.

Zu der vorstehenden Kostenzusammenstellung und Berechnung ist noch folgende Bemerkung nöthig, damit die geehrten Leser nicht in den Irrthum verfallen, danach in ihrem Urtheile über dieselben sich bestimmen zu lassen. Die hohen Verwaltungskosten mancher Anstalten werden oft von deren Gegnern benutzt, um diese Gesellschaften zu Gunsten anderer dem Publicum zu verächtigen. Wir wollen daher, ohne eine Anstalt gegen die andere hervorzuheben, im Allgemeinen hier nur so viel bemerken, daß

- a) eine wohlfeile Verwaltung noch keineswegs die Güte der Anstalten bedingt; es sind nur untergeordnete Vorzüge, daraus bei den Actienanstalten dem versicherten Publicum kein Vortheil erwächst, weil dasselbe keinen Theil an einem größern oder kleinern Gewinne, welcher den Actionären aus dem Geschäfte erwächst, nimmt, und bei den Gegenseitigkeitsanstalten, die wie constitutionelle Regierungen zu den monarchischen, jederzeit etwas theurer verwaltet werden, kann der geringe Unterschied, gegenüber dem Bewußtsein, nur so viel an Beiträgen zu zahlen, was der wirkliche Bedarf ist, nicht in Betracht kommen. Noch unrichtiger ist aber
- b) die zuweilige Erscheinung: bei jungen Anstalten deren Kosten zum Maasstabe ihrer Güte und ihrer Wohlfeilheit zu machen. Ob eine Anstalt 10—20—100 oder 200 Millionen Versicherungen hat, macht ausschließlich der Agentenprovision, wenig Unterschied in der Verwaltung; mit einigen Commis oder Schreibern mehr, läßt sich die vermehrte Arbeit recht gut ersetzen, und nur so viel steht fest: daß mit der Größe einer Anstalt auch eine Kostenverminderung eintreten muß.

Möchte man doch niemals vergessen, daß man früher oder später auch in der Lage gewesen ist, und man erst klein gewesen sein muß, ehe man groß werden kann.

Der Verfasser.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Hagelversicherung.

Geschichte, Unterscheidungsarten, Einfluß auf Nationalwohlstand, Literatur.

Geschichte. Die Versicherung gegen Hagelschaden gehört zu den neuern Erfindungen und ist, soweit die Nachrichten gehen, in Frankreich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch den Zusammentritt mehrerer Departements und gegenseitige Uebertragung der Schäden zuerst angewendet worden. In den achtziger Jahren finden wir sie in Schottland, von wo aus sie sich nach Irland und England verpflanzte, dort aber nur nach und nach Eingang gefunden hat*).

Nach Deutschland kam sie im Jahre 1797 und machte Mecklenburg zum Lande ihrer ersten Wiege. Aehnliche Ideen tauchten zwar auch in andern deutschen Ländern, unter andern in Sachsen auf, wo schon im Jahre 1799 die allgemeine Ritterschaft des Meißnischen Kreises auf dem Landtage die Einrichtung einer Schloßenversicherung in Anregung brachte und das Jahr darauf mittelst einer Schrift: „Einladung zur Theilnahme an der im Meißnischen Kreise zu errichtenden **Schloßen-Schäden-Assecuranz**“ in Ausführung zu bringen suchte. Allein wie hier, blieb es auch dort nur Idee, da eines Theils der sociale Sinn zu jener Zeit noch gänzlich mangelte, andern Theils aber die ländliche Industrie noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Ausbildung stand, die Erzeugnisse des Grund und Bodens werthloser als jetzt waren und ganz besonders, weil man dem Lenker der Wolken, in dessen Willen jedes Gedeihen der Früchte überhaupt liege, die Obhut der Felder allein anempfehlen zu müssen glaubte. Ja nur zu oft wurden diese und ähnliche Maasregeln, welche der menschliche Verstand zum Schutze gegen zufällige Gefahren erfunden hatte, als ein Eingriff in die Rathschlüsse des Höchsten bezeichnet und, sollte man es wohl glauben, noch jetzt kommen sogar ähnliche Erscheinungen noch vor! Dann war man aber überhaupt auch gegen Neuerungen sehr eingenommen und unterließ das Gute lieber, um nur nicht in den Verdacht als Projectenmacher zu gerathen, und als ein solcher bezeichnet zu werden.

So finden wir denn außer dem Mecklenburger (Neubrandenburger) Verein, welcher 1797 seine Wirksamkeit begann, und noch jetzt seit 47 Jahren in voller Frische steht, nach diesem die erste deutsche Hagelversicherung auch erst 1812 in der Residenzstadt Cöthen.

*) Im Jahre 1841 betrug das gegen Hagel und Viehseuchen in England, Schottland und Irland versicherte Capital 50 Millionen Pfund Sterling (ein recht hübsches Stückchen von beiläufig 350,000,100 Thalern).

Ihr Leben aber war eine Kette von Widerwärtigkeiten und nur von 12jähriger Dauer, da wegen Mangel an Erfahrungen die Statuten des Vereins noch so unvollkommen abgefaßt waren, daß die Verwaltung, welcher man dormalen die ungünstigen Erfolge allein zuschrieb, nur insoweit eine Schuld dabei trägt, weil sie sich nicht gehörig vorgesehen und unterlassen hatte, solche statutarischen Bestimmungen zu treffen, welche die Gesellschaft vor der Möglichkeit schützen konnten: aus der Versicherung Nutzen zu ziehen und sie zur Speculationsfache zu machen. Die Folge davon war Mißbrauch der Versicherung, welchem, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils die hohen Beiträge des Jahres 1822 von $2\frac{1}{2}$ Procent zugeschrieben werden müssen. Das war aber nur erst der Anfang, denn das nächste Jahr wurden — was sagt man dazu! $5\frac{1}{2}$ Procent verlangt, und da bei der beispiellosen Höhe des Beitrags die Zahlung freiwillig und gezwungen allgemein verweigert wurde, trat Liquidation ein. Ihre höchste Versicherungssumme war 5,684,200 Thaler.

Nach den Neubrandenburger und Cöthner Gesellschaften bildete sich, wenn auch nach ganz verschiedenen Grundsätzen, im Jahre 1818 in den deutschen dänischen Staaten, und zwar für adeliche Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, ein Hagelversicherungsverein, welcher seinen Hauptsitz in Kiel nahm und, wie der Neubrandenburger, noch heute besteht.

Einem nicht viel bessern Schicksale als die Cöthner Anstalt unterlag die im Jahre 1820 gebildete Halberstädter Hagelschäden-Assicuranz-Societät, obgleich deren Statuten und sonstige Einrichtungen ziemlich gut waren. In den ersten drei Jahren ihres Bestehens stellten sich die Beiträge jährlich auf $\frac{1}{2}$ Procent; im Jahre 1823 aber waren die Verluste so groß, daß man nach vorheriger ordnungsmäßiger Abwicklung der Geschäfte die Anstalt ausgab. Grund ihrer Auflösung war eines Theils der beschränkte Wirkungskreis, welchen das Directorium durch Anstellung genugsamer Agenten in der Nähe und Ferne zu erweitern unterließ, und anderentheils mag die Dertlichkeit, wo sie sich hauptsächlich bewegte, die Nähe des Harzes, und deshalb scheinbar größere Gefahr, gegenüber der kleinen Versicherungssumme, beigetragen haben, die Unternehmer muthlos zu machen. Die höchste Versicherungssumme war 3,258,955 Thaler.

Die vorbenannten vier waren sämmtlich Gegenseitigkeits-Anstalten, allein im Jahre 1822 constituirte sich in Berlin auch eine Actien-Hagelversicherungsanstalt mit einem Fond von einer Million Thaler, welche sich nicht nur über das ganze Königreich Preußen verbreitete, sondern auch bald darauf Agenturen in einigen fremden Staaten errichtete. Sie war die großartigste von allen bis dahin bestandenen Hagelassuranz-Anstalten, ist aber auch, wenn auch auf die ehrenvollste Weise, schlafen gegangen. Verweilen wir etwas länger bei ihr. Die festgesetzte Prämie war für alle Theile der Preussischen Monarchie in den Jahren 1823 und 1824 — $\frac{1}{2}$ Procent. Allein schon das Jahr 1823 brachte einen Verlust von mehr als 50,000 Thalern, und war auch das folgende Jahr glücklicher, so vermochte es diesen Verlust doch lange nicht auszugleichen. Im Jahre 1825 gelang es der Gesellschaft, die Königliche Genehmigung zu Erhöhung ihrer Prämienätze bis auf $\frac{3}{4}$ Procent, als Maximum, zu erhalten, und sie wandte diese Erhöhung der Art an, daß sie die Prämien in einigen

Regierungsbezirken auf $\frac{1}{2}$, in andern auf $\frac{3}{4}$ und in noch andern sogar auf $\frac{1}{3}$ Procent stellte. Das Ausland aber mußte ohne Unterschied $\frac{3}{4}$ Procent zahlen. Die Anstalt hatte sich durch Zweckmäßigkeit ihres Statuts und streng rechtliches humanes Verfahren das vollste Vertrauen der Behörden und des Publikums zu eigen gemacht; mit desto mehr Theilnahme sah man dieselbe in den Jahren 1827, 1829 und 1830, trotz dieser theilweisen Prämienerrhöhung, neue Opfer bringen und unablässig von Verlusten verfolgt, welche die geschickte Verwaltung nicht abzuwenden vermochte. Folge davon war eine abermalige Revision der Prämienätze, wobei die Direction die Ausdehnung des Maximums von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{7}{8}$ Procent, — um dasselbe auf solche Landesstriche anzuwenden, welche bisher der Verhaglung mehr als andere ausgesetzt gewesen waren —, beabsichtigte und um Concession dazu einkam. Unbegreiflicher Weise aber ward die Allerhöchste Genehmigung dazu versagt, obgleich nachgewiesen worden war, daß die Gesellschaft bei den bisherigen Sätzen nicht bestehen könnte. Und was geschah nun? — das Unerwartetste trat ein — die Gesellschaft löste sich nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten, zum wahren Bedauern des landwirthschaftlichen Publikums, und zum Schrecken der Königl. Domainenkammer in Berlin, Ausgang des Jahres 1830 auf. Man hatte nämlich unbeachtet gelassen, daß den sämtlichen Königl. Domainenpächtern die Pflicht auferlegt worden war, ihre Feldfrüchte bei dieser Anstalt gegen Hagel zu versichern, und ahnte bei Ablehnung des Gesuchs nicht, welche Verlegenheiten daraus für die Königl. Kammer erwachsen würden. Die Folgen davon haben wir, als einen Wink für die Hohen Staatsregierungen, der Geschichte dieser Versicherungsbranche nicht vorenthalten dürfen und werden sie nachher kennen lernen.

Die Auflösung der Cöthner Anstalt machte im Königreich Sachsen das Bedürfniß einer guten Hagelversicherung höchst fühlbar, indem sich die vorerwähnte Berliner Gesellschaft erst vom Jahre 1825 ab über Sachsen verbreitete und sonach den sächsischen Landwirthen alle Gelegenheiten abgeschnitten war, ihre Fluren versichern zu können.

Da trat i. J. 1823 der reichbegüterte Dr. Crusius auf Sahlis und Rüdersdorf, in Verbindung mit den Rittergutsbesitzern Kummell auf Peres ic. und Schnettger auf Machern ic. und mehreren andern in Ansehen stehenden Landwirthen Sachsens auf, und gründete, nach Anleitung der darüber vorhandenen besten Statuten, eine gleiche Anstalt in Leipzig, jedoch nur für das Königreich Sachsen und unter der Firma: Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung. Mit dem Jahre 1824 begann sie ihre Wirksamkeit, und obgleich sie in den verfloffenen 20 Jahren manchen Calamitäten unterworfen gewesen ist, so haben diese doch beigetragen ihre Erfahrungen zu bereichern und die Anstalt den Anforderungen der Zeit mehr anzupassen.

Nach der Leipziger bildete sich in der Schweiz eine Gesellschaft unter dem Namen: Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschäden in Bern, welche von der Hauptversammlung der ökonomischen Gesellschaft des Canton Bern in der Schweiz beschlossen und durch den Präsident derselben, Escharrer, im Jahre 1825 ins Leben gerufen wurde.

Im Jahre 1826 trennte sich die heutige Schwedter Gesellschaft von der Neubrandenburger, indem ein sehr großer Theil der bis dahin

dort versicherten Gutsbesitzer aus Pommern und der Uckermark eine gleiche Anstalt nach denselben Grundsätzen und mit Annahme gleicher Statuten errichteten, und den Hauptsitz nach Schwedt verlegten.

Zu gleicher Zeit wurde im Königreich Württemberg eine Hagelversicherungsanstalt vorbereitet und in der Hauptstadt Stuttgart kurz darauf begründet. Großen Antheil daran hat eine im Jahre 1824 erschienene, Seiner Majestät dem König Wilhelm von Württemberg gewidmete Broschüre: „Grundlage einer Hagelschlags-Versicherung für Württemberg und in allen Ländern anwendbar. Reutlingen, bei Christoph Friedrich Befinger,“ worin auf das Bedürfnis einer derartigen Versicherung in Württemberg aufmerksam gemacht und der Statutenentwurf dazu mitgetheilt wird.

Fast zu eben dieser Zeit tauchte dieselbe Idee bei dem Begüterten Friedrich Leopold Rüttner in Döllstädt bei Gotha, welcher früher bei der Berliner Anstalt versichert hatte und zuletzt Agent der Leipziger Gesellschaft gewesen war, auf. Er verband sich mit dem dasigen Domänenpächter Amtmann Werth, gewann noch einige Dorfschaften dafür und versuchte mit diesen eine eigene Anstalt, ebenfalls auf Gegenseitigkeit, zu gründen. Klein war ihr Anfang, aber der Erfolg, wie wir bei der Geschichte dieser, jetzt Greußenener Anstalt später sehen werden, lange Zeit günstig. Sie könnte jetzt die größte Anstalt Deutschlands sein, hätte sie sich nicht selbst geschadet.

Nach der Auflösung der Berliner Gesellschaft mit Ende 1830 trat eine momentane Stöckung in der Hagelversicherung ein. Die Leipziger, Neubrandenburger und Schwedter bewegten sich streng in den sich selbst vorgeschriebenen Grenzen, der Döllstädter, gewöhnlich Gothaer genannt, traute man noch nicht recht, und der Wunsch nach Hagelasscuranzen trat in vielen Ländern mehr denn jemals hervor.

Da kam zuerst in Anhalt-Cöthen — leider aber auch nur für die drei Anhaltischen Herzogthümer Cöthen, Dessau und Bernburg — im Jahre 1831 wieder eine derartige Vereinigung zu Stande. Es ist die heutige Hagelasscuranz-Gesellschaft für Anhalt in Cöthen.

In demselben Frühjahr begab es sich, daß die Königliche Domainenkammer in Berlin, wie schon früher erwähnt wurde, in eine nicht geringe Verlegenheit kam. Viele preussische Domainenpächter, denen allen, wie wir gesehen haben, die Versicherung der Feldfrüchte auferlegt worden war, und welche die Versicherung zeither bei der Berliner, als der einzigen Gesellschaft, die gegen feste Prämien versicherte, bewirkt hatten, kamen, als sich die Berliner Anstalt aufgelöst hatte, auf den Einfall, ihre Aussaatregister nebst den Prämiengeldern an die Königliche Kammer mit dem Ersuchen einzuschicken: „Hochdieselbe möge das Weitere der Versicherung beliebigst besorgen, indem sie sich durch Uebersendung der Gelder und Saatregister der übernommenen Verpflichtung entledigt zu haben glaubten.“ Man denke sich die Verlegenheit der Kammer, in welche sie durch die in Folge der verweigerten Prämienerrhöhung nunmehr aufgelöste Prämien-Gesellschaft versetzt worden war, da nirgends eine gleichen Principien huldigende Versicherungsanstalt bestand! — Wie gern wäre man nun darauf eingegangen, und obgleich nichts unversucht blieb, die frühern Directoren der aufgelösten Gesellschaft dahin zu vermögen: die Versicherung unter den sich selbst zu stellenden Bedingungen wieder ins Leben

zu rufen, so scheiterten doch alle Versuche an der Festigkeit der Banquiers Ewald, Kornicker und Heine, welche zu ihrer Entschuldigung anführten: „man könne eine solche Gesellschaft zwar bald auflösen, aber zur Einnahme eines Standpunktes wie der verlassene gehörten Jahre.“

Seine Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm III. schlug sich endlich Selbst ins Mittel. Er stellte sich als Actionär mit 100 Stück Actien oder 100,000 Thaler Capital Selbst an die Spitze einer neuen Gesellschaft und es fanden die Banquiers: F. G. von Halle, Joseph Mendelssohn und der Rittergutsbesitzer Benecke von Grödigberg sich bereitwillig, eine neue Actiengesellschaft zu bilden und ihre Erfahrungen bei der alten Gesellschaft auf die neue überzutragen. Und so entstand im Frühjahr 1832 die jetzige neue Berliner Hagelasscuranz-Gesellschaft.

Zu eben dieser Zeit trat auch im Hannoverschen eine große Anzahl Landwirthe zusammen, um daselbst unter sich, d. h. für das Königreich Hannover, auf den Grund der Gegenseitigkeit eine Hagelasscuranz zu bilden. Sie trat mit dem Frühjahr 1833 ins Leben und besteht noch jetzt.

Mehrere Jahre vergingen, ohne daß sich am Horizonte der Hagelversicherungen etwas geändert hätte. Nur erst das Jahr 1838 brachte wieder ein Kindlein zur Welt, das aber trotz aller Pflege und des bedeutenden Pathengeschenkens Seiner fürstlichen Durchlaucht, des regierenden Fürsten zur Lippe, von jährlich fünf Hundert Thalern doch nicht recht wachsen und gedeihen will. Es ist die Hagelasscuranz-Gesellschaft zu Detmold, an welcher blos Landwirthe, die im Fürstenthum Lippe wohnen, Antheil nehmen können.

Das Jahr 1840 führte zuerst die abermalige Trennung eines großen Theils der Mitglieder, welche bis dahin bei der Neubrandenburger Gesellschaft versichert waren, herbei, indem sie in der Mecklenburg-Schwerinschen Stadt Güstrow eine eigene Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft gründeten.

Aber auch in südlicher Richtung Deutschlands regte sich zur selben Zeit die Idee zur Errichtung einer gegenseitigen Hagelasscuranz, welche ihren Sitz in Cassel nehmen sollte und den Zuschnitt einer großartigen, alle deutschen Fluren aufnehmenden Anstalt erhielt. Ob es ihr bis jetzt gelungen ist, ihre großartigen Pläne in Ausführung zu bringen, werden wir später sehen.

Das Beispiel der Güstrower Gesellschaft blieb nicht lange ohne Wirkung auf die im schönsten Flore stehende Schwedter Gesellschaft. Dieselbe mußte dasselbe Schicksal, das Neubrandenburg nach und nach eines großen Theiles seiner Mitglieder entzogen hatte, zum Theil auch im Jahre 1841 erfahren, indem viele Mitgenossen von ihr abfielen und in Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund, ebenfalls eine eigene Hagel- und Feuer-societät bildeten.

Dies wäre, nehmen wir den Mailänder wechselseitigen Versicherungsverein gegen Hagelschlag, welcher seit dem Jahre 1831 seine Wirksamkeit auf Böhmen erstreckt hat und später Erwähnung finden wird, aus, Alles, was über die Geschichte des so wichtigen Versicherungszweiges in Deutschland zu sagen ist. Wie verschieden die Jahre unter sich, und die Unglücksfälle in dem einen weit beträchtlicher, als in dem

andern waren, werden wir in den Tabellen finden, welche über die Operationen einiger Anstalten zu erlangen waren.

Unterscheidungsarten. Bis jetzt haben wir deren zwei. Die erste und gewöhnlichste Art ist:

- a) die auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften, welche sich wieder in reine Privatanstalten und halbstaatliche, halbprivate Anstalten theilen; und die zweite:
- b) auf Actien gegründete Anstalten, welche jedoch zur Zeit in Deutschland nur ein Mal, nämlich in Berlin, repräsentirt wird.

Was unter auf Gegenseitigkeit und auf Actien gegründeten Gesellschaften verstanden wird, ist im ersten Abschnitte des ersten Kapitels gezeigt, so wie auch auf die Vorzüge hingewiesen worden, welche jede Art vor der andern hat.

Die ältesten und allgemeinsten Hagelversicherungsanstalten sind die Gegenseitigen, weil in der Regel, wenn sich eine gehörige Anzahl Theilnehmer findet, so wenig diese, als die Stifter dieser Vereine dabei etwas wagen. Sie sind sowohl bei uns wie in England, Frankreich, Italien und andern europäischen Staaten eingeführt, während Deutschland allein im Stande ist, eine der achtbarsten auf Actien gegründete Hagelversicherungsanstalt aufzuweisen. Warum auch wir bloß eine einzige dieser Art besitzen und man sich in einer Zeit, die, wie die unsrige, so reich an derartigen Associationen ist, nicht nur hier, sondern auch in andern Staaten vergeblich nach einer zweiten umsieht, hat seinen Grund nur in der Größe der damit verbundenen Gefahr. Man hat noch zu wenig Erfahrungen gesammelt, als daß unter den jetzigen Verhältnissen ein lockender Gewinn mehrere dergleichen Actienunternehmungen hervorzurufen vermocht hätte, und der Mangel hinlänglicher Concurrnz zeigt zur Gnüge, daß die Hagelversicherung überhaupt noch ganz in der Entwicklung liegt. Erst vor wenig Jahren haben einige dieser Anstalten (die Berliner Anstalt brach zuerst die Bahn) die Nothwendigkeit und den eigenen Nutzen, welcher für sie aus einer vermehrten Concurrnz entstehen muß, erkannt und demzufolge angefangen, die gemachten Erfahrungen der Deffentlichkeit nicht länger vorzuenthalten, während es noch immer andere giebt, welche gegentheiliger Ansicht sind, z. B. die in Güstrow. Hierdurch brach man die Bahn zu einem später ruhigem Geschäft, und wenn die Erfahrungen, dahin wir ganz vorzüglich die die verschiedenen Länder und einzelnen Provinzen von Zeit zu Zeit treffenden Unglücksfälle und den Grad der Zerstörung rechnen, mit Genauigkeit gesammelt werden und nicht wie früher spurlos vorübergehen, so wird es den spätern Generationen leichter werden, Hagelasscuranzen jeder Art zu gründen, und man wird, wie jetzt bei der Feuerversicherung, nicht nöthig haben, sich über eine zu geringe Anzahl dieser Anstalten zu beklagen.

Einfluß auf Nationalwohlstand. Der geistreiche Verfasser eines uns vorliegenden Werckens: „Ueber Hagelableiter und Hagelgeschädenerversicherungs-Anstalten, Leipzig 1827,“ spricht sich darüber folgendermaaßen aus:

„Unter die segensreichsten Folgen der fortschreitenden Cultur und Industrie Deutschlands gehören unstreitig die in unserm (?) Jahrhundert entstandenen Versicherungsanstalten der Getreidfelder gegen Hagelgeschäden.

Bei weitem der größte Theil von Deutschland muß den Getreidebau als die erste und vorzüglichste Nahrungs- und Erwerbsquelle betrachten,

eine Quelle, die nie versiegt, ohne dem allgemeinen Wohle eine tiefe Wunde zu schlagen, die nie getrübt wird, ohne des Staates Wohlfahrt zu bedrohen. Gegen absichtliche Störung des Besizthums des Staatsbürgers schützen weise Geseze; gegen zufällige Beeinträchtigung des Eigenthums aber ist kein Schutz vorhanden, wenn er, abgesehen von einigen Landes-Immobilien-Brandversicherungen, nicht durch gemeinnützige Privatanstalten, dahin die Hagelassicuranzanstalten vor allen gehören, gewährt wird. Allein was gilt dem Landmann sein Gehörte oft gegen seine Fluren, wie wenig ist, zumal in Zeiten, wie die jetzigen sind, sein Erwerb hinreichend, sich Bequemlichkeiten in häuslicher Einrichtung zu verschaffen, wenn auch sein Sinn dafür geneigt wäre. In seinem Grund und Boden liegt sein Reichthum; von der Güte desselben hängt der Werth seines Eigenthums größtentheils ab, — es ist sein Capital, von dessen Zinsen seine und seiner Familie Subsistenz, so wie die Staatsabgaben bestritten werden müssen.

Hält man das Unglück, welches ein, selbst totaler Hagelschlag herbeigeführt, vielleicht zu sehr für vorübergehend, als daß von Seiten der Regierungen demselben eine größere Aufmerksamkeit zu widmen sei, so dürfte leicht darzuthun sein, daß oft eine ganze Reihe von Jahren dazu gehört, um die Folgen desselben vergessen zu machen. Grund und Boden bleibt allerdings ungeschmälert, aber die Wirthschaft ist, je nach der Größe des Unglücks, auf mehrere Jahre so ruiniert, daß der bei solchen Fällen von vielen Regierungen angeordnete Steuererlaß, der oft kaum mit den Kosten der Abschätzung im Verhältniß steht, als ein Ersatz gar nicht in Betracht kommen kann.“

Die Hagelversicherung nimmt bei dem Landmann unter den übrigen Versicherungen unstreitig den ersten Platz ein, und je weiter man in den verschiedenen deutschen Staaten mit der Zusammenlegung der Grundstücke vorgeschritten ist, desto nothwendiger, ja unentbehrlicher wird da die Versicherung gegen Hagel, weil die Felder nicht mehr zerstreut liegen und mithin alle Mal die ganze Erndte mehr als außerdem Gefahr ist*).

*) Die vielfachen Versuche, den Hagel durch künstliche Mittel (Hagelableiter) zu entfernen, haben bis jetzt ein befriedigendes Resultat noch nicht ergeben und obgleich in diesem Jahre wieder einige Stimmen im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen darüber laut geworden sind, so haben wir doch gesehen, daß man der Lösung des Problems noch um kein Haar näher gerückt ist, als man schon vor 18 Jahren war, wo in der vorbezeichneten Broschüre einer unserer größten Physiker sich darüber also vernehmen läßt: „Wir leben leider in einer Zeit, wo es häufig Gelegenheit giebt wahrzunehmen, daß nichts mehr bei den Menschen und sogar in der gelehrten Welt Eingang findet, als was nahe an Aberglauben grenzt. Daher wird es auch nicht befremden, daß selbst die Hagelableiter Eig und Stimme haben erlangen können. Es hat mich daher auch nicht wundern dürfen, daß selbst sogenannte Gelehrte oder vielmehr gelehrt sein wollende Abschreiber der Physik ein gewaltiges Geschrei über die Wichtigkeit der Hagelableiter erhoben haben, und daß es Gutmüthige genug gegeben hat, die sie angepriesenen Hagelableiter errichtet haben. Ich, nach meinem besten Wissen, welches aus vielfähriger Erfahrung und Beobachtung hervorgeht, kann nur eine wohlgegerichtete Versicherungsanstalt für Hagelschäden als den sichersten Hagelableiter ansehen, jede andere Angabe wird immer und ewig ein bloßes Hirngespinnst bleiben, das nur die Menschen irre leitet.“

Meiner hier gethanen Behauptung wegen, will ich nur Einiges anführen.

Wenn Stangen mit Stroh und einem Drath umwunden auf dem Felde aufgestellt, Hagelableiter vorstellen sollen und dafür angesehen werden, so sollen sie doch eigentlich die Electricität ableiten und dadurch bewirken, daß kein Hagel entsteht. Denn der Hagel ist ein Product der Electricität. Nun ist aber nicht einzusehen, wie Dröte, die eben solche Leiter, als Bäume, Häuser zc. haben, ja sogar solche Orte, wo zahlreiche

Könnte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten, daß die Benutzung und die Cultur des Grund und Bodens die Hauptquelle des wahren Nationalreichthums ausmacht, daß der Handel und das Fabrikwesen der ländlichen Industrie untergeordnet sind und ihr Gedeihen erst von dem Maaße Dessen abhängt, was die Mutter Erde spendet, so mag hier nur an das verhängnißvolle Jahr 1842 erinnert werden, das in Folge der Trockenheit fast in ganz Europa eine ziemliche Misserndte erzeugt hatte, wodurch nicht nur in den Staatsbudgets fühlbare Lücken entstanden waren, sondern auch Handel und Gewerbe einen Stoß erlitten hatten, von welchen sie sich in einigen Ländern sogar bis jetzt, also nach bald drei Jahren, noch nicht völlig zu erholen vermocht haben. Ist nun aber der Erndtesegen von so großem Einfluß auf das Wohl und Wehe der Staaten und ihrer Angehörigen, so sind es mit ihnen auch die Hagelversicherungsanstalten, da sie wenigstens für einen Theil zufälliger, ungünstiger Naturereignisse Schutz gewähren und wesentlich dazu beitragen, außer der Ernährung eines großen Theils der Bevölkerung, auch den Staatshaushalt zu decken. Alle Staatsregierungen sollten daher, so lange sie nicht eigene, d. h. vom Staate verwaltete

Blitzableiter vorhanden sind, noch können von Hagelwetter heimgesucht werden? Hierüber kann ich eine große Anzahl der einleuchtendsten Beispiele anführen. Oder denkt man etwa, daß das Stroh solche Wunder thut? Unwissenheit genug, wenn ein Physiker so etwas behaupten wollte. Die Erfahrung belehrt uns ja häufig genug, daß selbst zahlreich angelegte Blitzableiter nur insofern Blitzableiter sind, als der Blitz dieselben wirklich trifft, und nicht durch das Gebäude, sondern durch die Leiter zur Erde geht, keineswegs, daß solche Blitzableiter im Stande wären zu verhindern, daß ein Blitz entsteht oder gar, daß das Gewitter vernichtet würde. Eben gerade, daß der Blitz in die Ableiter schlägt, ist der Beweis, daß selbst in dem Falle, als die Electricität ihm am Nächsten sein muß, sie doch von ihm nicht so aufgehoben werden kann, daß der Blitz nicht entstehen könne. Wird nun der Blitz durch die höchsten und stärksten Blitzableiter vom Einschlagen nicht abgehalten, dauert das Gewitter immer fort, wenn es auch über Hunderte von solchen Ableitern hinwegzieht, so können auch Stangen mit Stroh und Eisendrath umwunden, die noch dazu eine ganz geringfügige Höhe von 15 bis 20 Fuß haben, ebenfalls nichts leisten. Allein man könnte vielleicht gar der Meinung sein, als ob der Hagel von irgend einem andern Stoffe, als die Electricität ist, abhängt, welchen Stoff die vermeintlichen Hagelableiter moderirten. — Die Beschaffenheit des Hagels aber und die Umstände, unter welchen er entsteht, beurfunden hinlänglich, daß er durch die Electricität hervorgebracht werde. Es entsteht nur Hagel, wenn Gewitter sehr hoch gehen und mehrere Wolkenschichten sich übereinander befinden. Geschieht nun in der obersten Wolken- oder vielmehr Dunstschicht eine Entladung nach der zunächst darunter liegenden, so entstehen in dem ganzen oft sehr gezackten Gange des Blizes sogenannte Graupeln, welche auf 20 bis 30° Reaumur Kälte haben, und vergrößern sich durch das Wasser der niedern Wolkenschichten, welches während ihres Herabfallens sich als Eiskruste an denselben niederschlägt. Je höher nun die oberste Dunstschicht sich befindet, desto größer wird auch die mitgetheilte Kälte sein, und desto mehr werden auch die Körper theils durch die Kälte, theils durch ein längeres Herabfallen sich vergrößern können. Daß in dem Hagel wirklich eine so ungeheure Kälte vorhanden sein müsse, erkennt man daraus, daß er in den heißesten Sommertagen, wo doch das Erdreich, sehr erhitzt, viel Wärmestoff hergiebt, oft tagelang in Gräben u. in ganzen Klumpen zusammengefroren liegen bleibt. Daß der Hagel electricischen Ursprungs sei und zunächst vom Blize in den höchsten Gegenden erzeugt werde, geht daraus hervor, daß in der Regel beim ersten Blize der Hagel losbricht, und derselbe ebenso verstärkt wird, als die Blize zahlreicher werden; daß allemal nach einem bestimmten Zeitraume, wenn der Blitz geschehen ist, auch der Hagel herabfällt, und daß endlich auch aus diesem Grunde der Hagel in fast ebenso regellosen Strichen herabfällt, als die Blize sich fast regellos fortschleudern. Ueberdieß sind an einigen Orten die Hagelableiter schon Hagellockfängen genannt worden, weil der Hagel ohne Rücksicht auf dieselben Alles verwüsete.“

Hagelaffecuranzanstalten besitzen, jede in- und ausländische Privathagelversicherungsgesellschaft nach erfolgter Prüfung ihrer Sicherheit besonders unter ihren Schutz nehmen und pflegen, wie und wo es nur immer sein kann. Einige davon, z. B. Sachsen durch Ertheilung der Portofreiheit, Cöthen durch Uebernahme der Verwaltungskosten, Lippe=Detmold durch baare Geldzuschüsse, Württemberg durch diese und andere Vergünstigungen und Unterstützungen, haben es zum Theil schon gethan.

Anderer Staatsregierungen, deren Länder die Wohlthat der Hagelaffecuranz, wie z. B. Baiern u., noch nicht besitzen, sollten entweder selbst Anstalten dieser Art gründen*), oder die Gelegenheit, die Feld-

*) Hier liegt die hochwichtige Frage sehr nahe: ist es überhaupt rätlich Hagelversicherungs=Anstalten vom Staate selbst zu errichten, oder sind derartige Privat=Anstalten vorzuziehen? Man hat sich mit Lösung dieser Frage in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten beschäftigt und sie wurde in Sachsen bei der Ständeverammlung im Jahre 1840 ebenfalls angeregt, indem drei darauf bezügliche Petitionen eingereicht worden waren. Die erste trug die Unterschrift der Vorsteher von zehn Landgemeinden, welche die Errichtung einer alle Besitzer fruchttragender Grundstücke von einem gewissen Umfange im gesammten Vaterlande zum Beitritt verbindenden und nach Analogie der Landes=Immobilien=Brandversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und Garantie des Staates beruhender Versicherungsanstalt der Befürwortung an die Hohe Staatsregierung empfahl.

Die zweite, an deren Spitze der Freiherr Ernst von Lorenz stand, war von 25 Bittstellern unterzeichnet und enthielt das Gesuch: die diesseitige Kammer wolle für die Errichtung einer, unter Garantie des Staates stehenden Hagelschädenversicherungsanstalt bei der Hohen Staatsregierung sich verwenden.

In der dritten hatten die Gutsbesitzer W. G. Schnettger und 36 andere den Wunsch ausgesprochen: die jetzt versammelten Stände möchten die baldige Errichtung einer Landesversicherungs=Anstalt gegen Hagelschäden nach den Grundsätzen der Landes=Immobilien=Brandcasse der Hohen Staatsregierung anempfehlen.

Die damit beauftragte Commission hatte dieser Angelegenheit, so wie die Resultate und die Grundbestimmungen der damit in Zusammenhang gebrachten Leipziger gegenseitigen Hagelschäden=Vergütungsgesellschaft der genauesten und speciellsten Prüfung unterworfen, es vermochte aber diese Deputation ihr Gutachten um so weniger im Sinne der Petenten abzugeben, als man in Sachsen bereits eine gut eingerichtete Privatanstalt habe, welche, wenn bei derselben auch im vorigen Jahre ein Mal die Schäden nicht ganz voll hätten bezahlt werden können, doch während ihres vieljährigen Bestehens jeder Zeit dem Bedürfnis vollkommen entsprochen und stets sehr günstige Resultate aufzuweisen gehabt hätte. Sie halte aber auch andrerseits den Grundsatz fest, daß die natürliche Freiheit der Staatsbürger nie, ohne daß die Nothwendigkeit es gebietet, von Seiten des Staates zu beschränken sei. Daraus folge, daß die Bestrebungen Einzelner, dergleichen unnöthige, beschränkende und lästige Staatseinrichtungen hervorzurufen, nicht zu bevorzugen wären.

Dem Deputationsbericht schloß sich eine lange, höchst interessante und den Gegenstand völlig erschöpfende Debatte an, an welcher zwölf Mitglieder der

früchte versichern zu können, vermitteln, und Alle dahin wirken, daß jeder Landwirth die Gelegenheit zur Versicherung nicht unbenützt ließe, wie es leider noch immer von einem großen Theile der Feldbebauer selbst da geschieht, wo ihnen die Gelegenheit durch gute sichere Anstalten geboten ist.

Hat der Staat durch eigene oder fremde Anstalten die Mittel zur Versicherung beschafft, und er hat die Ueberzeugung erlangt, daß dergleichen Institute nur dann wahrhaft wohlthätig in das gemeine Leben eingreifen können, wenn die Benutzung derselben allgemein ist, so wird der Zweck am Besten dadurch zu erreichen sein, wenn man überall Bestimmungen, wie sie seit dem letzten Landtage Sachsen hat, einführt. Dort findet nämlich für keine Art von Unglücksfällen, die zu vermeiden gewesen wären oder wogegen man sich durch Versicherung hätte schützen können, ein Steuerlaß mehr Statt, so wenig Gesuche dieser Art um Unterstützung aus den Staatscassen berücksichtigt werden. Dieß setzt aber da, wo die Versicherungsanstalten Privatunternehmungen sind, eine strenge Prüfung der Sicherheit bei der Zulassung voraus, und erfordert eine unausgesetzte Controle, sowohl in Bezug ihrer Zahlungsfähigkeit, als auch in Hinsicht der Art und Weise, wie sie ihre Verbindlichkeiten gegen die versicherten Staatsangehörigen erfüllen, da der Staat mit der Hinweisung auf eine dieser Anstalten, bestände sie auch nur in dem Wegfall des Remisses, moralisch die Garantie für dieselbe übernimmt.

Literatur. Ueber Hagelableiter und Hagelschäden-Versicherungsanstalten, Leipzig 1827 bei C. G. Kaiser;

Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit, Hagelschäden-Versicherungsanstalten für jedes Land eigenthümlich zu errichten. Von Ludwig Helmuth, Pastor zu Borau im Braunschweigischen. Braunschweig 1823 bei G. C. C. Meyer;

zweiten Kammer Theil nahmen. Unter andern gewandten Rednern sagte der Abgeordnete von Wagdorf:

„So nützlich Brandasscuranzen, Hagelasscuranz- und dergleichen Anstalten sind, so sehr diese Anstalten vom Staate indirect zu befördern sind, so glaube ich doch, thut letzterer besser, wenn er dieselben der Privatindustrie überläßt, als wenn er sie selbst übernimmt. Werden sie vom Staate übernommen, so werden sie bei Weitem kostspieliger. Ich glaube, die Brandimmobiliarversicherungsanstalt ist ein Beispiel davon. Wollte der Staat die Hagelasscuranz übernehmen, so würde er es nicht anders als durch Zwang thun können, denn er muß sicher sein, daß davon Gebrauch gemacht werde und daß er die Kosten des Unternehmens nicht vergeblich aufwende. Ich kann mich daher nur im Sinne der Majorität, welche, wie es mir scheint, die Frage richtig aufgefaßt hat, aussprechen.“

Am Schlusse dieser langen Debatte, wobei der Königl. Commissar Dr. Werbach in einem Vortrage andeutete: „daß es der Regierung nicht wünschenswerth sein könne, wenn ein solcher Antrag an sie gestellt werden sollte,“ — trat die Kammer mit 52 gegen 6 Stimmen dem Deputationsgutachten bei. (Die Verhandlung über diesen Gegenstand ist so interessant und zugleich instructiv, daß sie recht viel gelesen zu werden verdient. Sie ist in Nr. 86. der Mittheilungen über die Verhandlungen des Sächsischen Landtags II. Kammer 1840 von Dr. Gretschel Leipzig bei V. G. Teubner enthalten.)

Grundlage einer Hagelversicherung für Württemberg und in allen Ländern anwendbar. Reutlingen 1824 bei C. F. Boffinger.

Die erste Broschüre ist aus der Feder eines praktischen, vieljährigen Hagelversicherungsbeamten (des jetzigen vollziehenden Directors bei der neu organisirten Leipziger Hagelversicherungs-Gesellschaft J. Opelt) hervorgegangen und giebt, außer einer kurzen Mittheilung der Bereitung der von Lapostolle, Weimar 1821 zur Ableitung des Hagels empfohlenen Strohschneisen und ob sie dem Zwecke entsprechend, eine kleine Umschau über einige in Sachsen zu jener Zeit bekannte Hagelversicherungs-Anstalten.

Die zweite von Helmuth macht auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Hagelversicherung aufmerksam und empfiehlt für das Herzogthum Braunschweig eine eigene derartige Anstalt zu errichten. Das Schriftchen zeigt, daß der Verfasser sich mit diesem Gegenstande vielfach beschäftigt hat und ihm die Mängel, welche die derzeitigen Anstalten meist an sich trugen, nicht fremd waren. Sein Wunsch, wegen Errichtung einer eigenen Anstalt für Braunschweig, ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen, und wir möchten es eher für gut, als das Gegentheil halten, weil das Gebiet Braunschweigs viel zu klein ist, als daß eine eigene Anstalt, wenn ihr nicht außerordentliche Mittel zu Gebote stehen, sich daselbst halten könnte. Ueberhaupt irrt der Verfasser, wenn er in der Mehrheit der Anstalten, d. h. für jedes Land eine eigene, das Wohl der Gesammtheit erblickt. Je größer die Ausdehnung einer Assuranceanstalt ist, wenn dieselbe mit einer guten Controle verbunden werden kann, desto mehr Glück wird sie auf die Dauer machen, desto gesicherter wird ihre Existenz sein. So wie bei jeder neuen Verbindung, welche man einzugehen gesonnen ist, genaue Kenntniß der Verhältnisse vorausgesetzt wird, so versteht es sich auch hier, daß man die Gegend zu sondiren hat, ob solche mehr als die heimathliche öftern Unglücksfällen ausgesetzt war, und ist es, so wird man sie meiden, wenn die scheinbar größere Gefahr nicht durch einen höhern Beitrag ausgeglichen werden kann.

In der dritten Schrift wird die Bildung einer Hagelschaden-Vergütung durch zu bewirkenden Beitritt aller dortigen Landwirthes und gestützt auf jährliche feste Beiträge, welche zu einem festen verzinslichen Fond anzulegen sein würden, empfohlen. Der Verfasser setzt damit eine Leihcasse in Verbindung, überträgt die Verwaltung den Amtspflegern — in den ersten 6 Jahren ohne Besoldung — und die Oberaufsicht und Leitung dem Königlichen Ministerium ic. In der Theorie sind die angedeuteten Vorschläge alle recht gut und schön, allein wir möchten, wenn der Staat sich nicht ins Mittel schlägt, auf bloß diese hin nicht wagen eine dergleichen Anstalt zu gründen.

Zweites Kapitel.

Gegenseitige (Wechselseitige) Hagelversicherungs-Anstalten.

I. Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Wie schon im zweiten Abschnitte und Kapitel unter B. bemerkt wurde, constituirte sich vorbezeichnete Gesellschaft bereits schon im Jahre 1797. Sie ist sonach die erste und älteste aller deutschen Hagelversicherungen und wird mit der im Jahre 1801 errichteten Mobiliarbrandversicherung zusammen verwaltet. In den zurückgelegten 47 Jahren ist sie verschiedene Male, wie nachstehende Uebersicht zeigt, stark von Hagelschlag betroffen worden, und obgleich das Jahr 1811 ca. $1\frac{7}{12}\%$, 1833 $1\frac{1}{3}\%$ und das Jahr 1839 — $1\frac{5}{24}\%$ Beitrag nöthig machten, so haben doch glücklichere Jahre die schwerern immer wieder ausgeglichen, indem der ganze Bedarf von Hundert Thaler Versicherung in den ganzen 47 Jahren mehr nicht, als Neunzehn Thaler, Zweiundzwanzig Schilling, Eils Pfennige betragen hat, was durchschnittlich jährlich

19 Schillinge $10\frac{2}{3}$ Pf. oder $\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ Thaler,

gleich 12 Ngr. 4 Pf., von 100 Thaler Versicherung beträgt.

Von dieser Gesellschaft sonderten sich nach und nach ab und es gingen daraus hervor:

- 1) die Hagelschaden- und Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft in Schwedt;
- 2) der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow;
- 3) die Hagelschaden-Assicuranz-Societät und die Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Greifswald;

nebst den schon im ersten Abschnitt bemerkten übrigen landwirthschaftlichen Feuerversicherungen.

Das Statut der Neubrandenburger Hagelschaden-Versicherung hat die neunte Auflage und es sind demselben die Allerhöchsten Confirmationsurkunden:

d. d. Neustrelitz am 27. Mai 1842 und Schwerin am 21. Juni 1842 — vorgedruckt worden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Statuts sind:

Jeder Ackerbautreibende in einer Entfernung von ungefähr 40 Meilen von Neubrandenburg, welcher für 200 Tlhr. Früchte zur Versicherung zu stellen vermag, kann, mit Genehmigung des Directoriums aufgenommen werden. Bei der Versicherung ist ein Schema in triplo einzureichen, worin Jeder den Ertrag seiner Felder schlagweise verzeichnet und schätzt, und bei einem erlittenen Hagelschaden die Vergütung danach, und nach den festgestellten Tarprincipien erhält. Auch können Unterabtheilungen bei einzelnen Schlägen gemacht und einzeln versichert werden, sie sind aber genau zu bezeichnen, damit bei einer etwa stattfindenden Taxation ersichtlich ist, wie die Abtheilungen, in Uebereinstimmung zur Police, schon vor dem Hagelschlage gemacht worden sind. Im Unterlassungsfalle verliert der Beschädigte die Vortheile der Unterabtheilungen und werden diese Theile als ein Ganzes betrachtet. In Gegenden, wo keine Schlagordnung ist, wird die Versicherung in 2 Hauptabtheilungen gebracht, so, daß sämmtliches Winterkorn für sich, und sämmtliches Sommerkorn ebenfalls für sich versichert wird. Unter 1000 □ Ruthen Fläche wird in der Brache keine Versicherung von Früchten angenommen. Von der Versicherungssumme ist bei Einreichung der Papiere 1 Procent Legegeld ein für alle Mal zu entrichten. Die Valuta ist Gold, die Pistolette 5 Thaler und der Thaler zu 48 Schillinge gerechnet. Das Legegeld ist zu einem feststehenden Fond bestimmt, von dessen Zinsen die Ausgaben bestritten werden; der etwaige Ueberschuß der Zinsen wird mit zu den Entschädigungen verwendet. Der Fond ist in ritterschaftlichen Pfandbriefen und hypothekarisch auf ritterschaftlichen Grundwerth anzulegen. Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte mit Einschluß des Tabaks, aber mit Ausschluß des Kleeß, aller Grassämereien und der Kartoffeln. Es ist gleich, ob die Früchte auf dem Halm, auf Schwaden, oder in Hocken verhageln. Wenn Winterrapps und Winterrüben in dem Jahre, worin sie ausgesäet sind, verhageln, so werden sie nicht vergütet.

Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblicke ein, wo das Legegeld und die Versicherungsverzeichnisse bei der Cassé der Societät in Neubrandenburg eingegangen sind, vorbehältlich etwaiger Monturen von Seiten der Direction. Es können zu jeder Zeit neue Versicherungen genommen, und bestehende erhöht und verändert werden, doch muß von der neuen, oder erhöhten Versicherungssumme der volle Beitrag des Rechnungsjahres entrichtet werden, wenn der Hagel auch vor dem Eintritt Statt gefunden hat. Das Rechnungs-

jahr geht vom 2. März bis zum 2. März des folgenden Jahres Mittags 12 Uhr. Die Zulässigkeit der Veränderung leidet jedoch insofern eine doppelte Beschränkung, als einmal vom 1. April jeden Jahres an, bis zur erfolgten Repartition der in dem Jahre vorgekommenen Hagelschäden, keine Herabsetzung der ganzen Versicherungssumme mehr statthaft, und zweitens, die ganze oder theilweise Uebertragung der einzelnen Einsatzzsummen von bereits abgeernteten Flächen, oder Kornarten auf die noch nicht abgeernteten unzulässig ist, widrigenfalls immer nur der alte Versicherungseinsatz bei der Entschädigung grundlegend gemacht wird. Nothwendig ist eine Veränderung der Versicherung allemal dann, wenn die Bewirthschaftung sich verändert und eine Umlegung der Felder Statt findet. Die Veränderung einer Police, wobei dasselbe Verfahren wie bei neuen Versicherungen zu beobachten, tritt auch nur erst in Kraft, wenn das Legegeld darauf berichtigt ist. Verloren gegangene Policen haben Assccuraten nach dem Ermessen der Direction entweder gerichtlich amortisiren zu lassen, oder durch Revers für erloschen zu erklären.

Die Anzeige des Schadens von Seiten des Beschädigten muß spätestens drei Tage nach erlittenem Hagelschlag an die Cassé in Neubrandenburg abgesandt, und der Vorfall dem betreffenden Districts-Director unverweilt angezeigt werden. Bei 5 Meilen Entfernung von Neubrandenburg muß die Anzeige daselbst den 4ten, bei 9 Meilen am 5ten Tage nach der Beschädigung eintreffen. Für jede 5 Meilen weiter wird ein Tag berechnet. Wer dies nicht befolgt, erleidet einen Abzug von 5 Procent an der Entschädigung. Jede Schadenanzeige bei der Cassé wird als ein Antrag auf Abschätzung desselben betrachtet, jedoch ist dem Beschädigten gestattet, auf achttägige Aussetzung der Taxation anzutragen. Die Besichtigung des Schadens geschieht baldmöglichst, nach dem Ermessen des Directors. Derselbe requirirt 4 qualifisirte Societätsmitglieder, welche wödmöglich zu dem Beschädigten nicht in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen. Diese sind verpflichtet der Requisition zu genügen und können ohne triftige Entschuldigung der Verpflichtung sich nicht entziehen. Wäre es, so steht es bei Wiederholung der Direction frei, sie im Lagerbuche zu streichen. Nöthigenfalls soll auch die Taxe durch 3 Taxatoren beschafft werden können. Bei gleichzeitig Statt gefundenen Hagelschäden darf eine gegenseitige Abschätzung durch die Beschädigten nicht geschehen, so wie jede eigenmächtige Abschätzung eines Schadens, ohne Zugiehung des Directors, von der Societät als ungültig betrachtet, und keine Vergütung dafür geleistet wird. Die Beschädigten haben sich vor der definitiven Abschätzung jeder Disposition über die verhagelten Feldfrüchte, bei Verlust aller Entschädigungsansprüche, zu enthalten. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Taxe, doch muß der Beschädigte die Commission beköstigen und das Fortkommen des Protocollführers unentgeltlich besorgen. Dieser, so wie die Taxanten, erhalten jeder für die Abschätzung eines Gutes 3 Thlr. Gold. Muß ein Taxant über 4 Meilen hinreisen, so wird für die Hinreise 3 Thlr. und 3 Thlr. für die Rückreise vergütet. Das Protocoll muß durch einen vereideten Gerichtsaktuar, oder Notar, unter Leitung des Directors, aufgenommen werden, und die Taxatoren müssen vor Anfang des Geschäfts den der Instruction beigefügten Eid, nach öffentlich von dem Protocollführer geschehener Vorlesung desselben und Erinnerung an dessen Wichtigkeit, unterschreiben, wobei der Beschädigte gegenwärtig, nachher aber bei der Besichtigung selbst abwesend sein und nur die verhagelten Flächen anweisen lassen muß. Der Director hat, nach Vorlesung der Instruction, darauf zu wachen, daß die Abschätzung des Schadens dieser gemäß, erfolgt und keine Unregelmäßigkeiten durch die Taxanten vorkommen. Jeder Taxant giebt nach geschehener Besichtigung

seine Abschätzung zu Protocoll, besonders und ohne Weisheit der andern, ab, und wird der Durchschnitt dieser Angaben als die Ermittlung des Schadens angesehen. Das Protocoll ist von der Commission und den Beschädigten zu unterschreiben.

Die Taxatoren haben nach ihrer Instruction ihr Augenmerk darauf zu richten: 1) Ob der Schaden überhaupt durch Hagel verursacht ist; 2) der wievielte Theil der versicherten Fläche, oder von dem versicherten Schläge, oder dessen Unterabtheilung vom Hagel betroffen ist; 3) der wievielte Theil von den auf dieser Fläche befindlichen Früchten verloren gegangen. Ad 1 und 2 können die Taxanten, zur Erreichung der Uebereinstimmung, sich mit dem Director und unter einander besprechen, und wenn sie ad 2 die Größe der Fläche zu bestimmen, sich dennoch nicht getrauten, so ist ein beedeter Feldmesser mit der Ermittlung nachträglich zu beauftragen. Ad 3 soll jeder Taxant nur seine, nach gewissenhafter Prüfung gewonnene Ueberzeugung aussprechen, ohne sich darüber mit den andern Taxanten zu berathen. Der Verlust, welcher weniger, als ein Zwölftel der Einsatzsumme eines versicherten Schläges, oder Unterabtheilung beträgt, wird nicht vergütet. Wenn die Abschätzung dahin ausfällt, daß der Schade nicht $\frac{1}{10}$ beträgt, so soll der Beschädigte gehalten sein, gesammte auf die Schätzung verwandte Kosten aus seinen Mitteln zu tragen. Findet sich bei der Taxation, daß die Bewirthschaftung des Feldes in Folge einer Umlegung nicht mit der Police übereinstimmt, so verliert der Beschädigte 10 Procent von der Entschädigungssumme. Wenn bei der Taxation ein Feld in eine geringere oder größere Anzahl von Schlägen eingetheilt gefunden wird, als die Police besagt, so wird die ganze Versicherungssumme, mit Ausnahme der Versicherung von Brachfrüchten, welche auf diese übergeht, auf die mit versicherungsfähigen Früchten bestellten Schläge zu gleichen Theilen, mithin ohne Rücksicht auf Winter- oder Sommerkorn vertheilt. Enthält das Feld mehrere Hauptabtheilungen, so ist die Versicherungssumme im Verhältniß ihrer Größe zu einander zu repartiren.

Die in einen Schlag oder sonstige Abtheilung gesäeten und zur Zeit des Schadens darin befindlichen Früchte sind zu derjenigen Summe versichert, welche in der Police für diesen Schlag oder Abtheilung angesetzt ist, jedoch versteht sich von selbst, daß ein bei der Taxation bereits abgeernteter Theil der Früchte dieses Schlags in Abzug kommt. Der Schaden, welcher durch Madenfraß, Frost und Dürre, Wind und Regenschlag bei ganz unbedeutendem Spranghagel den versicherten Feldern zugefügt wird, ist nicht unter dem zu ersetzenden Schaden begriffen. Die Taxatoren haben darauf besonders zu achten und sind vom Director zu genauer Untersuchung anzuhalten. Ebenso wenig kommt der durch Schnee und Winterfrost verursachte Schaden in Anschlag.

Wäre der Schaden von der Beschaffenheit, daß das Feld ungeackert und mit einer andern Kornart besäet werden müßte, so steht dieses zwar einem Jeden frei, wenn von dem Director und Taxanten ausgesprochen ist, daß die vom Hagel getroffenen Früchte sich nicht wieder erholen können, jedoch findet für den bei einer zweiten Besäung eintretenden Hagelschlag, falls für die erste eine Entschädigung zugestimmt werden, keine Vergütung Statt, wenn dieselbe nicht von Neuem versichert ist. Entstehen unter den Taxatoren, oder bloß für den Director Zweifel über die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung des Schadens, so bleibt dem Director nicht nur unbenommen, eine zweite Bestimmung kurz vor der Erndte zu veranstalten, sondern es wird dieselbe ausdrücklich in allen Fällen vorgeschrieben, wo das Korn vor vollendeter Blüthe Hagelschaden erlitten und die Beschädigung bei der ersten Taxe nicht als zur

Umackerung geeignet, oder für nicht ersatzfähig erklärt worden ist. Außer diesen beiden Fällen normirt überall die zweite Taxe, welche jedoch der Beschädigte sich tempestive verbitten kann, worin dann zugleich ein Verzicht auf die Entschädigung liegt. Beim Tabak bleibt es jedoch der Beurtheilung der Commission überlassen, ob eine zweite Taxe erforderlich ist. Erleidet ein Schlag in einem Jahre wiederholt Hagelschlag, so darf der Ersatz für die mehrere Beschädigungen doch niemals die Versicherungssumme des Schlages übersteigen.

Die Mitglieder der Societät erhalten die Hagelschadenvergütung sobald wie es der Stand der Cassé erlaubt, der Reihenfolge nach, in welcher die Schäden angemeldet sind. Spätestens soll die erste Hälfte bis Neujahr und die andere bis 1. April bezahlt werden. Könnten diese Termine nicht gehalten werden, so erhalten die Beschädigten 5% Verzugszinsen, die das Directorium von den säumigen Beitragspflichtigen wahrnimmt. Die Gelder werden gegen Quittung an der Societätscasse ausgezahlt, wobei ein anderer Abzug als der repartirte Beitrag nicht Statt findet.

Die Repartition der durch Hagelschlag entstandenen Schäden geschieht im Herbst jedes Jahres, und wird jedem Interessenten die Totalsumme der Schäden, und der zu leistende Beitrag durch öffentliche mehrmalige Anzeigen bekannt gemacht. Dieser Beitrag ist binnen 4 Wochen von Zeit des Ausschreibens an, nebst 4 Schillinge Gold Quittungsgebühr an die Cassé in Neubrandenburg portofrei einzuschicken. Wer vom Tage des Ausschreibens an in 8 Wochen den Beitrag nicht gezahlt hat, wird von der Cassé zur Zahlung schriftlich aufgefordert und muß von dem Rückstande $\frac{1}{2}\%$ pr. Monat Zinsen und Kosten entrichten. Ist nach anderweiten 4 Wochen der Beitrag und Zinsen noch nicht berichtet, so hängt es von dem Ermessen der Direction ab, das säumige Mitglied zu excludiren. Das ausgeschlossene Mitglied muß die Police franco ein-senden und verliert nicht nur das bezahlte Legegeld, sondern ist auch noch schuldig seine Mute zu den Beiträgen zu zahlen, so wie auch alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und Kosten zu erstatten, indem gegen den Ansatz derselben nie und unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung gemacht werden kann.

Verwaltet wird das Institut gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institute der Mobilien-Brand-Assicuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Cassenbeamte. Der Geschäftskreis der Gesellschaft ist in acht Districte getheilt, und hat jeder der acht Directoren einen solchen übernommen. Da alle Geschäfte von diesen persönlich geleitet werden müssen, so sind, um während der Erndte die Hagelabschätzungen nicht aufzuhalten, denselben für einzelne Bezirke Substituten ernannt.

Agenten sind für die Hagelassicuranz nicht bestellt, doch werden für auswärtige Interessenten, wenn sie es wünschen, die Versicherungsanträge von den Agenten der Mobilien-Brand-Assicuranz mit besorgt.

Was die Haupt- und Cassenverwaltung des Instituts, die Wahl und Befoldung der Directoren und übrigen Beamten, die Controle, Generalversammlung und Rechnungsablegung, den Austritt aus der Gesellschaft und die derselben ertheilten Privilegien anbelangt, so ist das Nöthige schon bei der Abtheilung der Brandversicherung dieser Anstalt mitgetheilt worden.

Das Jahr 1844 hat folgende Ergebnisse geliefert:

Die gebuchten Versicherungen betragen	℥ 10,075,675. Gold
Der Zugang in diesem Jahre war	= 531,075. „

An Hagelschäden und Abschätzungskosten waren zu leisten:

in Mecklenburg	⸥ 4194. 42 ⸑ 1 ⸒	
in der Prignitz	= 5623. 6 = 8 =	
in der Neumark	= 4691. 44 = — =	} in Preußen
in der Lausitz	= 2415. 47 = — =	
in der Uckermark	= 3922. 46 = 1 =	
in der Mittelmark	= 552. 8 = 10 =	
in Pommern	= 6212. 33 = 11 =	
in der Altmark	= 738. 30 = 10 =	
in Gifhorn und Gamsen im Königreich Hannover	= 503. 7 = 3 =	
		⸥ 28,855. 28 ⸑ 8 ⸒.

Zur Aufbringung dieser Summe hat die Gesellschaft:

- a) von jedem Hundert der Versicherung 13 Schillinge 4 Pfennige (6 ⸑ 8 ⸒) ausgeschrieben, was von 10,075,675 ⸥ beträgt ⸥ 27,987. 47 ⸑ 4 ⸒
dazu kommen:
- b) verwirkte Strafgeelder = 319. 28 = — =
- c) die in der Cassé befindlichen überschüssigen Zinsen = 548. 1 = 4 =

in Gold Summa ⸥ 28,855. 28 ⸑ 8 ⸒.

Die Verwaltungskosten werden erst bei Ablegung der Hauptjahresrechnung (2. März 1845) berechnet, sollen sich aber mit den letztjährigen, welche ⸥ 2523. 46 ⸑ 3 ⸒ betragen, ziemlich gleich bleiben.

Der Fond der Gesellschaft (Vegegeld) beträgt ⸥ 100,756. 36 ⸑.

Rechnet man zu den Verwaltungskosten den Cassenüberschuß, was beides von den Zinsen der Vegegelder gedeckt wird, so verzinzen sich dieselben jährlich auf ca. 3 Procent.

b) Kritik.

Bei der Versicherung wird so wenig auf die Fruchtart, noch auf die Größe der besäeten Felder, noch auf die Ausfaat und den Körnerertrag Rücksicht genommen, indem nach eigener Schätzung wie folgt declarirt wird:

a) ein Schlag-Wintergetreide zu ⸥ 2800.

b) ein Schlag-Sommergetreide = 1800. u. s. w.

und §. 4. des Statuts besagt, daß die Vergütung danach erfolgt, mit Vorbehalt etwaiger Monituren bei der Versicherung. Nun ist aber nirgends vorgeschrieben, wonach die Versicherungssumme normirt, und ob und wie viel dabei auf das Stroh gerechnet wird. Die Direction behält sich zwar die Prüfung der Declarationen vor, allein wo kann sie, noch dazu in Ermangelung von Agenten und bei 40 Meilen Entfernung die dortigen Getreidepreise und den Ertrag der Felder speciell und im Allgemeinen wissen?

Die Strafe von 5% der Versicherung, wenn die Frist der Schadenanzeige nicht gehalten wird, ist offenbar zu gering. Wie aber, wenn erst in Monatsfrist und später ein Schade, wobei vielleicht ein zweckmäßiges sofortiges Einschreiten der Direction denselben wenig oder gar nicht fühlbar gemacht hätte, beansprucht wird? Daß jede Schadenanzeige als ein Antrag auf Abschätzung angesehen, und der Kostenaufwand

nur dann von der Gesellschaft übernommen wird, wenn der Verlust nicht weniger als $\frac{1}{10}$ beträgt, wird wenig zur Versicherung animiren. Bei einer Fläche von 100 Morgen müssen nach §. 30. des Statuts erst 9 Morgen total verhagelt sein, bevor die Gesellschaft die Kosten trägt, und wer nach §. 30. versäumte in Unterabtheilungen zu versichern, kann, da nur 12 Korn vergütet werden, acht Morgen besäete Frucht total verlieren, ehe er Ersatz bekommt (wenigstens dem Statut nach). Uns scheint es in der Billigkeit zu liegen, daß jede nicht vom Hagel betroffene Fläche eines Schlags (Stücks, Breite) derselbe mag groß oder klein sein, von der verhagelten zu trennen, und demnächst, wenn die Größe dieser Fläche ermittelt ist, zu untersuchen sei, zu welchem Theile dieselbe ganz oder nach Unterabtheilungen vom Hagel betroffen worden ist. Die unverhagelte Fläche sollte ganz aus der Berechnung bleiben, da sonst die Versicherten, wenn nicht der ganze Schlag betroffen wird, und was zu den Seltenheiten gehört, oft leer ausgehen müssen. Wegen der Zeit der Besichtigung eines Schadens sollte auch etwas bestimmt sein und nicht Alles von der Willkür des betreffenden Directors abhängen.

Wir können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es nicht nur vorzuziehen, sondern unerläßlich nothwendig sei, daß jeder Interessent alljährlich ein vollständiges Aussaatregister einreicht, und die Versicherung speciell danach gemacht wird, und glauben, daß, wenn §. 32. streng durchgeführt werden sollte, viel Strafgelder eingehen müßten.

Ein Hauptfehler ist es noch, daß bei Ermittlung und Feststellung des Schadens so wenig auf die zeitweiligen Getreidemarktpreise, noch auf den Körnerertrag und das Stroh Rücksicht genommen wird. Hier kann der Verhagelte, wenn er glücklich ist, die Getreidepreise noch ein Mal so hoch und höher als auf dem gewöhnlichen Wege bringen, und erhält vielleicht einen weit höhern Ertrag vergütet, als seine Felder in der Wirklichkeit geben konnten. Der Versicherte spielt also mehr ein Lottospiel, als er billigen Ersatz des wahren Verlustes erwartet, und wir wollen nur wünschen, daß die Bank nicht, wie weiland in Cöthen, ein Mal gesprengt wird.

So wie die Gesellschaft bei der Feuerversicherungs-Abtheilung das Classificationsystem vermissen läßt, leidet sie auch bei der Hagelversicherung an demselben Gebrechen. Jedermann weiß, daß bei vorkommendem Hagel weiche Fruchtarten, als Del- und Handelsgewächse ic., dem Schaden weit mehr als harte (Getreidefelder) ausgesetzt sind, und oft ganz verloren gehen, wo jene nur wenig leiden, und es liegt mithin in der Natur der Sache, daß diese mehr zu den Schäden beizutragen haben sollten, als jene.

Wir können die gleichmäßige Vertheilung der Schäden nur als eine mangelhafte Einrichtung bezeichnen.

Was endlich die Verwaltung des Instituts anbelangt, so haben wir uns schon bei der Feuerversicherung genügend darüber ausgesprochen. Nur muß noch gewünscht werden, es möchte der geehrten Direction gefallen in Zukunft die Abschätzungskosten in der Rechnung allein aufzuführen, damit die Societätsmitglieder eine klare Uebersicht über Alles, und dahin besonders die Kosten gehören, erlangen können.

Uebrigens dürfte der Verein in Bezug der Wohlfeilheit der Versicherung mit andern derartigen Anstalten, was wir am Schlusse dieses Abschnitts sehen werden, gewiß die Waage halten.

Nachtrag zur Feuerversicherung dieser Gesellschaft.

(Siehe Seite 12.)

Während wir mit dem ersten Abschnitte zu dieser Statistik beschäftigt waren, ist inzwischen die Zeit herangekommen, wo die Neubrandenburger Gesellschaft ihren halbjährigen Rechnungsabschluß in Betreff der Feuerversicherung abzulegen pflegt, und da uns die geehrte Direction in den Stand gesetzt hat Kenntniß davon zu nehmen, so halten wir uns um so mehr verpflichtet, ihn den Notizen zu dieser Anstalt (s. Seite 12) beizufügen, da er dort vermißt werden wird. Er lautet:

Die Entschädigungen für die während des Sommerhalbjahrs 1844 in der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vorgefallenen Feuerschäden betragen mit Einschluß der Rettungs- und Spritzen-Prämien, so wie der Abschätzungskosten:

		Gold	
1.	für Strafen in Mecklenburg	255 z^{f}	26 f — L
2.	„ Bierow in Pommern	2206 =	19 = — =
3.	„ Joachimsthaler Mühle, Ufm.	1736 =	13 = 2 =
4.	„ Barner-Stück, Mecklenburg	2921 =	18 = — =
5.	„ Elmendorst, Pommern	2105 =	23 = — =
6.	„ Melz, Mecklenburg	386 =	44 = — =
7.	„ Meseberg, Mittelmark	116 =	22 = — =
8.	„ Zorndorf, Neumark	1033 =	7 = 5 =
9.	„ Neu-Barnim, Mittelmark	102 =	42 = — =
10.	„ Wittchow, Pommern	6810 =	33 = — =
11.	„ Quaden-Schönfeld, Mecklenburg	4176 =	— = — =
12.	„ Werben, Pommern	1215 =	1 = — =
13.	„ Schollene, Altmark	6521 =	15 = 6 =
14.	„ Mirow und Mirowdorf, Mecklenburg	1249 =	33 = — =
15.	„ Gaarzer Krug, Mecklenburg	512 =	10 = — =
16.	„ Dobberphul, Pommern	804 =	4 = — =
17.	„ Hansdorf, Mecklenburg	181 =	14 = — =
18.	„ Mancker, Mittelmark	62 =	20 = — =
19.	„ Schlagenthin, Altmark	2268 =	16 = — =
20.	„ Amalienhof, Mecklenburg	861 =	44 = — =

in Summa 35527 z^{f} 21 f 1 L .

Zur Aufbringung dieser Summe ist auf den Fond der Gesellschaft vom 2. v. M., betragend 28,337,225 z^{f} Gold, ein Beitrag von 5 Schillingen 10 Pfennigen (2 g 11 L) pro Hundert repartirt. Dadurch werden erhoben 34,437 z^{f} 28 f 9 $\frac{1}{2}$ L

kommt hierzu das Ergebnis für die pro 18^{43/44} versichert
gewesenen Korn- und Heumietthen nach §. 16. des
Statuts mit 178 z^{f} 6 f — L

ferner eine nach §. 5. des Sta-
tuts verwirkte Pön mit 31 = 22 = — =

und von den überschüssigen Zinsen
der Legegelder 880 = 12 = 3 $\frac{1}{2}$ =

1,089 = 40 = 3 $\frac{1}{2}$ =

so giebt dies die aufzubringende Summe von 35,527 z^{f} 21 f 1 L .

Indem wir nun die Mitglieder der Gesellschaft ersuchen, den hiernach für das abgelaufene Sommersemester zu 5 Schillingen 10 Pf. (2 \mathcal{R} 11 \mathcal{L}) vom Hundert festgestellten Beitrag nebst der Quittungsgebühr mit 4 \mathcal{S} (2 \mathcal{G}) Gold binnen 4 Wochen an die Cassé der Anstalt frei zu berichtigen, beziehen wir uns gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J., wonach für die Schäden im Winterhalbjahr von 18^{43/44} bereits 2 Schillinge 2 Pf. (1 \mathcal{R} 1 \mathcal{L}) pro Hundert repartirt, damals aber nicht eingezogen sind, weil der Cassenbestand die vorschüssige Auszahlung der Entschädigungen ic. gestattete.

Die Schäden und die dafür zu zahlen gewesenen Summen waren folgende:

	Gold	
1. für Banzendorf, Mittelmark	1497 \mathcal{P}	37 \mathcal{S}
2. „ Naumersaue, Pommern	102 =	40 =
3. „ Neu Brilsupp, Pommern	432 =	39 =
4. „ Beyerödorf, Pommern	522 =	16 =
5. „ Graben, Mittelmark	1519 =	43 =
6. „ Schindelmühle, Uckermark	753 =	21 =
7. „ Kl. Wangelin, Mecklenburg	904 =	47 =
8. „ Zubzow, Rügen	2090 =	15 =
9. „ Polßen, Uckermark	710 =	40 =
10. „ Biesenbrow, Uckermark	4130 =	3 =

in Summa 12665 \mathcal{P} 13 \mathcal{S} .

Der Fond der Societät, von welchem diese Schäden übertragen werden mußten, war laut Abschluß vom 2. März d. J. 27,061,425 \mathcal{P} . Durch die darauf repartirten 2 \mathcal{S} 2 \mathcal{L} (1 \mathcal{R} 1 \mathcal{L}) Procent werden aufgebracht 12,215 \mathcal{P} 10 \mathcal{S} 10^{1/2} \mathcal{L} und die dann noch fehlenden 450 \mathcal{P} 2 \mathcal{S} 1^{1/2} \mathcal{L} sollen ex cassa von den überschüssigen Zinsen der Legegelder zugelegt werden.

Es ist demnach von den bereits vor dem 2. März d. J. bei hiesiger Anstalt versichert gewesenen Interessenten gleichzeitig mit dem obgedachten Beitrag von 5 \mathcal{S} 10 \mathcal{L} (2 \mathcal{R} 11 \mathcal{L}) für das Sommerhalbjahr 1844 auch dieser Beitrag von 2 Schillingen 2 Pfennigen (1 \mathcal{R} 1 \mathcal{L}) Procent für das Winterhalbjahr von 18^{43/44} nebst der Quittungsgebühr einzuzahlen.

Neubrandenburg den 24. October 1844.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobilien-
Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

II. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Wie wir aus der Geschichte der Hagelversicherung gesehen haben, wurde die Leipziger Anstalt im Jahre 1823 durch

Herrn Dr. W. Crusius auf Sahlis ic.

„ J. M. Rummell auf Peres ic. und

„ G. W. Schnettger auf Machern

gegründet und mit dem Frühjahr 1824 eröffnet. Es war zu einer Zeit, in welcher durch das Erlöschen der Eöthenschen und der Halber-

städtischen Anstalten sich das Bedürfnis eines solchen Instituts dringend herausstellte.

Das Statut im Allgemeinen war dem der Halberstädter Anstalt am ähnlichsten, nur daß man darin die Einrichtung der Gothaer Feuer- versicherungsbank, nach welcher die Prämie mit der Einreichung des Versicherungsantrags zugleich deponirt werden mußte, noch mit aufgenommen hatte. Die Anstalt sollte ins Leben treten, wenn die Anmeldung zu Versicherungen 1 Million Thaler erreicht haben würde. Allein ob man gleich von einem Unternehmen, an dessen Spitze einer der ersten Grundbesitzer und geachteten Männer Sachsens, Crusius, stand und das zu jener Zeit wirklich ein Bedürfnis war, glänzendere Erfolge zu erwarten berechtigt war, so wurden im ersten Jahre doch nicht mehr, als etwa $\frac{1}{2}$ Million Thaler zur Versicherung angemeldet, und da die sämtlichen Interessenten, unbekümmert ob die vorgeschriebene Summe zusammen kommen würde, sich als versichert betrachteten, so konnte die Eröffnung der Anstalt nicht ausgesetzt bleiben.

Die Ausdehnung derselben blieb auf das Königreich Sachsen beschränkt. Die Prämie war auf $\frac{1}{2}\%$ bestimmt und Agenten glaubte man entbehren zu können. Alle einzureichenden Reverse, die Nachschußverbindlichkeit betreffend, mußten gerichtlich beglaubigt sein, und die Valuta der Anstalt war Conventionsgeld. Aber bei all' den vielen günstigen Umständen, welche der Anstalt zur Seite standen, konnte sie doch in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht zu der gewünschten Ausdehnung gelangen, was seinen Grund einer Seits in manchen erschwerenden und unnöthigen Formen, anderer Seits aber in der Bestimmung hatte, daß der Wirkungskreis des Instituts nicht über die Grenzen Sachsens hinaus ausgedehnt werden sollte.

Im Jahre 1828 wurde die Aufnahme der Landwirths des Preussischen Herzogthums Sachsen und der sächsisch-ernestinisches und reußischen Länder beschloffen; allein trotz dieser Erweiterung des Wirkungskreises der Anstalt, wollte es doch nicht gelingen, eine angemessene Versicherungshöhe zu erzielen.

Der Mangel an Agenten, die inzwischen in Sachsen aufgetretene vielbeliebtere Berliner Hagelasscuranz-Gesellschaft, unnöthige Weitläufigkeiten durch Beibringung der gerichtlich beglaubigten Reverse und die Rechnung der Anstalt in Conventionsgeld, welches, während im Lande nur Preussisch Courant kursirte, mit hohem Agio erst eingewechselt werden mußte, verleiteten die Theilnahme der Art, daß die Anstalt im Jahre 1828, also im fünften ihres Bestehens, nicht über 673,500 Thaler Versicherungssumme aufzuweisen hatte.

Zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bisherigen statutarischen Bestimmungen, wenn auch nicht allein Schuld, so doch wenigstens sehr viel zu dem langsamen Fortschritt beigetragen hätten, suchte man in nächster Generalversammlung (Herbst 1828) die bisherigen Mängel zu beseitigen und solche Bestimmungen zu treffen, von welchen sich eine bessere Zukunft für das Institut erwarten ließen. Auch erlangte man kurz darauf die Allerhöchste Concession, datirt Dresden am 27. April 1829, veranstaltete eine zweite Auflage des Statuts und ließ das Allerhöchste Decret vordrucken.

Aber bei alle dem wollte es nicht recht gehen; man zog es vor, bei der Berliner Anstalt lieber gegen eine feste höhere Prämie zu ver-

sichern, als sich durch Reverse zu Nachzahlungen verbindlich zu machen, deren Möglichkeit durch die entschlafene Cöthener Anstalt noch in zu frischem Andenken war. Und daß dies von allen andern die Hauptursache gewesen war, sah man bald an den Folgen von der Einstellung der Geschäfte dieser allbeliebten Anstalt. Unsere Leipziger Gesellschaft erlangte in diesem Jahre eine Höhe von

4 Mill. 238,875 Thaler,

während sie in den frühern Sieben Jahren zusammen nicht mehr als

5 Mill. 167,540 Thaler

versichert gehabt hatte. Vom Jahre 1831 an begann sie also auch erst einen Rang unter den deutschen Hagelversicherungs-Anstalten einzunehmen.

Bis hierher mußten die Verwaltungskosten außer allem Verhältniß zur Versicherungssumme stehen und da die Anstalt bei ihren zusammengedrängten Versicherungen häufig große Verluste hatte, so war bis dahin ein Beitrag von jährlich 33 Ngr. $1\frac{2}{7}$ Pf. durchschnittlich auf 100 Thlr. Versicherung erforderlich, während die Prämie bei der Berliner Anstalt, Delstaaten ausgenommen, nur $22\frac{1}{2}$ Ngr. betragen hatte.

Mit der Vergrößerung des Instituts, welches in den letzten Jahren mit 104 Agenten arbeitete (Generalagenten konnte man bei der noch immer sehr beschränkten Ausdehnung der Anstalt süglich entbehren) hat sich nun auch der durchschnittlich erforderlich gewesene Beitrag von 1831 bis mit dem Jahre 1843, wie nachstehende Tabelle zeigt, sehr ermäßigt, indem er nicht mehr als 25 Ngr. $8\frac{5}{13}$ Pf. beträgt, und zwar inclusive aller Del- und Handelsgewächse:

Jahr.	Versicherungen.			Hagelschäden = Vergütungen.			Beiträge zu den Hagelschäden = Vergütungen, Taxations- und Administrationskosten auf 100 Thlr. Versicherungssumme.		
	fl	ngr	sch	fl	ngr	sch	fl	ngr	sch
1831	4,238,875	27	5	4,104	14	1	—	5	—
1832	5,873,629	12	8	51,999	26	5	—	28	9
1833	6,697,465	14	2	29,157	6	6	—	15	3
1834	7,920,376	16	7	94,629	14	4	1	8	3
1835	8,715,891	17	7	85,649	11	—	1	1	8
1836	7,143,325	—	—	26,795	27	5	—	13	7
1837	8,076,127	—	—	24,853	1	2	—	11	2
1838	10,063,076	—	—	28,483	13	7	—	10	6
1839	13,984,137	—	—	307,996	13	7	2	9	2
1840	9,247,145	—	—	8,457	28	7	—	5	6
1841	10,693,168	—	—	148,028	5	—	1	14	1
1842	9,640,185	—	—	35,862	17	—	—	13	4
1843	14,011,952	—	—	214,626	29	—	1	18	8
In 13 Jahren							11	5	9

Es geht hieraus hervor, daß während dieses Zeitraumes überhaupt 116 Mill. 305,353 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf. versichert gewesen und

1 Mill. 60,644 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. für Hagelschäden vergütet worden sind, und wird das Jahr 1844 (dessen

Resultat später angegeben ist) mit in diese Berechnung aufgenommen, so beträgt der 14-jährige Durchschnittsbedarf jährlich nur 24 Ngr. 9 Pf. von 100 Thaler Versicherung.

Mit dem Jahre 1844 trat in Folge der großen Schäden des vorigen Jahres und weil von andrer Seite die Bildung einer neuen Gesellschaft in Leipzig, mit welcher man sich später vereinigt hatte, vorbereitet wurde, eine völlig neue Einrichtung des Instituts ein, indem von dem alten Statut fast nichts weiter, als das Prinzip der Gegenseitigkeit, und die Firma beibehalten wurde. Von hier aus beginnt eine neue Aera in der Geschichte dieser Anstalt; doch bevor wir von dem Alten scheiden, ist noch eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die vorigen Herren Directoren zu erfüllen. Nach dem bisherigen Statut standen stets drei Directoren und eben so viel Stellvertreter aus der Classe angesehenen und erfahrener Landwirthe an der Spitze dieser Anstalt, welche von der Generalversammlung alle Mal auf drei Jahre gewählt wurden. Nach drei Jahren trat ein Mitglied aus, konnte aber wieder gewählt werden. Ihre Amtsthätigkeit war so wenig mit einem Gehalt, noch mit irgend einem Emolument, wie es fast bei allen landwirthschaftlichen Instituten dieser Art Statt findet, verbunden. Weil die Geschäfte in guten Händen lagen, kam nur selten ein Wechsel vor und es haben in den 20 Jahren

Herr Dr. Crusius unausgesetzt,
 „ Schnettger auf Machern sechszehn,
 „ Reichmann in Muckern siebenzehn,
 „ Rummel auf Peres drei, und
 „ Schmidel auf Zehmen drei Jahre

hintereinander Directorialstellen eingenommen. War nun auch ihre Anwesenheit auf dem Bureau nicht immer erforderlich, da die laufenden Geschäfte von dem Bevollmächtigten, Herrn Dpelt, und dem Secretair, Herrn Günther, besorgt wurden, so vergaßen sie doch nie, welche große Verpflichtungen sie durch das Statut auf sich genommen hatten, und übten dieselben mit der rühmlichsten Thätigkeit. Besonders war es der Herr Dr. Crusius, welcher sich der väterlichen Aufsicht über sein Kind fortwährend mit seltener Sorge und Gewissenhaftigkeit unterzog und kein Opfer an Geld und Zeit gescheut hat, wo es dessen Wohlfahrt erheischte. Wenn auch die übrigen Herren nach Zeit und Umständen ihre Thätigkeit für die Anstalt nicht so wie Herr Dr. Crusius an den Tag legen konnten, so haben doch Alle mehr oder weniger dabei ihre Kräfte dem Gemeinwohle gewidmet und es gebührt daher Allen Dank!

Hauptmomente der neuen Einrichtung waren:

- a) Erweiterung des geographischen Umfangs der Anstalt;
- b) Bildung eines Reservefonds, um hohe Nachschüsse zu vermeiden und
- c) die Bestimmung, jeden Schaden ohne Abzug vollständig zu vergüten, leichter ausführen zu können;
- d) Uebernahme sämtlicher Tarationskosten auf die Gesellschaftscasse;
- e) anderweite Benutzung der frühzeitig scheinbar total betroffenen Felder durch Vergleich;
- f) Anfang der Versicherungen 12 Stunden nach Absendung der Declaration mit der Post nach Leipzig;
- g) Ernennung einer stehenden Direction;
- h) Regulirung und Bestimmung der Prämie nach den gemachten Erfahrungen; und

i) Uebernahme der Verwaltungskosten von Seiten der Direction.

Zu Directoren wurden gewählt:

- 1) der achtbare Begründer der alten Anstalt, Herr Dr. Crusius auf Sahlis ic. zum Vorsitzenden;
- 2) der zeitherige Bevollmächtigte Herr Joh. Opelt zum Vollziehenden;
- 3) Herr von Arnim auf Planitz ic.;
- 4) Herr von Bodenhausen auf Burgchemnitz ic.; und
- 5) Herr Advocat F. Brunner in Leipzig, Mitdirector der Brandversicherungsbank daselbst.

Das neue sehr gedrängte und abgekürzte Statut (welches nachstehend auszugsweise mitgetheilt wird) ist mit Bestätigungsurkunde des hohen Ministerii des Innern d. d. Dresden am 24. März 1844 versehen; da es aber vor April 1844 nicht gedruckt werden konnte, so vermochte die Direction auch noch nicht die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und namentlich, außer dem bisherigen Wirkungskreis, noch in den vorläufig zur Aufnahme bestimmten Ländern und Provinzen, als:

- a) aus dem Königreich Preußen: Schlesien, die Marken und Pommern;
- b) die beiden Mecklenburg;
- c) Lauenburg und Holstein;
- d) Hamburg, Lübeck, Bremen;
- e) das Großherzogthum Oldenburg;
- f) das Königreich Hannover;
- g) das Herzogthum Braunschweig;
- h) das Fürstenthum Lippe;
- i) das Kurfürstenthum Hessen und aus
- k) dem Großherzogthum Hessen die Provinz Starkenburg überall Agenten anzustellen.

Zur Zeit besitzt die Anstalt überhaupt ca. 140 Agenten, darunter versuchsweise in Liegnitz eine Generalagentur eingerichtet worden ist. Um selbstständig Versicherungen abzuschließen und Policen ausstellen zu können, dazu ist dieselbe nicht authorisirt, was deshalb als unnöthig erschienen ist, weil nach dem Statut jede Versicherung als in Kraft getreten betrachtet wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß solche 12 Stunden vor erfolgtem Hagelschlage mittelst Post entweder unmittelbar an die Direction oder eine Generalagentur abgegangen ist.

Der **Prämientarif** pro 1844 war:

für 100 Thaler Versicherungssumme:

Roggen, Weizen, Dinkel, Gerste, Hafer und Brodgemenge aus Halmfrüchten	} 25 Ngr.
Rappz, Rübsen, Dotter, Erbsen, Heidekorn, Lein, Wicken, Linsen, Bohnen, Hanf, Weberkarden, Mohn, Fenchel, Anis, Kümmel, Hirse und Gemenge aus Halm- und Hülsenfrüchten	

Für 1845 werden diese Sätze wahrscheinlich beibehalten werden, jedoch mit Ausnahme von

Heidekorn, Lein und Mohn,
welche künftig mit 1½ bis 2% belegt werden sollen.

Statuten-Auszug.

Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit, und ihre Verwaltung auf Oeffentlichkeit begründet. Sie besteht unter Bestätigung der hohen Staatsregierung

und bauert so lange, bis diese zurückgenommen, oder die Auflösung durch Gesellschaftsbeschluß festgesetzt worden ist. Die Versicherten übertragen gemeinschaftlich die sie im laufenden Rechnungsjahre betreffenden Hagelschäden und Kosten. Die Verwaltung wird von Hauptversammlungen und einem Ausschusse der Versicherten controlirt, die gehörige Beobachtung der Statuten außerdem aber durch die Königl. Hohe Staatsregierung im Allgemeinen überwacht.

Die Anstalt wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Direction verwaltet, und werden die Namen der Directoren öffentlich bekannt gemacht. Die Direction ergänzt sich durch eigene Wahl, welche jedoch der Bestätigung der Hauptversammlung unterliegt.

Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach außen; sie repräsentirt und vertritt als solches dieselbe activ und passiv, vor und außer Gericht, überhaupt allenthalben und in jeder Beziehung. Sie leitet und beaufsichtigt das ganze Geschäft und hat das Recht der Anstellung und Entlassung aller Beamten. Der Direction liegt ob: für Erhaltung und Beförderung des Gesellschaftszweckes bei den Verwaltungsangelegenheiten im Einzelnen, so wie für Gleichstellung und Erhaltung der Rechte aller Interessenten zu sorgen, — über Zulässigkeit der Aufnahmegesuche und Versicherungsanmeldungen nach Maafgabe der Verfassungsbestimmungen zu entscheiden, solche zu genehmigen oder zurückzuweisen, — die Pünktlichkeit und Unparteilichkeit der Schadentaxationen nöthigen Falls selbst oder durch bevollmächtigte Personen zu untersuchen, nach Beschaffenheit der Fälle mit den Beschädigten gütliche Unterhandlung zu versuchen, oder, wenn diese fruchtlos geblieben, anderweite schiebrichterliche Würdigerungen anzuordnen, — die Gesellschaftshauptcasse zu verwalten, für Sicherstellung der Cassenvorräthe und zinsbare Anlegung derselben, jedoch was letztere betrifft, nur unter Zustimmung des Gesellschafts=Ausschusses zu sorgen, die Rechnungsführung unter besonderer Aufsicht zu behalten, alljährlich öffentliche Rechnung abzulegen, Nachschußbeiträge auszusprechen und für deren Einbringung zu sorgen, die Vertheilung und Einlösung der Dividendenscheine zu bewirken, nöthige Reisen zu veranlassen oder selbst zu unternehmen, die Kostenliquidationen festzustellen, die Hauptversammlungen zu leiten und, bei etwaigen Differenzen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern, das statutenmäßige Verfahren anzuordnen.

Die Geschäftstheilung unter sich bleibt den Directionsmitgliedern überlassen; jedenfalls ist jedoch einem Mitgliede, als vollziehenden Director, sowie einem andern, als dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen, die Führung der laufenden Geschäfte und dabei die Unterschrift für die Direction zu übertragen. Neben dem vollziehenden fungirt abwechselnd einer der Directoren als der Vorsitzende, welchem die specielle Controle des Geschäfts und bei Abstimmungen, wenn sich Stimmengleichheit ergibt, das *Votum decisivum* zusteht. Die Stellen des vorsitzenden und des vollziehenden Directors können nie in einer Person vereinigt sein. In allen zu den laufenden Geschäften nicht gehörigen Fällen, so wie in solchen, wo dies zweifelhaft sein könnte, zeichnet der vorsitzende Director gemeinschaftlich mit dem vollziehenden. Policen und alle Proceßvollmachten, so wie alle Documente, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, werden von den nurgedachten beiden Directoren unterzeichnet, welche durch die gedachte Bekanntmachung legitimirt sind. Die Mitglieder der Direction sind verbunden, für die durch absichtliches Verschulden oder grobe Nachlässigkeit in ihrer Amtsführung der Gesellschaft zugezogene Schäden zu haften.

Sämmtliche Verwaltungskosten mit Ausnahme der Agenturspesen und

Provision, des Porto und des Aufwandes, welchen das Tarations- und Revisionswesen verursacht, ferner die Auslösungen der Ausschußmitglieder, so wie der außergerichtlichen, gerichtlichen und scheidsrichterlichen Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte, übertragen die Directionsmitglieder aus eigenen Mitteln. Dafür und als Remuneration für eigene Mühwaltung, erhält die Direction von jedem 100 Thaler Versicherungssumme alljährlich zwei Neugroschen ($\frac{1}{15}\%$). Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von 15 Millionen Thaler, so erhält von dem Mehrbetrag die Direction nur einen Neugroschen ($\frac{1}{30}\%$), wogegen der zweite Neugroschen dem Reservecfond überwiesen wird. Die Statuten und andern Regulative, Formulare und dergleichen, welche nicht bloß zur Erleichterung der Verwaltung und daher unentgeltlich zu vervielfältigen sind, werden für Rechnung der Direction gedruckt und verkauft.

Die Cassengeschäfte werden von einem, mit Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses zu ernennenden Cassirer verwaltet, der eine in gleicher Weise zu bestimmende Caution zu leisten hat. Von ihm sind sämtliche der Gesellschaft zugehende Gelder in Empfang zu nehmen. Seine Cassa darf drei Vierteltheile der Caution nicht übersteigen und ist deshalb von der Direction stets zu controliren. Ist die Cassa auf diese Höhe angewachsen, so wird ihr Bestand zur Hauptcassa genommen, deren drei verschiedene Schlüssel unter dem jedesmaligen vorsitzenden Director, dem vollziehenden Director und dem Cassirer zu theilen und von denselben aufzubewahren sind. Quittungen über currente Einnahmen vollzieht der Cassirer allein, dagegen sind Quittungen über Capitalien von zwei Directoren zu contrastigniren. Die baaren Bestände der Cassa sind gegen hinreichende Sicherheit zinsbar, jedoch disponibel anzulegen.

In den erwähnten Hauptversammlungen, wozu die Vereiningmitglieder durch die Leipziger und zwei andere dem Geschäftskreise der Gesellschaft möglichst entsprechende deutsche Zeitungen einzuladen sind, ist jedes Mitglied der Gesellschaft zu erscheinen berechtigt. Die Hauptversammlung ist, der Direction gegenüber, das Organ der ganzen Gesellschaft, und übt in dieser Eigenschaft die Controle der Verwaltung aus. Der alljährlich regelmäßig abzuhaltenden Hauptversammlung ist über die Führung des ganzen Geschäfts, in den bis dahin übersichtlichen Resultaten, Rechnung abzulegen. Der Direction steht es zu, über die Personenidentität der erscheinenden Mitglieder, so weit es ihr nöthig scheint, Nachweisungen zu verlangen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit über alle Versicherungs-Angelegenheiten, worüber sich das Statut nicht klar ausdrückt; sie entscheidet ferner bei Beschwerden über die Direction wegen ganz oder theilweise verweigerter Entschädigung und ist berechtigt, künftige Verbesserungen, die Versicherungsweise und die Schadenersmittelung betreffend, vorzuschlagen und zu beschließen. Jeder derartige Vorschlag muß vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Direction schriftlich eingereicht werden. Die Direction ist jedoch befugt, falls sie es im Interesse der Gesammtheit findet, Vorschläge solcher Art bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu vertagen, um den Interessenten Gelegenheit zur besseren Beleuchtung derselben zu geben. Abänderungen der Statuten können, insofern sie die Stellung und Interessen der Directionsmitglieder berühren, nur mit Einwilligung der Direction getroffen werden. Die regelmäßigen Hauptversammlungen werden Freitags Vormittags von 9 Uhr an, in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse abgehalten. In allen Hauptversammlungen werden die Protocolle von einem Notar unter Zugiehung von Zeugen geführt, und von den anwesenden Directionsmitgliedern contrastignirt.

Abwesende sind so gut wie überstimmte Anwesende an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Bei wichtigen und dringenden Ereignissen, oder wenn der Ausschuss darauf anträgt, hat die Direction außerordentliche Hauptversammlungen zu veranstalten, und den Termin, unter Angabe der Veranlassung, mindestens 14 Tage vorher durch die Leipziger und zwei andere deutsche Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu fortwährender Controle der Verwaltung wird in der ordentlichen Hauptversammlung, auf die Dauer des nächsten Verwaltungsjahres, ein Ausschuss von drei Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gewählt. Ergiebt sich bei der ersten und zweiten Wahl noch keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet bei der dritten Wahl die relative Majorität und bei Stimmengleichheit das Loos. Dieser Ausschuss, welcher unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen hat, repräsentirt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder zu Controlirung der Verwaltungsangelegenheiten in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen. Derselbe hat unter Vernehmung mit der Direction die geographische Ausdehnung der Gesellschaft, so wie die Prämientarife und die Höhe der etwaigen Nachschußbeiträge mit Rücksicht auf den Reservefond festzusetzen, demnächst sich in beständiger Kenntniß des Geschäftsganges, auch des Cassen- und Verwaltungswesens zu erhalten, die vom Cassirer zu führende Gesellschaftshauptrechnung, wenn dieselbe von der Direction signirt worden, zu prüfen, zu moniren, zu justificiren, überhaupt aber die Vollkommenheit und das Beste der Gesellschaft, in Berathung mit der Direction zu befördern. Für seine Bemühung hat der Ausschuss keine Vergütung in Anspruch zu nehmen, jedoch werden jedem Mitgliede desselben die Verläge für Fortkommen, sowie für jeden in Angelegenheiten der Gesellschaft verwendeten Tag, 3 Thlr. Auslösung gewährt. Die Verantwortlichkeit des Ausschusses ist dieselbe, wie bei der Direction. Der Gesellschaft sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt, dergestalt, daß sie nach Art der Corporationen vor und außer Gericht handeln, Prozesse führen, Eigenthum erwerben und ein Siegel führen kann. Ausgeübt werden diese Rechte durch die Direction, welche ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig hat.

Außer dem erwähnten und von der Direction zu honorirenden Cassirer und sonstigen Bureau-Personale besorgen General- und Specialagenten, Bezirksdeputirte, Taratoren und Revisions-Bevollmächtigte die sie betreffenden Geschäfte nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction.

Zu Erleichterung und Annahme der Versicherungen an Orten, welche von Leipzig entfernt sind, wird die Direction Agenten benennen, ohne dadurch eine Vertretung derselben zu übernehmen. Sie sind Mittelpersonen, deren sich die Versicherenden bedienen können. Sie zerfallen in General- und Specialagenten. Erstere werden zu Beaufsichtigung der Letztern ernannt, und es wird die Direction zu Bestimmung ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises in jedem Falle ein besonderes Abkommen mit ihnen treffen. Die Generalagenten haben eine angemessene Caution zu leisten und vertreten die von ihnen angestellten Specialagenten der Direction gegenüber. Die Specialagenten erhalten, gleich den Generalagenten, besondere Instructionen; für ihre Mühwaltung setzt ihnen die Direction eine unter Zustimmung des Ausschusses zu bestimmende, angemessene Provision aus.

In allen Gegenden, wo die Gesellschaft Versicherungen annimmt, werden Bezirke gebildet und jeder Versicherte wird einem solchen Bezirke zugewiesen. Jedem Bezirke steht ein zu ihm gehörendes Gesellschaftsmitglied als Bezirksde-

putirter vor. Ihm liegt die Aufsicht über das ganze Versicherungswesen in seinem Bezirke ob. Er hat die Direction über alle vorkommende Schäden, so wie über alle Unordnungen bei Versicherungsanmeldungen, Schadenermittlungen u. s. w., Anzeige zu machen und insbesondere das Taxationswesen zu leiten, auch ausnahmsweise bei kleinen Schäden sich der Abschätzung selbst zu unterziehen. Jedem Bezirksdeputirten ist ein Stellvertreter beizuzurechnen, welcher ebenfalls Mitglied der Gesellschaft sein muß. In dringenden Fällen können sie sich zwar auch durch außerordentliche Substituten vertreten lassen, jedoch nur unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit. Sie haften für alle Schäden, welche sie durch absichtliches Verschulden oder grobe Nachlässigkeit der Gesellschaft zuziehen.

Durch Taxatoren, welche der Bezirksdeputirte zu ernennen hat, sind alle Schäden zu ermitteln und festzustellen. Sie haben auf Erfordern ihre Taxe eidlich zu bestärken.

Von dem Revisionsbevollmächtigten werden die Schadenaufnahmen revidirt. Bei Zweifeln an der Richtigkeit derselben, oder wenn der Beschädigte deren Anerkennung verweigert, sind sie verpflichtet und berechtigt, entweder eine schiebsrichterliche Taxe einzuleiten, oder nach Maafgabe der ihnen von der Direction erteilten Vollmacht Vergleiche abzuschließen. Ihre Verantwortlichkeit ist der der Bezirksdeputirten gleich.

Die Valuta der Gesellschaft ist Königl. Sächs. Courant im 14 Thlr. Fuße, den Thaler zu 30 Neugroschen und den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet. Sie nimmt alle darnach geprägten oder ihr gesetzlich gleichgestellten Münzsorten an und leistet ihre Zahlungen in demselben Werthe. Kleine Geldsätze unter einem Neugroschen werden, wenn sie unter 5 Pf. betragen, gar nicht, und wenn sie 5 Pf. und darüber betragen, für einen Neugroschen erhoben und bezahlt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bis zum letzten Februar des folgenden Jahres ist die Hauptrechnung von der Direction dem Ausschusse vorzulegen, und nach erfolgter Justification im Auszuge durch den Druck bekannt zu machen.

Alle Zuschriften an die Anstalt sind portofrei einzusenden. Alle Mittheilungen der Direction und der Bezirksdeputirten an die Gesellschaftsmitglieder werden in das zu den Versicherungsanmeldungen gehörige Gut gerichtet, und die Versicherten haben deshalb im Falle ihrer Abwesenheit von letzterem, für ihre Vertretung in Gesellschaftsangelegenheiten einen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen, entgegengesetzten Falles aber alle hieraus entstehenden Nachtheile allein zu tragen.

Alle versicherungsfähige Feldfrüchte sind in den ausgegebenen, bei allen Agenturen sowie bei der Direction selbst einzusehenden Tarifen verzeichnet. Die zu versichernden Gegenstände dürfen nicht gleichzeitig bei einer andern Anstalt versichert sein. Eine solche gleichzeitige Versicherung bewirkt den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung, die bezahlte Prämie verfällt als Strafe dem Reservefond. Dem Versicherenden steht es frei, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen versichern will. Einzelne Theile einer Fruchtgattung dürfen nicht zur Versicherung gestellt werden. Absichtliche Uebertretungen ziehen die oben gedachten Folgen und Strafe nach sich. Jede Versicherung von Feldfrüchten geschieht mit Einschluß des Strohs. Ausnahmen sind unzulässig. Ereignet sich ein Hagelschlag an Flachs und Hanf, der nicht mehr mit der Wurzel in der Erde steht, so wird nur der sich ergebende Körnerverlust vergütet. Bei allen übrigen Feldfrüchten ist es rücksichtlich der An-

sprüche auf Ersatz nach erlittenem Hagelschlage gleichviel, ob sie noch auf dem Halme stehen oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sind. Auf Früchte, die im laufenden Jahre bereits Hagelschlag erlitten haben, wird keine Versicherung angenommen. Wird dieser Gegenstand bei der Anmeldung verschwiegen und die Versicherung abgeschlossen, so bewirkt der Abschluß keine Ansprüche auf Schadenersatz und die Prämie verfällt dem Reservefond.

Versicherungen unter Ein Hundert Thalern werden nicht angenommen. Um aber auch den kleinern Feldbesitzern den Zutritt zur Gesellschaft möglich zu machen, wird nachgelassen, daß sich mehrere vereinigen, um gemeinschaftlich einen diesen Satz wenigstens erreichenden Betrag zu versichern. Sie haben aber einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, der sie der Gesellschaft gegenüber in allen Beziehungen vertritt.

Die Versicherungen werden auf ein bis sechs Jahr angenommen und zerfallen hiernach in sechs Classen, je nachdem sich die Versicherten auf ein oder mehrere Jahre bei der Anstalt theiligen. Die längste Versicherungszeit ist sechs Jahre. Wer auf diese sechs Jahre versichert, kommt in die sechste Classe, wer auf fünf Jahre, in die fünfte, und sofort bis auf ein Jahr, wer nur auf dieses eine Jahr versichert, in die erste. Auf je mehr Jahre Jemand versichert ist, um so mehr Vortheile gewährt ihm der Reservefond sowohl was die erforderlichen Einlagen anlangt, als rücksichtlich der Summen, welche den Versicherten daraus zur Verringerung der Jahresbeiträge zufließen.

Die Cassé der Gesellschaft wird durch die nach dem Tarif zu entrichtende Prämie gebildet; es wird jedoch von diesen Prämien der Beitrag zu den Verwaltungskosten gekürzt. Sollte der hiernach bleibende Bestand zu Deckung der Hagelschäden, sowie der übrigen von der Direction nicht übernommenen Gesellschaftsausgaben nicht zureichen, so wird das Fehlende durch Nachschußzahlungen von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien aufgebracht. Der erforderliche Nachschußbeitrag wird jedem Mitgliede, unter Angabe des ihm darauf zu Gute gehenden Beitrags aus dem Reservefond, besonders bekannt gemacht, und ist, dafern nicht eine Abrechnung auf Hagelschäden-Vergütung stattfindet, bis spätestens den 15. December des betreffenden Jahres portofrei an die Direction einzusenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Neugroschen von jedem Thaler des Nachschusses. Ergiebt der Jahresschluß der Gesellschaftscasse einen Ueberschuß, so wird derselbe, nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefond kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt. Ueber die den Versicherten zu gewährende Dividende werden Dividendenscheine ausgefertigt und ihnen zugesandt. Die Beträge derselben werden an der Cassé der Anstalt, gegen Aushäudigung des Scheins und darauf gebrachte Quittung, baar vergütet, oder an Zahlungsstatt angenommen.

Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, wird ein Reservefond gebildet, welchem folgende Einnahmen zugewiesen werden:

- 1) $\frac{2}{3}$ per mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für alle Mal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefond nicht mehr, als bei einer einjährigen.
- 2) 50% von der Dividende, und falls diese nur 10% der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.

- 3) Die Ueberschüsse, die sich dadurch ergeben, daß angebrochene Groschen voll ausgeschrieben werden.
- 4) Alle vorkommende Ordnungsstrafen.
- 5) Unerhobene Dividenden- und Schädenbergütungen, nach Verlauf von drei Jahren, welche von dem betreffenden Rechnungsabschlusse an, bis zu dem in der Leipziger Zeitung zweimal öffentlich bekannt zu machenden Schlußterminen zu berechnen sind.
- 6) Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscaffe und des Reservefonds.
- 7) Der von der Direction durch den einen Neugroschen eintretenden Falls zu leistende Beitrag.

Angegriffen darf der Reservefond nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. Inwieweit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat die Direction mit Zustimmung des Ausschusses zu bestimmen. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Verhältniß der Versicherungssumme, die Classen nehmen daran in folgender Weise Theil: Wenn auf die erste Classe die einjährigen Versicherungen, 500 Thlr. ausfallen, so erhalten, bei gleicher Höhe der Versicherungssumme in den einzelnen Classen, die zweite Classe 600 Thlr., die dritte 700 Thlr., die vierte 800 Thlr., die fünfte 900 Thlr. und die sechste 1000 Thlr. Der Reservefond darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahme-Verhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als auf die Hälfte der eingezahlten Prämie.

Der Beitrag zum Reservefond wird bei mehrjährigen Versicherungen ein für alle Mal bei der ersten Versicherungsanmeldung gezahlt, und es ist daher bei den jährlichen Erneuerungen nichts an denselben zu entrichten. Dieser Beitrag bildet auch die Grundlage zur Berechnung und Feststellung der Bezüge aus demselben während der Dauer der mehrjährigen Versicherung, gleichviel, ob bei ihren Erneuerungen die Versicherungssumme und mit ihr die Prämie sich gleichgeblieben, oder erhöht, oder vermindert worden ist.

Bei mehrjähriger Versicherung ist bei der Anmeldung die Anzahl der Jahre, für welche der Interessent der Gesellschaft beitreten will, in dem auszustellenden Reverse hinzuzufügen.

Die mehrjährigen Versicherungen sind von Jahr zu Jahr durch Berichtigung der Prämienfelder, Einreichung eines Ausaatregisters und eines Reversees zu erneuern. Vor dieser Erneuerung ist kein Anspruch auf Schadenersatz begründet. Erfolgt die Erneuerung nicht spätestens bis Ende Mai, so ist der säumige Interessent als aus der Gesellschaft geschieden zu betrachten, und zahlt als Ordnungsstrafe zu Gunsten des Reservefonds, den vollen Betrag der Prämie nach Maafgabe seiner letzten Versicherung.

Todesfälle in der Person des Versicherten, Gutsverkäufe, Wachausschlüssen, heben die auf mehrere Jahre abgeschlossenen Versicherungen in der Maafse auf, daß sie mit dem laufenden Jahre erlöschen, worin sich der Fall nach geschедener Erneuerung ereignet hat. Ist aber die Erneuerung noch nicht erfolgt und der letzte Erneuerungstermin (Ende Mai) noch nicht versäumt, so befreit eine vor diesem Termin eingehende Anzeige von der Verbindlichkeit zur Erneuerung und der auf deren Unterlassung gesetzten Ordnungsstrafe. Aus andern, als oben

angeführten Gründen können mehrjährige Versicherungen nur mit Zustimmung der Direction aufgehoben werden. Bei Versicherungen von Feldfrüchten hat der Versichernde ein in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigendes Aus-saatverzeichnis nebst beigelegtem eigenhändig vollzogenen Revers, entweder bei der ihm zunächst liegenden Agentur oder bei der Direction unmittelbar einzu-reichen. Formulare zu den Saatregistern und Reversen sind bei sämmtlichen Agenturen, sowie bei der Direction zu haben. Gleichzeitig mit der Einreichung der Saatregister und des vollzogenen Reverses ist die Prämie nebst dem Bei-trage zum Reservefond, zu berichtigen. Wenn sich gegen die Form der An-meldung nichts zu erinnern findet und ein sonstiges Bedenken der Aufnahme nicht entgegensteht, so wird als Zeichen der angenommenen Versicherung, das eine Exemplar des Aus-saat-Verzeichnisses mit der laufenden Nummer und dem Gesellschaftsstempel versehen, möglichst schnellig entweder an den Interessenten unmittelbar, oder an diejenige Agentur, deren Vermittelung er sich bedient hat, zurückgesandt. Auf den Grund des in dieser Art abgeschlossenen Versicherungs-Vertrags wird dem Interessenten die Police ausfertigt und in gleicher Weise zugestellt. Weder aus der Annahme der Versicherung, noch aus der Ausfer-tigung der Police ist ein Anerkenntniß der Richtigkeit der der Versicherung zu Grunde liegenden Angaben zu folgern.

Die nach Anleitung der Formulare erforderlichen Angaben über Lage, Grenzen und Größe der einzeln aufzuführenden Ackerstücke, ferner über die wirkliche Aus-saat, sowie über den zu hoffenden Körnerertrag und den hiernach mit Einschluß des Strohs zu berechnenden Geldwerth, sind mit größter Ge-nauigkeit anzufertigen. Absichtliche Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich. Die Prämie fällt dem Reservefond zu. Die Ertrags- und Werthangaben sind zwar dem eigenen Ermessen des Versichernden anheim gestellt, doch dürfen sie nur nach mittlern Ansätzen geschehen. Die Anstalt bezweckt nur den Ersatz des wirklichen Ver-lustes, weshalb die Direction berechtigt ist, bei Uebersetzungen der Werthsan-gaben die Hälfte der Vergütung des Schadens nur nach Maßgabe der zur Zeit der Schü-denaufnahme Statt findenden Preise des nächsten Marktplazes zu bewirken. Findet sich die Direction zu einer solchen Maßregel veranlaßt, so wird die amtlich bescheinigte Angabe der Marktpreise eingeholt. Damit aber durch die Ersatzleistung der Beschädigte in den Stand gesetzt werde, sich das Beste, was der Markt darbietet, anzuschaffen, so ist die Direction in einzelnen Fällen be-rechtigt, bis zehn Procent über den Marktpreis zu vergüten. — Eine Vergü-tung über die Ansätze der Declaration findet nicht Statt. Dagegen wird bei eintretender Reduction der Versicherungssumme die darnach zu vielbezahlte Prä-mie dem Beschädigten restituirt.

Der erwähnte Versicherungsabschluß hat insoweit rückwirkende Kraft, daß die Versicherung als bereits mit der Stunde abgeschlossen zu betrachten, wo der Antrag laut Präsentats, im Bureau der Direction eingegangen ist. Es werden daher alle Schäden vergütet, welche von dieser Stunde an den Ver-sicherten treffen. Dieselbe rückwirkende Kraft tritt auch dann ein, wenn nach-gewiesen wird, daß der in genauer Uebereinstimmung mit den Statuten ent-worfene Antrag, nebst statutenmäßigen Zahlungen, zwölf Stunden vor er-folgttem Hagelschlage mittelst Post, entweder unmittelbar an die Direction, oder an eine General-Agentur, abgegangen ist. Sollte nach erfolgter Einreichung der Versicherungsanmeldung eine Aenderung in der Bestellung eintreten, oder auch der Versicherte eine Erhöhung der Ertrags- und Werthangaben bewirken wollen, so müssen diese Abänderungen unter Beobachtung der Bestimmungen

wie bei einer neuen Versicherung mit Beziehung auf die frühere Eingabe sofort und was die Aenderung in der Bestellung betrifft, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Anzeige gebracht werden. Es werden jedoch nur die bis Ende Juni jedes Jahres bei der Direction in Leipzig eingegangenen derartigen Anzeigen berücksichtigt. Sobald ein Versicherter Hagelschlag erlitten hat, muß derselbe ohne Verzug und spätestens innerhalb der nächsten 72 Stunden dem ihm für diesen Fall aufgegebenen Bezirksdeputirten, bei Verlust der Entschädigungsansprüche, Anzeige erstatten, gleichzeitig aber entweder unmittelbar, oder durch diejenige Agentur, durch welche er versicherte, Meldung an die Direction gelangen lassen. Jede Verspätung der Anzeige von Seiten des Versicherten an letztere zieht eine Ordnungsstrafe von fünf Procent der Entschädigungssumme zu Gunsten des Reservecfonds nach sich. Hat ein Bezirksdeputirter selbst Hagelschlag erlitten, so hat er seinem Stellvertreter, oder in dessen Ermangelung einem der benachbarten Bezirksdeputirten, übrigens aber wie jedes andere Gesellschaftsmitglied der Direction Anzeige zu erstatten, bei Vermeidung der festgesetzten Strafen im Falle der Verzögerung. Ist die rechtzeitige Anzeige an den Bezirksdeputirten von dem Beschädigten unterlassen, verlangt der letztere aber dennoch die Schädensabscätzung, so hat der Erstere die nachgesuchte Taxation nur dann vorzunehmen, wenn der Betheiligte die Kosten derselben sofort berichtigt. Ueber die Entschuldigungsgründe, welche der Beschädigte für die unterlassene Anzeige anführt, entscheidet die Direction und, wenn sich derselbe dabei nicht beruhigt, die Hauptversammlung.

Nach Eingang der Anzeige über den Statt gehabten Hagelschlag hat der Bezirksdeputirte oder dessen Stellvertreter drei sachverständige Taxatoren zu ernennen und den Taxationstermin anzusetzen, zuvor aber Erörterungen darüber anzustellen, ob die Früchte

- a) im reifen Zustande oder
- b) in der Periode zwischen vollendeter Blüthe und angehender Reife oder
- c) vor oder während der Blüthe selbst, oder endlich
- d) Früchte im reifen und unreifen Zustande zugleich, vom Hagel getroffen sind.

Im Falle unter a ist nach erfolgter Anzeige mit möglichster Beschleunigung zur Abschätzung zu verschreiten. Im Falle unter b ist die Würdigung nicht vor dem achten Tage nach erfolgtem Hagelschlage vorzunehmen, während in dem unter c angegebenen Falle die Taxation erst in der Zeit der angehenden Reife zu bewirken ist. Es folgt hieraus, daß bei reifen Früchten eine vorherige Untersuchung, behufs der Zeitbestimmung zur Schädensaufnahme, weder thunlich noch nöthig wird. Wenn dagegen der Hagel mehr oder weniger unreife Früchte betroffen hat, ist es unerlässlich, daß der Bezirksdeputirte, vor Bestimmung der Taxationstermine, die vom Hagel betroffenen Feldfrüchte in Augenschein nehme, um, mit Berücksichtigung möglicher Erholung der Früchte, diejenige Zeit zur Abschätzung bestimmen zu können, in welcher die Größe des Verlustes am genauesten sich herausstellt. Sind im Falle d reife und unreife Früchte verhagelt, so ist die Taxe nicht auf Ein Mal, sondern nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen, zu verschiedenen Zeiten vorzunehmen. Die genauern Vorschriften sind in der Instruction für die Bezirksdeputirten enthalten. Die von den Bezirksdeputirten zu ernennenden drei Taxatoren müssen die zur Aufnahme am Hagelschaden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und den allgemeinen Ruf der Rechtlichkeit für sich haben; sie dürfen mit dem Beschädigten weder in so naher Verwandtschaft, noch in solchen Verhältnissen stehen, welche sie zu vollgültiger Zeugenaussage unfähig machen würden, noch durch die Resultate der Taxe eine Verletzung eigener Interessen zu

befürchten haben. Agenten der Gesellschaft und Mitglieder derjenigen Ortsge-
meinde, zu welcher der Betheiligte gehört, sind zu Taxatoren nicht wählbar,
dagegen verfällt jeder andere Interessent der Gesellschaft in eine Ordnungsstrafe
von fünf Thalern, wenn er die Uebernahme eines Taxationsgeschäfts ohne hin-
reichenden Grund verweigert. Der Taxationstermin, sowie die zu Taxatoren
erwählten Personen sind dem Betheiligten vor der Verhandlung anzuzeigen,
um etwaige Ausstellungen gegen die Taxatoren in Zeiten beseitigen zu können,
da später hierauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn der Gesamtbetrag der Schäden innerhalb einer Feldflur die
Summe von 200 Thalern nicht übersteigt, so kann der Bezirksdeputirte die
Würderung allein oder mit Zuziehung nur eines Taxators bewerkstelligen.

Der Bezirksdeputirte oder sein Stellvertreter hat das ganze Abschätzungs-
Geschäft persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen. Er hat einen der Feldmark
kundigen, zuverlässigen Mann zuzuziehen, damit durch dessen Auskunft verhütet
werde, daß andere Ackerstücke als die in den Aussaatregistern verzeichneten, zur
Abschätzung kommen. Vor dem Beginn der Verhandlung hat er den Taxatoren
die Instruction wörtlich vorzulesen und ihnen vorzuhalten, daß sie für die ge-
wissenhafteste Befolgung derselben einzustehen, auch ihre Aussagen auf Erfor-
dern eidlich zu erhärten haben. Die Bezirksdeputirten haben, und zwar bei
einer Ordnungsstrafe von zwanzig Thalern für jeden einzelnen Fall, darauf zu
sehen, daß weder der Beschädigte, noch andere zur Abschätzung nicht gehörende
Personen der Letztern beizwohnen. Vor der Verhandlung selbst hat der Be-
schädigte das in seinen Händen befindliche abgestempelte Aussaatregister dem
Bezirksdeputirten zu übergeben.

Die Taxatoren haben:

- 1) Die Größe der verletzten Theile der einzelnen Feldstücke,
- 2) der wievielte Theil des Fruchtbestandes auf jedem derselben durch Hagel
beschädigt oder vernichtet ist, zu bestimmen, und
- 3) zu untersuchen, ob auf letzterem, wenn es vom Hagel verschont geblieben
wäre, mindestens der zur Versicherung gebrachte, oder welcher geringere
Ertrag mit Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen wäre.

Die Wahrnehmung, daß ein höherer Ertrag, als der versicherte, zu er-
warten gewesen sei, hat auf die Berechnung der Entschädigung keinen Einfluß.
Verluste, welche nicht den zwölften Theil des Fruchtbestandes einzelner Feld-
stücke erreichen, bleiben außer Ansatz.

Die Taxatoren haben ihre Angaben dem Bezirksdeputirten einzeln, und
ohne vorherige Besprechung mit einander, zu eröffnen. Findet sich hierbei eine
Verschiedenheit in der Ansicht über die Größe des Verlustes, so hat der Letztere
eine Ausglei chung der abweichenden Meinungen zu versuchen, und erledigt, wenn
dies nicht zu bewirken ist, durch sein Gutachten die entstandene Differenz.

Die Bezirksdeputirten oder deren Stellvertreter haben die auf vorgeschrie-
bene Weise ausgemittelten Verluste in zu diesem Behufe angefertigte Tabellen
zu bringen, die Entschädigung nach Maaßgabe der Versicherungssumme zu be-
rechnen, diese Urkunden zugleich mit den Taxatoren unterschriftlich zu vollziehen
und dem Betheiligten zur Anerkennung und Mitunterschrift vorzulegen. Ist
dies erfolgt, so sind diese Taxationsverhandlungen längstens binnen acht Tagen
und zwar bei einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern, an die Direction nach
Leipzig zur Genehmigung, ohne welche sie für die Gesellschaft keine verbindende
Kraft haben, einzusenden. Werden bereits taxirte Früchte nochmals vom Hagel
betroffen, so wird der gesammte Schaden zum zweiten Male gewürdert, und
der Ersatz nach dem Resultate der letzten Taxe geleistet.

Der Direction steht mit der übernommenen Pflicht, die Interessen aller Mitglieder der Gesellschaft zu überwachen, das Recht zu, jede bereits erfolgte Abschätzung verhagelter Grundstücke revidiren zu lassen. Entstehen hierbei Zweifel an der Genauigkeit der Taxen, oder hat der Beschädigte die Anerkennung der Abschätzungs-Resultate verweigert, so tritt, wenn Vergleichsverhandlungen ohne Erfolg sind, in dem einen wie in dem andern Falle ein mit möglichster Beschleunigung anzuordnendes schiedsrichterliches Verfahren ein. Hierzu ernennt, wenn der Beschädigte die Taxe nicht anerkannt hat, der Bezirksdeputirte, und wenn die Direction auf Schiedsgericht angetragen hat, letztere den einen schiedsrichterlichen Taxator, den andern ernennt in beiden Fällen der Beschädigte. Als Obmann fungirt bei dieser Verhandlung einer von den zunächst wohnenden Bezirksdeputirten der Anstalt, dessen Auswahl jedesmal dem Beschädigten zusteht. Der Obmann entscheidet bei differirenden Ansichten der Schiedsrichter und nimmt zugleich die Verhandlung auf. Der Anerkennung einer auf solche Weise erledigten Abschätzung bedarf es nicht: sie ist für beide Theile entscheidend.

Hat der Beschädigte die Taxe verworfen und auf das schiedsrichterliche Verfahren provocirt, und berechnet sich die zweite (schiedsrichterliche) Taxe nicht wenigstens um ein Sechstel höher als die erste, so trägt derselbe die Kosten des Verfahrens allein. Ist hingegen die zweite Taxe um ein Sechstel höher, oder ist die Provocation von der Direction ausgegangen, so fallen die Kosten auf die Gesellschaft, welcher jedoch die Regressnahme gegen Diejenigen, durch deren Verschulden das Verfahren veranlaßt worden ist, vorbehalten bleibt.

Vor erfolgter Abschätzung darf der Betroffene mit der beschädigten Frucht durchaus nichts vornehmen, was auf die Veränderung der Sachlage zum Nachtheil der Anstalt einwirken oder der Taxe hinderlich sein kann. Jede eigenmächtige Verfügung über die beschädigte Frucht, sie möge Namen haben, welchen sie wolle, zieht den gänzlichen Verlust der Vergütung nach sich. Der Beschädigte ist verpflichtet der Direction und den Beamten alle zur Ermittlung der Schäden erforderliche Auskunft zu geben, und darf insbesondere, bei Verzicht aller Schadenersprüche, den Gegenstand der Schadenermittlung der Untersuchung nicht entziehen und die zu letzterer erforderlichen Hilfsmittel nicht vorenthalten.

In Rücksicht auf den Zweck der Anstalt ist die Direction ermächtigt, vorkommende Differenzen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigte, auch auf dem Wege des Vergleichs zur Erledigung zu bringen. Namentlich wird man darauf in den Fällen bedacht sein, wenn sich vor oder während der Blüthe der Früchte, mithin zu einer Jahreszeit, wo eine zweite Bestellung noch Aussicht auf Erfolg verspricht, dem Anscheine nach totale Hagelschäden ereignen. Auf den Wunsch des Beschädigten wird in solchen Fällen die Direction den Ersatz des Verlustes so schnell als möglich, und zwar mit Berücksichtigung des an Stroh bleibenden etwaigen Bestandes, auf dem Wege eines Vergleichs versuchen, um dem Besitzer eine zweite Bestellung möglich zu machen. Wenn die zweite Bestellung vom Hagel betroffen wird, ohne aufs Neue versichert zu sein, findet eine Vergütung nicht Statt. Bei vollem Ersatz der versicherten Summe gehört, der Natur der Sache nach, der ganze Rückstand der verhagelten Feldfrüchte der Gesellschaft.

Sämmtliche Kosten der Beschäftigungen, Schädenaufnahmen und Revisionen werden aus der Gesellschaftscaffe bestritten. Wenn jedoch bei einer nachgesuchten Schädenaufnahme die vorgefundenen Resultate sich wegen Geringsfügigkeit des Verlustes oder sonst zum Ersatz nicht eignen, so hat Derjenige, auf

dessen Veranlassung die Verhandlung Statt fand, sämtliche Kosten derselben allein zu tragen.

Die statutenmäßig festgestellten Schäden werden voll vergütet.

Nach Maßgabe der von der Direction anerkannten Taxationsresultate, wird die Hälfte des Entschädigungsbetrags vier Wochen nach Eingang der betreffenden Taxations-Verhandlungen, die andere Hälfte aber am Jahreschlusse ausgezahlt. Ueber die letztere Summe wird die Direction, auf Verlangen der Betheiligten, unter Berücksichtigung etwaiger Nachschüsse, discountable Scheine ausstellen.

Die Zahlung der Vergütungssummen erfolgt an der Cassé der Anstalt in Leipzig gegen Quittung und Production der Police. Zusendung oder Ueberweisung der Gelder zur Empfangnahme an andern Orten können nur auf Kosten und Gefahr der Empfänger geschehen.

Die im Statut erwähnten Fälle von Differenzen werden in der dabei bemerkten Art erledigt. Wenn außer diesen Fällen Gesellschaftsmitglieder Ansprüche an die Gesellschaft machen, deren Anerkennung die Direction verweigert, findet nicht der ordentliche Rechtsweg, sondern lediglich Provocation auf schiedsrichterliches Urtheil Statt. Innerhalb vier Wochen (28 Tage) von dem Tage, wo dem Interessenten die abfällige Entscheidung der Direction behändigt wird, hat derselbe sich bei der Direction zu erklären, ob er auf das Urtheil des Schiedsgerichts provociren will. Provocirt er innerhalb der gesetzten Frist auf ein Schiedsgericht, so ist dasselbe binnen anderweiter vier Wochen, vom Ablauf der ersten Frist angerechnet, auf folgende Weise zu constituiren: Jede Partei ernennt während dieser anderweiten Frist einen Schiedsrichter und zeigt die Ernennung der Gegenpartei an. Geht diese Anzeige nicht innerhalb der geordneten Frist ein, so hat die Gegenpartei das Recht, einen Schiedsrichter für die säumige Partei zu ernennen. Beide Schiedsrichter erwählen, sofern sie den streitigen Gegenstand auf dem Wege gütlicher Vereinigung nicht beizulegen können, einen Obmann. Können sie sich über einen solchen nicht verständigen, so schlägt der Gesellschaftsausschuß drei dazu vor und der Gegner erwählt hieraus einen. Schiedsrichter dürfen nicht mit dem Betheiligten bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, dürfen der Partei, welche sie erwählt, in der fraglichen Sache nicht als Anwalt bedient gewesen sein und müssen einen unbescholtenen Ruf haben. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Leipzig. Der gewählte Obmann hat dasselbe zusammenzuberufen und führt den Vorsth. Das Schiedsgericht setzt den Parteien eine Frist, binnen welcher sie ihre Schriften und zugleich die erforderlichen Beweismittel bei Verlust einzureichen haben, und ertheilt nach Stimmenmehrheit einen Schiedspruch, gegen welchen kein Rechtsmittel Statt findet. In dieser Entscheidung wird auch über den Kostenpunkt erkannt. Reisekosten der Schiedsrichter werden nicht restituirt.

Stand der Gesellschaft, d. h. Ergebniß des ersten Geschäftsjahres:

Die specielle Rechnung wird statutenmäßig erst zu Anfang des nächsten Jahres abgelegt; aus dem in der am 18. October 1844 gehaltenen Hauptversammlung von der Direction vorgetragenen Bericht geht hervor, daß die Summe von

8,862, 741 Thalern

versichert worden war. Sie zerfiel in:

2,378,538	⌘	einjährige Versicherungen für	2871	Interessenten
57,507	=	zweijährige	=	35
1,207,972	=	dreijährige	=	1627
117,922	=	vierjährige	=	70
78,682	=	fünfjährige	=	43
5,022,120	=	sechsjährige	=	4959

Summa 8,862,741 ⌘ Versicherungs-Summe und 9605 Interessenten.

Die Prämie auf 8,862,741 ⌘ Versicherung nach Abzug der dem Reservefond zufallenden Bruchtheil-Groschen betrug ⌘ 71,799. 28 ngr.

Wie nachstehende Tabelle zeigt, wurden 445 Mitglieder vom Hagelschlag betroffen und es betrug die Entschädigungssumme . . . ⌘ 29,076. 7 ngr

Taxations- u. Besichtigungskosten = 1,215. 17 =

Gehalte und Diäten der Repräsentanten = 623. 18 =

Agentenprovision = 3,472. 25 =

Briefporto und Bothenlöhne ca. = 170. — =

Spesen insgemein ca. = 160. — =

= 34,718. 7 =

Ueberschuß ⌘ 37,081. 21 ngr.

Von diesem Ueberschuß kommen ⌘ 18,460. 3 ngr zum Reservefond und = 18,621. 18 = werden pro rata der eingezahlten Prämien und Administrationskosten nach Abzug der Letztern zur Vermeidung des Bruches mit 24⁰/₀ vertheilt.

Das Reservefond-Conto stellt sich:

An statutenmäßigen Beitrag von 8,862,741 ⌘ Versicherungs-Summe à ¹/₁₅ 0/0 ⌘ 5,908. 15 ngr.

Vollbezahlte Bruchtheile von der Prämien-Einnahme nach §. 25. des Statuts = 44. 29 =

Zinsen von angelegten Cassenbeständen ca. = 1,240. 11 =

50⁰/₀ von Cassenüberschuß laut §. 25. des Statuts = 18,460. 3 =

Dazu noch ein Beitrag von einzelnen Herren Directoren*) kommt mit ca. = 500. — =

Summa des Reservefonds ⌘ 26,153. 28 ngr.

*) War schon der Vortrag des sehr günstigen Geschäftsberichts von der Versammlung mit Vergnügen aufgenommen worden, so machte es einen nicht weniger erfreulichen Eindruck, als einige der Herren Directorialmitglieder, deren Zeit die Verwaltung des Instituts nicht ausschließlich in Anspruch genommen hatte, erklärten, daß sie auf den ihnen als Directoren zustehenden Remunerationsantheil, zu Gunsten des Reservefonds, Verzicht leisteten, was von dem Gesellschaftsausschusse um so dankbarer aufgenommen wurde, als damit zugleich die Absicht ausgesprochen worden war, in gleicher Weise auch fernerhin dem Institute die uneigennützigsten Dienste, Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Eine solche uneigennützigte Handlung verdient öffentlich gerühmt zu werden und wird unsere Meinung über das Directorium rechtfertigen.

Statistische Uebersicht der im J. 1844 Statt gefundenen Versicherungen und Hagelschäden.

	Mitglieder.	Versicherungssumme.	Mitglieder.	Entschädigungssumme.	
				⚡	ngl
Königreich Sachsen.					
Leipziger Kreis	1,307	1,227,560	6	187	8
Meißner "	2,333	1,619,074	254	8,350	5
Erzgebirgischer Kreis	1,583	1,095,114	31	742	9
Voigtländischer "	273	217,823	—	—	—
Oberlausitzer "	928	854,376	84	8,308	29
Summa	6,454	5,013,947	375	17,588	21
Königreich Preußen.					
Breslauer Regierungsbezirk	29	101,315	1	17	10
Erfurter "	43	86,777	—	—	—
Franfurter "	163	265,259	23	2,482	27
Liegnitzer "	490	806,915	13	1,375	26
Magdeburger "	26	23,072	—	—	—
Merseburger "	1,818	1,961,743	14	1,396	25
Potsdamer "	37	28,016	1	32	—
Summa	2,606	3,273,097	52	5,304	28
Großherzogthum Weimar	122	145,493	1	573	27
Herzogthümer Meiningen, Hildburghausen u.	68	27,107	2	33	14
Herzogthum Altenburg	62	105,402	1	183	23
" Anhalt	45	59,700	6	4,536	6
" Coburg-Gotha	23	38,350	6	197	26
Fürstenthümer Schwarzburg	26	63,744	2	357	12
" Reuß mit Verra	199	135,901	—	—	—
Summa	545	575,697	18	6,182	18
Zusammenstellung.					
Die verschiedenen Fürsten und Herzogthümer	545	575,697	18	6,182	18
Königreich Sachsen	6,454	5,013,947	375	17,588	21
" Preußen	2,606	3,273,097	52	5,304	28
Summa	9,605	8,862,741	445	29,076	7

b) Kritik.

Das Statut dieser Anstalt empfiehlt sich durch möglichste Kürze und Klarheit und man erkennt darin, daß es von Männern verfaßt wurde, welche zum Theil schon frühzeitig in die Schule der Asscuranz gingen, zum Theil aber in der kurzen Zeit, in welcher sie sich in diesem Fache bewegten, viel Scharfsinn an den Tag gelegt haben. Es enthält viele lobenswerthe Einrichtungen, darunter aber auch Bestimmungen die von den gewöhnlichen abweichen und von welchen, wie von den darin enthaltenen neuen Theorien, die Zukunft erst lehren muß, ob die Praktik die unverkürzte Beibehaltung wünschenswerth erscheinen lassen wird. Wir unsrerseits wollen dem Urtheile der Zeit nicht vorgreifen, dürfen aber der Consequenz wegen ebensowenig unsere Meinung zurückhalten und wünschten daher:

1) nicht, daß sich die Direction durch eigene Wahl ergänzen möchte, sondern daß bei Erledigungen die Wahl der Hauptversammlung zustünde, dergestalt, daß von der Direction drei Candidaten vorgeschlagen würden, aus welchen die Hauptversammlung einen zu wählen hätte (cfr. §. 4.).

Es ist dies eine der Gegenseitigkeit fremde Maaßregel, die zwar bei unsern sächsischen Landwirthen, denen die hohe Achtbarkeit der gegenwärtigen Herren Directoren bekannt ist, keinen Anstoß finden wird, aber da befremden muß, wo dies nicht der Fall ist. Man hat hier wohl für die Gegenwart, aber nicht für die Zukunft gesorgt und bringt man damit die Uebernahme der Verwaltungskosten von Seiten der Directoren (§. 7.), was übrigens mehrere Gegenseitigkeitsanstalten haben und wir nicht für so wesentlich halten möchten, weil in gewisser Beziehung das Interesse der Gesellschaft damit verknüpft ist und Männer, welche ihre Zeit der Anstalt widmen, auch anständig dafür belohnt werden müssen, so geräth die Direction in Gefahr, eigennütziger Zwecke beschuldigt zu werden.

2) Der Ausschuß (§. 10.) aus drei Mitgliedern bestehend, ist, einem Directorium von fünf Mitgliedern gegenüber, viel zu schwach und sollte noch um vier Mitglieder verstärkt werden. An Stelle der einjährigen Function müßte dreijährige gesetzt werden und mit jedem Jahre müßten zwei davon ausscheiden, aber wieder gewählt werden können.

3) Bringt man bei §. 14. die wichtigen Functionen der Bezirksdeputirten §§. 15. 42. 43. und 44. in Verbindung, so erscheinen dieselben, wie die Agenten, mehr als Organe der Direction, als der Gesellschaft und sollten daher entweder von der Hauptversammlung gewählt, oder doch von dieser bestätigt werden, da in ihren Händen das ganze Wohl der Gesellschaft liegt.

4) Daß mehrjährige Versicherungen angenommen werden, ist ein großer Vorzug dieser Anstalt, es ist der alleinige Weg derartigen Gesellschaften Festigkeit zu geben, und die Interessen der Theilnehmer zu sichern. Das Mittel, welches man angewendet hat, um solche zu erlangen, ist neu und muß sich erst durch Erfahrung bewähren. Unvorgreiflich dieser halten wir aber die Begünstigungen der sechsten Classe gegen die erste und überhaupt die Dimension aller zu einander viel zu groß, zumal sie den Sechsjährigen, außer einem unverhältnißmäßig geringen Antheil am Reservefond, auch noch bei Vertheilung der Extravidenden um 50%, zurückstehen. Noch mehr aber tritt das Mißverhältniß hervor, da die Einjährigen alljährlich $\frac{2}{3}$ per mille zu dem Reserve-

fond beisteuern und die Sechsjährigen während dieser Zeit nur ein Mal beitragen (sfr. §. 25.). Es will uns scheinen, als ob diese Bestimmung etwas zu hart und namentlich gegen Solche wäre, welche außer Stande sind, länger als auf ein Jahr zu versichern. Die Direction dürfte in entfernten Gegenden, wo man die Anstalt noch nicht kennt, und deshalb ansteht, sich auf längere Jahre verbindlich zu machen, sich dadurch leicht schaden.

5) Wir halten das Verfahren §. 32., wenn eine Versicherung in Folge gesunkener Preise oder geringern Ertrags reducirt wird, sehr beschwerlich für die Direction, obschon es, da dieselbe nicht den versicherten, sondern den Marktpreis und höchstens 10% darüber bezahlt, in der Billigkeit liegt. Da nach §. 20. jede Versicherung incl. Stroh erfolgt, das Stroh auch in einer Gegend mehr, in der andern weniger Werth hat, so wird, weil eine nähere Angabe über das Verhältniß, wie viel Werth auf die Körner und wie viel auf das Stroh zu rechnen, fehlt, und auch wegen Verschiedenheit der Dertlichkeit nicht gut bestimmt werden kann, es stets sehr problematisch und schwierig sein, welcher Preis zu vergüten sein wird. Leichter war es, wenn man den Preis bei der jährlichen Eingabe der Saaregister, nöthigenfalls mit Bescheinigung des Bezirksdeputirten, auch als Vergütungssatz angenommen und das Werthverhältniß der Körner zum Strohe, z. B. bei einem Preise von 4 Thlr. pro Scheffel, 3 Thlr. auf die Körner und 1 Thlr. auf das Stroh statutarisch bestimmt hätte. Dann wäre auch der schlüßrige Punct, von wegen eines 10% höhern Preises, welcher die Direction oft in Verlegenheit setzen, wenigstens Reclamationen genug veranlassen wird, weggefallen.

6) Das Abschätzungsverfahren ist beinahe ganz von dem alten Statut entnommen und wir würden manches daran auszusetzen haben, ließe sich nicht erwarten, daß sich dasselbe als gut bewährt haben muß, sonst man doch wohl an dessen Stelle ein anderes gesetzt haben würde. Das Ausland mag sich also dabei beruhigen, wenn die Bestimmungen:

- a) daß der Bezirksdeputirte (§. 38.) alle 3 Taxatoren zu ernennen und
- b) derselbe (§. 40.) allein das Abschätzungsgeschäft zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie
- c) die Taxationsresultate (§. 43.) persönlich in Tabellen zu bringen hat,

auffällig erscheinen, Statt daß andere Anstalten den Beschädigten an der Wahl der Taxatoren Theil nehmen, die Leitung des Verfahrens, Vorlesung der Instruction (Vertheidigung) und Führung des Protocolls über die Verhandlung von einem Richter besorgen lassen. Man sollte glauben, daß bei dieser Einrichtung mangelhafte Taxen öfter vorkommen müßten, und bei jedem nur einigermaßen nennenswerthen Vorfall Revisionen unvermeidlich wären. Bei den schiedsrichterlichen Taxen (§. 45.) sollte aber doch ein geschwornener Richter zugezogen werden, und endlich bei vorfallenden Streitigkeiten (§. 52.) das Schiedsgericht für jeden Fall nicht in Leipzig, sondern bei weiten Entfernungen da Statt finden, wo der Agent oder Bezirksdeputirte wohnt.

Endlich glauben wir, wird die Anstalt wohl thun, wenn sie bei ihrer beabsichtigten Ausdehnung der Verschiedenheit der Prämienätze alle Aufmerksamkeit schenkt. Wir vermögen zwar den darüber vorhandenen

Tabellen, wie sie die Berliner Anstalt hat, nicht einen so großen Werth beizulegen, allein so ganz ohne Erfahrung in Bezug der mehrern oder mindern Gefahr sind sie nicht gemacht und sicherlich fährt unsere Leipziger Anstalt gut, wenn sie dieselben dem in der Folge sich nöthig machenden Prämientarif zu Grunde legt.

Wir schließen unsere Bemerkungen über diese Anstalt mit dem Wunsche, daß sie in der Fremde mit eben dem Vertrauen aufgenommen werden mag, das sie in ihrer Heimath so reichlich genießt! —

Soeben erhalten wir noch durch die besondere Gunst des Directoriums der vorbezeichneten Anstalt die speciellsten Nachweise über die jährlichen Versicherungssummen und Hagelschäden in jeder Agentur seit dem Jahre 1824 bis auf die neueste Zeit, welchen wir die nachstehenden Zusammenstellungen und Berechnungen entlehnt haben.

Wenn man berücksichtigt, wie sorgfältig alle Anstalten diese Notizen bewahren, wie geheimnißvoll man gewöhnlich damit thut, je seltener sie der großen Mühe halber geführt werden, und wie nothwendig, ja unentbehrlich die genaue Kenntniß zum Fortschritt und weitem Entwicklung der Hagelasscuranz im Allgemeinen ist, so werden gewiß auch die Leser in den Dank gegen die geehrte Direction einstimmen, welchen wir derselben hier auszusprechen für Pflicht halten.

A. Königreich Sachsen.

I. Leipziger Kreis.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 20 Jahren auf die					
						Aemter.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
							⌘	℔	⌘	℔	
1824	169,131	6	—	—	1/2 0/0 Getreide u. Delfrüchte.	Leipzig.	4,796,462	11 3/4	42,685	7 5/6	—266/300
1825	201,672	22 1/2	—	—		"	Borna.	1,937,751	14	33,704	7 5/6
1826	149,053	5 1/4	476	17 1/3	"	"					
1827	170,356	8	2,308	21 7/12	"	Pegau.	797,716	1	6,944	7 1/3	—261/300
1828	162,988	21	1,188	9 1/4	3/4 0/0 desgl.	"					
1829	209,353	—	158	10 1/3	"	Rochlitz.	1,552,496	3	5,763	11 7/12	—111/300
1830	242,849	23	56	22	"	"					
1831	326,652	3 1/2	74	7 11/12	"	Golditz.	915,355	13 3/4	16,000	23 1/3	1 223/300
1832	457,720	5 1/2	240	14 1/2	"	"					
1833	499,379	3	1,711	11 5/6	"	Leisnig mit Döbeln.	3,097,453	6 1/4	56,220	—1/4	1 243/300
1834	530,436	8 3/4	11,743	7 7/12	"	"					
1835	984,751	5 1/4	17,900	14 5/12	"	Grimma mit Mutschschen.	1,261,294	17	22,948	4 1/12	1 245/300
1836	827,290	—	221	4	3/4 0/0 Getreide u. Delfrüchte.	"					
1837	913,730	—	943	20	"	Wurzen, Mügeln mit Sornzig.	1,188,037	21	21,404	11	1 240/300
1838	1,201,275	—	2,141	8	"	"					
1839	2,024,197	—	74,505	8	"	"					
1840	1,269,640	—	677	22	"	"					
1841	1,447,799	—	48,321	15 5/6	"	"					
1842	1,449,063	—	154	4 5/6	"	"					
1843	2,309,230	—	42,845	15 1/4	"	"					
	15,546,567	15 3/4	205,670	18 3/4	1 8/10 i. Durchschn.						

II. Meißner Kreis.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 20 Jahren auf die							
	⌘	℔	⌘	℔		Ämter.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.		
	⌘	℔	⌘	℔			⌘	℔	⌘	℔			
1824	138,132	16	—	—	} $\frac{1}{2}\%$ Getreide u. Delfrüchte.	Dippoldiswalde, Grullenburg und Pirna diesseits der Müglitzbach.	1,258,643	12	9,945	22 $\frac{2}{3}$	—237/300		
1825	120,533	8	1,815	2 $\frac{1}{2}$									
1826	161,786	21	2,643	16 $\frac{7}{12}$									
1827	98,710	11	1,096	2 $\frac{1}{2}$	} $\frac{3}{4}\%$ " desgl.	Pirna jenseits der Müglitzbach.	670,727	4 $\frac{1}{2}$	19,569	—	2 $\frac{275}{300}$		
1828	119,115	12	861	15 $\frac{1}{3}$									
1829	212,612	2 $\frac{1}{2}$	839	10 $\frac{5}{12}$									
1830	262,815	16	4,393	8 $\frac{1}{2}$	} " Dresden.	Dresden.	4,238,825	5 $\frac{1}{2}$	79,753	6 $\frac{1}{3}$	1 $\frac{264}{300}$		
1831	646,849	16 $\frac{1}{2}$	1,391	7 $\frac{2}{3}$									
1832	1,067,611	—	9,320	9 $\frac{11}{12}$									
1833	1,306,409	9 $\frac{1}{4}$	6,799	10 $\frac{5}{12}$	} " Meissen diesseits der Elbe a.	Meissen diesseits der Elbe a.	1,911,446	19	10,909	1 $\frac{5}{12}$	—170/300		
1834	1,449,699	5 $\frac{1}{4}$	10,026	14 $\frac{1}{12}$									
1835	1,357,580	8 $\frac{1}{2}$	30,158	10 $\frac{1}{2}$									
1836	1,212,386	—	1,176	20	} $\frac{3}{4}\%$ Getreide u. $\frac{1}{10}\%$ Delfrüchte.	desgl. c.	3,063,199	18	27,314	15 $\frac{11}{12}$	—266/300		
1837	1,286,523	—	425	13									
1838	1,632,243	—	9,412	4									
1839	2,334,395	—	125,846	4	} " Dschah.	Dschah.	1,862,997	23 $\frac{3}{4}$	8,498	6 $\frac{1}{12}$	—136/300		
1840	1,758,033	—	110	19									
1841	1,981,800	—	31,604	5 $\frac{2}{3}$									
1842	1,786,055	—	1,259	7 $\frac{1}{4}$	} " Hayn, Moritzburg und Meissen jenseits der Elbe.	Hayn, Moritzburg und Meissen jenseits der Elbe.	3,749,202	9 $\frac{1}{2}$	55,730	12 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{145}{300}$		
1843	2,371,722	—	29,603	23 $\frac{1}{6}$									
	21,305,043	6	268,784	11 $\frac{11}{12}$	} $\frac{7.8}{100}$ i. Durchschn.		578,265	8	8,189	19 $\frac{11}{12}$	1 $\frac{100}{300}$		

III. Erzgebirgischer Kreis.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 20 Jahren auf die					
	℥	℔	℥	℔		Amter.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
	℥	℔	℥	℔			℥	℔	℥	℔	
1824	118,957	—	447	20 ¹ / ₄	{ 1/2 0/0 Getreide u. Delfrüchte.	Chemnitz und Frankenberg.	1,890,130	8	2,537	22	— 41/300
1825	180,077	22	579	9 ¹ / ₆			"	Augustsburg.	1,127,496	—	8,258
1826	158,791	19 ¹ / ₂	458	18 ⁵ / ₁₂	"	Schönburgsche Reichsherrschaften.	1,697,198	16 ¹ / ₂	6,751	17	— 119/300
1827	170,279	9	409	19 ⁵ / ₆	"						
1828	167,278	14 ¹ / ₂	1,073	16	3/4 0/0 desgl.	Schönburgsche Lehn-Herrschaften.	1,258,860	16	9,190	2 ¹ / ₁₂	— 218/300
1829	181,532	—	6,917	1 ⁷ / ₁₂							
1830	267,000	21	6,334	10 ⁵ / ₆	"	Zwickau.	2,591,741	18	25,359	8 ³ / ₄	— 294/300
1831	527,599	9 ¹ / ₂	196	3 ¹ / ₂	"	Wiesenburg.	205,868	6	579	21 ⁵ / ₆	— 84/300
1832	714,873	17 ¹ / ₂	24,532	10 ¹¹ / ₁₂	"	Schwarzenberg.	152,502	18	196	12	— 39/300
1833	1,413,342	23 ¹ / ₂	8,511	23 ³ / ₄	"	Grünhayn.	1,308,894	6	3,671	5 ⁷ / ₁₂	— 84/300
1834	1,783,231	15 ¹ / ₂	13,839	22 ² / ₃	{ 3/4 0/0 Getreide u. 1 0/0 Delfrüchte.	Wolfenstein, Anzterstein.	4,437,471	7	59,542	19 ¹¹ / ₁₂	1 ¹⁰² / ₃₀₀
1835	1,880,186	12	27,659	7 ² / ₃							
1836	1,786,727	—	392	—	"	Frauenstein.	1,038,185	3	14,935	16 ¹ / ₃	1 ¹³¹ / ₃₀₀
1837	1,816,473	—	5,753	7	"	Freiberg.	4,997,765	18 ¹ / ₂	66,474	3 ¹ / ₆	1 ¹⁰⁰ / ₃₀₀
1838	2,135,197	—	3,090	21	"	Rosfen.	1,298,356	23	5,525	20 ¹ / ₁₂	— 128/300
1839	2,709,320	—	54,177	4	"						
1840	1,359,112	—	682	23	"						
1841	1,609,696	—	13,365	16	"						
1842	1,264,729	—	4,052	4 ⁵ / ₆	"						
1843	1,760,066	—	30,549	4	"						
	22,004,471	20	203,024	4 ⁵ / ₁₂	— 377/1000 i. Durchsch.						

IV. Voigtländischer Kreis.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 20 Jahren auf die					
	⸥	ℳ	⸥	ℳ		Orter.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
	⸥	ℳ	⸥	ℳ			⸥	ℳ	⸥	ℳ	
1824	22,345	4	—	—	{ ¹ / ₂ 0/10 Getreide u. Delfrüchte.	Plauen.	2,116,552	4	9,631	8 ¹ / ₃	— ¹³⁶ / ₃₀₀
1825	19,737	—	—	—							
1826	14,349	16	316	4	"	Pausa.	2,830,736	16	14,359	6 ¹ / ₂	— ¹⁵² / ₃₀₀
1827	13,751	12	—	—	"						
1828	20,911	6	373	18 ² / ₃	³ / ₄ 0/10 desgl.	Voigtsberg, östlich.	231,373	6	1,302	5	— ¹⁶⁹ / ₃₀₀
1829	60,451	19	—	—							
1830	46,409	2	2,549	2 ¹ / ₆	"						
1831	300,906	10	357	19	"	Voigtsberg, westlich.	326,276	14 ¹ / ₂	354	5 ⁵ / ₆	— ³² / ₃₀₀
1832	383,243	18	7,993	12 ¹ / ₂	"						
1833	475,239	8 ¹ / ₂	1,864	10 ¹ / ₂	"						
1834	605,512	23	3,375	3 ⁵ / ₁₂	"						
1835	528,797	18	116	10 ⁷ / ₁₂	"						
1836	398,679	—	319	18	{ ³ / ₄ 0/10 Getreide u. 1 0/10 Delfrüchte.						
1837	397,611	—	4,452	20							
1838	452,472	—	435	15	"						
1839	485,586	—	161	21	"						
1840	307,453	—	7	12	"						
1841	336,800	—	519	21 ² / ₃	"						
1842	281,327	—	—	—	"						
1843	353,385	—	2,803	4 ⁵ / ₆	"						
	5,504,938	16 ¹ / ₂	25,647	1 ¹ / ₃	— ¹³³⁰ / ₃₀₀ i. Durchsch.						

V. Marggrathum Oberlausitz.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 20 Jahren auf die					
						Aemter.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
	⚡	℔	⚡	℔		⚡	℔	⚡	℔		
1824	101,743	16	—	—	{ ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Getreide u. Delfrüchte.	Bautzen.	2,496,285	11	21,197	20 ¹ / ₃	— ²⁵⁵ / ₃₀₀
1825	135,323	16	3,191	19 ¹ / ₃		"	Baruth.	1,934,916	14 ¹ / ₄	8,344	10 ¹ / ₃
1826	132,393	8	4,280	13 ² / ₃	"						
1827	137,193	3	2,452	20 ² / ₃	"	Zittau.	2,105,876	2	35,011	3 ⁵ / ₆	1 ¹⁹⁹ / ₃₀₀
1828	108,378	19 ¹ / ₂	560	10 ¹ / ₃	{ ³ / ₄ ⁰ / ₀ desgl.						
1829	102,180	7 ³ / ₄	—	—	"	Löbau.	3,247,584	16 ¹ / ₆	11,721	7 ¹ / ₄	— ¹⁰⁸ / ₃₀₀
1830	140,649	1	3,390	4 ¹¹ / ₁₂	"						
1831	432,573	12	257	19 ² / ₃	"	Gamenz.	1,842,023	22 ³ / ₄	42,750	12 ⁵ / ₁₂	2 ⁹⁶ / ₃₀₀
1832	554,739	15 ¹ / ₂	—	—	"						
1833	524,048	8 ² / ₃	2,940	9 ⁵ / ₁₂	"	{ ³ / ₄ ⁰ / ₀ Getreide u. { ¹ / ₀ ⁰ / ₀ Delfrüchte.					
1834	771,859	— ¹ / ₂	11,882	11 ⁵ / ₆	"						
1835	1,079,676	6 ¹ / ₄	2,163	4 ¹ / ₃	"						
1836	802,302	—	2,645	1	"						
1837	840,821	—	924	7	"						
1838	1,040,137	—	1,278	22	"						
1839	1,208,641	—	32,170	20	"						
1840	831,053	—	517	5	"						
1841	913,478	—	4,414	23 ¹ / ₄	"						
1842	830,149	—	7,300	3 ¹ / ₄	"						
1843	939,347	—	38,654	2 ⁵ / ₁₂	"						
	11,626,686	18 ¹ / ₆	119,025	6 ¹ / ₄	1 ⁷ / ₃₀₀ i. Durchschn.						

B. Königlich-Preussisches Herzogthum Sachsen.

I. Erfurter Regierungsbezirk.

Jahr- gang.	Versicherungssumme.		Entschädigungs- summe.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die					
	fl	gr	fl	gr		Kreise.	Versicherungs- summe.		Entschädigungs- summe.		Durch- schnittsverf.
	fl	gr	fl	gr			fl	gr	fl	gr	
1827	1,118	16	—	—	} $\frac{1}{2}\%$ Getreide u. Delfrüchte. $\frac{3}{4}\%$ desgl.	Erfurter Stadtkreis.	55,940	12	58	$15\frac{1}{6}$	$-\frac{33}{300}$
1828	1,665	6	201	$1\frac{5}{6}$		Erfurter Landkreis.	260,365	$19\frac{3}{4}$	672	$17\frac{3}{4}$	$-\frac{77}{300}$
1829	4,082	—	—	—	"	Hohensteiner Kreis.	—	—	—	—	—
1830	3,315	—	—	—	"	Ober-Eichsfelder-	3,918	—	—	—	—
1831	93,354	$12\frac{1}{2}$	—	—	"	Mühlhausener "	23,264	—	184	15	$-\frac{263}{300}$
1832	133,237	$8\frac{1}{2}$	990	3	"	Unter-Eichsfelder-	—	—	—	—	—
1833	113,865	$4\frac{11}{12}$	461	$6\frac{2}{3}$	"	Henneberger "	—	—	—	—	—
1834	110,875	14	234	$20\frac{1}{6}$	"	Langensalzaer "	281,927	$19\frac{1}{6}$	3,211	$12\frac{1}{2}$	$1\frac{42}{300}$
1835	125,157	21	—	—	"	Weißenseer "	1,120,751	8	8,616	$13\frac{1}{6}$	$-\frac{230}{300}$
1836	113,613	—	—	—	} $\frac{3}{4}\%$ Getreide u. 1% Delfrüchte.	Ziegenrückter "	168,679	—	200	$5\frac{5}{6}$	$-\frac{35}{300}$
1837	139,697	—	184	15		"					
1838	173,824	—	38	21	"						
1839	201,327	—	10,286	22	"						
1840	163,633	—	—	—	"						
1841	174,670	—	343	$21\frac{2}{3}$	"						
1842	154,288	—	—	—	"						
1843	207,123	—	202	16	"						
	1,914,846	$10\frac{11}{12}$	12,944	$7\frac{5}{12}$	$-\frac{203}{300}$ i. Durchsch.						

II. Merseburger Regierungsbezirk.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die							
						Kreise.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.		
							℥	℔	℥	℔			
1827	53,659	22	—	—	} $\frac{1}{2}\%$ Getreide u. Delfrüchte.	Hallescher Kreis.	106,879	18	—	—	—	—	—
1828	34,815	8	—	—		} $\frac{3}{4}\%$ desgl.	Naumburger Kreis.	236,355	—	709	$10\frac{5}{6}$	—	$\frac{90}{300}$
1829	34,446	12	—	—	} "		Saal-Kreis.	752,284	16	2,317	$23\frac{1}{6}$	—	$\frac{93}{300}$
1830	56,792	—	—	—		} "	Mannsfelder Gebirgs-Kreis.	756,725	4	20,162	$21\frac{1}{6}$	—	$2\frac{200}{300}$
1831	893,521	$11\frac{1}{2}$	1,298	$22\frac{3}{4}$	} "		Mannsfelder See-Kreis.	199,103	—	252	—	—	$\frac{38}{300}$
1832	1,265,267	4	6,843	$16\frac{5}{6}$		} "	Wittenberger Kreis.	804,079	$8\frac{1}{3}$	614	$13\frac{1}{12}$	—	$\frac{24}{300}$
1833	1,197,478	$21\frac{1}{3}$	3,174	$17\frac{1}{4}$	} "		Bitterfelder "	1,830,811	$11\frac{1}{2}$	21,475	$21\frac{1}{2}$	—	$1\frac{52}{300}$
1834	7,410,358	$21\frac{1}{6}$	19,966	$67\frac{1}{12}$		} "	Delitzscher "	5,029,037	$17\frac{1}{2}$	47,695	$18\frac{1}{6}$	—	$\frac{284}{300}$
1835	1,209,999	$21\frac{3}{4}$	3,435	$\frac{11}{12}$	} $\frac{3}{4}\%$ Getreide u. 1% Delfrüchte.		Torgauer "	1,994,186	8	17,914	$7\frac{1}{4}$	—	$\frac{270}{300}$
1836	722,320	—	74	10		} "	Liebenwerdaer "	818,141	3	5,104	$1\frac{2}{3}$	—	$\frac{188}{300}$
1837	989,801	—	688	1	} "		Schweinitzer "	415,841	20	2,018	$4\frac{3}{4}$	—	$\frac{146}{300}$
1838	1,219,246	—	3,625	23		} "	Merseburger "	3,636,895	$9\frac{1}{2}$	54,785	$11\frac{1}{4}$	—	$1\frac{152}{300}$
1839	2,277,758	—	101,144	18	} "		Zeitzer "	351,714	12	1,916	$14\frac{11}{12}$	—	$\frac{163}{300}$
1840	1,720,389	—	780	—		} "	Weißenfelder "	1,619,219	18	27,205	$14\frac{2}{3}$	—	$1\frac{204}{300}$
1841	2,163,279	—	38,092	$1\frac{2}{3}$	} "		Eckardt'sbergaer "	823,890	8	13,252	$\frac{11}{12}$	—	$1\frac{182}{300}$
1842	2,134,173	—	19,283	4		} "	Querfurter "	1,302,729	4	22,103	$20\frac{1}{2}$	—	$1\frac{209}{300}$
1843	3,683,419	—	39,358	$22\frac{5}{12}$	} "		Sangerhäuser "	388,830	22	237	$9\frac{1}{2}$	—	$\frac{19}{300}$
	21,066,725	$1\frac{3}{4}$	237,766	$1\frac{1}{12}$		} $1\frac{39}{100}$ i. Durchschn.							

III. Frankfurter Regierungsbezirk.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die						
						Kreis.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.	
\mathcal{R}	\mathcal{G}	\mathcal{R}	\mathcal{G}		\mathcal{R}		\mathcal{G}	\mathcal{R}	\mathcal{G}			
1827	—	—	—	—	} $\frac{1}{2}\%$ Getreide u. Oelfrüchte. $\frac{3}{4}\%$ desgl.	Calauer Kreis.	229,192	17	2,779	22 $\frac{11}{12}$	1 $\frac{63}{300}$	
1828	—	—	—	—								
1829	—	—	—	—								
1830	—	—	—	—	"	Cottbusser "	38,331	—	—	—	—	
1831	205,043	23	—	—	"							
1832	244,653	2 $\frac{1}{2}$	773	17	"	Gubener "	1,441,165	11	11,975	19 $\frac{1}{4}$	— $\frac{249}{300}$	
1833	163,369	8	2,109	— $\frac{3}{4}$	"							
1834	179,085	6 $\frac{1}{4}$	4,992	7 $\frac{2}{3}$	"							
1835	203,031	8 $\frac{1}{4}$	1,259	—	"	Lübbener "	10,350	12	78	13	— $\frac{227}{300}$	
1836	171,297	—	3,698	1	} $\frac{3}{4}\%$ Getreide u. 1% Oelfrüchte.							
1837	226,555	—	2,988	6			Luckauer "	9,834	6	—	—	—
1838	282,671	—	290	12	"							
1839	347,807	—	10,980	12	"							
1840	305,519	—	24	3	"							
1841	380,860	—	1,353	4 $\frac{5}{6}$	"	Sorauer "	1,691,793	2	16,022	1 $\frac{1}{3}$	— $\frac{284}{300}$	
1842	342,725	—	739	16	"							
1843	400,404	—	1,648	—	"	Spremberger "	32,354	—	—	—	—	
	3,453,021	—	30,856	8 $\frac{1}{2}$	— $\frac{287}{300}$ i. Durchsch.							

IV. Siegnitzer Regierungsbezirk.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die					
						Kreise.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
	z ^β	g ^l	z ^β	g ^l			z ^β	g ^l	z ^β	g ^l	
1827	2,361	6 ^{3/4}	—	—	1/2 ^{0/0} Getreide u. Oelfrüchte. 3/4 ^{0/0} desgl.	Hoyerswerdaer Kr.	376,020	4	229	1	— ^{19/300}
1828	—	—	—	—		" " " " " "	Sörliger "	3,826,386	— ^{3/4}	14,154	12 ^{1/6}
1829	—	—	—	—	" " " " " "		Laubaner "	2,837,221	20 ^{1/2}	34,083	13 ^{11/12}
1830	7,443	—	—	—		" " " " " "	Rothenburger "	436,722	5 ^{3/4}	965	20
1831	323,018	7	441	13 ^{3/4}	3/4 ^{0/0} Getreide u. 1 ^{0/0} Oelfrüchte.		Saganer und Bunzlauer Kr.)	1,322,844	6	19,445	— ^{1/2}
1832	457,935	4	399	19							
1833	397,189	16 ^{1/4}	166	—							
1834	462,456	17	9,168	16							
1835	577,050	10	1,072	15 ^{5/6}							
1836	517,498	—	16,813	10							
1837	761,676	—	5,784	9							
1838	974,484	—	4,540	17							
1839	1,108,624	—	6,571	10							
1840	781,733	—	2,571	11							
1841	864,367	—	3,556	11 ^{1/3}							
1842	701,578	—	1,101	14 ^{1/2}							
1843	861,790	—	16,689	20							
	8,799,204	13	68,877	23 ^{1/2}	— ^{3 3/8} i. Durchsch.						

V. Potsdamer

Regierungsbezirk.

VI. Magdeburger

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.			
	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ			ℳ	ℛ	ℳ	ℛ				
1827	—	—	—	—	{ ¹ / ₂ 0/0 Getreide u. Delfrüchte. ³ / ₄ 0/0 desgl.	1827	—	—	—	—	{ ¹ / ₂ 0/0 Getreide und Delfrüchte. ³ / ₄ 0/0 desgl.			
1828	—	—	—	—		1828	—	—	—	—				
1829	—	—	—	—		1829	—	—	—	—				
1830	—	—	—	—		1830	—	—	—	—				
1831	—	—	—	—		1831	—	—	—	—				
1832	2,624	—	—	—	1832	—	—	—	—	1832	—	—	—	—
1833	—	—	—	—	1833	—	—	—	—	1833	—	—	—	—
1834	—	—	—	—	1834	—	—	—	—	1834	—	—	—	—
1835	—	—	—	—	1835	—	—	—	—	1835	—	—	—	—
1836	—	—	—	—	{ ³ / ₄ 0/0 Getreide u. ¹ 0/0 Delfrüchte.	1836	2,072	—	—	—	{ ³ / ₄ 0/0 Getreide und ¹ 0/0 Delfrüchte.			
1837	—	—	—	—		1837	2,878	—	—	—				
1838	—	—	—	—	1838	8,828	—	—	—	1838	—	—	—	—
1839	—	—	—	—	1839	25,600	—	—	—	1839	—	—	—	—
1840	—	—	—	—	1840	1,526	—	—	—	1840	—	—	—	—
1841	—	—	—	—	1841	604	—	—	—	1841	—	—	—	—
1842	903	—	—	—	1842	1,449	—	—	—	1842	—	—	—	—
1843	7,303	—	—	—	1843	22,389	—	—	—	1843	—	—	—	—
	10,830	—	—	—	—		65,146	—	—	—	—	—	—	—

C. Großherzogthum Weimar.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die						
						Kreise.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.	
							℔	gr	℔	gr		
1827	—	—	—	—	$\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Getreide u. Delfrüchte.	Weimarscher Kreis.	1,704,717	5 $\frac{1}{2}$	6,554	15 $\frac{3}{4}$	— $\frac{121}{300}$	
1828	11,217	—	—	—		$\frac{3}{4}\frac{0}{100}$ desgl.	Neustädter "	889,576	3 $\frac{1}{2}$	3,068	11 $\frac{1}{6}$	— $\frac{103}{300}$
1829	27,189	2	—	—	"							
1830	33,050	18	9	6	"							
1831	123,119	3 $\frac{1}{2}$	30	2 $\frac{1}{12}$	"							
1832	169,843	2 $\frac{1}{2}$	195	6 $\frac{2}{3}$	"							
1833	156,971	20	394	3 $\frac{7}{12}$	"							
1834	166,160	—	1,160	5 $\frac{3}{4}$	"							
1835	208,618	11	3	15 $\frac{1}{6}$	"							
1836	169,509	—	—	—	$\frac{3}{4}\frac{0}{100}$ Getreide u. $\frac{1}{10}$ Delfrüchte.							
1837	203,223	—	293	18			"					
1838	251,192	—	766	20	"							
1839	310,539	—	1,862	10	"							
1840	189,354	—	158	16	"							
1841	177,638	—	297	4 $\frac{5}{6}$	"							
1842	165,351	—	89	11 $\frac{1}{3}$	"							
1843	231,318	—	4,362	3 $\frac{1}{3}$	"							
	2,594,293	9	9,623	2 $\frac{3}{4}$	— $\frac{1}{3}$ i. Durchsch.							

D. Herzogthümer.

**Altenburg, Meiningen, Sildburghausen, Coburg-Gotha nebst Anhalt-Deffau,
Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen.**

Jahr- gang.	Versicherungssumme.		Entschädigungs- summe.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die					
	\mathcal{P}	\mathcal{R}	\mathcal{P}	\mathcal{R}		Herzogthümer.	Versicherungs- summe.		Entschädigungs- summe.		Durch- schnittsverl.
1827	6,577	—	—	—	} $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Getreide u. Delfrüchte. $\frac{3}{4}\frac{0}{100}$ desgl.	Altenburg.	\mathcal{P} 2,216,682	\mathcal{R} 1	\mathcal{P} 4,332	\mathcal{R} $1\frac{1}{6}$	— $\frac{58}{300}$
1828	43,189	$15\frac{1}{2}$	466	$11\frac{2}{3}$		} "	Meiningen, Sild- burghausen. }	843,654	10	5,500	$17\frac{5}{6}$
1829	35,976	23	99	$3\frac{1}{4}$							
1830	63,373	6	—	—	"	} "	866,473	4	10,587	$11\frac{1}{3}$	$1\frac{67}{300}$
1831	315,484	6	41	11							
1832	362,229	$20\frac{3}{4}$	584	$18\frac{11}{12}$	"	} "	652,555	$12\frac{1}{4}$	3,840	$15\frac{2}{3}$	— $\frac{176}{300}$
1833	378,635	7	903	$21\frac{3}{4}$							
1834	358,374	22	6,821	$11\frac{7}{12}$	"	} "	316,193	2	1,672	6	— $\frac{158}{300}$
1835	417,967	23	1,012	$18\frac{1}{12}$							
1836	304,223	—	1,455	6	} $\frac{3}{4}\frac{0}{100}$ Getreide u. $\frac{1}{10}\frac{0}{100}$ Delfrüchte.	Gotha.	803,538	12	3,585	$6\frac{5}{6}$	— $\frac{133}{300}$
1837	380,400	—	1,156	9							
1838	514,333	—	2,074	22	"	} "	110,545	10	288	$17\frac{3}{4}$	— $\frac{78}{300}$
1839	723,104	—	8,573	17							
1840	422,097	—	2,046	5	"	} "	110,545	10	288	$17\frac{3}{4}$	— $\frac{78}{300}$
1841	484,155	—	2,398	$—\frac{1}{6}$							
1842	370,267	—	1,882	$20\frac{1}{6}$	"	} "	110,545	10	288	$17\frac{3}{4}$	— $\frac{78}{300}$
1843	629,254	—	289	$17\frac{2}{3}$							
	5,809,642	$3\frac{1}{4}$	29,807	$4\frac{1}{4}$	— $\frac{1}{3}\frac{3}{100}$ i. Durchsch.	" Cöthen.					

E. Fürstenthümer.

Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Greiz, Schleiz, Lobenstein
und Ebersbach nebst Herrschaft Gera.

Jahrgang.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Prämie.	Davon kommen in den 17 Jahren auf die					
						Fürstenthümer.	Versicherungssumme.		Entschädigungssumme.		Durchschnittsverl.
	℥	℔	℥	℔		℥	℔	℥	℔		
1827	—	—	—	—	} $\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ Getreide u. Delfrüchte.	Schwarzbg. = Sondershausen.}	309,594	18	3,651	9 $\frac{11}{12}$	1 $\frac{54}{300}$
1828	3,939	12	—	—							
1829	13,847	—	—	—	} " "	Reuß = Greiz.	426,098	20	4,135	12 $\frac{3}{4}$	— $\frac{291}{300}$
1830	10,634	20	103	2 $\frac{1}{4}$							
1831	50,753	3	15	—	} $\frac{3}{4}\frac{0}{10}$ Getreide u. Delfrüchte.	Lobenstein u. Ebersbach.}	189,238	2	528	4	— $\frac{83}{300}$
1832	59,651	7 $\frac{1}{2}$	125	12							
1833	71,536	1	120	9 $\frac{5}{12}$	i. Durchschn.						
1834	92,326	—	1,418	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{29}{57}$						
1835	143,103	14	—	—	1 $\frac{5}{12}$						
1836	115,409	—	—	—	1 $\frac{29}{57}$						
1837	116,739	—	1,257	20	1 $\frac{5}{12}$						
1838	177,174	—	786	18	1 $\frac{5}{12}$						
1839	227,239	—	3,731	10	1 $\frac{5}{12}$						
1840	137,803	—	881	3	1 $\frac{5}{12}$						
1841	158,022	—	3,760	20 $\frac{5}{6}$	1 $\frac{5}{12}$						
1842	158,098	—	—	—	1 $\frac{5}{12}$						
1843	235,202	—	7,216	1 $\frac{2}{3}$	1 $\frac{5}{12}$						
1,771,477		9 $\frac{1}{2}$	19,416	1 $\frac{5}{12}$	1 $\frac{5}{12}$						

Nach Zusammenstellung aller in der bezeichneten Zeit erfolgten Versicherungen ergibt sich eine Versicherungssumme von

121 Millionen 472,594 Thalern

darauf eine Entschädigung von

1 Million 232,715 Thalern

geleistet wurde. Der jährliche Durchschnittsverlust beträgt $1\frac{5}{300}\%$.

III. Hagel-*Assicuranz*-Gesellschaft

für die

adelichen Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und Kiel.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Das unter den Landleuten fühlbar gewordene Bedürfnis einer Versicherung gegen die Verheerungen der Felder durch Hagelschlag rief die vorbezeichnete Anstalt im Jahre 1818 unter der Grundlage gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder ins Leben.

Sie ward ursprünglich nur für die adelichen Klöster, die Besitzer und Pächter adelicher Höfe und Meierhöfe und deren Untergehörige errichtet, hat sich aber weiterhin dergestalt ausgebreitet, daß gegenwärtig auch Besitzer oder Pächter von Landstellen in den königlichen Aemtern und Landschaften und in den Städten, und außer den Herzogthümern auch aus den Eutinschen, Lübschen und Hamburger Gebieten, welche 50 Tonnen Land und darüber (die Tonne zu 240 □ Ruthen gerechnet) besitzen oder benützen, sowie die Pächter der Mecklenburg-Strelitzer Kammergüter darin aufgenommen werden. Die Gesellschaft hat überall keine Concessionen nachgesucht und solche, wie sie sagt, auch nicht vermisst. Die Beiträge bei dieser Gesellschaft waren bis zum Jahre 1839 nie von großer Bedeutung gewesen; hier aber waren 25,678 Thlr. 35 Schillinge Courant aufzubringen und es hatten die Mitglieder 7 Thlr. 42 Schl. Courant per mille zu bezahlen.

Eingeschüchtert durch diese bedeutenden Schädenbeiträge und in der Meinung, daß ihre örtliche Lage minderer Gefahr ausgesetzt sei, trennte sich ein kleiner Theil der Mitglieder von der Hauptgesellschaft und bildete im Herzogthum Schleswig eine für sich bestehende, auf gleichen Grundsätzen basirte Gesellschaft, welche jedoch im Ganzen wenig Anklang gefunden haben soll*). Das neueste Statut dieser Gesellschaft ist vom 2. März 1841 und wir entnehmen daraus Folgendes:

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Getreidearten und Delisaaten, welche in Kiel und Hamburg einen Marktpreis haben; auch auf Mengkorn, wenn in der Angabeliste (Declaration) jede Kornart, deren Ausfaat und Ertrag angegeben ist. Fehlt die Angabe, so wird bei vorfallenden Schäden der Preis der niedrigsten Kornart als Vergütung zur Norm genommen, nach welchem auch

*) Etwas Näheres ist über diese Gesellschaft nicht zu erfahren gewesen, da sowohl ihre Firma, wie der Ort, wo sie ihren Hauptsitz hat, nicht mit angegeben wurde.

der Beitrag zu leisten ist. Delsaaten müssen, wenn sie nicht in Thieren stehen, 3 Wochen nach dem Schneiden auf dem Felde gedroschen werden. Sollten Interessenten solche ohne erweislich unverschuldete Verhinderung länger liegen lassen, so geschieht dies auf ihre eigene Gefahr. Wenn Gutsuntergehörige beitreten, so müssen für sie die Gutsbesitzer haften und die Versicherungsangaben und Beiträge derselben auf Ein Mal und in Einer Summe abliefern. Von den klösterlichen Untergehörigen müssen die Listen und Beiträge wenigstens Dorfweise auf Ein Mal eingesandt werden, wofür sie selbst zu sorgen haben.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Secretair der Gesellschaft, welcher die Vorsteher davon benachrichtigt; die wirkliche Aufnahme aber erst (hauptsächlich wegen Localität und Bürgschaft) nach geschעהener Abstimmung in der jedesmaligen Generalversammlung.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden verwaltet:

1) durch eine Direction, bestehend aus einem Director und den Vorstehern der Districte. Der Director wird von der Gesellschaft alle Mal auf 4 Jahre gewählt und ist nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar;

2) für jeden der jetzt bestehenden acht und künftig etwa mehr zu bestimmenden Districte durch einen Vorsteher, oder dessen Substituten und drei Taxatoren, welche ebenfalls 4 Jahr im Amte bleiben. Diese werden unter Leitung des Vorstehers oder dessen Substituten von jedem Districte unter dessen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit selbst gewählt, und sind diese Wahlen vor Ende März jeden Jahres abzuhalten, und die Resultate derselben dem Secretair vor dem 1. Mai anzugehen. Die Vorsteher, Substituten und Taxatoren sind gleich wieder wählbar, dürfen aber die Wahl im ersten Jahre ablehnen. Von den Vorstehern und Taxatoren jedes Districts geht jedes Jahr nur einer und zwar derjenige, welcher am längsten im Amte gestanden, ab.

3) Durch zwei von der Generalversammlung auf 2jährige Dienstzeit zu wählende Rechnungsrevisoren, und

4) durch einen Secretair. Dieser wird in der Generalversammlung aus dreien von der Direction vorzuschlagenden Subjecten gewählt, hat vor seiner Anstellung genügende Bürgschaft zu bestellen und muß seinerseits das Amt spätestens vom 1. November bis 1. Mai bei dem Director aufkündigen. Gleiche Kündigungszeit wird beobachtet, wenn die Kündigung von der Direction ausgeht.

Der Director hat in den Generalversammlungen den Vortrag, nimmt die revidirte Rechnung vom Secretair entgegen und legt solche der Generalversammlung mit seinen Bemerkungen vor. Ihm liegt die Aufrechthaltung der Statuten von Seiten der Districtsvorsteher, Taxatoren, des Secretairs und der Mitglieder besonders ob.

Die Districtsvorsteher haben die jährlichen Angabelisten von den Mitgliedern ihres Districts zur bestimmten Zeit entgegenzunehmen, die schematische Richtigkeit derselben zu prüfen, zu moniren und das eine Exemplar vor Mitte Juni an den Secretair zu übersenden. Bleiben dergleichen zurück, so hat der Secretair die Säumigen gegen 30 Schilling für das Monitum dazu aufzufordern.

Sie haben bei Hagelschäden die betreffende Anzeige der Betroffenen anzunehmen, die Beschädigung und Taxation bald thunlichst zu verfügen, bei der Abschätzung sich mit den 3 Taxatoren an Ort und Stelle zu begeben und das Taxationsgeschäft zu leiten; das Protocoll, dazu ein eigenes Buch einzurichten, zu führen und eine beglaubigte Abschrift davon dem Secretair innerhalb acht Tagen nach Aufnahme des Protocolls zuzustellen. Uebrigens haben sie sich

der Aufsicht und Leitung aller in dem District vorkommenden Geschäfte zu unterziehen. Die Taxatoren folgen der Requisition ihres Vorstehers in Schädensfällen und sind verpflichtet bei dem ersten Taxationsgeschäft den vorgeschriebenen Eid im Taxationsprotocolle zu unterschreiben.

Die Revisoren haben die ihnen von dem Secretär zuzustellenden Rechnungen, welche vom Maitag des einen bis Maitag des andern Jahres abzuschließen sind, zu revidiren, etwaige Monita darüber zu formiren, ihm spätestens bis 1 November solche zu seiner Erklärung zuzustellen und die Erledigung derselben zu bewirken. In dieser Revision sind jedoch die Beitragsberechnungen der einzelnen Mitglieder nicht mit begriffen, welche jeder selbst zu revidiren und dabei seine Gerechtfame wahrzunehmen hat.

Der Secretair ist als solcher zugleich Rechnungsführer, Protocollführer und Cassirer der Gesellschaft. Er hat die Mitgliederverzeichnisse, Register und sonstige Scripturen, sowie in den Generalversammlungen das Protocoll zu führen; die Beiträge zu berechnen und einzunehmen, die Bekanntmachung zu besorgen und muß den Director als seinen Vorgesetzten von allen die Gesellschaft angehenden Vorfällen ungesäumt benachrichtigen soweit es von demselben gewünscht wird. Das Amt des Directors, der Vorsteher und deren Substituten, der Taxatoren und Revisoren ist ein Ehrenamt und wird gratis verwaltet, jedoch sind ihnen ihre baaren Auslagen an Porto und Botenlohn, so wie den Vorstehern und Taxatoren bei vorkommenden Schädenbeschäftigungen und Taxationen für jeden Tag an welchem taxirt wird 2 Thaler 24 Schillinge aus der Gesellschaftscasse zu vergüten. Der Beschädigte hat an Ort und Stelle für freies Logis und Bewirthung der Commission zu sorgen. Sollte der Fall eintreten daß vermeintlich Beschädigte ein Ersatz nicht zugesprochen würde, so haben sie den Vorsteher und Taxatoren die Reisekosten, die aber dann nur mit 1 Thlr. 12 Schil. pro Tag festgesetzt sind, aus eignen Mitteln zu vergüten.

Der Secretair erhält jährlich 200 Thlr. fixes Gehalt, an Einschreibegeld für jedes Grundstück ein und für alle Mal 32 Schil. und 1 Thlr. beim Austritt, 30 Schil. für jede Erinnerung wegen Einsendung der Angabelisten und 5 Thlr. jährlich für das Local zu der jährlichen Generalversammlung.

Sollen bei der Generalversammlung, welche jederzeit am Dienstage im Kieler Fastenmarkt Statt findet, Vorschläge gemacht werden, so müssen sie vor dem 1. December dem Secretair eingesandt werden und sind von diesem dem Director und den Vorstehern mit seinen Bemerkungen versehen unverzüglich mitzutheilen.

Als stimmberechtigte und wahlfähige Mitglieder sind alle Gutsbesitzer, die Prälaten der adelichen Klöster, die Pächter adelicher und klösterlicher Güter und Meierhöfe, sowie alle Besitzer von Landstellen zu einer Größe von 200 Tonnen. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben, ist aber verbunden die auf ihm gefallene Wahl anzunehmen, wenn nicht wichtige Ursachen, darüber die Versammlung zu entscheiden hat, vorliegen.

Jeder ausgenommene Interessent hat das von ihm zu versichernde Getreide u. nach dem Flächeninhalt des damit besäeten Landes und den von ihm nach Beschaffenheit des Bodens zu erwartenden Ertrag nach folgendem Schema:

Auf meinem (in Pacht habenden) adelichen Haupt- oder Meierhofe N. N. (Gehöfte oder Hufe N. N. ist für das Jahr bei der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu versichern:	Kornarten.	Ausfaat nach Tonnen Landes.		Betrag der zu erwartenden Erndte. Tonnen.	Preisbestimmung à Tonne		Geldbetrag. Summa	
		Tonnen.	Schipp.		fl	fs	fl	fs
Auf der Koppel N. N. sind bestellt mit	Rappesaat	50	—	400				
Dieselbst mit	Winterrübsen	10	—	80				
Auf der Koppel N. N. sind bestellt mit	Weizen	50	—	500				
Dieselbst mit	Rocken	10	—	100				
Auf der Koppel N. N. sind bestellt mit	Gerste	60	—	600				
Auf der Koppel N. N. sind bestellt mit	Hafer	60	—	800				
Auf der Koppel N. N. sind bestellt mit	do.	30	—	400				
Dieselbst an Mengkorn gesäet, als 20 Tonnen do.	} 30	}	}	120				
10 " Gerste				100				
10 " Wicken				100				
u. s. w.								
N. N. den	ten Mai 18							

Die Poststation, wohin die Ausschreibung zu adressiren,
ist N. N.

N. N.

anzugeben und diese Angabe zweifach längstens bis 1. Juni franco an den Districtsvorsteher einzuliefern. In diesen Angaben ist die Rubrik der Preisbestimmung nicht auszufüllen, da die Ermittlung der Versicherungssumme, wonach auch die Entschädigung erfolgt, bis zu einer später vor dem 1. November Statt findenden Versammlung des Directors mit den sämtlichen Vorstehern ausgesetzt bleibt. In dieser Versammlung werden die zur Zeit gangbaren Kieler oder Hamburger Preise angenommen und danach sowohl die Schadenvergütungen wie die Beitragssummen durch Ausfüllung der Rubriken bestimmt, und die Repartition der Schäden und Kosten danach bewirkt. Jeder Interessent ist verpflichtet die sämtliche Ausfaat eines Grundstücks anzugeben und zu versichern und tritt der Fall ein, daß ein Mitglied Delstaaten oder Getreide umgepflügt hat, so contribuirt er für die Angabe derselben nicht, wenn dies den Vorstehern vor Ende Juli angezeigt wird. Hat ein Interessent gar keine Listen eingesandt, so dient zwar seine letzte Angabeliste des vergangenen Jahres als Norm zur Berechnung des Beitrags, er hat aber im Falle eines Hagelschadens nur 75% Vergütung zu gewärtigen, es sei denn, daß der Schade vor dem 1. Juni einträte, in welchem Falle bei noch fehlender Angabeliste die Taxatoren den Schaden nach bestem Wissen und Gewissen zu taxiren haben.

Der Austritt ist gestattet, wenn die Anzeige spätestens am Tage vor der Generalversammlung schriftlich gemacht und 1 Thlr. Austrittsgebühr erlegt wird. Ist nicht beides geschehen, so sind die Beiträge für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Jedes Mitglied muß seinen Beitrag vor dem 15. Januar nach geschehener Bekanntmachung an den Secretair der Gesellschaft postfrei einsenden. Der Beitrag, welcher nicht zur bestimmten Zeit, mithin bis zum 14. Januar eingesandt worden ist, wird um 25% erhöht, die der Gesellschaftscaffe anheim fallen. Der Säumige wird dann gegen die Gebühr von 30 Schl. von dem Secretair erinnert und hat außerdem zu gewärtigen, daß sein Beitrag nebst verwirkten Strafen nach abermals 4 Wochen auf seine Kosten gerichtlich beigetrieben wird. Um Zögerung in Berücksichtigung der Hagelschäden zu verhüten, bleibt es dem Directorio unbenommen, auf Kosten und Gefahr des säumigen Zahlers dessen Beitrag zu negociiren. Zur Besichtigung und Taxation eines Hagelschadens, welcher dem betreffenden Districtsvorsteher unverzüglich angezeigt werden muß, ist die Gegenwart des Vorstehers und dreier Taxatoren nothwendig. Der Vorsteher führt dabei das Protocoll, das von ihm und den Taxatoren unterschrieben wird und binnen 8 Tagen in beglaubigter Abschrift an den Secretair zu senden ist. Ein Hagelschaden, der vor der Blüthe eintritt, ist von denselben Taxatoren 8 bis 14 Tage vor der Erndte einer zweiten Taxation zu unterziehen um den wirklichen Schaden zu ermitteln. Sollte das verhagelte Feld sich dergestalt wieder erholt haben, daß statutmäßig keine Entschädigung erwartet werden kann, so hat der Interessent den Vorsteher davon zu benachrichtigen, indem sodann die zweite Besichtigung unnöthig ist und die erste Taxation wegfällig wird. Die Taxatoren haben bei der Besichtigung der Schäden zuvörderst ihr Augenmerk dahin zu richten, ob nach dem Stand des Getreides und der Delstaaten auf dem Halm oder der Quantität in Garben, Diemen oder auf dem Schwaden und in Blossen, der angegebene Ertrag des Beschädigten zu erwarten gewesen, und sind nicht allein ermächtigt, sondern auch verpflichtet in dem Falle, da sie die Angabe des Ertrags zu hoch finden, solche nach ihrer gewissenhaften Ansicht herunterzusetzen und hiernach zu schätzen, wieviel jeder Kornart oder Saat, ob z. B. total $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. verhagelt sei. In einem solchen Falle hat aber auch der Beschädigte nur nach

diesen heruntergesetzten Angaben zu den vorgefallenen Schäden zu contribuiren. Der Beschädigte hat zwar das verhagelte Feld anzuweisen oder anweisen zu lassen, darf aber bei der Befichtigung und Taxation nur gegenwärtig sein, wenn es von den Vorstehern verlangt wird. Nach der Befichtigung giebt jeder Taxator seine Taxe zu Protocoll, wobei es ihm unbenommen ist, sich vorher mit seinen Mittaxatoren darüber zu besprechen, und wird bei Meinungsverschiedenheit die Durchschnittstaxe, wobei es beivendet, angenommen. Jedes Taxatum, welches unter $\frac{1}{16}$ Tonne beträgt, wird wegfällig. Schäden durch Windschlag entstanden, so wie diejenigen unter $\frac{1}{50}$ werden nicht vergütet. Eine jede Angabe auf der Angabelliste wird als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet, wonach die Berechnung zu machen, macht aber der Schade mehr wie $\frac{1}{50}$ des Ertrages, so findet die Vergütung des ganzen Schadens Statt.

Wäre der Schade von der Beschaffenheit, daß das verhagelte Feld umgeackert und mit einer andern Kornart wieder besäet werden könnte oder der Interessent es abmähen lassen will, so ist dies gestattet, wenn

1) die Taxatoren die Unmöglichkeit, daß die Frucht sich wieder erholen könne, anerkannt haben;

2) wenn die Taxatoren eines Theils für möglich halten, daß der Beschädigte sich mit dem Taxquantum begnügen muß. Wird dessenungeachtet die Saat nicht umgepflügt oder abgemähet, so muß dem Vorsteher zum Behufe der Verfügung einer zweiten Taxe kurz vor der Erndte, welche dann maßgebend ist, Anzeige davon gemacht werden.

3) Bei einer zweiten Besäung eines verhagelten Feldes kann nur dann die Gefahr übernommen werden, wenn die Angabe der Einsaat sogleich gemacht und die Liste darüber eingesandt wird.

Die Repartition der Hagelschäden geschieht, sobald die Preisbestimmung vorgeschriebenermaßen bewerkstelligt ist, und die Auszahlung der Schadenvergütungen findet Statt, wenn die Beiträge zusammengebracht worden sind, also regelmäßig den 15. Januar gegen Quittung. Wenn über das Vermögen eines Interessenten Concurß entstehen sollte, hört derselbe gleich auf Mitglied der Gesellschaft zu sein und hat die Concurßmasse bei etwaigen Hagelschäden keine Vergütung zu gewärtigen, es wäre denn, daß die Güterpfleger sogleich nach ausgebrochenem Concurße der Direction der Gesellschaft Sicherheit stellen und sich verpflichten würden den Schaden- und Kostenbeitrag ex massa entrichten zu wollen, in welchem Falle die Mitgliedschaft bis zu gegenseitiger Kündigung fort dauert.

Ueber die Ausschließung eines Mitgliedes der Direction oder eines andern Mitgliedes kann nur die Generalversammlung abstimmen und gehören dazu $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. In allen Versammlungen stimmen nur die Anwesenden.

Wenn Differenzen bei dieser Gesellschaft entstehen, so werden die Gründe für und gegen der Direction vorgelegt und deren Ausspruch ist instar laudis für die Interessenten eine rechtsverbindliche unabänderliche Norm. Da indeß dieser Ausspruch möglichst nach den Statuten gefaßt sein muß und Billigkeit für eine entgegengesetzte Entscheidung sprechen könnte, so steht es der Direction frei den Fall der Plenarversammlung (soll wohl heißen General-Versammlung) vorzulegen und soll in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden.

Ueber den Stand dieser Gesellschaft hat der gegenwärtige Director Herr F. Hamann, Besitzer des adelichen Guts Borghorst bei Kiel, nur insoweit Auskunft ertheilen können, als es das Jahr 1843 und frühere

betrifft, da nach der vorstehend mitgetheilten Verfassung, Versicherungssumme und Schadenbedarf erst späterhin ermittelt werden.

Im Jahre 1843 betrug die Versicherungssumme 2,409,358 Thlr. 40 Schl. Schleswig-Holst.-Courant und die Schäden überhaupt nur 100 Thlr. 20 Schl. Es war daher mit Anrechnung der Verwaltungskosten überhaupt nur ein Beitrag von 8 Schillingen für 1000 Thlr. Versicherungssumme (gleich $\frac{1}{6}$ per mille) erforderlich, welcher ausgeschrieben und eingezogen worden ist, und woraus hervorgeht, daß die sämtlichen Verwaltungskosten nur ca. 300 Thaler betragen haben können. Nach den gemachten Erfahrungen ereignen sich die Hagelschäden mehr mitten im Lande und weniger an den Küstengegenden des Meeres. Im Jahre 1844 waren sie in den Grenzen, wo sich diese Gesellschaft bewegt, überall nicht bedeutend, am meisten in Holstein.

b) Kritik.

Wir haben uns über diese Gesellschaft, ist sie auch vielen andern gegenüber klein zu nennen, ziemlich weit verbreitet, weil sie in der Form fast ganz von Neubrandenburg und den aus ihr hervorgegangenen andern landwirthschaftlichen Versicherungsvereinen abweicht. Sie hat ihrer Natur nach viel Empfehlenswerthes, davon wir das Verfahren bei Feststellung der jährlichen Versicherungssummen, bei der Schadenabschätzung und Ermittlung der Vergütungsbeträge, Wahl bestimmter Taratoren für jeden District und die geringen Verwaltungskosten obenan stellen. Hier wird die jährliche wirkliche Ausfaat versichert, hier fallen alle übertriebenen Angaben in Ansehung des Ertrags und hoher Preise weg, hier vergütet man nichts, was Boden und Witterungseinfluß versagten, und Speculationsversicherungen finden hier nirgends Platz. Wirklich wir haben uns gefreut, bei dieser kleinen Gesellschaft ein so kurzes bündiges Statut und Einrichtungen angetroffen zu haben, die wir zum Theil allen denen auf Gegenseitigkeit basirten Hagelversicherungsgesellschaften wünschen, welche vorweg keine Prämie nehmen, sondern den Beitrag nachträglich einziehen.

Was uns nicht gefällt, ist der Mangel eines Fonds, einer Sicherheit für den richtigen Eingang der Beiträge und die deshalb allerdings nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bei Aufnahme der Mitglieder, wodurch die Theilnahme sehr gehemmt wird. Weiterer Nachtheil davon ist, daß die Verunglückten mit der ganzen Forderung bis Mitte Januar warten müssen, während, nähme man, nach dem Durchschnittsertrag und Durchschnittspreis berechnet, ein Legegeld (Caution), davon die Hälfte des Ersatzes schon 3 Monate früher könnte berichtigt werden. Die Führung der Protocolle bei den Schädentaxationen und in den Generalversammlungen sollte parteilosen Händen anvertraut, und da vielen Mitgliedern die Controle über die Richtigkeit ihrer Beitragsberechnung unbequem, manchen sogar unmöglich fallen dürfte, so sollte der Secretair für die Richtigkeit der einzelnen Beitragsberechnungen verantwortlich sein. Denselben mehr für das Interesse der Gesellschaft zu beleben, fehlt das Mittel, eine mäßige Lantieme von der Versicherungssumme.

Sollten bei den Schadenabschätzungen nur die vorgeschriebenen Brüche berücksichtigt, und nicht auch Zwischenbrüche z. B. $\frac{7}{8}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{5}{12}$ u. angenommen werden, so würde sich die Unzweckmäßigkeit $\frac{1}{50}$ tel des Ertrags (was gar nicht zu ermitteln ist) zu vergüten, noch mehr herausstellen.

An Stelle der von andern guten Anstalten bei Streitigkeiten eingeführten ordentlichen Schiedsgerichte hat diese eine Bestimmung gesetzt, welche dem Leser ihres Statuts dunkel bleibt. Wer ist denn die erste Instanz, welcher die Gründe für und gegen die Direction vorgelegt werden und schiedsrichterlich entscheidet? Die Generalversammlung kann es nicht sein, denn an diese kann die Direction später recurriren, während gleiches Recht den Mitgliedern nicht zusteht.

Im Uebrigen ist der Gemeinsinn unter den obern Verwaltungsbeamten rühmlichst anzuerkennen, indem sowohl der Director, als die Vorsteher viel Arbeiten auf sich haben, dafür ihnen nicht die geringste Entschädigung zu Theil wird, und außerdem sind die Diäten, welche sie und die Taxatoren bei Hagelbesichtigungen beziehen, so gering, daß ihnen ein Nutzen, darauf manche ihrer Collegen bei andern ähnlichen Gesellschaften angewiesen sind, süglich daraus nicht erwachsen kann. Im Allgemeinen ist die Anstalt für den kleinen District, darauf sie sich bewegt, auch noch wegen ihrer Einfachheit zu empfehlen.

IV. Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschaden in Bern.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Der Umstand, daß auch im Lande der Schweiz der Hagel sehr häufig viele Stunden weit unter den Saatsfeldern, Weinbergen und Obstplantagen große Verheerungen angerichtet und Mühe und Fleiß der thätigen Bergbewohner oft in wenigen Minuten geraubt hatte; das Vorhandensein der Vereine, jene Unglücksfälle weniger fühlbar zu machen, in Frankreich und Deutschland, und das eifrige Bestreben der ökonomischen Gesellschaft in Bern, zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Schweiz, führten diese auf die Idee, eine gleiche Gesellschaft zu gründen. Sie wurde vorläufig für den Canton Bern bestimmt; man hoffte aber, daß sich später auch andere Cantone anschließen würden.

Der Plan wurde von dem Präsidenten der ökonomischen Gesellschaft Herrn Tscharner entworfen und ein Ausschuß niedergesetzt, um denselben zu prüfen und die nöthigen Vorarbeiten zu besorgen. Nach erfolgter Beendigung des Statutenentwurfs und Annahme des Statuts von Seiten der Gesellschaft kam man um Bestätigung des Grundgesetzes bei dem hohen Rathe zu Bern ein und erhielt dieselbe am 9. März 1825.

Am 9. März machte der Präsident der ökonomischen Gesellschaft bekannt, daß der engere Ausschuß nach Eingang der hochobrigkeitlichen Sanction beschloffen habe, wie folgt:

1) Die Gesellschaft wird von nun an durch Sammlung von Beitrittserklärungen eröffnet.

2) Die gesammelten Unterschriften zum Beitritt machen sich für das erste Jahr unwiderruflich verbindlich.

3) Eine hierzu ernannte Commission übernimmt bis zur ersten Versammlung des Gesellschaftsausschusses die Geschäfte der Aufsichts-Commission und der Verwaltung.

4) Die erste Versammlung des Ausschusses wird von der provisorischen Aufsichts-Commission zusammenberufen werden, sobald derselbe statutengemäß gebildet werden kann.

5) Der Ausschuss wird in dieser ersten Versammlung entscheiden, ob die Gesellschaft zahlreich genug und das gesammte Versicherungs-Capital hinreichend sei, um diese Anstalt sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen, oder unter welcher Voraussetzung, und wann dies Statt finden solle.

Ob nun die Anstalt noch in demselben Frühjahr Versicherungen abgeschlossen hat, kann nicht mit Gewißheit angegeben werden, wenn es auch mehr als wahrscheinlich ist. Ebenso sind uns auch keine Nachrichten über die spätern Erfolge dieses gemeinnützigen Unternehmens zugegangen und wir müssen daher unsere weitern Mittheilungen blos auf eine kurze Andeutung des ersten Statuts beschränken.

Die Versicherung erstreckt sich a) als zur 1. Classe gehörig, auf alle Getreidearten, Schotenfrüchte, Oelsämereien und Saamen künstlicher Grasarten, als:

Dinkel, Weizen, Ammer, Einkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais &c.

Erbsen, Linsen, Pferdebohnen, Wicken, Buchweizen &c.

Rappß und Rübsaat, Lein-Dotter, Mohn, Lein und Hanfsaamen &c.

Cöpariette, Klee und dergleichen Saamen;

b) Das Stroh dieser Körnerarten:

c) Hanf und Flachs, als Spinnstoffe.

2. Classe. Für die längerer Gefahr und größerem Schaden auf gleicher Oberfläche ausgesetzten Erzeugnisse, als:

a) Weintrauben im Weinberge;

b) Hopfen;

c) Tabak nach der Verpflanzung auf das Feld.

Die Veranschlagung (Declaration) und Versicherung wird:

1) nach Lage der Grundstücke;

2) nach Flächeninhalt des Grundstücks, auf welchem das Erzeugniß wächst;

3) den muthmaßlichen Grundtertrag jedes besondern Erzeugnisses und

4) den Preis in Geld, nach welchem sich der Veigetretene für jedes einzelne Erzeugniß entschädigen lassen will.

Jede Versicherung, so weit sie die erste Klasse betrifft, muß vor dem ersten Mai, und die der zweiten Classe Angehörigen, vor dem 16. Juni eingereicht werden. Späterhin wird keine Versicherung mehr angenommen, es müßte denn die erste Einsaat verhagelt sein und die zweite Bestellung wie die erste auch versichert werden sollen. In jedem Amtsbezirk sind Verwaltungs-Commissarien ernannt, bei welchen sich die Veitretenden zu melden haben.

Bei dem Voranschlag ist eine Ueberschätzung in jeder Rücksicht verboten, hingegen steht es Jedem frei sein Erzeugniß in Menge und Preis so gering anzuschlagen, als er will. Die Verwaltung hat die unerläßliche Pflicht, hierauf zu wachen. Ebenso hat jedes Mitglied der Gesellschaft das Recht der Einsicht in alle Voranschläge bei dem Amtsbezirks-Commissär, oder auch bei dem Director, damit es dieselben in Rücksicht abfälliger Ueberschätzung prüfen und sich gegen daheringe Benachtheiligung einigermaßen schützen könne.

Wenn eine Ueberschätzung des Flächeninhalts eines Grundstücks vor, oder nach Ausstellung des Versicherungs-Scheins, oder auch erst bei der Abschätzung der Hagelschäden vermuthet wird, so soll der Director, Commissär oder Schätzer, und so kann jedes Mitglied der Gesellschaft sofort und zu jeder Zeit ohne alle Fristen bei der Aufsichts-Commission auf Nachmessung antragen. Diese ordnet

die horizontale Messung durch einen verpflichteten Feldmesser entweder sogleich, oder in zweifelhaften Fällen erst nach einem von Beamten der Anstalt eingeholten Augenschein. Ergiebt sich eine Ueberschätzung an $\frac{1}{4}$ oder mehr des wahren Flächeninhalts, so verliert der Beklagte für dieses Jahr alles Recht auf Entschädigung des auf demselben erlittenen Hagelschadens. Bei geringern Ueberschätzungen wird der Voranschlag berichtigt. In beiden Fällen hat der Ueberschätzer auf Dasjenige, was er an Vorschuss zu viel bezahlte, kein Recht mehr und muß die Kosten der Untersuchung tragen. Ergiebt sich keine Ueberschätzung, so fallen die Kosten dem Kläger auf, und wenn dieser ein Beamter der Gesellschaft war, so werden dieselben aus der Cassé bezahlt.

Auf gleiche Weise kann, jedoch nur vor dem ersten Hagelschaden, im Amtsbezirk bei der Aufsichts-Commission auf Untersuchung der örtlichen Wahrscheinlichkeit eines zu hoch vermutheten Anschlags des Naturalertrags angetragen werden.

Der höchste Geldpreis für jede Gegend per Mütt, Mäs, Centner, Pfund und Maas jeder Art von Erzeugniß, welcher in den Voranschlägen des begonnenen Jahres nicht überstiegen werden darf, wird von dem Gesellschafts-Ausschuss jährlich in seiner Januar-Sitzung auf Antrag der Aufsichts-Commission vorausbestimmt. Der persönliche Beitritt zu dieser Gesellschaft kann auch für mehrere Jahre geschehen; da jedoch die Gegenstände der Entschädigungs-Versicherung nicht bleibend sind, sondern sich jährlich erneuern, so muß auch der Versicherungsschein alle Jahre vor dem 1. Mai, resp. 16. Juni erneuert werden.

Damit aber die Gesellschaft auf ihren Bestand für das folgende Jahr bauen und in der Verwaltung und Rechnungsführung sich demgemäß verhalten könne, so soll jedes Mitglied, welches am Ende seines Versicherungsjahres dieselbe verlassen will, seinen Entschluß spätestens bis den 31. Weinmonat (October) des laufenden Jahres der Verwaltung anzeigen und sich diese Anzeige bescheinigen lassen. Wer dieses unterläßt und in vorgeschriebener Frist keinen neuen Voranschlag eingiebt, ist noch für das folgende Jahr nach seinem letzten Voranschlag pflichtig.

Bis nach gänzlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen behalten die Gesetze der Gesellschaft volle Kraft gegen jedes gewesene Mitglied, auf welche Art auch sein Austritt geschehen sein mag. Der nicht verwendete Ueberrest des geleisteten Vorschusses (Prämie) bleibt auf jeden Fall der Gesellschaftscasse verfallen.

Das Höchste, worauf sich der Beitrag zu den Entschädigungen und Gesellschaftskosten jährlich belaufen kann, ist bestimmt auf:

a) von den Voranschlagsummen der 1. Classe $2\frac{0}{10}$;

b) desgleichen von der 2. Classe $4\frac{0}{10}$.

Die Beiträge zerfallen in:

1. die Vorschüsse zum Vorsichtsfond;

2. die Nachschüsse.

Die Vorschüsse bilden den Vorsichtsfond und bestehen in:

a) Eins vom Hundert der Voranschlagssumme von der 1. Classe und

b) Zwei vom Hundert der Voranschlagssumme von der 2. Classe.

Die Gelder des Vorsichtsfonds werden monatlich von den Amts-Commissarien in die Hauptcasse eingeliefert und in derselben, mit Ausnahme dessen, was zur Bestreitung der Kosten nöthig ist, bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt. Es wäre denn, daß die Hohe Regierung dieselben als Anlehn, oder sonst, bis dahin in Verwahrung zu nehmen geruhen wollte.

Was von dem jährlichen Vorschussfond zur Berichtigung der Schäden und

Kosten nicht gebraucht wird, wird auf das nächste Jahr vorgetragen und Falls Nachschüsse ausgeschrieben werden müßten, um so viel weniger erhoben. Wenn der Vorschußfond zur Berichtigung aller Ausgaben nicht hinreicht, so wird das Fehlende durch Nachschußzahlungen aufgebracht. Die Rechnung soll bis zum 31. Weinmonat aufgestellt, geprüft und von der Aufsichts-Commission alsdann die Nachschüsse sogleich ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse müssen innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Ausschreibung an, an den Amtsbezirks-Commissär gezahlt werden.

Tritt Hagelschaden ein, so muß derselbe innerhalb der ersten 48 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag von dem Beschädigten, oder einem Beauftragten in seinem Namen dem Commissär des betreffenden Amtsbezirks, in demjenigen von Bern aber dem Director angezeigt werden.

Sobald diese Anzeige geschieht, bestimmen der Director im Amtsbezirke Bern, oder die Commissarien der verschiedenen Amtsbezirke, sogleich den Termin zur Abschätzung und zeigen denselben wenigstens 24 Stunden vor dessen Abhaltung dem Beschädigten und der Verwaltung an. Damit einer Seits das Zerknickte und Verwelkte vor dem bloß Niedergedrückten erkannt und andererseits das sichtbare Verhältniß des Zerstorten zu dem Ueberrest nicht durch die Fäulniß des einen und den Wachsthum des andern, oder sonst durch dem Hagel nachgehende Umstände verändert werde, muß die Besichtigung zur Abschätzung durch die Schätzer auf jedem einzelnen Grundstück der verhagelten Gegend nach dem 4. und vor dem 9. Tage nach dem Hagelschlage vorgenommen werden.

Im Fall jedoch die Erndte des vom Hagel getroffenen Erzeugnisses bereits vor dem Hagelschlag begonnen hätte, oder sonst durch bescheinigte Zufälle wachsenden Schaden leiden würde, soll von dieser Vorschrift eine Ausnahme Statt finden und die Abschätzung sobald als möglich geschehen, wozu der Commissär ungesäumt Anstalt zu treffen hat.

Jeder Abschätzung des Hagelschadens müssen betheiligen:

- a) Im Amtsbezirk Bern der Director oder der Secretär der Gesellschaft, in den übrigen Amtsbezirken der Commissär, insofern er in diesem Jahre nicht selbst beschädigt war oder es jetzt ist. In diesem Falle, oder wenn der Hagel so viele Grundstücke betroffen hätte, daß die Fristen nicht gehalten werden könnten, hat derselbe zunächst wohnende Commissärs dazu einzuladen.

Der Commissär oder sein Stellvertreter ist hier in der Stellung eines Repräsentanten der Gesellschaft und eines Actuars.

- b) Zwei Schätzer, deren einer von der Gesellschaft und der andere von dem Beschädigten beigezogen ist, welche der Commissär an Ort und Stelle feierlich an ihre beschworne Unparteilichkeit zu ermahnen, und wenn der Letztere nicht beeidigt wäre, ihm ein förmliches Gelübde an Eides Statt abzunehmen hat. Dieselben dürfen in keinem verwandtschaftlichen oder Interesse-Verhältniß zu dem Beschädigten stehen, nicht Bürger oder Bewohner der vom Hagel betroffenen Gemeinde sein und nicht selbst in diesem Jahre Hagelschaden gelitten haben. Werden aus diesen Gründen alle Schätzer des Amtsbezirks, entweder von dem Beschädigten, oder von dem Commissär verworfen, so werden aus den benachbarten Bezirken dergleichen beigezogen.
- c) Nöthigenfalls ein Gegendkundiger Mann, von den Ortsvorgesetzten bestellt.
- d) Der Beschädigte selbst, oder ein Stellvertreter desselben mit dem Versicherungsschein versehen.

e) Wenn der Letztere es begehrt, soll auf seine Kosten, wenn die Zeit es gestattet, ein Mitglied der Aufsichts-Commission der Abschätzung beiwohnen, jedoch nur um dieselbe zu beaufsichtigen.

Bei der Abschätzung hat der Beschädigte bei Verlust seines Rechts auf Entschädigung

1) seinen Versicherungsschein dem Commissär zur Anerkennung und Prüfung der Identität des Grundstücks vorzulegen, und

2) sich in die ganze Verhandlung unbefragt auf keine Weise zu mischen, noch weniger aber, sei es vor oder während der Verhandlung, auf das Urtheil der Schätzer einzuwirken suchen. Vor Allem haben der Commissär und Schätzer mit Hilfe des Gegendkundigen sich zu überzeugen, daß die ihnen gezeigten verzehagelten Grundstücke oder Zehntbezirke wirklich die im Versicherungsschein beschriebenen und vorzüglich ob sie in ihrem Flächeninhalt nicht überschätzt sind. Hat dies seine Richtigkeit, so schreiten die Schätzer, ohne Rücksicht auf irgend Jemand, nach der Instruction zu der Schätzung selbst. Die Abschätzung des Schadens muß so geschehen, daß einzig und allein dem Hagel ein Einfluß auf den Betrag der Entschädigung eingeräumt werde, mit Ausschluß aller andern Einwirkungen, denen die Erzeugnisse des Bodens vor und nach dem Hagelschlag ausgesetzt sind, und welche derselben Mißwachs, oder ihr vorzügliches Gedeihen verursachen können. Der unverdorrene ertragsfähige Ueberrest bleibt dem Eigenthümer zu freier Verfügung und die Gesellschaft nimmt keine Rücksicht auf den mehrern oder mindern Ertrag, welchen er versprechen, oder nachwärts wirklich gewähren möchte. Die Abschätzung wird nach Zehnthellen gemacht und so viele Zehnthelle von dem gewesenen ganzen Bestand durch Hagel zerstört, oder unfähig gemacht worden sind, ebensoviele Zehnthelle der Versicherungs-Summe beträgt die Entschädigung. Die Schätzer haben daher einzig und allein den gegenwärtigen Zustand des Gegenstandes und keineswegs den muthmaasslichen künftigen Ertrag ins Auge zu fassen und nicht anders zu schätzen und zu berücksichtigen: wie mancher Zehnthell des vor Augen liegenden Erzeugnisses noch fähig sei Erndte zu geben, und wie mancher Zehnthell davon diese Fähigkeit verloren habe. Was nicht einen Zehnthell des Ganzen ausmacht, wird in der Schätzung nicht in Anschlag gebracht, weil die Gesellschaft die Entschädigung nur nach Zehnthellen der versicherten Summe berechnet.

Besteht das durch Hagel beschädigte Erzeugniß in seinem gegenwärtigen Zustand in Zweierlei, z. B. aus Körnern und Stroh, so ist das Verhältniß des zerstörten Theiles zum Ueberrest von jedem der beiden Gegenstände insbesondere anzugeben.

Den Voranschlag sollen die Schätzer durchaus nicht berücksichtigen; ebenso haben sie nicht darnach zu fragen, ob die ganze Erndte, oder bloß ein Antheil daran versichert sei, indem dieses Sachen der bloßen Berechnung sind. Können die Schätzer in ihrer gewissenhaften Angabe über das Verhältniß des zerstörten Theiles zum Ganzen sich nicht vereinigen, so ist sogleich bei dem Oberamtmann des Amtsbezirks, oder bei der gehörigen Ortsbehörde um Bestimmung und Beerdigung eines Oberschätzers anzusuchen. Dieser spricht die gültige Schätzung in möglichst kurzer Frist aus, darf dieselbe aber weder über die höhere der zwei früheren hinauf, noch unter die tiefere hinabsetzen.

In der über die Abschätzung aufzunehmenden Verhandlung müssen alle Personen und alle Umstände aufgeführt sein und dieselbe von den Schätzern, Commissär und Beschädigtem unterzeichnet werden. Mit der Unterschrift erkennt der Beschädigte die Richtigkeit an und es kann nur noch bei übertriebenen Angaben von der Verwaltung Einwendung gemacht werden.

Finden die Schätzer, daß der angezeigte Schaden nicht vom Hagelschlag herrühre, oder beträgt der zerstörte Theil des geschätzten Ganzen auf keinem Grundstück ein Zehnthheil desselben, so bezahlt der Interessent, welcher die Schätzung veranlaßte, und zwar sogleich, die Kosten. Sonst aber werden sie, mit Ausnahme des Tagegeldes eines allenfalls eingeladenen Weistzers der Aufsichtskommission, von der Gesellschaft getragen. Wenn die statutmäßigen Einnahmen zur vollen Bezahlung aller Schäden und Kosten nicht ausreichen, wird die Bezahlung pro rata gewährt. Wenn aber die höchsten Beiträge ausreichen, erleiden die Entschädigungssummen keinen Abzug.

Vom 1. Herbstmonat an kann Jeder, der Entschädigung zu fordern hat, Zwei Zehnthheile derselben bei dem Director und dem Vorsichtsfond beziehen. Auf den 31. Weinmonat soll die Berechnung der zu leistenden Entschädigungen und muthmaasslichen Kosten für das laufende Jahr von der Verwaltung zweifach besorgt und von der Aufsichtskommission geprüft sein.

Nach Erhebung des gesammten Kostenbetrags aus dem Vorsichtsfond wird derselbe vom 1. Wintermonat an auf die Auszahlung der Entschädigungen verwendet, welche womöglich vor dem 31. Christmonat vollendet sein soll, mit Inbegriff Dessen, was durch Nachschüsse dazu beigetragen werden muß.

Die Hauptrechnung des Directors soll jedes Jahr auf den 31. Christmonat abgeschlossen, von der Aufsichtskommission geprüft und genehmigt und durch den Gesellschaftsausschuß bestätigt in dem Secretariat zur Einsicht jedes Mitgliedes offen liegen.

Die Verwaltung dieses Vereins wird besorgt und besteht

- in einem Gesellschaftsausschuß;
- in einer Aufsichtskommission;
- in einer Verwaltung, nemlich einem Director und einem Secretär;
- in Commissariaten, als Unterbeamten der Verwaltung, und Schätzern.

Der Ausschuß ist durch die größern Grundbesitzer gebildet, dergestalt daß in jedem Amtsbezirke diejenigen Weiden dazu gehören, welche die höchste Versicherungssumme haben. Es ist jedoch Niemand gezwungen das Ehrenamt anzunehmen. Die Aufsichtskommission besteht aus einem Präsidenten und vier Weistzern, welche sämmtlich Mitglieder der Gesellschaft sein müssen und ebenfalls nicht besoldet werden.

Der Director und der ihm beigeordnete Secretär haben die Hauptverwaltung und alle damit verbundenen Geschäfte zu besorgen und erhalten, da ihre Amtsgeschäfte ununterbrochen fortbauern, jeder 10 Schweizer Franken an Tagegeld. Die Cassengeschäfte sind dem Director gegen Cautionsleistung übertragen, und überwacht wird die Cassa von dem Präsidenten und der Aufsichtskommission.

Die Commissariaten (Agenten) haben Bürgschaft zu stellen, nehmen die Versicherungsanträge und Gelder aus ihrem Amtsbezirk an und werden nach einem festgesetzten Tarif belohnt.

Die Schätzer werden zur Hälfte von der Gesellschaft, zur Hälfte von den Beschädigten gewählt, im Voraus bestellt und durch die Gerichtsbehörden ein für alle Mal beediet.

Dies ist der hauptsächlichste Inhalt der Statuten, deren Bestimmungen großen Theils gut sind. Daß wir sie nicht einer speciellen

Prüfung unterziehen, unterbleibt deshalb, weil zu vermuthen steht, daß man späterhin manche Abänderungen getroffen hat.

Es ist zu bedauern daß die Verwaltung unser Ansuchen unberücksichtigt gelassen und keine Beiträge zu dieser Statistik geliefert hat.

V. Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Sie war der erste Verein, welcher aus der Neubrandenburger Gesellschaft hervorging und sich von dieser im Jahre 1826 absonderte. War auch im ersten Jahre bei im Ganzen 709,175 Thalern Versicherung das Häuflein nur klein, so scharten sich doch im folgenden schon weit mehr um ihre Fahne, denn sie konnte schon im nächsten 1,717,575 Thlr. Versicherungssumme aufweisen, und nahm von da an von Jahr zu Jahr fast das Doppelte zu, bis 1837, wo sie ihre jetzige Höhe erreicht und immer zwischen 10 bis 12 Millionen Thaler Versicherung geschwankt, und an Größe sonach die Mutter hinter sich zurückgelassen hat. In den achtzehn Jahren von 1826 bis mit 1843 sind bei ihr 135,428,925 Thlr. versichert und eine Gesamt-Entschädigung von 782,048 Thaler oder $\frac{173}{300}$ Procent (gleich 17 Sgr. 3 Pf.) geleistet, aber nur 9 Thlr. 3 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., oder jährlich im Durchschnitt $\frac{152}{300}$ Thlr. (gleich 15 Sgr. 2 Pf.) von 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben worden, wie folgende Tabelle zeigt:

Die größten Hagelschäden fielen 1834, wo der Bedarf ca. $1\frac{1}{4}\%$ erreichte, und 1839 vor, wo $17\frac{1}{10}\%$ gezahlt werden mußten.

Ursprünglich erstreckte die Gesellschaft ihre Wirksamkeit nur auf die Provinzen Brandenburg und Pommern, wurde aber im Jahre 1827 auf Ost- und Westpreußen ausgedehnt und im vorigen Jahre hat man noch einen großen Theil des Magdeburger und des Merseburger Regierungsbezirks dem Verbande einverleibt. Aus dem Auslande werden keine Versicherungen angenommen. Das jetzt gültige Statut ist im Jahre 1839 von der Gesellschaft angenommen und unterm 31. März 1840 Allerhöchst bestätigt worden.

Abweichungen von dem Neubrandenburger Statut sind:

Das Minimum der Versicherung ist 1000 Thaler. Prediger können jedoch schon mit 300 Thaler eintreten. Wollen Communen aufgenommen sein, so müssen sie einen Bevollmächtigten ernennen, an welchen sich die Anstalt halten kann. Jede Versicherung, Veränderung, muß die genaue Angabe der Ausfaat enthalten. Es steht der Direction zu, in einzelnen Fällen das Maximum einer Versicherung vorzuschreiben und die Aufnahme gänzlich zu versagen, ohne die Gründe dazu angeben zu müssen. Landwirthe, welche erst in der Zeit des Hagelfalles versichern, müssen eine Bescheinigung des betreffenden Specialdirectors (Agenten), oder von einem öffentlichen Beamten beibringen, daß die zu versichernden Feldfrüchte noch nicht vom Hagel beschädigt sind. Wäre dies, so ist der Schaden auf Kosten des Versicherenden abzuschätzen und mit dem Antrage das Protocoll einzureichen. Der Anmeldung ist ein dreifaches, die Versicherungsgegenstände und Summen, sowie die Feldeintheilung enthaltendes Verzeichniß, nebst 1 Procent Legegeld und 20 Sgr. Einschreibgebühr beizufügen, welches die Direction prüft, revidirt und als Police bestätigt. Ein Exemplar davon erhält der Versicherte, das andere der Specialdirector, und das dritte bleibt bei der Direction. Hält die Direction eine Versicherung zu hoch, so hat sie solche insoweit zu ermäßigen, daß die Früchte nach ihrem landwirthschaftlichen Werthe genügend versichert sind. Veränderungen in der Feldeintheilung und in der Versicherungssumme müssen vor dem 1. Mai eingesandt werden. Der Austritt aus dem Verbande steht jedem Mitgliede frei, wenn die schriftliche Anzeige vor dem 1. März erfolgt und wird das Legegeld ohne Abzug zurückgezahlt, wenn der Austretende seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt hat.

Trägt ein Mitglied auf Abschätzung eines Hagelschadens an, so muß die Anzeige binnen 3 Tagen bei dem betreffenden Specialdirector und der Direction, bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe, gemacht werden, und hat sich vor der durch den Specialdirector zu veranlassenden Abschätzung über den Feldtheil jeder Disposition zu enthalten. Zur Abschätzung des Schadens beruft der Specialdirector 3 Gesellschaftsmitglieder und es erfolgt diese bei der Reife nahen Früchten sogleich, bei jungen Saaten, die sich wieder erholen können, frühestens 10 Tage nach der Beschädigung. Sind die Früchte reif, so muß die Anzeige und Abschätzung sofort geschehen, und trifft dem Beschädigten keine Vernachlässigung, so wird ihm auch der etwa durch Verzögerung herbeigeführte Schade vergütet. Ist ein dritter Taxator nicht zu beschaffen, so übernimmt der Specialdirector dessen Function. Jedes Mitglied ist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 20 Thlr., verbunden, dem Rufe als Taxator zu folgen. Der Beschädigte hat für freie Wohnung und Unterhaltung der Commission zu sorgen, und die Taxatoren haben den vorgeschriebenen Eid vor der vom Specialdirector requirirten Gerichtsperson zu leisten, wenn sie nicht schon verpflichtet sind, in welchem Falle es bloß einer Hinweisung bedarf. Die Abschätzung wird, wie in

Neubrandenburg, vorgekommen, nur ist der Specialdirector wegen Ueberwachung und Befolgung der Vorschriften mit 10 Thlr. Strafe bedroht. Schätzt ein Taxator doppelt mehr oder weniger wie ein anderer, oder als die Durchschnittstaxe der beiden andern beträgt, so übernimmt der die Taxe leitende Specialdirector sofort Statt des erstern die Stelle eines vierten Taxators und bei Berechnung des Resultats wird auf die so auffallend abweichende Abschätzung gar keine Rücksicht genommen. Außerdem bildet die Durchschnittssumme die Vergütung, vorbehaltlich der durch die Direction noch erfolgenden Revision. Der Beschädigte hat zu Protocoll zu geben, ob er mit der Taxe zufrieden, oder ob er auf eine Revision antragen wolle. Letztenfalls ist die Bestimmung der Direction abzuwarten, und nur in dringenden Fällen hat sich die Commission darüber zu äußern, ob die Erlaubniß zum Abmähen, oder Einfahren, oder Umadern zu ertheilen sei, und diese bei vorhandener Stimmenmehrheit sofort zu ertheilen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Specialdirector. Wird bei der zweiten Taxe kein günstigeres Resultat für den Beschädigten erzielt, so hat er die Kosten der zweiten Abschätzung allein zu tragen; auch erhält er die etwa geringere, wie die höher ermittelte Vergütung.

Das Minimum des zur Entschädigung geeigneten Verlustes ist dahin festgestellt, daß nur derjenige Hagelschlag vergütet wird, von welchem jeder nach der Police versicherte Feldtheil, oder die darin genannten Feldfrüchte einzeln abgeschätzt bis zu einem $\frac{1}{15}$ Theil der Versicherungssumme verletzt befunden worden. Doch übernimmt bei einer solchen $\frac{1}{15}$ nicht erreichenden Beschädigung die Gesellschaft die Taxationskosten, sofern nicht die Beschädigung nur $\frac{1}{20}$ oder noch weniger beträgt, wo alsdann dem Beschädigten die sämtlichen Kosten zur Last fallen.

Die sämtlichen Taxationskosten werden am Schlusse des Protocolls bemerkt und erhalten täglich der Hauptdirector 5 Thlr., der Specialdirector 4 Thlr., die Gerichtsperson 3 Thlr. und jeder Taxator $1\frac{1}{2}$ Thlr. außer der bestimmten Vergütung für Fortkommen. Geschäfte bei 2 Meilen Entfernung können nur auf einen Tag berechnet werden.

Der erforderliche Bedarf zur Vergütung der Schäden wird jährlich im Monat October durch die Hauptdirection vertheilt, und die Beiträge mittelst specieller schriftlicher Aufforderung und Bekanntmachung in der Berliner Zeitung eingefordert. Wer nach 6 Wochen seinen Beitrag nicht postfrei an den Nendanten der Gesellschaft eingeschickt hat, wird in der 7ten Woche unter Einziehung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. durch Postvorschuß daran erinnert. Wird die Annahme verweigert, oder nach Ablauf von 10 Wochen der Beitrag noch nicht berichtet, so werden die Säuwigen ohne weitere Mahnung gestrichen. Das überschießende Legegeld abzüglich 5% Verzugszinsen und sonstiger Kosten wird zurückgegeben. Sollte der schuldige Beitrag und Kosten mehr als das Legegeld betragen, so wird der Rest gerichtlich beigetrieben.

Sobald hinreichende Beiträge von den Interessenten eingegangen sind, spätestens aber 4 Monate nach erfolgter Ausschreibung, können die Vergütungssummen an der Casse zu Schwedt, entweder in Person, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten in Empfang genommen werden. Verlangen die Beschädigten unter Einsendung ihrer vom Specialdirector, oder einem öffentlichen Beamten attestirten Quittung, Uberschickung des Betrags, so geschieht es auf ihre Gefahr und Kosten. Die Zahlungen werden der Reihenfolge nach geleistet.

Was die innere Organisation und die Verwaltung nach innen und außen anbelangt, so ist das Nöthige bei der Feuerabtheilung dieser Anstalt im zweiten Abschnitte und Capitel bemerkt worden.

Die Resultate des Jahres 1844 waren:

Versicherungssumme	⸥ 11,321,075	—	—	—
Begegeld	= 113,210	—	22	— 6
Bedarf an Schäden incl. 3536 ⸥ Taxa-				
tionskosten	= 48,458	—	16	—

und sind, mit Rücksicht auf die in der Casse befindlichen Ersparnisse, von jedem Hundert Thaler Versicherung

12 Sgr. 6 Pf.

ausgeschrieben worden. Die Schäden vertheilten sich wie folgt:

auf den Regierungsbezirk Posen	⸥ 8,684	—	18	— 10
" " " Stettin	= 4,722	—	2	— 5
" " " Frankfurt	= 21,441	—	10	— 6
" " " Marienwerder	= 3,355	—	13	— 6
" " " Potsdam	= 4,046	—	12	— 2
" " " Bromberg	= 1,383	—	6	— 2
" " " Cöslin	= 4,676	—	28	—
" " " Danzig	= 148	—	14	— 5

Da die Hauptrechnung nur alljährlich am 2. März abgeschlossen und der in dieser Zeit zusammentretenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, so können die letztjährigen Verwaltungskosten noch nicht angegeben werden. Vom 2. März 1843 bis dahin 1844 betragen die Gesamtkosten auf die Hagel- und Feuerversicherung 9893 Thlr. und da gegen Hagel nur 11,484,725 Thlr. und gegen Feuer 46,072,450 Thlr. versichert waren, so treffen die Hagelversicherung bloß 1974 Thlr.

b) Kritik.

Wo die Zinsen von den bedeutenden Begegeldern, welche a $3\frac{1}{2}\%$ im letzten Jahre ca. 5094 Thlr. betragen, geblieben sind, ist nicht zu ersehen und wir würden auf den Gedanken gerathen, daß sie unter die Verwaltungskosten versteckt wären, hätte uns die geehrte Direction diese nicht speciell verzeichnet und fänden wir dabei nicht alle Ausgabeposten aufgeführt. Bei dem letzten Ausschreiben sind nun zwar 1337 Thlr. als in der Casse befindlich weniger ausgeschrieben worden, allein nehmen wir diese Post auch als Zinsen an, so ist die Summe doch weit zu gering, als das sie als ganz oder halbjähriger Zinsenertrag könnte betrachtet werden. Die sonst sehr generelle Rechnung ist überhaupt wenig verständlich. So sind z. B. hohe Taxationskosten aufzubringen gewesen, wo gar keine Schaden gefunden worden sind, und das ist denn doch hart für die Gesammtheit. Die Direction würde, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wohl thun, wenn sie künftig, sowohl Zinsen als Strafgeelder, überhaupt jede statutmäßige Einnahme, wie man es überall von einer Gegenseitigkeits-Anstalt erwartet, jederzeit speciell bekannt machte und Einrichtung trafe, damit in Fällen, wo kein Ersatz Statt findet, der Gesellschaft nicht Kosten aufgebürdet werden. Es würde das Vertrauen, das sie verdient, nur noch erhöhen.

Hier wird zwar bei der Versicherung die Angabe der Ausfaat verlangt, nicht aber der Ertrag, indem auch nur der Schlag mit so und so viel Ausfaat, und so und so viel Thalern an Werth declarirt wird. Ueber das Mangelhafte dieser Versicherungsweise haben wir uns schon bei Neubrandenburg ausgesprochen, indessen geht hier doch aus §. 121

des Statuts hervor, daß bei Verhagelung eines nur theilweisen Strichs großer Schläge der Beschädigte nicht zu kurz kommt, da der nicht betroffene Theil ein und desselben Schlags außer Acht bleibt und der betroffene Theil jederzeit vergütet wird, wenn der Schaden daselbst $\frac{1}{15}$ beträgt. Vortheilhaft ist es, daß die Gesellschaft in jedem landrätthlichen Kreise mindestens ein Mitglied zum Specialdirector (Agenten) ernannt hat, aber zur Erleichterung der Versicherung trägt es nichts bei, da nach §. 84 jeder Beitretende sich direct bei der Hauptdirection zu melden hat. Die Bestimmung, daß bei späterm Eintritt eine Bescheinigung darüber beigebracht werden muß, daß die zur Versicherung gestellten Felder in dem Jahre noch nicht vom Hagel betroffen sind, möchten wir mancher andern Gesellschaft wünschen. Die Herabsetzung hoher Versicherungssummen aber dürfte für die Direction eine schwere Aufgabe sein, da der Declarant so wenig den Ertrag, als den Getreidepreis anzugeben hat und ohne Beides, derselben die Beurtheilung entgeht. Die Frist der Schadenanzeige an den Specialdirector und an die Direction ist hier vorgeschrieben und etwas dabei nicht zu erinnern, so wenig als wegen Berufung und Verpflichtung der Taxcommission und Verfahren bei der Abschätzung in Bezug der Jahreszeit, daß aber eine so ausgedehnte, erfahrene und vielfach benutzte Gesellschaft die Nothwendigkeit noch nicht erkannt hat, Alles zu verhüten, um die Versicherung nicht zur Speculationssache zu machen und dazu die jetzige Art der Versicherungs- und Abschätzungsweise unstreitig beitragen muß, ist kaum zu begreifen. Bei der Versicherungsweise meinen wir: daß den Mitgliedern nicht die jährliche Einsendung der Aussaatregister zur Pflicht gemacht, die Versicherungshöhe willkürlich angegeben und nicht, wie bei der Berliner und Leipziger Anstalt, die Aussaat nach Ertrag und Fruchtpreis declarirt wird; bei der Abschätzung: daß der Körnerertrag — Statt ihn in Vergleichung mit der Versicherung zu stellen und bis zur Höhe derselben nur soviel zu vergüten, als der muthmaßliche Ertrag gewesen sein würde — ohne alle Berücksichtigung gelassen und bloß ermittelt wird: der wie vielste Theil eines Stückes durch Hagelschlag beschädigt worden ist. Wie man es mit dem Stroh, das in der Regel $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme ausmacht, hält, ist gar nicht zu ersehen. Nach diesem Verfahren erfüllt die Gesellschaft einen doppelten Zweck, sie versichert a) gegen Hagel, und b) auch den Ertrag. Das Letztere ist aber in Preußen nur soweit gestattet, wenn nicht die schlechte Erndte (der geringe Ertrag) durch die eigene Schuld des Behauers durch Vernachlässigung der Felder oder schlechte Wirthschaft herbeigeführt worden ist, und da der letzte Fall doch zuweilen vorkommt*), so nimmt es in der That Wunder, warum man diese Bestimmung beibehalten konnte, zumal sie selbst mit dem Allgemeinen Preuß. Landrecht, das im II. Theile tit. 8. §. 1983 wörtlich sagt: „durch die Versicherung muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken“ im Widerspruch steht. Man schütze nicht die Schwierigkeit der Ausmittelung des muthmaßlichen Ertrags vor, Uebung macht auch hier den Meister, und ist dem Verfasser bei seiner vieljährigen Leitung der Taxen kein Fall vorgekommen, wo er darüber in Zweifel gewesen wäre. Daß die Beschädigten der Ab-

*) Dem Verfasser sind in seiner frühern Wirksamkeit als Generalagent und Repräsentanten der alten Berliner Hagelasscuranz-Gesellschaft dergleichen Fälle oft genug vorgekommen.

schätzungs-Commission freie Wohnung und Kost gewähren müssen, gehört mit zu den Schattenseiten des Statuts. Dagegen wäre die Bestimmung, daß, wenn ein Taxator das Doppelte mehr oder weniger, wie einer der andern beiden Taxatoren abschätzt, sodann der Specialdirector als Taxator auftritt, soweit recht gut, wenn die Wahl aller drei Taxatoren überhaupt nur nicht von demselben Directorialbevollmächtigten, der sich dadurch ein Uebergewicht verschaffen kann, abhinge. Die Wahl des einen Taxators sollte dem Beschädigten zustehen.

Noch müssen wir auf einen Uebelstand aufmerksam machen, den alle die gegenseitigen Hagelversicherungsanstalten an sich tragen, welche die Beiträge nachträglich einziehen. Es ist die gleichmäßige Vertheilung der Schäden und Kosten auf die Versicherungssummen!

Unmöglich läßt sich annehmen, daß die große Ungleichheit der Gefahr zwischen Tabak, Delsaat u. und Getreide nicht schon längst erkannt worden wäre; — und doch hat noch keine dieser Anstalten versucht eine Ausgleichung zu treffen! Hält man den Gegenstand nicht für so wichtig, daß die Verwaltungen die Mühe der etwas mühsamern Rechnungsführung für nöthig halten zu übernehmen, so könnten wir bei mancher Anstalt leicht das Gegentheil beweisen. So hat z. B. unsere in Rede stehende Schwedter Anstalt mehrere Gegenden versichert, wo vorzugsweise der Tabaksbau stark betrieben wird, andere wieder, wo häufig Delgewächse gebaut werden, während ein sehr großer Theil ihrer Mitglieder nichts als Getreidebau haben. Wie kann man nun den Letztern anmuthen, die weit größere Gefahr bei jenen Erzeugnissen gleichmäßig zu tragen?

Wir haben die Verpflichtung auf uns, die Licht- und Schattenseiten der Anstalten den Lesern nicht vorzuenthalten, und wenn auch das vieljährige Bestehen und die glänzenden Resultate ihrer Wirksamkeit die Schwedter Gesellschaft zu einer unsrer ersten Gegenseitigkeitsanstalten gemacht haben, so schließt das Alles doch keineswegs Verbesserungen aus und kann uns abhalten, die geehrte Direction auf die Forderungen der Zeit hinzuweisen.

VI. Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die ersten Einleitungen zur Errichtung dieser Anstalt wurden im Jahre 1828 getroffen; es kamen jedoch die Beitrittserklärungen so schleppend ein, daß die Anstalt in Mangel einer verhältnißmäßigen die Theilnahme nicht gefährdenden Versicherungssumme erst im Jahre 1830 eröffnet werden konnte.

Da es bei diesem Versicherungszweige damals in Württemberg sowohl an eigener, wie an fremder Erfahrung gänzlich fehlte, so kann es nicht wundern, wenn die ersten Einrichtungen sehr mangelhaft waren. Man stieß schon im ersten Jahre auf bedeutende Gebrechen und benutzte die Erfahrungen zu einer theilweisen Umgestaltung. Aber auch in späterer Zeit wurden wiederholt Veränderungen getroffen, bis im Jahre 1843

unter Mitwirkung der Staatsregierung das gegenwärtige Statut zu Stande kam.

Die Mängel der Anstalt bestanden im Anfang hauptsächlich darin, daß die Versicherungsbeiträge zu niedrig gestellt waren, daß man die Gefahr für geringer hielt, als sie sich durch die oft wiederkehrenden Hagelwetter herausstellte, und daß es dem gegenseitigen Verein an allem Capital fehlte, welches in unglücklichen Jahren zu verwenden gewesen wäre. Daher kam es, auch daß die Schadenvergütungen fast niemals voll bezahlt werden konnten, wozu noch der Umstand beitrug, daß die in der Regel dem Verhageln mehr ausgesetzten Gegenden des Königreichs entweder gar nicht, oder bei ausländischen Anstalten versicherten.

Die Anstalt schleppte sich daher bis zu dem Jahre 1840 nur mit großer Mühe und Anstrengung fort und kam erst durch die Gunst der Jahre 1840 und 1841 zu einigem Gedeihen, welches sich dadurch noch vermehrte, daß die Staatsregierung für die Jahre 1842 bis mit 1844 einen Staatsbeitrag von jährlich 15,000 Gulden zu ihrer Unterstützung mit den Ständen verabschiedete.

Dieser Staatsbeitrag dient hauptsächlich dazu ein Sicherheitscapital zu bilden, indem er zu den laufenden Ausgaben nur benutzt werden darf, wenn die Jahres-Einnahmen nicht hinreichen sollten, um 25 Procent Entschädigung zu geben. Wegen dieses Staatsbeitrags läßt sich die Anstalt in ihrer Eigenschaft als Privatgesellschaft eine gewisse Controle der Regierung gefallen, welche durch einen Regierungs-Commissär ausgeübt wird. Die active Leitung der Anstalt ist einem Ausschuße, bestehend aus dem Vorstande und vier andern Mitgliedern, anvertraut. Der jetzt fungirende Vorsteher Herr Prokurator Seeger bekleidete dieses Amt vom Bestehen der Anstalt an, während die andern Ausschuß-Mitglieder seit der Begründung sämmtlich gewechselt haben.

Die Anstalt verfährt nach folgenden Grundsätzen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Versicherung ist der nach der Ertragsfähigkeit des betreffenden Grundstücks anzuschlagende Nohertrag. Der Anschlag bleibt dem Ermessen des Antragstellers überlassen, wobei jedoch offenbare Ueberschätzung unzulässig und unwirksam ist.

Die Versicherung bezieht sich nur auf Verluste, welche durch Hagelschlag entstehen.

Bei der Anstalt können sich betheiligen:

1) Eigenthümer von Grundstücken, welche auf Königl. Württembergischem Gebiete liegen, sei es, daß sie dieselben selbst bewirthschaften oder verpachtet haben. Der Ertrag von Gütern Württembergischer Bürger, welche zwar in andern Ländern, aber nahe an der Grenze liegen, kann ausnahmsweise versichert werden.

2) Pächter von Grundstücken der bezeichneten Art;

3) Bezieger von Theilgebühren und Zehnten, welche nicht in kleinere Quoten vertheilt sind, im Falle die Berechtigten sich nicht mit den Abgabepflichtigen über eine gemeinschaftliche Versicherung vereinigen können.

Die Versicherung beginnt mit dem ersten Mai und schließt sich mit dem letzten October jeden Jahres.

II. Erwerbung der Versicherung.

Die Anträge müssen jedes Jahr unter genauer Benennung der Felder, Angabe ihres Flächengehaltes und ihrer Erzeugnisse gestellt werden. Später eintretende Veränderungen in der Anpflanzung der Felder sind, wenn die Versicherung auf dieselben sich erstrecken soll, besonders anzuzeigen.

Die Einlage wird nach dem Geldwerthe des Feldertrags berechnet.

Dieselbe beträgt, ohne Anrechnung von Nebenkosten, für Hopfen- und Delgewächse zwei Gulden, für Wein, Flachs, Hanf und Obst (mit gänzlichem Ausschluß der Baumschulen) Einen Gulden und dreißig Kreuzer, für alle andern Felderzeugnisse Einen Gulden von Hundert Gulden Ertragswerth*). Wenn eine Markung in einem Zeitraum von drei Jahren zwei Mal, und zwar in zwei verschiedenen Jahren, so stark von Hagel getroffen wird, daß der Schaden je mindestens zwei Zehentheile des auf dieser Markung versichert gewesenen Ertragswerthes beträgt, so erhöht sich der Beitrag für die nächstfolgenden drei Jahre von Einem Gulden auf Einen Gulden und dreißig Kreuzer, von Einem Gulden und dreißig Kreuzer auf zwei Gulden und zwölf Kreuzer und von zwei Gulden auf drei Gulden.

Die Einlage ist mit Uebergabe des Antrags vor auszubezahlen, und es wird sodann von dem Verwaltungsausschusse eine Urkunde über die Aufnahme in die Versicherung ausgestellt.

Das Recht der Versicherung wird durch den Einlauf des Antrages und der Versicherungsprämie auf der Kanzlei der Anstalt erworben. Wer jedoch die Prämie bei Uebergabe des Antrags an einen Bezirksanwalt baar entrichtet, erwirbt dadurch das Recht der Versicherung von dem dem Zahlungstage nächstfolgenden Tage an auf dreißig Tage. Der Erwerb des Versicherungsrechts wird dadurch bedingt, daß der Antrag nach Vorschrift der Statuten und Instruction ausgefertigt sei. Unter dieser letztern Voraussetzung kann, ohne gleichzeitige Bezahlung des Beitrags, das Recht der Versicherung von dem — dem Tage der Uebergabe des Antrags an die Kanzlei der Anstalt oder an einen Bezirksanwalt nächstfolgenden Tage erworben werden:

1) für ganze Gemeinden, welche als solche der Anstalt beitreten, wenn sie mit dem Antrag das schriftliche Versprechen, den Beitrag bis Martini zu bezahlen, übergeben;

2) für einzelne Feldbesitzer, wenn sie mit dem Antrag und Versprechen der Zahlung an Martini eine von dem Gemeinderath im Namen der Gemeinde dafür ausgestellte Bürgschaftsurkunde beibringen.

III. Von der Entschädigung.

Das Recht auf Entschädigung tritt alsdann ein, wenn der Schaden durch Hagelschlag auf einem Felde mindestens den zehnten Theil des versicherten Ertragswerthes umfaßt.

Wenn der Ertrag eines Feldes schon vor dem Hagelschlag durch andere

*) Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Prämiensätze für Wein, Delisaaten und Hopfen nach dem bisherigen Durchschnittsverlust noch weit zu gering sind, und beabsichtigt in der nächstens bevorstehenden Generalversammlung auf eine verhältnißmäßige Erhöhung dieser Sätze anzutragen.

Unglücksfälle gelitten hat, so muß der Theil, um welchen der Ertrag durch diese Unglücksfälle vermindert worden ist, durch die Urkundspersonen eingeschätzt, und es kann nur von dem Rest des Ertrags Vergütung wegen Hagelschadens gefordert werden.

Anmerkung.

Wenn z. B. ein im April zu 100 fl. versicherter Weinberg im Mai zu vier Zehentheilen erfroren wäre und nachher die nach dem Frost noch übrigen sechs Zehentheile zur Hälfte verhagelt würden, so träte folgende Berechnung ein: von dem versicherten Ertrag von 100 fl. gehen durch Frost vier Zehentheile ab mit 40 fl., Rest Versicherungswert 60 fl. Hiervon wurden verhagelt fünf Zehentheile; es sind also 30 fl. Gegenstand des Schadenersatzes.

Bei Feldern, welche einen Wiedereinbau zulassen, wird, wenn der Hagelschlag bis zum 15. Mai einschließlichs erfolgte, nur die Hälfte, und wenn er bis zum 31. Mai einschließlichs erfolgte, werden nur drei Viertheile des eingeschätzten Schadens vergütet.

Wenn ein Versicherter von Hagelschlag getroffen wird, so hat er bei Verlust seines Rechts auf Entschädigung dem Geschäftsführer seines Bezirks binnen sechs Tagen davon Anzeige zu machen, welcher hierüber an den Ausschuss berichtet.

Die Einschätzung des Schadens wird entweder von dem Ausschusse angeordnet, welcher zu diesem Zwecke Sachverständige (General-Schäzer) ausstellt, oder von dem Bezirksanwalt eingeleitet.

Für den letztern Fall werden die K. Oberämter durch das K. Ministerium des Innern beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß für jeden Oberamtsbezirk durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein, oder wo ein solcher nicht besteht, durch die Amtsversammlung sechs sachverständige Schäzer jedes Jahr vor dem ersten Mai gewählt werden. Von diesen Schäzern bestimmt der Bezirksanwalt zwei bei dem Schaden nicht selbst theilhabende, mit welchen er sich auf das vom Hagel beschädigte Feld begiebt. Wären alle auf die oben gedachte Art gewählte Schäzer bei einer vorzunehmenden Abschätzung selbst theilhabend, so wird auf Verlangen des Bezirksanwalts das Oberamt die nöthige Anzahl Ersatzmänner für sie ernennen, deren sich sofort der Bezirksanwalt zu bedienen hat. Die Schäzer erheben, wie viele Zehentheile des Feldertrages dem Versicherten durch Hagelschlag entzogen worden sind. Ueber diese Verhandlung und deren Ergebnis wird ein Protocoll errichtet und von dem Bezirksanwalt (wenn dieser die Schadensaufnahme besorgt) den Schäzern und den Beschädigten, welche ihre etwaigen Bemerkungen beifügen können, unterzeichnet.

Sowohl der Ausschuss als die Beschädigten können eine Nachschätzung durch andere Sachverständige verlangen, welche aus der Zahl derer zu nehmen sind, die von den Oberämtern gewählt oder ernannt wurden. Die Beschädigten haben sich binnen zwei Tagen von Eröffnung der Schätzung an hierüber zu erklären. Bei dem Ergebnisse dieser Nachschätzung hat es sein Verbleiben, es wäre denn, daß der Gesellschaftsausschuss, wozu ihm das Recht zusteht, kurz vor der Erndte noch eine weitere Schätzung anordnen würde, in welchem Falle das Ergebnis der letzteren entscheidend ist.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt die Gesellschaft, die der zweiten dagegen hat, wenn die erste dadurch bestätigt wird, der Theil zu tragen, welcher sie verlangt hat. Liefert die zweite Schätzung ein anderes Ergebnis, so tragen beide Parteien die Kosten derselben zu gleichen Theilen. Den Aufwand für

die vom Ausschuss angeordnete dritte Schätzung bestreitet jedenfalls die Gesellschaft. Wenn ein Versicherter die Schätzung eines erlittenen Schadens verlangt hat und der letztere beträgt nicht den zehnten Theil des versicherten Ertrags, so hat er die Kosten der Schätzung zu tragen.

Ist der Schaden definitiv ausgemittelt, so werden auf den Grund der versicherten Summe die Entschädigungsforderungen berechnet.

Die spätestens im Januar des nächsten Jahres zu leistende Entschädigung soll im höchsten Falle 75% und so ferne es unter Beziehung des Staatsbeitrags und des Reservefonds möglich ist, mindestens 25% des eingeschätzten Schadens betragen. Das Verfahren bei der Regulirung der Entschädigungsquote für ein gegebenes Jahr ist folgendes:

a) Zunächst wird die nach Abzug der Verwaltungskosten vorhandene Summe der Jahreseinzahlungen soweit verwendet, als nöthig ist, um den Beschädigten 75% vergüten zu können. Bleibt nach dieser Leistung ein Ueberschuss, so wird er als Reservefonds angelegt.

b) Reicht zu einer Entschädigung von 75% die Summe der Jahreseinzahlungen nicht hin, so wird letztere unter die Beschädigten nach Verhältniß ihres Schadens vollständig vertheilt, und es hat hierbei in dem Falle sein Bewenden, wenn die solchergestalt gegebene Vergütung wenigstens 25% des Schadens beträgt.

c) Reicht aber die Jahreseinzahlung selbst zu 25% Entschädigung nicht hin, so wird der Staatsbeitrag des laufenden Jahres und der aus den Staatsbeiträgen und Ueberschüssen früherer Jahre gebildete Reservefonds, nöthigenfalls in seinem ganzen Betrag verwendet, um die Entschädigung auf 25% aufzubessern.

d) Wenn die Mittel auch mit Zuziehung des Staatsbeitrags und Reservefonds zu einer Entschädigung von 25% nicht hinreichen, so wird den Beschädigten der zu diesem Maaß von Entschädigung fehlende Betrag gut geschrieben und nachbezahlt, sowie sich in dem nächsten Jahre Ueberschüsse, welche außerdem zu dem Reservefonds bestimmt wären, ergeben. Sollten wider alles Erwarten mehrere Jahre nach einander nicht 25% gegeben werden können, so erfolgen die Nachzahlungen aus späteren Ueberschüssen nach der Zeitordnung, so daß die in dem früheren Jahre Beschädigten von denselben zuerst Nachzahlungen erhalten.

Wenn die Entschädigungsberechnung beendet und die zu reichende Quote der Entschädigung festgesetzt ist, so wird von Seiten des Ausschusses eine öffentliche Einladung an sämtliche Entschädigungsberechtigte erlassen, den jedem von ihnen zukommenden Betrag binnen vierzehn Tagen bei der Cassa zu erheben; nach Verfluß dieses Termins aber werden die Gelder auf Rechnung und Gefahr der Beschädigten den Anwälten zur Ausbezahlung an jene durch die Post übersendet.

IV. Von den Reservefonds.

Wenn sich ein Ueberschuss in der Jahreseinnahme ergibt und der Staatsbeitrag eines laufenden Jahres nicht zur Verwendung kommt, so werden diese Mittel zur Anlegung eines Reservefonds verwendet.

Dieser Reservefonds hat die Bestimmung, der Anstalt nachhaltige Dauer und Wirksamkeit dadurch zu verschaffen, daß die Versicherten auch für die unglücklichsten Jahre, wo der Hagelschlag große und weit verbreitete Verheerungen

anrichtet, wenigstens auf ein gewisses Maaß der Entschädigung mit Hilfe der angesammelten Mittel rechnen können.

Sollte der Reservefond zu einer bedeutenden Höhe anwachsen, so bleibt eine ausgebreitete Verwendung und namentlich die Festsetzung eines größeren Minimums der Entschädigung den Beschlüssen der Generalversammlung unter Genehmigung des k. Ministeriums des Innern vorbehalten.

V. Von der Geschäfts-Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen von der Generalversammlung erwählten Ausschuss und in den einzelnen besonders bezeichneten Fällen durch die Generalversammlung unter Aufsicht eines von dem k. Ministerium des Innern bestellten Commissärs geführt.

Der Ausschuss besteht aus einem mit der Leitung und Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragten Vorstand und vier weiteren Mitgliedern, von welchen jedes Jahr eines nach dem Loos austritt, aber wieder gewählt werden kann. Der Vorstand wird zuerst, vorbehaltlich der Genehmigung des k. Ministeriums des Innern, auf drei Jahre — und wenn ihn sodann die Wahl wieder trifft, auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Ausschussmitglieder müssen in Stuttgart wohnhaft sein.

Der Ausschuss kann in sämmtlichen Verwaltungsangelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschließen, Verbindlichkeiten für die Anstalt nach Maaßgabe der Statuten eingehen und Rechte für dieselbe erwerben. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder des Ausschusses haben die Verwaltung der Anstalt nach bestem Ermessen und mit größtem Fleiß zu führen.

Der Ausschuss wählt einen Cassirer, welcher angemessene Caution zu stellen hat, einen Controleur und die erforderlichen Kanzleigehülfen. Ueber die Bezahlung des Cassirers, sowie über die Größe der Bezüge des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten und deren Genehmigung einzuholen.

In den verschiedenen Bezirken des Landes werden Anwälte (Agenten) von dem Ausschusse ernannt, welche eine von dem letzteren zu bestimmende Provision von den Versicherungsbeiträgen für ihre Bemühungen erhalten. Die Anwälte sind bei Aufnahme und Einsendung der Anträge nebst Beiträgen bloß als Mandatare der Antragsteller zu betrachten, welche übrigens ihre Anträge auch unmittelbar an den Ausschuss einsenden können.

Der Ausschuss legt jährlich öffentliche Rechnung ab, welche durch einen von der k. Regierung des Neckarkreises zu ernennenden Rechnungsverständigen geprüft und sodann vor die Generalversammlung gebracht wird.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Versammlung sind berechtigt:

1) wenn dieselbe in der Zeit von dem Beginn des Versicherungsgeschäfts bis zum Schluß desselben gehalten wird, alle Diejenigen, welche bereits für das laufende Jahr versichert sind, oder sich für dasselbe zur Versicherung fest angemeldet haben:

2) wenn die Versammlung nach Ablauf eines Versicherungsjahres und vor dem Beginn des neuen Versicherungsgeschäfts gehalten wird, Diejenigen, welche in dem vorigen Jahre versichert waren, oder sich für das neue Jahr fest zur Versicherung anmelden.

Den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung unterliegt:

- 1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
- 2) die Entlassung derselben,
- 3) Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben,
- 4) die Erledigung des Rechnungsberichts, welche einer Commission übertragen werden kann,
- 5) Beschlüsse über wichtigere Verwaltungsgegenstände, welche der Ausschuss und der Regierungs-Commissär der Versammlung vorlegen werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der allgemeinen Versammlung gehört, wenn es sich um Abänderungen der Statuten handelt, eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen derjenigen Mitglieder, welche an der Versammlung Theil nehmen; in den übrigen Fällen bedarf es dazu nur einfacher Mehrheit. Schriftliche Abstimmung findet nicht Statt; dagegen kann jeder Anwesende zugleich von einem Abwesenden Vollmacht führen.

VI. Aufsicht der K. Staatsregierung.

Die Anstalt wird zunächst unter die Aufsicht der K. Regierung des Neckarkreises gestellt.

Zur Beaufsichtigung im Einzelnen wird ein K. Commissär ernannt, welcher die Beobachtung der Statuten zu überwachen, die jährlichen Rechnungen zu prüfen, den Verkehr der Anstalt mit der K. Regierung zu vermitteln und dieser jährlich über den Zustand der Anstalt Bericht zu erstatten hat.

Der Regierungs-Commissär ist berechtigt, der Sitzung der allgemeinen Versammlung und den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, und wird dazu regelmäßig eingeladen. Er kann von den Büchern und Acten der Verwaltung zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Cassen untersuchen. Die jährlichen Rechnungen müssen ihm zu rechter Zeit vorgelegt werden.

Dem Regierungs-Commissär, welchem jedenfalls die Protocolle der Generalversammlung und des Verwaltungsausschusses vor dem Vollzug der Beschlüsse mitzutheilen sind, kommt es zu, die Ausführung von Beschlüssen, welche ihm als statutenwidrig erscheinen, zu verhindern und im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Geschäftsführern der Anstalt an die K. Regierung für den Neckarkreis zu berichten, welche darüber in erster Instanz zu entscheiden hat.

Abänderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung des K. Ministeriums des Innern.

VII. Auflösung der Anstalt.

Die Versicherungsanstalt ist nur alsdann als aufgelöst anzusehen, wenn die Theilnahme so gering werden sollte, daß keine weitere Fortsetzung möglich wäre.

In diesem Falle wird das Vermögen der Anstalt der Stiftung zum Andenken an die 25jährige Regierung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. einverleibt.

Die Zahl der gegenwärtig im Lande angestellten Agenten ist 120. Sie beziehen für ihre Bemühung jährlich $7\frac{1}{2}$ Procent Provision von der Einnahme. Der vollständige Bericht über die Ergebnisse des Jahres 1844, sowie die Jahresrechnung selbst hat noch nicht geprüft, gedruckt und öffentlich abgelegt werden können. Der Ausschuss ist jedoch so gütig gewesen uns darüber folgende briefliche Angaben zu machen.

Die Hauptversicherungssumme betrug in diesem Jahre
7,648,814 Gulden im 24 fluß.

Prämieinnahme	fl. 82,895. 52 fr.
Hagelschäden 96,792 fl. 24 fr. zum statutenmäßigen Er-	
satz von 75% macht	fl. 72,594. 18 fr.
Abschätzungskosten	= 1,742. 22 =
Agentenprovision 7 $\frac{1}{2}$ %	= 6,217. 12 =
Die Verwaltungskosten konnten noch	
nicht angegeben werden. Im J. 1843	
betrug dieselben bei 5,679,186 fl.	
Versicherungssumme 4199 fl. Nach	
diesem Verhältniß würden sie be-	
tragen	= 5,655. 16 =
	<hr/>
	fl. 86,210. 8 fr.
Mithin fehlen bei 75% Schaden-	
ersatz noch	= 3,314. 16 =
	<hr/>
	fl. 86,210. 8 fr. fl. 86,210. 8 fr.

Es wird daher auf die Entschädigungsquote noch ein anderweiter Ausfall von 4 fl. 34 fr. Procent Statt finden müssen, und auf 100 fl. Verlust nicht mehr als ca. 70 fl. können gezahlt werden.

Den größten Schaden hatte die Anstalt im Schwarzwald- und Donau-Kreise.

Der Reservefond oder das zinsbar angelegte Vermögen der Anstalt beträgt derzeit

62,000 Gulden.

b) Kritik.

Das Statut dieser Anstalt ist mit großer Klarheit und Kürze abgefaßt, Eigenschaften, die wir in dem Maaße noch nicht angetroffen haben und allseitig Nachahmung verdienen würden, hätte man mit der Kürze auch die, wenigstens bei einer Gegenseitigkeitsanstalt nöthigen Bestimmungen, deren wir über mehrere Hauptgegenstände viele vermissen, zu vereinigen gesucht und wäre nicht zu kurz geworden. Nächstdem scheint uns (§. 8.) der dreijährige Turnus viel zu kurz zu sein, um in einer, wenn es in dieser Zeit zwei Mal hagelt, erhöhten Prämie nicht eine gewisse Härte zu erblicken. Wie können wohl drei Jahre überhaupt den Maaßstab der Gefahr bestimmen und noch dazu eine um die Hälfte höhere Prämie rechtfertigen?

Ebenso wenig empfehlenswerth ist das Creditiren der Prämie (§. 10.) und die in den Willen der Mitglieder gelegte Bestimmung, ob sie mit Ueberreichung der Papiere die Zahlung an die Agenten machen wollen oder nicht. Es kann dies leicht zu Differenzen führen, umsomehr, da Agenten oder Anwälte eine Sicherheit nicht gewährt haben. Im glücklichsten Falle verliert die Hauptcasse die Zinsen der Prämienfelder. Nach welchem Verhältniß die Versicherungssumme normirt, ob die Ausfaat und der Ertrag angegeben und dieser nach den Marktpreisen versichert, nicht minder, ob das Stroh dabei berücksichtigt wird, — ist aus dem Statut nicht zu ersehen.

Ein großer Fehler ist es, daß die Beitrittserklärung nur auf ein Jahr erfolgt und in dessen Folge mit jedem Jahre erst wieder eine neue Gesellschaft gebildet werden muß. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme auf längere Zeit müßte durchaus erstrebt und nöthigenfalls solchen Mit-

gliedern, die sich auf mehrere Jahre verbindlich machen, Vortheile eingeräumt werden, damit die Gesellschaft in sich Festigkeit und dadurch mehr Sicherheit erlangt.

Nach welchen Grundsätzen bei der Taxe verfahren wird, ob auch hier der Ertrag gegen den versicherten verglichen und der Verlust danach berechnet wird, ist nicht ersichtlich. Wir befürchten, man hat versäumt, solche Bestimmungen zu treffen, welche die Gesellschaft gegen Speculationsversicherungen schützen.

Durch die um mehr als ein Mal zu lange Frist der Schadenanzeige, die beiläufig gesagt, der Verunglückte auch an die Direction zu machen befugt sein müßte, — wird die Gesellschaft oft Schaden haben, ohne daß den Verhagelten ein Vortheil daraus erwächst. Denn bei dieser Manipulation kann die Taxe frühestens unter 12 bis 14 Tagen nicht Statt finden, während die Fälle nicht selten sind, wo es besser ist, wenn die Taxe je eher je lieber erfolgt.

Sollten die sogenannten Anwälte, was nicht ersichtlich ist, nicht selbst Landwirthe und versicherte Gesellschaftsmitglieder sein, denen das Abschätzungsverfahren genau bekannt ist, so würde die Anstellung von Bezirks-Deputirten unumgänglich nöthig sein: — sowie wir auch einen tüchtigen Taxationsrevisor bei dieser Anstalt vermissen.

Halten wir auch bei landwirthschaftlichen Feuer- und Viehversicherungen die Bestimmung, daß der Versicherte einen Theil der Gefahr selbst übertrage, für angemessen, so ist doch bei der Hagelversicherung, den er so wenig machen kann, als er den Schaden selbst abschätzt, kein Grund vorhanden, warum man nicht volle Vergütung leistet. Man erhöhe lieber die Prämie, nur bezahle man vollen Ersatz.

Daß der Rest der Schadenvergütung, wenn nicht volle 25%, bezahlt werden können, gut geschrieben und die Verunglückten auf spätere bessere Jahre verwiesen sind, ist eine Maaßregel, die, wir wollen das Erschwerende der Verwaltung gar nicht rechnen, schwerlich in Anwendung kommen und, so schön sie auch klingt, nicht zum Beitritt animiren möchte, da nach solchen wiederholten Unglücksfällen kaum die Möglichkeit: über Fonds disponiren zu können, eintreten dürfte, weil man sich wohl hüten wird, dann bei einer Gesellschaft zu versichern, welche nicht mehr Sicherheit gewährt.

Uebrigens streitet diese Bestimmung auch gegen die Billigkeit, denn wie kann man nur den Theilnehmern anmüthen Schulden zu bezahlen, welche ihre Vorgänger machten und deren Durchführung sich gar nicht mit dem strengen Recht vereinigen läßt? —

Bestimme man lieber, wenn nicht eine unbegrenzte, doch eine angemessene Nachschußverbindlichkeit, z. B. das 1½ bis 2fache der Prämie, Sorge durch eine etwas erhöhte Prämie und guten Reservefond, daß, soweit menschliche Voraussicht reicht, der Fall nicht eintreten kann, und schliesse mit jedem Jahre fest ab.

In Bezug des Reservefonds sollte, zumal in Rücksicht auf §. 40. des Statuts — ein Maximum, vielleicht von 1 bis 1½%, der Versicherungssumme bestimmt sein; auch müßte man bei Verwendung desselben mehr wirthlich verfahren und die Ausschüttung in einem Jahre nur theilweise bewirken.

Wie es bei sehr bedeutenden Beschädigungen mit dem Rückstande gehalten wird, wem dieser gehört, sowie, welche Vorschriften bei einer

beabsichtigten zweiten Bestellung der Felder Statt finden, ist ebensowenig zu ersehen, als welches Verfahren bei wiederholter Verhagelung eines Feldes in ein und demselben Jahre angewendet wird.

Auch fehlt eine Bestimmung über die Höhe der Gebühren der Taxatoren, der Anwälte u. bei Hagelabschätzungen und endlich ist nirgend zu ersehen, wie es bei Streitigkeiten gehalten wird. Mit andern Worten, es fehlt ein wohl eingerichtetes Schiedsgericht.

Im Allgemeinen aber thut der Gesellschaft nichts mehr Noth, als eine größere Theilnahme, eine höhere Versicherungssumme, damit die Versicherung billiger werde; und waren die Erfahrungen bisher nur wenig erfreulich und die Resultate der Anstalt weniger günstig, als bei den mehrsten ihrer deutschen Schwestern, so lag dies nicht allein an der Dertlichkeit, wo sie sich bewegte, sondern in der verminderten Theilnahme, weil die Bedingungen nicht ansprechend genug waren und der bei weitem größte Theil der dortigen Landwirthe gar nicht versichert hatte. Wir haben in der vorstehenden Beurtheilung auf diese Mängel, soweit sie sich aus den Papieren übersehen ließen, aufmerksam gemacht; es geschah, um der Versicherung zu nützen und dazu beizutragen, einem Lande, das die Hagelversicherung vorzugsweise bedarf, ein so nützlichcs, wohlthätiges Institut zu erhalten. Dies kann aber, wenn die Anstalt den einzigen Halt, den bedeutenden Zuschuß aus den Staatsmitteln, entbehren müßte und Regierung und Stände künftig davon absehen sollten, nur durch eine zweckmäßige Reform geschehen, dazu wir die Anleitung gegeben haben.

Wöge der geehrte Ausschuß überzeugt sein, daß nicht Eadelsucht, sondern die Liebe zum zeitgemäßen Fortschritt in der Versicherung, gestützt auf Erfahrung, Veranlassung war, und unsern Bemerkungen ein williges Ohr leihen.

VII. Hagelschäden: Versicherungs: Bank für Deutsch: land in Grcußen.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Vorbereitung zur Begründung dieser Anstalt geschah zu einer Zeit, wo die frühere Berliner Actiengesellschaft zuerst mit dem Principe hervorgetreten war: jemehr die Versicherungen vertheilt werden, oder der Verein ausgedehnt wird, desto billiger muß die Versicherung werden, weil es zu den Seltenheiten gehört, daß die Hagelschäden in einem Jahre mehrere Länder zugleich betreffen und bei einer Gegenseitigkeitsanstalt die Uebertragung der Schäden um so viel erleichtert wird, je mehr dazu beitragen.

Wohl gab es schon damals mehrere Vereine, welche sich die erlittenen Hagelschäden gegenseitig vergüteten, sie hatten sich aber abgeschlossen und glaubten eben darinnen — wie man sogar jetzt noch hin und wieder dieser Idee huldigt — ihr Heil zu finden. Aber eine Gegenseitigkeitsanstalt, welche sich über mehrere Länder erstreckte, hatten wir nicht und die guten Erfolge der Gothaer Feuerversicherungsbank, verbunden mit der Ueberzeugung des Bedürfnisses einer Allgemeinen Hagelversicherungsanstalt waren es, welche den Begüterten Herrn Friedrich Leopold Küttner in Döllstädt, den jetzigen Commissionsrath von Küttner, bewogen eine solche Anstalt hervorzurufen.

Mit diesen Grundsätzen ausgerüstet, trat die Anstalt, mit Bewil-

ligung Sr. Durchlaucht des Hochseligen Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha in der Mitte des Monats Mai 1829, also mitten in der Zeit, wo die Aufnahmen der Versicherungen gegen Hagelschäden zu geschehen pflegen, ins Leben.

Da zu dieser Zeit noch keine Agenten angestellt waren und alle Geschäfte des noch sehr kleinen Umfangs von der Direction direct besorgt wurden, so kam in dem ersten Jahre nur eine sehr unbedeutende Summe zur Versicherung. Die vorgefallenen Schäden beliefen sich auf das Doppelte der Prämieinnahme und der Begründer der Anstalt mußte, wollte er diese nicht sofort wieder untergehen sehen, sich entschließen aus eigenen Mitteln das Fehlende zuzuschießen.

Im Jahre 1829 war man hauptsächlich beschäftigt die Verfassung und Verwaltung der Anstalt zu reguliren, Statuten zu entwerfen und für eine erweiterte Theilnahme an derselben zu wirken. Im Jahre 1830 schritt man zur Einrichtung und Organisation der Agenturen und erst nach diesem Jahre, in welchem auch die Versicherungssumme noch unbedeutend blieb, trat die Anstalt unter Beihülfe auswärtiger Agenten, ihrer Bestimmung gemäß, für ganz Deutschland in Wirksamkeit.

Im Jahre 1831 waren durch Vermittelung von 75 Agenten bereits für 5,307,881 Thaler Getreide u. gegen Hagel bei der Anstalt versichert. Im Jahre 1832 mehrte sich die Zahl der Gesellschaftsmitglieder auf 4065 und die Versicherungssumme sank in Folge niedriger Fruchtpreise auf 4,472,950 Thaler.

Seit dieser Zeit vermehrte sich die Zahl der Gesellschaftsmitglieder und die Höhe der Versicherungssumme fortwährend, und zwar hauptsächlich in Folge der vielen Versicherungen aus dem südlichen Deutschland, namentlich den bairischen und württembergischen Gebirgs- und Donaugegenden. Die Ausdehnung des Wirkungskreises der Anstalt auch auf diese Landstriche brachte ihr zwar eine große Menge Mitglieder, so daß in den Jahren 1838 und 1839 die Versicherungssumme bis beinahe auf 11 Millionen Thaler stieg, aber zugleich inferirte sie auch, da jene Gegenden alljährlich fast in ihrer ganzen Ausdehnung dem Hagelwetter unterworfen sind, eine solche Masse von Gefahr, daß die, um die inländischen Vereine zu begünstigen, von Baiern und Württemberg erfolgte Ausweisung*) dieser Anstalt mehr als ein glückliches Ereigniß für die Gesellschaft betrachtet werden muß, als ein Nachtheil für dieselbe. Um dies durch Zahlen anschaulicher zu machen, diene folgende den Verwaltungsbüchern entlehnte Rechnungsaufstellung:

Jahr.	Gesamtversicherungssumme.	Versicherungssumme in den süddeutschen Provinzen.	Gesamtschäden.	Schäden in jenen Provinzen.	Dasselbst nach Procenten.
1837	6,783,225	695,155	43,452	23,296	3 ¹⁰⁵ / ₃₀₀
1838	10,953,223	2,717,099	98,067	55,808	2 ¹⁶ / ₃₀₀
1839	10,632,823	576,833	404,681	46,017	7 ²⁹³ / ₃₀₀
Summa	28,369,271	3,989,087	546,200	125,121	13 ¹⁴ / ₃₀₀
im Durchschnitt jährlich ca.	9,456,424	1,329,696	182,066	41,707	4 ¹⁰⁵ / ₃₀₀

*) Ein anderer Grund des Verbots ist dem Verfasser nicht bekannt geworden.

Hiernach betrogen also in den drei Jahren die Hagelschäden in jenen Gegenden die ungeheure Höhe von 125,121 Thalern und es beweisen diese Zahlen zur Genüge, daß die gefährdende Theilnahme der süddeutschen Gebiete auf die Länge, der Existenz des Instituts hätte sehr gefährlich werden können.

Diese Meinung wird durch den seit jener Zeit versuchsweise durch den Zusammentritt von einigen Landwirthen in Baiern gebildeten Verein, sowie auch durch die Resultate der Württemberger Anstalt in Stuttgart, welche beide vollen Ersatz des Verlustes noch niemals geleistet haben, vollkommen gerechtfertigt. Aber alles Dieses will noch nichts sagen gegen die großen Verwüstungen durch Hagel in diesem Jahre (1844), wo nach Zeitungsnachrichten der Schade

in Niederbaiern auf	fl. 7,600,000.
im Obermainkreis auf	= 1,900,000.
in Schwaben auf	= 892,000.

zusammen auf fl. 10,392,000.

gerichtlich veranschlagt worden ist.

Eine andere Klippe, an welcher die Anstalt im Jahre 1839 zu scheitern drohte, waren die Mängel des Statuts. Dasselbe bestimmte nämlich, daß im Falle, wo die ordentlichen Mittel, d. h. die Prämien-gelder, die Reserven und die Zinsen von etwaigen Ueberschüssen von kurzen Versicherungen zur Deckung aller Schäden nicht ausreichen sollten, in dem betreffenden Jahre ein nur den dritten Theil der Prämie gleichkommender Nachschuß erhoben werden und das etwa zur vollen Vergütung noch fehlende den Betroffenen gleichmäßig gekürzt werden solle.

Bei dem außerordentlichen Unglück des Jahres 1839 und welches so allgemein war, daß nur eine einzige Agentur bei dieser Anstalt mehr Einnahme als Schäden hatte, konnten daher auch einschließlich der fünf Procent Abzug zu den Abschätzungskosten, an Statt der vollen Entschädigung, nur $38\frac{1}{3}\%$ bezahlt werden. In der Generalversammlung vom 19. November 1839 wurde daher jene statutarische Bestimmung nach dem Vorgange anderer Anstalten dahin geändert:

„daß für solche Fälle, wo die ordentlichen Mittel zur Deckung der Schäden nicht ausreichen sollten, für alle Mitglieder gleichmäßig die Verbindlichkeit eintreten solle, je nach Maaßgabe der Größe des Deficits bis zum vollen Betrage der Prämie Nachschuß zu leisten.“

Zerwürfnisse mit der Regierung in Gotha führten im Jahre 1838 die Uebersiedelung der Anstalt vom Orte ihrer Begründung Döllstädt bei Gotha nach dem nahe gelegenen Fürstl. Schwarzburg-Sondershaus-schen Städtchen Greußen herbei. Herr Commissionsrath von Rüttner erhielt nicht nur die nachgesuchte Höchste Genehmigung dazu, sondern nach dem Allerhöchsten Patent des Fürsten Günther Friedrich Carl Durchlaucht, d. d. Sondershausen am 20. Septbr. 1838, auch einen bevorzugten Gerichtsstand vor Fürstlicher Regierung in Sondershausen, welche auf Ansuchen des Directors Herrn von Rüttner, dieser Anstalt auch einen Regierungsbevollmächtigten zur Beiwohnung der Generalversammlungen zuordnete, der auf Aufrechthaltung der Statuten und auf gehörige Rechnungsablegung zu sehen haben solle.

Im Jahre 1841 überstieg in Folge vieler Schäden wieder die Ausgabe die Einnahme, doch reichte der noch vorhandene Reservefond aus,

die Schäden vollständig bezahlen zu können, ohne zu den Nachschüssen greifen zu müssen.

Das Jahr 1842 war nicht viel günstiger; die Gesamteinnahme betrug nur 37,662 Thlr. 3 Sgr. und die Ausgabe an Entschädigungsgeldern

R th	40,279.	29	S ^{gr}	8	L	und an Kosten
=	954.	6	=	2	=	zusammen
R th	41,234.	5	S ^{gr}	10	L.	

Allein da vom vergangenen Jahre noch ein Reservefond von 5,770 Thlr. 20 Sgr. 9 $\frac{3}{4}$ Pf. vorhanden war, so konnten wiederum alle Schäden, ohne des Nachschusses zu bedürfen, voll bezahlt werden.

Der Begründer und seit dem Bestehen alleiniger Director dieser Gesellschaft gerieth in diesem Jahre auf den Einfall, das Institut wieder auf den früher gesegneteren Boden nach Döllstädt zu verpflanzen. Die Hauptveranlassung dazu mag wohl Kostenersparniß gewesen sein. Er beging aber den Fehler, schon ehe er noch die Erlaubniß von der Herzogl. Regierung in Gotha nachgesucht hatte, einen Theil des Büreaus wenn auch nur auf kurze Zeit nach Döllstädt zu verlegen, was natürlich beide Regierungen in Sondershausen und Gotha unrecht vermerken mußten und die Wiederherstellung des vorigen Standes zur Folge hatte. Eine weitere Folge davon war, daß mit dem Ende des Jahres 1842 eine Aenderung in den Ressortverhältnissen der Behörden eintrat; der bisherige Gerichtsstand der Anstalt vor Fürstl. Regierung an Fürstl. Landgericht in Sondershausen übergang und die Abordnung eines Regierungscommissarius zu den Generalversammlungen mittelst Fürstl. Rescripts aufgehoben wurde. Demzufolge wurde zum Behufe der Beurkundung der Acte der Generalversammlung, zur Beaufsichtigung der Verwaltung und insbesondere des Rechnungswesens eine anderweite Einrichtung getroffen und der Stadtrath zu Greußen übernahm es, alle Gelder der Gesellschaft zum Deposito zu nehmen, den Conferenzen des engern Ausschusses, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen und die Acte und Beschlüsse beider, sowie die Ergebnisse der Jahresrechnungen öffentlich zu beglaubigen. Das über diese Einrichtung in der Generalversammlung vom 11. März 1843 aufgenommene, im Ratharchive zu Greußen aufbewahrte Protocoll lautet auszugsweise wie folgt:

„Um den Mitgliedern der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Greußen die Erfüllung der statutmäßigen Verpflichtung Seitens des Directorii zu garantiren, sollen

1) a. die Cautionen der Beamten, sowie

b. die zum Fondcapitale und Reservefond gehörigen Schulddocumente zum unmittelbaren Deposito des hiesigen Stadtraths übergeben werden.

2) Zu diesem Zwecke, um jede willkürliche Einwirkung der Direction auf die Centralcasse mit dem Fondcapitale und Cautionen auszuschließen, soll von den 3 Cassenschlüsseln einen der Stadtrath, den andern der Generalrevisor und den dritten der beim Cassenwesen gar nicht beschäftigte Rendant erhalten.

3) Ueber die Depositen der Bank wird der Stadtrath besonders Buch halten und auf Verlangen jeder Zeit über die Depositalebestände Auskunft ertheilen.

4) Die currente Cassé behält wie bisher der Cassirer unter seinem Verschlusse und nur dann, wenn der Vorrath in Cassé die Höhe der halben Cautionssumme erreicht, ist er verpflichtet, die überschießenden Summen, wenn sie nicht zu sofortigen Ausgaben zu verwenden kommen, zum Depositorio in die Centralcassé abzuliefern. Dagegen ist der Cassirer berechtigt, nach seinem Wunsche alle Casséngelder, auch wenn sie unter der Hälfte seiner Cautionssumme sind, zu deponiren.

Die Cautionen und der Depositallbestand kann nicht anders als mit Bewilligung des engern Ausschusses den Directorialbeamten behändigt werden. Nur dann ist es ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Document zum Behufe der Ausklagung oder der Zurückgabe an die Debenten (nach erfolgter Heimzahlung des Capitals) von dem Director zurückgefordert wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dann die ausgeklagten und resp. eingezahlten Gelder wieder zur Cassé gezahlt oder durch eben so werthvolle Papiere ersetzt werden müssen und daß dafür der Director mit seiner Caution haftet u. u."

Nach dem Wegfall der süddeutschen Versicherungen und nach den unglücklichen Ereignissen des Jahres 1839, welche das Vertrauen der Landwirthe zu allen gegenseitigen Hagelversicherungen in dem Grade, wieviel Ersatz sie zu leisten vermochten, also mehr oder weniger erschüttert hatten, sank im Jahre 1840 die Versicherungssumme auf 6,140,502 Thlr. herunter und hat sich seit jener Zeit nicht darüber hinaus erhoben.

Das Jahr 1843 war in Bezug der Theilnahme eines der glücklichsten. Die Versicherungssumme stieg von 4,933,721 Thlr. auf 6,111,754. Weniger günstig gestaltete sich das Cassenverhältniß, wie auch in diesem Jahre bei den mehrsten Hagelversicherungsgesellschaften. Die Schäden überstiegen die Prämieinnahme um mehr als 10,000 Thlr., so daß mit Anrechnung der Kosten und Vereinnahmung der Reserve von 2198 Thlr. 18 Sgr. die Jahresrechnung ein Deficit von 13,413 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. nachwies und deshalb zur vollen Befriedigung der Beschädigten ein Nachschuß von $\frac{1}{4}\%$ auf fünfjährige und $\frac{1}{3}\%$ auf einjährige Versicherungen eingezogen werden mußte.

In Oestereich und im Königreich Preußen erhielt die Anstalt im Jahre 1838 besondere Concessionen, und in Preußen wurde die Concession nach Vorlegung des neu redigirten Statuts unterm 28. Mai 1839 vom Königlichen Ministerium des Innern erneuert. In andern Staaten sind bisher für die Geschäftsthätigkeit der Hagelversicherungsanstalten besondere Concessionen nicht erforderlich gewesen, sondern es hat die polizeiliche Genehmigung der Agenten nach Vorlegung des Statuts genügt.

Folgende Tabelle giebt eine genaue Uebersicht der Geschäftsergebnisse dieser Anstalt während ihres nun 14jährigen Bestehens:

Jahre.	Mitgliederzahl.	Versicherungssumme.			Prämieinnahme nach Abzug der Agenturgebühren.			Nachschüsse nach Abzug der Agenturgebühren.			Bezahlte Entschädigung.		
		ℳ	fl	℔	ℳ	fl	℔	ℳ	fl	℔	ℳ	fl	℔
1831	3,171	5,307,881	26	9	44,474	18	—	—	—	—	20,700	21	1
1832	4,065	4,472,950	15	9	35,592	24	—	—	—	—	26,023	13	7
1833	10,050	6,483,794	15	3	53,766	—	—	—	—	—	48,577	12	4
1834	6,220	5,616,137	23	10	47,261	26	3	8,271	27	4	78,080	8	3
1835	8,074	6,641,548	—	—	54,326	6	—	—	—	—	38,664	10	8
1836	10,469	6,783,225	—	—	60,150	6	6	—	—	—	43,452	19	1
1837	12,300	7,463,534	—	—	67,558	20	9	—	—	—	58,374	1	10
1838	18,929	10,953,223	—	—	80,991	26	—	1,733	—	—	98,067	5	—
1839	—	10,632,823	—	—	77,387	19	9	25,795	26	7	164,488	16	2
1840	6,904	6,140,592	—	—	47,245	20	7	—	—	—	27,204	8	—
1841	5,611	4,905,959	—	—	36,806	13	—	—	—	—	46,658	2	4
1842	5,344	4,933,721	—	—	37,341	—	—	—	—	—	40,279	29	8
1843	6,165	6,111,754	—	—	45,110	—	—	11,513	27	1	57,084	9	6
1844	5,575	5,319,502	—	—	39,175	14	—	—	—	—	30,120	7	2
		91,766,645	21	7	727,188	—	10	47,314	20	—	777,775	14	8

Anmerkung. Das Plus des Fondscapitals und der Reserve ist durch gewonnene Zinsen von Activcapitalien und zufälligen Einnahmen entstanden.

Hiernach betragen die bezahlten Schäden im Durchschnitt jährlich 55,555 Thlr., die durchschnittliche Versicherungssumme 6,554,760 Thlr. und es stellt sich mithin ein durchschnittlich jährlich bezahlter Schadenbetrag von $2^{30}/_{3,000}$ oder 23 Ngr. 9 Pf. auf 100 Thlr. Versicherung heraus.

Das neueste Statut dieser Gesellschaft enthält in seinen wesentlichsten Theilen Folgendes:

Ein jeder für eigne Rechnung Wirtschafttreibende kann in den Gesellschaftsverband aufgenommen werden, sein jährlich zur Versicherung kommender Feldertrag mag so groß oder klein sein als er will.

Die Gesellschaft dehnt sich in den deutschen Landen überallhin aus, wo sich Theilnehmer finden und gegen die Aufnahme kein Bedenken Statt findet.

Der Beitritt zur Gesellschaft steht jederzeit frei, doch dürfen die zur Versicherung zu bringenden Felder in demselben Jahre nicht schon vom Hagel betroffen worden sein.

Zur Versicherung sind alle Feldfrüchte ohne Unterschied, ingleichen die Ertragnisse der Weinberge und Obhgärten geeignet. Da wo die Absicht des Besitzers auf grüne Benutzung einer Feldfrucht gerichtet ist, muß solches im Saatsregister deutlich angegeben werden. Z. B. unter den Ausdrücken: Futterwicken, Mengfutter etc.

Jedes Gesellschaftsmitglied verpflichtet sich in der Regel seine zur Versicherung geeigneten Feldfrüchte wenigstens fünf Jahre lang bei dieser Gesellschaft zu versichern.

Bei Besitz- oder Pachtveränderungen treten immer die zur Versicherung geeigneten Feldfrüchte der neuen Besitzung an die Stelle der vorigen. Hört ein Mitglied ganz auf, Landwirth zu sein, so hört natürlich auf seine Verpflichtung zur Theilnahme auf.

Ausnahmsweise werden auch Versicherungen auf ein Jahr angenommen. Die auf ein Jahr versicherten haben aber keine Ansprüche auf die Gewinnüberschüsse und müssen in den Jahren, wo die Prämien Gelder und die Ueberschüsse aus frühern Jahren zur vollen Bezahlung der Hagelschäden nicht hinreichen sollten, bevor die fünfjährig Versicherten, dazu gezogen werden einen Nachschußbeitrag bis zu $\frac{1}{3}$ ihres Prämienbetrags zahlen. Wird durch diese Erhebung der Bedarf nicht vollständig gedeckt, dann tritt für alle Mitglieder, einjährige, wie fünfjährige, die Verpflichtung ein, je nach Maassgabe der Größe des Deficits einen Nachschuß bis zum vollen Betrage der Prämie zu zahlen. Die Zahlung dieser Nachschüsse ist unweigerlich binnen 4 Wochen vom Tage des Ausschreibens an zu leisten. Würden auch dadurch die Schäden noch nicht vollständig bezahlt werden können, so müssen sich die Mitglieder verhältnismäßige Abzüge an ihren Forderungen gefallen lassen.

Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht durch Uebergabe eines Reversees, wozu gedruckte Formulare bei der Direction und den Agenten der Gesellschaft zu erhalten sind. Gegen diesen eigenhändig vollzogenen Revers des neuen Mitgliedes wird demselben vom Directorium ein mit dem Gesellschaftsiegel versehenes Aufnahmeschein erteilt.

Die durch den bewilligten Eintritt begründeten Rechte für den Versicherten treten jedes Jahr dann erst in Wirkung, wenn das Mitglied sein Saatsregister mit der Geldwerthsbestimmung für jedes einzelne Feldstück, wozu ebenfalls gedruckte Exemplare ausgegeben werden, eingereicht und die Prämie bezahlt hat, und zwar:

a) bei Versicherungsanträgen, welche bei den Haupt- und Generalagenten unmittelbar eingehen, 24 Stunden nach Aufgabe der Saatsregister zur Post an die Direction, oder 24 Stunden von der Zeit, wo die Generalagenten vollstän-

dige Anzeige vom Eingange der Saatregister an den in ihrem Bezirke ange-
stellten Gesellschaftsdeputirten gemacht haben;

b) hinsichtlich der bei den von einem Generalagenten angestellten von sei-
nen Specialagenten eingehenden Anträgen, 24 Stunden, nachdem die Special-
agenten die Saatregister an ihre Generalagenten zur Post gegeben haben.

Die Mitglieder der Gesellschaft haben alljährlich ihre Saatregister, in
welchen ihre sämmtlichen mit zur Versicherung geeigneten Früchten bestandenen
Ackerstücke genau und namentlich verzeichnet, auch der Nachbar und die Gren-
zen eines jeden genau angegeben sind, mit den Geldwerthbestimmungen ihrer
zu versichernden Feldfrüchte gegen Empfangsschein des Directoriums oder eines
Generalagenten einzureichen. Die Größe der Ackerstücke wird nach Aekern,
Morgen &c., und die Ausfaat nach demjenigen Gemäße angegeben, welches im
Wohnorte des Versicherten gebräuchlich ist.

Jeder Theilnehmer muß ohne Unterschied seine ganze Erndte versichern,
und soll nur nachgelassen sein, die eine oder die andere Fruchtgattung ganz
unversichert zu lassen.

Um eine desto größere Gewißheit zu erlangen, daß keine andern, als ver-
sicherte Aecker bei erlittenem Hagelschlage zur Abschätzung kommen, ist jedes ver-
sicherte Ackerstück eines Mitgliedes mit einem und demselben Zeichen zu versehen,
und dieses Zeichen auf dem Saatregister genau anzugeben.

Die Del- und Handelsgewächse müssen in den Saatregistern in abgeson-
derte Rubriken gebracht und ihr Geldwerth besonders summiert werden.

Für die Obst- und Weintrauben-Versicherungen müssen besondere Verzeich-
nisse angefertigt, in solchen die Obstgärten oder Weinberge nach ihrer Lage,
ihren Grenzen und Abtheilungen genau beschrieben, auch für jede Sorte ein
besonderer Geldwerth angegeben werden.

Diese Verzeichnisse sowohl, als die Saatregister, haben die Mitglieder
eigenhändig zu unterschreiben.

Von dem Saatregister, so wie von den Verzeichnissen der versicherten Obst-
und Weinpflanzungen, haben die Mitglieder genaue Abschriften den Agenten,
durch welche ihre Versicherung vermittelt wird, mit vorzulegen. Diese haben
die Abschrift mit dem Original zu vergleichen, dann erstere unterzeichnet dem
Interessenten zurückzugeben, und letzteres an die Direction zu befördern.

Die Versicherung für jede Obstsorte hört auf, sobald die Erndte derselben
in der versicherten Pflanzung begonnen hat.

Die Geldwerthbestimmungen für jedes einzelne Feldstück können zwar nach
den im Wohnorte des Versicherten gebräuchlichen Münzsorten geschehen, die To-
talsumme jeder Police muß jedoch auf Preuß. Cour. reducirt, und die Prämie
nach diesem Münzfuße bezahlt werden.

Die Geldwerthbestimmungen bleiben jedem Mitgliede überlassen, doch müssen
sie dem Fruchtbestande und dem currenten Preise so viel als möglich angepaßt werden.

Offenbar betrüglige Angaben ziehen den Verlust der zu hoffenden Vergü-
tung nach sich.

Sollte sich nach Uebergabe der Saatregister eine veränderte Bestellung
nöthig machen, so tritt die neue Fruchtart an die Stelle der vorigen und bleibt
die Versicherungssumme ungeändert. Eine solche Aenderung muß jedoch, bei
Verlust der zu hoffenden Vergütung, sofort dem Directorio angezeigt werden.

Aus diesen einzelnen Saatregistern wird das Hauptcataster gebildet, und
jedem Mitgliede darin eine Stelle eröffnet.

Wer die jährliche Einsendung seiner Saatregister und der Prämie unter-
läßt, hat nicht nur allen Anspruch auf Ersatz bei erlittenem Hagelschaden ver-

loren, sondern ist gleichwohl gehalten, seine Prämien nach Maaßgabe seiner letzten Versicherungssumme zu bezahlen.

Wer irgend etwas zum Nachtheile der Gesellschaft unternimmt, oder sich gar Betrügereien zu Schulden kommen läßt, kann durch Beschluß des Directorii sofort aus der Gesellschaft gestossen werden, und verliert allen Anspruch auf die Ueberschüsse und den Ersatz für Hagelschaden. Zur Bestreitung der Entschädigungen haben die Mitglieder von dem Gesamtbetrage ihrer Versicherungssumme einen jährlichen, durch auszugebende Tarife vom Directorio nach Verhältniß der größern oder mindern Gefahr für jede Gegend zu bestimmenden Beitrag oder Prämien an die Gesellschaftscaffe zugleich mit Ueberreichung der Saatregister einzuzahlen.

Dieser voranzuzahlende Beitrag soll jedoch nirgends unter $\frac{3}{4}$ Procent bei gewöhnlichen Feldfrüchten, $1\frac{1}{4}$ Procent bei Del- und Handelsgewächsen und 2 Procent bei Obst und Wein betragen. Zur Bestreitung der Besoldungen des Directors, des Cassirers und der nöthigen Hilfsbeamten werden von jedem versicherten 100 Thaler — $\frac{1}{12}$ Thlr. von den Mitgliedern eingehoben.

Die Beiträge zu den Verwaltungskosten werden in die Hauptgesellschaftsrechnung eben so wenig aufgenommen, als die Besoldungen der Beamten, sondern es erhalten davon der Cassirer, die Secretaire und Copisten ihre Besoldung, und das Uebrige bleibt dem Director als eine billige Remuneration überlassen.

Jedes dem Institute beitretende Mitglied bezahlt an Receptionsgebühren

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | wenn die Assuranzsumme 500 \mathcal{R} und weniger beträgt | 5 \mathcal{R} |
| b) | von 500 bis 1000 \mathcal{R} | 10 = |
| c) | = 1000 = 3000 = | 15 = |
| d) | = 3000 = 6000 = | 20 = |
| e) | = 6000 \mathcal{R} und darüber | \mathcal{R} 1. |

Diese Receptionsgebühren werden nur einmal bezahlt und dienen dazu, die Druck- und Bureaufkosten davon zu bestreiten.

Alle Zahlungen an die Caffe, und von derselben, geschehen in grobem Preussischen klingenden Courant.

Sollte der Beitrag eines Mitgliedes durch Insolvenz verloren gehen, so wird dieser Ausfall mit in Ausgabe gestellt.

Zu Annahme der Anmeldungen sind auswärtige Agenten angestellt worden. Dieselben sind schuldig, die Reverse und Saatregister, auch allenfallsige Nachträge zu denselben, und alle für das Institut bestimmten Gelder, gegen billige Portovergütung von den Mitgliedern anzunehmen und einzuschicken, und den letztern die darauf erhaltenen Quittungen, Aufnahmescheine zc. ohne Verzug zuzustellen. Wegen pünctlicher Einsendung der Papiere und Gelder haben die einzelnen Mitglieder sich an diejenigen Agenten zu halten, deren sie sich bedienen.

Zu Abschließung der Versicherungen und Erhebung der Prämien, werden für entfernte Gegenden Generalagenten bestellt. Diese sollen, soweit sie Sicherheit leisten und es sonst die Verhältnisse des Instituts gestatten, so lange im Besitze der Prämie gelassen werden, bis sie zur Bezahlung der Hagelschäden gebraucht oder ausgeliehen werden sollen.

Die Generalagenten werden mit besondern Instructionen versehen und können in ihren Bezirken Nebenagenten anstellen, so viel sie für zweckdienlich halten.

Die Leitung der Verwaltung des Instituts ist einem Director übertragen.

Diesem sind beigegeben
 der Bank = Rentant,
 der Bank = Cassirer und
 die nöthigen Secretaire und Copisten.

Der jetzige Director behält seine Stelle lebenslänglich. Sein Nachfolger wird vom engern Ausschusse auf 5 Jahre gewählt, und dann die Wahl erneuet.

Trifft den Abgehenden die Wahl zum zweiten Male, dann ist er ebenfalls auf Lebenszeit gewählt. Bei Pflichtverletzung kann der Director nach Urtheil und Recht von seiner Stelle suspendirt werden.

Der Geschäftsgang der Verwaltung ist folgender: Alle eingehenden Paquets werden vom Cassirer geöffnet, die Geldbeilagen von ihm in Empfang genommen, ins Cassenjournal eingetragen und der Empfang auf den mitfolgenden Versicherungsanträgen bemerkt. Letztere werden nun dem Director vorgelegt. Dieser bestimmt, ob der Antrag angenommen oder zurückgewiesen werden muß. Im letztern Falle wird derselbe dem Secretair mit der Resolution zur Ausfertigung übergeben. Im erstern Falle aber vom Director signirt dem Rendanten zugestellt. Dieser prüft den Antrag in calculo, trägt die Versicherung in das Hauptbuch nach fortlaufender Nummer, nach Nummer der Agentur mit genauer Angabe des Namens des Interessenten und des versicherten Feldes, der Versicherungssummen und des Prämienbetrags ein, und bringt die vom Cassirer in Empfang genommenen Geldbeilagen in ein zur Controle der Casse von ihm geführtes Cassenconto, dem Letztern zur Last. Hat der Rendant die Versicherungspapiere geprüft und eingetragen, so giebt er sie signirt dem zweiten Secretair. Dieser trägt zur Controle des Rendanten die Versicherungssumme und den Prämienbetrag mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Versicherten, auch Tag und Stunde des Einganges, in ein agenturenweise eingerichtetes Gegenbuch ein, fertigt die Policen aus und übergiebt sie dem ersten Secretair, welcher die Zufertigung entwirft und dann die sämmtlichen Papiere dem Director zur Durchsicht und Unterschrift vorlegt, auch dann, nachdem die Correspondenz copirt worden, die Abfertigung besorgt.

Der jedesmalige Director hat eine Caution von 5000 Thlr. bis 10,000 Thlr. in guten Documenten zu deponiren.

Die eingehenden Taxationsprotocolle werden ebenfalls zuerst dem Director vorgelegt und von diesem bestimmt, ob sie passiren können oder nicht. Im letztern Falle werden sie entweder zur Berichtigung zurückgegeben, oder in zweifelhaften Fällen dem Ausschusse vorgelegt. Im erstern Falle und wenn keine Revision der Taxe angeordnet worden, werden sie vom Director signirt dem Rendanten übergeben, von diesem vorläufig eingetragen und dem Specialrevisor zur Revision in calculo vorgelegt. Von diesem gehen sie an den Rendanten zurück, der sie nun als legalisirt in das Verzeichniß liquider Hagelschäden einträgt. Aus diesem Verzeichnisse, dem Hauptbuche und dem Cassenconto hat der Rendant am Schluß des Jahres die Hauptrechnung aufzustellen.

Dem Director liegt die Sorge für Erhaltung und Förderung der Gesellschaft ob, insbesondere aber hat Letzterer die Zulassung der zur Aufnahme gemeldeten Personen zu bestimmen und die Ausnahmscheine zu ertheilen, so viel möglich zu verhüten, daß in solchen Orten, welche nach der Erfahrung dem Hagel mehr als andere unterworfen sind, zu bedeutende Summen versichert werden; die Casse und Buchführung beständig zu controliren, für Sicherstellung der Cassenvorräthe und Ausleihung der Ueberschüsse zu sorgen, von Zeit zu Zeit die Taxationen zu revidiren, die Prämien oder Beiträge einzutreiben, und überhaupt alles Dasjenige zu thun, was das Wesen der Gesellschaft mit sich bringt. Er ist also beständiger Geschäftsführer der Gesellschaft, handelt und vollzieht in beständiger Vollmacht derselben. Dem Director oder dessen Abgeordneten steht daher auch die Befugniß zu, eine gerichtliche Schätzung anzuordnen, da, wo ihm durch die bereits geschene Schätzung das Gesellschaftsint-

teresse gefährdet scheint. Für allen Schaden, welchen er erweislich durch grobe Nachlässigkeit oder bösen Willen der Gesellschaft zufügt muß er jedoch haften.

Zur Erhebung der Entschädigungsgelder werden den Interessenten Cassen-Anweisungen zugestellt, und diese vom Director und dem Rentanten gemeinschaftlich unterzeichnet.

Dem Director gegenüber steht

a) ein engerer und

b) ein weiterer Ausschuß.

Ersterer besteht aus 7 angesehenen stimmfähigen Mitgliedern, die von Greußen nicht über 6 Meilen entfernt wohnen, und auf den Vorschlag des Directoriums in den Versammlungen durch die anwesenden stimmfähigen Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Zu letzterem wird in jeder General-Agentur, in welcher wenigstens 200,000 Thlr. jährlich zur Versicherung kommen, auf den Vorschlag des Generalagenten ein Mitglied durch den engeren Ausschuß gewählt, und wird derselbe aus so viel Mitgliedern bestehen, als Generalagenturen von oben angegebenen Umfange eingerichtet sind oder werden.

Alle Jahre treten diejenigen Ausschußmitglieder aus, welche drei Jahre in Function waren und werden an deren Stelle neue Wahlen vorgenommen. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die ersten zwei Jahre treten die Ausschußmitglieder nach ihrem persönlichen Alter aus. Es versteht sich von selbst, daß Austritt aus dem Gesellschaftsverbande auch den Austritt aus dem Ausschusse zur Folge hat, und auch in diesem Falle eine neue Wahl Statt finden muß.

Der engere Ausschuß hat den Hauptversammlungen regelmäßig beizuwohnen. Es liegt ihm ferner ob: In zweifelhaften Fällen und wo die Statuten nicht klare Vorschrift geben, das Directorium durch sachdienliche Beschlußnahme resp. Auslegung der Statuten zu vertreten. In solchen Fällen hat der engere Ausschuß auf Einladung des Directors außerordentliche Versammlung zu halten und durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Das Resultat jeder Berathung des Ausschusses wird dem Director schriftlich, von sämmtlichen Ausschußmitgliedern unterzeichnet, zur Vollziehung zugestellt, so wie überhaupt die Vollziehung aller Beschlüsse dem Directorio überlassen bleibt.

Der engere Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, welcher zugleich Generalrevisor der Bank ist, und als solcher den Geschäftsgang zu controliren, auch alljährlich einen Specialrevisor zu ernennen, die Rechnung selbst, nachdem sie die Revision passirt, abzunehmen und durch seine Unterschrift zu justificiren hat. Die sämmtlichen Mitglieder des engeren Ausschusses haben die Rechnungen mit zu unterzeichnen. Derselbe hat die in den Versammlungen zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage zu bringen, oder den Vortrag dem Director zu übertragen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten keinen fixen Gehalt, sondern verwalten ihre Stellen unentgeltlich. In Geschäften für die Bank erhalten sie jedoch täglich jeder drei Thaler Diäten und Reisekosten nach billigen Sätzen, wenn sie über Nacht bleiben müssen.

Theils zum Behufe der Wahl der Beamten und der Ausschußmitglieder, theils zur Vorlegung der Rechnungen, Berathung über Gesellschaftsangelegenheiten überhaupt, Aenderung und Vervollständigung der Statuten, wird alljährlich eine Versammlung des engeren Ausschusses gehalten, welcher alle Bezirksdeputirten und alle Mitglieder, deren Versicherungssumme 1000 Thlr. und darüber beträgt, beiwohnen können.

Zur Versammlung ist alljährlich im October oder November ein Tag zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei vorzunehmenden Wahlen der Beamten schlägt der Director zu jeder

Stelle zwei passende Personen vor. Ihre Instruction erhalten die gewählten Beamten vom engeren Ausschusse, und werden darauf verpflichtet. Liegen Sachen von Wichtigkeit zur Berathung in den Versammlungen vor, wohin auch die von einzelnen Mitgliedern eingehenden schriftlichen Anträge gehören, so hat solche der Director durch Umlauf den sämtlichen Mitgliedern des engeren Ausschusses zuvor schriftlich mitzutheilen, damit diese Herren vor der Abstimmung mit der Sache gehörig bekannt sind. Bei Verwaltungsgegenständen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Verfassungsangelegenheiten Stimmeneinheit des engern und Stimmenmehrheit des weitem Ausschusses, als welche Letztere durch schriftliche Umfrage einzuholen ist. Die so gefassten Beschlüsse haben bindende Kraft für alle auch nicht erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihren Beschlüssen von den sämtlichen Gesellschaftsmitgliedern vertreten und sind persönlich nicht verantwortlich.

Alle Verhandlungen in den Conferenzen und den Generalversammlungen werden zu Protocoll genommen.

Der Cassirer bestellt eine Caution von wenigstens 4000 Thlr. in guten Documenten. Derselbe erhält eine, vom engern Ausschusse unterfertigte, dem Director abschriftlich mitgetheilte, für den Fall gefährdeten Gesellschaftsinteresses auf halbjährige Kündigung gestellte Bestallungsurkunde, so wie eine Instruction zu seiner Nachachtung zugefertigt. Es steht derselbe unter Controlo des Revisors und des Directors, hat alle Einnahmen und Ausgaben, Letztere nur auf vom Director und dem Pendanten unterfertigte Anweisung, zu besorgen, und darüber eine überall mit Quittungen belegte Rechnung zu führen und zu übergeben, auch den Cassenbestand in den Versammlungen des engern Ausschusses auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Seine Besoldung wird nach Größe des Geschäfts bestimmt.

Zu desto leichter und besserer Geschäftsverwaltung wird der Umfang, in welchem sich Gesellschaftsmitglieder finden, und soweit nicht die specielle Geschäftsführung vom Director besorgt werden kann, in kleine Bezirke getheilt.

Für jeden solcher Bezirke wird vom Director ein Bezirksdeputirter auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der Bezirksdeputirte hat sich in beständiger Geschäftsverbindung mit dem Directorio zu erhalten, das Beste der Anstalt wahrzunehmen, die Anzeigen erlittener Hagelschäden anzunehmen, darüber mit dem Directorio zu communiciren, die zu Taxatoren geeigneten Personen zu erwählen, die Anberaumung eines Taxationstermines zu besorgen, die Taxation selbst zu leiten, die Protocolle aufzunehmen und dem Directorio einzusenden. Jeder Bezirksdeputirte ist für absichtlich oder durch Nachlässigkeit der Gesellschaft zugefügten Schaden verantwortlich.

Zur Ersparung eines Theils der Druckkosten und des Porto's wird das Directorium zu den Bekanntmachungen, welche die Mitglieder interessiren, den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen benutzen.

Erlittener Hagelschaden ist von Seiten der Bethheiligten innerhalb 36 Stunden dem Bezirksdeputirten und dem Directorio, bei Verlust der Entschädigung unter Beziehung auf die Nummer des Saaregisters anzuzeigen; wo diese Anzeige nur durch die Post geschehen kann, ist sie binnen gleicher Zeit der Post zur Beförderung abzugeben. Sind Bezirksdeputirte selbst theilhaftig, so haben sie ihre Anzeigen sofort an den nächsten Bezirksdeputirten und das Directorium zu richten. Für Schäden an Weinbergen ist, wenn solche in einer andern Markung liegen, als in welcher der Besitzer seinen Wohnsitz hat, die Anmeldefrist auf 72 Stunden ausgedehnt. Nach Empfang dieser Anzeige hat der Bezirksdeputirte

einen Termin, welcher bei unreifen Früchten, welche bereits verblüht haben, nicht vor dem sechsten und nicht nach dem vierzehnten Tage angelegt werden darf, anzuberaumen, zwei erfahrene Landwirthe als Taxatoren zu erwählen, auch einen der Flur hinlänglich kundigen, nichtbetheiligten, glaubwürdigen Mann zu specieller Anweisung der versicherten Ackerstücke zu ernennen. Sind reife und unreife Früchte zugleich verhagelt, so kann die Abschätzung zwischen dem vierten und achten Tage nach dem Hagelwetter fallen; bei einem Hagelschlage aber, der bloß reife Früchte betroffen hat, geschieht die Abschätzung immer innerhalb vier Tagen.

Sind jedoch Früchte vor der Blüthe verhagelt, so wird die Würderung bis nach der Blüthe ausgesetzt, und ist im Taxationsprotocoll die Ursache der frühern oder spätern Abschätzung jedesmal anzuführen. Dem Bezirksdeputirten soll überlassen bleiben, die Abschätzung eines Schadens so weit hinauszusehen, bis sich nach seinem Urtheile der Schaden ganz übersehen läßt. Einen Schaden dürfen die Taxatoren nicht annehmen bei Getreide, welches zur Zeit der Verhagelung noch nicht in den Schosßbalg getreten war. Nöthigenfalls hat sich der Bezirksdeputirte zu Anordnung der Taxation selbst an Ort und Stelle zu begeben und dafür, nach der Entfernung, 1 bis 2 Thlr. zu berechnen.

Von den getroffenen Anordnungen sind die Betheiligten 36 Stunden vor der Expedition, unter Namhaftmachung der gewählten Taxatoren, in Kenntniß zu setzen, damit sie, dafern sie gegründete Bedenken wegen Zulassung der Taxatoren haben sollten, solche noch zeitig vor der Expedition dem Bezirksdeputirten mittheilen können, und dieser, seine getroffene Wahl zu ändern, Zeit behält.

Vor der Expedition haben die Betheiligten dem Bezirksdeputirten ihre Saatsregister zu übergeben und ein Verzeichniß der vom Hagel betroffenen Ackerstücke zu überreichen.

Die Expedition hat der Bezirksdeputirte selbst zu leiten, ganz besonders aber darauf zu sehen, daß keine andern, als versicherte Ackerstücke zur Abschätzung kommen, und dieserhalb die angewiesenen, nach ihrer Lage, Zeichen, Größe und Nachbarn genau mit den im Saatsregister angegebenen zu vergleichen.

Auch haben sie bei Halmfrüchten zu verhüten, daß aus bloßer Bastbeschädigung ein Schade gefolgert und abgeschätzt werde. Vielmehr müssen die zur Taxation kommenden Früchte nicht unten nahe an der Wurzel, sondern oben, nicht weit von der Aehre herab, wirklich eingeknickt, und so der Umlauf der Säfte verhindert, oder bei reifen Früchten die Körner aus den Aehren herausgeschlagen sein. Bei Hanf und Flachß, deren Benutzung in dem Bast besteht, ist auch die Bastbeschädigung zu berücksichtigen und abzuschätzen.

Der Bezirksdeputirte hat vor der Expedition den Taxatoren die Instruction wörtlich vorzulesen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Aussagen auf Verlangen eidlich erhärten müssen, auch dahin zu sehen, daß die Taxatoren von den Local- und Sachverhältnissen genau unterrichtet werden.

Bei der Taxe selbst dürfen die Beschädigten nicht zugegen sein — an ihrer Statt begleitet zu specieller Anweisung der verhagelten Stücke die Expedition die vom Bezirksdeputirten dazu ernannte flurkundige Person. Es soll jedoch jedem Beschädigten freistehen, auch einen dritten Taxator auf seine Kosten zuzuziehen. Dieser muß Mitglied der Gesellschaft sein und tritt in dieselben Rechte und Verbindlichkeiten als die von dem Bezirksdeputirten gewählten beiden Taxatoren.

Die Taxatoren haben ihre Angaben für jedes einzelne Ackerstück, oder bei ungleicher Beschädigung für jeden Theil desselben, besonders, jedoch einzeln, ohne vorherige Besprechung mit einander, dem Bezirksdeputirten anzugeben. Dieser

sucht bei Verschiedenheit der Angaben eine Vereinigung zu ermitteln und giebt, wo diese nicht Platz greift, ein scheidrichterliches Gutachten.

Die Bezirksdeputirten haben das Resultat der Taxe in eine tabellarische Form, wozu ihnen die Formulare zugestellt werden sollen, zu verzeichnen, solche zugleich mit den Taxatoren zu unterschreiben und sodann dem Betheiligten zur Anerkennung und Unterschrift vorzulegen.

Das Original ist sodann binnen 8 Tagen von den Bezirksdeputirten an die Direction einzusenden, dagegen haben sie eine Abschrift bei ihren Acten zu behalten, auch eine andere dem Betheiligten, wenn solcher dieselbe verlangt, zuzufertigen. Ergiebt jedoch die Taxe den Fall einer Entschädigung nicht, so trägt der Betheiligte alle Kosten allein.

Bei Abschätzung eines Hagelschadens an einer versicherten Obst- oder Weinplantage gelten, soweit sie hierher passen, dieselben Grundsätze, welche den Getreideschätzungen unterlegt werden; insbesondere aber haben die Taxatoren ihr Augenmerk dahin zu richten, ob nicht der Schade ganz oder zum Theil vom Winde herrührt, und dieserhalb auch das nicht abgeschlagene Obst genau zu untersuchen, und zu bestimmen: der wievielfte Theil wirklich durch Hagelschlag verloren gegangen ist.

Ferner haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, ob das abgeschlagene und beschädigte Obst u. ganz unbrauchbar geworden, oder noch, wenn nur als Viehfutter oder sonst, einigen Werth hat, und darnach den Ansaß des Verlustes zu ermäßigen. Die Abschätzung eines Hagelschadens an Obst ist innerhalb vier Tagen zu bewirken — die einer Weinbeschädigung kann jedoch nach Umständen so lange ausgesetzt werden, bis sich nach dem Urtheile des Deputirten der Schade ganz übersehen läßt. Zu den Taxationsgeschäften werden jedesmal zwei erfahrene Landwirthe, und zwar bei außergerichtlichen von den Bezirksdeputirten, bei gerichtlichen aber einer vom Bezirksdeputirten und einer von den betheiligten Mitgliedern gewählt. Dieselben dürfen aber, sofern sie Mitglieder der Gesellschaft sind, in demselben Jahre nicht selbst Hagelschaden erlitten haben, auch zu den Betheiligten oder unter sich in keinen verwandtschaftlichen oder andern abhängigen Verhältnissen, welche ihrer Glaubwürdigkeit Abbruch thun können, stehen.

Wenn sich die Beschädigten bei dem Resultate der außergerichtlichen Schätzung nicht beruhigen wollen, so hat der Bezirksdeputirte die betreffenden Ortsgerichte unter Aushändigung der Statuten zu ersuchen, eine anderweite gerichtliche Taxation vorzunehmen, die Taxatoren auf den Grund der Instruction zu vereiden, und überhaupt das Geschäft nach Vorschrift dieser Statuten zu leiten.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache daß da, wo der Beschädigte selbst Gerichtsherr oder gar Justitiarius ist, ein benachbartes Gericht um Uebernahme des Geschäftes ersucht werden muß.

Die durch die wiederholte Abschätzung erwachsenen Kosten hat der Beschädigte allein zu tragen, wenn sich nicht ergiebt, daß er bei der ersten Schätzung über den vierten Theil verlegt worden. Im letztern Falle trägt die Gesellschaftscasse die Kosten.

Bei einem Hagelschlage vor der Blüthe des Getreides, welcher anscheinend mehr als $\frac{3}{4}$ Verlust verursacht hat, steht es dem Beschädigten frei, das Feld umzupflügen und neu zu bestellen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte seiner Versicherungssumme zur Entschädigung.

Verhagelt ein bereits abgeschätztes Feld zum zweiten Male, so wird eine anderweite Taxation vorgenommen und dadurch die erste aufgehoben.

Die Hagelschäden werden bis zum Betrage eines Zwölftel Verlust's des

vom Hagel betroffenen Theils von dem Institute vergütet. Einen kleinern Verlust hat der Betheiligte selbst zu tragen.

Beträgt jedoch der Verlust eines versicherten Ackers nach Angabe der Taxatoren mehr als $\frac{3}{4}$, so steht der Direction frei, einem solchen Stücke die volle Entschädigung zu geben, und dagegen den Rückstand auf dem Acker für Rechnung der Gesellschaft anzunehmen und zu verkaufen. Eine solche Anordnung ist aber den Betheiligten von den Bezirksdeputirten, welche dieserhalb mit besonderer Instruction versehen werden sollen, bei reifen Früchten sogleich, bei unreifen jedoch vor Eintritt der Erndte bekannt zu machen. Es wird sodann diese Frucht durch den Bezirksdeputirten, mit Zuziehung der Ortsvorgesetzten, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, und der Erlös dem Beschädigten als eine Abschlagszahlung für seine Entschädigung zugewiesen.

Für ein in demselben Jahre verhageltes und ungepflügetes Feld kann nur dann bei abermaligem Hagelschlage eine wiederholte Entschädigung gegeben werden, wenn die zweite Frucht besonders wieder zur Versicherung gebracht worden ist.

Mit den Taxationsprotocollen sind zugleich die quittirten Liquidationen der Abschätzungskosten einzusenden, worauf solche an den Bezirksdeputirten aus der Cassé bezahlt werden.

Sobald die eingegangenen Taxationsprotocolle von der Direction geprüft und richtig befunden worden sind, und längstens 4 Wochen nach Einsendung derselben, wird der dritte Theil der Entschädigung ausbezahlt. Da jedoch, wo eine Revision angeordnet werden soll, oder sonst Bedenken im Wege stehen, kann die Auszahlung 6 bis 8 Wochen verschoben werden. — Die Bezahlung der übrigen zwei Drittel erfolgt längstens im Monat Dezember jeden Jahres, nach Maassgabe der dieserhalb in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen.

Bei dem Tode eines Mitgliedes treten dessen Erben in die Verbindlichkeit und Rechte ihres Erblassers. Es steht ihnen jedoch frei die Versicherung fortzusetzen oder mit Verzichtleistung auf die allenfallsigen Ueberschüsse unter Zurückgabe des Aufnahmescheins, aus der Gesellschaft zu scheiden.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftscasse geschieht entweder am Expeditions-Büreau gegen Zurückgabe der empfangenen und eigenhändig quittirten Anweisung, oder durch Verendung pr. Post entweder direct oder durch die Agenten auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Zu den Abschätzungskosten haben die Verhagelten 5 Procent ihrer Entschädigungssumme beizutragen, das Uebrige wird aus der Cassé bezahlt. Zu den Abschätzungskosten werden aber gerechnet: dem das Geschäft leitenden Bezirksdeputirten täglich, inclusive der Reisegebühren, 3 Thlr., den Taxatoren, jedem überhaupt täglich 2 Thlr., einem der Flur kundigen Mann, welcher die verhagelten Stücke anweist, $\frac{2}{3}$ Thlr. täglich. Bei Revisionsreisen erhält der Director den taxmäßigen Ansatz für zwei Extrapostpferde und die nöthigen Diäten.

Die, nach völliger Befriedigung aller dem Institute zur Last fallenden Zahlungen, aus den Prämien sich ergebenden Ueberschüsse sind, so weit sie auf die Versicherungssumme fünfjähriger oder ordentlicher Mitglieder fallen, Eigenthum derselben, werden jedoch immer bis zum Schluß des fünften Jahres in Vorrath gehalten, um damit, wenn in einem der nächsten 4 Jahre die Prämien zur Bestreitung aller Ausgaben einmal nicht ausreichen sollten, den Defect zu decken.

Die Vertheilung der Ueberschüsse eines jeden Jahres erfolgt jedesmal beim Rechnungsschlusse des fünften Jahres so, daß die Ueberschüsse des ersten Jahres mit dem Schlusse des fünften, die des zweiten mit dem Schlusse des sechsten

Jahres u. s. w. zur Vertheilung kommen, und werden solche jedem, zur Zeit der Vertheilung noch zur Gesellschaft gehörenden Mitgliede jenes Jahres nach Verhältniß seiner damaligen Versicherungssumme zugerechnet, und entweder baar übermacht, oder auf sein Verlangen an seinen nächsten Beiträgen abgerechnet.

Wer aus der Gesellschaft scheidet, es sei wenn es wolle, verliert die Ansprüche auf Ueberschüsse der legt verflossenen und nächstfolgenden vier Jahre.

Dieserjenigen Ueberschüsse aber, die sich aus kurzen Versicherungen ergeben, werden als Fonds zurückgestellt, die Zinsen davon in die Jahresrechnungen aufgenommen zu den Entschädigungen mit verwendet, oder so nicht nöthig, mit vertheilt, resp. mit zum Fond geschlagen.

Die Anstalt hat in allen Gegenden Deutschlands Agenten und nimmt, mit Ausnahme von Baiern und Württemberg, überall Versicherungen an.

Sie arbeitet mit 80 Hauptagenten, welche direct mit der Direction in Verbindung stehen, und 14 Generalagenten. Letztere haben in den ihnen übertragenen Ländertheilen überall Unteragenten anzustellen, die unter ihnen selbst stehen. Die gegenwärtigen Generalagenturen sind in Prag, Piegnitz, Löwen, Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig, Hildesheim, Gimbeck, Uelzen, Lindheim in Hessen, Rothenburg in der Oberlausitz, Dschatz und Gablenz bei Chemnitz. Alle diese sind zum selbstständigen Abschluß der Versicherungen und Ausstellung der Policen ermächtigt, während die Hauptagenten die Policen von der Direction empfangen.

Die Anstalt versichert nach folgenden Prämiensätzen:

Benennung der Länder, Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise.	Halm- u. Hülsenfrüchte.	Delgewächse.	Wein und Obst.	Hopsen u. Tabak.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Baden, Großherzogthum	1	1 $\frac{1}{2}$	3	4
Böhmen, Königreich	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	3
Görlitz, Kreis und Umgegend	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	3	4
Hessen, Großherzogthum	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	3	4
Mähren, Großherzogthum	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	3
Münster, Regierungsbezirk	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	3
Nassau, Herzogthum	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	3
Oberhessen, Kurfürstenthum	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	2	3
Rhein-Provinzen	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	3	4
Schlesien, General-Agentur Piegnitz und Löwen	1	1 $\frac{1}{2}$	3	4
Steyermark	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	6	6
Tyrol	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	6	6
Ungarn	1 $\frac{1}{2}$	3	5	6
Die übrigen oben nicht genannten Länder	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3

Der von den Ueberschüssen aus kurzen, d. h. einjährigen Versicherungen gesammelte Gesellschaftsfond besteht gegenwärtig in

7,149 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.,

welcher hypothekarisch ausgeliehen ist und wovon die Zinsen zu den Entschädigungen mit verwendet werden. Die specielle Rechnung wird erst

später gedruckt und müssen wir uns daher, was die letzte Jahresrechnung anbelangt, auf folgende Angaben der Direction beschränken. Die Versicherungssumme war im Jahre 1844

5,319,989 Thaler.

Prämieeneinnahme darauf	ƒ 39,175. 20	sch 6	℔
Die Hagelschäden betragen	ƒ 30,120. 7	sch 2	℔
Abschätzungskosten	= 3,032. 7	= 7	=
Schädenvergütungen, welche noch aus vorigem Jahre zu berichtigen gewesen ic. = 3,690. 25	= 7	=	=
			= 36,843. 10 = 4 =

Ueberschuß aus dem Jahre 1844 ƒ 2,332. 10 sch 2 ℔.
 Rechnen wir dazu den obigen Fond mit . . . = 7,149. 5 = 3 =
 und aus dem Jahre 1839 noch rückständige Nach-
 schüsse, welche angeblich noch immerfort ein-
 gehen, resp. eingeklagt werden mit . . . = 8,234. 24 = 9 =
 dazu, so hätte die Gesellschaft überhaupt einen

Capitalfond von ƒ 17,716. 10 sch 2 ℔.
 Verwaltungskosten kommen nicht mit in Rechnung, da zur Bestreitung derselben bei der Versicherung $\frac{1}{12}\%$ erhoben und davon alle Besoldungen bestritten werden.

Die mehrsten Schäden hatte die Gesellschaft in diesem Jahre in Böhmen (daselbst fast zu $\frac{1}{4}$ des Totalschadens), nächstdem in Kurhessen, Braunschweig und am Unterharze.

Ob an den Schäden die 5 $\%$ Abschätzungskosten, welche die Beschädigten zu tragen haben, bereits in Abzug gestellt worden sind, ist nicht zu ersehen. Füglich kann es aber nicht gut anders sein, da sonst mit Hinzurechnung der obigen 3032 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Kosten dieselben die fabelhafte Höhe von ca. 15 $\%$ betragen haben würden. Sie erreichen ohnehin schon ca. 10 $\%$, eine Höhe, wie wir sie schwerlich noch ein Mal finden werden.

b) Kritik.

Die Greußner Hagelversicherungsanstalt ist, seitdem sie einigermaßen Bedeutung erlangt hatte, in öffentlichen Blättern oft angegriffen und hart mitgenommen worden. Ob mit Recht oder Unrecht, ist eine Frage, welche schwer zu beantworten sein möchte. Wir haben nicht umsonst das Geschichtliche dieser Gesellschaft, wie es sich in der Wirklichkeit verhält, in allen seinen Specialitäten mitgetheilt, man urtheile selbst, ob es die lautere Liebe zur Wahrheit, der Wunsch: durch Hinweisung auf angebliche Mängel und Gebrechen, seinen Mitmenschen nützlich zu werden, es waren, welche die Gegner zu den Ausfällen veranlaßt haben mochten. Es kann uns nicht beikommen zum Ritter an dieser Gesellschaft werden zu wollen, wir haben keine Veranlassung, ihre begangenen Fehler zuzudecken, noch ihre Schwächen, davon keine Anstalt ganz frei ist, — zu beschönigen. Es ist das ihre Sache, wenn sie es nicht vorziehen will, wie bisher, den Angriffen mehrentheils Stillschweigen entgegenzusetzen. Allein, wir dürfen nicht vergessen, daß wir den Lesern unsere Meinung schuldig sind, und diese ist es denn, welche wir hier niederlegen wollen.

Herrn Commissionsrath von Rüttner's Kind wuchs schnell und üppig empor und wurde, obgleich es bei seiner Geburt ziemlich ärmlich herging, bald ein überall gekanntes und in allen Ländern Deutschlands hochangesehener Mann. Es war die Freude und der Stolz des Vaters, wuchs ihm aber, wie gewöhnlich in solchen Fällen, bald über den Kopf; schaltete und waltete mit den Mitteln von Tausenden und schauete im Jahre 1838 siegestrunken von seinem monarchischen Thron herab auf seine übrigen Geschwister. Das Sprichwort: wer hoch steht, sehe zu, daß er nicht falle, sollte sich auch hier geltend machen. Unfälle mehrerer Art traten bald ein und droheten mit dem ganzen Verluste des Reichs. Da setzte der gebeugte schwache Vater seinem Kinde eine Vormundschaft, in deren Hände er einen Theil des Regiments legte! Allein er besserte dadurch nicht nur nichts, sondern schadete sich mehr durch die Blöße, welche er sich dadurch gab. — Noch einmal erwachte der kräftige Geist, um sich der Banden zu entledigen, aber nur um sich hinterher freiwillig desto mehr Fesseln anzulegen. —

Wir unsrer Seite sind fest davon überzeugt, daß der Begründer und Dirigent der Anstalt den besten Willen zur Beförderung des Wohls der Anstalt und der einzelnen Mitglieder hat, daß er derselben mit Aufopferung des eignen Vortheils, Opfer zu bringen im Stande wäre, und daß die Fehlgriffe, welche vorgefallen sein mögen, nur allein entstanden sind, weil er überhaupt zu wenig Werth auf die Form gelegt und sich nicht stets streng an das Statut gebunden geglaubt hat. Man kann ein guter Theoretiker, ja zuweilen sogar ein guter Director einer Actienversicherungs-Gesellschaft, und gleichwohl ein schlechter Dirigent einer Gegenseitigkeitsanstalt sein! —

Soviel, was die Vergangenheit anbelangt. Gehen wir nunmehr zur Beurtheilung des Statuts über, so ist die Verpflichtung zur fünfjährigen Mitgliedschaft eine der besten Einrichtungen des Instituts, wenn auch das Zwangsmittel, zwischen der einjährigen oder fünfjährigen zu wählen, etwas zu hart ist. Die Bestimmung in Bezug des Anfangs der Versicherung halten wir zu gewagt; bei den 14 Generalagenturen liegt das Wohl und Wehe zu sehr in Händen der Agenten, zumal es der Direction an Mitteln fehlt, dieselben gehörig zu controliren. Unstreitig ist es besser den Anfang der Versicherung wie in Berlin und Leipzig von dem Abgange der Declaration, Prämie und Saattregister an die Direction abhängig zu machen.

Nach welchen Bestimmungen die Versicherungsanträge formirt werden, ist nicht ersichtlich; den Ertrag scheint man nicht angeben zu müssen, sowenig, ob sich der Getreidepreis in- oder exclusive Stroh versteht. Beides ist nicht empfehlenswerth.

Dagegen ist der Prämientarif recht gut und zeigt von den Erfahrungen, welche die Anstalt während ihres 14jährigen Bestehens gesammelt hat.

Allein die Nachschußverbindlichkeit, wenn man überhaupt gut halten könnte derselben Fesseln anzulegen, zu begrenzen, ist weit zu gering und läßt bei dieser Anstalt die Hauptsache, eine genügende Sicherheit vermissen. Wie könnte man sich wohl bei ca. 1½ bis 2 Procent Mitteln überhaupt für völlig gesichert halten? Die Bildung und Vertheilung der baaren Gewinnüberschüsse hat man der Gothaer Lebensversicherung nachgemacht, sie paßt aber hier nicht, wie wir daraus sehen, daß die

Gesellschaft noch nie in den Fall gekommen ist, Gewinnüberschüsse auszuthemen. Sie sollte wie die Leipziger Anstalt, die jährlichen Ueberschüsse zum Theil zu einem Reservefond bestimmen, zum Theil, nach der dortigen Progression, jedes Jahr vertheilen.

Ein großer Fehler ist die Bestimmung §. 38 des Statuts, wonach Generalagenten, wenn sie Sicherheit geleistet haben, im Besitz der Prämiengelder bleiben können, bis sie solche zu Hagelschäden verwenden, oder dieselben ausgeliehen werden können. Wie konnte wohl die Direction eine solche, große Schwäche verrathende, höchst nachtheilige Entschliesung treffen! Abgesehen von der daraus leicht entstehenden Gefahr, verliert die Gesellschaft die bedeutenden jährlichen Zinsen und giebt den Generalagenten die Erlaubniß mit $\frac{2}{3}$ bis den ganzen Betrag der Prämiengelder (da unmittelbar nach dem Schaden nur $\frac{1}{3}$ Ersatz geleistet wird), acht Monate im Jahre merchantiren zu können. Es ist kaum glaublich, wie eine Direction der Generalversammlung solche Vorschläge thun, und diese eine bei keiner Asscuranzanstalt übliche und von jeder Seite betrachtet nachtheilige und gefährliche Einrichtung treffen konnte. —

Den Geschäften nach sollte der Rendant, da er nur Bücher führt und Schreibereien besorgt, nicht Rendant, sondern Bankbuchhalter heißen.

Was die Geschäftsverwaltung am Sitze der Anstalt anbelangt, so ist rücksichtlich der übernommenen Beaufsichtigung der Bank und Mitverwaltung der Cassen von Seiten des Stadtraths zu Greußen, nebst des angeordneten engern und erweiterten Ausschusses ic. bezüglich der Controlen, für die Sicherheit und Repräsentation dieser Gesellschaft auf eine Weise gesorgt, wobei man eher zu weit gegangen sein dürfte; denn es ist von der, wenn sie sich in gewissen Schranken bewegt, wünschenswerthen, in vieler Hinsicht nöthigen Selbstständigkeit der Direction, wie wir sie bei andern Gesellschaften finden, blutwenig übrig geblieben.

Was der Anstalt, um sie vor unrechtmäßigen Ansprüchen und Schadenersatz zu sichern, vor Allem fehlt, sind tüchtige Revisors. Ihre Verbindungen sind zu ausgedehnt, als daß der Director allein die Schadentaxations-Revisionen persönlich vornehmen könnte, und es fehlt nicht an Beispielen, wodurch bewiesen werden kann, daß bei einer Hagelasscuranz, selbst wenn sie sich in einem weit engern Kreise bewegt, nichts so nöthig ist, als Revisionen der Taxen. Ein guter Revisor der Taxen ist das erste Erforderniß einer wohlleingerichteten Hagelversicherung und keine bedarf deren so nöthig, als die Greußner, weil sie ihre Geschäfte mehr als andere weit ausgedehnt und zerstückelt hat.

Auch scheint uns die Direction nicht Bezirksdeputirten genug angestellt zu haben.

Die Functionen der Bezirksdeputirten bei den Taxen gehen auch etwas zu weit und das Abschätzungsverfahren überhaupt ist höchst mangelhaft. Warum soll den dritten Taxator der Beschädigte bezahlen und warum läßt man die Wahl der Taxatoren und das ganze Verfahren nicht wie in Berlin Statt finden? Kleine Schäden sollte der Deputirte mit noch einem Mitgliede allein abmachen können, und die Bastvergütung von Hanf und Flachs wegfällen, da die Anstalt den Saamen ersetzt und sonst auf das Stroh — was auch ein großer Fehler ist — keine Rücksicht nimmt. Der Schlußsatz von §. 76 legt zu viel Gewalt in die Hand des Deputirten, denn nur selten werden sich Mitglieder der Ungewißheit, die Kosten der Gerichtstaxe tragen zu müssen, aussetzen.

Daß der Ertrag bei der Taxe unberücksichtigt gelassen wird, muß den übrigen nicht empfehlenswerthen Bestimmungen bei dem Abschätzungsverfahren beigelegt werden.

Eine eigene Bestimmung ist es, daß, wenn ein Schade mehr als $\frac{3}{4}$ tarirt wird, es der Direction frei steht, gegen Vergütung des vollen Schadens, den Rückstand an sich zu nehmen. Bei Landwirthen, die nur einen geringen Ertrag versichert und ihre Felder in gutem Stande haben, kann die Anstalt dabei doch noch ein recht gutes Geschäft machen. Die Versicherung sollte durchaus nach Ausfaat und Ertrag und inclusive Stroh bewirkt und ein Betrag bestimmt werden, welcher auf das Stroh zu rechnen. Wird nun bei der Taxe ermittelt, zu welchem Theile das Stroh und zu welchem die Körner gelitten haben, so kann, wenn der Schaden kurz vor der Erndte eintritt, die Verwaltung der Gesellschaft manchen Thaler erhalten, weil das Stroh zu dieser Zeit wenig oder gar nicht gelitten hat und mithin ein weit geringerer Ersatz Statt finden muß.

Einer der größten Mängel in Bezug des Abschätzungsverfahrens ist es, daß auf den zeitweiligen Culturstand und auf die Ausfaat sowohl wie auf den Ertrag der Felder gar keine Rücksicht genommen wird, und die Taxatoren nur zu untersuchen haben, der wie vielste Theil eines betroffenen Ackerstücks vom Hagel verloren gegangen ist. Uebrigens ist das Geschäft der Schädenermittlung bei Hagelschadenversicherungs-Anstalten das Wichtigste und erfordert eine viel ausführlichere und umfassendere Instruction, als sie die vorbezeichnete Anstalt ihrem Statut beigegeben hat.

Endlich wird noch bei vorfallenden Streitigkeiten zwischen der Direction und den Mitgliedern das Schiedsgericht vermisst, da die angeordneten schiedsrichterlichen Taxen dasselbe nicht entbehrlich machen, sowie eine gesetzliche Bestimmung über das Eigenthumsrecht und die Benutzung des aus den kurzen Versicherungen gesammelten Fonds.

Nachtrag zur Greußen Feuerversicherung.

(Seite 70.)

Nach einer Mittheilung des ehemaligen Rendanten bei dieser Anstalt, des Herrn Stadtschreiber Röbling in Greußen, haben die von dem Herrn Commissionrath von Küttner für die Verwaltung dieser Anstalt während ihrer Dauer bezogenen Emolumente kaum hingereicht, die Bureaukosten zu decken, so daß derselbe fortwährend einen sehr großen Theil der Gehalte des Personals aus seinen Privatmitteln hat übertragen müssen.

Bei Auflösung der Bank und Uebertragung der Versicherungen an die Leipziger Brandversicherungsbank wären noch viele Schäden zu berichtigen gewesen, und um nicht Nachschüsse ausschreiben und das Deficit dadurch aufbringen zu müssen, habe Herr von Küttner die schwersten Opfer gebracht, so daß sich sein ganzer Verlust bei dieser Unternehmung auf 13 bis 15,000 Thaler belaufe.

Sowenig Ursache vorhanden ist, an den Angaben dieses geachteten und zuverlässigen städtischen Beamten zu zweifeln, so sehr erstaunt man

über eine, wie diese, in der Geschichte der gegenseitigen Asscuranz seltene Erscheinung! —

Wir hielten uns verpflichtet, dieses Verfahren des Herrn von Rüttner nachträglich mitzutheilen; es wird zum Theil Das, was wir über denselben gesagt haben, rechtfertigen, zum Theil aber auch manche etwa gegen ihn eingenommene Meinung berichtigen.

VIII. Hagel-Asscuranz-Gesellschaft für Anhalt in Cöthen.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Einstellung der Geschäfte der Berliner Hagelasscuranz-Gesellschaft, der einzigen, welche auf fixe Beiträge basirt war, und die Bedenklichkeiten, welche dormalen den Beitritt zu den Gegenseitigkeitsanstalten —, weil man hohe Nachzahlungen (man denke nur an die alte Cöthner Gesellschaft) fürchtete — weniger wünschenswerth machten, erweckten in den Herren S. T. von Behr und E. von Albert, Letzterer als Administrator mehrerer Herzogl. Kammergüter, die Idee zu Errichtung einer Hagelasscuranz für Anhalt. Man hatte den Herzog von Cöthen, Königl. Hoheit, dafür gewonnen und dieser sich bereit erklärt, die Anstalt unter Höchsthohem Garantie nehmen und die Administrationskosten, ohne Zubuße von Seiten der Landescassen, auf eigene Kosten übernehmen zu wollen. Hierauf erließen die genannten beiden Herren an alle Besitzer und Pächter von Herzogl. und Rittergütern in den drei Herzogthümern Cöthen, Dessau und Bernburg ein Umlaufschreiben, d. d. Cöthen am 28. März 1831, in welchem die Grundbestimmungen, wonach die Anstalt einzurichten sei, angegeben und ein Jeder, welcher sich für das vaterländische Unternehmen interessire, zu einer Versammlung, auf den 13. April in Cöthen, eingeladen wurde. In dieser stark besuchten Conferenz gelangte man soweit, daß sich der Verein förmlich constituiren und die Grundsätze bestimmen konnte, wonach das Statut ausgearbeitet werden sollte. Die Beitrittserklärungen beliefen sich an diesem Tage auf die Summe von 396,000 Thlr. und man beschloß, jeden Ackerbesitzer, welcher 1000 Thaler zur Versicherung stellen könne, zur Theilnahme einzuladen und zur genauen Angabe der Summen, wie zur Berichtigung der Prämie, die Frist bis ult. Mai zu bestimmen. Als niedrigste Summe zum Beginn der Wirksamkeit hatte man 1 Million Thaler bestimmt. Da diese aber nicht erreicht werden konnte, so genehmigte die anderweit am 4. Mai gehaltene Generalversammlung: die Versicherung auch schon mit dem zur Zeit nur 605,750 Thlr. betragenden Versicherungscapital angehen zu lassen. Die Verwaltung wurde den beiden genannten Herren S. T. von Behr und von Albert übertragen.

Bis mit dem Jahre 1842 hatte die Gesellschaft überhaupt 9,095,644 Thlr. versichert. Die Schäden betragen in dieser Zeit 35,711 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. und das durchschnittliche Ergebniß per anno war mithin 757,972 Thlr. Versicherungssumme und ^{118/300} Procent Schäden.

Das neueste Statut ist mit Allerhöchster Conzessionsurkunde vom 21. März 1840 versehen. In derselben heißt es: zc. „Wir wollen diesem

vaterländischen Institute Unfern besondern Schutz auch ferner gewähren und nicht nur, wie bisher, Garantie für die eingezahlten Beitragssummen leisten und für deren sichere Unterbringung Sorge tragen lassen, auch sämtliche Administrations- und Verwaltungskosten, welche dieses Institut erfordern möchte, aus Unfern eigenen Cassen wie bisher bestreiten lassen; sondern haben auch in Gnaden beschlossen, die zur besondern Beförderung der Anstalt erbetene Garantie von Drei Procent der jährlichen Versicherungssumme für den Fall vorschußweise zu übernehmen, daß die jährlichen Prämien und Nachschüsse der Gesellschaftsmitglieder zur Deckung der für Hagelschäden zu gewährenden Summen überall nicht ausreichen sollten.“

Versicherungsfähig sind alle Getreidearten, Del- und Hülsenfrüchte excl. des Leins und incl. des Buchweizens und es soll gegen Einzahlung gewisser Prämien möglichst voller Ersatz der Hagelschäden geleistet werden. Nur Anhaltische Gutsbesitzer und Pächter können zugelassen werden und es haben sich die Mitglieder zur Theilnahme bis mit dem Jahre 1843 absolut verbindlich gemacht. Vor Ablauf des Jahres 1843 hat die Generalversammlung über das weitere Fortbestehen zu bestimmen, jedem Mitgliede ist aber alsdann der Austritt gestattet und erhält der Austretende bei seinem Austritt seinen Antheil am Fond ausgezahlt.

Das Minimum der Versicherungssumme ist 250 Thlr., doch können Mehrere, um dasselbe zu erreichen, zusammentreten. Alljährlich wird in der Frühjahrsversammlung das Minimum der Versicherungspreise für Getreide bestimmt. Vom Maximum ist dabei keine Rede.

Die jährliche Prämie ist $\frac{1}{2}$ Procent für Halm- und $\frac{2}{3}$ = für Delfrüchte

excl. einer Nachschußverbindlichkeit von jährlich 3 % für Halm- und 4 % für Delfrüchte. Erfolgt die Einzahlung der gewöhnlichen Prämien, oder geforderten Nachschüsse nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Police oder der erlassenen Aufforderung, so muß monatlich 1 Procent von der Prämie als Strafe gezahlt werden. Wer während der angenommenen Dauer eintritt, muß nach Maßgabe der Versicherung und der zu berechnenden Summe, welche er am Gesellschaftsfond im Falle der Mitgliedschaft Antheil haben würde entweder baar, oder durch einen Revers, worin er sich verpflichtet diese Summe alljährlich nach dem auf Herzogl. Rentekammer bestehenden Zinsfuße zu verzinsen, einlegen. Die Aussaatregister sind jährlich speciell anzufertigen und einzureichen. Vor Einreichung der Declaration hat aber der Versicherte keinen Anspruch auf Entschädigung. Wer in einem Jahre der gesetzlichen Dauer gar nicht versichert, hört auf Mitglied zu sein und verliert seinen Antheil am Fond. Sollten aber keine Fonds vorhanden, vielmehr vorjährige Schäden noch zu decken sein, so wird die Prämie und der Nachschuß, nach Maßgabe seiner halbjährigen Versicherung, eingeklagt, obgleich er in dem Jahre nicht versichert war. Würden die Beiträge und die Nachschußzahlungen für jedes Jahr, so wie die Allerhöchstgarantirten 2 Procent der jährlichen Versicherungssumme zu den vorkommenden Entschädigungen nicht zureichen, so wird den Beschädigten das Fehlende pro rata in Rest geschrieben, um den Ausfall möglicher Weise in kommenden Jahren auszugleichen. Die Entschädigungsgelder werden im Monat October, nachdem sich der Bedarf übersehen läßt, gezahlt. An den Generalversammlungen haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Stimme über die zu gebenden Gesetze und es entscheidet bei vorkommenden Zweifeln und Differenzen absolute Stimmenmehrheit. Das Geschäft der jetzigen Direction ist dem Herrn Geheimenfinanzrathe v. Behr und dem Herrn Justizrathe Isensee übertragen worden. Die auswärtigen Geschäfte werden durch jedes Jahr von der Generalversammlung

gewählte 18 Taxatoren besorgt, von welchen die Direction bei jeder vorkommenden Schädentaxe 3 committirt. Jeder Taxator kann für seine Bemühung und Zeitverlust einschließlich der Transportmittel täglich 3 Thaler fordern, welche Kosten der Beschädigte allein zu tragen und zu berichtigen hat. Die Taxatoren taxiren als Ehrenmänner auf Wort und Handschlag, es kann aber der Beschädigte auch vor der Taxe auf Vereidigung antragen und bestehen. Es ist denselben anheim gegeben, ihre Taxe im Taxationstermine noch nicht auszusprechen und solche bis kurz vor der Erndte zu verlegen, wenn sich der Schaden nach ihrer Meinung noch nicht gehörig übersehen lasse. Geben sie die Taxe sofort und ohne Vorbehalt ab, so steht es der Direction wie den Beschädigten frei, gleich im Termine auf eine anderweite Taxe, (jedoch stets nur von denselben Taxatoren) kurz vor der Erndte anzutragen. Die zweite Taxe ist für beide Theile verbindlich, sie mag höher oder niedriger als die erste ausfallen. Die Taxatoren ermitteln nach erhaltenen Saat- und Vermessungsregistern, der wievielste Theil der zu besichtigenden Felder als wirklich vom Hagel beschädigt verloren ging. Unter $\frac{1}{8}$ findet keine Entschädigung Statt. Dieses $\frac{1}{8}$ versteht sich aber nur von den Stellen, wo wirklich Schaden Statt gefunden, und hat auf die ganze Breite, welche versichert worden, keinen Bezug. Dem Beschädigten steht für den Fall, daß die Taxatoren sich nicht die Taxe vorbehalten, die Direction, oder der Beschädigte nicht auf eine zweite Taxe antragen, frei das taxirte Feld umzupflügen und mit andern Früchten zu bestellen; die zweite Bestellung ist jedoch nicht versichert. Ist aber eine zweite Taxe beantragt worden, so kann die freie Disposition über das Feld nur durch einen Vergleich mit den Taxatoren und der Direction erlangt werden. Kommt dieser nicht zu Stande und es pflügt der Beschädigte das Feld vor der zweiten Taxe um, so verliert er den Anspruch auf Entschädigung. Bei der Taxe wird auf das Stroh in keiner Weise Rücksicht genommen und nur der Körnerertrag beachtet. Die Schadenanzeige muß bei der Direction längstens binnen 3 Tage geschehen und die Taxe selbst 5 Tage nachher, also die Abschätzung 8 Tage nach dem Hagelschlage, wofern er nur irgend möglich, Statt finden. Können die Taxatoren sich über die Höhe der Taxe nicht einigen, so wird die Durchschnittstaxe als Norm angenommen; sind aber die Grundsätze der Entschädigung überhaupt streitig und es kann durch Stimmenmehrheit ein Resultat nicht erlangt werden, so hat die Direction je nach der Differenz drei andere Taxatoren zu ernennen, welche mit Beseitigung der ersten Taxe den Schaden ausmitteln.

Bei Schäden unter 500 Thalern kann die Direction auch nur einen Taxator abordnen. Verlangt der Beschädigte aber 3 Taxatoren, so hat er die Gebühr der Taxatoren von zus. 9 Thaler zu tragen, welche, wenn diese darauf verzichten sollten, in die Gesellschaftskasse fließen. Nachfolger in Kauf oder Pacht des versicherten Grundstücks können in die Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger treten.

Fallen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Instituts und den Beschädigten oder der Direction vor, so unterwerfen sich sämtliche Theilnehmer dem schiedsrichterlichen Ausspruche der betreffenden Herzogl. Landesregierung. Das Resultat des jährlichen Rechnungsabschlusses, so wie auch etwaige im Laufe des Rechnungsjahres vorkommende Schäden von großer Bedeutung, werden durch die Anhaltischen Zeitungen und Wochenblätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

Im Jahre 1844 betrug die Versicherungssumme:

a) für Halmfrüchte	⚡ 1,304,500.
b) für Delfrüchte	= 97,025.

Zusammen ⚡ 1,401,525.

Prämieeinnahme	⸈ 7,169. 8 ⸈.
Die gesammten Hagelschäden	⸈ 221. 13 ⸈.
Bewaltungskosten trägt der Staat	— —
Bewilligte Remuneration an den Herrn Director Isensee 1% der Prämie	= 71. 16 =
	= 293. 5 =

Ueberschuß des Jahres 1844 ⸈ 6,876. 3 ⸈.

Der der Gesellschaft gehörige aus frühern Jahren gesammelte Fond ist durch vorstehenden Ueberschuß auf

44,400 Thaler

angewachsen, und rechnet man die Prämienelder und Zinsen aus dem Jahre 1845 mit hinzu, so hat die Gesellschaft auf das Jahr 1845 einen Capitalfond von ca. 52,000 Thalern.

Würde die Versicherungssumme in diesem sich gleich bleiben, so gewährt dieser Fond, ganz abgesehen von der Nachschußverbindlichkeit von 3 und resp. 4%, eine Sicherheit von $3,^{213}/_{300}$ Procent.

b) Kritik.

Kann auch, wie angeblich, die Furcht vor Nachschußzahlungen bei Gegenseitigkeitsgesellschaften unmöglich die vorbezeichnete Anstalt hervorgerufen haben, da sie ebenfalls nichts weiter als eine solche und die Wahrscheinlichkeit empfindlichere Opfer, als bei schon bestehenden Gesellschaften bringen zu müssen, nirgends größer ist, als bei einer eben erst zu errichtenden derartigen Vereinigung, wenn sie nicht gleich mit ganz großen Summen auftreten kann, — so war doch die Ausführung der Idee bisher stets von so ausgezeichnetem Glücke begleitet, daß, weil nun einmal im gemeinen Leben Alles nach dem Erfolg beurtheilt zu werden pflegt, den Begründern ein Verdienst nicht abgesprochen und der Unterstützung rühmlich zu gedenken nicht unterlassen werden kann, welche Herzog Heinrich Königl. Hoheit diesem Vereine fortwährend in so hohem Grade zuwendet.

Wir haben beim Durchlesen des Statuts gefunden, daß überall Gemeinnützigkeit vorherrscht, Privatvortheile ganz außer dem Bereich der Anstalt liegen und die Grundbestimmungen meist der Art sind, daß sie wenig zu wünschen übrig lassen; wir haben gesehen, daß die Gesellschaft einen solchen Fond besitzt, welcher an Größe nach dem Verhältniß der Versicherungssumme den anderer Gesellschaften weit übertrifft und mit Zuziehung der Nachschußverbindlichkeit und der Staatsgarantie eine ungewöhnliche Sicherheit von bald sieben Procent gewährt, und dennoch würden wir, gehörten wir der Gesellschaft an, jedesmal erbeben, wenn Jupiter seine Blitze geschleudert und das zackige Geschöß des Hagels auf die Anhaltischen Fluren lenkt, weil die übernommenen Risikos meist zusammenhängend sind und die Gesellschaft bei aller ihrer jetzigen großen Sicherheit, in Folge der geringen Prämieeinnahme oder des beschränkten Umfangs, nicht im Stande sein würde, große wiederkehrende Verluste zu ertragen. Wir haben schon bei der Feuerversicherung das Unzweckmäßige kleiner begrenzter Vereine gezeigt, halten aber derartige Hagelschäden-Associationen für noch gewagter, da man bei jener die Risikos beschränken kann, hier aber die in Versicherung genommenen Flächen und ob die Risikos zusammenhängend, überhaupt die Gefahren von der Verwaltung

erst erkannt werden, wenn man kommt, um die Schäden abzuschätzen. Auch kann man sich zur Zeit noch bei keiner andern Anstalt durch Rückversicherung decken. Möge der Himmel die durch Lage, Klima und Boden gesegneten und durch hohe ländliche Industrie überaus cultivirten anhaltischen Fluren auch ferner, wie bisher, beschützen und die Gesellschaft, wenn sie im nächsten Jahre ihr Fortbestehen beschließen wird, fortfahren die jährlichen Ueberschüsse — als das einzige Mittel ihr Bestehen zu sichern — auch fernerhin zu einem immer größer werdenden Fond zu sammeln.

Daß nur das Minimum der Versicherungspreise bestimmt und das Maximum derselben frei gelassen wird, ist offenbar ein Fehler und läßt den Niegel, welcher den Speculationsversicherungen vorgeschoben werden muß, vermissen, zumal bei Ermittlung der Schäden, wie es scheint, auf den dormaligen Getreidepreis gar keine Rücksicht genommen wird. Auch vermissen wir die Bestimmung, ob in- oder exclusive Stroh versichert und wie bei der Tare verfahren wird, wenn der Ertrag geringer wäre, als er versichert war. Die Vergütung von nur $\frac{1}{8}$ an ist etwas zu gering und sollte, wie bei den mehrsten andern Anstalten, bis auf $\frac{1}{12}$ erhöht werden.

IX. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover in Hannover.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Anstalt wurde in den Jahren 1831 und 1832 vorbereitet und trat mit dem Frühjahr 1833 ins Leben. Die dem Statut vorgedruckte Allerhöchste Genehmigung datirt vom 17. April 1833.

Klein war ihr Anfang, aber die Erfolge, wenn auch nicht großartig, doch befriedigend, denn es vermehrte sich die Versicherungssumme von Jahr zu Jahr und würde sicherlich noch weit größer sein, wenn der Sinn für die Hagelversicherung daselbst allgemeiner wäre und nicht erst nach und nach geweckt werden müßte. Das steigende Verhältniß in den Jahren 1833 bis 1839 ist uns nicht speciell bekannt geworden; von hier an aber ist es wie folgt:

1839	versicherungssumme	⸙	3,831,200.
1840	=	=	3,970,190.
1841	=	=	4,255,200.
1842	=	=	4,587,990.
1843	=	=	5,275,930.

Der Bedarf an Schäden und Verwaltungskosten einschließlich des Beitrags zum Reservefond war:

1839	⸙	35,119.	89%.,	ausgeschrieben wurden	⸙	—	22	ggf.
1840	=	23,159,	10	=	=	=	—	14
1841	=	21,276.	—	=	=	=	—	12
1842	=	21,028.	6	=	=	=	—	11
1843	=	25,250.	11	=	=	=	—	11 $\frac{1}{2}$

von 100 Thaler Versicherungssumme, was durchschnittlich auf ein Jahr 14 gGr. $\frac{1}{3}$ Pf., oder mit Weglassung der Pfennige $\frac{7}{12}$ % beträgt.

Das Statut ist durch die öftern fast jährlich beliebten Gesellschaftsbeschlüsse so oft abgeändert worden, daß die erste Ausgabe nicht mehr kenntlich ist, und auch die neueste ist durch das Zusammentragen der vielen Beschlüsse nicht gut übersichtlich. Wir entlehnen daraus Folgendes:

Die für die Landwirthe des Königreichs Hannover errichtete Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft hat den Zweck, gemeinschaftlich unter den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen denjenigen Schaden zu tragen und zu vergüten, welchen der einzelne Interessent der Gesellschaft durch Hagelschlag an seinen auf dem Felde befindlichen Früchten erleidet.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Hagelschäden an folgenden Fruchtarten: an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Hanf, Buchweizen und Delgewächsen, als Rapps, Winter- und Sommersaat, es mögen die Früchte auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen oder bereits in Hocken oder Niegen sich befinden. Es bleibt der Willkühr eines jeden Versichernden unbenommen, das Stroh der Früchte zur Versicherung mit zu verstellen, oder es davon auszuschließen. Im letzteren Falle ist in der Versicherungsdeclaration es auszudrücken, daß der Werth des Strohes vom Geldwerthe des Ertrages in Absatz gebracht worden sei. Im Uebrigen muß sich die Versicherung in einer Feldmark jedenfalls auf sämtliche Felder einer und derselben Fruchtart erstrecken, indem bei vorkommenden Hagelschäden eine theilweise Versicherung einer und derselben Fruchtart in derselben Feldmark nicht berücksichtigt und dafür ein Schadenersatz nicht geleistet werden soll.

Die Theilnahme an dieser Gesellschaft ist jedem Landwirthe im Königreich Hannover, welcher für eigene Rechnung Ackerbau treibt, hinsichtlich seiner bemeldeten Früchte eröffnet. Auch Inhaber von Zehnten an jenen Fruchtarten können die Zehnten zur Versicherung bringen, jedoch mit Beachtung der wegen der Zehnten vorgeschriebenen Uebnahme der Hälfte der etwaigen Taxationskosten. Die Zulässigkeit der Aufnahme auswärtiger Landwirthe als Interessenten der Societät soll von der Bestimmung der Direction abhängen.

Der Eintritt in die Gesellschaft findet zu jeder Zeit des laufenden Jahres Statt. Bei beabsichtigtem Austritt bedarf es einer vorherigen Kündigung nicht.

Ausgeschlossen von der Theilnahme am Institute bleibt der Landwirth für diejenige Frucht eines Feldes, welche schon einmal im laufenden Jahre vom Hagelschlage betroffen worden ist.

Es hat der Landwirth, welcher die Theilnahme am Institute beabsichtigt, nach vorgeschriebenem Schema, wovon Formulare entweder bei der Direction des Instituts oder bei dem Bezirksdeputirten der Anstalt unentgeltlich zu erhalten sind, den muthmaäßlichen Werth seiner zu versichernden Früchte zu declariren, und den auf der ersten Seite der Declaration befindlichen Revers eigenhändig zu vollziehen, und seine Unterschrift von einer öffentlichen Person, zu welchen Personen auch die Amtsunterbedienten erster Classe und die Ortsvorsteher, welche ein öffentliches Siegel führen, gezählt werden, oder wenigstens von dem Bezirksdeputirten der Anstalt beglaubigen zu lassen. Auf den Grund des declarirten Fruchtwerthes und der fernerhin vorkommenden Taxationsgrundsätze wird im Falle eines Verlustes durch Hagelschlag dem Beschädigten demnächst der Verlust durch die Societät vergütet. In dieser Declaration muß in der ersten Columne für jedes Ackerstück oder jede Koppel oder Flage, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt ist, eine laufende Nummer enthalten sein, in der folgenden Columne der Name des einzelnen Ackerstücks *cc.*, sowie die Belegenheit und Begrenzung desselben, durch Angabe der Nachbarn beschrieben, in ferneren Columnen die ungefähre Größe des Ackerstücks, hierauf die Qualität des Acker-

stücks als zehntfrei oder zehntpflichtig angezeigt, sodann der Betrag der Aussaat, der muthmaassliche Ertrag des Ackerstücks angegeben, und der Geldwerth dieses Ertrages nach dem in der Gegend vorkommenden marktgängigen Gemäße berechnet werden, wovon jedoch der Werth des Zehntens abzusetzen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Declaration anzugeben ist. Will jedoch der Declarirende ohne Rücksicht auf den vorkommenden Zehnten den gesammten Ertrag des Ackers versichern, so bleibt ihm dieses unbenommen, und bedarf es in diesem Falle der Angabe der zehntfreien oder zehntpflichtigen Qualität des Ackers nicht. Der bessern Uebersicht halber werden in der Declaration die Ackerstücke, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt sind, hinter einander aufgeführt, z. B. erst alle Ackerstücke mit Weizen, dann alle diejenigen mit Roggen u. dergleichen. Es ist übrigens eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Declarationen obige Angaben möglichst genau enthalten, indem solche Declarationen, welche beim Statt gefundenen Hagelschlage und bei dann eintretender Beschädigung die declarirten Ackerstücke nicht erkennen, oder die als darauf befindlich angegebenen Fruchtarten nicht vorfinden lassen, hinsichtlich der nicht zu erkennenden Ackerstücke oder der nicht vorzufindenden Fruchtarten unberücksichtigt bleiben müssen, und wegen derselben kein Anspruch auf Entschädigung Statt finden soll. Treten nach Einsendung der Declaration Abänderungen in der Feldbestellung ein, so müssen sie sogleich zur Anzeige gebracht werden. Wenngleich die Bestimmung des muthmaasslichen Ertrages des Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages einem jedem Versichernden überlassen bleibt; so wird doch erwartet, daß solche Angaben gewissenhaft erfolgen, und sowohl dem Fruchtbestande, als auch den gängigen oder muthmaasslichen Preisen so viel wie möglich angepaßt werden. Offenbar betrüglische Angaben ziehen den Verlust der Vergütung nach, wogegen der in dieser Art betrüglisch handelnde Interessent seinen Beitrag zur Societät für das laufende Jahr mittragen, aber für die Zukunft von der weitem Theilnahme an der Societät ausgeschlossen wird. Endlich ist es zur Erleichterung des Rechnungswesens erforderlich, daß die Totalsumme der gesammten Declaration in 10 Thlr. aufgehe.

Die Declarationen oder Versicherungsverzeichnisse sind zweifach auszufertigen und in dieser zweifachen Ausfertigung an die Direction einzusenden, um auf den Grund derselben die Police oder den Versicherungsschein zu erwirken. Von diesen beiden Declarationen erhält der Versichernde ein Exemplar zurück, nachdem die Direction ihr Siegel oder Stempel demselben aufgedrückt hat und als Police zu betrachten ist.

In demselben Augenblicke, in welchem die bemeldeten Versicherungsdeclarationen bei der Direction eingehen, (weßfalls von dem Syndicus der Hauptdirection nicht nur der Tag, sondern auch die bestimmte Tageszeit des Einganges zu notiren ist) tritt die Versicherung in Kraft und ist die Theilnahme am Institute begründet; jedoch bleiben der Direction etwaige statutenmäßige Erinnerungen wider die Versicherungsverzeichnisse bis zur Ausstellung der Police, welche gleich auf dem Declarationsbogen zu bewirken und von einem Director oder dem Bevollmächtigten unterzeichnet wird, vorbehalten.

Unter 100 Thlr. Preuß. Court. wird kein Versicherungscontract geschlossen; dagegen ist es zulässig, daß mehrere Landwirthe aus einer Feldmark oder auch ganze Dorfschaften an einem gemeinschaftlichen Versicherungsverzeichnisse am Institute theilnehmen. Solchen gemeinschaftlichen Theilnehmern liegt es aber ob, die Repartition der Beiträge und der etwa ihnen zu vergütenden Versicherungssumme unter sich selbst zu bewerkstelligen; sie haften auch der Societät Einer für Alle und Alle für Einen, und ist die Societät von ihren Zahlungsverpflicht-

tungen gegen selbige liberirt, wenn sie die schuldige Zahlung demjenigen geleistet, welcher sich auf eine glaubhafte Weise zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt hat.

Das in die Gesellschaft aufgenommene Mitglied trägt nicht nur für die nach seiner Aufnahme sich ereignenden Hagelschäden, sondern auch für diejenigen Hagelschäden, welche bereits vor seiner Aufnahme die bisherigen Societätsmitglieder im laufenden Jahre betroffen haben möchten, seinen demnächst zu reparirenden Entschädigungsantheil bei.

Ein Hagelschlag, dessen Folgen der Interessent nicht höher als zum Schaden von 50 Thlr. oder darunter anschlägt, hat der Interessent lediglich dem Bezirksdeputirten innerhalb 48 Stunden vom betroffenen Unglücksfalle angerechnet anzuzeigen, worauf sich 2 oder 3 Tage nachher der Bezirksdeputirte an Ort und Stelle verfügt, und wenn er aus der ihm vorgelegten Versicherungsdeclaration, die geschehene Versicherung des Ackerstücks als nachgewiesen befunden hat, über das Schadenersatzquantum mit dem Beschädigten Namens der Direction auf eine, nach seinem pflichtmäßigen gewissenhaften Ermessen zu arbitrende Summe, die nicht über 50 Thlr. hinausgehen darf, sich vergleicht, den Vergleich schriftlich faßt, solchen vom Beschädigten unterschreiben läßt, und hierüber seinen Bericht an die Direction binnen drei Tagen erstattet. Sollte der Bezirksdeputirte sich mit dem Beschädigten nicht vereinigen können, so ist eine obrigkeitliche Person und ein Taxator nach Waahgabe der Bestimmungen in den folgenden Artikeln zu requiriren. Wenn aus einer Feldmark drei und mehrere Mitglieder jeder 50 Thlr. Schaden anmeldet, tritt die ordentliche Taxe ein, ebenso wenn der Schaden bei einem Einzelnen mehr als 50 Thlr. beansprucht wird, und beträgt der Schaden über 300 Thlr. werde die Summe durch mehrere oder nur einen Interessenten erreicht, so ist der Interessent verbunden, innerhalb 36 Stunden demjenigen Amte oder Gerichte, in dessen Bezirk die beschädigten Felder liegen, mit dem Gesuche um Ansetzung eines Termins zur Schätzung des Schadens anzuzeigen, worauf das Gericht innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Anzeige die Zeit des erbetenen Termins schriftlich bestimmt und der Schaden durch drei vereidete Taxatoren ermittelt wird. Hagelschäden von 50 bis zu 300 Thlr. sind in den bestimmten 36 Stunden nur dem Bezirksdeputirten anzuzeigen. Der Bezirksdeputirte begiebt sich am 8. — 9. Tage unter Zuziehung eines oder zweier beeideter Taxatoren an den Ort des Schadens, verweist die Taxatoren auf die Instruction und bringt nach erfolgter Schätzung die Resultate zu Protocoll, welches gemeinschaftlich zu unterschreiben und binnen 8 Tagen an die Direction einzusenden ist. Diesem Protocoll ist die frühere Verpflichtungsurkunde der Taxatoren beizufügen.

Würden von mehreren Mitgliedern der Societät, welche in derselben Feldmark oder nahen Gegend von dem Hagelschaden betroffen sind, Anträge auf Abschätzung eingebracht werden, so hat das Amt oder Gericht dafür zu sorgen, daß die mehreren Besichtigungstermine auf wo möglich einen und denselben Tag angesetzt werden. Bei Hagelschäden an reifen Früchten oder an den Früchten eines solchen Ackers, welchen der Beschädigte für die bevorstehende Ernte noch anderweit bestellen will, kann der Abschätzungstermin sobald als möglich und früher, als auf den 8. und 9. Tag angesetzt werden, wenn entweder der Beschädigte beim Bezirksdeputirten darauf anträgt, und dieser den Antrag genehmigt, oder bei reifen Früchten auch dann, wenn der Deputirte einseitig den früheren Abschätzungstermin im Interesse der Gesellschaft verfügt. Zu dem Ende hat der Beschädigte den Deputirten bei der Anzeige des erlittenen Schadens davon in Kenntniß zu setzen, ob reife Früchte

verhagelt sind. Ist übrigens aus obiger Rücksicht bei unreifen Früchten eine frühere Schätzung zugelassen, so hat der Beschädigte, wenn er auf die Entschädigungssumme Anspruch haben will, bei der Ernte nachzuweisen, daß der befragliche Acker anderweit von ihm bestellt worden ist. Sobald der Schaden sowohl auf reife als unreife Früchte sich ausdehnt, und derselbe so angegeben ist, daß eine Schätzung unter obrigkeitlicher Leitung erforderlich wird, und der Deputirte im Interesse der Gesellschaft für angemessen es erachtet, eine sofortige getrennte Schätzung des Schadens an den reifen Früchten zu genehmigen und vorangehen zu lassen, so soll zunächst die Taxe des Schadens an den reifen Früchten ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden dürfen. Es haben aber in dem nachherigen obrigkeitlich geleiteten Termine zur Schätzung des Schadens an den unreifen Früchten, die Taxatoren ihre Schätzungsverzeichnisse über die reifen Früchte dem Richter zu übergeben, und ihre Taxe, wie die Anweiser ihre Angaben, auf ihren Eid zum Protocolle zu versichern. Der Deputirte hat die Taxatoren und Anweiser der Schätzung und Anweisung hierauf aufmerksam zu machen.

Der beschädigte Interessent, welcher die schriftliche Verfügung der Obrigkeit auf Ansetzung des Abschätzungstermins erwirkt hat, ist verbunden, diese Verfügung dem Bezirksdeputirten seines Districts binnen 3 Tagen vom Tage der obrigkeitlichen Verfügung zuzustellen und die Versicherungsdeclaration sowohl wie eine Liste der verhagelten Ackerstücke nach den Nummern auf der Declaration einzureichen. Erfolgt diese Anzeige und Einsendung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, so geht der Anspruch auf Ersatz verloren.

Nach erhaltener Anzeige vom eingetretenen Unglücksfalle hat der benachrichtigte Bezirks-Deputirte Folgendes zu beobachten:

- 1) Er setzt sofort von der ihm gewordenen Anzeige die Direction in Kenntniß;
- 2) Er requirirt sofort zum obrigkeitlichen angeordneten Besichtigungstermine die als Taxatoren zu adhibirenden Individuen.

Die Taxation des durch Hagelschlag angerichteten Schadens soll in der Regel durch Mitglieder dieser Gesellschaft erfolgen und kann sich kein Mitglied von der Annahme und Ausrichtung des Taxationsamtes ohne triftige Gründe, wohn u. a. öffentlicher Dienst, Krankheit u. dergl. zu rechnen sind, ausschließen.

Jeder Bezirksdeputirte ist ermächtigt, zur Besorgung der Taxationen Mitglieder der Gesellschaft zu requiriren. Hierzu werden von ihm solche Männer gewählt, welche öffentlich als umsichtige erfahrene Landwirthe anerkannt sind. Sofern jedoch Umstände bekannt werden, unter welchen die requirirten Taxanten nicht zum einzeln Taxationsgeschäfte hinzugezogen werden könnten, etwa bei selbst erlittener Abhagelung oder im Falle, daß ein solches Unglück nahe Angehörige oder solche Personen, zu denen der bestellte Taxant in abhängigen Verhältnissen steht, betroffen haben sollte, werden in solchen Fällen sofort andere fähige Mitglieder zu jenem Geschäfte requirirt, wie denn das pflichtmäßige Augenmerk der Direction und der Bezirksdeputirten des Instituts dahin gerichtet sein soll, daß jederzeit nicht bloß anerkannte Erfahrung des Taxanten vorhanden sein, sondern auch dessen völlige Unabhängigkeit vom Beschädigten, mithin dessen evidente Unparteilichkeit vorliegen muß. Sollte auch nach dem Ermessen des Bezirksdeputirten für einen vorkommenden Fall es sich nicht eignen, Mitglieder der Societät als Taxanten zu adhibiren, oder sollten wegen nicht genügender Anzahl von Theilnehmern an der Societät in der Gegend des Bezirksdeputirten die nöthigen Taxanten aus dem Kreise der Societät nicht

berufen werden können, so kann der Bezirksdeputirte andere in der Gegend als erfahrene und unpartheiſche Landwirthſe geltende Individuen, die nicht Mitglieder der Societät ſind, als Taxanten für den betreffenden einzelnen Fall hinzuziehen und resp. die Zahl der aus der Societät erwählten Taxanten mit jenen Perſonen completiren. Würde jedoch von einem Bezirksdeputirten eine ſolche Maafregel aus Willkühr oder aus ungenügenden Urſachen ergriffen, ſo bleibt jener für ſein Verfahren der Direction verantwortlich.

Solche Abſchätzungen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Wege vollführt werden, ſind für die Societät durchaus unverbindlich, und verdienen in keiner Beziehung eine Rückſicht, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß eine etwaige dabei zum Grunde liegende Schuld der Beamten der Societät, vorbehaltlich des Negrefſes gegen dieſe Beamten, die Societät ſelbſt tragen muß. Die Direction iſt auch beſugt, bei unvollständig vollführter Taxation eine anderweite Abſchätzung anzuordnen. In dem vom Gerichte zur Beſichtigung und Schätzung angeſetzten Termine haben ſich einzufinden:

- 1) Ein Mitglied jenes Gerichts zur Protocollführung und Leitung des Geſchäfts. Dieſes Mitglied muß die Function eines Richters bekleiden.
- 2) Der Bezirksdeputirte der Societät oder ein in Behinderungsfällen von ihm zu beſtellender, oder von der Direction ihm beigegebener Subſtitut zur Wahrnehmung des Interesses der Societät.
- 3) Die requirirten Taxanten.
- 4) Der Beſchädigte oder ein von demſelben zu beſtellender Mandatar.
- 5) Ein der abgehagelten Feldmark genau kundiger Mann als Anweiſer, deſſen Hinzuziehung durch das Amt oder Gericht zu beſorgen iſt.

Der zur Leitung des Geſchäfts anweſende Richter erforscht zuvor durch behüßige Nachfragen die perſönlichen Verhältniſſe der Taxatoren und des Anweiſers, um etwaige gegen deren Glaubwürdigkeit eintretende Zweifel zu entfernen, und nimmt ſelbige in Eid und Pflicht. Denen Taxanten oder Anweiſern, welche bereits einmal zu dem betreffenden Amte beeidigt worden ſind, wovon der anweſende Bezirksdeputirte die Gerichtsperson in Kenntniß zu ſetzen hat, wird unter Hinweiſung auf den geleisteten Eid die Eidesformel vorgeleſen. Vor der Beeidigung oder Vorleſung der Eidesformel iſt jedoch den Taxanten jedesmal die Inſtruction vom Richter vorzuleſen.

Bei dieſen Verhandlungen iſt der Beſchädigte oder deſſen Mandatar anweſend. Nachdem ſolche Verhandlungen gepflogen worden ſind, fordert der Richter die Taxanten zur Ausnahme der Taxe auf; hiernach entfernen ſich der Beſchädigte oder deſſen Vertreter, und verſügen ſich ſämmtliche andere Perſonen auf die beſchädigten Felder. Der beeidigte Anweiſer hat während der Beſichtigung die Identität der einzelnen als abgehagelt von dem Beſchädigten angegebenen Ackerſtücke mit den in den Verſicherungsverzeichniſſen, welche durch den Beſchädigten in die Hände des Bezirksdeputirten abgeliefert ſind, bezeichneten Stücken dem Richter, dem Bezirksdeputirten und den Taxanten an Ort und Stelle zu bezeugen, und haben alle anweſende Perſonen darauf zu achten, daß darunter keine Zweifel bleiben. Zur beſſern Conſtatirung der Localitäten und zur Entfernung von etwaigen Zweifeln hat der Richter dafür zu ſorgen, daß die betreffende Grundſteuermutterrolle und das dazu gehörende Meßmanual aus der Registratur des Amtes oder aus dem Gewahrsam der betreffenden Gemeinde zum Termin herbei geſchafft werde, und iſt die Einſicht der Grundſteuermutterrolle und des dazu gehörenden Meßmanuals erforderlichen Falls vorzunehmen. Die Taxanten beſichtigen die einzelnen ihnen angewieſenen Felder, und nehmen

bei der Ausrichtung ihres Geschäfts mit einander Rücksprache, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmungen zu vereinigen.

Die Taxatoren haben vornehmlich zu untersuchen, ob der bei der Beschätzung sich an den Früchten vorfindende Schaden in der That durch Hagelwetter und zwar in dessen ganzem Umfange, veranlaßt worden, und ob nicht etwa dessen Grund als die Folge eines Windschlages, eines außerordentlichen Regengusses, einer eingetretenen Dürre oder eines Frostes anzusehen sei, indem für Unglücksfälle, die nicht durch Hagelschlag verursacht sind, Schadenersatz nicht geleistet wird. Nach dem Zwecke der Gesellschaft liegt es vor Augen, daß es nicht die Absicht ist, für die manchen Naturereignisse, welche Grund einer Mißernte sein können, die Versicherung zu leisten, sondern daß nur das Ereigniß des Hagelschlages in Betracht kommen soll. Wenn daher ein abgehageltes Ackerstück schon vor dem Hagelschlage von einem andern schädlichen Naturereignisse z. B. Frost, Dürre, betroffen sein sollte, so daß schon um deswillen der wirkliche Ertrag des Ackers keineswegs den declarirten Ertrag gewähren würde, so haben die Taxatoren solches ganz besonders zu würdigen, und den durch andere Naturereignisse bereits hervorgebrachten Abgang, soweit sich solcher durch sorgfältige Erkundigungen und Berücksichtigung der vorkommenden Localverhältnisse ermitteln läßt, in Berechnung zu bringen, bevor sie den Verlust durch Hagelschlag taxiren. Ueber alle diese bei der Taxation erwogenen Umstände haben die Taxatoren sich genau zu Protocoll zu äußern, und ist der Richter verpflichtet, die Taxatoren über den Inhalt dieses Artikels, und ob derselbe von ihnen gehörig erwogen worden, zu vernehmen, und daß solche Vernehmung geschehen, zur Gültigkeit der protocollarischen Verhandlung im Protocolle zu bemerken.

Ebenfalls haben die Taxatoren es genau zu prüfen, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können, welches nach der Erfahrung oft der Fall ist, sofern die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Kornes eingetreten ist. Erklären die Taxatoren durch Mehrheit der Stimmen, daß eine Erholung der Früchte möglich ist, so bleibt die Taxirung des Schadens bis gegen die Zeit der Erndte ausgesetzt.

Sofern die Taxatoren einstimmig erklärt haben, daß die Erholung der Früchte nicht möglich sei, so daß zur sofortigen Ausnahme der Taxe geschritten wird, so ist der Beschädigte befugt, das abgeschätzte Land anderweit zu beackern. Für diese anderweite Bestellung wird jedoch ein dieselbe treffender Hagelschlag nicht wieder vergütet, es sei denn, daß die anderweite Frucht wiederum zur Versicherung gebracht wäre. Ist dagegen das Urtheil ausgesprochen, daß eine Erholung möglich sei, so daß die Abschätzung bis gegen die Zeit der Erndte ausgesetzt wird, und der Beschädigte nimmt dennoch eine anderweite Bestellung des Landes vor, so verzichtet derselbe dadurch auf seinen Entschädigungsanspruch, nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Bestellung, insofern letztere abermals vom Hagelschlage betroffen werden möchte. Jedoch soll ein die zweite Bestellung etwa treffender Hagelschlag dennoch berücksichtigt werden, wenn er über die zweite Bestellung eine anderweite Versicherungsdeclaration sofort und jedenfalls vor dem etwaigen weiteren Hagelschlage bei der Direction einliefert.

Wenn ein bereits abgeschätztes Feld wiederholt vom Hagelschlage betroffen wird, so soll der Schaden zum andern Male abgeschätzt, und dadurch die erstere Taxe außer Rücksicht gesetzt werden.

Die Taxatoren haben ihre Taxe auf ihren geleisteten Eid darüber abzugeben:

- 1) der wievieltste Theil des versicherten Ackerstücks vom Hagelschlage betroffen worden, und
- 2) der wievieltste Theil der Früchte von den auf dem betroffenen Ackerstücke befindlich gewesenen Früchten durch den Hagelschlag und nicht durch andere etwa vorkommende Unglücksfälle verloren gegangen sei, z. B. $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{6}$ u. s. w.

Ein geringerer Verlust als der eines Zwölftels wird vom einzelnen Ackerstücke, oder wenn nur ein Theil des Ackerstücks vom Hagel betroffen sein sollte, von dem betroffenen Theile des Ackerstücks nicht vergütet. Den Taxbefund erklären die Taxanten dem anwesenden Richter, sobald sie mit demselben aus dem Felde zurückgekehrt sind, aus ihren aufgezeichneten Notizen, nachdem sie über das Resultat ihrer Wahrnehmungen möglichst sich zu vereinigen suchen, mündlich zu Protocoll. Im Falle, daß eine Vereinigung unter den Taxatoren nicht zu Stande kommen sollte, erklärt ein jeder Taxant seinen Taxbefund, woraus die mittlere Proportionalzahl gezogen wird, und wird diese als der wahre Betrag Dessen angesehen, was von der Versicherungssumme zu ersetzen ist, wobei es denn auch sein unabänderliches Bewenden behält.

Bei eintretendem vollen Schadenersatz eines abgehagelten Ackerstücks nach Maassgabe der Versicherungssumme fällt der auf dem Felde bleibende Rückstand des versicherten Fruchtgegenstandes der Disposition der Societät anheim. Ist das Stroh nicht zur Versicherung gebracht, so verbleibt solches dem Versicherten. Der Bezirksdeputirte ist angewiesen, bei eintretendem vollen Schadenersatz den auf dem Felde bleibenden Rückstand des versicherten Fruchtgegenstandes, welcher zur Disposition der Societät gefallen ist, für Rechnung der Societät nach seinem besten Ermessen zu veräußern, ohne vorher darüber bei der Direction Anzeige zu geben, und ist bei Uebersendung der Taxationsprotocolle Nachricht darüber zu erteilen, in welcher Art über den gedachten Rückstand disponirt worden ist.

Die Kosten der Besichtigung und Abschätzung werden am Schlusse des Protocolls bemerkt und von der Societät getragen. Nur bei Versicherungen von Zehnten muß bei vorkommender Taxation der Beschädigte die Kosten derselben bis zur Hälfte tragen, und werden diese ihm an der Entschädigungssumme abgesetzt.

Sobald die eingegangenen Taxationsprotocolle von der Direction geprüft und richtig befunden sind und längstens 4 Wochen nach Einsendung derselben, wird dem Interessenten der Betrag der zu erwartenden Entschädigung eröffnet.

Die Zahlung der Entschädigungsgelder selbst erfolgt spätestens im Laufe des Monats December. Sollte indeß im Monat December die Zahlung noch nicht ganz oder theilweise erfolgen können, weil unerwartete Umstände den Eingang der Beträge aufgehalten haben, so werden vom 1. Januar an dem beschädigten Interessenten 5procentige Verzugszinsen durch die Societät vergütet.

Die Entschädigungsgelder sind bei der Cassé der Direction in Hannover fällig, allwo sie gegen Einreichung einer von der Ortsobrigkeit oder vor Notar und Zeugen beglaubigten Quittung des Empfängers bezahlt werden. Bei Summen von und unter 100 Thlr. genügt die Beglaubigung durch den Pfarrer oder einer andern im öffentlichen Amte stehenden Person. Wünscht der Empfänger nach Einlieferung der Quittung, daß die Gelder ihm von der Cassé übersendet werden, so geschieht dieses auf seine Gefahr und Kosten. Die Entschädigungsgelder der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten, sowie die Administrationskosten des Instituts, werden von allen Interessenten der

Gesellschaft aufgebracht und zwar nach Verhältniß der Versicherungssumme des Einzelnen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im allerunglücklichsten Falle der einzelne Interessent niemals ein Mehreres in jeder Hinsicht beizutragen hat, als Ein und Einen halben Thaler von jedem Hundert Thaler seiner Versicherungssumme. Sollte sich indeß der außerordentliche Fall ereignen, daß sogar mit Erlegung dieses höchstmöglichen Beitrages von ein und einem halben Procente die durch ungewöhnliche Hagelwetter angerichteten Schäden nicht vergütet werden können, so sind sämtliche Beschädigte des Jahrs verbunden, sich einen verhältnißmäßigen Abzug an der Entschädigungssumme gefallen zu lassen, indem lediglich die aufgebrachten ein einhalb Procent an Beiträgen nach Abzug der davon zu deckenden Kosten, unter die Beschädigten nach Maaßgabe der Entschädigungssumme der Einzelnen proportionirlich vertheilt werden sollen.

Die Repartition der gesammten im Laufe des Jahrs für die Societät durch Hagelschlag entstandenen Schäden wird von der Direction vorgenommen, sobald diese Schäden auf die vorhin verordnete Art und Weise festgestellt worden sind. Im Monate October soll die Totalsumme der Schäden und der Kosten der Administration des Instituts von der Direction den Interessenten bekannt gemacht werden, und dient diese Bekanntmachung zur Zahlungsaufforderung der Beiträge.

Die repartirten Beiträge müssen innerhalb drei Wochen vom Dato jener schriftlichen oder gedruckten Zahlungsaufforderung postfrei an die Cassé der Hagelschädenversicherungsdirection zu Hannover bei Vermeidung sofortiger Execution eingezahlt werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Direction den Betrag durch Postvorschuß einzuziehen. Wird die Annahme verweigert und auch wenn die Direction diesen Weg nicht einschlagen sollte, hat der Secretair der Direction die Verzeichnisse der etwaigen Restanten unter Beifügung der betreffenden Declarationsreverse, ohne Rücksicht auf einen privilegirten Gerichtsstand derselben, entweder an die Obrigkeit des Wohnorts des Restanten oder an die Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Wirthschaftshauptgebäude belegen sind, einzusenden, um die executivische Einziehung des Betrages wider die Restanten zu bewirken. Auf den Grund dieser Verzeichnisse ertheilt die Obrigkeit an den Gerichtsunterbedienten den Befehl, nach einer vorgängig den Restanten zu setzenden achttägigen Zahlungsfrist den rückständigen Betrag durch executivische Zwangsmaaßregeln sofort herbeizuziehen. Innerhalb vier Wochen nach eingegangener Requisition des Secretärs der Direction müssen die eingezogenen Beiträge neben der Zurücksendung der Declarationsreverse und Verzeichnisse kostenfrei an die requirirende Cassé der Direction übersendet werden, und ertheilt der Secretair die Quittungen über den Eingang. Der säumige Interessent soll indeß zur Strafe von jedem Thaler einen Zuschuß von 8 Pfennig erlegen und auch dieser Strafzuschuß von der Cassé mit in Anspruch genommen, von der Obrigkeit ebenfalls beigezogen und an die Cassé mit übersendet werden. Für alle durch die Zahlungsverzögerung der Societät sonst noch erwachsenden Schäden und Nachtheile bleibt der Säumige besonders der Societät noch verhaftet.

Die Direction soll befugt sein, einen Interessenten, der bei fortgesetzter Theilnahme am Institut zum zweiten Male eine executivische Einziehung seines Beitrages veranlaßt, von der fernern Theilnahme am Institute auszuschließen. Die Fonds der Gesellschaft bestehen:

- 1) in den Jahresbeiträgen und
- 2) in einem Reservefond, welcher dadurch zu bilden, daß, wenn die Jahres-

beiträge von 100 Thlr. Versicherung 9 gGr. und darunter sich belaufen, 3 gGr., betragen sie mehr als 9 gGr. und bis 12 gGr. incl. — 2 gGr., und betragen sie mehr als 12 gGr. — 1 gGr. eingeschossen werden soll.

Anwachsen soll dieser Fond bis auf die Höhe von 50,000 Thlr. und angegriffen werden, wenn die Beiträge in einem Jahre höher als 1 Thlr. für 100 Thlr. Versicherung sein würden.

Die Leitung des Instituts ist einer Direction, welche in Hannover ihren Sitz hat, anvertraut. Selbige soll aus vier Directoren bestehen, die aus den Interessenten der Gesellschaft und zwar aus der Zahl der bedeutenderen Gutsbesitzer zwei, so wie aus der Zahl der bedeutendern Guts- oder Domainenpächter ebenfalls zwei erwählt werden, und kann kein Interessent ohne triftige Gründe die Uebernahme des Amtes verweigern. Alle fünf Jahre werden in der Generalversammlung der Societätsinteressenten neue Mitglieder des Directorii nach Stimmenmehrheit erwählt, es können aber auch die bisherigen Mitglieder als solche von neuem erwählt werden. Das Directorium verwaltet die gesammten Angelegenheiten des Instituts, ordnet die Bezirksdeputirten an, fertigt die Versicherungsscheine und Policen kraft der Unterschrift eines der Directoren oder des Directorialbevollmächtigten aus, läßt unter seiner Leitung nach den eingegangenen Documenten die Berechnung über die zu erstattenden Hagelschäden aufstellen und die jährlichen Beiträge behuf Ersatzes der Schäden und der Administrationskosten repartiren, verfügt die erforderlichen Zahlungen des Instituts, revidirt das gesammte Rechnungswesen und ertheilt darüber gültige Decharge. Wider die Beschlüsse des Directorii hinsichtlich der Repartition der Beiträge und Feststellung der Entschädigungen findet weder an eine gerichtliche noch an eine administrative Behörde ein Recurs Statt. Dagegen steht es jedem Interessenten frei, auf seine Kosten Abschrift der revidirten Berechnungen des Cassenwesens des Instituts zu seiner Belehrung sich zu erbitten, und etwaige Reclamationen beim Directorio selbst anzubringen. Bei dessen hierauf zu gebender Entscheidung behält es aber sein Bewenden. Die Directoren wählen unter sich für ihre Geschäftsverhandlungen ein vorstehendes Mitglied, und entscheidet bei Stimmengleichheit hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimme des vorstehenden Mitgliedes. Eine Belohnung empfangen die Directoren für ihre Mühwaltung nicht. Dieselben erhalten jedoch bei Ausübung ihrer Societätsfunctionen täglich an Diäten 3 Thlr. und an Reisekosten für jede Meile sowohl hin als zurück 1 Thlr. aus der Casse vergütet.

Eine regelmäßige Generalversammlung, wie sie früher zur Revision und Berathung über die Wohlfahrt des Instituts, zur Einsicht der Rechnungen ic. im Monat März jeden Jahres in Hildesheim abgehalten wurde, findet nicht mehr Statt. Eine solche soll nur dann von der Direction berufen werden, wenn Gegenstände vorliegen, wozu der Beschluß der Generalversammlung erforderlich ist, z. B. Abänderung der Statuten, Wahl der Directoren. Dagegen soll in den letzten Tagen des Monats März die Jahresrechnung zur Einsicht jedes Interessenten im Bureau der Gesellschaft ausgelegt sein. Die Generalversammlung wird durch öffentliche Blätter berufen und müssen die Nichterscheinenden sich demnächst dem Beschlusse der Gegenwärtigen fügen, welchem Beschlusse im Uebrigen die Genehmigung des Königl. Cabinets=Ministerii vorbehalten wird.

Der Direction ist ein Syndicus in der Person eines Juristen beigeordnet, welchen die Direction erwählt und welcher zu Hannover wohnhaft ist und zugleich die Geschäfte eines Directorial=Bevollmächtigten versteht, alle bei dem

Directorio eingehende Anträge, Berichte und sonstige Schreiben eröffnet und mit dem Präsentate versteht auch die Tageszeit des Einganges der Versicherungsdeclarationen notirt, bei den Beratungen des Directorii sein Gutachten ertheilt, in den Revisionsterminen des Instituts und den Generalversammlungen der Societät das Protocoll führt, die Beschlüsse und Erlasse des Directorii, welche das letztere von ihm oder im Bureau der Verwaltung hat ausfertigen lassen, in der Reinschrift unterschreibt und durch das Bureau expediren läßt, auch die Versicherungsscheine im Falle der Abwesenheit der Directoren unterschreibt, und überhaupt in jenem Falle, insonderheit in eiligen Angelegenheiten, die Correspondenz der Direction besorgt und die nöthigen Verfügungen Namens derselben trifft. Alle Cassenanweisungen müssen jedoch von zwei der Directoren im Originale selbst vollzogen sein, sowie denn auch die dem Cassirer zu ertheilende Rechnungsdecharge von sämmtlichen Directoren vollzogen werden muß. Nur zur Berichtigung von Auslagen wegen der Taxationen kann in eiligen Fällen der Directorialbevollmächtigte, im Falle der Abwesenheit der Directoren, Zahlungsanweisungen ertheilen. Der Syndicus der Direction wird auf sein Amt beeidigt und kann nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten von seinem Amte durch das Directorium entlassen werden. Für die Verwaltung der Cassen, sowie für die Besorgung des gesammten Rechnungswesens der Anstalt wird vom Directorio ein Secretair zu Hannover angestellt. Derselbe muß angemessene Caution leisten und wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen. Er leitet in einem Bureau zugleich sämmtliche Schreibereien und Expeditionen der Direction. Er besorgt, und zwar, soweit es erforderlich ist, mit einer ihm beizuordnenden Hülfe in der Person eines sachverständigen Deconomen die Prüfung der Versicherungsdeclarationen unter Vorlegung seiner Monita bei der Direction, fertigt die Versicherungsscheine zur Vollziehung aus, vereinnahmt die von den Interessenten zur Administration eingezahlten Vorschüsse, erhebt von denselben die jährlichen Beiträge und stellt darüber Quittung aus; giebt die Restantenverzeichnisse der säumigen Interessenten zur Einziehung der Beiträge an die Gerichte ab und erhebt solche von den requirirten Gerichten. Er leistet aus der Cassen diejenigen Zahlungen, die ihm vom Directorio zu zahlen angewiesen werden, stellt die Berechnungen für die Repartition der Beiträge zu den Entschädigungen und Administrationskosten auf, und legt solche zur Revision und Genehmigung der Direction vor, besorgt überhaupt diejenigen Aufträge, welche ihm zum Besten des Instituts von der Direction oder dem Directorialbevollmächtigten zur Besorgung angewiesen werden, legt die Generalrechnung des laufenden Jahrs über die Verwaltung der Cassen am Ende des Januarmonats des folgenden Jahrs der Direction zur Prüfung und etwa erforderlichen Monitor ab, und hat von letzterer seine Rechnungsdecharge zu gewärtigen. Nur wegen groben Pflichtwidrigkeiten kann der Secretair von seinem Amte durch das Directorium entfernt werden.

In verschiedenen, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmenden Bezirken werden aus der Mitte der Gesellschaftsinteressenten Bezirksdeputirte, welches Männer von anerkannter landwirthschaftlicher Erfahrung sein müssen, vom Directorio angestellt. Diese Bezirksdeputirten besorgen und nehmen die Geschäfte wahr, welche für das Beste der Societät in ihrem Bezirke an Ort und Stelle zu verhandeln sind. Sie setzen sich von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Interessenten ihres Bezirks in Kenntniß und machen davon aus eigener Bewegung oder auf Erfordern der Direction der letztern die nöthige Anzeige. Selbige leiten insonderheit auf die in diesen Statuten angegebene Weise die Taxation bei vorkommenden Hagelschäden der an sie verwie-

nen Interessenten, veranlassen für ihren Bezirk die Wahl der Taxatoren aus der Mitte der Gesellschaft, oder in den bezeichneten Fällen aus dem Kreise sonst erfahrener Landwirthe, beachten deren Beeidigung und Instruction, rügen etwaige Mängel des Taxationsverfahrens, lösen die Taxationsprotocolle, die ihnen von den Obergkeiten zugestellt werden, gegen Erlegung der Gebühren aus, übersenden solche in der vorgeschriebenen Zeit mit der Berechnung der Diäten und Reisekosten ihrer selbst, der Taxatoren und Anweiser, auch der Auslagen an die Obergkeiten und in sonstiger Beziehung, und haben die Erstattung dieser berechneten Gelder aus der Cassé der Gesellschaft zu gewärtigen, und solche an die betreffenden Personen zu vertheilen und zu ersetzen. Die Bezirksdeputirten wollen gern den Landwirthen, die an der Gesellschaft Antheil zu nehmen wünschen, auf erhaltene Anfrage von den zu beobachtenden Aufnahmeformalitäten Kunde geben, und sollen daher auch bei ihnen Seitens der Direction Abdrücke der Statuten und Formulare zu Versicherungsdeclarationen deponirt werden, um auf etwaige Anforderungen an Einzelne hievon Exemplare verabsolgen zu lassen. Das Amt der Bezirksdeputirten währt fünf Jahr und kann ein Interessent der Gesellschaft ohne triftige Ursache die Uebnahme desselben nicht verweigern. Für einen nothwendigen Behinderungsfall bei vorkommenden einzelnen Geschäften, oder im Falle seiner eigenen Abhagelung, oder eines vorkommenden Interesse bei der Verhagelung eines Dritten hat der Bezirksdeputirte einen Stellvertreter für sich zu den Taxationsverhandlungen zu senden, sowie es auch dem Directorio unbenommen bleibt, aus Rücksicht auf solche und auf Sterbefälle einen bestimmten Stellvertreter dem Bezirksdeputirten beizuordnen. Die Bezirksdeputirten erhalten eine weitere Entschädigungen nicht, als nur bei den vorkommenden Taxationsgeschäften täglich an Diäten = 2 Thlr. und an Reisekosten für jede Meile nach dem Orte, wo die Verhagelung vorgefallen ist, hin und jede Meile zurück = 16 gGr.

Da wo die Anstalt Agenten aufgestellt hat, erhalten dieselben bei einer Versicherungssumme von mehr als 1000 Thlr. von 100 Thlr. — 1 gGr., bei 1000 Thlr. und darunter von jedem Hundert 1 $\frac{1}{2}$ gGr. Provision.

An das Königl. Cabinets-Ministerium zu Hannover wird alljährlich von der Direction ausführlich über die Lage des Instituts Nachweisung geliefert.

In gerichtlicher Beziehung, soweit die Entscheidung des Directorii nach vorhergegebenen Bestimmungen einer weitem Cognition überhaupt nicht entzogen sind, und es auf Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten ankommt, soll das Institut, welches durch das Directorium vertreten wird, der Justizkanzlei zu Hannover unterworfen sein.

In dem gegenwärtigen 1844 Jahre betrug die Versicherungssumme 5,843,040 Thaler.

Die Verheerungen durch Hagelwetter in diesem Jahre, welche mehrere Gegenden des Landes, namentlich aber die Niederungen betroffen haben, waren aber so bedeutend, daß zur Berichtigung der Schäden und der Administrationskosten von der Direction die Summe von

63,130 Thlr. 9 gGr. 7 Pf.

beansprucht wird.

Zur Erfüllung dieser Summe ist ein Beitrag von 1% ausgeschrieben und die daran noch fehlenden 4700 Thlr. sind von dem Reservefond genommen worden. Der Reservefond vermindert sich dadurch auf 20,200 Thlr.

Eine specielle Rechnung, daraus die Einnahme- und Ausgabeposten zu ersehen, veröffentlicht die Gesellschaft nicht. Allein zieht man die an

Jeden bezahlten einzeln verzeichneten Hagelentschädigungsgelder (was sie ebenfalls unterläßt) zusammen, so sieht man, daß diese im letzten Jahre

⌘ 53,735. 18 gr 6 A

betragen haben

und die an obiger Summe noch fehlenden . . = 9,394. 15 = 1 =
dazu aber noch 800 Thlr. an Zinsen vom Reservefond kommen, also ca.
10,200 Thlr. für Administrations- und Abschätzungskosten zu rechnen
sein dürften.

b) Kritik.

Nichts thut dieser Gesellschaft nöthiger, als ein gutes, leicht übersichtliches und verständliches Statut. Das jetzige enthält drei volle Druckbogen und ist schon deshalb nicht zu empfehlen, weil es zu lang ist, besonders aber, weil die vielen Abänderungen eine Masse Nachträge nothwendig gemacht haben, was dazu beiträgt, es dem Landmann noch unverständlicher zu machen. Die Anstalt hat, wie aus den Entschädigungs-Nachweisungen ersichtlich, großen Theils nur mit kleinen Landwirthen, d. h. solchen, die nur geringe Versicherungssummen haben und denen Alles aufs Verständlichste gemacht werden muß, zu thun, und es ist nichts mehr geeignet Vertrauen zu erwecken und dadurch das Gesamtwohl eines derartigen Instituts zu befördern, als wenn es jedem Interessenten völlig klar ist, wie und auf welche Weise die Directionen für das Wohl ihrer Angehörigen sorgen, und was Alles zu beobachten ist, um sich nicht unwissentliche Uebertretungen der Gesetze zu Schulden kommen zu lassen. Ein kurzes bündiges Statut, mit Vermeidung öfterer Abänderungen, wird immer die Hauptsache einer guten Anstalt sein und am meisten zum Gedeihen beitragen. Das Statut enthält viele gute Einrichtungen, unter andern ist den Speculationsversicherungen mehrfach vorgebeugt worden, obgleich eine Bestimmung in Bezug der der Versicherung und der Vergütung zu Grunde liegenden Fruchtpreise dabei vermißt wird. Das Abschätzungsverfahren unter fortwährender specieller Aufsicht des Richters, die Wahl und Verpflichtung dreier Taxatoren und Annahme der Durchschnittstaxe ic. sind recht gut, sowie auch das Verfahren bei kleinern Schäden und die niedrige Gebührentaxe lobenswerth. Besondere Empfehlung verdient der Reservefond. Allein neben diesen fehlt es auch nicht an Bestimmungen, die wenig geeignet sind, Beifall zu erwecken. Wir zählen dazu

1) die früher bestandene, nachher aber wieder aufgehobene Kündigungspflicht. Man nahm dadurch den treubleibenden Mitgliedern die Gewißheit, einer geschlossenen Gesellschaft anzugehören, deren Größe unbesorgt läßt, bei eintretenden bedeutenderen Unglücksfällen durch die Vertheilung auf viele Genossen vollständig befriedigt zu werden und nicht so hohen Beiträgen ausgesetzt zu sein. Je fester das Band ist, das Mitglieder an einander bindet, desto besser für die Gesamtheit, und es dürfte diese heilsame Bedingung nur in seltenen Fällen vom Beitritt abhalten.

2) Das Maximum der Beiträge von 1½ Procent ist, wenn man überhaupt die Bestimmung eines Maximums gut nennen könnte, zu gering und raubt der Gesellschaft die Biede einer gut eingerichteten Gegenseitigkeitsanstalt: die Sicherheit.

Ob die Anstalt noch niemals in den Fall gekommen ist, demzufolge

Abzüge an den Schadenvergütungen machen zu müssen, wissen wir nicht, doch möchten Jahre, wo der Bedarf mit den Verwaltungskosten zusammen $1\frac{1}{2}$ Procent erreicht, nicht eben zu den undenkbaren Fällen gerechnet werden können. Der Reservefond kann für die Folge diesen Mangel beseitigen, jetzt aber beträgt er nur ca. $\frac{3}{8}\%$ und ist mithin noch zu schwach.

3) Die gleichmäßige Vertheilung des Bedarfs ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gefahr.

4) Daß es an allen Garantien wegen des Eingangs der Beiträge fehlt. Die Gesellschaft wird jährlich sehr viel Restanten zählen, der gerichtlichen Hülfe oft bedürfen und manche uneinbringbare Posten aufzuweisen haben. Will man voraus keine Prämie erheben, so sollte man wenigstens ein Begegeld (Caution) zahlen lassen.

5) Ist die Bestimmung hart, daß (§. 43.) wider die Beschlüsse des Directorii, hinsichtlich der Repartition der Beiträge und Feststellung der Entschädigungen, weder an eine gerichtliche, noch an eine administrative Behörde ein Recurs Statt findet. Die aus der Natur der Sache den Mitgliedern zustehenden Rechte sind hier nicht vertreten und das Directorium übt eine Gewalt aus, die der Gesellschaft um so gefährlicher werden kann, weil nicht einmal eine Commission besteht, welche die Jahresrechnungen zu prüfen und mit Attest zu versehen hat. Das 14tägige Auslegen einer noch dazu von der Gesellschaft nicht justificirten Jahreshauptrechnung ist so gut als nichts, denn wie kann man wohl von den Theilnehmern verlangen, daß sie, um solche einzusehen, deshalb nach Hannover reisen sollen? Es fehlt dazu sowohl die Zeit, als noch öfter die Qualification der Interessenten, um eine nur oberflächliche Beurtheilung nur denkbar zu machen. Die Gesellschaft kann verlangen, daß jedem Mitgliede ein Exemplar davon zugeschickt wird, und will man Druckkosten sparen, so sollte wenigstens jeder Bezirksdeputirte und jeder Agent für seine Interessenten einen Abzug erhalten.

6) Ein weiterer Eingriff in die Rechte der Mitglieder ist, daß sie sich mit den ihnen von der Direction festgesetzten Entschädigungsquoten begnügen müssen, und daß man im Allgemeinen nicht ein Schiedsgericht ernannt hat, welches sowohl in Sachen gegen die Verwaltung, als der Verwaltungsbeamten unter sich zu entscheiden und das processualische Verfahren ausgeschlossen hat. Es war dies um so nöthiger, da den Mitgliedern nirgends zusteht eine Generalversammlung zu veranlassen, die Beseitigung von Beschwerden nicht zum Ressort derselben gehört und man am Ende solche, bis einmal eine Directorwahl und Abänderung des Statuts beliebt wird, ganz und gar eingestellt hat.

Möchte die geehrte Direction endlich auch auf Ermäßigung der Kosten, die bei dieser Anstalt unverhältnißmäßig hoch sind, Bedacht nehmen und nach Erwägung aller dieser Umstände auch noch zu der Ueberzeugung gelangen, wie nothwendig bei einer Gegenseitigkeitsanstalt die Deffentlichkeit, die wir besonders noch auf eine specielle Rechnungsablegung beziehen wollen, ist; sie erweckt gegenseitiges Vertrauen und hat in ihrem Gefolge einen Zauber, welcher seine wohlthätigen Folgen besonders dann zeigt, wenn die Abschlüsse einmal ungünstig sind.

X. Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Baiern in München.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

In keinem Lande konnte wohl das Bedürfnis einer Hagelversicherung und das Verlangen nach einer solchen größer sein, als in Baiern. Nach vieljähriger Erfahrung war dieser, hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht treibende Staat, wenn auch nicht in seiner ganzen Fläche, so doch ein sehr großer Theil davon, mehr als ein anderer der Verwüstung der Saatenfelder durch Hagelschlag ausgesetzt gewesen, und die aus den Staatscassen geflossenen Unterstützungen hatten bei den oft wiederkehrenden Unglücksfällen selten mehr als die Productionskosten zu entschädigen vermocht.

Diesem Bedürfnis wenigstens nach Möglichkeit abzuhelpfen, bildete sich obiger Verein und begann mit dem Jahre 1833 seine Wirksamkeit. War es nun die Ungewohntheit der Versicherung, die damals noch gebotene Gelegenheit, bei einer ausländischen Anstalt vortheilhafter versichern zu können, oder, was noch wahrscheinlicher ist, die Befürchtung hoher Beiträge und nicht genügender Sicherheit, oder Alles zusammen, genug der Verein fand in Rücksicht auf das Bedürfnis und in Baiern vorhandenes Versicherungscapital bei weitem die Theilnahme nicht, die sich hätte erwarten lassen, und noch jetzt, nach 14 Jahren, nimmt er noch immer einen sehr kleinen Standpunkt unter den ausländischen Schwestervereinen ein. Sein Leben war stets eine Kette von Widerwärtigkeiten, entsprungen aus der dortigen Gefahr im Allgemeinen und besonders aus der großen Verschiedenheit derselben in einem und demselben Staate, und der Schwierigkeit, dieselbe in ein richtiges Verhältniß zu einander zu stellen. Alles Dieses hatte zur Folge, daß die Versicherung nicht Das leisten konnte, was sie leisten soll, nemlich vollen Ersatz, und was wohl am meisten die Theilnahmlosigkeit erzeugt und erhalten hat.

In den vergangenen 11 Jahren haben die abgeschätzten Hagelschäden zusammen betragen	fl. 838,492 — —
Abschätzungskosten	= 11,539 — 38
Entschädigungen wurden geleistet	= 505,438 — 45
Kosten der Verwaltung mit Einschluß der Agenten =	79,818 — 36
Gesammtausgabe	= 614,796 — —
Beiträge der Mitglieder	= 634,209 — 19

Es haben demnach jährlich durchschnittlich auf die festgestellten Schäden nur $60\frac{1}{15}$ Procent gezahlt werden können.

In den Principien des Vereins wurden seit seiner Entstehung keine wesentlichen Veränderungen getroffen, bis 1844, wo mehrere dergleichen eintraten. Unter andern hob man die früher bestandene Nachschußverbindlichkeit auf und bestimmte an Stelle des früher in Aussicht gestellten vollen Ersatzes ein Maximum der Vergütung auf Höhe von 75 Procent.

Dem neuen Statut ist die Königl. Bestätigung d. d. München am 25. April 1844 vorgedruckt, welchem wir folgende Hauptbestimmungen entlehnen:

Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt. Missernten wegen Frost, Mäße, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeernteten oder eingebrachten Früchten sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und

Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist. Die Erndte muß ganz versichert werden, doch steht es den Theilnehmern frei, Wiesen, Kleefelder, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln und dergl. unversichert zu lassen; ebenso bei Getreidefeldern das Stroh und bei Flachs, Hanf und Klee nur den Saamen.

Wer versichert, hat dem Agenten zwei Exemplare der vorschriftsmäßig angefertigten Declaration zu übergeben, nachdem zuvor auf derselben mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Unterfertigung durch den Ortsvorstand, oder falls der Agent selbst Vorsteher sein sollte, durch ein Mitglied des Gemeindeausschusses, sowohl die Richtigkeit der Unterschrift des Declaranten, als auch, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke noch nicht verhagelt worden seien, legal bestätigt worden ist. Der Agent ist verpflichtet, im nämlichen Augenblicke die Versicherungsurkunde mit gewissenhafter Angabe des Tages und der Stunde der Fertigung auszustellen und eines der beiden erwähnten Exemplare dem Versicherten auszuhändigen. Die Versicherung tritt von hier ab binnen 24 Stunden in Kraft, doch haben sich Theilnehmer in Bezug der Summe und der Classification etwaiger Abänderung durch die Direction zu unterwerfen. Die Zahlung der Jahresbeiträge geschieht sogleich mit Uebergabe der Declaration, jedoch ist dem Directorium gestattet, auf Gutachten der Agenten ausnahmsweise einen späteren Zahlungstermin zu bewilligen.

Die für jedes Versicherungsjahr sich berechnenden Entschädigungen werden bis zum 31. October d. Js. auf einmal baar bezahlt. Entschädigungen erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch bloß auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $\frac{2}{10}$ der darauffstehenden Frucht erleidet.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben, für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Kündigung bei der Uebergabe der Declaration der Austritt frei. Mit dem Austritte aus dem Vereine geht aller Anspruch auf das Vermögen desselben, insbesondere auf etwaige künftige Entschädigungsergänzungen verloren.

Bei Besitzveränderungen ist der neue Besitzer nicht verbunden, dem Vereine beizutreten, jedoch ist demselben gestattet, in die jedesmaligen Rechte und Pflichten des früheren Besitzers, mittelst Umschreibung des betreffenden Versicherungsvertrages auf seinen Namen einzutreten.

Sämmtliche Auslagen auf Postporti und Botenlöhne für die nöthigen Correspondenzen zwischen dem Directorium und den Agenten übernimmt die Vereinskasse gegen Entrichtung von 12 kr. für Schreibmaterialien und Postporti von jedem Theilnehmer.

Der Geldanschlag der zu hoffenden Erndte ist dem eigenen Ermessen des Theilnehmers anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einen gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maasstab gehalten werden. Auffallende Ueberschätzungen oder allzugeringe Ansätze werden sogleich durch den Agenten oder Gemeindevorsteher, oder aber nach Umständen durch das Directorium ermäßiget, beziehungsweise erhöht. Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittleren Ernte begründet auch nur theilweise Entschädigung, es müßte denn der Theilnehmer den Grund der zu niedern Versicherung nach quantitativen Abstufungen des Werthes z. B. zu $\frac{1}{3}$ u. s. w. angegeben haben.

Dominikalisten, Grund- und Zehentherren versichern ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, soweit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nach-

lässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch ortschaftsweise Aufzählung derselben, mit Auscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises. Da in dem Falle, wenn von Abgabepflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sei, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Verhagelung, nach Umständen auch den an den Fluren der Abgabepflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

Den unfürzten Zehent versichert man entweder:

- 1) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
- 2) mittelst Versicherung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleichberechtigter Zehentherr ist.

Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

Die Versicherungen der Dominikalisten werden lediglich von den königlichen Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikalsteuerassonon berichtigt und den Bezirksagenten übergeben.

Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 15. Juni jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Versicherungen längstens bis zu diesem Tage einschließlic, dem Agenten zugestellt haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungsanspruches, im Falle eines Hagelschadens, in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Ortsflur, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden:

I. Classe: $\frac{3}{5}$ Procent oder 36 fr. von hundert Gulden des Geldanschlags der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen der letzten 15 Jahre vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Classe: $1\frac{1}{5}$ Procent oder 1 fl. 12 fr. vom Hundert des Ernteanschlags für Bezirke, welche innerhalb dieser 15 Jahre nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Classe: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren mit $1\frac{4}{5}$ Procent oder 1 fl. 48 fr. vom Hundert.

IV. Classe: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren $2\frac{2}{5}$ Procent oder 2 fl. 24 fr. vom Hundert.

V. Classe: mit 4 Hagelschäden, 3 Procent oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Classe: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, $3\frac{3}{5}$ Procent oder 3 fl. 36 fr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder oder ganze Ortsfluren in einer Reihe von 15 Jahren mehr als 5 Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitragserhöhung von 36 fr. eintreten, vorbehaltlich der nachher enthaltenen Erhöhung. Die Versicherung von einer niederen

in eine höhere Gefährlichkeitsklasse wird durch die zwei Zehnthelle der Gesamtversicherungssumme einer Ortsflur erreichende Hagelbeschädigung derselben bedingt.

Hat der Hagelschlag nur solche Erzeugnisse getroffen, welche nachher aufgeführt sind, so findet die Versetzung in eine höhere Classe auch nur bei diesen Erzeugnissen Statt; bei den übrigen Früchten aber bleibt die frühere Classe.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage kommt noch jene der besondern Zartheit der Pflanzen, und neben derselben jene der viel spätern Erndte zu berücksichtigen. Zu den Erzeugnissen dieser Art gehören:

a) Hanf, Flachs, Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen, Wicken als Saamenfrucht,

b) Raps, Hanfkörner, Leinsaamen, Kleesaamen und Delgewächse überhaupt, dann Trauben, Hopfen, Obst und Küchengewächse aller Art.

Jene Erzeugnisse bezahlen den zweifachen, diese den vierfachen Versicherungsbeitrag der betreffenden Classe.

Die Classification der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Versicherungsformularen behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Classification erneuert wird.

Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote und in derselben Classe, nach welchen die Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

Sollten Vereinsmitglieder ihre Versicherungen bis zum 15. Juni nicht erneuert, oder bis zu dem vom Directorium bewilligten späteren Zahlungstermine ihre Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte executive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückstandsverzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Execution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. December 1831 ohne weiteres zu verhängen, sowie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltenen Verzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied 12 fr. Beitrag für Schreibmaterialien und Postporto, dann einen Regiekostenbeitrag nach Maßgabe des Versicherungsbeitrags und zwar bei einer Summe

bis zu		1 fl.	$\frac{1}{10}$ 0/0 oder	— fl.	6 fr.
von	1	5 =	$\frac{1}{5}$ " "	— =	12 =
"	5	10 =	$\frac{2}{5}$ " "	— =	24 =
"	10	15 =	$\frac{3}{5}$ " "	— =	36 =
"	15	20 =	$\frac{4}{5}$ " "	— =	48 =
"	20	25 =	1 " "	1 =	— =
"	25	30 =	$1\frac{1}{5}$ " "	1 =	12 =
"	30	35 =	$1\frac{2}{5}$ " "	1 =	24 =
"	35	40 =	$1\frac{3}{5}$ " "	1 =	36 =
"	40	45 =	$1\frac{4}{5}$ " "	1 =	48 =
"	45	50 =	2 " "	2 =	— =

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um $\frac{1}{5}$ Procent mehr; über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um $\frac{1}{5}$ Procent mehr; und hierauf wird mit jedem weitem 50 fl. $\frac{1}{5}$ Procent berechnet. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge. Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der

vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirk ansässige sachverständige und allgemein als reblische Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schärer (Taxatoren) in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedemal zwei von diesen verpflichteten Schärern bilden unter Leitung des Agenten die Schätzungscommission.

Hagelschäden sind Vereinsmitglieder verbunden, binnen 48 Stunden und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten anzuzeigen und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schärer vor. Ist unter den vorgeschlagenen Schärern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, sowie der Beschädigte andererseits das Recht hat einen Schärer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegenstehen. Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

Die Schätzungscommission wird von dem Beschädigten oder einem Bevollmächtigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1) die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Declaration angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann

2) genau untersucht, welche von den angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich

3) wie viele Zehnthelle von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verborben worden sind.

4) Diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als sätzungswidrig zurückgewiesen werden wird.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlischen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaasslichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Versicherung, als versichert angenommen werden könne,

b) welches der wirkliche Stand der Ernte sei, ob nicht, und welche Quothelle durch Mißwachs, Frost, Trockene, Kälte, Wild- oder Mäusefraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf schlechte Bewirthschaftung, zu Grunde gegangen seien? endlich

c) wie viele Zehnthelle an dem wirklichen Bestande der Ernte nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel beschädigt worden seien?

Die Gutachten der Schärer sind genau zu Protocoll zu nehmen. Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protocoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maassstab angenommen oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll. Das Directorium ist in jedem Falle befugt, bei größeren Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Schätzung eigene Abordnungen zu treffen. Auch ist dasselbe berechtigt, jede definitive Schätzung der Agenten durch eine Abordnung zu controliren. Das Schätzungsergebnis dieser Abordnung bildet dann die Norm der zu leistenden Entschädigung, und es ist hiegegen eine weitere Reclamation von Seite der Betheiligten nicht mehr zulässig.

Soweit die Beschädigung auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, wird

die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsergebnisse, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sei es in Folge von Fahrlässigkeit oder bösslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hierfür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

Das über die Verhandlung aufgenommene, vom Agenten und den Taxatoren unterzeichnete Protocoll, wird dem Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um zwei Zehnthelle bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu sein, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung zweier anderer, beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen. Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr Statt. Die Kosten dieser zweiten Schätzung hat der Reclamant allein zu tragen, wenn sich bei derselben eine Verkürzung durch die erste Schätzung von wenigstens Zwei Zehnthellen nicht herausstellt. Werden die Abschätzungsergebnisse von dem Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dieses zum Protocolle bemerkt und dasselbe durch Unterschrift vollzogen, andern Falls ist der Einspruch zu bemerken und der Tag der zweiten Schätzung vom Agenten zu bestimmen.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalerzeugnissen wird durch amtlich bestätigte Genussscheine nachgewiesen, es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnismäßigen oder aus andern Gründen z. B. wegen Mißwachs u. dergl. gegebenen Nachlässen, die Abschätzung sogleich vorzunehmen oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vornehmen zu können.

Folgt auf einen früheren bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschlag, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des früheren und spätern Schauers zusammen abgeschätzt. Hat sich nach dem früheren Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, untersucht, ob die frühern Abschätzungsergebnisse noch die nämlichen sind, oder ob, und um wie viel sie sich als vermindert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protocoll auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört. Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß nach der provisorischen Schätzung, bevor die definitive Schätzung gepflogen wurde, einzelne Mitglieder beschauerte Grundstücke abgeräumt haben, so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß außer den Fällen, in welchen das Directorium eine Abordnung verfügt, lediglich die definitive Schätzung der Agenten die Norm der Entschädigung bilde, und auf den Grund der provisorischen Schätzung keine Entschädigung geleistet werde.

Die Entschädigungen betragen, vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Zehnthelle des Rohertrags eines versicherten Grundstückes beschädigt sind, ebensovielle Zehnthelle der Versicherungssumme, als nach den definitiven Schadenerhebungen und Abschätzungen an dem Bestande der Bodenerzeugnisse durch den Hagel

vernichtet worden sind. Für Beschädigungen unter zwei Zehnthellen wird keine Entschädigung geleistet.

Die Entschädigungen werden zunächst aus den Beiträgen des Jahres, in den Hagelschlag Statt hatte, nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, vergütet, und auf ein Maximum von 75 Procent des eingeschätzten Gesamtschadens festgesetzt. Ergiebt sich hienach ein Ueberschuß, so fällt derselbe, auf welche Höhe er sich auch immerhin belaufen möge, in den Reservefond. Reichen aber die laufenden Jahresbeiträge nicht aus, um nach Abzug der Verwaltungskosten 75 Procent des Gesamtschadens zu vergüten, so werden diese 75 Procent durch Zuschuß aus dem Reservefonds ergänzt. Ein solcher Zuschuß darf jedoch die Hälfte des Reservefonds nie übersteigen.

Nachzahlungen finden nicht Statt: reicht daher die mit Einschluß der Hälfte des Reservefonds verfügbare Summe nicht hin, um 75 Procent des Gesamtschadens zu vergüten, so wird dieselbe unter sämtliche Hagelbeschädigte nach einer Verhältnißberechnung vertheilt; den beschauerten Mitgliedern bleibt jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in welchem der betreffende Hagelschlag Statt hatte, der Anspruch auf Nachentschädigung zur Erstreckung der 75 Procent, so oft in einem der darauf folgenden 4 Jahre ein Zuschuß aus dem Reservefond zur Verfügung kommt, d. i. die jedes Jahr angreifbare Hälfte desselben entweder gar nicht, oder nur theilweise zur Deckung des Hagelschadens für das laufende Jahr verwendet wurde. Mit dem Ablaufe des fünften Jahres der Entschädigungsperiode ist jeder weitere Anspruch an die Vereinskasse, wosfern es nicht durch den Austritt schon früher der Fall war, gänzlich erloschen. Konnten in mehreren Jahren der fünfjährigen Entschädigungsperiode 75 Procent. des Gesamtschadens nicht bezahlt werden, und kommt in einem späteren Jahre dieser Periode ein Zuschuß aus dem Reservefond zur Verfügung, so ist damit vor Allem eine Gleichstellung der Entschädigungsprocente für jene Jahre zu bewirken, der allensallstige Rest aber zur weitem Ergänzung verhältnißmäßig so zu vertheilen, daß die Entschädigungsprocente jener Jahre, für welche eine Nachzahlung erfolgt, in gleicher Höhe bleiben.

Der Reservefond wird gebildet:

- 1) aus den etwaigen Ueberschüssen, die sich in einem Versicherungsjahre nach Bezahlung der Verwaltungskosten, und des Entschädigungsmaximum von 75 Procent ergeben,
- 2) aus den Zinsen der angelegten Vereinsgelder,
- 3) aus den eingehenden Activaußenständen,
- 4) aus sonstigen Zuflüssen.

Die hierdurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekbank verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft und die davon abfallenden jährlichen Zinse auf dieselbe Weise abmassirt.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalversammlung oder an deren Statt, das Directorium mit den Vereinsbevollmächtigten zu berathen und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quothelle gemindert, und dieser Quothheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereins, entweder in Person oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender

Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hierzu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten und durch Bekanntmachung in zwei oder drei öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Directorium

- 1) einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen;
- 2) werden bei derselben über die von dem Directorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Beratungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich wird
- 3) die Wahl des Directoriums vorgenommen.

Das Directorium besteht aus einem Vorstand und aus 4 Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigeren Geschäfte des Vereines besorgen, und denselben in allen Beziehungen vertreten. Die Wahl des Vorstandes und der Directorialmitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personalveränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit. Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Directorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf drei Jahre festgesetzt.

Das Directorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, haben die nöthigen Unterbeamten zu wählen und die Gehalte derselben festzusetzen. Zur Handhabung der Vereinskasse wählt der Verein einen eigenen Cassier, welcher demselben Caution zu leisten hat, und nach Procenten von den Versicherungsbeiträgen besoldet wird.

Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistricte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Directoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende rechtliche Männer von den königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Procent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualificirtes Subject aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dergl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Districte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

Sowohl zur Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Controle des Directoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit

- 1) von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.
- 2) Etwa beachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzubringen, und
- 3) auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzutragen, wenn ihnen

- a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird;
 b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird;
 c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seien, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Directoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer Generalversammlung hat

4) das Directorium sofort zu entsprechen.

Den Bevollmächtigten ist auch

5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereins gehörig vertreten zu können.

Das Directorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereinsrechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche dieselbe durch ein rechtskundiges Individuum der Revision unterwerfen, die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen und nach erfolgter Beantwortung der definitiven Beschlüsse fassen und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen. Die Resultate der von der Revision beschiedenen Rechnungen werden der Generalversammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag oder im Falle besonderer von den Vereinsbevollmächtigten erhobenen Anstände, dem königlichen Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereins genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungsübersicht aller Einnahmen und Ausgaben mit Bekanntgabe der Hagelbeschädigungen und der geleisteten Entschädigungen in den Kreisintelligenzblättern zu veröffentlichen.

Uebrigens steht jedem Vereinsmitgliede frei, vom Directorium und Vereinsbevollmächtigten sich Aufschluß zu erholen oder seine Wünsche bei denselben und in der Generalversammlung vorzubringen und Anträge zu stellen.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereins und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen, wird ein eigener königlicher Commissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Directoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der Generalversammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

Die Abänderung des Statuts kann nur in Folge der Beschlüsse einer Generalversammlung, und mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs geschehen.

Im Falle der Auflösung des Vereines, wird der vorhandene Actiostand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher gezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishilfskassen zugewendet werden.

Die Anstalt will nicht nur Versicherungen in Baiern, sondern auch im Auslande annehmen und arbeitet mit ca. 200 Agenten.

Die Rechnung über die Resultate des letzten Jahres ist noch nicht zu erlangen gewesen und wir können daher nur die vom Jahre 1843 mittheilen.

An Mitgliedern zählte der Verein ca. 7000, welche zusammen die

Summe von 2,169,416 Gulden 22 Kreuzer
 versichert hatten.

In Einnahme wurden gebracht:

Activreste	fl 19,367. 22 fr.	— 2.	
Activaußenstände	= 12,865. 21 =	— =	
Defecte und Ersatzposten	= 612. 59 =	— =	
Beiträge (Prämien) pr. 1843	fl 31,635. 37 fr. 3 2.	} = 34,131. 13 = 3 =	
Schreibmaterialienbeiträge	= 629. 42 =		— =
Regiekostenbeiträge	= 1,865. 54 =		— =
Klagekostenersatz	= 54. 19 =		— =
Verkaufte Statuten	= 11. 30 =		— =
Portovergütungen	= 22. 28 =	— =	
Zinsen von Vereinsgeldern	= 608. 34 =	2 =	
Sonstige Einnahmen	= 29. 30 =	— =	
Summa der Einnahme	fl 67,703. 17 fr.	1 2.	

In Ausgabe:

Verschiedene Posten von früher	fl 118. 59 fr. 3 2.	
Hagelentschädigungen pr. 1843	= 38,104. 43 =	1 =
Abschätzungs-Kosten zur Hälfte	= 689. 51 =	— =
Agentenprovision	= 1,689. 2 =	3 =
An Besoldungen der Beamten	= 2,106. 33 =	— =
Miethzins, Heizung und Beleuchtung	= 196. 18 =	— =
Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse	= 219. 40 =	— =
Neubelirung	= 135. 30 =	— =
Buchdrucker, Lithograph, Buchbinder	= 205. 18 =	— =
Postporto und Botenlöhne	= 245. 26 =	— =
Insertionskosten ic.	= 44. 41 =	— =
Nachlaß, Verlust, Rückvergütungen ic.	= 349. 20 =	— =
Activaußenstände betragen nach Abzug der Verluste	= 13,222. 24 =	1 =
		= 57,326. 47 = — =
Bleibt baarer Bestand	fl 10,376. 30 fr.	1 2.
Rechnet man dazu noch die Activaußenstände mit	= 13,222. 24 =	1 =
so bestand der Fond am 1. Jan. 1844 zusammen in	fl 23,598. 54 fr.	2 2.

Die Prämien und Kostenbeiträge betragen durchschnittlich $17\frac{1}{12}\%$ die bezahlten Schäden incl. Abschätzungskosten $1\frac{4}{5}\%$.

Das Statut des Vereins ist mit vieler Umsicht und Klarheit abgefaßt und würde allgemeinen Beifall verdienen, hätte man zu den lobenswerthen Bestimmungen nicht auch einige andere treten lassen, welche nicht geeignet sind dem Lande die nöthige allgemeine Sicherung gegen ein dort so sehr herrschendes Naturereigniß zu gewähren und den Verein auf den gewünschten Höhepunct zu bringen. Wir finden hier eine Repräsentation, eine Oeffentlichkeit und, soweit es den Sitz betrifft, eine Controle der Verwaltung, die nicht das Mindeste zu wünschen übrig läßt und unsern norddeutschen gleichartigen Vereinen als Muster aufgestellt zu werden verdient. Dankbar muß dabei die dem Vereine gewidmete Oberaufsicht und sonstige Unterstützung des Staats erwähnt werden. Möchten auch andere Hohe Staatsregierungen die Sache zu der Ihrigen machen und die dem Zufalle so sehr Preis gegebenen Hagelassuranzgesellschaften mehr als bisher unter ihren Schutz stellen! —

Die Theilnahme an dem Verein ist hier nicht von der Höhe des Besitzthums abhängig, gleiche Rechte genießen Alle Mitglieder und auch den Geringsten steht es frei in den Generalversammlungen zu erscheinen, Besetze zu beantragen und gleichmäßig mitzustimmen. Soweit, was die innere Einrichtung anbelangt. Gehen wir nun zu den Verwaltungskosten über, so ist es nicht unbekannt geblieben, daß man sich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten darüber mißfällig ausgesprochen hat, unter andern das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, Juli- und August-Heft 1844, Seite 322, das sie in den verflossenen 11 Jahren auf 21% der ganzen Einnahme berechnet — und wer könnte auch wohl andrer Meinung sein und müßte die Rechnung nicht richtig finden? — Allein die Schuld liegt nicht an der Verwaltung, es steht dieselbe in Bezug der Kosten nicht über andern Anstalten —, sondern ganz allein in der geringen Theilnahme, da bei einer drei- und mehrfachen Versicherungssumme, nehmen wir die Mehrausgabe für Agentenprovision und dreimonatliches Gehalt einiger Hülfsschreiber aus, der Kostenbedarf auch nicht größer sein würde. Man nehme sich des Vereins mehr als bisher an, man benutze die Anstalt, wie es die Klugheit gebietet, und vertraue nicht blindlings auf den Schutz von Oben, der uns nur wird, wenn wir unsere Schuldigkeit thun, und rechne nicht auf die Mitleidenheit der Brüder! Dann werden nicht nur die Kosten, sondern auch die Versicherungsbeiträge niedriger sein. —

Sehr zweckmäßig und in Baiern durchaus nothwendig halten wir die eingeführte Classification und die Bestimmungen zu derselben, wenn sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß das Mittel, um die Gefahr zu bemessen, sehr trüglisch ist und einen festen Maassstab nicht gewähren kann. Jedensfalls möchte die Verwaltung wegen Auffindung noch andrer besserer und zuverlässigerer Mittel bemüht sein und inzwischen, soweit es ohne Verletzung des Statuts geschehen kann, es bei der Classenbestimmung nicht so genau nehmen, da, wenn uns nicht Alles trügt, hierin ein Hauptgrund der geringen Theilnahme liegt.

Eine hohe Versicherungssumme zu erlangen und die Versicherungen gehörig zu vertheilen, muß das Hauptbestreben der Verwaltung sein, denn dadurch allein ist es möglich Sicherheit und Wohlfeilheit der Versicherung zu erlangen.

Zu den Schattenseiten des Statuts sind folgende Bestimmungen, resp. Einrichtungen zu rechnen:

Der nicht volle Ersatz. Die Aufhebung der Nachschußverbindlichkeit von diesem Jahre ist offenbar als ein Rückschritt zu betrachten, denn sie wurde, wie es nicht anders möglich war, auf Unkosten der Sicherheit herbeigeführt. Die Theilnehmer verloren dadurch die Aussicht auf vollen Ersatz ihrer Schäden, sogar ohne selbst mehr als vorher dafür Gewißheit zu erlangen, daß sie auch nur 75% Ersatz bekommen werden.

Die erste Bedingung, welche wir bei jeder guten Anstalt, von welcher eine allgemeine Benutzung erwartet werden kann, obenanstellen, ist die Sicherheit, Gewährung des vollen Einlage- oder Versicherungs-Capitals; ohne sie verdient sie nur den Namen eines Unterstützungsvereins. Von solchen wird nur der ärmere Theil Gebrauch machen, der reichere sich größten Theils zurückziehen, das Risiko selbst tragen und sich aus der eignen Tasche unterstützen, wobei er noch die Regiekosten erspart. So lange daher der Verein nicht die Gewährung einer vollen Sicherheit zu erlangen und dem Publicum zu bieten strebt, wird er sich schwerlich auf eine angemessene Höhe zu schwingen vermögen.

Die verheißene Nachzahlung, wenn nicht 75% vergütet werden können, aus den Ueberschüssen der nächsten fünf Jahre. Hat der Verein ungünstige Abschlüsse gemacht und es ist noch viel nachzuzahlen, so wird man sich wohl hüten hinzutreten; und wie kämen auch diese dazu, die Schulden ihrer Vorgänger mit bezahlen zu helfen? Dies allein schon —, ohne einmal der unendlich verwickelten und, wenn sich der Fall öfter wiederholt, kaum möglichen mühsamen Rechnungsführung zu gedenken —, ist hinreichend, diese Bestimmung nicht gut, und practisch unausführbar zu halten. Ein reiner jährlicher Abschluß, d. h. vollständige Erledigung der Verbindlichkeiten, wird immer den Vorzug haben.

Sehr hart ist die Bestimmung, daß der Austritt des Anspruchs auf rückständige Schadenergütung verlustig macht. Zwangsmittel, welche so sehr gegen die Billigkeit verstoßen, empfehlen den Verein nicht.

Der selbstständige Abschluß der Versicherungen durch die Agenten, das Creditiren der Beiträge und die zu große Einräumung von Rechten an die Agenten. Ein Bureau, was so zahlreich besetzt ist, sollte sich aus mehrfachen Gründen die alleinige Befugniß des Abschlusses nicht nehmen lassen. Der Nachtheil dieser Einrichtung ist so augenfällig, daß man uns die Motivirung erlassen wird. Wirft man einen Blick auf die Rechnung, so zeigt sie im Jahre 1843 aus 1842 die hohe Summe von 12,865 fl. 21 fr. Reste und die Tragung des Verlustes an Capital und Zinsen ist den Vereinsmitgliedern, welche pünctlich bezahlen, nicht anzumuthen. Andere Anstalten entfernen die Agenten von dem Abschätzungsverfahren und hier müssen sie dabei die Hauptperson vertreten, ohne daß man die Ausübung dieser Verpflichtung von ihrer Qualification und Erfahrung in diesem wichtigsten Geschäfte abhängig gemacht hat. Aber noch auffallender und gewagter ist die Bestimmung: daß die Anzeige von eingetretenen Hagelschäden nur an die Agenten gemacht wird. Es ist kaum zu glauben, wie man soviel in die Hände derselben legen und die Hauptverwaltung so ruhig dabei sein kann. —

Die Begleitung der Abschätzungs-Commission und Anweisung der verhandelten Stücke durch den Beschädigten sollte auch wegfallen und

dagegen diese Function durch einen flurkundigen, womöglich verpflichteten unparteiischen Mann ausgeübt werden.

Endlich fehlt im Statut die Angabe des Gerichtsstandes des Vereins und die Anordnung eines Schiedsgerichts zur Beseitigung von Differenzen, damit das gerichtlich processualische Verfahren vermieden werde.

Die Geschäftsanleitung für die Agenten und Schatzleute läßt nichts zu wünschen übrig.

XI. Hagel-Assicuranz-Gesellschaft in Detmold.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Ueber die Geschichte dieser bloß für das Fürstenthum Lippe im Jahre 1838 errichteten Anstalt wird folgender, in der Generalversammlung am 15. März 1844 gehaltener Vortrag das beste Licht verbreiten. Er lautet: „Ueber die Verluste, welche unsere Hagelassuranzanstalt im vorigen Jahre erlitten, sind Sie, meine Herren, bereits durch die Bekanntmachung vom 5. October v. J. in nähere Kenntniß gesetzt worden. Die Hagelschäden haben im vorigen Sommer eine Höhe erreicht, wie seit dem Bestehen der Anstalt noch nicht der Fall gewesen und wie hoffentlich auch nicht sobald wieder der Fall sein wird. Das Institut hat sich übrigens vollkommen bewährt und seine Aufgabe auf eine befriedigende Weise gelöst. Den Verhagelten wurden 75 Procent oder $\frac{3}{4}$ ihres Schadens vergütet, wodurch Viele einer drückenden Verlegenheit entrißen und vor nachtheiligen Störungen in ihrem Wirthschaftsbetriebe bewahrt worden sind. Im Ganzen wurden für Hagelschäden 5657 Thlr. 5 Mgr. 3 Pf. vergütet, wovon bei weitem die größte Summe auf die Vogtei Hohenhausen kommt. Um jene Summe aufzubringen, hat freilich der höchste statutenmäßige Nachschuß, 20 Mgr. von 100 Thlr. der Versicherungssumme, ausgeschrieben werden müssen. Das Unangenehme einer solchen Nachzahlung läßt sich nicht verkennen; indeß wird jeder Verständige einsehen, daß zur Erreichung der wohlthätigen Absicht auch nothwendig Opfer gebracht werden müssen und daß, wer den Zweck will, die Mittel nicht scheuen darf. In den 6 Jahren seit dem Bestehen der Lippischen Hagel-Assicuranz-Gesellschaft haben 3 Mal Nachschüsse geleistet werden müssen, im Betrage zu resp. 5 Mgr., 15 Mgr. und 20 Mgr. Im Durchschnitt aller 6 Jahre hat demnach die Prämie 16 Mgr. 4 Pf. von 100 Thlr. betragen, welches im Vergleich mit andern Hagelassuranz-Anstalten, bei welchen die Versicherungsprämie 1 Procent beträgt, gewiß nicht hoch genannt werden kann, zumal in Berücksichtigung des Umstandes, daß in jener Periode das Land mehr wie gewöhnlich von Hagelschäden heimgesucht worden ist. Dieses Resultat ist nur durch die ansehnlichen aus öffentlichen Cassen erfolgten Zuschüsse ermöglicht worden. Aus der Unterstützungscasse sind in den 6 Jahren 3000 Thlr. erfolgt und wurden außerdem aus der Landrente- und Landcasse im Ganzen 1519 Thlr. beigesteuert. Erfreulich ist übrigens das fortwährende Wachsen der Anstalt, da die Versicherungssumme noch jedes Jahr zugenommen hat. Sie betrug nämlich

1838 — 280,605 $\frac{1}{2}$

1839 — 430,590 =

1840 — 479,700 =

1841 — 510,230 $\frac{1}{2}$

1842 — 525,150 :

1843 — 575,210 :

Dieser Erfolg ist vorzugsweise den eifrigen Bemühungen der Herrn Vorsteher zu verdanken, welche zur Beförderung der guten Sache sich gegen eine geringe Belohnung den lästigen Hebungsgeschäften bereitwillig unterziehen. Die regste Theilnahme zeigt sich in den Aemtern Schötmar und Barenholz; den wenigsten Anklang hat seither unsere Anstalt in den Aemtern Lage, Schieder und Schwatenberg gefunden. Die dortigen Einwohner scheinen sich noch dem Wahne zu überlassen, als wenn ihre Fluren dem Hagel nicht ausgesetzt seien, wovon eine Heilung nicht eher zu erwarten steht, als bis sie durch Schaden eines Andern belehrt sein werden, wie im vorigen Jahre zu Lemgo und in einigen Gegenden des Amts Brake der Fall gewesen.

Die vorliegende den Herren Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung mitgetheilte und von ihnen richtig befundene Rechnung begreift 6 Titel der Einnahme und ebensoviele der Ausgabe.

Die Rechnung ist auf einen baaren Bestand von 191 Thlr. 9 Mgr. abgeschlossen, wozu noch die bei Fürstlicher Leihcasse ausstehenden 1700 Thlr. kommen, so daß das Vermögen der Anstalt 1891 Thlr. 9 Mgr. beträgt.

Die Taxation der Hagelschäden ist im vorigen Sommer zur vollen Zufriedenheit der Direction vollzogen und fühlt sich letztere den Herrn Vorstehern, welche sich dem mühsamen und undankbaren Geschäfte unterzogen, zum besondern Danke verpflichtet, indem sie auch ferner auf die Willfährigkeit derselben rechnet und das Vertrauen zu ihren patriotischen Gefinnungen hegt, daß sie zur Beförderung der guten Sache ihre Dienste, so oft es die Umstände erfordern, nicht versagen werden. Die Hagelschäden des vorigen Sommers haben die anderwärts schon lange gemachte Erfahrung auch bei uns bestätigt, daß der Flachs mehr als andere Feldfrüchte dem Hagelschlag ausgesetzt ist. Vorausgesetzt, daß jeder Landwirth nur seinen Hausbedarf an Flachs zieht, kann es hierauf nicht weiter ankommen, da alsdann der Vortheil, sowie der Nachtheil, für Alle gleich ist. Da jedoch hin und wieder der Flachsbaum aus Speculation im Großen betrieben wird; so dürfte es gerathen sein, die Prämie für den Flachs etwas höher zu bestimmen, oder — was im Resultate auf Eins hinauskommt — an der Entschädigungssumme einen Abzug zu machen, z. B. nur $\frac{3}{4}$ des Schadens zu vergüten. Der Ausschuss erachtet jedoch eine Modification der Statuten in diesem Sinne nicht für so dringend, daß damit nicht wenigstens vorerst noch Anstand genommen werden könne, da ohnehin wegen der bevorstehenden Einführung der Silbergroschen und des Preuß. Pfennigs-Systems sich in den nächsten Jahren eine Umarbeitung der Statuten nöthig machen wird."

Die Statuten dieser Anstalt sind mit Allerhöchster Concession des Fürsten Paul Alexander Leopold Durchlaucht vom 20. März 1838 versehen und enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Die Gesellschaft übernimmt die Versicherung auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen, Gemenge, Buchweizen, Hanf, Flachs, Raps, und Hübsamen. Von Gemüsen werden nur die Kohlsorten und Hülsenfrüchte zur Versicherung angenommen.

Die Gefahr wird vom 15. März bis incl. 15. October, so lange die Früchte auf dem Felde sind, übernommen. Sie erstreckt sich nur auf den durch

Hagelschlag verursachten Schaden. Andere Wetterschäden begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Hat jedoch wirklicher Hagelschlag Statt gefunden, so bildet auch der nebenher durch Windschlag oder Regengüsse an den Früchten verursachte Schaden einen Gegenstand der Vergütung. Mitglieder verpflichten sich nur zu einem gewissen Betrag; reicht dieser und die sonst vorhandenen Fonds nicht hin, die Anforderungen vollständig zu decken, so wird derselbe nach Verhältnis des Schadens an die Interessenten vertheilt. Die Gesellschaft wird durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Anzahl von Vorstehern vertreten. Für jeden Amts- oder Stadtbezirk werden Vorsteher gewählt und die Gewählten öffentlich bekannt gemacht. An der Spitze der Verwaltung steht ein Director, ihm zur Seite ein Rechnungsführer. Die Ernennung des Ersteren bleibt hoher Landesregierung vorbehalten, den Letztern, welcher eine Caution von 500 Thlr. zu bestellen hat, wählt die Gesellschaft. Aus den Vorstehern wird ein engerer Ausschuss von drei Mitgliedern bestellt, mit welchem der Director in wichtigen Fällen in Berathung zu treten hat und welchem die Revision des Rechnungswesens obliegt. Die Wahl der Vorsteher und der Ausschussmitglieder erfolgt in der jährlich zu haltenden Generalversammlung. Versicherungsanträge werden in duplo den Vorstehern des betreffenden Bezirks eingereicht. Sie müssen eine genaue Angabe der Grundstücke, Lage, Größe, Bestellung und des muthmaßlichen Werthes der Früchte enthalten. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndtertrags überlassen. Es werden zwar einzelne Getreidearten zur Versicherung angenommen, aber nicht Theile von einzelnen Gattungen, sondern es muß von einer Fruchtart die ganze Ausfaat versichert werden. Das Minimum der Versicherungssumme ist 100 Thaler. Zu Erreichung derselben können sich mehrere kleine Landwirthe vereinigen. Jede Versicherung geschieht auf 1 Jahr. Die Anträge sind daher jährlich zu erneuern und in der Regel bis zum 15. Mai einzureichen. Spätere Versicherung kann nur geschehen, wenn der Vorsteher bescheinigt, daß die Grundstücke in diesem Jahre noch nicht vom Hagel betroffen wurden.

Die Vorsteher prüfen die Versicherungsanträge, tragen sie in ein zu führendes Register ein, nehmen die Prämienelder und Schreibgebühren in Empfang und geben das eine Exemplar des Antrags quittirt zurück, womit der Versicherungscontract seine Verbindlichkeit erhält. Mit dem 15. Mai schließen die Vorsteher ihre Register und senden sie mit den Duplicaten der Anträge und den Geldern, nach Abzug ihres Antheils an den Schreibgebühren, an die Direction ein. Nach Eintrag und Prüfung des Directorat erfolgen die Register attestirt an die Vorsteher zurück. Das Minimum der Prämie ist 10 Mariengroschen (gleich 8 Ngr.), das Maximum 30 Mariengroschen (à 5 Ngr.) von Hundert Thaler Versicherung, davon bei der Anmeldung 10 Ngr. erlegt werden. Wenn das Minimum in einem Jahre nicht gebraucht wird, fließt der Bestand in die nächste Jahresrechnung; reicht es nicht zu, so wird das Fehlende durch Nachschuß erhoben. Diese Nachzahlung ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntmachung an den Bezirksvorsteher zu leisten und unterwerfen sich die Mitglieder der executivischen gerichtlichen Vertheilung.

Um den Verwaltungsaufwand zu decken, hat noch jedes Mitglied bei der Versicherungsanmeldung von 10 Thalern einen Pfennig zu entrichten.

Durch Landesherrliche Unterstützung werden der Gesellschaft jährlich 500 Thaler zu Theil, welcher Betrag zu einem Reservefond verwendet werden soll. Dieser Fond darf höherer Vorschrift gemäß erst dann angegriffen werden, wenn die sämmtlichen Mittel der Gesellschaft nicht soweit reichen sollten,

um $\frac{2}{3}$ der in dem betreffenden Jahre vorgefallenen Schäden zu decken. Auch in diesem Falle wird der Reservefond nur insoweit verwendet, als zur Completirung der $\frac{2}{3}$ erforderlich ist. Sollten aber so große Hagelschäden eintreten, daß auch nicht einmal $\frac{2}{3}$ derselben vergütet werden könnten, so werden die vorhandenen Fonds einschließlich der Reserven pro rata an die Beschädigten vertheilt, als womit alle weiteren Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen. In solchen außerordentlichen Fällen wird nach Befinden der Umstände ein angemessener Zuschuß aus der Landrentei beantragt werden, dessen Bewilligung Allerhöchst zugesichert worden ist.

Hagelschäden haben Mitglieder in den ersten 48 Stunden dem Vorsteher ihres Bezirks anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so findet keine Vergütung Statt. Der Vorsteher nimmt sofort eine vorläufige Beschätzung vor, erstattet von dem Befunde der Direction alsbald Bericht und bringt die Zeit der Vornahme der Taxation in Vorschlag. Der Director ordnet die förmliche Taxation an, bestimmt die Zeit und beauftragt damit nach eigenem Ermessen zwei benachbarte Vorsteher. Die Taxation geschieht in der Regel, wenn nicht die Nähe der Ernte oder die beabsichtigte Wiederbestellung Beschleunigung erfordert, frühestens 8 Tage nach eingetretenem Hagelschaden und spätestens 8 Tage vor der Erndte. Bei der Taxation ist zunächst dahin zu sehen, ob wirklicher Hagelschlag Statt fand, denn nur dieser und der gleichzeitig durch Windschlag oder Regengüsse an den Früchten angerichtete Schaden ist zu berücksichtigen. Bei der in Bruchtheilen anzugebenden Größe des Schadens dient die Zahl 10 als Nenner, so daß zu bestimmen ist, ob $\frac{9}{10}$, $\frac{8}{10}$, $\frac{7}{10}$ u. d. Erndte verloren gegangen sind. Geringere Bruchtheile bleiben unberücksichtigt. Beträgt der Schaden auf einem, nöthigenfalls in Unterabtheilungen zu bringenden Acker unter $\frac{1}{10}$, so findet keine Vergütung Statt und die Taxationskosten fallen dem Interessenten zur Last. Nach vollzogener Abschätzung ist das Taxationsverzeichnis dem Beschädigten vorzulegen, welcher dasselbe durch seine Unterschrift als richtig anzuerkennen, oder auf Retaxation anzutragen hat. Erfolgt dieser Antrag nicht binnen 48 Stunden, so behält es bei der Taxation sein Bewenden, und auch für den Director geht dann das Recht auf Retaxation anzutragen verloren.

Retaxationen erfolgen unter Leitung der Districtsobrigkeit, welche dazu einen, den andern der Beschädigte und einen dritten Sachverständigen die Gesellschaft zu ernennen hat. Die Taxatoren werden eiblich verpflichtet, sie geben ihre Schätzung einzeln an und der Durchschnitt bildet die Norm. Gegen die Retaxation findet eine Berufung nicht weiter Statt. Zeigt die Retaxation für den Beschädigten kein höheres Ersatzquantum, so trägt er die Kosten derselben, im andern Falle die Gesellschaft. Bei totaler Verhagelung und voller Vergütung bleibt dem Beschädigten die anderweite Bestellung des Ackers unbenommen. Ist aber die Frucht nur theilweise verhagelt, so bleibt sie in der Regel bis zur Erndte stehen. Sollte jedoch der Besitzer den Acker umzubauen wünschen, so muß er sich den muthmaasslichen durch Taxation zu ermittelnden Zuwachs anrechnen lassen. Für die zweite Saat leistet die Gesellschaft nur Gewähr, wenn sie besonders versichert ist.

Die Direction formirt eine Uebersicht der sämtlichen im Laufe des Jahres Statt gefundenen Hagelschäden und berechnet, ob und welcher Nachschuß von den Interessenten zu leisten sei. Dieser muß sofort ausgeschrieben werden und die Zahlung in Zeit von 14 Tagen erfolgen. Mittlerweile ist aber den Beschädigten, soweit der vorhandene Cassenbestand reicht, gleich nach aufgestellter Berechnung eine Abschlagszahlung zu leisten. Das Erforderliche wird durch

das Intelligenzblatt bekannt gemacht. Den Vorstehern ist es überlassen, ihre eigenen Früchte beliebig abzuschätzen und die Versicherungssummen einzutragen, müssen aber die Register der Form nach an die Direction einsenden. Werden ihre eignen Früchte vom Hagel betroffen, so erstatten sie die Anzeige davon in der vorgeschriebenen Frist an die Direction, welche einen benachbarten Vorsteher mit der Revision und der Berichterstattung beauftragt. Die Vorsteher haben sich den Taxationsgeschäften, welche ihnen von der Direction aufgetragen werden, zu unterziehen und andere erläuternde Berichte zu erstatten. Sie beziehen als Vergütung für ihre Bemühung die Hälfte der Schreibgebühren und außerdem für Localbeschäftigungen und Taxationen in ihrem Bezirke für jeden Tag 1 Thaler aus der Cassé. Werden sie außerhalb ihres Bezirks verwendet, so erhalten sie einschließlic des Transports täglich eine Vergütung von 2 Thaler. Die Centralverwaltung ist der Direction übertragen, bestehend aus einem Director und einem Rechnungsführer. Der Director hat die oberste Leitung der Geschäfte, führt den Vorsitz in den Versammlungen, leitet die Wahlen, verfügt auf die eingehenden Berichte und ordnet die Taxation an. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, ertheilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen, führt über sämmtliche Einnahmen ein genaues Controlebuc, prüft die Rechnungen und schreibt nach Rücksprache mit dem Ausschusse die nöthigen Beiträge aus.

Der Rechnungsführer besorgt die nöthigen Cassen-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte.

Die Remuneration des Directors und Rechnungsführers bestimmt die Generalversammlung.

Der aus der Mitte der Vorsteher zu wählende Ausschuss steht dem Director beratend zur Seite und ist mit demselben in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen zuvor Rücksprache zu nehmen. Insbesondere liegt dem Ausschusse die Rechnungsrevision ob, sowie auch ohne dessen Zustimmung keine Beiträge ausgeschrieben werden dürfen.

Für Reisen, welche die Ausschussmitglieder zu machen haben, beziehen dieselben täglich eine Gebühr von 2 Thaler einschließlic des Transports.

Alle Jahre den 15. Februar findet eine Generalversammlung Statt, an welcher alle Mitglieder Theil nehmen können. Von den Vorstehern wird erwartet, daß sie sich einfinden, und erhalten sie dafür eine Vergütung von $1\frac{1}{3}$ Thaler. In dieser Generalversammlung hat der Director über die Verwaltung Bericht zu erstatten und unter Vorlage der Rechnung die Ergebnisse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hiernächst werden die nöthigen Wahlen vollzogen.

Das Institut steht unter der Oberaufsicht hoher Landesregierung, welcher eine Abschrift der Rechnung alljährlic einzusenden ist. Außerdem wird ein Extract durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Abänderungen des Statuts müssen in den Generalversammlungen berathen und durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, treten aber nicht eher in Kraft, als bis sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben.

Im verflossenen Sommer (1844) haben hauptsächlich die Gewitter vom 24. Juli und 6. August nicht unbeträchtliche Hagelschäden verursacht, welche nach Vorschrift der Statuten abgeschätzt und festgestellt worden sind.

Sie betrugten $\text{r} 2,605. 14 \text{mgr} 3 \text{ L.}$
 Differenz *) = 16. 6 = $7\frac{1}{2}$ =

Zusammen $\text{r} 2,621. 21 \text{mgr} 2\frac{1}{2} \text{ L.}$

Davon kommen

$\text{r} 325. 30 \text{mgr} 5\frac{1}{2} \text{ L.}$	auf das Amt Warenholz,
= 75. 3 = $3\frac{1}{2}$ = = = =	Derlinghausen,
= 76. 21 = $3\frac{1}{2}$ = = = =	Lage,
= 109. 29 = 7 = = = =	Horn,
= 652. 11 = 7 = = = =	Sternberg,
= 1,361. 3 = 4 = = = =	Schötmar,
= 6. 21 = $4\frac{1}{2}$ = = =	die Voigtei Langenholzhausen.

$\text{r} 2,605. 14 \text{mgr} 3 \text{ L.}$

Die Versicherungssumme betrug

551,365 Thaler;

die Prämien gelber darauf $\text{r} 1,531. 20 \text{mgr} 3 \text{ L.}$

Es blieben daher noch = 1,090. — = $7\frac{1}{2}$ =

zu decken, zu welchem Behufe mit Zustimmung des Ausschusses ein Nachschuß von

5 Mgr. für 100 Thaler

der Versicherungssumme ausgeschrieben und der noch daran fehlende Rest von ca. 200 Thlr. mit Genehmigung der fürstlichen Regierung aus dem Reservefond genommen worden ist. Verwaltungskosten hat die Gesellschaft nicht aufzubringen; dieselben werden durch die mit den Prämien zu erhebende Schreibgebühr von $1\frac{2}{3}$ Mgr. per 100 Thaler gedeckt. Der Reservefond betrug am Schlusse der vorigen Jahresrechnung 1891 Thlr. 9 Mgr. und wird sich für das Jahr 1845 auf ca. 1700 Thlr. stellen.

b) Kritik.

Das Statut dieser Gesellschaft weicht durch Kürze und Einfachheit von mehreren andern rühmlich ab und die ganze Einrichtung ist, bis auf einige wenige Punkte, die wir nachher kennen lernen werden, meist lobenswerth. Nur schade, daß das Institut in Folge des so sehr beschränkten Wirkungskreises niemals den Zweck ganz erreichen und den Theilnehmern volle Sicherheit gewähren wird, so außerordentlicher Unterstützungen und Begünstigungen sich dasselbe auch von Seiten des Staats zu erfreuen hat. Das Institut ist daher auch mehr wie eine Unterstützungscasse als eine Schadenvergütungsanstalt zu betrachten und wer das Größere nicht haben kann, muß auch das Kleine achten. Es hat dasselbe, wie wir aus dem Vortrag in der Generalversammlung gesehen haben, in den sechs Jahren des Guten genug gethan und manche Wunde geheilt, die um so schmerzlicher gewesen sein würde, weil nach den dortigen Verhältnissen mehr der ärmere als der reichere Theil unter derartigen Unglücksfällen leidet.

Wir stoßen bei dieser Anstalt auf eine bisher nicht vorgekommene

*) Es ist dies nämlich der bei Zusammenrechnung der Beträge, welche die einzelnen Mitglieder an Schadenergütungen erhalten sollen, an der von der Verwaltung als Bedarf angegebenen Hauptsumme von 2,621 Thlr. 21 Mgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. noch fehlende Betrag. Wir würden auf die Vermuthung gekommen sein, daß es, da dieser nirgends gedacht ist, Abschätzungskosten wären, wenn die Differenz eine derselben angemessene Höhe betrüge.

und auch nicht wieder vorkommende Einrichtung in Hinsicht der Schadenergütung. Es wird nämlich auch der Schade Gegenstand der Vergütung, welcher im Gefolge von Hagel durch Windschlag und Regengüsse an den versicherten Früchten entsteht, während alle andern Gesellschaften nur den wirklichen Hagelschlag vergüten und den Schaden durch Windschlag und Regengüsse sehr scharf von jenem absondern. Wir wollen, da es einmal Princip ist, das Verfahren zwar nicht tadeln, allein daran erinnern müssen wir, daß die geringen Mittel und die schwachen Kräfte der Gesellschaft eine solche Maaßregel kaum gestatten dürften, da der Einfluß hiervon auf die Höhe des Ersatzes oft von großer Bedeutung ist und einem Jeden, welcher nur einige Jahre Hagelschadenabschätzungen beigewohnt hat, die Fälle nicht selten sein werden, wo zwar Hagel sichtbar, der bei weitem größte Theil des summarisch vorhandenen nicht unbedeutenden Schadens aber von Windschlag und Regenguß entstanden war. Es leidet keinen Zweifel, daß die Gesellschaftscaffe durch das Verfahren sehr oft in Anspruch genommen werden muß, so wenig es auch verkannt werden mag, daß die Verunglückten dasselbe nur freudig begrüßen können, da der Schade einmal vorhanden und durch eignes Zuthun nicht abzuwenden war.

Bei der eignen Schätzung des Erndteertrags und wie es bei der Versicherung und bei der Schadenabschätzung mit dem Stroh gehalten wird, wünschten wir zur Vermeidung von Mißbrauch und Irrthum nöthige Bestimmungen.

Auch sollten die Versicherungen nicht nur länger als auf ein Jahr angenommen werden, sondern es sollte sogar Bestimmung sein, die Theilnahme an der Gesellschaft auf mehrere Jahre eingehen zu müssen, damit das Bestehen der Anstalt mehr als außerdem gesichert wäre und nicht mit jedem Jahre wieder eine neue Gesellschaft gebildet werden müßte.

Die Bestimmung über den Anfang der Versicherung dürfte oft zu Zweifeln, wo nicht zu noch größerem Nachtheil führen und setzt die Direction viel zu spät in den Stand, die übernommenen Gefahren der Anstalt kennen zu lernen. Eine Anstalt von so kleinem Umfange sollte das Risiko erst von Zeit des Eingangs der Declarationen auf dem Hauptbureau angehen lassen.

Endlich sollte man die Ueberschüsse des einen Jahres in dem andern nicht völlig mit verausgaben, sondern dazu nur einen Theil, und den andern zur Bildung eines festen Reservefonds, davon zeitweilig nur ein Theil absorbiert werden könnte, verwenden. Keiner Anstalt thut ein angemessener fester Reservefond so nöthig, als dieser, und es ist kaum begreiflich, warum man nicht an Stelle des üblichen Vortrags des Ueberschusses schon längst einen solchen gebildet hat.

XII. Hagel- und Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg in Güstrow.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Das Geschichtliche dieses aus der Neubrandenburger Societät zu Anfang des Jahres 1840 hervorgegangenen Vereins ist im ersten Ab-

schnitte enthalten und auch der Wirkungskreis desselben dorten mitgetheilt worden. Agenten hat der Verein nicht, sondern es werden die Geschäfte auswärts durch die drei Directoren, indem jeder derselben einen District übernommen hat, und am Sitze in Güstrow außer den Directoren, durch den Secretair und 2 Revisoren besorgt. Eine jährliche Generalversammlung überwacht das Ganze.

Der Verein versichert Waizen, Roggen, Winter- und Sommer-Rapps und Rübsen, Dotter, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Gerste, Hafer, Buchwaizen, Flachs und Hanf sowohl auf dem Halme, als in Schwaden, Garben und Hocken.

Alle diese Saaten werden auf 60 □ Ruthen pr. Scheffel Einsaat, die Ruthe zu 16 Fuß, versichert. Der Versicherte hat selbst den Ertrag jeder Kornart zu schätzen, jedoch werden alle Saaten nur bis zu 10 Körnern Ertrag angenommen. Auch die Bestimmung des Preises bleibt den Versicherten überlassen; jedoch werden Waizen, Winter-rapps und Winter-rübsen höchstens zu 1 $\frac{1}{2}$ Thalern, Roggen, Sommer-rapps, Sommer-rübsen, Dotter, Flachs und Hanf nur bis zu 1 Thaler, Erbsen, Wicken, Linsen und Bohnen bis zu 32 Schillingen (48 Schilling gleich 1 Thlr.) pr. Scheffel angenommen. Die besäeten Flächen sind genau zu bezeichnen, dagegen ist die Benennung jeder Kornart nicht wesentlich; vielmehr gilt in der für Winterkorn normirenden Summe auch das Sommerkorn bis zu dem dafür zulässigen höchsten Satz, und in der Versicherung des Sommerkorns auch das Winterkorn zu dem Satz des Verzeichnisses versichert. Die Versicherung aller Winter-saaten erstreckt sich nur von dem Frühling an, welcher der Aussaat folgt, und erlischt für Rapps und Rübsen mit der sechsten Woche, nachdem sie gemähet wurden; für alles übrige Getreide aber am 31. October Mittags. Jede umgeackerte Saat ist nicht weiter versichert.

Hagelschäden, welche sich nicht mindestens über zusammenhängende 300 □ Ruthen verbreiteten, werden nicht vergütet und ein Ersatz des Schadens überhaupt nur geleistet, wenn der Verlust nicht weniger, als den zwölften Theil des Gewächses beträgt. Jedes Mitglied hat vor dem 1. Mal über die Bestellung der Felder ein dreifaches Verzeichniß, beispielsweise wie folgt einzureichen:

1) in der Brache:	1500 □ Ruthen mit Rapps à 60 □ R.	10	—	—	—	250.	—	—
	120 = = Flachs à	10	—	—	—	20.	—	—
2) im Winterschlage:	200 Schffl. Winterkorn à Schffl.	8	—	—	—	1600.	—	—
	25 = Sommerkorn à	4	—	—	—	100.	—	—
3) im ersten Sommerschlage:	25 = Winterkorn à	8	—	—	—	200.	—	—
	250 = Sommerkorn à	5	—	—	—	1250.	—	—
4) im abtragenden Schlage:	150 = Sommerkorn à	4	—	—	—	600.	—	—
	25 = Erbsen à	6	—	—	—	166.	—	—

Summa fl 4186. 32 fl .

Gehen die Verzeichnisse später ein, so wird die Möglichkeit eines Hagels vorausgesetzt und es werden betroffene Schläge gar nicht mehr angenommen. Auch wird dann auf eine Erniedrigung der Versicherungssumme nicht mehr Rücksicht genommen. Bei Erhöhungen oder neuen Versicherungen müssen die Verzeichnisse von einem Districtsbeamten oder 2 Gesellschaftsmitgliedern an Eidesstatt die Erklärung enthalten: daß auf die verzeichneten Saaten noch kein Hagel gefallen sei. In Kraft tritt jede Versicherung erst mit dem Moment, wo die Verzeichnisse am Sitze des Vereins eingehen.

Alle Rechte und Pflichten aus den Policen des Vereins dauern so lange

fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen. Mitglieder müssen diese Kündigung 6 Monate vor dem 2. März bewirken; die Direction braucht bloß 1 Monat vorher zu kündigen. Genehmigt der Secretair die Kündigung, so ertheilt er darüber eine Bescheinigung; ebenso bei Uebertragung der Police an einen Dritten.

Der Hagelversicherungsverein bringt seine Beiträge regelmäßig im Herbst auf. Sollten sich aber die Schäden so häufen, daß Vier Schillinge über 1 Thaler pro Hundert erforderlich wären, so wird nur 1 Thaler und der Rest das nächste Frühjahr ausgeschrieben. Wer die Beiträge nicht binnen 6 Wochen nach der Repartition kostenfrei eingeschickt hat, wird vom Secretair mit Zuschlag von 2% schriftlich aufgefordert, und sollte die Zahlung in anderweiten 3 Wochen noch nicht abgeführt sein, so hat der Secretair die richterliche Hülfe zu veranlassen. Einreden finden überall nicht Statt und es wird die Execution nachgesucht in dem zeitigen Gerichtsstande des Schuldners. Der Secretair bedarf zu seinen Anträgen keines Procuratoris in loco, auch genießen seine Angaben über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld vollen Glauben. Das Gericht verfügt demnach auf die simple Anzeige des Secretairs, ohne vorgängiges Verfahren, sofort die Execution. Die Verwarnungsfrist wird auf 8 Tage, die Reluctionsfrist auf 14 Tage beschränkt, auf Gerichtsferien aber überall keine Rücksicht genommen. Wer außer Landes zieht, muß die doppelten Beiträge des vorigen Jahres stellen, widrigenfalls der Secretair zur Sicherheit der künftigen Beiträge an der competirenden Gerichtsstelle Arrest zu erwirken hat. Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte gelten als öffentliche Lasten und genießen gleich andern oneribus publicis des Vorrangs vor allen Privatgläubigern; auch werden sie von keinem Nachlaß- oder Concursprogramm ergriffen, sondern zur Verfallzeit aus der Masse bezahlt. Alle Schäden werden durch den betreffenden Districtsdirector in Gemeinschaft mit 2 Societätsmitgliedern am Ort des Schadens ermittelt und von einem Notar eine Verhandlung darüber aufgenommen, und wenn der Schaden höher als $\frac{1}{16}$ befunden wird, auf Kosten der Gesellschaft. Bei totalem Hagelschaden wird für Delgewächse, Hanf, Flachs und Buchweizen ein Zehnthheil, für alle übrigen Saaten aber ein Fünftheil mehr vergütet, als wozu sie versichert waren.

Jeder Hagelschaden ist dem Districtsdirector und dem Secretair binnen acht Tagen von Zeit des erlittenen Schadens bei Vermeidung von 33 Thalern Strafe anzuzeigen und trägt der Beschädigte auf Abschätzung an, so hat er auf Verlangen folgende eidliche Versicherung zu ertheilen: „Ich N. N. schwöre, daß ich nicht anders glaube und nach den mit möglichstem Fleiß erforschten Umständen nicht anders glauben kann, als daß die angezeigte Beschädigung meines Feldes wirklich durch Hagelschauer und nicht durch irgend eine andere Ursache entstanden sei, so wahr mir ic.“

Die Bestimmungen, welche der Taxe zu Grunde liegen und wie dabei verfahren wird, sind größtentheils der Berliner Anstalt entlehnt und bleiben hier weg, weil sie dorten wieder vorkommen. Die Ansätze, wonach der Beschädigte den Ertrag der Fläche geschätzt und versichert hat, sind ohne Einfluß und werden bei der Taxe unbeachtet gelassen. Den Taxatoren ist es unbenommen, sich über die Höhe des Schadens und darauf einflussreiche Erscheinungen zu besprechen und zu berathen, und kann in Bezug der Schadenquote eine Einheit der Stimmen nicht erlangt werden, so entscheidet der Durchschnitt der drei Stimmen. Die Taxatoren haben sich jederzeit darüber zu erklären, ob sie später eine nochmalige Schätzung erforderlich halten. Wird dies ver-

neint, so ist dem Beschädigten das Resultat der Taxe mitzutheilen und hat er auch sich darüber zu erklären, ob er eine Retaxation begehre, oder nicht. Ist es der Fall, so steht der Taxationscommission das Recht zu, vor dem Schlusse der zweiten Taxation, die dritte Taxe zu begehren, wobei Statt der frühern zwei, drei andere Taxatoren gewählt werden. Die Kosten der dritten Taxation trägt allemal der Beschädigte.

Der Ersatz des Schadens erfolgt, wenn die Beiträge dazu eingegangen sind.

Von fünf zu fünf Jahren können Abänderungen und Revisionen des Statuts durch Vorschlag der Direction und Beschluß der Generalversammlung Statt finden.

Was den Stand dieser Gesellschaft, d. h. die Höhe der Versicherungssumme, der Schäden, und die früher und später ausgeschriebenen repartirten Beiträge u. anbetrifft, so sind wir außer Stande darüber Mittheilungen zu machen, da es der Redaction auf zweimalige Verwendung nicht hat gelingen wollen Auskunft zu erhalten.

Um jedoch nicht in den Verdacht zu gerathen, als ob die Schuld an uns läge, wird die geehrte Direction entschuldigen, wenn wir durch nachstehenden Abdruck ihres an uns erlassenen Schreibens die Gründe veröffentlichen, welche angeblich Veranlassung der Zurückhaltung der erbetenen Nachrichten gewesen sind:

„Wir haben,“ heißt es „auf Ihr Gesuch vom 1sten/7ten Mai Ihnen die Grundsätze bereitwilligst mitgetheilt, worauf sowohl unser Feuer- als Hagel-Versicherungs-Verein beruhen und verwaltet werden. Sie werden daraus ersehen haben, daß beide Vereine sich verfassungsmäßig auf das Großherzogthum Mecklenburg beschränken, daß sie überall kein Begegeld erfordern; endlich, wie die Verwaltung remunerirt wird.“ —

„Hierauf aber beschränken wir unsere Mittheilungen; enthalten uns namentlich aller statistischen Notizen, da, wenn uns auch überhaupt interessiren könnte, die bisherigen Erfahrungen des Vereins durch Ihre Druckschrift verbreitet zu sehen, derselbe doch zu kurze Zeit besteht, als daß auf seine bisherigen Resultate schon irgend sichere Folgerungen gebaut werden könnten.“

„Dies auf Ihre Zuschrift vom 9ten vorigen Monats.“

Güstrow am 24. November 1844.

Die Direction des Feuer- und Hagel-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg.

G. G. J. Diederichs, Adv.,
als Secretair des Vereins.

b) Kritik.

Wir haben von der statutarischen Einrichtung über die Abtheilung der Hagelversicherung dieses Vereins weit mehr, als von der Feuerversicherung mitgetheilt, weil wir uns durch die bessern Einrichtungen, auf welche wir hier stießen, dazu angezogen fühlten. Man hat an Stelle vieler unzweckmäßigen Bestimmungen in Neubrandenburg und Schwedt, bessere treten lassen und, was die Hauptsache ist, in der Art der Versicherung sowohl, wie in den Principien bei den Abschätzungen sich den Berliner und Leipziger Anstalten zu nähern gesucht, wenn es auch immer noch als ein Fehler angesehen werden muß, daß sie sich nicht von der gleichmäßigen Repartirung der Schäden trennen konnte.

Was außerdem noch zu tadeln sein würde, ist:

- a) Das Maximum der Preise (§. 42.), da während des fünfjährigen Turnus des Vereins die Preise oft wechseln und um Hundert und mehr Procent variiren können;
- b) daß Schäden auf einer Fläche unter 300 □ Ruthen nicht vergütet werden;
- c) die sehr ausgedehnte Vollmacht des Secretairs im Allgemeinen, besonders aber bei §. 58d. und §. 73.;
- d) daß nicht ein Begegeld, wie in Neubrandenburg, erhoben wird und dadurch das gerichtliche Verfahren in Bezug der Bezahlung der Beiträge entfernt worden ist. Schon das nicht gänzliche Ausschließen alles juristischen Verfahrens wird immer ein Hauptfehler jeder Privatanstalt sein; noch weit mehr springt aber das Fehlerhafte in die Augen, wenn es, wie hier, wo der Secretair (Geschäftsführer) das Advocatureramen bestanden haben muß — zu was Anderm als der Sporteln wegen die Klagen selbst zu führen? — so recht eigentlich darauf angefangen ist, dasselbe herbeizuziehen.
- e) Daß bei totalen Hagelschäden sogar 5 bis 10 Procent mehr vergütet wird, als versichert und abgeschätzt worden ist (§. 76e.);
- f) daß die gewöhnlichen Schadenabschätzungen nur von zwei und nicht von drei Taratoren bewirkt werden, ja daß der Districtsdirector sogar mit tarirt und seine Stimme, gleich den Taratoren dazu gerechnet wird und maassgebend ist (§. 81h.);
- g) daß es bei der Instruction für die Taratoren (§. 81.) zweifelhaft gelassen worden ist, ob sich die Untersuchung und Abschätzung auch auf die Höhe des Ertrags zu erstrecken hat;
- h) der Mangel eines Schiedsgerichts bei vorkommenden Differenzen, und endlich
- i) die verkehrte Richtung der Ansichten über das wahre Interesse des Instituts, welche der Geschäftsführer Herr Advocat Diederichs durch eine uns bis dahin noch nicht vorgekommene Heimlichthueri an den Tag gelegt hat.

Wie kann man wohl eine Verwaltung loben, die geflissentlich den Stand der Gesellschaft zu verheimlichen bestrebt ist? Und wie kann sie wohl auf diesem Wege ein Vertrauen gewinnen wollen, das sie als junge Anstalt mehr als jede andere nöthig hat und welches das erste Erforderniß zur Theilnahme und zum Bestehen ist?

Dieses, besonders den Gegenseitigkeitsanstalten, dazu sie sich doch bekennt, ganz fremde Verfahren gehört zu den Hauptübeln dieser Gesellschaft, und sollte man, was wir ihr jedoch nicht wünschen, dabei beharren und nicht, wie ihre Schwestern, bald den Weg der Oeffentlichkeit betreten, so wird sie bei allen ihren etwaigen Vorzügen doch nicht vorwärts kommen.

Es glaube die Verwaltung nicht, daß uns die Zurückhaltung der Auskunft über den Stand des Instituts verlegt hat; sie kann sowohl in Bezug des Alters als der Größe der Gesellschaft recht füglich entbehrt werden, und wenn wir das Verfahren tadelten, so geschah es eines Theils, weil wir unsere Meinung den Lesern nicht vorenthalten durften, andern Theils aber aus Liebe, um zum Bestehen eines so nützlichen Instituts beizutragen und dasselbe seiner Vervollkommnung zuzuführen.

Die Absicht des Vereins ist nicht, sich über die Grenzen Mecklen-

burgs auszudehnen, es würde aber auch ohne wesentliche Abänderung des Statuts nicht geschehen können, da auswärtige Gerichte sich wohl hüten werden auf die Paragraphen 73, 74 und 75 von Seiten eines Privatvereins Rücksicht zu nehmen. Freilich kann die Gesellschaft diese **einzigste Stütze** ihrer Sicherheit nicht entbehren, da sie keine Garantie für die Bezahlung der Beiträge, welche andere Gesellschaften durch das Legegeld besitzen, hat.

Wir können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß die vollständige Sicherheit einer Privatgesellschaft nur, entweder durch Vorausbezahlung der Prämie (Beitrag), oder Erlegung einer Caution (Legegeld) zu beschaffen und es überhaupt nicht gut gethan ist, wenn der Staat so ausgedehnte Privilegien, wie hier, an Privatgesellschaften ertheilt, ohne dabei die Gesellschaften weiter zu controliren.

XIII. Kurhessische Allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Der Entwurf zum Statut wurde von dem Kaufmann Herrn Carl Weis in Cassel, mehrjährigem Generalagenten der Französischen Feuer-Versicherung, Compagnie Royal in Paris und jetzigem Director dieser Hagelversicherung, mehren Theils von dem der Leipziger Hagelversicherung entnommen und im Jahre 1839 dem Kurfürstlichen Ministerium des Innern überreicht und um Concession gebeten, welches nach vorangegangener Prüfung und Begutachtung von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins und der Provinzialregierung von Niederhessen am 21. Mai 1840 dem Statut seine Genehmigung ertheilte.

Da aber der Druck der Statuten, die Anstellung von Agenten und übrigen Vorbereitungen viel Zeit wegnahmen und inzwischen die Versicherungszeit zu weit vorgerückt war, als daß die zur Eröffnung vorgeschriebene Versicherungssumme von 300,000 Thalern hätte beschafft werden können, so konnte die Anstalt in diesem Jahre noch nicht ins Leben treten.

Auch im folgenden Jahre wollte es der Verwaltung noch nicht gelingen, die statutmäßige Versicherungssumme zu erhalten, und es würden die Anmeldungen abermals vergeblich gewesen sein, wenn nicht auf die Vorstellung der Direction vom 10. Mai an Kurfürstliche Regierung, Dieselbe sich bewogen gefunden hätte, vermittelnd beim Hohen Ministerium des Innern einzuschreiten, in dessen Folge Dasselbe entschied:

„daß mit einstweiliger Aussetzung des §. 3. (welcher als Minimum der Versicherungsanmeldungen die Summe von 300,000 Thlr. bestimmt) das Institut mit dem 20. Mai ins Leben treten könne.“

So eröffnete also das Institut mit dem 20. Mai 1841 seine definitive Wirksamkeit, bis wohin es auch gelungen war, die an sich große Zahl von 188 Agenten anzustellen. Die Geschäftsergebnisse des ersten Jahres waren jedoch wenig günstig; die Versicherungssumme belief sich nur auf

die Schäden betragen	Ʒ 1,120.	20gr	1 ½
Taxations-Reisekosten und Diäten	= 59.	4 =	6 =
Agenturgebühren	= 214.	12 =	11 =
Agioverlust ic.	= 18.	2 =	3 =
Gehalte	= 496.	14 =	9 =
Kosten der Geschäftsführung	= 706.	22 =	2 =

Bedarf	Ʒ 2,616.	4gr	8 ½
Prämieeinnahme	Ʒ 1,899.	—gr	6 ½
Policengebühren	= 77.	12 =	— =
Agio und Zinsen	= 19.	19 =	7 =
Einnahme	Ʒ 1,996.	8gr	1 ½
	= 1,996.	8 =	1 =

Ausfall Ʒ 619. 20gr 7 ½,
zu dessen Deckung ein Nachschuß von $33\frac{1}{3}\%$ ausgeschrieben und ein-
gezogen wurde.

Um für das Jahr 1842 Geschäftsförderung zu entfernen, wurde die Direction durch Beschluß des kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 14. März 1842 bei nochmaliger Aussetzung des §. 3 der Statuten ermächtigt, über alle Versicherungsanmeldungen sofort die Policen auszufertigen.

In diesem Jahre stieg die Zahl der Agenten auf 247, die Zahl der Mitglieder von 323 auf 734 und die Versicherungssumme auf
762,884 Thaler.

Leider aber waren wieder Nachschußbeiträge nöthig, denn die Hagelschädenverluste betragen	Ʒ 5,898.	15gr	6 ½
Von 159 Thlr. 19 Sgr. Taxationsreisekosten und Diäten trug die Gesellschaft	= 124.	1 =	9 =
Agenturprovision	= 620.	— =	7 =
Agioverlust ic.	= 28.	5 =	4 =
Gehalte	= 1,131.	13 =	3 =
Kosten der Geschäftsführung	= 637.	— =	7 =

Summe des Bedarfs	Ʒ 8,439.	7gr	— ½
Prämieeinnahme	Ʒ 6,362.	19gr	6 ½
Policengebühren	= 39.	10 =	— =
Zinsen und Agiogewinn	= 64.	27 =	7 =
Summa der Einnahme	Ʒ 6,466.	27gr	1 ½
	= 6,466.	27gr	1 ½

Ausfall Ʒ 1,972. 9gr 11 ½.
Demzufolge abermals $33\frac{1}{3}\%$ Procent Nachschußbeitrag erhoben wurden.

Im Jahre 1843 arbeitete die Anstalt mit 283 Agenten; sie erhielt
Statt 734 — 1404 Mitglieder, welche die Summe von
1,496,025 Thaler

versichert hatten; und trotzdem dieses Jahr in Folge der häufigen Hagelwetter für viele Anstalten ein sehr unglückliches war, blieb sie doch insoweit verschont, daß sie in demselben zuerst das Glück genoß, bei voller und prompter Bezahlung der Schäden, ohne Nachschuß auskommen zu können.

Die Hagelschäden betragen	ƴ	8,984. 17	ſgr	9	℔
Von 468 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Tarationskosten					
trägt die Gesellschaft	ƴ	248. 18	ſgr	10	℔
Reisekosten, Diäten	=	29. —	=	—	=
Agentenprovision	=	1,142. 8	=	6	=
Stückzinsen u.	=	1. 28	=	—	=
Gehalte	=	1,498. —	=	4	=
Kosten der Geschäftsführung	=	548. 13	=	7	=
<hr/>					
Summa der Ausgabe	ƴ	12,452. 27	ſgr	—	℔
Prämieeinnahme	ƴ	12,169. —	ſgr	3	℔
Policengebühren	=	66. 20	=	—	=
Zinsen und Gewinn an					
verkauften Wechseln	=	121. 8	=	8	=
<hr/>					
Summa der Einnahme	ƴ	12,356. 28	ſgr	11	℔
	=	12,356. 28	=	11	=

Ausfall ƴ 95. 28 ſgr 1 ℔,
welcher der Geringsfügigkeit wegen im nächsten Jahre mit aufgebracht wurde.

Im Königreich Preußen, im Königreich Hannover und im Großherzogthum Hessen ist die Anstellung der Agenten durch Ministerialverordnungen erlaubt worden; im Königreich Sachsen und den Sächsischen Herzogthümern durch stillschweigende Zulassung und im Fürstenthum Waldeck durch eine förmliche Concession. Bei den Regierungen andrer deutschen Staaten ist die Direction zum Theil durch Vermittelung des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern um Zulassung eingekommen und es steht eine noch weitere Verbreitung in Aussicht.

In allen vorgenannten Staaten sind Generalagenten angestellt, welche selbstständig Versicherungen abschließen und von den Prämiengebern 10% Provision beziehen. Agenten, welche nicht unter einer Generalagentur und mit der Direction direct arbeiten, erhalten 6%. Das Statut dieser Anstalt ist nach andern die wir schon haben kennen lernen, abgefaßt und enthält nichts Neues. Hauptbestimmungen sind:

Verwaltet wird die Anstalt:

- a) von einem Director. Der jetzige ist der Begründer Hr. Carl Weiss und es erhält derselbe für seine Bemühung $\frac{1}{2}\%$ von der Versicherungssumme, bis solche auf 2 Mill. Thaler steigt; von hier ab nur $\frac{1}{4}\%$.
- b) von einem Secretair,
- c) von einem Rendanten

und auswärts von Agenten und Bezirksdeputirten.
Das Minimum des Gehalts des Secretairs und Rendanten ist für jeden jährlich 300 Thlr. und steigt je nach Höhe der Versicherungssumme bis zu 800 Thlr. Der Rendant stellt Kaution, deren Höhe der Director und der Landesherrliche Commissair zu bestimmen haben.

Außerdem ist noch die Anstellung eines Inspectors vorbehalten.

Die Bezirksdeputirten erhalten kein Fixum, sondern für jeden Tag, an welchem sie auswärts für die Gesellschaft beschäftigt sind, bei einer Entfernung von 2 Meilen 3 Thlr., bei weiterer Entfernung 4 Thlr.

Die Direction, darunter hier außer dem Director auch der Secretair und der Rendant verstanden wird, wird überwacht und controlirt

- a) von einem landesherrlichen Commissar und
- b) von einem aus 3 Gesellschaftsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, bestehenden Gesellschaftsausschuß.

Der Commissar beaufsichtigt fortwährend die ganze Geschäftsführung, namentlich den Rechnungshaushalt, nimmt von allen Schriften und Rechnungen Einsicht, soll etwaige Mängel und Mißbräuche der Verwaltung zur Kenntniß der Behörde bringen, wohnt demzufolge allen Directorial-Conferenzen bei und führt in den jährlichen Generalversammlungen den Vorsitz. Er bezieht aus der Gesellschaftscasse ein festes Honorar von jährlich 150 Thalern.

Der Ausschuß zur Ueberwachung aller Verwaltungsangelegenheiten bezieht kein Gehalt, sondern erhält im Dienste der Gesellschaft an Reisekosten per Meile 1 Thlr. und an Diäten täglich 2 Thlr. vergütet.

Das Personal der Direction ist wegen jeder culpa in concreto verantwortlich.

Die Ausschußmitglieder und Bezirksdeputirten haften der Gesellschaft für absichtliches Verschulden.

Eingehende disponible Gelder werden nach den Bestimmungen des Commissars und des Directors entweder bei der Landescredittcasse verzinslich angelegt oder in den Depositencassen aufbewahrt, welche unter Verschlusse des Commissars, des Directors und des Rentanten gehalten wird und in der Wohnung des Directors befindlich ist.

Der Zutritt kann zu jeder Zeit im Jahre Statt finden, wenn die betreffenden Felder in demselben nicht schon vom Hagel betroffen wurden. Jede Versicherung darf nicht unter 100 Thaler betragen. Bei geringerem Besitztum können Mehrere in einer Police versichern.

Die Versicherung erstreckt sich:

- a) auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Wicken, Buchweizen oder Heidekorn, Dinkel, Mais;
- b) Kappis, Rübsen, Dotter, Lein oder Flachs, Hanf, Mohn, Fenchel, Kümmel, Anis u.
- c) Weintrauben-, Aepfel-, Birnen- und Kirschenerndten;
- d) Tabak, Hopfen,

insofern die Absicht des Bestzers bei den Fruchtgattungen nicht auf deren grüne Benutzung vor der Reife gerichtet ist.

Die Entschädigung wird geleistet, gleichviel ob die Früchte auf dem Halme standen, oder vom Boden (Baume) getrennt waren, mit Ausnahme von Flachs und Hanf, wo die Versicherung aufhört, wenn die Pflanze nicht mehr mit der Wurzel in der Erde steht.

Stroh und Halme können für sich besonders nicht versichert werden, sondern sind in dem Geldwerth der Körner einzurechnen.

Die Schätzung des Erndteertrags ist Jedem selbst überlassen. Genaue Bezeichnung der Ackerstücke, Fruchtgattungen, Aussaat und Angabe des für den erwarteten Ertrag zu versichernden Geldwerthes ist erforderlich. Versicherungen der Weinberge und Obstpflanzungen werden auf besondern Verzeichnissen angemeldet.

Außer der baaren Zahlung einer Prämie, die sich nach den Versicherungsobjecten und der Gegend, wo versichert werden soll, richtet, und der Erlegung von 5 Ngr. Kostenbeitrag bis 500 Thlr. Versicherung, 10 Ngr. bis 1000 Thlr. Versicherung und 15 Ngr. über 1000 Thlr. Versicherungssumme übernehmen die Mitglieder noch die Verpflichtung, einen Nachschuß bis zum gleichen Betrag der Prämie zu bezahlen, wenn die Prämien zur vollständigen Deckung des Bedarfs nicht ausreichen sollten.

Dem Versicherungsantrage der Prämie und dem Kostenbetrage ist daher ein von dem Theilnehmer unterschriebener und unterfertigter Revers, welcher

die Uebernahme der Nachschußverbindlichkeit und die Zeit des Beitritts, d. h. auf ein oder auf 5 Jahre bestimmt, beizufügen und, da die Bestellung jährlich wechselt, auch jährlich neue Eingaben portofrei an die Direction einzusenden. Es steht Jedem frei, die ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen zu versichern, nur muß Alles genau angegeben werden. Die Versicherung einzelner Theile einer Fruchtgattung ist nicht gestattet.

Der Anfang jeder Versicherung erfolgt sofort nach dem Eingange und der Präsentation der Anmeldung und der Beiträge bei der Direction in Cassel.

Jährliche Ueberschüsse werden am Schlusse des Jahres nach Wahl der Mitglieder entweder baar zurückgezahlt oder in den Büchern gut geschrieben. Wer nicht binnen Jahresfrist über die Ueberschüsse verfügt, verliert seinen Anspruch darauf zu Gunsten der Gesellschaftscasse. Mitglieder, welche auf kürzere Zeit als 5 Jahre versichern, haben keinen Anspruch auf die Dividende. Wenn durch den Nachschuß der volle Bedarf nicht gedeckt werden könnte, erleiden alle Entschädigungsberechtigte gleichmäßige Abzüge an ihren Forderungen. Veränderungen in der Bestellung müssen sofort angezeigt werden. Würde etwa später eine Abweichung der Bestellung von dem Verzeichnisse entdeckt, hat es an der Entschädigung einen Abzug von 10% zur Folge.

Sobald ein Mitglied Hagelschaden erlitten hat, der sich zum Ersatz eignet, muß dasselbe unmittelbar darauf, längstens aber bei Verlust der Entschädigung innerhalb der darauf folgenden 48 Stunden der Direction und zugleich dem Bezirksdeputirten schriftlich Anzeige machen. Ist ein Bezirksdeputirter selbst betroffen, so hat er diese Anzeige außer der Direction seinem Stellvertreter zu machen. Nach Empfang der Anzeige bestimmt der Bezirksdeputirte den Termin zur Abschätzung des Schadens. Dieser darf bei unreifen Früchten nicht vor dem 6. und nicht nach dem 14., bei reifen aber nicht nach dem 4. von Zeit des Hagels angesetzt werden, außer wenn reife und unreife Früchte zugleich betroffen sind. Behufs der Abschätzung hat der Deputirte 3 qualifisirte, nicht in Verwandtschaftsverhältnissen zum Beschädigten stehende erfahrene Landwirthe (Agenten können nicht Taxatoren sein) als Taxatoren zu ernennen. Bei Schäden von 100 Thlr. und weniger in einer Feldflur, kann auf Verlangen des Betroffenen zur Ersparung der Kosten die Ausmittelung des Schadens vom Bezirksdeputirten allein, oder mit Zuziehung von weniger als 3 Taxatoren auf dem Wege gütlicher Vereinigung bewirkt werden. Der Termin der Schadenaufnahme ist den Beschädigten 24 Stunden vorher anzuzeigen, damit etwaige Hindernisse oder Ausstellungen gegen die Person der Taxatoren zuvor beseitigt werden können. Auch hat der Bezirksdeputirte einen ortskundigen glaubwürdigen Mann zu bestellen, da der Beschädigte der Taxe nicht beiwohnen darf. — Bezirksdeputirte und Taxatoren haben ihre Instruktionen und hat der Erste die Letztern darauf hinzuweisen und aufmerksam zu machen, daß sie ihre Ausfagen auf Verlangen eidlich erhärten müssen.

Falls die Taxatoren der Ansicht sind, daß der Schaden sich nicht zuverlässig bestimmen, oder sich eine Erholung der Früchte annehmen lasse, so bleibt die Taxe bis dahin ausgesetzt. Durch die Taxe soll ermittelt werden, der wie vielste Theil des Fruchtbestandes der einzelnen Stücke durch Hagel wirklich vernichtet oder verloren gegangen ist. Verluste, welche nicht den zwölften Theil des Fruchtbestandes einzelner Feldstücke erreichen, bleiben außer Ansatz, da diese die Gesellschaft nicht vergütet. Ebenso wenig können Schäden durch Würmerfraß, Frost, Wind, Regenschlag oder durch andere Naturereignisse entstandene berücksichtigt werden. Hagelschäden vor Eintritt der Blüthe der Feldfrüchte können zwar nie ohne eine später nach der Blüthezeit wiederholte Besichtigung und

Taxation zuverlässig ermittelt und abgeschätzt werden, will aber, wenn sie wenigstens $\frac{2}{3}$ Theile des Fruchtbestandes betragen oder total zu sein scheinen, der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten, vielmehr das Feld sogleich umackern und neu bestellen, so steht es ihm frei; er hat jedoch dann nur auf die Hälfte der Versicherungssumme für den verhagelten Theil als Entschädigung für den Saamen, die Bestellungskosten und sonstigen Verlust Anspruch. Ist er gesonnen, nicht umackern zu lassen, so bleibt die Taxe bis zur Erndtzeit ausgesetzt. Bei einem vollständigen Ersatz des Schadens gehört nach der Natur des Geschäfts der ganze Bestand des verhagelten Feldes der Gesellschaft.

Falls die Taxatoren sich über die Größe der Schäden durch gemeinschaftliche Berathung nicht vereinigen könnten, auch von dem Bezirksdeputirten oder dessen Stellvertreter, welchem sie ihre abweichenden Ansichten an Ort und Stelle vorzutragen haben, eine Ausglei chung der abweichenden Meinung nicht bewirkt werden sollte, so hat Letzterer durch ein scheidsrichterliches Gutachten die entstandenen Zweifel zu erledigen.

Das von dem Bezirksdeputirten über die Abschätzung aufgenommene Protocol ist von diesem und den Taxatoren zu unterschreiben und den Betheiligten zur Anerkennung und Mitunterschrift vorzulegen und binnen 8 Tagen zur Genehmigung an die Direction einzuschicken. Die Taxationskosten haben die Beschädigten in Fällen, wo der Schade sich nicht zum Ersatz eignet, allein zu tragen, sonst aber nur zur Hälfte, deren Betrag bei Auszahlung der Entschädigung in Abzug gebracht wird. Die andere Hälfte trägt die Gesellschaftscasse.

Entstehen bei der Direction Zweifel über mangelhafte Taxationen, oder hat der Beschädigte die Anerkennung verweigert, so ist, für den Fall ein Vergleich nicht zu Stande kommt, von der Direction eine scheidsrichterliche Abschätzung durch 3 andere geeignete Taxatoren anzuordnen. Von diesen Taxatoren wählt einen die Direction, einen der Beschädigte und den dritten die beiden Taxatoren. Sollte hierdurch keine Vereinbarung zur Stande kommen, so trifft der Landesherrliche Commissar (?) unter den von beiden Taxatoren vorgeschlagenen Personen die Wahl. Die Leitung dieser scheidsrichterlichen Taxe hat von einem andern Directionsbevollmächtigten zu geschehen, ohne Beisein des Bezirksdeputirten, welcher die erste Verhandlung geleitet hat. Dem Ausspruch der Taxatoren, wobei bei Verschiedenheit der Ansichten und wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, der Durchschnitt genommen wird, müssen sich beide Theile unterwerfen.

Hat der Beschädigte darauf angetragen und es ergibt sich, daß derselbe bei Annahme der ersten Taxe mindestens um $\frac{1}{6}$ weniger an Schadenvergütung erhalten haben würde, als nach der scheidsrichterlichen Taxe ihm zukömmt, so trägt er die Kosten dieser zweiten Abschätzung allein, im andern Falle die Gesellschaftscasse, die sich aber den Anspruch an diejenigen Personen, welche die zweite Taxe absichtlich oder durch Nachlässigkeit verschuldet, vorbehält. Verhagelt ein taxirtes Feld in demselben Jahre nochmals, so wird eine anderweite Abschätzung in Betreff des ganzen zu verschiedenen Zeiten erlittenen Schadens an gestellt, welche die Resultate der ersten Taxe aufhebt und bei Bestimmung der Entschädigung allein entscheidet. Ist aber ein nach geschehener Abschätzung ungeackertes und aufs Neue bestelltes Feld abermals vom Hagel betroffen, so giebt dieses nur dann Ansprüche auf Entschädigung, wenn die zweite Bestellung aufs neue versichert worden war.

Finden unrichtige Angaben, Unwahrheiten, Betrüglichkeiten Statt, wird ein vor der Versicherung entstandener Hagelschaden verschwiegen, sind die Feldfrüchte doppelt, d. h. auch noch bei einer andern Anstalt versichert, werden die

Hagelschäden aus Nachlässigkeit nicht in der bestimmten Zeit angemeldet und die Taxation durch Verschulden des Beschädigten verschoben, kann der Schaden durch Saumseligkeit im Einsammeln der Früchte als selbstverschuldet betrachtet werden und wenn der Beschädigte vor definitiver Abschätzung (nicht auch Feststellung?) des Schadens irgend eine Disposition über die verhagelten Felder sich erlaubt hat, so geht der Anspruch auf Entschädigung verloren.

Nach Anerkennung der Schadenausmittelung durch die Direction wird ein Dritteltheil des Betrags vier Wochen nach Eingang der Taxationsanzeigen bei der Direction ausgezahlt. Zusendungen, wenn zuvor die Quittung und Police von dem betreffenden Bezirksdeputirten bescheinigt worden sind, erfolgen nur auf Gefahr und Kosten der Empfänger. Nur die im gerichtlichen Wege, namentlich durch Arrestanlage begründeten Ansprüche dritter Personen an Entschädigungsbeträge können von der Anstalt berücksichtigt werden.

In allen auswärtigen Staaten, wo die Anstalt zugelassen ist, hat sie Generalagenten angestellt, sie besitzt deren jetzt 14 und an Agenten zur Zeit überhaupt 392, davon im letzten Jahre 200 thätig waren.

Der Prämientarif auf das Jahr 1845 für die einzelnen Länder und Provinzen ist noch nicht erschienen; er wird je nach dem man die Gegenden für mehr oder minder gefährlich hält mit wenig Abweichungen, wie folgt sein:

- | | |
|---|--|
| 1) für Halm- und Hülsenfrüchte von | $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{4}$ $\frac{0}{100}$ |
| 2) für Del- und Handelsgewächse von | $\frac{3}{4}$ = $1\frac{1}{2}$ = |
| 3) für Wein und Obst von | $1\frac{1}{2}$ = $2\frac{1}{2}$ = |
| 4) für Tabak und Hopfen von | $3\frac{1}{2}$ = 5 = |

Auch die letzte Jahresrechnung ist noch nicht abgeschlossen, geprüft und gedruckt, es wird sich dieselbe nach Mittheilung der Direction aber wie folgt stellen:

a) Versicherungssumme de 1844	fr 3,044,861. 13 fr 6 L.
b) Einnahme an Prämienbeiträgen davon	= 24,786. 23 = 6 =
c) Entschädigungsgelder mit Einschluß der Abschätzungskosten ca.	= 12,500. — = — =
d) Verwaltungskosten als:	

- | | |
|---|------------------|
| 1) Agenturgebühren | = 2,440. — = — = |
| 2) Gehalte, 3) Miethzins ic., 4) Schreibmaterialien, Drucksachen und Inserate, 5) Briefporto und Bothenlohn, 6) Inventarstücke, 7) Hülfsschreiberei und Pedellengeschäfte, 8) Reisekosten und Diäten, 9) Aufgeld von angekauften Obligationen sowie Stückzinsen von denselben und 10) sonstige Ausgaben | = 3,310. — = — = |

Ueberzahlung nach vorjähriger Rechnung = 90. — = — =

Die Einnahme wird mit Einschluß der Policengebühren und der Zinsen von den ausgeliehenen Geldern betragen = 25,100. — = — =

Die Ausgabe ca. = 18,340. — = — =

Wird an Ueberschuß verbleiben ca. fr 6,760. — fr — L.

Diesen auf die fünfjährigen Mitglieder vertheilt wird für dieselben eine Dividende von ca 40% (?) ergeben.

- Der Zahl nach beliefen sich die Hagelschäden
- 8 im Directionsbezirk Kurhessen, — einen Theil der Thüringer- und angrenzenden Preussischen Landestheile umfassend,
 - 22 im Regierungsbezirk Potsdam,
 - 17 " " Düsseldorf,
 - 17 in der Provinz Schlesien,
 - 7 im Königreich Sachsen,
 - 7 im Regierungsbezirk Magdeburg,
 - 6 " " Köln und Coblenz,
 - 3 " " Marienwerder,
 - 2 " " Merseburg,
 - 1 " " Frankfurt a. D.,
 - 1 in den Herzogthümern Anhalt
- und am beträchtlichsten waren sie in Westpreußen und in Kurhessen.

b) Kritik.

In Bezug der Organisation des Directorii zeigen sich im Statut einige Lücken und Auffälligkeiten. So rechnet man z. B. (es ist dies etwas ganz Neues) den Secretair und den Rendanten auch mit zur Direction. Wer die Wahl dieser Beamten, welche bei allen andern zeitgemäß und gut eingerichteten Anstalten eine untergeordnete Stellung einnehmen, hat, ist nicht gesagt, ebensowenig wem die Entlassung derselben zusteht. Ohne Zweifel also dem Director, dem diese Herren, wie es auch der Geschäftsgang nicht anders mit sich bringt, untergeordnet sein müssen. So lange also nur ein Director besteht, kann er auch nur allein die Direction ausmachen. Nichts destoweniger heißt es §. 14.: „das Personal der Direction ist wegen jeder culpa in concreto verantwortlich.“ — Das dabei gebrauchte Mittel des Directors, die der Natur der Sache nach ihm allein obliegende Verantwortlichkeit mit auf die Schultern seiner Untergebenen zu wälzen, kann nicht gebilligt werden.

Die Controle durch einen landesherrlichen Commissär ist lobenswerth, nur hat man demselben außer den vielen der Direction zustehenden Rechten noch so viel Functionen gegeben, daß sich Jedem, welcher die Verwaltung derlei Anstalten kennt, die Befürchtung ausdrängen muß: es möchte demselben kaum möglich sein, jene Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, wenn er, wie sich nicht anders erwarten läßt, im Staatsdienste steht. Dem Statut nach könnte man ihm gewissermaßen als vorsitzenden- und dem Director als vollziehenden Director bezeichnen.

Will die Anstalt einen großartigen Aufschwung nehmen, so muß sie Alles vermeiden, was nur irgend beitragen könnte, dem ihr und jeder andern Anstalt vor Allem nöthigen Vertrauen Einhalt zu thun. Dahin gehört unter Andern auch die Aufbewahrung der Gesellschaftscasse, die nicht in die Wohnung des Directors, sondern unter Verwahrung vor Einbruch und Schutz gegen Feuergefahr in das Local der Anstalt gehört.

Ferner Verstärkung des Gesellschaftsausschusses von drei auf sieben, damit die Gesellschaft gehörig vertreten und die Interessen derselben, wäre es auch nur scheinbar, besser wahrgenommen werden können.

Was das Versicherungsgeschäft anbelangt, so hat man meist die Einrichtungen der alten Leipziger Anstalt angenommen, wenn auch eine Vermehrung der Versicherungsobjecte, Ausdehnung des Wirkungskreises

und Errichtung von Generalagenturen beliebt worden ist, und es bleibt uns dabei wenig zu erinnern übrig.

Viel Schaden wird sich die Verwaltung thun, wenn sie §. 27. des Statuts nicht ändert und über den Anfang der Versicherungen nicht eine Bestimmung trifft, wie sie jetzt Leipzig oder Berlin haben. Mit der projectirten großen Ausdehnung des Geschäfts steht die jetzige Bestimmung im krassen Widerspruch. Nach brieflicher Mittheilung der Direction wären zwar die General-Agenten mit Vollmacht zum selbstständigen Abschluß der Policen versehen, es muß aber wohl auf einem Irrthum beruhen, da sich §. 27. so bestimmt darüber ausspricht.

Nächst dem vermissen wir eine Hauptbestimmung im Statut. Wenn nämlich Mitglieder, die sich auf 5 Jahre zum Beitritt erklärt haben, absichtlich oder nicht im Laufe dieser Zeit es unterlassen, ihre Bestellung und Versicherung „alljährlich“ anzumelden, müssen sie dann, auch wenn sie wie billig keinen Anspruch auf Ersatz machen können, zum Gesamt-Bedarf des Jahres beitragen und Nachschüsse zahlen? Daß das Statut darüber nichts bestimmt, ist ein großer Fehler, da die Sicherheit Aller darunter leidet und Fälle recht gut eintreten können, wo viele zurückbleiben.

Wir vermissen ferner auch beim Abschätzungsverfahren, sowohl im Statut, als in den Instructionen für Bezirksdeputirte und Taxatoren die so wichtige nöthige Bestimmung, wonach der Ersatz des Schadens nicht nur nach der Versicherung zu beurtheilen, sondern im Einklang mit dem Stande der Felder, des Ertrags, wenn das Stück nicht vom Hagel betroffen worden wäre, zu bringen und zu ermitteln ist.

Endlich müßten auch der Willkür wegen Höhe der Versicherung Schranken gesetzt und Bestimmungen getroffen werden, damit wie beim Ertrage, auch in Beziehung der Fruchtpreise hohe oder Speculationsversicherungen vermieden werden. Wie noch so Manches, wäre die Bildung eines Reservefonds ebenfalls höchst wünschenswerth.

Wir hören, daß man bereits einen neuen Statutenentwurf ausgearbeitet und denselben bei der kurfürstlichen Regierung zur Genehmigung eingereicht hat. Möge man darin den vorbezeichneten Mängeln abgeholfen aber auch nicht unreise Bestimmungen an Stelle der Erfahrungen von andern geprüften Anstalten gesetzt haben. Die Kasselsche Anstalt geht erst hinaus in die Welt, es fehlt der Direction und allen Beamten noch an der nöthigen Praxis und sie wird daher stets am besten thun, wenn sie sich ganz nach andern derartigen guten Instituten richtet.

XIV. Hagelschäden-Affecuranz-Societät zu Greifswald.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Dieselbe ist ein Zweig der daselbst bestehenden landwirthschaftlichen Mobiliar-Feuerversicherung, welcher bereits Seite 28 gedacht wurde, und hat ihre Gestalt ebenfalls von der Neubrandenburger angenommen. Sie begann ihre Wirksamkeit am 2. März 1841 und dehnt sich blos auf die beiden preussischen Regierungsbezirke Stettin und Stralsund, die

Uckermark und das Herzogthum Strelitz aus. Bis zum Jahre 1843 war das gegen Hagel versicherte Capital auf 2,728,775 Thaler angewachsen und es hatten die Mitglieder bis dahin an Beiträgen bezahlt:

vom 2. März bis 2. Octbr. 1841	vom Hundert . . .	1 1/2%	3 1/2 R.
vom 2. März bis 2. Octbr. 1842	" "	10 =	3 =
vom 2. März bis 2. Octbr. 1843	" "	3 =	4 1/2 =

also für 3 Jahre von 100 Thaler 14 1/2% 11 R.,
 oder durchschnittlich fürs Jahr 4 1/2% 9 2/3 R.
 auf 100 Thaler Versicherungssumme.

Agenten hat die Societät nicht, vielmehr geschehen die Versicherungen direct, höchstens unter Concurrrenz des in jedem Kreise befindlichen Districtsdirectors. Das Gesellschaftsstatut enthält die vorgedruckte Allerhöchste Genehmigung, d. d. Potsdam am 25. April 1842, und bezeichnet in seinem ersten Abschnitte die versicherungsfähigen Gegenstände, als: alle Kornarten und Schotenfrüchte, Delgewächse, Hanf, Lein, Tabak und Saatklee, verbietet die doppelte Versicherung und läßt im Inlande jeden Landwirth Theil nehmen, welcher 300 Thlr. versichern kann. In Mecklenburg ist das Minimum 1000 Thlr. Der zweite Abschnitt spricht von der innern Organisation und der Verwaltung der Gesellschaft und ist schon Seite 28 und 29 bei der Feuerversicherungsabtheilung mitgetheilt worden. Der dritte Abschnitt handelt von dem Verhältniß der Mitglieder zur Gesellschaft, dem Eintritte, Versicherungs- und Abschätzungsverfahren, Ausschreibung der Beiträge, Schädenvergütung und dem Austritte aus der Gesellschaft.

Wir sehen daraus:

daß wenn der Eintritt vom 1. April bis 1. October erfolgt, so muß den dreifachen Declarationen eine Bescheinigung des Districtsdirectors beigelegt sein, daß die bezeichneten Feldfrüchte in dem Jahre noch nicht vom Hagel betroffen wurden, andernfalls auf Kosten des Eintretenden eine Schadenabschätzung vorgehen muß. Die Versicherung folgt wie in Neubrandenburg in Schlägen und es ist eine specielle Angabe der Kornarten nicht erforderlich. Die Declarationen müssen eine genaue Angabe der Feldeintheilung und Wirthschaftsroulance enthalten, wobei zwar Unterabtheilungen der Schläge gestattet sind, es müssen aber diese Unterabtheilungen sowohl in der Versicherungsdeclaration, als auf dem Felde so deutlich bezeichnet sein, daß bei einer Statt findenden Taxation ersichtlich ist, daß und wie die Abtheilungen schon vor dem Hagelschaden gemacht sind. Im Unterlassungsfalle verliert der Beschädigte die Vortheile der Unterabtheilungen und werden diese Theile als ein Ganzes betrachtet. Ein Schlag, welcher 100 Magdeburger Morgen groß ist, kann in zwei, ein Schlag von 200 Magdeburger Morgen in drei Unterabtheilungen getheilt werden. Die Größe der Unterabtheilungen bleibt dem Declaranten überlassen. Wird die Feldeintheilung bei einer Taxation mit der Angabe in der Declaration nicht übereinstimmend gefunden, so muß sich der Beschädigte 10% Abzug vom Ersage gefallen lassen. Bei der Abschätzung selbst wird die ganze Versicherungssumme auf die vorgefundenen Schläge gleichmäßig vertheilt, mit der Maaßgabe, daß wenn die Feldmark mehrere Hauptabtheilungen enthält, die Versicherungssumme zunächst im Verhältniß ihrer Größe zu einander, auf dieselben reparirt wird.

Zur Sicherheit des richtigen Eingangs der Beiträge wird beim Eintritt 1 Procent Legegeld entrichtet. Hagelschäden sind längstens bis zum vierten Tage bei dem Districtsdirector und der Direction schriftlich anzuzeigen, wenn

auf Ersatz angetragen wird. In den Monaten Mai und Juni ist es dem Beschädigten gestattet auf achttägige Aussetzung der Taxation anzutragen. Verspätete Hagelschadenanzeigen ziehen 5⁰/₁₀ Abzug vom Schadenersatz nach sich. Jede Abschätzung muß spätestens fünf Tage nach geschehener Anzeige erfolgen, insofern nicht Behinderungsgründe eintreten, über deren Fristigkeit das Hauptdirectorium im Streitfalle zu entscheiden hat. Sie erfolgt unter Leitung des Districtsdirectors durch drei vorher zu vereidende Gesellschaftsmitglieder als Taxanten. Wäre die Zahl drei nicht zu erreichen, so ist der Districtsdirector befugt und verpflichtet, die Stelle des dritten Taxanten zu übernehmen, wofür er eine Vergütung nicht anzusprechen hat. Auch können in Ermangelung qualifizirter Mitglieder andere passende Landwirthe zugezogen werden. Weigern sich Mitglieder die Stelle eines Taxators zu übernehmen, so können sie von der Direction nächstes Jahr aus der Gesellschaft entfernt werden. Bei der Abschätzung selbst wird wie in Schwedt und bei andern guten Anstalten verfahren. Die Taxatoren bekommen Instruction und haben jeder einzeln ihre Taxe zu Protocoll zu geben. Ist der Beschädigte mit der Taxe nicht einverstanden, so kann er eine zweite beantragen, wozu der Districtsdirector drei andere Taxatoren beruft, welche dann maafgebend ist. Fällt der Ertrag geringer aus, so hat er die Kosten zu tragen. Der Direction steht es frei, bei allen Abschätzungen, welche vor der Reife des Getreides Statt gefunden haben und wo eine Umackerung des Feldes nicht im Interesse des Beschädigten lag, eine Revision der Taxe auf Kosten der Gesellschaft zu verfügen. Das Resultat einer solchen Taxe, sie mag höher oder niedriger als die erste ausfallen, ist allemal maafgebend für die Berechnung der Entschädigung. Abschätzungen, die vor beendigter Blüthe Statt gefunden haben, müssen jedenfalls, insofern nicht die Beschädigung als zur Umackerung geeignet anerkannt, oder für nicht ersatzfähig erklärt ist, kurz vor der Erndte, womöglich durch dieselben Taxanten wiederholt werden. Beim Tabak bleibt es jedoch dem Urtheil der Abschätzungscommission überlassen, ob eine zweite Taxe erforderlich ist. Jede Beschädigung durch Hagelschlag wird nur dann als zur Vergütung geeignet erachtet, wenn wenigstens ein Sechszehntel der nach der Police versicherten einzelnen Feldtheile verloren ist; jedoch trägt die Gesellschaft noch die Kosten der Taxation, wenn nicht unter einem Zwanzigstel durch Hagelschlag vernichtet ist. Bei geringerer Beschädigung fallen dem Interessenten die Kosten, welche bei allen Taxationen am Schlusse des Protocolls zu bemerken sind, zur Last. Für Wohnung und Unterhalt der Taxationscommission hat der Beschädigte zu sorgen.

Im Monat October wird die Repartition der gebuchten Versicherungssumme gemacht und jeder Interessent schriftlich aufgefordert, den Beitrag binnen 6 Wochen an der Casse zu berichtigen. Rückstände sind mit $\frac{1}{2}$ ⁰/₁₀ pr. Monat zu verzinsen und wer bis 1. März folgenden Jahres noch in Rückstand ist, kann mit Zurückempfang des überschüssigen Legegeldes ausgeschlossen werden.

Die Schadenvergütungen werden zur Hälfte am fünfzehnten September an der Societätscasse bezahlt; die andere Hälfte kann erst am ersten Februar des folgenden Jahres gefordert werden.

Alle Versicherungen werden auf Kündigung gemacht und es ist der Austritt nur gestattet, wenn die Kündigung bis zum 1. Januar bei der Hauptdirection schriftlich bewirkt wird. Wird diese Frist verspätet, so kann der Austritt erst das nächste Jahr Statt finden. Das Legegeld wird beim Austritt ohne Abzug zurückgezahlt.

Was den neuesten Stand dieser Gesellschaft anbelangt, so hat die Direction unser Gesuch vom 9. October um Mittheilung der Resultate

des Jahres 1844 entweder absichtlich unberücksichtigt gelassen, oder sie vermochte beim Schlusse dieses Capitels die letzte Rechnung noch nicht zu übersehen. Noch wahrscheinlicher ist, daß die Verwaltung den Verein für noch zu klein hält, als daß sie die Mittheilung des gegenwärtigen Standes im Interesse dieser Statistik betrachtet, vielleicht auch eben darum nicht einmal für wünschenswerth hält.

Wir müssen daher auf den Stand der Gesellschaft zu Anfang des Jahres 1843 verweisen, welcher in der Geschichte derselben mitgetheilt worden ist.

b) Kritik.

In Bezug der allgemeinen Beurtheilung dieser Anstalt führen wir den Leser auf Seite 29 und 30 zurück und wollen hier nur noch einige Worte über die Hagelversicherung folgen lassen. Das desfallsige besondere Statut zeichnet sich zwar durch bessere Redaction und Kürze vor mehreren andern „derartigen“ aus, allein was wir schon bei der Neubrandenburger tabeln mußten, nämlich die Versicherungsweise in Bausch und Bogen, die Norm, wonach bei der Schädenausmittlung verfahren wird, wenn Unterabtheilungen zu machen übersehen wurde, und daß der Körnerertrag von den Taratoren, nicht um die Schäden danach zu ermitteln, sondern nach §. 4. der Instruction, um die zweite Tare zu erleichtern, angegeben wird, gilt auch hier. Es ist zu wenig gethan, um Speculationsversicherungen zu vermeiden, und es fehlt an einer Bestimmung, wie es gehalten wird, wenn Streitigkeiten zwischen der Direction und den Mitgliedern entstehen.

Die Frist von 5 Tagen, wo die Schadenabschätzungen erfolgen müssen, ist viel zu kurz, denn nicht selten sind die Fälle, wo nach 5 Tagen $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ Verlust sichtbar ist und die Beschädigten später die beste Erndte thun und ohne daß sich noch eine Spur von Hagel zeigt. Es sollte daher in allen Fällen, wo sich das versicherte Object wieder erholen kann, die Tare ganz ausgesetzt werden bis zur Erndte, und überhaupt die Bestimmung über die Zeit wegfallen, da sich Alles nach Umständen richtet. Die Vergütung bis zum $\frac{1}{16}$ ist zu hoch und sollte auf $\frac{1}{12}$ herabgesetzt werden, zumal die Tare schwieriger wird, je geringer der Schade ist, und die Würderung von $\frac{1}{16}$ bis zum $\frac{1}{20}$ stets problematisch bleibt.

Außer den vorbemerkten vierzehn gegenseitigen Hagelversicherungs-gesellschaften besteht noch eine gleiche, nämlich:

Die Wechselseitige Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Trient

in Oberösterreich, von welcher aber für dieses Mal nähere Nachrichten nicht zu erlangen waren.

Von nicht deutschen Hagelversicherungsanstalten haben wir nur eine, welche ihre Wirksamkeit auf einen Theil Deutschlands erstreckt. Es ist der **Mailänder wechselseitige Versicherungs-Verein gegen Hagelschlag in Mailand.** *)

(Abtheilung für alle nicht italienischen Ländertheile.)

Diese Anstalt dehnt seit dem Jahre 1831 ihre Wirksamkeit auch auf die österreichischen deutschen Länder aus, von welchen jedoch Böhmen seit dem Jahre 1841 insofern getrennt wurde, als eine General-Agentur unter den Herren C. A. Fiedler und Söhne in Prag besteht, welche eine selbstständige, mit dem Hauptverein in Mailand kaum in Verbindung stehende Verwaltung begründet hat.

Da wir dieser Anstalt nur deshalb gedenken, weil sie Versicherungen in einigen deutschen Ländern annimmt, so beschränken wir uns auch nur darauf das Hauptsächlichste zu erwähnen.

Für sämtliche 16 Kreise Böhmens sind verschiedenartige Prämien-sätze festgestellt worden. Jeder Kreis aber zerfällt wieder in Unterabtheilungen aller derjenigen in demselben gelegenen einzelnen namhaft gemachten Besitzungen, welche zum Theil als besonders gefährlich, eine noch höhere Prämie als der Kreis im Allgemeinen zu erlegen haben. So wird z. B. entrichtet:

Im Königgräzer Kreis

— fl. 45 kr. für Futterkräuter,

1 = 30 = für alle gewöhnliche Getreidearten, Schoten und Hülsenfrüchte, Delsaaten,

2 = 15 = für Gemüse- und Obstgärten und

3 = — = für Wein, Tabak und Handelsgewächse

von 100 Gulden Versicherung.

Hiervon sind sieben Besitzungen ausgenommen und namentlich angegeben, welche nur zu

1 fl. 0/0 für Futterkräuter,

2 = = für gewöhnliche Getreidearten u.,

3 = = für Gemüse und Obstgärten und

4 = = für Wein u.

angenommen werden.

Die Prämien sind, wie man aus dieser Angabe ersieht, sehr hoch.

Die Administrationskosten übersteigen aber vielleicht die Verwaltungsspesen aller Anstalten, denn

$\frac{1}{4}$ 0/0 der versicherten Summe und 10 0/0 Abzug
von der Prämie

bilden zusammen gewiß ein Einkommen, wobei sich die Verwaltung nicht anders als sehr wohl befinden kann.

*) Der Aufsatz über diese Anstalt ist aus gut unterrichteter Feder geflossen, weshalb wir ihn ohne Bedenken aufgenommen haben. Sollte der Verfasser in seiner Beurtheilung über den Verein etwas zu weit gegangen sein, so werden etwaige Berichtigungen, Aufklärungen u. durch die geehrte Verwaltung dem Verfasser, um solche dem Publicum an geeigneten Orte auf eine völlig partheilose Weise mitzutheilen, nicht nur sehr willkommen sein, sondern es bittet sogar darum
der Verfasser.

In den zuletzt verflossenen drei Jahren 1841, 1842, 1843 reichte diese Anstalt (Abtheilung Böhmen) mit den eingenommenen Prämien aus, um die Schäden nicht allein voll bezahlen, sondern den Ueberschuß auch noch zu einem Reservefond ansammeln zu können, welcher am Jahreschlusse 1843 die Summe von

15,669 Gulden 4 Kreuzern

erreicht hatte.

Kömmt zu diesem günstigen Zustande des Geschäfts (freilich nur auf den Zeitraum von drei Jahren, der noch keinen Anhalt zu Aufstellung einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung giebt) die Einladung der Herren Fiedler und Söhne in Prag für 1844, in welcher es wörtlich heißt:

„daß sich die Mailänder Anstalt von andern auch darin unterscheide, daß die jährlichen, bei Beginn der Versicherung zu leistenden Beiträge keiner Erhöhung unterliegen, die Hagelschäden mögen noch so groß geworden sein, der Versicherte somit niemals Nachzahlungen zu leisten habe u.“,

so erstaunt man billig, daß es in Böhmen noch Leute giebt, die von der Theilnahme an einem so vortheilhaft eingerichteten Institute, deren Begründer sogar das Problem gelöst haben: mit Beibehaltung der Gegenseitigkeit, ohne jemals Nachzahlungen zu verlangen, die Hagelschäden zu decken, auch wenn sie noch so groß wären, — nichts wissen wollen. Ein Umstand, welcher in seiner Ungereimtheit in der That die Veranlassung giebt, den Stein der Weisen, welchen die Begründer jedenfalls gefunden haben müssen, näherer Prüfung zu unterwerfen. — Das Resultat ist niederschlagend genug, denn das ganze Kunststück besteht nämlich darinnen, daß diese Anstalt, wie sie es in den Jahren 1841, 1842 und 1843 zufällig konnte, — „die Schäden nur voll bezahlt, wenn sie es vermag“ — daß sie aber in Jahren, in welchen die Schäden den Prämienfond übersteigen, nur deshalb keine Nachschüsse ausschreibt, weil dann die gesammten Schäden nicht voll, sondern nur pro rata des vorrathigen Cassenbestandes bezahlt werden. Kann man die Herren Fiedler und Söhne in Prag in Folge einer solchen Ankündigung auch keiner absichtlichen Mystification zeihen, so verdienen die Herren doch wegen ihrer sehr unklaren Darstellung des Sachverhältnisses allen Tadel, da jedenfalls Täuschungen bitterer Art hieraus entstehen können.

Noch sind alle bis jetzt gemachten Erfahrungen viel zu unreif, als daß eine individuelle Prämien-Bemessung, wie sie die Pedanterie des mailänder Vereins mit Angabe einzelner Besitzungen aufzustellen unternommen hat, nur die allermindeste Begründung haben könnte; wie denn in der That bekannt genug ist, daß die Prager Generalagentur der Greußner Anstalt durch eine langjährige über alle 16 Kreise Böhmens sich erstreckende Controle den Beweis liefern kann, daß die mailänder Prämienbestimmungen ebenso unreif sind, als die Erfahrungen, auf denen sie beruhen.

Man wird nach diesen Grundzügen des erwähnten Instituts uns ein weiteres Eingehen auf das Verwaltungs- und Taxationswesen desselben hoffentlich erlassen.

Außer den vorbemerkten bestehenden Anstalten wird schon seit dem Jahre 1842 von dem Königl. Preuß. Oberamtmann Steuber und dem Amtmann Schmalfuß, welche Beide längere Zeit bei der Döllstädter, jetzt Greußner Hagelversicherung angestellt waren, eine auf Gegenseitigkeit und Deffentlichkeit zu gründende Hagelversicherungs-Gesellschaft, welche dem Vernehmen nach mit dem Jahre 1845 in Erfurt ins Leben treten soll, vorbereitet. Sie soll die Firma:

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Preußen zu Erfurt

führen, und der Plan von der Königl. Preuß. Regierung zur Erfurt geprüft und der Ausführung werth befunden, auch die Sanction des Hohen Königl. Ministerii für den Fall in Aussicht gestellt worden sein, wenn eine Versicherungssumme von wenigstens 500,000 Thaler gezeichnet sein würde. Das Schwierige, sich einer Anstalt, die noch nicht besteht, verbindlich zu machen und dergleichen wirklich bindende Contracte zu sammeln, ist bekannt, und dies mag auch wohl die Ursache sein, warum sich die Eröffnung, obgleich hin und wieder Agenten angestellt worden sind, bis jetzt verzögert hat. Da aber der Statutenentwurf in der That allen Beifall verdient, wir möchten sogar sagen in vieler Hinsicht, z. B. der sich zeigende reine Geist der Deffentlichkeit, vollständige Controle der Verwaltung und die erbetene und angeordnete unausgefekte Beaufsichtigung des Staats u. vielen unsrer Gegenseitigkeitsanstalten vorgezogen werden muß, so können wir den Lesern den Auszug des Statutenentwurfs nicht vorenthalten, sondern theilen ihn, obgleich die Anstalt noch nicht besteht, nachstehend mit.

Nur Etwas haben wir daran zu tadeln. Man hat, um den Zutritt zu erleichtern, die Sicherheit, d. h. die mögliche Gewißheit: die eintretenden Schäden vollständig ersetzt zu bekommen, — zu sehr darunter leiden lassen. Wie will die Gesellschaft in den Ländern, wo sie sich zu bewegen hofft, und in den Provinzen, wo sie Versicherungen bekommen wird, mit $\frac{1}{2}\%$ Prämie auskommen, und wie kann sie nur, nach allen bisherigen Erfahrungen, dem Gedanken Raum geben, bei außergewöhnlichen Unglücksfällen mit der einfachen Prämie als höchstem Betrag des Nachschusses auskommen, d. h. die Schäden voll bezahlen zu können? — Es scheint fast, als ob man weniger Gewicht auf den vollständigen Ersatz, als auf niedrige Beiträge hätte legen wollen, und doch läßt sich von Männern, die einen sonst so guten Plan zu verabfassen wußten, unmöglich eine so verkehrte Ansicht denken.

Man ist im Versicherungswesen jetzt zu weit vorgerückt, man weiß, daß das Minimum von $\frac{1}{2}\%$ und das Maximum der jährlichen Verpflichtung, einschließlich der Vorauszahlung, von 1% bei gewöhnlichen Getreidearten viel zu gering ist, als daß damit auszukommen wäre, und eben dieser Umstand wird der sonst so schönen Unternehmung wenig Vertrauen erwecken. Sollte man aber auch im ersten oder zweiten Jahre mit $\frac{1}{2}\%$ ausreichen, so ist doch voraussichtlich, daß man bald Nachschüsse gebrauchen und um die damit verbundenen Nachtheile zu vermeiden, gleich im Anfange zu der Nothwendigkeit wird schreiten müssen, Prämien und Nachschuß zu erhöhen. Nachträglich thut dies aber alle Mal mehr Schaden, als wenn man gleich zu Anfange solche Bedingungen stellt, die von einer möglichst richtigen Beurtheilung der Gefahr

und Kenntniß des Geschäfts zeugen und den Verdacht entfernen, das Publikum durch eine günstige Darstellung der einzugehenden Verpflichtungen und einen billigen Beitrag nur anlocken zu wollen.

Auszug aus dem Statutenentwurf.

§. 1. Jeder für eigne Rechnung Wirthschaft treibende Landwirth des Königreichs Preußen kann sich der Gesellschaft anschließen. Auch den Landwirthern der übrigen nördlichen Staaten des deutschen Bundes: des Königreichs Sachsen, der sächsischen Herzogthümer, der Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Fürstenthümer, des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg, der Lippischen Fürstenthümer, der Gebiete der freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M., der Fürstenthümer Waldeck, des Herzogthums Nassau und des Großherzogthums Hessen kann der Zutritt gestattet werden, sobald die höchsten Behörden der einzelnen Länder die Thätigkeit der Anstalt zulassen.

§. 2. Der Beitritt zur Gesellschaft kann zu jeder Zeit des laufenden Jahres geschehen, nur dürfen die zur Versicherung zu bringenden Früchte in diesem nicht schon vom Hagel betroffen worden sein.

§. 3. Die niedrigste Summe, die in einer Declaration versichert werden kann, ist 100 Thaler. Um jedoch auch kleinern Grundbesitzern die Theilnahme möglich zu machen, können mehrere den Ertrag ihrer in einer Flur liegenden Felder in einem Antrage vereinigt zur Versicherung bringen, müssen jedoch für etwaige Nachschüsse in solidum haften und haben zu dem Ende auf die bürgerschaftlichen Einreden der Theilung der Schuld unter ihnen, der Vorausklage des Hauptschuldners von ihnen und der vorherigen Klagerechtsabtretung an den Zahlenden zu entsagen. Zur Erleichterung im Rechnungswesen ist es erforderlich, daß die Totalsumme der Versicherung in 10 aufgehe.

§. 4. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Fruchtarten und Producte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Dinkel, Mais, Kartoffeln, Runkeln, sämmtliche Kohllarten und andere Hackfrüchte; ferner Raps, Müssen, Hanf, Flachs, Mohn, Dotter, Fenchel, Anis, Kümmel, Koriander und andere Handelsgewächse; Tabak und Hopfen;

es mögen die Früchte noch auf dem Halme stehen, oder bereits in Haufen oder Mandeln gebracht sein. Hanf und Flachs sind nur so lange vollkommen Gegenstand der Versicherung, als sie im Boden wurzeln, sind sie vom Boden getrennt, so kann nur der Schaden am Saamen vergütet werden. Das Stroh oder die Halme sind stets als in Versicherung mit eingerechnet zu betrachten. Obst und Wein bleiben bis auf Weiteres von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 6. Behufs der wirklichen Aufnahme hat jeder Hinzutretende dem Directorium durch den nächstwohnenden Agenten zu übersenden:

- 1) einen nach einem bestimmten Schema eingerichteten, einhändig unterschriebenen Revers: sich allen und jeden Vorschriften der Verfassung, sowie den statutengemäßen etwaigen Veränderungen derselben und den Einrichtungen der Gesellschaft während seiner Theilnahme unweigerlich zu unterwerfen;
- 2) ein nach einem ebenfalls bestimmten Schema eingerichtetes, in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichendes, und speciell Verzeichniß der mit fortlaufender Nummer aufgeführten, einzelnen, zu versichernden Ackerstücke, mit Angabe ihrer Lage, Grenze, Größe nach Flächeninhalt und Aussaat, Fruchtgattung und Geldwerthsbestimmungen für jedes einzelne Grundstück. (Del- und Handelsgewächse müssen besonders aufgeführt und summirt sein);

3) den nach dem §. 12. erwähnten Tarife ausgeworfenen Betrag der Prämie und der Verwaltungskosten.

§. 7. Jedem Theilnehmer an der Gesellschaft ist zwar die Schätzung des zu hoffenden Ernteertrags sowohl, wie die Bestimmung des Geldwerths dieses Ertrags überlassen, es wird jedoch erwartet, daß solche Angaben stets gewissenhaft erfolgen und dem Fruchtbestande, sowie den gängigen und muthmaasslichen Preisen möglichst genau angepaßt sind.

§. 10. Der Beitritt soll in der Regel nur auf fünf hintereinander folgende Jahre Statt finden; doch sind auch kürzere Versicherungen zulässig. Diejenigen Mitglieder, welche der Gesellschaft auf fünf Jahre beigetreten sind, heißen *ordentliche Mitglieder*; diejenigen, welche nur auf kürzere Zeit beigetreten, *außerordentliche Mitglieder*.

§. 11. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Antheil und Anspruch auf die Ueberschüsse. Die außerordentlichen bleiben von diesem gänzlich ausgeschlossen. Im Uebrigen stehen sich ordentliche und außerordentliche Mitglieder überall gleich: sie haben gleiche Beiträge zu leisten und dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, insoweit nicht die Verschiedenheit der Dauer der Versicherung einen Unterschied bedingt.

§. 12. Die jährliche Prämie, die nirgends unter $\frac{1}{2}$ Procent für Salm- und Hülsenfrüchte und 1 Procent für Del- und Handelsgewächse betragen soll, wird nach einem Tarife entrichtet, der von dem Directorium entworfen und dem Curatorium zur Annahme und Bestätigung vorgelegt wird. Nöthige erfahrungsmäßige Abänderungen können in gleicher Weise veranlaßt und vorgenommen werden.

§. 14. Ergiebt sich nach Deckung aller dem Institute zur Last fallenden Ausgaben am Ende des Jahres ein Ueberschuß, so wird dieser — unter der im §. 16. enthaltenen Beschränkung — nach Verhältniß der eingezahlten Prämie an die auf fünf Jahre beigetretenen Mitglieder zurückgezahlt, resp. bei der Versicherung des nächsten Jahres in Zurechnung gebracht.

§. 15. Findet sich, daß die jährliche Einnahme zu Deckung der Ausgaben unzureichend ist, so hat das Directorium die Verpflichtung auf Beschluß des Vorstandes resp. Ausschusses (§. 27.) und nach vorgängiger Feststellung des Bedürfnisses durch diesen für Deckung des Fehlenden durch sofortiges Ausschreiben und Erheben von Nachschußbeiträgen zu sorgen. Die Höhe dieser Nachschüsse richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, kann jedoch die Summe der bereits in demselben Jahre gezahlten Prämie nicht übersteigen. Die von allen Mitgliedern einzufordernden Nachschüsse sind unbedingt längstens bis 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, durch den betreffenden Agenten an das Directorium einzusenden. Geschieht die Einsendung innerhalb dieser Frist nicht, so schreitet das Directorium sofort zur gerichtlichen Beitreibung.

§. 16. Ergeben sich beim Rechnungsschlusse eines Jahres die im §. 14. erwähnten Ueberschüsse, so werden 10 Procent von dem Betrage derselben zur Gründung und Bildung eines Hülfsfond von der Vertheilung ausgenommen. In diesen Hülfsfond fließen:

- 1) die 10procentigen Abzüge des erzielten Ueberschusses;
- 2) die Ueberschüsse, die sich dadurch ergeben, daß bei Berechnung der Prämienbruchtheile von Groschen ganze Groschen erhoben werden;
- 3) die Ueberschüsse, welche sich dadurch ergeben, daß bei Vertheilung der Dividende unter die einzelnen Mitglieder Bruchtheile von Pfennigen außer Ansatz gelassen werden;
- 4) der nach §. 41. der Gesellschaft zugewiesene hälftige Antheil an den Bei-

trägen zu Bestreitung der Verwaltungskosten, wenn diese Beiträge die Summe von 6000 Thlr. übersteigen;

- 5) diejenigen Dividenden, über welche die darauf berechtigten Mitglieder, wosern sie nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungsperiode aus der Gesellschaft ausgetreten sind, nicht binnen Jahresfrist, von Zeit des Austritts und vom Tage der Publication des Rechnungsabschlusses und der Dividende an, verfügt haben; und
- 6) die durch verzinsliche Anlegung des Hilfsfonds selbst gewonnenen Zinsen. Der Zweck dieses Hilfsfond besteht darin, in solchen Jahren, in welchen weder die gezahlten Prämien, noch die eingeforderten Nachschußbeiträge zur vollkommenen Bezahlung der Schäden ausreichen, zu möglichster Deckung derselben beizutragen, und es kann daher der Hilfsfond nur unter dieser Voraussetzung angegriffen werden. Der Hilfsfond darf nicht höher steigen, als 1 Procent der Versicherungssumme; übersteigt er diese Grenze, für welche alljährlich die Versicherungssumme dieses Jahres den Maßstab giebt, so wird das Plus zu der Dividende in demselben gebracht und mit dieser vertheilt. Ebenso fällt der Hilfsfond beim Auflösen der Gesellschaft denjenigen Mitgliedern zu, welchen eine Dividende gehören würde.

§. 17. Tritt bei übermäßig großen und häufigen Schäden der Fall ein, daß durch das Einfordern der ganzen Nachschußbeiträge und die Verwendung des Hilfsfond dennoch die ganze Ausgabe nicht gedeckt werden könnte, so wird das Fehlende pro rata an den während des ganzen Jahres zu leistenden Entschädigungen gekürzt.

§. 23. Die Leitung und Aufsicht der Anstalt wird durch einen Vorstand (oder ein Curatorium) geführt, welches aus einem von der Staatsbehörde (der Königl. Regierung zu Erfurt) ernannten Regierungsdeputirten und einem Ausschusse der Gesellschaftsmitglieder besteht, in welchem der Regierungsdeputirte den Vorsitz und bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme hat. Dem Vorstande wird ein von dem Regierungsdeputirten zu ernennender vereideter Revisor beigeordnet. Die Verwaltung führt ein Directorium, bestehend aus einem Director, einem Bevollmächtigten, einem Rendanten und einem Buchhalter. Sobald es künftig vermehrter Umfang der Geschäfte erfordert, tritt dem Directorium noch ein Agenturinspector hinzu.

§. 24. Das Curatorium, als Repräsentant des Staats, in der Person des Regierungsdeputirten als Präsidenten, und der Gesamtheit der Mitglieder der Anstalt, in der Person der Ausschußglieder, hat das gemeinschaftliche Interesse des Staates und der Anstalt wahrzunehmen, sich in beständiger Kenntniß über das Verwaltungs- und Cassenwesen zu erhalten, jeder Abweichung von den Statuten und jeder Unordnung vorzubeugen und Einhalt zu thun; die ganze Verwaltung zu controliren; in zweifelhaften Fällen und wo die Statuten nicht klare Auskunft geben sollten, etwaige Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Directorium zu schlichten, und überhaupt für jede mögliche Verbesserung und Vervollkommnung Sorge zu tragen.

§. 25. Das Curatorium hat insbesondere sowohl periodisch gewöhnliche, als jährlich wenigstens eine extraordinaire Cassen- und Bücher-Revision anzuordnen. Zu diesem Zwecke hat es eine besondere Revisionscommission, welche aus zwei Mitgliedern des Ausschusses mit Zuziehung des vom Regierungsdeputirten zu ernennenden Specialrevisors besteht, zu ernennen. Dem Regierungsdeputirten steht, auch wenn er zur Ernennung eines andern Revisors schreiten sollte (§. 29.), jederzeit frei, den Revisionen beizuwohnen, auch sind ihm die

Revisionsprotocolle stets in Abschrift mitzutheilen, und darauf weitere Verfügung treffen, resp. Vorstandsberatungen veranlassen zu können. Dem Curatorium steht anheim, die Revisionscommission entweder bleibend zu ernennen, oder für jeden Fall besonders abzuordnen. Von der Revisionscommission ist auch die Revision der Jahresrechnung durch den Revisor oder sonst anzuordnen und durch ihre Unterschrift und durch die des Regierungsdeputirten die Rechnung selbst zu justificiren.

§. 26. Wenn während des Bestehens der Anstalt der eine oder andere Beamte des Directoriums austritt, so hat das Curatorium von den ihm durch das Directorium zu der erledigten Stelle vorzuschlagenden beiden Candidaten einen zu erwählen und zu bestätigen. Bei dem Abgange des Directors ernennt bis zur geschehenen Wahl eines neuen das Curatorium interimistisch einen solchen oder beauftragt ein Ausschuß = oder Directorialmitglied mit den Functionen desselben.

§. 27. Das Curatorium hat, im Fall der Nothwendigkeit, von welcher es sich nach Befinden durch anzuordnende Revisionen zu überzeugen hat, die erforderlichen Nachzahlungen durch förmlichen Beschluß zu bestimmen und deren Ausschreiben und Erheben zu verfügen.

§. 28. Der Präsident des Curatoriums ist ein von der Königl. Regierung zu Erfurt zu ernennender Deputirter. Seine Amtsdauer hat die ihn ernennende Behörde zu bestimmen, sowie sie auch nach Befinden ihm einen Stellvertreter beizugeben hat.

§. 29. Dem Präsidenten bleibt anheimgestellt, wofern er sich den nöthigen Revisionsgeschäften nicht selbst unterziehen will, einen Specialrevisor für diese zu ernennen. Hat er dies nicht, so liegen ihm selbst die Functionen desselben (nach §. 25) ob.

§. 30. Die Mitglieder und deren Stellvertreter (außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter) — der Ausschuß — werden durch die Generalversammlung gewählt. Wahlfähig sind alle großjährigen Personen männlichen Geschlechts, welche bei der Anstalt theilhaft sind. — Man hegt die Erwartung, daß kein Gesellschaftsmitglied ohne triftigen Grund die Wahl, welche auf dasselbe gefallen, ablehnen oder vor der Zeit abgehen werde.

§. 32. Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung des Regierungsdeputirten, worauf bei außergewöhnlichen Veranlassungen das Directorium antragen kann. Jährlich muß wenigstens eine Versammlung zur Berathung über Gesellschaftsangelegenheiten und zur Prüfung, Monirung und Bestätigung der Jahresrechnung, sowie zur Mitvollziehung der jährlichen Bekanntmachung über den Zustand der Gesellschaft Statt finden. Zu jeder Versammlung des Curatoriums sind zwar alle fünf Mitglieder desselben, oder wenn eins oder das andere verhindert ist, die erforderlichen Stellvertreter zu berufen; für Gültigkeit der Verhandlungen ist aber nur die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußmitgliedern resp. Stellvertretern unter Vorsitz des Regierungsdeputirten (oder des Stellvertreters dieses) erforderlich. Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten, resp. dessen Stellvertreters.

§. 33. Dem Directorium liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Es steht unter dem Curatorium und hat daher dessen Anordnungen Folge zu leisten. Während der nächsten fünf Jahre sind die Gründer der Anstalt die Glieder des Directoriums, sie werden auf ihr Amt eiblich verpflichtet und mit besonderer Instruction versehen. Nach Ablauf von fünf Jahren werden durch die Generalversammlung die Mitglieder des Directoriums von Neuem

gewählt, und trifft die Wahl wieder die früheren Beamten, so sind sie dann auf Lebenszeit angestellt. Uebrigens kann die Generalversammlung die Entlassung jedes derselben, der Anstellung auf Lebenszeit ungeachtet, veranlassen, wenn solche durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen verlangt wird. Für jeden durch absichtliches Verschulden oder grobe Nachlässigkeit der Gesellschaft zugefügten Schaden sind die Beamten zu haften verbunden. Die Mitglieder des Directoriums haben eine Caution zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt. Das nöthige Hülfspersonal wird von dem Directorium unter eigener Verantwortung angenommen und muß auch von diesem seine Remuneration erhalten.

§. 35. Im Monat October oder November jeden Jahres, spätestens im Februar des künftigen Jahres, wird eine Generalversammlung gehalten, welcher alle Mitglieder, die 1000 Thlr. und mehr versichert haben, beiwohnen können. Auch mehrere Theilnehmer, deren einzelne Versicherungen die angegebene Höhe zwar nicht erreichen, welche aber zusammen mit 1000 Thlr. versichert sind, können sich durch einen gemeinschaftlichen Deputirten vertreten lassen, welcher jedoch für sämmtliche Committenten nur eine Stimme hat. Der zur Versammlung von dem Regierungsdeputirten in Uebereinstimmung mit dem Director festgesetzte Tag muß 4 Wochen vorher durch drei vielgelesene Blätter, und namentlich durch den allgemeinen Anzeiger der Deutschen, den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht werden. In diesen Generalversammlungen, in welchen der Regierungsdeputirte den Vorsitz führt, werden den Mitgliedern die Resultate des letzten Jahres mitgetheilt und die Jahresrechnung offen vorgelegt. Sie muß zu dem Ende von der Revisionscommission und dem Vorsitzenden des Ausschusses justificirt sein. Nächstdem ist es Zweck derselben, theils über mündlich oder schriftlich angebrachte Vorschläge zu Abänderungen oder Verbesserungen in den Einrichtungen des Instituts zu entscheiden, theils die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zu vollziehen. Die Entscheidung über zu fassende Beschlüsse erfolgt mündlich, bei Wahlen durch Stimmzettel. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Regierungsdeputirten den Ausschlag; nur wenn Veränderungen der Verfassung in Frage stehen, werden wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden zu Fassung eines gültigen Beschlusses erfordert. Von denen, die der Versammlung nicht beiwohnen, wird angenommen, daß sie den durch dieselbe gefaßten Beschlüssen beigetreten sind, und die letztern sind daher auch für sie bindend. Bezwecken die gefaßten Beschlüsse Abänderungen der Verfassung, so müssen solche der betreffenden Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist diese ertheilt, so sind die Veränderungen als Anhang zu der Verfassung allen Mitgliedern zuzufertigen und erlangen vom 1. Januar des ihrer Publication zunächst folgenden Jahres bindende Kraft für Alle.

§. 36. Alle Eingaben und Berichte sind unter der Adresse: „An die gegenseitige Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Preußen zu Erfurt“ einzusenden.

§. 38. Alle für Rechnung der Gesellschaft eingesendeten Gelder, soweit sie nicht zu den laufenden Ausgaben in Cassa gehalten werden müssen, sind in der Art anzulegen, wie sie für vormundschaftliche Specialdepositarien vorgeschrieben ist. Die Ausleihung von Capitalien kann nur auf den Vorschlag sämmtlicher Beamten und auf Beschluß des Vorstandes bewirkt werden. Ueber jeden Antrag zu Ausleihungen ist ein Rechtsverständiger zu hören, der den Punct der Sicherheit und die Form der Schuldscheine zu prüfen hat. Der Bestimmung des Vorstandes bleibt überlassen, zu diesem Ende entweder einen beständigen Consulent oder Syndicus anzustellen, oder in jedem einzelnen Falle eine besondere Wahl deshalb zu treffen.

§. 39. Die für die laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder sind nur, insoweit sie die Höhe der vom Rendanten geleisteten Caution nicht übersteigen, in dessen Verwahrung zu belassen. Die Ueberschüsse sind in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Depositalkasten zu deponiren, zu welchem drei der Beamten des Directoriums jeder einen Schlüssel führen. Größere Summen, sowie die Documente sind in einer an einem sichern Orte zu errichtenden Centralcasse aufzubewahren.

§. 40. Aus dieser Casse werden bestritten:

- 1) die Vergütung aller nach Maafgabe der Verfassung dazu geeigneten Gesellschaften;
- 1) die vom Ausschuss dem Regierungsdeputirten bestimmte Remuneration;
- 3) der Aufwand für Miethzins, Heizung und Erleuchtung des Gesellschaftslocals, Insertionen, Porto und der durch die verfassungsmäßigen Abzüge an den Entschädigungen nicht gedeckter Theil der Taxationskosten; auch die Druckkosten, sofern sie nicht durch den Verkauf gedruckter Reglementsexemplare à 2 Sgr. und der Antragsformulare à 6 Pf. gedeckt werden;
- 4) Reisekosten und Diäten an die Ausschussmitglieder, den Director oder dessen außerordentlichen Deputirten bei Geschäftsreisen für die Gesellschaft. Reisen vom Wohnorte nach dem Siege der Anstalt werden dem Director nicht vergütet;
- 5) Vergütung an die Bezirksdeputirten, Taxatoren und die sonst bei der Schätzung thätig gewesenem Leute für Aufwand an Zeit, Schreibmaterialien, Botenlöhnen u. c.;
- 6) die den Agenten für ihre Mühe bewilligte Provision von den durch ihre Vermittelung eingesandten Prämiengeldern;
- 7) die Vergütung des wegen Ausleihung von Capitalien zugezogenen Rechtsverständigen, ingleichen die Remuneration des vom Regierungsdeputirten zu ernennenden Revisors und des nach Befinden später noch anzustellenden Agenturinspectors.

Den Ausschussmitgliedern, dem Director oder außerordentlichen Deputirten soll aber in Geschäften für die Anstalt zu liquidiren gestattet sein:

für Reisekosten à Meile $\frac{2}{3}$ Thlr. und täglich 2 Thlr. Diäten.

Die Bezirksdeputirten erhalten für jeden Tag, welchen sie auswärts für die Gesellschaft thätig sind, bei einer Entfernung unter 2 Meilen von ihrem Wohnorte 3 Thlr. überhaupt, bei weiterer Entfernung 4 Thlr.; die Taxatoren im erstern Falle 2 Thlr., im letztern Falle 3 Thlr., der sturkundige Mann täglich 20 Sgr., und sind unter diesen Ansätzen die Reisekosten überall mitbegriffen.

§. 41. Zur Bestreitung der Befoldungen des eigentlichen Verwaltungspersonals werden von jedem versicherten 100 Thlr. $\frac{1}{15}$ Procent oder 2 Silbergroschen Verwaltungskosten außer den Prämiengeldern jährlich erhoben. Aus der so aufgebrauchten Summe wird der Gehalt der einzelnen Beamten, welcher vom Vorstande nach Billigkeit und Verhältniß der jedem obliegenden Geschäfte in Bruchtheilen bestimmt wird, bestritten. Den Aufwand für das nöthige Hülfspersonal, für Copialien u. c. tragen die Mitglieder des Directoriums gemeinschaftlich. Sollten die Verwaltungskosten bei größerer Ausdehnung die Summe von 6000 Thlr. übersteigen, so verbleibt der Ueberschuss nur zur Hälfte dem Directorium als Aequivalent für vermehrte Arbeit und Unkosten für die Bureaugehülfen, die andere Hälfte wird dann nach §. 16. dem Hülfsfond einverleibt.

§. 43. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar, und endigt,

sobald in den Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft keine Veränderungen mehr zu erwarten stehen, doch spätestens mit dem letzten December desselben Jahres. Die jährliche Schlussrechnung muß nicht nur in der nächsten Generalversammlung offen vorgelegt, sondern auch mit einem vollständigen und übersichtlichen Berichte über die Resultate des letzten Jahres versehen, durch den Druck im Auszuge vervielfältigt und allen Mitgliedern zugefertigt werden.

§. 44. Ist die Rechnung bei dem Curatorium eingereicht, so ist die Revisionscommission zu Revision der Bücher der Anstalt, sowie der Documente und Geldbestände zu veranlassen. Hier sowie bei jeder Revision ist über den Befund ein Protocoll aufzunehmen und solches dem Curatorium wenigstens in Abschrift vorzulegen. Demnächst geschieht die Specialrevision der Rechnung entweder durch den Regierungsdeputirten oder durch den Revisor (§. 25.) Die Rechnung wird, wenn etwaige Erinnerungen beseitigt sind, durch die Unterschrift der Revisionscommission und des Regierungsdeputirten justificirt.

§. 46. Die Gesellschaft vergütet nur jeden wirklichen Schaden durch Hagelschlag an den versicherten Feldern, weist aber alle durch Wind, Frost, Würmerfraß u. c. entstandenen Schäden zurück. Verluste unter $\frac{1}{12}$ des Fruchtbestandes der einzelnen Ackerstücke, oder eines Theils von solchen, bleiben außer Ansaß und können nie Gegenstand einer Vergütung werden.

§. 59. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

- 1) Wenn der Interessent sich offenbare Unrichtigkeiten und absichtliche Unwahrheiten in dem Versicherungsverzeichnisse erlaubt, oder wenn er schon vor Einreichung der Versicherung Statt gehabten Hagelschlag verheimlicht.
- 2) Wenn er den erlittenen Schaden nicht in der vorschristsmäßigen Zeit anmeldet.
- 3) Wenn ein und dieselben Früchte bei einer andern Anstalt versichert sind.
- 4) Wenn durch offenbares Verschulden des Betheiligten die Taxation in den bestimmten Fristen nicht vorgenommen werden konnte, oder der Hagelschaden durch die nach dem Urtheile des Bezirksdeputirten und der Taxatoren unerbittliche Saumseligkeit beim Einschauern der Früchte entstand. Endlich
- 5) Wenn der Betheiligte sich vor der Taxe irgend eine Verfügung über die verhagelten Felder erlaubte.

§. 62. Sollten zwischen Mitgliedern und dem Directorium Streitigkeiten entstehen, ob sie rücksichtlich eines sie betroffenen Hagelschadens als zur Gesellschaft gehörig zu betrachten, oder aber, ob ihnen überhaupt eine Schadenvergütung zu versagen sei oder nicht, so sollen dieselben, bei nicht zu treffender gütlicher Vereinigung, durch scheidsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden. Es sind in einem solchen Falle drei unparteiische Männer, nämlich zwei sachverständige Deconomen und ein Rechtsgelehrter zu Schiedsrichtern, zu wählen, wovon die Parthei selbst jede einen Deconomen, den Rechtsgelehrten aber die beiden Deconomen zu ernennen haben. Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach der ihr geschenehen Angabe des vom andern Theile gewählten Sachverständigen, ihrerseits keine geeignete Person dazu ernennt, so hat der andere Theil das Recht, solches Statt ihrer zu thun. Können die beiden von den Partheien gewählten Schiedsrichter sich nicht über den dritten vereinigen, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Versicherte wohnt, um dessen Ernennung zu ersuchen. Die scheidsrichterliche Entscheidung soll nach den Grundsätzen der Bankverfassung erfolgen. Auf eine solche Entscheidung kann die Anstalt doch nur dann eingehen, wenn keine derjenigen Bedingungen in Frage steht, welche den Beschädigten jeder Entschädigung für verlustig erklären (§. 59.) In die-

sem Falle bleibt es bei dem Wege Rechts und ist die Klage bei dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte zu Erfurt, als der competenten Behörde, anzubringen.

§. 64. Aenderungen der vorstehenden Verfassung können nur durch Beschlüsse der Generalversammlungen bewirkt werden, sind der Staatsbehörde jedesmal zur Genehmigung vorzulegen, werden erst durch die Bestätigung derselben rechtsbeständig, müssen als Anhang zu der Verfassung allen Mitgliedern zugefertigt werden und erlangen erst allgemein bindende Kraft vom 1. Januar des auf die Publication zunächst folgenden Jahres.

N. S. Vorstehend besprochene Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. März 1845 bestätigt und die Anstalt auf Ansuchen unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Erfurt gestellt worden.

Sie hat daher ihre Wirksamkeit mit der diesjährigen Saison begonnen und bildet nunmehr die

XV. gegenseitige deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Endlich geht uns noch

XVI.

der Statutenentwurf einer in Breslau eben im Entstehen begriffenen gegenseitigen Hagelversicherungsgesellschaft, welche den Namen

Allgemeine Schlesiische Hagelsoctetät

führen soll, zu.

Wir können uns wegen der Eigenthümlichkeit mancher Bestimmungen nicht enthalten, einige Paragraphen davon mitzutheilen:

§. 4. Versicherung. Gegenstände der Versicherung nach diesem Statute sind folgende Fruchtgattungen:

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Hirse, Linsen, Buchweizen, Raps, Rübsen, Mohn, Flachs, Hanf, Labak, Getreidegemenge, sofern dasselbe zur Erndte nach erlangter Reife bestimmt ist, Saamenklee.

Von jeder dieser Fruchtgattungen muß der Versicherungsuchende seine ganze, im laufenden Wirtschaftsjahre zu verhoffende Erndte zur Versicherung bringen, dergestalt, daß er zwar eine einzelne Gattung ganz ausschließen, niemals aber eine antheilweise Versicherung in einer und derselben Fruchtgattung erlangen kann. Dagegen ist ihm gestattet, die Versicherung der Halmsfrüchte, des Flachses und Hanfes auf den Körnerertrag einzuschränken, oder auch zugleich auf den Strohgewinn, bezüglich auf den Wast, auszudehnen.

Immer muß der Betrag der Versicherung mindestens die Summe von Zehn Thalern erreichen.

Stehende Früchte, welche bereits vom Hagel beschädigt worden, können in demselben Jahre nicht Gegenstand der Versicherung sein.

Die Versicherungssumme bestimmt sich nach dem Schätzungswerthe der von den Früchten zu verhoffenden Erndte, und dieser wiederum nach dem Stande der Früchte und nach den üblichen Fruchtpreisen. Die Berechnung desselben wird auf die Aussaat — bei einigen Früchten auf den damit bestellten

Flächenraum — gegründet.	Es darf jedoch die Erndte niemals höher
geschätzt und versichert werden als:	
bei dem Weizen auf	16 \mathcal{P} vom Scheffel Aussaat
„ „ Roggen auf	12 „ „ „ „
„ der Gerste auf	10 „ „ „ „
„ dem Hafergemenge auf	8 „ „ „ „
„ den Erbsen, Bohnen, Wicken	
und Linsen auf	8 „ „ „ „
„ dem Buchweizen auf	8 „ „ „ „
„ dem Hirse auf	30 „ vom Morgen der damit bestellten Fläche
„ „ Kaps, Rübsen, Mohn auf	30 „ „ „ „ „ „ „
„ „ Flachs auf	30 „ „ „ „ „ „ „
„ „ Hanf auf	20 „ „ „ „ „ „ „
„ „ Tabak auf	40 „ „ „ „ „ „ „
„ „ Saamenklee rothen und	
weißen auf	12 „ „ „ „ „ „ „

Wenn bei den Halmfrüchten das Stroh, bei Flachs und Hanf der Bast nicht mit versichert werden soll, so ermäßigen sich die Höchstsätze dort um ein Dritteltheil, hier um drei Vierteltheile.

Die Bestimmung der Versicherungssumme nach diesen Grundsätzen ist, vorbehaltlich der Prüfung durch die Societätsdirection, dem Versicherungsuchenden überlassen, die Summe muß aber in Preussischen Thalern und in einer durch Zehn ohne Rest theilbaren Zahl ausgedrückt werden.

Die Declaration, welche in den Saatregistern nebst beigefügter Angabe der Versicherungssummen besteht, muß dem Kreisdirector (§. 7.) in zweien, von dem Versicherungsuchenden eigenhändig unterzeichneten Exemplaren eingereicht werden; es müssen darin die Früchte nach der weiterhin folgenden Classification (§. 5.) besonders nachgewiesen, und die Versicherungswerte in jeder Klasse besonders aufgerechnet sein. Mit der Declaration ist zugleich der Betrag der Vorschußprämie (§. 5.) einzusenden.

Der Kreisdirector prüft die Declaration, und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, so befördert er dieselbe an den Provinzialdirector (§. 7.) Findet auch dieser nichts zu erinnern, so bestätigt er dieselbe und sendet das eine Exemplar vollzogen dem Kreisdirector zur Ausreichung an den Versicherten zurück. Die Gefahr ist in solchem Falle schon mit dem Ablauf der Mitternachtsstunde nach Aufgabe der Declaration von Seiten des Versicherten bei dem Kreisdirector oder der Post, auf die Gesellschaft übergegangen. Finden sich Bedenken bei der Declaration, oder ist derselben der Betrag der Vorschußprämie nicht beigefügt gewesen, so wird die Erledigung jener schleunigst veranlaßt und bezüglich die Vorschußprämie eingefordert. Sobald die Erledigung oder Zahlung erfolgt ist, wird die Bestätigung wie im vorigen Falle ertheilt, und die Declaration für übernommen erachtet.

Die Vertretung der Gefahr durch die Gesellschaft dauert so lange, bis die versicherten Früchte geerntet und eingebracht sind, längstens aber bis zum 31. October.

Wenn der Versicherte, nachdem er die Declaration eingereicht hat, sich anderweit genöthigt sieht, die declarirte Feldbestellung zu verändern, so muß er hiervon dem Kreisdirector sofort Anzeige machen und die Versicherung der neugebauten Frucht reguliren. Dabei wird ihm die, für die entfallende Frucht gezahlte Prämie auch auf die Prämie für die neugebaute Frucht gutgerechnet, ein etwaniger Ueberschuß der ersteren also herausgezahlt. Unterläßt aber in

solchem Falle der Versicherte die sofortige Anzeige, so findet ein Anspruch auf Vergütung des Schadens an der neugebauten Frucht nicht Statt.

§. 5. Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge der Mitglieder werden erhoben:

A. als Vorschussprämien nach bestimmten Procentsätzen der Versicherungssummen gleich bei Anmeldung der Versicherung;

B. als Nachschussprämien am Ende des Statsjahres (1. November.)

Zu **A.** An Vorschussprämien sind zu entrichten:

in erster Classe für alle Früchte, außer den gleich zu bezeichnenden (b. und c.) ein halbes Procent der Versicherungssumme;

in zweiter Classe für Raps, Rübsen, Mohn ein ganzes Procent der Versicherungssumme;

in dritter Classe für Flachs, Hanf, Tabak ein ganzes und ein halbes Procent der Versicherungssumme.

Zu **B.** Der Betrag der zu entrichtenden Nachschussprämie wird durch das Bedürfniß der Gesellschaft bestimmt, danach festgesetzt und besonders ausgeschrieben.

Zu dem Behuf wird nach Verlauf der Erndte am 1. November der Geldetat des Jahres aufgestellt. Die gesammten Schadensvergütungen und die Verwaltungskosten werden zur Collausgabe vereinigt; der Gesamtbetrag derselben bestimmt die Volleinnahme, und diese, nach Wegrechnung der schon eingehobenen Vorschussprämien, den Gesamtbetrag der noch auszuschreibenden Nachschussbeiträge. Zur Aufbringung derselben contribuiren die Versicherten wieder nach Verhältnis der Versicherungssummen, und zwar in derselben Abstufung, wie bei den Vorschussprämien, dergestalt, daß

für Raps, Rübsen und Mohn das Zweifache, für Flachs, Hanf und Tabak das Dreifache

der für alle übrigen Früchte zu contribuirenden Einheit entrichtet werden muß. Danach wird die Hebrölle aufgestellt.

Wenn bei der Entwerfung des Stats sich findet, daß die laufende Jahresausgabe durch die bereits eingehobene Vorschussprämie nicht nur gedeckt wird, sondern daß von diesen auch noch ein Ueberschuß verbleibt, so werden Neun Zehnthelle des Ueberschusses unter die Versicherten dieses Jahres nach Verhältnis der von einem Jeden derselben gezahlten Prämie rechnungsmäßig vertheilt, jedem Einzelnen wird der auf ihn entfallende Antheil gut geschrieben, und weiterhin bei Erneuerung der Versicherung im nächsten Jahre durch Abrechnung von der alsdann zu zahlenden Prämie zurückgewährt, dem Ausscheidenden aber herausgezahlt. Der noch übrige Zehnte Theil des Ueberschusses wird in der Casse zurückgehalten zu Bildung eines Kapitalbestandes, welcher dazu bestimmt ist, die Geldmittel zu sofortiger Bestreitung der Societätsausgaben darzubieten. Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Ansprüche an dies Gesellschaftsvermögen.

Nur in dem Falle, wenn der Bestand der Casse am 1. November, auch nach Wegrechnung der Ausgaben und der Prämienüberschüsse, dennoch zwei Procent der Versicherungen des laufenden Jahres erreicht, findet die Zurückhaltung des Zehnten Theils des Ueberschusses nicht Statt, sondern es wird einschließlichs desselben der ganze Jahresüberschuß zur Vertheilung unter die Versicherten gebracht.

§. 6. Ermittlung, Vergütung des Schadens. Bei eintretendem Hagelschaden hat der Versicherte bei Verlust des Entschädigungsanspruches, schleunig und jedenfalls innerhalb 36 Stunden durch die Ortspolizeibehörde dem Kreis Societätsdirector Anzeige hiervon zu machen, die Declaration und eine

Nachweisung der verhagelten Feldstücke, in welcher zugleich das Stadium der Reife der verhagelten Früchte angegeben sein muß, einzureichen, und jeder Veränderung in dem Zustande des verhagelten Feldes bis nach erfolgter Feststellung des Schadens sich zu enthalten. Der Kreisocietätsdirector unternimmt hierauf mit den Kreiscommissarien (§. 7.) und unter Hinzuziehung des Versicherten die örtliche Untersuchung des Schadens und zwar:

wenn die verhagelten Früchte bereits die Reife erlangt hatten: innerhalb vier Tagen — wenn sie zwar abgeblüht, aber die Reife noch nicht erlangt hatten: zwischen dem sechsten und vierzehnten Tage —

wenn reife und unreife Früchte zugleich verhagelt sind, oder wenn der Schaden ein Flachland betroffen hat: zwischen dem vierten und dem achten Tage nach dem Hagelschlage.

Wenn die Früchte noch nicht in die Blüthe getreten waren, so findet zunächst nur eine vorläufige Besichtigung durch den Kreisdirector oder einen der Kreiscommissarien, und aller erst nach Eintritt der Blüthe die eigentliche Untersuchung des Schadens Statt. Wird bei solcher vorläufigen Besichtigung der Schaden für total erachtet (s. unten a.), der Versicherte will aber die nachträgliche Schadensermittlung nicht abwarten, sondern das Feld sofort umackern, so wird ihm die Vergütung nur nach Höhe von Drei Viertheilen des Versicherungswertes geleistet.

Wenn bei geringeren Schäden, welche aus derselben Feldflur zugleich angemeldet worden, und wofür die Vergütung voraussichtlich den Betrag von 300 Thlr. nicht übersteigt, der Versicherte sich damit einverstanden, daß die Schadensermittlung durch den Kreisdirector allein und ohne Zuziehung der Kreiscommission, oder nur durch einen der Kreiscommissarien bewirkt werde, so bedarf es der Zuziehung der Uebrigen nicht.

Bei der eigentlichen Schadensermittlung wird jedes verhagelte Feldstück, ohne Rücksicht auf seine sonstige Begrenzung, überhaupt nur in demjenigen Umfange ins Auge gefaßt, in welchem dasselbe vom Hagel betroffen worden ist. Insofern sich hiebei eine erhebliche Verschiedenheit der Beschädigung an verschiedenen Stellen zeigt, werden einzelne Feldstücke besonders für sich betrachtet.

Ueberall wird, wenn die Beschädigung durch Hagel feststeht, zwischen dieser und der damit verbundenen Beschädigung durch Sturmwind oder Regenfall nicht weiter unterschieden, sondern der Gesamtschaden als Hagelschaden betrachtet.

Es wird nun ausgemittelt

- a) ob die sämmtlichen, auf dem betreffenden Schadenstücke erwachsenen Früchte vernichtet oder dergestalt beschädigt sind, daß ein Grundtertrag davon nicht mehr zu hoffen ist (totaler Schaden),
- b) oder ob nur eine theilweise Beschädigung derselben Statt gefunden hat, dergestalt, daß auch nur eine Verminderung des Grundtertrags zu erwarten steht (partieller Schaden).

Im letztern Falle (b.) wird zugleich der beschädigte aliquote Theil der Grundte, welcher für vernichtet anzunehmen ist, in bestimmter Ziffer ausgesprochen.

Demnächst wird der Versicherungswert der auf dem Schadenstücke erwachsenen Früchte aus der Declaration ermittelt, und die Berechnung der Vergütungssumme angelegt. Für diese gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Beschädigte auf Zahlung des Versicherungswertes in demselben Verhältnisse Anspruch habe, als die versicherten Früchte vom Hagel beschädigt worden sind. Hiernach gebührt ihm bei totalem Schaden der volle Versicherungswert, bei partiellem Schaden aber derselbe Antheilbetrag davon, welcher von den Früchten vernichtet worden ist.

Bei partieller Beschädigung von Flachs und Hanf wird, wenn der Bass nicht versichert war, jener Antheilbetrag zu Findung der Vergütungssumme verdoppelt, insoweit dadurch der volle Versicherungswert nicht überstiegen wird.

Dagegen findet in allen Fällen, wenn die Schadenquote ein Zwölftheil nicht erreicht, ein Anspruch auf Vergütung überhaupt gar nicht Statt.

Von der Vergütungssumme, welche nach obiger Vorschrift zu berechnen, werden gewisse Procentsätze gekürzt, nemlich

1) wenn für ein verhageltes Feld die erste Vergütung von der Gesellschaft geleistet wird,

Fünf Procent der Vergütungssumme,

2) wenn für dasselbe Feld innerhalb 10 Jahren wiederum eine Vergütung geleistet werden muß,

Sieben und Einhalb Procent der Vergütungssumme,

3) wenn für dasselbe Feld innerhalb zehn Jahren zum dritten Male eine Vergütung geleistet werden muß,

Zehn Procent der Vergütungssumme.

Die Zahlung der Vergütungssumme wird dem Beschädigten in zwei Raten und zwar vier Wochen nach erfolgter Feststellung des Schadens mit einem Drittheile, und im Monat December desselben Jahres mit zwei Drittheilen geleistet.

Für die auf ein verhageltes Feld in demselben Jahre neu angebaute Frucht wird eine Vergütung nur geleistet, wenn diese neue Frucht für sich zur Versicherung gebracht worden ist.

Die Festsetzung der Vergütungssumme nach vorstehenden Grundsätzen und nach Maafgabe der von der Commission aufzunehmenden Verhandlung erfolgt durch den Provinzialdirector, welcher auch die erforderliche Zahlungsanweisung erläßt.

§. 7. *Vorsteher, Beamte der Societät.* Vorsteher der Societät ist der Provinzial-Hagelsocietäts-Director, dessen Geschäfte provisorisch der Oberpräsident der Provinz unter Beihülfe eines Regierungsmitgliedes übernimmt. Dem Provinzialdirector gebührt die allgemeine und obere Leitung aller Societätsangelegenheiten. Er bestätigt die Versicherungsdeclarationen, setzt die Schadenvergütungen fest, schreibt die erforderlichen Beiträge aus, und ordnet die nöthigen Cassenoperationen an. Nach außen hin, den Behörden und jedem Dritten gegenüber, repräsentirt er die Gesellschaft.

Unmittelbar unter dem Provinzialdirector bearbeiten die Landräthe, als Kreisdirectoren, die Geschäfte der Societät in den Kreisen. Sie nehmen die Versicherungsanträge an, prüfen die Declarationen, und holen die Bestätigung derselben ein. Sie bewirken die Bestätigung und Aufnahme der Hagelschäden, und die Einziehung der Prämien.

Den Kreisdirectoren zur Seite stehen die Kreiscommissarien. Für jeden Kreis werden deren zwei, der eine aus den associirten Mittergutsbesitzern, der andere aus dem Stande der Landgemeinden, und für jeden Commissarius wird ein Stellvertreter, dieser wie jene von der betreffenden Kreisversammlung, auf drei Jahre erwählt. Die Kreiscommissarien bilden mit dem Kreisdirector die Kreiscommission, deren Beruf ist, die eintretenden Hagelschäden zu untersuchen, und die Schadenvergütungen, vorbehaltlich der Festsetzung durch den Provinzialdirector, auszumitteln, auch einzelne Declarationen zu prüfen, sofern der Kreis- oder der Provinzialdirector solche Prüfung nöthig findet.

Die Geldgeschäfte der Societät werden nach den Anordnungen des Provinzialsocietätsdirectors durch eine Societätshauptcasse ausgeführt, deren Functionen

provisorisch die Institutenhauptcasse zu Breslau übernimmt. Die Beiträge der Mitglieder werden in den Kreisen von den Kreissteuerämtern eingehoben, und zur Hauptcasse abgeliefert; zu dem Behuf auch die mit den Declarationen bei den Kreisdirectoren eingehenden Vorschussprämien den gedachten Steuerämtern überwiesen. Zur Auszahlung der Entschädigungsgelder werden die Kreissteuerämter ebenfalls benützt.

Die den Beamten, welche bei der Societät beschäftigt sind, zu gewährenden Remunerationen werden bis auf Weiteres von dem Oberpräsidenten bemessen, festgesetzt und auf die Societätscasse angewiesen. Den Kreiscommissionen werden Reisekosten mit 1 Thaler für die Meile des Hinweges, bei längerem als eintägigem Aufenthalte auch des Rückweges vergütet, den Kreissteuereinnehmern wird eine Lanteme von Ein Procent aller bei ihnen eingehenden Einnahmen der Societätscasse zugewilligt.

§. 8. Lagerbücher, Kassen- und Rechnungswesen. Aus den approbirten Declarationen werden, vor deren Ausreichung an die Versicherten, die Ortslagerbücher von den Kreisdirectoren dergestalt zusammengetragen, daß daraus die Hauptbeträge der Versicherung jedes einzelnen Versicherten, und zwar je nach den verschiedenen Beitragsklassen (§. 5.) ersichtlich sind. Dabei wird in einer besonderen Kolonne zugleich auf das frühere Jahr hingewiesen, in welchem etwa der Versicherte schon einmal eine Entschädigung von der Societät empfangen (§. 6.) oder aber seinen Antheil an dem Jahresüberschusse in der Societätscasse zurückgelassen hat (§. 5.)

Eine Zusammenstellung und Aufrechnung der Klassen- und Hauptbeträge aller Ortslagerbücher des Kreises vertritt die Stelle eines Kreislagerbuches, und wird am 15. Juli dem Provinzialdirector eingereicht.

Dieser läßt sodann aus den sämmtlichen Kreisabschlüssen das Hauptlagerbuch zusammenstellen, aus welchem also die gesammte Versicherungssumme aller Kreise, und zwar je nach den verschiedenen Beitragsklassen ersichtlich wird.

Bei der Hauptkasse werden Einnahmen und Ausgaben von dem Provinzialdirector schriftlich angeordnet. Die Rechnung wird ganzjährig am 31. December gelegt. Zur Justification dienen zunächst der Etat, die Anweisungen des Directors und die Quittungen der Empfangsberechtigten; außerdem

bei der Einnahme: die Declarationen, die Heberolle und die Nachweisung der Bestandescapitalien hinsichtlich der von diesen aufkommenden Zinsen.

bei der Ausgabe: die Festsetzung der Bonificationsbeträge, die festgesetzten Kostenliquidationen, die Repartition der Ueberschüsse, die Rechnungen über beschaffte Büreaubedürfnisse.

Die Bestände der Casse, soweit sie nicht unmittelbar zum Betrieb der Geschäfte erforderlich, werden durch den Ankauf zinsbarer öffentlicher Papiere genutzt.

Mit der Casse wird auch ein Asservatorium zur Aufbewahrung der Rationen verbunden, und nach den schriftlich zu erlassenden Anweisungen des Directors von dem Rendanten verwaltet. Die Asservatenrechnung wird zugleich mit der Kassenrechnung gelegt, und durch die Anweisungen des Directors und die Quittungen der Empfangsberechtigten justificirt.

Die Rechnungen werden zunächst von dem Provinzialdirector, oder in seinem Auftrage, weiterhin von dem Provinziallandtage revidirt, von diesem auch abgenommen und becharget.

Der Revision der Hauptkasse unterzieht sich der Provinzialdirector, oder ein von ihm hierzu Beauftragter allhalbjährlich.

b) Kritik.

Man sieht auf den ersten Blick, daß dieser Entwurf aus der Feder eines mit dem Fache ganz unbekanntem Autors geflossen ist. Hinterem Aktentische lernt man die zur Errichtung einer solchen Anstalt nöthige Erfahrung nicht und die Theorie, die in dem Entwurfe auf eine überaus geschickte Weise entwickelt worden ist, würde hier von dem ersten besten Graupelwetter überten Haufen geworfen werden, wenn überhaupt angenommen werden könnte, daß nach den proponirten Bestimmungen sich eine die nöthige Sicherheit gewährende Gesellschaft zusammensinden möchte.

Bei der Hagelversicherung ist das Haupterforderniß volle Schadloshaltung, insoweit der Schaden nicht ein solcher ist, daß er der Geringfügigkeit halber genau ermittelt werden kann. Die Bestimmung eines Maximums der Versicherungspreise in einer Provinz ist gut, muß aber, wenn man es einführt, alle Jahre nach den Fruchtpreisen regulirt und kann nicht wie hier 3 Jahre fixirt werden. Aber ein Ertragsmaximum, wie solches in dem Geldwerthe per Scheffel Aussaat liegt, ist etwas sehr Befremdliches. Ohnehin ist dieses Maximum hier so gering gestellt, daß diejenigen Wirthe, welche ihre Felder gut im Stande haben und nur einigermaßen gedeckt sein wollen, gar nicht zutreten können, denn es geht an den 16 Thln. per Scheffel Weizen Aussaat noch $\frac{1}{3}$ an Strohwerth ab. Hiernach kommt der Berliner Scheffel Weizen bei nur 8 Korn Ertrag mehr nicht als $1\frac{1}{3}$ Thlr. — während der Preis ziemlich 2 Thlr. steht und wer möchte wohl so gering versichern?

Bei Bestimmung der Gefahren (Classification) hat man neue Theorien entwickelt und die Prämientarife anderer erfahrner Anstalten sehr wenig beachtet.

Wenn schon das auffallende Erscheinungen sind, so darf man §. 6., der in der That in Erstaunen setzt, gar nicht lesen.

Auf den Stand der Felder, darauf im Falle der Verhagelung so sehr viel ankommt, wird hier gar keine Rücksicht genommen. Ob das Getreide ausgewintert ist, durch Mäusefraß oder ungünstige Naturereignisse gelitten hat und einen noch so geringen Ertrag giebt, darauf wird hier gar nicht gesehen. Ja, was sagt man dazu! selbst diejenigen Beschädigungen sollen ersetzt werden, die der Sturmwind und Regenfall mit Hagel vermischt, anrichtete.

Soll sonach außer gegen Hagel, noch der Ertrag und endlich sogar die Erndte auch gegen andere Naturereignisse versichert werden können; will man den Theilnehmern etwas gewähren, darauf sie der Natur des Geschäfts nach, gar keinen Anspruch zu machen haben, so entzieht man ihnen auf der andern Seite weiterhin wieder einen guten Theil der durch die niedrigen Normalversicherungsätze ohnehin auf $66\frac{2}{3}\%$ reducirten Versicherungssumme, indem man ihnen an der Schadenersatzsumme, je nachdem das Feld in einer Zeit öfters vom Hagel betroffen wird — 5 bis 10% in Abzug bringen will.

Diese, wie die Bestimmungen über die Verwaltung, deren letztere sich zwar auf dem Papier recht gut ausnehmen, aber unter den jetzt obwaltenden Umständen so unausführbar, als unpraktisch sind, lassen uns

befürchten, daß das Project nur Project bleiben und so lange nicht zur Ausführung kommen dürfte, bis sich praktisch erfahrene Männer nicht nur an die Spitze des Unternehmens, sondern auch und ganz besonders an die Spitze der Verwaltung stellen werden.

Drittes Kapitel.

Actien-Hagelversicherungs-Anstalten.

I. Neue Hagel-Assicuranz-Gesellschaft in Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Wie wir schon im ersten Kapitel dieses Abschnittes gesehen haben, ist die vorbezeichnete Anstalt gewissermaßen eine Fortsetzung der vorherigen Berliner Hagelasscuranzgesellschaft, und deshalb nannte sie sich Neue. Sie wurde lediglich auf Veranlassung der hohen Staatsregierung, um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, in welche man durch die Auflösung der alten Berliner Hagelasscuranz gerathen war, zu Anfang des Jahres 1832 gegründet und verdankt ihre Entstehung besonders dem erhabenen Monarchen **Friedrich Wilhelm III.**, welcher sich als Actionair mit einem Capital von 100,000 Thalern an die Spitze stellte. Aber nicht etwa, um, wie andere Actionaire, Privatvortheil daraus zu ziehen, sondern, wie es sich in der Folgezeit gezeigt hat, lediglich und ganz allein, um das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. Dem Wunsche des hochseeligen Königs folgend, waren die Banquiers F. G. von Halle, Joseph Mendelssohn und der Rittergutsbesitzer Benecke von Gröbzigberg, welche alle schon im Directorio der alten Anstalt thätige und einflußreiche Mitglieder gewesen waren, bemüht, eine neue Gesellschaft zu bilden.*) Allein trotz der Vortheile, welche die glückliche Wahl der Lenker und Leiter bei dieser neuen Unternehmung für dieselbe in Aussicht stellte, und trotz der Begünstigungen von Seiten des Staats, blieben doch nicht wenig Schwierigkeiten zu

*) Ihnen zur Seite stand der Gutsbesitzer Märker, welcher in der Eigenschaft als technischer Director schon bei Errichtung und Wirksamkeit der vorigen Anstalt eines der thätigsten Directorialmitglieder derselben gewesen war. Ueberall bereit zu helfen und jedes nützliche Unternehmen, selbst mit eigener Aufopferung, zu unterstützen, widmete er auch dieser neuen Anstalt gern und willig seine reichen Erfahrungen und ließ sich in gleicher Art, wie bei der Vorigen, anstellen. Was er derselben geleistet hat und bis zu seiner am 25. Juli 1844 erfolgten schweren Erkrankung — welcher der geschwächte Körper nur wenige Tage zu widerstehen vermochte — war, ist überall bekannt, wo die Anstalt Verbindungen hatte. Mir war er nicht nur früher bei der achtjährigen lebhaften Geschäftsverbindung mit der alten Anstalt, sondern auch in meinen spätern Verhältnissen stets ein wahrer Freund, und sein Andenken wird bei mir und Allen, die ihn näher kannten, nicht erlöschen, bis auch uns das matte Auge bricht. Friede seiner Asche!!! Der Verfasser.

überwinden. Die Ursache, warum die alte Anstalt freiwillig zurückgetreten war, war bekannt, es hatte aufgehört ein Geheimniß zu sein, daß dieselbe während der acht Geschäftsjahre nicht nur keinen Gewinn abgeworfen, sondern die Actionaire noch einen Verlust von 24,843 Thalern gehabt hatten, und es zogen sich die Kapitalisten zurück, wenn sie von neuen Hagelactien hörten. Dieß voraussehend, hatte man den Gesellschaftsfond nur auf die Hälfte der Höhe bei der vorigen Anstalt, nemlich auf 500,000 Thaler bestimmt, und jene Befürchtungen waren es auch, welche auf geäußertes Bedenken genannter Herren Sr. Majestät den hochseeligen König bewogen hatten, dem Unternehmen mit dem fünften Theile des ganzen Capitals Vorschub zu leisten; allein dessenungeachtet lag es außer Möglichkeit, den Rest der Actien bis zu Anfang des Versicherungsgeschäfts im Frühjahr 1832 völlig zu begeben, und es sahen sich daher die von der am 2. April gehaltenen Generalversammlung einstimmig gewählten Herren Directoren, Benecke von Gröditzberg, Joseph Mendelssohn und F. G. von Halle, nothgedrungen, zu dem Gesellschaftsbeschlusse: das Versicherungsgeschäft schon mit 300,000 Thalern Kapital anzufangen, um die hohe Ministerialgenehmigung einzukommen. Dieselbe blieb auch nicht lange aus, und es erhielt das Statut nach beigefügter Kabinettsordre vom 26. April die Allerhöchste Bestätigung: „d. d. Berlin am 30. April 1832“ und die Gesellschaft die Erlaubniß, mit einem Kapitalstock von 300,000 Thalern anzufangen. Dem Statut wurden Allerhöchste Zusätze und Erläuterungen beigegeben, darin unter andern die sämtlichen Actionäre dieser Gesellschaft als solche wechselfähig erklärt und die Gerichtsbehörden angewiesen werden, der Gesellschaft die angerufene Amtswirkksamkeit bei Aufnahme der Schäden nicht zu versagen.

So fing die Gesellschaft mit dem Frühjahr 1832, man kann sagen zur Freude aller Landwirthe, ihre Wirksamkeit, wenn auch mit einem verhältnißmäßig nur schwachen Kapitale, wieder an. Allein wenn auch kein Zweifel darüber sein konnte, daß mit ihrem Erwachen einem großen Bedürfniß abgeholfen war, so bewiesen doch die ersten drei Jahre unausgesetzter Thätigkeit genugsam, daß die Banquiers Ewald, Kornicker und Heine wohl Recht gehabt hatten, wenn sie früher vor Seine Majestät ihre Meinung dahin abgaben: „eine solche Anstalt lasse sich nicht so leicht wieder aufhelfen.“

Man sage nicht, daß der Fond zu klein gewesen wäre, denn schon im folgenden Jahre, nachdem das erste ca. 17,000 Thlr. Gewinn abgeworfen und man wieder Nuth geschöpft hatte, vergriffen sich die unabgesetzt gebliebenen 179 Stück Actien bald, und das Jahr 1833 zeigte den vollen statutmäßigen Fond von $\frac{1}{2}$ Million Thalern.

Unmöglich kann hier der edele Zug des hochseligen Königs unerwähnt und der Nachwelt vorenthalten bleiben. Wie bemerkt, war Hochderselbe Inhaber von dem dritten Theile des ganzen bis dahin ausgegebenen Actienkapitals, und es verstand sich, daß sowohl dieser, wie der nicht viel geringere Gewinn des folgenden Jahres, antheilig zu Seiner Verfügung gestellt werden mußte. Und was geschah? Der edele Monarch verzichtete darauf zu Gunsten unglücklicher Jahre, wenn solche die Gesellschaft betreffen sollten. Und als ob sein ahnender Geist schon die hagelschweren Gewitterwolken erblickt hätte, welche das nächste Jahr wirklich so verheerend wurden, daß

die Gesellschaft ein Opfer von ca. 21,000 Thlr. bringen mußte! — Doch, da die Geschäftsergebnisse dieser und der alten Gesellschaft den Lesern nachher zusammengestellt sind, so wollen wir, in Bezug der Operationen dieser Anstalt, darauf verweisen, und nur noch bemerken, daß das Jahre 1839, woselbst bekanntlich die Verwüstungen durch Hagel-schlag in Deutschland so allgemein waren, daß, obgleich alle Mittel erschöpft und die Nachschüsse eingezogen werden mußten, doch nur einige wenige Gegenseitigkeitsanstalten die Schäden voll bezahlen konnten, die Berliner Anstalt zwar den Ruhm genoß, alle ihre Verbindlichkeiten vollständig erfüllt zu haben, daß sie aber die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtungen bald mit der Hälfte ihres ganzen Actiencapitals bezahlen mußte.¹ — Außer den bedeutenden Prämiegeldern auf 14,155,600 Thlr. Versicherungssumme, brachte dieses unglückliche Jahr noch 213,515 Thlr. reinen Verlust, und es sah sich die Gesellschaft genöthigt, das Geschäft im Jahre 1840 mit dem zusammengeschmolzenen Fond von 290,000 Thalern anzufangen, welcher aber durch die von dieser Zeit an glücklichern Geschäfte wieder auf 500,000 Thaler erfüllt worden ist.

Im Jahre 1838 erließ die Direction eine Denkschrift, worin sie die fünfzehnjährigen Ergebnisse beider Anstalten offen mittheilte und dadurch unzweifelhaft an den Tag legte, daß sie auf jedes Geschäftsgeheimniß verzichte, wo es gilt, einen so wichtigen Versicherungszweig mit neuen bis dahin nicht gekannten Erfahrungen zu bereichern. Die Verwaltung hat sich wahrhaft dadurch verdient gemacht und da zum Fortschritt und Ausbildung der Hagelversicherung nichts so nothwendig ist, als das Sammeln von statistischen Nachrichten, besonders in Bezug der größern oder niedern Gefahr der verschiedenen Länder und Provinzen, so wird die geehrte Direction entschuldigen, wenn wir dieses kostbare Actenstück hier wörtlich abdrucken lassen. Es lautet:

„Die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, welche im Jahre 1823 ihre Geschäfte anfang, war die Erste in Deutschland und vielleicht in Europa, welche Versicherungen gegen Hagelschaden für eine bestimmte Prämie übernahm. Sie setzte ihre Geschäfte bis 1830 fort, wurde aufgelöst und dann vom Jahre 1832 an bis jetzt durch die neue Berliner Hagelversicherungsgesellschaft auf gleiche Weise geführt. Die unterzeichnete Direction hat die hier anliegenden Tabellen aus den Büchern der früheren und der neuen Berliner Hagelversicherungsgesellschaft anfertigen lassen. Sie widmet sie zuvörderst denen Deconomen, welche ihre Erndten bei ihr versichern lassen, sodann dem landwirthschaftlichen Publikum überhaupt; sie widmet sich ferner auch sämmtlichen Directionen der bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften, denen die Resultate fünfzehnjähriger Erfahrungen, geschöpft aus Versicherungen, die über einen großen Theil von Deutschland verbreitet waren, nicht unwillkommen sein werden. Die unterzeichnete Direction meint damit den ersten Schritt zu einem collegialischen Verfahren unter den Directionen der verschiedenen Hagelversicherungsgesellschaften zu thun. Es wird bis jetzt nur ein höchst geringer Theil aller Erndten in Deutschland gegen Hagel versichert, es bleibt also allen Hagelversicherungsgesellschaften noch ein so großes Feld zur Ausbreitung ihrer Thätigkeit, daß das Bedürfniß, sich gegenseitig anzusehen, durchaus nicht existirt. Wir glauben, es könne jede Gesellschaft ruhig ihren Weg gehen und dem Landwirth ohne Weiteres überlassen, bei welcher Gesellschaft er sich versichern wolle.

Die Tabelle A. enthält eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte, welche beide Gesellschaften in den Jahren 18²³/₃₀ und 18³²/₃₈ gemacht haben, und das Resultat derselben für die Actionairs. Es ergibt sich daraus, daß sämtliche in jenen 15 Jahren geschlossenen Versicherungen den Verlauf von

Court.-Thlr. 165,140,649 erreicht haben, aus welchen als letztes Resultat für die Actionaire ein Gewinn von

Court.-Thlr. 74,703 erwuchs, der für jede versicherte 100 Thlr. nicht mehr als 1 Sgr. 4⁷/₂₄ Pf. oder für jede versicherte 1000 Thaler beiläufig 15 Sgr. betrug; ein Resultat, welches beweiset, wie irrig man hin und wieder die gehaltenen Vortheile der Actionairs als unmäßig dargestellt hat.

Die Tabellen von B. bis N. ergeben die speciellen Resultate der Versicherungen in denjenigen Kreisen und Bezirken, in welchen die Versicherten mehr als $\frac{3}{4}$ Procent Prämie gezahlt haben, als:

		Summe der Versicherungen.	Prämie.	Schaden.
Tab. B.	Kreis Striegau . . .	2,033,245 \mathcal{R}	17,158 \mathcal{R}	10,335 \mathcal{R}
= C.	= Steinau . . .	1,560,188 =	12,680 =	11,050 =
= D.	= Wohlau . . .	2,365,036 =	20,282 =	26,732 =
= E.	= Liegnitz . . .	4,822,761 =	43,130 =	91,039 =
= F.	= Neumarkt . . .	5,319,346 =	48,239 =	39,594 =
= G.	= Lauban . . .	464,156 =	3,700 =	3,171 =
= H.	= Görlitz . . .	1,224,025 =	9,324 =	12,727 =
= I.	Reg.-Bez. Gumbinnen .	1,216,235 =	8,974 =	14,734 =
= K.	= Erfurt . . .	1,311,858 =	10,155 =	11,647 =
= L.	= Minden . . .	461,370 =	3,238 =	4,632 =
= M.	= Münster und Arnsberg . . .	169,507 =	1,779 =	52 =
= N.	Großherzogth. Niederrhein	1,999,615 =	20,553 =	18,557 =

Die Tabelle O. stellt nun diese verschiedenen Resultate zusammen und zeigt, daß die Versicherungen, welche zu einer höhern Prämie als $\frac{3}{4}$ Procent geschlossen worden, in den 15 Jahren zusammen einen Verlust von 43,258 Thalern.

oder 5 Sgr. 8 Pf. für 100 Thlr., beiläufig $\frac{1}{5}$ Procent der versicherten Summe, herbeigeführt haben. Da aber hier nur die wirklich den Versicherten bezahlten Schäden berechnet sind, so müssen die unvermeidlichen Generalkosten, welche sich auf $\frac{1}{10}$ Procent ungefähr belaufen, hinzuge-rechnet werden und es ergibt sich als Schaden

66,158 Thaler.

oder beiläufig $\frac{3}{10}$ Procent der versicherten Summe.

Es sind in jenen Gegenden die Prämien im Laufe der 15 Jahre nach und nach erhöht worden, wie es die Tabellen näher ergeben. Die Tabelle B. zeigt nun, welches das Resultat gewesen wäre, wenn in jenen Gegenden, welche mehr als $\frac{3}{4}$ Procent Prämie bezahlt haben, der höchste Satz der Prämie, welcher seit 1832 bezahlt wird, gleich vom Jahre 1823 an erhoben worden wäre, und es ergibt sich, daß auch dann nur der definitive Verlust bis auf ein Geringes vermieden worden wäre, die Gesellschaft also nicht allein für die Gefahr gar keinen Ersatz gehabt, sondern die Generalkosten von 22,900 Thalern noch verloren hätte.

Als Corrollarium dieser verschiedenen Tabellen verdient es endlich noch erwogen zu werden, wie sich das Resultat für die Gesellschaft gestellt haben würde, wenn die Gesellschaft von Versicherungen an Orten, wo sie mehr als $\frac{3}{4}$ Procent Prämie nimmt, abstrahirt hätte. Dies zeigen die Tabellen A. und O.

Die Gesellschaft hat nach A. als letztes Ergebnis aller in 15 Jahren gemachten Geschäfte gewonnen $\text{r} 74,703$.
 sie hat aber verloren nach O., da wo sie hohe Prämien genommen hat = 43,258.

sie hätte also im besten Falle in 15 Jahren zusammen . $\text{r} 117,961$.
 gewonnen, wenn sie jene Gegenden ganz vermieden hätte.

Die Summe des Betrags aller Versicherungen war . $\text{r} 165,140,649$.
 hiervon ab der Betrag der Versicherungen zu hohen Prämien = 22,900,939.

bleibt $\text{r} 142,239,710$.

so daß der Gewinn selbst in diesem Falle nur $\frac{1}{12}$ Thlr. von jeden versicherten 100 Thlr. betragen hätte.

Berlin, den 12. December 1838.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft."

A. Uebersicht

der bei der früheren und bei der neuen Hagel-Assecuranz-Anstalt erzielten Geschäfts-Resultate in den Jahren 1823 bis 1830 und 1832 bis 1838.

<i>N^o</i>	Es waren versichert		Gewinn.	Verlust.
	beim früheren Institut	r	r	r
1	im Jahre 1823	9,363,400	—	51,502
2	" " 1824	13,527,000	18,069	—
3	" " 1825	11,943,000	33,584	—
4	" " 1826	10,134,000	—	2,545
5	" " 1827	15,529,300	—	31,029
6	" " 1828	16,253,000	31,716	—
7	" " 1829	16,710,000	—	12,692
8	" " 1830	14,370,000	—	10,489
	beim neuen Institut			
9	" " 1832	5,519,500	17,655	—
10	" " 1833	5,509,700	12,500	—
11	" " 1834	5,976,843	—	21,519
12	" " 1835	9,835,600	30,519	—
13	" " 1836	9,941,206	—	5,740
14	" " 1837	10,493,500	33,740	—
15	" " 1838	10,034,600	32,391	—
	Summa	165,140,649	210,219	135,516
		ab Verlust	135,516	
		bleibt Gewinn	74,703	
		oder 1 Sgr. $\frac{4}{24}$ Pf. pro 100 Thlr. Versicherungs- summe.		

B. Kreis Striegau.

<i>N</i>	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	<i>z</i> ß	" " " "	<i>z</i> ß	<i>z</i> ß
1	1823	136,787	Getreide $\frac{1}{2}$ 0/0, Delfrüchte 1 0/0.	684	—
2	1824	151,513	" " " "	759	2,314
3	1825	89,307	Getreide $\frac{3}{4}$ 0/0, Delfrüchte 1 0/0.	670	—
4	1826	96,673	" " " "	726	3,083
5	1827	145,735	" " " "	1,105	4,594
6	1828	187,862	" " " "	1,410	—
7	1829	186,000	" " " "	1,410	293
8	1830	146,000	Getreide und Delfrüchte 1 0/0.	1,460	—
	beim neuen Institut	" " " "	" " " "	" " " "	" " " "
9	1832	148,000	" " " "	1,480	—
10	1833	102,000	" " " "	1,020	—
11	1834	117,378	" " " "	1,174	—
12	1835	144,690	" " " "	1,447	—
13	1836	116,800	" " " "	1,168	—
14	1837	131,500	" " " "	1,315	—
15	1838	133,000	" " " "	1,330	51
	Summa	2,033,245	" " " "	17,158	10,335

C. Kreis Steinau.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingenommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	r^{p}		r^{p}	r^{p}
1	1823	82,640	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	419	1,706
2	1824	161,826		821	—
3	1825	138,868	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	1,053	—
4	1826	124,381	" " " "	939	—
5	1827	122,476	" " " "	919	3,445
6	1828	172,077	" " " "	1,298	1,861
7	1829	160,000	" " " "	1,252	389
8	1830	90,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	900	—
	beim neuen Institut				
9	1832	63,100	" " " "	631	110
10	1833	45,600	" " " "	456	—
11	1834	59,050	" " " "	590	3,078
12	1835	90,070	" " " "	901	—
13	1836	94,600	" " " "	946	461
14	1837	78,000	" " " "	780	—
15	1838	77,500	" " " "	775	—
	Summa	1,560,188	" " " "	12,680	11,050

D. Kreis Wohlau.

<i>N^o</i>	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	r ^h		r ^h	r ^h
1	1823	63,970	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	322	1,836
2	1824	194,117		1,000	6,866
3	1825	195,393	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte $1\frac{1}{2}\%$.	1,489	100
4	1826	155,752	" " " "	1,283	6,314
5	1827	228,068	" " " "	1,733	3,503
6	1828	254,353	" " " "	1,932	512
7	1829	188,700	" " " "	1,431	1,846
8	1830	210,000	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{2}\%$.	2,100	210
	beim neuen Institut				
9	1832	98,100	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	1,226	161
10	1833	108,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	1,080	472
11	1834	117,133	" " " "	1,171	1,241
12	1835	125,350	" " " "	1,254	—
13	1836	114,600	" " " "	1,146	583
14	1837	143,000	" " " "	1,430	1,246
15	1838	168,500	" " " "	1,685	1,842
	Summa	2,365,036	" " " "	20,282	26,732

E. Kreis Liegnitz.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
		rß		rß	rß	rß
	beim früheren Institut					
1	1823	216,670	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	1,087	—	2,007
2	1824	499,510	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	2,564	—	4,081
3	1825	300,360	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	2,254	—	422
4	1826	241,937	" " " "	1,844	—	—
5	1827	259,374	" " " "	1,956	—	1,788
6	1828	402,872	" " " "	3,092	—	15,072
7	1829	602,800	" " " "	4,627	—	43,716
8	1830	650,000	Getreide " und Delfrüchte 1% .	6,500	—	17,404
	beim neuen Institut					
9	1832	267,400	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{2}\%$.	4,011	—	—
10	1833	166,000	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	2,075	—	315
11	1834	189,228	" " " "	2,365	—	4,718
12	1835	292,010	" " " "	3,650	579	—
13	1836	250,300	" " " "	3,129	527	309
14	1837	252,000	" " " "	3,150	443	936
15	1838	232,000	" " " "	2,900	525	271
	Summa	4,822,761	" " " "	45,204	2,074	91,039
			ab Rückvergütung	2,074	—	—
			bleibt Prämieinnahme	43,130	—	—

F. Kreis Neumarkt.

N ^o	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut			r ^h	r ^h	r ^h
1	1823	320,299	Getreide $\frac{1}{2}$ ‰, Delfrüchte 1 ‰.	1,603	—	—
2	1824	318,136		1,597	—	7,571
3	1825	219,777	Getreide $\frac{3}{4}$ ‰, Delfrüchte 1 ‰.	1,657	—	58
4	1826	310,819	" " " "	2,333	—	2,566
5	1827	429,703	" " " "	3,285	—	2,230
6	1828	484,800	" " " "	3,665	—	1,097
7	1829	456,000	" " " "	3,580	—	7,398
8	1830	355,000	Getreide " und Delfrüchte 1 ‰.	3,550	—	8,780
	beim neuen Institut					
9	1832	384,000	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}$ ‰.	4,800	—	2,058
10	1833	296,800	" " " "	3,710	—	2,903
11	1834	326,022	" " " "	4,075	—	77
12	1835	340,190	" " " "	4,252	790	1,581
13	1836	335,300	" " " "	4,191	744	1,535
14	1837	370,000	" " " "	4,625	813	—
15	1838	372,500	" " " "	4,656	939	1,740
	Summa	5,319,346	" " " "	51,579	3,286	39,594
			ab Rückvergütung	3,286	—	—
			bleibt Prämieinnahme	48,293	—	—

G. Kreis Lauban.

N ^o	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingenommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	ƣ		ƣ	ƣ
1	1823	32,630	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	165	—
2	1824	29,183		146	312
3	1825	35,617	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	271	—
4	1826	48,302	" " " "	365	1,292
5	1827	48,472	" " " "	365	165
6	1828	115,438	" " " "	870	991
7	1829	62,400	" " " "	597	73
8	1830	70,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	700	338
	beim neuen Institut				
9	1832	—	" " " "	—	—
10	1833	—	" " " "	—	—
11	1834	614	" " " "	6	—
12	1835	20,200	" " " "	202	—
13	1836	1,300	" " " "	13	—
14	1837	—	" " " "	—	—
15	1838	—	" " " "	—	—
	Summa	464,156	" " " "	3,700	3,171

H. Kreis Görlitz.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
		r ^h		r ^h	r ^h	r ^h
	beim früheren Institut					
1	1823	40,255	Getreide $1\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	201	—	—
2	1824	61,230		308	—	843
3	1825	57,727	Getreide $3\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	435	—	2,952
4	1826	129,389	" " " "	970	—	—
5	1827	245,845	" " " "	1,854	—	125
6	1828	318,379	" " " "	2,402	—	1,013
7	1829	225,200	" " " "	1,692	—	—
8	1830	145,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	1,450	—	7,794
	beim neuen Institut					
9	1832	—	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{2}\%$.	—	—	—
10	1833	1,000	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	12	—	—
11	1834	—	" " " "	—	—	—
12	1835	—	" " " "	—	—	—
13	1836	—	" " " "	—	—	—
14	1837	—	" " " "	—	—	—
15	1838	—	" " " "	—	—	—
	Summa	1,224,025	" " " "	9,324	—	12,727

I. Regierungsbezirk Gumbinnen.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämiensatzes.	Eingenommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	\mathcal{R}		\mathcal{R}	\mathcal{R}
1	1823	158,000	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	805	6,237
2	1824	178,500	" " " "	886	458
3	1825	103,000	" " " "	518	1,213
4	1826	75,100	" " " "	382	874
5	1827	115,400	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	890	934
6	1828	109,000	" " " "	833	1,024
7	1829	84,000	" " " "	634	508
8	1830	71,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	710	542
	beim neuen Institut				
9	1832	37,100	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	464	55
10	1833	35,500	Getreide und Delfrüchte 1% .	355	1,146
11	1834	66,565	" " " "	666	996
12	1835	57,670	" " " "	577	40
13	1836	53,200	" " " "	532	489
14	1837	33,700	" " " "	337	162
15	1838	38,500	" " " "	385	56
	Summa	1,216,235	" " " "	8,974	14,734

K. Regierungsbezirk Erfurt.

N ^o	Jahrgang.	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut				
		z ^β		z ^β	z ^β
1	1823	109,800	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	560	4,172
2	1824	196,900		1,000	774
3	1825	97,600	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	750	—
4	1826	41,100		220	738
5	1827	122,800	" " " "	950	1,092
6	1828	81,000	" " " "	435	1,234
7	1829	173,000	" " " "	1,343	1,117
8	1830	127,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	1,270	788
	beim neuen Institut				
9	1832	31,000	" " " "	310	—
10	1833	30,000	" " " "	300	162
11	1834	29,358	" " " "	294	1,099
12	1835	63,000	" " " "	630	—
13	1836	84,800	" " " "	848	—
14	1837	77,500	" " " "	775	212
15	1838	47,000	" " " "	470	259
	Summa	1,311,858	" " " "	10,155	11,647

L. Regierungsbezirk Minden.

N ^o	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Gezahlte Schäden.
		r		r	r
	beim früheren Institut				
1	1823	16,300	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	83	—
2	1824	20,400	" " " "	103	—
3	1825	16,000	" " " "	145	—
4	1826	27,500	" " " "	188	53
5	1827	54,000	" " " "	342	17
6	1828	43,000	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	319	547
7	1829	51,600	" " " "	488	—
8	1830	44,000	" " " "	360	1,023
	beim neuen Institut				
9	1832	39,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	390	188
10	1833	50,500	" " " "	505	830
11	1834	27,723	" " " "	277	440
12	1835	7,300	" " " "	73	—
13	1836	4,800	" " " "	48	—
14	1837	1,200	" " " "	12	—
15	1838	11,644	" " " "	117	—
	Summa	414,967	" " " "	3,450	3,094
		Außerdem ist auf Hanf versichert worden:			
	1836	14,000	1% .	140	1,538
	1837	14,700	2% .	294	—
	1838	17,703	"	354	—
	Summa	46,403	"	788	1,534

M. Regierungsbezirke Münster und Arnberg.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämiensatzes.	Eingekommene Prämie.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut					
		r ^h		r ^h	r ^h	r ^h
1	1823	8,000	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Oelfrüchte 1% .	52	—	—
2	1824	—	" " " "	—	—	—
3	1825	—	" " " "	—	—	—
4	1826	—	" " " "	—	—	—
5	1827	—	" " " "	—	—	—
6	1828	17,000	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Oelfrüchte 1% .	161	—	—
7	1829	29,400	" " " "	227	—	—
8	1830	9,000	" " " "	69	—	—
	beim neuen Institut					
9	1832	24,800	Getreide und Oelfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	310	—	—
10	1833	31,100	" " " "	389	—	—
11	1834	10,154	" " " "	127	7	52
12	1835	10,600	" " " "	132	17	—
13	1836	7,200	" " " "	90	11	—
14	1837	17,600	" " " "	220	9	—
15	1838	4,653	" " " "	58	12	—
	Summa	169,507	" " " "	1,835	56	52
			ab Rückvergütung	56	—	—
			bleibt Prämieinnahme	1,779	—	—

N. Großherzogthum Niederrhein.

Nr.	Jahrgang	Versicherungssumme.	Höhe des erhobenen Prämienfußes.	Eingekommene Prämie.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut					
		\mathfrak{R}		\mathfrak{R}	\mathfrak{R}	\mathfrak{R}
1	1823	400	Getreide $\frac{1}{2}\%$, Delfrüchte 1% .	2	—	—
2	1824	6,200	" " " "	31	—	—
3	1825	5,800	" " " "	45	—	—
4	1826	21,800	" " " "	128	—	—
5	1827	32,000	" " " "	246	—	2,803
6	1828	132,000	Getreide $\frac{3}{4}\%$, Delfrüchte 1% .	1,027	—	275
7	1829	358,000	" " " "	2,746	—	2,657
8	1830	215,000	Getreide und Delfrüchte 1% .	2,150	—	2,029
	beim neuen Institut					
9	1832	133,100	Getreide und Delfrüchte $1\frac{1}{4}\%$.	1,664	—	2,159
10	1833	126,800	" " " "	1,585	—	260
11	1834	74,455	" " " "	931	—	5,815
12	1835	230,560	" " " "	2,882	223	331
13	1836	165,500	" " " "	2,069	302	391
14	1837	291,000	" " " "	3,637	235	1,404
15	1838	207,000	" " " "	2,587	417	433
	Summa	1,999,615	" " " "	21,730	1,177	18,557
			ab Rückvergütung	1,177	—	—
			bleibt Prämieinnahme	20,553	—	—

O. Zusammenstellung.

N ^o	Landestheil.	Versicherungs- summe.	Eingekommene Prämie.	Gezahlte Schäden.	Durchschnitt der Prämie auf 100 Thaler.		Durchschnitt des Schadens auf 100 Thaler.	
					ſ%	ℛ	ſ%	ℛ
1	Kreis Striegau.	2,033,245	17,158	10,335	25	3 ³ / ₄	15	3
2	= Steinau.	1,560,188	12,680	11,050	24	4 ³ / ₄	21	3
3	= Wohlau.	2,365,036	20,282	26,732	25	8 ³ / ₄	33	11
4	= Lauban.	464,156	3,700	3,171	23	11	20	6
5	Reg.-Bez. Erfurt.	1,311,858	10,155	11,647	23	2 ² / ₃	26	7 ² / ₃
6	= = Minden.	414,967	3,450	3,098	24	11 ¹ / ₄	22	4 ³ / ₄
7	= = Gumbinnen.	1,216,235	8,974	14,734	22	1 ² / ₃	36	4 ¹ / ₆
8	Kreis Görlitz.	1,224,025	9,324	12,727	22	10 ¹ / ₄	31	2 ¹ / ₄
9	= Liegnitz.	4,822,761	43,130	91,039	26	10	56	7 ¹ / ₂
10	= Neumarkt.	5,319,346	48,293	39,594	27	2 ⁴ / ₅	22	4
11	Reg.-Bez. Münster und Arnsberg.	169,507	1,779	52	31	6	—	11
12	Großherzogthum Nieder- rhein.	1,999,615	20,553	18,557	30	10	27	10 ¹ / ₁₁
	Summa	22,900,939	199,478	242,736	—	—	—	—
		Davon ab die Prämie mit		199,478	—	—	—	—
		mithin ergibt sich ein Verlust von		43,258	—	—	—	—
		oder 5 ſ% 8 ℛ pro 100 \mathcal{R} Versicherungssumme						

P. Wenn in den jetzt mit 1 und $1\frac{1}{4}\%$ Prämie für Getreide und Delfrüchte belegten Landestheilen dieser Prämienatz von Anfang an erhoben worden wäre, so würde nachstehendes Ergebnis daraus erwachsen sein:

<i>N^o</i>	Landestheil.	Versicherungssumme.	Prämie.	Gezahlte Schäden.	
		<i>z^ß</i>	<i>z^ß</i>	<i>z^ß</i>	
1	Kreis Striegau.	2,033,245	20,332	10,335	} 1% für Getreide und Delfr.
2	= Steinau.	1,560,188	15,602	11,050	
3	= Wohlau.	2,365,036	23,650	26,732	
4	= Lauban.	464,156	4,641	3,171	
5	Reg.-Bez. Erfurt.	1,311,858	13,118	11,647	
6	= = Minden.	414,967	4,150	3,098	
7	= = Gumbinnen.	1,216,235	12,162	14,734	
8	Kreis Görlitz.	1,224,025	12,901	12,727	} $1\frac{1}{4}\%$ für Getreide und Delfrüchte, wobei das Princip der Rückvergütung überall so berücksichtigt worden ist, wie es jetzt in Anwendung gebracht wird.
9	= Liegnitz.	4,822,761	55,614	91,039	
10	= Neumarkt.	5,319,346	58,013	39,594	
11	Reg.-Bez. Münster und Arnsherg.	169,507	1,765	52	
12	Rheinprovinzen.	1,999,615	23,058	18,557	
	Summa	22,900,939	245,006	242,736	} Siehe die nachfolgenden specificirten Nachweisungen.
	ab Verlust	—	242,736	—	
	Es würde sonach Gewinn geblieben sein		2,270	oder $3\frac{1}{7}\%$ <i>z</i> pro 100 <i>z</i> Versicherungssumme.	

Kreis Görlitz.

№	Jahrgang	Versicherungssumme.	Prämie à 1¼ %.	Prämienrückvergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	<i>z^h</i>	<i>z^h</i>	<i>z^h</i>	<i>z^h</i>
1	1823	40,255	504	101	—
2	1824	61,230	765	—	843
3	1825	57,727	722	—	2,952
4	1826	129,389	1,618	323	—
5	1827	245,845	3,073	614	125
6	1828	318,379	3,980	796	1,013
7	1829	225,200	2,815	563	—
8	1830	145,000	1,813	—	7,794
	beim neuen Institut				
9	1832	—	—	—	—
10	1833	1,000	10	2	—
11	1834	—	—	—	—
12	1835	—	—	—	—
13	1836	—	—	—	—
14	1837	—	—	—	—
15	1838	—	—	—	—
	Summa	1,224,025	15,300	2,399	12,727
		ab Rückvergütung	2,399	—	—
		bleibt Prämie	12,901	—	—

Kreis Liegnitz.

N ^o	Jahrgang	Verficherungs- summe.	Prämie à 1 1/4 %.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	z ^β	z ^β	z ^β	z ^β
1	1823	216,670	2,708	—	2,007
2	1824	499,810	6,248	—	4,081
3	1825	300,360	3,754	751	422
4	1826	241,937	3,024	605	—
5	1827	259,374	3,242	157	1,788
6	1828	402,872	5,036	—	15,072
7	1829	602,800	7,535	—	43,716
8	1830	650,000	8,125	—	17,404
	beim neuen Institut				
9	1832	267,400	3,343	668	—
10	1833	166,000	2,075	415	315
11	1834	189,228	2,365	—	4,718
12	1835	292,010	3,650	579	—
13	1836	250,300	3,129	527	309
14	1837	252,000	3,150	443	936
15	1838	232,000	2,900	525	271
	Summa	4,822,761	60,284	4,670	91,039
	ab Rückvergütung		4,670	—	—
	bleibt Prämie		55,614	—	—

Kreis Neumarkt.

N ^o	Jahrgang	Verficherungs- summe.	Prämie à 1 1/4 %.	Prämienrück- vergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	z ^β	z ^β	z ^β	z ^β
1	1823	320,299	4,004	801	—
2	1824	318,136	3,977	—	7,571
3	1825	219,777	2,747	549	58
4	1826	310,819	3,885	—	2,566
5	1827	429,703	5,371	993	2,230
6	1828	484,800	6,060	1,212	1,097
7	1829	456,000	5,700	—	7,398
8	1830	355,000	4,438	—	8,780
	beim neuen Institut				
9	1832	384,000	4,800	822	2,058
10	1833	296,500	3,710	—	2,903
11	1834	326,022	4,075	815	77
12	1835	340,190	4,252	790	1,581
13	1836	335,300	4,191	744	1,535
14	1837	370,000	4,625	813	—
15	1838	372,500	4,656	939	1,740
	Summa	5,319,346	66,491	8,478	39,594
	ab Rückvergütung		8,478	—	—
	bleibt Prämie		58,013	—	—

Regierungsbezirk Münster und Arnberg.

N ^o	Jahrgang	Verficherungssumme.	Prämie à 1 ¹ / ₄ %.	Prämienrückvergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	℥	℥	℥	℥
1	1823	8,000	100	20	—
2	1824	—	—	—	—
3	1825	—	—	—	—
4	1826	—	—	—	—
5	1827	—	—	—	—
6	1828	17,000	212	42	—
7	1829	29,400	367	73	—
8	1830	9,000	113	22	—
	beim neuen Institut				
9	1832	24,800	310	62	—
10	1833	31,100	389	78	—
11	1834	10,154	127	7	52
12	1835	10,600	132	17	—
13	1836	7,200	90	11	—
14	1837	17,600	220	9	—
15	1838	4,653	58	12	—
	Summa	169,507	2,118	353	52
	ab Rückvergütung		353	—	—
	bleibt Prämie		1,765	—	—

Großherzogthum Niederrhein.

N ^o	Jahrgang	Verficherungssumme.	Prämie à 1 ¹ / ₄ %.	Prämienrückvergütung.	Gezahlte Schäden.
	beim früheren Institut	℥	℥	℥	℥
1	1823	400	5	1	—
2	1824	6,200	77	15	—
3	1825	5,800	73	14	—
4	1826	21,800	272	54	—
5	1827	32,000	400	—	2,803
6	1828	132,000	1,650	330	275
7	1829	358,000	4,475	28	2,657
8	1830	215,000	2,687	—	2,027
	beim neuen Institut				
9	1832	133,100	1,664	—	2,159
10	1833	126,500	1,585	317	260
11	1834	74,455	931	—	5,815
12	1835	230,560	2,882	223	331
13	1836	165,500	2,069	302	391
14	1837	291,000	3,637	235	1,404
15	1838	207,000	2,587	417	433
	Summa	1,999,615	24,994	1,936	18,557
	ab Rückvergütung		1,936	—	—
	bleibt Prämie		23,058	—	—

Neuerlich ist die Frage in Anregung gekommen: ob es nicht rätlich sei, die Prämien durchgängig etwas zu ermäßigen, und es hat die Direction darauf abermals folgende Geschäftsübersicht verabreicht, welche gewissermaßen als eine Fortsetzung des ersten Berichts anzusehen ist und hier um so weniger fehlen darf, da sie uns zum Theil mit den neuern Ereignissen bekannt macht. Die Direction sagt:

Nach den jährlichen Abchlüssen der neuen Berliner Hagel-Versicherung-Gesellschaft stellen sich die Resultate derselben während der Jahre 1832 bis incl. 1843 wie folgt:

Im Jahre	Versicherungssumme.		Gewinn.	Verlust.
	ƒ		ƒ	ƒ
1832	5,519,500	• • • • •	17,655	21,250
1833	5,509,700	• • • • •	12,500	
1834	5,976,800	• • • • •	30,531	
1835	9,835,600	• • • • •	33,938	
1836	9,941,200	• • • • •	32,193	
1837	10,493,500	• • • • •	• • •	
1838	10,034,600	• • • • •	• • •	
1839	14,155,600	• • • • •	• • •	
1840	14,180,800	• • • • •	• • •	213,515
		ab Zinsen von 115,000 Thlr. Die Actionäre hatten 215,000 Thlr. eingeschossen und nur von 100,000 Thlr. die Zinsen genommen . . .		
		• • • • •		
		• • • • •		
		ab Zinsen von 101,000 Thlr. . . .	103,610	
1841	11,340,300	• • • • •	65,184	
		• • • • •		
		ab Zinsen von 32,000 Thlr. . . .	58,424	
1842	11,980,500	• • • • •	45,257	
		• • • • •		
1843	14,895,400	• • • • •	399,292	
		• • • • •	240,517	
		ab Verlust	158,775	240,517
		Meist Gewinn		

welches ca. $\frac{1}{8}$ % beträgt.

Nach den jährlichen Abchlüssen der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft stellen sich die Resultate derselben während der Jahre 1832 bis incl. 1843 wie folgt:

Im Jahre	Versicherungssumme.		Gewinn.		Verlust.
	fl		fl		fl
1832	5,519,500		17,655		
1833	5,509,700		12,500		
1834	5,976,800				21,250
1835	9,835,600		30,531		
1836	9,941,200				5,752
1837	10,493,500		33,938		
1838	10,034,600		32,193		
1839	14,155,600			209,515	
				und nicht gezahlte Zinsen pro 1839 4,000	
1840	14,180,800		108,210		213,515
		ab Zinsen von 115,000 Thlr. Die Aktionäre hatten 215,000 Thlr. eingeschossen und nur von 100,000 Thlr. die Zinsen genossen . .	4,600		
			103,610		
1841	11,340,360		69,224		
		ab Zinsen von 101,000 Thlr. . .	4,040		
			65,184		
1842	11,980,500		59,704		
		ab Zinsen von 32,000 Thlr. . .	1,280		
			58,424		
1843	14,895,400		45,257		
	123,863,500		399,292		240,517
		ab Verlust	240,517		
		bleibt Gewinn	158,775		

welches ca. $\frac{1}{8}\%$ beträgt.

„Eine durchgreifende Herabsetzung der Prämie kann also
 „ohne Gefährdung der Existenz der Gesellschaft nicht
 „Statt haben.“

Würde die Gesellschaft die Resultate ihrer Vorgängerin, der früheren Anstalt von den Jahren 1823 bis incl. 1830, hiermit zusammenstellen, so würde sich bei den bedeutenden Verlusten, welche letztere Anstalt erlitten hat, und welche, nachdem die Gesellschaft ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt hatte, ihre Auflösung im Jahre 1831 herbeiführten, nicht nur kein Gewinn, sondern ein bedeutender Verlust herausstellen.

Berlin, im Januar 1844.

Direction der Neuen Berliner Hagel = Affecuranz = Gesellschaft.

Das neueste Statut enthält folgende Bestimmungen:

Der Fond dieser Gesellschaft besteht aus 500,000 Thalern, welche von den zusammengetretenen Actionairs für die Dauer des Geschäfts nicht zurückgenommen werden können. Er wird gebildet durch 500 Actien jede auf 1000 Thlr. lautend, darauf jeder Interessent bei Empfang der Actien 200 Thaler baar zu zahlen und für den Rest von 800 Thlr. einen Solawechsel an die Ordre der Direction zwei Monate nach Kündigung zahlbar auszustellen hat, auf welchem etwa später zu zahlende Nachschüsse abgeschrieben werden. Für die baaren Einlagen von 200 Thlr. erhalten die Interessenten jährlich 4 Procent. Nachschüsse werden nicht verzinst. Der entstandene Gewinn wird alljährlich unter die Actionaire vertheilt. Um der Mitgliedschaft theilhaftig zu sein, sind außerdem noch die Statuten der Anstalt eigenhändig oder durch einen Specialbevollmächtigten zu unterzeichnen. Jeder Interessent ist für den Wechselbetrag seiner Actie wechselfähig, auch wenn er nicht zu den wechselfähigen Personen gehört. Die Actien können nur auf den Namen solcher Interessenten stehen, welche von der Direction genehmigt werden, und es haften die Actionaire nur mit dem Betrage ihrer Actien, etwa erhaltene Gewinnanteile unberücksichtigt, für die Schulden der Anstalt. Erfolgt die Zahlung der gekündigten Nachschüsse nicht prompt nach 2 Monaten nach dem Tage der Aufkündigung, so wird zur Wechselklage und Execution geschritten. Die Direction ist auch berechtigt, einen solchen Restanten des Rechts, Actionair zu sein, für verlustig zu erklären, auf die Herausgabe der Actien zu klagen und dieselben für seine Rechnung und Gefahr durch zwei geschworne Mäkler an der Börse ohne alle weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Ebenso hat, wenn durch Erbgang oder in andern Fällen Actien auf Personen übergehen, welche die Genehmigung der Direction nicht erhalten, die Anstalt das Recht, die Actien für Rechnung und Gefahr der Erbschaftsmasse oder des zuletzt genehmigten Eigenthümers in gleicher Art einzufordern und zu verkaufen. Die Direction hat in solchen Fällen bloß den zeitigen Inhaber der Actien von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen, ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe ihres Verfahrens anzugeben. In gleicher Art wird auf den Fall der Insolvenz eines Interessenten für Rechnung und Gefahr der Falitmasse verfahren. Jeder neue Bewerber von Actien ist verbunden, einen Wechsel für den noch nicht bezahlten Betrag der Actien auszustellen, wogegen den abgehenden Actionairen die von ihnen eingelegten Wechsel zurückbehündigt werden. Streitigkeiten, welche die Actionairs oder deren Erben, die Anstalt oder die Direction unter einander haben könnten, werden in Berlin durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtern, von welchen jeder Theil einen ernennt, und wenn diese sich darüber nicht vereinigen können, von einem, von solchen zu erwäh-

lenden Obmann festgestellt, wogegen keine Appellation Statt findet und jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist. In Ansehung der Statt findenden Nullitätsklagen behält es jedoch bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 2. §. 174. sein Bewenden. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. In der in jedem Jahre zu haltenden Generalversammlung kann die Auflösung beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür stimmt. Tritt jedoch ein Verlust von 100 Thalern und mehr für jede Actie ein, so soll nur durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der, in obgedachter Generalversammlung anwesenden Inhaber von Actien die Fortsetzung des Geschäftes beschlossen werden können. Wird die Auflösung beschlossen, so tritt die Liquidation ein und soll dabei dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches für Handlungsgesellschaften gesetzlich besteht. Diejenigen Actionairs, welche sich als solche durch Production ihrer Actien in der letzten Generalversammlung ausweisen, sind eben dadurch legitimirt, auf öffentliche Vorladung und Präklusion der unbekanntem Gläubiger bei dem kompetenten Gerichte anzutragen.

Die Leitung der Anstalt wird von einer Direction besorgt. Sie besteht aus drei Actionairs, wovon jeder wenigstens 10 Actien auf seinen Namen lautend, besitzt und solche als Caution bei der Anstalt deponiren muß. Ihnen liegt die Wahrnehmung des Interesse der Actionairs, die Verwaltung der Fonds und der eingehenden Beiträge, die Einrichtung und die Aufsicht über die Buchführung, überhaupt das finanzielle der Gesellschaft ausschließlich ob. Den Directoren steht es frei, sich durch beliebige Personen, denen sie schriftliche Vollmacht zu ertheilen haben, vertreten zu lassen, sie bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich. Die drei Directoren sind verpflichtet, einen landwirthschaftlichen Sachverständigen aus der Klasse erfahrener Oekonomen zu wählen. Dieser hat die Superrevision der eingehenden Schadenersverhandlungen zu besorgen und wacht auf die genaue Befolgung der hierüber in den Statuten aufgestellten Vorschriften und Grundsätze. Die Directoren wählen einen Bevollmächtigten, der in Gemeinschaft mit einem Director die eingehenden Versicherungen abschließt, sowie die genehmigten Schadenberechnungen regulirt und überhaupt den täglichen Betrieb der Geschäfte in Gemäßheit der Verfassung leitet. Er hat eine Caution von 5000 Thlr. in solchen Papieren zu bestellen, darauf Königl. Geldinstitute discountiren. In Abwesenheitsfällen tritt ein Director an seine Stelle. Die Direction, sowie der die Stelle eines außerordentlich ausscheidenden oder verstorbenen Directors ersetzende Substitut werden in der Generalversammlung durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die erste Direction konstituirte sich selbst, verwaltete ihre Stellen unentgeltlich und legte nach Verlauf eines Jahres die freie Wahl in die Hände der Gesellschaft. Von den künftig zu wählenden Directoren tritt alle Jahre ein Mitglied aus, kann aber wieder gewählt werden. Der Bevollmächtigte ist gegen ein festes Gehalt angestellt; die Generalversammlung kann aber mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen seine Entlassung veranlassen, ohne Anführen der Bestimmungsgründe. Für diesen Fall wird demselben, sowie bei einmaliger Auflösung der Anstalt noch ein halbjähriges Gehalt bewilligt, wenn nicht absichtliche Verletzung oder grobe Fahrlässigkeit die Veranlassung zur Veränderung herbeiführen. Die drei Directoren erhalten, außer den Zinsen und der Dividende, die auf ihre Actien fallen, für die Geschäftsführung ein Jeder Ein und Ein Viertel Procent von dem jährlichen Nettogewinn. Die Directoren verfahren überall im Auftrage der ganzen Gesellschaft und nach einer unter sich bestimmten Geschäftsinstruction. Es wird dabei der Grundsatz festgehalten: daß der Bevollmächtigte nur als Organ der Gesellschaft austritt, bei allen Geschäften die Genehmigung

derselben nachsuchen muß, nur nach Anweisung derselben verfahren kann, und daher alle Verfügungen und Ausfertigungen der Direction zur Vollziehung vorzulegen hat, durch deren Unterschrift nur eine Verbindlichkeit für die Gesellschaft begründet wird. Es bewendet jedoch bei Dem, was wegen des Abschlusses der Versicherungen und sonst bestimmt worden ist. Die Kasse und Documente der Anstalt stehen unter Verwahrsam der Directoren und des Bevollmächtigten. Ueber die Anlegung und zinsbare Benutzung der Fonds werden die Directoren in jeder Generalversammlung Vorschläge machen.

Die Direction kann auswärtige Agenten bestellen, um die Anmeldungen zu Versicherungen zu erleichtern und das Interesse der Gesellschaft wahrnehmen zu lassen, ohne daß die Direction sich für sie verantwortlich macht. Die Agenten können jedoch die Gesellschaft oder Direction auf keine Weise verpflichten, sind vielmehr lediglich als Vermittler zwischen der Gesellschaft und den Versicherten zu betrachten. Die Direction ernennt auch Deputirte, die von jedem vorgefallenen Hagelschlag sogleich in Kenntniß gesetzt werden und in deren Gegenwart eine jede Abschätzung vorgenommen werden muß. Beide haben nach der ihnen erteilten Instruction zu verfahren. Die Gehalte des landwirthschaftlichen Sachverständigen, des Bureaupersonals und die Agentenprovision bestimmt die Direction.

Die jährliche Generalversammlung findet regelmäßig am zweiten Mittwoch im Januar Statt. Außerordentliche Generalversammlungen hat die Direction 14 Tage vorher durch die Berliner Zeitungen zu berufen. In den gewöhnlichen Generalversammlungen wird 1) die Bilanz des zurückgelegten Jahres und der Zustand der Gesellschaft dargestellt; 2) über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft berathen; 3) ein Director an die Stelle des ausscheidenden und ein Substitut gewählt; 4) Vorschläge wegen Verwaltung und Benutzung der Fonds angehört und darüber beschossen; 5) Vorschläge über diejenigen Länderteile, aus welchen Versicherungen angenommen werden und welche Prämien zu entrichten sind, vorgelegt und etwaige sonstige Veränderungen zur Berathung und Beschlußnahme gebracht. Bei jeder Frage entscheidet Stimmmehrheit. Die Actionairs erscheinen entweder in Person, oder durch schriftlich legitimirte Bevollmächtigte. Wer weniger als 5 Actien besitzt, ist nicht stimmfähig. 5 bis 9 Actien geben 1, — 10 bis 14 — 2, 15 bis 19 — 3, und 20 bis 24 Actien 4 Stimmen u. s. w. Wer nicht persönlich, oder durch einen Mandatar, welcher jedoch Mitglied der Gesellschaft sein muß, erscheint, ist den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Hagelschlag, der dem Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Hirse, Kartoffeln, Rapps, Rübsen, Dotter, Leinsaamen und Flachß, Hanf, Mohn, Senf, Fenchel, Kümmel, Anis, Tabak zugefügt wird. Diese Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der nur zur Versicherung angenommen wird, so lange er mit der Wurzel in der Erde steht.

Jedes Jahr macht die Gesellschaft bekannt, in welchen Länderteilen und zu welchen Prämien sie Versicherungen annehmen wird. Ausgeschlossen bleiben alle Besitzer von Grundstücken, deren Feldfrüchte schon anderweitig gegen Hagelschaden versichert sind, oder vor der Versicherung bereits Hagelschäden im laufenden Jahre erlitten haben, wenn solches bei der Anmeldung nicht ausdrücklich bemerkt wird. Die Gesellschaft wird für einen solchen Fall nach Inhalt der Landesgesetze, keine Verpflichtung anerkennen und weist durch diese

Erklärung jeden derartigen Anspruch ab. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndteertrages überlassen und wird wie folgt gemacht:

Wein im — Kreise des — Regierungsbezirks belegenes eigenthümliches, gepachtetes — Gut, genannt — wird in — Feldern, Schlägen bewirthschaftet, und der muthmaßliche Ertrag der diesjährigen Erndte bei der Neuen Berliner Hagel=Assicuranz=Gesellschaft versichert, wie folgt:

a)	Weizen	Berl.	Scheffel	Ausfaat	zu	Kornertrag	gibt	Scheffel	cl.	Stroh	à	4 ^p
b)	Roggen	"	"	"	"	"	"	"	"	"	à	
c)	Gerste	"	"	"	"	"	"	"	"	"	à	
d)	Hafer	"	"	"	"	"	"	"	"	"	à	
e)	Erbisen	"	"	"	"	"	"	"	"	"	à	
f)												
g)												

Handelsgewächse.

a) Delfrüchte	}	aa. Rübsen — Morgen — Morgen Ausfaat — Schffl. Ertrag à
		bb.
		cc.

Totalsumme in Preuß. Court. Thlr.

Zugleich erkläre ich, den Vorschriften der Verfassungsurkunde getreu nachzukommen, auch mein Saatregister, bevor Hagelschlag eintreten kann, der Wahrheit gemäß und ganz speciell angefertigt, der Direction selbst, oder deren Agenten gegen Empfangschein zu übergeben.

den ten 18

(Unterschrift des Versicherenden.)

Vorstehende Versicherung über Court. Thlr.
wovon die Prämie à Procent mit Court. Thlr. an
gezahlt ist, wird von uns genehmigt und angenommen.
Berlin, den 183

Direction der Neuen Berliner Hagel=Assicuranz=Gesellschaft.

Director.

Bevollmächtigter.

Nr. der Agentur.

Die Schätzung muß genau nach dem Inhalte der Schläge oder Feldstücke ausgedrückt werden. Die Größe der Flächen ist nach Magdeburger Morgen zu bestimmen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht und zwar in Bezug auf ein erforderlichen Falls eidlich zu beschleunigendes Saatregister, welches die Angabe der Größe und Grenzen der einzelnen Flurtheile zugleich enthalten und von jedem die Versicherung nachsuchenden Landwirthe, wenn er auf Ersatz Anspruch machen will, gleich nach gescheneher Einsaat an die Direction oder den die Versicherung besorgenden Agenten, zur weiteren Ausständigung an Erstere, eingesandt werden muß. Der Versicherte behält davon für sich eine genaue Abschrift, welche bei eintretenden Schäden die Grundlage zur Taxe bildet. Es hängt übrigens allein von dem Willen des Versicherenden ab, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen derselben versichern will. Nur ist erforderlich, daß solches deutlich angegeben werde. Einzelne Theile einer Fruchtgattung aber werden nicht zur Versicherung angenommen. Jeder Beitretende hat die Angabe zur Versicherung zweifach, nebst der Prämie einzureichen. Wenn sich dabei in Ansehung der angenommenen Preise, Form und Berechnung nichts zu erinnern findet, wird das eine Exemplar der Angabe

mit der Bescheinigung und Quittung der Direction versehen und dadurch die Police abgeschlossen und der Anspruch auf Ersatz begründet. Drei Tage nach erweislichem Abgange der Versicherungsdeclaration mit der Post direct nach Berlin, tritt dieselbe als Police in Kraft, wenn gegen die Angabe nichts einzuwenden und die Prämie bezahlt ist; d. h. 3 mal 24 Stunden, nachdem die Declaration wirklich nach Berlin abgegangen ist, tritt unter den bemerkten Bedingungen die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens ein, selbst wenn die Police erst später in Berlin vollzogen sein sollte. Bei zu hoch befundenen Preisansätzen behält die Direction sich vor, selbige auf der Police, vor Vollziehung derselben zu ermäßigen und die zuviel bezahlte Prämie zu ersetzen.

25 Procent über die Durchschnittspreise in der Provinz sind das Maximum, was angenommen wird.

Sobald der Versicherte ersagmäßigen Hagelschaden erlitten hat, muß derselbe unmittelbar darauf, längstens innerhalb drei Tagen, der Direction, und, wenn die Versicherung durch einen Agenten bewirkt worden ist, diesem unter Angabe der Nummer des Hauptregisters davon schriftliche Anzeige machen, oder in Abwesenheit diese Anzeige durch einen Stellvertreter machen lassen. Ist die Versicherung ohne Dazwischenkunft eines Agenten bei der Direction gemacht, so wird bei Ausfertigung der Police der die Untersuchung eines Hagelschadens leitende Deputirte dem Versicherenden bekannt gemacht, und ist auch an diesen, in gedachtem Falle, die Anzeige wie an die Direction in gleicher Frist zu machen. Verabsäumung der Anmeldung binnen der dreitägigen Frist zieht den Verlust der Entschädigung nach sich, d. h. wenn die Absendung der Anzeige erweislich nicht binnen 3 Tagen erfolgt ist. Der betreffende Deputirte untersucht den angezeigten Schaden und bestimmt nach Maaßgabe der vorgefundenen Verhältnisse die Zeit der Schadenaufnahme. Hiernach wählt der Beschädigte einen erfahrenen Landwirth und der Deputirte im Namen der Gesellschaft einen andern, welche die Taxation des Schadens vornehmen. Zu Taxatoren können nur Landwirthe gewählt werden, welche die dazu nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, im allgemeinen Rufe der Rechtlichkeit stehen, nicht Mitglieder einer andern Hagelversicherung sind und weder mit dem Beschädigten, noch unter sich in so naher Verwandtschaft oder in solcher Verbindung stehen, daß sie den Gesetzen zu Folge nicht als Beweiszeugen vernommen werden können. Solche, die Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, dürfen nicht bei Abschätzungen gezogen werden. Das Taxationsverfahren erfolgt unter der Aufsicht und Leitung eines zum Richteramte verpflichteten öffentlichen Beamten, dessen Auswahl und Anrufung zu diesem Geschäfte dem Beschädigten, in Vereinigung mit dem Deputirten oder Repräsentanten der Gesellschaft anheimgestellt bleibt. Der Richter muß bei Ausnahme der Verhandlung dafür sorgen, daß jeder Taxator sein Gutachten getrennt und ohne Rücksprache zu halten zu Protocoll giebt, da man auf diese Weise mit Hülfe der Fraction ein der Wahrheit nahe kommendes Resultat erwarten kann. Der Verhagelte hat vor der Abschätzung zu übergeben:

a) der Gerichtsperson das Grundgesetz,

b) der Abschätzungscommisson

- 1) ein Verzeichniß der verhagelten Ackerstücke mit Bemerkung der verhagelten Früchte, in triple,
- 2) die Versicherungspolice,
- 3) die zurückbehaltene genaue Abschrift des an die Direction eingesandten Saatregisters,
- 4) die Vermessungsregister, wenn solche vorhanden sind.

Die Taxatoren haben nach Anleitung ihrer Instruction ihr Gutachten dahin zu richten, ob auf den versicherten Grundstücken der durch Hagelschlag verursachte Schaden ganz oder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, u. s. w. von dem wirklichen diesjährigen Ertrage, wie solcher ohne den eingetretenen Hagelschlag erzielt worden sein würde, zu schätzen sei. Ist der Schaden nur $\frac{1}{12}$ oder weniger auf einem einzelnen Feldstück von derselben Fruchtgattung, so vergütet ihn die Gesellschaft nicht. Da gesetzlich der Versicherende sich nur gegen Schaden decken, nicht aber bereichern soll, so ist es Grundsatz des Instituts, daß wenn bei Ausnahme eines Schadens ein geringerer als der versicherte Kornertrag vorgefunden wird, die Vergütung nur nach dem sich auf jedem einzelnen Feldstück ergebenden geringern Ertrage erfolgen kann, weil Das, was nicht hätte gewonnen werden können, nicht verhaseln, also auch nicht ein Gegenstand der Entschädigung werden konnte. Wenn dagegen im andern Falle ein höherer als der versicherte Kornertrag erzielt worden wäre: so kann die Vergütung nur nach Verhältnis der Versicherung erfolgen, weil das Institut nur auf die Höhe der letztern die Gefahr übernommen hat und solche zu tragen verpflichtet ist. Der Versicherte muß hier für den Theil seines erzielten höhern als versicherten Ertrags als sein eigener Versicherer angesehen werden.

Bei der Taxe ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag verursacht worden und nicht etwa durch die sehr ähnlichen Wirkungen, Folge von Windschlag und Regengüssen oder anderer Naturereignisse sein könne. Ueber diesen erheblichen Punct haben Taxatoren mit größter Sorgfalt zu wachen.

Vor der Abschätzung des Schadens muß der zugezogene Richter durch Vernehmung der Taxatoren sich überzeugen, daß selbige mit dem Beschädigten in keinem solchen Verhältnis stehen, wodurch Zweifel gegen die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen entstehen könnten. Er muß die Instruction vorlesen und nachdem dies geschehen, den Taxatoren eröffnen, daß sie nach geschעהer Abschätzung ihre Aussagen durch einen körperlichen Eid erhärten müssen, dessen Wichtigkeit er ihnen zu erklären verpflichtet ist. Hierauf werden die Taxatoren zur Aufnahme der Taxe angewiesen, und damit Irrthümer vermieden werden, hat der Beschädigte einen der Feldmark ganz kundigen zuverlässigen Mann aus dem Orte beizugeben, der dahin Aufklärung giebt, daß keine andern Ackerstriche zur Abschätzung kommen, als welche in der Police zur Versicherung gezeichnet sind, und hat dies auf Verlangen zu beschwören.

Der Beschädigte ist bei der Einleitung zur Taxe, bei der Abschätzung selbst aber nicht gegenwärtig. Nach geschעהer Beschäftigung giebt jeder Taxator, ohne sich darüber mit den andern zu besprechen, sein Gutachten zu Protocoll besonders ab, und leistet zur Bekräftigung der Wahrheit den vorgeschriebenen Eid. Bei abweichender Meinung bildet der Durchschnittssatz die Norm.

Ueber die Einleitung zur Taxe und über die von den Taxatoren erfolgte Angabe der Resultate werden vollständige Verhandlungen von dem Richter aufgenommen und sind dabei die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau zu beobachten und daß solches geschehen, deutlich darzulegen, da die Unterehmer hieraus lediglich ihre Sicherstellung finden können, die Direction verpflichtet ist, den Gang der Verhandlung und das Taxverfahren der genauesten Prüfung zu unterwerfen und dieselbe die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens nach Maaßgabe der Taxe nur anerkennen kann, wenn gegen das Taxverfahren keine begründeten Ausstellungen Statt finden. Der Beschädigte hat gleich nach der Taxaufnahme spätestens aber 14 Tage nachher, die Verhandlungen sowohl als die darauf gegründete Berechnung des Schadens zur Revision an die Direction einzusenden.

Wenn ein Schaden vorfällt, bei welchem der Beschädigte im Voraus erklärt, daß er in keinem Falle über 200 Thaler beträgt, so ist es nachgelassen, daß der Deputirte und der Beschädigte sich mit Zuziehung von zwei Taxatoren, davon einen der Beschädigte und den andern der Deputirte wählt, ohne Zuziehung einer Gerichtsperson einigen. Die Anstalt verspricht nach liberalen Grundsätzen zu verfahren, behält sich aber vor, Nachfragen und Untersuchungen anstellen zu lassen, wo sie es nöthig erachtet, und es steht derselben die Befugniß zu, durch einen Revisor eine nochmalige gerichtliche Abschätzung auszuwirken, wozu jedoch andere Taxatoren zugezogen werden, und der Beschädigte ist verbunden, diese zweite Taxe unweigerlich geschehen zu lassen, und diese zweite Taxe ist für beide Theile verbindlich. Wenn ein Beschädigter die gehörige Auskunft zu geben sich weigert, oder wenn eine Verletzung durch wissentlich unrichtige oder mangelhafte Angaben verursacht wird, geht der Anspruch auf Ersatz verloren.

Ist nach dem einstimmigen Ausspruch der Taxatoren der Schaden von der Beschaffenheit, daß die betroffenen Früchte sich nicht wiedererholen können, so steht es dem Besitzer frei, das Feld umzuackern und zu einer zweiten Bestellung zu schreiten, aber bei einem diese zweite Bestellung treffenden Hagelschaden findet keine weitere Vergütung Statt. Wird ein nur zum Theil verheertes Land, wofür die Entschädigung noch nicht geleistet worden, wiederholentlich betroffen, so wird der gesammte Schaden nochmals gewürdigt und der Ersatz nach dem Resultat der letzten Taxe geleistet, wodurch die erstere aufgehoben ist. Erklären die Taxatoren, daß die Früchte sich wieder erholen können, so bleibt die Taxe bis späterhin ausgesetzt, und bei der alsdann vorzunehmenden Abschätzung muß auf die in dieser Gegend sonst vorgekommenen ungünstigen Naturereignisse sorgfältig Rücksicht genommen und der Ausfall der dadurch entstanden, von der Hagelbeschädigung in Abzug gestellt werden, damit nicht andere Unglücksfälle mit zur Vergütung treten, ganz gegen die übernommene Verpflichtung von Seiten der Anstalt. Hieraus folgt aber auch, daß wenn ein Beschädigter nach Erklärung der Taxatoren, daß die Früchte sich erholen können, das Feld dennoch umpflügt, derselbe keine Entschädigung erhalten kann. Ebenso darf der Beschädigte vor der erfolgten Abschätzung durchaus nichts vornehmen, was auf die Veränderung des Schadenstandes, zum Nachtheil der Anstalt wirken, oder der Taxe hinderlich sein kann. Jede eigenmächtige Disposition über die beschädigte Frucht zieht mithin den Verlust der Vergütung nach sich. Bei einem vollständigen Ersatz des Schadens gehört, nach den Gesetzen der Natur des Geschäfts, der ganze Bestand des verhagelten Gegenstandes der Gesellschaft.

Der Direction steht es frei, in einer jeden Generalversammlung hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellschaft zu den Versicherten solche Vorschläge zu machen, wie sie es nach der Erfahrung für dienlich findet. Sind die gemachten Vorschläge durch die Mehrheit der Stimmen gebilligt und von dem hohen Ministerio des Innern genehmigt, so werden die desfallsigen Bestimmungen auf die Rückseite der Police zur Nachricht für die Versicherten gedruckt und sind alsdann für die Gesellschaft sowohl, als für die Versicherten ebenso, als wenn sie in die Statuten selbst aufgenommen wären, verbindlich.

Die directen Kosten der Abschätzung werden auf eingereichte, gehörig bescheinigte Liquidationen, die dem Taxprotocoll hinzugefügt und mit demselben eingesandt werden müssen, aus der Kasse des Instituts berichtigt. Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten trägt der Beschädigte 5 % von der Vergütungssumme bei.

Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin, sobald die Schadenberechnung

mit den darauf Bezug habenden Verhandlungen geprüft und festgestellt ist; auch kann die Zahlung an einem andern Orte, nach Verlangen des Versicherten, dann aber auf seine Gefahr und Kosten erfolgen.

Wenn zwischen der Anstalt und einem Versicherten wegen des Erfasses oder sonst Streitigkeiten entstehen: so werden solche durch compromissarischen Ausspruch in Berlin beigelegt. Betreffen diese Streitigkeiten die Ausmittlung und Feststellung des Schadens selbst, so findet das compromissarische Verfahren am Orte der Beschädigung Statt. Jeder Theil ernennt einen unparteiischen Schiedsrichter, und, wenn diese sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines, von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden, oder durch das Loos zu bestimmenden Obmannes. Appellation und gerichtliches Verfahren gegen diesen Ausspruch sind ausgeschlossen. Zu Schiedsrichtern können nur gewählt werden, in ökonomischen Angelegenheiten: unbescholtene Gutsbesitzer, Pächter und überhaupt der Landwirthschaft kundige; — bei Rechtsfragen aber rechtskundige Männer. Auch hinsichtlich dieser Entscheidungen behält es bei den Vorschriften der Allg. Ger.=Ord. Th. 1. Tit. 2. §. 174. sein Bewenden.

Die Gesellschaft wird zwar zur Untersuchung aller bei ihr angemeldeten Schäden sofort die nöthige Einleitung treffen und jedenfalls vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die ausgemittelte Entschädigungssumme auszahlen. Wer aber, sei es bei der aus gesetzlichen Gründen erfolgten gänzlichen Zurückweisung, oder bei der Höhe der festgesetzten Entschädigung sich nicht beruhigen will und also aus irgend einem Grunde noch Ansprüche an die Gesellschaft zu haben vermeint, ist verpflichtet, und zwar bei Verlust seines Rechts, in den nächsten drei Monaten seine Ansprüche nochmals unmittelbar bei der Direction anzumelden und geltend zu machen. Spätere Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Die Prämiensätze pro 1845 für das In- und Ausland sind folgende:

Regierungsbezirk	Cöslin	} Getreide $\frac{5}{8} \frac{0}{0}$ Delgewächse $1 \frac{0}{0}$.
" "	Stettin, mit Ausschluß des Kreises Saahig (siehe weiter unten)	
" "	Potsdam, mit Ausschluß der Ostpriegnitz (s. weiter unten).	} Getreide $\frac{3}{4} \frac{0}{0}$ Delgewächse $1 \frac{1}{4} \frac{0}{0}$.
" "	Stralsund, mit Ausschluß des Kreises Greifswald (s. weiter unten).	
" "	Frankfurt, mit Ausschluß der Kreise Guben, Calau, Cottbus und Sorau.	
" "	Danzig.	
Kreis Saahig	des Stettiner Regierungsbezirks.	
Regierungsbezirk	Königsberg	} Getreide $1 \frac{0}{0}$ Delgewächse $1 \frac{1}{4} \frac{0}{0}$.
" "	Bromberg	
" "	Posen	
" "	Marienwerder, mit Ausschluß der Kreise Marienwerder, Culm, Conitz, Deutsch-Crone	
" "	Dppeln, mit Ausschluß der Kreise Grottkau, Dppeln	
" "	Breslau, mit Ausschluß der Kreise Steinau, Wohlau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch	

Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Kreise Hay- nau=Goldberg, Jauer, Lauban, Liegnitz	} Getreide 1 ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ .	
" " Merseburg		
" " Magdeburg		
" " Erfurt		
" " Minden		
" " Münster	} Getreide 1 ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ .	
" " Arnberg		
Kreis Greifswald des Stralsunder Regierungsbezirks Die Kreise Guben, Calau, Cottbus des Frankfurter Regierungsbezirks		
Kreis Ostpreignitz des Potsdamer Regierungsbezirks " Sorau des Frankfurter Regierungsbezirks		
Die Kreise Marienwerder, Culm, Conitz, Deutsch=Crone des Marienwerderschen Regierungsbezirks " " Grottkau, Dppeln des Dppelner Regie- rungsbezirks		
" " Nimptsch, Strehlen, Wohlau, Steinau des Breslauer Regierungsbezirks	} Getreide 1 ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ .	
" " Haynau=Goldberg, Jauer, Lauban des Lieg- nitzer Regierungsbezirks		
Die Rheinprovinzen		
Regierungsbezirk Gumbinnen		} Getr. 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ³ / ₄ ⁰ / ₀ .
Kreis Neumarkt des Breslauer Regierungsbezirks " Liegnitz des Liegnitzer Regierungsbezirks		
Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Strelitz	} Getr. 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ , Delg. 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ .	
Herzogthum Lauenburg		
Königreich Hannover, mit Ausschluß der Landdrosteien Kurich und Snabrück	} Getr. 3 ⁴ / ₄ ⁰ / ₀ , Delg. 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ .	
Herzogthum Dessau		
" " Cöthen		
" " Bernburg		
" " Braunschweig		
Fürstenthümer Lippe und Schaumburg	} Getreide 1 ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ .	
Herzogthum Holstein		
Großherzogthum Oldenburg		
Fürstenthum Lübeck und Cutin		
Gebiet der freien Städte Lübeck, Hamburg, Bremen Meißner und Leipziger Kreisdirection des Königreichs Sachsen		
Herzogthum Altenburg		
Die untern Grafschaften Sondershausen und Franken- hausen des Fürstenthums Schwarzburg		
Großherzogthum Weimar		
Herzogthum Gotha=Coburg		

Das Voigtland des Königreichs Sachsen	} Getreide 1 ⁰ / ₀ , Delgewächse 1 ¹ / ₂ 0/0.
Herzogthum Meiningen = Hildburghausen	
Die obern Grafschaften Rudolstadt und Arnstadt des Fürstenthums Schwarzburg	
Fürstenthum Reuß = Gera	
Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf in österreichisch Schlesien	

Erzgebirgscher und Lausitzer Kreis des Königreichs Sachsen	1 ¹ / ₂ 0/0.
Fürstenthümer Reuß = Gleitz, Schleiz und Lobenstein	} (Getr. 1 ¹ / ₄ 0/0, Delgewächse 1 ³ / ₄ 0/0.
Landdrosteien Aurich und Osnabrück des Königreichs Hannover	

Niederhessen	(Getr. 1 ³ / ₄ 0/0, Delg. 2 ¹ / ₄ 0/0.
------------------------	---

Kartoffeln überall wie Getreide.

Handelsgewächse als: Wein und Flachs, Hanf, Hirse, Kümmel, Anis, Farbe- und Gewürzkräuter, Mohn u. überall	2 ¹ / ₂ 0/0
Runkelrüben die zur Gewinnung der Rübe gebaut werden	2 ⁰ / ₀
Tabak und Saamen von Runkelrüben	4 ⁰ / ₀ .

Im Jahre 1844 waren die Prämiensätze für Getreide in einigen Ländern und Provinzen $\frac{1}{4}$ 0/0 höher; die Herabsetzung fand aber, — mit Ausnahme des Sächsischen Erzgebirges, wo sich die Prämie gleich geblieben ist — nur auf solche Provinzen und Kreise Anwendung, welche vorher $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ 0/0 Prämie hatten zahlen müssen, und wurde durch den durchaus günstigen letzten Rechnungsabschluß herbeigeführt.

Die Anstalt dehnt ihre Wirksamkeit außer auf das ganze Königreich Preußen auch noch auf folgende Länder aus: das Großherzogthum Niederrhein, die Provinz Cleve = Berg, die Fürstenthümer Lippe, Niederhessen und das Königreich Hannover; die Großherzogthümer Mecklenburg Schwerin und Strelitz, das Herzogthum Braunschweig mit Blankenburg, das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, die Reußischen Lande, die Fürstenthümer Schwarzburg und die Herzogthümer Dessau, Cöthen und Bernburg.

Sie wird auswärts vertreten durch

10 Repräsentanten,

138 Deputirten und

362 Agenten, welche auch alle Versicherungen annehmen.

Den dreizehnten sehr glücklichen Rechnungsabschluß vom Jahre 1844 (der eigentlich nur den Actionnairs mitgetheilt wird) haben wir nachstehend abdrucken lassen. Er wird unsere schon ausgesprochene Meinung bestätigen und abermals ein Beleg dafür sein, daß die Hagelversicherung auf Actien, je nachdem sich das Glücksrad hinneigt, außerordentlichen Chancen unterworfen ist, und jemehr dies der Fall, desto größere Vorsicht nöthig ist, um das Bestehen einer solchen Anstalt zu sichern. Er lautet:

Einnahme:

Prämie von Versicherungen über 14,474,600 Thlr.
 ab Provision an Agenten

Nichterhobene Reserve für etwaige Reclamationen vom vorigen Jahre
 Eingenommene Zinsen pro 1844

Ausgabe:

Für 288 bereits bezahlte Schäden incl. Taxations- und Reisekosten
 Reserve für 2 anerkannte noch nicht bezahlte Schäden und Taxkosten
 Reserve für einen noch nicht festgestellten Schaden

Gehalte an Repräsentanten und Diäten
 Gehalte an den Bevollmächtigten, Bureau-Beamten, Hilfsarbeiter, Boten, Miethen,
 Miethsteuer, Gewerbesteuer, Papier, Druck, Porto, Heizung und kleine Ausgaben

Zinsen an die Actionairs auf 100,000 Thlr. à 4%

Hiervon statutenmäßige Lantieme an die Directoren à 3³/₄%

Hierzu der Ende des vorigen Jahres verbliebene baare Bestand

Hiervon erhalten die Actionairs gegen Quittung per Actie

bleiben in den Händen der Direction

Thaler	Procent	Thaler	Procent	Loth
153,476	19			
8,310	12			
		145,166	7	
		141	19	6
		5,480		
		150,787	26	6
23,215	26			
340	23			
420				
23,976	19			
3,894				
9,457	5			
37,327	24			
4,000				
		41,327	24	
		109,460	2	6
		4,104	22	6
		105,355	10	
		100,022	20	
		205,378		
210	15	105,250		
		100,128		

b) Kritik.

Die Berliner Hagelasscuranz hat, man kann sagen von allen Hagelversicherungsanstalten die mehrste Erfahrung. Denn besteht sie mit der ältern zusammen auch erst 22 Jahre und gehen ihr auch unter den deutschen Hagelversicherungsanstalten im Alter Neubrandenburg und Kiel vor, so ist sie es doch, welche sich zuerst auf ein weiteres Terrain wagte und ihre Wirksamkeit über einen großen Theil Deutschlands verbreitete. Nehmen wir zu diesen Erfahrungen die Intelligenz, welche von Anfang an bis jetzt bei dieser Anstalt vorherrschend war und welche annähernd höchstens nur noch bei einer Einzigen finden dürfte, und wir überblicken die Resultate, welche bisher für die Actionaire erzielt worden sind, so werden wir im Stande sein, uns ein Bild von der Gefahr zu entwerfen, womit eine derartige Actiengesellschaft bedrohet ist, und leicht den Schlüssel dazu finden, warum die Errichtung noch nirgends Nachahmung gefunden hat. Die Direction hat durch Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse angefangen, ihren Nachfolgern in der Hagelversicherung eine Scala zu Abwägung der Gefahren zu hinterlassen, welche mit der Zeit durch das Alter sanktionirt werden wird, und bleibt sie dabei, so wird sie sich bei der Mit- und Nachwelt unsterblich machen, weil sie es war, welche die Grundlage zu einer in staatswirthschaftlicher Hinsicht sehr wichtigen Hagelkarte — damit man sich in der Theorie bis jetzt vergeblich beschäftigt hat —, legte.

Wie wenig sie aber geneigt ist, ihren bisher sorgsam gesammelten Erfahrungen, in Bezug der Verschiedenheit der Gefahren, in den verschiedenen Ländern und Provinzen, zur Zeit noch großes Gewicht beizulegen, geht daraus hervor, weil sie fast mit jedem neuen Geschäftsjahre ihren Prämientarif ändert, und man sieht aus allen ihren Operationen, daß die Ueberzeugung von der noch in der Entwicklung liegenden Hagelversicherungsbranche ihre Handlungen leitet. Vergleichen wir ihre jetzigen Prämienätze mit denen der Gegenseitigkeitsanstalten, welche vorweg ebenfalls eine feste Prämie nehmen, so finden wir sie in manchen Gegenden 20 bis 30% höher, in manchen aber auch wieder 10 bis 30% niedriger, und da bei ihr die Möglichkeit irgend einer Nachzahlung wegfällt, so hat sie durchaus nicht Ursache, ihre Prämien weiter, als es schon geschehen ist, zu ermäßigen. Bringen wir zu den ihrigen die Prämien der Gothaer Feuerversicherungsbank gegen die Actienfeuerversicherungsanstalten in Verbindung und wir lassen die Natur des Hagelversicherungsgeschäfts gegen jenes nicht außer Augen, so sollte die Berliner Anstalt zu Gunsten eines festen in unglücklichen Jahren haushaltenden Reservefonds ihre Sätze eher eine Kleinigkeit erhöhen, als den Gedanken einer weitem Ermäßigung Raum geben. Bei ihr als Actienanstalt muß das Prinzip: einen dem Verhältniß des Risikos angemessenen Nutzen zu erzielen, obenan stehen, und berücksichtigt man, daß Jahre wie 1839 leicht wiederkommen können, daß das Gesellschaftscapital bei einer so trüglichen Versicherungsbranche wie die Hagelversicherung ist, mehr oder weniger immer auf der Spitze steht, so kann man kaum begreifen, warum die Gesellschaft noch immer einen Theil des Erbsehlers der Mutter: einer verhältnißmäßig großen Wohlfeilheit, an sich trägt. Dieselbe liegt außer Zweifel, wenn man nicht vergißt: 1) daß hier jede Nachzahlung, auch wenn die Prämie nicht ausreicht, wegfällt und 2) von dieser Anstalt jederzeit voller Ersatz geleistet wird.

Es mag sein, daß der letztjährige außerordentliche Gewinn von

ca. 100,000 Thaler und die desfallsige Austheilung einer Dividende von 210 $\frac{1}{2}$ Thlr. — auf die Actie, auf eine Ermäßigung hinweisen, ja daß dieselbe sogar von Männern, welche das Geschäft nicht genau kennen, oder aus Uebelwollen, wenn auch nicht geboten, doch als Billigkeit angesehen wird. Solche aber führen wir auf die Geschichte der einzelnen Hagelasscuranzen, welche vorweg ebenfalls eine Prämie nehmen, zurück; alle sind in nahen Zwischenräumen bei nicht viel niedrigeren Sätzen zu öftern Malen in der Lage gewesen, Nachschüsse erheben zu müssen, und die Meisten davon haben mehr oder weniger Male, trotz derselben, nicht vollen Schadenersatz leisten können. Man sieht, das Geschäft ist ein zu gefährliches, als daß der allerdings sehr große Gewinn des letzten Jahres eine namhafte Ermäßigung der Prämien erheischen möchte und man der Gesellschaft, wenn man sie lieb hat, dazu rathen könnte.

Lasse sie also diesen Gedanken fahren und suche sie dem Geschäft lieber mehr Festigkeit und Sicherheit zu geben; ein Etwas, das ihr jetzt noch ganz abgeht. Der Ersten entgegen steht, daß die Gesellschaft sich mit jedem Jahr auflösen kann und nur Versicherungen auf Ein Jahr angenommen werden. Man sollte doch meinen, daß die gemachten Erfahrungen soweit reichen würden, daß die gesellschaftliche Dauer auf eine Reihe von, wenn auch nur wenig Jahren, vielleicht 5 bis 10, bestimmt werden könnte. Eine frühere Auflösung könnte ja immer noch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Nicht minder sollte man glauben, daß etwas dabei riskirt sein würde, wenn man die Prämienhöhe auf einige Jahre etwa, 3 bis 5, fixirte. Das öfte Wechseln taugt nichts. Abgesehen davon, daß es stets einen übeln Eindruck auf die Theilnehmer macht, wenn sie mit jedem Jahre andere, zumal höhere Prämien zahlen sollen, so würde auch die Gesellschaft den großen Vortheil haben, daß sie mehrjährige Versicherungen annehmen könnte. Ja diese zu beschaffen, müsse die Seele der Verwaltung sein! Es ist das Einzige, wodurch eine Versicherungsanstalt, sie nenne sich wie sie wolle, erst Leben erhält. Da nun dieser Behauptung schwerlich etwas entgegen gesetzt werden kann, so käme es nur noch darauf an, auf welche leichte Weise sich die Anstalt in den Besitz mehrjähriger Versicherungen bringen könnte. Es leuchtet ein, daß Niemand sich auf längere Jahre binden wird, wenn damit nicht besondere Vortheile für ihn verbunden werden können; andrerseits würde eine Prämienermäßigung für mehrjährige Versicherungen in vielfacher Beziehung nicht rathlich und es sonach für eine Actiengesellschaft schwer sein, ein anderes passendes Anziehungsmittel zu finden. Und dennoch liegt dasselbe sehr nahe, indem man nur dieselbe Einrichtung, wie sie die Leipziger Feuerversicherungsanstalt seit 11 Jahren bei den fünfjährigen Versicherungen hat, einzuführen braucht. Man läßt nämlich, wie wir dort gesehen haben, den auf fünf Jahre Versicherten einen Theil des Gewinnes an dieser Art Versicherungen zukommen. Auf diese Weise würde die Sache sehr leicht zu machen und das kleine Opfer der Actionaire gar nicht im Vergleich zu den Vortheilen zu bringen sein, welche der Gesellschaft daraus erwachsen dürften. Außer einer auf einem guten Grund basirten Festigkeit, ist das Zweite, was wir der Gesellschaft wünschen: vermehrte Sicherheit. Zwar ist bei dem bisherigen Geschäftsbetriebe dieser Gesellschaft das Actiencapital von $\frac{1}{2}$ Million Thaler als Hauptfond ausreichend. Allein wer möchte wohl verkennen, welchen übeln

Eindruck es auf die Anstalt macht und welchen nachtheiligen Einfluß es auf ihre Thätigkeit ausübt, wenn sie sagen muß: „unser Stammkapital ist auf so und soviel zusammengeschmolzen.“ Man gebrauche also das einzige solchem Ereigniß vorbeugende Mittel und bilde einen angemessenen festen Reservefond im Verhältniß zur Höhe der Versicherungssumme, vielleicht $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent derselben. Unbegreiflich bleibt es, warum überhaupt ein Reservefond im Statut nicht vorgesehen ist, und es an einer festen Bestimmung fehlt, wodurch der Erschöpfung des jährlichen Ueberschusses vorgebeugt wird.

Aufgefallen ist uns ferner, daß in den Generalversammlungen nur der Besiß von fünf Actien stimmfähig macht; hinwiederum, daß in denselben die Ländertheile bestimmt werden, wo Versicherungen anzunehmen sind, während dies nur allein von der Direction beurtheilt werden kann und nicht in die Generalversammlung gehört. Wenn wir in dem Statut noch die Function des Deputirten näher bezeichnet wünschen, wird es wohl kaum noch der Erwähnung bedürfen, daß die statutarischen Bestimmungen, das Verhältniß der Versicherenden zur Gesellschaft, in Bezug der Versicherung, wie in Ermittlung und Vergütung der Schäden durchweg lobenswerth ist und überall Intelligenz und Billigkeit vorherrschend sind.

Möchte die geehrte Direction die von der größten Wichtigkeit seierenden und zu einer soliden Grundlage des Geschäfts nöthigen beiden Vorschläge: Annahme und Erlangung mehrjähriger Versicherungen und Bildung eines festen Reservefonds in Berathung ziehen und darin, daß sich der Verfasser erlaubte, sie darauf aufmerksam zu machen, einen Beweis treuer Achtung und Anhänglichkeit ihres ehemaligen Generalagenten und Repräsentanten finden.

Polizeiliche Gesetzgebung im Königreich Preußen.

Eigene wohlfahrtspolizeiliche Vorschriften über die Betreibung von Hagelassuranzgeschäften und die Theilnahme daran, hat so wenig das Königreich Preußen als irgend ein anderer deutscher Staat. Gleichwohl ist im Königreiche Preußen bei einzelnen königlichen Regierungen zu wiederholten Malen Zweifel darüber entstanden, ob nicht das Gesetz vom 8. Mai 1837 auch auf die Hagelversicherung anzuwenden sei, und noch ganz kürzlich ist bei der Leipziger Hagelschadenversicherungsgesellschaft bei beabsichtigter Erweiterung ihres Wirkungskreises der Fall vorgekommen, daß man Anstand nahm, ihr die Anstellung von Agenten zu gestatten, weil sie die Concession für das Königreich Preußen nicht besäße, um welche aber einzukommen sie bisher nirgends Veranlassung gefunden hatte, obgleich das preussische Herzogthum Sachsen seit vielen Jahren an dieser Gesellschaft Theil nahm und die Verwaltung daselbst seit jener Zeit überall Agenten besitzt. Das Motiv zu diesem Verfahren würde nun zwar durch §. 6. des Gesetzes, welches

„Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die

Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,“

lautet, gerechtfertigt werden können, wenn nicht die Ministerialinstruction, nämlich:

„Die Königl. Regierung hat durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß es den Agenten ausländischer Versicherungsgesellschaften, und diesen selbst vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist neue **Mobiliarversicherungen** zu übernehmen, bevor sie dazu nicht die specielle Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche **diese** Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen ic.“ durch die Bezeichnung „**Mobiliarversicherungen**“ berichtend erschiene. Endlich aber wird darüber, daß der Gesetzgeber unter den Worten: „**Ausländische Gesellschaften und Versicherungsgesellschaften**“ nur die Feuerversicherung verstanden haben will, jeder Zweifel schwinden, wenn man das Gesetz in seinem Zusammenhange liest und sich an die Einleitung zu demselben, welche

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. finden Uns bewogen, zu Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens **gegen Feuersgefahr**, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen ic.“

lautet, hält.

Ein späteres Gesetz, welches die Hagelversicherung unter Controle und Aufsicht des Staats stellt, ist nicht erschienen, und das Verfahren der betreffenden Königl. Regierungen bleibt umsomehr räthselhaft, als der bei weitem größere Theil derselben der vorerwähnten Gesellschaft bisher nicht das Mindeste in den Weg gelegt hat.

Schlußbemerkung zur Hagelversicherung.

Bei der Feuerversicherung haben wir die Nothwendigkeit guter, selbst in dieser Versicherungsbranche in vielen Staaten noch fehlender Gesetze zu beweisen versucht, und es wird nicht schwer halten, hier ebensoviel Gründe dafür aufzufinden. Die Gesetzgebungen wurden bei der Feuerversicherung durch Mißbrauch, den sowohl Anstalten wie Theilnehmer getrieben hatten, hervorgerufen; Ursache des Erlasses war also die allgemeine Sorge für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen. Aber sollte denn die Vergangenheit bei der Hagelversicherung nicht ähnliche Thatsachen aufzuweisen haben; hält man sie nicht für so wichtig, oder will man erst Beschwerden und Klagen über Geschehenes abwarten, ehe man ein zweckmäßiges Gesetz darüber erläßt? Wir glauben, das Gesetz muß gegeben werden, um Nachtheil abzuwenden, nicht aber erst dann, wenn das Unglück in seiner Größe vorliegt und nicht mehr zu ändern ist.

Man höre die ehemaligen Mitglieder der frühern Cöthner Gesellschaft, sowohl die, welche empfangen, als die, welche zahlen sollten. Wir kennen

von beiden Partheien viele, welche dadurch auf lange Jahre zurückgekommen waren. Oeffentliche Blätter haben uns noch vor zwei Jahren die Ausweisung einer gegenseitigen Hagelversicherungsanstalt aus drei süddeutschen Staaten berichtet, darunter einer war, aus welchem gute Anstalten der großen Gefahr wegen sich zurückgezogen hatten und eine den Anforderungen entsprechende gute Hagelversicherung daselbst größtes Bedürfnis war und noch ist. Weßhalb die Ausweisungen erfolgt waren, ist nicht bekannt worden, doch müssen wichtige Ursachen vorgelegen haben, sonst würde man eine Maasregel nicht ergriffen haben, welche scheinbar so sehr gegen das eigene Wohl des betreffenden Staats gerichtet war, indem sie dem bei weitem größern Theil der Bevölkerung das Mittel raubte, ihr mit Hülfe der Natur sauer erworbenes Eigenthum gegen zufälligen Verlust zu schützen.

Es fällt uns nicht ein, unsern jetzigen Hagelasscuranzgesellschaften zu nahe zu treten und gerade ihnen gegenüber die Nothwendigkeit eines Gesetzes beweisen zu wollen; aber sicherlich wird jede Verwaltung, wenn sie ehrlich gegen sich und von dem Geiste beseelt ist, daß sie des Publikums willen und nicht das Publikum ihretwillen da ist, selbst wünschen müssen, ihr Verfahren nicht nur, was zum Theil schon durch die Conzession geschieht, sondern auch das der Theilnehmer gegen die Anstalten, unter gesetzlichen Schutz gestellt zu sehen.

Wer möchte es in Abrede stellen, daß die Handlungen der Menschen im Kleinen wie im Großen, von dem kleinsten Handwerker bis zum großen Fabrikherrn, von der kleinsten Verbindung bis zu solcher, die sich über ganze Länder verbreitet, größtentheils von Umständen beherrscht werden, welche man jetzt mit dem beliebten Namen Concurrenz bezeichnet. Man hat in neuerer Zeit gesehen und sieht es täglich, welcher ein mächtiger Hebel diese und wie wohlthätig sie ist, wenn sie sich in gesetzlichen Schranken bewegt. Sie überwacht die Handlungen einzelner zum Wohle der Gesammtheit mehr als es Gesetze zu thun vermögen und läßt Uebervortheilungen seltner werden, weil der eigene Vorthheil ihre Handlungen vorzeichnet.

Dieser Hebel fehlt aber bei der Hagelversicherung noch ganz; wir haben selbst in Deutschland noch viel zu wenig Anstalten, als daß man sagen könnte, dieser Versicherungsweig sei daselbst hinlänglich vertreten, wie man denn auch noch einen sehr großen, man kann sagen den größten Theil der Saatzfelder daselbst findet, welche nicht versichert sind.

Ist aber nun ein moralischer Zwang, welcher aus der Concurrenz entsteht, bei der Hagelversicherung nicht vorhanden, so geht gleichzeitig daraus hervor, daß an Stelle dieses vom Staate Bestimmungen getroffen werden sollten, wodurch die contrahirenden Theile vor Ungebührnissen geschützt werden, mit andern Worten: daß uns gute Staatsgesetze bei der Hagelasscuranz nicht minder nöthig sind, als bei der Feuerversicherung. Oder hält man diese weniger richtig als jene? Wir glauben das Gegentheil und haben es schon zu Anfang dieses Abschnitts zu beweisen gesucht.

Es ist in neuerer Zeit üblich geworden, daß auch die Hagelversicherungsgesellschaften, Theils um Corporationsrechte zu erlangen, Theils um anderer Privatvorthelle willen, in dem Staat, wo sie sich bilden, die Bestätigung ihrer Statuten nachsuchen und daselbst conzessionirt werden.

Das ist soweit recht schön und sollte sogar überall Bedingung sein. Aber wie leicht geht man mitunter darüber hinweg, und wie wenig thut man hinterher! Man betrachtet es größtentheils nur als eine Form und läßt, um zu den allerdings lästigen Verwaltungsangelegenheiten nicht noch neue treten zu lassen, die Anstalten und die Versicherten schalten und walten, wie sie wollen. Das sollte nicht sein. Die Conzession sollte überall, mit Zuordnung eines Commissarius von Seiten des Staats, welcher der Anstalt Rechte verleiht, verbunden sein. Der Commissarius müßte die Geschäftsführung und Verwaltung controliren, beaufsichtigen und die vom Staate durch die Conzession ertheilte und gewissermaßen übernommene Obervormundschaft fortsetzen, wenn der von Seiten der Staaten mit der Conzessionsertheilung verbunden sein sollende Zweck nicht eine halbe Maaßregel sein soll. Baiern, Lippe-Deimold und Anhalt-Cöthen sind die einzigen Staaten, welche die daselbst bestehenden Hagelversicherungen durch Staatsdiener controliren und unausgesetzt beaufsichtigen lassen; Württemberg macht, — aber nur in Bezug auf die Feuerversicherung — bei Conzessionsertheilungen, die Zuordnung eines Königl. Commissars, d. h. auf Kosten der Anstalten zur Bedingung. Die Hagelversicherungsanstalten sind aber viel mehr als die Feuerversicherungsanstalten dem Wechsel des Glücks unterworfen und eine Controle und Beaufsichtigung ist daher außer dem schon Angeführten, auch in dieser Beziehung unumgänglich nöthig.

Hiermit glauben wir für die Hagelversicherung das Bedürfniß guter Gesetze, wenn sich Anstalten und Theilnehmer dabei wohlbefinden sollen, genügend dargethan zu haben.

Noch sei eines Umstandes gedacht, der zwar im Allgemeinen gilt, bei der Hagelversicherung aber am schicklichsten bemerkt zu werden verdient, weil er da am häufigsten angetroffen wird. Man rühmt, wie recht und billig, die Uneigennützigkeit der Männer, welche an der Spitze mancher Anstalt stehen, ohne dafür die allergeringste Entschädigung zu beanpruchen und zu erhalten; man wählt sogar nicht selten solche dazu, welche ihrer Stellung im bürgerlichen Leben nach, darauf verzichten möchten, und legt wenigstens nicht geringen Werth darauf, wenn man nicht gar diese Vereine für die besten hält und sie andern, wo die Directoren eine Remuneration bekommen, vorzieht.

Diese Meinung ist so allgemein verbreitet und hat sich im Publikum wie bei den Staatsbehörden eine Geltung verschafft, welche um so schwerer zu bekämpfen ist, jemehr sie bestechlicher Natur ist, aber nur aus der Praxis allein richtig beurtheilt werden kann. Beispiele aus dem Leben müssen natürlich hier wegbleiben, könnten wir auch mit einem ziemlichen Vorrathe davon aufwarten. — Und doch — blicken wir um uns, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß im gemeinen Leben Egoismus und Eigennuß der Menschen Handlungen leiten, ja daß es nur Wenige geben wird, welche der edlern Art, als Ruhm und Ehre, auf die Dauer Zeit und Geld zum Opfer bringen. — Aber häufig trägt auch der Schein, die Beweggründe, weniger edlerer Art, sind versteckt, oder der Eigennuß sucht sich auf andern dem Recht nach erlaubten Wege schadlos zu halten. Nehmen wir diese beiden Fälle aus, so möchte es wohl zu den Seltenheiten, wo nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, das Interesse an irgend einer Anstalt auf die Zeit zu fesseln. — Mit einem Worte: eine Verwaltung, wo die Directoren ganz un-

entgeltlich arbeiten, taugt nichts. Ausnahme davon macht nur, wenn man bloß deren Namen braucht, dieselben an die Spitze des Unternehmens stellt und die Verwaltung gut besoldeten und geschickten und eben so zuverlässigen als in der Sache erfahrenen Männern überträgt. Dehnt sich aber die Function der Directoren auf persönliche Beschäftigung, oder auch nur auf Controle aus und ist mit Verantwortlichkeit verbunden, so erfordert es das eigene Interesse der Institute, ihnen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, und welche das nicht thun, thun sich selbst Schaden, denn es fehlt der gute Hebel im Getriebe der Maschine.

Nichts ist zur Rechtfertigung unsrer Behauptung bezeichnender, als das bekannte alte englische Sprichwort:

„no pény, no páter-noster.“

Was ferner der Hagelversicherungsbranche noch fehlt, ist eine **Hagelrückversicherungsanstalt**. Sie muß ihrer Natur nach und dem Zwecke entsprechend auf Actien gegründet sein. Die Rückversicherung der gegen Hagelschäden übernommenen Gefahr ist bei großen Summen nöthiger, als bei Feuerschäden, weil man den Flammen möglichst Einhalt thun, den Lauf und die Entladung der Wolken aber einer höhern Macht allein anheimstellen muß. Und sie wird in dem Grade nöthiger werden, je mehr man in landwirthschaftlicher Hinsicht in Zusammenlegung der Grundstücke hier und da vorgeschritten ist.

Wohl haben wir das Schwierige kennen lernen, derartige Unternehmungen auf Actien zu gründen; allein eines Theils ist es doch nicht in Abrede zu stellen, daß die in den letzten zwanzig Jahren in der Hagelversicherung gemachten Erfahrungen wenigstens etwas gelten, und andern Theils ist das Wagniß einer Rückversicherungsgesellschaft lange nicht so groß, als bei denen, welche die Rückversicherung suchen. Von der Feuerversicherung möchten wir dies nicht behaupten, da es hier darauf ankommt, ob eine Gesellschaft mehr oder weniger vorsichtig ist, bei der Hagelversicherung bleibt es sich aber gleich, weil der Hagel nicht selbst herbeigeführt werden kann.

Es soll dies nichts weiter als ein Wink sein, dem wir die Muthmaßung begeben, daß gewiß alle intelligente großartige Hagelversicherungsgesellschaften eine zu bildende Hagelrückversicherungsanstalt mit Freuden willkommen heißen würden.

Wir schließen dieses Kapitel mit dem Wunsche und der Bitte: es mögen alle unsere jetzigen und künftigen Hagelversicherungsgesellschaften, ob gegenseitig oder auf Actien gegründet, ob für einen kleinen oder großen District bestimmt, bemüht sein, fortwährend specielle Listen über die Höhe der jährlichen Schäden in jeder Provinz und in jedem Kreise zu führen, und sie dann der Deffentlichkeit übergeben, und somit eine Pflicht gegen unsere Nachkommen erfüllen, die sie von unserm Zeitalter zu fordern berechtigt sind.

Vergleichende Uebersicht der Geschäftsergebnisse u. (s. Beilage).

Vergleichende Uebersicht der Geschäftsergebnisse der deutschen Hagel-Versicherungen, ihrer Kosten und Sicherheit im Jahre 1844.

(in Thalern.)

Name der Anstalten.	Versicherungssumme.	Legegeld.	Prämien-einnahme.	Durchschnitts-Prämie.	Nachschuß-Verbindlichkeiten.	Reserve-Fond.	Verwaltungs-kosten incl. Lantienne, Agenten-Provision, Porto u.	Nacht Procent auf die Versicherungssumme.	Hagelschäden-Vergütung.	Abschätzungs- und Revisions-Kosten.	Nacht Procent der Schäden.	Sicherheit nach der letzten Versicherungssumme, incl. Reservefond und der Verwaltungskosten-Procente.	Betrag der Schäden und aller Kosten von 100 Thlr. Vergütung.	Zurückgezahlte Prämien-Procent.	Bemerkungen.
1) Neubrandenburg	10,075,675	100,756	"	"	schreibt den vollen Bedarf aus.	"	2,524 ¹⁾	7/300	28,856	nicht zu ermitteln.	nicht zu ermitteln.	soweit es der Bedarf erfordert.	86/300	"	<p style="text-align: center;">A. Gegenseitigkeits-Anstalten.</p> Volle Vergütung wird ausgeschrieben. Desgleichen, durch Nachschußverbindlichkeit. Desgleichen, wird ausgeschrieben. Fehlen alle Nachrichten. Volle Vergütung wird ausgeschrieben. { Maximum der Vergütung 75%, ohne Nachschußverbindlichkeit. { Volle Vergütung, wenn sie durch den Nachschuß geleistet werden kann. Desgleichen. { Wenn sie bei 1 1/2 % höchsten Beitragsatz geleistet werden kann. { Maximum der Vergütung 75%. { Volle Vergütung, wenn sie bei dem Maximum der Prämie von 30 Mgr. % geleistet werden kann. { Hat die Auskunft verweigert. { Volle Vergütung, wenn sie durch den Nachschuß geleistet werden kann. { Hat das Gesuch um Uebersendung der letzten Abschlußrechnung unberücksichtigt gelassen. <p style="text-align: center;">B. Actien-Anstalt.</p> Volle Vergütung, soweit der Fond reicht.
2) Leipzig	8,862,741	"	71,800	243/300	unbegrenzt.	26,154	9,835 ²⁾	33/300	29,076 1216	455/300	desgleichen.	135/300	24		
3) Kiel (1843)	2,409,359	"	"	"	schreibt den vollen Bedarf aus.	"	300	5/300	100	"	desgleichen.	"	"		
4) Bern	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	"	"	"	"		
5) Schwedt	11,321,075	113,210	"	"	schreibt den vollen Bedarf aus.	"	1,974 ³⁾	5/300	44,922 3536	7261/300	desgleichen.	134/300	"		
6) Stuttgart	4,370,751	"	47,369	125/300	"	35,429	6,784	46/300	55,310 996	1240/300	1222/300	1433/300	"		
7) Greußen	5,319,989	"	39,175	229/300	39,175	17,716	6,784 ⁴⁾	39/300	30,120 3032 ⁵⁾	1020/300	1204/300	212/300	"		
8) Göttingen	1,401,525	"	7,169	153/300	43,015	44,400	72 ⁶⁾	"	221	nicht zu ermitteln.	6223/300	"	"		
9) Hannover	5,843,043	"	"	"	87,645	20,200	10,200 ⁷⁾	53/300	53,736	desgleichen.	1201/300	128/300	"		
10) München (1843)	1,239,666	"	19,503	1172/300	keine.	13,485	2,767	67/300	21,774 394	1243/300	2131/300	23/300	"		
11) Detmold	551,365	"	1,532	82/300	3,062	1,700	252	14/300	2,622	nicht zu ermitteln.	129/300	157/300	"		
12) Büstrow	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	"	"	"	"		
13) Cassel	3,044,861	"	24,787	244/300	24,787	keine.	5,750 ⁸⁾	57/300	12,500	desgleichen.	1131/300	179/300	ca. 40		
14) Greifswald (1843)	2,728,775	27,288	"	"	schreibt den vollen Bedarf aus.	"	"	"	" "	"	"	"	"		
1) Berlin	14,474,600	Actien-capital 500,000	153,476	118/300	keine.	Reserveprämie 100,128	25,766 ⁹⁾	54/300	23,977	desgleichen.	527/300	103/300	"		

Summa aller Thlr. 71,643,425, was, auf fast ganz Deutschland berechnet, eine sehr geringe Summe ist, und zur Genüge beweist, wie wenig die Hagelversicherung bis jetzt noch benutzt wird.

1) Die Agenten (Special-Directoren) wie auch die Directoren erhalten keine feste Provision noch Besoldung, sondern sind nur auf Diäten und Reisekosten, die nicht in der Rechnung vorkommen, angewiesen.
 2) Einschließlich 1/15 % die von der Versicherungssumme zur Bestreitung der Kosten erhoben werden.
 3) Verfäbrt in Bezug der Kosten wie Neubrandenburg.
 4) Die Agentenprovision ist pr. pr. 6% von der Prämie berechnet; an Verwaltungskosten wird 1/12 % von der Versicherungssumme erhoben, die hierin enthalten sind.
 5) Ist nicht ganz richtig, da unter diesen 3032 Thlrn. auch noch einige kleine Schäden aus dem vorigen Rechnungsjahre stecken sollen.
 6) Die Verwaltungskosten werden vom Herzog Heinrich Königl. Hoheit getragen.

7) Hierin sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Abschätzungskosten mit begriffen; veröffentlicht wird darüber nichts.
 8) Nach der in Hessen üblichen Rechnungsform muß jede Einnahme und jede Ausgabe speciell in Rechnung gestellt werden. Wenn das bei mehreren Anstalten nicht der Fall ist, so kann es nicht anders sein, als daß hier die Verwaltungskosten ungleich höher erscheinen müssen, was aber, bei Lichte besehen, ausgenommen einer hohen Agentenprovision, nicht der Fall sein dürfte. Uebrigens kann bei keiner Anstalt, sie heiße wie sie wolle, die Höhe der Verwaltungskosten kaum bemessen werden, wenn sie nicht schon eine verhältnismäßige Versicherungshöhe erreicht hat.
 9) und zwar 8310 Thlr. Agentenprovision, 3894 feste Gehalte und Diäten der Repräsentanten (von erstern jeder 300 Thlr.), ferner 9457 Thlr. Verwaltungskosten und 4105 Thlr. Lantienne an die Directoren.

Dritter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Viehversicherung.

Einleitung, Unterscheidungsarten, Einfluß auf Nationalwohlstand, Literatur.

Einleitung. Die Eigenschaft der Viehversicherung ist von den beiden vorher besprochenen Versicherungsarten verschieden. Diese sind reine Asscuranzgeschäfte, denn sie übernehmen gegen gewisse Leistungen eine Gefahr, die nach dem Naturgesetz nicht kommen muß, aber kommen kann, — während die Viehversicherung einen doppelten Zweck verfolgt und zwar:

- 1) ein Asscuranzgeschäft ist, indem sie bei außerordentlichen, nicht durch das Sterblichkeitsgesetz gebotenen zufälligen Verlusten, d. h. bei Seuchen Ersatz gewährt und
- 2) hinwieder als eine Sparkasse erscheint, indem sie auch den Verlust vergütet, welchen man den gewöhnlichen nennt, weil er durch den natürlichen Abgang bei dem Viehstande in Folge von Vertlichkeiten, oder durch das Alter des Viehes ic. entsteht und von aufmerksamen Wirthen, welche große Viehstände besitzen, im Voraus annähernd berechnet werden kann.

Manche wollen der Viehversicherung noch eine dritte Eigenschaft, nemlich die einer Creditanstalt beilegen und bezeichnen diese als die gefährlichste. Sie sagen: es bekommt der einzelne Versicherte seinen natürlichen Abgang bezahlt, ohne Rücksicht darauf, wieviel er bereits zur Vereinskasse gezahlt hat und also nach der Natur der Sache und des hier obwaltenden Geschäfts, häufig, für die ersten Jahre wohl regelmäßig, einen Vorschuß für seine künftigen Beiträge. Dieser Vorschuß wird aber bei den mehrsten Vereinen nicht unter der Bedingung gezahlt, daß er künftig auch wieder abgezahlt wird, sondern weil man fälschlich das Sparcassengeschäft zu einem Asscuranzgeschäft macht, ohne alle Bedingung, und so kann es nicht fehlen, daß der Vorschuß sehr oft ein Geschenk wird, und daß die Gesellschaft in dieser Hinsicht durch das Austreten von Mitgliedern vielfache Verluste erleidet.

Richtig ist diese Theorie allerdings und es bleibt die Errichtung und das Bestehen solcher Anstalten um so gewagter, je verschiedener die Vertlichkeiten und die Gefahren in Bezug der natürlichen Viehverluste selbst sind; — allein hat man nur einmal ein Uebel gehörig erkannt — und hierin liegt die Hauptsache — so findet der menschliche Verstand auch leicht das Mittel es zu heben. Wollte man den Viehversicherungs-

anstalten diese Eigenschaften nehmen, so würden* sie nicht nur keine Theilnahme finden, sondern auch viel an ihrer Wohlthätigkeit verlieren. Sie wirken als Sparcassen und Creditanstalten segensreicher als wären sie blos Asscuranzen allein, ist es auch nur bei dem mittel- und ärmern Stand der in der einzigen Kuh — Pferd, — erfolge der Abgang nun auch auf welche Weise er wolle, oft den größten Theil seines Besitzthums verliert.

Viehversicherungen der ad. 1. bezeichneten Art bildeten sich schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England. Im Jahre 1765 ordnete Friedrich der Große deren mehrere in Schlessien, die getrennt waren und nicht mit einander concurrirten, an. Bei diesen noch jetzt bestehenden Societäten war die Tare für einen Zuchtochsen 10 Thlr., für eine Kuh oder Rind über 2 Jahre zu 6 Thlr. bestimmt. Kurz darauf wurde in Holland eine gleiche, ebenfalls wie in Schlessien zwangsweise Rindviehversicherungsanstalt vom Staate errichtet. Der Departements-Thierarzt Mecke sagt in seinem Bericht darüber Folgendes: „Man zahlt jährlich 1 bis 2 Stüber für ein Stück Vieh und erhält dafür Entschädigung, wenn ein Thier an einer seuchenartigen Krankheit krepirt, oder deswegen getödtet werden muß. Da die Abgabe jährlich ein Bedeutendes mehr einbringt, als an Entschädigung ausbezahlt wird, so ist dadurch ein beträchtlicher Fond entstanden, der jetzt zur Erhaltung einer Veterinärschule und zur Besoldung tüchtiger Thierärzte, sowie zur Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht verwendet wird.“ Laubender sagt in seiner Seuchengeschichte über die holländische Viehversicherung: „Der sämtliche Viehbestand belief sich damals bei seiner Aufnahme auf 902,526 Stück, die sehr geringe Abgabe die davon entrichtet werden mußte und den Fond der Entschädigungskasse ausmachte, betrug zusammen 77,933 Gulden rc.

Im Jahre 1795 wurde auch in Preußen die Errichtung einer gleichen Anstalt projectirt. Der Landrath Bärsh sagt darüber: „Mein verstorbener Vater hatte schon im Jahre 1795 den Plan zu einer Viehasscuranzgesellschaft entworfen und dem damaligen Kronprinzen, Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät, überreicht. Der Plan meines Vaters war für die 13 Kreise der Churmark berechnet, für diese sollte ein unter landesherrlicher Aufsicht stehendes Institut errichtet werden, bei welchem alles Rindvieh versichert werden mußte. Es lag bei diesem Plane die Ansicht zum Grunde, daß bei entstehender Viehseuche alles Rindvieh in dem Orte, wo sich Spuren von Seuche zeigten, getödtet werden müsse, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Die Eigenthümer des getödteten Viehes sollten dann aus dem Fond des Instituts entschädigt werden. Das erwachsene Vieh sollte in 6 Classen, das Jungvieh unter 2 Jahren in 2 Classen getheilt werden. Für die erste Classe des erwachsenen Viehes, wo der Werth von jedem Stück zu 10 Thaler angenommen war

solte — Thlr. 0 Groschen 8 Pfennige.

für die 2. Classe zu	15	„	1	„	—	„
„ „ 3. „ „	20	„	1	„	4	„
„ „ 4. „ „	30	„	2	„	—	„
„ „ 5. „ „	40	„	2	„	8	„
„ „ 6. „ „	50	„	3	„	—	„

Ferner für die erste Classe des jungen Rindviehes unter 2 Jahren, zu

5 Thlr. Werth angenommen, 4 Pf., für die zweite Classe zu 10 Thlr. Werth 8 Pfennige für das Stück jährlich an Beitrag gezahlt werden. Der Ertrag war von 224,700 Stück Vieh zu 20,113 Thlr., 23 gGr. angeschlagen.

Zur Verwaltung des Instituts sollten ein Director, zwei Buchhalter, ein Rendant, ein Secretair und ein Bothe angestellt werden. Die Verwaltungskosten waren incl. der Remuneration für die Landräthe zu 5000 Thlr. angeschlagen. Der Plan wurde der Churmärkischen Kammer zur Prüfung übergeben. Diese legte solchen sämmtlichen Landräthen und den Ständen vor. Die Mehrzahl der Stände erklärte sich aber gegen den Plan, weil

- 1) es bei der unvollständigen Kenntniß der Merkmale der Viehseuche an einem richtigen Grundsatz von den Sterbefällen fehle, welche einen Gegenstand der Vergütung abgeben sollten;
- 2) die Leistung des Beitrags den Societätsmitgliedern unmöglich fallen würde, sobald der durch das Viehsterben entstehende Verlust sehr beträchtlich sei;
- 3) der Landmann durch die Aussicht zur Vergütung seines Verlustes leicht zur Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit in der Pflege des Viehes verleitet werden könne;
- 4) der Viehstand öfterer Veränderungen unterworfen sei und dies die Aufnahme des Katasters schwierig mache;
- 5) Die Gattungen des Viehes sehr verschieden und manche Gegenden dem Viehsterben mehr als andere ausgesetzt wären;
- 6) Mißbräuche nicht vermieden werden könnten, auch außerdem die Administration viele Kosten verursache.

Die Ausführung des von meinem Vater entworfenen Planes unterblieb zwar, jedoch gab derselbe zu dem Patente und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 Veranlassung."

Im weiteren Verfolg der Geschichte der Viehversicherung finden wir zu Anfang dieses Jahrhunderts, daß die damaligen Fürsten von Anhalt-Deßau, Köthen und Bernburg eine gemeinschaftliche Viehasscuranz zur Abwendung der Rindviehseuche und zur Hinderung der weitem Verbreitung derselben errichtet haben. Laubender sagt hierüber: „daß sie ihrer Zweckmäßigkeit und Seltenheit wegen angeführt zu werden verdiene. Bei einer eingetretenen Seuche wird das krepirte oder todtgeschlagene Vieh asscurirt und der Schaden auf die Masse des ganzen Rindviehstandes im Lande ausgeschrieben und nach Verhältniß vergütet. Bei jedem bedenklichen Viehsterben wird alles Vieh von drei vereideten Personen taxirt. Wird das Uebel für Löserdürre anerkannt, so werden die Tabellen von dem wirklichen Rindviehstande, mit Ausschluß der gesperrten Orte, aufgenommen. Darauf wird die Summe des taxirten Schadens an krepirtem und todtgeschlagenem Vieh, nebst den Kosten der Sperre ic. auf die Hauptzahl des lebenden Rindviehstandes, wobei zwei Stücke der unter einem Jahr befindlichen Kälber für eins zu rechnen sind, repartirt und ausgeschrieben. Die auszahlenden Gelder werden binnen 3 Monaten nach vollendeter Reinigung der inficirten Sachen an die Percipienten vertheilt. Wem Verheimlichung des Uebels, grobe Nachlässigkeit oder boshaftes Verschulden bei Veranlassung und Verbreitung der Viehseuche bewiesen werden kann, erhält nicht nur keine Vergütung, sondern wird auch noch nach Beschaffenheit der Umstände bestraft. Im Falle eines

Krieges, wo die wider die Seuche verordneten Polizeianstalten nicht zur Ausführung gebracht werden können, soll die gemeinsame Asscuranz cessiren. Dem Vernehmen nach besteht in Anhalt die vorbemerkte Entschädigung bei entstehenden Seuchen unter dem Rindviehe noch.

Aber auch solche Viehversicherungsanstalten bildeten sich, welche nicht nur den durch Seuchen entstandenen Schaden zu vergüten, sondern auch den durch andere Krankheiten und zufällige Ereignisse herbeigeführten Verlust an Rindvieh zu ersetzen, sich zur Aufgabe machten. Die älteste derartige Vereinbarung scheint die im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu sein, welche in der Herrschaft Scheidt am 20. Februar 1802 getroffen wurde und noch bestehen soll. Im Jahre 1832 sind die ältern Statuten einer bestehenden Viehversicherung in Leichlingen, im nämlichen Kreise, einer Revision unterworfen worden, darauf wir später zurückkommen werden. Auch in Baiern, unter Anderm in Hasheim, entstanden derartige Gesellschaften, doch war ihr Leben meist nur von kurzer Dauer.

Wenn nun alle diese sich nur auf einzelne Orte oder sehr kleine Districte beschränkten, kam der Verfasser dieses im Jahre 1827 auf die Idee, eine Viehversicherungsanstalt im größern Maasstabe, sowohl in Bezug der Ausdehnung des Wirkungskreises, als auch des Versicherungsobject's zu errichten. Das Schwierigste bei der Sache war die Ermittlung des Sterblichkeitsgesetzes bei den Thieren, welche in die Versicherung aufgenommen werden sollten, in den verschiedenen Ländern und Provinzen Deutschlands, an welcher Klippe das Unternehmen mehr als einmal zu scheitern drohte, da seine Nachforschungen zum Theil meist ohne allen Erfolg blieben. Und ließen sich bei undenklichen Mühen zuweilen ja Stimmen wissenschaftlich gebildeter erfahrener Landwirthe darüber vernehmen, so waren doch ihre Nachrichten so widersprechend, daß sie eher dazu beitrugen die Sinne zu verwirren, als Licht in das Dunkel zu werfen. Listen über den Ab- und Zugang der Viehbestände wurden zwar auf einigen wenigen Gütern geführt, allein an das Aufbewahren dieser Listen, um nur einen vielleicht zehnjährigen Durchschnitt herauszufinden, daran hatte kein Mensch gedacht, und die jährlichen Eingaben der preuß. Domänenpächter wiesen sich bald als zu diesem Zwecke grundlos aus.

Da beschloß er seinen zwei Jahre zuvor ausgearbeiteten Statutenentwurf im Jahre 1829 der Leipziger ökonomischen Societät, deren Mitglied er zu sein die Ehre hatte, zu übergeben, mit dem Ersuchen, denselben zu prüfen und die Gründung der Anstalt aus des Vereins Mitte hervorgehen zu lassen. Es lehnte nun zwar der Verein seinen Antheil an Errichtung und Verwaltung ab, allein es ward dem Verfasser durch eine öffentliche Mittheilung der vorgenommenen Prüfung die Genugthuung, daß man das Unternehmen als ein überaus nützlich erkannt und die Ausführung nach dem Plane angemessen hielt.

Hierauf wandte sich derselbe durch Hinweisung von hoher Hand in Berlin an den Professor der Oekonomie und Technologie Herrn Friedrich Pohl in Leipzig, welcher denn auch den Gegenstand aufs lebhafteste ergriff und seine thätige uneigennützig Mitwirkung dabei versprach. Es wurde nunmehr ein allgemeiner Aufruf unter dem Titel: „Nachricht und Einladung zur Theilnahme der Viehversicherungsanstalt für Deutschland. Mit einer Vorrede von Friedrich Pohl, Leipzig 1830“ an alle Landwirthe Deutschlands gerichtet, erlassen, davon einschließlic

der zweiten Auflage, 20,000 Exemplare gratis ausgetheilt und worin die Viehbefitzer gebeten wurden, etwaige Vorschläge zu machen und ihre Viehbestände anzumelden. Groß war das Interesse, welches sich allseitig für die Sache aussprach, und Vorschläge, begleitet von Versicherungsanmeldungen aus der Nähe und Ferne, gingen täglich ein, darunter der größte Theil aus Ost- und Westpreußen war, wo zu jener Zeit (1831) gerade die Cholera herrschte. Inzwischen hatte sich in Leipzig ein Comité gebildet, dem sich außer dem bezeichneten Pohl und Masius auch noch der Kaufmann Schild anschloß. Während dem rückte der fremde Gast, die Cholera, immer näher und erfüllte die Gemüther mit Furcht und Bangen. Es leuchtet ein, daß dies keine Zeit war, das Institut ins Leben zu rufen, und man beschloß daher alle Verbindungen bis auf Weiteres abzubrechen und eine günstigere Zeit abzuwarten. Anders dachte ein gewisser Handelsmann Schröter in dem Flecken Werningshausen, im Gothaischen belegen. Er hatte aus der vorbezeichneten Schrift von dem Vorhaben Kenntniß genommen und den darin entwickelten Plan so schön gefunden, daß er im Jahre 1832, ohne auch nur irgend eine Autorität für sich und die Sache gewonnen zu haben, für seine Person allein damit öffentlich und zwar dergestalt hervortrat, daß er einen Aufruf erließ, darin er die Besitzer von Rindern und Pferden zum Beitritt aufforderte, mit der Bedingung: man solle ihm die Jahresbeiträge einsenden und sobald diese die Summe von 4000 Thaler erreicht haben würden, sollte die Versicherung in Kraft treten. Wunderbar genug! er eröffnete noch in demselben Jahre die Versicherung, obgleich wie man sagen wollte, so wenig Gelder als namhafte Versicherungsanmeldungen dazu eingegangen waren. Auch im Norden Deutschlands hatte der Funke Feuer gefangen. Der vormalige Hauptagent der Aachen-Münchener Feuerversicherung J. D. Sperling in Memel hatte ein Statut entworfen, es in großer Anzahl drucken und an alle Provinziallandtagsabgeordnete abgehen lassen, um vorläufig Unterschriften zur Theilnahme an dieser Anstalt zu sammeln, damit alsdann die Bestätigung erfolgen könne. Als der Erfolg ein günstiger nicht war, wandte er sich schriftlich nach Leipzig, um sich der daseibst bestehenden Gesellschaft zur Errichtung einer Viehversicherungsanstalt für Deutschland anzuschließen. Allein obgleich der Antrag das Versprechen, sehr bedeutende Versicherungen zuzuführen zu wollen, enthielt, so war man doch keinen Augenblick zweifelhaft und lehnte das Anerbieten ab.

Inzwischen war man in Leipzig nicht müßig gewesen, man hatte ein Directorium gebildet, dieses die Grundprincipien bestimmt und legte noch im Jahre 1832 den in mehrfacher Beziehung von dem ersten abweichenden Statutenentwurf der Regierung auf verfassungsmäßigem Wege zur Bestätigung vor. Diese hatte zwar das Gute der Unternehmung nicht verkannt, sich aber doch die vielerlei Schwierigkeiten nicht verschweigen können, welche mit der Ausführung verbunden wären. Man lehnte daher zu Anfang des Jahres 1833 die nachgesuchte Confirmation des Statuts ab, gestattete aber bereitwilligst die Errichtung und Führung der Anstalt nach dem eingereichten Statut, was das Directorium um so lieber annahm, als es darin das Mittel einer freien Bewegung erkannte, welche hier besonders nöthig schien, da in Mangel aller und jeder Erfahrung und erfolglosem Bemühen statistische Nachrichten über das Sterblichkeitsgesetz der betreffenden Nutzthiere zu erhalten, das Auftreten mehr einem Versuche ähnlich war. Die Eröffnung der Anstalt unter der

Firma: **Viehversicherungsanstalt für Deutschland** in Leipzig wurde daher in der Versammlung vom 16. October 1833 auf den 1. Januar 1834 bestimmt, auch wenn die in dem Statut bezeichnete Zahl von 50,000 Stück Rindern bis dahin noch nicht zur Versicherung angemeldet sein sollte; jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten, welche sich bereits zur Versicherung gemeldet hatten, und die Zwischenzeit genügt, um in fast allen Gegenden Deutschlands Agenten anzustellen und diesen die Sammlung und Einsendung von Versicherungs-Anträgen bis dahin anzuempfehlen.

Dagegen die vielen Gutachten der Landwirthe überall dahin lauteten, daß eine gegenseitige Sicherung der Schaafheerden obenan stände, ja der größte Theil derselben den Gegenstand vielleicht ebendarum mit so lebhaftem Interesse aufgenommen haben mochte, weil die ursprüngliche Idee des Verfassers in der bezeichneten Schrift auf die Versicherung der Schaafse und Rinder gerichtet war, so hatte man in Beziehung darauf durch die projectirte Beschränkung, ferner einer nur theilweisen Versicherung und dergleichen Vorsichtsmaafregeln mehr, doch noch nicht Garantie genug zu einer glücklichen Ausführung zu besitzen geglaubt, und deshalb beschlossen, vor der Hand bloß Rinder zu versichern. Es wurden jedoch dem Statut im Anhange, die leider aber von den ursprünglichen ganz verschiedenen Bedingungen beigegeben, unter welchen auch die Versicherung der Schaafse späterhin Statt haben könnte; sie waren aber so scharf, daß sie einer Zurückweisung gleich kamen und deshalb war die natürliche Folge davon, daß sich nur solche Schaafzüchter mit einer Gesamtzahl von 20 bis 25,000 Stück binnen 2 Monaten meldeten, die notorisch einen jährlichen Verlust von 8 bis 12 Procent hatten. Aus diesem Grunde stand man bald von dem Vorhaben ab und die ursprüngliche schöne Idee der Schaafversicherung ging damit zu Grabe.

Dagegen versicherte man vom 1. October 1834 an auch Pferde. Beide Abtheilungen aber getrennt und unter gegenseitiger Uebertragung der Verluste in jeder Abtheilung.

Die Jahresprämie bei den Rindern war: a) für die Gesellschaftsmitglieder, von jedem Thaler der Versicherungssumme sechs Pfennige und b) auf kurze Versicherungen pr. Monat einen Pfennig von jedem versicherten Thaler, nebst einer Nachschußverbindlichkeit von $2\frac{1}{12}$ Procent per anno. Vergütung war $\frac{2}{3}$ der auf vorherige Tare beruhenden Versicherungssumme sofort, und den Rest am Jahresschluß. Bei den Pferden: drei Procent, und $\frac{2}{3}$ Vergütung überhaupt, davon die eine Hälfte sogleich, und die andere Hälfte am Jahresschluß gezahlt werden sollte. Die Ergebnisse dieser in der Geschichte ersten großartigen Viehversicherungsanstalt waren, in Bezug auf die Theilnahme, im ersten Jahre sehr günstig; leider aber hatte die Gesellschaft schwer mit Milzbrand und Lungenfäule unter dem Rindviehe zu kämpfen, so daß die Ausgabe die Einnahme weit überstieg. Es wurden nämlich versichert:

15,042 Stück Rindvieh mit 397,110 Thalern.

Die Prämie darauf betrug abzüglich der Agen- tenprovision	φ 7,255. 14	9	9	ℒ
Erlöse aus geschlachtetem Viehe ic.	= 1,021. 1	=	=	=
Zinsen	= 21. 14	=	=	=
Einnahme	φ 8,295. 5	9	9	ℒ
Viehverluste zu $\frac{2}{3}$ Vergütung auf 558 Stück Rindvieh φ 10,628. 6	φ 10,628. 6	—	—	ℒ
Retourprämien, Errichtungs- kosten ic.	= 276. 1	=	=	=
Bewaltungskosten überhaupt =	1,765. 1	=	10	=
Weniger Einnahme	= — — —	=	4,371. 3	= 10 =
	φ 12,669. 8	9	10	ℒ
	φ 12,669. 8	9	10	ℒ

Um dieses Deficit zu decken und da ein Theil der Versicherungen noch nicht abgelaufen war, beschloß die Direction, mit Genehmigung der am 19. December 1834 gehaltenen ersten Generalversammlung, die Einziehung des Nachschusses von $2\frac{1}{12}\%$, was die Summe von 6450 Thlr. 8 Groschen ergab.

Gegenden, in welchen sich ein größerer Verlust als 2 Procent (bei vollem Ersatz) ergeben hatte, waren folgende:

Braunschweig	ca.	2 $\frac{1}{8}$	$\frac{0}{100}$
Die Neumarkt, Agentur Carbe	"	11	"
an der Unstrut unterhalb Sachsenburg	"	8 $\frac{3}{4}$	"
in Homburg bei Frankfurt	"	4 $\frac{1}{2}$	"
in Mecklenburg	"	3 $\frac{1}{4}$	"
Agentur Cöln am Rhein	"	2 $\frac{5}{8}$	"
" Königsberg in der Neumark	"	15 $\frac{1}{2}$	"
" Leipzig	"	4 $\frac{1}{2}$	"
" Berlin	"	5 $\frac{1}{4}$	"
" Halberstadt	"	6 $\frac{2}{3}$	"
" Dessau	"	4 $\frac{2}{3}$	"
" Herzberg a. d. Elster	"	5 $\frac{1}{2}$	"
" Zürich in der Schweiz	"	2 $\frac{1}{8}$	"
Anhalt Bernburg	"	15	"
Agentur Königsberg in Preußen	"	5	"
" Greußen in Thüringen	"	8 $\frac{2}{3}$	"
" Seisrodau in Schlesien	"	9	"
" Artern in Thüringen	"	5 $\frac{1}{2}$	"
" Frankfurt am Main	"	5 $\frac{1}{2}$	"
" Magdeburg	"	7 $\frac{1}{4}$	"
" Weißenfels	"	3 $\frac{3}{4}$	"

Von den Verlusten kamen nicht weniger als 32% auf Milzbrandt und 28% auf Lungenentzündung und Lungenfäule.

In Folge so großer Verluste ohne allgemeine Seuchen, erkannte man, daß eines Theils die Gefahr zu gering beurtheilt worden sei, andern Theils aber ein Mittel aufgefunden werden müsse, um die Sorge der Versicherten auf ihr Vieh mehr als bisher wach zu erhalten.

Die Generalversammlung beschloß daher:

- 1) die Erhebung einer Prämie nach dem Verhältniß der Gefahr und als Minimum 3 Procent;
- 2) eine Normalvergütung von $\frac{2}{3}$ der Versicherung überhaupt, davon $\frac{3}{4}$ nach dem Todesfall, und $\frac{1}{4}$ am Jahreschluß gezahlt werden sollten.

Die Pferdeversicherung stellte sich im ersten Jahre, d. h. vom 1. Octbr. 1834 bis 30. Septbr. 1835 wie folgt:

Versichert wurden:

1,312 Stück Pferde mit 90,194 Thalern.

Die Prämie darauf abzüglich der Agentenprovision incl. Zinsen und Erlöse	ƒ 2,301. 22 ƒ — 2
Davon starben 70 Stück, darauf die halbe Vergüt- ung statutmäßig gelei- stet wurde mit	ƒ 1,418. 20 ƒ — 2
Verwaltungskosten 730 ƒ, davon wurden nur ver- ausgabt	= 410. 3 = 4 =
	= 1,828. 23 = 4 =

Ueberschuß ƒ 472. 22 ƒ 8 2,
wonach jeder, welcher Verluste gehabt hatte, außer der erhaltenen halben
Zahlung, an Stelle des vollen Ersatzes, nur noch $33\frac{1}{3}\%$ empfangen konnte.

Hiernach betrug also der Verlust bei den Pferden $4\frac{215}{300}$ Procent,
während nur 3% Prämie erhoben worden war.

Auf die am 1. Januar 1835 noch laufenden Rindviehversicherungen
verlor die Gesellschaft in diesem Jahre noch 222 Stück. Versichert waren
solche mit 4833 Thlr., $\frac{2}{3}$ davon 3625 Thlr., welche zu $\frac{3}{4}$ mit
2718 Thlr. 18 Gr. aus der Cassé bezahlt worden waren, obgleich dazu
nur eine Reserve von 2079 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. in theils eingegangenen,
theils noch ausstehenden Nachschüssen vorhanden war.

Der Abgang aus der Rinderversicherung von 1834 stellte sich also,
nachdem alle Policen abgelaufen waren, der Stückzahl nach auf ca. $5\frac{1}{5}\%$
und nach dem tarirten Werthe, oder der Versicherungssumme ca. auf 5% .

Im Jahre 1835 wurden versichert:

6135 Stück Rinder mit 186,365 Thalern.

Prämieneinnahme darauf	ƒ 6,099. 18 ƒ — 2
Erlöse aus geschlachtetem Viehe, Zinsen ic.	= 677. 3 = 8 =
Freiwillige Verzichtleistung des Bevollmächtigten Marius auf rückständigen Gehalt	= 380. — = — =
Ueberschuß aus der letzten Jahresrechnung nach Ver- einnahmung der Nachschüsse	= 2,079. 6 = 11 =
	ƒ 9,236. 4 ƒ 7 2.

Biehverlust $\frac{3}{4}$ von $\frac{2}{3}$ der Taxe auf 222 Stück aus alten Ver- sicherungen	ƒ 2,718. 18 ƒ — 2
225 Stück aus neuen Versicher.	= 3,550. 2 = — =
Retourprämien	= 354. 16 = — =
Agentenprovision	= 508. 10 = — =
Agentenauslagen, Verlust auf Nachschüsse, Reisekosten, Vor- tokosten	= 240. 13 = 10 =
Verwaltungsaufwand, Anwalt- gebühren ic.	= 1,135. 2 = 10 =
	= 8,507. 14 = 8 =
Bleibt Ueberschuß	ƒ 728. 13 ƒ 11 2.

An Miltzbrandt fielen 35⁰/₀, Lungenseuche, Darm- und Lungenentzündung 40⁰/₀.

Nach der Stückzahl fielen über 5⁰/₀ in den Agenturen:

Halberstadt	5 ¹ / ₅ ⁰ / ₀
Braunschweig	24 ¹ / ₂ "
Königsberg in Preußen	14 ¹ / ₆ "
Bockenheim bei Frankfurt a. M.	7 "
Deßau	5 ¹ / ₄ "
Friedberg in Hessen	13 "
Cüstrin	11 "
Osterwieck am Harze	125 "
Canawurf an der Unstrut	37 "
Pyritz in Pommern	10 "
Herzberg an der Elster	6 ¹ / ₂ "
Ratingen	5 ³ / ₄ "
Schildberg	5 ¹ / ₄ "
Gröbzig in Anhalt	31 ¹ / ₂ "

Im Durchschnitt betrug der Verlust auf neue Versicherungen nach der Stückzahl ca. 3⁵/₈ ⁰/₀ und an Gelde nach der Versicherungssumme 3⁵³/₃₀₀ Procent.

Die im Verhältniß nicht minder großen Verluste dieses zweiten Jahres führten immer mehr zu der Ueberzeugung, daß auch die bisherigen Prämiensätze für viele Gegenden noch zu gering und für andere bessere zu hoch waren. Das Letztere fand man in dem Umstande, daß sich die bessern, welche weniger Verluste hatten, stets mehr von der Versicherung zurückzogen. Die Direction trug daher in der Generalversammlung vom 14. December 1835 a) auf Herabsetzung des Minimums von 3 auf 2¹/₂ ⁰/₀, an und b) um den Beitritt großer Viehheerden zu erleichtern, die Versicherung nach eigener Wahl der Theilnehmer auch in der Art Statt finden zu lassen, daß man den Versicherten vorweg einen Verlust von 4⁰/₀ der Versicherungssumme selbst tragen lassen und dann 1 Procent Prämie erheben möge. Es ging aber die Generalversammlung auf diese Vorschläge nicht ein und bestimmte vielmehr:

- 1) die Erhebung einer festen Prämie von 4¹/₆ Procent per anno;
- 2) auf die hiernach abgeschlossenen Policen eine sofortige Vergütung von vollen ²/₃ der Taxe;
- 3) die Policen in Zukunft länger nicht, als bis zum Schlusse des Jahres, auszustellen und die Prämien nach der Dauer der Policen monatweise berechnet zu erheben, so daß Theilnehmer, welche erst im December zutreten würden, nur 8¹/₃ Groschen vom Hundert zu bezahlen haben sollten.
- 4) Endlich wurde noch das Honorar für die fünf Directoren zusammen auf 300 Thlr. ermäßigt und der Bevollmächtigte Mafius übernahm die ganzen Verwaltungskosten, einschließlich aller Saläre, Miethe rc. und ausschließlich Porto und Druckkosten, gegen die jährliche Aversionalsumme von 1100 Thle., um durch geringe Kosten einen erweiterten Beitritt herbeizuführen.

Die Nachtheile der Bestimmung ad 1. traten sehr bald hervor, nur Solche meldeten sich zur Versicherung, welche unter dem Rindvieh 5 bis 10⁰/₀ Verlust hatten; alle bessern blieben zurück und versicherten nicht weiter. Da erst ging man, weil Mafius in der Ausführung dieser Be-

stimmung die baldige Auflösung der Anstalt erblickte und lieber seine Stelle niederlegen wollte, mit Genehmigung des Gesellschaftsausschusses am 1. März 1836 auf einen Theil der frühern Vorschläge ein, und bestimmte, neben der Versicherung gegen eine feste Prämie von $4\frac{1}{6}\%$, daß der Zutritt auch gegen 1% Prämie und Uebernahme des ersten Verlustes zur Höhe von 5% von Seiten der Theilnehmer, gestattet sein sollte. Diese neue Versicherungsart fand zwar bei solchen Viehbesitzern, welche starke Viehzucht betrieben, im Anfang Beifall, bei andern aber nicht, doch war ihnen auch $4\frac{1}{6}\%$ zu viel und deshalb blieben sie lieber zurück. Später wurde auf Antrag mehrerer Generalagenten die vorweg zu tragende Quote dahin reducirt, daß auf Policen, welche von Neujahr bis Ostern ausgestellt wurden, 5% , von Ostern bis Johanni 4% , von Johanni bis Michaeli 3% und im letzten Vierteljahre nur 2% gerechnet werden sollten. Im August desselben Jahres gab man den Anträgen der Agenten insoweit nach, daß man beschloß, die Policen wieder auf 1 Jahr auszustellen und diese Einrichtung auch bei der Pferdeversicherung anzuwenden. Das wäre nun zwar recht gut gewesen, allein als ein großer Mißgriff war die verfassungsmäßige Bestimmung vom 9. September anzusehen, nach welcher nicht nur bei dem bevorstehenden Abschluß der Pferdeversicherung die in dem Rechnungsjahre eingenommenen Prämienfelder sämmtlich mit verausgabt werden sollten, sondern es sollte auch das gleiche Verfahren in Zukunft mit der Rinderversicherung Statt finden und mithin allemal die ganze Jahreseinnahme verausgabt werden, ohne Rücksicht auf die noch laufenden Risicos, indem die eintretenden Viehverluste aus der neuen Einnahme berichtigt werden sollten.

Nach dem zweiten Rechnungsabschlusse der Pferdeversicherung waren vom 1. October 1835 bis 30. September 1836 versichert worden:

1680 Stück Pferde mit 121,567 Thalern.

Die Prämie darauf betrug abzüglich von 268 Thlr.	
Agentenprovision und einschließlic 91 Thlr. für	
Erlöse u.	⌘ 3,158. 5 9/ 5 ⌘
Hiervon fielen 85 Stück Pferde,	
welche zur Hälfte des Ersatzes	
d. i. $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme bezahlt wurden mit	⌘ 1,784. 16 9/ — ⌘
Porto, Insertions- und Gerichts-	
richtskosten	= 94. 16 = — =
Verwaltungskosten	= 449. 17 = 5 =
	<hr/>
	= 2,329. 1 = 5 =
Ueberschuß	⌘ 829. 4 9/ — ⌘,

welche auf 1658 Thlr. 8 Gr. zur Vertheilung kamen, als wonach noch 50% Entschädigung geleistet werden konnten.

Hiernach war der wirkliche Verlust bei Pferden zur vollen Versicherung $4\frac{122}{300}\%$, der Ersatz 50% .

Die am 14. Decbr. 1836 der Generalversammlung abgelegte dritte Jahresrechnung der Rinderversicherung zeigte folgenden Stand:

Versichert wurden 4,060 Stück Rinder mit $\text{r} 134,920$. à $4\frac{1}{6}\%$ Prämie
 und 9,906 " " " = 317,723. à 1% "
 Zusammen . . . 13,966 Stück Rinder mit $\text{r} 452,634$.

Die Prämie betrug auf
 $4\frac{1}{6}\%$ Policen $\text{r} 4,745$. 3 g — L }
 auf 1% " = 3,418. 21 = — = }
 $\text{r} 8,164$. — g — L .
 Erlöse aus getödetem Viehe = 517. 2 = 6 =
 Decorte ic. = 77. 19 = 10 =
 Ueberschuß der letzten Jahresrechnung = 728. 13 = 11 =
 Gesamteinnahme $\text{r} 9,487$. 12 g 3 L .

Viehverluste:

1) auf Policen von 1835
 zum halben Ersatz 136
 Stück zu $\text{r} 1,838$. — g — L
 2) auf neue zu $4\frac{1}{6}\%$ zu
 $\frac{2}{3}\%$ Ersatz 193 Stück
 zu = 4,051. 8 = — =
 3) auf neue zu 1% zu
 $\frac{2}{3}\%$ Ersatz 105 Stück
 zu = 1,369. 5 = 6 =
 Zusammen 434 Stück Ersatz $\text{r} 7,258$. 13 g 6 L
 Retourprämien = 256. 16 = — =
 Agentenprovision = 548. 5 = 11 =
 Verläge der Agenten, Ver-
 luste an Nachschüssen von
 1834, Agioverlust = 65. 18 = 10 =
 Porto, Drucksachen, In-
 sertionen = 232. 13 = 9 =
 Verwaltungs-Kosten und
 Gratificationen an die
 Directoren = 1,080. 10 = 1 =
 $\text{r} 9,451$. 6 = 1 =
 Ueberschuß $\text{r} 36$. 6 g 2 L .

Der volle Verlust auf die im Jahre 1835 versicherten 6135 Stück Rinder betrug daher an Stückzahl 6% und an Gelde $5\frac{235}{300}\%$, wenn voller Ersatz Statt gefunden hätte. Bei den Rindern, welche zu $4\frac{1}{6}\%$ Prämie versichert waren, betrug im Jahre 1836 der Abgang $4\frac{3}{4}\%$ an Stückzahl und ca. $4\frac{1}{2}\%$ an Gelde. Auf die 1% Versicherungen fielen, außer den 5% Verlust, den die Theilnehmer selbst zu tragen hatten, an Stückzahl noch ca. $1\frac{1}{10}\%$ und an Gelde $\frac{21}{300}\%$.

Besagte Generalversammlung trug auf Revision und Abänderung des Statuts an, sie beschloß über alle speciellen künftigen Bestimmungen des Statuts, und Masius mußte Manches darin aufnehmen sehen, was nach seiner Ueberzeugung nicht zu Herbeiführung eines bessern Zustandes einer Anstalt beitragen konnte, welcher er bisher seine besten Kräfte

geopfert hatte. Dahin gehörte besonders die Bestimmung, daß wie bisher, einige Monate gewissermaßen gezwungen, in Zukunft die sämtlichen im Jahre eingegangenen Prämienfelder verausgabte und unter Vereinigung der Rinder- mit der Pferdeversicherung dasselbe Verhältniß auch darauf angewendet werden sollte, daß die Beibehaltung der $4\frac{1}{6}\%$ Versicherung beliebt, und nicht der sich als besser bewährte Modus der 1% Versicherung allein eingeführt wurde, und andere mehr. Die Prämie auf Pferde wurde ebenfalls auf $4\frac{1}{6}\%$ erhöht, aber Statt der bisherigen Vergütung von $\frac{1}{3}$ der Tare nach dem Tode, sollten von nun an, wie beim Rindvieh, gleich $\frac{2}{3}$ der Tare Ersatz geleistet werden, wodurch der finanzielle Zustand dieser Abtheilung sich nicht verbessern, sondern nur verschlechtern konnte.

Noch einmal brachte Masius die von Agenten aus verschiedenen Ländern gemachten Vorschläge, nehmlich „ob man noch immer auf den „festen Prämienfuß von $4\frac{1}{6}\%$ bestehen wolle und es nicht endlich einmal an der Zeit sei, verschiedene nach dem Verhältniß der Gefahr bestimmte Prämienfüße einzuführen“ in der Directorialversammlung vom 9. August in Anregung; allein die Mitglieder des Ausschusses aus Anhalt und dem Halberstädtischen, beides Gegenden, wo der Milzbrand zu Hause und die Gefahr weit größer als in andern Gegenden ist, gestatteten eine Aenderung nicht, weil sie nur nach ihrer sowohl gefährlicheren, aber auch wohlhabendern Gegend urtheilten.

Der Vorschlag in der am 15. Januar 1838 gehaltenen Generalversammlung: Statt der $4\frac{1}{6}\%$ ein Minimum von 3 und ein Maximum der Prämie von 6% zu bestimmen, wurde abgeworfen und dagegen bestimmt, daß in Zukunft

- a) nur allein die einprocentige Versicherungsart bei dem Rindvieh beibehalten, und
- b) solche auf die Pferdeversicherung angewendet werden sollte. Doch sollte hier die Prämie $1\frac{1}{2}\%$ sein, jeder Versicherte aber wie beim Rindvieh vorerst 5% des Verlustes selbst tragen, ehe die Gesellschaft eine Vergütung zu leisten hätte;
- c) sollte von jedem Stücke des versicherten Viehes Ein Groschen als Beitrag zu den Verwaltungskosten mit der Prämie zugleich erhoben werden.

Im vierten Rechnungsjahre (1837) wurden versichert:

2,032 Stück Rindvieh mit	⋄ 68,439. zu $4\frac{1}{6}\%$ Prämie
11,604 „ „	= 364,877. zu 1% „
1,119 „ Pferde „	= 76,925. zu $4\frac{1}{6}\%$ „
und 961 „ desgl. v. Octbr. 1836	
bis Januar 1837 mit	= 66,418. zu 3% „

Zusammen 15,716 Stück mit ⋄ 576,659.

Die Prämieinnahme betrug:

1) auf die vom Octbr. 1836 bis Neujahr 1837 zu 3 ⁰ / ₀ geschlossenen Pferdeversicherungen auf 961 Stück nebst Erlöse aus Rosshäuten	ƒ	2,261.	16	ƒ	3	ℓ
2) auf im Jahre 1837 zu 4 ¹ / ₆ 0/0 abgeschlossene Pferdeversicherungen	=	3,158.	19	=	—	=
3) desgl. auf Rindvieh zu 4 ¹ / ₆ 0/0	=	2,730.	3	=	—	=
4) desgl. " " zu 1 ⁰ / ₀	=	3,950.	10	=	—	=
Erlöse aus geschlachtetem Viehe und Häuten	=	866.	23	=	8	=
Zurückgewiesene Schäden aus vorigem Rechnungsjahre	=	254.	8	=	—	=
Einnahme	ƒ	13,222.	7	ƒ	11	ℓ.
Biehverluste bei der alten 3⁰/₀ Pferdeversicherung:						
82 Stück zum 1/3 Ersatz	ƒ	1,689	8	ƒ	—	ℓ
Agentenprovision	=	140.	6	=	—	=
Retourprämien, Porto, Druckfachen u.	=	114.	14	=	9	=
Verwaltungskosten	=	187.	7	=	2	=
	ƒ	2,131.	11	ƒ	11	ℓ.

NB. (Der Ueberschuß auf diese Abtheilung v. 130 ƒ 4 ƒ 4 ℓ konnte nicht zur Vertheilung kommen, da noch Differenzen wegen zurückgewiesener Schäden zu ordnen waren.)

13 Stück Pferde auf neue Versicherung zu 2/3 Ersatz	=	564.	—	=	—	=
150 Stück Rinder auf 4 ¹ / ₆ 0/0 Prämie Policen 2/3 Ersatz	=	3,169.	—	=	—	=
289 St. R. auf 1 ⁰ / ₀ Prämie Policen 2/3 Ersatz	=	4,230.	12	=	—	=
Agentenprovision zu 6 u. 8 ⁰ / ₀ von der Prämie	=	720.	17	=	2	=
Unbezahlt gebliebene Policen	=	597.	9	=	—	=
Proceßkosten	=	76.	2	=	—	=
Porto, Insertionen, Druckfachen, Agentenunkosten	=	116.	15	=	—	=
Verwaltungskosten, einschließlich der Gratificationen an die Directoren	=	1,451.	6	=	6	=
				=	13,017.	1 = 7 =
Ueberschuß	ƒ	165.	6	ƒ	4	ℓ.

Hiernach betragen die Verluste in diesem Jahre

- 1) auf die alte 3⁰/₀ Pferdeversicherung nach Stückzahl ca. 8¹/₂ 0/0 und an Gelde zum vollen Ersatz von der Versicherungssumme 7¹⁰⁰/₃₀₀ 0/0.
- 2) auf Pferde zu 4¹/₆ 0/0 Prämie, davon aber noch die Hälfte des Ri-

sikos in nächstes Jahr überlief, nach Stückzahl ca. $1\frac{1}{7}\%$ an Gelde von der Versicherungssumme zum vollen Ersatz ca. 1% .

- 3) auf Rindvieh zu $4\frac{1}{6}\%$ Prämie, sonst wie ad 2 bei den Pferden nach der Stückzahl ca. $7\frac{1}{3}\%$ an Gelde $6\frac{2}{300}\%$.
- 4) auf Rindvieh à 1% außer den selbst zu tragenden 5% an Stückzahl ca. $2\frac{1}{2}\%$ und an Gelde $1\frac{164}{300}\%$.

Die Ergebnisse des Jahres 1838 waren noch weniger erfreulicher Art, als die in den vorhergegangenen Jahren. Mafius machte daher aus Liebe zu seinem Kinde noch einen letzten Versuch und erließ mit Genehmigung der Direction am 7. December folgendes Schreiben an die einzelnen Gesellschaftsaussschußmitglieder, um diese womöglich dahin zu bewegen, daß sie sich aus ihrem Kreise hinaus auf das Gebiet der Verwaltung versetzen und Vorschläge eingehen möchten, wodurch es vielleicht nur allein möglich gewesen wäre, der Anstalt eine sichere Zukunft zu bereiten und dem Bevollmächtigten die mit jedem Tage verdrießlicher werdende Verwaltung wieder lieb gewinnen zu lassen. Dieses Schreiben lautete: „Das Bestehen der Anstalt nach den zeitherigen Grundsätzen wird mit jedem Tage gefährdeter; die Fonds sind bereits erschöpft und es wird, wenn alle Schäden bezahlt werden sollen, bis mit Schlusse dieses Jahres eine Nachschußzahlung auf alle laufenden Versicherungen nicht vermieden werden können.

Als Grund lassen sich nur 2 Punkte anführen:

- a) war die Einnahme nach dem zeitherigen Maasstabe zu gering und
- b) die Sterblichkeit unter dem Viehe, Rindvieh und Pferden, in diesem Jahre zu groß.

Die zeitherige Einrichtung zu 1 und resp. $1\frac{1}{2}\%$ Prämie zu versichern und 5% von der vollen Summe vorweg selbst tragen zu lassen, begünstigt nur die kleinen Viehbesitzer, die größern aber stehen zu sehr gegen diese im Nachtheil.

Wer 100 Stück Kühe à 30 Thlr. versichert, muß 150 Thlr. selbst tragen, oder es müssen ihm erst $7\frac{1}{2}$ Stück Kühe sterben, ehe er die geringste Vergütung erhält. Wer 10 Stück Kühe à 30 Thlr. versichert, bekommt für das erste Stück 5 Thlr. Ersatz, die übrigen voll. Wer 5 Stück à 30 Thlr. versichert, erhält für das erste Stück 12 Thlr. 12 gGr. und nur 1 Kuh à 30 Thlr. versichert, empfängt sogar 18 Thlr. 18 gGr. Ersatz.

Der Vortheil der Kleinern ist also zu überwiegend gegen die Großern, und mithin ist es sehr erklärlich, daß nur die Kleinen versichern, die Großern aber zurückbleiben. Dabei aber kann wieder die Anstalt nicht bestehen, weil die Einnahme von den Kleinern zu gering und nicht ausreichend ist, die Schäden zu decken.

Wir haben in diesem Jahre so viel Policen vollzogen, als in den frühern, allein kaum mehr als die Hälfte der Einnahme gehabt, und sind dadurch bei der eher vergrößerten Sterblichkeit so in Verlegenheit gerathen, daß es schwer hält, den Anforderungen zu entsprechen. Das Directorium glaubt es sich daher schuldig zu sein, den hochachtbaren Gesellschaftsaussschuß auf den Stand der Sache aufmerksam zu machen, damit von diesem bei der bevorstehenden Generalversammlung solche Bestimmungen getroffen werden mögen, welche sie im Interesse aller Mitglieder für geeignet halten.

Unserer Meinung nach scheint es, als ob zwei Hauptpuncte ins Auge gefaßt werden müßten, nämlich:

- a) Soll und kann die Anstalt noch bestehen, und
 b) Was ist zu thun, um deren Sicherheit nicht noch ferner zu gefährden, sondern eine größere Solidität herbeiführen?

Soweit sich der Bedarf bis zum Schlusse des Jahres übersehen läßt, dürften etwa noch 6 bis 800 Thlr. erforderlich, oder ca. $\frac{1}{6}\%$ Nachschüsse auf alle laufende Versicherungen dazu nöthig sein. Da nun aber jede Police auf ein volles Jahr vollzogen worden ist, so können mit dem 1. Januar 1839 noch nicht alle Policen abgelaufen sein, sondern es läßt sich wohl annehmen, daß davon $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ bis zum December 1839 laufen. Aus diesem Grunde kann auch — ohne indessen den Beschlüssen der Vertreter der Gesellschaft nur im geringsten vorgreifen zu wollen — eine Auflösung der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung der Gesellschaft nicht eher vor sich zu gehen, als bis die Contracte (Policen) abgelaufen sind.

Würden also $\frac{1}{2}\%$ Nachschüsse eingefordert, so betrüge die Bruttoeinnahme auf ca. 400,000 Thlr. dabei betheiligte Versicherungen — 2000 Thlr. und man würde nach Abzug des jetzigen Bedarfs dadurch ein Capital zur Berichtigung der in futurum entstehenden Verluste bekommen.

Kommt man nun auf den zweiten Punct, ein ferneres sicheres Bestehen der Anstalt zurück, so scheint die Ausführung nur in der Annahme anderer Grundsätze, als bisher, möglich zu sein.

Das Directorium macht daher folgende Vorschläge:

- 1) Wer versichern will, müßte ein zinsfreies Legegeld oder Caution von $2\frac{1}{2}\%$ oder 3% entrichten. Dieses Geld würde sicher angelegt und jedem Mitgliede, das seine Verbindlichkeiten überall erfüllt hat, bei seinem Austritte unverkürzt zurückgezahlt.
- 2) Der Bedarf an Schäden und Verwaltungskosten wird auf alle Versicherungen repartirt und halbjährig ausgeschrieben. Wer nach 4 Wochen nicht bezahlt hat, verliert sein eingezahltes Legegeld.
- 3) Hiernach können zwar die Schäden erst halbjährig berichtet werden; allein um Interessenten schnelle Hülfe zu verschaffen, könnten die Legegelder bis zur Hälfte verpfändet und davon den Betheiligten der halbe Ersatz 4 Wochen nach Feststellung sogleich gezahlt werden.
- 4) Die Höhe der Entschädigung wird zu $\frac{1}{2}$ der Tare vorgeschlagen und zwar für jedes einzelne Stück.
- 5) Der Eintritt muß zu jeder Zeit gestattet sein, nur müssen Interessenten die zur Zeit auszuscheidenden halbjährigen Beiträge vollständig mit entrichten. Die Policen müßten allemal bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ausgestellt werden.

Die größern Besitzer haben zeither nur in außerordentlichen Fällen Entschädigung erhalten, die kleinern aber in der Wirklichkeit selten mehr, als $\frac{1}{2}$ Tare, und es ließe sich wohl erwarten, daß man mit der vollen halben Zahlung zufrieden sein dürfte.

Auf der andern Seite aber kann das Institut nicht gefährdet sein, da die halbjährigen Verluste nach den Erfahrungen so groß nicht sind, daß das Legegeld ganz darauf gehen könnte. Bei 6% als angenommenem höchsten Satz der Sterbefälle pro anno, kommen auf 6 Monate 3 Procent. Da nun aber blos $\frac{1}{2}$ vergütet wird, so ist der sechsmonatliche wirkliche Verlust an Gelde nicht 3, sondern blos $1\frac{1}{2}\%$, und mithin die obige Behauptung gerechtfertigt. Ja es wäre vielleicht möglich, daß 2% Legegeld ausreichend seien.

Wir stellen das Weitere anheim mit der Bitte, die Sache Ihrer ge-
nauen Prüfung zu unterwerfen, damit zu der bevorstehenden General-
versammlung solche Bestimmungen getroffen werden mögen, wie Sie solche
im Interesse der ganzen Gesellschaft für gut halten."

Am ersten Januar 1838 liefen noch 3328 Policen; neu abgeschlossen
wurden 2112 Policen; es liefen also zusammen 5440 Policen. Versichert
waren nach der der Generalversammlung am 14. Januar 1839 abgelegten
fünften Jahresrechnung:

8458 Stück Rinder und Pferde mit 370,520 Thalern.

Die Prämie betrug	fl 4,304.	5 gr	8 L
Erlöse	= 469.	—	—
Reserve aus den Ueberschüssen der beiden vorigen Jahre von fl 36 — 6 — 2 und fl 165 — 6 — 4	= 201.	12	= 6
	<hr/>		
	fl 4,974.	18 gr	2 L.

Viehverluste auf 276 Stück

Rinder und Pferde, wobei
fl 301 — 1 nach der alten
Versicherungsart fl 4,390. 5 gr — L

Portokosten, Insertionen,
Drucksachen = 129. 11 = 1 =

Honorare an den Syndicus
und Thierarzt, Gerichts-
kosten u. = 87. 5 = 10 =

Die noch restirenden Errich-
tungskosten = 287. 23 = 3 =

Uneinbringbare böse Schul-
den und Verlust durch Be-
trug = 512. 20 = 2 =

Verwaltungskosten, Gratifi-
cationen an die Directoren
und den Vorstand des Aus-
schusses, abzüglich des Bei-
trags von fl 345 — 12 zu
den Kosten = 1,045. 8 = 7 =

Mithin fehlten = 1,478. 7 = 9 =

fl 6,453. 1 gr 11 L fl 6,453. 1 gr 11 L.

Um nun dieses Deficit zu decken, wurde von der am 14. Januar
1839 gehaltenen Generalversammlung eine Nachschußzahlung von 1 gGr.
pro Monat auf 100 Thlr. Versicherung angeordnet, derselbe auf jede
Police, so lange sie im Jahre 1838 gelaufen war, berechnet und ausge-
schrieben. Uebrigens verwarf die Generalversammlung die von Mafius
gemachten, dem Ausschusse vorher mitgetheilten Vorschläge und beschloß
an deren Stelle:

- a) Wer von 1 bis 500 Thlr. Rindvieh versichert, zahlt pro Thaler
jährlich 6 Pf. Prämie und hat 5% des Verlustes vorweg selbst zu tragen;
 - b) wer 501 bis 1000 Thlr. versichert, zahlt 1% und trägt 4%;
 - c) wer 1001 bis 2000 Thlr. versichert, zahlt 1% und trägt 3%;
 - d) wer 2001 und darüber versichert zahlt 1% und trägt 2 1/2%;
- bei den Pferden:
- 1) Wer 1 bis 500 Thlr. versichert zahlt, pro Thaler 9 Pf. und trägt 5%;

- 2) wer 501 bis 1000 versichert, zahlt $1\frac{1}{2}\%$ und trägt 4% ;
- 3) wer 1001 bis 2000 Thlr. versichert, zahlt $1\frac{1}{2}\%$ und trägt 3% ;
- 4) wer 2001 und darüber versichert zahlt, $1\frac{1}{2}\%$ und trägt $2\frac{1}{2}\%$ außer 1 gGr. von jedem Viehstück und 4 gGr. für die Police zu den Verwaltungskosten.

Ferner wurde festgesetzt, daß die Versicherungen ulto. December jeden Jahres geschlossen sein und die Prolongationsanträge jederzeit bis ulto. November eingereicht werden sollten. Auch sollten in Zukunft alle Kleinliche (?) den Asscuranten lästige Bedingungen, z. B. bei der Anzeige vom Wechsel des Rindviehes, Bezeichnung nach Alter und Farbe ic. bei Viehständen über 10 Stück wegsfallen. Die Anzeige wegen gestorbenen Viehes soll genügen, wenn sie nur in der gesetzlichen Frist bei den Agenten erfolgt ist und diese nur gehalten sein, künftig monatweise die Verluste bei der Direction anzuzeigen; nur bei längern gefährlicheren Krankheiten soll die Verpflichtung thierärztliche Hilfe gebrauchen zu müssen, in Anwendung kommen und dergleichen Bestimmungen mehr, welche alle zwar getroffen wurden, um die Versicherung zu erleichtern; da es aber nicht anders geschehen konnte, so geschah es auf Kosten der Sicherheit der Anstalt. Man wollte dadurch große Versicherungen herbeiziehen, gab aber den Versicherten noch mehr Gelegenheit die Anstalt zu hintergehen, als es schon bisher in so reichlichem Maaße geschehen war, und öffnete der Willkühr vollends Thor und Thüre.

Seitdem beide Abtheilungen vereinigt waren, wurde die Rechnung nicht mehr so speciell geführt; der Abgang bei Rindern und Pferden betrug im Jahre 1838 nach der Stückzahl ca. $3\frac{1}{4}\%$ und an Gelde $1\frac{17}{300}\%$ wobei jedoch zu bemerken, daß in den letzten beiden Monaten wegen Mangel an Fonds sowohl, als auch wegen noch beizubringendem Beweise, mehrere Schäden nicht hatten regulirt werden können, und am Schlusse der Rechnung in derselben 25 Stück Pferde und 8 Stück Rindvieh nicht mit aufgenommen worden waren.

Zu den vielen Calamitäten im Jahre 1838 und 1839 trat noch der Umstand, daß die Berliner Generalagentur und Agenten in der Rheinprovinz sich vieler unredlicher Handlungen gegen die Anstalt und die Theilnehmer hatten zu Schulden kommen lassen, daß die Anstalt dadurch ohne ihr Verschulden in jenen Gegenden hin und wieder in Mißcredit kam und was um so nachtheiliger wirkte, da die Berliner Agentur einen sehr großen Theil Preußens durch einen eigends dazu verwendeten Reisenden, welcher gegen Erhebung hoher Aufnahmekosten die Versicherungen an Ort und Stelle aufnahm, beschicken ließ und so lange es ging, überaus bedeutende Geschäfte gemacht hatte. Aber auch in finanzieller Hinsicht gerieth die Anstalt durch diese in nicht unbedeutenden Schaden, von ihr acceptirte Wechsel über Prämienfelder auf verlangte und erhaltene Policen kamen unbezahlt zurück und um den Betrag an den Banquier zu decken, sahen sich die beiden Directoren Pohl und Holzapfel und der Bevollmächtigte Masius, um den guten Ruf der Anstalt zu erhalten, veranlaßt, aus ihren eigenen Mitteln jeder 100 Thaler dem in der Cassa befindlichen Bestande zuzufügen, deren Rückzahlung ihnen später in Ermangelung einer dazu übrig bleibenden Einnahme umsoweniger hat gewährt werden können, da auch die Nachschüsse sehr sparsam eingegangen waren.

War es nun die Einziehung des geringen Nachschusses, das gewissenlose Verfahren auch noch anderer Agenten am Rhein und in Württemberg,

die von letzter Generalversammlung getroffenen Abänderungen des Statuts, der Umstand, daß in Ermangelung einer verhältnißmäßigen Prämieneinnahme die Viehverluste nicht so pünktlich als früher (was aber in den mehrsten Fällen an den Agenten lag, da diese die Prämien Gelder bei aller Strenge der Verwaltung zum Theil unregelmäßig, zum Theil gar nicht abführten) konnten bezahlt werden, oder Alles zusammen; genug die Theilnahme verminderte sich allgemach immer mehr, so daß in den $\frac{3}{4}$ Jahren von Neujahr bis Michaeli 1839 mehr nicht als ca. 5000 Stück Vieh versichert worden waren. Die Verluste beliefen sich bald eben so hoch und die Verwaltungskosten an den Bevollmächtigten restirten seit einigen Monaten. Dieser Umstand, und er mag es nicht läugnen, die fehlgeschlagenen Hoffnungen eines mit undenklich schweren und mühsamen Arbeiten, welche die Verwaltung bei Führung von 6 bis 7000 Kontis, der fast auf jede Police eintretende oft sich wiederholende Verlust, die Schicanen der Agenten, der Wechsel des Viehes u. a. m. erforderlich machten, im argen Mißverhältniß stehenden Einkommens; ferner die ewigen Streitigkeiten mit einzelnen Interessenten wegen in Folge versäumten Gebrauchs thierärztlicher Hülfe, oder weil das Vieh schon vor der Versicherung krank gewesen u. ihnen nach dem Ausspruche des verpflichteten, bei der Direction angestellten Thierarztes verweigerten Erfasses, und der geringe Erfolg, welchen seine Vorschläge früher und später bei dem Gesellschaftsausschusse zur Folge gehabt hatten — genug alles Dieses mußte ihm am Ende die Sache wohl verleiden und erzeugte in ihm den Entschluß die Fortsetzung der Verwaltung aufzugeben und seine Kräfte einer inzwischen gereiften und ins Leben getretenen neuen Unternehmung, der Verwaltung der jetzigen Leipziger Brandversicherungsbank, deren Mitdirector er durch die freie Wahl seiner Mitbürger in offener Generalversammlung geworden war, ungetheilt zu widmen.

Demzufolge theilte Masius im Monat September den Ausschusmitgliedern den mißlichen Stand der Anstalt brieflich mit, ohne jedoch dabei schon seinen Austritt zu erklären, wenn er auch nicht unterließ darauf hinzudeuten, daß den gegenwärtigen Umständen nach, es vielleicht rathlich sein dürfte, die Anstalt aufzulösen. Er trug bei der Direction um Niedersezung einer besondern Commission an, welche die sämtlichen Verwaltungsbücher mit den Belegen prüfen sollte, und diese gab nach vorheriger Constituirung und specieller Prüfung der Administrationsbücher und Belege am 5. December ein Zeugniß zu den Acten, wodurch dem Bevollmächtigten ein ehrendes Denkmal gesetzt wurde. Zu eben dieser Zeit belief sich das Deficit auf etwas über 4000 Thlr.

In der hierauf am 16. December gehaltenen Generalversammlung, welche noch durch den Mitdirector der Brandversicherungsbank, Herrn Adv. Brunner verstärkt worden war, erklärte Masius nach Vorlesung des Geschäftsberichts der Versammlung zuvörderst die Niederlegung seines Amtes bei dieser Anstalt, und da dieser Austritt nothwendigerweise, auch wenn der Stand der Gesellschaft ein besserer gewesen wäre, die Auflösung derselben mit sich brachte, so konnte auch ein Zweifel über ferneres Bestehen nicht mehr sein und man hatte nur zu berathen und zu bestimmen, auf welche Art die Anstalt ehrenvoll aufgelöst werden könne. Man beschloß daher:

- 1) die Ausschreibung und Einziehung von 2 Procent Nachschüsse auf alle Policen, welche im Jahr 1839 in Kraft gewesen waren, und stellte

2) dem *ic. Brunner* den Antrag, ob nicht die neue Anstalt (die Brandversicherung) die Liquidation übernehmen möchte. *Brunner* lehnte dies zwar ab, erklärte sich aber einverständlich mit seinen Collegen bereit, das *Incasto* zu besorgen, wenn Gelder für die Viehversicherungsanstalt eingehen sollten.

Endlich wurden noch Herr Professor *Pohl* und Herr *Holzapsel* als Deputirte zur Liquidation gewählt und *Mafius* gebeten seine Mitwirkung dabei nicht zu versagen, was derselbe versprach.

Hiermit fiel also das mühsam gebauete Gebäude auf ein Mal zusammen, weil es nicht sowohl baufällig geworden war, sondern vorzüglich, weil es an einem erfahrenen Verwalter fehlte, von dem zu erwarten war, daß er wie sein Vorgänger, eine Ehre in der Erhaltung suchen und derselben mit Hintenansehung des eigenen Vortheils auch nur ähnliche Opfer zu bringen bereit sein würde.

Nach der am 31. März 1840 verfassungsmäßig von den Revisoren und dem Ausschusse geprüften und bescheinigten sechsten und letzten Jahresrechnung auf das Verwaltungsjahr 1839 waren in demselben versichert:

4035 Stück Rinder zu $\text{r} 135,357$. und

1078 " Pferde " = 74,244.

zusammen 5113 Stück mit . . . $\text{r} 209,601$.

Die Prämie betrug auf Rinder	$\text{r} 1172$.	— gr	} $\text{r} 2,412$.	5 gr — d
Pferde	= 1240.	5 =		
Erlös aus 103 Stück Rindern	= 106.13	=	} = 158.	3 = — =
99 " Pferden	= 51.14	=		
Eingegangene und verrechnete Nachschüsse aus dem Jahre 1838			= 664.17	= 4 =
Ganze Einnahme			$\text{r} 3,235$.	1 gr 4 d

Ausgabe:

An der vorigen Jahresrechnung fehlten	$\text{r} 1,478$.	7 gr 9 d		
Gutschrift auf gestorbene 103 Stück Rinder zu $\frac{2}{3}$	= 1,254.	16 = — =		
Gutschrift auf gestorbene 99 Stück Pferde zu $\frac{2}{3}$	= 2,730.	— = 8 =		
Auswärtige Gerichtskosten	= 98.	11 = 1 =		
Liquidation des Syndicus und Thierarztes bei der Anstalt	= 60.	— = — =		
Porto, Insertions-, Druckkosten und Agioverlust	= 92.	16 = — =		
Uneinbringbare Nachschüsse aus dem Jahre 1834	= 183.	4 = 11 =		
Agentenprovision	= 274.	— = 6 =		
Gutschrift an Verwaltungskosten und Gratificationen, abzüglich $\text{r} 212$ — 11 gr				
Kostenbeitrag	= 1,202.	16 = 6 =		
Mithin war der Bedarf			= 4,139.	— = 1 d
	$\text{r} 7,374$.	1 gr 5 d	$\text{r} 7,374$.	1 gr 5 d

Der Verlust in diesem Jahre betrug, außer den 5⁰/₁₀₀, welche vorweg selbst zu tragen gewesen sind:

- a) bei den Rindern nach Stückzahl ca 2¹/₂⁰/₁₀₀ und an Gelde 1¹¹⁷/₃₀₀⁰/₁₀₀
- b) bei den Pferden, nach der Stückzahl ca. 9⁰/₁₀₀ und an Gelde 5¹⁵⁵/₃₀₀⁰/₁₀₀.

Es leuchtet ein, daß in diesem Jahre in Folge des Ausbleibens von ca. 1500 Thlr. Nachschüssen, was lediglich der unverantwortlichen Nachlässigkeit und Willkühr einiger Agenten zugeschrieben werden muß, und in Mangel angemessener Prämieeneinnahmen ein großer Theil der Viehverluste nur gutgeschrieben, aber noch nicht bezahlt werden konnte; konnten doch nicht einmal die allernöthigsten Verwaltungskosten, welche der Bevollmächtigte aus eignen Mitteln vorzuschießen gezwungen war, bezahlt werden. Allein nichts destoweniger stand zu befürchten, daß die Anstalt nicht jedem hätte gerecht werden können, da die versassungsmäßig von der Generalversammlung bestimmte Nachzahlung von 2⁰/₁₀₀ Nachschüssen auf alle in diesem Jahre gelaufenen Policen schon auf die in demselben abgeschlossenen Versicherungen die Höhe von 4192 Thlr. erreichte, durch die aus dem vorigen Jahre aber hinüber laufenden Policen auf ca. 6000 Thaler stieg und nur 4139 Thlr. gebraucht wurden. Es versteht sich, daß zugleich die antheilige Zurückzahlung Dessen, was von den 2⁰/₁₀₀ nicht gebraucht wurde, bestimmt worden war.

Leider lag es anders in dem dunklen Schooße der Zukunft verborgen; — mit der Auflösung der Anstalt glaubten auch die Theilnehmer, deren Policen sämmtlich mit dem Ablaufe des Jahres 1839 geendet hatten, sich meistens aller Verpflichtung gegen dieselbe überhoben, nur Einzelne zahlten, andere compensirten, aber an Einschickung von Geldern war nicht zu denken. Es blieb den mit der Liquidation beauftragten Deputirten etwas Anderes nicht übrig, als die gerichtliche Einziehung zu verfügen und einen Advocaten damit zu beauftragen. Allein da keine Mittel vorhanden waren, auch nur den geringsten Kostenvorschuß zu machen, zum Theil auch und ganz vorzüglich weil der gewählte Anwalt mit andern einträglichen Arbeiten zu sehr überhäuft war, blieb die Sache wo nicht ganz liegen, doch für die Creditoren der aufgelösten Gesellschaft so erfolglos, daß bisher auch nicht ein Einziger etwas bekommen zu haben scheint, obgleich nicht ein Fall vorgekommen ist, wo im Wege des Rechtsgangs die Beklagten nicht zur Bezahlung verurtheilt worden wären. Ein Hauptübelstand außer den erwähnten ist noch: 1) die schwerbeizubringenden Corporationsrechte der Anstalt und 2) weil es meistens nur kleine Posten von ein oder wenigen Thalern und 3) die Schuldner zu entfernt und zu zerstreut sind, als daß nicht, sollte die Sache mit Ernst betrieben werden, bedeutende Kostenvorschüsse dazu nöthig wären. Von allen am meisten ist der frühere Bevollmächtigte dabei interessirt, er hat außer dem geleisteten Vorschuß noch über 600 Thaler rückständige Verwaltungskosten zu fordern und mithin die Bereicherung seiner Erfahrung sehr theuer bezahlen müssen.

Fragen wir nach den Ursachen des Schicksals dieser ersten großartigen Viehversicherungsanstalt, so dürften sie zunächst in der großen Schwierigkeit, womit eine derartige Anstalt stets zu kämpfen haben wird, und in dem Mangel der in dieser Branche gar nicht zu entbehrenden, bisher ganz gemangelten Erfahrung zu suchen sein. Diese sind hauptsächlich die Verschiedenheit der Mortalität unter dem Viehe fast in jeder

einzelnen Wirthschaft und die Unmöglichkeit die Gefahren abzuwägen und die Prämien richtig darnach zu bestimmen. Außerdem waren es:

- 1) Mangel aller Unterstützung des Staats, gegentheilig aber Verweigerung der Corporationsrechte, deren nachtheilige Folgen ihr in Processachen im Auslande unausgesetzt sehr geschadet haben;
- 2) daß die einflußreichsten Ausschußmitglieder in Gegenden wohnten, wo die Gefahr gegen andere Länder sehr groß und ein ungewöhnliches Absterben unter dem Viehe, wie die Erfahrung gelehrt hat, heimisch ist, und aus diesem Grunde die Theilnahme erleichternde Bestimmungen durch Bevorzugung besserer Gegenden entweder gar nicht, oder zu spät getroffen wurden.
- 3) Immerwährende Abänderungen des Statuts, erfolglose Versuche und gethane Mißgriffe in den Bestimmungen desselben, größtentheils hervorgerufen durch den Mangel nöthiger Kenntniß des Versicherungswesens im Allgemeinen und besonders der des Viehes mit Rücksicht auf die Gefahr, den Umfang und des Feldes der Anstalt wo sie sich bewegte, von der einen, und im Nachgeben und Wanfendwerden von der andern Seite.
- 4) Die fehlende hinlängliche Garantie wegen richtigen und pünctlichen Eingangs der Nachschüsse.
- 5) Daß man im Allgemeinen die Gefahr weit zu gering anschlägt, den Abgang zum Maasstab annimmt, wenn man nicht versichert hat, und dies besonders in solchen Gegenden, wo die Verluste häufiger sind, daher denn auch von der Versicherung lieber absteht, ehe man sich entschließt, eine dieser Gefahr angemessene Prämie zu zahlen, oder wenn die Versicherung nicht einen voraussetzlichen Gewinn gewährt.
- 6) Mißgriffe in der Wahl einiger Agenten und das Gebot, dabei größtentheils in eine Klasse gerathen zu sein, welche die Verbindung unsicher und erschwerend macht und von andern Anstalten gemieden wird, da, obgleich die Provision zu verschiedenen Malen erhöht ward, der reelle Nutzen bei dieser Versicherungsbranche doch immer zu klein blieb, um Männer zu Agenten zu gewinnen, wie sie andere Anstalten haben und die Sicherheit es geboten hätte. Der Mangel guter Agenten und die nöthige, gleichwohl aber unmögliche Controle über die Angestellten hat dem Institut von Allem am meisten geschadet. Endlich
- 7) Mißbrauch der Versicherung im Allgemeinen, absichtlich oder durch Sorglosigkeit und die daraus so häufig entstehenden, nach dem Statut gebotenen und in Folge des Ausspruchs des bei der Direction angestellten vereideten Thierarztes von der Direction bestimmten Abweisungen der Schadenansprüche.

Weniger erfolgreich blieb das Schrötersche Unternehmen, die sogenannte Gotha'sche Viehversicherungsanstalt in Werningshausen. Sie suchte zwar auch in allen deutschen Provinzen Fuß zu fassen und fand auch bei solchen Landleuten, welche keinen Anstoß an der fehlenden nur leidlich zu nennenden innern Verfassung, an einer wohlgeordneten Direction, welche genügende Garantie für das Gesellschaftsvermögen gewährte und vor Ueberschreitung des Statuts sicherte, nahmen oder denen ein Urtheil darüber abging, im zweiten Jahre eine recht leidliche Theilnahme. Aber in demselben Verhältniß stiegen die Verluste und der Mißbrauch der

Versicherung — besonders bei den Pferden, nahm bald in dem Grade überhand, je mehr es dem Vereine an Controle, Repräsentation und guten Agenten fehlte.

Specialitäten können über diesen, bald nach seinem Erwachen nach und nach entschlafenen Verein nicht mitgetheilt werden, da er während seiner Dauer gute Resultate nicht aufzuweisen hatte und Herr Schröter sich wohl hütete, den ungünstigen Stand zu veröffentlichen.

Um den verderblichen Wucher der Juden in Baden, welcher auf der ärmern Classe der Viehbesitzer daselbst sehr drückend lastet, in etwas zu unterdrücken, wurde im Jahre 1834 durch den damaligen Vorstand des Großherzogl. Badisch. Landwirthschaftl. Vereins Herrn Freiherrn von Ellrichshausen in Carlsruhe die Errichtung von Viehleihcassen vorgeschlagen und von mehreren Gemeinderäthen eingeführt, um daraus den Unbemittelten Vorschüsse zum Ankauf von Rindvieh zu machen. Da man aber in Fällen, wenn das Vieh fallen sollte, die Sicherheit der Casse befürchtete, so empfahl dieser um die dortige Landwirthschaft hochverdiente Mann in Vereinigung mit den errichteten Viehleihcassen, Viehversicherungen. Seit jener Zeit arbeitet die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Carlsruhe unablässig darauf hin, überall im Lande Viehversicherungen zu errichten, und es bestehen daselbst deren zur Zeit einige Sechzig. Aber noch immer werden neue gebildet, unter andern im vorigen Jahre in der Gemeinde Zell und Diersheim nach dem Statut der 1843 in der Stadt Pforzheim ins Leben getretenen Viehversicherungsgesellschaft, welches wir später mittheilen werden. Zu beklagen ist, daß bisher alle diese Gesellschaften ihre Wirksamkeit und Erfahrungen der Deffentlichkeit vorenthielten, so daß man sie nicht einmal dem Namen nach im eigenen Lande kennt, noch weniger aber erfahren kann, wie viel in jedem Orte versichert ist und wie hoch sich die Sterblichkeit belief.

Im Jahre 1836 vereinigten sich in Kurhessen einige Thierärzte und stifteten für die dasige Provinz eine Versicherung, um den Theilnehmern durch gegenseitige Uebertragung den Verlust an Rindvieh zu ersetzen. Sie nahm ihren Sitz in Homberg bei Cassel und soll gegenwärtig noch bestehen. Ueber ihre Operationen ist nie etwas Näheres bekannt geworden und vergeblich sind unsere Forschungen gewesen.

Was bisher noch so wenig bei uns, als in einem andern Lande gewagt worden war, schien sich im Jahre 1837 in dem Städtchen Eschweiler in der Rheinprovinz verwirklichen zu wollen. Man wollte eine Viehversicherung auf Actien gründen; ein Beweis, daß man die Schwierigkeiten nicht kannte, oder sie zu gering achtete, da sonst die Idee unmöglich hätte können Raum finden. Ohne Zweifel ist das Project gar nicht zur Ausführung gekommen, denn es ist etwas weiter davon niemals bekannt geworden.

Im Jahre 1839 gründete der Kaufmann J. F. Dehler in Heilbronn den noch jetzt daselbst bestehenden „Württembergischen allgemeinen Versicherungsverein gegen Rindvieh- und Pferdeverluste,“ welchen wir später kennen lernen werden.

Früher und später bildeten sich auch in der Schweiz und in Tyrol mehrere derartige Vereine, alle diese aber umfassen meist nur eine Ortschaft, sind nur unbedeutend und lassen viel zu wünschen übrig. Wie verschieden aber auch dort die Gefahr ist, geht aus folgender Berechnung

zweier Gemeinden, welche Viehversicherungen errichtet haben, hervor. Die Gemeinde Imst hat 9576 Stück Rinder mit 341,540 Gulden versichert. Von diesen fielen durch Unglücksfälle im Stalle und auf den Alpen, ohne Vorhandensein einer Seuche, 27 Stück, deren Vergütung im dreijährigen Durchschnitt $3\frac{2}{3}$ Pfennig Beitrag vom Gulden, oder 1 Gulden $31\frac{2}{3}$ Kreuzer von 100 Gulden erheischten, während in der Gemeinde Rappen, welche mit dem Beginn einer Seuche, bei einem Viehstande von 432 Stücken im Werthe von 16,250 Gulden, 47 Stück verlor und der zu vergütende Verlust nach festgesetzten gleichen Viehpreisen 1770 Gulden, also 10 Gulden 50 Kreuzer von 100 Gulden des Capitalwerthes betrug.

Während von dem in Heilbronn privatirenden Kaufmann Schindler im Jahre 1840 die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt, die sich über ganz Deutschland verbreiten sollte, versucht, aber nicht in Ausführung gebracht wurde, benutzten zwei Jahre darauf Andere dessen veröffentlichtes Statut und es kam eine Gesellschaft zu Stande, die sich den Namen „Ceres“ beilegte und ihren Sitz in Frankfurt a. M. nahm. Sie eröffnete mit Anfang des Jahres 1843 ihre Wirksamkeit und besteht noch.

Ein früherer Agent der aufgelösten Leipziger Anstalt, der israelitische Kaufmann Cohn in Lenzen, wollte im Jahre 1841 auch eine Viehversicherungsanstalt errichten und den Hauptsitz derselben nach Magdeburg legen. Er bediente sich dazu des Leipziger Statuts, machte aber aus den ca. 50 Paragraphen 244 und glaubte dadurch etwas Außerordentliches gethan zu haben. Es hatten sich auch einige Dekonomen gefunden, welche das Project begünstigten und zur Erlangung der Concession behülfslich gewesen waren. Allein war es nun der ungünstige Bericht des landwirthschaftlichen Vereins, von welchem der Königl. Oberpräsident der Regierung zu Magdeburg ein Gutachten eingelegt hatte, oder leuchtete die Speculation des Unternehmers, der sich von jedem Thiere ein Einkommen von 2 Silbergroschen (von 120,000 Stück jährlich 8000 Thlr.) ausgesetzt hatte, zu sehr hervor, genug die Genehmigung ward nicht erteilt.

Endlich trat 1843 die von Schindler früher in Heilbronn jetzt in Homburg v. d. Höhe projectirte Anstalt mit Bewilligung der Landgräfl. Hessischen Regierung, daselbst ins Leben und erfreut sich eines guten Fortgangs.

Aber auch im nördlichen Deutschland tritt das Bedürfnis nach einer Viehversicherung ebenfalls immer lebhafter hervor. So liest man in der Bossischen Zeitung folgenden Artikel aus Seelow vom 1. Decbr. 1844:

„In den letzten Tagen fand hier unter dem Vorsitz des Landraths Karbe die erste Generalconferenz zur Begründung eines Rindviehversicherungs-Vereins für den Lebuser Kreis Statt. Die Versammlung war von zahlreichen Deputirten der verschiedenen Communen des Kreises besucht. Nach einer von dem Regierungssecretair Arndt aus Frankfurt a. d. D. der Versammlung vorgelegten amtlichen Zusammenstellung hatten sich bis zum 23. v. Mts. bereits aus 54 Gemeinden 784 Wirthe mit einer Anzahl von 3792 Stück Rindvieh zum Eintritt in den Verein gemeldet. Da hierdurch die definitive Begründung des Vereins gesichert erschien, so ward zur Berathung und Feststellung der von dem Herrn Arndt als Generalsecretair des landwirthschaftlichen Gesamtvereins der

bäuerlichen und städtischen Grundbesitzer des Tebuser Kreises entworfenen Statuten, und nach deren Annahme zur Wahl des Directorii geschritten, das aus dem Landrath Karbe als Vorsitzenden und dem Major Schwarz aus Haasensfelde und dem Lehn- und Gerichtsschulzen Ebel zu Goltzow gebildet ward. Die Versicherung ist in drei verschiedenen Classen zulässig und die innere Einrichtung des Vereins bei der größten Einfachheit um so lobenswerther, als das Ganze zu einer Art Kreisinstitut erhoben, und namentlich die officielle Thätigkeit der Communal-Behörden dafür gewonnen ist. Jedenfalls ist zu hoffen, daß durch die Begründung dieses nur für die bäuerlichen Wirthe und städtischen und kleineren ländlichen Grundbesitzer berechneten Vereins einem großen Bedürfniß begegnet ist, und siegreich die Einwendungen widerlegt sind, die den Anträgen des Hohen Landes-Ökonomie-Collegii jüngst durch die pommerische ökonomische Gesellschaft entgegengesetzt wurden. Uebrigens sind die Statuten bereits höhern Orts zur Bestätigung eingereicht, und wird der Verein selbst mit dem 1. Januar k. J. in Thätigkeit treten."

Etwas Näheres über diese Unternehmung mitzutheilen, sind wir außer Stande, da es Herrn Arndt nicht gefallen hat, auf unser desfallsiges Gesuch zu antworten und es sonach nicht unwahrscheinlich ist, daß eingetretene Hindernisse, zumal seitdem 4 Monate ohne Erfolg verstrichen sind —, das Project vereitelt haben.

Auch im Königreiche Sachsen scheint der Trieb nach einer Viehversicherung zu erwachen. Bereits seit einem Jahre beschäftigt sich der im Voigtlande bestehende Bauernverein mit Errichtung einer solchen und es ist an ein Zustandekommen nicht mehr zu zweifeln.

Unterscheidungsarten. Alle jetzt bestehenden Viehversicherungs-Anstalten und derartige kleine Vereine beruhen auf Gegenseitigkeit. Die Mitglieder sichern sich unter einander die Vergütungen und über die Geschäftsverwaltung soll in gewissen Fristen öffentlich Rechnung abgelegt werden. Nur darin unterscheiden sie sich, daß manche nur das Rindvieh, manche aber mit demselben auch Pferde versichern und die Gefahr für alle unverschuldete Ereignisse, wenn dadurch der Tod der Thiere entsteht, übernehmen — und andere hinwieder nur bei gewissen Todesfällen den Verlust vergüten. Die erstern sind durchgängig Privatanstalten, während die paar letztern in Schlessien und Anhalt nur bei Rindviehseuchen wirksam, vom Staate angeordnet und Zwangsvereine sind.

Die Viehversicherung ist noch zu jung, ihre Erfahrungen sind ganz unreif und die Natur derselben und ihre Theilnahme daran bietet der Speculation keinen Gewinn dar, weshalb sich denn dieselbe auch für unser Zeitalter noch nicht gut zu einem Actienunternehmen eignet. Dies allein ist der Grund, warum wir gegenwärtig nur einige wenige Gegenseitigkeitsanstalten, Actienanstalten aber gar nicht besitzen.

Einfluß auf Nationalwohlstand. Wenn es uns gelungen ist, bei der Feuer- und Hagelversicherung die Wichtigkeit des Einflusses dieser auf die allgemeine Wohlfahrt zu beweisen, so kann es nicht schwer werden, Gründe aufzufinden, welche die Viehversicherungsanstalten, wenn sie gut eingerichtet sind, d. h. wenn sie nur einen Theil des Werthes vergüten und durch Uebernahme der vollen Asscuranz nicht die Sorglosigkeit der Besitzer gefährdet wird, noch mehr dazu befähigen, und wir müssen dieser von allen staatsökonomischen Schriftstellern ausgesprochenen Ansicht nur beistimmen.

Ein guter Viehstand ist zunächst das erste Bedingniß, der Geist und das Leben der Landwirthschaft und giebt der Erde, so lange sich keine bessern Versuche mit künstlichen Düngmitteln als bisher zeigen, erst die nöthige Productionskraft. Er ist deshalb von der Feldwirthschaft unzertrennlich, wie die Seele vom Körper.

Und jemehr man heut zu Tage in Deutschland hin und wieder Parcellirung und Ausrodung der Wälder beliebt hat, jemehr die Bevölkerung seit dem Kriege gestiegen ist und steigt, und, von der durch den Anbau menschlicher Wohnungen eher kleiner gewordenen, mindestens sich gleich gebliebenen Scholle ihren Unterhalt erhält, desto kostbarer wird die Düngung mit jedem Jahre mehr und eine desto größere Erzeugung wird geboten, da eine Ausgleichung des mehrern Bedarfs zur Erbauung nur allein durch vermehrte Productionskraft Statt finden und diese wieder bloß durch einen vermehrten Viehstand bewirkt werden kann. Und wie wird —, wenn nicht außerordentliche Fälle, — dafür der Himmel Deutschland ferner bewahren mag, — eintreten, es erst in Hundert und mehreren Jahren sein, wenn die Waage nicht durch Auswanderungen gehalten oder aus dem Boden nicht mehr als jetzt gezogen wird? Bis jetzt bauet Deutschland, wenn nicht Mißjahre eintreten, seinen Getreidebedarf selbst; die Ausfuhr nach England, zuweilen auch Frankreich wird durch die Einfuhr aus Rußland und Polen genügend gedeckt, so daß es eher noch abgeben kann; aber ein Blick in die Zukunft dürfte wohl geeignet sein, Befürchtungen zu erwecken und in Zeit des Ueberflusses auf Mittel denken zu lassen, der Landwirthschaft mehr Sorge und Pflege, als es hier und da noch geschieht, zu widmen.

In dem Viehstande liegt die intensive Größe des Besizthums, der wesentlichste Theil des Reichthums der gesammten Landwirthschaft und des eigentlichen Nationalwohlstandes; er ist das Del, das jede Staatsmaschine erst in Bewegung setzt und erhält, und fluthet seine Segnungen aus über alle Völker der Erde.

Aber seine Kraft ist nicht nur productiv, sondern es wirkt derselbe auch in eben dem Maasse, wo nicht noch mehr auf die Menschen consumtiv, denn gleichwie er dem Grund und Boden erst die Triebkraft verleiht, so gewährt er auch den Menschen durch den Genuß des Fleisches die zur Vollbringung seiner Berufsgeschäfte nöthigen Kräfte und es kann diese Kraft durch kein künstliches Mittel jemals ganz erreicht werden. Diese Betrachtung von gesundheitspolizeilicher Hinsicht aus führt auf die von mehreren Naturforschern und Aerzten in verschiedenen Zeiten gemachten Forschungen zu Erörterung der Frage: „ob der Mensch zur Erhaltung der Gesundheit und Kräfte des Fleisches ganz entbehren und aus dem Pflanzenreich das Bedürftige ziehen könne?“ und obgleich nicht aller Widerspruch hat ganz beseitigt werden können, so hat sich doch die Mehrzahl entschieden für unsere Meinung ausgesprochen und wir sehen die wohlthätigen Wirkungen auf die Gesundheit vom Genuße des Ochsenfleisches in den Ländern, wo verhältnißmäßig am meisten Fleisch consumirt wird, als in England und Frankreich, aus den statistischen Nachweisungen.

Sowie also zum Feldbau der Viehstand unentbehrlich ist, so ist er es auch in Bezug auf Leben und Gesundheit des Menschen und mithin unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß desselben auf Nationalwohl überaus groß und von der höchsten Bedeutung ist; eine Behauptung,

Sie gewiß keinen Widerspruch finden wird, auch wenn man die großen und vielen Einwirkungen, die derselbe direct auf Handel und Gewerbe hat und Millionen von Menschen beschäftigt und ernährt, ganz unberücksichtigt läßt. Je größer nun aber der Einfluß ist, desto mehr müssen auch alle Staatsregierungen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, denselben zu heben und vor äußeren und inneren nachtheiligen Einwirkungen zu schützen. Es ist wahr, einige Staaten z. B. Preußen, Sachsen u. suchen den Viehstand mehr oder weniger durch Anstellung geprüfter Thierärzte zu schützen und sehr viel wird dadurch genützt; allein wie viel bleibt selbst da noch zu wünschen übrig und wie sehr fehlt es überall noch an der nöthigen Zahl, weil ihre Existenzmittel zu gering und selten gehörig geschützt sind. Das sogenannte Pflücken auf der einen Seite und die geringe Belohnung für ärztliche Bemühungen auf der andern geben wenig Reiz zum ernstern Studium dieser keineswegs leichten Wissenschaft der Veterinärkunde.

Auch sucht man den Viehstand auf Staatskosten durch Kreuzung zu veredeln und dankenswerth ist diese Maaßregel da, wo sie Statt findet, anzuerkennen; auch wird der Gesundheitspflege im Kleinen wie im Großen alle Sorgfalt gewidmet und bei ausbrechenden, oder bedrohenden Seuchen die zweckmäßigsten Sanitätsmaaßregeln ergriffen — aber weiter geschieht auch nichts. —

Sollte aber die Wirksamkeit des Staats damit aufhören, oder derselbe nicht vielmehr auch noch andere Mittel zu ergreifen haben? Man hat zuweilen dem Staat das Recht absprechen wollen, Viehversicherungen als Zwangsanstalten zu errichten; wir sind aber nicht der Meinung und glauben, er müsse, wenn die allgemeine Wohlfahrt des Landes eine derartige Maaßregel erfordert, nicht bloß ein Recht, sondern sogar die Verpflichtung haben, seine Angehörigen, sei es freiwillig oder gezwungen, zu dem Gebrauch der Mittel anzuhalten, welche vor Verarmung schützen und die Staatsangehörigen in dem Stand erhalten, die Staatslasten tragen zu können. Gleichwohl können wir im Allgemeinen nicht dazu rathen, Viehversicherungsanstalten durch den Staat zu errichten und verwalten zu lassen, obgleich da, wo die Viehzucht den Hauptnahrungszweig in einem Lande, wie z. B. in Baiern, Württemberg, Baden u. bildet, Veranlassung genug dazu vorhanden wäre und im Allgemeinen ein alle Grund- und Viehbesitzer eines Landes umfassender Verein nur zu Stande kommen wird, wo die Staatsverwaltung durch directen oder indirecten Zwang oder durch die Aussicht großer pecuniarer Vortheile dazu führt —, allein wenn weiter nichts zu erlangen ist, oder vor der Hand gewährt werden kann, dann sollte wenigstens jede Staatsregierung allen entweder schon bestehenden, oder neu zu errichtenden Viehversicherungsvereinen den möglichsten Vorschub leisten und ihnen nicht nur Schutz verleihen, sondern durch ihre Unterbehörden dahin wirken, daß dieselben mehr vor Mißbrauch, vor Betrügereien, als es bisher der Fall war und immer sein wird, so lange sie dieses Schutzes und dieser Unterstützung entbehren, gesichert werden. Man prüfe ihre Statuten, ob sie den Theilnehmern auch Sicherheit gewähren, und stelle bei entstehenden Zweifeln vor der Zulassung demgemäße Bedingungen; man überwache ihre Handlungen, lasse sich die Hauptrechnungen vorlegen und controlire sie direct und indirect ohne Unterlaß —; aber man greife den Vereinen auch unter die

Arme, man suche Theilnahme an denselben zu erwecken und sie vor Mißbrauch, vor Betrügereien möglichst zu bewahren. Es wird dies dadurch geschehen, wenn die Unterbehörden auf dem Lande angewiesen werden, Versicherungsanträge ex officio anzunehmen und an die Vorstände solcher Vereine zu befördern. Sie haben in der Regel die beste Kenntniß von dem Werthe, der Gesundheit und Behandlung der Thiere durch ihre Pfleger, und die Stellung derselben zu den Viehbesitzern läßt mit weit mehr Zuverlässigkeit erwarten, daß kranke Thiere, oder das Vieh schlechter Wirthe, von den Vereinen fern bleiben, als die Zeugnisse von Thierärzten, die meist immer unzuverlässig bleiben, weil die Aerzte von den Viehbesitzern abhängig sind, d. h. in ihrem Solde stehen.

Noch nöthiger aber als zur Beförderung ist die Einwirkung des Staats durch die Unterbehörden bei Todesfällen der Thiere. Die Erfahrung hat den Verfasser gelehrt, es giebt nur Ein kräftiges unfehlbares Mittel allen und jeden Mißbrauch zu verhüten und absichtliche oder durch Nachlässigkeit herbeigeführte Uebervortheilungen unwirksam zu machen, und das ist das: den Werth der Thiere zu ermitteln, welchen sie im gesunden Zustande vor dem Tode gehabt haben und denselben bis zur Höhe der Versicherung zu vergüten. Eine genaue Tare dieser Art wird zwar dem Fremden schwer, wo nicht unmöglich werden, nicht aber dem Einheimischen und so auch auf den Dörfern den Schulzen, Richtern und Gemeinderäthen u. Es müßte daher der Staat diese anweisen, bei eingetretenen Sterbefällen den Werth der gestorbenen Thiere amtlich zu bescheinigen.

Könnte dies erreicht werden, so wäre die Zukunft der Art Anstalten größern Umfangs, deren Bestehen gerade an dieser Klippe, mit andern Worten, durch Mißbrauch, früher oder später zu scheitern droht, geborgen, denn die Beiträge würden geringer und die Theilnahme größer sein.

Bei der Feuerversicherung besteht, wie wir gesehen haben, in Preußen das Gesetz, daß die von den Verwaltungsbeamten der Anstalten den Berunglückten zuerkannten Entschädigungen nicht ohne Genehmigung der Polizeibehörde ausgezahlt werden sollen. Man will dadurch Mißbrauch verhüten und es ist diese Bestimmung überaus heilsam. Ist aber die im Sinne aller Viehversicherungsvereine angesprochene Controle und Bescheinigung des Werthes beim Tode der Thiere vielmehr anders? Gewiß nicht, nur daß die Fälle öfter vorkommen und betrügerliche Handlungen, in Bezug der Feuerversicherung, in ihren Folgen oft Mehrere unglücklich machen, während sich die Folgen des Betrugs dieser Art auf die Gesammtheit aller Mitglieder vertheilen und in Bezug des Object's geringer sind.

Das ist es also, was wir bei der Viehversicherung an den Staat beanspruchen, wodurch er sowohl auf die Anstalten, als auch auf die Viehbesitzer unendlich heilsam wirken kann und in welchem Falle bei sonst guten Statuten es nur allein möglich ist, dergleichen Institute dem Lande zur Wohlthat werden zu lassen und sie demselben zu erhalten.

Literatur. Außer einer Brochüre: Ueber den Werth der Vieh-Assicuranz von einem Mitgliede des Eifelvereins. 1835 Köln bei F. C. Eisen, ist uns nebst den Statuten der Gesellschaften in Heilbronn, Pforzheim, Frankfurt und Homburg vor der Höhe, etwas nicht zugänglich gewesen. Jenes Büchelchen aber ist mit vielem

Fleiß geschrieben und zeigt, daß der Verfasser der Versicherungsbranche und dem damit in so naher Berührung stehenden Veterinärwesen nicht fremd war. Zu beklagen ist es, daß wir nicht mehr Material über die Erfahrungen der frühern Gesellschaften erlangen konnten, ein Beweis, daß man sie selbst nicht für reif hielt, daß man sich durch die ungünstigen Folgen gemachter Versuche, der kurzen Dauer der Associationen, davon abschrecken ließ der Nachwelt die gemachten Erfahrungen aufzubewahren. Die Folge davon war, daß jeder Verein, welcher sich neu bildete, auch erst seine Erfahrungen sammeln mußte, man die Geduld und Ausdauer verlor und den Verein darüber eingehen ließ. Unfehlbar ist dieser Umstand die einzige Ursache, warum es uns bis heute noch an einer Anstalt dieser Art gebricht, welche zur Zeit so fundirt wäre, daß sie den nur mäßigen Anforderungen entspräche und sich in Bezug ihrer Größe und Sicherheit mit irgend einer Feuer- oder Hagelversicherung messen könnte. Denn muß man auch zugeben, daß das Wesen der Viehversicherung von jenen sehr verschieden ist und nicht so gut wie dort für die Allgemeinheit paßt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch hier der Grundsatz aller Assuranz: „je größer eine Anstalt, je sicherer und wohlfeiler“ — ebenfalls Anwendung findet, wenn man nur erst das Mittel aufgefunden hat, die Verschiedenheit der Gefahren in ein richtiges Verhältniß zu einander zu stellen und den Mißbrauch gehörig abzumenden.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend und durchdrungen von der Nützlichkeit und dem hohen Werthe aller statistischen Nachrichten und Forschungen, besonders im Gebiete der Viehversicherung, hat der Verfasser im Eingange dieses Capitels sich so ausführlich über die frühere Leipziger Anstalt verbreitet. Er that es, um der Mit- und Nachwelt zu nützen. Mögen die Fehlgriffe dieser, andern jetzigen und zukünftigen gleichartigen Unternehmungen ein Spiegel sein und ihre Erfahrungen ihnen die Richtung zeigen, welche sie zu nehmen haben, wenn sie nicht gleichem oder ähnlichem Schicksale unterliegen wollen. Mögen aber auch Andere das Beginnen des Verfassers fortsetzen, und bestehende und künftige Vereine dieser Art, nicht wie bisher, ihre Erfahrungen mit ins Grab nehmen. Sie sind ein Gemeingut der gesammten Landwirthschaft und die Wirthe haben ein um so größeres Anrecht daran, weil diese Erfahrungen zum Theil auf ihre eigenen Kosten gemacht worden sind.

Zweites Kapitel.

A. Württembergischer allgemeiner Versicherungsverein gegen Rindvieh- und Pferdeverluste in Heilbronn.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Von der Geschichte dieses Vereins kann nur soviel mitgetheilt werden, daß der verstorbene Herr J. F. Dehler in Heilbronn Gründer desselben ist, daß er dazu die Statuten der damaligen Leipziger Anstalt, wie die zum großen Theil ganz wörtliche Abschrift der Bestimmungen beweist,

benutzte, die Wirksamkeit desselben am 1. Juli 1839 eröffnete, und sich als lebenslänglicher Director an die Spitze der Verwaltung stellte. Seine Stelle nimmt jetzt der Gutsbesitzer Herr W. Herrlinger in Großgartach bei Heilbronn ein, und es soll die Anstalt durch diesen Wechsel sehr gewonnen haben.

Der Verein hat jetzt die fünfte Auflage seines Statuts, und diese öftern Abänderungen und Schwankungen zeigen uns, daß man auch dort zu einiger Festigkeit noch nicht gelangt ist.

Die Resultate der drei letzten Jahre waren:

Fabr.	Zahl der Mitglieder.		Versichertes Vieh.		Versicherungssumme.		Zusammen.		Eingezahlte Prämien.		Bezahlte Entschädigungen.				Zusammen.		Verlust.		
	Bindvieh.	Pferde.	Bindvieh.	Pferde.	Bindvieh.	Pferde.	fl.	fr.	fl.	fr.	2/3.	3/3.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl. ca.	fr.	
1. Juli 1841/42	621		488	976	27,695	141,909	3,870	5	169,604	3,870	5	3046		202	44	3,248	44	1,500	
1842/43	1233		1144	1847	70,560	282,164	7,969	59	352,724	8081	6	8081	6	694	25	8,775	31	4,496	48
1843/44	2410		2410	2337	164,639	364,199	12,961	56	528,538	11,950	7	11,950	7	839	30	12,789	37	6,435	40
Summa	4264		4042	5160	282,894	788,272	24,502	—	1,051,166	23,077	13	23,077	13	1736	39	24,813	52	12,432	28
Durchschnitt.	1421		1347	1720	87,631	262,757	8,267	20	350,388	7,692	24 1/3	7,692	24 1/3	575	33	8,271	17 1/3	4,144	9 1/3

Die Resultate der drei letzten Jahre waren:

Jahr.	Zahl der Mitglieder.	Versichertes Vieh.		Versicherungssumme.		Zusammen.	Eingezahlte Prämien.		Bezahlte Entschädigungen.				Zusammen.		Fond.	Reste.		
		Rindvieh.	Pferde	Rindvieh.	Pferde.		fl.	fr.	$\frac{2}{3}$	Thierärztl. Kosten.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	ca.	fr.
1. Juli							fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	ca.	fr.
1841/42	621	488	976	27,695	141,909	169,604	3,870	5	3046	.	202	44	3,248	44	0	1,500	.	
1842/43	1233	1144	1847	70,560	282,164	352,724	7,969	59	8081	6	694	25	8,775	31	0	4,496	48	
1843/44	2410	2410	2337	164,639	364,199	528,838	12,961	56	11,950	7	839	30	12,789	37	0	6,435	40	
Summa	4264	4042	5160	262,894	788,272	1,051,166	24,802	—	23,077	13	1736	39	24,813	52	—	12,432	28	
Durchschnitt.	1421	1347	1720	87,631	262,757	350,388	8,267	20	7,692	24 $\frac{1}{3}$	575	33	8,271	17 $\frac{1}{3}$	—	4,144	9 $\frac{1}{3}$	

Hiernach betrug die jährliche Durchschnittsprämie auf Rindvieh und Pferde exclusive Verwaltungskosten $2^{22}/_{60} \text{‰}$ und der Durchschnittsverlust ausschließlich der thierärztlichen Kosten bei $\frac{2}{3}$ Vergütung $2^{11}/_{60} \text{‰}$ und bei voller Vergütung $3^{10}/_{60} \text{‰}$.

Statuten-Auszug.

Die Gesellschaft aus dem Königreich Württemberg und den Nachbarstaaten versichert sich wechselseitig Rindvieh und Pferde gegen unverschuldeten Verlust.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterscheiden sich durch ordentliche und außerordentliche; unter jenen werden solche, welche wenigstens auf 5 Jahre, und unter diesen, welche weniger als 5 Jahre dem Vereine beitreten, verstanden.

Die notorisch anerkannten Vieh- und Pferdehändler; Krankenwärter bei ansteckenden Seuchen; Kleemeister, sowie diejenigen Viehbesitzer, welche entweder im Rufe als Thierquäler stehen, oder nicht als gute Hauswirthe bekannt sind, oder ihr Vieh bereits bei einer andern mit dem Verein dem Zwecke nach concurrirrenden Anstalt versichert haben; das Rindvieh, welches das Alter von einem Jahre noch nicht vollständig erreicht hat, sowie die Pferde, welche entweder das Alter von 2 Jahren noch nicht vollkommen erreicht, oder unter 75 fl. Werth haben, oder über 25 Louisd'or versichert werden sollen; auch überhaupt alles Vieh, bei dem — in Hinsicht auf dessen vollständige Gesundheit irgend ein Zweifel obwaltet, oder über dessen freien Verkehr in Folge ansteckender Krankheit die amtliche Sperre noch andauert, sind ausgeschlossen.

Der Zutritt zu dem Verein kann zu jeder beliebigen Zeit auf 1 oder 5 Jahre geschehen, jedoch hat der Versicherte alljährlich zur Zeit des Ablaufs seines Versicherungstermins eine neue Aufnahme seines ganzen versicherungsfähigen Viehstandes zu bewirken. Die Prämie wird berechnet von dem Tage der Einzahlung an bis zu dem nämlichen Tage des darauf folgenden Jahres. Die Sicherheit tritt bei außerordentlichen und neu eintretenden Mitgliedern erst 30 Tage nach Einzahlung der Prämie ein, erkrankt, verunglückt oder stirbt ein Thier innerhalb dieser Zeit, sei es an was es wolle, so fällt die Entschädigung des Vereins weg; dagegen wird dem Eigenthümer die Prämie für dieses Stück Vieh aus der Vereinskasse zurückvergütet. Bei Pferden muß jeder Zuwachs oder Zukauf, auch Tausch nachträglich versichert werden. Die Sicherheit eines solchen Nachtrags hat stets mit der Hauptversicherung abzulaufen.

Jedes Mitglied bestimmt selbst den Werth des zu versichernden Viehes, mit Rücksicht auf die etwaigen Durchschnittspreise und auf den beim Rindvieh entweder durch natürlichen Zuwachs oder durch Mastung zu erwartenden Mehrwerth im laufenden Jahre, und auf das — bei den Pferden festgesetzte Minimum und Maximum, nach welcher die Einlage berechnet wird.

Der Gesundheitszustand des Viehes, sowie dessen Werthbestimmung, werden einer — dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Controle unterstellt. Die Gesellschaft hat das Recht, im Laufe des Versicherungsjahres periodische Visitationen vornehmen zu lassen, um bei Erfund einer — auf den Gesundheitszustand nachtheilig einwirkenden Behandlung des Viehes die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Alle Krankheiten und Epidemien, oder sonstige Unglücksfälle an dem

versicherten Vieh, müssen zur Anzeige bei der Vereinsdirection gebracht werden und ist die Berufung thierärztlicher Hülfe im Allgemeinen bedingt.

Die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder unter sich, und gegen den Verein, ist keine solidarische, sondern erstreckt sich nur auf die zu entrichtende Einlage (Prämie) und die — nach Abzug der Vereinsausgaben daraus zu hoffende Schadloshaltung im Falle eines Verlustes.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wird

- a) durch einen Ausschuss Namens sämtlicher Gesellschaftsmitglieder;
- b) durch eine Verwaltung, Agenten und Inspectoren, sowie
- c) durch die Gesellschaft selbst, theils in Gesellschaftsversammlungen, theils durch Annschreiben in einem öffentlichen Blatte besorgt.

Die Aufgabe des Ausschusses ist die Leitung aller rechtlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft, er besteht aus sieben Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Vereinsverwaltung und Umgegend haben und in den Generalversammlungen gewählt werden.

Der Verwaltung liegt die Besorgung der laufenden Kanzleigeschäfte, Correspondenzen und des Vermögens ob, worüber der Ausschuss die Aufsicht führt. Die Verwaltung wird durch einen Director procurirt. In den verschiedenen Bezirksämtern werden Agenten und Lokalinspectoren bestellt.

Den Ausschussversammlungen hat der Vereinsdirector berathend, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen und gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Bei den Versammlungen hat jedes Ausschussmitglied eine berathende und entscheidende Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter, erforderlich.

Der Ausschuss hat die Handlungen der Verwaltung zu beaufsichtigen, den jährlichen Prämientarif zu genehmigen, die Vereinsausgaben, sowie die Protocolle über Schadenvergütungen zu prüfen, zur statutenmäßigen Entschädigung zu bestätigen und für die Stellung und Prüfung der jährlichen Gesellschaftsrechnung Sorge zu tragen, dieselbe durch Bescheid zu erledigen, und deren Ergebnis, sowie den Gang der Verwaltung durch Jahresbericht zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, auch überhaupt nach Maaßgabe der Statuten alles Dasjenige zu thun, was den Zweck der Gesellschaft fördert; insoweit ihr dieß nicht selbst vorbehalten ist.

Die Ausschussmitglieder erhalten keinen fixen Gehalt, sondern verwalten ihre Stellen unentgeltlich, dagegen in Geschäften für den Verein, eine Taggebühr von Einem Gulden 30 kr., und überdieß solche Mitglieder, welche nicht am Sitze der Direction wohnen, eine angemessene Reisekostenentschädigung. Der Vorstand des Ausschusses hat für jede Dekretur aus der Vereinskasse 15 kr. zu empfangen, welche in das Gesamtkostenverzeichnis aufgenommen werden.

Dem Director liegt ob: Prüfung und Entscheidung über Versicherungsgesuche, Ertheilung der Aufnahmscheine, Ausfertigung der Versicherungsscheine (Policen), Buch- und Rechnungsführung, Correspondenz u. s. w., sowie nach vorheriger Genehmigung von wenigstens 3 Ausschussmitgliedern, die Bornahme von periodischen Revisionen über die Geldwerthsbestimmungen des versicherten Viehes, und Visitationen bei außergewöhnlich vielen Krankheits- oder Epidemie- oder sonstigen Unglücks-

fällen, wobei jedoch in Verhinderungsfällen Bevollmächtigung an ein Ausschusmitglied zulässig ist; ferner: die Aufnahme der Protocolle über Viehverlustvergütungen, und Entscheidung über die Entschädigungen unter Angabe diesfalliger Gründe, vorbehältlich der Bestätigung des Ausschusses. Es ist ihm ein Vereinscassirer beigegeben. Für die — von dem Director weiter bestellten Hülfсарbeiter, bleibt er hinsichtlich deren Handlungen verantwortlich.

Der jetzige Director ist auf 5 Jahre gewählt. Trifft ihn die Wahl zum zweiten Mal, so ist er auf weitere 8 Jahre und zum 3. Mal auf weitere 10 Jahre gewählt. Die Wahl desselben steht dem Ausschusse zu. Bei Pflichtverletzung kann der Director nach Urtheil und Recht von seiner Stelle entsetzt werden. Die Caution des Directors und Cassirers ist auf 4000 fl. für jeden festgesetzt.

Mit letztem Juni hat der Vereinsdirector die Jahresrechnung zu schließen, der Ausschuß wird für die Stellung und Revision der Rechnung durch einen gesetzlich geprüften Rechnungsverständigen Sorge tragen, und sich dieselbe unter oberamtlicher Beglaubigung zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen, nach deren Abjuration der Director für das verflossene Jahr der Verantwortlichkeit enthoben ist.

Der Vereinsdirector erhält zu Bestreitung der Besoldungen, für sich, den Cassirer, Hülfсарbeiter, Büroaufkosten jährlich:

a) $\frac{1}{10}\%$ der Versicherungssumme. (Von 1844—1849 wird jedoch Statt des $\frac{1}{10}\%$ zu Gunsten der hinterlassenen Wittve des verstorbenen Gründers $\frac{1}{8}\%$ von den Theilnehmern erhoben und das plus an dieselbe gezahlt.)

b) an Aufnahmegebühren

von 250 fl. Versicherung und weniger	5 fr.
" 251 " bis 500 fl.	10 "
" 501 " " 1000 "	20 "
" 1001 " " 3000 "	30 "
" 3001 " " 6000 "	40 "
" 6001 " " und darüber	1 fl. —

Diese Gebühren werden, insoweit es sich von ordentlichen, nämlich fünfjährigen Mitgliedern handelt, nur einmal, nämlich von fünf zu fünf Jahren bezahlt, und dienen dazu, den Büroaufwand zu bestreiten. Bei Nachversicherungen unterbleibt die Ansetzung dieser Gebühren.

c) an Diäten bei Revisionen, Visitationen innerhalb der Ortsmarkung vier Gulden und außerhalb derselben mit Inbegriff der Reisekostenentschädigung sechs Gulden täglich.

Der Cassirer wird vom Director dem Ausschusse vorgeschlagen, und von diesem bestätigt; er hat sich den Geld- und Kanzleigeschäften zu unterziehen.

Zur Erleichterung der Anmeldungen, sowie um dem Institute eine allgemeine Theilnahme zu verschaffen, überhaupt aber dessen Vortheile allenthalben wahrzunehmen, sollen von der Direction Agenten, welche aber für concurrirende ähnliche Anstalten nicht dieselben Geschäfte besorgen dürfen, nach Bedürfniß aufgestellt werden. Zu Agenten sind nur Männer von gediegener Rechtlichkeit, und die anerkannt in öffentlicher Achtung stehen, geeignet: ihre Ernennung und Entlassung (in letzterem Falle mit Vorwissen des Ausschusses) ist Sache der Direction. Sie

haben 300 fl. Caution zu stellen, erhalten Instruction und für ihre Bemühung

- 1) von den Prämiegeldern 6% Provision aus der Gesellschaftscasse,
- 2) an Aufnahmegebühren von den Theilnehmern:

a) bei der jährlichen allgemeinen Aufnahme nach der am Ende eines jeden Tags sich ergebenden Versicherungssumme über 6000 fl. pro rata

- 1) im Orte für einen vollen Tag 2 fl. — und
- 2) auswärts desgleichen 3 fl. 30 kr. und

b) im Falle aber die Versicherung von einem Tage diese Summe nicht übersteigen sollte, alsdann für jeden einzelnen Antrag, sowie für eine Nachversicherung

a) im Orte und b) auswärts, nur insofern er sich wirklich dahin begiebt,

bis	50 fl.	— fl. 9 kr.	bis	— fl. 12 kr.
von	51 bis 100 fl.	— = 12 =	"	— = 16 =
"	101 " 200 =	— = 16 =	"	— = 24 =
"	201 " 500 =	— = 20 =	"	— = 28 =
"	501 " 800 =	— = 26 =	"	— = 36 =
"	801 " 1200 =	— = 32 =	"	— = 44 =
"	1201 " 2000 =	— = 44 =	"	1 = — =
"	2001 " 3000 =	— = 54 =	"	1 = 12 =
"	3001 " 4000 =	1 = 12 =	"	1 = 36 =
"	4001 " 6000 =	1 = 36 =	"	2 = 8 =

3) bei Sterbefällen aus der Vereinskasse von jedem einzelnen Todesfälle 1½ bis 2% zur Hälfte von der Versicherungssumme und

4) ½% Abzug bei Auszahlung der Entschädigungsgelder an die Empfänger.

Um diejenigen Agenten, welche die erforderliche Sachkenntniß in Beurtheilung des Gesundheitszustandes und Werths des Viehes nicht besitzen, vor Verantwortung und Nachtheilen zu schützen, so ist denselben gestattet, einen Stellvertreter in der Person eines geprüften und verpflichteten Thierarztes zu bestellen, jedoch lediglich nur für die Aufnahme des Viehes unter Benützung des gegebenen Formulars und zur Besorgung der darin von dem Viehbesitzer und der Aufnahmecommission abzulegenden Zeugnisse.

Um alle Versicherung einer wirksamen Controle zu unterwerfen, sollen in jedem Ort, wo die Gesellschaft Mitglieder zählt, aus der Zahl derselben ein in anerkannt öffentlichem Vertrauen stehender und mit der erforderlichen Sachkenntniß zu Beurtheilung des Gesundheitszustandes und Werths des Viehs ausgerüsteter Mann (vorzugsweise ein verpflichteter Thierarzt, insoweit er nicht bei der Viehaufnahme als Stellvertreter für den Agenten fungirt hat) zum Localinspector bestellt werden. Ein jedes Mitglied hat die Verpflichtung, das Amt eines Inspectors zum Besten der Gesellschaft wenigstens auf ein Jahr zu übernehmen. Die Wahl geschieht auf den alljährlichen Vorschlag der Agenten. Der Wirkungskreis der Inspectoren, welcher sich in der Regel auf den Ort beschränkt, ist durch Instruction bezeichnet. Dieselben erhalten für ihre Bemühung außer der Vergütung für auswärtige Verrichtungen von der Direction, von den in ihrem Geschäftskreise versicherten Mitgliedern und zwar a) im Orte und b) auswärts, sofern sie sich wirklich dahin begeben:

Für einen vollen Tag in der Stadt 1 fl. und auf dem Lande 48 Kreuzer bei den jährlichen Aufnahmen, wenn in einem Tage nur für 1000 fl. Vieh aufgenommen wurde und wenn die Versicherung von einem Tage diese Summe nicht übersteigen sollte für jeden einzelnen Antrag wie folgt

1) in der Stadt; 2) auf dem Lande;

bis	50 fl.	— fl.	6 fr.	5 fr.
von	51 =	bis	100 fl.	...	— =	8 =	6 =
"	101 =	"	200 =	...	— =	12 =	8 =
"	201 =	"	500 =	...	— =	14 =	10 =
"	501 =	"	800 =	...	— =	18 =	13 =
"	801 =	"	1200 =	...	— =	22 =	16 =
"	1201 =	"	2000 =	...	— =	30 =	22 =
"	2001 =	"	3000 =	...	— =	36 =	27 =
"	3001 =	"	4000 =	...	— =	48 =	36 = und
"	4001 =	"	6000 =	...	1 =	4 =	48 =

Für eine weitere Anrechnung und Gebührenbezug bleibt der Empfänger verantwortlich.

Jedes Jahr im Monat December findet auf vorhergegangene Einladung eine allgemeine Versammlung Statt, welcher anzuwohnen jedes Gesellschaftsmitglied berechtigt ist. Sie hat zum Zweck

- a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
- b) die Einsicht und Begutachtung des Rechnungsberichts;
- c) Beschlüsse über Ergänzung und Abänderung der Statuten, nach vorangegangenem, auf Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beruhendem Antrag des Ausschusses. Wäre jedoch die Direction damit nicht einverstanden, so entscheidet die Generalversammlung;
- d) Entscheidung über Verwaltungsgegenstände, welche ihr der Ausschuss vorlegen zu müssen glaubt.

Zur Gültigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses genügt Stimmenmehrheit der Anwesenden, sowie der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Alle ordentliche Mitglieder ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Einlagen, haben gleiches Stimmrecht, ein anwesendes Mitglied kann nur von einem abwesenden Vollmacht führen. Gegenstände, welche nach Satz c) von Abänderung der Statuten handeln und wo überhaupt eine Abänderung zulässig ist, werden durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Gesellschaftsmitglieder erledigt.

Alle Beschlüsse, insoweit sie die Mitglieder interessiren, werden durch den schwäbischen Merkur zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Verein versichert nach folgender Classification:

I. Rindvieh und zwar

1te Classe: Rinder über	...	1 bis 2	} Jahre
2te Classe: Rinder über	...	2 " 3	
3te Classe: Rinder über	...	3 " 4	
4te Classe: Kühe über	...	2 und	
5te Classe: Ochsen über	...	4	

mit Inbegriff des Mastviehes und

II. Pferde, im Alter von vollkommen erreichten 2 Jahren, und im Werthminimum 75 fl. und maximum 25 Louisd'or incl. mit folgender

— hinsichtlich des veränderten Prämienansatzes regulirten Classeneintheilung als,

1. Classe: Die Luxus- (Reit-, Wagen-, resp. Chaisen-) Pferde, die Civil- und Militärdienstpferde, und die Pferde solcher Landwirthhe, welche dreißig Morgen und darüber Feldung (Acker, Wiesen) in eigenem oder pachtweisem Umtrieb bewirthschaften und bei einem Unglücksfalle nachweisen; ferner: die Pferde der Fabrikbesitzer und des Kaufmannsstandes mit Ausschluß derjenigen Pferde, welche zu Geschäftsreisen oder zu auswärtigen Fuhrwerken verwendet werden.
2. Classe: Die Schulpferde der Stallmeister; die patentisirten Beschälhengste; diejenigen Pferde der Fabrikbesitzer und des Kaufmannsstandes, welche zu auswärtigen Fuhrwerken verwendet werden; die Reispferde und die Pferde der Getreide-Mühlenbesitzer und Vorspannhalter; ferner diejenigen Pferde, welche zum Transport von Nutz-, Bau- und Floßholz aus den Waldungen verwendet werden; endlich überhaupt alle diejenigen Pferde, welche weder in der ersten noch in der dritten Classe namentlich genannt sind;

(Bei diesen beiden Classen immer unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Pferde nicht zu den — in der folgenden Classe bezeichneten Leistungen verwendet werden) und

3. Classe: die Pferde der Frachtfuhrleute; die Postpferde, Miethpferde; Pferde der Hauderer (Lohnkutscher); Schiffspferde und solche Pferde, welche zu Bewegung mechanischer Werke gehalten werden.

Bei dem Rindvieh dienen für die Altersklassen folgende besondere Kennzeichen zur Norm, als

- ad 1) wenn der erste Zahnwechsel (2 Schaufeln)
- 2) wenn der Wechsel der innern Milchzähne (4 Schaufeln)
- 3) wenn der Wechsel der äußern Milchzähne (6 Schaufeln)
- 3) wenn den letzte Zahnwechsel (8 Schaufeln oder das Thier abgezähnt), Statt gefunden hat.

Der Beitritt zur Gesellschaft hat unter der weitem Bedingung, daß die Prämienelder ic. auf das betreffende Statsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni baar zu bezahlen sind, zu geschehen. Wünscht übrigens ein (oder im Verband mehrere) zur Gesellschaft tretendes Mitglied zur Bezahlung der Prämie ic. einen Credit bis 11. November laufenden Jahres, so ist solcher, wenn die Schuldigkeit mindestens fünfzig Gulden beträgt, und der betreffende Gemeinderath für die Beiträge in einer Bürgschafts- ic. Urkunde haftet, zu verwilligen.

Die vorgeschriebene Aufnahme hat nach der Classification und zwar:

I. Das Rindvieh en Bloc nach Geschlecht, Alter und Stückzahl mit dem — von dem Viehbesitzer nach Belieben unter Rücksichtnahme auf den natürlichen Zuwachs beim jungen Vieh und dem — durch Mastung zu erzeugenden Mehrwerth im laufenden Jahre anzugebenden und als Norm zur Versicherungssumme dienenden Durchschnittspreise dem Stück nach, und

II. die Pferde im Einzelnen nach fortlaufenden Nummern, Zahl, Geschlecht, Alter, Farbe, besonderen Kennzeichen und Race, unter Angabe

der, von dem Versicherungslustigen zu bestimmenden, in keinem Falle aber die Grenzen des verkäuflichen Werths überschreitenden Versicherungssumme durch den Agenten oder dessen Stellvertreter im Beisein des Localinspectors zu geschehen, sowie derselbe den diesfalligen Versicherungsantrag doppelt anzufertigen, und sich sofort auf demselben von dem Antragsteller der unterschriftlichen Erklärung zu versichern hat,

1) daß das zur Versicherung gestellte Vieh gesund ist, und sich nach seinem besten Wissen kein Stück darunter befindet, bei dem der Ausbruch einer Krankheit, sie mag Namen haben, wie sie wolle, nach menschlichem Ansehen, oder in Folge früherer Vorgänge zu befürchten sei;

2) daß ihm nicht bekannt ist, daß im Orte, oder in der Nähe, ansteckende Krankheiten zur Zeit unter dem Vieh herrschen;

3) daß er gelobe, bei Wartung und Pfllegung des versicherten Viehes, dieselbe Sorgfalt darauf verwenden zu wollen, als wäre es nicht versichert; und

4) daß er überhaupt verspreche, den Statuten und Gesellschaftsbeschlüssen in allen Puncten nachkommen zu wollen.

Nach vollzogener Prüfung von Seiten des Agenten und Localinspectors ist von ihnen entweder der Versicherungsantrag durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bestätigen oder in Anstandsfällen, namentlich bei zweifelhafter Gesundheit des Viehstandes, der Direction unter Angabe diesfalliger Gründe zur Entscheidung vorzulegen.

Auf den Grund des als gesund zur Versicherung erkannten Viehes hat der Agent die Prämien u. s. w. zu berechnen, den Betrag zu erheben, dafür eine Interimsbescheinigung auszustellen und jenen unter Anschluß des doppelt und defectlos gefertigten und mit Angabe des Datums für die Prämie ic. bescheinigten Versicherungsantrags an die Direction mit erster Post einzuschicken.

Tritt der Fall einer Veränderung des Viehstandes ein, und zwar:

I. mittelst Zuwachses

1) beim Rindvieh;

so findet zwar keine Nachversicherung Statt; dagegen unterliegt, wenn sich bei demselben aus Veranlassung eines Sterbefalles durch die vorgeschriebene Abzählung, Classification, und ermittelte Werthbestimmung des ganzen derzeitigen versicherungsfähigen Bestandes unter Zugrundlegung, beziehungsweise Vergleichung des in dem vorliegenden Versicherungsantrag angenommenen Durchschnittspreises ein erhöhter Versicherungswerth ergibt, das hienach erscheinende Plus (Mehr) dem vollen Prämien- und Reservefondsbeitragsansatz;

2) Pferde;

sind jederzeit nachzuversichern und in Fällen, wo es sich um Ergänzung eines verkauften oder vertauschten und versichert gewesenen Pferdes handelt, dessen Versicherungssumme von der der Nachversicherung in Abzug zu bringen, und das erscheinende Plus (Mehr), sowie wenn der Verein für das verkaufte ic. sowohl als für das Ergänzungspferd Entschädigung zu leisten hätte, letzteres nachträglich dem Prämienreservefonds- und Portobeitragsansatz unterworfen ist;

II. mittelst Abgangs durch Verkauf, Tausch und Schenkung aber, ist von jedem einzelnen Falle dem Localinspecteur sogleich Anzeige davon zu machen. Jede Nachversicherung läuft mit der Hauptversicherung ab. Die Prämie ist pro rata zu berechnen, die Kosten aber für ein volles Jahr.

Jedes Gesellschaftsmitglied, welches aus einem andern Stalle Vieh kauft, oder auf sonstige Weise in dessen Besitz kommt, hat dasselbe unter Vorzeigung der amtlich ausgestellten Viehurskunde dem Localinspector und der amtlich bestellten Ortsviehschau sogleich anzuzeigen, und möglichst so lange von dem versicherten Vieh entfernt zu halten, bis es dieselben unzweifelhaft für gesund erkannt haben. Diese Erkennung, sowie die Nachversicherung der acquirirten oder nachgezogenen und das vorgeschriebene Alter von zwei Jahren erreichten Pferde hat jedenfalls vor Ablauf von 15 Tagen zu geschehen. Die Viehurskunde hat der Versicherte in besonderen Verwahr zu nehmen.

Versicherungen neueintretender Mitglieder, welche ihren Eintritt in der bestimmten Frist nicht angemeldet haben, oder wenn bei ältern Unterbrechungen Statt fanden, sowie Nachversicherungen durch Kauf oder Zuwachs nehmen erst nach 30 Tagen vom Tage der bezahlten Prämie angerechnet ihren Anfang.

Von solchem Vieh, das dem Neuversicherten in den ersten 30 Tagen von Bezahlung der Prämie ab an irgend einer Krankheit erkrankt, fällt, verunglückt, oder getödtet wird, soll die Prämie im vollen Betrag wieder aus der Vereinskasse ersetzt werden.

Die desfalligen Versicherungsurkunden werden von dem Director unter Bedrückung des Vereinsiegels ausgestellt und haben ein Jahr vom Tage der Prämienzahlung an abzulaufen, sind übrigens für fünfjährige Mitglieder im Falle gegründeter Verhinderung an der zeitigen jährlichen Viehaufnahme von Seiten der Aufnahmscommission noch 10 Tage als prolongirt zu betrachten, worauf ihr Recht erlischt. Nachversicherungen haben die Nummer der Hauptpolice nachzuweisen und laufen gleichzeitig mit derselben ab.

Verändert ein Vereinsmitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Königreichs oder Grenz-Rayons, so hat dasselbe der Bezirksagentur, bei welcher es versichert hat, sowie derjenigen, in deren Bezirk es übergesiedelt ist, unverweilt Anzeige zu machen.

Würde die Direction einen Versicherungsantrag aus irgend einem Grunde zurückweisen, so kann sie deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Sollte ein ordentliches Gesellschaftsmitglied die jährliche, oder die in Folge von Veränderungen im Laufe des Jahres bedungene Aufnahme seiner Versicherung nicht vornehmen lassen, so hat es nicht nur allen Anspruch auf Ersatz bei erlittenem Verluste verloren, sondern ist zudem noch gehalten, seine Prämie u. nach Maßgabe seiner letzten Versicherungssumme zu bezahlen, wenn nicht die Direction die weitere Versicherung abgelehnt hat.

Wird das versicherte Vieh auf andere Hutungen oder in Futter gegeben, oder auch von einem Versicherten fremdes Vieh in Futter genommen, so ist zuvor durch den Agenten die Genehmigung von der Direction einzuholen.

Jeder Versicherte hat sich wohl zu hüten, seine Kühe von einem Farren bespringen zu lassen, der ungesund ist, oder in einem Stalle steht, in welchem krankes Vieh sich befindet. Ebenso hat er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß seine Stallungen von unbekanntem Menschen ohne seine Erlaubniß nicht betreten werden; bei bössartigen

Krankheiten hingegen ist der Zutritt in dieselben jedem Unbefugten zu verweigern.

Ein jeder Versicherte ist verbunden, Alles und Jedes, was er im Laufe der Versicherung zum Nachtheil der Anstalt wahrnehmen sollte, zur schleunigen Kenntniß, entweder der Direction unmittelbar, oder des Agenten, oder des Localinspectors zu bringen, wie auch in Vereins- sachen jede verlangte Auskunft bereitwillig zu geben; und den aus Veranlassung der periodischen Revisionen und Visitationen gemachten Ausstellungen zur Abhülfe geneigtes Gehör zu schenken.

Zur Bestreitung der Entschädigungen wird alljährlich ein Tarif über die Jahresprämien-Ansätze (Einlagen) mit Rücksicht auf die Classification von der Vereinsdirection und dem Ausschusse festgesetzt; diese soll außer den stipulirten Gebühren auf ein Jahr betragen:

Von Rindvieh nicht unter 1 Prozent.
 Von Pferden I. Classe nicht unter $2\frac{2}{3}$ Prozent *)
 " " II. " " " $3\frac{1}{4}$ "
 " " III. " " " $4\frac{1}{3}$ "

Jedes Vereinsmitglied hat neben der Prämie noch einen jährlichen Beitrag zu dem Reservefond von $\frac{1}{6}$ Prozent oder 10 fr. vom Hundert zu bezahlen, wovon übrigens die fünfjährigen Mitglieder in den nachfolgenden vier Jahren befreit sind. Wenn in einem Jahre aus den Prämien die Viehverluste nicht bis zu $\frac{2}{3}$ bezahlt werden könnten, werden vom Reservefond dazu $\frac{2}{3}$ verwendet.

Alle Eingaben und Zahlungen an die Vereinsdirection und deren Casse werden unfrankirt angenommen, wie alle Zurücksendungen frankirt abgehen, wogegen dem Versicherten ein gleichmäßiger angemessener Portobeitrag von 8 fr. für jeden einzelnen Antrag für die Casse berechnet wird. (Bei Sterbefällen findet dies keine Anwendung, weil alle hierauf bezüglichen Porto-Auslagen in das Gesamt-Kosten-Verzeichniß gehören; es sind deshalb alle auf Sterbefälle bezügliche Akten frankirt einzusenden.)

Wenn ein Stück Vieh, das bei dem Verein versichert ist, erkrankt, oder äußerlich schwer beschädigt und hierdurch gänzlich unbrauchbar wird, oder sogar augenblicklicher Tod eintritt; so hat der Versicherte in solchen Fällen längstens binnen zwölf Stunden, dagegen bei ansteckenden Krankheiten sogleich dem Localinspecteur und dem betreffenden Agenten und dieser an die Direction und in letzterem Falle auch der Ortspolizei- behörde die Anzeige davon zu machen.

Der Versicherte hat das erkrankte und versicherte Thier von dem übrigen Vieh abzusondern, und für den Fall einer seuchen- artigen und ihrer Natur nach sehr bössartigen Krankheit, als z. B. Rinderpest, Milzbrand, das noch nicht befallene Vieh sogleich aus dem Stalle zu bringen, auch sogleich und jedenfalls binnen 4 Stunden einen gesetzlich geprüften und verpflichteten Thierarzt zu rufen, und demselben das erkrankte Thier in ärztliche Behandlung zu geben. Bis zu dessen Erscheinen mögen die Ortsviehschauer, der Localinspecteur oder andere geeignete Personen zu Rathe gezogen, und je nach Umständen

*) Man scheint sich an den Prämientarif nicht streng zu binden, denn wir sahen Versicherungen, wo nur 2% Prämie bezahlt worden war.

zulässige Hausmittel angewendet werden. Wird Ueberlaß angeordnet, so hat dies außerhalb des Stalles zu geschehen.

In Fällen, wo ein Pferd oder ein Stück Rindvieh entweder durch äußerliche Verletzung, z. B. Beinbruch, gänzlich unbrauchbar wird, oder der Art erkrankt, daß eine wirkliche Unbrauchbarkeit vor Augen liegen sollte, hat ein Zusammentritt von folgenden Personen, und zwar: dem geprüften und verpflichteten Thierarzte, den zwei gemeinderäthlich bestellten und verpflichteten Ortsviehschauern und dem bestellten Localinspector Statt zu finden. Diese haben demnächst eine allgemeine Besichtigung des Thiers vorzunehmen, sodann das Ergebnis, so wie das, von dem betreffenden Thierarzte über das Thier in Frage auszustellende schriftliche und mit den erforderlichen Gründen unterstützte Gutachten in Berathung zu ziehen, und hiernach in der sich ergebenden Richtung einen schriftlichen und zu beurkundenden Beschluß zu fassen: ob und aus welchen Gründen die Tödtung und deren Vollziehung zu erkennen sei. Als Entscheidungsgründe für die augenblickliche Tödtung zum Besten der Anstalt sind äußerliche Verletzungen z. B. Beinbruch und die hiernach sich ergebende gänzliche Unbrauchbarkeit oder sonstige vorliegende Krankheitsumstände des Thiers zu betrachten. Dagegen wird bei Pferden, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge der Tödtung hastet, die Bestätigung des Erkenntnisses der Direction vorbehalten.

Da dem Versicherten die Ueberreste von dem fraglichen Thier, wenn der Kleemeister kein Recht darauf hat, in natura überlassen bleiben, so ist der Werth (oder Ersatzeleistung vom Kleemeister) der Haut, des Unschlitts und Fleisches, sofern letzteres nach den bestehenden Ordnungen ausgehauen werden darf, von den Ortsviehschauern, dem Localinspector und Thierarzte, auch nach Umständen unter Mitwirkung des Agenten, nach pflichtmäßigem — jedoch sich auf Billigkeit für den Verunglückten gründenden Ermessen zu taxiren, und dieser Werth als Abschlagszahlung an der Entschädigung — insofern gegen dieselbe keine Bedenken obwalten, zu behandeln. Einer Berufung (Beschwerde) gegen diese Taxirung wird unter den eingeräumten Billigkeitsrückichten nicht stattgegeben. Im Uebrigen ist dem Betheiligten von der erkannten Tödtung gehörige Eröffnung zu seiner Erklärung zu machen.

In allen Todesfällen ist die Section von dem betreffenden, gesetzlich geprüften und verpflichteten Thierarzt in Anwesenheit von zwei verpflichteten Ortsviehschauern, dem Localinspector und Versicherten alsbald vorzunehmen.

Bei jedem Sterbefall ist, jenachdem er den Rindvieh- oder Pferdestand betrifft, die Abzählung des derzeitigen vollen Viehbestandes des Versicherten genau vorzunehmen, und das Resultat in das Zeugniß aufzunehmen.

Insofern es sich übrigens hierbei hinsichtlich des Rindviehbestandes ergeben sollte, daß nach Vergleichung des Versicherungs-Antrags die durchschnittliche Versicherungssumme in der einen oder andern der bestehenden fünf Classen noch nicht fixirt wäre; so hat deren Fixirung und Aufnahme in das gedachte Zeugniß zu geschehen.

Ueber alle sowohl durch Krankheit als durch Tödtung vorkommende Sterbefälle, sind die erforderlichen Beweismittel längstens binnen 4 Tagen an den betreffenden Agenten zu übergeben. Sie bestehen in dem von

dem Thierarzte u. ausgestellten Zeugnisse nach dem — den Statuten angehängten Muster und die Vorlegung dieses Zeugnisses ist für den Versicherten zu Begründung seiner Entschädigungsansprüche nothwendig.

Die Direction wird, wenn sie die statutenmäßigen Beweise über die Ursachen des Todes außer allem Zweifel genügend findet, und sonst auch kein besonderer Grund zu einer Beanstandung vorliegt oder gegeben ist, die volle Versicherungssumme zur Entschädigung vermerken, dagegen fällt der Ersatz weg:

a) Wenn einem neu eintretenden Mitglied innerhalb 30 Tagen vom Tag der bezahlten Prämie an, ein Stück Vieh an irgend einer Krankheit erkrankt, verunglückt, fällt, oder getödtet wird. Die Prämie von diesem Stück wird zurückvergütet.

b) wenn einem Gesellschaftsmitglied überhaupt ein neuacquirirtes oder nachgezogenes versichertes Thier in den ersten 30 Tagen von Bezahlung der Prämie ab, erkrankt, verunglückt, fällt oder getödtet wird.

c) wenn das versicherte Thier verkauft, vertauscht oder verschenkt wird, mit Ausnahme der gesetzlichen Gewährschaft für Hauptmängel, da die Versicherung gegenüber dem Gesellschaftsmitgliede noch so lange fort-dauert, als nach gesetzlichen Bestimmungen für Hauptmängel Gewährs-chast zu leisten, und wirklich in einer vom Verkäufer amtlich ausge-stellten Viehurfunde garantiert ist, und das fragliche Vieh im Inlande bleibt, oder in den Stall eines ausländischen Mitgliedes kömmt;

d) wenn der Tod des versicherten Thieres absichtlich, oder durch erwiesene grobe Nachlässigkeit oder Mißhandlung veranlaßt worden ist;

e) wenn der Versicherte bei Viehzuwachs durch Nachzucht sowohl als durch Kauf und Tausch dessen Gesundheitszustand nicht binnen drei Tagen durch die Localinspection und Ortsviehschau untersuchen, und bei Pferden die Nachversicherung innerhalb 14 Tagen bewerkstelligen läßt;

f) wenn nicht binnen 12 Stunden von dem Erkranken, oder außer-lich schweren Verletzung, oder dem augenblicklichen Tode und bei an-stekender Krankheit eines Thiers nicht sogleich und wenigstens in vier Stunden die Anzeige geschieht;

g) wenn bei eingetretenen Krankheiten unter dem versicherten Vieh die ärztliche Hülfe nicht sogleich und wenigstens in vier Stunden ge-sucht und mit dem erkrankten Vieh nicht nach den Vorschriften des Statuts verfahren worden ist, beziehungsweise der Versicherte sich in die erkannte Tödtung nicht fügt;

h) wenn sich in Beziehung auf Pferde bei deren Abzählung in Vergleichung mit dem Versicherungsantrag u. eine Inconformität her-ausstellt, d. h. sich ergibt, daß der ganze Pferdstand nicht versichert war.

i) wenn in dem Antragsverzeichnisse erweislich falsche Angaben ent-halten sind, namentlich:

aa) wenn ein Versicherter sich beikommen läßt, anderes nicht versichertes Vieh unterzuschieben, oder überhaupt auf irgend eine Art des Betrugs gegen die Anstalt überführt wird;

bb) wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt, d. h. auch bei einer andern Anstalt in derselben Eigenschaft versichert ist;

k) wenn das Vieh erweislich in böswilliger Absicht zum Nachtheil der Vereinscasse nicht die erforderliche Pflege und Wartung erhält;

l) wenn dem Thiere Anstrengungen zugemuthet wurden, welche

erweislich dessen Naturkräfte überstiegen haben, und in deren Folge es erkrankt, fällt oder getödtet werden mußte;

m) wenn ein versichertes Thier außerhalb des in dem Auslande angenommenen Grenz-Rayon von 20 Poststunden erkrankt, fällt oder getödtet werden mußte;

n) wenn ein Stück Vieh aus einem Orte, beziehungsweise Stalle, in welchem eine Epidemie herrscht, oder welche von derselben nicht amtlich reingesprochen, und wo also die Sperre nicht aufgehoben ist, überführt wird; (zudem verliert der Versicherte auf seinen ganzen Viehstand alle und jede Garantie und wird aus der Gesellschaft, ohne irgend einen Anspruch an dieselbe, gestossen) und

o) in Fällen eines — durch feindliche Gewalt und Einsturz von Gebäuden, auch eines, wenn das Vieh bereits bei irgend einer bestehenden Mobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert ist, durch Brandunglück und Blitzschlag, oder in deren Folge entstandenen Verlustes;

p) wenn ein versichertes Thier in das Ausland, oder an eine von der Anstalt ausgeschlossene Person verkauft, vertauscht oder verschenkt wird.

Die Anstalt wird aber in allen Fällen, soweit besondere mildernde Rücksichten vorliegen und dieselben mit dem Interesse aller ihrer Mitglieder vereinbar erscheinen, stets die Billigkeit vorwalten lassen und den Versicherten alle Weitläufigkeiten gern zu ersparen bemüht sein.

In Fällen, wo von Dritten Ersatzeleistungen für durch deren Verschulden gefallenes oder getödtetes Vieh, sowie für hierauf bezügliche Kosten stattfinden, kommen jene ganz — und letztere nach Verhältniß, der Gesellschafts-Casse in derjenigen Größe zu gut, in welcher nämlich die Vereinscasse eine Entschädigung gereicht hat.

Die in Folge ärztlicher Behandlung entstandenen Kosten, sowie die — für die in Thätigkeit gewesenen Ortsviehschauer und den Localinspector üblichen Tagelder, auch die für die Agenten von jedem einzelnen Todesfalle festgesetzten Gebühren, und zwar vom Rindvieh bis 75 fl. incl. 2 $\frac{1}{2}$ %, darüber aber und bei Pferden 1 $\frac{1}{2}$ % von der Versicherungssumme u. s. w. zur Hälfte, welche aber in keinem Falle den — als Maximum angenommenen Betrag von Zehn Procent von jenen übersteigen darf, auf die Vereinscasse übernommen. Für den Fall aber der Betheiligte aus Gründen der Entschädigung entweder ganz, oder nur theilweise für verlustig erklärt werden sollte, so hat derselbe auch die Kosten im ersten Fall allein, und im zweiten nach Verhältniß zu tragen.

Nach acht Tagen vom Eingange der Zeugnisse an, wird von der Direction eine Abschlagzahlung und zwar bei Pferden von zwei Dritttheilen, bei Rindvieh von drei Vierttheilen bei gewöhnlichen Krankheiten und Unglücksfällen decretirt, bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten aber soll durchaus nicht mehr als die Hälfte der Versicherungssumme decretirt und ausgezahlt werden. Letzterer Fall ist übrigens nur dann als eingetreten anzusehen, wenn polizeiliche Anordnungen gegen den betreffenden Stall oder den ganzen Vieh- oder Pferdebestand einer Gemeinde verhängt werden; alle Decreturen geschehen jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der Rückzahlung vor dem Rechnungsabschlusse und unter Einräumung eines diesfallsigen Vorzugsrechts 4. Classe für den Fall nämlich: daß die Classe am Rechnungschlusse eine Entschädigung in solchem Betrage je nicht sollte gewähren können, oder derselbe

dem Versicherten nicht gehören sollte; es hat daher jeder Empfänger einen Revers dieserhalb auszustellen und denselben vom Ortsvorsteher bescheinigen zu lassen. Sollte in einem besonders unglücklichen Jahre durch den bis Martini gegebenen Credit der vorhandene Cassenbestand nicht hinreichen, um $\frac{2}{3}$ und resp. $\frac{3}{4}$ an den bis dahin vorkommenden Verlusten zu entschädigen, so ist die Vereinsdirection befugt, gegen die — diesen Credit bekräftigenden Documente ein Anlehen bis zum gleichen Betrag aufzunehmen.

Sollten in einem besonders unglücklichen Jahre die Einnahmsquellen und der etwaige Reservefonds betreff nicht hinreichen, um nach Abzug der Vereinsausgaben und den Rückvergütungen sämtliche Entschädigungen daraus zu bestreiten; so wird die vorhandene Summe nach dem Verhältnisse der Größe der zuerkannten Entschädigungssumme ausgetheilt, und der Rest bei der Jahresrechnungsabhör von dem Ausschuss in Abgang decretirt. Sollte dagegen in günstigen Jahren, nach Bestreitung aller Vereinsausgaben und Bezahlung des letzten Drittheils, beziehungsweise Viertheils der im laufenden Jahre bis zum Rechnungsschluss vorgemerkten Vergütungsbeträge noch einiger Ueberschuss vorhanden sein, so wird derselbe dem Reservefond zugewiesen.

Insofern aber dem Versicherten die Ueberreste des Thiers zu einer gewissen Taxe, ob solche die Versicherungssumme übersteigt, oder minder beträgt, zugewiesen wurden, und der Fall eintreten sollte, daß den übrigen Versicherten ihre Verluste nicht in demselben Maaßstabe vergütet werden konnten, als die Summe besagt, die Ersterer durch Zuweisung der Ueberreste bereits empfangen, so hat derselbe dieserwegen keine Rückvergütung an die Gesellschaftscaffe zu leisten.

Die Entschädigungsgelder werden auf Gefahr und Kosten des Empfängers zur unverweilten Ausbezahlung an den betreffenden Agenten gegen Empfangsbescheinigung von dem Betheiligten pr. Post gesendet.

Alle und jede Irrungen in Angelegenheiten dieses Versicherungsvereins sollen, wenn eine gütliche Vereinigung und Auseinandersetzung nicht zu ermitteln ist, ohne gerichtliches Verfahren durch schiedsrichterlichen Ausspruch auf gemeinschaftliche Kosten der betreffenden Theile zur Entscheidung gebracht werden. Das Verfahren ist im Statut vorgeschrieben.

Die Gesellschaft ist nur alsdann als aufgelöst zu betrachten, wenn so viele Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist. In diesem Falle wird das Gesellschaftsvermögen unter die zur Zeit noch vorhandenen ordentlichen Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen, welche dieselben in den letzten ununterbrochenen vier Jahren zusammengerechnet, gemacht haben, vertheilt.

Einen weitem Fond als die Prämieeneinnahme hat der Verein nicht nur noch nicht erlangt, sondern es hat, wie uns die Verwaltung benachrichtigt, sogar jeder Jahresverein von dem kommenden einen Vorschuss auf Wiederersatz erhalten, der aber jedes Mal in Abgang geschrieben wird. Die rückständigen Entschädigungsreste an 6435 fl. würden sich durch den Verlust des Anspruchs, wenn Mitglieder ausscheiden, vermindern, wenn nicht immer neue dazu kämen. Vom 1. Juli bis ultimo October 1844 wurden versichert:

2764 Stück Rindvieh mit fl. 213,898. und

2721 „ Pferde „ = 469,153.

zusammen mit 683,051 fl., darauf die Prämie 17,947 fl. 12 kr. betrug. Die Verluste beliefen sich bis dahin auf ca. 8000 fl.

Die Zahl der in Thätigkeit stehenden Agenten ist 120, und die Durchschnittsprämie auf beide Thiergattungen beträgt im letzten Jahre von 100 Gulden 2 fl. 38 kr.

b) Kritik.

Je schwieriger eine Versicherungs-Art ist, jemehr es darin im Allgemeinen an Erfahrung gebricht und je größere Rücksicht dabei auf örtliche Verhältnisse genommen werden muß, desto weniger Gewicht kann einer Beurtheilung solcher Institute beigelegt werden, desto schwerer ist sie. Und es mag der Verfasser, obgleich er sich wohl von Allen am längsten und mehresten damit beschäftigt hat, am tiefsten in das Wesen der Viehversicherung eingedrungen sein dürfte, es sich nicht verhehlen, daß selbst sein Wissen darin, nach seinen Anforderungen, nur Stückwerk ist.

Nach dieser Vorausschickung nimmt er keinen Anstand, die Beurtheilung des Statuts des vorerwähnten Vereins vorzunehmen. Es ist davon sehr viel aus seiner eignen Feder geflossen, freilich zu einer Zeit, wo ihm noch viel von der später in dieser Versicherungsbranche gesammelten Erfahrung abging.

Die Form des Statuts hat uns nicht gefallen; es ist viel zu weitläufig, entbehrt aller Logik und wimmelt von Wiederholungen und unnöthigem Wortkram, ohne daß es die für den Landmann nöthige leichte Faßlichkeit enthält. Besser sind die Bestimmungen, obgleich wir uns auch mit vielen davon nicht einverstanden erklären können. Doch wir wollen unsrer Meinung nicht vorgreifen und die weitem Schattenseiten des Statuts speciell beleuchten.

Daß nach §. 7 jedes Mitglied den zu versichernden Werth der Thiere selbst bestimmen kann, ist unzweifelhaft sehr gewagt und die Frage ad. 16 in dem thierärztlichen Attest kann höchstens nur Stoff zu Weitläufigkeiten geben, nicht vor hoher Werthstaren und Mißbrauch schützen, da keine Bestimmung vorhanden ist, daß der Werth, den ein Thier unmittelbar vor dem Tode hatte, den Maasstab zum Ersatz giebt. Wo die Aufnahme jeder Versicherung und die specielle Besichtigung jedes einzelnen Thieres alljährlich von 2 Beamten der Gesellschaft, Agenten und Local-inspector vorgenommen wird, sollte auch die Tare von diesen bestimmt werden. Dagegen sollen diese Beamten neben der Gesundheit des Viehes auch die Richtigkeit der fremden Tare bescheinigen, eine Aufgabe, die ebenso schwierig ist, als sie zu Unannehmlichkeiten führen muß, wenn die Beamten ihre Schuldigkeit thun sollen.

Nach §. 31e gehört es zur Function des Ausschusses, welcher nach §. 24. regelmäßig alle Vierteljahre zusammentritt, die Protocolle über Schadenvergütungen zu prüfen und die Entschädigung zu bestätigen. Nun soll aber die Bezahlung der Schäden, wenn die Direction etwas nicht zu erinnern findet, nach §. 92. acht Tage nach Einlauf der Zeugnisse bewirkt werden. Wie kann also die Direction den Paragraph 92. halten, wenn sie dem Ausschusse gegenüber nicht im steten Obligo sein will?

Zu den Functionen des Directors gehört nach §. 34. auch die Aufnahme der Protocolle über Viehverlust-Vergütungen. Wie läßt sich aber §. 91. damit vereinigen, wo es heißt: „Ueber alle sowohl durch Krankheit als durch Tödtung vorkommende Sterbefälle sind die erforderlichen Beweis-

mittel längstens binnen 4 Tagen an den betreffenden Agenten zu geben“ und was müßte es nicht für Zeitverlust und Kosten machen, wenn der Director die Aufnahme persönlich bewirken sollte, so gut es auch immerhin wäre. Bei den schwachen Kräften der Gesellschaft und dem Mangel aller Hilfsfonds wird die Direction, wenn sie die Schäden prompt bezahlen will, nicht in den Fall kommen (§. 61.), die Prämien-gelder creditiren zu können, und der nur zu lästigen Anmuthungen führende Paragraph könnte daher füglich wegfallen, zumal es ihr auch kaum gelingen dürfte, Vorschüsse von irgend Jemand zu erhalten (vergl. §. 96).

Den bestimmten Prämientarif hat die Verwaltung zurückgehalten und nur das Minimum im Statut festgestellt; allein vergleicht man die jährliche Durchschnittsprämie ihrer Rechnungsabschlüsse mit dem §. 80. des Statuts bestimmten Minimum, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie viel zu geringe Sätze erhebt, daß sie selbst recht gut weiß, daß es dabei unmöglich ist, die Verluste voll zu ersetzen, und es daher befremden muß, wenn sie auf Versprechungen hindeutet, die sie nicht erfüllen kann. Abgesehen von der in jeder Beziehung großen Schädlichkeit eines vollen Schadenersatzes des versicherten Viehes, hat die Gesellschaft in den verflossenen Jahren gesehen, daß ihr selbst die Abschlagszahlung von $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme kaum möglich geworden ist; die Verwaltung hat daher Aufforderung genug, ja sie sollte es für Pflicht halten, im Statut zu bestimmen, daß die Schäden nur bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt würden. Die neue Abänderung, beim Rindvieh $\frac{3}{4}$ — Statt früher $\frac{2}{3}$ zu vergüten, ist also ein um so größerer Mißgriff, und man wird zeitig genug davon abgehen müssen, wenn die Prämien nicht erhöht werden. Die Classeneintheilung ist recht gut, nur befremdet es, daß Lohn-, Mieth- und Fuhrmannspferde angenommen werden. Als sehr empfehlenswerth ist dagegen die beabsichtigte Bildung eines Reservefonds zu betrachten. Allein wenn man keinen höhern Beitrag dazu bestimmt oder demselben nicht noch andere Einnahmequellen überweist, wird man lange zu sammeln haben, ehe er der Gesamtheit von Nutzen sein kann.

Daß man die Kosten der thierärztlichen Behandlung der erkrankten Thiere auf die Vereinscasse übernimmt, hat sehr viel für sich, nur sollte die Prämie höher sein; aber daß auch die Agenten für jeden Sterbefall eine Gebühr erhalten, ist eine Einrichtung, welche durchaus nicht zu empfehlen ist. Es muß vielmehr das Interesse derselben dahin gerichtet sein, daß kein Verlust eintritt.

Sehr mangelhaft ist die Bestimmung §. 110. wegen Auflösung der Gesellschaft. Was will man denn damit sagen, wo es heißt: wenn so viel Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist? Möglich ist eine Fortsetzung, wenn nur noch zwei Mitglieder bleiben.

Endlich müssen wir noch der Kosten kurze Erwähnung thun. Wer 6 Stück Rindvieh à 50 fl. mit 300 fl. versichert, zahlt nach §. 76.

	a)	dem Agenten . . .	fl. — 28	fr.
	b)	„ Inspector . . .	= — 14	„
nach §. 82.	c)	der Verwaltung =	— 10	„
„ = 83.	d)	zum Reservefond =	— 30	„
„ = 85.	e)	Portobeitrag . . .	= — 8	„
„ = 81.	f)	dem Director . . .	= — 18	„
„ =	g)	der Wittwe . . .	= — 4 $\frac{1}{2}$	„

fl. 1. 52 $\frac{1}{2}$ fr.

oder pr. Haupt ca. 19 fr. ohne das Gehalt von 1%, des Directors §. 81., und der Diäten und Reisekosten bei Revisionen und Visitationen §. 40. Es belaufen sich also die Kosten sehr hoch und stehen mit der Prämie von 1%, da sie $\frac{2}{3}$ derselben erreichen, in keinem Verhältniß.

Uebrigens hat die Gesellschaft ihr sechstes Jahr erreicht, und wenn sie auch mit vielen Verdrießlichkeiten zu kämpfen gehabt hat, manchen Anspruch abweisen mußte, und es nicht Jedem recht machen konnte, so zeigt doch die im Zunehmen begriffene Theilnahme, daß man in dem sich vorbezeichneten Wirkungskreise mit ihr zufrieden ist, und es läßt besonders die Wahl des jetzigen Directors ein ferneres glückliches Gedeihen hoffen. Viel dazu wird die angeordnete Controle durch die Localinspectoren beitragen, wenn sie nach dem Statut gehandhabt wird.

Die Verwaltung wird sich um das Allgemeine verdient machen, wenn sie mit ihren Erfahrungen nicht so hinterm Berge hält und ihre speciellen Rechnungen künftig der Dessenlichkeit nicht vorenthält.

B. Ceres.

Bank für Oekonomen und Pferdebesitzer zur Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden in Frankfurt a. M.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Wie schon in der allgemeinen Geschichte dieser Versicherungsbranche erwähnt, faßte man die Idee der in Heilbronn projectirten gleichartigen Vereinigung auf und rief die Anstalt, noch ehe Herr Schindler, bei welchem sich die Begründer Rosalino und Michel vorher um eine Agentur beworben und von ihm alle Papiere erhalten hatten, damit zu Stande kam, im Januar 1843 ins Leben. Dieser Versicherungszweig war in der Frankfurter Gegend unter den Landleuten besonders durch die Leipziger Anstalt, welche sich aber in Folge der großen Sterblichkeit unter dem Rindviehe daselbst bald nach dem Jahre 1834 zurückgezogen hatte, bekannt und das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt daselbst sehr fühlbar geworden; und so durfte denn an Theilnahme nicht gezweifelt werden. Ja es würde der Erfolg noch ein weit günstigerer gewesen sein, wenn sich, was nun einmal wesentliches Erforderniß zu Begründung derartiger Institute ist, Männer von Einfluß an die Spitze gestellt hätten.

Das Statut dieser Gesellschaft ist ebensowenig mit höchster Bestätigung versehen, wie die Verfassungsartikel der Heilbronner und Homburger Vereine. Sie entbehren mithin alle der Corporationsrechte. Unsere Frankfurter Gesellschaft dehnt ihren Wirkungskreis auf die Königreiche Preußen *) und Baiern, das Churfürstenthum Hessen**),

*) Diese Angabe muß wohl auf einem Irrthum der Direction beruhen, da man in Preußen die Zulassung von Ertheilung der Concession abhängig macht und sie dieselbe zur Zeit dort noch nicht besitzt.

**) Desgleichen, es müßte denn die huresische Kreisamtliche Bekanntmachung wieder zurückgenommen worden sein. Ebenso auch das Verbot dieser Gesellschaft im Großherzogthum Hessen, mittelst einer durch die Kreisblätter publicirten Ministerialverfügung.

das Großherzogthum Hessen, das Herzogthum Nassau und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt aus.

Da wir es im Interesse dieses noch wenig bekannten schwierigen Versicherungszweiges halten, das beste für einen weiten Geschäftskreis berechnete darüber vorhandene Statut ziemlich vollständig mitzutheilen, dieses unstreitig das Homburger ist und die Ceres dasselbe in den Hauptprincipien ebenfalls angenommen hat, so verweisen wir, bezüglich desselben, im Allgemeinen auf die nachfolgende Homburger Anstalt und bezeichnen nur die Abweichungen:

a) Der Werth der Thiere wird vor der Aufnahme durch zwei Taxatoren festgesetzt. Es sollen demzufolge in allen Orten, wo die Gesellschaft Versicherungen hat, womöglich aus der Zahl der Theilnehmer 1 oder 2 zuverlässige Männer, welche das Geschäft gegen eine Taxationsgebühr von 6 Kreuzer pr. Haupt besorgen und auch Revisionen halten, gewählt werden.

b) Die Direction besteht aus einem Director und einem Nendanten (Letzterer hat eine Caution von 3000 fl. zu leisten), unter Zuziehung eines Consulanten. Der eigentliche Director ist Herr C. Haack. Bei seiner jetzigen Abwesenheit als Führer von Auswanderern nach dem Texas, vertritt der Consulant Herr Dr. jur. Seidner gegenwärtig interimistisch dessen Amt. Der Director erhält für seine Bemühung eine halbjährige Remuneration von 4 Kreuzer von jedem versicherten Thiere, sowie die festgesetzten Ein- und Ausschreibengebühren. (Sie sind eine Kleinigkeit geringer als in Homburg.) Er hat die Büroaufkosten davon zu bestreiten. Der Nendant erhält halbjährlich 1. und der Consulant $\frac{1}{2}\%$ Provision vom Betrage der Legegelder.

c) Auswärts werden Specialdirectoren ernannt und diese haben die Agenten anzustellen und zu inspiciiren. Sie erhalten 4% vom Betrage der Legegelder, sowie bei Besorgung der Aufnahmen von 1 bis 10 Haupt pr. Stck. 12 fr., von 11 bis 20 — 9 fr., von 21 bis 30 — 6 fr. und dann für jedes weitere Stück 4 fr., und bezahlen davon die Agenten.

d) 12 Mitglieder, davon jährlich 4. austreten, aber wieder wählbar sind, bilden den Gesellschaftsausschuß. Er ergänzt sich durch eigene Wahl.

e) Bei jeder Versicherung muß Gattung, Geschlecht, Werth, Farbe, Abzeichen und Alter jedes einzelnen Thieres speciell angegeben werden. Ueber 600 fl. wird kein Pferd angenommen, Rindvieh Maximum 160 fl. pr. Stck. Vergütet wird $\frac{2}{3}$ der Taxe.

f) Das Legegeld ist für Rindvieh 2% , und auf Pferde $2\frac{1}{2}\%$. Postpferde, die Pferde der Hauderer, Frachtfuhrleute, Karcher, Pferdeverleiher, Leinreuter und Worspänner sollen eine eigene Abtheilung bilden und die sich dabei ereignenden Schäden in derselben aufgebracht werden.

g) Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährig mit Ende der Monate Juni und December jeden Jahres.

h) Der in der Rechnungsperiode sich an Pferden und Rindvieh ergebende Schaden wird für jede der beiden Abtheilungen separat gerechnet und ausgeschrieben.

i) Sobald ein versichertes Thier gestorben ist, hat der Betheiligte einen beglaubigten Todesschein mit der Beschreibung des gefallenen Thieres dem Agenten, durch welchen es versichert war, zur Beförderung an die Direction einzuhändigen, worauf der Schadenersatz, wenn den Obliegenheiten nachgekommen war, erfolgt.

k) In Fällen, wenn ein Thier durch äußerliche Verletzung unbrauchbar wird, ohne daß dessen Tod unmittelbare Folge ist, soll der statutenmäßige volle Ersatz geleistet werden, und der Erlös aus dem Thiere zu $\frac{1}{3}$ Theil noch überdies dem Versicherten zufließen.

Auch in den Fällen soll volle Vergütung erfolgen, wenn Thiere auf Anordnung der Polizei getödtet werden, nicht minder bei Verlust durch Brandschaden, wenn das Vieh nicht bei einer Feuerversicherungsanstalt versichert war.

1) Um vielseitigen, oft wiederkehrenden Schadenvergütungen bei einem und demselben Versicherten zu entgehen, soll die Direction die Befugniß haben, nach Berichtigung der bereits entstandenen Schäden und Rück- erstattung Dessen, was dem Versicherten für den Fall des Austritts ge- bührt, ohne besondere Angabe von Gründen, die Versicherung zu kündigen.

In Bezug der Wirksamkeit der Anstalt, so haben sich seit ihrem Entstehen folgende Resultate gezeigt:

1) vom Januar bis 15 Juni 1843 wurden versichert:

673 Stück Rindvieh mit fl. 43,810.

290 " Pferde " = 38,830.

963 Stück mit fl. 82,640.

An Entschädigungen wurden gezahlt

für 7 Stück Rindvieh fl. 223. 26 fr. und

" 3 " Pferde = 129. 11 "

und mithin an halbjährigem Beitrag auf Rindvieh 31 fr. und auf Pferde 20 fr. von 100 fl. Versicherungscapital eingezogen.

2) vom 15. Juni bis 1. December 1843 wurden versichert:

2203 Stück Rindvieh mit fl. 185,220.

857 " Pferde " = 140,385.

3060 Stück mit fl. 325,605.

und mit Anrechnung des vorigen Bestandes war überhaupt versichert:

2876 Stck. Rindvieh mit fl. 229,030. Legegeld darauf fl. 4580. 36 fr.

1147 " Pferde " = 179,215. " " = 4481. 8 "

4023 Stck. mit fl. 408,245. Legegeld darauf fl. 9061. 44 fr.

Vergütete Schäden in dieser Zeit (die Stückzahl der Thiere fehlt):

auf Rindvieh fl. 2178. 21 fr. vertheilt auf fl. 229,030.

" Pferde = 2234. 52 = " " = 179,215.

demgemäß für das zweite Semester 1843

von 100 fl. versicherten Rindviehes fl. — 58 fr. und

" 100 = versicherter Pferde = 1. 15 = ausgeschrieben

und beigetragen werden mußte.

3) Am Schlusse des ersten Semesters 1844 war versichert:

auf Rindvieh fl. 352,235. } 5768 Stück.

" Pferde = 312,175. }

Bezahlte Schäden auf Rindvieh fl. 5380. 15 fr.

" Pferde = 3650. 2 "

Bedarf von 100 fl. auf Rindvieh fl. 1. 32 fr. und

auf Pferde = 1. 11 "

4) Am Schlusse des zweiten Semesters 1844 war versichert:

auf Rindvieh fl. 402,103.) 6813 Stück.

" Pferde = 432,040.)

An Schäden wurden liquidirt und bezahlt:
 auf Rindvieh fl. 4714. 2 fr. und
 „ Pferde = 7983. 55 =
 dazu die Interessen von 100 fl. Versicherung
 beim Rindvieh fl. 1. 11 fr. und
 bei Pferden = 1. 51 =

beizutragen haben.

Unter diesen Schäden befinden sich im Jahre 1844 incl. ca. 250 fl. Taxationskosten Antheil 1408 fl. 58 fr. Verwaltungsz = (Generalunkosten-Conto) Kosten, welche die Gesellschaft excl. des bei der Aufnahme zu entrichtenden Beitrags zu den Verwaltungskosten statutmäßig aufzubringen hat.

Summarisch betragen die Verluste an Gelde:

	a) zu $\frac{2}{3}$ Vergütung.	b) zum vollen Ersatz.
im Jahre 1843 auf Rindvieh	1, $\frac{29}{60}$ $\frac{0}{10}$	2, $\frac{27}{120}$ $\frac{0}{10}$
auf Pferde	1, $\frac{35}{60}$ =	2, $\frac{45}{120}$ =
im Jahre 1844 auf Rindvieh	2, $\frac{43}{60}$ =	4, $\frac{9}{120}$ =
auf Pferde	3, $\frac{2}{60}$ =	4, $\frac{66}{120}$ =

Die Höhe des Begegeldes, des eigentlichen Sicherheits-Fonds, veröffentlicht die Gesellschaft, was jedenfalls ein großer Mangel ist und die Verwaltung leicht verdächtigen kann, nicht, ebensowenig die Stückzahl der gestorbenen Thiere.

b) Kritik.

Der Verfasser des Statuts dieser Gesellschaft hat sich den Fehler zu Schulden kommen lassen, daß er bei Abschrift des mehrerwähnten Statuts sehr viel, und darunter Hauptbestimmungen, weggelassen hat, die bei einer wohlgeordneten Verfassung nicht fehlen dürfen. Man kann auch im Beschneiden zu weit gehen, sollte es aber am allerwenigsten da, wo es an eigener Erfahrung fehlt und man sich auf Andere verlassen muß. An Stelle der überaus nützlichen, vor Mißbrauch der Versicherung mehr als Alles schützenden Bestimmung: den Werth der Thiere nach dem Tode abzuschätzen, d. h. „im Orte, wo versichert wird, zwei Taxatoren zu bestimmen, welche bei Viehverlusten den Werth anzugeben haben, welchen das Thier haben würde, wenn es noch lebte und die Krankheit, an der es starb, nicht gehabt hätte“, läßt man die Erfassumme schon bei der Aufnahme taxiren und bedenkt die Schwachheit der Menschen nicht. Durch die projectirte Anstellung von Bevollmächtigten an jedem Orte, wo Versicherungen sind, die den Preis der Thiere bei der Aufnahme gegen Gebühr bestimmen und das Vieh später unter Aufsicht halten sollen, wird der Zweck nur halb erfüllt, was wir aus der frühern Leipziger Anstalt beweisen können, die in der Bevollmächtigung von Männern, denen sie den Namen Localinspectoren beilegte, auch glaubte, Wächter aufgestellt zu haben, aber dabei soviel wie nichts gewann. Daß in dem Homburger Statut dieserhalb angeordnete Verfahren, können allein unausgesetzte Revisionen durch die Direction selbst entbehrlich machen; dieses Verfahren ist aber nicht anwendbar, weil die Versicherung die Kosten nicht tragen kann.

Die Stellung der Specialdirectoren hat man auch nicht recht begriffen. Es sollen dies hochgeachtete, einflußreiche Landwirthe sein; sie können sich nicht mit Geldgeschäften befassen, und die Annahme einer Gebühr von den Theilnehmern ist für sie zu verlezend, daher sie die

statutenmäßige Remuneration von der Direction empfangen und der Betrag mit dem Legegelde von derselben erhoben wird. Ebenfowenig kann man ihnen die Anstellung und Controle der Agenten, Einziehung der Beiträge u. anmuthen, wohl aber wird man sie deshalb zu Rathe ziehen. In Frankfurt sind die Specialdirectoren nichts als Agenten, während sie in Homburg gewissermaßen Directorialmitglieder sind.

Für die Sicherheit der jährlichen Beiträge ist gar nicht gesorgt. In Homburg sind dieselben von den Theilnehmern an die Rendanturen, welche dafür Cautionen zu stellen haben, zu entrichten; hier können sie beliebigen Agenten bezahlt werden, von welchen die Direction keine Sicherheit in Händen hat. Möge sie auch in dieser Hinsicht von den bitteren Erfahrungen der Leipziger Anstalt verschont bleiben.

Die nähere Bezeichnung des Viehes bei großen Rindviehständen wird Manchen vom Beitritt abhalten, ohne daß sie zuverlässig ist. Sie hilft nichts und erschwert das Geschäft.

Als ein nicht geringer Mißgriff muß ferner bezeichnet werden, daß die Schäden unter dem Rindvieh und Pferden besonders aufgebracht werden. Nur eine große Versicherungssumme kann eine solche Anstalt halten; je geringer sie, je gefährdeter ihr Bestehen. Durch die Separirung sind es aber zwei Anstalten, und nun soll gar noch eine dritte, für die Pferde der Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher u., hinzukommen. Vereinzelt ist die Versicherungssumme gering, zusammen aber läßt sich von ihr schon ein recht anständiger Verlust übertragen, ohne daß es dem Einzelnen schwer wird. — Das sollte die Direction nicht thun, sondern wie Homburg verfahren. Doch müssen wir hierbei noch Einiges bemerken: a) ist das Maximum bei der Pferdeversicherung, von 600 fl. das Stück, im Verhältniß zu der Versicherungssumme, viel zu hoch; Leipzig hatte 150 Thlr. und selbst das war noch zu viel; b) die Gefahr zwischen Postpferden und die der Pferdeverleiher, Fuhrleute, Worspänner u. ist weit zu unterschieden, als daß sie gleichmäßig behandelt werden könnten und c) ist es unerlässlich nöthig, daß die Direction, da sie die Aufnahme dieser gefährlichen Risicos einmal beschlossen hat, das Legegeld dieser dritten Abtheilung um das Doppelte verstärkte, sonst die Sache in dem ersten Jahre wieder zusammenfallen muß.

Die Bestimmung k) kann auch nicht als empfehlungswerth bezeichnet werden, denn es wird dadurch der höchste Vergütungssatz von $\frac{2}{3}$ der Taxe überstiegen und ist eine Inconsequenz zum Nachtheil der Gesellschafts-Casse. Warum man in Fällen, wo das Schicksal der Anstalt mehr oder weniger auf dem Spiele steht, d. h. wenn Thiere auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden müssen, z. B. bei Seuchen, Statt in Homburg $\frac{1}{2}$ — hier $\frac{2}{3}$, oder den vollen Ersatz zu bewilligen versprochen hat, ist schwer zu begreifen, aber noch weit weniger, wie man der Casse Verluste aufbürden konnte, welche gar nicht in den Bereich der Viehversicherung gehören; wir meinen die Ersatzeleistung, durch Feuerschäden entstanden. —

Die Bestimmung l) ist recht gut und kann, weniger schroff hingestellt, allen Viehversicherungsanstalten zur Ausnahme in ihren Statuten empfohlen werden. Wie lange die Policen ausgestellt werden, ist aus dem Statut gar nicht ersichtlich.

Uebrigens gehört zu den mancherlei Mißgriffen noch die Weglassung der jährlichen Generalversammlung. Der verstärkte Ausschuß vermag

diese nicht zu ersetzen und das Vertrauen herbeizuführen, was dadurch entstehen muß, wenn Jeder, auch der Geringste, den Versammlungen beiwohnen, sich Ueberzeugung von der guten Verwaltung schaffen und bei ihr sein Recht suchen kann. Je weniger Personalitäten (Männer von Einfluß und Vermögen) im Allgemeinen eine Assuranzanstalt besitzt, desto mehr muß sie darnach streben, jene, soweit möglich, entbehrlich zu machen, und das kann nur allein durch die ausgedehnteste Oeffentlichkeit geschehen, damit das Publicum Ueberzeugung von einer geschickten, gewissenhaften und streng rechtlichen Verwaltung erhält und Vertrauen fassen lernt.

Die Direction ist in den beiden Jahren ziemlich glücklich gewesen; wir wünschen, daß sie unsere Bemerkungen freundlich aufnehmen und nicht unberücksichtigt lassen mag, damit sich ihr Jeder mit Vertrauen nahen kann und sie in den Stand gesetzt wird, dasselbe zu rechtfertigen.

C. Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg vor der Höhe.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Nachdem der von Leipzig stammende, später in Heilbronn am Neckar privatistrende Kaufmann, Richard Schindler, Gelegenheit gehabt hatte, Kenntniß von der Errichtung und dem Fortgange der Viehversicherungsanstalt für Deutschland in Leipzig zu nehmen, gerieth er auf den Gedanken, eine gleiche Anstalt im Königreiche Württemberg zu errichten. Er unternahm daher im Frühjahr 1840 eine Reise nach Leipzig, glaubend, daß die bezeichnete Gesellschaft unter Leitung des p. Masius noch bestehen würde, um sich dessen Hülfe zu erbitten. Inzwischen aber hatte Masius jene Viehversicherung aufgegeben, sich aber später wieder bereden lassen, seine reichen Erfahrungen in diesem Fache zu nützen, und so kam es, daß derselbe in Gemeinschaft mit seinen Collegen, den Directoren der Mobilien-Brand-Versicherungsbank, Brunner und Schulze in Leipzig, eine Anstalt nach obiger Firma ebendasselbst gründen wollte. Da aber die Brandversicherungsbank den gedeihlichsten Fortgang und damit die Kräfte ihrer Vorsteher täglich mehr in Anspruch nahm, so kam man mit Herrn Schindler überein und überließ ihm die Ausführung und Verpflanzung des Project's, gegen Erlegung der bisher darauf verwendeten Kosten an ca. 200 Thaler. Bedingung von Schindler war, daß Masius persönlich nach Heilbronn kommen mußte, um ein Statut, den dortigen Verhältnissen angemessen, zu entwerfen, die Verwaltung zu bilden und das ganze Geschäft einzurichten, versteht sich, Alles auf Kosten von Schindler. Nachdem Masius bald 6 Wochen in Heilbronn anwesend gewesen, zwei achtbare Männer, den Stadtrath Klett und den Kaufmann und Großhändler Louis Köber, für die Verwaltung gewonnen und sich seines Auftrages vollständig entledigt hatte, reiste er zu Anfang August 1840 wieder nach Leipzig zurück, sandte aber Herrn Schindler auf Verlangen alsbald einen tüchtigen Buchhalter und Rendanten, und das Geschäft, das sich freilich nur bloß auf Anstellung von Agenten

und Sammeln von Versicherungen beziehen konnte, kam dadurch in besten Gang.

War es nun die eigene Unentschlossenheit Schindlers, hielt die Stuttgarter Regierung mit ihrer Antwort auf das Gesuch desselben, die Oberaufsicht über die projectirte Anstalt zu übernehmen, zu lange zurück, oder waren es Heimatsverhältnisse des Unternehmers, genug wir haben gesehen, daß er fortwährend Anstand nahm, die Anstalt zu eröffnen, soviel Anklang die Sache auch dort gefunden hatte, und daß er, nachdem er bald drei Jahre lang einenendanten besoldet hatte, von der Begründung der Anstalt in Heilbronn abstand und dieselbe im Jahre 1843 in Homburg im Landgrafthum Hessen errichtete.

Herr Schindler hat dieser Sache die größten Opfer gebracht, derselben einen sehr großen Theil seines Vermögens geopfert, und es ist sehr zu wünschen, daß der Fortgang dieser Anstalt ein solcher sein mag, der im Stande ist, ihn dafür zu entschädigen.

Das durch Mafius entworfene Statut ist außer einer unbedeutenden Aenderung der Zahlen vollständig beibehalten worden und lautet in seinen wesentlichsten Theilen wie folgt:

Die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder bezweckt, in allen deutschen Staaten für unverschuldeten Verlust der bei ihr versicherten Thiere, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen, Entschädigung zu leisten. Sie versichert Pferde und Rinder jeder Art, welche mindestens ein Jahr alt sind, mit Ausschluß der Pferde der Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher, der Lohn- und Miethpferde und der Pferde Soldater, die damit Handel treiben. Bei diesem Vereine findet Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit statt. Die Mitglieder sichern sich untereinander die Vergütungen, und über die Geschäftsverwaltung wird öffentlich Rechnung abgelegt.

Wer versichern will, muß den Ruf der Nectlichkeit haben. Die Versicherungsanträge sind bei den betreffenden Specialdirectoren und den Specialdeputirten zu machen. Es müssen diese Anträge eine vollständige Bezeichnung der Versicherungsgegenstände nach den verschiedenen Gattungen enthalten. In den Declarationen muß vermerkt werden:

- 1) welche und wie viel Stücke versichert werden sollen;
- 2) in welchen Localen das Vieh stehe;
- 3) ob sich die Thiere der im Dienst der Versicherenden stehenden Leute dabei befinden und wie viel?
- 4) ob in dem Orte in den letzten 3 Jahren Seuchen, als namentlich: Milzbrand, Lungenseuche, Klauenseuche, Pest oder Löserdürre, Rog, Wurm, Räude und so ferner Statt gefunden haben;
- 5) ob auch zur Zeit der Versicherung der betreffenden Thiere keine Seuche im Orte und
- 6) ob in der Nachbarschaft, insbesondere innerhalb einer Entfernung von einer Meile, ansteckende Krankheiten und Seuchen der betreffenden Thierart existiren;
- 7) daß die zur Versicherung gestellten Thiere gesund und nach des Declaranten bestem Wissen kein Stück darunter befindlich ist, bei dem nach eigenem Ermessen der Ausbruch einer Krankheit zur Zeit der Versicherung zu befürchten stehe. Der Declarant muß ferner in der vorgebrachten Declaration angeloben, auf die Wartung und Pflege der versicherten Thiere dieselbe Sorgfalt zu verwenden, als wenn sie nicht versichert wären, und sofern er 6 Stück Rinder und darüber hat, Listen über Bestand, Ab-

und Zugang führen, sowie endlich das Versprechen ablegen, den Statuten in allen Punkten nachzukommen. Damit jeder Betheiligte von dem Statut vollständige Kenntniß erhalte, wird jeder Police ein Exemplar desselben beigelegt und mit 6 Kreuzern berechnet. Die Declarationen werden doppelt ausgefertigt und vollzogen, und die Richtigkeit der Werthsermittlung durch Unterschrift des Specialdirectors oder Deputirten anerkannt. Das eine Exemplar behalten genannte Beamte bei ihren Acten, das andere wird der Direction zur Erlangung der Police eingeschickt.

In Bezug auf vorgebachte Declarationen wird festgesetzt:

- 1) daß bei einer Versicherung unter 6 Stück Rindern sowohl das National jedes einzelnen Thieres als auch der Werth desselben speciell angegeben werden muß;
- 2) bei Versicherungen von 6 Stücken und darüber ist der Durchschnittspreis jeder einzelnen Art, als Kühe, Ochsen, Jungvieh etc., zu ermitteln und festzustellen. Gleiches Verfahren findet, wenn der Antragsteller es verlangt, bei verschiedenen Racen ein und derselben Sorte Statt, so daß z. B. Schweizer und Zütländer Thiere, oder andere in sich sehr verschiedene Racen dann besonders festgestellt werden, wenn der Werth für jede einzelne Race ausgeschieden und versichert sein soll. Dies Verfahren ist auch gestattet, wenn in einer und derselben Race weniger als 6 Stücke zur Versicherung kommen, der Gesamtbetrag der Rinder aber diese Summe erreicht.
- 3) Dahingegen soll bei den Pferden überall die specielle Bezeichnung nach Alter, Farbe, Abzeichnung und Geschlecht angegeben und der Werth jedes einzelnen Thieres in der Declaration verzeichnet werden.

Um die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre versicherten Thiere zu erhalten und dadurch die Gefahr für die Gesellschaft möglichst zu vermindern, wird bei eintretendem Verlust der statutenmäßig festgesetzte Schaden nur zu $\frac{2}{3}$ von der Bank vergütet und $\frac{1}{3}$ des Verlustes von dem Betheiligten selbst getragen. Um aber die Gefahr bei einzelnen Versicherungen nicht zu groß werden zu lassen, soll ein Pferd nicht höher als 280 fl. und ein Rind nicht über 105 fl. zur Versicherung angenommen werden, wenn auch der Werth ein höherer sein sollte. Pferde, die eine Tare von 49 fl. nicht erreichen, sind von der Versicherung ausgeschlossen, und auf der Declaration ist, unter specieller Bezeichnung, davon Bemerkung zu machen.

Sollte über den Gesundheitszustand der Thiere, oder über das Vorhandensein ansteckender Krankheiten in der Nähe von 1 Meile Zweifel obwalten, so kann die Versicherung nicht Statt finden. Hat in der vorbemerkten Declaration irgend eine falsche Angabe wissentlich Statt gefunden, und ist die Gesellschaft dadurch hintergangen worden, so verliert die Police ihre Gültigkeit und das Lösegeld fließt in den Reserve-Fond.

Bei Sterbefällen, welche innerhalb 4 Wochen (28 Tagen), vom Tage der Versicherung an, Statt finden, hat ein verpflichteter Thierarzt genau zu untersuchen und anzugeben, ob der Krankheitsstoff bereits zur Zeit der Versicherung vorhanden war. Daß dieses der Fall sei, wird angenommen, wenn das Thier innerhalb der ersten vier Wochen an Roth, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlagigkeit, Lungenucht, Lungenäule, Koller, Pest, Löserdürre, Lungenäuche und französischer Krankheit fällt, oder deshalb getödtet werden muß. In solchen Fällen werden weder die betreffenden Thiere noch der Verlust vergütet, der durch Ansteckung von einem dergleichen kranken Stücke Statt gefunden hat. Der vorgebachte Grundsatz findet auch beim Wechsel der Thiere Anwendung

und muß deshalb in den Listen genau nachgewiesen werden, wie lange das gefallene Thier schon in dem Besitz des Versicherten war. Tritt ein solcher Krankheitszustand nach 4 Wochen vom Datum der Police oder des Interimscheins oder bei einem Statt gehaltenen Wechsel nach 4 Wochen von der Anzeige desselben bei dem Special-Director oder Deputirten ein, so wird die Entscheidung von der Gesellschaft gewährt. Ob der vorhin gedachte Fall vorhanden, soll bei Streitigkeiten durch drei Thierärzte entschieden werden, wovon einen die Direction, einen der Beteiligte und einen die Obrigkeit des Orts ernennt, an welchem der Streitfall entschieden wird. Von der Direction wird bestimmt, an welchem Orte der Streitfall entschieden werden soll. Die Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Jede Versicherung erfolgt in der Regel auf mindestens drei Jahre und wird jedesmal bis zu dem in diese Zeit fallenden Rechnungsabschlusse, Ende Juni und Ende December, vollzogen. Der Zutritt neuer Mitglieder kann zu jeder Zeit erfolgen, nur muß der Neuhinzutretene für das halbe Gesellschaftsjahr, in welchem er Mitglied geworden, die zur Ausschreibung kommenden Beiträge gleichmäßig mit aufbringen, ist aber in dem Halbjahre, wo seine Versicherung abläuft, von Beiträgen befreit. Bei Besitzveränderungen, bei Todesfällen, Güterverkauf, Verpachtungen, Pachtrückgaben u. c. soll auf den Antrag des Interessenten, nach Ablauf der halbjährigen Rechnungsperiode (Ende Juni und Ende December) der Vertrag von der Direction wieder aufgehoben werden können, unter der Bedingung, daß diese Aenderungen mindestens 4 Wochen vor Schluß des Rechnungshalbjahres bei der Direction angezeigt werden. Es versteht sich jedoch, daß hier nur von ganzen Versicherungen die Rede sein kann. Hieraus erhellt dann zugleich, daß auch die Polices derjenigen Besitzer von Pferden und Rindern mit dem halben Gesellschaftsjahre erlöschen, welche ihren ganzen Viehbestand verkauft haben und solchen nicht wieder ergänzen wollen.

Ein Hauptbedingniß der Versicherung ist, daß stets der volle Besitzstand an Pferden und Rindern, so weit er zulässig, versichert werden muß. Würden bei einer zu jeder Zeit freistehenden Revision mehr versicherungsfähige Thiere, als versichert worden, vorgefunden, so zieht dies den vollen Verlust der Versicherung und jedes Anspruchs nach sich. Dagegen ist Jedem gestattet, bei größeren Rinderbeständen (über 3 Stück) mehr Thiere, als zur Zeit vorhanden, nach dem angenommenen Durchschnittspreis zur Versicherung zu stellen, um die Verpflichtung einer Anzeige bei etwaiger Vermehrung und Nachversicherung zu vermeiden. Findet aber eine Vermehrung über die in der Police enthaltene Stückzahl Statt, so ist zum Behufe der Nachversicherung dem Specialdirector oder Deputirten binnen 3 Tagen davon Anzeige zu machen, bei Verlust der Versicherung und jedes Anspruchs aus der Police.

Jeder Versicherungsuchende zahlt bei seinem Eintritte ein zinsfreies Legelgeld (Depositum) und zwar:

auf Pferde im Allgemeinen	2 $\frac{1}{2}$ Procent.
auf Postpferde desgleichen	4 „
auf Rinder aller Art	2 „

als Caution für die Zahlung der halbjährig auszuschreibenden Beiträge, welches zur vorschussweisen Berichtigung der vorkommenden Schäden verwendet, und soweit es hiezu nicht erforderlich, zinsbar untergebracht und nach Ablauf der Police und Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, baar zurückgezahlt wird.

Der Austretende empfängt nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und

gegen Zurückgabe der Police dieses Legegeld zurück, von welchem jedoch ein Austritts-Geld, in gleicher Höhe wie das Eintritts-Geld, gekürzt wird. Mit dem Austritt entsagt er allen Ansprüchen an die Gesellschaft und deren Fonds. Die Zinsen der Legegelder werden mit zur Berichtigung der Schäden-Vergütungen verwendet. Außer diesem vorgedachten Legegelde wird für die Police und an Eintrittsgeld ein für allemal entrichtet:

unter 100 fl. der Versicherungssumme	fl. — 8 fl.
von 100 bis 175 fl.	= — 12 =
„ 176 „ 315 =	= — 18 =
„ 316 „ 490 =	= — 24 =
„ 491 „ 630 =	= — 30 =
„ 631 „ 805 =	= — 38 =
„ 806 „ 1015 =	= — 48 =
„ 1016 „ 1400 =	= 1 — =
„ 1401 „ 1750 =	= 1 12 =

über 1750 fl. von jedem Hundert Gulden 4 fr. mehr. Den hierdurch sich herausstellenden Geldbetrag haben die Theilnehmer an die Direction oder an die Specialrendanten portofrei einzusenden, weil niemals eher eine Police vorgelegt werden kann, bis solches an eine dieser Stellen berichtet ist. Wollen die Interessenten die Specialdirectoren oder Deputirten mit Einsendung dieser Gelder beauftragen, so steht ihnen dieß frei, allein es tritt eine Verbindlichkeit für die Bank erst dann ein, wenn die Gelder bei ihr oder dem Specialrendanten eingegangen sind. Mit diesen Legegeldern und Eintrittsgebühren ist zugleich der Betrag für Versorgung der Aufnahme der Versicherung durch die Special-Directoren oder Deputirten zu berichtigen und ist derselbe nachfolgend bestimmt:

bei 1 bis incl. 5 Haupt per Stück	fl. — 16 fr.
„ 6 „ „ 10 „ zusammen	= 1 45 =
„ 11 „ „ 20 „ „	= 2 24 =
„ 21 „ „ 30 „ „	= 3 12 =
„ 31 „ „ 40 „ „	= 4 — =
„ 41 „ „ 50 „ „	= 5 — =

und von hier ab für jedes Haupt 2 fr. mehr. Die Berechnung dieser Eintritts- und Targebühren geschieht für jede Thiergattung besonders, und wird über den Betrag derselben, sowie über das Legegeld, jederzeit auf der Police quittirt.

Sobald das Legegeld, Eintrittsgebühren und Aufnahmekosten bei der Direction oder einer der Specialrendanturen eingegangen und den übrigen Erfordernissen genügt ist, tritt die Versicherung mit der nächsten Mitternacht in Kraft. Eine Ausnahme findet allein Statt, wenn die Direction aus Gründen, über welche sie sich bei der Generalagentur auszuweisen hat, die Ausnahme zurückweisen sollte.

Auf der über die Versicherung zu ertheilenden Police wird allemal mit der Versicherungssumme auch zugleich die Beitragssumme bemerkt, damit jeder Interessent sich seinen Beitrag um so leichter selbst berechnen kann.

Neben der laufenden Versicherung können auch auf kürzere Zeit als 3 Jahre Nebenversicherungen bewirkt werden, z. B. für Mastvieh, Ersahvieh. Es sind dabei jedoch Legegelder und sonstige Zahlungen wie bei einem neuen Eintritt zu berichtigen. Auch kann der mit der Zeit, namentlich bei jungem Mastvieh, entstehende Mehrwerth zu jeder Zeit nachversichert werden, und ist zu diesem Behufe dem betreffenden Specialdirector oder Deputirten davon

Anzeige zu machen und die frühere Police, auf welcher von der Nachversicherung Bemerkung gemacht wird, nebst dem Betrag des Legegeldes für den Mehrwerth an die Direction einzusenden. Da wo der Klee-Meister (Nachrichter) einen Anspruch auf die Häute nicht besitzt, gehören diese dem Beschädigten. Prolongationen erheischen neue Taxation und neue Declarationen bei den Specialdirectoren und Deputirten und wird hiebei wie bei neuen Anträgen verfahren.

Wenn ein Pferd oder ein Rind durch äußerliche Verletzung gänzlich unbrauchbar wird, ohne daß dessen Tod unmittelbare Folge ist, so soll dem Besitzer nach Bescheinigung des Specialdirectors der statutenmäßige Ersatz geleistet, der Erlös für das Thier aber in die Gesellschaftscaffe eingezahlt werden. Das betreffende Gesellschaftsmitglied ist verbunden, die bestmögliche Verwerthung des Thieres zu besorgen. In Fällen wo versicherte Thiere in Folge polizeilicher Maaßregeln getödtet werden müssen und von Seiten des Staats keine Entschädigung Statt findet, soll die Hälfte des statutenmäßigen Ersatzes geleistet werden. Eine gleiche Vergütung wird für alle Thiere gewährt, welche im Wasser und durch Wassersnoth oder durch Einsturz von Gebäuden umkommen.

Jede Ersatzeleistung ist überhaupt durch die Erfüllung des Statuts von Seiten des Bethelligten bedingt, fällt aber insbesondere weg:

- a) wenn der Tod des versicherten Thieres selbst verschuldet worden;
- b) wenn das Mitglied auf seine versicherten und erkrankten Thiere nicht dieselbe Aufmerksamkeit, Wartung und Pflege verwendet, als wären sie unversichert, und wenn es unterläßt, bei gefährlichen oder längeren Krankheiten die thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen;
- c) wenn in der Declaration Seitens seiner falsche Angaben erhalten sind;
- d) wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt, d. h. auch bei einer andern Gesellschaft versichert wird;
- e) wenn ein Mitglied nicht versicherte Thiere unterschleiben oder auf irgend eine Art des Betrugs gegen die Bank sich schuldig machen sollte;
- f) wenn das Thier durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten umkommt;
- g) wenn ein Versicherter das Thier vermietet, und es während der Mietzeit fällt, oder bleibende Nachtheile für die Gesundheit desselben daraus hervorgehen;
- h) in den Fällen eines durch feindliche Gewalt, Brandunglück und deren Folgen entstandenen Verlustes.

Es ist bestimmt, daß, wenn ein Theilnehmer seinen Viehstand vergrößert, die Mehrzahl sofort zur Nachversicherung gebracht werden muß. Dagegen soll es dem Versicherten freistehen, mit den versicherten Pferden und Rindern wechseln zu können, ohne daß er nöthig hat, das in die Stelle des abgegangenen Thieres tretende aufz neue zu versichern. Bei 6 und darüber versicherten Rindern ist aber die Einführung von speciellen Listen (dazu Formulare vorhanden) nöthig, und bei weniger als 6 Stück Rindern, sowie auch bei Pferden (letztere ohne Ansehung der Stückzahl) muß beim Wechsel sofort Anzeige an den Specialdirector oder Deputirten mit Beschreibung der neuen Thiere und unter Angabe des Werths, mit welchem dieselben eintreten sollen, gemacht werden. Ist dieser Betrag höher, als der des abgegangenen Thieres, so muß eine neue Taxe und Erhöhung des Legegeldes erfolgen, ist er nicht höher, so wird ohne neuen Anschlag blos Bemerkung davon auf den Büchern der Bank gemacht. Sterben einem Versicherten im Laufe der Versicherung mehr oder weniger versicherte Thiere und soll der Abgang ersetzt werden, so hat jener

dem Specialdirector oder Deputirten Anzeige davon zu machen und es tritt die Versicherung der Ersagthiere erst mit dem neuen Rechnungshalbjahr in Kraft. Es steht jedoch einem solchen Mitgliede frei, diese Ersagstücke durch Nebenversicherung auf die Zeit bis zum nächsten Rechnungsabschluß zu versichern.

Es steht der Bank frei die Erneuerung einer Police nach Ablauf des Vertrags abzuschlagen.

Sollte in irgend einer Art ein Mitglied sich eines Betrages gegen die Gesellschaft zu Schulden kommen lassen, so wird Demjenigen, welcher den Beweis dafür beibringt, bei Verschweigung seines Namens, eine von der Direction festzusetzende verhältnismäßige Prämie aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Alle Kosten, die sich auf die Versicherung beziehen, als: Porto und Botenlohn des Antrags, Legegeldes, der Schadenanmeldungen, des Thierwechsels und dergleichen, haben resp. die Eintrittsuchenden und die betreffenden Mitglieder zu tragen, und müssen daher alle Einsendungen an die Direction und andere Beamtenstellen frei von Porto und Botenlohn sein.

Sämmtliche der Gesellschaft zugehende Gelder fließen zunächst in die Casse, welche der Hauptrendant unter seinem Verschlusse hat. Diese Casse darf die Hälfte seiner Caution nicht übersteigen und ist deshalb von dem Director täglich zu controliren. Ist die Casse auf diese Höhe angewachsen, so wird ihr Bestand zur Hauptcasse genommen, welche durch drei verschiedene Schlösser verschlossen ist, deren Schlüssel unter dem Director, dem Syndicus und dem Hauptrendanten vertheilt sind.

Alle Legegelder werden, soweit thunlich, in zinsbaren Staatsobligationen, oder gegen doppelte Pfandsicherheit oder bei der hiesigen Sparcasse angelegt und die Effecten in der Hauptcasse aufbewahrt. Ueber die in der Haupt-Casse befindlichen Effecten hat der Director, sowie der Syndicus und der Hauptrendant ein Verzeichniß zu führen und es in seiner Privatwohnung aufzubewahren.

Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährlich mit Ende der Monate Juni und December jeden Jahres. Was für das Halbjahr an Schadenvergütungen und Kosten erforderlich ist, wird ausgeschrieben und von den dabei theilhaftigen Mitgliedern nach der Höhe ihrer Versicherungssummen aufgebracht. Die generelle Rechnung wird von der Revisions-Commission geprüft, über den Befund ein Attest beigefügt und den auswärtigen Rendanturen, sowie den Specialdirectoren und Specialdeputirten zur beliebigen Einsicht der Interessenten zugesandt, und außerdem eine summarische Uebersicht durch geeignete öffentliche Blätter, nach dem Ermessen der Direction bekannt gemacht. Ueber die von den einzelnen Interessenten zu leistenden Beiträge erhalten die Rendanturen die nöthigen Zahlungsscheine zur weitem Beförderung und Empfangnahme der Beiträge, insofern die Interessenten nicht unmittelbar zur Hauptrendantur bei der Direction gehören sollten.

Da bei den Pferden im Allgemeinen, besonders aber bei den Postpferden, eine größere Gefahr Statt findet, als bei den Rindern, so soll der halbjährige Bedarf nach folgendem Verhältniß vertheilt und resp. von den Interessenten getragen werden, als:

- a) auf versicherte Rinder zu $\frac{1}{2}$,
- b) auf versicherte Pferde im Allgemeinen zu $\frac{5}{8}$ und
- c) auf versicherte Postpferde zu $\frac{2}{4}$;

ein Satz, welcher auf die bisher gemachten Erfahrungen gebaut ist, und mit welchen übereinstimmend die Höhe der Legegelder normirt worden. Die Berechnung dieser Beiträge wird nach folgendem Beispiel gemacht. Es wären z. B. versichert für:

50,000 fl. Rinder,
 32,000 = Pferde und
 18,000 = Postpferde, und diese sollen zusammen an Schäden 1,500 fl. aufbringen, so erfolgt die Berechnung wie folgt:

50,000 fl. Versicherungssumme sind zum Normalbeitragsfuß von	$\frac{1}{2}$	25,000 fl.
32,000 =	desgleichen zu	$\frac{5}{8}$ 20,000 =
18,000 =	desgleichen zu	$\frac{4}{4}$ 18,000 =

Sind 100,000 fl. Versicherungssumme 63,000 fl. und Beitragssumme.

Obige 1500 fl. vertheile auf:

- 25,000 fl. Rinder geben fl. 595. $14\frac{2}{7}$ fr.
- 20,000 = Pferde geben = 476. $11\frac{3}{7}$ =
- 18,000 = Postpferde geben = 428. $34\frac{2}{7}$ =

Summa des Beitrags fl. 1500. — fr.

Jede Versicherungssumme muß mit 5 theilbar sein. Bei den halbjährigen Ausschreiben soll der, nach der Repartition ausfallende Bruchtheilkreuzer auf jedes Hundert der Versicherungssumme jedesmal für voll gerechnet und ausgeschrieben werden. Ergeben sich bei einzelnen Interessenten hierbei Bruchtheilkreuzer, so wird allemal der volle Kreuzer berechnet und ausgeschrieben. Aus diesen Ueberschüssen und den erwähnten Einnahmen wird ein Reservefond gebildet, welcher von dem Rendanten besonders zu buchen und von der Direction, gleich den Legegeldern, zinsbar anzulegen ist. Dieser Fond ist für außerordentliche Fälle bestimmt, und soll von der Generalversammlung die Genehmigung für die jedesmalige Verwendung eingeholt werden.

Jedes Mitglied hat innerhalb längstens 3 Wochen, vom Tage des Ausschreibens an, seinen Beitrag unmittelbar an die Bank oder an diejenige Rendantur zu berichtigen, durch welche es versichert ist. Auf den einzelnen Beitragszetteln erfolgt zugleich die Quittung. Wer in obiger Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten unter der Verwarnung an die Bezahlung erinnert, daß, wenn vor Ablauf von 3 Wochen, vom Datum des Ausschreibens an gerechnet, der rückständige Beitrag nicht berichtet sei, er im Hauptbuche gestrichen werde. Mit dieser Ausschließung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft und auf das eingezahlte Legegeld. Sollte das Letztere nicht hinreichen, den Beitrag zu decken, so soll in diesem, übrigens nicht wahrscheinlichen Falle, nach dem Ermessen der Direction, wegen des fehlenden Beitrags zur gerichtlichen Klage geschritten werden. Daß die schuldigen Beiträge überschreitende Legegeld soll dem Reservefond zufließen.

Die Valuta der Bank ist Gulden rheinisch zu 60 Kreuzer oder 24 Guldenfuß, wobei 7 Gulden auf 4 Thaler Preuß. Court. gerechnet werden. Sie nimmt alle darnach geprägte Münzsorten (Scheidemünze ausgenommen) und leistet ihre Zahlungen in demselben Werthe.

Die Verwaltung der Bank besorgt ein Director, ein Syndicus, ein Hauptrendant und das nöthige Bureaupersonal, sowie endlich auswärtig Specialrendanten, in Leipzig ein Generalrendant und die denselben zugeordneten Syndici, Specialdirectoren und Specialdeputirte. Dieselbe wird

- von einem Gesellschaftsausschusse,
- von einer Revisionscommission und
- von einer Generalversammlung beaufsichtigt.

Der Director hat einen persönlichen Stellvertreter (Vicedirector), welcher ihn bei Behinderungsfällen vertritt. Für jetzt verbleibt das gegenwärtige Directorium, welches sich aus den Unternehmern des Gesellschaftsvereins gebildet hat, und darunter der Director, dessen Stellvertreter, der Syndicus und Hauptrendant verstanden sind, in seiner vollen Wirksamkeit. Die Entlassung dieser Directorialmitglieder kann, außer dem freiwilligen Austritt, nur wegen erwiesener grober Vernachlässigung der Geschäftsführung oder aus solchen Ursachen entstehen, die den Verlust der bürgerlichen Achtung nach sich ziehen. Bei etwaigem Abgang eines oder des andern (welchem jedoch eine 3- und betrifft sie den Director und Rendanten 6 monatliche Kündigung vorangehen muß), oder bei Todesfällen, hat der Gesellschaftsausschuß, auf desfalligen Vorschlag von der Direction die erledigten Stellen durch freie Wahl wieder zu besetzen und die Generalversammlung diese Wahl zu bestätigen.

Dem Directorium liegt, vermöge der ihm zustehenden obersten Leitung der Geschäfte, ob, für das Interesse aller Theilnehmer an der Bank und für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maafgabe dieser Statuten zu sorgen, über die Versicherungsgesuche zu entscheiden, solche zuzulassen oder bei eintretenden Bedenken, ohne daß es einer weitern Auseinandersetzung der Gründe bedarf, zurückzuweisen; die eingehenden Gelder und Geldeswerth zu beaufsichtigen, das Erforderliche zur Hauptcasse zu nehmen, für Anlegung desselben zu sorgen, die Auszahlung der ermittelten Schadenvergütungen zu resolviren, halbjährlich Rechnung abzulegen, die Beiträge auszusprechen und deren Einbringung anzuordnen, nöthige Revisionen zu veranlassen oder selbst zu halten, erforderliche Geschäftsreisen gegen Vergütung der Auslagen zu besorgen, die Correspondenz zu leiten, das Bureaupersonal zu beaufsichtigen, betreffende Kostenliquidationen festzustellen, die Geschäfte bei den Generalversammlungen zu leiten, bei etwaigen Differenzen zwischen der Direction und den Mitgliedern das statutenmäßige Verfahren anzuordnen, die Rechte der Gesellschaft vor allen Gerichten und Behörden zu vertreten, die Unterbeamten und Mittelspersonen der Gesellschaft zu ernennen, die nöthige Aufsicht über dieselben zu führen und deren Vermehrung oder Verminderung nach Bedarf zu bestimmen.

Das Directorium versammelt sich nach Belieben, wenigstens aber in jedem Monate Einmal. Es hat

- a) über Anstandsfälle, welche von dem Director an dasselbe gebracht werden, nach Stimmenmehrheit zu beschließen;
- b) über Beschwerden, die von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft gegen Verfügungen des Directoriums (bei dem Directorium) erhoben werden, zu entscheiden, und
- c) in Gegenwart des Revisors die Cassé zu untersuchen, ihre Bestände durch denselben residiren und darüber in ihrem Protocolle Bemerkungen machen zu lassen.

Statutenmäßige Beschlüsse der Direction sind bei Zustimmung des Gesellschaftsausschusses für die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich. Es findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Beschwerde bei der Generalversammlung Statt.

Der Director bezieht vertragsmäßig für die ihm obliegende Verwaltung und Uebernahme aller Bureaukosten des Instituts, eine bei dem jedesmaligen Ausschreiben mit zu berücksichtigende halbjährige feste Remuneration von 6 Kreuzern für jedes versicherte Thier. Er bezieht ferner die festgestellten Ein- und Ausschreibengebühren, desgleichen das Einkommen für die Statuten. Er

muß aber hiervon nicht nur seinen Stellvertreter honoriren, sondern auch die Gehalte des Bureaupersonals bestreiten, sowie Localmiete, sämtliche Bureauunkosten, wozu auch Heizung, Licht zc. zu rechnen, sämtliches Porto, mit Ausschluß des mit dem Mandanturen erwachsenen, insofern solches nicht den betreffenden Interessenten zur Last fällt, sowie sämtliche Drucksachen berichtigen, und darf der Gesellschaft für alle vorgedachten Gegenstände irgend Etwas nicht in Anrechnung bringen.

Der Director ist der Gesellschaft für alle Schäden und Nachtheile verantwortlich, welche durch sein Verschulden und durch Nichtbeachtung des Statuts für die Gesellschaft entstehen. Seine Instruction sowie die des Syndicus, des Hauptrendanten und des Revisors hat die erste Generalversammlung zu genehmigen.

Der Syndicus führt den einen Schlüssel zur Hauptcasse und muß das Verzeichniß des Inhalts derselben bei sich aufbewahren; hat nicht nur den Generalversammlungen, sondern auch den Zusammenkünften der Direction beizuwohnen und steht derselben beratend zur Seite; auf Verlangen der Direction die eingehenden Atteste über Schadenansprüche zu prüfen und muß in jedem Falle sein Gutachten abgeben. Für seine Bemühung bezieht er ein jährliches Einkommen von $\frac{1}{2}\%$ von dem Betrage aller Legegelder bei der Bank, die halbjährig mit $\frac{1}{4}\%$ ausgeschrieben und ihm aus der Gesellschaftscasse gewährt werden.

Der Hauptrendant wird auf die ihm zu ertheilende Dienstinstruction eidlich in Pflicht genommen. Insbesondere liegt ihm ob: die eingehenden Gelder und Geldeswerth anzunehmen, die Auszahlung der festgesetzten Schadenergütungen auf Anweisung der Direction zu bewirken, die Cassenbücher ordnungsmäßig zu führen und alles Das zu besorgen, was der Geschäftsgang der Bank nöthig macht. Er hat ferner die halbjährigen Beiträge zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben (Beitragszetteln) ein Fehler nicht Statt findet. Ueber die in der Hauptcasse, davon er den einen Schlüssel führt, befindlichen Gelder, hat er ein Verzeichniß zu führen und die eingegangenen Gelder in diese pünctlich abzuliefern, sobald sein Cassenbestand die Hälfte seiner geleisteten Caution erreicht hat. Die von ihm zu leistende Caution wird nach dem Ermessen der Direction auf drei bis fünf tausend Gulden bestimmt, und ist solche vorläufig mit 3000 fl. geleistet worden. Er bezieht einen aus der Gesellschaftscasse zu bestreitend.n festen jährlichen Gehalt von 500 fl. und außerdem noch jährlich 20 fl. auf jedes volle Tausend versicherter Thlere, das die Summe von 1000 Stück übersteigt.

Der Gesellschaftsausschuß repräsentirt die Gesamtheit der Mitglieder, und es steht ihm vornehmlich die Controlirung der Verwaltungsangelegenheiten zu. Derselbe wird alle 3 Jahre aus 6 wo möglich versicherten und anerkannt rechtlichen Mitgliedern von den in der betreffenden jährlichen Versammlung anwesend.n Mitgliedern nach Stimmenmehrheit gewählt, wobei im Falle der Stimmgleichheit das Loos entscheidet. Die abgehenden Mitglieder sind aufs Neue wählbar. Für jetzt ist der Gesellschaftsausschuß von der Direction gewählt worden und die erste Generalversammlung hat diese Wahl zu bestätigen. Der Ausschuß ernennt unter sich ein vortragendes Mitglied in der Eigenschaft als Vorstand, welches dem Director anzuzeigen ist. Der Vorstand ist befugt, bei dringenden Veranlassungen besondere Versammlungen zu halten, oder durch Umlaufschreiben eine gemeinschaftliche Verathung zu beantragen und hat deren Resultate dem Directorio ungesäumt mitzutheilen. Zur besondern Obliegenheit des Ausschusses gehört, die von dem Directorio halbjährlich abzulegende Ge-

gesellschaftsrechnung zu prüfen, zu moniren und zu justificiren, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge zu tragen, und überhaupt die Rechte der Gesellschaft nach bester Einsicht zu vertreten. Bei Verschiedenheit der Meinungen unter dem Ausschusse giebt die Stimme des vortragenden Mitgliedes den Ausschlag. Die Geschäftsverwaltung geschieht für jetzt noch unentgeltlich, indessen erhalten die Ausschusssmitglieder alle Reisekosten, sowie andere für das Interesse der Gesellschaft gehabte Auslagen aus der Gesellschaftscaße vergütet, welcher etwaige Betrag mit ausgeschrieben wird.

Zur Beihülfe des Ausschusses ist demselben eine besondere Revisionscommission, die

a) in einem von dem Gesellschaftsausschusse nach Stimmenmehrheit zu wählenden Ausschusssmitgliede und

b) in einem Specialrevisor besteht,

beigegeben. Der Specialrevisor hat den monatlichen Cassenabschluß und die Cassenbestände zu prüfen und mit dem Vorstande des Gesellschaftsausschusses die von der Direction abzulegende halbjährige Rechnung zu begutachten und das Revisionsattest darunter zu vermerken. Derselbe wird amtlich in Pflicht genommen und empfängt für seine desfallsige Bemühung als Revisor jährlich $\frac{1}{2}\%$ von dem Betrage der sämmtlichen Zegegelder, welche halbjährig zu $\frac{1}{4}\%$ mit ausgeschrieben und aufgebracht werden. Der für jetzt erwählte Revisor ist entweder von der ersten Generalversammlung in seiner Function zu bestätigen, oder ist von derselben dieses Amt anderweitig zu besetzen. Was er bis dahin expedirt hat, ist vollgültig.

In der Generalversammlung kann jedes Gesellschaftsmitglied erscheinen, welches einen Werth von 1000 fl. und darüber versichert hat. Diejenigen Mitglieder eines Ortes, welche geringere Versicherungssummen haben, können, sofern sie mit 1000 fl. versichert sind, durch einen gemeinschaftlichen Deputirten erscheinen, welcher übrigens, obschon er mehrere Mitglieder vertritt, dennoch bei der Abstimmung nur eine Stimme hat. Die Generalversammlung wird jederzeit den ersten Montag im Monat December, Vormittags 9 Uhr, in Homburg gehalten. Jedes befähigte Mitglied wird hierzu ein für allemal eingeladen. Trifft dieser Tag auf einen Festtag, so tritt die Versammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen. Sie repräsentirt die ganze Gesellschaft und was von ihr durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für alle Mitglieder, also auch für die Außengebliebenen verbindlich. Der Generalversammlung ist über die Führung des ganzen Geschäfts Rechenschaft abzulegen und auf Verlangen einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputation Einsicht in alle Bücher und Scripturen zu gestatten. Ueber alle Gegenstände, worüber sich das Statut nicht hinreichend ausdrückt, entscheidet die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit. Sie entscheidet ferner bei Beschwerden gegen die Direction, wegen vermeintlicher unzulänglicher Entschädigung, und ist berechtigt, künftige Verbesserungen, die Versicherungsweise betreffend, vorzuschlagen. Die Direction soll jedoch befugt sein, falls sie es dem Interesse der Gesellschaft angemessen finden würde, Vorschläge Dritter bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, um den Interessenten Gelegenheit zu besserer Beleuchtung derselben zu geben. Uebrigens müssen solche Vorschläge 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, wenn sie zur Discussion kommen sollen. Bei wichtigen und dringenden Ereignissen ist die Direction ermächtigt, eine außerordentliche Generalversammlung durch öffentliche Blätter zu berufen.

Um die Versicherungen zu erleichtern, dem Institute eine allgemeine Theilnahme zu verschaffen und die Versicherungen ordnungsmäßig und im Sinne

der Statuten aufzunehmen, sollen in angemessenen Districten theils Specialdirectoren, theils Specialdeputirte angestellt werden, deren Geschäfte in Folgendem bestehen:

Sie müssen, sobald nicht ganz besondere Gründe, über welche die Direction zu entscheiden hat, vorliegen, jederzeit Societätsmitglieder sein. Sie haben die alleinige Aufnahme der Versicherungsanträge zu besorgen und sowohl bei diesen, als in der Controle und bei den Statt findenden Schäden die Stelle der Direction zu vertreten. Hiernach haben sich also alle Diejenigen bei den Specialdirectoren oder Specialdeputirten zu melden, welche der Anstalt beizutreten wünschen. Die Annahme oder Abweisung des Antrags ist denselben gänzlich freigestellt, ohne daß sie nöthig haben, darüber den Antragenden Rechenschaft zu geben; sie haben jedoch der Direction von den ihrer Abweisung zu Grunde liegenden Motiven Mittheilung zu machen, damit diese bei etwaigen Beschwerden davon in Kenntniß gesetzt ist. Die Specialdirectoren bestimmen nach eigener Ueberzeugung den Werth der zu versichernden Thiere, selbst ihrer eigenen ohne Zuziehung von andern Sachverständigen. Sie sind berechtigt für sich Stellvertreter zu ernennen und durch diese die Abschätzung vornehmen zu lassen. Sie haben die von ihnen aufgenommenen Declarationen eigenhändig zu vollziehen unter den von ihren Stellvertretern aufgenommenen die Bevollmächtigungen zu beschleunigen. Sie bemerken auf der Declaration die Namen der Taxatoren, welche womöglich Societätsmitglieder und im Orte oder ganz in der Nähe desselben wohnende, jedoch nicht in dienstlichem oder verwandtschaftlichem Verhältniß zum Versicherer stehende Personen sein sollen, an die der Declarant sich bei dem Tode jedes versicherten Thieres zu wenden hat, um die Abschätzung zu bewirken. Sie verpflichten dieselben durch Handschlag und machen sie aufmerksam, daß sie erforderlichen Falls ihre Taxe eidlich zu bestärken verpflichtet sind. Die Specialdirectoren sind berechtigt, jederzeit die sämmtlich versicherten Thiere aller in ihre Specialdirection gehörigen Interessenten zu inspiciren und genaue Kenntniß davon zu nehmen, ob letztere den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben. Jeder Sterbefall, so wie die Stunde, welche darauf zur Abschätzung bestimmt ist, muß sofort dem Specialdirector und zwar dergestalt angezeigt werden, daß es ihm möglich ist der vorgeschriebenen Abschätzungen und Section des gefallenen Thieres, sofern er will, beizuwohnen. Ist es gestattet, ein erkranktes oder beschädigtes Thier zu tödten, zu verkaufen oder zu schlachten, so ist dem Specialdirector von solchen Ereignissen vor Allem Anzeige zu machen und seiner Anordnung ist dabei jeder Versicherte, bei Verlust jeden Ersatzes, unbedingt zu folgen verpflichtet. Tritt der Fall, ein, daß ein beschädigtes Thier, durch dessen Tödtung der Bank kein Vortheil zu verschaffen, nicht wieder herzustellen ist, so soll dies dem Specialdirector angezeigt werden, und entscheidet derselbe sofort, ob fernere Versuche zu dessen Wiederherstellung getroffen oder dasselbe getödtet werden soll. In beiden Fällen verfügen die Specialdirectoren auch auf die deshalb an sie ergangenen Anfragen der Specialdeputirten. Auch sind sie berechtigt, die nach ihrer Ansicht Statt gehabten zu hohen Werthtaxen zu ermäßigen und zwar sowohl bei solchen, die durch ihren Substituten bei der Declaration, als bei denjenigen, welche durch die Taxatoren bei dem Todesfalle aufgenommen sind. Finden sie es für gut, bei letzteren Abschätzungen zugegen zu sein, und die Taxatoren können sich nicht vereinigen, so entscheidet die Stimme des Specialdirectors. Die Specialdirectoren sollen nur aus den geachtetsten Männern, und zwar, soweit möglich, aus Landwirthen, sowohl Gutsbesitzern, als Pächtern gewählt werden. Sie müssen sowohl allgemein

den Ruf der Rechtlichkeit und Achtbarkeit für sich haben, als auch zugleich die erforderliche Sachkenntniß besitzen, um den Werth der zur Versicherung zu stellenden Thiere nach dem currenten Werth ermitteln zu können.

Die Specialdeputirten sind bestimmt, die Geschäfte der Bank in den Städten zu erleichtern. Es sollen hierzu qualifizierte Männer und namentlich verpflichtete Thierärzte angestellt werden. Sie müssen wie die Specialdirectoren, allgemein den Ruf der Rechtlichkeit und Achtbarkeit für sich haben, beziehen dieselbe Remuneration wie die Specialdirectoren und unterscheiden sich von letzteren nur darin, daß

- 1) es bei ihnen nicht Erforderniß ist, Societätsmitglied zu sein;
- 2) daß in Fällen, wo erkrankte und beschädigte Thiere bei ihnen angemeldet werden, sie die Erlaubniß zum Verkauf, oder Schlachten oder zum Tödten nicht ertheilen können, sondern daß sie deshalb erst die Genehmigung der Direction oder des nächsten Specialdirectors einholen müssen.

Der Wirkungskreis der Specialdirectoren und Specialdeputirten ist unbeschränkt, und steht jedem von ihnen frei, Versicherungen von allen für die Bank passenden Interessenten, ohne Rücksicht auf deren Wohnort, anzunehmen. Die Specialdirectoren und Specialdeputirten werden von der Direction angenommen und bestätigt. In entfernteren Gegenden haben die betreffenden Specialrendanturen geeignete Männer zu Specialdirectoren und Deputirten vorzuschlagen. Da das Interesse der Bank erfordert, daß von vorkommenden Seuchen die Direction bald möglichst in Kenntniß gesetzt werde, so werden sich die Specialdirectoren und Deputirten dieser Mühwaltung gewiß gern unterziehen. Die Specialdirectoren und Specialdeputirten erhalten außer den Aufnahme- und Abschätzungskosten eine jährliche Remuneration von 2 Procent von dem Betrage der Legegelder auf alle bei ihnen einlaufenden Versicherungen. Diese Beiträge werden halbjährlich mit ausgeschrieben und nach Aufbringung aus der Gesellschaftscasse berichtet.

Die Gebühren der Taxatoren bei Schadensermittlungen setzt der Specialdirector oder Deputirte in jedem einzelnen Falle fest, doch dürfen dieselben mit etwaigen Reisekosten für jedes zu schätzende Thier 2 Gulden nicht übersteigen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft und berichtet dieselben sofort.

Zur Bequemlichkeit und Kostenersparniß der Interessenten sollen in angemessenen Entfernungen Specialrendanturen errichtet werden, welche aus einem Specialrendanten und einem Syndicus bestehen. Dem Specialrendanten liegt ob:

- 1) die Erhebung sämmtlicher in seinem Bezirke einzuzahlenden Legegelder, Eintritts- und Abschätzungsgebühren, sowie die Einziehung der halbjährigen Beiträge und Uebersendung der Gelder an die Direction;
- 2) die Ertheilung von Interimsbescheinigungen auf den von den Specialdirectoren und Specialdeputirten aufgenommenen Declarationen für die später durch die Direction auszustellenden Policeen;
- 3) die Führung der Bücher nach der von der Direction zu ertheilenden Vorschrift und Besorgung der nöthigen Correspondenz, und
- 4) die Auszahlung der Gelder nach Anweisung der Direction.

Interimscheine vertreten so lange die Stelle der Police, bis letztere auf den Grund der an die Direction einzusendenden Originalanträge von dieser vollzogen und bei den Interessenten gegen den Interimschein ausgetauscht sind. Sollte von einer solchen Declaration sich zeigen, daß sie den statutarischen Erfordernissen nicht entspricht, so steht der Direction die Abänderung oder Zurückweisung frei, und in solchem Falle gilt der Interimschein nicht. Der Umtausch derselben gegen die Police muß jedoch binnen längstens 6 Wochen, vom

Tage der Ausstellung an, erfolgt sein. Wäre nach Ablauf dieser Zeit die Police noch nicht in des Theilnehmers Händen, so ist derselbe bei Verlust seiner Versicherung gehalten, sofort Anzeige davon an die Direction zu machen. Ueber den Geschäftsgang haben die Specialrendanten mindestens alle 14 Tage Bericht an die Direction zu erstatten und ihr in dieser Frist alle inmittelst eingegangenen Gelder und Anträge, wenn nämlich über erstere von der Direction nicht bereits disponirt ist, zu überschießen. Allmonatlich aber haben sie Cassenabschluß zu fertigen und Abschrift davon an die Direction einzusenden. Der Specialsyndicus hat diesen Abschluß zu prüfen und das der Direction zugehende Exemplar als richtig zu contrasigniren. Die Specialrendanten haben nach dem Ermessen der Direction eine Caution von 1400 bis 2000 Gulden in Staatspapieren, guten Pfandbriefen, Hypotheken oder durch anderweitige Sicherstellung zu leisten, woson ihnen die etwalgen Zinsen verbleiben. Der Cassenbestand eines Specialrendanten darf in keinem Falle die Hälfte seiner Caution übersteigen, sondern es ist der Rendant, sobald diese Summe erreicht ist, verpflichtet, sofort den Bestand an die Direction einzusenden. Revisionen der Cassen, Buchführung und Correspondenz des Specialrendanten, stehen zu jeder Zeit dem betreffenden Syndicus der Direction aber insbesondere frei.

Zur Erhebung der halbjährigen Beiträge erhalten die Rendanten die erforderliche Anzahl Beitragszettel, welche sie an die betreffenden Interessenten und auf deren Kosten befördern und nach erfolgter Zahlung darunter quittiren. Etwaige Zahlungs-Restanten werden von ihnen an die Berichtigung erinnert, dazu die Direction die Formulare ertheilt. Für Mühwaltung und Büreaufkosten bezieht jeder Specialrendant 4 Procent Provision alljährlich von dem Betrage der Legegelder aller in seiner Specialrendantur laufenden Versicherungen. Diese wird halbjährlich mit 2 Procent ausgeschrieben und an den Specialrendanten aus der Gesellschaftscasse berichtet.

Jeder Specialrendantur, sowie der in Leipzig errichteten Generalrendantur wird ein Syndicus beigegeben, um die Controle des Geschäftsganges zu führen, alle Interimscheine mit zu unterzeichnen, allmonatlich Cassenrevision zu halten und die Ausgabe mit den Belegen zu vergleichen, im Cassenbuch darüber Vormerkung zu machen und dafür zu sorgen, daß den Vorschriften des Statuts in der Specialrendantur genügt werde. Er hat darauf zu sehen, daß die Cassen des Rendanten die Hälfte seiner Caution nicht übersteigt; steht ferner dem Rendanten mit seinem Gutachten zur Seite und übernimmt alle Verpflichtungen in der Specialrendantur, welche einem Syndicus nach den allgemeinen Grundsätzen ähnlicher Anstalten obliegen. Für seine Mühe bezieht er 1 Procent Provision von dem Betrage der Legegelder auf alle in seiner Specialrendantur laufenden Versicherungen, und wird diese Provision halbjährlich mit $\frac{1}{2}$ Procent ausgeschrieben und aus der Gesellschaftscasse vergütet.

Sobald ein versichertes Thier gestorben oder beschädigt ist, hat das betreffende Gesellschaftsmitglied sofort Anzeige davon an die nach dem Antrage bestellten Taxatoren zu machen, dieser Anzeige die Quittung über den zuletzt gezahlten halbjährigen Beitrag beizufügen, sodann von den Taxatoren Tag und Stunde der Abschätzung bestimmen zu lassen und diesen Zeitpunkt dem Specialdirector oder Specialdeputirten schleunigst anzuzeigen.

Bei der Taxation des fraglichen Thieres ist im Allgemeinen vorbemerkt Bestimmung nachzukommen, hiebei der Werth anzugeben, welchen das Thier haben würde, wenn es noch lebte und die Krankheit, an der es starb, nicht hätte, auch der Anschlag selbst nicht im Beisein des Beschädigten oder dessen

Leuten und Angehörigen, bei Verlust alles Anspruchs, zu bewirken, und dabei namentlich auf folgende Punkte Acht zu haben:

- 1) ob das abzuschätzende Thier zu den versicherten gehörte, und gleichzeitig Farbe, Geschlecht, Alter und Abzeichen anzugeben;
- 2) wie viel Pferde (Rinder) der Versicherte inclusive des zur Abschätzung vorliegenden, am Tage des Abgangs besaß;
- 3) ob das gestorbene Thier an Spath, Schaale, starker Galle und andern örtlichen Fehlern gelitten;
- 4) wann das Thier erkrankt und woran und wann es gestorben oder verunglückt;
- 5) wie lange das Thier bereits im Besitze des Declaranten war.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände geben die Taxatoren den Werth des Thieres entweder gleichmäßig oder verschieden an, und wird in letzterem Falle, wenn der Specialdirector oder Deputirte nicht den Ausschlag giebt, der Durchschnittswerth angenommen. Neben dem Anschlag ist nach einem den Taxatoren zugehenden Schema ein Instrument auszufertigen und von den Taxatoren zu unterzeichnen. Dieses Instrument wird dem Betheiligten vorgelegt und ist von ihm die Anerkennung der Taxe durch Mitunterschrift kundzugeben.

Der Direction steht es frei, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Antrag des Interessenten die Werthsermittlung auch auf anderm Wege, als durch die Taxatoren, später vorzunehmen und die Richtigkeit der Taxe zu ermitteln. Bei der Feststellung der Taxe durch die Direction hat es sein Bewenden und findet dagegen kein anderes Rechtsmittel Statt, als Beschwerde bei der Generalversammlung. Etwasige Ausstellungen gegen eine solche von der Direction ausgegangene Schätzung sind, bei Verlust aller Ausstellungen, binnen längstens 3 Tagen dem Specialdirector oder Deputirten zur Abgabe seines Gutachtens zuzustellen und wird von diesem sammt Beilagen an die Bank selbst, oder an die Rendantur, durch welche die Versicherung abgeschlossen wurde, zur weiteren Verfügung und Feststellung auf Kosten des Betheiligten eingesandt. Betrifft die Taxe die Thiere des Specialdirectors oder Deputirten selbst, so hat ein solcher bei seinem Ehrenworte schriftlich darunter zu bemerken, daß er die Schätzung nicht zu hoch finde, und nöthigenfalls, wenn er sie zu hoch findet, dieselbe zu ermäßigen.

Thierärztliche Atteste nach vorhandenem Schema sind beizubringen:

- a) wenn das Thier innerhalb 4 Wochen von der Versicherung oder dem Wechsel an oder,
- b) wenn es zwar später, aber nach einer längern oder gefährlichen Krankheit stirbt.

In beiden Fällen muß aus dem Atteste hervorgehen: die Krankheit, an welcher das Thier gestorben, der Tag des Todes, die Zeit, wie lange der Thierarzt es in Behandlung gehabt, die muthmaßlichen Entstehungursachen der Krankheit und die nähern Abzeichen des Thiers nach Alter, Farbe, Geschlecht u. Sollte zur Hintergehung der Gesellschaft ein plötzlicher Todesfall vorgegeben, von der Direction aber ermittelt werden, daß eine längere Krankheit den Tod herbeigeführt hat, so wird kein Ersatz geleistet. Die Kosten des Thierarztes hat jeder Interessent unmittelbar zu tragen.

Ueber die von der Direction festgestellten Schäden und die hiernach zur Auszahlung kommenden Summen fertigt dieselbe jedem Betheiligten ein Attest aus, auf welchem der Letztere die Quittung beizusetzen hat. Gegen Aushändigung dieses quittirten Attestes wird die Zahlung entweder unmittelbar bei der Bank, oder für entferntere Interessenten franco bei der ihnen zunächst liegenden

Rendantur geleistet. Der Besitz dieser Quittung legitimirt den Producenten zur Empfangnahme des Geldes. Wer binnen Jahresfrist von Ausstellung des Attestes zur Erhebung des Geldes an, dasselbe nicht in Empfang nimmt, verliert alle Ansprüche darauf zu Gunsten des Reserve-Fonds.

Unterzeichnet

Richard Schindler, Director.

Georg Schudt, Vicedirector.

Regierungs-Advokat Binge, Syndicus.

Maximilian Hagemann, beidigter Hauptrendant.

Die Wirksamkeit der Anstalt wurde am 1. Juni 1843 eröffnet; es kann dieselbe aber ihre Geschäfte zur Zeit noch nicht auf ganz Deutschland ausdehnen, da man ihr in Preußen, unbegreiflicher Weise, Hindernisse in den Weg gelegt und bis jetzt noch Anstand genommen hat, dieselbe zuzulassen, obgleich eine derartige Versicherung daselbst bis jetzt nicht besteht und das Bedürfnis nach einer solchen anerkannt ist.

Für die norddeutschen Staaten ist in Leipzig eine Generalrendantur errichtet, für Oesterreich eine gleiche in Mährburg an der Drau. Ueberhaupt besitzt die Anstalt bis jetzt

- 2 General-Rendanturen,
- 30 Special-Rendanturen,
- 40 Special-Directoren und
- 50 Deputirte.

Vom 1. December 1843 bis 30. Juni 1844 sind 328 Versicherungen abgeschlossen worden, welche

684 Stück Rinder	zu fl.	60,330.	
472 " Pferde	" =	93,630.	und
26 " Postpferde	" =	4,085.	

zusammen 1182 Stück Thiere zu fl. 158,045. enthielten.

Der Legegeldfond betrug fl. 3010. 27 fr.

Der Reservefond " = 23. 24 =

Die Einnahme und Ausgabe in dieser Zeit stellt sich wie folgt:
 Bedarf an Schadenvergütungen und Verwaltungskosten fl. 2041. 53 fr.
 ab Erlös aus dem Verkauf entschädigter Thiere . . . = 36. 38 =

Bleibt aufzubringen fl. 2005. 15 fr.

Dieser vertheilt auf
 fl. 60,330. Rinder giebt zu $\frac{1}{2}$ an Beitragssumme fl. 30,165., an Beitrag fl. 652. 2, $\frac{470}{14/843}$ fr.; fl. 93,630. Pferde giebt zu $\frac{5}{8}$ an Beitragssumme fl. 58,518 $\frac{3}{4}$, an Beitrag fl. 1264. 54, $\frac{14/705}{14/843}$ fr.; fl. 4085 Postpferde giebt zu $\frac{4}{4}$ an Beitragssumme fl. 4,085., an Beitrag fl. 88. 17, $\frac{14/513}{14/843}$ fr.

Beitragssumme: fl. 92,768 $\frac{3}{4}$. Beitrag: fl. 2005. 15 fr.

Von 100 Guld. Versicherung war daher zu zahlen und auszuschreiben:

auf Rinder fl. 1. 4 $\frac{5118}{6033}$ fr. ausgeschrieben fl. 1. 5 fr.

auf Pferde = 1. 21 $\frac{547}{9363}$ = " = 1. 22 =

auf Postpferde = 2. 9 $\frac{567}{817}$ = " = 2. 10 =

Der sich durch die voll ausgeschriebenen Bruchtheilkreuzer in der Gesamtheit ergebende Ueberschuß ist ebenmäßig, wie das an den einzelnen Ausschreiben entstandene Plus, dem Reservefond überwiesen worden, wodurch derselbe die vorstehend bemerkte Höhe erreicht hat.

Der gedruckte letzte Rechnungsabschluss vom 1. Juli bis 31. December 1844 lautet:

Am 30. Juni 1844 waren versichert	Stück 1182 mit fl. 158,045. — fr. Begegelder; hierauf fl. 3710. 27 fr.
Vom 1. Juli bis 31. December wurden ferner versichert	„ 933 „ = 115,855. — „ ditto „ = 2749. 50 =
	<hr/> Stück 2115 mit fl. 273,900. — fr. Begegelder; hierauf fl. 6460. 17 fr.
An abgelaufenen, und Mangel Zahlung der halbjährigen Beiträge gestrichenen Versicherungen gingen ab vom 1. Juli bis 31. December	Stück 178 mit fl. 25,930. — fr. Begegelder; hierauf fl. 613. 20 fr.
Bleibt Bestand am 31. December 1844	Stück 1937 mit fl. 247,870. — fr. Begegelder; hierauf fl. 5846. 57 fr.
Bestand des Reservefonds am 30. Juni 1844	fl. 23. 24 fr.
Durch die Mangel Zahlung der halbjährigen Beiträge gestrichenen Versicherungen erhielt derselbe einen weitem Zuschuß von	= 19. 46 =
Ferner ergab sich bei der Berechnung der Bruchtheilskreuzer ein Ueberschuß von	= 22. 22 =
Bestand am 31. December 1844	<hr/> fl. 65. 32 fr.

Auszuschreibender Betrag.

Ausgezahlte statutenmäßige Schadenvergütungen laut Specification	fl. 2513. 20 fr.
Remuneration der Directoren von Stück 2115 à 6 fr. pr. Stück	= 211. 30 =
Gehalt des Hauptrendanten	fl. 250) = 260. — =
Tantième für denselben laut Statut von Stück 1000 pr. Jahr fl. 20	= 10) =
Provision des Revisors und Syndicus, der General- und Special-Rendanten, der Special- Directoren und Deputirten	= 119. 22 =
Schadenermittlungskosten	= 46. 30 =
Porti's der Rendanturen	= 25. 20 = fl. 3176. 30 fr.
Hiervon ab: Zinsen der Begegelder bis 31. December	= 66. 30 fr.
Erlös für ein entschädigtes, für Rechnung der Gesellschaft verwerthetes Pferd	= 10. — = = 76. 30 =
Bleibt auszuschreibender Betrag	<hr/> fl. 3100. — fr.

welcher sich wie nachstehet vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Normal-Beitragsfuß laut §. 25.		Repartition.		Beitrag pr. 100 fl.		Zu erhebender Beitrag.				
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Rinder . .	1077	fl. 90,835. $\frac{1}{2}$	fl. 45,417.	30 fr.	fl. 962.	27 ⁴²⁹²⁷ / ₂₃₄₀₅₉	fr.	fl. 1.	3 ¹⁰⁴¹⁹ / ₁₈₁₆₇	fr.	fl. 1.	4 fr.	
Pferde . .	815	= 149,775. $\frac{5}{8}$	= 93,609.	22 $\frac{1}{2}$	=	= 1983.	41 ²¹³⁷⁶¹ / ₂₃₄₀₅₉	=	= 1.	19 ²⁷⁹⁹ / ₅₉₉₁	=	= 1.	20 =
Postpferde	45	= 7,260. $\frac{4}{4}$	= 7,260.	—	=	= 153.	50 ²¹¹⁴³⁰ / ₂₃₄₀₅₉	=	= 2.	7 ¹⁸ / ₁₂₁	=	= 2.	8 =
Stück 1937		fl. 247,870.	fl. 146,286.	52 $\frac{1}{2}$ fr.	fl. 3100.	—	fr.						

Recapitulation.

Rinder	fl. 90,835. — fr.	pr. fl. 100 fl. 1.	4 fr.	} fl. 3120. 48 fr.
Pferde	= 149,775. — =	" = =	= 1. 20 =	
Postpferde	= 7,260. — =	" = =	= 2. 8 =	
Ferner ergibt sich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruchtheil-Kreuzer ein Ueberschuß von				= 1. 34 =
				fl. 3122. 22 fr.
Auszuschreibender Beitrag				= 3100. — =
Bleibt Ueberschuß für den Reservefond				fl. 22. 22 fr.

Uebersicht der seit dem 1. Januar 1845 bis dato auf's Neue abgeschlossenen Versicherungen.

Pferde	309 mit fl. 50,920. — fr.	Legegelder; hierauf fl. 1273. — fr.
Rinder	631 " = 53,010. — =	ditto " = 1060. 12 =
Postpferde	18 " = 2,570. — =	ditto " = 102. 48 =
Stück 958 mit fl. 106,500. — fr.		Legegelder; hierauf fl. 2436. — fr.

Nach vorstehenden beiden halbjährigen Rechnungsabschlüssen stellt sich der Bedarf für das Jahr 1844 wie folgt heraus:

auf Rindvieh	2, $\frac{9}{60}$ $\frac{0}{0}$
auf Pferde	2, $\frac{42}{60}$ =
auf Postpferde	4, $\frac{18}{60}$ =

Da nun die Schäden bloß zu $\frac{2}{3}$ des Werthes ersetzt werden, so ist der eigentliche Abgang an Gelde, rechnet man die Verwaltungskosten an 586 fl. 40 kr. dazu, bei den Thieren zusammen im ganzen Jahre zu voll 3, $\frac{93}{120}$ $\frac{0}{0}$ und zu $\frac{2}{3}$ Ersatz 2, $\frac{31}{60}$ $\frac{0}{0}$ gewesen.

b) Kritik.

Die letzte Rechnung ist klar und deutlich und läßt weiter nichts wünschen, als daß auch die Gattung und Stückzahl der gestorbenen Thiere angegeben werden möchte.

Das Statut beruht auf soliden, das Bestehen sichernden Grundlagen; allen Mißbräuchen der Versicherung, der Speculation, Gewinnsucht oder Schadloshaltung, Vernachlässigung der versicherten Thieren u., ist gehörig vorgebeugt, ohne daß die Theilnehmer allzugroßen Placereien ausgesetzt sind, und es wird sonach nur allein an der Haupt-Verwaltung, an der Direction liegen, wie sie das Kind erzieht. Sollte die elterliche Schwäche, wie so häufig im Leben, der Kraft einer guten Erziehung ermangeln, so bediene man sich eines guten, kräftigen und umsichtigen Mentors; denn traurig und schade wäre es um die glücklichen Anlagen, wenn das Kind verkümmern müßte. —

Wird das Statut richtig gehandhabt, mit andern Worten, ist die Verwaltung, was wir voraussetzen, gut, so kann sich jeder Thierbesitzer der Anstalt getrost nahen, denn er findet bei ihr eine Sicherheit, die bisher keine dieser lebenden und heimgegangenen Gesellschaften zu leisten vermocht hat und niemals wird leisten können, wenn nicht gleiche Grundsätze befolgt werden.

Befremdend ist es, daß man der Wirksamkeit dieser Anstalt von Seiten der Staatsbehörden nicht mehr Vorschub leistet. Ihr Umfang, ihre Versicherungssumme ist zwar noch so klein, daß sie zur Zeit wenig Anspruch auf ihren Titel machen kann; allein so lange ihre Mitglieder von außerordentlichen Seuchen, wie Löserdürre u. — die man, dem Himmel sei Dank! bei uns häufig nur dem Namen nach kennt — verschont bleiben, dürfte der Abgang kaum mehr als ein gewöhnlicher sein, und es kann also die Versicherung bei einem noch kleinen Verein für den Einzelnen nie so gefährlich werden, als bei einer Feuer- oder Hagelversicherung, wenn derselbe, wie in Homburg, den Bedarf der Schäden gegenseitig unter sich aufbringt. Wahrscheinlich ist dieser Umstand von den preussischen Regierungen unberücksichtigt geblieben, wenn man, wie uns berichtet worden, die Theilnahme an diesem Vereine daselbst noch nicht gestattet hat. — Doch wir kehren nach kurzer Abschweifung wieder zur Kritik zurück.

In dem Nachtrage zum Statut vom 9. Mai 1844, darin auch der Cautionschein des Hauptrendanten der Bank über 3000 Gulden gerichtlich bescheinigt, abgedruckt ist, heißt es: „Es ist vortheilhaft, wenn bei der Ausnahme ein Thierarzt, auf Kosten des Eintretenden, die Gesundheit der Thiere untersucht und bescheinigt, und dies Attest, der Declaration beigelegt, mit eingesandt wird.“ — Versteh denn die

Direction ihr eigenes Statut nicht, oder mußte sie der Stimmenmehrheit anderer dazu befähigter Organe weichen? Wozu ist denn §. 9. anders da, als bei der Unzuverlässigkeit der Gesundheitszeugnisse im Allgemeinen, Viehverluste 4 Wochen nach der Versicherung nur dann zu ersetzen, wenn die Thiere an keiner der daselbst bezeichneten Krankheiten, die das Vorhandensein des Stoffes schon bei der Versicherung voraussetzen ließen, fallen? Und worin soll denn der Vortheil, dessen sie für die Theilnehmer erwähnt, liegen? — oder die Direction müßte diesen Paragraph, der mit §. 49. die alleinigen Waffen gegen Betrug enthält und dem Institut erst Solidität und Sicherheit giebt, ganz fahren lassen wollen; und für so schwach mögen wir sie nicht halten. Vortheilhaft ist diese Abänderung also nur für die Thierärzte, von welchen der Vorschlag auch nur ausgegangen sein kann, aber nachtheilig für die Theilnehmer, denn sie werfen das Geld für das Attest umsonst weg.

Nicht minder muß die Abweichung von dem Masiusschen Entwurf (§. 16. des Statuts), wonach die Häute der gefallenen Thiere, Statt den Erlös dafür in die Gesellschaftscasse fließen zu lassen, den Beschädigten verbleiben, getadelt werden, da eines Theils dadurch der Gesellschaft eine schöne Einnahme verloren geht und andern Theils durch die Vermehrung der Erfasssumme von $\frac{2}{3}$ beim Rindvieh auf ca. $\frac{7}{9}$, die Aufmerksamkeit der Besitzer auf ihr Vieh geschwächt wird.

Wir haben in der Geschichte zu diesem Kapitel auf die Verschiedenheit der Mortalität unter dem Vieh nicht nur in den verschiedenen Gegenden, sondern selbst in den einzelnen Wirthschaften hingewiesen und wiederholen es nochmals, daß eine Gesellschaft mit jedem Schritte, den sie weiter auf ein ihr unbekanntes Feld setzt, mehr Gefahr läuft, das Schicksal ihrer Vorgänger zu theilen. Dieser Umstand ist die Klippe, an welcher bisher alle Versuche gescheitert sind, weil es zu den Unmöglichkeiten gehört, die Prämie in ein richtiges Verhältniß der Gefahr zu bringen. Wir empfehlen daher der Homburger Anstalt vorzüglich Vorsicht; vielleicht wäre es gut, Classen einzurichten und solche Gegenden, welche viel örtlichen Krankheiten unterworfen sind, einen höhern Beitrag zahlen zu lassen, damit die bessern nicht zurückbleiben. Mehr über diesen hochwichtigen Gegenstand ist in der Schlußbemerkung zu diesem Kapitel enthalten.

Endlich wird die Direction, wenn ihr das Schicksal dieser Anstalt, an deren Spitze sie steht, nicht gleichgültig ist, und wenn sie sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen will, sich in allen Fällen unbedingt an jedes Wort des Statuts gebunden halten und mit größter Strenge auf buchstäbliche Erfüllung desselben sehen. Daß man es damit nicht so genau genommen hat, beweist der Umstand, daß man §. 10., ohne durch die Generalversammlung dazu autorisirt worden zu sein (wenigstens ist die Wissenschaft und Beistimmung derselben nirgends bemerkt), abänderte, obgleich diese Abänderung an sich gut war.

Verwaltungen gegenseitiger Anstalten dürfen sich nicht das Geringste dergleichen zu Schulden kommen lassen, und solche um so weniger, wo das Verfahren nicht durch große Autoritäten vertreten werden kann; da im gemeinen Leben der Erfolg irgend einer Sache oft weniger von dem Werthe derselben, als von der Persönlichkeit der Unternehmer abhängt.

Nicht nur wir, sondern gewiß auch jeder Menschenfreund muß dem Vereine das glücklichste Gedeihen wünschen; dieser Wunsch kann aber nur erreicht werden, wenn die Direction die in vorstehender Besprechung

enthaltene Andeutungen nicht unberücksichtigt läßt, und wenn sie auf dem Felde fortbauet, das der Verfasser des Statuts jahrelang sondirt und gehörig verarbeitet hat. Möge die Direction dies beachten und die Aufforderung dazu als einen Beweis der Liebe und Theilnahme an dieser wohlthätigen Versicherung ansehen! —

Drittes Kapitel.

Außer den vorbemerkten Privatviehversicherungsanstalten bestehen im Königreich Preußen in der Provinz Schlessien für jeden Regierungsbezirk

Staats = Vieh = Versicherungs = Gesellschaften,

an welchen jeder dortige Besitzer von Rindvieh Theil zu nehmen gezwungen ist und die von den Regierungen verwaltet werden. Sie sind noch ein Werk des unsterblichen Königs Friedrichs II., und beruhen ebenfalls auf Gegenseitigkeit, vergüten aber nur den Verlust, welcher durch die Rindviehpest (Löserdürre) entsteht, und wurden im Jahre 1841 durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni gleichen Jahres neu organisirt. Das betreffende Gesetz, das zugleich das Statut bildet, lautet folgendermaßen:

§. 1. Die in Schlessien nach dem Reglement vom 24. November 1765 und dem Nachtrage vom 15. Februar 1783 errichteten Versicherungsgesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. c. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben und dagegen neue Versicherungsgesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungsbezirk der Provinz Schlessien wird eine besondere Versicherungs = Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Vergütung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches:

- a) an der Rindviehpest, es sei in oder außer den Quarantaine = Ställen, gefallen, oder
- b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter einem Jahre sowie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden der Versicherungsgesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4. nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizeibehörde hat die Richtigkeit der Angabe zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Hauptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittssatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6.) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6.) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes sowie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen von dem gewöhnlichen Nachtlager ausgerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3. gefallenen oder getödteten Stücke. Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungswerthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6) unverändert geblieben ist, oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8. im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungssumme vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu der nach §. 9. zu zahlenden Vergütung und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittlung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Execution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben unter Genehmigung des Ministers des Innern zur Ausführung dieses Gesetzes namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittlung der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Cassenverwaltung die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu andern Versicherungsanstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer=Remission wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Ueber die Wirksamkeit dieser Gesellschaften, namentlich wie hoch die Stückzahl und das Versicherungscapital der eingeschätzten Thiere ist, ferner, ob und in welchen Jahren Verluste aufzubringen gewesen sind, darüber haben wir, so kostbar diese Nachrichten auch sein würden, nichts erfahren können.

Nachstehend theilen wir noch die Statuten einiger andern Privat-Viehversicherungs-Vereine, so weit es möglich war, solche zu erlangen, mit. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß nicht alles gesammelt werden müßte, was davon beschafft werden kann. Nur schade, daß gerade das Wissenswürdige, d. h. wie sich die Statuten hier und dort bewährt haben und die erstrebten Resultate dieser Vereine uns nicht zugänglich waren; allein nichtsdestoweniger werden wir dieser Angelegenheit künftig die größte Aufmerksamkeit widmen und das Fehlende zu einer andern Zeit und an einem andern Orte nachzubringen beflissen sein.

Verfassungs-Artikel des in Reichlingen, im Kreise Solingen, bestehenden Viehversicherungs-Vereins.

Art. 1. Der Verein bezweckt die wechselseitige Muthülfe in Unglücksfällen beim Viehstande, welcher sich blos auf Hornvieh erstreckt.

Art. 2. Derselbe wird in zwei Bezirke eingetheilt, wovon der Eine die Brücker, sowie die angrenzenden Gemeinden, der Andere die Gemeinden Dilsblech und Nödel umfaßt.

Art. 3. Jedem dieser Distrikte steht ein Deputirter vor, der von der ganzen Gesellschaft an dem unten näher bestimmten Versammlungstage gewählt wird, und dessen Dienstzeit zwei Jahre dauert; auf ähnliche Weise wird ein Schreiber oder Rechnungsführer gewählt, und alle zwei Jahre erneuert.

Art. 4. Kein Gewählter ist befugt den Posten abzulehnen, es sei denn, daß er hierzu gegründete und hinlängliche Ursachen nachweist. Auch ist es gestattet, die früheren Deputirten und Rechnungsführer zum zweiten Male zu wählen, wenn die Wiedererwählten hiergegen nichts einzuwenden haben.

Art. 5. Dieses Personal hat die Leitung und Verwaltung der Asscuranz-Angelegenheiten zu besorgen, und ist für etwaige Vernachlässigung persönlich, jedoch nicht solidarisch verantwortlich.

Art. 6. Der Rechnungsführer hat ein Hauptcataster anzufertigen, und darin das zu versichernde Vieh einzutragen, und ist in dasselbe das bisher schon asscurirte Vieh ohne Ausnahme und unentgeltlich einzutragen.

Art. 7. Neue Beitritte müssen bei dem Districts-Deputirten angemeldet werden, der über diese Anmeldung eine, von zwei zunächst wohnenden Theilnehmern mitunterzeichnete Bescheinigung erteilt. Die Versicherung tritt aber erst nach Verlauf von 14 Tagen ein, und zwar von der Mittagsstunde des Anmeldungstages angerechnet, mit welcher Stunde also auch die Frist abläuft.

Art. 8. Die Aussteller dieses Scheines haben während der 14 Tage den Zustand des angemeldeten Viehes zu untersuchen, und vor Ablauf dieser Frist zu bestimmen, ob dasselbe aufgenommen werden soll. Demnach ist auf die Anmeldung die Entscheidung zu bemerken.

Art. 9. Bei entstehenden Streitigkeiten über neue Beitritte soll daher nur eine solche Bescheinigung als gültiger Beweis der wirklichen Aufnahme des angemeldeten Viehes betrachtet werden.

Art. 10. Für jede neue Anmeldung, gleichviel ob der Beitritt erfolgt oder nicht, muß von jedem Stück Vieh 2 Silberggr. 4 Pfg. entrichtet werden, wovon der Deputirte 1 Silberggr. 10 Pfg. und der Rechnungsführer 6 Pfg. zu beziehen hat.

Art. 11. Sobald eine neue Aufnahme bewilligt ist, hat der Deputirte dafür zu sorgen, daß die Eintragung ins Hauptcataster spätestens binnen 8 Tagen erfolgt.

Art. 12. Wo Veränderungen in den Namen der Bestzer des versicherten Viehes eintreten, macht dieß in Beziehung der Versicherung nach wie vor keinen Unterschied, indem diese Versicherung ununterbrochen fort dauert; doch müssen die Mutationen bei dem Districtsdeputirten angezeigt werden, und dieser hat die Berichtigung im Cataster innerhalb 8 Tagen zu bewerkstelligen, wofür ihm 14 Pfg. und dem Rechnungsführer 6 Pfg. zu vergüten sind.

Art. 13. Der Werth des zu versichernden Viehes wird von dem Deputirten und den Theilnehmern, welche nach §. 8. über die Aufnahme entscheiden, ermittelt, und demnach die Versicherungssumme, welche $\frac{1}{5}$ unter dem Werthe bleiben muß, festgesetzt; dem Besitzer steht es aber frei, das Vieh zu jedem beliebigen, geringern Betrage einschreiben zu lassen.

Art. 14. Außer der Ursache, wo der Zustand des angemeldeten Viehes die Aufnahme nicht zuläßt, können auch Fälle vorkommen, die Theilnahme aus andern Gründen, wie z. B. wegen notorisch schlechter Behandlung des Viehes, oder zu vermuthender betrügerischer Absicht zu versagen. Eine solche Abweisung steht dem betreffenden Districtsdeputirten unter Zustimmung zweier Gesellschaftsmitglieder zu, und hat der Angemeldete nur äußersten Falles das Recht, darauf anzutragen, daß das ganze Verwaltungspersonal über das Gesuch entscheide. Es brauchen übrigens die Gründe der Zurückweisung nicht mitgetheilt zu werden.

Art. 15. Es wird sodann von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen:

- a) Vieh, welches in der Heuer steht, wenn es nicht vor der Heuer von dem wirklichen Eigenthümer versichert gewesen;
- b) Jungvieh unter 2 Jahren;
- c) Vieh, welches 8 Jahr alt ist. Dagegen darf keiner, der mehrere aufnahmefähige Kühe besitzt, davon nur einzelne versichern, sondern er muß sie sämmtlich einschreiben lassen.

Art. 16. Wer überwiesen wird, außer der hiesigen auch noch an einer andern Affecuranz Theil genommen zu haben, soll sofort gelöscht werden, und darf auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Art. 17. Uebrigens findet die Entschädigung in jedem Unglücksfalle Statt, wo nicht bewiesen wird, daß der Betheiligte solchen selbst verschuldet oder absichtlich herbeigeführt hat. Nach einem solchen Beweis fällt jede Vergütung weg. Das gesammte Verwaltungspersonal hat hierüber allein zu entscheiden, und wenn dieses sich nicht darüber verständigen würde, solches durch drei zu wählende Schiedsrichter, welche Gesellschaftsmitglieder sein müssen, entscheiden zu lassen, und es steht den Verunglückten nicht zu, gerichtlichen Recurs zu nehmen.

Art. 18. Versichertes Vieh, welches, nachdem es veräußert worden, wegen irgend eines Fehlers von dem Verkäufer obrück genommen werden muß, fällt der Gesellschaft anheim, und der Eigenthümer erhält die ihm gebührende Entschädigung (Entschädigung fällt weg, wenn keine verlangt wird); wogegen es ihm aber auch bei Verlust der Vergütung untersagt wird, sich wegen der Zurücknahme des fehlerhaft befundenen Viehes in Vergleichsunterhandlungen einzulassen, ohne dabei den betreffenden Districtsdeputirten zuzuziehen.

Art. 19. Wer eine Entschädigung aus der Casse des Vereins bezogen hat, darf sich alldann nicht sogleich von der fernern Theilnahme ausschließen, sondern er ist verbunden, wenigstens noch vier Jahre darin zu concurriren oder nachzuweisen, daß der bisherige Beitrag hierin der Vergütungssumme gleichkomme, in welchem letzten Falle der Rücktritt Statt finden kann.

Art. 20. Bei eintretenden Seuchen oder allgemein grassirenden und von

Ärzten epidemisch (eigentlich epizootisch) erklärten Krankheiten, löst sich der Verein während der Dauer dieser Epidemie (eigentlich Epizootie) gänzlich auf und leistet durchaus keine Entschädigung, indem alsdann das Erforderniß nicht aufzubringen sein und es auch zu Differenzen führen würde, sich bei solchen Ereignissen auf Ausnahme bei den Todesarten einzulassen.

Art. 21. Sobald ein Vieh erkrankt oder beschädigt wird, muß davon sogleich dem Bezirksdeputirten Anzeige gemacht werden, der dann nach Vernehmung eines Sachverständigen entweder ärztliche Hülfe oder die sofortige Tödtung verordnet. Es ist dem Eigenthümer bei Verlust der Vergütung aufs Strengste untersagt, diese Tödtung einseitig zu unternehmen.

Art. 22. Wird die Cur unternommen, so sind im Heilungsfalle die Kosten des Arztes von der Gesellschaft, jene der Medicin von dem Besitzer zu tragen. Krepirt das kranke oder beschädigte Vieh aber, so fallen sämtliche Kosten der Affecuranz zur Last.

Art. 23. Der Eigenthümer hat es sich gefallen zu lassen, die Heilung während 3 Wochen zu versuchen; ist aber nach Ablauf dieser Frist keine Besserung oder vielmehr Genesung erfolgt, so muß die Gesellschaft das kranke Vieh übernehmen und den Eigenthümer entschädigen.

Art. 24. Gleichwie im Art. 24. bei Krankheiten vorgeschrieben, muß auch bei jedem Todesfalle dem Districtsdeputirten sofort Anzeige gemacht werden, damit er sich allenfalls unter Zuziehung eines Arztes oder Sachverständigen von der Todesart überzeugen und demnach ermessen könne, ob die Entschädigung gegeben werden soll oder nicht.

Art. 25. Ereignet sich der Fall, daß Vieh durch Beschädigung, oder auf sonstige Weise nicht mehr am Leben erhalten werden kann, das Fleisch davon aber für genießbar erklärt wird, so übernimmt die Gesellschaft den Absatz dieses Fleisches und bringt den Erlös gehörig in Rechnung, während der Eigenthümer die gebührende Entschädigung empfängt.

Art. 26. Sobald eine Entschädigung nöthig wird, muß der betreffende Districtsdeputirte dem Rechnungsführer hiervon sogleich Anzeige machen; dieser fertigt die Umlage an, und demnach haben die Vorsteher die Beiträge zu sammeln, daß die Entschädigungssumme innerhalb 14 Tagen nach dem Unglücksfalle an den Cassirer abgeliefert, und von diesem dann den Betheiligten gegen Quittung ausgezahlt werden kann. Der durch Bescheinigung des Ankäufers noch zu leistende Betrag für die von dem Eigenthümer zu veräußernde Haut kommt an die Versicherungssumme in Aufrechnung.

Art. 27. Für jede derartige Umlage erhält der Rechnungsführer 11 Sgr. und für die Sammlung ist jedem der Deputirten eine Vergütung von 20 Sgr. gebilligt.

Art. 28. Erfolgt beim ersten Umgange oder innerhalb 8 Tagen die Zahlung der Beiträge nicht, so haben die Theilnehmer alsdann für die nöthig werdende Mahnung dem Deputirten 9 Pf. zu entrichten. Gänzliche Saumseligkeit in der Abführung dieser Beiträge bei zwei nacheinander folgenden Umlagen, entbindet die Gesellschaft von aller Verpflichtung und hat gänzliche Löschung zur Folge, wovon jedoch dem Betheiligten schriftliche Anzeige zu machen ist.

Art. 29. Alljährlich und zwar im Monate December wird eine allgemeine Stallvisitation angestellt, bei der beide Deputirten zugegen sein müssen. Diese Untersuchung hat nicht allein zum Zwecke, von dem Zustande und von der Behandlung des versicherten Viehes Kenntniß zu erhalten, sondern es wird gleichzeitig auch eine Revision und etwa nöthig werdende Berichtigung der Ab-

schätzung Satt finden. Für dieses Geschäft ist jedem der Deputirten eine Gebühr von 1 Thaler zugestanden.

Art. 30. Es können auch im Laufe des Jahres Verminderungen und Erhöhungen der Affecuranzsumme im Cataster vorgenommen werden, letztere jedoch nur mit Bewilligung der Deputirten; Vieh, welches sich in der Mastung befindet, darf jedoch unter keiner Bedingung erhöht werden.

Art. 31. Alle Bemühungen, welche das Verwaltungspersonal in Angelegenheiten der Affecuranz, außer den vorstehend speciell verzeichneten Verrichtungen, haben möchte, sollen billig vergütet werden, welche Vergütung jedoch 20 Sgr. pro Tag nicht übersteigen darf.

Art. 32. Am ersten Sonntage nach dem 31. December eines jeden Jahres findet im Hause des Rechnungsführers, oder wo dieser es sonst für passend hält, eine General-Versammlung Statt, in welcher die Ernennung des Verwaltungspersonals vorzunehmen ist; in der ferner über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres ausführliche Mittheilung erfolgt, und worin über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden muß. Jedes Mitglied hat das Recht über diese Rechnungen seine Bemerkungen zu machen. Erheben sich aber bei dieser Revision Zwistigkeiten, so sollen diese durch einen von der Versammlung zu wählenden, aus vier Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschuss untersucht und geschlichtet werden. Dieser Ausschuss ist demnach auch ermächtigt, die Rechnungen definitiv abzuschließen, ohne daß Seitens der Gesellschaft noch von dem Mandanten Einwendungen dagegen gemacht werden dürfen. Für die Rechnungsablage, welche vor der Ortsbehörde geschehen muß, ist eine Vergütung von 15 Sgr. festgesetzt.

Die schon erwähnte Brochüre: „Ueber den Werth der Vieh-affecuranz“, welcher wir vorbemerkte Statuten entnommen haben und daraus nachher noch der Entwurf des Statuts zu einem in Schleiden beabsichtigten ebenmäßigen Verein mitgetheilt werden soll, beurtheilt die vorbemerkten Leichlinger Statuten Seite 29 und 30 wie folgt:

„Vor allen mögen hier die Statuten von Leichlingen einen Platz finden, denen wir um so mehr Gediegenheit beimessen können, als sie im Jahre 1832 einer Revision unterworfen und nach den seit mehrern Jahren gemachten Erfahrungen verbessert worden sind. Der Landrath des Kreises Solingen, Herr von Hauer, drückt sich in einem Schreiben an den Herrn Landrath Bärtsch über die in Leichlingen bestehende Affecuranz unter Anderm folgendermaassen aus: „Die Einrichtung hat ungemein praktisch bewährte Vortheile, nur muß sie der amtlichen Einwirkung, dem eigentlichen Regieren, möglichst fern, und so lange immer thunlich, in den leitenden Händen der Theilnehmer gehalten werden. In Gegenden, wo nicht, wie hier, ausschließlich Stallfütterung eingeführt ist, sondern noch Gemeinbeweide vorkommt, bedarf eine solche Anstalt auch wieder eigener Normen und wird in der Ausführung und in dem Erfolge schwieriger werden. Hier sind seit meiner Amtsführung noch nie Klagen über einzelne Versicherungsfälle vorgekommen, weshalb ich die Sache für genügend erprobt und in ihren Normen halte, und zu Ausstellungen und Bemerkungen wirklich nirgend eine wesentliche Veranlassung kennen lernte; bei der ersten Prüfung der Statuten wird eine solche, auf den Grund früherer Erfahrungen, auch schon beseitigt.“

Der Herr Landrath des Kreises Prüm sagt über die Statuten der Versicherungs-Vereine im Kreise Solingen, nachdem er über ein paar andere Verfassungen dieser Art sein Urtheil abgegeben hat, Folgendes:

„Weit praktischer und anwendbarer auf unsere Eifelgegenden sind die

Statuten der drei Versicherungs-Gesellschaften im Kreise Solingen, deren Mittheilung ich der Güte des Herrn Landrathes Freiherrn von Hauer verdanke. Sie sind ohne Antrieb und Veranlassung der Verwaltung frisch und kräftig aus dem Volksleben hervorgegangen, und auf das Bedürfniß des Volks und auf dessen wahren Vortheil begründet, nicht auf Gewinnsucht und Speculation. Ihre Anwendbarkeit hat sich in einer langen Reihe von Jahren bewährt. Im Jahre 1830 waren bei den verschiedenen Versicherungsvereinen im Kreise Solingen 2433 Stück Vieh für die Summe von 48,662 Thlr. versichert. Der Bestand an Rindvieh betrug damals in sämmtlichen 12 Bürgermeistereien des Kreises Solingen:

41	Stiere,
570	Däsen,
9067	Kühe,
1140	Jungvieh.

Es war also ungefähr ein Fünftel des im Kreise vorhandenen Viehes versichert. So einfach wie die Statuten dieser Vereine sind, so einfach ist auch die Verwaltung u. s. w."

Wir unserer Seite können, von der rein praktischen Seite betrachtet, bei dem besten Willen in die günstigen Urtheile über die eben mitgetheilten und von dem Verfasser der Brochüre als Muster hingestellten Statuten nicht einstimmen. Sie haben den Vorzug, kurz und leicht verständlich zu sein, sie enthalten ferner manche gute lobenswerthe Einrichtung, dahin die Verwaltung durch die eignen Mitglieder, die Entfernung aller Gelegenheiten, Privatvortheile zu erlangen, und vieles Andere gehören; — allein nichts destoweniger mögen wir sie für gut halten. Die ganze Sicherheit des Vereins beruht nur auf rein moralischem Zwang, auf dem Glauben und dem Vertrauen, es werde jeder Theilnehmer die reparirten Beiträge wirklich zahlen. Thut er es nicht, wird die Versicherung gelöscht. Da nun aber nichts gewisser ist, als daß Mitglieder solcher Vereine im Allgemeinen so lange wohl zahlen, als der Beitrag ein geringer ist, es aber unterlassen, wenn ein Mal eine stärkere Beisteuer kommt, gleichwohl aber dieser Verein schon lange Jahre bestehen soll, so ist es nur möglich, daß die Gesellschaft entweder bisher vor größeren Verlusten geschützt blieb, oder die guten Zahler die schlechten mit übertragen haben.

Schwer auszuführen und unbillig scheint uns auch die Bestimmung, das Vieh bloß bis zum siebenten Jahre versichern zu dürfen. In der Regel ist dasselbe im siebenten Jahre erst in der besten Nutzung, und hart wäre es, wenn man fünf Jahre hintereinander für ein Stück pünctlich seine Beiträge zahlte, das im sechsten aus der Versicherung ausgestoßen wird. Sollte Art. 15. anders zu verstehen sein und das einmal in der Versicherung befindliche Vieh auch nach erlangtem achten Jahre ferner versichert bleiben können, so bleibt es wenigstens ein Fehler der Redaction, darüber in Zweifel gelassen zu haben. Berücksichtigt man, daß wir eines untrüglichen Erkennungszeichens des Alters ganz entbehren (wie oft eine Kuh gekalbt hat, bestimmt noch nicht das Alter), so wird man die ganze, sonst nur in Gegenden, welche starke Rindviehzucht betreiben, überhaupt anwendbare Bestimmung, wenn weiter nichts, doch sehr überflüssig finden. Gegentheilig sollen nach Art. 17. alle und jede Unglücksfälle — also nicht nur Folgen von Krankheiten, sondern auch

durch Feuer-, Wasser- oder was sonst für Schäden entstanden — ersetzt werden, was uns wieder zu gewagt scheint.

Noch gewagter ist Art. 18., wodurch viel Mißbrauch entstehen kann, je weniger strenge, gewissenhaft und sachverständig die beiden Mitglieder sind, welche die Bescheinigung zu ertheilen haben, und das umsomehr, da die Gesundheit der aufzunehmenden Thiere gar nicht in Frage kommt, was auch die Weglassung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes beweist. Die viel zu kurze Frist von 14 Tagen, ob bei den Thieren in dieser Zeit sich Krankheit zeigt, und die Unmöglichkeit, das Vieh während dem von Seiten der Administration gehörig zu beobachten, machen diese Vorsichtsmaaßregel ziemlich werthlos. Auf wie lange Zeit versichert werden muß oder kann, ist nirgends ersichtlich.

Die Bestimmung Art. 20. raubt der Versicherung den ganzen Werth und das um so mehr, da, wenn nur ein einzelner Stall insicirt wird, aller Schadenersatz im ganzen, vielleicht sonst ganz gesunden Kreise, auch des Viehes aufhört, das an andern Zufälligkeiten endet. Es paßt also das von der Feuerversicherung bei Kriegszeiten befolgende und auf die Viehversicherung angewendete Verfahren hier nicht her, indem Unglücksfälle erster Art von der Macht und Willkühr der Menschen abhängen, seuchenartige Krankheiten aber absichtlich kein Mensch veranlaßt und das Unglück, ohne Kriegserklärung, wie ein Dieb in der Nacht eintritt.

Die Umlage Art. 26—27. bei jedem einzelnen Todesfall, ist eben so umständlich, als kostspielig. Bei den hier versichert gewesenen 2433 Thieren kommen jährlich mindestens 50 bezahlbare Todesfälle vor; es ist also fünfzig Mal im Jahre eine Rechnung anzulegen und der antheilige Betrag von jedem Mitgliede einzuziehen, was, wenn hierzu 400 Mitglieder gehören, jährlich 20,000 Buchungen — und vielleicht halb soviel Erinnerungs- oder Mahnschreiben — veranlaßt.

In der Praxis können wir demnach das Leichlinger Statut unmöglich für gut halten, es aber als Muster zu empfehlen, dagegen müssen wir entschieden protestiren.

Statuten des Vieh-Versicherungs-Vereins in Schleiden.

Art. 1. Der Verein bezweckt die wechselseitige Aushülfe in Unglücksfällen beim Viehstand, welche sich blos auf Rindvieh erstreckt.

Art. 2. Derselbe dehnt sich einstweilen nur auf die Bürgermeisterei Schleiden aus, jedoch dürften in der Folge auch die nahe gelegenen Ortschaften benachbarter Bürgermeistereien in den Verband der Asscuranz aufgenommen werden.

Art. 3. Der Verein hat zum verwaltenden Personal einen Director, einen Rechnungsführer oder Schreiber und mehrere Vorsteher; die beiden ersteren sollen in Schleiden wohnen, und die Zahl der letzteren wird später nach Maaßgabe der Theilnahme für die verschiedenen Ortschaften bestimmt werden.

Art. 4. Das Verwaltungspersonal, dessen Dienstzeit 2 Jahre dauert, wird an einem unten näher bestimmten Versammlungstage durch Abstimmung gewählt, und kein Gewählter ist befugt, den Posten abzulehnen, es sei denn daß er hierzu gegründete und hinlängliche Ursachen nachweist. Auch ist es gestattet, die früheren Beamten zum zweiten Male zu wählen, wenn die Wiedererwählten hiergegen nichts einzuwenden haben.

Art. 5. Das Verwaltungspersonal ist für das ihm aufgetragene Geschäft persönlich, jedoch nicht solidarisch verantwortlich.

Art. 6. Der Rechnungsführer hat ein Hauptcataster anzufertigen und darin das zu versichernde Vieh unter einer bestimmten Nummer mit dem gehörigen Signalement einzutragen. Dieselbe Eintragung geschieht auch von Seiten des Rechnungsführers in das bezeichnete Album der nach Art. 15. an die Theilnehmer abzugebenden Vereinsstatuten. Für das Stück Vieh, welches eingetragen wird, sind dem Rechnungsführer 6 Pfg. gebilligt, die der Theilnehmer sogleich zu entrichten hat.

Art. 7. Neue Beitritte müssen bei dem zunächst wohnenden Vorsteher angemeldet werden, der über diese Anmeldung eine von zwei zunächst wohnenden Theilnehmern mit unterzeichnete, gedruckte Bescheinigung ertheilt. Die Versicherung tritt aber erst nach Ablauf von 14 Tagen ein, und zwar von der Mittagstunde des Anmeldungstages an gerechnet, mit welcher die Frist also auch abläuft.

Art. 8. Die Aussteller dieses Scheins haben während den 14 Tagen den Zustand des angemeldeten Viehes zu untersuchen und vor Ablauf dieser Frist zu bestimmen, ob dasselbe aufgenommen oder zurückgewiesen werden soll. Demnach ist auf den Anmeldebchein, worauf auch das aufgenommene Vieh deutlich signalisirt sein muß, die Entscheidung zu bemerken.

Art. 9. Bei entstehenden Streitigkeiten über neue Beitritte soll daher nur eine solche Bescheinigung als gültiger Beweis der wirklichen Aufnahme des angemeldeten Viehes betrachtet werden.

Art. 10. Sobald eine neue Aufnahme bewilligt ist, hat der betreffende Vorsteher die darüber bestehende Bescheinigung dem Director zu übergeben, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eintragung ins Hauptcataster spätestens binnen 8 Tagen erfolgt.

Art. 11. Wo Veränderungen in dem Namen der Besitzer des versicherten Viehes eintreten, macht dies in Bezug auf die Versicherung nach wie vor keinen Unterschied, indem die Versicherung ununterbrochen fort dauert. Jedoch ist es Bedingung, daß die neuen Besitzer in dem festgesetzten Asscuranzbezirke wohnen, weil sonst die Versicherung als erloschen betrachtet wird; und es müssen die Mutationen bei dem betreffenden Vorsteher angezeigt werden, welcher dann die Berichtigung im Cataster durch den Director innerhalb 8 Tagen bewerkstelligen läßt, wofür dem Rechnungsführer von dem Theilnehmer 6 Pfg. zu vergüten ist.

Art. 12. Der Werth des zu versichernden Viehes wird von dem Vorsteher und den Theilnehmern, welche nach Art. 8. über die Aufnahme entscheiden, ermittelt, und demnach die Versicherungssumme, welche $\frac{1}{4}$ unter dem Werthe bleiben muß, festgesetzt; dem Besitzer steht es aber frei, sein Vieh zu jedem beliebigen, geringern Betrage einschreiben zu lassen. Bei einem Unglücksfalle hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Haut des Thieres, sondern diese fällt dem Theilnehmer anheim, so daß die Versicherung mit Ausschluß der Haut zu betrachten ist, obgleich dieselbe in der Abschätzung mit einbegriffen sein muß.

Art. 13. Außer der Ursache, wo der Zustand des angemeldeten Viehes die Aufnahme nicht zuläßt, können auch Fälle vorkommen, die Theilnahme aus anderen Gründen, wie z. B. wegen notorisch schlechter Behandlung des Viehes, wegen Futtermangels oder zu vermuthender betrügerischer Absicht zu versagen. Eine solche Abweisung steht dem betreffenden Vorsteher unter Zustimmung zweier Gesellschaftsmitglieder zu, und hat der Angemeldete nur äußersten Falles

das Recht, darauf anzutragen, daß das ganze Verwaltungspersonal über das Gesuch entscheide. Es brauchen übrigens die Gründe der Zurückweisung nicht mitgetheilt zu werden.

Art. 14. Es wird sodann von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen:

- a) Jungvieh unter zwei Jahren;
- b) Vieh, welches in einem so hohen Alter ist, daß sich dadurch das baldige Ableben befürchten läßt.

In der Regel ist von der Aufnahme ausgeschlossen:

- c) Vieh, welches in der Heuer steht, wenn nicht der Miether sich als tadelfrei erweist.

Art. 15. Keiner, der mehrere aufnahmefähige Stücke besitzt, darf davon nur einzelne versichern, sondern muß sie sämmtlich einschreiben lassen. Wenn die Aufnahme wirklich erfolgt, so hat der Theilnehmer von jedem Thaler der Versicherungssumme 6 Pfg. zu entrichten, wofür er die gedruckten Statuten des Vereins erhält; das Uebrige wird zu einer Cassé verwandt, woraus die nöthig werdenden Entschädigungen sogleich geleistet werden können, damit der Verunglückte nicht auf das Einziehen der Beiträge nach geschehener Umlage zu warten braucht.

Art. 16. Wer überwiesen wird, daß er, außer an der hiesigen noch an einer andern Vieh-Assicuranz Theil nimmt, soll sofort gelöscht werden und kann auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Art. 17. Uebrigens findet die Entschädigung in jedem Falle Statt, wo nicht bewiesen wird, daß der Betheiligte solchen selbst durch grobe Vernachlässigung verschuldet oder absichtlich herbeigeführt hat. Nach einem solchen, jedoch hinlänglichen Beweise aber fällt jede Vergütung weg. Das gesammte Verwaltungspersonal hat hierüber zu entscheiden; in welcher Entscheidung der Director bei etwaiger Abstimmung — wie bei jeder andern — den Ausschlag zu geben hat.

Art. 18. Wenn ein Theilnehmer gedrängt wird, versichertes Vieh, nachdem es veräußert worden, wegen irgend eines Gewährmangels obrück zu nehmen, so ist dies dem betreffenden Vorsteher anzuzeigen, welcher alsdann in Verbindung mit einem Sachverständigen das Vieh untersucht, und wenn diese Commission die Klage gegründet findet, so fällt das Thier der Gesellschaft anheim, während der Eigenthümer die ihm gebührende Entschädigung erhält. Die bezeichnete Commission kann aber nur gehalten sein, die genannte Besichtigung vorzunehmen, wenn das Stück Vieh sich innerhalb des Bezirkes der Assécuranz befindet. Jene Entschädigung findet ebenfalls Statt, wenn die Zurücknahme durch eine gerichtliche Entscheidung verordnet worden ist. In beiden berührten Fällen aber ist es bei Verlust der Vergütung untersagt, sich wegen der Zurücknahme des fehlerhaft befundenen Viehes in Vergleichsunterhandlungen einzulassen, ohne dabei den betreffenden Vorsteher zuzuziehen.

Art. 19. Wer eine Entschädigung aus der Cassé des Vereins bezogen hat, darf sich alsdann nicht sogleich von der fernern Theilnahme ausschließen, sondern er ist verbunden, wenigstens noch 4 Jahre darin zu concurriren, oder nachzuweisen, daß der bisherige Beitrag der Vergütungssumme gleichkomme, in welchem letztern Falle der Rücktritt Statt finden kann.

Art. 20. Bei vorkommenden Sterbefällen, die beim Verwaltungspersonale und dem hinzugezogenen Sachverständigen Verdacht einer eintretenden Seuche oder allgemein grassirenden Krankheit unter dem Rindviehe verrathen, es mag nun diese Krankheit für enzootisch oder epizootisch, für ansteckend oder nicht-ansteckend gehalten werden; in diesem Falle schiebt der Verein die Leistung

von Entschädigungen so lange auf, bis entweder jeder Verdacht beseitigt, oder die wirklich eingetretene Seuche völlig beendigt ist. In der Regel soll in einem solchen Falle eine herrschende Krankheit für eine Seuche erklärt werden, wenn innerhalb 8 Tagen mehr als drei vom Hundert des versicherten Viehes an der nämlichen Krankheit zu Grunde gehen.

Art. 21. Tritt der vorerwähnte Fall ein, so wird später die Entschädigung in der Art geleistet, daß der Verlust durch Umlage repartirt wird, jedoch darf dabei der Beitrag nicht höher als bis zu 5 Procent der Versicherungssumme des noch lebenden Viehes steigen, und das auf diese Weise erhaltene Quantum wird dann unter die Verunglückten pro Rata vertheilt. Auf Ausnahmen bei den Todesarten kann beim Eintritte eines vorgedachten Ereignisses keine Rücksicht genommen werden, weil dies sonst zu Differenzen führen würde, sondern es sind hierbei ebenfalls die etwa nöthig werdenden Abzüge in Anwendung zu bringen, als wenn sie in die Kategorie der Seuchen gehörten.

Art. 22. Sobald ein Vieh erkrankt oder beschädigt wird, muß davon sogleich dem betreffenden Vorsteher Anzeige gemacht werden, der dann, nach Vernehmung eines Sachverständigen, entweder ärztliche Hülfe oder die sofortige Tödtung verordnet. Es ist dem Eigenthümer bei Verlust der Vergütung aufs Strengste untersagt, diese Tödtung einseitig zu unternehmen.

Art. 23. Es mag der Zustand des der ärztlichen Behandlung unterworfenen Viehes in Genesung oder Tod übergehen, in jedem Falle kommen die Kosten des Arztes und der Medicin der Gesellschaft zur Last. Der Sachverständige ist aber verbunden bei jeder einzuleitenden Cur dem betreffenden Vorsteher die ungefähren Kosten derselben mitzutheilen.

Art. 24. Der Eigenthümer hat es sich gefallen zu lassen, die Heilung während 3 Wochen zu versuchen, ist aber nach dieser Frist keine auffallende Besserung erfolgt, so muß die Gesellschaft das kranke Vieh übernehmen und den Eigenthümer entschädigen.

Art. 25. Gleich wie im Art. 22. vorgeschrieben, muß auch bei jedem Todesfalle dem betreffenden Vorsteher sogleich Anzeige gemacht werden, damit dieser sich unter Zuziehung eines Sachverständigen von der Todesart überzeugen, und demnach ermessen könne, ob die Entschädigung gegeben werden soll oder nicht.

Art. 26. Ereignet sich der Fall, daß Vieh in Folge von Beschädigung oder sonstigen Zufällen nicht mehr am Leben erhalten werden kann, das Fleisch aber davon für genießbar erklärt wird, so hat der Eigenthümer unter Zuziehung des betreffenden Vorstehers den Absatz des Fleisches nach dem Ortsgebrauche zu besorgen, und der Erlös wird an der ihm gebührenden Entschädigung aufgerechnet; und im Falle ein Mehrerlös Statt findet, fällt dieser der Vereinscasse anheim. Uebernimmt aber der Eigenthümer einseitig den Absatz des Fleisches, so hat er auf keine weitere Entschädigung Anspruch zu machen. Theilnehmer, deren Vieh durch Brandunglück zu Grunde geht, werden gleichfalls aus der Vereinscasse entschädigt, wenn sie nicht für diesen Fall aus einer Mobilien-Assicuranz Ersatz bekommen.

Art. 27. Sobald eine Entschädigung nöthig wird, muß der Director hiervon sogleich dem Rechnungsführer Anzeige machen; dieser fertigt die Umlage auf die verassicurirte Summe des noch lebenden Viehes an, für welche Bemühungen er fünfzehn Silbergroschen erhält, und nachdem haben die Vorsteher die Beiträge so zeitig zu sammeln, daß die Entschädigungssumme innerhalb 14 Tagen an den Cassirer abgeliefert, und von diesem dann dem Betheiligten gegen Quittung ausgezahlt werden kann, wenn er sie nicht schon

auss den nach Art. 15. gebildeten Fonds erhalten hat. Die Vorsteher haben die Summe und Quittung der geleisteten Beiträge jedesmal in das Album des Statuten-Büchleins einzutragen.

Art. 28. Erfolgt beim ersten Umgange oder innerhalb acht Tagen die Zahlung der Beiträge nicht, so haben die Theilnehmer alsdann für die nöthig werdende Mahnung dem Vorsteher einen Silbergroschen zu entrichten. Gänzliche Saumseligkeit in der Abführung dieser Beiträge bei zwei nacheinanderfolgenden Umlagen entbindet die Gesellschaft von aller Verpflichtung und hat gänzliche Löschung zur Folge, wovon jedoch dem Betheiligten von Seiten des Directors schriftliche Anzeige zu machen ist.

Art. 29. Alljährlich und zwar im Monate December, wird eine allgemeine Stallvisitation angesetzt, bei der zwei Vorsteher — wo aber nur einer ist, an der Stelle des zweiten ein anderes achtbares Mitglied — und ein Sachverständiger zugegen sein müssen. Diese Untersuchung hat nicht allein zum Zwecke, von dem Zustande und von der Behandlung des versicherten Viehes Kenntniß zu erhalten, sondern es wird gleichzeitig auch eine Revision und etwa nöthig werdende Berichtigung der Abschätzung Statt finden.

Art. 30. Es können auch im Laufe des Jahres Verminderungen und Erhöhungen der Asscuranz-Summe im Kataster vorgenommen werden, letztere jedoch nur mit Bewilligung der betreffenden Vorsteher. Vieh, welches sich in der Mastung befindet, darf jedoch unter keiner Bedingung erhöht werden.

Art. 31. Alle angeführten Bemühungen, welche das Verwaltungspersonal in Angelegenheiten der Asscuranz zu übernehmen hat, sollen unentgeltlich geleistet werden, wenn dafür nicht eine Vergütung angesetzt ist. Jedoch sind außerordentliche Leistungen billig zu vergüten, welche Vergütung aber nicht 20 Silberg. pro Tag übersteigen soll.

Art. 32. Die Bemühungen des Sachverständigen sollen nach billigen Sätzen in Folge späterer Uebereinkunft desselben mit dem Verwaltungspersonale vergütet werden; wenn sich aber in der Zukunft dessen Leistungen übersehen lassen werden, so dürfte der Verein mit demselben einen Contract schließen, worin die Remuneration für dessen Bemühungen stipulirt ist.

Art. 33. Am ersten Sonntage nach dem 31. December eines jeden Jahres findet im Hause des Rechnungsführers, oder wo dieser es sonst für passend hält, eine Generalversammlung Statt, in welcher die Ernennung des Verwaltungspersonals und des heranzuziehenden Sachverständigen, der womöglich ein approbirter und vereideter Thierarzt sein muß, vorzunehmen ist, in der ferner über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres vom Director oder dessen Deligirten ausführliche Mittheilung erfolgt, und worin über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden muß. Jedes Mitglied hat das Recht, über diese Rechnungen seine Bemerkungen zu machen. Erheben sich aber bei dieser Revision Zwistigkeiten, so sollen sie durch einen von der Versammlung zu wählenden Ausschuss untersucht und geschlichtet werden. Dieser Ausschuss ist demnach auch ermächtigt, die Rechnungen definitiv abzuschließen, ohne daß Seitens der Gesellschaft, noch von dem Rendanten Einwendungen dagegen gemacht werden dürfen. Für die Rechnungsablage, welche vor der Ortsbehörde geschehen muß, sind dem Rechnungsführer 15 Silberg. als Vergütung gebilligt.

Art. 34. Sollte irgend das Statut zu einer Mißdeutung Veranlassung geben, so hat hierüber das gesammte Verwaltungspersonal nach den, dem Vereine zum Grunde liegenden Principien, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Art. 33. Abänderungen in den Statuten können nur in der Generalversammlung vorgenommen werden; und es sind sowohl diese Satzungen als auch etwaige spätere Abänderungen derselben der Königl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Es war wohl nur Bescheidenheit, wenn der Verfasser vorstehender Statuten in das günstige Urtheil über die Leichlinger Statuten einstimmt und seinen Entwurf jenen nachstellte. Es geht dies klar daraus hervor, weil er einige wesentliche Mängel, unter andern, daß nur $\frac{3}{4}$ der Taxe vergütet und alles Vieh bis zu einem solchen Alter, wo sich das baldige Ableben befürchten läßt, angenommen wird; — daß Vorbeugung getroffen und Zweifel gehoben sind, wie verfahren wird, wenn feuchenartige Krankheiten eintreten; — daß beim Eintritt gleich eine Einlage Statt findet, davon die gewöhnlichen Verluste bestritten werden können, und ein Maximum der höchstmöglichen Beitragspflichtigkeit besteht; — daß der Direction nach Art. 25., 29. und 32 ein Sachverständiger zugeordnet ist, welcher, wenn auch bei der Ausnahme die Gesundheit des Viehes von demselben zu untersuchen ist, doch bei der jährlichen Visitation zugegen sein und sich von dem Gesundheitszustande überzeugen muß, und daß durch den vorhandenen Fond mehr für die Sicherheit gesorgt ist und die öftern Umlagen, wie es dort bei jedem einzelnen Todesfalle geschieht, wegfallen, — durch bessere Einrichtungen zu vermeiden gesucht hat. Wir müssen daher das Schleidener Statut dem Leichlinger weit vorziehen, obgleich auch dieses noch Verbesserungen bedarf.

Statuten der Viehversicherungs-Gesellschaft der Stadt Pforzheim.

§. 1. Die Rindviehbesitzer hiesiger Stadt vereinigen sich, durch Beiträge, die unter §. 11, 14 und 17 näher bestimmt sind, jedem der Beigetretenen, welcher das Unglück hat, durch Krankheit oder andern unverschuldeten Unfall ein Stück Rindvieh zu verlieren, eine in §. 12 und 19 bestimmte Entschädigungssumme innerhalb 8 Tagen aus der Assuranzcasse zu bezahlen.

§. 2. Die Gesellschaft tritt durch freiwilligen Beitritt zusammen und hat den Charakter eines privatrechtlichen Vertrags.

§. 3. Sie führt den Namen:

„Rindvieh-Versicherungscasse der Stadt Pforzheim.“

§. 4. Die Zahl der Beitretenden ist unbeschränkt. Die Unterschrift des Namens unter die Statuten macht jeden Beigetretenen für Einhaltung derselben verbindlich.

§. 5. Es werden Farren (Zuchttiere), Ochsen, Kühe und junges Rindvieh, sobald letzteres über ein halbes Jahr alt ist, in die Versicherung aufgenommen.

§. 6. Ausgeschlossen von der Versicherung ist:

- a) krankes Vieh,
- b) alles Stell- und Halbvieh,
- c) das Vieh Derer, welche Handel damit treiben,
- d) das Vieh Derer, welche ihr Vieh mißhandeln,
- e) alles Lurusvieh.

§. 7. Das Ganze leiten 6 Gemeindeglieder, von welchen der Bürgermeister ohne Wahl Vorstand und ständiges Mitglied ist. Die übrigen 5 Mitglieder werden von der Gesellschaft gewählt. Zwei Mitglieder sind Taxa-

toren, zwei die Stellvertreter für diese in Abhaltungsfällen, und eines der Verrechner. Stirbt im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied, so hat der Vorstand die Stelle des abgegangenen durch Wahl eines andern provisorisch zu ersetzen.

§. 8. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung aus der Gesellschaft neu erwählt, mit Ausnahme des Bürgermeisters, welcher nach §. 7. ständiger Vorstand ist.

§. 9. Alle Berrichtungen der Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich; dem Cassirer oder Verrechner sind jedoch das Schreibmaterial, Impressen u., sowie überhaupt die Auslagen für den Einzieder der Beiträge, aus der Cassé zu vergüten.

§. 10. Jeder Rindviehbesitzer, welcher der Gesellschaft beitrith, hat diejenigen Stücke Vieh, die er bei der Gesellschaft versichern lassen will, zu beschreiben; diese werden sodann von den Taxatoren nach wahren Werthe abgeschätzt und von dem Verrechner in ein besonderes Verzeichniß eingetragen.

§. 11. Jeder in die Gesellschaft Eintretende hat von je 10 Gulden Werth seines versicherten Viehes zwei Kreuzer Aufnahmestare zu bezahlen; doch soll diese Taxe den Betrag von 1 Gulden und 30 Kreuzer nicht übersteigen und ein Mehrbetrag nicht berechnet werden.

§. 12. Es werden sieben Achtel des wahren Werthes eines Stück Vieh vergütet. Sobald ein Stück Vieh erkrankt oder durch unverschuldeten Unfall verunglückt, hat der Eigenthümer dem Vorstande und dem Thierarzte in den ersten 24 Stunden der Erkrankung Anzeige davon zu machen, worauf die Taxatoren angewiesen werden, dasselbe nach dem wahren Werthe abzuschätzen. Steht hierauf das Stück Vieh um, so werden sieben Achtel des wahren Werthes ersetzt, mit Bezug auf §. 12.

§. 13. Wird die Anzeige von Erkrankung oder einem Unfall bei einem Stück Vieh in der in §. 12. bestimmten Zeit nicht gemacht oder ganz unterlassen, oder ist ein Stück Vieh nach längerer Erkrankung ohne Nachweisung der Anwendung von Hülfsmitteln umgestanden, so hat der Eigenthümer keine Ansprüche auf Vergütung zu machen.

§. 14. Die Versicherungsbeiträge werden von je 10 Gulden Werth mit 2 Kreuzer erhoben, und für den Fall, daß dieser Beitrag vermindert oder erhöht werden müßte, kann dieses nur in einer Generalversammlung geschehen. Immerhin soll ein Cassenvorrath von mindestens 100 Gulden vorhanden sein, um bei jedem Unglücksfall sogleich die Entschädigung leisten zu können.

§. 15. Die von dem Eigenthümer zur Versicherung angegebene Stückzahl Vieh wird so lange als geltend angenommen, bis derselbe diese selbst vermindert oder vermehrt haben will.

§. 16. Vermehrt oder verändert aber ein Eigenthümer seinen Viehstand, so hat er dieses dem Vorstand anzuzeigen, damit das neueingestellte oder veränderte Vieh genau taxirt und im Register eingeschrieben wird. Auswärts aufgekauftés oder von hiestigen unverscherten Einwohnern gekauftés Vieh wird aber erst in die Versicherung aufgenommen, wenn die Gewährzeit vorüber ist. Verkauft ein Versicherter ein Stück Vieh an einen hiestigen Verscherten oder unverscherten Einwohner oder an einen Auswärtigen, so bleibt der Verein für die gesetzliche Gewährzeit demselben verbindlich. Nur hat solcher von dem Verkaufe sowohl als von einer etwaigen Erkrankung des Stück Vieh dem Vorstande alsbald Anzeige zu machen.

§. 17. Muß ein versichertés Stück Vieh wegen eines Unfalls oder Krankheit geschlachtet werden, und kann davon das Fleisch nach bestehenden Gesetzen

noch genügt werden, so wird dem Eigenthümer aus der Casse nur so viel vergütet, was durch Verwerthung des Fleisches, der Haut u. nicht bis zu sieben Achtel des Werths des Stück Vieh erlöst werden konnte. Zugleich sind demselben auch sieben Achtel der etwa erlaufenen Kurkosten aus der Vereinscasse zu vergüten.

§. 18. Der Verrechner erhebt nur Beiträge und leistet Zahlung auf schriftliche Anweisung vom Vorstande, welche Anweisung ihm als Rechnungsbeleg dient.

§. 19. Wenn ein Mitglied auf dreimalige Mahnung den geforderten Betrag nicht leistet, so wird es von der Gesellschaft ausgeschlossen und verliert alle Rechte an dieselbe. Ausgeschlossen wird auch ein Mitglied, wenn es die Gesellschaft nachweislich zu hintergehen strebt, wenn es Halb- oder Stellvieh einstellt u. c.

§. 20. Streitigkeiten werden durch Schiedsrichter, vom Vorstande gewählt, entschieden.

§. 21. Jährlich viermal — und sonst so oft es nöthig ist — versammelt sich ordentlicher Weise der Vorstand zur Berathung und einmal im Jahre ist Generalversammlung, wozu sämmtliche Mitglieder eingeladen werden.

§. 22. Bei der Generalversammlung giebt der Vorstand den Mitgliedern Nachweisung von den Leistungen und dem Zustand der Gesellschaft, der Zahl der Mitglieder und der versicherten Stück Vieh; der Cassier, resp. Verrechner, legt Rechnung und den Cassenbericht vor, und wird überhaupt Alles zur Kenntniß der Mitglieder gebracht, was auf die Gesellschaft und deren Gehehen nöthig ist und Bezug hat.

Auch wird dabei die Wahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen. Zu gültigen Beschlüssen bei der Generalversammlung ist ein Drittheil der Mitglieder erforderlich.

§. 23. Es ist jederzeit der Austritt aus der Gesellschaft gestattet; sobald aber ein Mitglied ausgetreten ist, hat es alle Rechte an die Gesellschaft verloren. Es kann jedoch ein ausgetretenes Mitglied später wieder eintreten, muß in diesem Fall aber die Aufnahmegebühr bezahlen. Einmal von der Gesellschaft (§. 19.) ausgeschlossene Mitglieder können nur unter bestimmten Verhältnissen wieder aufgenommen werden und ist hiezu die Zustimmung der Hälfte von sämmtlichen Mitgliedern erforderlich.

§. 24. Der Vorstand leitet und beaufsichtigt das Ganze, der Verrechner besorgt Einnahme und Ausgabe, überhaupt das Rechnungswesen der Gesellschaft, führt das Journalregister über die versicherten Viehstücke und legt jährlich darüber bei der Generalversammlung Nachweisung vor.

§. 25. Durch Namensunterschrift unter die Statuten bekrunden die Mitglieder den Beitritt zu der Gesellschaft, sowie Festhaltung an die Statuten.

§. 26. Vom Großherzoglichen Oberamt ist die Bestätigung dieser Statuten zu erwirken.

Pforzheim den 26. April 1843.

Bürgermeister = Amt.
Deimling.

Bestätigt

Pforzheim den 22. Juli 1843.

Großherzogliches Oberamt.
Böhme.

Von allen mitgetheilten Statuten, soweit es die für einen kleinen Umfang und Ausdehnung auf nur einige Ortschaften berechneten betrifft,

sind die Pforzheimer ohnstreitig die besten, wenn man die Wahrscheinlichkeit von dem Empfange einer bei Verlusten angemessenen Vergütung, eine gute Verwaltung und Controle der Versicherungen und die soweit mögliche Entfernung aller Umstände, welche das Bestehen solcher Vereine zweifelhaft erscheinen lassen, als die Haupterfordernisse betrachtet, welche die Grundlagen des Statuts bilden müssen. Nur halten wir

- a) die Vergütung von Siebenachtel zur bessern Beaufsichtigung und Pflege der Thiere etwas zu hoch und
- b) vermessen wir in Bezug auf §. 14. die nothwendige Bestimmung, wie oft in einer Zeit die Erhebung des stipulirten Beitrags erfolgen kann und ob dieselbe beim Eintritt und wenn eher und wie oft im Jahre Statt findet. Unmöglich kann dies der Beitrag fürs ganze Jahr sein, da man mit $\frac{1}{3}\%$ nicht weit kommen würde und wenn über eine höhere Erhebung nur die Generalversammlung, die jährlich nur einmal gehalten wird, entscheiden soll, so fehlt der Glocke der Klöppel in dem Mangel der Bestimmung, wie oft das $\frac{1}{3}\%$ zu erheben gestattet ist. Ein Maximum der jährlichen Besteuer sollte jedenfalls bestimmt und der Fall vorgesehen sein, wie verfahren wird, wenn die Unglücksfälle die Mittel der Gesellschaft übersteigen.

Auch ist

- c) viel zu wenig Garantie für den richtigen Eingang der Beiträge vorhanden. Ist der Bedarf einmal groß, so werden viel Rückstände bleiben, da die Ehre der Mitgliedschaft des Vereins für schlechte Zahler unmöglich ein so großer Sporn sein kann und darauf viel zu geben wäre.

Werden diese Punkte beseitigt, so kann das Statut allen den Ortschaften empfohlen werden, welche damit umgehen, Versicherungsvereine unter sich zu errichten.

Schlußbemerkung zur Viehversicherung.

Wir glauben in Vorstehendem sowohl die Nützlichkeit der Viehversicherungsanstalten als die Schwierigkeit der Errichtung und des Gedeihens derselben genügend entwickelt zu haben. Wir lernten in der Verschiedenheit der Theils durch örtliche Verhältnisse erzeugten, Theils in der Behandlung des Viehes seine Ursachen findenden ungleichen Sterblichkeit und in der überaus schweren Ermittlung des Maasses derselben auch die Ursache kennen, warum es noch nirgends hat gelingen wollen, eine dem Verhältnisse der zu übernehmenden Gefahr angemessene Leistung zu bestimmen; ein Umstand, woran bisher, außer den sehr schwer zu beseitigenden Mißbräuchen, stets die redlichsten Bestrebungen: den so wesentlichen und wichtigen Theil des landwirthschaftlichen Besiethumes vollständig zu sichern, gescheitert sind.

Das allein ist der Grund, warum diese Art Anstalten, ganz im Gegensatz zu allen andern Versicherungsbranchen, mehr Glück auf einem kleinen Terrain machen werden, sich wohler befinden, wenn nur einige Orte, die sich gegenseitig wohl kennen, sich zusammenbegeben, als wenn sie sich über ganze ihnen unbekannte Länder ausdehnen. Doch gehören diese Vereine dann mehr den Sparcassen an und können auf den Namen

Assicuranz wenig Anspruch machen, weil sie, wenn andere als berechenbare Sterbefälle ihre Heerden lichten, oder örtliche und fremde Seuchen die Hilfe einer größern Gesellschaft von Mitgliedern in Anspruch nehmen, dann nicht zureichend sein. Für solche, freilich seltenere Fälle, können derartige kleine Vereine nicht ausreichen; aber auch die größern werden es nicht, wenn sie nicht besser als unsere jetzt bestehenden fundirt sind, wenn sie nicht sehr große Theilnahme erlangen und bedeutende Reservefonds haben. Das Hauptbestreben der Viehversicherungsanstalten im Allgemeinen muß also sein:

- a) die Leistung der Mitglieder (die Prämie) in Einklang mit der Gefahr zu bringen, und
- b) das Maaß der Kräfte für außergewöhnliche Fälle möglichst zu vielfältigen suchen und hoch zu bringen.

Aber wie ist dies bei der unendlichen Schwierigkeit zu erreichen? hören wir fragen, und es ist wahr, daß man sich vergeblich nach einem Anhaltspuncte umsehen würde, wäre man gezwungen einen Weg einzuschlagen, der von der Willkühr der Theilnehmer und ihren mehr oder weniger zuverlässigen Angaben in Bezug des Abgangs an Vieh in ihrer Wirthschaft abhängig macht. Uns scheint, als ob ein anderes Mittel angewendet werden müßte, das aber immer auch nur zur theilweisen Ausgleichung der Ungleichheit der Gefahr gegen die gleichmäßige Einlage dienen wird, durch dessen Anwendung aber auch der zweite Punct leicht zu erreichen sein würde.

Die Rindviehverluste sollen in Heilbronn zu $\frac{3}{4}$, in Homburg zu $\frac{2}{3}$ der Tare vergütet werden. Wohlán, man befolge das Princip und ersetze das erste Stück wie bisher. Tritt aber in derselben Versicherung und in demselben Jahre ein zweiter Todesfall ein (was freilich von einer gewissen Höhe der Versicherung abhängig gemacht und nach einem Procentsatz berechnet sein muß), so vergüte man weniger und bilde aus dem Geldabzug einen Reservefond. Beim dritten Falle noch weniger, wenn hier nicht schon der Procentsatz, wo es der Verwaltung freistehen muß, die bezahlte Prämie als erloschen zu erklären und der Theilnehmer bei weitrem Anspruch auf Ersatz verbindlich zu machen ist, aufs Neue zu versichern, d. h. die Einlage noch einmal zu zahlen, erreicht worden ist. Auch könnte man dieses Verfahren vielleicht nur auf gewisse örtliche Krankheiten, wie z. B. was an Milzbrandt fällt u. a. m., anwenden. Es soll dies hier etwas Anderes nicht als eine Andeutung sein und dazu dienen, den Segnern zu beweisen, daß es so ganz unmöglich doch nicht ist, eine annähernde Gleichheit herzustellen und den guten Wirthschaften, welche wenig Verlust haben, die Versicherung annehmbar zu machen.

Freilich verliert die Versicherung durch das vorgeschlagene Mittel in dem Maaße, wie es angewendet wird, und muß den Zutretenden die Theilnahme noch mehr als ohnedies verleiden, weil der Ersatz für den Verlust dadurch noch mehr als bisher verringert wird. Allein wenn man unter zwei Uebeln wählen muß, wird man immer zu dem kleinsten greifen und dann soll dieses Verfahren auch nur interimistisch sein, um die örtlichen Krankheiten kennen zu lernen; vielleicht drei Jahre, als wie lange die Beitrittspflichtigkeit ohnehin wünschenswerth ist, um alsdann nach Verlauf dieser Zeit die einzelnen Dtschaften (die Anwendung bei einzelnen Policen würde zu weit führen) mit mehr Gewißheit über

die örtlichen Gefahren in Classen einreihen und die Einlagen von der Höhe der Sterblichkeit in den vorangegangenen drei Jahren (der Abgang durch außerordentliche Fälle muß hier unberücksichtigt bleiben) abhängig machen zu können.

Soviel, wenn man für jeden Abgang in der Wirthschaft aufkommen, die gewöhnlichen Verluste ersetzen will. Man schlägt diese allgemein für weit geringer an, als sie in der Wirklichkeit sind. Der Verfasser hat bei Verwaltung der frühern Leipziger Anstalt zwei Jahre hintereinander aus den thierärztlichen Sectionsattesten über den Rinderverlust specielle Listen über die Todesart jedes einzelnen Stückes geführt, und ein Blick darauf zeigt, daß im Jahre 1834 bei 15,004 Stück versicherten Rindern unter 492 gefallenen Stücken sieben und vierzig an verschiedenen Krankheiten starben, einschließlic 156 Stück am sporadischem Milzbrand. Gewöhnlich kennen die Viehbesitzer den Abgang in ihren eignen Viehbeständen, wenn er nicht bedeutend ist, selbst nicht genau, oder stellen sich ihn doch viel zu gering vor, am mehrsten Wirthschaften, welche denselben durch eigne Zucht ersetzen. Für diese hat die Versicherung auch eigentlich nur großen Werth, wenn sie durch dieselbe vor außerordentlichen Unglücksfällen, welche den ganzen Viehstand bedrohen, geschützt sind.

Man sollte daher großartige, für mehrere Länder berechnete Anstalten auch nur bei Fällen letzter Art wirksam sein lassen; die Verwaltung würde weit leichter sein und den Theilnehmern lange nicht so viel Gelegenheit geboten werden die Versicherung zu mißbrauchen. Dann könnte man die Prämie halb so niedrig stellen oder würde nur halb so viel auszuschreiben haben; durch Erleichterung der Versicherung würde die Theilnahme verstärkt und die Möglichkeit zu Bildung ansehnlicher Reservefonds für Zeiten, wenn ja einmal die Rinderpest eingeschleppt werden sollte, wäre vorhanden, während sie unter den jetzigen Verhältnissen mangelt und dem Kinde nur der Name gegeben werden kann.

Ein andrer Grund, warum unsere jetzigen Viehversicherungsanstalten ohne Ausnahme nicht vorwärts kommen, liegt daran, weil nicht Männer von hohem Range oder großem Vermögen an der Spitze derselben stehen und sonach der Sache fast überall das rechte Vertrauen fehlt. Das kommt aber wieder daher, weil die Versicherung auf der einen Seite zu unsicher, der Erfolg durch nichts verbürgt und dieselbe auf der andern nicht lucrativ genug ist. Beides würde sich aber geben und das Resultat scheinbar ein sehr günstiges sein, errichtete man Anstalten letztbezeichneter Art.

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Lebensversicherung.

Einleitung. Geschichtliche Grundlagen und Sterblichkeitserfahrungen der Lebensversicherungs-Anstalten, mit Bezug auf Literatur und den Nutzen der Lebensversicherungs-Anstalten im Allgemeinen.

Einleitung. Die Idee der Lebensversicherung ist gewiß eine der schönsten, die je gefaßt worden sind, und der menschliche Geist kann mit gerechtem Stolze auf sie, wie auf hundert andere seiner Entdeckungen, hinblicken. Die Hoheit und Erhabenheit derselben fällt freilich nicht so offen in das Auge und ihr Nutzen liegt nicht so klar am Tage. Sie trägt ihre Wichtigkeit so zu sagen nicht öffentlich zur Schau und legt ihren Werth nicht prunkend vor aller Welt aus. Sie gehört zu denen, welche wie stille Hausfrauen in ihrem Kreise segensreich wirken, sie gleicht einem weisen Staatsmanne, dessen Wirksamkeit vielleicht nur deshalb übersehen wird, weil er nachhaltig thätig ist und für spätere Generationen wirkt.

Es ist nicht unsere Absicht der Lebensversicherung besonders Altäre zu bauen; allein wir dürfen auch, um gerecht zu sein, die tausendfachen Segnungen nicht unberührt lassen, die mittelbar und unmittelbar aus ihr hervorgehen, und da, wo sie Fuß gefaßt hat und noch fassen wird, überall in ihrem Gefolge sind.

Welcher Familienvater könnte dem Tode ruhig in die Augen sehen, wenn er sich sagen müßte, daß durch seinen Hingang Mutter und Tochter, Sohn und Schwester dem Elende Preis gegeben sei, welches er nur durch seine thätige Hand von ihnen ablenkte! Jetzt kann er's!

Welche Mutter könnte ohne Sorgen den Gedanken in sich tragen, daß ihr Ende auch ihre Kinder schutzlos dem Hunger und Unglücke aussetzte! Jetzt kann sie sich verwahren!

Diese Idee hat manchem Lebenden Beruhigung, manchem Sterbenden Trost verliehen; sie hat manches Kind vom leiblichen und geistigen Elende gerettet und manches Familienglück dauerhafter gemacht.

Häuslichkeit und Sparsamkeit, Genügsamkeit und Ordnungsliebe, die einzigen Strebepfeiler, auf denen der Segen des Hauses ruht, die einzigen Waffen gegen alle Lockungen der so sehr überhandnehmenden Genußsucht, entwickeln sich immer mehr unter ihrem wohlthätigen Einflusse. Kurz sie hat dem ganzen Hausstande und durch das Haus dem Staate eine bleibende Stütze gesichert. Sie hat sich als moralisch bildend und äußerlich schützend gezeigt und sich dadurch den so segensreich wirkenden Wohlthätigkeitsideen schwesterlich angeschlossen.

Mit um so größerem Danke haben wir es daher anzuerkennen, daß man wie früher in England, so auch in der neuesten Zeit in Deutschland die Lebensversicherung an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise zur Ausführung gebracht hat. Es haben sich mehrere dieser Anstalten in Deutschland constituirt, die sämmtlich den einen Zweck verfolgen, nämlich: gegen Einzahlung gewisser, nach Alter, Gesundheitsumständen u. s. w. differirenden Gelder entweder den Lebenden schon bei ihren Lebzeiten oder den Ueberlebenden nach dem Tode des versicherten Individuums eine im voraus festgestellte größere oder kleinere Summe zu garantiren. Während nun dorthin die Rentenanstalten abzielen, die man im weitern Sinne des Wortes mit dem Namen Lebensversicherungsanstalten benennt, so gehören hierher die Lebensversicherungen im engern Sinne, die man mit Unrecht so nennt, da sie bezeichnender Todesversicherungsanstalten im Gegensatz von jenen, heißen sollten. Da den Letztern in moralischer Hinsicht ein entscheidender Vorzug vor den Erstern einzuräumen sein dürfte, und Rentenanstalten nur dann in den Bereich der Versicherung gehören, wenn sie bestimmte Leibrenten gewähren, so werden wir vorzüglich jene, und von den andern nur die letzbezeichneter Art ins Auge zu fassen haben.

Wir glauben den verehrten Lesern dadurch am besten ein klares und anschauliches Bild derselben vorzuführen, wenn wir zuvörderst die allgemeinen und besondern Grundlagen, sowie die namentlich bei der Lebensversicherung gemeinschaftlichen Einrichtungen berichten und dann erst zu den einzelnen Anstalten Deutschlands übergehen. Wir bitten aber daran nicht den Maasstab einer strengen Kritik zu legen, sondern immer den Gedanken festzuhalten, daß wir bei allen unsern Auseinandersetzungen das Reich der Wissenschaftlichkeit verlassen mußten, um einem größern Publicum zugänglich zu werden.

Geschichtliche Grundlagen und Sterblichkeitserfahrungen mit Bezug auf Literatur. Durch die See- und Feuer-Versicherungen, die viel früher existirten als Lebensversicherungen, hatte man bereits Grundsätze in Bezug der Wechselfälle aufgestellt und diese zum Theil kennen gelernt. Man nahm an, daß See- und Feuerschäden, sowie vielleicht die gesammten Naturereignisse einem festen Gesetze nach erfolgen, und daß es sich bei ihnen wie bei andern nur darum handle durch zweckmäßige Zusammenstellung einer Reihe von Fällen dasselbe zu entdecken und aus ihm die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Ob auch für Leben und Tod der Menschen ein ähnliches Gesetz vorhanden sei, das war die Frage, die vor Allem bei Begründung der Lebensversicherungsanstalten beantwortet werden mußte. Die Erfahrung hat sie bejaht, zwar nicht insoweit, daß ein Gesetz existire, welches allgemeine Gültigkeit für alle Fälle habe und in dem unabhängig von klimatischen und andern Verhältnissen für das Leben und Sterben eines jeden Menschen mit notorischer Gewißheit ein bestimmter und unausweichbarer Gang bezeichnet sei, sondern nur insofern, als sich in größeren oder geringeren Kreisen eine Gleichmäßigkeit in Beiden herausstellt. Um ein solches Gesetz aber auch nur für eine bestimmte Classe von Menschen ausfindig machen zu können, mußte man vor allen Dingen für genaue Aufzeichnungen von Geburten und Todesfällen, sowie auch für Volkszählungen sorgen und hieraus Schemata ableiten, die man allgemein mit dem Namen Sterblichkeitstafeln belegt. Dieselben sind

für den Zweck und die Constituirung von Lebensversicherungsanstalten von so unbestreitbarer Wichtigkeit, daß uns bei Besprechung der nothwendigsten Grundlagen der Lebensversicherungsidee vor Allem die Pflicht obzuliegen scheint, die hauptsächlichsten Erscheinungen auf diesem Gebiete kurz zu erwähnen.

Gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts fanden sich bereits in England amtlich zusammengestellte Geburts- und Todesregister, leider aber waren sie, als untergeordneter Theil anderer kirchlichen Bestimmungen, so sonderbar behandelt und so ungenau ausgeführt, daß sie zur Auffindung eines Gesetzes über Leben und Tod ganz unbrauchbar erschienen. Diese Ungenauigkeit behielten sie über ein Jahrhundert, und als Graunt *) im Jahre 1662 das erste Werk über Lebensanwartschaften herausgab, in welchem die Rechnungen auf die Londoner Sterblichkeitslisten basirt waren, erkannte er selbst da noch die Unzuverlässigkeit dieser Tafeln. Und es war das auch nicht anders möglich, da eine Bevölkerung wie die von London durch immerwährende Ein- und Auswanderungen einem so großen Wechsel und so mannichfachen Aenderungen schon damals unterworfen sein mußte, daß ein stabiles Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen nicht Statt finden konnte, denn schon zu jener Zeit verschaffte sich die Ansicht, die bis zur neuesten Zeit sich bewährt hat, gebührende Geltung, daß nur dann richtige Resultate über Sterblichkeit und Lebensdauer gewonnen werden können, wenn Geburten und Todesfälle parallel laufen.

Deutschland war es vorbehalten, die erste Sterblichkeitstafel zu liefern, welche Anspruch auf Genauigkeit und praktischen Nutzen hatte. Sie enthält die Beobachtungen der Sterblichkeit in Breslau über 5869 Individuen, die während der 5 Jahre von 1687 bis 1691 gestorben waren. Und zwar hatte der Verfertiger derselben, Caspar Neumann, Dr. theol. in Breslau, darin die vorgekommenen Todesfälle monatsweise nach dem Alter und Geschlechte der Gestorbenen zusammengestellt und mit der Anzahl der Gebornen verglichen, wobei sich nur ein geringes Uebergewicht der letztern über die erstern kund gab. Es war diese Art der Auffassung neu; auch konnte eine Befürchtung wegen ungenauer Angaben wie bei den Londoner Tafeln um so weniger Statt finden, da die Einwohnerzahl von Breslau nicht so wesentlichen Veränderungen unterworfen war, wie dieß in London der Fall war.

Diese Breslauer Beobachtungen gelangten in den Besitz der Königl. Gesellschaft in London und wurden von dieser dem berühmten Mathematiker Dr. Halley zu strengerer Prüfung und Benützung übergeben. Genau genommen läßt sich erst von dieser Zeit an von Sterblichkeitstafeln reden, wie sie bei praktischer Anwendung von Nutzen sein konnten. Gebührt nun auch den Deutschen der Ruhm, zuerst eine genaue Uebersicht über Sterblichkeit gegeben zu haben, so ist doch nicht zu ver-

*) Captain John Graunt: Natural and Political Observations mentioned in a following Index, and made upon the Bills of mortality. With reference to the Government, Religion, Trade, Growth, Air, Diseases and the several Changes of the said City. Erste Ausgabe. London, 1662.

Im Jahre 1702 erschien in Leipzig eine Uebersetzung davon mit dem Zufaze: daß dieselbe „des großen Nutzens willen, der dem gemeinen Wesen Deutschlands ins gemein und jedes Ortes insonderheit aus solchen Todtenregistern erwachsen kann“, besorgt worden sei. — Man scheint dies jedoch noch nicht eingesehen zu haben.

fennen, daß erst von da an, wo sich der Engländer Dr. Halley der Sache bemächtigt hatte, der Weg zu fernern Fortschritten angebahnt wurde; denn die Einrichtung, welche Halley *) seiner Tafel (die 1693 veröffentlicht wurde) gab, hat sich so ausgezeichnet bewährt, daß trotz der sorgfältigsten Untersuchung auch anderer Mathematiker, selbst in neuerer und der neuesten Zeit, die von jenem gewählte Form beibehalten werden mußte. Dafür zeugen alle Tafeln, die späterhin veröffentlicht wurden.

Interessant dürfte es allerdings sein, den Forschungen, welche seitdem in Bezug auf Sterblichkeit und die daraus zu ziehenden Folgerungen angestellt worden sind, Schritt für Schritt nachgehen zu können und so zu sagen eine pragmatische Geschichte solcher Theorien zu liefern; doch ist dieses bei den leider in Deutschland noch allzu unzureichend fließenden Quellen und den selbst in englischen Werken sich nur sparsam vorfindenden Daten bis jetzt nicht wohl ausführbar **). Der Leser muß sich daher hier mit einer bloßen chronologischen Uebersicht über diejenigen wichtigen Sterblichkeitserfahrungen, die seit Halley gemacht wurden, begnügen.

Längere Zeit verstrich nach Anfertigung der Halley'schen Tafel, ehe andere beachtungswerthe Sterblichkeitstabellen veröffentlicht wurden. Erst in den Jahren 1738 bis 1742 erschienen die Abhandlungen von Wm. Kerseboom in dem Haag***), worin derselbe Tafeln bekannt machte, welche für einen Zeitraum von 125 bis 130 Jahren mehrere Tausend Mitglieder der holländischen und westfriesischen Rentenanstalten enthielten. Da die Mitglieder in denselben nach dem Alter, in welchem sie in die Anstalt eintraten, zusammengestellt und außerdem noch die Sterbepjahre angemerkt sind, so ergab sich daraus, welcher Grad der Sterblichkeit sich in irgend einem Alter gezeigt hatte. Der einzige Mangel der Tafel ist der, daß wenig oder gar keine Kinder unmittelbar nach der Geburt angemeldet worden waren, woraus sich die Nothwendigkeit ergab, andere Beobachtungen, namentlich englische, zu Hülfe zu nehmen, welche darthaten, daß innerhalb des ersten Jahres von 28,000 Kindern 5500 starben.

Drei Jahre nach Veröffentlichung der dritten Abhandlung Kerseboom's, im Jahre 1746, gelangte man zu einer sehr werthvollen Vermehrung der bisherigen Kenntnisse dieses Gegenstandes. Antoine Deparcieur****) theilte nämlich 6 neue Sterblichkeitstafeln mit, nebst genauer Angabe der Thatfachen, die ihnen zu Grunde lagen, und der Art, wie sie construirt waren.

*) Dr. Edmund Halley: An estimate of the degrees of the Mortality of Mankind, drawn from curious Tables of the births and funerals of the City of Breslau; with an attempt, to ascertain the price of Annuities upon Lives. Phil. Trans. Jan. 1692—93. Vol. XVII. No. VI. pag. 596—610.

**) In England ist neuerdings ein solcher Versuch durch Edwin James Farrer in seinem: Historical Essay on the Rise and early Progress of the Doctrine of Life—Contingencies in England, leading to the Establishment of the first Life Assurance Society in which Ages were distinguished. London 1844. gemacht worden.

***) Am 1. März 1738: Eerste Verhandeling tot een Proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt. — Am 15. Mai 1742: Tweede Verhandeling bevestigende de Proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt. — Am 31. August 1742: Derde Verhandeling over de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt.

****) Antoine de Parcieux: Essay sur la probabilité de la durée de la vie humaine. Paris, 1746. 4. Sehr schätzbare Zusätze dazu erschienen 1760.

Eine davon behandelt die Mitglieder der französischen Continen in den Jahren 1689 — 1696; vier andere sind aus den Todtenregistern von Mönchsklöstern verschiedener Orden, die letztern aber aus denen einiger Pariser Nonnenklöster gewonnen. Die Beobachtungen über die Sterblichkeit der beiden Geschlechter, wie sie hier vorlagen, war ganz besonders wichtig, nicht bloß weil sie als die ersten beachtenswerthen dieser Art dastehen*), sondern weil sie auch zu dem gewissen Schlusse führten, daß die Sterblichkeit unter den Weibern geringer sei als unter den Männern**).

Auch in Deutschland geschah um diese Zeit wieder etwas im Gebiete dieses Bereiches der Wissenschaft, denn im Jahre 1741 veröffentlichte Süßmilch***) eine, später durch Baumann, dem nachherigen Herausgeber seiner Werke, verbesserte Sterblichkeitstafel, deren Erwähnung hier um so nöthiger ist, als sie trotz ihrer unpassenden Anfertigung leider einzelnen deutschen, auf Lebenswahrscheinlichkeiten basirten Instituten zur Grundlage gedient hat. Sie gründet sich auf Beobachtungen, die theils in sehr entfernt von einander gelegenen größeren Städten und Dörfern, theils zu ganz verschiedenen Zeiten gemacht wurden, und ist sonach nichts als ein mit Fleiß angefertigtes Sammelwerk †).

Wichtiger sind zwei von den zehn Sterblichkeitstafeln, welche durch Dr. Price ††) im Jahre 1771 bekannt wurden. Die eine derselben ist nach den Sterblichkeitsregistern der kleinen Stadt Northampton über die 46 Jahre, von 1735 bis 1780, construirt, umfaßt jedoch nur 4689 Verstorbene und giebt eine so geringe Lebenserwartung, daß die Prämien für Lebensversicherungen sehr theuer werden, weshalb es auch viele Lebensversicherungsanstalten in ihrem Interesse fanden, dieselbe für ihre Berechnungen zu benutzen. Die andere Tafel war nach den Beobachtungen von Wargentin über die Sterblichkeit in Schweden während der Jahre 1755 bis 1763 entworfen, und ist insofern besonders beachtenswerth, als sie auf genaue Volkszählungen gegründet aus den Verhältnissen hervorging, welche zwischen den Lebenden und Gestorbenen in allen Altersjahren Statt gefunden hatten. Auf denselben Basen, die ja am Ende auch die einzig unangreifbaren für musterhafte Sterblichkeitstafeln sind, beruht auch die durch Milne †††) veröffentlichte über die Sterblichkeit des Städtchens Carlisle,

*) Allerdings existirt schon eine frühere Beobachtung über dieses Verhältniß von Nicolaus Struyt, die derselbe in dem Werke: Anhangsel op de Gissengen voor den staat van het Menschelyk Geslagt, en de Uitreekening der Lyfrenten Amsterdam, 1740, zu Ende des 4. Bandes niedergelegt hat; aber dieselben sind unbeachtet geblieben.

**) Dieser Schluß hat sich auch bisher in allen guten Sterblichkeitstafeln als Thatsache bewiesen. Nur in Belgien zeigte sich nach Duetelet „auf dem Lande“ merkwürdigerweise das umgekehrte Verhältniß.

***) Süßmilch, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung erwiesen. Berlin, 1741.

†) Der Vorwurf, welcher die Sterblichkeitstafel treffen muß, trifft das ganze Werk des vortrefflichen Mannes keineswegs; für dasselbe hat sich die verdiente Achtung immer noch erhalten. Leider ist die deutsche Literatur sehr arm an solchen Werken!

††) Dr. Price, R., Observations on Reversionary Payments; on Schemes for providing annuities for Widows and for Persons in Old Ages etc. London, 1771. 8. Es existiren davon noch 3 Ausgaben, wovon die letzte 1783 in 2 Bänden, wesentlich vermehrt und verbessert, erschien.

†††) Milne, Joshua, A Treatise on the valuation of Annuities and Assurances on Lives and Survivorships; etc. London, 1815, 8. 2 Bände.

zu welcher Dr. Heysham *) die Data während der Jahre 1779 bis 1787 mit der größten Sorgfalt gesammelt hat. Denn obgleich die Tafel nur 1616 Todesfälle umfaßt, so stützt sich doch auch hier die Vertheilung derselben in die einzelnen Altersjahre auf die durch zwei Zählungen der Einwohner gewonnenen Verhältnisse zwischen den Lebenden und Todten. Sie giebt übrigens nach dem Urtheile sachverständiger Engländer den Gang der Sterblichkeit in England am Genauesten an, und ist deshalb mehrfach als Grundlage für englische Lebensversicherungs-Anstalten benutzt worden.

Außer diesen zwei fehlerfreien Tafeln für allgemeine Sterblichkeit über Schweden und die Stadt Carlisle giebt es, abgesehen von einer Masse nicht berücksichtigungswerther Tafeln, nur noch eine von Dr. Cleland in Glasgow, die uns zu unserm Bedauern noch nicht zugänglich geworden ist. Dagegen finden wir noch einige, welche aus den Beobachtungen hervorgegangen sind, die über verschiedene Verbindungen von Individuen gemacht wurden und die namentlich sichere Anhaltepunkte für Lebensversicherungs-, Renten- und Wittwenversorgungs-Institute geben, indem nicht nur die zu Grunde liegenden Thatsachen untrüglich, auch alle sonstigen Unterlagen vorhanden sind, um zuverlässige Resultate zu erlangen, sondern auch, weil für solche Verbindungen, wo immer eine bestimmte Classe der Bevölkerung vereinigt ist, das Gesetz der Sterblichkeit sehr annähernd gefunden wird.

Außer den bereits genannten Beobachtungen von Kerseboom und Deparcieur über die Mitglieder der holländischen und westfriesischen Rentenanstalten, sowie über französische Continen und Klöster, verdienen hier vorzüglich folgende erwähnt zu werden:

1) Die Tafel der Equitable Lebensversicherungs-Gesellschaft in London. Sie ist durch ihren jetzigen Actuar, Arthur Morgan, mit eben soviel Fleiß und Zuverlässigkeit als großer Sachkenntniß bearbeitet und im Jahre 1834 veröffentlicht worden, und umfaßt die seit der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1762, während eines 67jährigen Bestehens, bis zu dem Jahre 1829 vorgekommenen 5164 Todesfälle **). Es verdient dieselbe um so mehr der Berücksichtigung, weil diese Gesellschaft nicht bloß eine der ältesten und ausgedehntesten, sondern auch eine der renomirtesten Englands ist ***).

*) Dr. John Heysham: An Abridgment of Observations on the Bills of Mortality in Carlisle, from the year 1779 to the year 1787. Carlisle, 1797. 4.

***) Arthur Morgan: Tables showing the total Number of Persons assured in the Equitable Society from its Commencement in September 1762 to January 1829 etc. London, 1834. fol.

****) Schon vor Erscheinen dieser Arbeit war eine Tafel der Equitable Erfahrung im Jahre 1826 durch den berühmten Mathematiker Babbage bearbeitet und in seinem: A comparative view of the various Institutions for the assurance of Lives. London, 1826. 8. (Eine deutsche Uebersetzung hiervon ist im Jahre 1827 in Weimar erschienen.) niedergelegt worden. Da sie sich aber nur auf die im Jahre 1810 gemachten Angaben des allgemein geschätzten frühern Actuars der Gesellschaft, William Morgan, stützt, wonach sich die Sterblichkeit derselben zu der der Northamptoner Tafeln bis dahin ungefähr so verhält:

im Alter von 10 bis 30 Jahren wie	1	zu	2,
30 " 50 " " "	3	"	5,
50 " 60 " " "	5	"	7,
60 " 80 " " "	4	"	5,

so ist einleuchtend, daß das wahre Sterblichkeitsverhältniß der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden konnte, und die Vergleichung Beider zeigt für Babbage's Tafel durch:

2) Die englischen Regierungstafeln (Government Tables). Es liegen ihnen die über eine große Anzahl von Individuen gemachten Erfahrungen bei den Annuitanten und Mitgliedern der Fontinen in England und Irland zu Grunde, und wurden von John Finlaison *) berechnet und im Jahre 1829 der Deffentlichkeit übergeben. Auch hier kann über die Genauigkeit der Thatsachen kein Zweifel obwalten und die sachgemäße Benutzung derselben ist durch die anerkannte Tüchtigkeit des Verfassers garantirt. Die Annuitäten, welche die Regierung bewilligt, werden übrigens nur nach diesen Tafeln bestimmt. Um so wichtiger aber sind sie für unsern Zweck, da in ihnen über das Sterblichkeitsverhältniß nicht bloß von Männern, sondern auch von Frauen Beobachtungen niedergelegt sind, und sich auch aus denselben, wie schon früher aus andern, für die Lebensfähigkeit der Frauen ein bedeutendes Uebergewicht ergibt.

3) Die Tafel der Friendly Societies, welche Charles Ansell den Erfahrungen derselben für die 5 Jahre von 1823 bis 1827 entlehnte und im Jahre 1835 im Auftrage der Gesellschaft zu Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse herausgab **). Sie dürfte um so weniger zu übersehen sein, da die kurz vorher erwähnten Tafeln das Gesetz der Sterblichkeit bloß bei Verbindungen von Individuen aus den höhern Ständen, diese aber einen Blick in die Verhältnisse des Lebens und Sterbens unter den gesitteteren Gliedern der arbeitenden Classe (Handwerkern, Fabrikarbeitern u. s. w.) in England thun läßt. Freilich können der Bestimmung solcher Gesellschaften zu Folge nur ordentliche und achtbare Mitglieder aller Gesellschaftsvortheile theilhaftig werden, und insofern giebt diese Tafel nur das annähernde Gesetz der Sterblichkeit unter dem bessern Theile dieser Classe der Bevölkerung. — Zu Vervollständigung dieser Tafel sind, der geringen Anzahl vorliegender Fälle wegen, unter dem 20ten Jahre die Resultate der Sterblichkeitstafel von Chester und über das 70te die der Northamptoner Tafel benutzt ***).

4) Die Tafeln der Königl. Preussischen Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin, die Herr Rechnungs Rath Brune in Berlin bearbeitet und im Jahre 1837 dem Publicum übergeben hat ****). Herr Brune hat sich hierdurch ein um so größeres Verdienst erworben, als diese Tafeln in mehrfacher Beziehung wichtig und interessant sind.

schnittlich ein geringeres Absterben oder eine größere Lebensdauer, als durch die Arbeit des A. Morgan constativ ist.

Eine weniger bekannte Tafel, nach denselben Verhältnissen berechnet, ist die durch den verdienstvollen Actuar der „Guardian“ Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, Griffith Davies, 1825 erschienene. S. seine: „Tables of Life Contingencies“ etc.

*) The Report of John Finlaison Actuary of the National Debt, on the Evidence and Elementary Facts on which Tables of Life Annuities are founded. Ordered to be printed March 31. 1829. fol.

The Report from the Select Committee on Life Annuities. Dated June 1829. fol.

***) Charles Ansell: A Treatise on Friendly Societies. London, 1835.

****) Die Aufgabe dieser von der Regierung besonders begünstigten und geschützten „Friendly Societies“ ist vorzugsweise die, den arbeitenden Classen als Mittel zur Versorgung in Krankheitsfällen und im arbeitsunfähigen Alter zu dienen, auch im Falle des Todes den überlebenden Familiengliedern eine kleine Unterstützung zu sichern. Deutschland erfreute sich leider solcher Einrichtungen, die zugleich auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, bis jetzt noch nicht. Vielleicht ist es uns aber gestattet, in nächster Zeit die Aufmerksamkeit des Publicums auf diesen Gegenstand speciell zu lenken.

*****) S. Crelle's Journal für die reine und angewandte Mathematik, 16r Band, Seite 58 — 64. Berlin, 1837. 4.

Vor Allem umfassen sie einen größern Zeitraum, denn sie erstrecken sich über die 58 Jahre von 1776 bis 1834; sodann bieten sie eine große Masse von Beobachtungen, da sie aus 31,500 überhaupt aufgenommenen Ehepaaren gebildet sind; zuletzt und vorzüglich aber stellen sie die Sterblichkeit Deutschlands in ein helleres Licht, denn sie drücken das Gesetz der Sterblichkeit für eine Gesellschaft ausgesuchter, gesunder Personen (die Männer waren einer Prüfung in Rücksicht ihrer Gesundheit unterworfen) in Deutschland annähernd aus und sind gerade in dieser Beziehung die ersten deutschen Tafeln, die eine nähere Beachtung verdienen. Dies mag auch die Braunschweigische Versorgungsanstalt veranlaßt haben, sie mit wenigen Veränderungen, wie in der Vorrede zu den Statuten bemerkt ist, zur Basis ihrer Berechnungen zu wählen. Uebrigens können wir hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß gerade sie es gewesen sind, die einen tiefen Blick in das Verhältniß der Lebensdauer in Deutschland zu der in England thun ließen; denn wenn auch früher Vergleichen von Tafeln über allgemeine Sterblichkeit in Deutschland und England möglich waren, so konnte die Ungenauigkeit Beider, namentlich aber der Letztern, doch nie zu einem zuverlässigen Schlusse führen, und es mußte daher die Bemerkung, daß die Lebensdauer in Deutschland eine kürzere sei als die in England, immer mehr eine Vermuthung bleiben*); diese Vermuthung kann nun durch das Erscheinen der Brunes'schen Tafeln und die Möglichkeit, dieselben, mit der so ausgezeichneten Tafel der Equitable Society vergleichen zu können, die gebührende Würdigung erlangen, wenigstens rücksichtlich solcher gesellschaftlicher Vereinigungen.

5) Die Tafel der 17 Lebensversicherungs-Comptoire in London. Sie wurde im Jahre 1843 von den Actuarien der Lebensversicherungs-Anstalten in London herausgegeben**) und basiert sich auf Materialien, die von den verschiedenen Anstalten eingegangen sind, da sie sich auf 83,905 beobachtete Fälle und unter diesen auch 40,616, wobei die Geschlechter unterschieden waren. Sie erstreckt sich auf 13,781 Todesfälle, und da sie außerdem die Erfahrungen nicht nur einer, sondern 17 verschiedener Gesellschaften umfaßt, so ist sie sicher nicht bloß eine der größten, sondern auch eine der bedeutsamsten Tafeln, die vom Beginnen solcher Untersuchungen bis auf die neueste Zeit herab im Felde der Lebensversicherungen zum Vorschein gekommen sind.

Eine nähere Beschreibung derselben jedoch, sowie überhaupt ein tieferes Eingehen auf die Geschichte und die Gestaltung der Sterblichkeitstafeln im Allgemeinen, dürfte uns in den hier gesteckten Grenzen zu weit führen und wir sehen uns daher genöthigt, diese Skizze hiermit abzubrechen und die Leser auf diejenigen Werke hinzuweisen, deren specielles Augenmerk hierauf gerichtet ist und deren Titel wir zum Theil in den Anmerkungen citirt haben.

*) Vergl. J. L. Casper: Die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen. Berlin, 1835. 8. — Vergl. L. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin, 1839. 8. — Vergl. Dr. Christoph Bernoulli: Populationistik oder Bevölkerungswissenschaft. Ulm, 1840. 2 Bde.

**) Tables exhibiting the Law of Mortality deduced from the combined Experience of seventeen Life Assurance Offices. London, 1843.

Auch dies Werk gehört wie manches andere hier erwähnte englische zu denen, die nur schwer zu erlangen sind, da es nicht auf dem Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Die hier besprochenen Sterblichkeitstafeln sind am Ende dieses Abschnittes mitgetheilt.

Zweites Kapitel.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Sterblichkeitstafeln, oder Grundlagen zur Benutzung der Sterblichkeitstafeln im Allgemeinen.

Durch die im vorigen Kapitel besprochenen Sterblichkeitstafeln haben wir das wichtigste Material kennen gelernt, was allen Lebensversicherungsanstalten zu Grunde liegen muß. Es bedarf aber noch der Belebung durch Anwendung einiger Rechnungsarten, um dann mittelst der Vereinigung jener Thatsachen und dieser Rechnungen zur Bestimmung von Geldwerthen zu gelangen, die zu dem Zwecke nöthig sind.

Mehrere Sätze aus der Lehre des Wahrscheinlichen und aus der zusammengesetzten Zinsenrechnung, nebst einer Auseinandersetzung der gewissen Renten, müssen hier ihren Platz finden, und zwar zeigt uns die Wahrscheinlichkeitslehre, wie wir das Maaß der Erwartung für das Ein- oder Nichteintreten eines Falles, z. B. des Todes, zu bestimmen haben; — auch lehrt sie durchschnittliche Zeitbestimmungen für das Eintreten eines Falles zu treffen. Wenden wir nun die Zinsenrechnung darauf an, so erfahren wir mittelst deren Hülfe, welche Geldbeträge sogleich oder periodisch erlangt werden müssen, wenn sie in bestimmter späterer Zeit zu einer solchen Summe angewachsen sein sollen, der Bildung oder Realisation alsdann erforderlich ist *).

Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Fälle, die sich noch nicht ereignet haben, können entweder gewiß, ungewiß oder unmöglich sein; nur auf das ungewisse Eintreten von Begebenheiten kann die Wahrscheinlichkeitsberechnung angewendet werden.

Einfache Fälle. Wenn Jemand aus einem Beutel, der zehn weiße Kugeln enthält, eine ziehen soll, so ist es gewiß, daß er eine weiße, unmöglich aber, daß er eine schwarze Kugel zieht. Enthält der Beutel neun weiße und eine schwarze Kugel, so ist es ungewiß, von welcher Farbe die Kugel sein wird, die er zu ziehen im Begriff steht. Das Maaß der Erwartung für den einen oder andern Fall wird die Wahrscheinlichkeit desselben genannt. Nun liegt in dem gegebenen Beispiele die gleiche Möglichkeit und zugleich die Gewißheit vor, daß eine von den zehn Kugeln gezogen wird, es sind daher zehn verschiedene Fälle gleich möglich; aber neun davon oder $\frac{9}{10}$ der ganzen Anzahl begünstigen das Ziehen einer weißen Kugel, während nur ein Fall oder $\frac{1}{10}$ der ganzen Anzahl dasselbe verhindern kann. Die Summe dieser Fälle $\frac{9}{10} + \frac{1}{10} = \frac{10}{10}$ (oder die Einheit) aller möglichen Fälle erhebt sich zur Gewißheit, da nothwendig entweder eine weiße oder die schwarze Kugel gezogen werden muß. Die Einheit wird daher der geeignetste Ausdruck sein, um die Gewißheit zu bezeichnen, und die Wahr-

*) Folgende Auseinandersetzungen sind aus Charles Ansell: A Treatise on Friendly Societies entlehnt.

scheinlichkeit für das Eintreten irgend eines Falles kann stets durch einen Bruch ausgedrückt oder gemessen werden, welcher ein solches Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, welche das Ereigniß begünstigen, zu der Zahl aller Fälle; ebenso wird das Nichteintreten dieses Falles durch den Bruch ausgedrückt, der das Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, die das Ereigniß nicht begünstigen, zu der Zahl aller Fälle.

Soll dies numerisch ausgedrückt werden, so besteht der Nenner des Bruchs aus der Anzahl aller Fälle, der Zähler entweder aus der Anzahl der begünstigenden oder nicht begünstigenden Fälle, oder, wie wir dies bereits an dem Beispiele eben gesehen haben, aus folgenden Ausdrücken:

$$\frac{9}{9+1} \text{ u. } \frac{1}{9+1}.$$

Unabhängige Fälle. In der Lehre von den Wahrscheinlichkeiten werden zwei oder mehrere Fälle unabhängig genannt, wenn das Vorkommen des einen auf das Eintreten oder Nichteintreten des andern keinen Einfluß ausübt. Wenn wir daher zwei Beutel haben, deren jeder neun weiße und eine schwarze Kugel enthält, und es soll aus jedem eine Kugel gezogen werden, so kann das Ziehen aus dem einen keinen Einfluß auf das Ziehen aus dem andern haben; daher können zwei solche Fälle unabhängig von einander genannt werden.

Fragen wir nach der Wahrscheinlichkeit oder vielmehr dem Maaße der Wahrscheinlichkeit für das Ziehen einer weißen Kugel aus jedem der zwei Beutel, so müssen wir nach dem Vorhergesagten zunächst alle möglichen Fälle berücksichtigen, die bei den beiden Ziehungen Statt finden können. Hierbei bemerken wir, daß eine Combination der 10 Kugeln des einen mit den 10 Kugeln des andern Beutels möglich ist, und die Menge der überhaupt statthafter Fälle stellt sich dadurch auf 100. Da aber jeder Beutel 9 weiße Kugeln enthält, so giebt es 9×9 Fälle aus 100 (oder $\frac{81}{100}$), die für das Ziehen von weißen Kugeln sprechen, also giebt der Bruch $\frac{81}{100}$ das Maaß der Wahrscheinlichkeit für das Ziehen zweier weißen Kugeln ab. Dies kann dadurch noch klarer gemacht werden, wenn wir zeigen, daß von den übrigen 19 Fällen kein einziger demselben günstig erscheint. Wie jede der 9 weißen Kugeln des einen Beutels mit denen des andern zu combiniren ist, so kann auch jede schwarze in dem einen Beutel mit jeder der 9 weißen in dem andern combinirt werden. Jede solche Combination wird das Nichteintreten des Falles zur Folge haben, daß 2 weiße Kugeln zugleich gezogen werden. Wir bekommen dadurch $9 + 9 = 18$ solcher ungünstigen Fälle. Der fernere und letzte ungünstige Fall aber besteht in der Ziehung der beiden schwarzen Kugeln. Diese 19 ungünstigen Fälle ($\frac{19}{100}$ der Gesamtanzahl) zu den 81 günstigen Fällen ($\frac{81}{100}$) addirt macht 100 mögliche Fälle, und die Addition der beiden Brüche $\frac{19}{100} + \frac{81}{100}$ (oder $\frac{100}{100}$) erreicht die Einheit oder die Gewißheit.

Dasselbe Raisonnement kann auf irgend eine Anzahl unabhängiger Fälle angewendet werden, und wir können daraus den Schluß ableiten, daß das Eintreten irgend einer Anzahl unabhängiger Fälle dem Producte der verschiedenen Wahrscheinlichkeiten gleich sei, wenn einer nach dem andern betrachtet wird.

Geldwerth der Wahrscheinlichkeit. Enthält ein Beutel

eine Anzahl Papierstreifen, wir wollen beispielsweise $6 + 4$ annehmen, wo auf jedem der Name einer Person geschrieben ist, und man stelle die Bedingung, daß diejenige Person, deren Name zuerst gezogen wird, eine Summe Geldes z. B. 10 Thaler erhalten soll; so bemerken wir bei der Schätzung der Wahrscheinlichkeit, die ein Individuum hat, diese 10 Thlr. zu gewinnen, daß es überhaupt $6 + 4$ Fälle giebt, und die Wahrscheinlichkeit der dabei Betheiligten würde für jeden Einzelnen

$\frac{1}{6 + 4}$ betragen. Wollten alle $6 + 4$ Personen ihre Antheile verkaufen, so wäre der Käufer gewiß 10 Thlr. zu erhalten, und der Werth aller $6 + 4$ Antheile würde sich gerade auf 10 Thaler belaufen, oder auf $\frac{6 + 4}{6 + 4} \cdot 10$; aber jede Erwartung müßte denselben Werth mit allen

andern haben und daher die Höhe von $\left(\frac{10}{6 + 4} =\right) \frac{1}{6 + 4} \cdot 10$ erreichen. Wenn eine Person A. die Erwartungen von 6 Personen und eine Person B. die Erwartungen von 4 Personen kauft, so sind 6 Fälle für A. günstig, um 10 Thlr. zu gewinnen, und der ganze Werth der Wahrscheinlichkeit für ihn zu diesem Gewinne beträgt $\frac{6}{6 + 4} \cdot 10$ oder 6 Thaler; dieselbe Ansicht auf B. angewendet ergiebt $\frac{4}{6 + 4} \cdot 10$ oder 4 Thlr.

Eine solche Anschauung ist stets in derselben Gültigkeit auf irgend welche Zahlenwerthe, an die Stelle der beispielsweise gegebenen, anzuwenden, und lehrt somit, daß der Geldwerth der Erwartung einer Person in Bezug auf das Ereignen eines bestimmten Falles dem Producte aus der Wahrscheinlichkeit, daß sich ein solcher Fall ereignen wird, der in diesem Falle zu empfangenden Summe gleich sei. Es besteht sonach der Werth der Erwartung für jedes Individuum aus dem Producte der Wahrscheinlichkeit, daß sein Name zuerst gezogen wird mit dem davon abhängigen Gewinne.

Wahrscheinlichkeiten in den Sterbelisten. Die im Vorstehenden besprochenen Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung können auf eine Menge besonderer Fälle angewendet werden, so auch für unsern Zweck auf die Sterblichkeits tafeln, die uns als Material zum Maasse der Wahrscheinlichkeit dienen, ob ein Individuum von einem gewissen Alter an nach einer bestimmten Zeit noch leben werde oder nicht.

Obgleich ein Blick auf die verschiedenen Tabellen nicht unbedeutende Abweichungen derselben von einander zeigt und daraus hervorgeht, daß der Wahrheit einer jeden nur in so weit zu vertrauen ist, als vorausgesetzt werden kann, daß gleiche Umstände, wie sie der Bildung einer Tafel zu Grunde liegen, auch eine gleiche Sterblichkeitsrate hervorbringen, so sind doch die Anwendungen der Wahrscheinlichkeitslehre auf die in Tafeln enthaltenen Zahlen davon unabhängig.

Nehmen wir auf die von Arthur Morgan bekannt gemachte Tafel über die Sterblichkeitserfahrungen in der Equitable Society in London Bezug, so ergiebt sich zunächst vom jüngsten Alter an in allen nächstfolgenden höhern Jahren eine Verminderung der Personenanzahl, bis im 97sten Jahre nur noch eine Person vorhanden ist. Diese Abnahme

wird durch das allmählige Ableben bedingt und innerhalb dieser Grenzen liegen die Wahrscheinlichkeiten des Lebens und Sterbens.

Betrachten wir die Zahlen der Tafel, so finden wir bei dem 10. Jahre 5000 Lebende; innerhalb eines Jahres starben davon 38 Personen, und es leben daher im 11. Jahre nur noch 4962 Personen. Soll die Wahrscheinlichkeit für eine 10jährige Person bestimmt werden, daß sie noch ein Jahr lebt oder das 11te Jahr erreicht, so müssen wir (unter der Voraussetzung, daß die vorkommenden Fälle mit der Sterblichkeitstafel übereinstimmen) sagen, daß es überhaupt 5000 mögliche Fälle giebt, die es gestatten, daß die Person das 11te Jahr erreicht oder nicht, und zwar sind 4962 Fälle günstig oder lassen das Leben wahrscheinlich erscheinen, während 38 Fälle ungünstig sind und den Tod erwarten lassen. Nach Dem, was bereits oben gesagt wurde, kann die Wahrscheinlichkeit für das Ereignen eines Falles stets durch einen Bruch ausgedrückt werden, welcher ein solches Verhältniß zur Einheit hat, wie die Zahl der Fälle, welche das Ereigniß begünstigen zu der Zahl aller Fälle. Die in Frage gestellte Wahrscheinlichkeit wird daher durch den Bruch ausgedrückt werden $\left(\frac{4962}{4962 + 38} = \right) \frac{4962}{5000}$, dessen Zähler aus der Anzahl der Lebenden im 10ten Jahre, dessen Nenner aus der Anzahl der Lebenden im 11ten Jahre besteht.

Wollen wir dagegen die Wahrscheinlichkeit kennen lernen, die ein Sehnjähriger hat: noch 50 Jahre zu leben, oder 60 Jahre alt zu werden, so sehen wir, daß von den 5000 im 10ten Jahre Lebenden im 60sten Jahre nur noch 2285 vorhanden sind, und daß die fehlenden 2715 in der Zwischenzeit starben; es begünstigen folglich 2285 Fälle das Leben, und 2715 Fälle verhindern dasselbe; die geforderte Wahrscheinlichkeit wird daher durch den Bruch ausgedrückt $\left(\frac{2285}{2285 + 2715} = \right) \frac{2285}{5000}$, dieser Bruch ist dem vorigen ganz gleich gebildet, und wir können also ganz allgemein schließen, daß die Wahrscheinlichkeit einer Person in bestimmtem Alter, um bis zu einem gegebenen höhern Alter zu leben, durch einen Bruch bestimmt wird, dessen Nenner die Lebenden im jüngern Alter, dessen Zähler die Lebenden in dem gegebenen spätern Alter enthält.

Die Wahrscheinlichkeit aber, daß eine 10jährige Person vor Ende eines Jahres, also noch ehe sie 11 Jahre alt ist, stirbt, wird durch den Bruch $\frac{38}{5000}$ ausgedrückt, da, wie wir oben sehen, überhaupt 5000 Fälle für Leben und Sterben möglich sind, und die Zahl der Fälle, welche das Sterben begünstigen, 38 beträgt, oder die Differenz zwischen der am Anfange des Jahres und der am Ende desselben Lebenden. Dieser Bruch $\frac{38}{5000}$ ist die Differenz zwischen der Einheit und $\frac{4962}{5000}$, als dem Ausdrucke der Wahrscheinlichkeit, daß ein 10jähriges Individuum das 11te Jahr erreicht; beide Brüche müssen einander zur Einheit oder Gewißheit ergänzen, da Leben oder Tod überhaupt die möglichen Fälle abgeben. Ebenso liegt der Ausdruck der Wahrscheinlichkeit, die eine 10 Jahr alte Person hat, um bei Ablauf von 50 Jahren oder bis zu ihrem 60sten Jahre zu sterben, in dem Bruche $\frac{2715}{5000}$. Auch dieser Bruch ist durch die Anzahl aller möglichen Fälle, also der Lebenden im 10ten Jahre als Nenner, und die Differenz der im 10ten Jahre und

der im 60sten Jahre Lebenden als Zähler, dem obigen Bruche ganz gleich gebildet.

Soll die Frage beantwortet werden, wie lange eine Person von einem gewissen Alter leben werde, oder bis zu welcher Zeit ihr Tod wahrscheinlich sei, so kann dieß auf mehrfache Weise erfolgen, jedoch werden namentlich die hier folgenden zwei Betrachtungen stets die gebührende Berücksichtigung finden. Die eine davon schließt sich unmittelbar den eben gedachten Entwicklungen an, die andere behält trotz ihrer Abweichung immer noch ihre praktische Bedeutsamkeit. Die erstere Ansicht findet in der Betrachtung ihren Grund, daß die Annäherung der Wahrscheinlichkeitsausdrücke (also der obengedachten Brüche) an die Einheit, das Maaß für die näher oder entfernter liegende Möglichkeit des Eintretens von Leben oder Tod abgibt; sind dieselben einander gleich, so ist ebensoviel Wahrscheinlichkeit für den einen wie für den andern Fall. So ist z. B. die Lebenswahrscheinlichkeit für einen 17 jährigen, um 59 Jahr alt zu werden, $\frac{2365}{4731}$, die Wahrscheinlichkeit für dessen Absterben bis zu dem 59sten Jahre $\frac{2366}{4731}$, da das Verhältniß dieser Brüche zur Einheit ziemlich dasselbe ist, so ist auch für den einen wie für den andern Fall eine fast gleiche Wahrscheinlichkeit vorhanden und es kann daher gefolgert werden, daß ein 17 jähriger im 59sten Jahre die gleiche Wahrscheinlichkeit habe zu leben oder zu sterben, oder daß es wahrscheinlich sei, er werde vom 17ten Jahre an noch 42 Jahre durchleben und somit ein Alter von 59 Jahren erreichen. Dr. Ed. Halley (von dem wir bei Erwähnung der Breslauer Tafel gesprochen haben) hat die aufgeworfene Frage zuerst und in dieser Weise beantwortet, und nennt Resultate, die durch solche Betrachtung gewonnen werden: die wahrscheinliche Lebensdauer.

Zur Benutzung für practische Zwecke ward diese Beantwortung der Frage nicht überall ausreichend gefunden; einem andern Gelehrten, dessen wir auch schon gedacht haben, Antoine Deparcieur, gelang die Lösung derselben in ganz abweichender, aber höchst sinnreicher und jetzt noch allgemein gültiger Weise.

Die im Anfange jeden Jahres Lebenden bleiben, mit Ausschluß der im Laufe des Jahres Sterbenden, die wir zunächst aber als am Ende des Jahres sterbend annehmen wollen, bis zu Anfang des nächsten Jahres vereinigt und ein Jeder von ihnen hat ein Jahr durchlebt; so leben nach der Morgan'schen Tafel vom 10ten bis zum 11ten Jahr oder ein Jahr 5000 Personen, unter der Voraussetzung, daß die 38 abgehenden Personen erst am Ende des Jahres sterben; man kann sich aber recht füglich denken, daß nicht 5000 Individuen ein Jahr gelebt haben, sondern daß ein Individuum 5000 Jahre gelebt habe (es würde bei einer Geldausgabe z. B. gleich sein, ob von 5000 Personen jede 1 Thlr. bekommt, oder ob 1 Person 5000 Thlr. erhält). Vertauscht man in dieser Weise die Begriffe, so stellt sich die Anzahl der in jedem Altersjahre Lebenden als so viele von einem Individuum durchlebte Jahre dar und es ergiebt eine Summation dieser in der Tafel enthaltenen Zahlen die Gesamtanzahl der durchlebten Jahre. Für das vorliegende Beispiel betragen sie 221,155 als die Gesamtanzahl der von den anfänglich vorhandenen 5000 Lebenden durchlebten Jahre; diese Anzahl Jahre gleichmäßig auf alle 5000 Lebende vertheilt, ergiebt für jeden Einzelnen 44,231 Jahre, die er zu durchleben erwarten darf. Da aber die anfänglich aufgestellte Annahme, daß

alle vorkommenden Todesfälle sich am Ende jeden Jahres ereignen, eine zu gewaltsame sein würde, und mit mehr Recht zum Behufe dieser Rechnung behauptet werden kann, daß sie in der Mitte des Jahres erfolgen, so ist von jedem gefundenen Resultate $\frac{1}{2}$ oder 0,5 zu kürzen, wodurch wir für unser Beispiel ein Resultat von 43,731 Jahren erhalten. Es geht daraus hervor, daß ein 10 jähriger eine Lebenserwartung von noch 43,731 Jahren habe oder daß er über 53 Jahr alt werde.

Dieses Resultat, wie alle andern, die in solcher Weise gewonnen werden, nennt man die mittlere Lebensdauer.

Für das numerische Verfahren bei Bestimmung derselben ergibt sich also nach Vorstehendem folgende Regel: Man addire einschließ- lich der Lebenden in dem Jahre, für welches das Resultat gefunden werden soll, alle bis zu Ende der Tabelle Lebenden, dividire mit der Anzahl der Lebenden im gegebenen Alter in jene Summe und ziehe von dem Quotienten $\frac{1}{2}$ oder 0,5 ab. Das Resultat ist die fernere mittlere Lebensdauer eines Individuum von dem gegebenen Alter.

Berechnung der einfachen und zusammengesetzten Zinsen.

Unter Zinsen versteht man Geldentschädigungen, die Derjenige zu leisten hat, der zu seinem Gebrauche von einem Andern darlehnsweise Geld empfing. Die dargeliehene Summe heißt Capital. Diejenigen Zinsen, die auf 100 Thaler und für ein Jahr versprochen werden, nennt man Zinsfuß. Wenn daher von einem Zinsfuße von 3, 4, 5 Procent gesprochen wird, so bedeutet es, daß für ein Capital von 100 Thlr. nach Ablauf eines Jahres 3, 4 oder 5 Thaler als Zinsen bezahlt werden müssen.

Bei Behandlung der Zinsenrechnung ist es üblich, die Berechnung der einfachen und die der zusammengesetzten Zinsen zu unterscheiden. Obgleich die Principien beider Rechnungen gleich sind, so wirken sie doch unter verschiedenen Umständen.

Einfache Zinsen.

Einfache Zinsen sind solche, die sich zu der ganzen Zeit, für die Zinsen zu zahlen sind, so verhalten, wie der Zinsfuß zu der Zeit, auf welche derselbe normirt ist; so also, daß wenn für eine Summe Geldes die Zinsen in einem Jahre 4 Thaler betragen, die Zinsen für dieselbe Summe nach 2 Jahren auf 8 Thaler, nach 3 Jahren auf 12 Thaler, nach 8 Jahren auf 32 Thaler anwachsen. Sind 4 Thaler der einjährige Betrag der Zinsen für 100 Thaler, so werden für Capital und Zinsen 104 Thlr. am Ende des Jahres zurückzuzahlen sein, indem das Capital zu 4 Procent jährlicher Zinsen ausgeliehen war; der Betrag von einem Thaler auf ein Jahr wäre zu demselben Zinsfuße 1,04 Thlr., zu einem Zinsfuße von 3 Procent 1,03 Thlr.

Bei der Auflösung solcher Aufgaben kommen folgende Verhältnisse zur Berücksichtigung:

- 1) der Ausdruck des Zinsfußes für 1 Thaler auf ein Jahr;
- 2) die gewonnenen Zinsen;
- 3) das geliehene Capital;
- 4) die Zeit;
- 5) der Betrag des Capitals und der Zinsen am Ende der Zeit.

Sind von diesen 5 Verhältnissen 3 gegeben, so kann stets das 4te daraus entwickelt werden. Wir wollen dieß beispielsweise durch Annahme von Zahlen für jedes einzelne Verhältniß, in derselben Reihenfolge, wie wir sie oben aufführten, erläutern, und bemerken dabei, daß solchen Zahlen auch andere entsprechende Größen substituirt werden können.

- 1) 0,04 Thlr.
- 2) 34,0 =
- 3) 200,0 =
- 4) 4 Jahr 3 Monat. (4,25 Jahr.)
- 5) 234,0 Thlr.

Die Operationen, um bei Kenntniß dreier Verhältnisse das vierte zu finden, sind folgende:

$$\text{für 2) } 0,04 \times 200 \times 4,25 = 34 \text{ Thaler,}$$

$$1) \frac{34}{200 \times 4,25} = 0,04 \text{ Thaler,}$$

$$3) \frac{34}{0,04 \times 4,25} = 200 \text{ Thaler,}$$

$$4) \frac{34}{0,04 \times 200} = 4,25 \text{ Jahr,}$$

$$5) 200 + 200 \times 0,04 \times 4,25 \} = 234 \text{ Thaler.}$$

oder anders geschrieben $200 \times (1 + 0,04 \times 4,25) = 234 \text{ Thaler.}$

Zusammengesetzte Zinsen.

Wenn zu der Zeit, wo die erste Zinsenzahlung fällig ist, dieselbe nicht geleistet, sondern unter der Bedingung zurückgehalten wird, daß sie als ein zuschufweiseß Darlehn betrachtet werden soll, was wieder Zinsen trägt, und man dasselbe Arrangement von Zeit zu Zeit, wo Zinsen fällig werden, wiederholt, so sagt man, daß der Schuldner Zinseszinsen oder zusammengesetzte Zinsen bewilligt.

Es entstehen jedoch diese zusammengesetzten Zinsen nur dadurch, daß das ursprünglich geliehene Capital einfache Zinsen trägt, die nach und nach fällig werdenden Zinsenzahlungen als einfache Zinsen tragende Capitalien angesehen, diese Rechnungen aber nicht getrennt, sondern die so erhöhten Summen gleichsam in eine Kasse geworfen werden. Hierdurch erscheinen die verschiedenen Fälle etwas zusammengesetzter; wir heben aus ihnen die vier folgenden als die wesentlichsten für unsern Zweck aus:

1) Die Summe zu finden, bis zu welcher ein Capital in einer gegebenen Zeit anwächst.

2) Die Summe zu finden, die anfänglich vorhanden sein muß, um in einer bestimmten Zeit eine gegebene Höhe zu erreichen.

3) Zu welchem Betrage eine Summe, die am Ende jeden Jahres zahlbar wird, oder eine Rente in einer festgestellten Zeit sich erhebt.

4) Den gegenwärtigen Werth einer Rente zu finden, die nach einer gegebenen Zeit zahlbar wird. Unter dem gegenwärtigen Werthe verstehen wir hier die Geldsumme, die mit Hinzuziehung ihrer Interessen gerade hinreicht, die verschiedenen Rentenzahlungen so zu decken, daß sie nach Ablauf der gegebenen Zeit durch die letzte Rente gerade erschöpft ist.

Auch hier handelt es sich, wie bei den einfachen Zinsen, um die Kenntniß mehrer Verhältnisse; in Allem kommen folgende in Frage:

- 1) der Zinsenausdruck oder die Zinsen auf ein Jahr für 1 Thaler;
- 2) das Capital;
- 3) die Zeit;
- 4) der Betrag des Capitals mit den Zinsen;
- 5) die gegebene Rente;
- 6) der Betrag, zu welchem eine Rente in einer gegebenen Zeit anwächst;
- 7) der gegenwärtige Werth einer Rente für eine gegebene Zeit.

Zu Vereinfachung der Behandlung der folgenden vier Fälle soll angenommen werden, daß die Zinsen nur einmal im Jahre zum Capitale geschlagen und daß die Renten auch nur einmal im Jahre und zwar am Ende desselben ausgezahlt werden sollen.

Erster Fall.

Wenn 1 Thaler nach einem Jahre sich durch den Zinsfuß von z. B. 3 Procent auf 1,03 Thaler vermehrt, so ist auch 1,03 das neue Capital im Anfange des zweiten Jahres; am Ende desselben ist es auf $1,03 \times 1,03 = 1,0609$ angewachsen; dies wird bequemer so geschrieben: $1,03^2$ (die kleingedruckte Zahl bedeutet stets, wie vielmal eine Zahl mit sich selbst multiplicirt werden soll; und den ganzen so bezeichneten Ausdruck nennt man, je nachdem die ursprüngliche Zahl 2, 3, 4 u. s. w. mal mit sich selbst multiplicirt werden soll, die 2te, 3te, 4te u. s. w. Potenz. Der Einfachheit wegen behalten wir diese Bezeichnung bei.) Der Betrag $1,03^2$ giebt den Werth an, den Capital und Zinsen am Anfange des dritten Jahres haben; am Ende dieses Jahres ist derselbe auf $1,03^2 \times 1,03$ oder auf $1,03^3$ angewachsen, nach 24 Jahren auf $1,03^{24}$.

Es ergibt sich nach dem Vorstehenden zu Auflösung dieser Aufgabe die allgemeine Regel: Man erhebe die um den Zinsenausdruck vermehrte Einheit auf die Potenz, welche der gegebenen Anzahl von Jahren gleich ist, und multiplicire die gegebene Summe mit dieser Potenz, z. B. zu welcher Summe werden 100 Thaler in 20 Jahren bei einem Zinsfusse von 4% und zusammengesetzten Zinsen anwachsen?

$$1,04^{20} = 2,191123 \text{ und } 2,191123 \times 100 = 219,1123 \\ \text{oder } 219 \text{ Thaler } 3 \text{ Ngr. } 4 \text{ Pfg.}$$

Die hinten angehängte Tabelle Nr. III. ist nach diesem Princip für mehre Zinsfüße berechnet.

Zweiter Fall.

Wollen wir die Summe finden, welche in einer gegebenen Zeit eine bestimmte Höhe erreicht, so ist es klar, daß die Operation dabei der vorigen Aufgabe gerade entgegengesetzt ist, und wir erhalten dadurch die Regel: man erhebe die um den Zinsenausdruck vermehrte Einheit auf die Potenz, die der gegebenen Anzahl Jahre gleich ist, und dividire den gegebenen Betrag durch diese Potenz.

Z. B. welche Summe wird bei einem Zinsfusse von 4% und zusammengesetzten Zinsen in 20 Jahren zu 219 Thaler 3 Ngr. 4 Pfg. anwachsen; oder was ist der gegenwärtige Werth von 219 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. unter den genannten Bedingungen?

$$\frac{1}{1,04^{20}} \cdot 219,1123 = \frac{219,1123}{2,191123} = 100 \text{ Thaler.}$$

Für die Berechnung solcher Aufgaben ist die Tabelle Nr. IV. angehängt.

Dritter Fall.

Gewisse Renten. Bei dem ersten Falle haben wir gesehen, in welcher Weise die Einheit oder 1 Thlr sich bei zusammengesetzten Zinsen vermehrt. Wenn von einem so gefundenen Resultate das Capital (die Einheit) gekürzt wird, so erhält man den Betrag der in einer Anzahl Jahren gewonnenen Zinsen; dieß ist aber die Summe, zu der eine Rente anwächst, die sich so hoch beläuft, als die Zinsen des ersten Jahres, und es wird hieraus einleuchten, daß sich diese Zinsen zu der Rente verhalten, wie das in einer Reihe von Jahren durch Zinseszinsen vermehrte Capital 1 Thlr. zu dem Producte aus dieser Größe mit der Rente. Soll die Rente 1 Thlr., der Zinsfuß 4 Procent, die Dauer der Ausleihung 20 Jahre betragen, so erhalten wir nach dem eben Gesagten folgendes Verhältniß:

$$0,04 : 1 \text{ Thlr.} = (1 + 0,04)^{20} - 1 : x \text{ (oder der Betrag einer Rente von 1 Thlr. in 20 Jahren)}$$

es ist aber hiernach

$$x = \frac{1}{0,04} \times [(1 + 0,04)^{20} - 1]$$

oder $\frac{(1 + 0,04)^{20} - 1}{0,04} \cdot 1$

und können daraus die Regel ableiten: Man erhebe die um die Zinsenrente vermehrte Einheit oder 1 Thaler zu der Potenz, die der Anzahl der gegebenen Jahre gleich ist, ziehe hiervon die Einheit ab, multiplicire dann den Rest mit der gegebenen Rente, und dividire das Product durch die Zinsenrente.

3. B. zu welchem Betrage wird bei Berechnung von Zinseszinsen eine gewisse Rente von 50 Thlr. in 20 Jahren anwachsen, wenn der Zinsfuß 4% ist?

$$(1 + 0,04)^{20} = 2,191123$$

hiervon abgezogen 1,

$$\frac{1,191123}{0,04} \times 50$$

$$\frac{59,556150}{0,04} = 1488,904$$

oder 1488 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf.

Tafel Nr. V. ist nach dieser Regel berechnet.

Vierter Fall.

Der gegenwärtige Werth einer unaufhörlich fortlaufenden Rente für irgend eine Summe ist dem Capitale gleich, das nach einem Jahre so viel Zinsen abwirft, als die Rente beträgt. Es sollen 0,04 die einfachen Zinsen für 1 Thlr. in einem Jahre sein, so sind 0,04 Thlr. eine solche Rente, die mit 1 Thlr. gekauft werden kann, oder 1 Thaler ist der gegenwärtige Werth einer stets fortlaufenden Rente von 0,04 Thlr. Nach dem bei den einfachen Zinsen kennen gelernten Grundsatz findet das Verhältniß Statt, daß sich die erstjährigen Zinsen von 1 Thaler zu der Rente verhalten, wie die Rente, die durch diese Zinsen dividirt wird, oder wenn wir den Zinsfuß von 4% und die Rente zu 1 Thlr. annehmen:

$$0,04 : 1 = 1 : \frac{1 \cdot 1}{0,04} = \frac{1}{0,04}$$

Eine Summe, die $\frac{1}{0,04}$ oder 25 Thlr. beträgt, wird folglich dem gegenwärtigen Werthe einer stets fortlaufenden Rente von einem Thaler gleich sein.

Wenn man in dem Falle, den wir hier betrachten, wo die Rente nur einmal in jedem Jahre gezahlt wird, die erste Zahlung der Rente nach einem größern Zeitraume als einem Jahre empfängt, so sagt man, dieselbe sei so lange verschoben, als der Termin bis zur ersten Zahlung ein Jahr überschreitet; während wenn dieselbe nach Ablauf eines Jahres anfängt, man sie als eine sogleich beginnende bezeichnet. Bei Besprechung des zweiten Falles lernten wir die Regel kennen, die zu Bestimmung des gegenwärtigen Werthes von Summen dient, welche nach Ablauf einer Reihe von Jahren empfangen werden sollen, und es ergab sich dadurch für das daselbst gegebene Beispiel:

$$219,1123 \times \frac{1}{1,04^{20}}$$

wenn statt der daselbst bestimmten Summe von 219,1123 Thaler die Summe gesetzt wird, die dem Werthe einer fortlaufenden Rente von 1 Thaler gleich ist, unter Festhaltung Dessen, was wir oben darüber sagten, $\frac{1}{0,04}$, so erhalten wir folgende Ausdrücke:

$$\frac{1}{0,04} \times \frac{1}{1,04^{20}}$$

und dadurch den Werth einer auf 20 Jahre verschobenen von da an fortfließenden Rente von 1 Thaler; da aber der gegenwärtige Werth einer sogleich beginnenden Rente (immer in unserm Beispiele fortgehend) $\frac{1}{0,04}$ ist, so muß der gegenwärtige Werth einer sogleich beginnenden und 20 Jahre dauernden Rente, wie folgt, ausgedrückt werden:

$$\frac{1}{0,04} - \left(\frac{1}{0,04} \times \frac{1}{1,04^{20}} \right) \text{ oder } \frac{1 - (1,04)^{-20}}{0,04}$$

Aus dem über diesen vierten Fall Gesagten kann die Regel hergeleitet werden: Man erhebe die um die Zinsrate vermehrte Einheit zu der Potenz, die der Anzahl der gegebenen Jahre gleich ist, und dividire die Einheit durch diese Potenz; den Quotienten ziehe man von der Einheit ab, multiplicire den Rest mit der gegebenen Rente, und dividire das Product durch die Zinsrate.

B. B. was ist der gegenwärtige Werth einer gewissen Rente von 50 Thalern, die sogleich beginnt und 20 Jahre dauert?

$$1,04^{20} = 2,191123$$

$$1,0 : 2,191123 = 0,456387.$$

$$1,000000$$

$$\div 0,456387$$

$$\frac{0,543613 \times 50.}{24,18065}$$

$$\frac{24,18065}{0,04} = 679,516 = 679 \text{ Thlr. } 15 \text{ Ngr. } 5 \text{ Pf.}$$

Combination der Wahrscheinlichkeitslehre mit der Lehre von den Zinsen.

Weder die Lehre des Wahrscheinlichen, noch die der Zinsenrechnung sind an und für sich im Stande, den Anstalten eine feste Basis zu garantiren, vielmehr mußte sich die Wissenschaft dieser Unterlagen bemächtigen und sie für die besondern Fälle, wie sie den Combinationen der Anstalten angemessen waren, verarbeiten.

Soll jedoch eine Besprechung hierüber genügend erfolgen, so kann dies, bei der Verwickelung der vorkommenden Fälle, nur durch Hilfe algebraischer Zeichen und Operationen geschehen; da wir uns dieser aber hier ganz enthalten müssen, so wird es für den vorliegenden Zweck am passendsten sein, für die wichtigsten vorkommenden Fälle die Regeln mitzutheilen und durch Beispiele zu erläutern *).

Erste Aufgabe.

Den baaren Werth oder die einmalige Zahlung von Aussteuern zu bestimmen, oder solcher Summen, welche Kinder als Mitgift erhalten sollen.

Regel.

Man multiplicire den baaren Werth der gegebenen Summe mit der Wahrscheinlichkeit, daß die fragliche Person am Ende der bestimmten Zeit noch lebt.

Beispiel.

Welche Summe muß bezahlt werden, um einem zehnjährigen Kinde nach 10 Jahren die Auszahlung einer Summe von 100 Thalern zu sichern, wenn die Sterblichkeit nach der Morgan'schen Tafel der Equitable Erfahrung und 4 Procent Zinsen berechnet werden?

Auflösung.

Eine nach 10 Jahren gewiß zahlbare Summe von 1 Thlr. beträgt nach Tafel Nr. IV: $0,675564 \times 100$

$$\frac{67,5564 \times 4604}{5000}$$

der baare Werth einer nach 10 Jahren zahlbaren Aussteuer von 100 Thlrn. beträgt demnach 62 Thlr. 6 Ngr 2 Pf.

Zweite Aufgabe.

Den Werth einer Leibrente zu finden, die so lange gezahlt wird, als eine Person lebt.

Regel.

Man fange bei der ältesten in der Sterblichkeitstafel vorkommenden Person an, addire zu dem Werthe einer Leibrente für diese Person (welcher gewöhnlich 0 ist) die Einheit und multiplicire die Summe mit der Wahrscheinlichkeit, welche eine um ein Jahr jüngere Person hat, eine Rente von 1 Thlr. nach einem Jahre zu erhalten, so ist

*) Die hier aufgeführten Regeln sind aus dem höchst schätzbaren Werke: „Die Theorie der Lebensrenten von Francis Baily, übersetzt von Dr. C. H. Schnuse. Weimar, 1839.“ entlehnt. Allen, die sich für diese Theorien interessieren, kann dies Werk und namentlich auch diese Uebersetzung, der einfachen und klaren Darstellung wegen, mit vollem Rechte empfohlen werden. Zu wünschen wäre allerdings eine zweite Auflage, aus welcher mannsichfache Druckfehler verschwinden würden.

das Product der Werth einer Leibrente für die um ein Jahr jüngere Person. Wenn man mit diesem Werthe wie mit dem einer Leibrente für die älteste Person verfährt und dieselbe Operation wiederholt, so erhält man den Werth einer Leibrente für die Person, welche wieder um ein Jahr jünger ist.

Beispiel.

Wie groß ist der Werth einer Leibrente von 100 Thlr. für eine Person von 90 Jahren, wenn die Morgan'sche Sterblichkeitstafel der Equitable Erfahrung benutzt und ein Zinsfuß von 3 $\frac{1}{2}$ %, angenommen wird?

Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person						
von 97 Jahren	ist =	0				
" 96	" "	= (1 + 0)	×	$\frac{1}{2}$	×	0,970874 = 0,4854
" 95	" "	= (1 + 0,4854)	×	$\frac{2}{4}$	×	0,970874 = 0,7211
" 94	" "	= (1 + 0,7211)	×	$\frac{4}{8}$	×	0,970874 = 0,8355
" 93	" "	= (1 + 0,8355)	×	$\frac{8}{13}$	×	0,970874 = 1,0967
" 92	" "	= (1 + 1,0967)	×	$\frac{13}{20}$	×	0,970874 = 1,3231
" 91	" "	= (1 + 1,3231)	×	$\frac{20}{30}$	×	0,970874 = 1,5036
" 90	" "	= (1 + 1,5036)	×	$\frac{30}{46}$	×	0,970874 = 1,5852

Der Werth einer Leibrente von 1 Thlr. für eine 90jährige Person beträgt hiernach 1,5852 Thaler, für 100 Thaler aber 158 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf.

Dritte Aufgabe.

Den Werth einer aufgeschobenen Leibrente für eine Person zu finden.

Regel.

Man suche den Werth einer Leibrente von 1 Thlr. für eine Person, die um so viel Jahre älter ist, als die Leibrente aufgeschoben werden soll; ferner suche man die Wahrscheinlichkeit, daß die gegebene Person am Ende der Aufschubzeit den Werth von 1 Thlr. bekommt, so ist das Product dieser beiden Größen das gesuchte Resultat für eine Leibrente von 1 Thlr.

Beispiel.

Eine Person von 30 Jahren will eine bis an ihren Tod fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen, die um 30 Jahre aufgeschoben ist. Wie groß ist der Werth derselben bei einem Zinsfuß von 3 $\frac{1}{2}$ %, wenn die Northamptoner Tafel untergelegt wird?

Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person von 60 Jahren beträgt nach Tafel Nr. VII. 9,777; die Wahrscheinlichkeit, daß eine 30jährige Person das 60te Jahr erreicht, beträgt nach Tafel Nr. I. $\frac{2038}{4385}$; der gegenwärtige Werth eines Thalers, der nach 30 Jahren gewiß ausgezahlt wird, beträgt nach Tafel Nr. IV. 0,411987. Der Geldwerth der Wahrscheinlichkeit, daß eine 30jährige Person nach 30 Jahren einen Thaler erhalten wird, beträgt nach der in der ersten Aufgabe gegebenen Regel:

$$\frac{2038}{4385} \times 0,411987 = 0,1915.$$

Folglich ist $9,777 \times 0,1915 = 1,8723$ der Werth einer Rente von 1 Thaler; für eine Rente von 300 Thlr. ist der 300fache Werth oder 561 Thlr. 20 Ngr. 7 Pf. erforderlich.

Vierte Aufgabe.

Den Werth einer temporären, oder nur mehre Jahre zahlbaren, aber sogleich beginnenden Leibrente für eine Person zu bestimmen.

Regel.

Von dem Werthe einer Leibrente für die gegebene Person ziehe man den Werth einer um die bestimmte Zeit aufgeschobenen Leibrente für diese Person ab.

Beispiel.

Eine Person von 30 Jahren will eine auf 29 Jahre fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen. Wie groß ist der Werth derselben bei einem Zinsfusse von 3% , wenn die Northamptoner Tafel benutzt wird?

Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für eine Person von 30 Jahren ist nach Tafel Nr. VII. 16,922 und der Werth einer um 29 Jahre für diese Person aufgeschobenen Leibrente ist nach der Regel, die bei der vorhergegangenen Aufgabe gegeben wurde = 2,064,

demnach ist
$$\begin{array}{r} 16,922 \\ \div 2,064 \\ \hline 14,858 \end{array}$$
 der Werth für 1 Thaler; der Werth einer solchen Rente von 300 Thlr. würde daher 4457,4 oder 4457 Thlr. 12 Ngr. betragen.

Fünfte Aufgabe.

Den Werth einer aufgeschobenen Leibrente für eine Person in jährlichen Beiträgen zu bestimmen.

Regel.

Man dividire den baaren Werth der aufgeschobenen Leibrente durch die Summe aus der Einheit und dem Werthe einer temporären Leibrente, welche während einer um ein Jahr kürzern Zeit, als die bestimmte Aufschubzeit zahlbar ist.

Beispiel.

Eine 30jährige Person will eine bis an ihren Tod fortlaufende Rente von 300 Thlr. kaufen, die um 30 Jahre aufgeschoben ist. Es wird nach der Northamptoner Sterblichkeitstafel gerechnet und ein Zinsfuß von 3% angenommen.

Auflösung.

Nach dem in der dritten Aufgabe berechneten Beispiele beträgt der baare Werth einer 30 Jahre aufgeschobenen Leibrente von 1 Thaler 1,8723 Thaler. Nach dem bei der vierten Aufgabe gegebenen Beispiele ist der Werth einer temporären Rente von 1 Thlr. auf 29 Jahre gleich 14,858, also ist
$$\frac{1,8723}{1 + 14,858} \text{ oder } \frac{1,8723}{15,858} = 0,11807$$
 die jährliche Prämie für 1 Thlr. Rente, die sich für 300 Thlr. Rente auf 35,421 Thlr. oder 35 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. erhebt.

Sechste Aufgabe.

Den Werth eines Capitals zu finden, was bei dem Tode einer Person zahlbar wird.

Regel.

Man multiplicire den Werth einer Leibrente für die gegebene Person mit dem Zinsfuße, ziehe das Product von der Einheit ab und dividire den Rest durch den Werth von 1 Thaler nach einem Jahre, so ist das Product aus dem Quotienten und der versicherten Summe der gesuchte Werth.

Beispiel.

Wie groß ist der baare Werth einer Summe von 100 Thlr. für eine Person von 40 Jahren, wenn ein Zinsfuß von 3% und die Northamptoner Tafel angenommen wird?

Auflösung.

Der Werth einer Leibrente für diese Person ist nach Tafel Nr. VII. gleich 14,848, wird er mit dem Zinsfuße 0,03 multiplicirt, so erhält man 0,44544, hiervon die Einheit abgezogen, ergiebt als Rest 0,55456; wird dieser Rest durch 1,03 oder den Werth von 1 Thlr. nach einem Jahre dividirt, so ist der Quotient 0,53841 der baare Werth für 1 Thlr., der nach dem Tode einer 40jährigen Person bezahlt werden soll; für 100 Thlr. stellt sich dieser Werth auf 53,841 Thlr. oder 53 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.

Siebente Aufgabe.

Den jährlichen Beitrag für ein Capital zu finden, was bei dem Tode einer Person zahlbar wird.

Regel.

Der Totalwerth der Versicherung (der nach der Regel in der vorherigen Aufgabe gefunden wurde) wird durch den um die Einheit vermehrten Werth einer Leibrente für die fragliche Person dividirt.

Beispiel.

Soll das der vorigen Aufgabe sein.

Auflösung.

Der baare Totalwerth eines Capitals von 100 Thlr. für eine 40jährige Person beträgt 53,841; der Werth der um die Einheit vermehrten Rente für dieselbe Person ist 15,848; die jährliche Prämie daher 3,3963 Thlr. oder 3 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf.

Achte Aufgabe.

Den Werth einer aufgeschobenen Versicherung eines Capitals für eine Person zu bestimmen.

Regel.

Man suche den Werth der Versicherung für eine Person, die um die bestimmte Aufschubszeit älter ist, als die gegebene Person, multiplicire diesen Werth mit der Wahrscheinlichkeit, die diese hat, nach der Aufschubszeit ein Capital von 1 Thaler zu erhalten. Durch Multiplication dieses Products mit dem gegebenen Capitale gelangt man zu dem gesuchten Werthe.

Beispiel.

Wie groß ist der baare Werth von 100 Thlr. für eine 35jährige Person, wenn die Auszahlung nach deren Tode erfolgen soll, vorausgesetzt, daß sie nicht innerhalb der ersten 5 Jahre stirbt? Es soll der Zinsfuß zu 3% und die Sterblichkeit nach der Northamptoner Tafel angenommen werden.

Auflösung.

Der Werth einer Versicherung von 100 Thalern für eine 40jährige Person beträgt nach der fünften Aufgabe 53,841 Thlr., und die Wahrscheinlichkeit, daß eine 35jährige Person nach 5 Jahren 1 Thaler erhalten kann,

$$0,862609 \times \frac{3635}{4010} \text{ ist gleich } 0,781941.$$

Durch Multiplication von 53,841 mit 0,781941 erhält man 42,1 Thlr. oder 42 Thlr. 3 Ngr. als den gesuchten Werth.

Neunte Aufgabe.

Den baaren Werth einer temporären Versicherung für eine Person zu finden.

Regel.

Von dem Werthe der auf die ganze Lebenszeit der gegebenen Person versicherten Summe ziehe man den Werth einer Versicherung derselben Summe ab, welche um so viele Jahre aufgeschoben ist, als die gesuchte temporäre Versicherung dauern soll.

Beispiel.

Wie viel beträgt der Werth einer Versicherung auf 5 Jahre von 100 Thalern für das Leben einer 35jährigen Person? Die Sterblichkeit wird nach der Northamptoner Tafel und der Zinsfuß zu 3% berechnet.

Auflösung.

Der Werth einer Versicherung auf Lebenszeit für eine 35jährige Person beträgt nach der bei der fünften Aufgabe gegebenen Regel 50,666, und der Werth einer solchen auf 5 Jahre verschobenen Versicherung beläuft sich nach dem in der vorigen Aufgabe gegebenen Beispiele auf 42,1; die Differenz der beiden Resultate oder 8,566 Thlr. ist also der baare Werth einer Versicherung auf 5 Jahre für eine 35jährige Person.

Zehnte Aufgabe.

Den jährlichen Beitrag einer temporären Versicherung für eine Person zu finden.

Regel.

Man dividire den nach der Regel der vorhergehenden Aufgabe gefundenen Totalwerth der temporären Versicherung durch den um die Einheit vermehrten Werth einer temporären Leibrente, die ein Jahr weniger läuft, als die temporäre Versicherung.

Beispiel.

Soll das der vorigen Aufgabe sein.

Auflösung.

Der Totalwerth einer 5jährigen Versicherung für ein Leben 35 Jahre alt betrug 8,566 Thaler. Der Werth einer temporären Lebensrente auf

4 Jahre für dieselbe Person beträgt nach der bei der vierten Aufgabe gegebenen Regel 3,546. Wird hierzu die Einheit addirt, so erhält man als Divisor 4,546, und der Quotient, oder der gesuchte Betrag der jährlichen Prämie, beträgt 1,884 Thlr. oder 1 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf.

Elfte Aufgabe.

Die Summe zu bestimmen, die einer auf Lebenszeit versicherten Person gezahlt werden kann, wenn dieselbe aus einer Lebensversicherungs-Anstalt ausscheiden will.

Regel.

Man multiplicire die für die Versicherung gezahlte jährliche Prämie durch den um die Einheit vermehrten Werth einer Leibrente für die betreffende Person in ihrem gegenwärtigen Alter, und ziehe das Product von dem Werthe der Versicherung der gegebenen Summe auf die Person von demselben Alter ab.

Beispiel.

Eine Person, die im 40ten Jahre mit 1000 Thaler einer Anstalt beitrith, welche ihre Prämien nach der Northamptoner Tafel zu 3^o/_o Zinsen berechnet und wonach folglich jährlich 33,96 Thlr. nach Tafel Nr. VIII. zu entrichten waren, will im 55. Jahre ihre Ansprüche auf die Versicherung an die Gesellschaft verkaufen; wie viel kann ihr dafür von der Anstalt gezahlt werden?

Auflösung.

Das Product aus der jährlichen Prämie von 33,96 Thlr. mit dem um die Einheit vermehrten Werthe einer Leibrente für eine 55jährige Person (nach Tafel Nr. VII. = 11,150 + 1) beträgt 412,614; wird dies von dem Werthe einer Versicherung für eine 55 Jahre alte Person, welcher nach der bei der sechsten Aufgabe gegebenen Regel 646,116 beträgt, abgezogen, so erhält man durch den Rest von 233,502 Thlrn. die Summe, welche die Anstalt dieser Versicherung wegen bezahlen kann.

Diese letzte Aufgabe ist eine der wichtigsten, die hier besprochen worden sind, da sie das Leben der Anstalten auf das innigste berührt. Eben so viel nämlich, als die Anstalt einem Versicherten zahlen könnte, wenn die Versicherung aufgehoben und folglich die Versicherungssumme nicht gezahlt wird, eben so viel muß sie für alle bestehenden Versicherungen in Cassé haben, wenn die Auszahlung der versicherten Summen ohne Anstand für alle Folge möglich sein soll. Es ergiebt daher eine solche, über alle versicherte Personen ausgedehnte, Berechnung den Stand der Anstalt. Wird nun bei der gewöhnlich alle Jahre erfolgenden Capitalermittelung dieser Betrag abgezogen, der bis zu derselben Zeit ermittelt werden muß, so ist der Rest als Gewinn anzusehen.

Da bei allen Anstalten eine Vertheilung dieser Gewinne erfolgt, so geht daraus die Nothwendigkeit hervor, daß der zu Auszahlung der Versicherungssummen nöthige Capitalbestand nach wissenschaftlichen Principien zu ermitteln und stets auf der Höhe zu erhalten ist, die er nach solchen Grundsätzen haben muß.

Drittes Kapitel.

Unterscheidungsarten und Einrichtung der Lebensversicherungs-Anstalten.

Im vorigen Kapitel sind alle Momente berührt, welche das Bestehen solcher Gesellschaften garantiren, worin es sich, wie bei Renten- und Lebensversicherungs-Anstalten, um Gelderwerbungen handelt, die an das Leben und Sterben der einzelnen Mitglieder geknüpft sind.

Es giebt dreierlei Formen, unter denen sich sowohl früher in England, als in neuerer Zeit in Deutschland derartige Gesellschaften gebildet haben.

Die eine Form derselben ist die der Actiengesellschaften. Es vereinigen sich hierzu mehrere Personen und legen ein namhaftes Capital zusammen, um mittelst dessen alle etwaigen ungünstigen Abweichungen gegen die Grundlagen oder gegen Verluste, welche die Gesellschaft treffen können, auszugleichen und ihren Mitgliedern die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten um so mehr zu sichern. In der Regel wird, wie wir im ersten Abschnitt und Kapitel gezeigt haben, von einem solchen Capitale nur ein Theil baar eingelegt und für den andern bleiben die Unternehmer (Actionärs) der Gesellschaft verhaftet. Die Actionärs erwerben dadurch, daß sie alles Risiko tragen was die Anstalt trifft, das Recht, den aus den Geschäften hervorgehenden Gesamtnutzen unter einander vertheilen zu können.

Die andere Form ist die der gegenseitigen Gesellschaften. Dieser Form schließt sich gewöhnlich das Princip der unbedingten Oeffentlichkeit an. Es wird bei Gründung dieser Anstalten kein gesellschaftlicher Fond als Dotationscapital eingelegt, sondern die Mitglieder garantiren einander selbst die Auszahlung der Renten oder Capitalien. Sowie sie hierdurch die Gefahr der Unzulänglichkeit der Rechnungen oder ungünstiger äußerer Einflüsse übernehmen und also in den Fall von Zuschussleistungen kommen können, so erwerben sie auch unbestritten das Recht, die sich ergebenden Capitalüberschüsse, nach Maafgabe des Interesses, das jedes einzelne Mitglied an die Anstalt bindet, unter einander zu vertheilen.

Die dritte Form ist die der gemischten Gesellschaften. Die beiden früher besprochenen Arten werden hierdurch vereinigt, indem ein Actiencapital existirt (was bei einigen Gesellschaften in England ablösbar ist), die Actionärs aber einen Theil ihres Rechtes opfern und den Mitgliedern eine bestimmte Gewinnrate überlassen.

Inwiefern die eine oder andere Form der Gesellschaften den Vorzug verdient, gehört nicht in den Kreis unserer Erörterungen; wohl aber möchten Solche, die versichern wollen, darauf aufmerksam zu machen sein, daß vorzüglich zwei Berücksichtigungen bei der Wahl des Institutes leiten müssen: einmal die Sicherheit und Solidität der Anstalt, alsdann aber die Höhe der Beitragszahlungen. Nach unserer Meinung dürfte bis jetzt in Deutschland keine Lebensversicherungs-Anstalt bestehen, welche mit Recht der Unsicherheit und Unsolidität geziehen werden könnte, und insofern wird irgend eine Wahl keinen Nachtheil bereiten. Der Versicherte muß indeß auch den Prämientarif und seine Theilnahme oder Nichttheilnahme an den Gewinnen in das Auge fassen. Gewährt eine Actiengesellschaft ihren Mitgliedern keinen Antheil am Nutzen und erhebt doch so hohe Prämien wie eine gegenseitige Gesellschaft, welche ihren Mitgliedern die ganzen Ueberschüsse zukommen läßt, so wird der Vortheil

theuer erkaufte werden, von etwaigen, aber sehr unwahrscheinlichen, Nachschußleistungen befreit zu sein.

Trotz dieser Verschiedenheit in der äußern Form sind eine Menge von Gebahrungen in allen Anstalten gemeinschaftlich, und solche werden sich zur kurzen Besprechung um so mehr eignen, da dieselben eine allgemeine Uebersicht geben, wie Versicherungen abgeschlossen und Ansprüche für den Fall des Todes als verbindlich für die Anstalten erkannt und regulirt werden.

In Bezug auf Aussteuern und Renten sind dieselben sehr einfach; bei Lebensversicherungen in der engeren Bedeutung, wo Capitalien nach dem Tode der versicherten Personen zur Auszahlung kommen, müssen sie, der Natur der Sache nach, etwas complicirter sein und es soll deshalb und ihrer allgemeinem Anwendung in Deutschland überhaupt wegen, ihrer namentlich gedacht werden.

Wünscht Jemand zu versichern, so hat er ein gedrucktes Formular auszufüllen, was die Anstalten durch ihre Mittelspersonen [Agenten *)] austheilen lassen. Es wird darin, weil es sich hierbei besonders um Beurtheilung des Gesundheitszustandes und die Aufnahme nur gesunder und ungefährlicher Personen handelt, nicht nur nach dem Namen und dem Alter, sondern auch nach den überstandenen Krankheiten und der Beschäftigung, sowie mehreren andern Dingen, gefragt, welche einen Anhalt zur Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit zu geben vermögen. Dies Formular wird von dem Antragenden unterzeichnet, und er unterwirft sich dadurch den in der Anstalt gültigen Beschlüssen. Nächstdem muß der Arzt, der den Aufzunehmenden am genauesten kennt, sein Urtheil über den Gesundheitszustand aussprechen; auch dies geschieht auf einem von den Anstalten ausgegebenen Formular, wo nur die Beantwortung der auf den Zweck des Attestes gerichteten Fragen erforderlich ist (**). Zu Bervollständigung des Antrags hat auch der Agent sein Gutachten abzugeben, und bei manchen Gesellschaften auch noch die Bescheinigung von zwei unparteiischen, geachteten Männern Statt zu finden. Hierauf erfolgt die Prüfung von Seiten der durch die Verwaltung dazu angestellten Aerzte und durch die Verwaltung selbst. Diese nach verschiedenen Richtungen hin gehenden Prüfungen sind für die Anstalten und bei gegenseitigen Vereinen für die Mitglieder von höchster Wichtigkeit, weil hierdurch das Bestehen und der gute Zustand der Anstalten gesichert bleibt.

Fällt eine solche Prüfung für den Aufzunehmenden günstig aus, so wird ein Versicherungsschein [Police ***)] ausfertigt, und für gewöhnlich

*) Die Agenten werden von den Anstalten als Bevollmächtigte (nur nicht zum Abschlusse von Versicherungen) angesehen und erhalten eine, ihren Bemühungen angemessene Remuneration.

**) Belehrungen hierüber sind in dem kleinen Werkchen von Dr. B. F. v. Frotyer: Ueber Lebensversicherungs-Anstalten; Bemerkungen vom medicinischen Standpunkte. Weimar 1837, enthalten.

***) Das Wort Police soll spanischen Ursprungs sein; poliza bedeutet in dieser Sprache eine auf eine gewisse Summe Geldes ausgestellte Anweisung; poliza de seguros ist ein Versicherungsschein; das italienische polizza hat eine ähnliche Bedeutung. Es findet sich aber schon im ältesten Provenzalischen in der Form policee und pollicie mit der allgemeinen Bedeutung von Schein, Certificat, Bulletin. In demselben Sinne kennt es des mittelalterliche Latein unter der Form pollicia, politia und polizza. Auch das Altdeutsche hat es schon als pollitten, politten, polleten. Durch Umwandlung in bolleten (was man noch jetzt bei der österreichischen Mauth kennt), bulletin, billeten, hat es zuletzt die Gestalt von billet bekommen, so daß also polize und billet innig zusammen gehören.

beginnt mit der Bezahlung dieses Scheines die Verbindlichkeit der Versicherung für die Anstalt und den Versicherten. Eine solche Police ist das Hauptversicherungsdokument, was auch stets mit der größten Sorgsamkeit von den Betreffenden aufbewahrt werden muß, da nach eingetretener Todesfälle die Zahlung nur gegen Rückgabe der Police oder nach zuvor geschehener Amortisation des verlorengegangenen Documentes erfolgen kann. Eine solche Amortisation kann aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre ausgesprochen werden und ist mit mancherlei Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft.

Die Zahlung der Prämien wird der Bequemlichkeit der Zahlenden wegen in der Regel nicht über einen längern Zeitraum als ein Jahr von den Anstalten gefordert, wohl aber gestatten die meisten halb- und vierteljährige Zahlungen, wenn nicht bei dem Eintritte in das Institut, doch bei fernern Beiträgen. Für jede neue Zahlung, an welche die Versicherten durch die Agenten zu erinnern sind, werden Quittungen von den Verwaltungen ausgegeben und zu Einlösung derselben ist eine nicht zu kurze Frist bestimmt, innerhalb welcher die Zahlung erfolgen muß, wenn der Versicherte nicht seinen Anspruch an die Versicherung verlieren will. Trotz dieser schreckenden Bestimmung zeigen die Erfahrungen der Comptoirs, daß während der ersten zwei bis drei Jahre des Bestehens von Versicherungen eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl auf diese Weise erlöschen, und dadurch der Gewinn der Anstalten nicht unwesentlich vermehrt wird.

Wären die Einrichtungen solcher Institute bekannter, so würden die Versicherten über ihren eigenen Vortheil aufgeklärter sein und die bereits bezahlten Summen nicht ganz preisgeben, sondern auf den, beinahe überall gestatteten, Rücklauf der Policen antragen. Die Quote, welche die Anstalten in solchem Falle bewilligen, ist verschieden *), eigentlich könnte und sollte der volle Werth der Police oder der Theil, welcher dem sogenannten „Reservefond“ angehört, gegeben werden, wie es z. B. die Equitable Society in London thut und mehrere andere renomirte Gesellschaften dafelbst, und da der Vortheil derselben durch solche Rückkäufe gefördert wird, so gehen sie gern darauf ein, wenn nur ein solcher Antrag dazu nicht zu spät, sondern vor Anfang eines neuen Zahlungsstermins erfolgt.

So sehr bis jetzt die Aufgabe von Versicherungen durch veräußerte Zahlung innerhalb der gesetzlichen Termine durchschnittlich der Unachtsamkeit zuzuschreiben ist, und wenn auch der Verlust nicht drückend empfunden werden dürfte, so scheint uns doch, daß sich für die Folge in Deutschland für viele Versicherte die Nothwendigkeit herausstellen wird, ihre Versicherungen im spätern Alter aus Mangel an hinlänglichen Erwerbsmitteln zu Fortzahlung der Prämien aufgeben zu müssen. Für Solche ist aber auch das gebotene Mittel des Rückkaufes nicht geeignet, denn sie erreichen den Zweck nicht, ihrer Familie ein Capital zu hinterlassen. Dieser würde jedoch unfehlbar erreicht werden, wenn die Anstalten die Einrichtung treffen wollten, daß die geleisteten Beiträge als solche angesehen würden, wodurch das Mitglied ein ausgesteuertes, nach dem

*) In der Gothaer Bank z. B. beträgt sie die Hälfte des Reservefonds, oder ungefähr den vierten Theil der geleisteten Prämienzahlungen; andere Anstalten haben sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen.

Tode zahlbares Capital erwirbt. Es fielen hierdurch alle ferneren Beiträge weg, und namentlich in einer gegenseitigen Anstalt, die auch solche Mitglieder an dem Nutzen der Geschäfte Theil nehmen lassen müßte, würde denselben entweder eine Rente daraus erwachsen, oder die Gewinnantheile könnten, nach Art englischer Gesellschaften, der Versicherung als bonus zugeschrieben werden. Da übrigens durch dieses freiwillige Fallenlassen von Versicherungen ein nur zufälliger, keinesweges aber ein nothwendiger Gewinn für die Anstalten entsteht, so kann eine solche Einrichtung ohne Gefahr für dieselben getroffen werden; außerdem wird aber dadurch ihr Wirkungskreis mannigfaltiger und sie selbst der Vollendung näher geführt. Mehrere der in Deutschland bestehenden Anstalten haben bereits das starre Festhalten an den bei ihrer Einrichtung für gut befundenen, verschiedenen Branchen aufgegeben und sich zeitgemäß weiter entwickelt; daher zweifeln wir nicht, daß unser Vorschlag zur Ausführung kommt, sobald sich das Bedürfnis dazu zeigt.

Die Versicherungen können theils auf kürzere theils auf längere Zeit, mithin theils für einzelne Jahre, theils für das ganze Leben abgeschlossen werden. Die Menge der alljährlich zu leistenden Beitragszahlungen richtet sich daher nach der Dauer der Versicherung. Bei Versicherungen auf Lebenszeit währen dieselben gewöhnlich bis zum Tode des Versicherten. Erfolgt derselbe, so sind von Denjenigen, welche Policen in Händen haben, die Beweise des Statt gehabten Todes den Anstalten zu überliefern. Gewöhnlich bestehen dieselben in einem von der Ortsbehörde ausgefertigten Todtenscheine und einem von dem Arzte des Verstorbenen ausgestellten Zeugnisse, worin eine kurze Krankengeschichte gegeben werden muß. Erkennt die Anstalt diese Beweisstücke als ausreichend an, so erfolgt einige Monate nach der von der Anstalt dahin abgegebenen Erklärung, gegen Auslieferung der Police, die Zahlung des versicherten Capitals. Daß eine solche Zahlung nicht sofort geleistet wird, sondern nach Verlauf einiger Monate, geschieht nur, um einige Annäherung an die Grundrechnungen zu gewinnen, indem man bei diesen voraussetzt, daß die Auszahlung der versicherten Capitalien am Ende jeden Jahres erfolgt.

Leider können nicht alle Capitalien zur Auszahlung gelangen, die durch den Tod der Versicherten zahlbar werden sollten. Die Anstalten müssen bestimmte Ausnahmen feststellen, die sie vor Betrug oder solchen Vorfällen sichern, welche gegen die Annahmen bei den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln als Abweichungen erscheinen. Vorzugsweise sind folgende zu erwähnen:

- 1) Falsche Angaben bei der Aufnahme, welche durch den Versicherenden in seinem Antrage gemacht wurden oder die er veranlaßt hatte. Hierunter werden jedoch nur so wichtige Dinge verstanden, die, wenn sie bekannt gewesen wären, die Aufnahme gehindert haben würden.
- 2) Muthwillige oder gefährvolle Handlungen, wodurch der Tod herbeigeführt oder beschleunigt wird. Namentlich zu den letzteren gehören weite Seereisen oder Reisen in Gegenden, die ansteckenden Krankheiten besonders ausgesetzt sind.

Eine Liste solcher Handlungen aufzuführen, so wünschenswerth dies auch sonst sein möchte, ist leider nicht möglich, da gewöhnlich nur die begleitenden Umstände die Anstalt bestimmen, können von ihrem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. So läßt es sich recht wohl denken,

daß z. B. die versuchte Rettung von im Wasser Verunglückten und der dabei gefundene Tod dadurch zu Gunsten des bei der Rettung Ertrunkenen entschieden wird, daß er des Schwimmens kundig war, während eines Andern Ansprüche auf Auszahlung der versicherten Summe abgewiesen werden können, der diese Kenntniß nicht besaß. Für Jenen war es anfänglich eine ungefährliche Handlung, während sie sich bei dem Andern sogleich als eine gefährliche darstellte. Dagegen wird eine Anstalt nicht im Mindesten anstehen, für Auszahlung eines Capitals zu stimmen, wenn der Tod bei der Vertheidigung der Person oder des Eigenthums, bei der Wiederherstellung der Ordnung während eines Aufruhrs, z. B. im Communalgardendienste, erfolgte.

Daraus, daß die Anstalten schon durch den ungünstigen Erfolg einzelner gefährlicher Handlungen von der Zahlungsbefugniß befreit sein wollen, ergibt sich von selbst, daß sie Personen, die durch ihren Beruf stets auf gefährliche Handlungen angewiesen sind, nicht zu ihren Mitgliedern erwählen und nicht darunter dulden können. Ganz besonders gehören hierzu Militairs zur Zeit eines Krieges und Seefahrer; denn bei ihnen ist es sehr zweifelhaft, ob sie das gewöhnliche Lebensziel erreichen.

Da aber stete Gefahren, wie überhaupt Massen gleichartiger Beobachtungen, einem gewissen Gesetze folgen, so nehmen einzelne Actienanstalten, vorzugsweise in England, wo beinahe jede Art von Gefahr, die dem menschlichen Leben droht, versichert werden kann, auch Personen, die diesen Berufsgeschäften folgen, gegen Prämienzahlungen an, die den Gefahren entsprechen sollen.

3) Tod durch Selbstmord, Duell, oder richterlichen Ausspruch.

Auch in diesen Fällen, wie in den meisten vorhergehenden, ist die Abkürzung der Lebensdauer der Grund der Verweigerung. Die Anstalt kann daher auch bei dem Selbstmorde keine Berücksichtigung der Gründe dazu eintreten lassen; es muß ihr deshalb gleich gelten, ob Jemand im Fieberparoxismus seinem Leben ein Ende macht, oder den Selbstmord als Mittel ansieht, mißlichen äußeren Verhältnissen zu entgehen. Den Policeninhabern wird häufig in solchen Fällen eine Entschädigung gegeben, entweder nach in den Statuten getroffenen, besondern Bestimmungen oder, in Ermangelung derselben, wenn Billigkeitsgründe einen Antrag auf Entschädigung gerechtfertigt finden lassen.

So sehr es scheinen könnte, als wären die Versicherten durch die eben besprochenen Abweisungsgründe einer maasslosen Willkür der Verwaltungen Preis gegeben, so sehr sprechen dagegen alle bis jetzt zur Kenntniß gekommenen Differenzen zwischen den Versicherten und den Anstalten. Bei der noch geringen Kenntniß dieser Versicherungsbranche in Deutschland würde es unklug von den Anstalten sein, ungegründete Schwierigkeiten zu machen, wenn die Versicherten oder deren Erben entweder auf processualischem Wege oder durch schiedsrichterliche Entscheidung zu ihrem Rechte gelangen müssen; übrigens dürfte es nicht fehlen, daß dergleichen Fälle, wenn dieselben öffentlich in geeigneter Weise besprochen werden, den guten Ruf der Anstalten untergraben würden.

Dies muß von den Leitern solcher Anstalten, sie mögen die Interessen von Actionärs oder die ihrer Mitglieder vertreten, als zu nahe liegend, begriffen worden sein; auch ist uns noch nicht eine haltbare öffentliche Dpposition gegen eine solche Zahlungsverweigerung oder andere

derartige Anstaltsbeschlüsse bekannt. Leider aber sind die Anstalten immer öfterer in den Fall gekommen, Zahlungsansprüche zurückweisen zu müssen, wo entweder die Versicherten oder dritte Personen, welche Versicherungen beantragten, die Anstalten offenbar hintergangen hatten.

Hier erfordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, daß die Anstalten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenstreben. Eine Stadt, namentlich in einem benachbarten großen Staate, hat in Bezug auf solche Betrügerei eine so große Intelligenz entfaltet, daß sie allen Anstalten in Deutschland höchst ominös geworden ist. In einigen Fällen mußte die Regierung einschreiten, da durch die betreffenden Institute Criminalfälle zur Sprache kamen; in andern konnten die Anstalten nur durch geschickte Behandlung der Fälle ihre Rechte wahren. Aber, fragen wir hier, müßten und könnten nicht die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten einschreiten, um das fernere Bestehen von Anstalten wirksam zu schützen, welche als Segnungen des Friedens, als Garantien einer stets wachsenden Gesittung zum Heile Deutschlands ins Leben traten?

England ist hierin mit gutem Beispiele vorangegangen, denn die legislativen Bestimmungen sichern dort die Anstalten gegen so bedauerliche Wetten; hoffen wir, daß bei weiterer Verbreitung der segensreichen Wirkungen dieses Versicherungszweiges auch die deutschen Regierungen sich desselben fördernd und schützend annehmen werden.

Viertes Kapitel.

Gegenseitige Gesellschaften.

1) Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Bank ist die erste Anstalt dieser Art, der wir in Deutschland begegnen, und wir können es uns daher um so weniger versagen, über sie ausführlicher zu sprechen, als ganz besonders ihre Berichte Thatfachen liefern, denen man bei Rechnungsablagen anderer Anstalten nicht begegnet. Ihr gebührt der Vorzug, Deutschland von den drückenden Fesseln des Auslandes, namentlich Englands, frei gemacht zu haben. Nachdem schon anfänglich dieses Jahrhunderts, im Jahre 1806, in Hamburg der Versuch dazu gemacht, auch im Jahre 1823 von der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Eberfeld derselbe wiederholt worden war, beide Male aber äußere ungünstige Umstände hindernd einwirkten, benutzten dies mehrere bedeutende englische Anstalten zu ihren Zwecken und suchten einen immer größer werdenden Einfluß zu gewinnen. Hierdurch wurden nicht nur große Summen dem Lande entzogen, sondern es konnten auch bei der herrschenden Willkühr und dem kostspieligen Gerichtsgange in England *) nur zum Theile und mit Opfern die Rück-

*) Wir erinnern hier an den bekannten Proceß über die Lebensversicherung des Herzogs Friedrich IV. von Gotha. Vergl. Allgem. Anzeiger der Deutschen, Jahrgang 1830, Nr. 101 und 102.

vergütungen gewonnen werden. Deshalb faßte im Jahre 1823 Ernst Wilhelm Arnoldi, der Gründer der Feuerversicherungs-Bank in Gotha, den Plan, diesem bedrohlichen Zustande ein Ende zu machen.

Ein solcher Gedanke war nach zwei mißlungenen Versuchen kühn; aber ein Mann wie Arnoldi, der mit so geübtem und gereiftem Blicke sah, der von so vielen gelehrten und geschäftskundigen Freunden umgeben war wie er, konnte ihn fassen und ausführen.

Eine dem Publicum sichtbare Ausführung der Idee unterblieb vom Jahre 1823 bis 1826. Zu Vieles war durchzudenken und vorzubereiten, um die vielfachen Vortheile der Lebensversicherungen für Familienglück und Wohlstand dem Vaterlande auf sichere und wohlfeile Weise zu verschaffen. Denn es handelte sich um die Errichtung einer Anstalt, die in sich selbst die Bürgschaften für ein glückliches Fortbestehen besaß.

Das traurige Schicksal aber, welches mehrere verwandte Anstalten, namentlich Wittwen- und Leichen-Cassen, durch Vernachlässigung der nöthigen Vorberechnungen gehabt hatten, forderte um so dringender auf, den mathematischen Grundlagen besondere Sorgfalt zu schenken. Dies konnte nur mit Zugrundelegung englischer Erfahrungen geschehen; es gehörte indessen hierzu die größte Umsicht, da über den wichtigsten Theil der Grundlagen von Lebensversicherungen, die Sterblichkeitsverhältnisse, in England beinahe nur die, auf durchschnittlichen Annahmen beruhende, Sterblichkeitserfahrung der Equitable Society in London, welche Charles Babbage berechnet hatte*), bekannt war, und über deutsche Verhältnisse dieser Art beinahe noch völlige Dunkelheit herrschte. Daß hierbei mit großer Sorgfalt und Vorsicht verfahren wurde, hat die Erfahrung gelehrt, wie aus der hinten angehängten Zusammenstellung zu ersehen ist.

Aber auch die Verwirklichung des Principis der Gegenseitigkeit auf deutschem Boden, das Anpassen der Versicherungs-Bedingungen und anderer gesellschaftlicher Bestimmungen an deutsche Verhältnisse, erforderte vielfache Forschungen und Berathungen der Männer, welche sich zu Durchführung der Idee mit Arnoldi vereinigt hatten.

In verschiedenen Aufsätzen wurde seit 1826 auf das Publicum gewirkt, um dessen Theilnahme für solche Ideen zu erwecken, so daß im Jahre 1827 der erste Plan für die zu begründende Anstalt „als Manuscript für Freunde in Thüringen gedruckt“ dem Publicum zur Berathung übergeben konnte. Es ging daraus hervor, daß die Anstalt, frei von Speculation Einzelner, nur auf die Principien reiner Gegenseitigkeit und unbedingter Deffentlichkeit sich basiren sollte**).

*) Es sind diese Berechnungen mitgetheilt in dem berühmten Werke von C. Babbage: A comparative view of the various Institutions for the Assurance of Lives. London, 1826. Eine deutsche Uebersetzung hiervon erschien in Weimar 1827.

**) Wie günstig übrigens die Idee von dem damals regierenden Herzog Ernst angesehen wurde, mag das Handbillet von demselben an Arnoldi beweisen, welches diesem Schriftchen vorgedruckt ist:

„An den Rath Arnoldi.

Der Plan zur Errichtung einer Lebensversicherungs-Bank für Deutschland, welcher Mir vom Rath Arnoldi unterm 1. dieses Monats überreicht worden, hat mich ungemein interessirt. Eine solche Anstalt ist gewiß in jeder Hinsicht Bedürfniß, und sie kann nicht verfehlen, ausgebreitete Theilnahme zu finden. Um so entsprechender ist der gegenwärtige Plan, je mehr er, von Eigennuz fremd, nach dem Vorbilde der hiesigen Feuerversicherungs-Bank, allen Theilhabern, außer der Versicherung selbst, noch mannichfache Vortheile zu gewähren die Hoffnung giebt.

Mit Vergnügen genehmige Ich daher die öffentliche Bekanntmachung dieses Plans

Solche Principien, die bei der Feuerversicherungs-Bank in Gotha mit entschieden günstigem Erfolge bereits verwirklicht waren, gewannen der neuen Idee so viele Freunde, daß sich auf Arnoldi's Veranlassung ein provisorischer Ausschuss bilden und Anfang des Jahres 1828 das erste Statut der projectirten Anstalt, mit vorgedrucktem Genehmigungs-decrete der herzoglichen Landesregierung, ausgegeben werden konnte.

Aus der interessanten Vergleichung der in jenem erst gedachten Schriftchen in Statutenform gegebenen Ansichten über die innere Einrichtung einer solchen Anstalt mit den Bestimmungen des ersten Statuts geht übrigens recht klar hervor, mit welchem Scharfsinne die Gründer der Bank sich ihrer Aufgabe annahmen, und wie sie bemüht waren, aus der Menge der möglichen Ideen die practisch-zweckmäßigen auszuwählen.

Die zu Eröffnung der Anstalt vorbereiteten Schritte hatten überall so vortheilhafte Folgen gehabt, daß es am 1. Januar 1829 möglich war, die Bank mit einem Stamme von 794 Personen, die ein Versicherungscapital von 1,390,900 Thaler beanspruchten, in Wirksamkeit treten zu lassen. Seit dieser Zeit vermehrte sich die Theilnahme außerordentlich, und aus allen Gegenden Deutschlands, wie aus allen Ständen schlossen sich neue Mitglieder an. Namentlich war das Jahr 1831 der schnellen Ausdehnung der Anstalt förderlich, da nicht nur die Cholera-Epidemie dem Publicum den Nutzen der Bank recht lebhaft vor die Augen führte, sondern auch eine in Gießen auf Gegenseitigkeit errichtete Lebensversicherungs-Anstalt ihre Mitglieder derselben überwies.

In dem Grade, wie sich die eigenen Erfahrungen der Bank erweiterten und in den Bestimmungen des ursprünglichen Statuts Lücken und Unvollkommenheiten zeigten, war man auf Verbesserungen bedacht und beschloß im Jahre 1834 eine Revision und Umarbeitung des Statuts, nachdem bereits eine Anzahl desfalliger Vorstandsbeschlüsse gesammelt waren.

Diese umfangliche und schwierige Arbeit konnte aber um so weniger schnell gefördert werden, da nach dem Princip der Oeffentlichkeit und dem bei allen wichtigen Vorfällen von der Bank befolgten Grundsatz die Banktheilhaber nicht nur Kenntniß von dem Beschlusse erhalten mußten, sondern auch zu Mittheilung von Ansichten und Vorschlägen veranlaßt wurden.

Erst 1838 war die Arbeit vollendet, und die im Herbst desselben Jahres veröffentlichte neue Redaction der Bankverfassung trat mit dem 1. Januar 1840 in Kraft.

Seit dieser Zeit sind wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen; nur erfolgte im Jahre 1841 eine neue Erweiterung des Wirkungskreises der Bank, deren wir weiter unten gedenken werden.

Um einen Ueberblick über die Einrichtung der Anstalt zu geben, heben wir aus der Bankverfassung Folgendes aus:

Die Leitung und Verwaltung. Dieselbe geschieht durch die Bankausschüsse, die in Erfurt, Gotha und Weimar ihren Sitz haben, und wovon jeder aus fünf auf Lebenszeit versicherten, in Thüringen

und zu seiner Zeit die Errichtung der Lebensversicherungs-Bank selbst, und Ich werde ihr gern den kräftigsten Schutz angedeihen lassen. Ueberdies bin Ich bereit, durch Zeichnung einer Anzahl Actien Meine Theilnahme noch besonders zu besthätigen. Der achtbare Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt darf Meiner besondern Werthschätzung sich versichert halten. Gotha, den 9. Julius 1827. Ernst, Herzog zu S."

wohnhaften Mitgliedern besteht. Durch drei aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher und einen Vorstandsdirigenten, der nicht versichert zu sein braucht, wird der Bankvorstand gebildet, welcher auf die Ausführung der von den Bankausschüssen durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse zu sehen hat. Die laufenden Bankgeschäfte sind dem Bankbureau, als der eigentlichen Verwaltungsbehörde, überwiesen, und es werden durch dieselbe alle auf Versicherungen, Geldwesen und Buchführung Bezug habenden Arbeiten besorgt. Außer dem Bankdirector sind hierzu drei verantwortliche Beamtete gegen Cautionsleistung angestellt, die jedoch nicht durch feste Gehalte, sondern durch Bezug einer Tantieme aus den Ueberschüssen der Gesellschaft remunerirt werden.

Diese Bestimmung scheint nicht unwesentlich zur schnellen Ausdehnung der Bank beigetragen zu haben, da das Interesse der Beamteten auf das Innigste an das Gedeihen der Anstalt geknüpft ist.

Zu Unterstützung des Bureau's in Angelegenheiten, wo es sich um ärztliche oder juristische Kenntnisse handelt, ist demselben ein Bankarzt und das sogenannte Ausleihungs-Comité beigegeben, welches letztere aus drei rechtskundigen, in Gotha wohnhaften Mitgliedern besteht. Während dem Erstern die Begutachtung der eingehenden Versicherungsanträge in medicinischer Hinsicht obliegt, besteht die Wirksamkeit des letztern darin, die bei der Bank in Frage kommenden Ausleihungen zu prüfen und bei andern juristischen Angelegenheiten begutachtend oder entscheidend dem Bureau zur Seite zu stehen. Damit aber überall verfassungsmäßig und im Interesse der Mitglieder verfahren werden muß, besteht eine aus drei Banktheilhabern gebildete Revisionscommission, welcher ein ärztlicher und ein Rechnungsrevisor beigegeben ist.

Versicherungsbranchen und Versicherungsbedingungen.
Es werden Versicherungen angenommen

- 1) auf ein einzelnes Leben und zwar
 - a) auf die ganze Lebensdauer,
 - b) auf eine Reihe von Jahren, jedoch nicht über 10 Jahre.
- 2) auf zwei gebundene Leben, wo das versicherte Capital nur dann zahlbar wird, wenn die im Voraus bestimmte Person (A) die andere (B) überlebt.

Die Bank nennt dies Ueberlebensversicherungen und schließt dieselben nur für die Lebensdauer ab. Die Prämientarife für diese Versicherungsarten sind in den Tabellen am Ende dieses Aufsatzes enthalten.

Außer den vorn gedachten, allgemein giltigen Grundsätzen finden bei Annahme von Versicherungen, bei Leistung der Prämienzahlungen und Regulirung der fällig gewordenen Versicherungssummen folgende Bestimmungen Statt:

- 1) Der Antragende darf nicht unter 15 Jahren und in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein.
- 2) Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 300 Thaler *) und das Maximum vorläufig 10,000 Thaler.

*) Der Bericht für das Jahr 1842 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: Zur Erleichterung des Anschlusses von ganzen Gesellschaften, z. B. von Leichencafien, an die Bank, ist durch Vorstandsbeschluß das Minimum des auf einen Kopf versicherbaren Betrages ausnahmsweise für die Fälle, wo die Zahl der versicherungsfähigen Mitglieder der der Bank sich anschließenden Gesellschaft wenigstens 10 beträgt, von 300 Thaler auf 100 Thaler herabgesetzt worden.

3) Die Prämien können ausnahmsweise in halbjährigen Terminen gezahlt werden.

4) Es steht den auf Lebenszeit Versicherten frei, gegen Anzahlung eines entsprechenden Capitals die ursprüngliche, dem Alter derselben angemessene Prämie, in die sich für die Folge gleichbleibende Prämie für ein jüngeres Alter umzuwandeln.

5) Die auf Lebenszeit Versicherten, als die eigentlichen Banktheilhaber, treten mit dem sechsten Jahre ihrer Mitgliedschaft in den Genuß der Dividende, und sie oder ihre Erben haben so oft Dividende zu beziehen, als jährliche Beiträge geleistet worden sind.

6) Das versicherte Capital wird bei Lebzeiten des Versicherten ausgezahlt, wenn er das 90. Jahr vollendet hat.

7) Durch eine am 28. Mai 1841 getroffene Zusatzbestimmung zur Bankverfassung kann bei Versicherungen auf Lebenszeit das versicherte Capital vor dem 90. Jahre, und zwar nach der Wahl des Versicherten schon vom 11. Jahre der Dauer seiner Versicherung an, erhoben werden. Es sind, um dies Recht zu erwerben, Zusatzprämien zu entrichten, die aus der hinten angehangenen Tabelle ersichtlich sind.

8) Allen freiwillig aus dem Bankverbände scheidenden, lebenslänglich Versicherten, wenn sie ihren Austritt vor einem neuen Zahlungstermin erklären, wird gegen Rückgabe der Police ein Rückkaufsquantum gewährt, welches dem halben Werthe der Versicherung gleichkommt, außerdem verbleibt noch der Anspruch auf die vorhandenen Antheile an der Dividende.

9) Die Auszahlung der versicherten Capitalien erfolgt drei Monate nach Eingang der ausreichend gefundenen Bescheinigungen über den Tod der Versicherten.

Die Fälle, bei deren Eintreten die Bank zu Auszahlung der versicherten Summen nicht verbunden ist, sind im Wesentlichen diejenigen, welche gewöhnlich ausgenommen werden und deren wir S. 504, 505 gedacht haben. Es ist jedoch besonders anerkennend hervorzuheben, daß in den meisten Fällen, wo die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert werden muß, die Rückkaufsquote und die Erstattung der rückständigen Dividenden bewilligt wird. Bei Personen, die größere und lange Zeit dauernde Reisen unternehmen, oder die in activen Kriegs- oder Seedienst treten, findet die eigenthümliche Einrichtung Statt, daß auf den Antrag der Beteiligten die Versicherung für eine bestimmte Zeit suspendirt werden kann. Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses sind neue Antragszeugnisse beizubringen, und ergiebt sich daraus kein Bedenken, so tritt die Versicherung zur alten Prämie wieder in Kraft, es muß jedoch so viel nachgezahlt werden, als sich der Werth der Police während der Suspensionszeit durch die Prämienzahlungen vermehrt haben würde. Nach einer in der Bankverfassung gemachten Anmerkung beträgt dies für jedes Jahr ungefähr eine halbe Prämie.

Durch Vorstehendes werden im Wesentlichen die Punkte berührt sein, welche die Bank charakterisiren; wir gehen daher zu der Besprechung der Geschäftsergebnisse über und benutzen hierzu die so reiches Material bietenden Berichte, und namentlich den lezterschiedenen für das Jahr 1844.

Versicherungen. Aufgenommen wurden im Jahre 1844, einschließlich 208 Personen mit 225,900 Thlr. schon früher Versicherter,

1073 Personen mit einer Versicherungssumme von 1,747,500 Thlr.; dagegen mußten die Anträge von 209 Personen, oder 14,0 Procent der Anmeldungen, mit 318,600 Thlr., als zur Aufnahme ungeeignet, abgelehnt werden. Der Bestand des Jahres 1843 erhob sich dadurch von 12,176 Personen mit 19,534,300 Thalern auf 13,249 Personen mit 21,281,800 Thalern. Hiervon gingen ab im Laufe des Jahres:

a) durch freiwilligen Austritt und Ablauf kurzer Versicherungen	182 Pers. mit	284,800 Thlr.
b) durch Sterbefälle	200 " "	355,800 "
c) durch Ausschließung	1 " "	7,000 "
	<u>384 Pers. mit</u>	<u>647,600 Thlr.</u>

so daß Ende 1844 12,866 Personen mit 20,634,200 Thlr. versichert blieben. Dieser Bestand zerfällt nach den verschiedenen Gattungen der Versicherungen in folgende Classen:

A. Auf ein einzelnes Leben und zwar

1) für die ganze Lebensdauer

a) bis zur Normalgrenze des 90. Jahres *)	12,530 Pers. mit	19,989,800 Thlr.
b) mit Bestimmung, die Zahlung der versicherten Summe in einem jüngern Alter zu empfangen **)	77 " "	118,300 "
	<u>12,607 Pers. mit</u>	<u>20,108,100 Thlr.</u>

2) für bestimmte Jahre

236 " "	490,100 "
<u>12,843 Pers. mit</u>	<u>20,598,200 Thlr.</u>

B. Auf zwei verbundene Leben

[Ueberlebensversicherung] ***)	23 " "	36,000 "
	<u>12,866 Pers. mit</u>	<u>20,634,200 Thlr.</u>

Die einfachste Art der Versicherung behauptet, wie seit Eröffnung der Bank so auch jetzt, den Vorzug vor allen andern Combinationen. Es spricht dies eben so für die richtige Erkenntniß der Vortheile von Lebensversicherungen Seiten der Versicherenden, als für die Sicherheit und Solidität der Bank. Denn nur durch einen Anschluß an eine Lebensversicherungs-Anstalt auf Lebenszeit, wo die Capitalzahlung nach dem Tode Bedingung ist, wird die Grundidee der Anstalt verwirklicht, während durch Benutzung anderer Versicherungsarten bloß vorübergehende Zwecke erreicht werden können. Wer aber diese Ansicht gewann, kann sich nur einer Anstalt anschließen, welche die vollständigsten Garantien zu Erreichung dieses Zweckes bietet.

Durch eine so ungleiche Vertheilung der versicherten Summen unter die Mitglieder entsteht nun zwar eine Schwankung, welche das Zutreffen der Sterblichkeits-Berechnungen, nicht in Bezug auf die durch Tod abgehende Mitgliederanzahl, wohl aber auf die mögliche Höhe der Zahlungen für Sterbefälle, verhindern könnte. Da sich aber bei einer größern Menge gleichartiger Erscheinungen der sogenannte Zufall in

*) worunter sich seit 1840 16 Personen befinden können, die durch Anzahlung von 6381 Thlr. 20 Ngr. eine Gemäßigung ihrer fernern Prämienzahlungen erwerben.

**) Diese Einrichtung besteht seit 1841.

***) Seit 1840 zulässig.

eine Art von Gesetz verwandelt (wie dies bei der Sterblichkeit geschieht), so ist, bei der jetzt schon vorhandenen und alljährlich zunehmenden Ausdehnung der Bank, und nachdem sich zugleich ein ungefähres Zutreffen des Durchschnitts aller Versicherungssummen mit der auf einen Sterbefall kommenden Summe im Laufe der Jahre gezeigt hat, eine Schwankung dieser Art für die Bank ganz ungefährlich.

Anderer Anstalten, die sich nicht in so glücklichen äußern Umständen befinden, sollten aber sehr darauf Bedacht nehmen, das Maximum der Versicherungssumme von ihrer Ausdehnung und Entwicklung abhängig zu machen, so wie dies bei dieser Bank geschah. Ursprünglich betrug deren Maximum 5000 Thaler, und wurde erst nach und nach bis zu 10,000 Thaler vermehrt; aber trotz der so außerordentlich großen Mitgliederanzahl ist doch eine weitere Erhöhung desselben nicht beschlossen worden, obgleich dies ohne Gefahr hätte geschehen können.

Die Geldverhältnisse gestalteten sich wie in früheren Jahren so auch im Jahre 1844 sehr günstig.

Die Einnahme in diesem Jahre betrug 881,393 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., die Ausgabe 532,356 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., so daß der Capitalbestand des Jahres 1843 von 3,606,713 Thlr. 5 Pf. um 349,037 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. wuchs und Ende des Jahres 1844 ein Gesamtvermögen von 3,955,750 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. vorhanden war.

Dieser Fond zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) Zurückgestellte Posten (hauptsächlich aus unerledigten Sterbefallsummen bestehend)	59,109 Thlr. 3 Sgr. — Pf.
2) Cautions- und Stiftungs-Capitale . .	18,745 = 14 = — =
3) Reserve (der gegenwärtige Werth der versicherten Capitalien)	2,917,804 = 25 = — =
4) Prämienüberträge auf das Jahr 1845 .	208,700 = 1 = — =
5) Ueberschüsse der J.	
1840 bis mit 1843 564,643 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$	
Ueberschuß des J.	
1844	186,747 = 16 = 2 =
	<hr/>
	751,390 = 22 = 1 =
	<hr/>
	3,955,750 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Es ergibt sich hieraus als Gesamtergebnis des Jahres 1844 ein Ueberschuß von 186,747 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., welcher nach 5 Jahren den auf Lebenszeit Versicherten ausgezahlt werden wird; ohne Rücksicht auf die versaffungsmäßige Verschmelzung mit den Ueberschüssen der beiden angrenzenden Jahre entspricht derselbe einer Dividende von 24 Procent.

Dies günstige Verhältnis ist hauptsächlich daraus hervorgegangen, daß die Sterblichkeit geringer war als die Vorberechnungen vermuthen ließen, welche alljährlich nach der zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafel gemacht werden. Seit Bestehen der Bank haben sich überhaupt nur vier Jahre ungünstig gegen solche Vorberechnungen gezeigt; in allen andern Jahren ist für Sterbefälle bei weitem weniger auszugeben gewesen, als es dem Anschläge nach möglich war.

Obgleich hieraus gefolgert werden könnte, daß die zu Grunde gelegte Tabelle zu hoch in ihren Sterblichkeitsannahmen sei, so möchte doch vor

einem solchen Schlusse die Berücksichtigung sehr beachtet werden, daß bei der kurzen Zeit des Bestehens der Anstalt und bei dem jetzt noch vorhandenen starken Anwachsen der Mitglieder, die Bank eine überwiegende Anzahl ausgewählter gesunder Mitglieder habe. In späterer Zeit werden sich diese Mitglieder mit den in einer gemischten Bevölkerung Lebenden immer mehr gleichstellen, und die Sterblichkeit unter ihnen wird sich der nähern, die sich in guten allgemeinen Sterblichkeitslisten angegeben findet. Hierin scheint auch die Bemerkung der Bank ihre Begründung zu finden, daß in den höhern Jahren sich die Sterblichkeit ungünstiger zeige als in den mittlern Perioden. Für uns mindestens liegt in dieser Berücksichtigung ein Grund mehr, von den jetzigen Resultaten auf die annähernde Richtigkeit der von der Bank angenommenen Sterblichkeitstafel zu schließen.

Außer dem eben besprochenen günstigen Verhältnisse verdient noch ein anderes der Erwähnung, das auf die günstige Gestaltung der Ueberschüsse Einfluß hat: die Verwaltungskosten. Sie betragen für das Jahr 1844 nur 4,8 Procent, trotz dem in Summe 26050 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. aufgewandt sind.

Durch die Art der Remunerationsbestimmung, deren früher gedacht wurde, müssen sich dieselben zwar immer innerhalb gewisser Grenzen halten; da aber das Interesse der Arbeitenden stets an das Interesse der Anstalt geknüpft ist, so werden auch stets die möglichsten Anstrengungen im Interesse der Anstalt gemacht und dadurch verhindert werden, daß Bequemlichkeit oder Eigenwille störend und hindernd auf das Ganze einwirken könne.

Anstatt in weitere Details einzugehen, wird es jedenfalls willkommen sein, am Ende der Besprechung über diese Anstalt ein Tableau zu finden, worin die Ergebnisse der Geschäftsführung der Bank zusammengestellt sind und worin der aufmerksame Leser Gelegenheit zu Vergleichen findet.

Die äußere Form dieses Werkes erfordert zwar

b) eine Kritik

dieser Anstalt; indes glauben wir, in allem Borgefügten dem Leser so viele Andeutungen gemacht zu haben, daß es beinahe überflüssig ist hinzuzufügen:

Die Anstalt erfüllt alle Anforderungen, die überhaupt an eine auf Gegenseitigkeit und Deffentlichkeit gegründete Anstalt gemacht werden können, und die Verwaltung derselben erkennt die Pflicht an, die Erfahrungen, die sie macht, zu Gunsten ihrer Mitglieder zu benutzen.

Geschäftsergebnisse der Lebensversicherungsbank zu Gotha in den Jahren von 1829 bis 1844.

Jahre.	Zugang von Versicherungen.		Bestand der Versicherung Ende des Jahres.		Gesamteinnahme, die durch die Anstalt anerkannt wurde.			Abweichungen der Sterblichkeit.				Verwaltungs- aufwand.	Gesamt- fonds.	Vertheilbare Ueberschüsse.
	Per- sonen.	Versicherte Summe.	Personen.	Versicherte Summe.	Gesamt- Einnahme.	Per- sonen.	Versicherte Summe.	über d. Erwartung.		unt. d. Erwartung				
								Per- sonen.	Summe.	Per- sonen.	Summe.			
1829	1285	2,379,200	1,273	2,364,100	116,061 Thlr.	12	15,100	—	—	3	12,878	8,8 Procent.	79,843	18,086 Thlr.
1830	504	1,044,700	1,747	3,348,300	144,584 "	16	34,300	—	—	7	8,970	7,0 "	203,000	23,446 "
1831	1244	2,348,400	2,918	5,519,400	223,484 "	26	49,300	—	—	7	13,380	6,2 "	362,541	35,462 "
1832	1165	2,168,100	3,816	7,094,700	276,396 "	53	102,300	2	7,646	—	—	6,6 "	543,128	31,035 "
1833	1041	1,738,100	4,691	8,401,200	331,745 "	46	72,900	—	—	20	44,485	7,7 "	708,292	91,151 "
1834	902	1,424,500	5,372	9,380,400	378,821 "	65	108,300	—	—	9	20,979	6,8 "	953,868	85,767 "
1835	989	1,577,600	6,120	10,490,300	429,153 "	86	165,400	—	12,034	4	—	5,9 "	1,158,492	60,195 "
1836	1213	1,932,500	7,053	11,857,100	488,691 "	108	179,400	2	800	—	—	6,5 "	1,392,287	77,650 "
1837	1151	1,886,200	7,907	13,226,300	544,884 "	121	215,500	—	13,338	—	—	5,7 "	1,659,761	80,572 "
1838	1154	1,887,900	8,779	14,561,500	601,452 "	123	211,600	—	—	16	19,650	5,8 "	1,921,072	114,628 "
1839	1029	1,743,200	9,481	15,715,500	661,981 "	122	205,200	—	—	29	45,829	5,6 "	2,265,046	145,496 "
1840	1089	1,568,400	10,234	16,650,900	702,919 "	136	257,800	—	—	34	20,136	5,4 "	2,608,653	134,799 "
1841	983	1,604,800	10,875	17,669,400	750,434 "	159	280,325	—	—	20	19,077	5,3 "	2,911,232	151,691 "
1841	1013	1,594,700	11,523	18,600,800	795,564 "	192	302,800	—	—	2	19,946	5,2 "	3,326,974	162,983 "
1843	1049	1,658,400	12,176	19,534,300	836,199 "	201	323,800	—	—	8	21,419	4,9 "	3,606,713	170,944 "
1844	1073	1,747,500	12,866	20,634,200	881,393 "	197	341,400	—	—	28	29,348	4,8 "	3,955,750	186,748 "

2) Die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die günstige Entwicklung der Gothaer Bank trug allem Anscheine nach vorzüglich zur Gründung dieser Anstalt bei, wenigstens sind andere besondere geschichtliche Momente über ihre Entstehung unbekannt geblieben.

Sie eröffnete im Jahre 1831 ihre Wirksamkeit, nachdem ihr die landesherrliche Bestätigung geworden war; aber schon 1830 geschahen vorbereitende Schritte, um das Geschäft mit einem Fond von Mitgliedern beginnen zu können.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft war ein sehr dornenvolles für das Directorium, indem theils die allgemeinen Kriegsrüstungen, theils die in Deutschland auftretende Cholera morbus den Blick des Publicums einem Institute abwendete, was nur in friedlichen Zeiten gedeihen kann, und die Leiter der Anstalt zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßte, welche der schnellen Entwicklung des Geschäfts hinderlich wurden. Das übelste Mißverhältniß lag aber in der Concurrrenz mit der Gothaer Bank, deren zahlreiche Verehrer für letztere ein Monopol in Deutschland zu eringen suchten und daher mit der größten Animosität gegen die jüngere Anstalt austraten. Die Lebensklugheit des Directoriums jedoch, so wie die Würde, mit der dasselbe alle diese Uebelstände zu beseitigen wußte, gewannen dem Institute Freunde, und diesen reihten sich natürlich immer mehre an, da die Geschäfte mit Umsicht, Ordnung und Loyalität geführt wurden und noch geführt werden.

Die Normen, in denen sich die Gesellschaft in ihrem äußern und innern Verkehre bewegte, sind in dem gesellschaftlichen Statut enthalten und mit außerordentlicher Präcision in 40 §§. zusammengedrängt. Um nicht Wiederholungen ausgesetzt zu sein, so sollen nur wesentliche Abweichungen von den statutarischen Bestimmungen der Gothaer Bank angeführt werden; es sind dies folgende:

§. 5 u. 6. Es können Versicherungen auf ein Leben nur auf Lebenszeit, auf ein und fünf Jahre auf zwei verbundene Leben nur so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital nach dem Tode der erst sterbenden Person gezahlt wird. Bei Versicherung auf Lebenszeit hört die Beitragspflichtigkeit mit erfüllttem 85. Lebensjahre auf.

§. 8 bis 12. Das Directorium besteht aus sieben Mitgliedern des Gelehrten- und Kaufmannsstandes, und ihm liegt die oberste Leitung der Geschäfte ob. Aus ihnen wird unter dem Namen eines fungirenden Directors ein Mitglied erwählt, welches mit der Leitung der Expedition und Correspondenz *rc.* beauftragt ist.

Die Directorialmitglieder sind für Lebenszeit gewählt, wenn nicht der Fall der Unwürdigkeit eintritt, oder die Niederlegung des Amtes freiwillig erfolgt.

Derjenige Director, welcher durch eigenmächtige, statutenwidrige Handlungen oder Verschuldung einen Schaden veranlaßt, ist der Gesellschaft zu dessen Ersatz verbunden.

§. 13 bis 15. Die Controle der Verwaltung oder der Gesellschaftsausschuß besteht auch aus sieben Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern, welche aus den in oder um Leipzig wohnhaften und mindestens mit 1000 Thaler auf Lebenszeit versicherten Personen gewählt werden.

Aus demselben scheiden alljährlich zwei Personen aus, werden aber, ohne Concurrenz des Directoriums, wieder ergänzt.

Diesem Ausschusse liegt es ob, über die genaue Beobachtung der Statuten und regelmäßige Geschäftsführung des Directoriums zu wachen.

Derselbe hat dadurch die Verpflichtung zur speciellsten Controle, und es ist ihm zu seiner Erleichterung ein permanenter Revisor beigegeben.

§. 16. Als Repräsentant der vorgesetzten Behörde hat der Magistrat zu Leipzig ein Mitglied aus seiner Mitte deputirt, um von der Verwaltung und dem Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen. Dieser Deputirte kann einem Beschlusse seine Genehmigung versagen.

§. 40. Vorfallende Differenzen, welche durch gütliche Verhandlung nicht vermittelt werden können, sind nicht auf dem Wege des Processus zu entscheiden, sondern werden durch schiedsrichterlichen Ausspruch zur Entscheidung gebracht.

Wie hieraus ersichtlich ist, sind die Gothaer Bank und die Leipziger Gesellschaft hauptsächlich in der Form ihrer Verwaltung und Controle verschieden, während sie übrigens nach gleichen Principien verfahren, sowohl in Bezug auf Formen und Vorsicht bei Annahmen von Versicherungen, als in Erhebung der Prämienhöhe und in Umsicht bei zinstragender Anlegung der Gesellschaftsgelder.

Der uns vorliegende Abschluß der Gesellschaft für das Jahr 1844 weist nach, daß sich dem Bestande am 1. Januar 1844 von 3600 Personen mit 4,401,400 Thlr., 402 Personen mit 483,100 Thlr. angeschlossen; es verlor indes die Gesellschaft im Laufe des Jahres:

7 Personen durch Ablauf der Versicherungszeit mit r	9,800
17 " " Rückkauf der Versicherungsscheine "	= 25,800
61 " " unterlassene Einzahlungen der Beiträge "	= 74,100
1 Person " Ausschluß von der Gesellschaft, unter Gewährung einer Entschädigungssumme "	= 1,700
78 Personen " Tod "	= 84,300
<hr/> zusammen 164 Personen	mit r 195,700

so daß am Ende des Jahres Versicherungen für 3838 Personen mit 4,688,800 Thlr. in Kraft verblieben; diese zerfallen in

3309 Männer auf Lebenszeit	mit r 4,087,300
424 Frauen " "	= 475,700
27 Männer) " verbundenes Leben	= 43,700
27 Frauen)	
47 Männer " 5 Jahre	= 78,500
4 Frauen " 5 "	= 3,600
<hr/> 3838 Personen	mit r 4,688,800

Auch in dieser Gesellschaft zeigt es sich, wie die einfachste Versicherung, auf ein Leben und auf Lebenszeit, am meisten benutzt wird. Da dasselbe Verhältniß in den meisten der andern deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Statt findet, so läßt sich wohl annehmen, daß

die Wenigen, die sich bis jetzt für die Sache interessiren, die wahre Bedeutung erkannt haben.

Mag die Zeit nicht fern sein, wo mindestens das in England oft ausgesprochene Resultat erreicht wird, wo von 100 Personen aus der Bevölkerung doch ungefähr Einer das Bedürfniß zur Lebensversicherung fühlt.

Die Geldrechnung der Gesellschaft gestaltet sich günstig, indem sich der Bestand am 1. Januar 1844 von 560,664 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. am Ende des Jahres auf 654,259 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. erhob, wo also ein Zuwachs von 93,595 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf. Statt findet, von welchem jedoch 29,100 Thlr. noch abzuziehen sind, da diese Summe im nächstfolgenden Jahre für 25 Todesfälle zu bezahlen ist; außerdem geht noch der Betrag ab, der für Dividende im Jahre 1845 vertheilt worden ist. Von dem Gesamtvermögen sind 495,563 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. auf sichere Hypotheken, welche einen durchschnittlichen Zinsfuß von 3 Thlr. 23 Ngr. ergeben, ausgeliehen, 21,558 Thlr. 12 Ngr. 2 Pf. zu Vorschüssen auf Versicherungsscheine verwendet, die übrigen für den Bedarf entbehrlichen Gelder aber in Staatspapieren, Vorschüssen auf Pfand &c. angelegt.

Als Dividende wird, wie im vorigen Jahre, den auf Lebenszeit Versicherten 20% der Prämienzahlungen vergütet.

Betrachten wir die einzelnen Posten der Geldrechnung, so sind namentlich zwei der besondern Beachtung werth.

Erstens findet sich darin eine Einnahme von 26 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf., welche als Nachzahlung wegen irrig angegebenen Alters bei zwei Versicherten aufgeführt wird. Wir wollen dies nicht als Loyalität des Verfahrens des Directoriums betrachten, da dies außer Zweifel gesetzt ist, vielmehr müssen wir hierbei den Versicherten und den Versicherwollenden einen Fingerzeig geben, auch nach der Aufnahme in so weit die Anmeldeclaration in Erinnerung zu behalten, als sie bei wahrgenommenem Irrthume in irgend einer wesentlichen Antwort auf die vorgeschriebenen Fragen sogleich Anzeige davon an die verwaltende Behörde irgend einer Anstalt machen möchten, da bei ihrem Leben solche Berichtigungen sehr einfach sind, nach ihrem Ableben aber oft unmöglich und alsdann mit Verlust für ihre Erben verknüpft sein können.

Zweitens aber ist ein die Anstalt betroffener Verlust in das Auge zu fassen. Es handelt sich hier um eine Einbuße von

Thlr. 359. 22 Ngr. 7 Pf., diesen	
reihen sich aus früheren Jahren noch	= 76. 23 = 8 = an;

es betragen also diese Verluste zusammen Thlr. 436. 16 Ngr. 5 Pf.; wird hiergegen die gesammte Einnahme von 1,541,400 Thlr. in Anschlag gebracht, so ergiebt sich 0,028% oder $\frac{8}{5}$ Thlr. Verluste auf 100 Thlr. Einnahme.

Dies Verhältniß gestattet einen Blick in den innern Organismus der Leitung dieser Anstalt, der Jeden angenehm berühren muß, welcher eine Ansicht von der Möglichkeit hat, in einem ausgedehnten Geschäfte und dem Verkehr mit Hunderten von Agenten Gelder zu verlieren. Die Verwaltung muß sehr aufmerksam und mit großer Ordnung verfahren.

Leider müssen wir hierbei die Besprechung über die Ergebnisse der Anstalt abbrechen, da die in den Rechenschaftsberichten gegebenen That-

sachen theils nicht so zahlreich vorliegen wie in der Gothaer Bank, theils aber Bemerkungen, wie z. B. die Abweichungen der Sterblichkeit von der Norm, sich nur in einzelnen Jahren vorfinden.

Es müßte dies unbedingt als Tadel hervorgehoben werden, wenn nicht durch die Einrichtung der Gesellschaft, dem Gesellschaftsausschusse, welcher Repräsentant der Mitglieder ist, die genaueste Einsicht in alle Verhältnisse gestattet wäre. Hierdurch muß jeder Verdacht einer absichtlichen Geheimhaltung irgend welcher Verhältnisse wegfallen; wohl aber glauben wir, daß sich das größere betheiligte Publicum angenehmer berührt fühlen würde, wenn auch ihm durch ausführlichere Berichte eine regelmäßige, genaue und deutliche Einsicht in alle Verwaltungszweige der Gesellschaft gestattet wäre.

Die angehängte Uebersicht über die Gestaltung der Geschäfte in den einzelnen Jahren wird dem Leser Stoff zu Betrachtungen geben.

Auch bei dieser Anstalt ergibt sich, wie bei der Gothaer Bank,

b) die Kritik

über dieselbe, nach dem Vorangegangenen, so ziemlich von selbst:

Die Anstalt fördert nicht den pecuniären Vortheil der Verwaltung, sondern den ihrer Mitglieder, und schreitet in Folge dessen vorwärts, wenn auch langsam, doch regelmäßig.

Aufgefallen ist uns jedoch das conservative Princip des Directoriums. Während ziemlich alle Anstalten Deutschlands Veränderungen der ursprünglichen Bestimmungen, namentlich in den einzelnen Versicherungs-Combinationen, eintreten ließen, ist hiervon bei dieser Anstalt nichts wahrzunehmen. Wir sollten meinen, daß auch die Leipziger Gesellschaft dazu beitragen müßte, um das Versicherungswesen in Deutschland größerer Vollendung zuzuführen; verkennen dabei zwar nicht, daß einige der in Deutschland eingeführten Versicherungsbranchen theils dem Wesen der Lebensversicherung fremd sind, theils der Erfolg anderer noch nicht zur Nachahmung auffordert, sind aber der Meinung, daß mehrere Einrichtungen in englischen Gesellschaften existiren, die unbedenklich auf deutschem Boden verpflanzt werden könnten.

Ohne so präsumtios zu sein, Vorschläge machen zu wollen, glauben wir vielmehr, daß ein Directorium, was jetzt so günstig zusammengesetzt ist, ganz competent sei, dem bestehenden Guten noch anderes gleich Gutes anreihen zu können.

**Geschäftsergebnisse der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig
in den Jahren 1831 bis 1844.**

Jahre.	Zugang von Versicherungen.		Bestand der Versicherungen am Ende des Jahres.		Gesamts-Einnahme.	Todesfälle, für welche Zahlung geleistet wurde.		Verwaltungs-Aufwand.	Gesamts-Fonds.	Vertheilte Ueberschüsse.	
	Personen.	Summen.	Personen.	Summen.		Personen.	Summen.			in Summe.	auf 100 fl Prämie.
1831	458	672,500	454	668,500	26,100	4	4,300	19,77	16,640	—	—
1832	252	449,100	681	1,068,500	35,771	8	9,200	19,49	36,222	—	—
1833	280	379,800	900	1,346,300	48,590	10	12,900	14,99	64,220	—	—
1834	337	384,500	1172	1,630,100	61,159	12	11,200	13,77	104,619	—	—
1835	316	415,200	1407	1,934,600	73,088	17	25,800	13,01	142,053	—	—
1836	425	519,900	1737	2,318,800	89,383	32	49,500	11,92	167,581	3,576	25
1837	455	591,000	2100	2,796,900	108,742	29	30,400	9,87	227,649	6,844	25
1838	372	471,300	2369	3,091,600	123,275	37	39,500	9,71	285,923	9,337	25
1839	429	505,400	2662	3,378,100	134,794	44	69,600	9,13	326,783	11,249	25
1840	331	358,500	2856	3,593,800	143,449	54	79,100	7,81	366,384	11,775	20
1841	354	450,400	3061	3,863,200	156,282	60	73,300	8,05	423,740	16,694	16 ² / ₃
1842	378	449,400	3294	4,100,400	167,505	55	78,678	7,73	483,122	13,409	16 ² / ₃
1843	438	452,300	3600	4,401,400	179,044	64	69,238	7,28	560,664	17,229	20
1844	402	481,100	3838	4,688,800	192,514	64	63,300	7,18	654,259	15,300*)	20

*) Der Rest des für dies Jahr zu vertheilenden Ueberschusses wird erst im Jahre 1845 berechnet.

3) Die Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Am 28. September 1829 wurde dieser Anstalt die königliche Genehmigung ertheilt; da aber ihre eigenthümliche Einrichtung und die beginnende Concurrenz die Vorsicht erheischten, mit einer Mitgliederzahl zu beginnen, welche das fernere Bestehen der Anstalt zu garantiren geeignet war, so begann ihre Wirksamkeit erst im Monat Juni des Jahres 1831.

Die Anstalt beruht, gleich den vorbesprochenen, auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit, aber in so origineller Weise, daß wir über die Statuten derselben ausführlicher referiren müssen.

In Bezug auf Sicherheitsmaßregeln bei Aufnahme von Mitgliedern, deren Ausschluß aus der Anstalt, der Verweigerung des Zahlungsanspruches bei eintretendem Todesfalle u. s. w., sind die Bestimmungen nicht besonders abweichend von denen anderer Institute.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, so wie die andern wichtigen Punkte, die wir auszugsweise unter Bezugnahme auf die betreffenden §§. mittheilen, sind folgende:

§. 2. Es werden Personen beiderlei Geschlechter vom 15. bis zu dem 60. Jahre, und nur ausnahmsweise über dasselbe hinaus, aufgenommen, jedoch bloß in dem Königreich Hannover und den angrenzenden Ländern.

§. 4. Nur die einfachste Art der Versicherung auf ein Leben findet Statt und zwar:

1) auf Lebenszeit,

2) auf ein oder mehre volle Rechnungsjahre.

Die längste Ausdehnung der Letzteren wird nur bis Ausgang des 65. Jahres gestattet; wer dann noch eine Versicherung nachsuchen will, muß dies für die Branche auf Lebenszeit thun.

§§. 5 bis 7. Die von den Mitgliedern an die Gesellschaft zu zahlenden Prämien bleiben nicht dieselben, wie sie im Aufnahmejahre waren, sondern verändern sich mit fortschreitendem Alter in dem Maße, wie die Wahrscheinlichkeit des Ablebens wächst; die zu Grunde gelegte Tabelle ist hinten angehängt.

Da jedoch die Sterblichkeit unter den Versicherten in der Regel nicht so erfolgt, wie es die untergelegte Sterblichkeitstafel erwarten läßt; da ferner nach dem strengen Grundsätze der Gegenseitigkeit, nicht mehr oder weniger von den Mitgliedern erhoben werden kann, als was der gegenwärtige Bedarf für Sterbefallsummen erheischt, so wird, ähnlich wie bei den bekannten Landes-Brand-Cassen, nur dieser Bedarf am Ende eines jeden Rechnungsjahres aufgebracht, aber unter strenger Festhaltung an der gedachten Tafel, wonach jedes jüngere Mitglied weniger zu zahlen hat, als ein im höheren Alter stehendes.

§. 9 bis 12. Nach dem Vorigen kann der Bedarf nur nach Ablauf eines Jahres bestimmt werden; damit aber der Casse die Sicherheit verschafft wird, am Ende jeden Jahres die nöthigen Summen von den Mitgliedern zu erhalten, und auch im Laufe des Jahres Zahlungen für die durch den Tod erloschenen Versicherungen leisten zu können, muß jeder Theilnehmer einen Cassenvorschuß entrichten, der dem einjährigen Beitrage seines Versicherungscapitals, nach Maaßgabe der erwähnten Prämientabelle, gleich kommt.

Dieser Vorschuß wird erst bei Ablauf der Versicherung, oder im Sterbeshahre des Mitgliedes in Anrechnung gebracht. Außerdem ist ein Eintrittsgeld

zu entrichten, dessen Höhe eben so von dem Alter und der Versicherungssumme abhängt, als eine Nachschußleistung, welche auf Lebenszeit Versicherte in den ersten 10 Jahren der Mitgliedschaft Ende jeden Jahres zahlen müssen. Durch beide Zahlungen, deren Betrag auf 100 Thlr. der Versicherungssumme aus der beigegebenen Tabelle erstlichlich ist, wird der Uebelstand gehoben, daß die Prämien nicht bis in das höchste Lebensalter hinaus stets wachsen, vielmehr ist es dadurch möglich, schon vom 65. Lebensjahre an und nach 10jähriger Mitgliedschaft zwar schwankende, aber doch nicht immer sich erhöhende Prämien zu erlangen. Der sich bildende Eintritts- und Nachschuß-Fond wird durch 3% Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, und aus ihm derjenige Betrag vergütet, welcher über den mutmaßlichen, in der Tabelle aufgeführten, Prämienfuß gezahlt werden müßte.

Es folgt natürlich hieraus, daß den Erben von auf Lebenszeit Versicherten aus diesem Fond keine Vergütung zukommen kann, wohl aber findet eine Rückgabe solcher Einschüsse, unter Vergütung von $2\frac{1}{2}\%$ einfacher Zinsen, an die auf bestimmte Jahre Versicherten, nach Ablauf der versicherten Frist, oder, nach ihrem Tode, an deren Erben Statt.

§. 11. Ein Theilhaber, der das Alter von 90 Jahren erreicht, hat keine Beiträge mehr zu leisten, sondern empfängt das versicherte Capital.

§§. 15 bis 20. Um zu große Schwankungen in den jährlich auszuscheidenden Beiträgen zu vermeiden, werden die Mitglieder nach der Höhe der Versicherungssummen in drei Classen eingetheilt:

die erste Classe besteht aus Mitgliedern, welche 180 oder 200 Thlr.,
 „ zweite Classe aus solchen, die 300 bis einschließlich 600 Thlr. und
 „ dritte Classe aus solchen, die 700 Thlr. und darüber versichert haben*),
 und für jede Classe werden, nach Maaßgabe der in dieselbe gefallenen Sterbefälle, die Prämienbeträge berechnet.

Bei Constituirung der Anstalt mußte mindestens eine Classe 200 Mitglieder zählen; sinkt aber die Mitgliederanzahl einer Classe unter 150, so steht es den Betheiligten frei, diese Classe aufzulösen und die für sie vorhandenen Fonds nebst Zinsen unter sich zu vertheilen.

§§. 16 und 17. Die Receptionsscheine dieser Anstalt (Policen) lauten nicht, wie in andern Anstalten, auf den Inhaber (au porteur), sondern müssen im Falle der Ueberlassung an Andere durch die Direction förmlich cedirt werden. Es bedarf hierzu des genügenden Nachweises: ob und in wiefern ein Interesse an dem Leben des Versicherten Statt findet. Derselbe Nachweis ist nöthig bei der Versicherung auf das Leben eines Dritten, und nach dem Ableben des Versicherten wird nur die Summe an den legitimirten Inhaber gezahlt, mit welcher derselbe noch interessirt ist; das Uebrige aber fällt den rechtmäßigen Erben des versichert gewesenen Individuums zu.

§. 18. Das Rechnungsjahr der Anstalt beginnt mit dem 1. Juni, und schließt mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

Oggleich die Annahme von Versicherungsanträgen täglich erfolgt, so werden doch nur in der Mitte und am Ende jeden Monats Receptionsscheine ausgefertigt. Der dafür zu zahlende Beitrag beträgt innerhalb des ersten Quartals das Volle, innerhalb des zweiten drei Viertel, innerhalb des dritten die Hälfte,

*) Im Jahre 1833/34 konnte in der dritten Classe bis zu 1400 Thlr. versichert werden, seit dem Jahre 1838/39 wurde diese Summe auf 2200 Thlr. erhöht, so daß früher das Maximum der Versicherungssumme 2200 Thlr. und nur nach größerer Entwicklung der Anstalt 3000 Thlr. betrug. — Das sind Maaßnahmen, welche die Sachkenntniß der Verwaltung bekräftigen.

innerhalb des vierten ein Viertel, so daß alle fernere Zahlungen der in den verschiedenen Zeiträumen Aufgenommenen zusammenfallen und vom 1. Juni eines Jahres bis an den 1. Juni des folgenden Jahres reichen.

Die Leitung und Administration der Anstalt, worüber in den Statuten §. 21 bis 34 gesprochen wird, ruht

- 1) in den Händen des aus zwölf Personen bestehenden Directorialrathes,
- 2) der Generaldirection.

Diesen beiden liegt die oberste Leitung der Anstalt ob; ihr Sitz ist Hannover; und

- 3) in den von mindens 6 Specialdirectionen, die auf die größern Städte des Königreichs vertheilt sind. Jede Specialdirection hat für die Ernennung von Recepturen (Agenturen) zu sorgen.

Der Directorialrath wird aus allen in und um Hannover wohnhaften Mitgliedern durch eine Generalversammlung derselben gewählt, und behält seine Function während 3 auf einander folgender Jahre. Tritt von einer Generalversammlung zur andern eine Vacanz ein, so hat der Directorialrath das Recht, diese durch eigne Wahl zu ergänzen.

Regelmäßige Sitzungen finden in der Mitte und am Ende jeden Rechnungsjahres Statt; der Directorialrath hat aber, als Stellvertreter der Gesamtheit der Mitglieder, darüber zu wachen, daß in der gesammten Geschäftsführung den Bestimmungen der Statuten nachgekommen werde, und kann daher auch außer diesen Versammlungen vom Geschäftsgange Kenntniß nehmen. Die Function des Directorialrathes wird als Ehrensache angesehen und unterliegt einer Remuneration nicht.

Die Generaldirection ist die leitende Behörde der Anstalt und vereinigt in sich die arbeitenden Kräfte derselben. Sie besteht aus 2 Directoren und 2 Inspectoren; von den letztern vertritt einer, im Auftrage des Directorialrathes, die Stelle eines Revisors; außerdem ist ein medicinischer und juristischer Consulent beigegeben. Die Generaldirection wird von dem Directorialrath auf Lebenszeit gewählt; bei Vacanzen hat dieselbe das Recht, drei Candidaten zur Wahl vorzuschlagen. Jedes Mitglied leistet eine von dem Directorialrath zu bestimmende Caution. Treten Meinungsverschiedenheiten unter den Directoren ein, so werden dieselben unter Zuziehung des Präsidenten im Directorialrath, und der bei den Inspectoren, nach Stimmenmehrheit entschieden.

Die Specialdirectoren werden vom Directorialrath auf den Vorschlag der Generaldirection ernannt; für Hannover kann ein Director und ein Inspector die Function der Specialdirection versehen. Auch diese Specialdirectoren müssen Caution leisten. Unter dem Beirath von zwei dazu erwählten, in ihrem Wohnorte befindlichen, Mitgliedern haben dieselben das Recht, die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen, und Receptionscheine auszustellen. Für die in andern Städten errichteten Recepturen sind dieselben verantwortlich. Der Generaldirection muß nach Ablauf jeden Monats ein Rechenschaftsbericht gegeben und diesem die nöthigen Belege und empfangene Gelder beigelegt werden.

In Bezug auf die Administrationskosten ist zu bemerken, daß keiner der angestellten Beamten feste Besoldung erhält; wohl aber sind die mutmaßlich erforderlichen Prämien um 3% erhöht, und diese werden nach einem, von der Generaldirection vorzuschlagenden und vom Directorialrath zu bestätigenden Repartitionsfuße an die Beamten zur Vertheilung gebracht.

Ausgaben für Druck- und Insertionskosten, für Register und sonstige Bücher der Anstalt, kommen als Bureaukosten in Anrechnung. Dagegen haben die eintretenden Interessenten für den Receptionsschein nach Maßgabe der Versicherungssumme zu bezahlen:

bei einer Versicherung bis zu	200 Thlr.	— Thlr.	7 $\frac{1}{2}$ Rgr.
" " " " "	600 =	— =	15 =
" " " " "	1400 =	— =	22 $\frac{1}{2}$ =
" " " " "	3000 =	1 =	— =
" " " " "	über 3100 =	1 =	10 =

gleich groß sind die Kosten der vorn gedachten Cassen.

Außer diesen Bestimmungen verdient noch Folgendes erwähnt zu werden:
§. 63. gestattet, daß, wenn ein Receptionsschein verloren gegangen ist, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung ein neuer deraartiger Schein ausgestellt werden kann.

§. 66. Wenn nach Ablauf eines Jahres, nach erfolgtem Ableben, kein Zahlungsanspruch gemacht wird, ist die Anstalt zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 67. Sechszig Tage nach genügend gelieferten Beweisen über den Todesfall eines Versicherten gelangen drei Viertel des versicherten Capitals, gegen Auslieferung des Receptionsscheins, zur Auszahlung; das fehlende Viertel wird am Jahreschlusse unter Anrechnung des betreffenden Theils von dem früher gedachten Cassenvorschusse, entrichtet.

§§. 69 bis 72. Streitigkeiten sollen auf schiedsrichterlichem Weg entschieden werden, entweder durch Aerzte, oder die verschiedenen Behörden der Anstalt.

Nachdem durch Vorstehendes die Einrichtungen der Anstalt besprochen worden sind, wollen wir einen Blick auf die äußern Verhältnisse des Instituts werfen, und hierzu die vorliegenden Berichte, namentlich den dreizehnten, vom 1. Juni 1843 bis dahin 1844, benutzen.

Am Ende dieser Zeit blieb versichert:
in der ersten Classe (Maximum 200 Thlr.) 74,200 Thlr. auf 464 Receptionsscheine,
in der zweiten Classe (Maximum 600 Thlr.) 448,400 Thlr. auf 979 Receptionsscheine,
in der dritten Classe (Maximum 2200 Thlr.) 640,500 Thlr. auf 638 Receptionsscheine,
oder 1,163,100 Thlr. auf 2081 Stück Receptionsscheine.

Auf wie viele versicherte Individuen sich die Versicherungssumme bezieht, ist nicht zu ersehen; dagegen zeigt sich auch hier, daß die mittlern Summen am häufigsten benutzt werden. An neue Interessenten sind 159 Receptionsscheine über 99,000 Thlr. ausgetheilt.

Im Laufe des Jahres sind 31 Receptionsscheine mit 17,100 Thlr. durch den Tod von 25 Personen erloschen, und 32 Receptionsscheine mit 18,900 Thlr. theils durch Ablauf der Versicherungen, theils durch Nichtbeachtung der Verpflichtungen gegen die Anstalt, ungültig geworden. In wiefern die Anstalt in den Fall gekommen ist, während ihres Bestehens Zahlungsansprüche zurückweisen zu müssen, darüber finden sich sowohl in frühern Jahren, als im Jahre 1843/44 keine bestimmten Nachweisungen. Wohl aber wird in dem Berichte vom Jahre 1840/41 eine Vergleichung über die ausgezahlten Sterbefallsummen mit den erwartungsmäßigen gegeben, wonach in Allem bis 1840/41 7757 Thlr. 2 gr. 2 Pf. mehr hätte ausgegeben werden können. Dasselbe günstige Verhältniß hat über-

haupt stattgefunden, wie aus einer Vergleichung der ausgeschriebenen Beiträge mit den muthmaßlichen Prämien (nach der von der Anstalt bekannt gemachten Tafel) in nachfolgender Aufstellung ersichtlich wird:

Alter.	Bezahlte Beiträge eines im Alter von 40 Jahren eingetretenen Interessenten.									Durchschnitt der bezahlten Beiträge.			Vorausgerechnete muthmaßliche Beiträge.		
	1te Classe à 100 Thlr.			2te Classe à 100 Thlr.			3te Classe à 100 Thlr.								
	fl	gr	l	fl	gr	l	fl	gr	l	fl	gr	l	fl	gr	l
1831/32 40	2	3	2	1	16	5	1	17	—	1	20	2 ¹ / ₃	1	8	8
1832/33 41	1	16	7	1	5	—	1	16	—	1	12	6 ¹ / ₃	1	9	1
1833/34 42	1	19	5	1	11	—	1	12	10	1	14	5	1	10	2
1834/35 43	—	14	6	1	16	3	2	2	2	1	10	11 ² / ₃	1	11	3
1835/36 44	1	9	—	—	17	3	1	2	—	1	1	5	1	12	4
1836/37 45	—	22	8	—	23	1	—	9	11	—	18	6 ² / ₃	1	13	6
1837/38 46	1	16	11	1	19	3	1	5	11	1	14	1 ¹ / ₃	1	14	1
1838/39 47	1	23	9	1	20	6	2	13	2	2	3	1 ² / ₃	1	16	—
1839/40 48	1	11	6	1	18	1	—	19	9	1	8	5 ¹ / ₃	1	17	11
1840/41 49	1	3	1	1	19	10	2	13	7	1	20	2	1	19	11
1841/42 50	—	22	—	1	9	1	—	23	4	1	2	1 ² / ₃	1	22	1
1842/43 51	3	4	9	1	20	9	2	4	5	2	9	11 ² / ₃	1	22	11
1843/44 52	1	14	2	1	20	4	1	14	5	1	16	3 ² / ₃	2	1	3
	20	13	6	20	—	10	20	10	6	20	8	3 ¹ / ₃	21	11	2

Hiernach waren vom Anfang der Anstalt an von einem im 40. Jahre Beigetretenen für 100 Thlr. zusammen nur 20 Thlr. 8 gr. 3¹/₃ Pf. zu entrichten, während nach der Prämientafel eine Ausgabe von 21 Thlr. 11 gr. 2 Pf. erwartet werden konnte. Es stellt sich sonach durchschnittlich nicht sowohl eine günstige Erfahrung gegen die zu Grunde gelegte Sterblichkeitsannahmen dar, als sich auch ergibt, daß die durchschnittliche Prämie für einen 40jährigen, ohne Berücksichtigung des Eintritts- und Nachschußgeldes, bisher für 100 Thaler Versicherungssumme (für alle 3 Classen) nur 1 Thlr. 13 gr. 6 Pf. betragen hat. Dieser Durchschnitt muß sich allerdings nach den Einrichtungen der Anstalt steigern; wir zweifeln aber sehr, daß namentlich Actiengesellschaften mit dieser Anstalt in Concurrenz treten können.

Die Geldrechnung der Anstalt stellt sich wie folgt:

Capitalfond der drei Classen:

Eintritts- u. Nachschußgeld mit Zinsen	104,549 fl	2 gr	9 l
Cassenvorschuß	16,869 fl	19	7
Extraordinärer Gewinn auf verkaufte Obligationen, Agio und wegen Austritt von Interessenten . . .	4,140 fl	18	4
	125,559 fl	16 gr	8 l

Ausgabe für die drei Classen:

Für 25 Sterbefälle in 31 Re-
ceptionsscheinen 17,100 \mathfrak{r} — $g\mathfrak{r}$ — \mathfrak{L}

Davon ab:

Zuschuß aus d. Eintrittsgeld-
Fond, wegen Interessenten,
die das 66. Lebensjahr über-
schritten haben 244 = 18 = 7 =

Provision für die Generaldirection, Specialdirectionen
und Repturen 1,142 = — = 4 =

Büreaufkosten: an Porto, Insertions-, Beerdigungs-,
Revisions- und Druckkosten, Copialien, Schreib-
materialien, und $\frac{1}{3}$ der Utensilienkosten
975 \mathfrak{r} — $g\mathfrak{r}$. 7 \mathfrak{L}

Davon ab:

für Porto u. Pläne eingenommen
296 \mathfrak{r} 15 $g\mathfrak{r}$, Vergütung wegen
Proceßkosten 200 \mathfrak{r} , Gewinn
durch Berechnung der Bruch-
pfennige zu voll bei Erhebung
der Beiträge von 1842/₄₃ 17 \mathfrak{r}
23 $g\mathfrak{r}$ 514 = 14 = — =

460 = 10 = 7 =

in Summa 18,457 \mathfrak{r} 16 $g\mathfrak{r}$ 4 \mathfrak{L}

Fassen wir Alles vorher Mitgetheilte zusammen, so bleibt uns

b) für eine Kritik

nur Folgendes zu bemerken übrig:

Während wir uns allenthalben mit den statutenmäßigen Bestimmungen einverstehen können, mußte uns die Bestimmung befremden, daß Specialdirectionen errichtet und ihnen das Recht des Abschlusses von Versicherungen eingeräumt ist. Indes ergeben die Jahresberichte eine stete Verminderung derselben, indem von sieben seit 1841/₄₂ nur noch zwei existiren; davon ist eine, in Hannover, einem Mitgliede der Generaldirection, die andere, in Stade, einem Manne anvertraut, der seit Begründung der Anstalt in dieser Eigenschaft fungirt hat. Hierdurch heben sich die Nachtheile auf, die außerdem entstehen müßten; denn die Specialdirectionen können nur vereinzelte Erfahrungen in Bezug auf Vorsicht bei der Aufnahme von Mitgliedern haben, während die Generaldirection den Gesamtüberblick hat, und dadurch das Wohl der Anstalt schützt.

Uebrigens entspricht diese Anstalt gewiß nicht weniger wie andere den Anforderungen der Gegenseitigkeit, und um so mehr muß bedauert werden, daß dieselbe in ihrem Vaterlande, dem angewiesenen Kreise ihrer Wirksamkeit, noch nicht die Theilnahme gefunden hat, die sie verdient.

Dgleich durch sie nur die einfachsten Versicherungen geschlossen werden können und der erste Beitrag nebst den übrigen Ankosten ein nicht unbedeutender ist, so sind doch Versicherungen auf Lebenszeit und auf ein Leben gerade diejenigen, welche in allen Anstalten am meisten nachgesucht werden, und die Höhe des ersten Beitrags wird reichlich aufgewogen durch die nachfolgenden, größtentheils geringen Zahlungen.

Geschäftsergebnisse der Allgemeinen Lebensversicherung-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover in den Jahren 1831 bis 1844.

Jahre.	Bestand der Versicherungen.		Capital-Bestand.		Unkosten.		Bezahlte Sterbefälle.		Es konnten sterben.		
	Recept. Einnahme.	Verflüßigte Summe.	g \mathcal{K}	g \mathcal{R}	g \mathcal{K}	g \mathcal{R}	Recept. Einnahme.	Verflüßigte Summe.			
1831/32	711	351,400	19	8	564	11	8	4,200	3,537	16	10
1832/33	767	384,200	23	3	639	2	10	5,200	5,121	21	11
1833/34	853	436,000	3	6	676	5	14	6,000	5,915	18	7
1834/35	974	510,200	—	—	929	—	14	8,300	7,201	5	7
1835/36	1016	534,200	19	6	926	5	8	4,400	7,954	2	8
1836/37	1151	611,700	12	4	1145	7	7	3,000	9,124	14	2
1837/38	1349	736,600	2	2	1215	10	23	9,900	11,200	12	—
1838/39	1454	832,900	8	4	1357	11	27	17,400	13,302	13	—
1839/40	1550	877,700	22	4	1501	5	15	9,300	14,611	14	7
1840/41	1656	943,500	3	5	1541	10	25	18,600	16,057	2	10
1841/42	1775	1,013,300	6	6	1396	4	18	9,400			
1842/43	1994	1,103,900	18	6	1752	—	39	20,900			
1843/44	2051	1,163,100 *)	16	8	1602	11	31	17,100			

*) Fernere Angaben sollen im 15ten Jahresberichte der Anstalt gegeben werden.

*) Nach einer so eben von der geehrten Generaldirection der Anstalt empfangenen Notiz fügen wir hinzu, daß der Bestand der Versicherungen am 31. Mai 1845 1,259,600 Thaler betrug.

Geschäftsergebnisse der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover
in den Jahren 1831 bis 1844.

Jahre.	Bestand der Versicherungen.		Capital-Bestand.			Aufkosten.			Bezahlte Sterbefälle.		Es konnten sterben.		
	Recept-Scheine.	Versicherte Summe.							Recept-Scheine.	Versicherte Summen.			
		⚡	⚡	g℥	ℒ	⚡	g℥	ℒ		⚡			
1831/32	711	351,400	13,583	19	8	564	—	11	8	4,200	3,537	16	10
1832/33	767	384,200	17,163	23	3	639	4	2	10	5,200	5,121	21	11
1833/34	853	436,000	22,296	3	6	676	1	5	14	6,000	5,915	18	7
1834/35	974	510,200	28,805	19	—	929	8	—	14	8,300	7,201	5	7
1835/36	1016	534,200	34,414	19	6	926	9	5	8	4,400	7,954	2	8
1836/37	1151	611,700	42,558	12	4	1145	14	7	7	3,000	9,124	14	2
1837/38	1349	736,600	53,319	2	2	1218	15	10	23	9,900	11,200	12	—
1838/39	1484	832,900	64,516	8	4	1357	15	11	27	17,400	13,302	13	—
1839/40	1550	877,700	75,024	22	4	1501	14	5	18	9,300	14,611	14	7
1840/41	1656	943,500	87,045	3	5	1541	11	10	25	18,600	16,057	2	10
1841/42	1775	1,013,300	100,905	6	6	1396	18	4	18	9,400			
1842/43	1994	1,103,900	113,209	18	6	1752	2	—	39	20,900			
1843/44	2081	1,163,100 *)	125,559	16	8	1602	10	11	31	17,100			

Fernere Angaben sollen im 15ten Jahresberichte der Anstalt gegeben werden.

*) Nach einer so eben von der geehrten Generaldirection der Anstalt empfangenen Notiz fügen wir hinzu, daß der Bestand der Versicherungen am 31. Mai 1845 1,289,600 Thaler betrug.

4) Die Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Anstalt, welche sich an die im Jahre 1824 zu Braunschweig mit landesherrlicher Genehmigung errichtete Allgemeine Wittven-Versorgungs-Anstalt, theils als Fortsetzung, theils als Erweiterung, anschließt, erhielt den 6. Dec. 1841 von der herzogl. braunschweig. Landesregierung die Bestätigung ihrer Verfassung in dieser neuen erweiterten Gestalt. Sie ist auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründet, und von dem „Deputirten-Collegium“ wird alljährlich über die Verwaltung und den Zustand der Anstalt öffentlich Rechenschaft abgelegt.

Bei dieser Anstalt werden drei Versicherungs-Abtheilungen unterschieden, nämlich:

- 1) Versicherungen von Wittwenpensionen und Ueberlebungs-Renten,
- 2) Lebensversicherungen und
- 3) Versicherungen von Leib- und Alters-Renten.

Obgleich allen Bewohnern deutscher Staaten, ohne Unterschied der Religion, des Standes und Geschlechts, der Beitritt zur Anstalt gestattet ist, so ist jedoch bis jetzt ihr Wirkungskreis fast einzig und allein auf das eigene Herzogthum beschränkt geblieben. Die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung von Agenturen in den beiden Nachbarstaaten ist von Hannover vor Kurzem ertheilt, von Preußen dagegen aus dem Grunde abgeschlagen worden, weil seit der Errichtung der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt für die Bedürfnisse des Publicums in dieser Art hinreichend gesorgt sei.

Lebensversicherungen betreffen theils Versicherungen auf das eigene Leben, theils Versicherungen auf das Leben einer andern Person, und zwar entweder auf die ganze Lebensdauer der versicherten Person (lebenslängliche Versicherungen), oder nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (kurze Versicherungen).

Alle Zahlungen an die Anstalt und von derselben geschehen in grobem Courant nach dem 21-Guldenfuß.

Aus den Statuten wollen wir hier diejenigen Punkte hervorheben, welche diese Anstalt vorzugsweise charakterisiren.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt ein verfassungsmäßig erwählter Ausschuß, das Deputirten-Collegium, unter beständiger Oberaufsicht des landesherrlichen Commissarius. Dieses Deputirten-Collegium besteht aus 8 Mitgliedern, wird aber, wenn die Zahl der Neuversicherten auf 200 gestiegen ist, bis auf 10 erhöht werden.

Ist die Zahl aller bei der Anstalt Versicherten über 1000 gestiegen, so wird für jedes fernere Hundert von Versicherten ein Vertreter (Repräsentant) gewählt. Aus diesen Vertretern ergänzt sich das Deputirten-Collegium beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch freie Wahl.

Das Recht, Mitglieder des Deputirten-Collegiums oder Vertreter zu wählen, haben alle lebenslänglich versicherten Mitglieder, welche in der Stadt Braunschweig wohnhaft sind; und wählbar sind alle wahlberechtigte, über 25 Jahre alte Mitglieder, und zwar geschieht die Wahl durch Stimmzettel, welche für jede einzelne Wahl den berechtigten Mitgliedern zugestellt werden, jedoch wird die Wahl erst gültig, wenn mindestens 20 Stimmen für denselben Candidaten entschieden haben. Dieses Amt behalten die Erwählten auf unbe-

stimmte Zeit, so lange sie bei der Anstalt versichert und in Braunschweig wohnhaft bleiben, und nur dringende Gründe können von demselben entbinden.

Die Geschäfte des Deputirten-Collegiums ergeben sich alle aus der allgemeinen Verpflichtung desselben, für die genaue Befolgung der Verfassung und für das Wohl der Anstalt überhaupt gewissenhaft zu sorgen. Namentlich liegt dieser Administration

die Unterbringung und Benutzung des der Anstalt gehörigen Vermögens,
die Verwahrung der Documente,
die Form der Geschäftsführung und
der Rechnungsführung ob.

Auch hat dasselbe den Rechnungsführer, Rechts- und ärztliche Consulente, auswärtige Agenten und das erforderliche Unterpersonal zu bestellen.

Das Deputirten-Collegium wählt alle 3 Jahre einen Präses aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei der abtretende Präses wieder wählbar ist. Der Präses hat im Namen des Deputirten-Collegiums alle Verhandlungen zwischen der Anstalt und Behörden oder Privaten zu leiten, die Ausfertigung aller schriftlichen Erlasse zu besorgen, die Rechnungsführung und die Registratur der Acten zu beaufsichtigen, die Verwahrung der Documente zu controliren und die Revision der Casse vorzunehmen.

Für besondere Zweige der Administration kann das Deputirten-Collegium auch besondere Commissionen aus seiner Mitte ernennen, welche aus 5 Mitgliedern bestehen und unter diesen auch den Präses zum Präsidenten der Commission haben müssen.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegiums und die Vertreter zu einem Körper vereinigt vertreten die Gesamtheit aller Mitglieder der Anstalt. Die Beschlüsse dieser Körperschaft erhalten für Alle verbindliche Kraft.

Am Schlusse jedes Jahres ist die Rechnung abzuschließen und zwei beeidigten Revisoren zu übergeben, worauf dieselbe in einer Conferenz der Deputirten, Vertreter und des Regierungs-Commissars dem Rechnungsführer abgenommen und ein summarischer Bericht veröffentlicht wird.

Für die Administrationskosten, zu welchen auch die Remunerationen und Agentengebühren gehören, ist von den zu zahlenden Beiträgen und Capitalen der erste Theil (oder 10% ihres reinen Betrages) bestimmt, und dieselben dürfen unter keiner Bedingung mehr betragen, als dafür wirklich erhoben wird.

Wittwenpensionen und Ueberlebensrenten kann ein Ehemann seiner Ehefrau oder eine beliebige andere Person A einer zweiten Person B unter folgenden Bedingungen versichern:

- 1) der Versorger muß einen unbescholtenen Ruf haben,
- 2) sich einer guten Gesundheit erfreuen,
- 3) keinen Beruf haben, wodurch sein Leben in ungewöhnliche Gefahr gebracht werden kann,
- 4) der Versorger darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein,
- 5) die zu versorgende Person darf nicht unter 15 Jahre alt und
- 6) der Versorger nicht mehr als 25 Jahre älter sein als die zu versorgende Person.

Wird auf Grund der beizubringenden Bescheinigungen, welche sich über die vorstehenden Bedingungen aussprechen, die Aufnahme bewilligt, so wird ein Versicherungsschein ausgestellt, dessen Gültigkeit nach Leistung der nöthigen Beiträge beginnt.

Die Höhe dieser Beiträge ist aus den beigefügten Tabellen zu ersehen; die Zahlung derselben kann entweder ein für allemal in einer Summe (nach

Capitalfuß) oder halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli (nach Contributionsfuß) erfolgen; auch ist mehrjährige Vorauszahlung gestattet.

Die Zahlungsverbindlichkeit für den Versorger hört mit seinem eigenen Tode oder mit dem Tode der zu versorgenden Person auf.

Mittelfst der zu zahlenden Beiträge kann eine Pension von 10 Thlr. als Minimum und 300 Thlr. als Maximum versichert werden.

Die Berechtigung zum Empfange derselben tritt mit dem Tode des Versorgers ein, wenn nicht Umstände obwalten, welche, gleich bei Lebensversicherungen, die Anstalt von der Zahlung freisprechen. Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich, am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. postnumerando. Zu Erhebung der Pension ist stets eine Quittung nöthig, worauf durch die Ortsbehörde oder einen Ortsgeistlichen unter Weidrückung des Amtsiegels bescheinigt wird, daß sich der Pensionsempfänger noch am Leben befindet. Mit dem Tode der berechtigten Person hört die Pensionszahlung auf.

Wer eine Versicherung bei der Anstalt abschließen will, hat seine Absicht entweder der Administration der Anstalt zu Braunschweig, oder einem Agenten derselben anzuzeigen.

Die auf ein und dasselbe Leben zu versichernde Summe kann nicht unter 100 und vorerst nicht über 5000 Thlr. betragen, und muß durch 100 theilbar sein.

Zur Aufnahme sind in der Regel Personen von 10 — 60 Jahren geeignet. Bei der Bestimmung des Alters wird der Tag, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgefertigt wird, zu Grunde gelegt, und die an diesem Tage über volle Lebensjahre zurückgelegten Tage werden, wenn ihrer weniger als 183 sind, nicht mit in Anschlag gebracht, wenn ihrer aber 183 und mehre sind, für ein volles Jahr gerechnet.

Wenn der Versichernde auf das Leben eines Andern versichern will, so ist die Angabe des Grundes, der ihn dazu veranlaßt, erforderlich.

Bei lebenslänglichen Versicherungen ist der Beitritt sowohl auf Capital- als auch auf Contributionsfuß und gemischten Fuß, d. h. zum Theil auf die andere Weise, gestattet. Bei Versicherungen der erstern Art (auf Capitalfuß) ist die ganze Prämie sofort auf einmal einzuzahlen; bei den Versicherungen auf Contributionsfuß sind die Prämien halbjährlich, oder nach Belieben auch jährlich voraus zu bezahlen; nur wenn der Versicherte älter als 90 Jahre wird, hört mit dem Antritte des 91. Lebensjahres seine Verpflichtung zur Prämienzahlung auf, und er empfängt noch bei Lebzeiten in dem nächsten Zahlungstermine gegen Zurücklieferung der Versicherungs-Urkunde das versicherte Capital, wenn er es nicht vorzieht, dasselbe verzinslich zu 3% bis zu seinem Tode bei der Anstalt stehen zu lassen. — Bei Versicherungen auf gemischtem Fuß ist das Verhältniß, in welchem dieselbe zum Theil auf die eine, zum Theil auf die andere Weise abgeschlossen werden soll, festzusetzen *).

Die Prämienbeiträge können auch im Voraus auf längere Zeit als ein Jahr entrichtet werden; in diesem Falle werden auf jede, erst nach einem Jahre und später fällig werdende, Zahlung einfache Zinsen zu 3% für das Jahr zu Gute gerechnet.

*) Beide Verhältnisse müssen sich zu 1 ergänzen; wer z. B. die Hälfte des geforderten Capitals einlegen will, hat auch nur die Hälfte der entsprechenden Beiträge zu entrichten; wer $\frac{3}{10}$ des verlangten Capitals einzahlt, hat noch außerdem $\frac{7}{10}$ der entsprechenden Beiträge zu entrichten u. s. w.

Kurze Versicherungen auf 1—10 Jahre werden in der Regel nur auf Contributionsfuß abgeschlossen, und die Prämien sind stets auf ein ganzes Jahr voraus zu entrichten.

Die versicherte Summe wird an den Inhaber der darüber lautenden Versicherungs-Urkunde binnen drei Monaten (gegen die ordnungsmäßig beigebrachte Todesbescheinigung) in Braunschweig aus der Cassé der Anstalt gezahlt; dieselbe soll jedoch dem Empfänger, wenn er Kosten und Gefahr der Versendung übernimmt, auf seinen Wunsch auch durch Wechsel, Baarsendung oder durch Vermittelung eines von ihm zu beziehenden Agenten zugestellt werden.

Ueber die bei freiwilliger Aufhebung oder vorzeitigem Erlöschen der Versicherung getroffenen Bestimmungen heben wir als charakteristisch hervor, daß Ansprüche auf Vergütung nur bei von der Administration und dem Regierungs-Commissar für genügend anerkannten Gründen für das Austreten zugestanden werden, und zwar bei Versicherungen auf Capitalfuß $\frac{2}{3}$ ihres vollen zeitigen Wertes, bei Versicherungen auf Contributionsfuß, wenn dieselben wenigstens schon 5 Jahre lang in Kraft gewesen sind, $\frac{2}{3}$ des durch die bereits geleisteten Beiträge erworbenen Guthabens.

Findet der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung, durch welche nach richterlichem Ausspruche sein Leben von Seiten Desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, so geht für letzteren der Anspruch auf die Versicherungssumme und auch auf die etwa schon zugesicherten Ueberschufantheile verloren, während übrigens andere Berechtigten, die an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, ihren Ansprüchen vorbehalten bleiben.

Erhöhungen oder Herabsetzungen von Versicherungen werden jederzeit bewilligt. Bei der Erhöhung wird die zu versichernde Person als ein neu eintretendes Mitglied behandelt; bei der Herabsetzung werden, wenn die Versicherung durch Einzahlung eines Capitals erwirkt war, von dem in Folge der Herabsetzung entstehenden Guthaben des Versicherten $\frac{2}{3}$ an denselben baar zurückgezahlt, das übrige Drittel verfällt an die Anstalt. War dagegen die Versicherung auf Beitragsfuß abgeschlossen, so wird der volle Betrag des entstehenden Guthabens als vorschußweise und mit 3% zu verzinsende Zahlung für die nächsten Termine dem Versicherten zu Gute gerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt, auch dann nicht, wenn der Versicherte noch früher sterben sollte, als jene Vorschußzahlung zu Ende geht. Auch können frühere, auf Contributionsfuß abgeschlossene Versicherungen späterhin ganz oder theilweise in solche auf Capitalfuß umgewandelt werden, aber nicht umgekehrt.

Die Berechnung der Beiträge, welche für Versicherungen zu entrichten sind, ist bei allen gegenseitigen Anstalten auf solche Annahme gegründet, daß der Fall, wo die Anstalt die überuommenen Verbindlichkeiten nicht sollte erfüllen können, fast unmöglich, dagegen aber im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß die Anstalt mehr Vermögen sammeln wird, als der eigentliche Bedarf erfordert. Diese so entstehenden Ueberschüsse müssen den Gesellschaftsmitgliedern wieder zu Gute kommen; und deshalb sind von unsrer Anstalt folgende Bestimmungen getroffen:

Alle fünf Jahre (zum ersten Male 1850) wird der Vermögensbestand genau ermittelt; von dem sich ergebenden Ueberschüssen kommen (ungefähr) $\frac{2}{3}$ zur Vertheilung, $\frac{1}{3}$ wird als Sicherheitsfond zurückgesetzt bis zum nächsten

Termin. Nur die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder, welche zur Zeit der Vertheilung wenigstens schon fünf Jahre bei der Anstalt sind, können an der Vergütung, welche auch hier nach Verhältniß ihres dormaligen Guthabens bei der Anstalt geschieht, Theil nehmen. Dieser hiernach jedem Mitgliede zufallende Antheil wird aber in der Regel nicht baar ausgezahlt, oder von seinen nächsten Beiträgen als sogenannte Dividende in Abzug gebracht, sondern ihm als Capitalwerth einer Lebensversicherung zugeschrieben und darüber eine besondere, den zeitigen Betrag des Ueberschußantheils und den entsprechenden Betrag der Lebensversicherung angegebende Urkunde ausgestellt. Nur wenn es ausdrücklich verlangt wird, soll der zeitige Betrag des Ueberschußantheils dem Versicherten gegen Quittung sofort ausgezahlt werden.

Eine beifällige Anerkennung verdient gewiß auch die Bestimmung, daß alle einmal erworbenen Ansprüche auf Ueberschußvergütung stets unverkürzt realisiert werden, außer sowohl in den Fällen, bei welchen die Versicherung wegen unrichtiger Angabe annullirt werden mußte, als auch in dem Falle, wo der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung, durch welche nach richterlichem Ausspruche sein Leben von Seiten Desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, abichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist. Stirbt der Versicherte dagegen unter Umständen, welche verfassungsmäßig das Erlöschen oder die zeitweilige Aufhebung der Versicherung zur Folge haben, so wird nur der zeitige Werth der aus den Ueberschüssen zu ertheilten Versicherungssumme dem Inhaber der Urkunde gegen Auslieferung derselben ausgezahlt.

Eine Ermittlung und Zutheilung der Ueberschüsse beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die Branche der Lebensversicherung, sondern es nehmen auch Diejenigen ein Recht darauf, welche Wittwen- oder Ueberlebensrenten geschlossen haben, so wie die Rententirer.

Versicherung von Leib- und Altersrenten. In diese Abtheilung der Anstalt können Personen jedes Alters unter 70 Jahren eintreten, und es bedarf hierzu keiner weitem Formalität, als der Vorbringung eines Geburtszeugnisses, oder eines andern diesem gleichzuachtenden Documentes und der Bestimmung über die Größe der gewünschten Rente.

In Bezug auf das Minimum und Maximum der Rente, die Bezahlung der Beiträge und den Modus zu Erhebung der Rente, wird ganz nach den Grundfäden verfahren, die vorn in der Abtheilung der Wittwenpensionen und Lebensrenten mitgetheilt worden sind.

Es verdient nur noch erwähnt zu werden, daß der Rentengenuß in der Regel erst mit dem 61. Lebensjahre beginnt.

Beachten wir noch kürzlich den veröffentlichten Bericht über den Zustand der Braunschweig. Allgem. Versorgungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1843, so finden wir, daß die Theilnahme, welche die neue Anstalt bis jetzt gefunden hat, jedenfalls viel beträchtlicher ist, als diejenige, deren sich die ältere Abtheilung vor ihrer Erweiterung und Umgestaltung zu erfreuen hatte; gewiß ein Beweis, daß die neue Einrichtung den Anforderungen des Publicums mehr entspricht und das Vertrauen zur Anstalt fort dauert.

Der Stand der Versicherungen war Ende 1843 folgender:

A. Der älteren allgemeinen Wittwenversorgungs-
Anstalt.

1) Pflichtige Versicherungen Ende des Jahres 1842
652 Pers. mit 144,275 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

Hiervon gingen ab:
durch Absterben des Ehemannes 9 Pers.
durch Absterben der Ehefrauen 11 Pers.
durch Austritt . . . 3 " 23 " " 1720 = — = " "

Mithin bleiben 629 Pers. mit 42,555 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

2) Berechtigte Versicherungen Ende des Jahres 1842.

Vorhandene Wittwen 128 mit 7987 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

Dazu kamen im Jahre 1843 . . . 9 " 465 = — = " "

137 mit 8452 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

Dagegen starben 3 " 200 = — = " "

Mithin bleiben 134 mit 8252 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

B. Der neuen Abtheilung für Versicherungen von Wittwen-
pensionen und Ueberlebensrenten.

1) Pflichtige Versicherungen Ende des Jahres 1842

76 Pers. mit 4365 \mathfrak{r} jährl. Rente.

Hierzu kommen im Jahre 1843 . . 27 " " 2035 = " "

103 Pers. mit 6400 \mathfrak{r} jährl. Rente.

2) Berechtigte Versicherungen.

Vorhandene Wittwen I mit 30 Thlr. jährl. Rente.

C. Der Abtheilung für Lebensversicherungen.

Bestehende Versicherungen Ende des Jahres 1842
100 Pers. mit 58,100 \mathfrak{r} jährl. Rente.

Dazu kamen im Jahre 1843:

Versicherungen auf Lebenszeit . . . 96 " " 43,200 = " "

Versich. auf bestimmte Jahre . . . 3 " " 4100 = " "

199 Pers. mit 105,400 \mathfrak{r} jährl. Rente.

Davon gingen ab durch Absterben 4 " " 2,000 = " "

Mithin bleiben 197 Pers. mit 103,400 \mathfrak{r} jährl. Rente.

D. Der Abtheilung für Versicherungen von Leib-
und Altersrenten.

Bestehende Versich. Ende des J. 1842 . . 5 Pers. mit 120 \mathfrak{r} jährl. Rente.

Dazu kommen im J. 1843 6 " " 370 = " "

Es bleiben 11 Pers. mit 490 \mathfrak{r} jährl. Rente.

Es verblieben also überhaupt für pflichtige Versicherungen:

927 Pers. mit 48,955 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente und 103,400 \mathfrak{r} vers. Summe,
für berechtigte Versicherungen:

146 Pers. mit 8,772 \mathfrak{r} 12 gr \mathfrak{h} jährl. Rente.

Zusammen:

1073 Pers. mit 57,728 \mathfrak{r} — gr \mathfrak{h} jährl. Rente und 103,400 \mathfrak{r} vers. Summe.

Das Vermögen der Anstalt Ende des Jahres 1843 wird, wie folgt,
nachgewiesen:

A. Aeltere Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

Einnahme.

Bestand Ende 1842	151,793 r 15 gr 5 L
Beiträge u. Rückstände nebst Agio im J. 1843	10,021 = 18 = 6 =
Ersatz für Einrichtungskosten von der neuen 2. Abtheilung	100 = — = — =
	<hr/>
	161,915 r 9 gr 11 L

Ausgabe.

Pensionen 7975 r 17 gr 4 L , Verwaltungsaufwand, Aufgeld u. Stückzinsen für angekaufte Landes-Schuld- verschreibungen (217 r 8 gr 10 L) 517 r 16 gr 10 L .	8,493 = 10 = 2 =
	<hr/>
	153,421 = 23 = 9 =

Hierzu der Antheil an der ge-
meinschaftl. Einnahme von
Zinsen von 5738 r 7 gr
3 L nach Abrechnung der
gemeinschaftl. Ausgaben für
Honorare, Papier, Druck-
kosten ic. von 857 r 5 gr
11 L pro rata des Vermö-
gensbestandes

4,613 = 2 = 6 =

158,035 r 2 gr 3 L B. Abtheilung für Versicherungen von Wittwenpensionen
und Ueberlebensrenten.

Einnahme.

Bestand Ende 1842	2,077 r — gr 8 L
Beiträge u. Capitaleinschuf im Jahre 1843	2,301 = 19 = 11 =
	<hr/>
	4,378 r 20 gr 7 L

Ausgabe.

Pension 30 r , Agenturge- bühren 13 r 14 gr 6 L , Ersatz für Einrichtungsge- bühren 30 r	73 = 14 = 6 =
	<hr/>
	4,305 r 6 gr 1 L

Hierzu Antheil an der ge-
meinschaftlichen Einnahme .

92 = 16 = 9 =

4,397 r 22 gr 10 L

C. Abtheilung für Lebensversicherungen.

Einnahme.

Bestand Ende 1842	1,277 r 18 gr 1 L
Beiträge im Jahre 1843	2,914 = 18 = 3 =
	<hr/>
	4,192 r 12 gr 4 L

Transport 4,192 \mathfrak{r} 12 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 4 \mathfrak{L}
 Ausgabe.

Für Sterbefälle 1700 \mathfrak{r} , für
 Agenturgebühren 45 \mathfrak{r} 12
 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 3 \mathfrak{L} , Ersatz für Ein-
 richtungskosten 60 \mathfrak{r} . . . 1,805 \mathfrak{r} 12 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 3 \mathfrak{L}

2,387 = — = 1 =

Hierzu Antheil an der ge-
 meinschaftlichen Einnahme

79 = 15 = 10 =

2,466 \mathfrak{r} 15 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 11 \mathfrak{L}

D. Abtheilung für Leib- und Altersrenten.

Einnahme.

Bestand Ende 1842 1,554 \mathfrak{r} 9 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 9 \mathfrak{L}
 Capitaleinschüsse im J. 1843 3,501 = 14 = — =

5,055 \mathfrak{r} 23 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 9 \mathfrak{L}

Ausgabe.

Renten an 10 Versicherte
 182 \mathfrak{r} 12 \mathfrak{g} \mathfrak{r} , Agenturge-
 bühren 3 \mathfrak{r} 21 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 10 \mathfrak{L} ,
 Ersatz f. Einrichtungskosten
 10 \mathfrak{r}

196 = 9 = 10 =

4,859 \mathfrak{r} 13 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 11 \mathfrak{L}

Hierzu Antheil an der ge-
 meinschaftlichen Einnahme

95 = 14 = 3 =

4,955 = 4 = 2 =

109,854 \mathfrak{r} 21 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 2 \mathfrak{L}

Da aber diese Bestände theils in Gold, theils in
 Conventionsmünze bestehen, so erhöht sich der
 Capitalbestand wegen Agio um

4,520 = 18 = 8 =

und beträgt 174,375 \mathfrak{r} 15 \mathfrak{g} \mathfrak{r} 10 \mathfrak{L}

Hoffentlich wird der Bericht für 1844, der bis jetzt noch nicht er-
 schienen ist, eine fernere glückliche Erweiterung der Anstalt bekunden.

b) Kritik.

Die Anstalt scheint uns in ihren Principien musterhaft, und wir
 können derselben nur einen weit umfangreichern Wirkungskreis wünschen,
 damit die Zweckmäßigkeit der in ihre Verfassung aufgenommenen Grund-
 sätze sich mehr darthun kann, als dies vielleicht der Fall sein wird, so
 lange bei so mannigfaltigen Verzweigungen jede einzelne Branche nur
 eine geringe Anzahl Mitglieder zählt.

Den vorbemerkten reinen Gegenseitigkeits-Anstalten reiht sich noch

5) die *Hammonia*, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Hamburg,

an, welche von dem Versicherungsbevollmächteten, Herrn H. C. Harder daselbst, vor Kurzem errichtet worden ist.

Sie hat mit dem 1. Juli d. J. ihre Wirksamkeit begonnen, will sich nach und nach in den deutschen Staaten einen erweiterten Wirkungskreis bilden, und wird unter der Aufsicht und Mitverwaltung von sechs von der Gesellschaft zu Directoren erwählten Gesellschaftsmitgliedern und von dem Begründer als Bevollmächtigtem, der aber als siebenter Director Sitz und Stimme im Directorio hat, verwaltet. Bei der Eröffnung waren für ca. 500,000 Bm $\%$ Versicherungsanmeldungen eingegangen.

Ihre innere Einrichtung und Statuten sind der Gothaer Lebensversicherungsbank entnommen, nur daß sie die verschiedenen Geschäftscombinationen jener zur Zeit noch nicht anwendet, sondern bloß einfach Versicherungen auf das eigene, oder das Leben eines Andern

a) auf die ganze Dauer desselben und

b) auf ein oder mehrere Jahre

abschließt, und zwar in dem Lebensalter vom 15. bis mit dem 60. Jahre.

Antheil an den Ueberschüssen, d. h. was von den Prämieeneinnahmen nicht gebraucht wird, haben bloß die auf Lebenszeit Versicherten. Aus diesen Ueberschüssen soll a) ein Reserve- und b) ein Sicherheitsfond gebildet und der Rest als Dividende zurückerstattet werden. Die Zeit der Zurückerstattung hat das Directorium zu bestimmen. Bei einer Unzulänglichkeit der Einnahme soll das Fehlende von den unvertheilten Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werden; reichen diese nicht hin, so ist das Fehlende durch die Theilhaber nach Verhältniß ihrer Jahresprämien zu decken. Die auf das Leben einer Person versicherte Summe muß durch 100 theilbar sein und kann nicht unter 500 Bm $\%$ und zur Zeit nicht über 10,000 Bm $\%$ betragen. Die Prämien sind wie bei der Gothaer Bank. Die auf Lebenszeit Versicherten können, mit Ausnahme des ersten Jahres, die Prämien, wenn sie den Betrag verzinsen, auch in halbjährigen Renten entrichten. Auch wird auf diese Art Versicherungen den Inhabern von Policen Vorschuß gewährt, wenn mindestens darauf bereits vier Jahresprämien entrichtet worden sind. Das Maximum eines solchen Darlehns besteht in dem vierten Theile der eingezahlten Prämien.

Lebenslängliche Policen können aufgehoben werden auf Erklärung der Inhaber, wobei eine besondere Vergütung aus dem Reservefond gegeben wird.

Außer den gewöhnlichen Fällen, wo die Police erlischt, kann solche auch bei gefährlichen Seereisen suspendirt werden.

Das versicherte Capital wird nach dem Tode, aber auch bei Lebzeiten des Versicherten, ausgezahlt, wenn er das 90. Jahr vollendet hat; die Zahlung erfolgt drei Monate nach Eingang der als gültig erkannten Beweismittel an den Inhaber der Police und gegen Rückgabe derselben.

Streitfälle sollen in erster Instanz vor dem Hamburger Niedergerichte oder vor den Präturen erledigt werden. Für den Fall, daß vor dem Niedergerichte künftighin ein mündliches und summarisches Verfahren zulässig sein würde, will sich die *Hammonia* solchem abgekürzten Verfahren

im Voraus unterwerfen, auch ihre Rechtsfachen vor den Präturen als summarische Sachen behandelt wissen.

Berücksichtigt man die vielen, täglich mehr in Hamburg einziehenden englischen und andere fremde Lebensversicherungs-Anstalten, und welche bedeutende Summen dadurch dem deutschen Vaterlande entzogen werden, so ist das Unternehmen ein verdienstliches, und Vertrauen dazu muß der Umstand einflößen, daß Herr Harder eine Anstalt, die Gothaer, zum Vorbilde nahm, welche Nachahmung vollkommen verdient, sowie auch, daß er vor der Hand nur die einfache Versicherungsart einführte und andere Geschäftscombinationen vermied.

Wir wünschen der jungen Anstalt das beste Gedeihen und gehen nunmehr zu den gemischten Anstalten über.

Fünftes Kapitel.

Gemischte Gesellschaften.

1) Die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft ist die älteste der beiden bestehenden Anstalten dieser Art, indem sie im J. 1828 zu Lübeck mit einem Capitale von 1,275,000 Mark Courant, bestehend in 425 Actien zu 3000 Ctn $\frac{1}{2}$, unter der Bedingung errichtet wurde: daß die auf Lebenszeit Versicherten an dem nach Ablauf von je sieben Jahren ermittelten Gewinn zur Hälfte Antheil haben sollten, während die andere Hälfte derselben die Actionäre, nach der Zahl der Actien eines Jeden, als Dividende ausgetheilt erhalten. Seit 1844 ist der Dividendenantheil der Mitglieder auf $\frac{3}{4}$ des Gewinnes erhöht. Von dem Fond der Gesellschaft sind bei der Errichtung derselben 10 % baar eingezahlt, und für den Belauf der übrigen 90 % von den Actionären hypothekarische, nach zweimonatlicher Kündigung zahlbare, Wechsel an die Ordre der Direction ausgestellt worden.

Die Gesellschaft schließt eigentliche Lebensversicherungen und zwar auf Summen, zahlbar bei dem Tode des Versicherten an dessen Erben, oder an den Inhaber der Police, oder auch an eine bestimmte Person, im Falle diese den Versicherten überlebt haben werde, und auf das Leben zweier verbundenen Personen; ferner übernimmt sie Versicherungen auf Aussteuern, welche gewöhnlich bei dem zurückgelegten 21. Lebensjahre bezahlt werden, und übernimmt endlich auch die Verpflichtung, entweder sofort von dem Abschlusse an gerechnet, oder erst nach Verlauf bestimmter Jahre, einer einzelnen Person bis an deren Lebensende, oder mehreren Personen bis zum Tode des längst Lebenden, eine gewisse Rente jährlich zu zahlen.

Die Verwaltung der Gesellschaftsgeschäfte werden von sechs fungirenden Directoren und einem Generalagenten in Lübeck geleitet. Diese fungirenden Directoren vertreten die Gesellschaft in allen Beziehungen. Ihnen zur Seite stehen drei, aus der Zahl der auswärtigen Actionäre

auf unbestimmte Zeit ernannt, als beratende Directoren, deren Gutachten einzuholen ist, sobald es sich um wesentliche Modificationen des Statuts handelt.

Der Generalagent, der, sowie das übrige erforderliche Comptoirpersonal, von den fungirenden Directoren erwählt wird, ist mit der speciellen Leitung aller Geschäfte, mit der Buch- und Kassenführung beauftragt; derselbe hat auch den Jahresbericht zu entwerfen und alle sieben Jahre das Resultat des Geschäfts zu ermitteln, auch die Antheile eines Jeden an dem Gewinne festzustellen.

Die von der Direction revidirte Jahresrechnung wird von zwei in den Generalversammlungen auf je drei Jahre gewählten Revisoren mit den Büchern verglichen und attestirt. Dieselbe wird nebst dem Jahresberichte gedruckt und sämtlichen Actieninhabern zugestellt, auch ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Die Agenten sind nicht befugt, für die Besorgung der Assuranzanträge, Ausgabe der Attestformulare, Eincassirung der Prämien u. dgl. von den Versicherten irgend eine Vergütung für gehabte Auslagen, oder für eigene Bemühung zu fordern. Nur in den Fällen, in welchen ein Versicherungsantrag von der Direction abgelehnt wird, sind die entstandenen Portokosten von dem Antragsteller dem Agenten zu ersetzen.

Lebensversicherungen

können auf ein Jahr oder auf mehrere, oder auch auf das ganze Leben genommen werden, und zwar nicht nur auf sein eigenes Leben, sondern auch auf das Leben eines Andern, was jedoch nicht ohne dessen Zustimmung geschehen darf. Die Police kann auf den rechtmäßigen Inhaber oder lediglich auf den Inhaber gestellt werden. Im erstern Falle ist zur Erhebung der versicherten Summe nur der berechtigt, welcher den Uebergang der Rechte des ersten Inhabers auf ihn nachweist, wogegen im letztern Falle der Besitz der Police genügt. Diese Police kann beliebig veräußert, verpfändet und auf Andere übertragen werden, ohne daß eine Anzeige an die Directionen nothwendig, wohl aber rathsam ist.

Versicherungen werden nicht unter 300 Mark Cour. und nicht über 30,000 Mk. Cour. Capital angenommen. Nach der Wahl des Antragstellers können dieselben, sowie andere Versicherungen, in Hamburger Banco, oder in Gold- oder Silber-Waluta geschlossen werden. In derselben Münzsorte sind dann auch die Prämien zu entrichten.

Von der Gesellschaft werden alle Gefahren, welche das Leben des Versicherten nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und auch in Folge eines Ausbruches außergewöhnlicher Krankheiten bedrohen, übernommen; auch wenn derselbe auf einer Seereise sterben sollte, die er zur Friedenszeit während des Zeitraums vom 1. April bis zum letzten October angetreten hat. Wer dagegen größere Seereisen unternehmen oder Europa verlassen, in Militair- oder Seedienste treten will, der muß, wenn der Vertrag fort dauern soll, der Direction davon Anzeige machen und sich wegen einer Erhöhung der Prämien mit ihr verständigen. Militairpersonen können auf Friedensfuß oder auch auf Kriegsfuß, wo sie eine feste Zulage zu der planmäßigen Prämie jährlich zu entrichten haben, Versicherungen eingehen.

Die Anträge auf Uebernahme einer Lebensversicherung müssen im Hauptcomptoir der Gesellschaft unmittelbar oder bei dem betreffenden

Agenten gemacht werden, und zwar müssen die zu Versicherenden persönlich sich einstellen; wird in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet, so hat der Versicherte eine Zulage zu der ersijährigen Prämie zu zahlen von $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungssumme bei Versicherungen auf ein Jahr, $\frac{3}{4}\%$ der Summe auf mehrere Jahre und 1% bei Versicherung auf Lebenszeit. Der Contract ist erst nach Entrichtung der ersten Prämienzahlung, bei welcher die Police von dem Agenten ausgeliefert wird, gültig. Die fernere Prämienzahlung ist in jedem Jahre an dem Monatstage der Ausfertigung der Police fällig und an den betreffenden Agenten wenigstens bis zum 30. Tage nach diesem Datum, bei Verlust des Versicherungsvertrages, zu entrichten. Statt der jährlichen Prämie können die Versicherten auch eine einmalige Prämie zahlen.

Innerhalb dreier Monate, nach Einlieferung aller erforderlichen Belege, wird die versicherte Summe ausgezahlt.

Die Gesellschaft kauft auch zu einem nach Billigkeit zu berechnenden Preise die Police wieder auf Verlangen an sich.

Aussteuerversicherungen.

Summen, welche dann ausgezahlt werden sollen, wenn die in der Police genannte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, können nicht unter 100 Mark und nicht über 10,000 Mark Cour. angenommen werden. Zu dem Antrage für eine solche Versicherung ist bloß ein Geburtschein, oder in dessen Ermangelung, ein anderes Document nöthig, was die Directionen in dieser Beziehung genügend finden.

Die Prämien für eine Versicherung dieser Art können in einer Summe oder alljährlich geleistet werden, und die Auszahlung der Aussteuer erfolgt gegen Rückgabe der bei dem Abschlusse der Versicherung ausgefertigten Police an denjenigen, der die Versicherung beantragte, oder einen anderweitig gehörig legitimirten Inhaber, unter Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes, daß die in der Police genannte Person den Verfalltag der Aussteuer summe erlebt habe.

Leibrentenversicherungen

oder Contracte mit der Bedingung, daß eine bestimmte Summe einer Person bis an deren Tod gezahlt werde, schließt die Gesellschaft nicht unter 25 Mark und nicht über 3000 Mark Cour. jährlicher Rente ab.

Eine solche Rente kann entweder für eine Person so abgeschlossen werden, daß die Rente sogleich beginnt, oder so, daß der Rentenkäufer gleich Anfangs bestimmt, nach Ablauf wie vieler Jahre derselbe die erste Zahlung der aufgeschobenen Rente beziehen will.

Für verbundene Personen wird dieselbe in der Weise abgeschlossen, daß die Rente bis an den Tod der längstlebenden Person gezahlt wird. In diesem Falle ist sogleich bei dem Eintritte die entsprechende Capitalzahlung zu leisten, und es wird nur ausnahmsweise jährliche Beitragszahlung gestattet.

Auch bei solchen Versicherungen ist, wie bei den Aussteuern, ein Taufzeugniß beizulegen, sowie vor Auszahlung der Rente ein obrigkeitlich beglaubigtes Lebensattest verlangt werden kann.

Alle Rentenzahlungen erfolgen post numerando, und so wird eine auf 10 Jahre verschobene Leibrente am letzten Tage des ersten Jahres nach der Aufnahme fällig.

Stirbt ein Rentner im Laufe des Jahres, so erhalten dessen Erben,

gegen Rücklieferung des Rentenbriefes, so viel von der einjährigen Rente vergütet, als der Zeit des letzten Jahres entspricht, welche der Verstorbene noch erlebt hat.

Wenden wir uns zu dem Geschäftsberichte des Jahres 1844, so begeben wir folgenden Resultaten, welche leider dadurch unvollständig werden, daß die Anzahl der versicherten Personen nicht angegeben ist.

Lebensversicherungen.	
Ende 1843 blieben in Kraft	Et $\%$ 7,286,397. 6. —.
wofür der Prämiensaldo	Et $\%$ 718,458. 3. 9.
die Prämien für prolongirte	
Versich. betragen i. J. 1844	= 281,340. 3. 9.
Aufs Neue wurden gezeichnet	= 547,684. 6. —.
wofür die Prämien betragen	= 21,386. 14. 6
	<hr/>
	Et $\%$ 7,831,081. 12. —.

Hiervon gingen ab:	
durch Tod v. 47 Versicherten	
205,793 Et $\%$ 12 s, durch Rück-	
kauf v. 17 Policen 88,875 Et $\%$	
durch Ablauf u. Aufgabe von	
Versicher. 328,193 Et $\%$ 2 s	= 622,861. 14. —.

mithin verblieben in Kraft	
Ende 1844	Et $\%$ 7,211,219. 14. —.
Eingenommene Zinsen	= 32,618. 9. 6.
Gewinn auf Agio	= 397. 7. 9.
Gewinn auf Conto für uner-	
ledigte Gegenstände (nicht be-	
merkt, welcher Art)	= 4,548. 7. —.
	<hr/>
	Et $\%$ 1,058,749. 14. 3.

Hiervon gehen ab:	
Für 47 Sterbefälle	= 205,793. 12. —.
für 17 zurückgekaufte Policen	= 1,814. 8. —.
für Agentur-Provision	= 13,948. 12. 6.
f. sämmtl. Verwaltungskosten	= 15,929. 13. 9.
	<hr/>
	= 237,486. 14. 3.

Aussteuerversicherungen.	
Bestand Ende 1843	Et $\%$ 135,198. 12. —.
wofür der Prämiensaldo	= 46,330. 5. 9.
Prämien f. prolong. Versich.	= 2,256. —. 6.
Zeichnungen im J. 1844	= 7,600. —. —.
Prämien dafür	= 1,204. —. 6.
Zinsen	= 1,667. 4. —.
	<hr/>
	Et $\%$ 142,798. 12. —. Et $\%$ 51,457. 10. 9.

Im J. 1844 wurden 2 Aus-	
steuern ausgezahlt mit	= 1,100. —. —. = 1,100. —. —.
mithin bleiben Ende 1844	
in Kraft	Et $\%$ 141,698. 12. —. Et $\%$ 50,357. 10. 9.
Agenturkosten	= 83. 11. —.
	<hr/>
	Et $\%$ 50,273. 15. 9.

Transport Ctzk 50,273.15. 9.

Leibrentenversicherungen.

Ende 1843 betrug der Saldo auf Conto der Leibrenten . . Ctzk 245,573. 5. —.

für jährl. Renten v. 874 Ctzk = 7,817. 4. 6.

II § empfangene Kauffumme Beiträge für 5 Wittwengehalte und 6 Pensionen . . . = 1,233.10. —.

Zinsen = 8,213. 4. —.

Ctzk 262,837. 7. 6.

Bezahlt wurden an fälligen Renten 22,719 Ctzk 4 § 6 R., (Es starben im J. 1844 7 Rentenire, welche jährlich 2083 Ctzk 10 § bezogen.)

Agentur- und andere Kosten 1007 Ctzk 9 § = 23,726.13. 6.

= 239,110.10. —

Aufgeschobene Leibrentenversicherungen.

Ende 1843 betrug der Saldo auf Conto der aufgeschobenen Leibrenten Ctzk 27,162. —. —.

Erstjäbriger Beitrag u. Kaufsumme für 2 Renten = 1,497. 1. —.

Zinsen = 947.13. —.

Ctzk 29,606.14. —.

Bezahlt wurden an fälligen Renten 2075 Ctzk, an Agentur- u. andern Kosten 136 Ctzk 15 § = 2,211.15. —.

= 27,394.15. —.

Reserve für unerledigte Gegenstände = 47,187. 8. —.

Rückständige Dividende, die von den Versicherten noch nicht abgefordert wurden = 6,987.10. 6.

Guthaben von 33 Creditoren = 52,842. 1. 9.

Ctzk 1,245,059.13. —.

Wird hierzu das Actiencapital gerechnet = 1,275,000. —. —.

so ergibt sich ein Vermögensbestand von . . . Ctzk 2,520,059.13. —.

Am Ende der Besprechung über diese Anstalt haben wir eine Zusammenstellung der Geschäfte in Lebensversicherungen, als der bedeutensten Branche der Anstalt, vom Jahre 1837 anfangend, beigefügt, um dem Leser Vergleichen möglich zu machen.

b) Kritik.

Auch bei dieser Anstalt drängt sich uns die Bemerkung auf, daß das Publicum ihr nicht die Theilnahme zuwendet, deren sie sich in Betracht ihres Alters und der anerkannt soliden Geschäftsführung erfreuen sollte. Erhebt dieselbe als Actiengesellschaft hohe Prämien, so gestattet sie dagegen (seit neuester Zeit) den betreffenden Gesellschaftsmitgliedern $\frac{3}{4}$ der Ueberschüsse, und wenn solche Ueberschüßermittelung bis jetzt nur von 7 zu 7 Jahren geschah, so soll doch mindestens in Aussicht stehen, daß das Directorium in Erwägung ziehen wird, ob nicht diese Ermittlung und Vertheilung in kürzeren Perioden, vielleicht jahrweise, das Publicum zu größerer Theilnahme auffordern möchte. Nach dem Vorgange so vieler andern deutschen Gesellschaften meinen wir allerdings auch, daß die Lübecker Gesellschaft ihre Interessen beeinträchtigt, so lange sie dem gegebenen Beispiele nicht folgt.

Ohne Anderes berühren zu wollen, müssen wir indeß noch bemerken, daß wir das Maximum von 30,000 Stk. Versicherungssumme auf ein Leben wenn nicht gefährlich, doch mindestens sehr störend finden. Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß ein hohes Maximum in den Anforderungen der Zeit liegt, aber eben so bestimmt müssen wir darauf beharren, daß das Maximum stets der Ausdehnung der Anstalt proportionell sein muß. Es scheint uns, als sei es eher ein Fort- als ein Rückschritt, wenn diese Gesellschaft ihr Maximum auf 15,000 Stk. normiren wollte. Außerdem würde eine Ausdehnung und aufmerksame Beobachtung der Agenturen gewiß eben so wenig ohne die wesentlichsten günstigen Folgen sein.

2) Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Unter der Benennung „Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft“ gründete sich mit Allerhöchster Genehmigung im Jahre 1836 ein Actien-Verein, dessen Fond in dem Betrage von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Thlr. preuß. Cour., mithin in einem Capitale von 1 Mill. Thlr. besteht, von dem 20 % baar eingeschossen, die übrigen 80 % in Sola-Wechseln der Actionärs eingelegt sind. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer aus vier Directoren und einem General-Agenten bestehenden Direction geleitet. Jährlich findet eine Generalversammlung der Actionäre Statt, in welcher über die Geschäfte des verflossenen Jahres und deren Resultate Bericht erstattet wird. Zur Revision und Abnahme der Rechnung erwählen die Actionäre aus ihrer Mitte vier Personen, die auf Kosten der Gesellschaft noch einen in einem öffentlichen Amte stehenden Rechnungsverständigen zuzuziehen verpflichtet sind. Von dem sich ergebenden alljährlichen Gewinn, welcher immer erst das fünfte Jahr zur Vertheilung kommt, erhalten die Actionäre ein Drittheil, und die auf Lebenszeit Versicherten zwei Drittheile. Sollte sich jedoch vor der Vertheilung des Gewinnes eines Jahres ergeben, daß die nächstfolgenden vier Jahre, oder eins derselben, mit einem Verluste abschließen, so wird solcher auf den Gewinn aller fünf Jahre pro rata vertheilt, wenn er auch hierdurch nicht gedeckt wird, von den Actionären allein getragen, indem dieselben bis zum Betrage ihrer Actien für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften.

Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft schließt

- 1) Versicherungen auf Summen, die bei dem Tode des Versicherten entweder im Allgemeinen an den künftigen legitimirten Inhaber der Police, welche Versicherungen auf eine beliebige Anzahl von Jahren, von 1—20, und auf die Lebensdauer des Versicherten genommen werden, oder an eine bestimmte, in der Police genannte Person, falls diese den Versicherten überlebt, auszusahlen sind.
- 2) Versicherungen von zwei verbundenen Personen, zahlbar entweder bei dem Tode des zuerst von ihnen Sterbenden an den Ueberlebenden, oder nach dem Tode des zuletzt von ihnen Sterbenden an den künftigen legitimirten Inhaber der Police.

Seit 1841 übernimmt sie auch Lebensversicherungen auf bestimmte Jahre in der Art, daß sie sich verpflichtet, gegen bestimmte Prämien ein im Voraus festgesetztes Capital nach Ablauf gewisser Jahre entweder dem Versicherten selbst, oder, wenn dieser vor dem Ablauf der festgesetzten Jahre sterben sollte, dem legitimirten Inhaber der Police baar auszusahlen. Zu Versicherungen der letztern Art sind nur solche versicherungsfähige Personen geeignet, welche das 16. Lebensjahr bereits angetreten und das 60. Jahr ihres Alters noch nicht überschritten haben. Eine solche Versicherung kann auch nur auf 5 bis 25 volle Jahre genommen werden.

Versicherungen der zuerst erwähnten Art können Personen beiderlei Geschlechts vom 15. bis 67. Jahre eingehen; das zur Zeit der Versicherung angefangene Lebensjahr wird als bereits vollendet angesehen.

Die zu versichernden Summen dürfen nicht unter 100 Thlr. und

nicht über 10,000 Thlr. preuß. Cour. betragen, auch müssen sie mit Hundert ohne Bruch theilbar sein.

Jede angenommene Versicherung wird zwar von 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem die Anmeldung im Geschäftslocale der Direction eingeht, tritt aber erst in Kraft, wenn die Zahlung der Prämie geleistet ist. Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung ab und müssen in der Regel auf ein Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen 1. Jan., 1. April, 1. Juli oder 1. October berechnet, welcher nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Versicherung abgerechnet, zunächst eintritt. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens im Laufe desjenigen Monats, an dessen erstem Tage die Prämie fällig geworden, so sind alle Ansprüche erloschen. Meldet sich der Versicherte jedoch noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich und weist seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand nach, so soll ihm gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von $\frac{1}{2}\%$ des versicherten Capitals das Wiedererwachen der Versicherung bewilligt werden. Den auf Lebenszeit Versicherten wird es gestattet, die Prämie (jedoch mit Ausnahme der ersten Zahlung) nur auf drei Monate voraus zu bezahlen, sie sind aber den im ersten Termine gestundeten Betrag bis zu den fernern Zahlungstagen mit 5% für das Jahr zu verzinsen und bei jeder Theilzahlung $2\frac{1}{2}$ Sgr. Schreibgebühren zu entrichten verpflichtet. Die Zahlung der Prämien kann von auf Lebenszeit Versicherten auch auf eine bestimmte Zahl nach einander folgender Jahre vertheilt, oder auf die ganze Lebenszeit in einer Summe vorausbezahlt werden. Nach dem zurückgelegten 85. Jahre hört die fernere Prämienzahlung auf.

Die den Versicherten ertheilten Policen können verpfändet oder cedirt werden; auch bewilligt die Anstalt, nach Maafgabe des ihnen beizulegenden Werthes, darauf Darlehen, oder kauft dieselben zurück.

Beabsichtigt ein auf Lebenszeit Versicherter, in activen See- oder Militairdienst während eines Krieges zu treten, oder eine nicht ausdrücklich gestattete See- oder Landreise zu unternehmen, so muß er sich mit der Direction gegen Entrichtung einer Zusatzprämie wegen Aufrechthaltung der Versicherung einigen; über die ungefähre Höhe dieser Zusatzprämien sind keine Bestimmungen bekannt. Die allgemein angenommenen Bedingungen wegen des Verlustes einer Versicherung gelten auch hier; jedoch werden noch folgende für den Versichernden günstige Modificationen festgesetzt. Einem auf Lebenszeit Versicherten, der in Folge eines Selbstmordes oder Duells stirbt, wird dasjenige Quantum für die Police vergütet, für welches sie dieselbe am Todestage des Verstorbenen zurückgekauft haben würde. Auch bleibt es der Direction überlassen, wenn sie die Ueberzeugung erhält, daß der Selbstmord als Folge einer wirklichen Krankheit verübt ist, diese Vergütung zu erhöhen. In allen übrigen Fällen wird nur die Prämie, soweit sie vom Todestage ab vorausberichtigt ist, zurückgezahlt. Wahrheitswidrige Angaben haben nebst der Annullirung der Versicherung auch den Verlust aller zu erwartenden Vortheile zur Folge.

Drei Monate nach dem von der Direction, als verbindlich für die Gesellschaft, anerkannten Todesfalle erfolgt die Zahlung des versicherten Capitals.

Die Versicherten sind eben so wenig zu irgend einer Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gesellschaft berechtigt, als sie

auf eine Rechnungsablegung oder sonstige Nachweisung von derselben oder deren Vertretern dringen können. Der Jahresabschluss, auf welchen sich die Gewinnvertheilung gründet, und letztere selbst, werden ihnen schriftlich mitgetheilt und auf Verlangen in dem Geschäftsbureau der Gesellschaft zur Einsicht vorgelegt.

Wir haben die seit ihrem Bestehen mitgetheilten Rechenschaftsberichte hier zusammengestellt, um daraus mit einem Blicke die alljährliche Erweiterung der Anstalt übersehen zu können.

Jahre.	Angemeldet.		Angenommen.		Sterbefälle.		Bestand am Ende des Jahres.		Zuwachs.		Prämien-einnahme.	Ueber-schuß.	Gesellschafts- vermögen.
	Perf.	Verf. Summe.	Perf.	Verf. Summe.	Perf.	Versicherte Summe.	Perf.	Capital.	Perf.	Capital.			
Sept. 1836 bis											z ^ß	z ^ß	z ^ß 9 ^h 2
31. Dec. 1837	1352	1,762,300	1191	1,489,900	12	11,700	1175	1,476,400					
1838	1028	1,081,200			20	18,400	1985	2,272,100	810	795,700			
1839	916	1,051,900			32	36,400	2644	3,023,200	659	751,100	123,382	33,227	1,187,827 (mit Einschluß des Reservef. 107,271.)
1840	925	1,015,700			50	42,900 41,750?	3250	3,737,500	606	715,100			
1841					68	54,400	3866	4,510,100	617	773,600			1,416,266 5 1
1842					76	109,600	4378	5,170,000	512	659,900			1,475,339 2 10
					77	111,600	4369	5,149,800	503	639,700			16 ² / ₃ % Dividende.
1843	956	1,077,300			66	77,900	4923	5,792,800	554	643,000			
1844			830	884,100	91	88,600	5329	6,324,900	409	534,100			

Aus der Zusammenstellung dieser Abschlüsse geht zur Genüge hervor, daß dieselben nicht geeignet sind, um die innern Verhältnisse dieser Anstalt beurtheilen zu können. Auf unser Nachfragen bei der Verwaltungsbehörde wurden uns genauere Angaben verweigert, jedoch aber über folgende Punkte Auskunft mitgetheilt:

„Daß die in den bisherigen Jahren in Erfahrung gebrachte Sterblichkeit sich stets innerhalb der Grenzen der den Prämien zu Grunde liegenden (Northamptoner) Tafel gehalten hat, und daß nur fast unmerkliche Abweichungen sich gezeigt haben, auch daß das Ergebniß der jedesmal zu dem Ende angestellten Berechnungen nur in Kleinigkeiten von den wirklichen Resultaten abgewichen ist;

„daß auch die seit drei Jahren jährlich zur Vertheilung kommende Dividende keinen großen Veränderungen unterliegen zu sollen scheint, da die Anstalt im Stande war, im Jahre 1842 als erste, dem J. 1836/7 angehörige Dividende $21\frac{3}{7}\%$, im J. 1843 25% und im J. 1844 wieder $21\frac{3}{7}\%$ der Prämieineinnahme (mit $\frac{1}{3}$ an die Actionärs, mit $\frac{2}{3}$ an die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder) zurückzugeben.“

b) Kritik.

Den Bestimmungen der Statuten, welche auf Erleichterung des Geschäftsverkehrs Bezug haben, können wir unsere Zustimmung nicht versagen. Dagegen sind wir entschieden der Meinung, daß sich eine Gesellschaft für die Folge nicht viele Freunde sichern kann, wenn sie fortfährt, dem Publicum jede Einsicht in ihre innere Verhältnisse unmöglich zu machen.

3) Die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die glücklichen Operationen der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft (vergl. S. 169) gleich bei ihrem ersten Auftreten im Jahre 1842 gaben Veranlassung, daß von den Gründern derselben im Jahre 1845 auch die Errichtung einer Lebensversicherung beschlossen wurde. Demgemäß brachten die Actionäre ein Capital von 3 Mill. Gulden in 6000 Actien, à 500 fl., auf, zahlten 10% ein und deckten den Rest von 90% durch Solawechsel. Das Geschäft ward im Frühjahr 1845 eröffnet, ist aber von der Feuerversicherung und andere Branchen ganz getrennt, obgleich die Geschäfte von ein und derselben Person, dem Director Löwengard, geleitet werden.

Außer diesem Capitalfond soll noch ein Reservfond bis zu 300,000 fl. gebildet werden und zwar dergestalt, daß von dem jährlichen Gewinne $\frac{1}{4}$ dazu verwendet wird und unter den Actionären bloß $\frac{3}{4}$ davon vertheilt werden. Doch darf vor Ablauf der ersten 5 Jahre keine Gewinnvertheilung Statt finden, und erfolgt dann späterhin in der Maasse, daß der Gewinn vom ersten Geschäftsjahre am Schlusse des fünften, der des zweiten im sechsten Jahre, und so fort, ausgeschüttet wird.

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

- a) Versicherungen abzuschließen, welche nach dem Tode des Versicherten bezahlt werden;

- b) desgleichen, welche in einem im Voraus bestimmten Zeitpunkte bezahlt werden;
- c) Anlagen auf Leibrenten und Versicherungen, welche bei Lebzeiten des Versicherten in Erfüllung gehen.

Bei Versicherungen erster Art verpflichtet sich die Gesellschaft, nach dem Ableben des Versicherten seinen Erben oder einer andern vorher bestimmten Person ein Capital auszuzahlen; dagegen entrichtet der Versicherte entweder einmal für immer einen gewissen Betrag oder eine festgesetzte jährliche Prämie. Diese Prämien sind für 1, 5 und 10 Jahre und für die Lebensdauer festgesetzt.

Bei Versicherungen zweiter Art macht sich die Gesellschaft verbindlich, dem Versicherten oder dessen Erben zu einer bestimmten Zeit ein Capital zu bezahlen. Der Versicherte entrichtet während einer bestimmten Anzahl von Jahren, so lange er lebt, eine übereinkömmliche Prämie. Wenn er vor Ablauf der festgesetzten Zeit stirbt, so hört die Bezahlung der Prämie auf, wenn gleich die Gesellschaft verbunden ist, das versicherte Capital bei Ablauf der festgesetzten Zeit zu bezahlen. Z. B. man will sich oder seinen Erben eine nach 20 Jahren zu erhebende Summe von 10,000 fl. sichern, so ist eine jährliche Prämie von 389 fl. zu entrichten. Stirbt die betreffende Person früher, auch wenn die Prämie nur ein einziges Mal bezahlt wäre, so wird dennoch die versicherte Summe von 10,000 fl. ausgezahlt. Erlebt er die 20 Jahre, so hat er zusammen 7780 fl. eingezahlt und empfängt 10,000 fl.

Bei der dritten Art wird gegen Einzahlung eines Capitals eine jährliche Leibrente garantirt. Die Größe der Rente ist nach dem Alter der Rentner zur Zeit der Anlage festgesetzt; sie ist dem Wechsel nicht unterworfen und erfolgt halbjährig postnumerando, anfangend $\frac{1}{2}$ Jahr nach der ersten Einzahlung. Auch kann die Rente auf zwei Leben gegründet werden, so daß dieselbe an den Ueberlebenden zurückfällt.

Die verschiedenen Preise sind in den Tabellen angegeben. Z. B. wer im Alter von 30 Jahren 1000 fl. in Leibrenten anlegt, um erst in späteren davon Gebrauch zu machen, erhält nach 10 Jahren 96 fl. Rente

" 15 "	131 = "
" 20 "	185 = "
" 30 "	417 = "
" 40 "	1013 = "

gewährt.

Durch die Versicherung von Capitalien, welche nach einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlt werden müssen, wenn der, zu dessen Gunsten die Versicherung geschah, noch am Leben ist, eignet sich dieselbe auch zu Ausstattungen und Sicherstellung der Zukunft der Kinder.

Die auf Lebenszeit Versicherten erhalten einen Gewinnantheil, dessen Höhe jederzeit in der Police mit bemerkt werden soll. Wollen aber die Interessenten die Resultate der Betheiligung nicht erst abwarten, so können sie auch an der Stelle des schwankenden Gewinnantheils sofort eine Ermäßigung der Prämie erlangen.

Rückkäufe und Uebertragungen der Policen, Verpfändungen bei der Compagnie, um zu mäßigen Zinsen Vorschüsse darauf zu erhalten, Ratenzahlungen der Prämien zc., finden, wie bei andern Lebensversicherungen, auch hier Statt.

Wenn der Versicherte sich selbst entleibt, oder an den Folgen eines

Selbstmordversuches, oder im Zweikampfe oder an dessen Folgen, oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder während einer criminellen Verhaftung stirbt, ist die Police annullirt und die bezahlten Prämien sind verfallen; auch wenn der Versicherte im Kriege umkommt und gefährliche Seereisen unternimmt. Bei diesen, oder wenn der Versicherte in den Militärdienst eintritt, kann aber auch die Versicherung bestehend bleiben, wenn der Versicherte vorher Anzeige macht und eine Zusatzprämie bezahlt.

Der Gerichtsstand der Anstalt ist Frankfurt am Main; doch soll es einer besondern Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihrer Contrahenten, oder einer speciellen Bestimmung der Policen vorbehalten bleiben, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, an Statt durch die öffentlichen Gerichte zu stipuliren.

Ueber den Stand dieser erst ins Leben getretenen Anstalt läßt sich noch nichts sagen; doch sollen die Resultate in den wenigen Monaten sehr befriedigend sein.

Gleiche Bewandniß hat es

b) mit der Kritik,

die hier nur auf das Statut Anwendung finden kann. In diesem sind uns besonders zwei Punkte aufgefallen, die wir ungern vermist haben. Der erste ist der Mangel einer festen Bestimmung, wie hoch der Antheil der auf Lebenszeit Versicherten am jährlichen Gewinne sein soll. Die Fassung in dem Statut giebt der Vermuthung Raum, als wolle man mit jedem Theilnehmer vorher darüber verhandeln, während es uns nöthig scheint, daß hierbei ganz gleichmäßig und nach einem festen Maassstabe verfahren werde. Der zweite ist, daß man nicht an Stelle des nur in Aussicht gestellten Schiedsgerichts die feste Bestimmung getroffen hat: alle und jede Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, mit Ausschluß alles gerichtlichen Verfahrens, durch ein auf unparteiische Art zusammengesetztes Schiedsgericht am Orte der Agentur, wo die Differenz schwebt, erledigen zu lassen.

Sechstes Kapitel.

Keine Actiengesellschaften.

1) Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest,

f. k. priv. Allgemeine Affecuranz-Gesellschaft.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft übernimmt alle Versicherungen zu Lande, auf der See und auf Flüssen (s. S. 124), sowie auch die Versicherung auf das Leben des Menschen in seinen verschiedenen Verzweigungen. Diese Anstalt, welche unter den Actiengesellschaften einen sehr verdienstlichen Platz

einnimmt, wurde am 26. December 1831 gegründet, und am 26. Januar 1833 erfolgte die k. k. Genehmigung der Statuten unter gleichzeitiger Ertheilung besonderer Vorrechte an die Gesellschaft.

Der Wirkungskreis derselben beschränkt sich nicht allein auf die ganze österreichische Monarchie, das Königreich Neapel, die Großherzogthümer Toskana, Parma und Lucca, sondern es sind auch noch in andern auswärtigen Staaten Agenturen in Thätigkeit.

Für Renten- und Lebensversicherungen sind in den übrigen Bundesstaaten keine Agenturen errichtet, und insofern gehörte diese Anstalt, streng genommen nicht in den Kreis unserer Besprechungen, da dieselbe jedoch so mannigfach Interessantes bietet, so thun wir es dennoch, beschränken uns aber hier nur auf die des Zweiges der Lebensversicherung. Die Wirksamkeit dieser Branche begann erst seit 1834, und seit 1836 werden von der Gesellschaft alljährlich Rechenschaftsberichte veröffentlicht.

Diese Versicherungen auf das Leben theilen sich in zwei Hauptklassen:

- 1) in Versicherungen, die nach dem Tode des Versicherten und
- 2) in Versicherungen, welche schon bei Lebzeiten des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden.

Bei Versicherungen der ersten Art verpflichtet sich die Anstalt gegen eine bestimmte jährliche oder einmalige Gesamtprämie nach Ableben des Versicherten, wenn dasselbe entweder innerhalb, oder nach einem festgesetzten Zeitraume, von 1 bis 20 Jahren, oder wann immer, je nachdem der Vertrag lautet, erfolgt, ein Kapital an seine Erben oder Cessionäre zu bezahlen.

Durch den Versicherungsvertrag der zweiten Art übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit, gegen eine jährliche oder gegen eine Gesamtprämie dem Versicherten, wenn derselbe nach einer bestimmten Zeit noch am Leben ist, das bedungene Kapital auszuführen.

Die für diese Versicherungen zu leistenden Prämien können beliebig in ganz- oder halb- oder vierteljährlichen auch in monatlichen Raten entrichtet werden.

Von den einzelnen besondern Fällen, für welche Versicherungen genommen werden können, und welche diese Anstalt von manchen andern Lebensversicherungs-Anstalten auszeichnet, wollen wir folgende erwähnen:

1) Die Versicherungen können zu Geldanticipationen, zu Vorauszahlung des versicherten Kapitals, benutzt werden, wobei die dem Alter entsprechende jährliche Prämie um $\frac{1}{3}$ erhöht wird und außerdem noch 6 $\frac{1}{2}$ %, über das voraus erhaltene Kapital für Zinsen und Provision zu entrichten sind.

2) Die Anstalt geht auch Versicherungen ein, welche die zwei Versicherungshauptklassen zugleich in sich fassen, nämlich Versicherungen auf den Todesfall, wornach die versicherten Beträge bei erfolgtem Ableben des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden und zugleich auch Versicherungen auf Lebenszeit, wornach der Versicherte selbst nach Verlauf einer gegebenen Anzahl Jahre die versicherte Summe erhebt. Eine Tabelle gibt die jährlich zu entrichtende Prämie an für ein Kapital, welches von der Anstalt gezahlt wird, sowohl wenn der Versicherte vom Tage der Versicherung 20 Jahre überlebt, als auch, wenn er nach Ablauf der ersten 5 Jahre stirbt.

3) Diese ebenerwähnte Versicherung kann auch bei verminderter

Prämienzahlung so modificirt werden, daß sich der Versicherte das Kapital bloß auf den Ueberlebensfall nach 20 Jahren sichert, also auf jede Vergütung verzichtet, wenn er nach Ablauf der ersten 5 Jahre stirbt.

4) Es können auch Versicherungen auf die Weise abgeschlossen werden, daß die versicherte Summe nicht wie gewöhnlich den Erben oder Gläubigern der Person, zu deren Gunsten der Vertrag lautet, ausbezahlt wird, auch nicht an deren Cessionäre und ebensowenig an die des Versicherten selbst, sondern nur an eine im Vertrage ausdrücklich genannte Person, wenn dieselbe den Versicherten überlebt.

5) Kann diese Art von Versicherung sub 4. auch so modificirt werden gegen eine Prämienerrhöhung, daß im Fall des frühern Ablebens der begünstigten Person eine Prämienrückerstattung zu Gunsten der Ueberlebenden eintritt.

6) Es werden Versicherungen von Kapitalien angenommen, welche an bezeichnete junge Personen ausbezahlt werden, wenn dieselben beim Tode des Versicherten das Alter ihrer Minderjährigkeit noch nicht überschritten haben.

7) Für Seeleute und Reisende zur See werden gegen eine besondere erhöhte Prämie ebenfalls ähnliche Versicherungen eingegangen, und zwar treten ungefähr folgende Erhöhungsprämien ein:

	Für 100 Gulden.
Für Reisen nach den vereinigten Staaten, Brasilien, Columbien, Buenos-Ayres, nach den Isles de France und Bourbon	2 — 3 fl.
— nach Ost-Indien	3 — 4 „
— nach dem Südmeere, nach China und Japan	4 — 5 „
— nach Mexico, dem Senegal, und nach Cayenne	3 — 5 „
— nach Aegypten, der Levante, und nach der Barberei	2 — 4 „
Für die erste Reise nach den Antillen, wegen des ungesunden Klimas	8 „

Diese Prämie kann aber verringert werden, wenn der Versicherte einmal das Klima gewohnt ist.

Für die Reisen in den europäischen Meeren über 150 ital.

Meilen Entfernung $\frac{1}{4}$ — 2 „

Die Bedingungen bei der Abschließung dieser Versicherungen unterscheiden sich von den im Allgemeinen schon oben angeführten nicht. Die Entscheidung einer Annahme oder Nichtannahme bleibt der Direction vorbehalten.

Zur Aufnahme sind Personen im Alter von 15 bis 70 Jahren zulässig. Auch scheinen ganz beliebige Versicherungssummen angenommen zu werden, denn in den Statuten findet sich keine besondere Bestimmung über das Maximum oder Minimum der Versicherungssumme.

Dieser Anstalt mehr oder weniger eigenthümlich sind folgende Bestimmungen:

- a) Unter verhältnißmäßiger Verminderung der versicherten Summe verspricht die Anstalt, in der Zahlung der fernern Prämien auf Ansuchen Erleichterungen eintreten zu lassen, indem sie dabei die bereits bezahlten Prämien berücksichtigen wird;
- b) ferner die Police nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre gegen

Bezahlung einer mit dem rechtmäßigen Besitzer derselben übereinkommenden Summe an sich zurückzukaufen;

- c) auf die Policen auf die ganze Lebensdauer angemessene Vorschüsse zu leisten;
- d) diejenigen, welche vor ihrem 50. Lebensjahre eine lebenslängliche Versicherung genommen und das 85. Jahr erreicht haben, der fernern Prämienzahlungen zu entheben, und wenn sie das 90. Jahr erreichen, die versicherte Summe ohne ihr Ableben abzuwarten, auszusahlen.
- e) Laut eines Directorial-Beschlusses vom 7. Februar 1843 tritt auch bei Versicherungen zahlbar bei Ableben des Versicherten nach erfolgter 10jähriger Prämienzahlung eine Ermäßigung der im nächsten Decennium zu entrichtenden Prämien ein, und so bei allen nachfolgenden Decennien.

Die versicherten Kapitalien werden sechs Monate nach dem Ableben des Versicherten gegen Zurückstellung der Versicherungspolice und Beibringung rechtskräftiger Urkunden, welche die Art des Ablebens der Person darthun, auf welche sich die Versicherung gründet, ausbezahlt. Die Fälle, bei welchen die Anstalt die Police für ungültig und die bezahlten Prämien als der Anstalt verfallen zu betrachten berechtigt ist, sind dieselben wie bei andern ähnlichen Gesellschaften, nur hervorzuheben ist hier, daß Reisen in Friedenszeit auf der See von nicht über 150 ital. Meilen, jene Häfen, welche sich unter der ottomanischen Botmäßigkeit befinden, ausgeschlossen, zulässig sind.

In Betreff der Bürgschaft, welche die Allgemeine Asscuranzgesellschaft bietet, erwähnen wir, daß ein Stamm-Kapital von 2 Millionen Gulden C.-M. in 2000 Actien von 1000 fl. vorhanden ist, wovon 10% in die Gesellschaftskasse eingezahlt, die andern 90% durch Schuldverschreibungen sicher gestellt worden sind. Außer diesem Stammkapital besteht ein beständig wachsender Prämienfond und ein sich vermehrender Reservefond, insofern vom Gewinn, der aus diesem Zweige entspringt, 30% demselben zugetheilt werden. Die Hälfte der Kapitalien ist vorzugsweise zu Gunsten des Zweiges der Lebensversicherung vinculirt, die andere Hälfte kann erst dann zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind; sowie dagegen nach Deckung der Lebensversicherungsbranche die erste Hälfte im Nothfalle auch zur Deckung der übrigen Zweige verwendet werden darf. Sollte dagegen ein jährlicher Rechnungsabschluß den Verlust eines Fünftels des Gesellschaftsfonds ausweisen, so würden statutenmäßig keine neuen Aufnahmen stattfinden, um mit den übrigen $\frac{4}{5}$ des Fonds den eingegangenen Verbindlichkeiten auf die noch obschwebenden nicht abgelaufenen Versicherungen nachkommen zu können.

Vergleichen wir nun die alljährlichen Bilanzen, so ergibt sich, daß die Anstalt auch in diesem Zweige ihren Wirkungskreis immer mehr erweitert und sich bisher eines von Jahr zu Jahr wachsenden Zutrauens zu erfreuen hat.

Die eingegangenen Prämien für 433 ausgestellte Policen auf Ableben betragen im Laufe des Quinquenniums bis

			versicherte Capitalien		affeurirte Renten
1836	89,498 fl.	45 fr.	auf 1,134,279 fl.*)	— fr.	und 10,430 fl. — fr.
1837	42,727 =	— =	1,031,502 =	— =	14,083 = — =
1838	50,305 =	44 =	1,125,341 =	— =	12,124 = — =
1839	55,907 =	39 =	1,398,468 =	55 =	13,753 = — =
1840	72,331 =	9 =	1,683,630 =	37 =	17,793 = 20 =
1841	82,299 =	5 =	1,826,427 =	13 =	20,588 = 20 =
1842	90,575 =	11 =	2,090,162 =	34 =	25,023 = 20 =
1843	107,849 =	16 =	2,446,521 =	48 =	27,246 = 40 =
1844	129,670 =	53 =	2,896,245 =	47 =	35,796 = 40 =

Zu dieser Einnahme wird noch der zur Ausgleichung der einzugehenden, im Verhältniß zum Alter der Versicherten, niedrigeren Prämien, aufbewahrte Fond jährlich geschlagen; ebenso der Zinsenertrag der Anlegung jenes Theils des Fonds, der nicht zur Auszahlung der Passiva verfügbar ist.

Der von dieser Totaleinnahme zu machende Abzug zerfällt in zwei Rubriken:

- 1) Druckspesen, Maklergebühren, Provisionen an die Agenten und Schäden, die sich im Geschäftsjahre ereigneten, ferner Einkauf von im Laufe gewesenem Policen,
- 2) aufbewahrter nach den Tarifen der Gesellschaft berechneter Fonds, zur Ausgleichung des Unterschiedes der für die nicht verfallenen Policen, in den nachfolgenden Jahren einzugehenden, im Verhältnisse zu dem jetzigen Alter der Versicherten zu niedrigen Prämien.

Von dem übrig bleibenden Gewinne werden 30% dem Reservefond zugetheilt, und das Uebrige kommt nach Abzug von 18% für Emolumente der Directionsglieder und Censoren zur Vertheilung; diese Vertheilung betrug

1836	13,558 fl.	19 fr.
1837	9,299 =	51 =
1838	6,167 =	25 =
1840	13,830 =	10 =
1842	12,105 =	26 =
1843	8,222 =	49 =
1844	2,422 =	55 =

65,606 fl. 55 fr.

Die Unkosten des Jahres 1843 stellten sich mit Inbegriff der Provisionen an die Agenten nach einer Mittheilung des Directoriums ungefähr auf 7%.

b) Kritik.

Wenn es auch nicht im Wesen ähnlicher Actiengesellschaften unbedingt nothwendig ist, und selbst wegen der vielen besondern Versicherungsarten so manche Schwierigkeit darbieten mag, so wäre es dennoch für den aufmerksamen Beobachter dieser Anstalten in statistischer Be-

*) Obgleich die Valuta der Anstalt der österr. 20 Guldenfuß ist, so werden doch auch Versicherungen in auswärtigen Münzsorten und in runden Summen angenommen, so daß sich bei der Reducirung im 20 Guldenfuß Bruchsummen der Hunderte ergeben.

ziehung wünschenswerth und gewiß auch im Interesse der Gesellschaft selbst, wenn diese Rechnungsabschlüsse ausführlicher gegeben und nicht bloß summarisch die Einnahme der Ausgabe gegenübergestellt würde.

Namentlich rechnen wir zu diesen gewünschten Mittheilungen:

- a) den Zuwachs oder die Abnahme nicht allein der Versicherungssumme, sondern auch der einzelnen Personen. Selbst die Zahl der Anmeldungen, welche aus triftigen Gründen nicht angenommen werden konnten.
- b) Den Abgang der Personen entweder wegen Ablebens, oder wegen Ablauf der kurzen Zeitversicherungen, oder wegen Rückkaufs und freiwilligen Aufgebens der Policen.

Die Abgegangenen könnten nach der Anzahl Jahre, welche sie der Gesellschaft angehört haben, nebst Angabe ihres Alters nach Klassen aufgeführt werden. Auch die einzelnen, gewiß seltenen Fälle, bei welchen den Statuten zufolge eine Auszahlung der Versicherungssumme hatte verweigert werden müssen, halten wir der Erwähnung werth und zweifeln nicht, daß diese und ähnliche offene Mittheilungen das Publicum bald mit immer größerem Vertrauen erfüllen und die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Humanitätsanstalten in helles Licht stellen würden. Denn der Nutzen und die Vortheile, welche Lebensversicherungen gewähren, können nur um so allgemeiner gefühlt und anerkannt werden, je mehr man in das Wesen und Wirken dieser Anstalten eindringen und ihre Entwicklung, Verbreitung und Verwaltung beobachten kann.

2) Die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München,

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Lebensversicherungs-Anstalt ist eine Branche dieses vielverzweigten Geschäfts und wurde im März 1836 eröffnet.

Die Hypotheken- und Wechselbank haftet mit ihren Kapitalien für die Lebensversicherungs-Operationen, deren Actionäre beziehen dagegen den Gewinn ganz und somit gehört auch diese Anstalt den reinen Actiengesellschaften an.

Die Bank hat bisher ihre Lebensversicherungen auf das Königreich Bayern beschränkt, behält sich aber deren Ausdehnung auf das Ausland vor.

Folgen wir den Statuten der Anstalt, in Bezug auf Annahme von Anträgen und Regulirung von Todesfällen, so finden wir folgende Bedingungen:

- 1) Zur Aufnahme sind in der Regel Personen von 10 bis 70 Jahren geeignet.
- 2) Es werden Versicherungen auf einen Kopf, zur Dauer von einem bis zu 10 Jahren und auf die ganze Lebenszeit angenommen.
- 3) Die auf eine Person versicherte Summe darf nicht unter 300 fl. und bis jetzt nicht über 25,000 fl. rhein. betragen.
- 4) Die Prämien sind stets auf ein Jahr vor auszubezahlen.
- 5) Die Versicherung wird erst nach Bezahlung und Auslieferung des Versicherungsscheines gültig.

- 6) Das Leben eines Andern kann nur dann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden, oder ein verwandschaftliches oder pecuniäres Interesse an dem Leben desselben beigebracht wird.
- 7) Bei freiwilligem Austritte eines auf Lebenszeit Versicherten steht demselben, wenn er bereits 5 Jahre versichert war, ein Anspruch auf theilweise Entschädigung aus den bezahlten Prämienbeträgen zu. Nähere Bestimmungen darüber sind nicht gegeben.
- 8) Die Versicherungsscheine können gegen Cession des Besitzers Andern als Eigenthum übertragen werden.
- 9) Die Auszahlung der versicherten Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweise über den Todesfall entweder an die gesetzlichen Erben des Versicherten, oder an den, durch gehörige Cession als Empfänger der versicherten Summe legitimirten, Inhaber des Versicherungsscheines.

Gründe, welche die Anstalt von der Verbindlichkeit freisprechen, versicherte Summen zu bezahlen, sind im Wesentlichen dieselben, wie bei andern ähnlichen Anstalten. Für den Fall des Todes im Kriege, auf der See, oder auf der Reise in sehr heißen oder kalten Erdstrichen, auch dann, wenn Reisen in Ländern unternommen werden, wo ansteckende Krankheiten herrschen, steht es der Anstalt frei, auf früheres Ansuchen des Versicherten, die Versicherung gegen erhöhte Prämie stehen zu lassen oder dieselbe gegen Entschädigung aus den gezahlten Prämien aufzuheben.

Betrachten wir den neuesten uns zugekommenen Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt vom Jahre 1843, so zeigt sich, daß im Laufe dieses Jahres 52 Verträge mit 45,800 fl. auf bestimmte Zeit (1 bis 10 Jahre)

155 " " 191,600 = " Lebensdauer

zusammen 207 Verträge mit 237,400 fl. abgeschlossen wurden.

Dagegen gingen ab:

29	Verträge mit	20,700 fl.	wegen Ablauf der Versicherung,
3	" "	1,300 =	Verwandlung kurzer Versich. in solche auf Lebenszeit,
80	" "	102,600 =	wegen freiwilliger Aufgabe,
15	" "	12,900 =	" 14 vorgef. Todesfälle,

127 Verträge mit 137,500 fl.;

und am Ende des Jahres blieben:

207	Verträge mit	159,500 fl.	auf bestimmte Zeit,
718	" "	949,000 =	" Lebensdauer,

zusammen 925 Verträge mit 1,108,500 = in Kraft.

Das Activ-Vermögen der Anstalt beläuft sich abzüglich von im Jahre 1844 zu bezahlenden Ansprüchen von 2300 fl., auf 115,933 fl. 25 fr.; jedoch können hiervon wegen 2 unentschiedener Rechtsfälle noch 4500 fl. in Abrechnung kommen. Als Ertrag für die Bank wurden in diesem Jahre 5000 fl. ausgesetzt, sowie dies zum ersten Male im J. 1842 mit der gleichen Summe geschah.

Die Sterblichkeit hatte sich auch in diesem Jahre innerhalb der Wahrscheinlichkeitsberechnungen erhalten, so wie dies seit Eröffnung der Anstalt durchschnittlich der Fall gewesen zu sein scheint.

h) Kritik.

Zu bedauern ist es, daß die Berichte der Anstalt keine weitere Einsicht gestatten, indem weder Prämieeneinnahme noch Unkosten darin aufgeführt sind. Betrachten wir indes die Statuten der Anstalt, aus denen die hauptsächlichsten Punkte im Vorstehenden mitgetheilt sind, genauer, so zeigt sich viel Uebereinstimmung mit andern derartigen gut organisirten Instituten. Aufgefallen ist uns die Größe des Maximum der Versicherungssumme von 25,000 fl., welches bei noch nicht gehöriger Entwicklung der Geschäftsbranche nachtheilige Schwankungen hervorbringen kann, da namentlich der geringe Durchschnitt der versicherten Summen im J. 1843 von noch nicht 1200 fl. darauf hinzudeuten scheint, daß kein häufiger Gebrauch von diesem Maximum gemacht werde. Indes können bei einer reinen Actiengesellschaft höchstens den Actionärs unbedeutendere Gewinnantheile hierdurch zufließen.

Bemerkenswerther erscheint es, daß die Anstalt im Laufe von 8 Jahren noch nicht zu größerer Bedeutsamkeit gelangt ist, während doch vorausgesetzt werden dürfte, daß bei der vorhandenen zweckmäßigen Einrichtung dieselbe im Vaterlande lebendigere Sympathien erwecken müsse! Nächster, im Allgemeinen in Deutschland noch mangelnden, vollständigen Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Lebensversicherungen, könnte ein Theil dieses Verhältnisses dem Systeme (Actiensystem) zugeschrieben werden. Betrachten wir nämlich die Prämien der gegenseitigen Anstalten in Deutschland, vorzüglich diejenigen auf Lebenszeit, so findet sich nur die geringe durchschnittliche Differenz von 6 bis 7 $\frac{1}{100}$, um welchen die Prämien der bayerischen Anstalt geringer sind. Bei jenen Instituten kann, nach den bisherigen Wahrnehmungen, auf 20 $\frac{1}{100}$ Dividende auch für die Folge geschlossen werden, und sonach wäre den Actionärs ein Gewinn von 13 bis 14 $\frac{1}{100}$ gesichert, der den Versicherten verloren geht.

Wir können dieses Kapitel nicht schließen, ohne noch vorher zwei neue Schöpfungen aus der ersten Hälfte dieses Jahres erwähnen, die, wenn es auch nicht gerade Lebensversicherungs-Anstalten sind, doch in naher Verwandtschaft zu denselben stehen und daher nicht übergangen werden können. Es sind das:

1) Die Berlinische Renten- und Capitalversicherungs-Bank in Berlin.

Begründet wurde dieselbe von den Actionären der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, insbesondere von dem Generalagenten derselben, Lobeck, welcher die gleiche Stellung auch bei der neuen Anstalt eingenommen hat.

Der Fond derselben ist vorläufig auf 1 Million Thaler, in Actien à 500 Thlr., darauf 10 $\frac{1}{100}$ baar einzuschießen und über den Rest Sola-Wechsel auszustellen, von den Actien aber auch vor der Hand überhaupt nur die Hälfte, von Nr. 1 bis mit 1000, ausgegeben sind, bestimmt. Dem Statut ist die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 22. März 1844 vorgedruckt. Die Gesellschaft erbietet sich vorzugsweise:

I. zum Verkauf einfacher jährlicher Renten an eine bestimmte einzelne Person:

- a) in der Art, daß sie derselben die Zahlung eines, ein für allemal im Voraus bestimmten, jährlichen Betrags, mit dem Ablauf des ersten Jahres anfangend, für ihre Lebenszeit versichert. (Einfache Leibrente). Es kann aber auch
- b) Jemand, der gegenwärtig noch im Stande ist, sich anderweitig ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, ohne dazu der Zinsen seines Capitals zu bedürfen, letzteres sofort einzahlen und sich vorbehalten, künftig erst den Anfangspunct der Rente zu bestimmen. (Aufgeschobene Renten.) Je länger die Rente aufgeschoben, je später also die Erklärung, sie beziehen zu wollen, abgegeben wird, desto höher steigt der jährliche Betrag von der Zeit ab, von welcher sie hiernächst wirklich bezogen wird. Wer eine Rente in dieser Art erwerben will, hat zwar beim Abschluß des Geschäfts eine beliebige Anzahl Jahre anzugeben, von deren Ablauf an er die Rente beziehen will; es steht ihm aber demungeachtet frei, später hiervon wieder abzugehen und auch noch vor Ablauf dieser Jahre, sobald er es seinen Verhältnissen gemäß findet, zu erklären, daß er nunmehr mit der Beziehung der Rente anfangen wolle.

Die ursprünglich festgesetzten Jahre bezeichnen mithin nur den spätesten Termin, von dem ab — in Ermangelung früherer Kündigung — der Rentenlauf anfängt. Für die Höhe der Renten, welche er nach Verhältniß der Zeit, für welche die letztere wirklich aufgeschoben wird, empfangt, sind Tabellen vorhanden.

c) Besondere Rücksichten können es aber auch einem Rentenkäufer wünschenswerth machen, in den ersten Jahren die Rente zwar nicht ganz zu entbehren, sich aber während derselben mit einem geringeren Betrage zu begnügen, um in den späteren eine desto höhere zu genießen. Es wird deshalb nach den in einer andern Tabelle angegebenen Sätzen Gelegenheit zur Erwerbung einer von 5 zu 5 Jahren steigenden und erst nach Ablauf von 20 Jahren unverändert bleibenden Rente dargeboten.

d) Kommt es in vielen Fällen nur darauf an, einem Dritten bis zum Eintritt eines gewissen Alters, z. B. bis zu seinem zurückgelegten 14. oder 24. Jahre, eine bestimmte Summe zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung zu sichern. Für dergleichen Rentenerwerbungen giebt ebenfalls eine Tabelle den Maasstab.

II. Für die gemeinschaftliche Erwerbung einer Rente von zwei verbundenen Personen sind zwar ebenfalls vielfache Combinationen denkbar, welche möglicherweise den Rentenkäufern nach ihren individuellen Verhältnissen wünschenswerth erscheinen können und für welche die Gesellschaft nach den, ihren Berechnungen überhaupt zur Basis dienenden Principien, die Preise und sonstigen Bedingungen in jedem einzelnen Falle zu verabreden sich vorbehält; es sind indessen in dem Geschäftsplan auch für den Ankauf einer einfachen Leibrente von zwei verbundenen Personen einige Modificationen hervorgehoben. Dergleichen verbundene Rentenkäufe sind hauptsächlich für das Familienleben geeignet.

III. Bietet die Gesellschaft auch dem Besitzer eines Capitals Gelegenheit dar, gegen Einzahlung desselben, statt des Anspruches auf eine aufgeschobene Rente das Recht zu erwerben, das Capital selbst mit einer

angemessenen Vermehrung unter den nämlichen Modalitäten, wie bei jener aufgeschobenen Rente, nach einer zwar ursprünglich festzusetzenden, jedoch beliebig von ihm zu verkürzenden Anzahl von Jahren zurückzufordern.

Wer z. B. 30 Jahre alt, ein Capital von 1000 Thaler einzahlt, erhält bei dessen Zurückforderung

nach 5 Jahren	1248	Thlr.	10	Sgr.
" 10 " 	1571		20	
" 20 " 	2546		20	
und " 25 " 	3343		20	

zurück, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt.

Ob sich die so gebildete Gesellschaft, wie sie es wohl nach ihren mannigfachen zweckmäßigen Geschäftscombinationen verdient, einer befriedigenden Theilnahme erfreut, darüber verlautet zur Zeit noch nichts.

Wir unsrer Seite können sie nur als eine der glücklichsten Schöpfungen unsrer Zeit begrüßen und ihr das beste Gedeihen wünschen.

2) Die auf Gegenseitigkeit gegründete Altersversorgung-Anstalt in Breslau.

Vielleicht noch niemals ist eine derartige Unternehmung in ihrem Entstehen von der Presse so unterstützt worden, als diese; es hat dieselbe aber auch so viel Lockendes und trägt solche Eigenschaften in sich, daß man sich wenig darüber wundern wird, einen Act der Gerechtigkeit, des edlern Theils ihres Strebens, ausgeübt zu sehen, — was sie sich stets zur Aufgabe machen sollte. Denn was liegt dem Menschen wohl näher, was beschleicht den gereiften Mann und sorgsamem Familienvater wohl öfter, als die Sorge und der Gedanke an das Alter, wenn sein Wirken in der erwerbmäßigsten Zeit nicht so von zeitlichen Gütern gesegnet war, daß er demselben unter allen Wechselfällen ruhig entgegen sehen kann? Es war daher jedenfalls eine sehr glückliche Idee, dem Institute einen Namen zu geben, in welchem sich der Zweck so deutlich und allgemein verständlich ausdrückt, und der bei der Mehrzahl nicht ahnen läßt, in wie naher Verbindung dasselbe zu den oft ungerechter Weise von der Presse angegriffenen Renten-Versicherungs-Anstalten steht. Wie dort, so beruht auch hier ein günstiges Ergebnis auf Vererbung, wie dort die versprochene Steigerung der Renten, ist auch hier dem Maße der Pensionen das Sterblichkeitsgesetz zu Grunde gelegt, da sonst so günstige Bedingungen nicht gestellt, bei einer Gegenseitigkeits-Anstalt, wie diese, das Versprechen und die Gewißheit einer pünctlichen Zahlung der bestimmten Pensionen, nach dem Vorschlag, nicht hätten gegeben werden können. Jedenfalls ist es ein großes Verdienst der Begründer der Altersversorgung-Anstalt, daß sie aus den Renten- und Lebensversicherungen, dem Continens- und Sparcassensysteme solche Combinationen zusammengestellt, und die Erfahrungen aller dieser benutzt haben, um Etwas zu schaffen, das nicht nur mehr in die Augen springt, sondern in der That Eigenthümlichkeiten enthält, die einem großen Theile der Menschen noch mehr als jene zusagen müssen.

Die Hauptunterschiede zwischen den Rentenversicherungs-Anstalten und dieser Altersversorgung-Anstalt sind:

- a) Erstere zahlen die jährlichen Renten auf jede volle Einlage sogleich, lassen jede Jahresgesellschaft und diese wieder in 6—11 Altersclassen sich unter einander beerben, und
- b) Letztere sammelt die Jahresüberschüsse bis zum erreichten 50. Lebensjahre, wodurch es natürlich möglich wird, die Höhe der Pensionen zu gewähren, und macht keinen Unterschied in der Beerbung, die sich, wie bei fast allen Rentenversicherungs-Anstalten, nicht auf die baar eingezahlten Capitale, welche, sofern sie nicht aufgegeben wurden, den Erben verbleiben, sondern nur allein auf das mit dem Capitale Erworbene erstreckt.

Jedenfalls steht also die Altersversorgung wegen ihrer Einfachheit, und daß sie erst im Alter wirksam ist, im Vortheil. — Doch wir schreiten zur Mittheilung der Einrichtung derselben.

Der Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt ist Herr Dr. Lobethal, welcher bei der Verwaltung die Stelle eines beständigen ersten Directors einnimmt. Ihm zur Seite stehen noch zwei, auf je drei Jahre zu erwählende Directoren, jetzt Herr Stadtrath Warnke und Herr Kaufmann Klocke, für welche Stellvertreter ernannt sind. Zur Controle des Directorii ist ein aus 16 angesehenen Einwohnern Breslaus bestelltes Censorium, an dessen Spitze Herr Oberbürgermeister Pinder als Präsident steht, und das unter sich wieder einen engeren Ausschuß von 3 Personen zu den laufenden Geschäften wählt, ernannt.

Der Zweck dieser Anstalt ist: ihren Mitgliedern vom 50. Lebensjahre ab eine feste jährliche lebenslängliche Pension zu gewähren. Aufgenommen kann ein Jeder werden, selbst dritte Personen, z. B. Eltern, Frauen, Kinder u. s. w. Dazu ist erforderlich: a) Angabe des Vor- und Zunamens; b) des Standes und Wohnortes; c) des Alters, auf glaubhafte Weise nachgewiesen; d) des Betrags der jährlichen Pension und von welcher Zeit an sie bezogen werden soll; e) die Verpflichtung, den einjährigen Betrag der angegebenen gewünschten Pension spätestens binnen Jahresfrist neben 5% Zinsen, sowie von jedem Thaler dieses Betrags 1 Sgr. als Beitrag zu den Verwaltungskosten zur Casse der Anstalt zu zahlen. — Ein Gesundheitszeugniß wird nicht verlangt, da auf körperliche Beschaffenheit nicht gesehen wird. — Die Pension, welche man sich durch den Eintritt sichert, darf nicht unter 25 Thlr. jährlich betragen, muß von da ab um je 25 Thlr. steigen, bis zu 1000 Thlr., als den höchsten Satz der jährlichen Pension. — Um im Genuß der vollen Pension zu kommen, ist zuvor die Sammlung oder Einzahlung eines Capitals nöthig, dessen Höhe sich nach Höhe der Pension, nach dem Alter der Eintretenden, und von wo an, d. h. ob vom 50. oder spätern Lebensjahre, die Pension bezogen werden soll, richtet. Die darüber vorhandene Tabelle, welcher, höherer Bestimmung zufolge, die Mortalitäts-tafel von Déparcieur zu Grunde gelegen hat, giebt die Höhe des Capitals an, welche erreicht sein muß, um vom 50. Jahre an jährlich 100 Thlr. Pension zu beziehen. Wer z. B. seinem einjährigen Kinde vom 50. Jahre an eine Pension von jährlich 100 Thlr. sichern will, hat 275 Thlr. an die Casse zu entrichten, oder überhaupt 275 Thlr. Zahlungsverbindlichkeit; er braucht aber nur 100 Thlr. zu zahlen und kann den Rest durch die

Zinsen und Zinseszinsen auf die erforderliche Höhe anwachsen lassen. Wer in 34. Jahre einen Sammelschein (das Document, was die Höhe der ganzen Verbindlichkeit ausdrückt, worauf die ersten 100 Thlr. abgeschrieben, sowie die Gutschriften der jährlichen Dividende nebst etwaigen Nachzahlungen bemerkt werden) zu einer ebenmäßigen Pension nimmt, zahlt dafür sogleich oder binnen Jahresfrist 100 Thlr. und bleibt Schuldner von 756 Thlr., die er durch beliebige Nachzahlungen, Zinsen und Zinseszinsen mit der Zeit abtragen kann. Wer 40 Jahre alt ist, hat von 100 Thlr. Pension 1053 Thlr. Verbindlichkeit; — soll aber die Pension erst vom 60. Lebensjahre anfangen, nur 597 Thlr. überhaupt; vom 70. an nur 300 Thlr. Je später man den Genuß der Pensionen hinausschiebt, um so kleiner ist natürlich die zu entrichtende Summe. Die erwähnten Capitalien, welche auch beim Eintritt gleich voll eingezahlt werden können, müssen aber 5 Jahre vor dem Tage, mit welchem die Pensionberechtigung eintritt, vollständig erfüllt sein, da sonst ein geringer Abzug an der Pension Statt findet. Bei frühzeitigen Todesfällen, ehe der Pensionsgenuß eintrat, werden den Erben die vollen baaren Einlagen und erfolgten Nachzahlungen zurückerstattet; — bei späteren der Ueberschuß, wenn durch den Genuß der Pension das eingezahlte Capital noch nicht vollständig aufgezehrt war. Was mit dem Capitale erworben wurde, d. i. Zinsen und Zinseszinsen (Dividende genannt), erbt die Gesellschaft, indem davon ein Theil dem Pensionsfond zufließt, und von dem andern ein Reservefond für außerordentliche Fälle (Erreichung sehr hohen Alters) gebildet wird. Die Pension wird halbjährlich, am 1. Jan. und 1. Juli praenumerando gegen Quittung und ein Lebensattest, an den Vorzeiger des Pensionsscheines gezahlt. Wer die Pension nicht binnen 8 Wochen erhebt, muß bis nächsten Termin warten, und wer solche nicht binnen 4 Jahren abgenommen hat, ist derselben verlustig. Die Mitglieder haben kein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung und müssen, sobald der Tag zum Pensionsgenusse herannahet, dies der Direction anzeigen und sich dazu melden. Das Vermögen der Anstalt, Einlagen und Zinsen, werden bei der königl. Bank in Breslau und sonst zinstragend und sicher angelegt und sind in Bezug der Sicherheit die Grundsätze zu befolgen, welche in dieser Beziehung nach dem Sparcassen-Reglement vom 12. December 1838 und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. Juli 1841 für die städtischen Sparcassen maassgebend sind. Am Schlusse jeden Kalenderjahres werden die im Laufe desselben gewonnenen Zinsen berechnet und Bilanz gezogen. Die sich hiernach für die Mitglieder ergebenden Dividenden werden auf ihre Conti und den Sammelschein als Beitrag zur Vollzahlung der Einlagen gut geschrieben, oder wenn die Vollzahlung schon erfolgt war, zur Anlegung eines neuen Sammelscheins verwendet. Mitglieder, welche bereits die, dem höchsten zulässigen Pensionsquantum von 1000 Thlr. entsprechenden Einlagen voll gezahlt haben, participiren nicht weiter an den Dividenden.

Das allerhöchst bestätigte Statut enthält sonst noch mehrere erläuternde Bestimmungen, welche zur Aufklärung dieser neuen Versicherung wesentlich beitragen werden, außerdem im Anhange die nöthigen Formulare und zwei Wahrscheinlichkeitsberechnungen, als

- a) bei solchen Mitgliedern, welche eine vom 50. Lebensjahre ab zahlbare Pension von 100 Thlr. versichert und dafür in ihrem 45. Jahre 1250 Thlr. Capital eingezahlt haben und

b) bei solchen Mitgliedern, welche eine vom 60. Lebensjahre ab zahlbare Pension von 100 Thlr. versichert und dafür in ihrem 55. Lebensjahre 1000 Thlr. Capital eingezahlt haben, berechnet nach der Sterblichkeitstafel von Déparcieur und dem Zinsfuße von $1\frac{3}{4}\%$ pr. Semester.

Man wird wohl mit uns darin einverstanden sein, daß der Zweck dieser Gesellschaft ein sehr edler und besonders zeitgemäßer ist, da man das Princip der Arbeit mit ins Auge gefaßt hat, und die Gewährung einer Pension erst in dem Lebensalter eintritt, wo die menschlichen Arbeitskräfte nachzulassen pflegen.

Die Gesellschaft begünstigt daher nicht den müßiggängerischen materiellen und genußsüchtigen Hang der Zeit, sondern sie macht ein vergangenes Leben zur Bedingung der Pensionen. Ein Institut wie das empfiehlt sich selbst, zumal auch den Berechnungen eine Sterblichkeitstafel zu Grunde gelegt worden ist, welche Befürchtungen über die Gewährung der Pensionen nicht aufkommen lassen wird.

Endlich muß noch

die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien

erwähnt werden. Sie wurde schon im Jahre 1840 errichtet und erhält ihren Platz jetzt deshalb erst angewiesen, weil wir nicht früher in den Besitz der Papiere gekommen sind. Die Anstalt steht unter der Aufsicht eines landesfürstlichen Commissärs und unter dem Schutze des Protector's Seiner Excellenz, des Herrn Staats- und Conferenzministers Grafen von Kolowrat-Liebsteinsky, und dessen Stellvertreter Sr. Excellenz, des Herrn Hieronymus Grafen von Lützow, Vicepräsidenten ic. Die Verwaltung wird von einem durch die Generalversammlung gewählten und jährlich theilweise zu erneuernden Ausschusse von 60 Mitgliedern, einem Directorium, welchem 2 Ausschußcommissäre beigegeben sind, unentgeltlich besorgt.

Zur Erreichung ihres Zweckes umfaßt die Versicherungsanstalt sechs Abtheilungen und zwar:

I. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches dann ausgezahlt wird, wenn eine bestimmte Person nach Ablauf der vorher bedungenen Zeit noch am Leben sein wird (Capital-Versicherungs-Verein).

II. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches beim Eintritte eines festgesetzten Sterbefalles ausgezahlt wird (Capital-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes).

III. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer bestimmten jährlichen Rente, welche entweder sogleich, oder nach einer festgesetzten Zeit, so lange eine bestimmte Person lebt, entrichtet wird (Leibrenten-Institut).

IV. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer ausgezahlt wird (Allgemeines Pensions-Institut).

V. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum bis zu seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre ausgezahlt wird (Kinder-Versorgungs-Anstalt).

VI. Die Abtheilung zur Sicherstellung steigender jährlicher Renten für die Lebensdauer der Mitglieder (wechselseitige Versorgungs-Anstalt).

Die 1. 2. und 3. Abtheilung der Geschäfte ist schon im Jahre 1841 in Wirksamkeit getreten; die Eröffnung der 4. Abtheilung wird zu Anfang des Jahres 1846 erfolgen, und die 6. Abtheilung ist am 31. December 1844 mit 2995 Einlagen à 20 fl. geschlossen worden.

Der Stand dieser Anstalt war mit Ende des Jahres 1844:

	1841				1842				1843				1844			
	Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.		Der Versicherungs.		Des Fonds.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Abtheilung . .	23,219	32	2,429	59	24,329	32	4,010	44	29,999	32	5,844	46	37,279	32	8,358	5
2. " . . .	439,780	—	24,229	56	554,800	—	43,688	1 ³ / ₅	669,010	—	67,471	19 ³ / ₅	882,980	—	98,370	27 ³ / ₅
3. " . . .	13,970	—	90,471	24	15,970	—	87,358	12 ¹ / ₅	16,780	—	79,465	11 ¹ / ₅	18,010	—	81,376	34 ³ / ₅
6. " . . .	—	—	20,081	40	—	—	29,022	20	—	—	35,719	38	—	—	63,798	13
Interimskosten mit Inbegriff d. Dienst- Cautionen	—	—	2,082	9 ¹ / ₅	—	—	3,034	46	—	—	3,331	23 ³ / ₅	—	—	3,876	35 ³ / ₅
Summe	—	—	139,295	8 ¹ / ₅	—	—	167,114	3 ⁴ / ₅	—	—	191,832	18 ² / ₅	—	—	255,779	55 ⁴ / ₅

Tafel I.

Sterblichkeitsbeobachtungen

nach Halley (f. S. 478).

nach Kerscheom (f. S. 479).

Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.
0	1000	145				0	1000	196			
1	855	57	51	324	11	1	804	36	51	354	9
2	798	38	52	313	11	2	768	32	52	345	9
3	760	28	53	302	11	3	736	27	53	336	9
4	732	22	54	292	10	4	709	21	54	327	8
5	710	18	55	282	10	5	688	12	55	319	9
6	692	12	56	272	10	6	676	12	56	310	9
7	680	10	57	262	10	7	664	11	57	301	10
8	670	9	58	252	10	8	653	7	58	291	9
9	661	8	59	242	10	9	646	7	59	282	9
10	653	7	60	232	10	10	639	6	60	273	9
11	646	6	61	222	10	11	633	6	61	264	10
12	640	6	62	212	10	12	627	6	62	254	9
13	634	6	63	202	10	13	621	5	63	245	10
14	628	6	64	192	10	14	616	5	64	235	10
15	622	6	65	182	10	15	611	5	65	225	10
16	616	6	66	172	10	16	606	5	66	215	10
17	610	6	67	162	10	17	601	5	67	205	10
18	604	6	68	152	10	18	596	6	68	195	10
19	598	6	69	142	10	19	590	6	69	185	10
20	592	6	70	131	11	20	584	7	70	175	10
21	586	7	71	120	11	21	577	6	71	165	10
22	579	7	72	109	11	22	571	6	72	155	10
23	573	7	73	98	11	23	565	6	73	145	10
24	567	7	74	88	10	24	559	7	74	135	10
25	560	7	75	78	10	25	552	8	75	125	11
26	553	7	76	68	10	26	544	9	76	114	10
27	546	7	77	58	10	27	535	10	77	104	11
28	539	8	78	49	9	28	525	9	78	93	11
29	531	8	79	41	8	29	516	9	79	82	10
30	523	8	80	34	7	30	507	8	80	72	9
31	515	8	81	28	6	31	499	9	81	63	9
32	507	8	82	23	5	32	490	8	82	54	8
33	499	9	83	19	4	33	482	7	83	46	7
34	490	9	84	15	4	34	475	7	84	39	7
35	481	9	85	11	4	35	468	7	85	32	6
36	472	9	86	8	3	36	461	7	86	26	6
37	463	9	87	5	2	37	454	8	87	20	5
38	454	9	88	3	2	38	446	7	88	15	4
39	445	9	89	1	1	39	439	7	89	11	3
40	436	9	90	0	0	40	432	6	90	8	2
41	427	10				41	426	6	91	6	2
42	417	10				42	420	7	92	4	1
43	407	10				43	413	7	93	3	1
44	397	10				44	406	6	94	2	1
45	387	10				45	400	7	95	1	1
46	377	10				46	393	7	96	0	0
47	367	10				47	386	8			
48	357	11				48	378	8			
49	346	11				49	370	8			
50	335	11				50	362	8			

Sterblichkeitsbeobachtungen

nach Deparcieur (s. Seite 480).

nach Süßmilch (s. Seite 480).

Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.	Alter.	Lebende.	Gestorb.
						0	1000	250			
			51	571	11	1	750	89	51	291	9
			52	560	11	2	661	43	52	282	9
3	1000	30	53	549	11	3	618	25	53	273	9
4	970	22	54	538	12	4	593	14	54	264	9
5	948	18	55	526	12	5	579	12	55	255	9
6	930	15	56	514	12	6	567	11	56	246	9
7	915	13	57	502	13	7	556	9	57	237	9
8	902	12	58	489	13	8	547	8	58	228	9
9	890	10	59	476	13	9	539	7	59	219	9
10	880	8	60	463	13	10	532	5	60	210	9
11	872	6	61	450	13	11	527	4	61	201	9
12	866	6	62	437	14	12	523	4	62	192	10
13	860	6	63	423	14	13	519	4	63	182	10
14	854	6	64	409	14	14	515	4	64	172	10
15	848	6	65	395	15	15	511	4	65	162	10
16	842	7	66	380	16	16	507	4	66	152	10
17	835	7	67	364	17	17	503	4	67	142	10
18	828	7	68	347	18	18	499	4	68	132	10
19	821	7	69	329	19	19	495	4	69	122	10
20	814	8	70	310	19	20	491	5	70	112	9
21	806	8	71	291	20	21	486	5	71	103	9
22	798	8	72	271	20	22	481	5	72	94	9
23	790	8	73	251	20	23	476	5	73	85	8
24	782	8	74	231	20	24	471	5	74	77	8
25	774	8	75	211	19	25	466	5	75	69	7
26	766	8	76	192	19	26	461	5	76	62	7
27	758	8	77	173	19	27	456	6	77	55	6
28	750	8	78	154	18	28	451	6	78	49	6
29	742	8	79	136	18	29	445	6	79	43	6
30	734	8	80	118	17	30	439	6	80	37	5
31	726	8	81	101	16	31	433	6	81	32	4
32	718	8	82	85	14	32	427	6	82	28	4
33	710	8	83	71	12	33	421	6	83	24	4
34	702	8	84	59	11	34	415	6	84	20	3
35	694	8	85	48	10	35	409	7	85	17	3
36	686	8	86	38	9	36	402	7	86	14	2
37	678	7	87	29	7	37	395	7	87	12	2
38	671	7	88	22	6	38	388	7	88	10	2
39	664	7	89	16	5	39	381	7	89	8	2
40	657	7	90	11	4	40	374	7	90	6	1
41	650	7	91	7	3	41	367	7	91	5	1
42	643	7	92	4	2	42	360	7	92	4	1
43	636	7	93	2	1	43	353	7	93	3	1
44	629	7	94	1	1	44	346	7	94	2	1
45	622	7	95	0	0	45	339	7	95	1	1
46	615	8				46	332	8	96	0	0
47	607	8				47	324	8			
48	599	9				48	316	8			
49	590	9				49	308	8			
50	581	10				50	300	9			

Dr. Price's Beobachtungen zu Northampton.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
0	11650	1340			
1	8650	1367	51	2776	82
2	7283	502	52	2694	82
3	6781	335	53	2612	82
4	6446	197	54	2530	82
5	6249	184	55	2448	82
6	6065	140	56	2366	82
7	5925	110	57	2284	82
8	5815	80	58	2202	82
9	5735	60	59	2120	82
10	5675	52	60	2038	82
11	5623	50	61	1956	82
12	5573	50	62	1874	81
13	5523	50	63	1793	81
14	5473	50	64	1712	80
15	5423	50	65	1632	80
16	5373	53	66	1552	80
17	5320	58	67	1472	80
18	5262	63	68	1392	80
19	5199	67	69	1312	80
20	5132	72	70	1232	80
21	5060	75	71	1152	80
22	4985	75	72	1072	80
23	4910	75	73	992	80
24	4835	75	74	912	80
25	4760	75	75	832	80
26	4685	75	76	752	77
27	4610	75	77	675	73
28	4535	75	78	602	68
29	4460	75	79	544	65
30	4385	75	80	469	63
31	4310	75	81	406	60
32	4235	75	82	343	57
33	4160	75	83	289	55
34	4085	75	84	234	48
35	4010	75	85	186	41
36	3935	75	86	145	34
37	3860	75	87	111	28
38	3785	75	88	83	21
39	3710	75	89	62	16
40	3635	76	90	48	12
41	3559	77	91	34	10
42	3482	78	92	24	8
43	3404	78	93	16	7
44	3326	78	94	9	5
45	3248	78	95	4	3
46	3170	78	96	1	1
47	3092	78	97	0	0
48	3014	78			
49	2936	79			
50	2857	81			

Beobachtungen in Schweden.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Beiderlei Geschlechts.	
	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.
0	10000	2300	10000	2090	10000	2195
1	7700	500	7910	518	7805	509
2	7200	337	7392	350	7296	344
3	6863	240	7042	250	6952	245
4	6623	150	6792	135	6707	143
5	6473	125	6657	120	6564	122
6	6348	105	6537	105	6442	105
7	6243	90	6432	85	6337	87
8	6153	75	6347	70	6250	73
9	6078	65	6277	60	6177	62
10	6013	55	6217	52	6115	54
11	5958	45	6165	46	6061	45
12	5913	45	6119	40	6016	42
13	5868	40	6079	35	5974	38
14	5828	40	6044	35	5936	37
15	5788	39	6009	35	5899	37
16	5749	39	5974	40	5862	40
17	5710	39	5934	40	5822	40
18	5671	44	5894	42	5782	42
19	5627	44	5852	43	5740	43
20	5583	50	5809	43	5697	47
21	5533	50	5766	43	5650	47
22	5483	50	5623	43	5603	48
23	5433	55	5680	44	5555	48
24	5378	55	5636	45	5507	50
25	5323	55	5591	45	5457	50
26	5268	55	5546	50	5407	52
27	5213	55	5496	52	5355	54
28	5158	55	5444	55	5301	55
29	5103	56	5389	55	5246	55
30	5047	59	5334	60	5191	59
31	4988	60	5274	60	5132	60
32	4928	60	5214	65	5072	62
33	4868	60	5149	65	5010	63
34	4808	60	5084	65	4947	63
35	4748	60	5019	60	4884	59
36	4688	60	4959	56	4825	58
37	4628	60	4903	56	4767	58
38	4568	60	4847	56	4709	58
39	4508	60	4791	58	4651	60
40	4448	65	4733	65	4591	65
41	4383	72	4668	75	4526	73
42	4311	80	4593	76	4453	78
43	4231	80	4517	76	4375	78
44	4151	80	4441	75	4297	78
45	4071	80	4366	72	4219	76
46	3991	80	4294	67	4143	74
47	3911	80	4227	65	4069	72
48	3831	80	4162	65	3997	73
49	3751	85	4097	70	3924	78
50	3666	95	4027	75	3846	85

Beobachtungen in Schweden.

(Siehe Seite 480.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Weiberei Geschlecht.	
	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.	Lebende.	Gestorbene.
51	3571	95	3952	80	3761	87
52	3476	95	3872	85	3674	90
53	3381	95	3787	85	3584	90
54	3286	95	3702	85	3494	91
55	3191	95	3617	85	3403	91
56	3096	95	3532	85	3312	92
57	3001	100	3447	90	3220	95
58	2901	100	3357	90	3125	95
59	2801	100	3267	100	3030	100
60	2701	105	3167	110	2930	108
61	2596	110	3057	118	2822	114
62	2486	115	2939	120	2708	118
63	2371	115	2819	120	2590	118
64	2256	115	2699	120	2472	118
65	2141	115	2579	120	2354	118
66	2026	115	2459	120	2236	118
67	1911	120	2339	120	2118	121
68	1791	125	2219	120	1997	124
69	1666	125	2099	120	1873	124
70	1541	125	1979	130	1749	127
71	1416	125	1849	140	1622	133
72	1291	120	1709	150	1489	135
73	1171	120	1559	160	1354	140
74	1051	110	1399	150	1214	130
75	941	105	1249	140	1084	121
76	836	100	1109	130	963	115
77	736	90	979	120	848	105
78	646	85	859	110	743	95
79	561	80	749	100	648	90
80	481	75	649	95	558	90
81	406	70	554	90	468	84
82	336	65	464	85	384	75
83	271	60	379	80	309	65
84	211	50	299	75	244	55
85	161	40	224	55	189	45
86	121	30	169	40	144	35
87	91	22	129	30	109	27
88	69	17	99	23	82	20
89	52	14	76	18	62	15
90	38	12	58	15	47	14
91	26	9	43	12	33	12
92	17	7	31	0	21	10
93	10	6	21	8	11	6
94	4	3	13	6	5	3
95	1	1	7	4	2	1
96	0	0	3	2	1	1
97	0	0	1	1	0	0
98			0	0		

Dr. Heysham nach den zu Carlisle gemachten Beobachtungen.
(Siehe Seite 481.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
0	1000	154			
1	846	68	51	434	6
2	778	53	52	428	7
3	725	25	53	421	7
4	700	20	54	414	7
5	680	12	55	407	7
6	668	9	56	400	8
7	659	5	57	392	8
8	654	5	58	384	9
9	649	3	59	375	11
10	646	3	60	364	12
11	643	3	61	352	12
12	640	3	62	340	13
13	637	3	63	327	13
14	634	4	64	314	12
15	630	4	65	302	13
16	626	4	66	289	12
17	622	4	67	277	12
18	618	5	68	265	14
19	613	4	69	251	11
20	609	4	70	240	12
21	605	4	71	228	14
22	601	5	72	214	14
23	596	4	73	200	16
24	592	4	74	184	16
25	588	4	75	168	16
26	584	5	76	152	16
27	579	4	77	136	15
28	575	5	78	121	13
29	570	6	79	108	13
30	564	5	80	95	11
31	559	6	81	84	11
32	553	6	82	73	11
33	547	5	83	62	9
34	542	6	84	53	8
35	536	5	85	45	8
36	531	6	86	37	7
37	525	6	87	30	7
38	519	5	88	23	5
39	514	6	89	18	4
40	508	7	90	14	4
41	501	2	91	10	2
42	499	12	92	8	3
43	487	7	93	5	1
44	480	7	94	4	1
45	473	7	95	3	1
46	466	7	96	2	1
47	459	3	97	2	0
48	456	4	98	1	1
49	452	12	99	1	0
50	440	6	100	0	0

Arthur Morgan. Erfahrung der Equitable Society in London.

(Siehe Seite 481.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
10	5000	38			
11	4962	38	56	2590	73
12	4924	38	57	2517	75
13	4886	38	58	2442	77
14	4848	38	59	2365	80
15	4810	39	60	2285	83
16	4771	40	61	2202	85
17	4731	40	62	2117	87
18	4691	42	63	2030	87
19	4649	45	64	1943	87
20	4604	50	65	1856	87
21	4554	54	66	1769	87
22	4500	56	67	1682	87
23	4444	58	68	1595	87
24	4386	58	69	1508	87
25	4328	58	70	1421	87
26	4270	58	71	1334	87
27	4212	58	72	1247	87
28	4154	58	73	1160	87
29	4096	58	74	1073	87
30	4038	57	75	986	87
31	3981	56	76	899	87
32	3925	56	77	812	86
33	3869	55	78	726	86
34	3814	53	79	640	86
35	3761	53	80	554	82
36	3708	53	81	472	76
37	3655	53	82	396	70
38	3602	53	83	326	65
39	3549	53	84	261	56
40	3496	53	85	205	46
41	3443	53	86	159	38
42	3390	53	87	121	30
43	3337	53	88	91	25
44	3284	53	89	66	20
45	3231	53	90	46	16
46	3178	54	91	30	10
47	3124	54	92	20	7
48	3070	54	93	13	5
49	3016	54	94	8	4
50	2962	56	95	4	2
51	2906	58	96	2	1
52	2848	60	97	1	1
53	2788	62	98	0	0
54	2726	66			
55	2660	70			

Finlaison nach den Beobachtungen bei den Staatscontinen
in England (f. S. 482).

Alter.	Männer.		Frauen.		Alter.	Männer.		Frauen.	
	Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.		Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.
0	1000	19	1000	19					
1	981	18	981	14	51	552	9	616	7
2	953	14	957	12	52	542	10	608	8
3	949	12	955	10	53	531	11	601	7
4	937	10	945	10	54	520	11	593	8
5	927	8	935	9	55	508	12	585	8
6	919	7	926	7	56	495	13	576	9
7	912	6	913	6	57	482	13	568	8
8	906	5	913	5	58	468	14	559	9
9	901	5	908	5	59	454	14	549	10
10	896	5	903	4	60	440	14	539	10
11	891	5	899	4	61	426	14	529	10
12	886	5	895	3	62	413	13	519	11
13	881	5	892	5	63	399	14	508	12
14	876	4	887	4	64	385	14	496	12
15	872	6	883	7	65	370	15	484	13
16	866	6	876	6	66	355	16	471	14
17	860	6	870	7	67	339	17	457	14
18	854	8	863	7	68	322	17	443	15
19	846	9	856	8	69	305	13	428	16
20	837	10	848	7	70	288	18	412	17
21	827	11	841	7	71	270	17	395	18
22	816	12	834	7	72	253	18	377	19
23	804	11	827	7	73	235	17	358	19
24	793	11	820	7	74	218	16	339	20
25	782	11	813	8	75	202	17	319	21
26	771	10	805	7	76	185	14	298	21
27	761	10	798	7	77	171	15	277	22
28	751	9	791	7	78	156	15	255	22
29	742	10	784	7	79	141	16	233	23
30	732	9	777	7	80	125	15	210	21
31	723	9	770	7	81	110	15	189	21
32	714	9	763	8	82	95	14	168	19
33	705	9	755	7	83	81	13	149	17
34	696	9	748	8	84	68	12	132	15
35	687	8	740	8	85	56	12	117	14
36	679	9	732	8	86	44	10	103	14
37	670	8	724	8	87	34	10	89	13
38	662	9	716	8	88	24	7	76	12
39	653	9	708	8	89	17	6	64	12
40	644	8	700	7	90	11	4	52	11
41	636	9	693	8	91	7	3	41	11
42	627	8	685	8	92	4	1	30	9
43	619	9	677	8	93	3	2	21	7
44	610	8	669	8	94	1	1	14	6
45	602	8	661	7	95			8	3
46	594	8	654	8	96	0	0	5	3
47	586	8	646	8	97			2	1
48	578	8	638	7	98			1	1
49	570	9	631	8	99			0	0
50	561	9	623	8					

Ch. Ansell Beobachtungen bei den Friendly societies in England.

(Siehe Seite 482).

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
			56	4623	143
			57	4480	145
13	8669	52	58	4335	148
14	8617	54	59	4157	150
15	8563	56	60	4037	152
			61	3885	153
16	8507	58	62	3732	155
17	8449	60	63	3577	156
18	8389	62	64	3421	158
19	8327	64	65	3263	158
20	8263	66			
			66	3105	159
21	8197	68	67	2946	160
22	8129	70	68	2786	161
23	8059	71	69	2625	161
24	7988	73	70	2464	160
25	7915	75			
			71	2304	160
26	7840	77	72	2144	160
27	7763	79	73	1984	160
28	7684	81	74	1824	160
29	7603	83	75	1664	160
30	7520	85			
			76	1504	154
31	7435	87	77	1350	146
32	7348	89	78	1204	136
33	7259	91	79	1068	130
34	7168	93	80	938	126
35	7075	95			
			81	812	120
36	6980	98	82	692	114
37	6882	100	83	578	110
38	6782	102	84	468	96
39	6680	105	85	372	82
40	6575	107			
			86	290	68
41	6468	109	87	222	56
42	6359	111	88	166	42
43	6248	113	89	124	32
44	6135	115	90	92	24
45	6020	117			
			91	68	20
46	5903	118	92	48	16
47	5785	120	93	32	14
48	5665	122	94	18	10
49	5543	124	95	8	6
50	5419	126			
			96	2	2
51	5293	129	97	0	0
52	5164	131			
53	5033	134			
54	4899	136			
55	4763	140			

Brune nach den Beobachtungen in den königl. preussischen Wittwen-
 Verpflegungsanstalt in Berlin.

(Siehe Seite 482.)

Alter.	Männer.		Frauen.		Alter.	Männer.		Frauen.	
	Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.		Lebende.	Gestorb.	Lebende.	Gestorb.
15			10809	181					
16			10628	171	61	5279	216	5370	181
17			10457	161	62	5063	222	5189	189
18			10296	152	63	4841	228	5000	197
19			10144	144	64	4613	234	4803	205
20	10000	62	10000	137	65	4379	240	4598	213
21	9938	62	9863	131	66	4139	246	4385	222
22	9876	63	9732	125	67	3893	251	4163	231
23	9813	63	9607	119	68	3642	254	3932	238
24	9750	63	9488	114	69	3388	255	3694	242
25	9687	64	9374	110	70	3133	255	3452	244
26	9623	64	9264	106	71	2878	254	3208	245
27	9559	65	9158	103	72	2624	250	2963	246
28	9494	66	9055	101	73	2374	242	2717	246
29	9428	67	8954	100	74	2132	230	2471	245
30	9361	69	8854	100	75	1902	215	2226	242
31	9292	73	8754	100	76	1687	199	1984	236
32	9219	78	8654	100	77	1488	183	1748	224
33	9141	84	8554	100	78	1305	168	1524	206
34	9057	89	8454	99	79	1137	155	1318	184
35	8968	94	8355	99	80	982	144	1134	162
36	8874	98	8256	98	81	838	135	972	145
37	8776	101	8158	98	82	703	128	827	134
38	8675	104	8060	98	83	575	123	693	126
39	8571	106	7962	97	84	452	118	567	114
40	8465	109	7865	97	85	334	114	453	97
41	8356	112	7768	97	86	220	111	356	79
42	8244	115	7671	98	87	109	109	277	62
43	8129	119	7573	98	88			215	49
44	8010	122	7475	98	89			166	39
45	7888	125	7377	99	90			127	31
46	7763	129	7278	100	91			96	24
47	7634	133	7178	101	92			72	19
48	7501	137	7077	103	93			53	15
49	7364	141	6974	105	94			38	12
50	7223	146	6869	107	95			26	9
51	7077	151	6762	110	96			17	7
52	6926	156	6652	115	97			10	5
53	6770	162	6537	121	98			5	3
54	6608	169	6416	127	99			2	2
55	6439	176	6289	134					
56	6263	183	6155	141					
57	6080	190	6014	149					
58	5890	197	5865	157					
59	5693	204	5708	165					
60	5489	210	5543	173					

Beobachtungen in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

(Siehe Seite 482.)

Alter.	Lebende.	Gestorbene.	Alter.	Lebende.	Gestorbene.
10	100000	676			
11	99324	674	56	62094	1436
12	98650	672	57	60658	1497
13	97978	671	58	59161	1561
14	97307	671	59	57600	1627
15	96636	671	60	55973	1698
16	95965	672	61	54275	1770
17	95293	673	62	52505	1844
18	94620	675	63	50661	1917
19	93945	677	64	48744	1990
20	93268	680	65	46754	2061
21	92588	683	66	44693	2128
22	91905	686	67	42565	2191
23	91219	690	68	40374	2246
24	90529	694	69	38128	2291
25	89835	698	70	35837	2327
26	89137	703	71	33510	2351
27	88434	708	72	31159	2362
28	87726	714	73	28797	2358
29	87012	720	74	26439	2339
30	86292	727	75	24100	2303
31	85565	734	76	21797	2249
32	84831	742	77	19548	2179
33	84089	750	78	17369	2092
34	83339	758	79	15277	1987
35	82581	767	80	13290	1866
36	81814	776	81	11424	1730
37	81038	785	82	9694	1582
38	80253	795	83	8112	1427
39	79458	805	84	6685	1268
40	78653	815	85	5417	1111
41	77838	826	86	4306	958
42	77012	839	87	3348	811
43	76173	857	88	2537	673
44	75316	881	89	1864	545
45	74435	909	90	1319	427
46	73526	944	91	892	322
47	72582	981	92	570	231
48	71601	1021	93	339	155
49	70580	1063	94	184	95
50	69517	1108	95	89	52
51	68409	1156	96	37	24
52	67253	1207	97	13	9
53	66046	1261	98	4	3
54	64785	1316	99	1	1
55	63469	1375	100	0	0

Tafel III.

Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinses) Zinsen von 1 bis zu 50 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	1,03	1,04	1,05	1,06
2	1,0609	1,0816	1,1025	1,1236
3	1,092727	1,124864	1,157625	1,191016
4	1,1255088	1,1698586	1,2155063	1,2624770
5	1,1592740	1,2166529	1,2762516	1,3382256
6	1,1940523	1,2653190	1,3400956	1,4185191
7	1,2298739	1,3159318	1,4071004	1,5036303
8	1,2667701	1,3685690	1,4774554	1,5938481
9	1,3047732	1,4233118	1,5513282	1,6894790
10	1,3439164	1,4802443	1,6288946	1,7908477
11	1,3842339	1,5394541	1,7103394	1,8982986
12	1,4257609	1,6010322	1,7958563	2,0121965
13	1,4685337	1,6650735	1,8856491	2,1329283
14	1,5125897	1,7316764	1,9799316	2,2609040
15	1,5579674	1,8009435	2,0789282	2,3965582
16	1,6047064	1,8729812	2,1825746	2,5403517
17	1,6528476	1,9479005	2,2920183	2,6927728
18	1,7024331	2,0258165	2,4066192	2,8543392
19	1,7535061	2,1068492	2,5269502	3,0255995
20	1,8061112	2,1911231	2,6532977	3,2071355
21	1,8602946	2,2787681	2,7859626	3,3995636
22	1,9161034	2,3699188	2,9252607	3,6035374
23	1,9735865	2,4647155	3,0715238	3,8197497
24	2,0327941	2,5633042	3,2250999	4,0489346
25	2,0937779	2,6658363	3,3863549	4,2918707
26	2,1565913	2,7724698	3,5556727	4,5493830
27	2,2212590	2,8833686	3,7334563	4,8223459
28	2,2879277	2,9987033	3,9201291	5,1116887
29	2,3565655	3,1186151	4,1161356	5,4183879
30	2,4272625	3,2433975	4,3219424	5,7434912
31	2,5000803	3,3731334	4,5380395	6,0881006
32	2,5750228	3,5080587	4,7649415	6,4533867
33	2,6523352	3,6483511	5,0031885	6,8405899
34	2,7319053	3,7943163	5,2533180	7,2510253
35	2,8138625	3,9460890	5,5160154	7,6860868
36	2,8982783	4,1039326	5,7918161	8,1472520
37	2,9852267	4,2680899	6,0814069	8,6360871
38	3,0747835	4,4388134	6,3854773	9,1542523
39	3,1670270	4,6163660	6,7047512	9,7035075
40	3,2620378	4,8010206	7,0399887	10,2857179
41	3,3598989	4,9930615	7,3919881	10,9028610
42	3,4606959	5,1927839	7,7615876	11,5570327
43	3,5645168	5,4004953	8,1496669	12,2504546
44	3,6714523	5,6165151	8,5571503	12,9854819
45	3,7815958	5,8411757	8,9850078	13,7646108
46	3,8950437	6,0748227	9,4342582	14,5904875
47	4,0118950	6,3178156	9,9059711	15,4659167
48	4,1322519	6,5705282	10,4012696	16,3938717
49	4,2562194	6,8333494	10,9213331	17,3775040
50	4,3839060	7,1066833	11,4673998	18,4201543

Tafel II.

Mittlere Lebensdauer für die in Tafel I. enthaltenen Sterblichkeits-Beobachtungen.

Alter.	Galley.	Kerjeboom	Departeur.	Süßmilch.	Northampton.	Schweden.			Carlisle.	Equitable Society.	Finnlän.		Friendly Societies.	Brunc.		17 engl. Compagnien.
						Männer.	Frauen.	Weiberteil Geschlecht.			Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	
0	33,435															
1	38,020	41,76		37,22	32,74	42,45	44,00	42,95	44,68		50,16	55,51				
2	39,826	42,68		41,21	37,79	43,83	46,05	44,92	47,55		50,12	55,57				
3	40,661	43,51	47,71	43,00	39,55	44,96	47,31	46,11	49,82		50,05	55,27				
4	41,197	44,17	48,17	43,78	40,58	45,57	48,04	46,78	50,76		49,78	55,06				
5	41,458	44,50	48,27	43,81	40,84	45,62	48,00	46,79	51,25		49,41	54,64				
6	41,523	44,28	48,20	43,72	41,07	45,50	47,87	46,68	51,17		48,94	54,22				
7	41,247	44,07	47,98	43,56	41,03	45,26	47,64	46,43	50,80		48,36	53,73				
8	40,855	43,81	47,66	43,26	50,79	44,91	47,28	46,07	50,24		47,73	53,14				
9	40,405	43,27	47,30	42,89	40,36	44,46	46,80	45,61	49,57		47,04	52,49				
10	39,894	42,74	46,83	42,44	39,78	43,94	46,25	45,07	48,82	43,73	46,30	51,78				
11	39,320	42,15	46,26	41,83	39,14	43,26	45,55	44,38	48,04	43,06	45,52	51,06				48,36
12	38,684	41,55	45,58	41,15	38,49	42,58	44,85	43,70	47,27	42,39	44,81	50,28				47,68
13	38,046	40,93	44,89	40,46	37,83	41,91	44,15	43,01	46,51	41,72	44,06	49,51				47,01
14	37,404	40,27	44,20	39,76	37,17	41,24	43,46	42,33	45,75	41,04	43,30	48,67	42,74			46,33
15	36,760	39,60	43,51	39,06	36,51	40,56	42,76	41,64	45,00	40,36	42,55	47,94	41,99			45,64
16	36,114	38,92	42,82	38,36	35,85	39,83	42,04	40,92	44,27	39,68	41,74	47,16	41,25	40,65		44,96
17	35,450	38,24	42,17	37,66	35,20	39,11	41,31	40,19	43,57	39,02	41,04	46,53	40,52			44,27
18	34,811	37,56	41,52	36,96	34,58	38,39	40,59	39,47	42,87	38,34	40,31	45,85	39,79	39,98		43,58
19	34,156	36,91	40,87	36,25	33,99	37,67	39,87	38,74	42,17	37,69	39,59	45,22	39,09	39,60		42,88
20	33,498	36,30	40,22	35,53	33,43	36,95	39,15	38,02	41,46	37,05	38,96	44,58	38,36	39,19		42,19
21	33,003	35,73	39,62	34,89	32,90	36,28	38,43	37,33	40,75	36,45	38,37	44,00	37,66	39,60	38,75	41,49
22	32,227	35,10	39,00	34,24	32,39	35,62	37,72	36,64	40,04	35,88	37,83	43,36	36,96	38,85	38,28	40,79
23	31,558	34,47	38,40	33,59	31,88	34,96	37,01	35,96	39,31	35,33	37,33	42,72	36,26	38,09	37,78	40,09
24	30,886	33,84	37,78	32,94	31,36	34,30	36,29	35,27	38,59	34,79	36,39	41,43	35,57	37,33	37,27	39,39
25	30,262	33,26	37,17	32,28	30,85	33,63	35,58	34,58	37,86	34,25	35,89	40,78	34,20	36,57	36,73	38,68
26	29,643	32,74	36,55	31,62	30,33	32,98	34,90	33,91	37,14	33,71	35,40	40,18	33,50	35,81	36,17	37,98
27	29,016	32,27	35,93	30,95	29,82	32,32	34,21	33,23	36,41	33,16	34,86	39,53	32,85	35,04	35,60	37,27
28	28,387	31,88	35,30	30,29	29,30	31,66	33,53	32,56	35,69	32,62	34,31	38,88	32,18	34,27	35,00	36,56
29	27,820	31,43	34,69	29,68	28,79	31,00	32,85	31,88	35,00	32,07	33,73	38,21	32,18	33,50	34,39	35,86
30	27,225	30,90	34,06	29,07	28,27	30,34	32,17	31,21	34,34	31,53	33,18	37,56	31,52	32,73	33,78	35,15
31	26,640	30,47	33,29	28,46	27,76	29,69	31,54	30,57	33,68	30,97	32,59	36,90	30,86	31,96	33,15	34,43
32	26,052	30,08	32,80	27,85	27,24	29,04	30,91	29,94	33,03	30,41	31,99	36,23	30,21	31,19	32,53	33,72
33	25,462	29,52	32,16	27,23	26,72	28,39	30,28	29,30	32,36	29,84	31,39	35,61	29,56	30,43	31,90	33,01
34	24,920	28,95	31,52	26,61	26,20	27,74	29,66	28,67	31,68	29,26	30,79	34,94	28,92	29,69	31,26	32,30
35	24,377	28,37	30,88	25,99	25,68	27,09	29,03	28,03	31,00	28,67	30,19	34,32	28,28	28,96	30,63	31,58
36	23,833	27,79	30,23	25,42	25,16	26,43	28,26	27,31	30,32	28,07	29,54	33,68	27,64	28,24	29,98	30,87
37	23,286	27,21	29,58	24,85	24,64	25,76	27,50	26,68	29,64	27,47	28,91	33,05	27,01	27,54	29,33	30,15
38	22,738	26,68	28,89	24,28	24,12	25,09	26,74	26,01	28,96	26,87	28,27	32,41	26,39	26,84	28,68	29,44
39	22,188	26,11	28,18	23,71	23,60	24,42	25,97	25,33	28,28	26,26	27,65	31,77	25,77	26,15	28,02	28,72
40	21,633	25,52	27,48	23,14	23,08	23,75	25,21	24,66	27,61	25,65	27,03	31,13	25,16	25,46	27,37	28,00
41	21,081	24,87	26,77	22,56	22,56	23,15	24,68	24,05	26,97	25,04	26,37	30,44	24,55	24,77	26,70	27,28
42	20,574	24,23	26,06	21,98	22,04	22,54	24,75	23,44	26,34	24,42	25,74	29,64	24,06	24,09	26,02	26,56
43	20,069	23,63	25,34	21,39	21,54	21,93	23,62	22,83	25,71	23,80	25,07	29,12	23,55	23,35	25,35	25,84
44	19,560	23,03	24,62	20,81	21,03	21,32	23,10	22,22	25,09	23,18	24,41	28,47	22,76	22,73	24,67	25,12
45	19,053	22,36	23,89	20,22	20,52	20,71	22,57	21,61	24,46	22,55	23,75	27,81	22,17	22,06	23,99	24,40
46	18,545	21,75	23,15	19,62	20,02	20,12	21,94	20,98	23,82	21,92	23,06	27,11	22,55	22,40	23,30	23,69
47	18,037	21,10	22,45	19,08	19,51	19,52	21,24	20,35	23,17	21,29	22,37	26,59	21,92	22,08	22,97	22,97
48	17,528	20,57	21,74	18,54	19,00	18,92	20,58	19,72	22,50	20,66	21,67	25,76	21,29	21,91	22,27	22,27
49	17,069	20,01	21,07	17,99	18,49	18,32	19,92	19,09	21,81	20,02	20,97	25,04	20,66	20,84	21,56	21,56
50	16,613	19,44	20,38	17,45	17,99	17,72	19,26	18,46	21,11	19,37	20,30	24,36	20,02	20,74	20,52	20,87
51	16,160	18,86	19,73	16												

Mittlere Lebensdauer für die in Tafel I. enthaltenen Sterblichkeits-Beobachtungen.

Alter.	Galley.	Kerkeboom	Devar- cieur.	Süßmilch.	North- ampton.	Schweden.			Carlisle.	Equitable Society.	Finlaison.		Friendly Societies.	Brune.		17 engl. Compagnien.
						Männer.	Frauen.	Beiderlei Geschlecht.			Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	
52	15,711	18,35	19,11	16,46	17,02	13,63	18,01	17,29	19,68	18,11	18,97	22,93	17,56	16,86	18,45	18,82
53	15,265	17,82	18,48	15,98	16,54	16,08	17,39	16,70	18,97	17,49	18,35	22,19	17,01	16,24	17,76	18,16
54	14,771	17,30	17,85	15,48	16,06	15,53	16,77	16,12	18,28	16,87	17,73	21,32	16,46	15,63	17,09	17,50
55	14,277	16,72	17,25	15,00	15,58	14,98	16,15	15,53	17,58	16,28	17,14	20,77	15,92	15,02	16,42	16,86
56	13,783	16,19	16,64	14,51	15,10	14,43	15,53	14,95	16,89	15,71	16,58	20,09	14,95	14,43	15,77	16,22
57	13,298	15,69	16,02	14,02	14,63	13,87	14,92	14,37	16,21	15,15	16,01	19,37	14,86	13,85	15,13	15,59
58	12,798	15,19	15,44	13,54	14,15	13,33	14,31	13,79	15,55	14,60	15,47	18,67	14,34	13,28	14,50	14,97
59	12,306	14,66	14,84	13,05	13,68	12,79	13,69	13,21	14,92	14,06	14,93	18,00	13,83	12,72	13,88	14,37
60	11,815	14,12	14,25	12,57	13,21	12,24	13,08	12,63	14,34	13,53	14,39	17,33	13,33	12,18	13,28	13,77
61	11,324	13,58	13,65	12,08	12,75	11,72	12,56	12,12	13,82	13,02	13,85	16,64	12,83	11,65	12,69	13,18
62	10,835	13,10	13,04	11,60	12,28	11,21	12,04	11,62	13,31	12,52	13,27	15,95	12,33	11,12	12,12	12,61
63	10,341	12,56	12,43	11,19	11,81	10,73	11,52	11,11	12,81	12,04	12,72	15,29	11,85	10,61	11,56	12,05
64	9,859	12,07	11,86	10,78	11,35	10,25	11,01	10,61	12,30	11,56	12,16	14,65	11,36	10,11	11,01	11,51
65	9,374	12,04	11,26	10,38	10,88	9,78	10,49	10,10	11,79	11,07	11,64	14,00	10,89	9,62	10,48	10,97
66	8,890	11,11	10,69	10,00	10,42	9,30	9,97	9,62	11,27	10,59	11,11	13,37	10,23	9,15	9,97	10,46
67	8,407	10,62	10,14	9,63	9,96	8,84	9,46	9,15	10,75	10,12	10,61	12,77	9,95	8,69	9,47	9,96
68	7,928	10,14	9,61	9,29	9,50	8,40	8,94	8,67	10,23	9,64	10,14	12,15	9,50	8,26	9,00	9,47
69	7,454	9,56	9,11	8,97	9,05	7,99	8,42	8,20	9,70	9,17	9,68	11,57	9,05	7,84	8,55	9,00
70	7,034	9,19	8,64	8,68	8,60	7,60	7,91	7,72	9,18	8,70	9,22	10,99	8,61	7,44	8,11	8,54
71	6,633	8,71	8,17	8,35	8,17	7,22	7,53	7,32	8,65	8,23	8,80	10,44	8,16	7,05	7,69	8,10
72	6,252	8,24	7,73	8,05	7,74	6,87	7,16	6,89	8,16	7,77	8,36	9,92	7,74	6,69	7,28	7,67
73	5,898	7,78	7,31	7,80	7,33	6,53	6,78	6,53	7,72	7,32	7,96	9,42	7,23	6,34	6,89	7,26
74	5,511	7,32	6,90	7,51	6,92	6,22	6,40	6,23	7,33	6,87	7,54	8,92	6,93	6,00	6,53	6,86
75	5,154	6,86	6,50	7,26	6,54	5,89	6,03	5,91	7,01	6,43	7,09	8,44	6,54	5,66	6,20	6,48
76	4,838	6,47	6,10	6,97	6,18	5,56	5,73	5,59	6,69	6,01	6,71	8,00	6,19	5,33	5,89	6,11
77	4,586	6,05	5,71	6,73	5,83	5,25	5,43	5,28	6,40	5,60	6,21	7,57	5,83	4,98	5,32	5,76
78	4,337	5,70	5,36	6,43	5,48	4,92	5,11	4,96	6,12	5,20	5,42	7,18	5,48	4,60	5,37	5,42
79	4,085	5,40	5,00	6,19	5,11	4,59	4,79	4,61	5,80	4,83	5,32	6,81	5,11	4,21	5,13	5,09
80	3,824	5,08	4,69	6,03	4,75	4,27	4,47	4,28	5,51	4,51	4,94	6,50	4,76	3,79	4,88	4,78
81	3,536	4,74	4,39	5,81	4,41	3,96	4,13	4,01	5,21	4,20	4,55	6,17	4,42	3,35	4,61	4,48
82	3,195	4,44	4,01	5,50	4,09	3,69	3,84	3,80	4,93	3,92	4,18	5,89	4,10	2,90	4,34	4,18
83	2,763	4,13	3,84	5,25	3,80	3,45	3,59	3,57	4,65	3,65	3,82	5,57	3,80	2,44	4,08	3,90
84	2,367	3,78	3,52	5,10	3,58	3,30	3,42	3,39	4,39	3,43	3,46	5,22	3,58	1,97	3,87	3,63
85	2,045	3,50	3,21	4,82	3,37	3,16	3,40	3,23	4,12	3,24	3,07	4,82	3,38	1,49	3,72	3,36
86	1,625	3,19	2,92	4,64	3,19	3,04	3,34	3,09	3,90	3,03	2,80	4,41	3,19	1,00	3,60	3,10
87	1,300	3,00	2,67	4,25	3,01	2,88	3,22	2,92	3,71	2,82	2,47	4,03	3,01	0,50	3,49	2,84
88	0,833	2,83	2,36	3,90	2,86	2,64	3,05	2,71	3,59	2,59	2,29	3,63	2,86		3,35	2,59
89	0,500	2,68	2,06	3,62	2,66	2,34	2,82	2,43	3,47	2,38	2,03	3,22	2,66		3,19	2,35
90	0,000	2,50	1,77	3,50	2,41	2,02	2,55	2,05	3,28	2,19	1,86	2,85	2,41		3,01	2,11
91		2,17	1,50	3,00	2,09	1,73	2,27	1,71	3,26	2,10	1,64	2,48	2,09		2,82	1,89
92		2,00	1,25	2,50	1,75	1,38	1,95	1,40	3,37	1,90	1,50	2,20	1,75		2,60	1,67
93		1,50	1,00	2,00	1,37	1,00	1,64	1,23	3,48	1,65	0,83	1,93	1,37		2,35	1,47
94		1,00	0,00	1,50	1,05	0,75	1,35	1,10	3,53	1,37	0,50	1,64	1,06		2,08	1,28
95		0,50			0,75	0,00	1,07	1,00	3,53	1,25		1,50	0,75		1,81	1,12
96					0,50		0,83	0,00	3,46	1,00		1,10	0,50		1,50	0,99
97					0,00		0,00		3,28	0,50		1,00			1,20	0,89
98									3,07			0,50			0,90	0,75
99									2,77						0,50	0,50
100									2,28							
101									1,79							
102									1,30							
103									0,83							

Betrag von 1 Thaler unter zusammengesetzten (Zinnes) Zinsen
von 51 bis zu 100 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	4,5154232	7,3909507	12,0407698	19,5253635
52	4,6508859	7,6865887	12,6428083	20,6968853
53	4,7904125	7,9940523	13,2749487	21,9386985
54	4,9341248	8,3138143	13,9386961	23,2550204
55	5,0821486	8,6463669	14,6356309	24,6503216
56	5,2346130	8,9922216	15,3674125	26,1293409
57	5,3916514	9,3519105	16,1357831	27,6971013
58	5,5534010	9,7259869	16,9425722	29,3589274
59	5,7200030	10,1150264	17,7897009	31,1204631
60	5,8916031	10,5196274	18,6791859	32,9876909
61	6,0683512	10,9404125	19,6131452	34,9669523
62	6,2504017	11,3780290	20,5938024	37,0649694
63	6,4379138	11,8331502	21,6234926	39,2888676
64	6,6310512	12,3064762	22,7046672	41,6461997
65	6,8299827	12,7987352	23,8399006	44,1449716
66	7,0348822	13,3106846	25,0318956	46,7936699
67	7,2459287	13,8431120	26,2834904	49,6012901
68	7,4633065	14,3968365	27,5976649	52,5773675
69	7,6872057	14,9727100	28,9775481	55,7320096
70	7,9178219	15,5716153	30,4264255	59,0759302
71	8,1553566	16,1944831	31,9477468	62,6204860
72	8,4000173	16,8422624	33,5451342	66,3777151
73	8,6520178	17,5159529	35,2223909	70,3603781
74	8,9115783	18,2165910	36,9835104	74,5820007
75	9,1789257	18,9452547	38,8326859	79,0569208
76	9,4542934	19,7030648	40,7743202	83,8003360
77	9,7379222	20,4911874	42,8130362	88,8283562
78	10,0300599	21,3108349	44,9536880	94,1580576
79	10,3309617	22,1632683	47,2013724	99,8075410
80	10,6408906	23,0497991	49,5614411	105,7959935
81	10,9601173	23,9717910	52,0395131	112,1437531
82	11,2889208	24,9306627	54,6414888	118,8723783
83	11,6275884	25,9278892	57,3735632	126,0047210
84	11,9764161	26,9650047	60,2422414	133,5650042
85	12,3357086	28,0436049	63,2543534	141,5789045
86	12,7057798	29,1653491	66,4170711	150,0736388
87	13,0869532	30,3319247	69,7379247	159,0780571
88	13,4795618	31,5452416	73,2248209	168,6227405
89	13,8839486	32,8070513	76,8860620	178,7401049
90	14,3004671	34,1193333	80,7330650	189,4645112
91	14,7294811	35,4841067	84,7668833	200,8323819
92	15,1713656	36,9034709	89,0052275	212,8823248
93	15,6265065	38,3796098	93,4554888	225,6552643
94	16,0953017	39,9147942	98,1282633	239,1945802
95	16,5781608	41,5113859	103,0346764	253,5462550
96	17,0755056	43,1718414	108,1864103	268,7590303
97	17,5877708	44,8987150	113,5957308	284,8845721
98	18,1154039	46,6946636	119,2755173	301,9776464
99	18,6588660	48,5624502	125,2392932	320,0963052
100	19,2186320	50,5049482	131,5012578	339,3020835

Tafel IV.

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 1 bis 50 Jahren zu empfangen ist.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	0,9705738	0,9615385	0,9523810	0,9433962
2	0,9425959	0,9245562	0,9070295	0,8899964
3	0,9151417	0,8889964	0,8638376	0,8396193
4	0,8884870	0,8548042	0,8227025	0,7920937
5	0,8626058	0,8219271	0,7835262	0,7472582
6	0,8374843	0,7903145	0,7462154	0,7049605
7	0,8130915	0,7599178	0,7106813	0,6650571
8	0,7894092	0,7306902	0,6768394	0,6274124
9	0,7664167	0,7025867	0,6446089	0,5918985
10	0,7440939	0,6755642	0,6139133	0,5583948
11	0,7224213	0,6495809	0,5846793	0,5267875
12	0,7013799	0,6245970	0,5568374	0,4969694
13	0,6809513	0,6005741	0,5303214	0,4688390
14	0,6611178	0,5774751	0,5050650	0,4423017
15	0,6418619	0,5552645	0,4810171	0,4172651
16	0,6231669	0,5339082	0,4581115	0,3936463
17	0,6050164	0,5133732	0,4362967	0,3713644
18	0,5873946	0,4936281	0,4155207	0,3503438
19	0,5702860	0,4746424	0,3957340	0,3305130
20	0,5536758	0,4563869	0,3768895	0,3118047
21	0,5375493	0,4388336	0,3589424	0,2941554
22	0,5218925	0,4219554	0,3418499	0,2775051
23	0,5066917	0,4057263	0,3255713	0,2617973
24	0,4919337	0,3901215	0,3100679	0,2469785
25	0,4776056	0,3751168	0,2953028	0,2329986
26	0,4636947	0,3606892	0,2812407	0,2198100
27	0,4501891	0,3468166	0,2678483	0,2073680
28	0,4370768	0,3334775	0,2550936	0,1956301
29	0,4243464	0,3206514	0,2429463	0,1845567
30	0,4119868	0,3083187	0,2313774	0,1741101
31	0,3999871	0,2964603	0,2203595	0,1642548
32	0,3883370	0,2850579	0,2098662	0,1549574
33	0,3770262	0,2740942	0,1998725	0,1461862
34	0,3660449	0,2635521	0,1903548	0,1379115
35	0,3553834	0,2534155	0,1812903	0,1301052
36	0,3450324	0,2436687	0,1726574	0,1227408
37	0,3349829	0,2342968	0,1644356	0,1157932
38	0,3252282	0,2252854	0,1566054	0,1092388
39	0,3157535	0,2166206	0,1491480	0,1030555
40	0,3065568	0,2082890	0,1420457	0,0972222
41	0,2976280	0,2002779	0,1352816	0,0917190
42	0,2889592	0,1925749	0,1288396	0,0865274
43	0,2805429	0,1851682	0,1227044	0,0816296
44	0,2723718	0,1780463	0,1168613	0,0770091
45	0,2644386	0,1711984	0,1112965	0,0726501
46	0,2567365	0,1646139	0,1059967	0,0685378
47	0,2492588	0,1582826	0,1009492	0,0646583
48	0,2419988	0,1521948	0,0961421	0,0609984
49	0,2349503	0,1463411	0,0915639	0,0575457
50	0,2281071	0,1407126	0,0872037	0,0542884

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler, welcher am Ende von 51 bis 100 Jahren zu empfangen ist.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	0,2214632	0,1353006	0,0830512	0,0512154
52	0,2150128	0,1300967	0,0790964	0,0453164
53	0,2087503	0,1250930	0,0753299	0,0455816
54	0,2026702	0,1202817	0,0717427	0,0430015
55	0,1967672	0,1156555	0,0683264	0,0405674
56	0,1910361	0,1112072	0,0650728	0,0382712
57	0,1854719	0,1069300	0,0619741	0,0361049
58	0,1800698	0,1028173	0,0590229	0,0340612
59	0,1748251	0,0988628	0,0562123	0,0321332
60	0,1697331	0,0950604	0,0535355	0,0303143
61	0,1647894	0,0914042	0,0509862	0,0285984
62	0,1599897	0,0878887	0,0485583	0,0269797
63	0,1553298	0,0845083	0,0462460	0,0254525
64	0,1508057	0,0812580	0,0440438	0,0240118
65	0,1464133	0,0781327	0,0419465	0,0226526
66	0,1421488	0,0751276	0,0399490	0,0213704
67	0,1380085	0,0722381	0,0380467	0,0201608
68	0,1339889	0,0694597	0,0362349	0,0190196
69	0,1300863	0,0667882	0,0345095	0,0179430
70	0,1262974	0,0642194	0,0328662	0,0169274
71	0,1226188	0,0617494	0,0313011	0,0159692
72	0,1190474	0,0593744	0,0298106	0,0150653
73	0,1155800	0,0570908	0,0283910	0,0142125
74	0,1122136	0,0548950	0,0270391	0,0134081
75	0,1089452	0,0527837	0,0257515	0,0126491
76	0,1057720	0,0507535	0,0245252	0,0119331
77	0,1026913	0,0488015	0,0233574	0,0112577
78	0,0997003	0,0469245	0,0222451	0,0106204
79	0,0967964	0,0451197	0,0211858	0,0100193
80	0,0939771	0,0433843	0,0201770	0,0094522
81	0,0912399	0,0417157	0,0192162	0,0089171
82	0,0885824	0,0401112	0,0183011	0,0084124
83	0,0860024	0,0385685	0,0174298	0,0079362
84	0,0834974	0,0370851	0,0165996	0,0074870
85	0,0810655	0,0356588	0,0158092	0,0070632
86	0,0787043	0,0342873	0,0150564	0,0066634
87	0,0764120	0,0329685	0,0143394	0,0062862
88	0,0741864	0,0317005	0,0136586	0,0059304
89	0,0720256	0,0304813	0,0130063	0,0055947
90	0,0699278	0,0293089	0,0123869	0,0052780
91	0,0678911	0,0281816	0,0117971	0,0049793
92	0,0659136	0,0270977	0,0112353	0,0046974
93	0,0639938	0,0260555	0,0107003	0,0044315
94	0,0621299	0,0250534	0,0101907	0,0041807
95	0,0603203	0,0240893	0,0097055	0,0039441
96	0,0585634	0,0231632	0,0092433	0,0037208
97	0,0568577	0,0222724	0,0088031	0,0035102
98	0,0552016	0,0214157	0,0083839	0,0033115
99	0,0535938	0,0205920	0,0079847	0,0031241
100	0,0520328	0,0198000	0,0076045	0,0029472

Tafel V.

Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente), verschoben auf
1 bis 50 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
1	1,000000	1,000000	1,000000	1,000000
2	2,030000	2,040000	2,050000	2,060000
3	3,090900	3,121600	3,152500	3,183600
4	4,183627	4,246464	4,310125	4,374616
5	5,309136	5,416323	5,525631	5,637093
6	6,468410	6,632975	6,801913	6,975319
7	7,662462	7,898294	8,142008	8,393838
8	8,892336	9,214226	9,549109	9,897468
9	10,159106	10,582795	11,026564	11,491316
10	11,463579	12,006107	12,577893	13,180795
11	12,807796	13,486351	14,206787	14,971643
12	14,192030	15,025805	15,917127	16,869941
13	15,617790	16,626538	17,712983	18,882138
14	17,086324	18,291911	19,598632	21,015066
15	18,598914	20,023588	21,578564	23,275970
16	20,156881	21,824531	23,657492	25,672528
17	21,761588	23,697512	25,840366	28,212880
18	23,414435	25,645413	28,132385	30,805653
19	25,118868	27,671229	30,539004	33,759992
20	26,870374	29,778079	33,065954	36,785591
21	28,676486	31,969202	35,719252	39,992727
22	30,536780	34,247970	38,505214	43,392290
23	32,452884	36,617889	41,430475	46,995828
24	34,426470	39,082604	44,501999	50,815577
25	36,459264	41,645908	47,727099	54,864512
26	38,553042	44,311745	51,113454	59,156383
27	40,709634	47,084214	54,669126	63,705766
28	42,930923	49,967583	58,402583	68,528112
29	45,218850	52,966286	62,322712	73,639798
30	47,575416	56,084938	66,438848	79,058186
31	50,002678	59,328335	70,760790	84,801677
32	52,502759	62,701469	75,298829	90,889778
33	55,077841	66,209527	80,063771	97,343165
34	57,730177	69,857909	85,066959	104,183755
35	60,462082	73,652225	90,320307	111,434780
36	63,275944	77,598314	95,836323	119,120867
37	66,174223	81,702246	101,628139	127,268119
38	69,159449	85,970336	107,709546	135,904206
39	72,234233	90,409150	114,095023	145,058458
40	75,401260	95,025516	120,799774	154,761966
41	78,663298	99,826536	127,839763	165,047684
42	82,023196	104,819598	135,231751	175,950545
43	85,483892	110,012382	142,993339	187,507577
44	89,048409	115,412577	151,143006	199,758032
45	92,719861	121,029392	159,700756	212,743514
46	96,501457	126,870568	168,685164	226,508125
47	100,396501	132,945390	178,119422	241,098612
48	104,408396	139,263206	188,025393	256,564529
49	108,540648	145,833734	198,426663	272,958401
50	112,796867	152,667084	209,347996	290,335905

Betrag von 1 Thaler pro Jahr (Rente), verschoben auf
51 bis 100 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.	6 Procent.
51	117,180773	159,773767	220,815395	308,756059
52	121,696197	167,164718	232,856165	328,281422
53	126,347082	174,851306	245,498974	348,978308
54	131,137495	182,845359	258,773922	370,917006
55	136,071620	191,159173	272,712618	394,172027
56	141,153768	199,805540	287,328249	418,822348
57	146,388381	208,797762	302,715662	444,951689
58	151,780533	218,149672	318,851445	472,648790
59	157,333434	227,875569	335,794017	502,007718
60	163,053437	237,990685	353,583718	533,128181
61	168,945040	248,510313	372,262904	566,115872
62	175,013391	259,450725	391,876049	601,082824
63	181,263793	270,828754	412,469851	638,147793
64	187,701707	282,661904	434,093344	677,436661
65	194,332758	294,968381	456,798011	719,082861
66	201,162741	307,767116	480,637912	763,227832
67	208,197623	321,077800	505,669807	810,021502
68	215,443551	334,920912	531,953298	859,622793
69	222,906558	349,317749	559,550963	912,200160
70	230,594064	364,290459	588,528511	967,932170
71	238,511886	379,862077	618,954936	1027,008100
72	246,667242	396,056560	650,902683	1089,628586
73	255,067259	412,898823	684,447817	1156,006301
74	263,719277	430,414776	719,670208	1226,366679
75	272,630856	448,631367	756,653718	1300,948680
76	281,809781	467,576621	795,486404	1380,005601
77	291,264075	487,279886	836,260725	1463,805937
78	301,001997	507,770874	879,073761	1552,634293
79	311,032057	529,081708	924,027449	1646,792350
80	321,363019	551,244977	971,228821	1746,599891
81	332,003909	574,294776	1020,790262	1852,395885
82	342,964026	598,266567	1072,829775	1964,539638
83	354,252947	623,197230	1127,471264	2083,412016
84	365,880536	649,125119	1184,844827	2209,416737
85	377,856952	676,090124	1245,087069	2342,981741
86	390,192660	704,133728	1308,341422	2484,560646
87	402,898440	733,299078	1374,759493	2634,634285
88	415,985393	763,631041	1444,496418	2793,712342
89	429,464955	795,176282	1517,721239	2962,335082
90	443,348904	827,983334	1594,607301	3141,075187
91	457,649371	862,102667	1675,337666	3330,539698
92	472,378852	897,586774	1760,104549	3531,372080
93	487,550217	934,490245	1849,109777	3744,254405
94	503,176724	972,569854	1942,565265	3969,909669
95	519,272028	1012,784649	2040,693529	4209,104250
96	535,850186	1054,296035	2143,728205	4462,650505
97	552,925692	1097,467876	2251,914615	4731,409535
98	570,513463	1142,366591	2365,510346	5016,294107
99	588,628867	1189,061255	2484,785864	5318,271753
100	607,287733	1237,623705	2610,025157	5638,365059

Tafel VI.

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler pro Jahr
von 1 bis 50 Jahre.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.
1	0,9705738	0,9615385	0,9523810
2	1,9134697	1,8860947	1,8594104
3	2,8286114	2,7750910	2,7232480
4	3,7170984	3,6298952	3,5459505
5	4,5797072	4,4518223	4,3294767
6	5,4171914	5,2421369	5,0756920
7	6,2302830	6,0020547	5,7863734
8	7,0196922	6,7327449	6,4632128
9	7,7861089	7,4353316	7,1076217
10	8,5302028	8,1108958	7,7217349
11	9,2526241	8,7604767	8,3064142
12	9,9540040	9,3850738	8,8632516
13	10,6349553	9,9856478	9,3935730
14	11,2960731	10,5631229	9,8986409
15	11,9379351	11,1183874	10,3796580
16	12,5611020	11,6522956	10,8377696
17	13,1661185	12,1656689	11,2940662
18	13,7535131	12,6592970	11,6895869
19	14,3237991	13,1339394	12,0853208
20	14,8774749	13,5903263	12,4622103
21	15,4150241	14,0291599	12,8211527
22	15,9369166	14,4511153	13,1630026
23	16,4436084	14,8568417	13,4885739
24	16,9355421	15,2469631	13,7986428
25	17,4131477	15,6220799	14,0939446
26	17,8768424	15,9827692	14,3751853
27	18,3270315	16,3295857	14,6430336
28	18,7641082	16,6630632	14,8981273
29	19,1884546	16,9837146	15,1410736
30	19,6004413	17,2920333	15,3724510
31	20,0004285	17,5884936	15,5928105
32	20,3887655	17,8735515	15,8026767
33	20,7657918	18,1476457	16,0025492
34	21,1318367	18,4111978	16,1929040
35	21,4872201	18,6646132	16,3741943
36	21,8322525	18,9082820	16,5468517
37	22,1672354	19,1425878	16,7112573
38	22,4924616	19,3678642	16,8678927
39	22,8082151	19,5844848	17,0170407
40	23,1147720	19,7927739	17,1590864
41	23,4124000	19,9930518	17,2943680
42	23,7013592	20,1856267	17,4232076
43	23,9819621	20,3707949	17,5459120
44	24,2542740	20,5488413	17,6627733
45	24,5187113	20,7200397	17,7740698
46	24,7754491	20,8846536	17,8800665
47	25,0247078	21,0429361	17,9810157
48	25,2667066	21,1951309	18,0771578
49	25,5016570	21,3414720	18,1687217
50	25,729764	21,4821846	18,2559255

Gegenwärtiger Werth von 1 Thaler pro Jahr
von 51 bis zu 100 Jahren.

Jahre.	3 Procent.	4 Procent.	5 Procent.
51	25,9512272	21,6174852	18,3389766
52	26,1662400	21,7475819	18,4180730
53	26,3749903	21,8726749	18,4934028
54	26,5476605	21,9929567	18,5651456
55	26,7744276	22,1086122	18,6334720
56	26,9654637	22,2198194	18,6985447
57	27,1509357	22,3267494	18,7605188
58	27,3310055	22,4295668	18,8195417
59	27,5058306	22,5284296	18,8757540
60	27,6155637	22,6234900	18,9292595
61	28,8403531	22,7148942	18,9802757
62	28,0003428	22,8027830	19,0288340
63	28,1556726	22,8872912	19,0750800
64	28,3064783	22,9685493	19,1191238
65	28,4528915	23,0464820	19,1610703
66	28,5950403	23,1218096	19,2010194
67	28,7330488	23,1940477	19,2390661
68	28,8670377	23,2635074	19,2753010
69	28,9971240	23,3302956	19,3098105
70	29,1234214	23,3945150	19,3426766
71	29,2460401	23,4562644	19,3739778
72	29,3650875	23,5156388	19,4037883
73	29,4806675	23,5727297	19,4321794
74	29,5928811	23,6276247	19,4592185
75	29,7018263	23,6804083	19,4849700
76	29,8075983	23,7311619	19,5094952
77	29,9102896	23,7799633	19,5328526
78	30,0099899	23,8268878	19,5550977
79	30,1067863	23,8720075	19,5762835
80	30,2007634	23,9153918	19,5964605
81	30,2920033	23,9571075	19,6156767
82	30,3805858	23,9971288	19,6339778
83	30,4665881	24,0357873	19,6514074
84	30,5500856	24,0728724	19,6680070
85	30,6311510	24,1085312	19,6838162
86	30,7098554	24,1428184	19,6988726
87	30,7862673	24,1757869	19,7132120
88	30,8604537	24,2074874	19,7268686
89	30,9324794	24,2379687	19,7398748
90	31,0024071	24,2672776	19,7522617
91	31,0702982	24,2954592	19,7640588
92	31,1362118	24,3225569	19,7752941
93	31,2002057	24,3486124	19,7859944
94	31,2623356	24,3736658	19,7961851
95	31,3226559	24,3977556	19,8058906
96	31,3812193	24,4209188	19,8151339
97	31,4380770	24,4431912	19,8239370
98	31,4932787	24,4646069	19,8323210
99	31,5468725	24,4851990	19,8403057
100	31,5989053	24,5049990	19,8479102

Tafel VII.

Werth einer Leibrente für eine Person nach den zu Northampton gemachten Beobachtungen.

Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.	Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.
1	16,021	13,465	11,563	10,107	51	12,183	11,057	10,097	9,273
2	18,599	15,633	13,420	11,724	52	11,930	10,849	9,925	9,129
3	19,575	16,492	14,135	12,348	53	11,674	10,637	9,748	8,980
4	20,210	17,010	14,613	12,769	54	11,414	10,421	9,567	8,827
5	20,473	17,248	14,827	12,962	55	11,150	10,201	9,382	8,670
6	20,727	17,482	15,041	13,156	56	10,882	9,977	9,193	8,509
7	20,853	17,611	15,166	13,275	57	10,611	9,749	8,999	8,343
8	20,885	17,662	15,226	13,337	58	10,337	9,516	8,801	8,173
9	20,812	17,625	15,210	13,335	59	10,058	9,280	8,599	7,999
10	20,663	17,523	15,139	13,285	60	9,777	9,039	8,392	7,820
11	20,480	17,393	15,053	13,212	61	9,493	8,795	8,181	7,637
12	20,283	17,251	14,937	13,130	62	9,205	8,547	7,966	7,449
13	20,081	17,103	14,826	13,044	63	8,910	8,291	7,742	7,253
14	19,872	16,950	14,710	12,953	64	8,611	8,030	7,514	7,052
15	19,657	16,791	14,588	12,857	65	8,304	7,761	7,276	6,841
16	19,435	16,625	14,460	12,755	66	7,994	7,488	7,034	6,625
17	19,218	16,452	14,334	12,655	67	7,682	7,211	6,787	6,405
18	19,013	16,309	14,217	12,562	68	7,367	6,930	6,536	6,179
19	18,820	16,167	14,108	12,477	69	7,051	6,647	6,281	5,949
20	18,638	16,033	14,007	12,398	70	6,734	6,361	6,023	5,716
21	18,470	15,912	13,917	12,329	71	6,418	6,075	5,764	5,479
22	18,311	15,797	13,833	12,265	72	6,103	5,790	5,504	5,241
23	18,148	14,680	13,746	12,200	73	5,794	5,507	5,245	5,004
24	17,983	15,560	13,658	12,132	74	5,491	5,230	4,990	4,769
25	17,814	15,438	13,567	12,063	75	5,199	4,962	4,744	4,542
26	17,642	15,312	13,473	11,992	76	4,925	4,710	4,511	4,326
27	17,467	15,184	13,377	11,917	77	4,652	4,457	4,277	4,109
28	17,289	15,053	13,278	11,841	78	4,372	4,197	4,035	3,884
29	17,107	14,918	13,177	11,763	79	4,077	3,921	3,776	3,641
30	16,922	14,781	13,072	11,682	80	3,781	3,643	3,515	3,394
31	16,732	14,639	12,965	11,598	81	3,499	3,377	3,263	3,156
32	16,540	14,495	12,854	11,512	82	3,229	3,122	3,020	2,926
33	16,343	14,347	12,740	11,423	83	2,962	2,887	2,797	2,713
34	16,142	14,195	12,623	11,331	84	2,793	2,708	2,627	2,551
35	15,938	14,039	12,502	11,236	85	2,620	2,543	2,471	2,402
36	15,729	13,880	12,377	11,137	86	2,462	2,393	2,328	2,266
37	15,515	13,716	12,249	11,035	87	2,312	2,251	2,193	2,138
38	15,298	13,548	12,116	10,929	88	2,185	2,131	2,080	2,031
39	15,075	13,375	11,979	10,819	89	2,013	1,967	1,924	1,882
40	14,848	13,197	11,837	10,705	90	1,794	1,758	1,723	1,689
41	14,620	13,018	11,695	10,589	91	1,501	1,474	1,447	1,422
42	14,391	12,838	11,551	10,473	92	1,190	1,171	1,153	1,136
43	14,162	12,657	11,407	10,356	93	0,839	0,827	0,816	0,806
44	13,929	12,472	11,258	10,235	94	0,536	0,530	0,524	0,518
45	13,692	12,283	11,105	10,110	95	0,242	0,240	0,238	0,236
46	13,450	12,089	10,947	9,980	96	0,000	0,000	0,000	0,000
47	13,203	11,890	10,784	9,846					
48	12,951	11,685	10,616	9,707					
49	12,693	11,475	10,443	9,563					
50	12,436	11,264	10,269	9,417					

Tafel VIII.

Werth einer Leibrente für eine Person, nach den in 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften gemachten Beobachtungen.

Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.	Jahre.	3 Proc.	4 Proc.	5 Proc.	6 Proc.
10	23,356	19,454	16,556	14,347					
11	23,220	19,369	16,502	14,312	56	11,656	10,670	9,816	9,071
12	23,080	19,282	16,445	14,274	57	11,290	10,359	9,550	8,843
13	22,936	19,191	16,386	14,234	58	10,923	10,046	9,282	8,611
14	22,787	19,096	16,324	14,193	59	10,555	9,731	9,010	8,375
15	22,633	18,998	16,259	14,149	60	10,188	9,415	8,735	8,136
16	22,475	18,896	16,192	14,102	61	9,822	9,098	8,459	7,593
17	22,313	18,790	16,121	14,054	62	9,457	8,780	8,182	7,649
18	22,146	18,681	16,048	14,003	63	9,096	8,464	7,903	7,403
19	21,974	18,567	15,971	13,953	64	8,737	8,149	7,625	7,156
20	21,797	18,451	15,891	13,894	65	8,382	7,835	7,347	6,908
21	21,616	18,329	15,808	13,836	66	8,032	7,525	7,070	6,660
22	21,430	18,204	15,722	13,775	67	7,686	7,217	6,795	6,413
23	21,239	18,075	15,632	13,712	68	7,347	6,913	6,521	6,167
24	21,043	17,941	15,539	13,645	69	7,013	6,613	6,251	5,922
25	20,842	17,803	15,442	13,576	70	6,685	6,317	5,983	5,678
26	20,635	17,660	15,341	13,503	71	6,364	6,026	5,718	5,437
27	20,423	17,512	15,236	13,427	72	6,049	5,740	5,457	5,198
28	20,205	17,360	15,127	13,347	73	5,742	5,459	5,200	4,962
29	19,982	17,202	15,014	13,264	74	5,441	5,184	4,947	4,729
30	19,754	17,040	14,896	13,177	75	5,148	4,915	4,699	4,499
31	19,519	16,872	14,774	13,087	76	4,863	4,651	4,455	4,273
32	19,279	16,698	14,647	12,992	77	4,585	4,394	4,216	4,050
33	19,032	16,520	14,515	12,893	78	4,315	4,143	3,982	3,832
34	18,780	16,335	14,378	12,789	79	4,053	3,899	3,754	3,618
35	18,521	16,144	14,235	12,681	80	3,799	3,661	3,531	3,409
36	18,255	15,948	14,087	12,568	81	3,553	3,429	3,313	3,204
37	17,983	15,744	13,933	12,450	82	3,312	3,203	3,099	3,002
38	17,703	15,534	13,773	12,326	83	3,077	2,980	2,889	2,803
39	17,417	15,317	13,606	12,196	84	2,846	2,761	2,681	2,605
40	17,123	15,093	13,433	12,060	85	2,617	2,544	2,474	2,408
41	16,821	14,861	13,252	11,918	86	2,391	2,328	2,268	2,210
42	16,512	14,621	13,064	11,768	87	2,167	2,114	2,063	2,013
43	16,195	14,374	12,868	11,612	88	1,946	1,901	1,858	1,817
44	15,870	14,111	12,666	11,448	89	1,728	1,691	1,655	1,621
45	15,540	13,857	12,456	11,279	90	1,516	1,485	1,456	1,428
46	15,204	13,590	12,241	11,104	91	1,309	1,282	1,261	1,238
47	14,864	13,317	12,020	10,923	92	1,109	1,090	1,072	1,054
48	14,519	13,039	11,794	10,737	93	0,921	0,906	0,892	0,879
49	14,171	12,757	11,563	10,545	94	0,748	0,737	0,726	0,716
50	13,820	12,470	11,326	10,349	95	0,592	0,584	0,576	0,569
51	13,465	12,179	11,085	10,148	96	0,468	0,462	0,456	0,450
52	13,107	11,884	10,840	9,942	97	0,371	0,367	0,363	0,359
53	12,747	11,585	10,590	9,731	98	0,243	0,240	0,238	0,236
54	12,385	11,283	10,336	9,515					
55	12,021	10,978	10,077	9,295					

Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Jährliche Prämien für eine einfache Versicherung von
100 Thlrn.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu
12 Pfennigen gerechnet.)

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	25	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	3	1	5	3	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	3	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	3
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	3
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	3	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	3
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	3

Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen
nach der Zusatzbestimmung zu §. 63. der Bankverfassung.

(Auf 100 Thlr. Versicherungssumme in Preuß. Courant, den Thlr. zu 30 Sgr. und den Sgr. zu 12 Pf.)

Alter des Versicherten.	Alter wo das Capital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll																											Proportio- nal-Zahlen.	Alter des Versicherten.						
	35			40			45			50			55			60			65			70			75					80					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.			
15	2	23	8	1	25	2	1	7	—	24	9	—	16	2	—	10	2	—	6	—	—	3	2	—	1	4	—	—	5	1000	15				
16	3	—	7	1	29	2	1	9	6	—	26	3	—	17	1	—	10	9	—	6	4	—	3	4	—	1	5	—	—	5	991	16			
17	3	8	6	2	3	8	1	12	2	—	27	11	—	18	2	—	11	4	—	6	8	—	3	6	—	1	6	—	—	5	983	17			
18	3	17	4	2	8	7	1	15	1	—	29	8	—	19	3	—	12	—	—	7	1	—	3	9	—	1	7	—	—	6	974	18			
19	3	27	5	2	14	—	1	18	3	1	1	8	—	20	5	—	12	9	—	7	6	—	3	11	—	1	8	—	—	6	965	19			
20	4	9	—	2	20	1	1	21	9	1	3	9	—	21	9	—	13	6	—	7	11	—	4	2	—	1	9	—	—	6	956	20			
21	4	22	5	2	26	11	1	25	8	1	6	1	—	23	1	—	14	4	—	8	5	—	4	5	—	1	10	—	—	6	947	21			
22	5	8	1	3	4	8	2	—	—	1	8	7	—	24	8	—	15	3	—	8	11	—	4	8	—	2	—	—	—	7	937	22			
23	5	26	6	3	13	5	2	4	9	1	11	5	—	26	3	—	16	2	—	9	5	—	4	11	—	2	1	—	—	7	928	23			
24	6	18	6	3	23	4	2	10	1	1	14	5	—	28	1	—	17	3	—	10	—	—	5	2	—	2	2	—	—	8	918	24			
25	7	15	1	4	4	9	2	16	—	1	17	9	1	—	—	—	18	4	—	10	7	—	5	6	—	2	4	—	—	8	909	25			
26	8	17	11	4	18	—	2	22	7	1	21	5	1	2	1	—	19	7	—	11	4	—	5	10	—	2	6	—	—	9	900	26			
27	9	29	2	5	3	4	3	—	1	1	25	6	1	4	5	—	20	11	—	12	—	—	6	3	—	2	8	—	—	9	890	27			
28	11	22	5	5	13	2	3	8	6	2	2	—	—	—	—	1	6	11	—	12	10	—	6	7	—	2	10	—	—	10	881	28			
29	14	4	5	6	13	2	3	18	2	2	5	—	—	1	9	9	—	23	11	—	13	8	—	7	1	—	3	—	—	10	871	29			
30	17	15	6	7	9	6	3	29	4	2	10	7	1	12	10	—	25	7	—	14	7	—	7	6	—	3	2	—	—	11	862	30			
31	—	—	—	8	11	11	4	12	2	2	16	11	1	16	2	—	27	6	—	15	7	—	8	—	—	3	4	—	—	—	—	852	31		
32	—	—	—	9	22	11	4	27	3	2	24	1	1	19	11	—	29	6	—	16	8	—	8	7	—	3	7	—	1	—	—	842	32		
33	—	—	—	11	16	1	5	15	1	3	2	2	1	24	2	1	1	9	—	17	11	—	9	2	—	3	10	—	1	1	—	832	33		
34	—	—	—	13	27	7	6	6	5	3	11	6	1	28	10	1	4	3	—	19	3	—	9	10	—	4	1	—	1	2	—	821	34		
35	—	—	—	17	8	3	3	22	2	2	4	1	1	7	—	—	—	—	20	8	—	10	6	—	4	5	—	1	3	—	811	35			
36	—	—	—	—	—	—	8	4	3	4	4	7	2	10	—	1	10	1	—	22	2	—	11	3	—	4	8	—	1	4	—	801	36		
37	—	—	—	—	—	—	9	14	7	4	19	1	2	16	8	1	13	5	—	23	11	—	12	1	—	5	—	—	1	5	—	790	37		
38	—	—	—	—	—	—	11	7	1	5	6	4	2	24	4	1	17	3	—	25	10	—	13	—	—	5	5	—	1	7	—	779	38		
39	—	—	—	—	—	—	13	17	9	5	27	—	3	3	1	1	21	6	—	28	—	—	14	—	—	5	10	—	1	8	—	768	39		
40	—	—	—	—	—	—	16	27	7	6	22	2	3	13	3	1	26	3	1	—	4	—	15	1	—	6	3	—	1	10	—	757	40		
41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	5	3	25	1	2	1	9	1	3	—	—	—	16	4	—	6	9	—	1	11	—	745	41	
42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	4	9	1	2	8	—	—	1	6	—	—	—	17	8	—	7	3	—	2	1	—	733	42

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Beiträge, um beim Tode einer Person 100 Thaler zu erhalten.

Nach dem 14 Thaler-Fusse, den Thlr. zu 30 Ngr., den Ngr. zu 10 Pf.
(1 Thlr. beträgt im 24½ Fl.-Fusse 1 Fl. 45 Kr.)

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf 5 Jahre.			Auf 1 Jahr.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
15	1	25	5	—	25	9	—	24	3
16	1	26	9	—	26	8	—	25	2
17	1	28	5	—	27	6	—	26	—
18	2	—	—	—	28	5	—	26	9
19	2	1	4	—	29	6	—	27	6
20	2	2	9	1	—	8	—	28	4
21	2	4	4	1	2	2	—	29	2
22	2	6	—	1	3	8	1	—	7
23	2	7	5	1	5	2	1	2	3
24	2	9	—	1	6	7	1	3	8
25	2	10	6	1	8	—	1	5	3
26	2	12	3	1	9	2	1	6	9
27	2	13	9	1	10	2	1	8	5
28	2	15	5	1	11	—	1	9	4
29	2	17	2	1	12	2	1	10	2
30	2	19	—	1	13	4	1	11	—
31	2	20	9	1	14	7	1	12	1
32	2	22	9	1	16	—	1	13	—
33	2	24	9	1	17	3	1	14	8
34	2	26	9	1	18	3	1	16	5
35	2	29	1	1	19	2	1	17	5
36	3	1	4	1	19	8	1	18	5
37	3	3	6	1	20	3	1	19	6
38	3	6	1	1	20	6	1	20	—
39	3	8	8	1	21	—	1	20	3
40	3	11	6	1	21	5	1	20	6
41	3	14	6	1	22	3	1	21	—
42	3	17	8	1	23	5	1	21	5
43	3	21	3	1	25	2	1	21	8
44	3	24	8	1	27	7	1	23	—
45	3	28	9	2	—	6	1	24	4
46	4	3	—	2	4	2	1	27	4
47	4	7	4	2	7	6	2	—	5
48	4	12	—	2	11	3	2	3	9
49	4	16	9	2	15	—	2	8	1
50	4	22	—	2	18	6	2	11	8
51	4	27	2	2	22	5	2	14	7
52	5	2	9	2	26	8	2	18	6
53	5	9	—	3	1	—	2	22	8
54	5	15	4	3	5	6	2	26	4
55	5	22	3	3	10	6	3	1	—
56	5	29	5	3	15	4	3	6	—
57	6	7	3	3	20	5	3	10	3
58	6	15	7	3	26	4	3	15	8
59	6	24	9	4	2	6	3	21	—
60	7	4	8	4	9	5	3	25	3

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Beiträge, um 100 Thaler zu erhalten, wenn von zwei benannten Personen eine mit Tode abgeht.

Nach dem 14 Thaler-Fuße, den Thlr. zu 30 Ngr., den Ngr. zu 10 Pf.
(1 Thlr. beträgt im 24½ Fl. = Fuße 1 Fl. 45 Kr.)

Alter der beiden Personen.					Alter der beiden Personen.					
Jahre.		Thlr.	Ngr.	Pf.	Jahre.		Thlr.	Ngr.	Pf.	
15	15	3	4	1	30	30	4	12	4	
	20	3	10	5		35	4	20	3	
	25	3	17	3		40	5	—	5	
	30	3	25	3		45	5	17	5	
	35	4	4	1		50	6	9	7	
	40	4	14	6		55	7	10	—	
	45	5	1	9		60	8	22	—	
	50	5	24	4		35	35	4	27	8
	55	6	24	4			40	5	7	5
	60	8	6	9			45	5	24	2
				50	6		15	9		
20	20	3	17	3	40	55	7	16	1	
	25	3	23	8		60	8	27	8	
	30	4	1	9		40	5	16	9	
	35	4	10	2		45	6	2	8	
	40	4	20	7	50	6	24	7		
	45	5	8	1	55	7	24	1		
	50	6	—	6	60	9	5	6		
	55	7	1	3	45	45	6	14	3	
	60	8	14	1		50	7	5	8	
						55	8	4	8	
				60		9	16	3		
25	25	3	28	3	50	50	7	26	3	
	30	4	6	4		55	9	5	—	
	35	4	14	6		60	10	12	5	
	40	4	25	—		55	55	9	26	3
	45	5	12	3	60		11	5	—	
	50	6	4	6	60		12	15	—	
	55	7	5	—						
	60	8	17	8						

Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

Tablelle über die, bei der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover, nach den Grundsätzen der Sterblichkeitsrechnung für jedes Alter der Mitglieder genau ermittelten Repartitionszahlen und die hiernach mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres auf 100 Thaler Versicherungs-Capital muthmaßlich erforderlich sein werdenden Beiträge, sowie über das bei derselben plangemäß zu entrichtende Eintritts- und Nachschuß-Geld.

1. Alter.	2. Repartitions- Zahlen zur Berechnung der Beiträge für jedes Alter. E. §. 7 des Plans.			3. Muthmaßlich jährlich forderlich sein werdende Beiträge für jedes Alter. E. §. 6 des Plans.			4. Eintrittsgeld auf 100 Thlr. Versicherungs- Capital. E. §. 12 des Plans.			5. Nachschußgeld Derjenigen, die sich auf Lebenszeit ver- sichern. E. §. 11 des Plans.		
	ƒ	g℥	ℒ	ƒ	g℥	ℒ	ƒ	g℥	ℒ	ƒ	g℥	ℒ
15	—	19	4	—	19	4	—	20	11	—	5	4
16	—	19	6	—	19	6	—	21	9	—	5	6
17	—	20	2	—	20	2	—	22	6	—	5	9
18	—	20	4	—	20	4	—	23	5	—	5	11
19	—	20	6	—	20	6	1	—	4	—	6	2
20	—	20	8	—	20	8	1	1	3	—	6	5
21	—	20	10	—	20	10	1	2	3	—	6	8
22	—	21	5	—	21	5	1	3	3	—	6	11
23	—	21	8	—	21	8	1	4	3	—	7	2
24	—	21	10	—	21	10	1	5	4	—	7	6
25	—	22	—	—	22	—	1	6	6	—	7	9
26	—	22	3	—	22	3	1	7	8	—	8	1
27	—	22	5	—	22	5	1	8	11	—	8	5
28	—	22	7	—	22	7	1	10	3	—	8	9
29	—	22	10	—	22	10	1	11	7	—	9	1
30	—	23	6	—	23	6	1	13	—	—	9	6
31	—	23	9	—	23	9	1	14	5	—	9	10
32	1	1	1	1	1	1	1	16	—	—	10	2
33	1	1	10	1	1	10	1	17	7	—	10	8
34	1	2	8	1	2	8	1	19	4	—	11	1
35	1	4	1	1	4	1	1	21	1	—	11	6
36	1	4	11	1	4	11	1	22	11	—	12	—
37	1	5	10	1	5	10	2	—	11	—	12	6
38	1	6	9	1	6	9	2	3	—	—	13	1
39	1	7	8	1	7	8	2	5	2	—	13	7
40	1	8	8	1	8	8	2	7	6	—	14	3
41	1	9	1	1	9	1	2	9	10	—	14	10
42	1	10	2	1	10	2	2	12	5	—	15	6
43	1	11	3	1	11	3	2	15	—	—	16	2
44	1	12	4	1	12	4	2	17	11	—	16	11
45	1	13	6	1	13	6	2	20	10	—	17	8
46	1	14	1	1	14	1	3	—	—	—	18	6
47	1	16	—	1	16	—	3	3	3	—	19	4
48	1	17	11	1	17	11	3	6	10	—	20	3
49	1	19	11	1	19	11	3	10	6	—	21	3
50	1	22	1	1	22	1	3	14	6	—	22	3
51	1	22	11	1	22	11	3	18	2	—	23	5
52	2	1	3	2	1	3	3	23	3	1	—	7

Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

Table über die, bei der Allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover, nach den Grundsätzen der Sterblichkeitsrechnung für jedes Alter der Mitglieder genau ermittelten Repartitionszahlen und die hiernach mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres auf 100 Thaler Versicherungs-Capital muthmaßlich erforderlich sein werdenden Beiträge, sowie über das bei derselben plangemäß zu entrichtende Eintritts- und Nachschuß-Geld.

1. Alter.	2. Repartitions- Zahlen zur Berechnung der Beiträge für jedes Alter. C. §. 7 des Plans.			3. Muthmaßlich jährlich forderlich sein werdende Beiträge für jedes Alter. C. §. 6 des Plans.			4. Eintrittsgeld auf 100 Thlr. Versicherungs- Capital. C. §. 12 des Plans.			5. Nachschußgeld Derjenigen, die sich auf Lebenszeit ver- sichern. C. §. 11 des Plans.		
	ƒ	g℥	ℓ	ƒ	g℥	ℓ	ƒ	g℥	ℓ	ƒ	g℥	ℓ
53	2	3	8	2	3	8	4	4	1	1	1	10
54	2	6	3	2	6	3	4	9	3	1	3	2
55	2	8	11	2	8	11	4	14	9	1	4	8
56	2	14	10	2	14	10	4	20	9	1	6	3
57	2	20	4	2	20	4	5	3	4	1	8	1
58	3	2	3	3	2	3	5	10	6	1	10	—
59	3	8	9	3	8	9	5	18	6	1	12	2
60	3	15	8	3	15	8	6	3	5	1	14	7
61	4	1	1	4	1	1	—	—	—	1	17	4
62	4	6	10	4	6	10	—	—	—	1	20	5
63	4	13	1	4	13	1	—	—	—	1	23	10
64	4	18	1	4	18	1	—	—	—	2	3	7
65	4	23	5	4	23	5	—	—	—	2	7	11
66	5	6	6	5	6	—	—	—	—	2	12	6
67	5	13	2	5	6	—	—	—	—	2	17	9
68	5	23	1	5	6	—	—	—	—	2	23	10
69	6	9	—	5	6	—	—	—	—	3	6	9
70	6	23	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—
71	7	19	10	5	6	—	—	—	—	—	—	—
72	9	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—
73	9	17	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—
74	9	17	4	5	6	—	—	—	—	—	—	—
75	9	19	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
76	10	10	7	5	6	—	—	—	—	—	—	—
77	11	3	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
78	11	23	10	5	6	—	—	—	—	—	—	—
79	12	10	5	5	6	—	—	—	—	—	—	—
80	12	12	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—
81	13	17	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—
82	15	3	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
83	16	6	4	5	6	—	—	—	—	—	—	—
84	17	19	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—
85	19	18	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
86	19	17	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
87	19	15	9	5	6	—	—	—	—	—	—	—
88	19	17	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—
89	19	14	2	5	6	—	—	—	—	—	—	—
90	105	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—

Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Halbjährliche Prämie für 10 Thaler Wittwen- oder Ueberlebens-Rente.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengroschen, den Gutengroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person. (Jahre).																													
	15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.		
Jahre.	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗	℥	℔	⸗
15	1	6	4	1	4	—	1	1	9	—	23	6	—	21	3	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1	9	2	1	6	6	1	3	10	1	1	2	—	22	6	—	20	1	—	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	1	13	1	1	9	11	1	6	9	1	3	6	1	—	5	—	21	5	—	18	8	—	16	1	—	—	—	—	—	—
30	1	18	8	1	15	—	1	11	2	1	7	3	1	3	5	—	23	10	—	20	5	—	17	4	—	14	7	—	—	—
35	2	2	7	1	22	4	1	17	10	1	13	1	1	8	4	1	3	9	—	23	6	—	19	8	—	16	3	—	13	3
40	2	13	10	2	9	1	2	3	9	1	22	—	1	16	1	1	10	4	1	4	9	—	23	9	—	19	4	—	15	6
45	"	"	"	3	—	1	2	17	11	2	11	—	2	3	9	1	20	4	1	13	2	1	6	6	1	—	7	—	19	5
50	"	"	"	"	"	"	3	14	1	3	5	10	2	20	11	2	11	7	2	2	3	1	17	4	1	9	3	1	2	2
55	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4	9	—	3	22	—	3	10	2	2	22	—	2	10	2	1	23	—	1	13	2
60	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3	9	—	4	18	1	4	2	4	3	10	7	2	19	5	2	5	9

Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Prämien für eine Lebensversicherung von 100 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengroschen, den Gr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter.	Lebenslängliche Versicherung.					Kurze Versicherung auf								
	Capital- fuß.		Halbjährliche Prämie.			1 Jahr. Jährliche Prämie.			2—5 Jahre. Jährliche Prämie.			6—10 Jahre. Jährliche Prämie.		
	A.		B.			C.			D.			E.		
Jahre.	℥	ſ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ	℥	ſ	ℳ
15	39	1	—	21	3	1	2	10	1	3	10	1	4	2
16	39	9	—	21	7	1	3	1	1	3	11	1	4	3
17	39	19	—	21	11	1	3	4	1	4	—	1	4	4
18	40	6	—	22	4	1	3	5	1	4	—	1	4	5
19	40	17	—	22	9	1	3	8	1	4	3	1	4	7
20	41	4	—	23	2	1	4	—	1	4	6	1	4	9
21	41	16	—	23	7	1	4	4	1	4	9	1	4	11
22	42	4	1	—	—	1	4	8	1	4	11	1	5	—
23	42	16	1	—	6	1	4	9	1	5	—	1	5	2
24	43	4	1	1	—	1	5	—	1	5	1	1	5	3
25	43	17	1	1	6	1	5	1	1	5	1	1	5	5
26	44	7	1	2	1	1	5	2	1	5	2	1	5	7
27	44	21	1	2	8	1	5	2	1	5	3	1	5	9
28	45	11	1	3	3	1	5	2	1	5	4	1	5	11
29	46	3	1	3	10	1	5	2	1	5	7	1	6	2
30	46	19	1	4	7	1	5	3	1	5	10	1	6	5
31	47	11	1	5	4	1	5	7	1	6	2	1	6	9
32	48	4	1	6	1	1	5	11	1	6	5	1	6	11
33	48	21	1	6	11	1	6	4	1	6	8	1	7	7
34	49	15	1	7	9	1	6	6	1	6	10	1	8	1
35	50	10	1	8	8	1	6	8	1	7	2	1	8	8
36	51	5	1	9	8	1	6	9	1	7	7	1	9	4
37	52	1	1	10	8	1	7	2	1	8	1	1	10	1
38	52	22	1	11	9	1	7	6	1	8	9	1	11	—
39	53	19	1	13	—	1	7	11	1	9	6	1	12	—
40	54	17	1	14	3	1	8	8	1	10	6	1	13	2
41	55	16	1	15	6	1	9	4	1	11	6	1	14	5
42	56	15	1	16	11	1	10	6	1	12	8	1	15	10
43	57	15	1	18	5	1	11	8	1	13	10	1	17	5
44	58	15	1	20	—	1	12	10	1	15	1	1	19	1
45	59	15	1	21	8	1	13	9	1	16	5	1	21	1
46	60	16	1	23	6	1	15	—	1	18	—	1	23	4
47	61	18	2	1	5	1	16	4	1	19	9	2	1	11
48	62	21	2	3	5	1	18	1	1	21	10	2	4	10
49	64	—	2	5	7	1	19	10	2	—	2	2	8	1
50	65	3	2	7	11	1	21	9	2	2	11	2	11	9
51	66	7	2	10	5	1	23	9	2	6	1	2	15	10
52	67	11	2	13	1	2	2	8	2	9	9	2	20	4
53	68	16	2	16	—	2	6	1	2	13	10	3	1	3
54	69	21	2	19	—	2	9	8	2	18	8	3	6	8
55	71	1	2	22	3	2	13	11	3	1	2	3	12	7
56	72	6	3	1	8	2	18	6	3	4	7	3	20	10
57	73	11	3	5	4	2	23	4	3	10	4	4	1	11
58	74	16	3	9	2	3	5	—	3	16	6	4	9	7
59	75	20	3	13	4	3	10	8	3	23	3	4	17	11
60	77	1	3	17	9	3	16	9	4	6	2	5	2	11

Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Capital-Einschuß für eine Leibrente von jährlich 10 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengr., den Gutengr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Wenn die Hebung anfangen soll:

Alter.	Wenn die Hebung anfangen soll:									
	sogleich.		nach 5 Jahren.		nach 10 Jahren.		nach 15 Jahren.		nach 20 Jahren.	
Jahre.	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr
0	196	14	156	2	125	5	99	21	79	3
1	232	12	185	19	148	22	118	15	93	20
2	238	13	191	2	153	—	121	17	96	3
3	243	1	194	23	155	22	123	21	97	15
4	246	11	197	18	157	23	125	7	98	15
5	248	12	199	9	159	1	125	23	98	23
6	249	7	199	20	159	5	125	22	98	18
7	249	6	199	14	158	18	125	9	98	3
8	248	10	198	17	157	20	124	10	97	4
9	247	6	197	12	156	16	123	7	96	1
10	245	20	196	2	155	8	122	1	94	20
11	244	7	194	15	153	22	120	16	93	14
12	242	20	193	4	152	13	119	9	92	8
13	241	9	191	18	151	4	118	1	91	1
14	239	23	190	9	149	19	116	17	89	18
15	238	13	188	23	148	10	115	9	88	11
16	237	2	187	12	147	1	114	—	87	3
17	235	15	186	1	145	14	112	14	85	18
18	234	3	184	13	144	3	111	4	84	8
19	232	13	183	—	142	17	109	16	82	21
20	230	23	181	10	141	1	108	3	81	8
21	229	7	179	19	139	10	106	13	79	19
22	227	15	178	3	137	18	104	21	78	5
23	225	22	176	10	136	1	103	5	76	13
24	224	3	174	15	134	7	101	11	74	21
25	222	7	172	19	132	11	99	16	73	3
26	220	9	170	21	130	13	97	19	71	8
27	218	10	168	22	128	15	95	21	69	11
28	216	8	166	20	126	14	93	21	67	14
29	214	4	164	17	124	11	91	20	65	14
30	211	22	162	11	122	6	89	16	63	14
31	209	14	160	4	119	23	87	12	61	12
32	207	5	157	19	117	15	85	6	59	9
33	204	18	155	8	115	5	82	22	57	5
34	202	5	152	19	112	18	80	13	55	—
35	199	14	150	4	110	4	78	2	52	18
36	196	21	147	11	107	13	75	14	50	11
37	194	1	144	16	104	20	73	1	48	7
38	191	3	141	18	102	—	70	9	45	20
39	188	2	138	19	99	3	67	17	34	11
40	184	23	135	17	96	5	65	—	41	2
41	181	19	132	13	93	4	62	5	38	17
42	178	12	129	8	90	2	59	10	36	20
43	175	3	126	1	86	23	56	14	33	23
44	171	17	122	16	83	22	53	18	31	16
45	168	6	119	6	80	14	50	22	29	9

(Fortsetzung nächste Tabelle.)

Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Capital-Einschuß für eine Leibrente von jährlich 10 Thalern.

(Fortsetzung der vorigen Tabelle.)

Alter.		Wenn die Zahlung anfangen soll:									
		sogleich.		nach 5 Jahren.		nach 10 Jahren.		nach 15 Jahren.		nach 20 Jahren.	
Jahre.	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	
46	164	16	115	18	77	7	48	2	27	2	
47	161	—	112	4	73	23	45	6	24	21	
48	157	7	108	13	70	15	42	9	22	18	
49	153	12	104	20	67	6	39	14	20	16	
50	149	15	101	2	63	21	36	20	18	16	
51	145	16	97	6	60	12	34	2	16	16	
52	141	16	93	10	57	3	31	10	14	23	
53	137	15	89	13	53	18	28	20	13	6	
54	133	13	85	16	50	11	26	8	11	16	
55	129	11	81	20	47	4	23	22	10	4	
56	125	9	78	—	43	23	21	14	8	20	
57	121	8	74	4	40	19	19	10	7	14	
58	117	6	70	9	37	18	17	8	6	11	
59	113	5	66	16	34	19	15	10	5	11	
60	109	5	62	23	31	22	13	14	4	13	
61	105	4	59	7	29	3	11	22	3	18	
62	101	5	55	16	26	12	10	9	3	—	
63	97	6	52	4	23	23	8	23	2	9	
64	93	8	48	17	21	14	7	16	1	19	
65	89	12	45	9	19	8	6	11	1	8	
66	85	17	42	3	17	5	5	10	—	—	
67	82	—	39	—	15	6	4	11	—	—	
68	78	11	36	1	13	11	3	14	—	—	
69	74	23	33	5	11	19	2	19	—	—	
70	71	14	30	12	10	5	2	2	—	—	

Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt.

Halbjährlicher Beitrag

für eine, mit zurückgelegtem 60sten Lebensjahre beginnende Altersrente
von jährlich 10 Thalern.

In Courant, den Thaler zu 24 Gutengr., den Gutengr. zu 12 Pfennigen gerechnet.

Alter.			Alter.			Alter.					
Halbjährlicher Beitrag.			Halbjährlicher Beitrag.			Halbjährlicher Beitrag.					
Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ	Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ	Jahre.	ʒ	ʒʒ	ʒ
15	—	16	9	30	1	7	7	45	3	5	9
16	—	17	5	31	1	9	2	46	3	12	4
17	—	18	1	32	1	10	10	47	3	19	11
18	—	18	10	33	1	12	8	48	4	4	9
19	—	19	7	34	1	14	7	49	4	15	2
20	—	20	5	35	1	16	9	50	5	3	8
21	—	21	3	36	1	19	1	51	5	19	—
22	—	22	2	37	1	21	1	52	6	14	1
23	—	23	1	38	2	—	4	53	7	14	8
24	1	—	1	39	2	3	4	54	8	18	11
25	1	1	2	40	2	6	7	55	10	21	4
26	1	2	3	41	2	10	3	56	13	18	9
27	1	3	6	42	2	14	4	57	18	16	2
28	1	4	9	43	2	18	18	58	28	19	4
29	1	6	2	44	3	—	—	59	62	12	1

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Prämien für 100 Thaler Preussisch Courant.

Nach Preussischem Courant gerechnet (den Thaler zu 30 Silbergroschen, den Groschen zu 12 Pfennigen.)

Alter beim nächsten Geburtstage.	Auf ein Jahr.			Auf sieben Jahre bei jährlicher Bezahlung der Prämien.			Auf die ganze Lebens- zeit bei jährlicher Be- zahlung der Prämien.			Alter beim nächsten Geburtstage.	Auf ein Jahr.			Auf sieben Jahre bei jährlicher Bezahlung der Prämien.			Auf die ganze Lebens- zeit bei jährlicher Be- zahlung der Prämien.		
	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔		℥	ſ	℔	℥	ſ	℔	℥	ſ	℔
10																			
bis																			
14	—	23	5	—	26	9	1	26	3	41	1	23	11	2	6	1	3	14	6
15	—	24	10	—	28	1	1	27	8	42	1	25	4	2	7	6	3	17	10
16	—	25	9	—	29	6	1	29	6	43	1	27	2	2	8	11	3	20	8
17	—	26	3	1	1	5	2	—	6	44	1	25	7	2	11	3	3	23	5
18	—	28	1	1	4	8	2	2	4	45	2	—	—	2	13	7	3	26	9
19	1	—	—	1	6	1	2	4	3	46	2	2	10	2	15	6	4	—	6
20	1	1	5	1	7	6	2	5	2	47	2	6	1	2	17	10	4	3	9
21	1	3	3	1	10	4	2	6	7	48	2	8	—	2	20	2	4	7	6
22	1	4	3	1	12	2	2	8	—	49	2	10	4	2	23	11	4	11	9
23	1	5	2	1	13	7	2	9	4	50	2	13	7	2	26	9	4	15	11
24	1	6	1	1	15	—	2	10	4	51	2	15	—	3	—	—	4	20	2
25	1	7	6	1	16	5	2	12	2	52	2	17	4	3	2	10	4	24	10
26	1	8	11	1	17	10	2	13	7	53	2	20	8	3	6	1	4	29	1
27	1	9	10	1	19	8	2	15	—	54	2	22	6	3	8	11	5	4	3
28	1	10	9	1	21	1	2	16	5	55	2	26	3	3	12	2	5	9	5
29	1	11	9	1	21	7	2	18	3	56	3	2	10	3	15	—	5	15	—
30	1	12	2	1	22	6	2	19	8	57	3	7	6	3	18	9	5	21	1
31	1	12	8	1	23	5	2	21	7	58	3	13	2	3	22	6	5	27	2
32	1	13	7	1	23	11	2	23	5	59	3	17	10	3	26	9	6	4	3
33	1	14	6	1	24	10	2	25	4	60	3	25	4	4	2	4	6	10	9
34	1	15	6	1	25	4	2	27	8	61	4	1	11	—	—	—	6	18	3
35	1	16	10	1	26	9	2	29	6	62	4	4	8	—	—	—	6	26	9
36	1	18	3	1	28	7	3	1	10	63	4	9	10	—	—	—	7	5	2
37	1	19	8	2	—	—	3	4	3	64	4	15	—	—	—	—	7	14	6
38	1	20	8	2	1	5	3	6	7	65	4	21	1	—	—	—	7	25	4
39	1	21	1	2	2	10	3	9	2	66	4	27	2	—	—	—	8	6	1
40	1	22	6	2	4	8	3	12	2	67	5	6	1	—	—	—	8	17	10

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Jährliche Prämien bei Versicherungen auf Summen, die einer genannten überlebenden Person beim Tode des Versicherten bezahlt werden.

Für 100 Mk Courant, die beim Tode des Versicherten erhoben werden sollen, muß während des Zusammenlebens beider Personen jährlich an Prämien bezahlt werden:

Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Jährliche Prämie.		Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Jährliche Prämie.		
		Courant				Courant		
		Mk	ß			Mk	ß	
10	10	1	6 $\frac{3}{4}$	40	50	2	10	
	20	1	7 $\frac{1}{4}$		60	2	7 $\frac{1}{2}$	
	30	1	6 $\frac{1}{2}$		70	2	4 $\frac{3}{4}$	
	40	1	6 $\frac{1}{4}$		80	2	1 $\frac{1}{2}$	
	50	1	5 $\frac{1}{2}$		50	10	4	— $\frac{3}{4}$
	60	1	4 $\frac{3}{4}$			20	4	1 $\frac{1}{2}$
	70	1	4			30	4	—
	80	1	2 $\frac{1}{2}$			40	3	14 $\frac{1}{4}$
20	10	1	13 $\frac{1}{4}$	50		3	11	
	20	1	13 $\frac{1}{2}$	60		3	6	
	30	1	12 $\frac{1}{2}$	70		3	1 $\frac{1}{4}$	
	40	1	11 $\frac{3}{4}$	80		2	12	
	50	1	10 $\frac{3}{4}$	60	10	5	13 $\frac{1}{2}$	
	60	1	9 $\frac{1}{2}$		20	5	14 $\frac{1}{2}$	
	70	1	8 $\frac{1}{2}$		30	5	13	
	80	1	6 $\frac{1}{2}$		40	5	11 $\frac{1}{4}$	
30	10	2	4 $\frac{1}{2}$		50	5	8 $\frac{1}{2}$	
	20	2	4 $\frac{3}{4}$		60	5	1 $\frac{3}{4}$	
	30	2	3 $\frac{1}{2}$		70	4	8	
	40	2	2 $\frac{1}{4}$		80	3	14 $\frac{1}{2}$	
	50	2	— $\frac{3}{4}$	67	10	8	— $\frac{3}{4}$	
	60	1	15		20	8	2 $\frac{1}{4}$	
	70	1	13 $\frac{1}{4}$		30	8	— $\frac{1}{2}$	
	80	1	11		40	7	14 $\frac{3}{4}$	
40	10	2	15 $\frac{1}{2}$		50	7	12 $\frac{1}{2}$	
	20	2	15 $\frac{3}{4}$		60	7	7	
	30	2	14 $\frac{1}{2}$		70	6	8 $\frac{1}{2}$	
	40	2	12 $\frac{3}{4}$		80	5	7	

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Jährliche Prämien für Versicherungen auf Summen, die der überlebenden von zwei verbundenen Personen bezahlt werden.

Für 100 Mk Courant, die beim Tode der Einen von beiden Personen erhoben werden, muß während der Verbindung jährlich an Prämie bezahlt werden:

Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.		Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.		Alter der beiden Personen beim nächsten Geburtstage.		Jährliche Prämie.				
St. $\frac{1}{2}$	β	St. $\frac{1}{2}$	β	St. $\frac{1}{2}$	β	St. $\frac{1}{2}$	β	St. $\frac{1}{2}$	β	St. $\frac{1}{2}$	β			
10	10	2	13 $\frac{1}{2}$	20	40	4	11 $\frac{1}{2}$	35	55	6	15 $\frac{1}{2}$			
	15	3	0 $\frac{3}{4}$		45	5	2 $\frac{3}{4}$		60	7	14 $\frac{3}{4}$			
	20	3	4 $\frac{1}{2}$		50	5	12 $\frac{1}{4}$		67	10	1			
	25	3	7 $\frac{1}{2}$		55	6	8 $\frac{1}{4}$		40	40	5	9 $\frac{1}{2}$		
	30	3	11		60	7	8 $\frac{1}{4}$			45	5	15 $\frac{3}{4}$		
	35	3	15 $\frac{1}{2}$		67	9	11			50	6	8 $\frac{1}{2}$		
	40	4	5 $\frac{1}{2}$		25	25	4			— $\frac{1}{2}$	55	7	3 $\frac{1}{2}$	
	45	4	12 $\frac{3}{4}$			30	4			4	60	8	2 $\frac{1}{2}$	
	50	5	6 $\frac{1}{4}$			35	4			8 $\frac{1}{4}$	67	10	4 $\frac{1}{2}$	
	55	6	2 $\frac{1}{4}$			40	4			13 $\frac{3}{4}$	45	45	6	5 $\frac{3}{4}$
60	7	2 $\frac{1}{4}$	45	5		5	50	6		14 $\frac{1}{4}$				
67	9	5	50	5		14 $\frac{1}{4}$	55	7		8 $\frac{3}{4}$				
15	15	3	4	55		6	10	60		8		7 $\frac{1}{2}$		
	20	3	7 $\frac{1}{2}$	60		7	10	67	10	8 $\frac{3}{4}$				
	25	3	10 $\frac{1}{2}$	67		9	12 $\frac{1}{2}$	50	50	7		6 $\frac{1}{4}$		
	30	3	14	30		30	4		7 $\frac{1}{4}$	55		8	— $\frac{1}{4}$	
	35	4	2 $\frac{1}{2}$		35	4	11 $\frac{1}{4}$		60	8		14 $\frac{1}{2}$		
	40	4	8 $\frac{1}{4}$		40	5	— $\frac{3}{4}$		67	10		15		
	45	4	15 $\frac{1}{2}$		45	5	7 $\frac{1}{2}$		55	55		8	9 $\frac{3}{4}$	
	50	5	9		50	6	— $\frac{3}{4}$			60	9	7 $\frac{1}{4}$		
	55	6	4 $\frac{3}{4}$		55	6	12 $\frac{1}{2}$			67	11	6 $\frac{3}{4}$		
	60	7	4 $\frac{3}{4}$		60	7	12			60	60	10	3 $\frac{3}{4}$	
67	9	7 $\frac{1}{2}$	67		9	14 $\frac{1}{2}$	67				12	1 $\frac{1}{2}$		
20	20	3	11 $\frac{1}{4}$		35	35	4				15 $\frac{1}{4}$	67	67	13
	25	3	14			40	5	4 $\frac{1}{2}$						
	30	4	1 $\frac{1}{2}$	45		5	11							
	35	4	5 $\frac{3}{4}$	50		6	4							

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Prämien auf Aussteuern.

Für 100 Mk., welche bei Vollendung des 21. Jahres des Versicherten empfangen werden sollen, muß bezahlt werden:

Alter beim nächsten Geburtstage.	In einer Summe.		In jährlichen Beiträgen.		Alter beim nächsten Geburtstage.	In einer Summe.		In jährlichen Beiträgen.	
	Cour. Mk.	ß	Cour. Mk.	ß		Cour. Mk.	ß	Cour. Mk.	ß
Bei der Geburt.	32	14	2	15 $\frac{3}{4}$	4	52	14	4	31 $\frac{1}{2}$
3 Monate	35	14	3	1 $\frac{1}{4}$	5	56	1	4	9 $\frac{1}{4}$
6	37	3	3	2 $\frac{1}{4}$	6	58	12	4	15 $\frac{3}{4}$
9	38	9	3	3 $\frac{1}{2}$	7	61	5	5	7 $\frac{1}{4}$
1 Jahr	40	—	3	4 $\frac{1}{2}$	8	63	11	5	15 $\frac{3}{4}$
2	44	13	3	9 $\frac{1}{4}$	9	66	—	6	9 $\frac{1}{2}$
3	49	6	3	14	10	68	6	7	5 $\frac{1}{4}$

Preise jährlicher Leibrenten von 100 Mark Courant, vom Tage der Einkaufung an bis zum Tode des Renteniers zahlbar.

Alter des Renteniers.		Preis.	Alter des Renteniers.		Preis.	Alter des Renteniers.		Preis.
Jahre.	Courant		Jahre.	Courant		Jahre.	Courant	
	Mk.	ß		Mk.	ß		Mk.	ß
10	2376	12	34	1877	7	58	1297	13
11	2357	10	35	1854	13	59	1266	7
12	2338	3	36	1831	13	60	1234	10
13	2318	14	37	1808	8	61	1202	7
14	2299	12	38	1784	12	62	1169	11
15	2280	6	39	1760	5	63	1136	2
16	2260	11	40	1735	2	64	1102	2
17	2240	13	41	1709	1	65	1067	15
18	2220	11	42	1682	3	66	1032	15
19	2200	4	43	1654	7	67	997	7
20	2179	8	44	1625	13	68	961	—
21	2158	7	45	1613	—	69	924	—
22	2137	2	46	1600	4	70	886	8
23	2115	13	47	1587	7	71	847	15
24	2094	9	48	1574	10	72	808	5
25	2073	6	49	1561	13	73	768	—
26	2052	3	50	1549	—	74	726	7
27	2031	2	51	1517	12	75	684	2
28	2010	1	52	1486	2	76	640	7
29	1988	11	53	1454	10	77	595	13
30	1967	1	54	1423	4	78	550	11
31	1945	1	55	1391	11	79	505	13
32	1922	12	56	1360	4	80	461	9
33	1900	2	57	1329	1			

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Prämien-Beiträge für die Versicherung von 100 Thalern Preuß.
Cour. auf das Leben einer Person im Alter von 15—67 Jahren für
1, 4, 7 und 10 Jahre und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahr.			7 Jahr.			10 Jahr.			auf Lebenszeit.			Alter.
	℥	℔	℞	℥	℔	℞	℥	℔	℞	℥	℔	℞	℥	℔	℞	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	2-	9	1	3	2	1	6	5	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	10	5	2	1	6	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	1-	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	2	2	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	1	—	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	2-	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	—	11	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	1-	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	1	—	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	2-	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	15	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	3	2	3	5	21	—	57
58	3	1-	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	9	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	6	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	8	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	3	67

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Prämienbeiträge bei Versicherungen auf 100 Thlr. preuß. Cour., welche einer genannten überlebenden Person B., beim Tode der Versicherten A. bezahlt werden sollen.

Alter von A.		Jährliche Prämie.			Alter von A.		Jährliche Prämie.			Alter von A.		Jährliche Prämie.				
von A.	von B.	<i>f</i>	<i>g</i>	<i>h</i>	von A.	von B.	<i>f</i>	<i>g</i>	<i>h</i>	von A.	von B.	<i>f</i>	<i>g</i>	<i>h</i>		
15	15	1	18	9	30	70	1	22	2	50	50	3	20	9		
	20	1	17	11		75	1	20	2		55	3	16	8		
	25	1	16	11		80	1	17	9		60	3	12	2		
	30	1	15	11		35	15	2	19		9	65	3	7	8	
	35	1	14	11			20	2	18		9	70	3	2	11	
	40	1	13	9			25	2	17		6	75	2	28	—	
	45	1	12	6			30	2	16		—	70	2	22	11	
	50	1	11	5			35	2	14		3	55	15	4	29	—
	55	1	10	2			40	2	12		3		20	4	27	11
	60	1	8	9			45	2	10		2		25	4	26	8
65	1	7	2	50	2		7	11	30	4	25		—			
70	1	5	5	55	2		5	8	35	4	23		2			
75	1	3	3	60	2		3	5	40	4	20		8			
80	1	—	8	65	2	—	11	45	4	17	8					
20	15	1	26	5	40	70	1	28	5	60	15		6	—	5	
	20	1	25	6		75	1	25	9		20		5	29	2	
	25	1	24	5		80	1	22	11		25		5	27	11	
	30	1	23	5		15	3	1	9		30	5	26	5		
	35	1	22	3		20	3	—	8		35	5	24	5		
	40	1	21	—		25	2	29	5		40	5	22	—		
	45	1	19	11		30	2	27	11		45	5	18	11		
	50	1	18	8		35	2	26	—		50	5	15	2		
	55	1	17	5		40	2	23	11		55	5	9	11		
	60	1	16	2		45	2	21	5		60	5	3	6		
25	15	2	2	9	45	15	3	16	6	65	15	7	14	5		
	20	2	1	9		20	3	15	5		20	7	13	—		
	25	2	—	8		25	3	14	2		25	7	12	—		
	30	1	29	5		30	3	12	6		30	7	10	6		
	35	1	28	—		35	3	10	8		35	7	8	8		
	40	1	26	8		40	3	8	3		40	7	6	2		
	45	1	25	2		45	3	5	6		45	7	3	2		
	50	1	23	8		50	3	2	5		50	6	29	3		
	55	1	22	2		55	2	29	—		55	6	24	2		
	60	1	20	8		60	2	25	5		60	6	17	3		
30	15	2	10	5	50	65	2	21	8	67	67	6	26	9		
	20	2	9	3		70	2	17	9		70	6	16	—		
	25	2	8	2		75	2	13	9		80	5	13	2		
	30	2	6	9		80	2	9	6		15	5	15	—		
	35	2	5	2		15	4	5	8		20	5	27	—		
	40	2	3	6		20	4	4	5		25	5	15	—		
	45	2	1	8		25	4	3	2		30	5	2	2		
	50	1	29	11		30	4	1	8		35	3	29	8		
	55	1	28	—		35	3	29	8		40	3	27	3		
	60	1	26	2		40	3	27	3		45	3	24	3		

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Jährliche Prämien-Beiträge,

zahlbar während der verbundenen Lebensdauer zweier benannter Personen für die Versicherung von 100 Thln. Preuß. Cour., welche dem Ueberlebenden ausgezahlt werden sollen.

Alter.	Alter.	♂	♀	λ	Alter.	Alter.	♂	♀	λ	
15	15	3	7	6	30	50	6	1	9	
	20	3	14	4		55	6	23	2	
	25	3	19	8		60	7	22	7	
	30	3	26	4		67	9	27	2	
	35	4	4	8	35	35	4	28	6	
	40	4	15	6		40	5	8	3	
	45	4	29	—		45	5	20	10	
	50	5	17	1		50	6	7	7	
	55	6	9	2		55	6	28	10	
60	7	9	2	60		7	27	10		
67	9	14	2	67		10	1	9		
20	20	3	21	—	40	40	5	17	10	
	25	3	26	2		45	5	29	8	
	30	4	2	8		50	6	16	—	
	35	4	11	—		55	7	6	7	
	40	4	21	8		60	8	5	—	
	45	5	5	4	67	10	8	3		
	50	5	23	1	45	45	6	11	—	
	55	6	15	4		50	6	26	8	
	60	7	15	4		55	7	16	8	
67	9	20	8	60		8	14	4		
25	25	4	1	4	67	10	16	8		
	30	4	7	7	50	50	7	11	6	
	35	4	15	6		55	8	—	5	
	40	4	26	1		60	8	27	4	
	45	5	9	4		67	10	28	3	
	50	5	26	10	55	55	8	18	4	
	55	6	18	10		60	9	13	7	
	60	7	18	7		67	11	12	8	
	67	9	23	8		60	60	10	7	—
30	30	4	13	6	67		12	3	2	
	35	4	21	2	67		67	13	23	6
	40	5	1	5						
	45	5	14	2						

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches von der Anstalt bezahlt wird, nach dem Ableben des Versicherten, wenn dasselbe innerhalb der angenommenen Versicherungsdauer erfolgt.

Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während						Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während						Alter des Versichert.	Jährliche Prämie für die Versicherungsdauer während					
	Jahren					Lebenszeit		Jahren					Lebenszeit		Jahren					Lebenszeit
	1	5	10	15	20			1	5	10	15	20			1	5	10	15	20	
Jahre	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Jahre	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Jahre	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel
15	0,94	1,02	1,12	1,19	1,27	1,65	34	1,67	1,72	1,80	1,90	2,01	2,69	53	3,10	3,37	3,77	4,21	4,59	5,29
16	0,98	1,07	1,16	1,24	1,30	1,70	35	1,71	1,75	1,84	1,95	2,07	2,76	54	3,26	3,55	4,—	4,45	4,84	5,52
17	1,03	1,11	1,21	1,28	1,34	1,74	36	1,74	1,79	1,89	2,00	2,13	2,85	55	3,43	3,75	4,22	4,74	5,10	5,78
18	1,08	1,17	1,25	1,32	1,37	1,80	37	1,77	1,83	1,94	2,06	2,20	2,93	56	3,61	3,95	4,47	5,01	5,39	6,05
19	1,13	1,20	1,29	1,36	1,41	1,84	38	1,81	1,87	1,98	2,12	2,28	3,02	57	3,82	4,19	4,75	5,30	5,70	6,33
20	1,17	1,25	1,33	1,40	1,45	1,89	39	1,85	1,92	2,03	2,19	2,38	3,11	58	4,03	4,43	5,03	5,61	6,02	6,62
21	1,22	1,29	1,37	1,43	1,48	1,93	40	1,89	1,97	2,10	2,27	2,46	3,21	59	4,28	4,72	5,33	5,92	6,36	6,92
22	1,26	1,33	1,40	1,47	1,52	1,98	41	1,94	2,02	2,16	2,35	2,55	3,31	60	4,51	4,99	5,66	6,28	6,69	7,25
23	1,30	1,37	1,43	1,50	1,56	2,02	42	1,99	2,08	2,24	2,44	2,65	3,42	61	4,93	5,46	6,19	6,81	7,22	7,75
24	1,34	1,40	1,46	1,53	1,59	2,08	43	2,04	2,14	2,32	2,53	2,76	3,54	62	5,43	5,97	6,75	7,41	7,78	8,30
25	1,38	1,44	1,50	1,56	1,63	2,14	44	2,10	2,21	2,40	2,64	2,87	3,65	63	5,94	6,55	7,33	8,09	8,40	8,90
26	1,42	1,47	1,53	1,60	1,66	2,19	45	2,16	2,29	2,50	2,76	3,01	3,81	64	6,52	7,17	8,03	8,73	9,07	9,55
27	1,45	1,50	1,56	1,63	1,70	2,25	46	2,24	2,39	2,62	2,89	3,17	3,96	65	7,15	7,85	8,78	9,49	9,78	10,25
28	1,48	1,54	1,59	1,66	1,73	2,30	47	2,34	2,50	2,75	3,05	3,33	4,12	66	7,83	8,59	9,57	10,29	10,54	11,—
29	1,52	1,57	1,63	1,70	1,77	2,36	48	2,44	2,61	2,88	3,21	3,52	4,29	67	8,56	9,38	10,43	11,14	11,34	11,80
30	1,55	1,60	1,66	1,74	1,81	2,42	49	2,54	2,73	3,03	3,38	3,69	4,47	68	9,36	10,24	11,35	12,05	12,20	12,65
31	1,58	1,62	1,69	1,77	1,86	2,49	50	2,67	2,89	3,21	3,57	3,89	4,66	69	10,20	11,16	12,30	13,—	13,13	13,55
32	1,61	1,65	1,72	1,82	1,90	2,56	51	2,80	3,02	3,37	3,76	4,11	4,86	70	11,11	12,15	13,34	14,—	14,16	14,50
33	1,64	1,68	1,76	1,86	1,95	2,62	52	2,93	3,17	3,55	3,97	4,32	5,07							

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches von der Anstalt bezahlt wird, nach dem Ableben des Versicherten, wenn dasselbe nach Ablauf der angenommenen Anzahl Jahre, wann immer erfolgt.

Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach				Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach				Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie für die Versicherung nach			
	5	10	15	20		5	10	15	20		5	10	15	20
	Jahren					Jahren					Jahren			
Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Jahre	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel	Gulden Sunderthel
15	1,43	1,20	1,01	0,84	34	2,22	1,81	1,48	1,16	53	4,03	2,90	1,92	1,13
16	1,46	1,23	1,03	0,85	35	2,25	1,86	1,51	1,17	54	4,18	2,95	1,91	1,11
17	1,50	1,25	1,05	0,87	36	2,34	1,91	1,55	1,19	55	4,34	3,01	1,89	1,09
18	1,53	1,27	1,06	0,88	37	2,41	1,96	1,58	1,20	56	4,48	3,06	1,87	1,07
19	1,55	1,29	1,08	0,90	38	2,48	2,02	1,61	1,22	57	4,66	3,11	1,86	1,05
20	1,59	1,32	1,10	0,90	39	2,55	2,07	1,64	1,23	58	4,82	3,15	1,81	1,03
21	1,63	1,35	1,12	0,92	40	2,63	2,13	1,67	1,24	59	5,—	3,19	1,78	1,01
22	1,66	1,38	1,15	0,94	41	2,72	2,18	1,69	1,25	60	5,18	3,22	1,74	1,—
23	1,70	1,41	1,17	0,96	42	2,81	2,24	1,72	1,26	61	5,37	3,26	1,70	—
24	1,74	1,44	1,19	0,98	43	2,88	2,30	1,75	1,26	62	5,58	3,36	1,66	—
25	1,78	1,48	1,22	1,—	44	2,97	2,35	1,78	1,26	63	5,83	3,35	1,62	—
26	1,82	1,51	1,25	1,01	45	3,07	2,41	1,80	1,26	64	6,16	3,39	1,58	—
27	1,87	1,55	1,27	1,03	46	3,16	2,47	1,82	1,25	65	6,42	3,35	1,50	—
28	1,90	1,59	1,30	1,05	47	3,26	2,53	1,84	1,24	66	6,69	3,41	—	—
29	1,95	1,62	1,33	1,07	48	3,37	2,59	1,86	1,22	67	6,94	3,39	—	—
30	2,—	1,66	1,36	1,09	49	3,48	2,65	1,87	1,20	68	7,20	3,35	—	—
31	2,05	1,70	1,39	1,11	50	3,62	2,71	1,89	1,19	69	7,44	3,29	—	—
32	2,10	1,74	1,42	1,13	51	3,75	2,78	1,90	1,17	70	7,69	3,20	—	—
33	2,16	1,78	1,45	1,14	52	3,89	2,84	1,91	1,15					

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Alter der versicherten Person.	Jährlich zu entrichtende Prämie für jede 100 Gulden versichertes Capital, welches zu Gunsten der bezeichneten jungen Person bezahlt wird, wenn dieselbe																			
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
	Versicherungsjahre überlebt																			
Jahre	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel	Gulden Sunderel
Neugeboren.	10,75	9,11	7,75	6,73	6,09	5,48	5,91	4,46	4,01	3,71	3,42	3,14	2,87	2,63	2,41	2,24	2,09	1,95	1,79	
1	11,13	9,47	8,07	7,04	6,32	5,66	5,07	4,58	4,14	3,80	3,48	3,20	2,95	2,70	2,48	2,31	2,14	1,99	1,82	
2	11,31	9,63	8,21	7,18	6,42	5,74	5,14	4,66	4,20	3,84	3,52	3,24	2,97	2,72	2,51	2,33	2,16	2,02	1,84	
3	11,42	9,73	8,32	7,28	6,50	5,81	5,20	4,71	4,24	3,87	3,54	3,25	2,99	2,74	2,53	2,35	2,18	2,04	1,85	
4	11,50	9,80	8,39	7,35	6,55	5,85	5,23	4,73	4,26	3,90	3,55	3,26	3,01	2,75	2,55	2,36	2,19	2,05	1,87	
5	11,56	9,85	8,44	7,39	6,58	5,88	5,26	4,75	4,28	3,90	3,55	3,27	3,02	2,76	2,56	2,37	2,20	2,06	1,88	
6	11,61	9,89	8,48	7,43	6,60	5,90	5,28	4,77	4,28	3,90	3,55	3,28	3,02	2,76	2,56	2,37	2,21	2,07	1,88	
7	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,91	5,29	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,76	2,56	2,37	2,21	2,07	1,86	
8	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,90	5,29	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,37	2,20	2,06	1,85	
9	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,90	5,29	4,76	4,28	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,36	2,20	2,06	1,85	
10	11,65	9,92	8,51	7,46	6,60	5,90	5,30	4,76	4,27	3,91	3,55	3,28	3,02	2,74	2,54	2,35	2,20	2,06	1,84	
11	11,65	9,92	8,50	7,45	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,02	2,74	2,54	2,35	2,19	2,05	1,84	
12	11,64	9,92	8,50	7,44	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,01	2,73	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84	
13	11,63	9,91	8,50	7,42	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,72	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84	
14	11,62	9,91	8,49	7,40	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,71	2,52	2,34	2,19	2,04	1,83	
15	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,52	3,25	3,00	2,71	2,52	2,33	2,18	2,04	1,82	
16	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,51	3,25	3,00	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82	
17	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,23	3,85	3,51	3,24	2,99	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82	
18	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,22	3,85	3,50	3,23	2,98	2,71	2,50	2,33	2,18	2,03	1,82	
19	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,28	4,72	4,21	3,84	3,49	3,22	2,97	2,71	2,49	2,32	2,17	2,02	1,81	
20	11,60	9,89	8,48	7,37	6,58	5,88	5,28	4,71	4,20	3,83	3,48	3,21	2,96	2,70	2,48	2,32	2,17	2,01	1,81	

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährliche Rente,

welche von der Anstalt an den Versicherten während seiner ganzen Lebensdauer in halbjährigen Raten bezahlt wird, für jede 100 Gulden einmalige Einlage.

Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.	Alter des Versicherten.	Jährlich zu bezehende Rente.
Jahre	Gulden Hundertel	Jahre	Gulden Hundertel	Jahre	Gulden Hundertel	Jahre	Gulden Hundertel	Jahre	Gulden Hundertel
Neugeborenen	7,35	16	5,69	33	6,29	50	7,94	67	12,28
1	6,08	17	5,72	34	6,34	51	8,10	68	12,56
2	5,91	18	5,74	35	6,39	52	8,26	69	12,84
3	5,76	19	5,78	36	6,44	53	8,43	70	13,12
4	5,67	20	5,82	37	6,51	54	8,61	71	13,40
5	5,62	21	5,87	38	6,57	55	8,80	72	13,68
6	5,59	22	5,90	39	6,64	56	9,00	73	13,95
7	5,57	23	5,94	40	6,74	57	9,22	74	14,20
8	5,56	24	5,95	41	6,81	58	9,45	75	14,45
9	5,56	25	5,96	42	6,91	59	9,69	76	14,70
10	5,56	26	5,99	43	7,01	60	9,95	77	14,95
11	5,56	27	6,03	44	7,13	61	10,23	78	15,20
12	5,58	28	6,07	45	7,23	62	10,57	79	15,45
13	5,60	29	6,12	46	7,36	63	10,92	80	15,70
14	5,62	30	6,16	47	7,48	64	11,30		
15	5,66	31	6,20	48	7,64	65	11,70		
		32	6,24	49	7,79	66	12,00		

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Jährliche Leibrente,

die für jede 100 Gulden einmalige Einlage, nach Ablauf der angenommenen Anzahl Jahre an die versicherte Person, so lange sie lebt, bezahlt wird, und womit der Vortheil verbunden ist, daß das Capital nicht verloren geht, indem auf jedesmaliges Verlangen der versicherten Person selbst, oder deren Erben, das Capital zurückerstattet wird, und nur die bereits behobenen Beträge in Abzug kommen.

Alter der versicherten Person.	Leibrente, welche nach Ablauf von					
	10		15		20	
	Jahren					
	von der Anstalt für jede Hundert-Gulden-Einlage bezahlt wird.					
	Gulden.	Hundertel.	Gulden.	Hundertel.	Gulden.	Hundertel.
10	8	40	10	85	14	17
15	8	64	11	30	14	76
20	8	97	11	77	15	54
25	9	34	12	40	16	78
30	9	87	13	30	18	42
35	10	52	14	64	20	60
40	11	43	16	23	23	54
45	12	76	18	50	28	33
50	14	44	21	90	32	52
55	16	92	25	07	37	43
60	18	88	28	66	—	—
65	20	66	—	—	—	—

Allgemeine Lebensversicherung in Triest.

Einlagß = Capital

(einmalige Prämie) für jede 100 Gulden versicherte jährliche Rente, welche von der Anstalt zu Gunsten des Versicherten die angenommene Anzahl von Jahren hindurch bezahlt wird.

Alter des Versicherten.	Einmalige Einlage für die Rentenzahlung während										
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Jahren.										
Neugeborenen.	665	719	757	804	849	888	925	964	1000	1033	1054
1	704	759	806	853	900	941	980	1021	1059	1090	1119
2	720	777	816	870	918	959	998	1040	1080	1113	1140
3	736	793	847	893	942	984	1027	1071	1114	1149	1175
4	744	803	856	903	953	995	1039	1085	1130	1164	1187
5	752	812	865	913	962	1005	1050	1100	1145	1172	1197
6	756	815	869	917	967	1010	1055	1106	1152	1178	1198
7	758	817	872	922	971	1015	1061	1116	1160	1183	1199
8 à 15	759	819	876	927	977	1021	1068	1120	1166	1185	1200

Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Jährliche Prämien
für 100 fl. bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2-5 Jahre.		Auf 6-10 Jahre.		Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2-5 Jahre.		Auf 6-10 Jahre.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55	41	3	17	1	56	2	3	2	12
11	1	30	—	48	—	52	—	57	42	3	24	1	59	2	6	2	16
12	1	33	—	49	—	54	1	—	43	3	31	2	3	2	10	2	21
13	1	36	—	51	—	56	1	2	44	3	38	2	6	2	15	2	26
14	1	39	—	53	—	59	1	5	45	3	45	2	10	2	19	2	31
15	1	42	—	55	1	2	1	8	46	3	54	2	14	2	24	2	38
16	1	44	—	58	1	5	1	11	47	4	2	2	19	2	29	2	45
17	1	46	1	2	1	8	1	14	48	4	12	2	24	2	36	2	53
18	1	49	1	5	1	11	1	17	49	4	21	2	30	2	43	3	1
19	1	52	1	8	1	13	1	20	50	4	31	2	36	2	50	3	10
20	1	55	1	11	1	16	1	22	51	4	42	2	43	2	58	3	19
21	1	58	1	13	1	18	1	24	52	4	54	2	50	3	6	3	30
22	2	1	1	16	1	21	1	26	53	5	6	2	58	3	16	3	41
23	2	4	1	19	1	23	1	28	54	5	19	3	7	3	26	3	54
24	2	7	1	21	1	25	1	30	55	5	32	3	17	3	38	4	6
25	2	10	1	23	1	27	1	32	56	5	48	3	27	3	50	4	21
26	2	13	1	25	1	29	1	34	57	6	3	3	39	4	3	4	36
27	2	16	1	27	1	31	1	36	58	6	20	3	51	4	17	4	54
28	2	19	1	29	1	33	1	38	59	6	37	4	4	4	32	5	11
29	2	22	1	31	1	35	1	40	60	6	56	4	18	4	50	5	31
30	2	26	1	33	1	37	1	42	61	7	15	4	34	5	7	5	52
31	2	30	1	35	1	39	1	44	62	7	36	4	52	5	27	6	14
32	2	33	1	37	1	41	1	46	63	7	58	5	10	5	48	6	40
33	2	37	1	39	1	43	1	48	64	8	22	5	30	6	12	7	5
34	2	41	1	41	1	45	1	50	65	8	48	5	50	6	36	7	35
35	2	45	1	43	1	47	1	52	66	9	14	6	15	7	3	8	3
36	2	49	1	45	1	49	1	55	67	9	43	6	40	7	32	8	36
37	2	55	1	47	1	52	1	58	68	10	13	7	7	8	4	9	12
38	3	—	1	49	1	55	2	1	69	10	46	7	37	8	38	9	50
39	3	5	1	52	1	57	2	4	70	11	20	8	9	9	21	10	30
40	3	11	1	54	2	—	2	8									

Fünfter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Transport-Versicherung.

Geschichte, Unterscheidungsarten, Literatur.

Geschichte. Wie wir aus den früheren Theilen dieses Werkes bereits andeutungsweise vernommen haben, finden sich schon in den ältesten Zeiten Spuren von Versicherungen gegen die Gefahren, welche das zweite Element unsers Weltalls, das Wasser, dem Besizthume der Menschen zufügen kann.

Die Entdeckung des Festlandes von Amerika, die Eroberung Indiens und die Besitzergreifung weiter Länderstrecken in allen Theilen der Erde durch verschiedene Völkerschaften Europa's, die nothwendig gewordene Verbindung mit jenen Eroberungen und der durch selbige erweckte Austausch der Erzeugnisse des einen Welttheiles gegen diejenigen des andern, mußte einen großartigen Einfluß auf das gesammte Wesen der Schifffahrt ausüben und wir sehen bis auf unsere Zeiten herab die erstaunenswerthesten Fortschritte in diesem Zweige des menschlichen Wissens und der menschlichen Thatkraft.

War es auf der einen Seite die frühere große Mangelhaftigkeit der Schifffahrt für weitere als Küstenreisen, welche die Gefahren bei derartigen Unternehmungen vermehrte, und eine Sicherstellung derselben fühlbar machend, nach und nach das Seeversicherungswesen hervorrief, so ist es anderer Seits in unsern Tagen die gesammte Gestaltung des Handels, welche nach den Seeversicherungsanstalten auch solche Anstalten hervorgerufen hat, welche sich mit Sicherstellung der Gefahren auf Flüssen und während des Landtransports beschäftigen, und die regelmäßige Benutzung derartiger Versicherungsanstalten zur gebieterischen Nothwendigkeit macht.

Es liegt, weil wir bloß die Versicherung in Deutschland vor Augen haben und außer einigen Hamburger und Triestiner Compagnien Seeversicherungsgesellschaften zur Zeit in Deutschland noch nicht bestehen, nicht in unserm Plane, eine Abhandlung über das Seeversicherungswesen zu geben, den Einfluß aber, den dasselbe auf die Schifffahrt unserer deutschen Flüsse auszuüben so ganz geeignet war, finden wir, sonderbarer Weise, nur erst im innestehenden 19. Jahrhundert zu einiger Entwicklung gelangt.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so finden wir sie in dem Umstande, daß die von der gütigen Vorsehung unserm Water-

lande verliehenen herrlichen Flüsse, diese kostbaren Adern des Völkerlebens, Jahrhunderte lang dahin strömten und nur von einzelnen ihrer Uferbewohner zum Fischfang und zum Transport der selbst gewonnenen Bodenerzeugnisse nach den nächstgelegenen Städten benutzt wurden.

Wie in alten Zeiten das Meer nur zum Fischfang und zur Küstenschiffahrt tauglich gefunden wurde, so auch unsere schiffbaren Ströme bis zu einer nicht lange vergangenen Zeit.

Man kann zum guten Theil eine Erklärung dieser auffallenden Erscheinung wohl in der großen Vernachlässigung suchen, welcher die schiffbaren Gewässer anheimgegeben waren.

Voll von gefahrbringenden Hemmnissen durch seit Jahrhunderten versunkene Baustämme, durch Anhäufungen von Steinen und Untiefen in unendlicher Anzahl, machte dies die genaueste Kenntniß dieser Hemmnisse nothwendig, und war sie auch dem eine einzelne Strecke zwischen seinem Wohnort und der nächsten größeren Stadt befahrenden Schiffer eigen, wo sollten sich dagegen so leicht Leute finden, die den Fluß nach seiner ganzen Länge mit Sicherheit zu befahren im Stande sein konnten?

Die ersten Versuche hierzu waren ohne Zweifel große Wagnisse, und wenn sie gelangen und dadurch den Kaufmann vermochten zunächst versuchsweise dem unsichern Transportwege Waaren anzuvertrauen, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß, ähnlich dem Lootsenwesen bei der Seeschiffahrt, die eine solche Unternehmung leitenden Schiffer sich der erwähnten bloß von Ort zu Ort fahrenden Schiffer als Boots- oder Steuerleute streckenweise bedienten.

Es läßt sich ermessen, welche schwierige und langsame Sache dies für den Kaufmann sein mußte, und wie langsam eine weitere Entwicklung der Güterschiffahrt von Statten gehen konnte.

Inzwischen mußten sich, wie immer im Leben, an einen leidlich ausgefallenen Anfang größere Resultate knüpfen. Man lernte die im Strome verdeckten Gefahren nach und nach kennen, suchte die einzelnen Punkte derselben durch Ertheilung allerlei, oft sehr abentheuerlicher Namen sich einzuprägen, sowie durch angebrachte Merkzeichen auch dem Auge warnend darzustellen, und da auch der Lohn für die Schiffer, der Frachtsatz, ein sehr erheblicher war*), so zeigten sich fort und fort neue Unternehmer, die zuletzt in Vereine zusammentraten und sogenannte Schiffer-Corporationen bildeten.

Ihr Zweck war, eine geregelte Güterschiffahrt thunlichst in Gang zu bringen, zu erhalten, und was vorher der einzelne Kaufmann dem einzelnen unternehmenden Schiffer auf eignes Risiko anvertraute, das sollten bald diese Corporationen in Solidum dem Kaufmann gewährleisten.

Die Uebernahme einer solchen Gewähr konnte natürlich nicht ohne Gegenleistung bleiben und es mußten die Kaufleute den auf Theilung des Gewinnes am Jahreschluß verbundenen Schiffercorporationen eine sehr hohe Fracht zahlen. — Und hier begegnen wir denn den ersten Anfängen der Flußversicherung.

Hatten jene Corporationen das Gute, daß sie unter sich eine vernünftige Concurrnz entwickelnd, ungleich schneller das vorgestechte Ziel,

*) So soll man noch vor 20 bis 25 Jahren für einen Orthost Wein von Hamburg nach Dresden 8 — 10 Thlr. Fracht gezahlt haben, während die Schiffer für den Centner jetzt oft nur 11 — 13 sgr. erhalten, mithin 55 — 65 sgr. pr. Orthost.

eine regelmäßige Schiffahrt zu bilden, erreichten, so brachten sie auch mehr und mehr den Brauch in Gang, die Wasserstraße für Güterbeziehungen und Versendungen zu benutzen. Damit stiegen aber auch die Einnahmen bedeutend, so daß einzelne Corporationen, z. B. von Elbschiffern, um etwaige größere Verluste durch die übernommene Vergütung leichter decken zu können, von den Einnahmen einen Theil unter sich nicht theilten, sondern vernünftiger Weise zu einem Reservefond verwendeten. Es sind Fälle vorgekommen, daß einzelne solcher Gesellschaften bei ihrem spätern Auseingange Summen bis zu 60,000 Thaler vertheilt haben.

Solche Resultate konnten auf die Länge dem neidischen Auge der Kaufleute nicht entgehen; man wollte das Geld selbst verdienen, selbst die Versicherung übernehmen und die Schiffer nur als Schiffer fernerhin gelten lassen und bildete demzufolge Versicherungs-Compagnien, mittelst Zusammenbringung gewisser Geldeinschüsse.

So entstanden unsere Flußschiffahrts-Versicherungsgesellschaften und obgleich die Prämiensätze auch in dieser Branche gegen früher sehr ermäßigt sind, so ruft die Aussicht auf Gewinn doch immer noch neue derartige Gesellschaften hervor.

Der Main und der Rhein scheinen bei uns die Ströme gewesen zu sein, an deren gesegneten Ufern sich Gesellschaften dieser Art zuerst gebildet haben, denn schon im Jahre 1818 finden wir in Mainz eine Anstalt unter dem Namen Schiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, welche sich später mit einer in Köln gebildeten associirte und den Namen Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft annahm.

Die Landtransport-Versicherung datirt in Deutschland etwas später. Die Azienda Assicuratrice in Triest ist uns als die erste Compagnie bekannt, welche neben ihren übrigen Versicherungszweigen auch reisende Güter gegen Elementarschäden aller Art in Versicherung nahm. Ihr nach folgten außer den Triestiner Gesellschaften die Leipziger Feuerversicherung, die Aachen-Münchener Feuerversicherung ic. und in neuester Zeit die Land- und Wassertransport-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Wesel, Düsseldorf und die Frankfurter Versicherungsgesellschaft.

Hervorgerufen wurde die Landtransportversicherung überall durch das Bedürfniß einer fühlbaren nothwendigen Sicherstellung der den Frachtführern anvertrauten Kaufmannsgüter gegen von diesen nicht verschuldete Gefahren auf der Reise, und es ist diese Erfindung um so dankenswerther anzuerkennen, je unentbehrlicher im Geschäftsverkehr bei Versendung werthvoller Waaren sie ist, da der Gewinn, welchen heut zu Tage der Handel in der Einheit abwirft, viel zu gering ist, als daß der Empfänger von Waaren die Sicherheit gegen alle möglichen Gefahren nicht vorzugsweise suchen müßte. Einer weitern Beweisführung des Nutzens dieser und der Transportversicherung im Allgemeinen wird es nicht bedürfen, sie ist zur Erleichterung und soliden Betreibung des Handels und zum Gedeihen desselben so nöthig, wie Regen und Sonnenschein zum Wachsthum der Früchte.

Unterscheidungsarten. Während wir bei den Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungs-Anstalten eine Verschiedenheit ihres Organismus haben kennen lernen, welche geeignet war den Anstalten mehr oder weniger speculative Tendenz beizumessen und die von uns mit der Benennung: reine Actienanstalten, gemischte Anstalten und gegenseitige

(wechselseitige) Anstalten bezeichnet worden, gehören die Gesellschaften, welche Transportversicherungen übernehmen, sämmtlich den reinen Actiengesellschaften an, d. h. sie sind alle auf Actien gegründet und vertheilen den jährlichen Gewinn zum Theil baar, zum Theil wird er zu einem Reservefond gesammelt. Einige davon, z. B. die Leipziger Feuerver- sicherung bei fünfjährigen Landtransport-Versicherungen, die Berliner, Magdeburger und Leipziger Flußasscuranzen und andere mehr, lassen unter gewissen Bestimmungen auch einen Theil des Gewinnes an die Versicherten austheilen, gleichviel ob sie Actionaire sind, oder nicht.

Außerdem unterscheiden sie sich darin, daß:

a) ein Theil von ihnen nur allein gegen die Gefahren der Güter während des Transports versichert und

b) ein anderer damit auch die Uebernahme anderer Risikos verbindet und die Transportversicherung mehr oder weniger zur Nebensache macht.

Zu der erstern Art gehören ihrem Alter nach:

die Strom-Asscuranz-Compagnie in Breslau,

die Sächs. Flußasscuranz-Compagnie in Leipzig,

die Elb- und Oderschiffahrts-Asscuranz-Gesellschaft in Berlin,

die Königl. Preuß. Seehandlungs-Societät in Berlin,

die Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg,

die Elbasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die Niederrheinische Güterasscuranz-Gesellschaft verbunden mit einer Rückversicherungs-Compagnie in Wesel,

die Prager Schiffahrts-Gesellschaft in Prag,

die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,

die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,

die See- und Flußasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die Wasserasscuranz-Compagnie in Magdeburg (bestand zwar schon früher, constituirte sich aber 1843 aufs Neue),

die Asscuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg,

die Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln und

die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

Sie zerfallen aber wieder:

a) in solche, welche blos gegen Seeschäden,

b) in solche, welche auf Seen und Flüssen,

c) in solche, welche theils auf bestimmten, theils unbestimmten Flüssen, und

d) in solche, welche nicht nur auf allen schiffbaren deutschen Flüssen, sondern auch zu Lande auf der Achse und Eisenbahnen versichern.

Die ersten Gesellschaften ad a, davon nur in Hamburg einige gefunden werden, bleiben aber hier weg, weil es der Raum nicht gestattet, auch die Seeverversicherung zum Gegenstand der Besprechung zu machen.

Die zweite Gattung b schließt, außer einigen Triestiner, der Stet- tiner, der Weseler und Düsseldorfer Anstalten,

die Elbasscuranz-Compagnie in Hamburg,

die See- und Flußasscuranz-Compagnie in Hamburg und

die Asscuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg

in sich.

Die dritte c nennt:

- die Breslauer Stromasscuranz-Compagnie,
- die Flußasscuranz-Compagnie in Leipzig,
- die Elb- und Oder-Schiffahrts-Asscuranz-Gesellschaft in Berlin,
- das Seehandlungs-Institut in Berlin,
- die Fluß-Versicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg,
- die Prager Schiffahrts-Gesellschaft,
- die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft und
- die Wasserasscuranz-Compagnie in Magdeburg.

Zur vierten d gehören:

- die Niederrheinische Güterasscuranz-Gesellschaft in Wesel,
- die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft,
- die Agrippina in Köln und
- die Düsseldorf-Gesellschaft.

Zu der zweiten Art, welche neben der Feuerversicherung Transportversicherungen übernehmen, gehören:

- die Leipziger Feuerversicherung wegen Uebernahme von Landtransportversicherungen (S. 87),
- die Azienda Assicuratrice in Triest wegen Uebernahme aller mit der Feuerversicherung verbundenen Arten von Transport-Versicherungen (S. 105),
- die K. K. erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien, welche außer der Versicherung gegen Feuer auf dem Festlande, alle Arten von Transportversicherung in sich vereinigt (S. 109),
- die Achen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wegen Versicherung reisender Güter auf der Achse (S. 116),
- die K. K. Assicurazioni Generali Austro Italiche in Triest, wegen Uebernahme aller Arten Transportversicherungen neben der Feuerversicherung (S. 124),
- die K. K. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest, desgleichen wie vorgehet (S. 144),
- die Brandversicherungsbank in Leipzig, welche nebenbei auch reisende Güter auf der Achse versichert (S. 77),
- die Patriotische Asscuranz-Compagnie in Hamburg, welche neben der Feuerversicherung auch gegen Seeschäden versichert (S. 148),
- die See- und Feuerasscuranz-Compagnie in Hamburg desgleichen (S. 152)
- die Neue jüngste Asscuranz-Compagnie in Hamburg desgleichen (S. 156),
- die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., welche zwar die Feuerversicherung zur Hauptbranche macht, aber auch, mit Ausschluß der Seeversicherung, alle Transport-Versicherungen übernimmt (S. 169).

Literatur. Auch dieser Zweig der Versicherung ist nur sehr stiefmütterlich vertreten; das Wenige, was wir besitzen, bezieht sich nicht nur fast allein auf Seeversicherung, sondern ist auch zu wenig allgemein gehalten und bespricht den Gegenstand bloß vom Standpunkte Hamburgs aus. Das eine Werk:

Chronik des Hamburger Seeasscuranz-Geschäfts im Jahre 1824. Von P. D. W. Tonnies, Mitdirector und Bevollmächtigter der Versicherungs-Gesellschaft von 1823. Hamburg 1825 bei F. W. Nestler.

ist zwar nicht mehr neu, enthält aber in seiner Art so manche Materialien, die noch immer belehrend sind und über einzelne Dinge nützlich bleibende Aufschlüsse ergeben. Der längst gestorbene Verfasser war s. Z. als Sachkenner sehr geachtet, obwohl er entschieden unglücklich practicirte; — leider oft das Schicksal tüchtiger Männer, denen Fortuna ihren Beistand versagt. —

Das Beste aber, was über See- und auch in Bezug auf Fluß-Affecuranzen jemals geschrieben worden ist, befindet sich in dem verdienstermaassen berühmten Werke eines Hamburger Advocaten, betitelt:

„Das Handelsrecht.“ Von Dr. Meno Poehls. Hamburg. Hier ist ein reicher Schatz der gediegensten Erfahrungen niedergelegt und zugänglich gemacht, so daß die Hamburger und auswärtigen Gerichte schon oft darauf provocirten und die ausgesprochenen Ansichten gewürdigt worden sind bei Processen förmliche Norm zu bilden.

Zweites Kapitel.

Neine Transportversicherungs-Anstalten (zu Wasser allein *).

1) Breslauer Strom-Affecuranz-Compagnie in Breslau.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Diese Gesellschaft ist nächst der 1843 umgestalteten Magdeburger Compagnie die erste, welche sich in Deutschland zur Versicherung auf Binnengewässern bildete, und sonach mit jener die älteste. Sie besteht seit dem 1. März 1827 und scheint in Folge der bedeutenden Schiffahrtsverbindung Schlesiens mit Hamburg entstanden zu sein, wie sie denn auch jetzt noch ihre Hauptgeschäfte dieser Richtung verdankt.

Die freiwillig zusammengetretene Compagnie besitzt ein Vermögen von

100,000 Thlr. in 400 Actien jede zu 250 Thlr. und

25,000 „ Reservefond,

welcher letztere aus den Gewinnüberschüssen der ersten Jahre gebildet worden ist. Auf die Actien sind 50% in vier Wochen nach Kündigung gestellte unverzinsliche Wechsel hinterlegt. Mehr als 30 Stück Actien dürfen nicht in einer Hand sein. Bei der Compagnie, versichern kann ein Jeder, allein Actieninhaber können nur Personen sein, welche in der ersten Abtheilung der Gewerbesteuerrolle zum Handel mit kaufmännischen Rechten locirt sind und bleiben Gesellschafter der Compagnie so lange der Verband besteht. Bei Todesfällen haben die Erben ein qualificirtes Individuum zu stellen, sonst die Actien an der Börse ausgedoten werden.

Berwaltet wird die Compagnie von einer aus fünf Vorstehern und ebensoviel Stellvertretern bestehenden von den Actionären gewählten Commission, bei deren Wahl die jederzeitigen Kaufmannsältesten concurriren.

*) Wir lassen die nachbemerkten Anstalten nicht nach ihren Eigenschaften, sondern nach ihrer Anciennität folgen.

Die Vorsteher wählen einen Bevollmächtigten, der die Oberaufsicht über das Ganze führt und es leitet. Sie versammeln sich, wenn sie durch den Bevollmächtigten dazu aufgefördert werden. Vorsteher können ihr Amt als solche 3 Monate nach Kündigung niederlegen, der Bevollmächtigte aber nur nach Ablegung der Jahresrechnung.

Der jetzige Bevollmächtigte Herr Joseph Hoffmann hat das Amt als solcher seit dem Bestehen der Compagnie verwaltet.

Der Umfang dieser Gesellschaft gehört mit zu den bedeutendsten, denn ihre Operationen erstrecken sich auf allen zwischen der Ost- und Nordsee befindlichen Strömen und Flüssen und zwar von Hamburg und Magdeburg auf der Elbe und Oder, soweit letztere schiffbar ist, von Stettin, Berlin und Frankfurt auf der Oder und ihren Canälen, und aus Preußen von Königsberg, Elbing und Danzig, auf der Rogat und Weichsel, durch den Bromberger Canal, die Wartha und Oder entlang, auf Güter die entweder in die Provinz Schlesien gebracht, oder aus ihr versandt werden, ohne Rücksicht, ob die Versender und Eigenthümer Inländer oder Ausländer sind. Dem Statut fehlt aber die Allerhöchste Bestätigung, wahrscheinlich hat sie solche jedoch nur deshalb nicht, weil sie dieselbe bei ihren Geschäften entbehren zu können glaubt und die Einholung darum unterblieben ist.

Gegenstände der Versicherung.

Von den Gegenständen, auf welche Assurance gegeben wird, sind ausgenommen: Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Bock, Theer, Heu, Stroh, Terpentin und Terpentin- und Vitriolöl u., ingleichen jede zur Aus- und Ein- und Durchfuhr verbotene Waare, worüber die entworfenen Instructionen für die betreffenden Schiffer und Schiffsagenten das Nähere enthalten. Sollten dergleichen von der Assurance ausgeschlossene gefährliche Gegenstände mit assicurirten Waaren und Gütern in ein und eben dieselben Behältnisse gebracht, oder gar in die nämlichen Kisten, Fässer und Collis heimlich verpackt und verladen werden, so verliert der Versicherte, wenn er dies thut oder gestattet, nicht nur allen Anspruch seines erlittenen Schadens, sondern er ist auch für alle dadurch an andern assicurirten Gütern entstandenen Beschädigungen verantwortlich, und wenn kein Unglück entsteht, überdies zu einer Conventionalstrafe des zehnfachen Betrages seiner gezahlten Prämie verbunden, welche der Compagniecasse zufällt.

Bei der Assurance wird der Facturenwerth der Waaren und Güter zum Grunde gelegt, zu welchem Werth — was als Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts Zhl. II. Tit. VIII. §. 1983, 1984, 1987 gelten soll — auf Verlangen Dessen, der die Assurance sucht, noch 5 bis 10 Procent imaginärer Gewinn (§. 1991 und 2343 l. c.) hinzugerechnet werden können. Auf eine höhere, als die hieraus sich ergebende Werthsumme der Waaren und Güter, wird keine Assurance bewilligt.

Der Assurancevertrag zwischen der Compagnie und dem Versicherten wird durch die Zahlung der Prämie, einer-, und die Einhändigung der Police, oder auch bloße Abstempelung des Frachtbriefes oder Commoissements (der Schiffsfrachtbrief, welcher als Empfangschein über die an Bord erhaltenen Waaren gilt und vom Capitain des Schiffs ausgefertigt wird) am Orte der Absendung von dem betreffenden Schiffsagenten der Compagnie andererseits vollzogen. Der Betrag der Prämie wird jährlich dreimal, nämlich im Februar, für den Monat März, im März für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und

September, und im September für die Monate October, November, December, Januar und Februar, oder je nachdem es der Compagnievorstand für nöthig findet, zu andern Zeiten und auf andere Fristen festgesetzt, und gegen Einhandigung der Police oder des gestempelten Frachtbrieves oder Connoissements, vom betreffenden Schiffsagenten für Rechnung der Compagniekasse baar erhoben und an solche gezahlt. Dabei muß das vom Schiffer, der die assureirten Waaren geladen hat, eigenhändig unterschriebene Connoissement, oder der Frachtbrief des Absenders, dem betreffenden Schiffsagenten zur Abstempelung u. übergeben werden. Das Connoissement oder der Frachtbrief soll jedoch auf Verlangen des Versicherten verstiegelt angenommen und ihm so zurückgegeben werden, wenn der Fall einer Schadensvergütung nicht entsteht, und die Eröffnung deshalb nicht erforderlich ist, worüber alle Schiffsagenten mit noch nähern Instructionen versehen werden sollen, um jede Deffentlichkeit kaufmännischer Geschäfte zu vermeiden. In allen Fällen muß der Versicherte angeben, ob er trockene oder flüssige Waaren assureirt.

Aller Schaden den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Uberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Ueberseegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt in den benannten Strömen und Canälen erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Compagnie ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage und Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus innern Fehlern und Mängeln der Waaren und Güter, oder durch äußern Einfluß der Säulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Ebenso findet gar kein Ersatzanspruch statt:

- a) Wenn die Waaren einem andern Schiffer als demjenigen übergeben sind, der das Connoissement oder den Frachtbrief unterschrieben hat; außer in dem Fall einer nicht zu vermeidenden Ableichtung oder Umladung. In diesem Falle hat der Schiffer für die Erfüllung aller ihm auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen für sich und seinen Ableichter eine besondere Anweisung erhalten, zu deren Erfüllung er bei eigener Vertretung gehalten ist.
- b) Wenn der Versicherte auf die assureirten Gegenstände schon andere Assurance angenommen und dies verschwiegen hat.
- c) Wenn der Versicherte Wissenschaft davon hatte, daß der Schiffer, der die Ladung empfangen, ein unsicherer, seines Geschäfts nicht gehörig kundiger Mann, oder sein Schiffsgefäß von fehlerhafter Beschaffenheit war.
- d) Wenn der Versicherte gegen die vorher angegebenen Vorschriften handelte.
- e) Wenn flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig, und wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen; und
- f) Wenn der Schiffer das Schiffsgefäß überladen, und dadurch oder durch andere grobe Vernachlässigung allgemein gesetzlicher, besonders polizeilicher Vorschriften, den Schaden veranlaßt hat, weshalb die Compagnie nur anerkannt rechtliche Schiffer mit tauglichen Fahrzeugen, zu einem zu errichtenden Schifferverbande und Frachtverladungen unter denen besagtem Verbande zustehenden Begünstigungen zuzulassen sich vorbehält, die für jedes Gefäß, was sie führen, eine Caution zu deponiren im Stande sind, bis wohin alle Schiffsagenten angewiesen sind, auf jede dergleichen Contravenienz ihr Augenmerk zu richten.

Die Affecuranz nimmt mit dem Augenblicke der Unterzeichnung des Con= nassements ihren Anfang, und endigt erst mit der vollendeten Löschung des Guts und der Waare am Orte ihrer Bestimmung, so daß auch diejenigen Schäden ersetzt werden, welche durch Unglücksfälle an Gütern, welche zur Ver= sicherung declarirt sind, entstehen, die sich bei dem Ein= und Ausladen ereig= nen, insofern dabei nicht Verzögerung oder grobe Unvorsichtigkeit verschuldet wird. Unter keinen Umständen findet ein Ristorno und eine Rückforderung der gezahlten Prämie Statt, und die §§. 2333 — 2345 Tit. VIII. Thl. 2 des Landrechts sollen unanwendbar sein.

Kein Schaden, der nur drei Procent oder weniger des in der Police bemerkten Affecurationswerthes beträgt, wird der darin enthaltenen Clausel: „frei von drei Procent Beschädigung“ gemäß, vergütigt. Nur wenn der Versicherer die einzelnen Colli's nach einer besondern Werthtaxe affecurirt erhalten hat, was auf der Police zc. bemerkt werden soll, werden diese drei Procent von dem Affecurationswerth jedes einzelnen beschädigten Colli's, sonst aber in allen Fällen von der Totalwerthsumme der ganzen affecurirten Partie der Waaren und Güter berechnet.

Jeder mehr als drei Procent betragende Schaden wird dem Versicherten vollständig ersetzt, dergestalt, daß, wenn der Schaden vier Procent beträgt, er ein Procent, und wenn er sich bis zehn Procent beläuft, er sieben Procent erhält. Beträgt aber der Schaden mehr als zehn Procent, so hat die Compagnie das Recht und die Verbindlichkeit, die affecurirten Waaren und Güter zu behalten, und dem Versicherten dagegen, die durch die Police und die Stempelung des Frachtbriefes zc. bewirkte Affecurationssumme, wenn sie mit dem Werthbetrage der Factur, welche der Versicherte einreichen muß, übereinstimmt, ingleichen den darauf kommenden, von ihm angegebenen, imaginären Gewinn haar zu bezahlen, wobei jedoch jeder billige andere Vergleich vorbehalten bleibt. Alle Ersatzzahlungen werden von der Compagniecassee, und zwar nur gegen die unbedingte Quittung des Versicherten, oder Dessen, dem er sein Recht cedirt hat, auf dem Original der bei dem Empfang der Zahlung zu retrahirenden Police, oder anderer über den Vertrag existirenden Papiere in Breslau geleistet.

Der Beweis der Thatsache der Beschädigung durch Unglücks= fälle muß unverzüglich da, wo sich solche ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen solcher glaubwürdigen Zeugen aufgenommen werden, die sich auf dem Schiffe oder in dessen Nähe befanden; und sollen auf den meisten auf jeder Tour belegenen Orten, woselbst kein Schiffsagent befindlich ist, dazu Kaufleute ernannt werden, die im Unglücksfall gegen eine Entschä= digung denselben in Augenschein zu nehmen und darüber der Compagnie Bericht zu erstatten haben. Die Kosten der Beweisaufnahme trägt zwar die Compagnie, der Versicherte ist aber, bei Verlust seines Ersatzanspruches, schuldig, der Compagnie den entstandenen Unglücksfall, sobald er ihn erfährt, mit der nächsten Post anzuzeigen und die thatsächliche Beweisaufnahme an Ort und Stelle auf jede mögliche Weise zu befördern, insofern der Schiffer oder der betreffende zunächst gelegene Schiffsagent dies Alles nicht bereits, laut ihrer Instruction, bewerkstelligt haben sollten. Dagegen soll die Ausmittelung des Schaden= betrages nur im Nothfall auswärts, in der Regel aber in Breslau, durch die Vorsteher der Compagnie und ihre Stellvertreter erfolgen. Wenn dabei Streitigkeiten entstehen, sollen von den Vorstehern und Stellvertretern zwei erfahrene hiesige Kaufleute, und von dem Versicherten ebenfalls zwei geschäftserfahrene Männer, die er binnen 4 Wochen nach gescheshener Aufforderung, bei Verlust seiner Wahlbefugniß, nennen muß, gewählt, und bei der Ausmit=

telung des Schadens zugezogen werden. Können diese Personen sich darüber zu einem Resultat und zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung nicht vereinigen, so sollen sie einen Obmann wählen, diesem mit Beobachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung Ehl. 1. Tit. II. §. 167—176 und Tit. XXX. §. 48 bis 53 alle den Streitfall betreffende Verhandlungen und Beweise vorlegen, hierauf aber nach seiner entscheidenden Stimme ein schiedsrichterliches schriftliches Urtheil gemeinschaftlich abfassen, bei dem es ohne Gestattung eines Recurses, eines Rechtsmittels, oder einer Nullitätsbeschwerde sein unabänderliches Bewenden behalten, ein Proceßverfahren aber niemals gestattet werden soll.

Aus den Gewinnüberschüssen soll zunächst ein Reservefond gebildet werden, und sobald dieser die Höhe von 25,000 Thalern erreicht hat, wird der Ueberschuß als Dividende unter die Actieninhaber vertheilt.

Der im März jeden Jahres Satt findende, vorher bekannt gemachte Abschluß der Bücher und Rechnungen wird von drei Compagniemitgliedern geprüft, die Casse revidirt und eine Decharge ertheilt.

Veröffentlicht ist bisher kein Rechnungsabschluß dieser Compagnie worden, wie auch die Prämientarife und die öftern Modificationen derselben nur den betreffenden Agenten mitgetheilt und sonst zu Niemandes Kenntniß gebracht werden. Leider kann daher der Stand derselben nicht angegeben werden, da es unsern Forschungen bloß gelungen ist, zu erfahren, daß dieses Etablissement hauptsächlich auf seine bedeutende Hamburger Schiffahrtsverbindung basirt sei und sich dabei gut stehe.

b) Kritik.

Vor Allen Andern ist das Princip der Geheimnißfrämerei zu tadeln, das dieser Compagnie vorzüglich anklebt, streng aufrechterhalten und von den mehrsten Flußasscuranz-Gesellschaften dieser nachgemacht und fast allgemein befolgt wird. Der Grund dazu liegt sehr nahe: es ist der bei dieser Asscuranzbranche vor allen übrigen sich zeigende außerordentlich große Gewinn, wenn die Verwaltungen mit Vorsicht und Klugheit operiren; man vermeidet, ihn öffentlich bekannt werden zu lassen, um durch den Reiz nach solchem die Concurrnz nicht noch zu vermehren, oder die Asscuranzprämien zu mäßigen. Daher die Geheimhaltung der Letztern, wozu noch der Umstand tritt, daß bei diesen Gesellschaften der an der Versicherung theilnehmende größere Theil selbst aus Actionären, und nur der kleinere aus einem Publicum besteht, das ein anderes Interesse, als eine gute, billige Versicherung ihrer zu verschiffenden Güter nicht hat. Es lassen sich also die Actionäre wohl die hohe Prämie gefallen, weil sie wissen, daß ihnen der Ueberschuß unter dem Namen einer Dividende bald darauf zurückgewährt wird; die Nichtactionäre aber haben keine Stimme und die Verwaltungen sind, wenigstens zum Theil, angewiesen, auf hohe Sätze zu halten, weil ihr Einkommen meist auf Procentsätze vom jährlichen Gewinnüberschuß gestellt ist.

Dieses Verfahren, was man, so wie hier, in keinem der bestehenden Versicherungszweige findet, verdient gewiß den größten Tadel, zumal, wie wir gesehen haben, die Motive dem gemeinen Besten schädlich sind. Manche Gesellschaften haben sich auf bestimmten Flüssen fast monopolisirt; sie haben ihre eigenen Schiffe und lassen andere nicht aufkommen. Forschen wir über die Ursachen dieser Erscheinung nach, so finden wir sie wohl kaum in etwas Anderem, als in der großen Jugend dieser Art von

Versicherung, oder in dem Mangel einer hinreichenden Concurrenz dieser Anstalten im Allgemeinen. Der ganze Fortschritt seit ihrer Entwicklung beruht gewöhnlich nur in einer mehr oder weniger erlangten Kenntniß der Gefahren, in der Kunst, sich vor Mißbrauch möglichst zu schützen, und in innern Verbesserungen der Anstalten, wogegen man den Anforderungen der Zeit, welche den Versicherten, im eignen Interesse der Versicherer, gewisse Rechte einräumt, bisher noch wenig nachgekommen ist.

Diese Bemerkungen hielten wir für nöthig, weil wir noch oft in den Fall kommen werden, Etwas als mangelhaft zu bezeichnen, davon der Grund in den allgemeinen Principien liegt, und welche zu fest gewurzelt sind, als daß ein anderes als nur stufenweises Ablassen davon denkbar wäre.

Dem Statut der Breslauer Strom-Assicuranz-Compagnie, zu dessen Besprechung wir jetzt übergehen, mangelt zunächst die Allerhöchste Befestigung; wir wollen darauf ein großes Gewicht zwar nicht legen, obgleich es befremdet, daß sie ihre Assicuranzgeschäfte ungehindert betreiben kann, da es andern, selbst den Hagelversicherungs-Gesellschaften, ohne Concession nicht gestattet ist, und sie leicht in Lagen kommen kann, die den Besitz wünschenswerth machen. Sonst zeichnet es sich durch eine bündige Kürze und Klarheit aus, wenn wir auch auf Einiges gestoßen sind, was wir in demselben nicht gern vermißt haben. Dahin möchte gehören:

- a) die Vereinigung von 30 Stück Actien in einer Hand, als eine etwas zu hohe Zahl;
- b) die Bestimmung, bis 10 % über den Facturawerth versichern zu dürfen, wodurch zugleich der Nutzen an den Gütern versichert wird, was nicht sein sollte und gegen die Vorschrift des Landrechts verstößt, das Ehl. II. Tit. VIII. §. 1983 ausdrücklich bestimmt: „durch die Versicherung muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken“. Auffallend ist der Gegensatz (§. 9. des Statuts), wonach 3 % von der Schadenvergütung gekürzt werden. Erreicht also der Schaden 10 %, so macht der Versicherte noch immer ein recht gutes Geschäft, denn die Havarie brachte ihm einen Nutzen von 7 % an seinen Waaren.
- c) Ob die Gesellschaft sich durch Rückversicherung deckt, ist aus dem Statut nicht zu ersehen; noch mehr aber wird
- d) das Maximum einer Schiffsladung und ein Maximum, bis zu welcher Höhe Güter pro Centner versichert werden können, vermißt.
- e) Die Verpflichtung, daß jeder Actionär gehalten sei, nur bei dieser Compagnie zu versichern, sollte auch nicht fehlen, und
- f) eine Dauer des Gesellschaftsvertrags bestimmt sein, wie denn auch
- g) in der Bestimmung: „daß für den Fall, wenn sich eine Unzulänglichkeit der Fonds ergeben sollte, der zuerst Beschädigte vollen Ersatz haben soll und die vielleicht den Tag darauf Beschädigten der Reihe nach, soweit der Fond reicht, befriedigt werden sollen“, weil die Letzten dann möglicher Weise gar keinen Ersatz bekommen können, eine Ungerechtigkeit liegt, obgleich der Fall niemals eintreten wird.
- h) Auch ist der unter f erwähnte Ausschließungsgrund nicht zu billigen; er paßt in keinem Falle für einen Versicherten. Was gehen diesen die Sünden der Schiffer an? — wie kann er nachsehen, ob der Kahn

überladen ist? u. s. w. Man will versichert sein, — das Sicherstellen ist reine Sache der Compagnieen.

Endlich hätten wir auch in Bezug der Verwaltung eine angemessenere Vertretung der Rechte der Actionäre gewünscht. Die fünf Vorsteher und ihre Stellvertreter werden gewiß aus den achtbarsten Männern Breslaus gewählt und die vieljährige gute Verwaltung des Amtes des Bevollmächtigten bürgt für seine Gediegenheit und Zuverlässigkeit; — allein die Wahl dieser Herren sollte denn doch lediglich den sämtlichen Actieninhabern allein zustehen und diese in einer jährlich zu haltenden Generalversammlung der Actionäre Statt finden. Mit einem Worte: wir vermiffen eine jährliche Generalversammlung, nebst Bestimmung über das Stimmrecht der Actionäre, ein Recht, das jedem Theilhaber an dem Geschäfte zustehen muß, ohne hier weiter die Geschäfte in den Generalversammlungen bezeichnen zu wollen.

2) Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie in Leipzig.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Geschichte dieser Anstalt zeigt uns ein Beispiel, wie nicht immer Neid und Mißgunst beim Hinblick auf günstige Ergebnisse bestehender Gesellschaften den Haupthebel zu Nachahmungen zu bilden brauchen, wie solches in unsern Tagen fast durchgängig der Fall ist; vielmehr lernen wir hier die Folgen kennen, welche die Sucht nach Alleinherrschaft Demjenigen bereitet, der sich ihr hingiebt.

Der sächsische Handelsstand war seit 1819 der in Magdeburg wirkenden Wasser-Assecuranz-Compagnie contribuabel, einer Gesellschaft, die, allein dastehend, natürlich nicht nur thun konnte, was ihr eben vortheilhaft erschien, sondern sich auch mit Hülfe der bei ihr theilhaftigen Speditoure dahin zu stellen wußte, daß sie Jeden, welcher sich des unumgänglichen Speditionsplazes Magdeburg bedienen mußte, zuletzt sogar der Freiheit beraubte, über seine Güter bei deren Versendung in Hamburg, wie bei deren Versicherung, nach eigenem Ermessen zu disponiren.

Nicht die Prämienätze der Assecuranz waren es, die man unbillig oder drückend fand, wohl aber der Zwang, nur mit Schiffern jener Compagnie verladen zu können, und den beliebigst festgestellten Frachtlohn zahlen zu müssen, obwohl man sein Gut mit andern, nicht zu jenem Verbande gehörenden Kahneigenthümern billiger verladen konnte. Je länger auf solche Weise auch eine gewisse Anzahl von Schiffern monopolisirt dastand, und durch die ihnen durch Zwang zufließenden Gütermassen die andern Schiffer unbeschäftigt ließ, desto mehr erniedrigten die Letzteren ihre Frachtsätze, und die diesfallsigen Unterschiede traten dem berechnenden Kaufmann nur um so greller vor Augen.

Mit deutscher Geduld ertrug man lange diesen unnatürlichen Zustand, bis endlich im Jahre 1828 die großen Colonialwaarenhändler und einige andere, dem Handelsstand angehörende Männer Leipzigs zusammentraten, um gemeinsam ein Mittel zur Abhülfe aufzufinden.

Es waren die Kaufleute:

Ludwig von Haugk,

Christoph Friedrich Hentschel, Firma: Hentschel & Pinkert,

Friedr. Wilhelm Lücke, Firma: Joachim Chr. Lücke,
 August Dlearius, „ Schömberg Weber & Co.,
 Carl Kostowsky,
 Wilhelm Seyfferth, „ Better & Co.,
 welche es sich's angelegen sein ließen, ihre handeltreibenden Mitbürger
 und den sächsischen Handelsstand überhaupt von jener Abhängigkeit zu
 emancipiren.

Die Bestrebungen dieser Herren fanden nicht nur im Sachsenlande
 Anerkennung und Belohnung, sondern es reihete sich auch die benachbarte
 Halle'sche Kaufmannschaft, vertreten durch den, bis auf die heutige Zeit
 für Alles den Handel Halle's fördernde Gute so überaus thätigen Herrn
 C. G. Fritzsche, bereitwilligst an.

Das gemeinsam mit Eifer und Umsicht betriebene Werk fand bald
 in Hamburg einen eifrigen Mitarbeiter in der Person des Herrn Julius
 Kühne, einem Manne, dessen Namen wir heute noch mit Freuden in
 der Geschichte des Schiffahrts- und Asscuranzwesens hier erwähnen zu
 müssen für Pflicht halten, und unter dessen thätigster Mitwirkung bis zum
 Schiffahrtsjahre 1829 ein Verein zu Stande kam, welcher den Namen:

„Leipziger Fluß-Asscuranz-Compagnie“

annahm und den Zweck hatte, die Güter seiner Mitglieder und Anderer
 zu versichern, und mit eignen Schiffen und zu einem mäßigen, den Tages-
 preisen jederzeit angemessenen Frachtsatze zu verladen. An diesem Vereine
 konnten sich als Actionäre nur Kaufleute theilnehmen, welche active Han-
 delsgeschäfte betrieben und im Stande waren, der Compagnie Zuwen-
 dungen zu machen.

Der Fond wurde auf 100,000 Thlr. in 200 Stück Actien à 500 Thlr.
 festgesetzt; die Compagnie sollte jedoch schon in Thätigkeit treten, sobald
 150 Actien ausgegeben sein würden. Andrer Seits stand es der Direction
 frei, durch einen verfassungsmäßigen Beschluß 300 Actien ausgeben und
 somit den Fond bis auf 150,000 Thlr. erhöhen zu können, welcher Fond
 in 166 $\frac{2}{3}$ Thaler baarer Einzahlung und 333 $\frac{1}{3}$ Thaler Sola-Wechsel,
 3 Monate nach Kündigung zahlbar von jedem Actionär, bestand, gegen
 Verzinsung der baaren Einschüsse mit 4 Procent pr. anno.

Dabei übernahm die Compagnie die Asscuranz auf Güter gegen die
 Gefahr jeder Art, welche solchen durch den Transport auf Flüssen und
 Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden
 Flüssen, unterworfen sind, nach Maßgabe der von ihr hierüber bekannt
 gemachten Grundsätze.

Es wird nicht am umrechten Plage sein, hier diese Grundsätze folgen
 zu lassen:

§. 1. Die Leipziger Fluß-Asscuranz-Compagnie übernimmt gegen eine
 an sie zu entrichtende, §. 3. näher bestimmte Prämie, die Versicherung auf
 Güter gegen jede Gefahr, welcher solche durch den Transport zu Wasser auf
 Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströ-
 menden Flüssen unterworfen sind, und haftet für den Ersatz der sich ereignenden
 Schäden mit ihrem gesammten, nach Höhe der ausgegebenen Actien zusamen-
 gebrachten Fonds, jedoch nicht darüber hinaus, in Gemäßheit des §. 4. der
 Verfassungsartikel.

§. 2. Ob eine Versicherung übernommen werden soll, und auf welche
 Bedingungen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direction ab.

§. 3. Die Prämien, welche der Versicherende für die Versicherung zu

zahlen hat, werden in der Regel denen gleichgestellt werden, welche bei der Magdeburger Wasser = Asscuranz = Compagnie zu entrichten sind.

§. 4. Die Versicherungen werden angenommen in Leipzig auf dem Comptoir der Compagnie, in Hamburg und Magdeburg aber von den dortigen Bevollmächtigten derselben.

§. 5. Es bedarf zu Versicherung von Gütern keiner besondern Policen noch Werthangabe. Die Prämien werden von der Direction von Zeit zu Zeit bestimmt und diese Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht; sie können in Hamburg und Magdeburg bei den Bevollmächtigten, und in Leipzig auf dem Comptoir der Compagnie eingesehen werden. Es genügt zur Versicherung, wenn dem Frachtbriese von einem Director oder Bevollmächtigten der Stempel mit den Worten beigelegt wird: „versichert bei der Leipziger Fluß = Asscuranz = Compagnie“.

§. 6. Waaren, welche einen Werth von 50 Thlr. preuß. Cour. per Centner übersteigen, ingleichen Getreide, frei von 10 $\%$ Beschädigung, können nur durch besondere Versicherungsverträge oder mittels Policen, welche von einem Director oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden müssen, asscurirt werden, worin zugleich die jedesmalige Prämie bestimmt wird.

§. 7. Die Prämie wird in der Regel vom Schiffer verlegt, und vom Empfänger oder Versender der Güter erstattet. Die Asscuranz = Prämie muß auch von den verunglückten Gütern bezahlt werden.

§. 8. Die Verbindlichkeit der Compagnie aus der Versicherung geht mit dem Zeitpuncte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transporte bestimmten Fahrzeugs gebracht zu werden. Die Verbindlichkeit der Compagnie erstreckt sich auf solche Güter, welche beim Ableichten und in Ableichtern verunglücken, überhaupt aber auf die Gefahr bei regelmäßigen Ausladungen; sie hört erst auf, wenn die Güter entläßt und wieder zu Land geschafft sind.

§. 9. Sobald dem Schiffer ein die Compagnie betreffender Schaden zuflößt, muß er sogleich mit seiner Schiffsmannschaft vor dem nächsten Gerichte Verklarung belegen, und die Compagnie und deren nächsten Rettungs = Commissar, welche sie an den meisten Uferörtern angestellt hat, mit erster Post von dem Vorfalle benachrichtigen und dessen Instructionen einholen. Die Unglücksfälle müssen vom Schiffer durch Atteste des von der Compagnie angestellten Rettungs = Commissars, und, wo ein solcher nicht ist, der nächsten Ortsobrigkeit nachgewiesen werden.

§. 10. Der Direction der Compagnie bleibt es vorbehalten, alle zu Ausmittlung des an den Gütern sich ergebenden Schadens ihr zweckdienlich erscheinenden Vorkehrungen und Maasregeln zu treffen, nach Befinden die beschädigte Waare sofort als ihr Eigenthum zu behandeln, oder auch darüber sich mit dem Eigenthümer zu vereinigen.

§. 11. Die Ausmittlung der Ersatzsumme geschieht in der Regel durch Beibringung der Facturen, und diese müssen, wenn es von der Direction verlangt wird, sowohl von dem Absender, wie von dem Empfänger der verunglückten Waare und zwar von dem Letztern im Originale, von Ersterem in einem gerichtlich beglaubigten Extracte aus dem Handlungsbuche, vorgelegt und eidlich bestärkt werden. Wenn aber die Factura nicht vorgelegt werden kann, oder wenn es die Direction besonders verlangt, so muß ein Attest von zwei vereideten Sachverständigen über den Preis der Waare am Orte und zur Zeit der Absendung beigebracht werden. Die Ersatzsumme begreift nur den wahren Werth der versicherten Güter, daher in der Regel den Facturenpreis der ver-

unglückten oder beschädigten Güter, und außer solchem, die Fracht und erweislichen Spesen in sich. Sollte die anfängliche Werthangabe mit dem Facturenpreise nicht übereinstimmen, so ist der geringere Betrag für den wahren und zum Ersatz allein sich eignenden Werth anzunehmen.

§. 12. Die Verpflichtung der Compagnie zur Schadenvergütung fällt jedoch in folgenden Fällen ganz weg: a) bei Schäden, welche durch Kriegsereignisse, Plünderungen, Depressalien oder durch obrigkeitliche Anhaltungen der Schiffe oder Waare veranlaßt werden; b) wenn die versicherten Güter, weil sie von dem Eigener oder dem Schiffer mit des Ersten Wissen überall nicht, oder nicht gehörig angegeben worden sind, von den Behörden angehalten oder confiscirt werden; c) wenn Waaren, welche dem Verderben unterworfen sind, während der Fahrt auf dem Schiffe verderben, ohne daß eine äußere Einwirkung durch Unglücksfälle hinzukommt; d) wenn Güter doppelt versichert werden. In allen diesen Fällen kann die Prämie nicht zurückgefordert werden und der Versichernde hat, in wie weit es zulässig, lediglich Denjenigen oder Diejenigen in Anspruch zu nehmen, durch welche der Schaden herbeigeführt worden ist.

§. 13. Wenn ein Eigenthümer oder Spediteur eines beschädigten oder verunglückten Gebinds, Collo's oder Packens sich nicht längstens acht Tage nach geschehener Ausladung bei der Direction oder deren Bevollmächtigten meldet, so haftet die Compagnie für den etwa später entdeckten Schaden nicht, da der Eigenthümer oder Spediteur gehalten ist, sogleich beim Ausladen der Güter deren Beschaffenheit untersuchen zu lassen.

§. 14. Die Zahlung erfolgt, wenn die Versicherung gegen eine Police geschehen ist, an Den, auf dessen Namen die Versicherung erfolgt ist und auf den die Police lautet, oder an Den, an welchen er solche cedirt hat. Ist aber die Versicherung ohne Police durch Beidrückung des Stempels erfolgt, so hat es die Compagnie nur mit Dem zu thun, an den die Waare adressirt ist, oder welcher sie absendet, es mag derselbe nun Eigenthümer oder Spediteur sein. Dieser wird als Versicherter betrachtet, an ihn hält sich die Compagnie wegen der Prämie, und an ihn zahlt sie die Versicherungssumme, es sei denn, daß sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

§. 15. Die in Gemäßheit vorstehender Bestimmung auszumittelnde Entschädigungssumme wird dem Versicherten längstens binnen zwei Monaten, nach vollständig bewirkter Bescheinigung des Verlustes, auf Anmelden, gegen darüber auszustellende Quittung und Zurückgabe der Versicherungsscheine, auf dem Comptoir der Compagnie zu Leipzig in preussischem Courant ohne allen Abzug ausgezahlt. Spätere Erhebungen durch die Empfangnehmer begründen für Letztere niemals einen Anspruch auf Verzinsung des Entschädigungsquantis.

§. 16. Entstehen bei sich ereignenden Unglücksfällen zwischen der Direction und den Versicherten Differenzen, es mögen solche von einer Art sein, welche es wolle, so sollen solche, bei nicht zu treffender gütlicher Vereinigung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch abgethan werden, und alles gerichtlich-proceßualische Verfahren deshalb soll gänzlich ausgeschlossen sein. Es sind in einem solchen Falle drei unparteiische Männer, von unbescholtenem Rufe, zu Schiedsrichtern zu erwählen, wovon die Parteien selbst jede einen, der Kaufmann sein muß, den dritten aber die beiden von den Parteien erwählten zu ernennen haben. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach ihr geschehener Bekanntmachung des vom andern Theile erwählten Schiedsrichters, ihrer Seite kein qualificirtes Individuum dazu benennt, so hat der andere Theil das Recht, solches für sie zu thun. Können die beiden von den Parteien erwählten Schiedsrichter sich nicht über den dritten vereinigen, so ist der Magistrat zu Leipzig um dessen

Ernennung anzugehen. Die schiedsrichterliche Entscheidung soll, im Geiste der in gegenwärtigen Abriß aufgestellten Grundsätze, mehr nach der natürlichen Billigkeit, als nach strengem Rechte erfolgen; sie wird durch die Stimmenmehrheit bestimmt, und es findet dagegen keine Berufung Statt.

Die Einschußgelder sollten nützlich verwendet und zwar nur zum Discoutiren guter Wechsel, zu Vorschüssen auf Hypothek und zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden; die Dauer der Vereinigung aber wurde auf 20 Jahre, vom 1. März 1829 bis 1. März 1849 festgesetzt.

Die Verbindlichkeiten der Actionäre lassen sich in den Grundsätzen zusammenfassen, daß man nur nach Einzahlung des baaren Einschusses und Unterzeichnung des Sola-Wechsels Actionär werden kann, daß, wie schon erwähnt, nicht nur contribuable, sondern auch wechselfähige Kaufleute und Fabrikanten, deren Vermögensumstände bei etwaiger Ausbringung von Nachschüssen keinen Zweifel geben, zuzulassen sind, und daß, wer aufhört der Compagnie contribuabel zu sein, gehalten ist, und nöthigenfalls gezwungen wird, seine Actien innerhalb 2 Monaten zu verkaufen, oder durch die Direction verkaufen zu lassen. Ferner, daß kein Mitglied mehr als 6 Actien zugeschrieben erhalten kann, und daß es seine Actien ohne Zustimmung der Direction niemals verpfänden darf.

Das Directorium besorgte die laufenden Geschäfte, bestand aus 6 Personen, die in Leipzig wohnhaft sein mußten, und es fiel bei Eröffnung des Instituts die Wahl auf die bereits genannten Namen.

Der Turnus des Ausscheidens erfolgte je nach dreijähriger Wirksamkeit, und die Wahl des neuen Eintretenden durch die Generalversammlung unter Vorschlag von 4 Candidaten.

Artikel 45 der Statuten bewilligte jedem Director 1% von dem jährlichen reinen Gewinne, und während Artikel 46 bis 53 die Rechte der Generalversammlung in vollkommen entsprechender Weise ordnete, geben die §§. 54 bis 59 die Regeln über Austheilung des Gewinnes, nach welchen die Actionäre alles empfangen, wenn der Reservefond, im Anfange nach Belieben, doch nicht pro Jahr über 2500 Thlr. und im Allgemeinen zusammen nicht über 15,000 Thlr. bedacht ist*). Die §§. 60 bis 64 bestimmten die Verhältnisse über Streitigkeiten zwischen Actionären oder zwischen Versicherten gegenüber der Direction in loyaler Weise, und diese Statuten wurden unterm 28. Februar 1838 von der hohen Staatsregierung bestätigt.

Auf Grund dieser Statuten wirkte die Compagnie in einer für ihre Mitglieder segensreichen Weise, bis Ende 1839, wo eine Auflösung derselben bestandenen Elb-Asscuranz-Compagnie in Dresden Statt fand, und die Bildung einer neuen dafigen Compagnie nicht zu Stande kam. Die Dresdner und überhaupt oberelb'sche Kaufmannschaft fühlte mit wohlverstandenen Patriotismus, daß eine Vereinigung mit der Leipziger Anstalt einer Zerspaltung vorbeuge und zur Bildung eines großen Ganzen wesentlich förderlich sein müßte.

Freundliches Entgegenkommen vereinigte bald die verschiedenen Interessen, und noch im Jahre 1839 schloß sich der größte Theil der Dresdner und oberelb'schen Kaufmannschaft dem Leipziger Institute an, um

*) Nachfolgend der Magdeburger Wasser-Asscuranz-Compagnie faßte die Compagnie den Beschluß: vom Jahre 1832 ab den jährlichen reinen Gewinn in der Weise zu theilen, daß die eine Hälfte die Actionäre, die zweite aber Diejenigen pro rata der gezahlten Prämie empfangen sollten, welche im Laufe des Jahres bei der Compagnie versichert waren.

auf der Basis des alten Geschäftsplanes einen neuen Verein zu bilden, welcher mit Sanction der königl. hohen Regierung am 26. Febr. 1840 unter dem Namen:

„Sächsische Fluß=Assicuranz=Compagnie“
in's Leben trat.

Es ist nun unsere Pflicht, die Abweichungen des neuen Geschäftsplanes gegen den alten dem Publicum vorzuführen; wir begegnen jedoch hier der erfreulichen Beobachtung, daß sich die erworbene Praxis des alten Instituts in freundlicher Weise mit den Wünschen der neuen Mitglieder sehr bald vereinigen konnte. Die bisherigen Statuten erlitten, nachdem festgesetzt war, daß die unter dem veränderten Namen fortbestehende Compagnie als activ und passiv zur Sache legitimirt zu betrachten sei, um alle, unter dem Namen „Leipziger Fluß=Assicuranz=Compagnie“ erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten, den bestätigten Verfassungsartikeln gemäß, ausüben zu können und beziehentlich erfüllen zu müssen, nur folgende unwesentliche Abänderungen: Das Directorium besteht aus 7 Mitgliedern, von welchen 4 in Leipzig und 3 in Dresden wohnhaft sein müssen, und zum Sitz und Versammlungsort der Direction ist Leipzig gewählt. Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; in dringenden Fällen, so wie in Bezug auf die laufenden Geschäfte, können jedoch drei in Leipzig wohnhafte Directoren gültigen Beschluß fassen. Die 7 Directoren und der Bevollmächtigte in Leipzig erhalten für ihre Mühwaltung ein Jeder 1 Procent vom jährlichen reinen Gewinne der Compagnie. Der Reservefond soll bis zu 20,000 Thalern anwachsen und ist bis zur Höhe von 15,000 Thln. alljährlich, nach Maaßgabe des vorhandenen Gewinnes, doch nicht über 2500 Thlr., zu bedenken. Von 15,000 Thln. bis mit 20,000 Thln. darf jedoch nur alljährlich ein Abzug von 10 Procent des reinen Gewinns eintreten. Der verbleibende reine Gewinn wird am Schlusse jedes Jahres in zwei gleiche Hälften getheilt, und die erste Hälfte davon erhalten als Dividende die Actionäre, die zweite aber wird, nach Verhältniß der gezahlten Prämien, an Diejenigen vertheilt, welche, sie seien Actionäre oder nicht, im Laufe des Jahres Güter bei der Anstalt versicherten; doch muß diese zweite Hälfte bei deren Verlust bis zum 31. December jedes Rechnungsjahres erhoben sein. In streitigen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Leipzig oder Dresden wohnhaft und Kaufleute sein müssen. Gültige Beschlüsse in den Generalversammlungen können nur gefaßt werden, wenn mindestens der vierte Theil der ausgegebenen Actien und zwar durch wenigstens zehn Actionäre vertreten ist.

Wenden wir uns nun zu den Ergebnissen dieser Compagnie, so stoßen wir auch hier auf den, den meisten dieser Actiengesellschaften eigen thümlichen Umstand, daß die Geschäftsergebnisse zwar den Actionären bekannt gemacht werden, dem größern Publicum aber unzugänglich sind. Dasjenige, was wir hierüber auf zuverlässige Weise erfuhren, theilen wir hier mit.

Die Dividende betrug außer den regelmäßig gezahlten Zinsen à 4 Procent pr. anno vom baaren Einschuß

im Jahre:	für jede Actie:	als Rückprämie:
1829	20 Thlr.	—
1830	21 „	—

im Jahre:	für die Actie:	als Rückprämie:
1831	— Thlr.	—
1832	4	9 Procent
1833	9	24 $\frac{1}{2}$
1834	6	25
1835	10	25
1836	7	10
1837	19	25
1838	21	40
1839	—	—
1840	20	33 $\frac{1}{3}$
1841	22	34
1842	10	16
1843	—	—
1844	26	45

und die Summe der Schäden seit Begründung der Anstalt weist nach, daß von jedem Hundert Thalern der Prämieeneinnahme im Durchschnitt 37,01 Thaler für vorgekommene Schäden absorbiert wurden.

Der Reservefond ist bis zum Schlusse des Jahres 1844 auf 17,156 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. angewachsen und bisher nur einmal der Fall, und zwar im Jahre 1843, vorgekommen, wo derselbe zur Deckung der Mehrausgabe mit 832 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. in Anspruch genommen werden mußte.

b) Kritik.

Wir haben hier eine Anstalt vor uns, deren Statuten sich eben so durch Klarheit auszeichnen, wie deren Grundsätze sich einer Seits auf Sicherheit und anderer Seits auf große Loyalität stützen.

Darin, daß diese Compagnie ihren Wirkungskreis vorzugsweise nur der Elbe und Saale zuwendet, erblicken wir zwar eine wesentliche Beeinträchtigung für die weitere Ausdehnung derselben; wir können aber auch nicht verkennen, daß das Sicherheitsprincip, welches hier vorzuwalten scheint, auch sein Gutes hat.

Welches Maximum die Direction auf eine Ladung zu zeichnen befugt ist, vermessen wir ungern in den Bestimmungen; doch wissen wir aus guter Quelle, daß auch hierin mit Umsicht zu Werke gegangen wird und Normen aufgestellt sind, bei deren Ueberschreitung andere Anstalten regelmäßig zu Rückversicherungen benützt werden.

Daß die Compagnie festgesetzt hat, ihre Prämiensätze in der Regel mit denen der Magdeburger Wasser-Affecuranz-Compagnie gleich halten zu wollen, scheint aus dem löblichen Grunde geschehen zu sein, niemals eine Concurrrenz mittelst Herabdrückung der Prämienätze bilden zu wollen.

Die Verwaltung ist guten Händen anvertraut; sie hat von jeher den Grundsatz möglichster Loyalität befolgt und die Gesellschaft sich, wie wir gesehen haben, dabei wohl befunden. In der Betreibung ihrer Geschäfte sieht man deutlich, daß die Direction mit Vorsicht operirt und auch eben kein Freund von Böpfen ist; — möchte sie also auch das letzte Haar abschneiden und in Zukunft weniger geizig in Veröffentlichung ihrer jährlichen Geschäftsergebnisse sein.

Die jetzige Zeit hat auch ihre Rechte, und je mehr man sie aufzufassen und zu benutzen versteht, desto wohler wird man sich jederzeit dabei finden.

3) Elbe- und Oder-Schiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft in Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Mitglieder der auf Grund des Vertrags vom 4. October 1832, sowie der Nachträge zu demselben vom 12. November 1832 und 6. Februar 1835 in Berlin bestehenden Elbschiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft, desgleichen der Oderschiffahrts- und Strom-Asscuranz-Gesellschaft, deren Dauer am 31. December 1842 zu Ende ging, beschloßen in der Generalversammlung vom 15. December 1842, beide Gesellschaften auf anderweitige zehn Jahre zu prolongiren.

Der Zweck dieser Gesellschaften ist:

- 1) einen möglichst ordnungsmäßigen, sichern und schnellen Transport der in Fracht verdungenen Güter auf den Wasserstraßen von Berlin nach Hamburg, Altona und Stettin, sowie von Hamburg, Altona und Stettin zurück, namentlich auf der Spree, Havel, Elbe, Plauenschen Kanal, Oder, Warthe, Netze, Rogat, Weichsel und Oder-Elbe gegen bestimmte Frachtsätze zu bewirken;
- 2) die Güter der Mitglieder der Gesellschaft gegen Gefahr auf den gedachten Straßen zu versichern und
- 3) das Unternehmen mit dem durch Actien zusammengebrachten Fond auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust in Ausführung zu bringen.

Unter Mitgliedern sind entweder Actionäre oder Verloader, Erstere, welche das Gesellschaftsvermögen zusammenbringen, Letztere, welche ihre Güter mit den Schiffsgesäßen der Gesellschaft verladen, zu verstehen. Die Actionäre haben ein Capital von 210,000 Thalern mittelst 700 Stück Actien, jede zu 300 Thlr. lautend, zusammengebracht. Anfangs wurden auf jede Actie 100 Thlr. baar eingeschossen, im Jahre 1838 aber davon die Hälfte zurückgezahlt, so daß gegenwärtig der mit $3\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsende Einschuß pr. Actie 50 Thaler beträgt und über 250 Thaler Wechsel deponirt sind. Actien können nur die zur Corporation der Berliner Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder erwerben und im Besitze bleiben, wenn sie zwei Jahre hindurch wenigstens 500 Centner jährlich mit dem Verein verladen. Die Vertheilung ist bereits geschlossen, und jetzt wie später dürfen niemals mehr als 10 Actien in einer Hand sein.

Der reine jährliche Gewinn wird dergestalt vertheilt, daß die eine Hälfte den Actionären und die andere denjenigen Mitgliedern, die entweder Actionäre und Verloader, oder nur Verloader sind, Letztere nach Höhe der Centnerzahl der mit den Gesellschaftsschiffen verladenen Güter, Erstere nach Zahl der besitzenden Actien, zu gleichen Theilen zufällt. Den Verlust tragen die Actionäre allein. Da die Gesellschaft drei Gattungen von Geschäften betreibt, so wird Gewinn und Verlust bei jeder Gattung besonders berechnet, als:

- a) bei Versendungen in Gefäßen, die der Verein anweist, auf der Fahrt zwischen Berlin, Hamburg und Altona, verbleibt der Gewinn ausschließlich den Theilnehmern an jenen Verladungen (Elbschiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft);
- b) desgleichen auf der Fahrt zwischen Berlin und Stettin, den Theilnehmern an diesen Verladungen (Oderschiffahrts- und Strom-Asscuranz-Gesellschaft), wogegen

c) der Gewinn, der aus Verladungen mit Gefäßen, die der Verein nicht anweist, den Actionären der Gesellschaft allein verbleibt.

Bei den Theilnehmern, welche nicht Actionäre sind, setzt ihre Verbindung mit der Gesellschaft einen auf Kündigung gestellten Vertrag voraus, und es erhalten dieselben in dem Jahre der Kündigung, wenn solche nicht 6 Wochen vor Ablauf des Gesellschaftsjahres erfolgt ist, keine Gewinnantheile.

Die Oberaufsicht der Verwaltung haben 21 unbesoldete Vorsteher, sie wählen jährlich 7 unbesoldete Administratoren, davon mindestens 3 Actionäre sein müssen, denen die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft übertragen ist. Jährlich scheidet ein Mitglied der Administration, das Actionär ist, aus, kann aber wieder, oder ein anderer Actionär, gewählt werden. In Hamburg und Stettin sind Bevollmächtigte angestellt, und außer diesen beiden in Berlin und Hamburg Procureure und Schaffner. Die Bevollmächtigten und der Schiffs-Procureur in Hamburg erhalten Remunerationen, die Schaffner die ihnen von den Behörden zugebilligten Sätze.

Nicht nur jedem zur Corporation der Berliner Kaufmannschaft gehörigen Mitgliede, sondern auch jedem Güterversender überhaupt steht der Zutritt frei, wenn die Verwaltung die Aufnahme beschließt. Wird die Aufnahme beschlossen, so unterschreibt das neue Mitglied das Statut und die darüber aufzunehmende Verhandlung und tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Vertrage. Die Verwaltung ist berechtigt, ein Mitglied zu excludiren, wenn es unredlicher Handlungen in Bezug auf den Vertrag überführt wird, oder sich der übernommenen Verbindlichkeiten entzieht, und es verliert in diesem Falle mit dem Tage, an welchem die Exclusion beschlossen ist, alle Rechte. War es ein Actionär, so setzt die Verwaltung den Werth der Actien fest und es muß derselbe diese der Gesellschaft überlassen.

Streitigkeiten aller Art werden durch schiedsrichterlichen Ausspruch beigelegt, und alljährlich im Laufe des Monats Februar wird eine Generalversammlung gehalten, welcher jeder Actionär beiwohnen kann.

Den der Gesellschaft zum Gütertransport zur Disposition gestellten Schiffen wird nach vorheriger Prüfung von einer besonders dazu ernannten Commission eine Nummer und die Zahl der Lasten, die es aufnehmen darf, eingebrannt. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen ihre eignen Güter nur mittelst der bestimmten Schaffner und Procureure mit Schiffen, welche die Gesellschaft anweist, verladen, und müssen auf Erfordern an Eidesstatt die Versicherung abgeben, daß die mit andern Schiffen verladenen Güter nicht ihr Eigenthum sind, sowie auch darüber, daß dieselben nicht etwa Eigenthum dritter Personen, welche in Berlin oder Potsdam wohnen, sind. Procureure und Schaffner dürfen bei 50 Thlr. Strafe, ausschließlich der Güter, die mit ungebrannten Kähnen verladen werden, keinen andern Schiffer mit Gütern, welche den Gesellschaftsmitgliedern eigenthümlich gehören, befrachten, es wäre denn, daß auf dem Plage kein solcher Schiffer zu haben wäre. Die Gesellschaft versichert nicht nur Güter, welche ihre Mitglieder versenden, sondern es können sich auch andere der Asscuranz bedienen, in welchem Falle eine Bescheinigung (Police) darüber ausgestellt wird.

Die Prämie, gegen welche die Gesellschaft in den von ihr angewiesenen Schiffsgefäßen auf der Fahrt von Berlin nach Hamburg und Altona, oder von da zurück erhebt, besteht darin, daß die Befrachter, wenn die Last einen Werth von

Thlr.	180 bis	260	hat, pro Last	Thlr.	— 18	Sgr.
=	261	" 1,000	" " "	=	— 27	"
=	1,001	" 2,000	" " "	=	1 6	"

Thlr.	2,001 bis	4,000	hat, pro	Last	Thlr.	2	6	Sgr.
=	4,001	"	8,000	"	"	=	4	6
=	8,001	"	18,000	"	"	=	6	6
=	18,001	und darüber	"	"	"	=	12	6

über die gewöhnlichen Frachtsätze zahlen. Zucker, Twiste, Indigo und Cochenille zahlen 6 Sgr. pr. Last mehr. Da der Werth der Waaren steigt und fällt, so bestimmt die Verwaltung bei der jährlichen Regulirung der Frachten, in welche der sieben Classen jede Gattung von Waaren zu setzen und die Prämie hiernach einzuziehen sei. Diese Sätze haben jedoch nur auf die in der Frachttare aufgenommenen Gegenstände Geltung. In Ansehung solcher, welche darin nicht vorkommen, ist der Werth vor der Versicherung anzugeben und die Prämie mit $\frac{1}{4}\%$ von diesem Werth zu bezahlen. Die Prämien auf der Fahrt zwischen Berlin und Stettin mit Gefäßen, die der Verein anweist und daran nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch andere Personen Theil nehmen können, sind nach den zu transportirenden Gütern in 4 Classen getheilt, und zahlen

zur 1. Classe gehörigen	$\frac{1}{3}$	Sgr. pro	Centner
" 2. "	$\frac{1}{2}$	=	" "
" 3. "	$\frac{3}{4}$	=	" "
" 4. "	1	=	" "

In welche Classe jedes Gut zu setzen sei, bestimmt die Verwaltung.

Die Prämien auf Güter, die in Gefäßen verladen sind, welche der Verein nicht anweist und was die dritte Abtheilung der Geschäfte bildet, bestimmt die Verwaltung und sind nicht bekannt. Die Gelder erheben die Schaffner mit den Frachten und liefern sie monatlich an die unter Aufsicht der Vorsteher stehende Affecuranzcasse ab.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Pulver, Schwefelsäure, Scheidewasser und gebrannter Kalk. Die Summe der Versicherung zu bestimmen, steht außer den Fällen, wenn Güter verladen werden, die in dieser Frachttare nicht aufgenommen sind und von denen daher die Prämie nach dem Procentsatz vom Werthe bezahlt wird, keinem Versicherten frei, und ist auch wo anders Versicherung genommen, so muß es angezeigt werden. Wer die Prämie nicht spätestens drei Tage, nachdem sie vom Schaffner eingefordert worden, bezahlt, verliert das Recht auf Vergütung eines Schadens während dieser Zeit. Die Versicherung beginnt sogleich nach der Einladung und endet bis nach erfolgter Ausladung. Die Dauer kann durch keine Zwischenfälle, z. B. Verwinterung, unterbrochen werden. Der Versicherte darf eine andere als die bestimmte Stromstraße nicht vorschreiben, auch darf die Abfahrt ohne ausdrücklicher Vorschrift der Verwaltung nicht bis zu einer gefährlichen Jahreszeit, namentlich nicht später als bis 15. November, durch Willkür des Verladers aufgeschoben und nicht vor dem 1. März angefangen werden, bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz. Verlängert die Verwaltung diese Zeit oder kürzt sie ab, so wird die Prämie um 20% erhöht.

Die Gesellschaft vergütet namentlich nur solche Schäden, welche durch Feuer, Blitz, Wind und Wetter, Schiffbruch, An- und Uebersogelung, Treibeis, Strandung, Brandung und alle mit der Stromschiffahrt verbundene Gefahren entstanden sind, nicht aber den Schaden durch schlechtes Verdeck der Schiffe, fehlerhaftes Laden, feindliche Ausbringung, Plünderung, Diebstahl, Raub, Confiscation, oder durch vorsätzliche und muthwillige Handlungen des Absenders und Schiffers, aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter, und schlechter Fastage und Emballage, noch durch Anfressen, Benagen, Zernichten von Ratten und Mäusen, entstanden ist, wenn auch die Reise verzögert worden wäre. Auch fällt der Ersatz

weg, wenn flüssige Güter verleben, ohne daß dieses Folge vom Stöße des Schiffes, sowie, wenn Güter schlecht gestaut oder durch darauf gelegte nasse Güter verdorben sind. Kosten zur Rettung und Aufbeahrung versicherter Gegenstände werden vergütet.

Der Beschädigte hat die Befugniß, sich zuerst an die Gesellschaft wegen Ersatz seines Schadens zu halten, wenn er es in geeigneten Fällen nicht vorzieht, den Schiffer zuerst in Anspruch zu nehmen.

Bei der Schadenausmittlung wird der Kostenpreis, oder nach Wahl der Gesellschaft, der Marktpreis, für den das Gut zu haben ist, erstattet, bezahlte Steuern und Bölle mit eingerechnet. Man wird versuchen, sich gütlich zu einigen, außerdem wird der Ersatz durch ein aus Sachverständigen zusammengesetztes Schiedsgericht festgestellt. Die Zahlung wird spätestens 8 Tage nach Feststellung des Schadens in Berlin an der Casse geleistet. Uebersteigt der Betrag das Gesellschaftsvermögen, so begründet die Zeit, wenn das Unglück geschah, den Vorzug. Später Verunglückte erhalten also nicht eher etwas, als bis Erstere vollständig befriedigt sind, und geschah es zugleich, so wird der Fond pro rata des Schadens getheilt.

Für jede der drei Gattungen von Geschäften sind besondere statistische Bestimmungen vorhanden, die zum Theil dem Vorigen schon einverleibt wurden. Bevor wir einige der wichtigsten Abänderungen erwähnen, müssen wir noch der im I. Theile III. Abschnitt des Statuts enthaltenen Transportmittel kurz gedenken.

Die Administration schließt mit einer dem Bedürfnis ihrer Beurtheilung nach angemessenen Zahl Schiffern, Namens der Gesellschaft, Verträge über den Gütertransport ab, an welche auch die Mitglieder der Gesellschaft, so weit jene Bestimmungen sie betreffen, gebunden sind. Die Schiffer wählen unter Concurrenz der Verwaltung einen Bevollmächtigten in Berlin, und außerdem aus ihrer Mitte fünf Deputirte, mit welchen die Administration in allen auf die Schifffahrt Bezug habenden Fällen in Unterhandlung und Berathung tritt, und in einer im Februar jedes Jahr Statt findenden Versammlung die Frachtsätze für das laufende Jahr bestimmt. Nächstdem beruht das Wesentlichste der Verhandlungen mit den Schiffen, d. h. mit dem Bevollmächtigten und Deputirten, in den 46 Paragraphen des Vertrags:

- 1) auf Prüfung der Schiffer und deren Fahrzeuge, dazu eine besondere Commission niedergesetzt ist;
- 2) auf allgemeine Verpflichtungen der Schiffer, als: die gebrannten Rähne dürfen nicht für andere Gesellschaften gefahren werden, und wie viel Rähne ein Schiffer zur Disposition der Gesellschaft stellen kann; vom Ueberladen, Reserve-Rähne, höchste Ladung der Extra-Yachten; Reihesahrt; jede Gattung der Ladung einzunehmen und die Fahrt zu beschleunigen; wie lange der Schiffer in Ladung liegen darf; das Verbot, unterwegs Handel zu treiben; vom Zu- und Ausladen; das Verbot höherer Frachtsätze als die festgesetzten; Inhalt der Frachtbriefe, Manco, Peccage, Eintrocknen, Beraubung der Güter; Pflichten bei Annahme der Güter, desgleichen verbotene nicht einzunehmen und die Schiffe in gutem Stande zu haben.
- 3) Verpflichtung der sofortigen Anzeige, im Falle ein Gut verunglückt; Fahrt durch den Plauenschen Kanal; Pflicht beim Leichten und Ueberladen; Folgen der Zögerung beim Ausladen; Ablieferung der Güter.
- 4) Rechte der Gesellschaft in Ansehung des Regresses gegen die Schiffer.

- 5) Berechnung der Strafen der Schiffer, Procureure und Schaffner und Mittel der Einziehung.
- 6) Wenn die Reise durch Frost verhindert wird.
- 7) Frachtsätze und Zeit der Reise bei Extra-Fachten; Winterfracht.
- 8) Controle über die Dauer der Reise, den Betrag der Ladung und die Verfahrungsweise der Procureure.
- 9) Pflicht der Schiffer zum Vorschuß der Zollgefälle und bei Gefahr zu gegenseitiger Hülfsleistung; Verbot der Zillen bei kleinem Wasserstande.
- 10) Gebühren der Procureure, Schaffner und des Bevollmächtigten.
- 11) Sicherstellung und Einziehung der Strafen.
- 12) Entscheidung der Streitigkeiten durch Compromiß.
- 13) Dauer des Contracts mit den Schiffern und
- 14) Caution der Schiffer.

Das, was über den Transport der Güter zwischen Stettin und Berlin mit Gefäßen, die der Verein anweist, im 2. Thl. 1. Abschn. des Statuts bestimmt ist, weicht in Bezug der Rechte, Pflichten, Löhne, Mancovergütung, Ladung, Aufenthalt und Caution der Schiffer von den auf der Straße zwischen Hamburg und Berlin ab und ist den durch die Eigenschaften der Fahrstraße nöthigen Bestimmungen angepaßt. Aus dem 3. Abschnitt ist zu ersehen, daß die Gesellschaft auch die Versicherung auf Verladungen mit Gefäßen, die sie nicht anweist, auf der Spree, dem Finow-Kanal, dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, auf der Oder bis Breslau, der Warthe bis Posen, Neße durch den Bromberger Kanal bis Bromberg, auf der Weichsel nach Thorn bis Danzig, über Graudenz mittelst der Mogat bis Elbing, auf der Spree und Havel durch den Plauenschen Kanal, auf der Oder-Elbe bis Magdeburg und auf der Saale bis Halle, in Schiffsgefäßen, welche mindestens 20 Lasten (die Last zu 3960 Pfund preuß. Gewichts) tragen können, übernimmt, deren Prämie sie jedoch nicht veröffentlicht. Dem Ermessen der Verwaltung ist es überlassen, gefährliche Gegenstände auszuschließen und bei gefährvollen Zeiten die Versicherung ganz abzuweisen. Gegen Gefahren, die durch das Eis auf der Weichsel erzeugt werden, wird niemals Assurance gegeben und Spiritus kann niemals gegen Feuersgefahr versichert werden; auch sind Ladungen, die zwischen den Orten Hofnungsbey und Sojatz, sowie an diesen Orten auf der Fahrt sich befinden, unter keinen Umständen gegen Feuersgefahr versichert, und werden diese Bestimmungen in den Policen aufgenommen. Der Versicherte muß von dem Schiffer, mit welchem er verladet, eine schriftliche, im Frachtbrieft zu vermerkende Verpflichtung beibringen, daß sich in dem Schiffe keine von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenstände befinden, und keine zugeladen werden sollen; er hat der Verwaltung Anzeige zu machen, wenn etwas vom Gegentheil zu seiner Kenntniß kommt, und würde allen Anspruch auf Ersatz verlieren, ließe er sich heimliche Verpackung in Fässern, Kisten u. nicht versicherungsfähiger Güter mit versicherten zu Schulden kommen. Entsteht dadurch ein Schade, so ist er auch für den übrigen Theil der Ladung verantwortlich, andern Falls verfällt er in eine Conventionalstrafe des zehnfachen Betrages seiner gezahlten Prämie, welche der Gesellschaft anheimfällt. Durch Ertheilung der Police (Abstempelung des Frachtbrieft) und sofortige Zahlung der Prämie wird der Vertrag abgeschlossen; die Formalitäten sind die gewöhnlichen. Zögerung bei Empfangnahme ist nicht gestattet. Welche Gefahren übernommen werden, ist schon gesagt; bei Vergütung der Schäden aber

weicht man bei dieser dritten Abtheilung von den beiden ersten dadurch ab, daß man bei Kaufmannswaaren nicht nur den Facturawerth, sondern auch 5 à 10 % darüber, wenn er versichert war, ersetzt, abzüglich 3 % des Schadens, welchen der Versicherte vorweg tragen muß. Jeder Schaden muß unverzüglich da, wo er sich ereignet, in Augenschein und durch eidliche Aussagen solcher glaubwürdigen Zeugen aufgenommen werden, die sich auf dem Schiffe, oder in dessen Nähe befunden haben.

Das ist der wichtigste Inhalt des 6 Druckbogen langen Statuts, das als Vorschrift für die Schiffer, die Versicherten und die Versicherer gilt. Ueber den Stand dieser Gesellschaft in finanzieller Beziehung und des erreichten Umfangs kann nichts mitgetheilt werden, da ein Rechnungsabschluß oder andere Notizen nicht zu erlangen waren. Der alljährliche Umsatz soll sehr bedeutend sein, und theilweise Unglücksfälle in verschiedenen Jahren sind glücklich überwunden worden.

b) Kritik.

Dieses Institut, an Alter dem Magdeburger ohngefähr gleich, ähnelt diesem auch stets in seinen Hauptprincipien, und hielt so lange daran fest, bis es sich bequemen mußte, die jetzt auch bei jenem übliche getrennte Dividendenvertheilung auf Actien und Güter einzuführen. Die auf Gütereinziehungen festgestellte Conventionalstrafe von 6 Gr. pr. Centner und eventuell noch mehr, ist bei beiden Compagnien übereinstimmend, und wird der erweiterten Concurrenz gegenüber, mit für den guten Zusammenhalt der Sache erfolgreicher Strenge, angewendet.

Das Statut ist sehr ausführlich und zeugt von den reichen Erfahrungen, welche die Gesellschaft in einer Reihe von 13 Jahren gemacht hat. Mit Allerhöchster Bestätigung ist dasselbe ebenfalls nicht versehen; wahrscheinlich unterblieb das Gesuch darnach deshalb, um in dem Verfahren weniger gebunden zu sein. Leider hat auch diese Compagnie sich mit der Deffentlichkeit noch nicht befreunden können, obwohl sie lobenswerthe Einrichtungen, dahin die Dividendenvertheilung an Nichtactionäre gehört, in sich trägt. Daß sie bei der dritten Gattung ihrer Geschäfte, was gewissermaßen ein Nebengeschäft zum Vortheile der Actionäre ist, wie Breslau verfährt und einen imaginären Gewinn bis 10 % versichert und vergütet, geschah wahrscheinlich, um gegen jene Compagnie nicht zurück zu stehen, obgleich dieses Verfahren wohl auf überseeische Waarenbeziehungen anzuwenden ist, aber bei kurzen Flußversicherungen nicht eingeführt sein sollte.

Dann haben wir auch die Rückversicherung vermißt, welche diese Compagnie nach ihrer Einrichtung vor allen bedarf und hoffentlich auch sucht, wenn auch in dem Statut davon nichts steht.

Die innere Organisation der Verwaltung ist lobenswerth, die Rechte der Actionäre und der Schiffer sind gehörig geordnet und vertreten, aber nach Anstellung von Rettungscommissionen, oder wie man sie sonst nennen mag, haben wir uns vergeblich umgesehen.

Im Allgemeinen scheint es uns, als sei der blühende Fortbestand dieser Compagnie gesichert, so lange nicht die Concurrenz von ad 9 der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft ihn gefährdet.

4) Grundsätze, nach welchen die königl. preuß. Seehandlungs-Societät in Berlin die mit ihren Dampf- und Schlepsschiffen verladene Frachtgütern gegen Flußgefahr versichert.

Die Seehandlungs-Societät hatte, um den Bedenklichkeiten zu begegnen, welche der Versendung von Waaren mit ihren zwischen Berlin und Hamburg in Fahrt gesetzten Dampf- und Schlepsschiffen entgegen gestellt wurden, sich entschlossen, die damit verladene Güter gegen Flußgefahr zu versichern und darüber Bestimmungen, d. d. Berlin den 25. Febr. 1833, erlassen, aus denen wir das Folgende mittheilen:

Alle Güter, welche zur Verladung mit den Dampf- und Schlepsschiffen zugelassen werden und nach preussischen Landesgesetzen der Affecuranz unterliegen, können von dem Absender bei der Seehandlungs-Societät versichert werden. Es steht jedem Absender frei, ob er die Waare bei ihr, oder bei einer andern Affecuranz, oder gar nicht versichern will. Wer bei der Seehandlung versichern will, hat dies den Agenten der Dampfschiffahrt in Berlin, resp. Hamburg, schriftlich oder mündlich zu erklären, worauf in den Frachtbriefen oder Verladungsscheinen bemerkt werden muß, daß die darin bezeichnete Waare unter Affecuranz geht, welchen Werth sie hat und welche Prämie dafür zu zahlen ist. Diese Documente bilden den Versicherungsvertrag, welchem sich beide Theile, die Seehandlung und der Versicherte, zu unterwerfen haben. Der Zeichnung einer Police bedarf es nicht, doch können auf Verlangen vom Agenten besondere Bescheinigungen ertheilt werden.

Der zu versichernde Werth der Waaren muß entweder in preuß. Courant, oder in Hamburger Mark Banco angegeben und ganz, nicht theilweis, versichert werden. In der Regel wird die Prämie nicht mehr als $\frac{1}{6}\%$ betragen, es kann aber auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waaren und Zeit der Versicherung eine Erhöhung oder Verminderung eintreten, was dann allgemein angewendet und bekannt gemacht wird. Die Prämie wird bei Ablieferung der Waare mit der Fracht zugleich eingezogen, wenn sie nicht im voraus entrichtet wurde, und ist an die bestellten Agenten der Dampfschiffahrt zu zahlen. Die Versicherung beginnt mit der Einladung und endet mit der Ausladung der Güter. Schäden, welche beim Ein- und Ausladen entstehen, werden nicht vergütet. Geschieht die Ausladung durch Schuld des Empfängers nicht binnen 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes, so hört die Affecuranz auf; auch hat der Versicherte allen Anspruch auf Schadenersatz verwirkt, welcher, während der Versicherungszeit Handlungen, durch welche die Waare gefährdet werden kann, entweder selbst vornimmt, oder durch Andere vornehmen läßt.

Die Kosten und der Schaden, welche durch Quarantaine-Maafregeln entstehen, werden nicht vergütet; doch wird dadurch die Versicherung gegen die gewöhnliche Gefahr nicht unterbrochen. Im Fall eines Partialschadens werden bei leckenden Waaren die ersten 10% Leckage und bei allen andern Waaren die ersten 3% Beschädigung nicht vergütet. Es wird ferner nicht vergütet: aller Schaden, welcher durch feindliche Aufbringung, Plünderung, Raub, Diebstahl, Confiscation, durch Anfressen, Benagen und Zernichten von Ungeziefer, durch Frost, Hitze oder sonstigen Einfluß der Witterung, durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, aus der Fäulnis, schlechten Emballage, desgleichen durch das Fallen der Preise während der Dauer der Schifffahrt, auch wenn dieselbe über die gewöhnliche Zeit hinaus

verzögert sein sollte, oder sonst durch Vorfälle entsteht, welche mit der Strom- und Dampfschiffahrt an sich nicht in Verbindung stehen.

Dagegen wird aller Schaden ersetzt, welchen die Güter durch die mit der Strom- und Dampfschiffahrt verbundene Gefahr, namentlich durch Wind und Wetter, Schiffbruch, Strandung, An- und Uebersegelung, Treibeis, Brandung, Wellenschlag, Feuer vom Himmel oder von den Dampfmaschinen, durch das Zerspringen der Kessel oder sonst durch die Dämpfe der Maschinen, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit der Schiffer und des Schiffspersonals erleiden sollten. Durch das Einfrieren der Schiffe während der Fahrt wird die Asscuranz nicht aufgehoben; doch steht es dem Empfänger dann frei, die Waare aus dem Schiffe zu nehmen, wo Fracht und Asscuranz nur auf die zurückgelegte Meilenzahl zu zahlen ist. Die Waaren müssen aber jedenfalls zurückgenommen werden, wenn die Fahrt noch nicht angetreten ist und durch Frost verhindert wird, gegen Zurückempfang der Fracht und Prämie.

Bei Ausmittelung der totalen und partiellen Schäden wird der vom Versender angegebene Werth der Waare zu Grunde gelegt; doch ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Seehandlungs-Societät die Richtigkeit dieses Werthes darzuthun, oder denselben eidlich zu erhärten. Eventuell soll der gangbare Preis am Bestimmungsorte durch Sachverständige ausgemittelt und dem Versicherten ersetzt werden. Auch steht es bei Partialschäden der Seehandlung, nicht aber dem Versicherten, frei, zu verlangen, daß die Waare ihr gegen Zahlung des versicherten Werthes für eigene Rechnung überlassen (abandonirt) werde.

Aller Schaden muß gleich bei Ankunft der Waare unter Zuziehung des Agenten constatirt und durch Sachverständige abgeschätzt, auch beim Verkauf die Anweisung des Agenten befolgt werden. Hat der Empfänger die Waare angenommen, ohne die Untersuchung und Abschätzung des Schadens zu veranlassen, so erlöscht die Verbindlichkeit zur Zahlung eines Ersatzes. Können beide Theile über die zu zahlende Entschädigung sich nicht einigen, oder entstehen über den Schadenersatz sonst Streitigkeiten zwischen ihnen, so soll keine Einmischung der Gerichte, sondern das schiedsrichterliche Verfahren eintreten. (Das Schiedsgericht ist auf die gewöhnliche Weise durch 2 Schiedsmänner und 1 Obmann zusammengesetzt.)

Die Zahlung der durch gütliche Einigung oder schiedsrichterliches Verfahren festgesetzten Entschädigungssumme erfolgt ohne allen Abzug und Aufenthalt, nach Wahl des Empfängers in Berlin oder Hamburg.

In zweifelhaften Fällen soll zu Gunsten der Versicherten entschieden werden.

b) Kritik.

Die vorbemerkte Societät, welche bis jetzt nur auf den Güterverkehr ihrer eigenen Dampfschleppschiffahrt zwischen Berlin und Hamburg asscurirt, betrachtet ihre Zeichnungen, wie es scheint, nur als Ehren- und Nebensache, und giebt uns keine Gelegenheit, tiefer in ihre Verhältnisse und ihr Verfahren einzudringen. Ihr Statut macht sich durch Kürze und gute Redaction bemerkbar und läßt überall vermuthen, daß es der General-Direction der königl. Seehandlung bei Einführung der Asscuranz nicht um einen Gewinn dabei zu thun war, sondern vielmehr um dadurch ihre eigene Schiffahrt zu heben.

5) Erneuerte Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Hamburger Flußversicherungs-Gesellschaft von 1833 entstand in einer Zeit, wo die früheren Asscuranz-Reiheschiffahrten nach Magdeburg, Berlin, Sachsen, Böhmen u. sich spalteten und sogenannte Ladungen außer Tour unter beliebiger, oder ohne Asscuranz effectuirt zu werden begannen, warf sich dabei zugleich auch in mehrere andere Flußresorte und fand die erforderliche Unterstützung hierbei in dem Principe der fast ausschließlichen Bethheiligung von mehreren großen Hamburger Handlungshäusern, welche bestrebt waren und blieben, für ihre starken Versendungen und Beziehungen das eigene Interesse als Actionäre vorzugsweise zu wahren, sowie auch anderer Seits dasselbe durch begünstigende Werbungen zu verfolgen.

Nachdem 1843 der erste Turnus seine Endschaft erreicht hatte, verlängerte man den Gesellschaftsvertrag auf abermals 10 Jahre und fügte der Firma das Wort „erneuerte“ an. Ob sie damit auch einen neuen Plan entworfen und angenommen hat, ist uns nicht bekannt geworden, erlangen konnten wir einen solchen wenigstens nicht, und wir müssen uns daher auf die theilweise Mittheilung des ursprünglichen von 1833 beschränken.

Die Gesellschaft hat einen Fond von 200,000 Bm \mathcal{L} in 50 Actien, à 4000 Bm \mathcal{L} , darauf zehn Procent eingezahlt worden sind, zusammengebracht, und mehr als fünf Actien darf Keiner besitzen.

Verwaltet wird die Gesellschaft von einer aus zwei Actionäre bestehenden Direction, welcher noch fünf, ebenfalls von sämmtlichen Actionisten unter sich gewählte Mitglieder als Deputirte zugeordnet sind, welche Sitz und Stimme im Directorio haben und mit den Directoren über zweifelhafte Fälle nach Stimmenmehrheit entscheiden. In den Generalversammlungen hat der Bevollmächtigte, jetzt Herr J. G. P. Röthke, eine entscheidende Stimme.

Wer seine Actien verkaufen will, hat sie zuerst der Direction anzubieten, und nur wenn diese sie nicht an sich bringen will, können solche an andere von den Directoren und Deputirten genehmigte Interessenten übergehen.

Die Directoren und Deputirten verwalten ihr Amt unentgeltlich, wogegen der Bevollmächtigte für Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse und Besorgung aller Geschäfte einen jährlichen Gehalt von 3000 Bm \mathcal{L} und 5 $\frac{1}{2}$ von den Dividenden bezieht.

Die Gesellschaft übernimmt Asscuranzen von Gütern auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen gegen Feuer- und Wasser-Gefahr und deren Folgen. Sie leistet Ersatz für Beschädigung an Waaren nach folgenden Grundsätzen:

- a) sie vergütet den Schaden, sobald er 3 Procent nach der im Dispatch-Comtoir üblichen Berechnung beträgt, wenn er durch Umschlagen oder Sinken des Fahrzeuges, durch Einstoßen des Schiffsgesäßes, durch Folgen des Eisganges, durch An- oder Uebersegelung, oder durch Feuer entstanden ist.
- b) In jedem andern Falle aber, wo die Waaren durch das Wasser des Flusses und namentlich durch Wellenschlag beschädigt werden, zahlt sie nur dann, wenn der Schaden 10 Procent oder mehr nach der angegebenen Berechnungsweise beträgt.

- c) Kein Schade, der dem Schiffer zur Last fällt, kann von der Gesellschaft getragen oder ersetzt werden (?).
- d) Getreide valedirt frei von Beschädigung bei behaltner Ankunft des Fahrzeuges, wenn nicht ausdrücklich in der Police eine andere Versicherungsart ausbedungen ist.
- e) Bei leckender Waare werden in keinem Schadensfalle die ersten 10 % vergütet.
- f) Die Gesellschaft ersetzt die Unkosten, welche im Falle eines dem Schiffe zugestoßenen Unglücks zur Rettung und Conservirung der Waaren verwendet worden sind.

Jeder Schaden muß gerichtlich constatirt und der Gesellschaft oder ihren Agenten an den Uferörtern von jedem Unglücksfall bald möglichst Anzeige gemacht werden, deren Instruction der Versicherte, und in dessen Abwesenheit der Schiffer, genau zu befolgen hat. Die Gesellschaft hat in jedem Schadensfalle, wo die Waare sich auch befindet, die Befugniß, den Abandon (Uebergabe) der Waare gegen Ersatz der versicherten Summe zu verlangen.

Die Versicherung valedirt von Land zu Land, und muß die Löschung der Waare nach Ankunft, sobald es süglich und möglich ist, geschehen.

Die Gesellschaft kann ihre Forderung an den in der Police genannten Versicherten von dem Belause des Schadenersatzes abziehen, ohne zu berücksichtigen, ob die Versicherung für eigene Rechnung des Genannten, oder in Austrag Anderer geschehen sei.

Wie ihre Schwestern, verfährt auch diese Compagnie mit ihren jährlichen Abschüssen, Prämienätzen ic., geheimnißvoll, und es fehlen uns die Zahlen, um deren günstigen oder ungünstigen Stand mittheilen zu können.

Es sind zeitweise mehr oder minder befriedigende Jahres-Abschlüsse erzielt worden und das Fortbestehen hierdurch ermöglicht, besonders nachdem man auch bei der Dampsschiffahrt nach Magdeburg mit concurrirt.

b) Kritik.

Die in vorbemerktm Plane fehlenden vielen nöthigen Bestimmungen einer Versicherungs-Gesellschaft, gegenüber den Versicherten, finden ihre Erledigung durch die im §. 18 enthaltene Unterwerfung der Compagnie in den in Hamburg geltenden Asscuranz-Gesetzen. Man wollte damit die noch immer gültige „Asscuranz- und Haverer-Ordnung der Stadt Hamburg vom 10. September 1731“ bezeichnen, welche freilich die Verhältnisse zwischen Asscuradeure, Asscurirte, Asscuranz-Makler, Schiffer, Dispatchoure ic. sehr genau und speciell bestimmt und darin allen möglichst eintretenden Fällen vorgesehen ist; aber es dürfte dieses Gesetz, außer Hamburg, nur wenigen Theilnehmern bekannt sein, und deshalb möchte die allzugroße Kürze des Plans nicht zu dessen Vorzügen gehören. Man ist in demselben, soweit es den Schadenersatz angeht, in vieler Beziehung von der allgemeinen, durch das Gesetz bestimmten Geltung, zu Gunsten der Compagnie, und zum Nachtheil der Versicherten, abgewichen, wie ad a die Vergütung von bloß 3% an, die beiden Bestimmungen ad b, desgleichen ad c e und andere deutlich beweisen, davon wir uns mit einigen nicht befreunden können. So ist in Ansehung des Abzugs von 3% derselbe bei nicht taxirten Gütern eine Härte, da hierbei der Berechnung nur der wirkliche Werth zu Grunde gelegt wird, indem die Asscuranz-Ordnung Tit. XII. Art. 4 wörtlich bestimmt: „Wären aber die Güter in der Police nicht taxirt, so muß

der Dispatcheur die Factura oder Einkaufsrechnung, nebst der Prämie der Asscuranz und Reasscuranz und den Unkosten, welche die Güter erfordert haben, um sie an Bord zu bringen, zum Grunde seiner Rechnung legen und hierbei sonst auf nichts Anderes, noch auf einige sogenannte Conjunctionen oder eingebildeten Gewinn einige Absicht haben.“ Eben so auffallend ist es, daß ad b der Schaden durch Wellenschlag nicht vergütet wird, während Tit. V. Art. 8. Güter, welche durch das Ueberstürzen des Seewassers, Art. 1. durch Sturm ic. leiden, zu den völlig ersatzbaren gehören, ohne daß, wie hier, solche erst 10% erreicht haben müssen.

Die Bestimmung ad c halten wir geradezu für ungerecht und unausführbar. Sie erschließt der Gesellschaft in den meisten Fällen eine Hintertüre, um der Schadenzahlung zu entzweyeln; im glücklichsten Falle gewährt sie das Mittel, die Versicherten zu Vergleichen zu veranlassen und ihnen den Ersatz ihres Verlustes mehr oder minder zu verkümmern; denn wie selten sind auf Flüssen die Fälle, wo sich nicht eine Schuld auffinden ließe, die dem Schiffer zur Last gelegt werden könnte. Daß der Gesetzgeber der Hamburger Asscuranz- und Havarey-Ordnung billiger dachte, oder zu einsichtsvoll war, um nicht etwas hinzustellen, was der Versicherung ihren ganzen Werth raubt, sehen wir aus Tit. VII. Art. 1. Er lautet: „Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern durch des Schiffers, Steuerleute und Schiffsvolks Schuld, Versehen, Verschämniß und Mißhandlung, es sei auf was Weise es wolle, widerfähret, bleibet zu der Asscurirenden Lasten, und muß von denenselben gut gethan werden. Es wird ihnen aber der Regreß, gestalten Umständen nach, an den Schiffer, die Steuerleute und des Schiffsvolks billig vorbehalten.“

Der Abzug von 10% bei leckenden Waaren ist dem Verfahren bei Seeversicherungen entnommen und sollte bei den kurzen Reisen auf unsern kleinen Flüssen wegfallen. Mehrere Gesellschaften, z. B. die Sächsische, haben diesen Passus nicht mit aufgenommen, was sehr lobenswerth ist.

6) Elb-Asscuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Der Stifter dieser Compagnie und der Bevollmächtigte derselben ist Herr Mohrmann; er gründete sie im Jahre 1838, und sie schwang sich, nachdem die Actien untergebracht worden und sie mit dem 1. Juli gedachten Jahres ins Leben getreten war, unter der erfahrenen Leitung ihres Stifters sehr schnell empor, wie sie auch bisher immer von besondrem Glücke begünstigt ward. Das ist ihre ganze Geschichte, die weiterer Momente entbehrt und uns gestattet, gleich zu dem Statut (in Hamburg durchweg Plan genannt) überzugehen.

Die Compagnie übernimmt Versicherungen für See-, Fluß-, Hasen- und Revier-Gefahr. Sie ist fundirt mit einem Capitale von 600,000 Bm \mathcal{L} . in 200 Actien, jede mit 3000 Bm \mathcal{L} Verbindlichkeit, und sind auf Letztere 20% oder 600 Bm \mathcal{L} eingefordert und eingezahlt worden, welche mit 4% jährlich verzinst werden. Die Hälfte der baaren Einschüsse sind in sichern Hauptposten in der Stadt belegt, mit der andern werden Discoutgeschäfte getrieben. Mit dem Bevollmächtigten sind noch 5 Directoren, deren jedes Jahr einer mit dem

Bevollmächtigten die Verwaltung übernimmt, aber am Schlusse desselben einem andern von der Generalversammlung Gewählten Platz macht. Allmonatlich versammelt sich die ganze Direction, um die Geschäfte einzusehen und darüber zu berathen, tritt aber außerdem zusammen, so oft es nöthig ist. Der Bevollmächtigte ist als Director anzusehen und votirt allemal nach dem ältesten Director; er erhält ein jährliches Honorar von 4000 Bm \mathcal{K} , 10 Procent vom Gewinne und einen Ersatz für die Kosten des Comptoirs.

Das Maximum der auf ein Schiff erster Classe, dessen Fracht und Ladung zu zeichnender Summe, ist 20,000 Bm \mathcal{K} . Auf Contanten in Dampfschiffen jedoch eventuell die Hälfte mehr.

Die Versicherten bezahlen die Prämien für die geschlossenen Asscuranzen am Ende des Junius und December jeden Jahres. Hat die Compagnie bei einer Insolvenz oder Suspension eines Versicherten noch Prämien zu fordern, so erklärt sie das Risiko für erloschen, sobald nicht Curatores oder Administratores sich auf erste Aufforderung zur Bezahlung der Prämien bereit erklären. Auch compensirt die Compagnie jede Forderung ohne Unterschied und Ausnahme an einen insolvent gewordenen Versicherten mit allen Havarien und Schadensforderungen, welche auf die durch den Falliten geschlossenen Versicherungen, es sei für eigne oder fremde Rechnung, fallen, selbst dann, wenn die Police einem Dritten cedirt sein sollte und die Compagnie solche Cession vorher nicht schriftlich genehmigt hat.

Die Compagnie unterwirft sich der Hamburger Asscuranz- und Haverie-Ordnung und den daselbst herrschenden Usanzen und wohlhergebrachten Gebräuchen, worunter sie insbesondere versteht:

- a) daß sie, falls bei einer Asscuranz auf das Casco eines Schiffes nicht angezeigt ist, daß dasselbe von Böhrenholz oder Klinker gebaut sei, in Ballast fahre, nur Salz oder nur Steinkohlen, Knochen, Kreide oder Kalk geladen habe, im Schadensfalle nur die Hälfte von dem bezahlt, was sie sonst bezahlen müßte;
- b) daß sie jede Haverie particuliere am Casco eines Schiffes, die dasselbe nicht durch Stoßen auf den Grund erlitten, gleichfalls nur zur Hälfte bezahlt;
- c) daß sie bei flüssigen Waaren nur dann das Geleckte ersetzt, wenn das Schiff gestossen hat, und zwar unter den folgenden Abzügen für die gewöhnliche Leccage:

bei Del in Fässern mit eisernen Reisen 5 $\frac{0}{10}$,

bei Wein, Brantwein, Saatölen, Theer, Syrup und Baumöl in Fässern ohne eiserne Reisen 10 $\frac{0}{10}$.

Jeden Schaden, welchen die Compagnie in Gemäßheit der Police und dieser Bedingungen zu vergüten hat, bezahlt sie sofort und ohne weitem Abzug bis zum vollen Verlauf ihrer Zeichnung.

Das ist der wesentlichste Inhalt des sehr kurzen Statuts; manches wird darin vermißt, was die Hamburger Haverie-Ordnung nicht enthält, z. B. wie viel Actien in einer Hand sein dürfen, um dem Interesse der Actionäre nicht zu schaden, und vieles andere hinwieder, das hätte aufgenommen werden sollen, wäre es auch nur, um sich dem Publicum verständlich zu machen.

Die jährlichen Abschlüsse und Prämiensätze werden auch bei dieser Compagnie nicht veröffentlicht; es lassen sich demnach ihre Zeichnungen und Einnahmen, so wenig als die Ausgaben in Zahlen mittheilen, und der gute oder schlechte Stand nur nach der Dividendenvertheilung bemessen.

b) Kritik.

Wenn wir den Maaßstab der Beurtheilung dieser Compagnie an den Stand ihrer Actien legen und ihre Eigenschaften nach dem Gutachten eines Hamburger Sachverständigen bemessen wollen, so möchte wohl die Mühe unnütz sein, tiefer in eine Prüfung einzudringen, zumal uns sogar die benöthigten Materialien fehlen. Wir beschränken uns daher auf die nachstehende wörtliche Mittheilung des Berichtes unsers Hamburger Freundes; — er lautet:

„Die Elb-Assicuranz-Compagnie, großartig und vom seltensten Glücke begünstigt, überragt alles jetzt hier und vielleicht in ganz Deutschland Existirende; denn schon öfter vertheilte sie alljährlich jedesmal mehr Dividende pr. Actie, als der baare Einschuß beträgt, und noch vor einiger Zeit waren die Papiere, worauf nur 600 Bm $\frac{1}{2}$ angezahlt, zum runden Preise von 2000 Bm $\frac{1}{2}$ kaum käuflich zu erlangen, während andere, ebenfalls sehr thätige Nebenbuhler, nur schwachen Lohn zu erringen vermochten. —

Der Stifter und Bevollmächtigte, Herr Mohrmann, Sohn eines erfahrenen, vor mehreren Jahren verstorbenen, bedeutenden Privat-Assicuradeurs, scheint dessen hier in vielem Respect fortlebenden Geist geerbt zu haben und sieht diesen nicht selten mit einem jährlichen Aequivalent von ca. 12,000 Thaler verzinst. Der noch junge Mann überwand alle seine Gegner, und hat durch zeitgemäß courageuses Auftreten viele dicke Haarzöpfe fallen machen, welche bis dahin dem hiesigen Assicrationsfache noch anklebten. (Sie sind noch lange nicht alle abgeschnitten.) Er ist durch solche Reformen das Vorbild aller andern hiesigen Assicrationsfächer geworden und hat sich um Hamburg sehr verdient gemacht.“

7) Niederrheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft in Wesel

und der damit verbundene Rückversicherungs-Verein.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die unter der Firma Niederrheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft in Wesel, laut den Verhandlungen vom 1. August 1838 und 16. März 1839 sich gebildete Societät, wurde durch die Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 14. März 1839 bestätigt und begann in demselben Jahre ihr Geschäft zur Versicherung von Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, auf der See und beim Landtransport.

Ihr Gewährleistungs-Capital bestand damals in einer halben Million Thaler, getheilt in 1000 Actien, jede zu 500 Thlr., darauf 10 % oder 50 Thlr. eingezahlt und über den Rest von 450 Thlr. ein trockener Wechsel an die Ordre der Direction, einen Monat nach Kündigung in von der Direction zu bestimmenden Raten zahlbar, ausgestellt wurde.

Nachdem jedoch in den Generalversammlungen der Gesellschaft vom 5. October 1840 und 25. October 1841 eine Ausdehnung des Geschäftes auf die sämtlichen nordischen Ströme Deutschlands und auf alle Seeversicherungen beschlossen und hierüber die königliche Genehmigung, die unterm 6. December 1841 ertheilt ward, erlangt worden war, erweiterte

die Gesellschaft ihr Vermögen auf den doppelten Betrag, dergestalt, daß eine neue Serie von 1000 Nominalactien à 500 Thlr. creirt wurde. Doch sollten, heißt es in der königl. Genehmigung, davon nur so viel ausgegeben werden, als die Direction zur Erreichung der Gesellschaftszwecke für nöthig erachten würde.

Schon in der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. Octbr. 1840 beantragte die Direction die Bildung eines Rückversicherungs-Vereins aus ihren Actionären, um demselben einen Theil der vorkommenden Seeversicherungen und der damit verbundenen Flußversicherungen übertragen zu können. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Maaßregel wurde von der Generalversammlung anerkannt und die Direction zur Bildung eines solchen Vereins ermächtigt. Auf die von derselben entworfenen und sämmtlichen Actionären eingesandten Bedingungen wurden 143 Antheile à 300 Thlr. gezeichnet, wofür die Theilnehmer zunächst nur auf ein Jahr, vom 1. December 1840 beginnend, hafteten, welcher Zeitpunkt aber später bis zum 31. December 1841 verlängert wurde, um zugleich mit dem statutmäßigen Abschluß der Gesellschaft auch die Rechnung jenes Vereins abschließen zu können. Die sich gezeigte Zweckmäßigkeit des Vereins machte es wünschenswerth, denselben für 1842 fortbestehen zu lassen und den noch nicht beigetretenen Actionären zu gestatten, sich demselben für jenes Jahr anzuschließen. Auf den Antrag der Direction erklärten sämmtliche bisherige Betheiligte sich damit einverstanden, den am Schlusse des Jahres 1841 sich ergebenden, nicht unbedeutenden Gewinn als Stammcapital des Vereins zu betrachten und von den neu beitretenden Actionären einen pro rata jenes Gewinns festzusetzenden Betrag einzahlen zu lassen. Alle frühere Einzahlungen wurden auch für das Jahr 1842 als verbindlich anerkannt und auf die abgeänderten Bedingungen wurden 137 neue Antheile eingezeichnet.

Die bedeutende Ausdehnung und Wirksamkeit der niederrheinischen Güter-Assicuranz-Gesellschaft machte es wünschenswerth, dem Rückversicherungs-Verein ebenfalls eine größere Ausdehnung zu geben und denselben, Statt des ihm bisher zugewiesenen Antheils an einigen wenigen Seeversicherungen und an den damit verbundenen Flußversicherungen, an allen von nun an vorkommenden Seeversicherungen, und an den noch größern Fluß- und Landtransport-Versicherungen zu betheiligen. Die Direction theilte ihre Ansichten hierüber den Actionären durch Rundschreiben vom 2. Mai 1842 mit, und die demselben beigefügten näheren Bestimmungen fanden solchen allgemeinen Anklang, daß neuerdings 463 Antheile à 300 Thlr. gezeichnet und der verhältnißmäßige Betrag dafür eingezahlt wurde, wodurch sich das wirklich vorhandene Capital auf ca. 20,000 Thaler und das Verpflichtungscapital auf 222,900 Thaler herausstellte.

Bei diesen dem Verein zu Gebote stehenden Mitteln hielt man es an der Zeit, denselben gehörig zu consolidiren und für seine Wirksamkeit und Dauer bestimmte Formen festzusetzen. Es entwarf daher die Direction ein Statut, welches in einer außerordentlichen Generalversammlung, dazu alle Actionäre der Niederrheinischen Gesellschaft eingeladen worden waren, am 15. December 1842 geprüft und genehmigt wurde. Zugleich beschloß man, daß die zur Completirung der 1000 Antheile noch beitretenden Actionäre zur Gleichstellung mit den frühern Betheiligten eine Einzahlung

von 30 Thalern auf jeden Antheil zu leisten hätten, wogegen der, sich nach Ablauf der Versicherungen des Jahres 1842 ergebende allenfallsige Mehrbetrag auf jede Actie des bisherigen Theilnehmers zurückgezahlt und der sich auf solche Weise herauszustellende Betrag von 30,000 Thalern als Grundlage zum Reservefond betrachtet werden sollte.

Dem auf diese Weise sich constituirten Rückversicherungs-Verein, dessen Wirksamkeit vom 1. Januar 1843 beginnen sollte, traten sämtliche bisherige Theilnehmer bei, und die Einzeichnungen waren so zahlreich, daß, weil nur 1000 Antheile bestimmt waren, geschlossen wurde und Viele nicht berücksichtigt werden konnten.

Als das Resultat der Wirksamkeit des Vereins bis mit Ende 1842 stellten sich auf jeden für das Jahr 1842 eingezeichnet gewesenen Antheil 34 Thlr. heraus, wovon 30 Thlr. auf den neuen Verein übergingen und 4 Thlr. ausgezahlt wurden. Von den neu beigetretenen Theilnehmern wurden 30 Thlr. Antheil eingezahlt und für sämtliche Antheile die statutmäßigen Sola-Wechsel von 300 Thlr. eingeliefert, so daß demnach der neue Rückversicherungs-Verein am 1. Januar 1843 seine Wirksamkeit mit einem Grundcapital von 300,000 Thaler und einem vorhandenen Reservefond von 30,000 Thlr. eröffnete.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. November 1843 erhielt das Statut des Rückversicherungs-Vereins die gesetzliche Bestätigung.

Gleich günstig wie bei dem Rückversicherungs-Verein haben sich die bisherigen Resultate bei der Güter-Assicuranz-Gesellschaft gestellt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Prämieeneinnahme		Versicherungssumme	in Policen		
1840	⸥ 23,042	} ca. 20,000,000	} ca. 11,000		
1841	= 53,992				
1842	= 85,971			„ 23,000,000	„ 12,000
1843	= 179,149			„ 36,000,000	„ 18,000

Aus dem Statut der Güter-Assicuranz entlehnen wir noch Das, was nicht schon in dem Vorhergehenden enthalten und als vorübergehend zu betrachten ist:

Ein Actionär darf nicht über 40 Actien besitzen; die darauf gemachten Einschlüsse werden mit 5% verzinßt. Der veränderte Besitz der Actien ist, wie bei andern Actiengesellschaften, überall von der Genehmigung der Direction abhängig; ebenso sind alle sonst nöthigen Bestimmungen in Bezug auf diese und etwaige weitere Einschlüsse getroffen.

Die Verwaltung der Gesellschaft theilt sich in Generalversammlung, Directorialrath und Direction. Die Generalversammlung tritt alljährlich am ersten Montage im April zusammen, und wählt gleich beim Zusammentritt für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer, zwei Stimmensammler und die nöthigen Stellvertreter, und hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse erst nach erfolgter königlicher Bestätigung gültig.

Der Directorialrath und die Direction bestehen aus je 5 Mitgliedern, welche die Generalversammlung wählt. Aus ihrer Mitte wählt jede Stelle einen Präsidenten, einen Secretair und Stellvertreter. Die Dauer der Amtsverrichtungen ist 5 Jahre; Abgegangene sind wieder wählbar. Die Directorial-

räthe verrichten ihr Amt unentgeltlich; für die Directoren bestimmt die Generalversammlung eine Remuneration.

Der Directorialrath repräsentirt, als Controle der Direction gegenüber, die Gesamtheit der Gesellschaft und besorgt alle dahin einschlagenden, im Statut bezeichneten Geschäfte. Jedes Mitglied beider Stellen hat 5 Actien zu deponiren. Die Directoren vertheilen möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als Controle, laufende Geschäfte, Cassé etc., und muß zu einer gewissen Zeit täglich ein Mitglied davon auf dem Bureau der Direction gegenwärtig sein.

Zu den verschiedenen Dienstfunctionen der Direction gehören die Bestimmungen der Policenbedingungen und der Prämienfüße. Sie bestimmt ferner das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe, wobei sie jedoch für Flußversicherungen 6%, vom Vermögen der Gesellschaft (Grundcapital und Reservesond), bei Seeversicherungen 3% von demselben nicht überschreiten darf.

Geld und Geldeswerth liegen unter Verschluß des Directorialpräsidenten und des Generalagenten und wenn alle Documente und Actien der Gesellschaft von drei Directoren unterzeichnet und vom Generalagenten contrasignirt sein müssen, genügt bei Geld- und Wechselangelegenheiten, wenn das Object 250 Thlr. übersteigt, die Unterschrift eines Directors und des Generalagenten.

Der Generalagent ist auf Vorschlag der Direction von der Generalversammlung gewählt und hat eine beratende Stimme. Er wird salarirt und erhält einen Gewinnantheil, Beides nach Bestimmung der Direction und des Directorialrathes; kann auch auf Anklage der Direction durch die Generalversammlung abgesetzt werden. Der Generalagent führt die Beschlüsse der Direction aus, leitet die Bureauarbeiten, legt der Direction die Schädenberechnungen vor, macht Vorschläge zu Anstellung und Absetzung der Agenten und Beamten, besorgt die Correspondenz, zeichnet Policen, empfängt Prämien und quittirt darüber, und vertritt vor Gericht die Gesellschaft. Er muß Eigenthümer von 10 Actien sein und hat diese in der Gesellschaftscasse zu deponiren.

Bevor der Reservesond nicht 50,000 Thlr. erreicht hat, wird $\frac{1}{5}$ des jährlichen Gewinns dafür abgesetzt, von 50,000 bis 100,000 Thlr. $\frac{1}{8}$, und unterliegt es späteren Bestimmungen, bis zu welcher Höhe dieser anwachsen soll.

Die Dauer der Gesellschaft ist 30 Jahre, sie kann sich aber schon eher auflösen, wenn $\frac{4}{5}$ der Actionäre es verlangen, oder wenn das Nominalcapital bis auf die Hälfte aufgezehrt sein und eine Ergänzung nicht Statt finden sollte.

Etwaige Streitigkeiten zwischen der Verwaltung, oder im Falle einer Auflösung der Liquidations-Commission und den Actionären, sollen in Wesel durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtigern, nöthigenfalls durch einen von ihnen zu wählenden Obmann, entschieden werden.

Welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen sie versichert werden können, ist eben so wenig aus dem Statut ersichtlich, als wir uns überhaupt darin vergeblich nach den nöthigen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb und den gegenseitigen Pflichten der versichernden Gesellschaft und der Versicherten umgesehen haben. Bloß aus der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 29. April 1842 ist zu ersehen:

- 1) daß die Wirksamkeit der Gesellschaft auch auf Schiffsversicherungen ausgedehnt ist, nämlich auf solche Schiffsgesäße, welche in den Rheinschiffahrts-Conventionen für Beurtgüter vorgeschrieben sind, und zwar zu $\frac{2}{3}$ des taxirten Werthes, jedoch unter Ausschließung der Schiffsgeräthe und Takelage;

2) die Beschränkung der Landtransportversicherungen ist aufgehoben und dasselbe Maximum, wie bei Flußversicherungen, festgesetzt worden.

Ferner hat die Hauptagentur in Hamburg, vertreten durch Herrn C. F. von Barga, ein Circular erlassen, das allerdings über die Verhältnisse einigen Aufschluß giebt. Die betreffende Stelle lautet darin:

„Bei auf hiesigem Plaze geschlossenen Seeversicherungen zeichnet die genannte Gesellschaft nach den bezüglichen Bestimmungen des Plans der hiesigen Elb=Assicuranz=Compagnie (S. 638) und unterwirft sich in allen, ihre hiesige Agentur betreffenden Angelegenheiten, der Hamburger Assicuranz= und Havarie=Ordnung und überhaupt den Hamburger Gesetzen; hat sich auch verpflichtet, sich in streitigen Fällen vor den hiesigen Gerichten auf die Klage einzulassen.“

Anderweit macht der Berliner Hauptagent, Herr Ziegler, bekannt: daß die Gesellschaft auch Waaren und Effecten aller Art (?) während des Transports auf Eisenbahnen zu billigen Prämienfäßen annimmt.

Nach der am 1. April 1844 in Wesel gehaltenen Generalversammlung hatte die Gesellschaft im verfloßenen Jahre von

ca. r 36,000,000 Versicherungssumme	r 179,149 14	p 10	r
Prämieinnahme gehabt, dazu an Zinsen .	= 6,524 7	= 10	=
	r 185,673 22	p 8	r

Bezahlte Schäden und für Schäden zurück-

gesetzt wurden	= 120,798 18	= 10	=
Reservefond	= 44,065 18	= —	=
Reservefond d. Rückversicherungsvereins*)	= 27,460 24	= 11	=

Aus dem Statut des Rückversicherungs=Vereins entlehnen wir: Nur Actionäre der niederrheinischen Güter=Assicuranz können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Vereine Theil nehmen. Die Verwaltung des Vereins besorgt die Direction benannter Gesellschaft. Sein Zweck ist die Uebernahme von Rückversicherungen ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Uebernahme von Rückversicherungen für andere Assicuranz=Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf. Die Wirksamkeit wird auf See=, Fluß= und Landtransport=Versicherungen ausgedehnt.

Von allen See= und den damit verbundenen Flußversicherungen wird dem Rückversicherungs=Verein ein Drittel überwiesen. Bei den für sich abgeschlossenen Fluß= und Landversicherungen können dem Verein die größern Posten ebenfalls theilweise übertragen werden; doch darf dieser Antheil ein Drittel der auf einem Boden abgeschlossenen Versicherungssumme nicht übersteigen.

Die Rückversicherung geschieht zu den von der Direction festgestellten Prämien und Versicherungsbedingungen, und der Verein hat für die von der Direction eingegangenen Versicherungen bis zum Belaufe des ihm übertragenen Antheils einzustehen, wogegen ihm der betreffende Theil der erhobenen Prämien; abzüglich des verhältnismäßigen Antheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten, in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird.

Von den das Grundcapital an 300,000 Thlr. bildenden 1000 Antheilen à 300 Thlr. darf kein Theilnehmer am Verein mehr als 15 Antheile besitzen; über jeden fertigt die Direction ein Document und die Interessenten stellen darüber,

*) Hiernach wären die Resultate des Rückversicherungs=Vereins in diesem Jahre ungünstig gewesen, und es hätte müssen der Reservefond, der zu Anfang desselben 30,000 Thlr. betrug, angegriffen werden.

à 300 Thlr., einen trockenen Wechsel an die Ordre der niederrheinischen Güter-Assicuranz, zahlbar einen Monat nach Kündigung, aus.

Der Reservefond des Rückversicherungs-Vereins soll bis auf 20% oder 60,000 Thlr. steigen, und was vom Gewinn diese Summe übersteigt, ganz vertheilt werden. Bei der Unmöglichkeit, die Fonds des Rückversicherungs-Vereins von jenen der niederrheinischen ganz getrennt zu halten, sollen allensfallige Verluste an dem Kapitalsvermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen sollen aber die von den Actionären ausgestellten und beponirten Sola-Wechsel nicht mit zählen.

Die am 31. December von dem Generalagenten zu ziehende Bilanz wird einem von der Generalversammlung zu wählenden Comité von 5 Mitgliedern des Rückversicherungs-Vereins zur Prüfung vorgelegt, und es hat die mit der Güter-Assicuranz zugleich zu haltende Generalversammlung Decharge zu ertheilen.

Die Direction schreibt bei Verlusten auf die Wechsel die nöthigen Raten, doch nicht unter 10%, aus, kann aber auch, wenn der Reservefond wieder vervollständigt worden ist, solche Einzahlungen ganz oder theilweise wieder zurückzahlen. Erfolgen die Einzahlungen dieser Beträge nicht in der bestimmten Zeit, so kann die Direction die Restanten ohne Weiteres ihrer Ansprüche an den Verein verlustig erklären, gerichtlich gegen sie einschreiten und den Verkauf ihrer Actien bei der Güter-Assicuranz-Gesellschaft bewirken, um nöthigenfalls aus dem Erlös die schuldige Summe einzubehalten. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Theilhaber in Anspruch genommen werden, und nach geschעהener völliger Einzahlung derselben ist es jedem Theilnehmer unbenommen, auf der Stelle aus dem Verein zu treten, sowie dann auch der Direction die Liquidirung des Rückversicherungs-Vereins ohne Weiteres gestattet ist. Außer diesem Fall endigt die Wirksamkeit des Rückversicherungs-Vereins mit der Auflösung der Güter-Assicuranz-Gesellschaft. Andere Kosten als baare Auslagen, z. B. Agentenprovision, Drucksachen etc., werden dem Rückversicherungs-Verein nicht berechnet.

Alle übrigen Bestimmungen in den Statuten der niederrheinischen Güter-Assicuranz-Gesellschaft finden, wenn etwas Anderes nicht bestimmt worden ist, auch auf den Rückversicherungs-Verein Anwendung.

b) Kritik.

Waren die Geschäfte der niederrhein. Güter-Assicuranz-Gesellschaft bisher in Hamburg, Stettin etc. auch nicht bedeutend, so soll sie doch in ihrer Heimath, wozu der überaus große Verkehr auf dem Rheine auch ganz geeignet ist, sehr benutzt werden, was durch die mitgetheilte steigende Versicherungssumme bewiesen wird. Die Bildung des Rückversicherungs-Vereins und die Zeit, in welcher es geschah, beweisen, daß die Direction den übernommenen großen Gefahren mit Klugheit zu begegnen und sich zu decken suchte, ohne dafür die Prämieinnahme zu schwächen, und daß die Verwaltung überhaupt geschickten Händen anvertraut ist. Wir zweifeln daher auch nicht im Geringsten an dem glücklichsten Fortgang und den fernern guten Gedeihen der Anstalt, wenn sie sich nicht verleiten läßt, dem trügerischen Glücke zu viel zu vertrauen, und ganz besonders das Wesen ihres Rückversicherungs-Vereins keinen Augenblick aus den Augen setzt. Darüber einige Worte zu sagen, können wir uns nicht enthalten.

Die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf Seeversicherungen betrachten

wir als ein nothwendiges Uebel, das in Verbindung mit der Versicherung auf Flüssen, welche in Seen ausströmen, nicht zu vermeiden war, obgleich die Resultate, welche fast alle Hamburger, wie die Pariser Seeversicherungen seit einigen Jahren gemacht haben, keineswegs geeignet sein möchten, nach dergleichen Versicherungen zu geizen. Theils dieser Umstand, Theils aber die Höhe des Maximums in einem Risiko im Allgemeinen, führten das Bedürfniß einer nöthigen Rückversicherung der übernommenen Gefahren herbei. Hat man aber den Zweck durch Gründung des besagten Rückversicherungs-Vereins erreicht? — Nein! — sondern nach seiner Organisation nur scheinbar; denn es ist nichts als eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Wechselverbindlichkeit und das Ganze bloß eine Selbsttäuschung, die der Gesellschaft um so gefährlicher werden kann, als der Wahn, hier für $\frac{1}{3}$ gedeckt zu sein, Ursache wird, eine wirkliche theilweise Uebersicherung bei andern Compagnien ungesucht zu lassen, oder das Maximum zu beschränken.

Bei keiner Versicherungsbranche ist das Bedürfniß einer soliden Rückversicherung so sehr vorhanden als hier; man war auf dem Wege sie zu gründen (wenn wir auch das gewählte Mittel, d. h. ohne allen baaren Einschuf, keineswegs gut heißen wollen), und gewiß alle Schwesteranstalten würden sie willkommen geheißen haben, wäre eine solche aus ihr geworden. War es wirklich Zweck, sich zu decken, so ist es kaum verzeihlich, daß man gerade das Entgegengesetzte that und ein Mittel wählte, das vom Gegentheil zeugt, indem man nur Actieninhaber als Gesellschafter zuließ und jeden Andern ausschloß, während, wollte man eine solide Rückversicherungs-Gesellschaft gründen, die Actienbesitzer eher hätten sollen ausgeschlossen werden. Wie es nun jetzt ist, so nimmt man bloß aus einer Tasche heraus, um in die andere zu thun, und der Irrthum könnte sich schwer rächen, würde man seine Operationen auf diese nur scheinbar erlangte Sicherheit bauen. Da die Stammgesellschaft 2000 Actien besitzt und nur 1000 Antheile an dem sogenannten Rückversicherungsgeschäft participiren, so muß freilich für Letztere besonders Buch und Rechnung geführt werden; alles dieses wäre aber nicht nöthig, wenn man durch halbe Antheile jedem Actionär, wie es billig sein sollte, die Gelegenheit nicht entzogen hätte, am Gewinn und Verlust dieses Geschäfts Antheil nehmen zu können. Ja, wir sind der Meinung, daß, wenn der Gewinn einmal unter den Actionären bleiben sollte, eine allgemeine Vertheilung der Antheile auch noch in anderer Hinsicht vorzuziehen gewesen sein würde. Ferner kann ein Actionär 40 Actien à 500 Thlr., macht $\text{r} 20,000$
und 15 Antheile à 300 Thlr. = 4,500

$\text{r} 24,500$

besitzen, bezahlt darauf sind = 2,500

bleibt Wechselverbindlichkeit $\text{r} 22,000$

was in einer einzigen Hand ein zu großes Risiko für die Gesellschaft ist, um die innere Organisation, wie die verfehlte Rückversicherung empfehlenswerth nennen zu können.

Außerdem dürfen wir folgende Punkte nicht unerwähnt lassen. Im Paragraph 17 der Güter-Assicuranz-Gesellschaft heißt es: „In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz,“ und §. 31 ordnet ein Schiedsgericht, aber nur zwischen der Verwaltung und der vereinsigen Liquidations-Commission, an. Die

Versicherten haben also blos die Generalversammlung, und entstehen zwischen einem in Memel Versicherten und der Direction Streitigkeiten, so muß er, um sein Interesse persönlich wahrzunehmen, beiläufig 150 deutsche Meilen reisen, um nach Wesel zu gelangen! — Eine Abänderung dieser Bestimmung möchte eben so sehr im Interesse der Gesellschaft liegen, als eine Beschränkung des Maximums eines Risico's, das nach §. 19 6 — resp. 3 $\frac{1}{2}$ vom Vermögen der Gesellschaft, also ohne Reservefond 60,000, resp. 30,000 Thaler beträgt und viel zu hoch ist; es müßte denn eine erweiterte gehörige Rückversicherung Statt finden.

Da der Generalagent alle Geldeinnahmen hat, so erscheint die Caution, wenn überhaupt eine solche beliebt worden ist, und welche in 10 Actien oder 500 Thlr. baares Geld besteht, so gut als keine; auch hätte man §. 25 bei der Bildung des Reservefonds den sehr wichtigen Umstand: wie viel in einem bestimmten Zeitraume davon verwendet werden kann, nicht unberücksichtigt lassen sollen.

Endlich halten wir den Druck eines Geschäftsplanes, der das Verhalten der Versicherten, der Schiffer, die Versicherungsgegenstände, Schadensausmittelung und überhaupt das ganze Verhältniß der Theilnehmer und ihre Betheiligung gegenüber der Gesellschaft, genau bestimmt, für unerläßlich nöthig. Die Hinweisung auf eine Hamburger Gesellschaft und auf die dortige, auf andern Plätzen nicht bekannte, Hamburger Asscuranz- und Havarie-Ordnung, ist zu einem selbstständigen, geregelten Geschäftsbetriebe nicht im entferntesten ausreichend.

Auch stoßen wir hier auf eine königl. Verfügung in Bezug einer Verpflichtung, welche der Gesellschaft bei ihrer Bestätigung auferlegt worden ist, die wir bisher noch nicht gefunden haben, und darauf hindeutet, daß der Staat die Nothwendigkeit erkannt hat, mit der Conzessionirung auch eine Controle über derartige Gesellschaften zu verbinden. Es ist nämlich in den Bestätigungsurkunden der niederrheinischen Güter-Asscuranz und der Rückversicherungs-Gesellschaft die Bestimmung enthalten: „Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, der Regierung zu Düsseldorf den halbjährlichen Abschluß über die Lage ihres Vermögens vorzulegen.“

8) Prager Schiffahrts- und Asscuranz-Gesellschaft in Prag.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1839, ebenfalls wie die vorhergehenden, auf Actien gegründet, beschränkt sich aber fast allein auf den Güterverkehr von Prag und Tetschen nach Magdeburg und Hamburg, wie von daher zurück, und scheint nach keiner weitern Ausbreitung zu streben.

Wechselweise gute und schlechte Resultate ließen zwar keine besondern Früchte erwachsen; doch ist man mit einem mittlern Ertrage zufrieden und bezweckt mit dem ganzen Arrangement hauptsächlich nur die Sicherung einer guten, regelmäßigen Schiffahrt und eines großartigen eigenen Expeditions-Comptoirs in Tetschen, welches anständigen Gewinn abwerfen soll.

Näheres über diese Gesellschaft konnten wir nicht erfahren; allein wie die wenigen Mittheilungen ergeben, übt sie auf das Allgemeine einen so geringen Einfluß aus, daß wir füglich davon absehen können, um desto länger bei der folgenden Anstalt zu verweilen.

9) Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die Errichtung dieser Anstalt verdankt man dem Herrn Commerzienrath F. W. Behrendt in Berlin; sie erfolgte am 14. Juli 1841, nachdem in der am 10/17 Juni genannten Jahres gehaltenen ersten Generalversammlung zu Directoren dieser Gesellschaft: die Hrn. Kaufleute Stadtrath H. Keibel, Dr. Jakobson, A. Guilletmot, S. Herz, Lion M. Cohn, und als Bevollmächtigter: Herr Commerzienrath F. W. Behrendt gewählt worden waren.

Es ist, wie zur Zeit alle Gesellschaften dieser Art, ein Actienunternehmen, und wurde gegründet durch die Ausgabe von 500 Actien, eine jede zu 500 Thalern, oder mit 250,000 Thalern Actiencapital. Auf jede dieser Actien sind 100 Thlr. baar, die mit 4% jährlich verzinst werden, eingeschossen, und über den Rest der 400 Thlr. sind trockene, nach acht-tägiger Kündigung ganz oder theilweise zahlbare Wechsel, an die Direction oder deren Ordre ausgestellt, niedergelegt worden.

Der Zweck dieser Gesellschaft besteht darin: Versicherungen auf Güter und Waaren während ihres Transports zu Wasser und zu Lande, im Umfange sämmtlicher jetzt und künftig zum Zollverein gehöriger Staaten, und außerdem auf dem ganzen Weichsel-, Elb-, Rhein- und Weserstrom und deren schiffbaren Nebenflüssen, gegen Empfang einer festen Prämienzahlung, zu übernehmen.

Der an diesem Geschäft nach Abzug aller Schädenvergütungen und Verwaltungskosten übrig bleibende Gewinn ist Eigenthum der Actionäre und wird, wenn davon ein Theil zu einem Reservefond zurückbehalten worden, gleichmäßig nach Höhe der Betheiligung unter dieselben jährlich vertheilt. Ist der Reservefond auf die Höhe von 50,000 Thalern angewachsen, so erfolgt die Vertheilung des vollen jährlichen Ueberschusses.

Die Verwaltung der innern und äußern Rechte der Gesellschaft und insbesondere ihre Vertretung dritten Personen gegenüber, geschieht durch die Generalversammlung der Actionäre, die Direction und den Bevollmächtigten.

Dem Statut fehlt zur Zeit noch die Allerhöchste Bestätigung; die Direction hat jedoch bereits darum nachgesucht und es würde dieselbe sicherlich auch schon erfolgt sein, hätten sich die Verhandlungen mit den Ministerien, da hierbei das der Justiz, des Innern und der Finanzen concurriren, nicht so in die Länge gezogen. Es enthält dasselbe den Gesellschaftsvertrag und bestimmt die Rechte und Pflichten der Beamten, was wir übergehen, da sich diese Bestimmungen bei allen Actiengesellschaften wiederholen. Nur folgendes Wenige sei uns gestattet, aus dem Statut und den „Allgemeinen Bedingungen“ mitzutheilen.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre bestimmt, und der Rechnungsabluß erfolgt mit dem Kalenderjahre. Etwaige Verluste werden zuerst aus dem Reservefond gedeckt und nur, wenn dieser erschöpft ist, wird zum Capital gegriffen, um dasselbe und den Reservefond in günstigeren Jahren von dem etwaigen Gewinne wieder zu ergänzen. Ueber 20 Actien darf kein Actionär besitzen.

Die über die Versicherung auszustellende Urkunde darf von dem Versicherten, ohne Genehmigung der Gesellschaft, auf jeden Dritten übertragen und veräußert werden. Die Gesellschaft ist befugt aber nicht verpflichtet, bei Zahlung von Ent-

schädigungsgeldern die Legitimation des Producenten dieser Urkunde zu prüfen. Durch Aushändigung dieser Urkunde einerseits und Zahlung der Prämie andererseits wird der Versicherungsvertrag perfect.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Actionäre wird am ersten Dienstage nach dem 31. März gehalten. Die Geschäfte in derselben sind die gewöhnlichen. Die fünf Directoren, welche der Reihe nach ausscheiden aber wieder gewählt werden können, müssen jeder mindestens 6 Actien deponiren; sie wählen unter sich einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter und versammeln sich monatlich zweimal, um über die Angelegenheit der Gesellschaft Beschluß zu fassen.

Die Tagescasse ist unter Verschluss des Bevollmächtigten, die Hauptcasse unter drei verschiedenen Schlössern, davon der Vorsitzende, der Bevollmächtigte und ein Director jeder einen Schlüssel führen. Mit den Fonds der Gesellschaft soll auf gute Wechsel discountirt, und von Staatspapieren nur inländische und selbst diese nur 10% unter Cours als Unterpfand angenommen werden. Gelder auf Staatspapiere unterzubringen, ist nicht gestattet; Wechsel müssen zwei gute Giros haben und nicht über 3 Monate lang ausgestellt sein, und Eisenbahnactien können nur 20% unter Cours und nie über 80% angenommen werden.

Die von der Direction auf ein einzelnes Risiko, d. h. auf ein Gefäß oder ein Geschirr, zu versichernde Summe darf ein Maximum von 6% des Gesellschaftscapitals, mit Einschluß des Reservecapitals, nicht übersteigen; beim Transport auf der Eisenbahn sind 10% gestattet.

Als Remuneration erhalten die Directoren für ihre Geschäftsführung jährlich zusammen 5% des reinen Gewinns des verflossenen Jahres.

Der Bevollmächtigte wird auch durch die Generalversammlung, und zwar allemal auf drei Jahre, gewählt, und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er muß Mitglied der Börsencorporation und im Besitze von 10 Actien sein, und erhält außer einem Gewinnantheil eine von der Generalversammlung zu bestimmende Remuneration.

Alle Vierteljahre hat der Bevollmächtigte der Direction Rechnung abzulegen; sie ist aber auch ermächtigt, zu jeder Zeit Cassenrevisionen zu veranlassen. Seinem freiwilligen Austritte muß eine 6monatliche Kündigung vorangehen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Direction und den Actionären, der Actionäre unter einander und zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, sollen durch inländische Schiedsrichter in Berlin beigelegt werden.

Allgemeine Bedingungen.

Art. 1. Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft übernimmt auf dem europäischen Continente, mit Ausschluß der Türkei, Spanien, Portugal und Griechenland, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen, und mittelst Flußfahrzeuge befahren werden können, auf ihre Gefahr und Rechnung und gegen eine stets vorauszubehaltende Prämie Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports, derselbe geschehe zu Wasser auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Häfen mittelst Dampf- oder Segelschiffe, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren. Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Rähnen im Winterstande.

Es soll jedoch niemals Pulver und ungelöschter Kalk und überhaupt keine Waare in einem Fahrzeuge oder Geschirre, in welchem einer von diesen beiden Gegenständen geladen ist, versichert werden. Jede Verheimlichung dieses Umstandes macht die Versicherung ungültig, wenn der Versicherte darum gewußt hat. Die Gesellschaft hat überdies das Recht, in andern einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen Versicherungen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Art. 2. Die Gesellschaft übernimmt im Verhältniß (pro rata) zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Teur und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet:

A. Während der Reise zu Wasser

den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, in's Wasser Fallen und Werfen der Ladung, An- und Ueberseglung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, sowie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschiffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht;

B. Während der Reise zu Lande

den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolfenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brücken- und Straßen-Einsturz, Umwerfen der Fuhrgeschirre und Fallen der Güter ins Wasser und in Abgründe, wenn ein solcher Schaden dem Gute auf der Are im Freien zuzählt.

Art. 3. Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältniß (pro rata) zu der versicherten Summe und bis zum Belauf derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Ausladungs- und Aufbewahrungskosten.

Sind die Waaren in Folge eines Unglücksfalles auf Lager gebracht, so haftet die Gesellschaft während der Lagerung beim Landtransporte, wenn eine Frist bestimmt ist, 48 Stunden nach der Abladung; wenn indessen keine Frist bestimmt ist und beim Wassertransporte, so lange das Gut lagert; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, dem Versicherten auf ihr beliebige Weise die versicherten Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zu liefern.

Art. 4. Dagegen leistet die Gesellschaft für die durch den Unglücksfall herbeigeführte Verzögerung in dem Versand der Waaren und für den aus diesem Grunde dem Eigenthümer erwachsenen Schaden keinen Ersatz.

Art. 5. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Verabrugung, Diebstahl, Untreue der Schiffer und Fuhrleute und ihrer Untergebenen, für alle Folgen des Schleichhandels oder unrichtiger Declarationen, für Confiscation, Plünderung, Beschlagnahme auf Befehl einer Macht, Kriegsereignisse, Repressalien und bürgerliche Unruhen.

Hat der Versicherte zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt verbotene Waaren der Gesellschaft verschwiegen, oder ihr auch nur das Verbot nicht angezeigt, so geht er seines Anspruchs auch in Ansehung der etwa unverbottenen Waaren verlustig.

Art. 6. Eben so wenig findet ein Ersatz wegen desjenigen Schadens Statt, welcher verursacht worden ist durch fehlerhafte Beladung, Packung, schlechte Fastage und Emballage und schlechtes Verdeck der Schiffsgefäße, durch Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, durch Auslaufen, Bruch, Rost und überhaupt natürlichen Verderb der Güter, sei es, daß solcher aus innern Fehlern oder Mängeln oder durch äußere Einflüsse der Fäulniß, der Masse (mit Ausnahme der Fälle Art. 2 A), des Frostes und der Hitze entstehen.

Art. 7. Der Versicherte verliert allen und jeden Anspruch an die Gesellschaft, nicht nur durch betrügerisches Verfahren und absichtliche Verheimlichung, sondern auch:

- a) wenn er durch eignes vertretbares Versehen oder durch freiwilligen Aufenthalt während der Fahrt, zu einem Unglücksfalle, für welchen die Gesellschaft nach obigen Grundsätzen haftet, Anlaß gegeben hat;
- b) wenn er auf die assureirten Güter anderweitige gesetzlich zulässige Versicherung genommen hat oder nehmen sollte und dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen unterläßt. Leistet er die Anzeige rechtzeitig, so haftet die Gesellschaft im Verhältniß (pro rata) der bei ihr versicherten Summe für den erlittenen Verlust und Schaden;
- c) endlich wenn er es versäumt, entweder den erlittenen Schaden, oder auch nur ein solches Ereigniß, welches nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei mangelnder Vorkehrung einen Schaden zur Folge haben kann, binnen 24 Stunden oder unter Abwesenheit mit nächster Post nach erlangter Wissenschaft, der Direction oder dem nächsten Agenten schriftlich anzuzeigen, geeigneten Falls die zu treffenden Maasregeln mit diesen zu berathen, nach ihrer Anweisung zu verfahren und inzwischen Alles vorzunehmen, was zur Feststellung, Abwendung oder Minderung des Schadens gereichen kann.

Art. 8. Der Schaden wird, wenn die einzelnen Collis unter besonderer Werthangabe versichert sind, nach dem Versicherungsbetrage jedes einzelnen beschädigten Collis, sonst aber stets nach der Total-Summe der ganzen versicherten Partie berechnet.

Art. 9. Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Collis, den Namen des Schiffseigners und Steuermannes oder Fuhrherrn und Frachtführers, so wie den Namen des Schiffes oder die Nummer des Rahnes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten.

Art. 10. Wenn jedoch der Versicherte noch nicht im Stande ist, die erforderlichen speciellen Angaben zu machen, so wird die Versicherung auf die bloße Anzeige der Natur

der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, so wie des Ortes der Einladung und Bestimmung gegeben. Bei Empfang der Art. 9. vorgeschriebenen Bezeichnungen ist jedoch der Versicherte gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden unter Anwesenden oder mit nächster Post unter Abwesenden zu vervollständigen. Die Prämie wird nach der vorläufigen Werthangabe entrichtet und bei Vervollständigung dieser Angabe ein etwaiger Zuschuß bezahlt.

Auf bereits versicherte Waaren sind Nachversicherungen gestattet. Die Direction ist überdies ermächtigt, unter besondern Umständen von den Vorschriften der Art. 9 und 10 abzuweichen.

Art. 11. Nothwendige Ablichtungen und Umladungen während des Transports sind unter allen Umständen gestattet.

Art. 12. Ist der von der Gesellschaft zu vertretende Schaden durch die Schuld des Schiffers, Fuhrmannes, ihrer Diensteute oder eines Dritten entstanden oder vergrößert, so findet erst dann und in soweit eine Vergütung Statt, als der Versicherte nachweist, daß er sofort alle geeigneten Mittel, zur Entschädigung zu gelangen, gegen den Beschädiger ganz oder zum Theil fruchtlos angewendet, insbesondere dem schuldigen Schiffer oder Fuhrmann die Frachtgelder einbehalten und die zur Constatirung des Schadens und Sicherstellung der beschädigten Güter erforderlichen gesetzlichen Maaßregeln ergriffen hat.

Auch ist der Versicherte verpflichtet, sobald er sich an die Gesellschaft halten will, derselben sofort alle zur Verfolgung des Beschädigers erforderlichen und beschaffbaren Erläuterungen und Beweismittel zukommen zu lassen.

Art. 13. Gegen Zahlung der Vergütungs-Summe an den Versicherten tritt die Gesellschaft in alle Rechte desselben gegen den Beschädiger, ohne daß es dazu einer Vollmacht oder ausdrücklichen Cession bedarf.

Art. 14. Auf die Prämien, welche bei der Versicherung eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt; sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen oder die Versicherung wegen einer über den vollen Werth der Waare ohne Schuld des Versicherten anderweit geschlossenen Versicherung ganz zurückgenommen werden, so bleibt der Direction überlassen, dem Versicherten eine billige Vergütung auf die gezahlte Prämie zu leisten.

Art. 15. Die Gefahr, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt mit der Zeichnung der Versicherung, oder falls letztere schon vor dem Einladen gezeichnet ist, beim Landtransport mit dem Abgang des zur Reise bestimmten Hauptgeschirrs, beim Wassertransport dagegen mit dem Augenblicke, wo das versicherte Gut vom Lande abgeht, um in das Transportgefäß selbst oder in leichtere zur Einschiffung dienende Fahrzeuge gebracht zu werden.

Die Gefahr endigt, wenn eine Frist bestimmt ist, um die Mittagsstunde des bestimmten Tages, wenn keine Frist bestimmt ist, beim Landtransport mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungs-Documente bemerkten Bestimmungsort erreicht, beim Wassertransport mit dem Augenblicke, wo das Gut an seinem angegebenen Bestimmungsorte auf dem Erdboden ruht.

Bewirkt jedoch der Schiffer die Ausladung nicht binnen längstens fünfzehn Tagen nach der Ankunft, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Art. 16. Lautet die Verbindlichkeit auf mehrere durch „und“ verbundene Orte zugleich, ohne daß eine bestimmte Zeit entweder für die ganze Versicherung oder für jeden Aufenthaltsort festgesetzt ist, so läuft sie nach einem zehntägigen Aufenthalte an jedem einzelnen Orte ab und muß bei Verlust des Rechts auf fernere Entschädigung erneuert werden.

Art. 17. Bei Verunglückung eines Schiffes oder Geschirres ist der Versicherte verpflichtet, auf Erfordern durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Frachtbriefe, Krahnregister oder auf jede der Gesellschaft angemessen scheinende Weise den Beweis zu führen, daß dieselben Güter, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge oder Geschirre enthalten waren.

Art. 18. Die Entschädigung wird zwar in der Regel nach Verhältniß der in der Versicherungsurkunde angegebenen Summe geleistet. Sollte sich aber begründeter Verdacht erheben, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waaren zu hoch angegeben sei, so hat der Versicherte den wirklichen Werth zu erweisen. Dies geschieht nach der Wahl der Gesellschaft:

entweder durch Vorlegung der Factura mit Hinzurechnung von 10% imaginärem Gewinn, wenn die Versicherung ausdrücklich darauf geschlossen ist, und der Transportkosten bis zu dem Orte, wo sich das Unglück ereignet hat,

oder nach dem, nöthigenfalls unter Zuziehung sachverständiger Taxatoren, festzustellenden Marktpreise, den die Waare an ihrem Bestimmungsorte am Tage des Unglücks hatte, jedoch unter Abrechnung der bis zu diesem Orte entstehenden Kosten. Nur der also ermittelte Werth wird bis zum Betrage der gezeichneten Summe ersetzt.

Art. 19. Wenn sich ein Unglücksfall an versicherten Gütern zu Wasser oder zu Lande ereignet hat, so kann die Gesellschaft doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Augenschein, durch obrigkeitliche Atteste und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ermittelt worden, daß wirklich ein solches Ereigniß, für welches die Versicherung eingegangen, auf der Fahrt vorgefallen ist, und daß hierdurch das versicherte Gut den Schaden erlitten hat, zu dessen Ersatz die Gesellschaft aufgefordert wird. Die Kosten dieser Ermittlung erstattet die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zur Entschädigung verpflichtet ist.

Art. 20. Wenn das beschädigte Gut von einem andern Frachtführer oder Expeditur unterwegs oder von dem Empfänger am Orte der Bestimmung ohne Protest angenommen ist, so haftet die Gesellschaft nur nach Maßgabe der Art. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 21. Der Versicherte ist nur berechtigt, beim Landtransport bei einem über 50%, beim Wassertransport bei einem über 10% der versicherten Summe betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

Art. 22. Schäden, sowie gänzlicher Verlust der versicherten Güter, werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurückgabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Versicherungs-Urkunde in Berlin baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt.

Art. 23. Die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten soll, mit Befreiung eines jeden prozessualischen Verfahrens, durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen. Jeder Theil ernannt zu diesem Ende zwei Schiedsrichter, von denen mindestens Einer richterliche Qualifikation haben muß. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hievon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernannt alle vier Schiedsrichter.

Können diese sich durch Stimmenmehrheit über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie, und zwar beim Mangel einer Uebereinstimmung durch das Loos, einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt.

Den Ausspruch dieser Schiedsrichter müssen beide Theile ohne Widerrede gelten lassen und findet dagegen weder ein weiteres Rechtsmittel noch überhaupt Berufung auf richterliches Gehör Statt (§. 173. P.D. Tit. 2 und §. 48 bis 54 P.D. Tit. 30), dergestalt, daß derselbe die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Actionärs selbst dürfen nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages vom 14. Juli 1841 und die vorstehenden Bedingungen zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts und der Gerichtsordnung.

Prämiensätze.

A. Bei dem Landtransport.

Für eine Reisedauer		bei Summen von 1000 bis 10,000 Thlr.	
von	Tagen		$\frac{1}{12}$ pro mille
1			$\frac{1}{8}$
2			$\frac{1}{6}$
3			$\frac{1}{5}$
4			$\frac{1}{4}$
5			$\frac{3}{8}$
6—7			$\frac{1}{2}$
8—10			$\frac{5}{8}$
11—12			$\frac{3}{4}$
13—15			$\frac{7}{8}$
16—18			1
19—21			$1\frac{1}{8}$
22—25			$1\frac{1}{4}$
26—30			$1\frac{3}{8}$
31—35			$1\frac{1}{2}$
36—40			$1\frac{5}{8}$
41—45			$1\frac{3}{4}$
46—50			$1\frac{7}{8}$
51—55			2
56—60			

Jede Summe unter und bis 1000 Thlr. $\frac{1}{12}$ Thlr. pr. Tag. Ueber 10,000 Thlr. 1 Sgr. pr. Tag für 1000 Thlr.

Versicherungen, laufend fürs Jahr, werden mit 1 Egr. pro mille und pr. Tag geschlossen, und am Schluß des Jahres von Prämienzahlungen von 50 Thlr. — 5 % von 100 Thlr., und darüber 10 % Discout gegeben.

General-Policen nicht unter 10,000 Thlr. à 5 % pr. anno.

B. Bei dem Wassertransport.

Von und nach Sachsen, Böhmen
und der Saale.

	I. Cl.	II. Cl.
von und nach Spandau... pSt.	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$
" Potsdam	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{8}$
" Brandenburg	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$
" Plaue		
" Genthin		
" Bary		
" Magdeburg		
" Schönebeck	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$
" Barby		
" Calbe	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$
" Mienburg		
" Bernburg		
" Alsleben		
" Wettin		
" Halle	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$
" Dessau		
" Aken	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{3}$
" Rosslau		
" Goswig		
" Wittenberg		
" Pretsch		
" Prettin	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$
" Dommitsch		
" Torgau		
" Müßberg		
" Niesa		
" Strehla	$\frac{1}{3}$	$\frac{5}{12}$
" Meissen		
" Dresden		
" Pirna		
" Tetschen		
" Prag	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{3}$

Von und nach Polen.

	I. Cl.	II. Cl.
von u. nach Frankfurt a. O. pSt.	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$
" Lebus		
" Güttrin		
" Landsberg a. W.		
" Walze		
" Schwerin a. W.	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$
" Birnbaum		
" Zircke	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$
" Neubrück		
" Broncke		
" Oberstzfo		
" Neuhaus		
" Obornick	$\frac{1}{3}$	$\frac{5}{12}$
" Dminsk		
" Posen		
" Neustadt a. W.		
" Peisern		
" Bloclawek	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$
" Plogsk		
" Warschau	$\frac{7}{12}$	$\frac{5}{6}$

Von und nach Pommern.

	I. Cl.	II. Cl.		
von u. nach Neu-Muppin... pSt.	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$		
" Dranienburg				
" Neustadt Oberswalde				
" Briesen				
" Zehdenick				
" Dterberg				
" Zehden				
" Güstebiese				
" Neudorf, Zellin				
" Königsberg i. d. N. W.				
" Schwedt				
" Garg				
" Stettin			$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{5}$
" Pasewalk			$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{2}$
" Swinemünde			$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$
" Wolgast	$\frac{5}{12}$	$\frac{7}{12}$		
" Anclam				
" Demmin	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$		
" Stralsund				

Von und nach

	I. Cl.	II. Cl.
Spandau	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$
Potsdam	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{8}$
Brandenburg	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$
Plaue		
Havelberg	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{5}$
Wittenberge		
Dömitz, Hizaeter	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$
Boizenburg		
Lauenburg		
Hamburg		
Harburg		
Köpnick	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{10}$
Fürstenwalde		
Beeskow	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{6}$
Gayak, Hoffnungsabai		
Lübben	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$
Lübbenau		
Cottbus	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$
Gradow		
Waren	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{4}$
Schwerin in Mecklenburg		
	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$

Von und nach Preußen.

	I. Cl.	II. Cl.
von und nach Driesen.... pSt.	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$
" Hochzeit	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$
" Fillehne		
" Czarnikow	$\frac{1}{3}$	$\frac{3}{8}$
" Radolin		
" Ufz		
" Samodezyn		
" Bialostkiw		
" Rackel	$\frac{1}{3}$	$\frac{3}{8}$
" Bromberg		
" Thorn		

Von und nach Preußen.

	I. Cl.	II. Cl.
von und nach Forden.....pSt.		
„ Culm.....	} 1/3	} 3/8
„ Schwes.....		
„ D. Westphalen.....		
„ Graudenz.....	} 5/12	} 1/2
„ Neuenburg.....		
„ Kunzebrache.....		
„ Marienwerder.....		
„ Mewe.....		
„ Marienburg.....	} 5/12	} 5/8
„ Dirschau.....		
„ Elbing.....		
„ Danzig.....	5/12	5/8
„ Königsberg i. Pr.....	2/3	5/6
„ Tilsit.....	11/12	1 1/12
„ Memel.....	1	1 1/8

Von und nach Schlessien.

	I. Cl.	II. Cl.
von u. nach Fürstenwalde..pSt.	1/8	1/6
„ Kurith.....	} 1/6	} 1/5
„ Guben.....		
„ Raasdorf.....		
„ Kofchern.....		
„ Grossen.....		
„ Eschicherszig.....		

Von und nach Schlessien.

	I. Cl.	II. Cl.
von u. nach Sabor.....pSt.		
„ Lüchen.....	} 1/6	} 1/5
„ Kleinig-Fähre.....		
„ Neufalz.....		
„ Beuthen.....	} 1/6	} 1/4
„ Sagan.....		
„ Glogau.....		
„ Schwufen.....		
„ Lissa.....		
„ Köben.....	} 1/6	} 1/4
„ Lübben.....		
„ Steinau.....		
„ Aufhakt.....	} 1/3	} 1/2
„ Maltzsch.....		
„ Dyhrenfurth.....		
„ Kuras.....	} 2/5	} 3/6
„ Breslau.....		
„ Ohlau.....		
„ Brieg.....		
„ Oppeln.....		
„ Krappitz.....	} 1/3	} 1/2
„ Kosel.....		
„ Ratibor.....		
„ Gleiwitz.....	2/5	3/6

Für den Wassertransport gehören: zur I. Classe alle unbenannten Güter; zur II. Classe Mobilien, Spiritus, Zucker, Pottasche, alle Laugenfalte; Getreide, Sämereien und Producte, wenn solche lose geladen sind.

Auch von und nach andern hier nicht benannten Orten wird Versicherung angenommen. Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Rähnen im Winterstande.

Die Eisgefahr ist stets bei Versicherungen auf der Weichsel ausgeschlossen.

Die Actien dieser Gesellschaft waren sogleich in sehr kurzer Zeit untergebracht und wurden später so gesucht, daß Ende vorigen Jahres für den Nominalwerth 162 1/2 bis 165 Procent bezahlt worden sind.

Für die Jahre 1841/42 war die Prämieinnahme

Zinseneinnahme	Ⓐ 41,775 28 Ⓜ 3 Ⓐ	= 3,056 26 = 7 =
Totaleinnahme in 1 1/2 Jahren	Ⓐ 44,832 24 Ⓜ 10 Ⓐ	
Ausgabe für Schäden, Kosten ic.	= 26,832 24 = 10 =	
Reiner Ueberschuß	Ⓐ 18,000 — Ⓜ — Ⓐ	
Davon kamen zum Reservefond	= 6,000 — = — =	
und zur Vertheilung	= 12,000 — = — =	
Mithin 24 Thlr. pr. Actie Dividende und an Zinsen 5 Thlr. 25 Sgr.		

Für das Jahr 1843 war die Gesamteinnahme

für Prämien ic.	Ⓐ 52,424 18 Ⓜ 3 Ⓐ	
für Zinsen	= 2,529 13 = 1 =	
Totaleinnahme in einem Jahre	Ⓐ 54,954 1 Ⓜ 4 Ⓐ	
Ausgabe für Schäden, Kosten ic.	= 34,704 1 = 4 =	
Reiner Ueberschuß	Ⓐ 20,250 — Ⓜ — Ⓐ	
Davon 1/3 zum Reservefond	= 6,750 — = — =	
Kommen zur Vertheilung	Ⓐ 13,500 — Ⓜ — Ⓐ	
Mithin 27 Thlr. pr. Actie und 4 Thlr. Zinsen.		

Für das J. 1844 war die Prämieinnahme	ƒ 41,477	9 ƒ	4 ƒ
Zinsen	= 2,644	23 =	4 =
Totaleinnahme in einem Jahre	ƒ 44,122	2 ƒ	8 ƒ
Ausgabe für Schäden und Kosten u.	= 32,872	2 =	8 =
Reiner Ueberschuß	ƒ 11,250	— ƒ	— ƒ
Davon 1/3 zum Reservefond	= 3,750	— =	— =
Kommen zur Vertheilung	ƒ 7,500	— ƒ	— ƒ
Mithin 15 Thlr. pr. Actie Dividende und 4 = Zinsen.			
Der Reservefond beträgt jetzt	ƒ 16,500	— ƒ	— ƒ

b) Kritik.

Hiernach betrogen die Schäden und Unkosten von jede 100 Thlr. Prämieinnahme:

1841/42	64,23 0/0
1843	66,20 0/0
1844	79,25 0/0

Schade, daß nicht die Schäden von den Unkosten getrennt und eben so die Schäden des Wasser- und des Landtransports gegenüber der Prämieinnahme abgesetzt sind. Uns will bedünken, daß die Prämienätze für Wassertransport zu sehr den Stempel der Concurrenz tragen, d. h. durch ein Geizen nach Geschäften heruntergeritten sind — ; Fehler, die sich keine Anstalt zu Schulden kommen lassen sollte!

Mit Ausschluß bei der Dampfschiffahrt kommen zum Wassertransport nur die Colonial- und überhaupt ordinäre Waarenartikel, und es wird schwer halten, alle Artikel zusammengeworfen, bei den jetzt so niedrigen Waarenpreisen einen höhern Durchschnittswerth als etwa 16/17 Thaler pr. Centner erlangen zu können.

Uebrigens freuen wir uns, unter den mysteriösen Transportversicherungsanstalten auf eine Schwesteranstalt gestoßen zu sein, welche im Allgemeinen die Zeit, in welcher wir leben, begriffen und die Mittel erkannt hat, die angewendet werden müssen, um emporzukommen und Vortheile zu erlangen. Diese unsere Meinung spricht sich auch auswärts aus und wir dürfen den Lesern ein Gutachten, das wir, um ganz sicher zu gehen, auch über diese Gesellschaft einholten und von einem tüchtigen Sachverständigen aus Hamburg empfangen, nicht vorenthalten. Es lautet: „Die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft, als Rival der Berliner Assuranz- und Schiffahrts-Gesellschaft, ist, obwohl noch jung, zu einem sehr raschen Aufschwunge gelangt und dürfte der Letzteren früher oder später um so gefährlicher werden können, da ihre theilweise billigeren Prämien und weniger schwierigen Grundätze dem neueren Zeitgeiste zusagender sind, als die alten Formeln. Das Geschäft wird mit großer Thätigkeit verfolgt und gewinnt dadurch immer mehr Raum im Terrain seiner Berliner Gegner, so weit es die Zwangsclauseln derselben nur vermöglichen lassen. Auch kömmt überhaupt wohl noch die Zeit, wo Letztere ihre bisherige Wirkung einbüßen möchten.“

Gehen wir nun zur speciellen Besprechung des Statuts, so haben wir Wenig gefunden, was uns anders als zweckentsprechend erschienen ist. Zu dem Wenigen gehört:

die Bestimmung Art. 22: die freiwillige Uebertragung der Police

von Versicherten an dritte Personen ohne Anzeige und Genehmigung der Direction. Man ist hierbei von den Grundsätzen aller Affecuranz-Gesellschaften abgewichen und wir können unmöglich anders, als diese Bestimmung für gefährlich halten. Hintergehungen und Mißbrauch der Versicherung kommt in dieser Branche wie in andern vor, und möchte um so leichter geschehen können, als es dazu nur zweier Personen, des Frachtführers und Versicherten, bedarf, und eine specielle Ueberwachung hier am allerwenigsten möglich ist. Die Direction wird daher die Persönlichkeit und Solidität der Theilnehmer nicht aus den Augen setzen, sondern vielmehr obenanstellen müssen, und wenn diese Behauptung schwerlich Widerspruch finden dürfte, dann kann auch jene Bestimmung nicht anders als mangelhaft erscheinen.

Sehr lobenswerth ist die Bestimmung Art. 25 d, wonach die Jahresberichte über die Geschäftsführung durch den Druck veröffentlicht werden sollen. Dagegen halten wir das Maximum einer Ladung von 6 und auf Eisenbahnen 10 % des Gesellschaftsvermögens für etwas sehr hoch, besonders da die Gesellschaft, wie die Statuten und die mitgetheilte Rechnung vermuthen lassen, sich nicht durch Rückversicherung deckt.

Die Versicherung der 10 % imaginären Gewinn hat man wahrscheinlich, um bestehender Concurrnz zu begegnen, gestatten zu müssen geglaubt, sonst würde man diesen veralteten, dort aber bei weitem mehr passenden, Gebrauch bei Beziehungen zur See wohl schwerlich beibehalten haben.

Endlich sollten vorkommende Streitigkeiten durch das angeordnete Schiedsgericht da, oder in der Agentur geschlichtet werden, wo der Schaden Statt fand oder versichert wurde, nicht aber, wie Art. 23 des Plans bestimmt, nur in Berlin selbst.

10) Die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Nachdem das Winterhalbjahr von 1840 auf 1841 mit Ausarbeitung eines Statutenentwurfs und Unterbringung der Actien benutzt worden war, hielt man am 25. März 1841 eine Generalversammlung der Actionäre, und es wurde in derselben das Statut angenommen und die Herren Kaufleute E. Frezdorf, C. F. Weinreich, E. Theel, Consul E. Koch jun., F. Bachhausen, und als Stellvertreter General-Consul A. Lemonius, H. Nieder, W. Weinreich jun. zu Directoren gewählt.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von zwölf Jahren gebildet worden mit einem Fond von 150,000 Thalern in 750 Stück Actien, jede zu 200 Thlr., darauf eine Einzahlung von 50 Thlr., welche mit 4 % jährlich verzinst werden, Statt gefunden hat. Ueber die andern $\frac{3}{4}$ Theile haben die Actionäre Sola-Wechsel, acht Tage nach Kündigung zahlbar, ausgestellt. Außerdem soll ein Reservefond bis zur Höhe von 30,000 Thlr. gesammelt und dazu der Gewinn in den beiden ersten Jahren ganz, dann aber nur die Hälfte davon benutzt und die andere als Dividende vertheilt werden. Der Reservefond soll aber nur in Anspruch genommen werden, wenn das übrige Gesellschaftsvermögen erschöpft ist.

Von dem Statut dieser Gesellschaft, das unbedingt zu den bessern gezählt werden muß, aber nicht mit Allerhöchster Confirmation versehen ist, theilen wir wegen Mangel an Raum nur die Hauptmomente, beziehentlich auf die Versicherung, mit.

Waarenversicherungen, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden, sind Zweck dieser Gesellschaft, deren Forum das königl. Landgericht in Stettin ist.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme der zur Aus-, Ein- und Durchfuhr verbotenen Waaren und mit Ausschluß von Rähnen. In wie fern auf die sonst in der Regel ausgenommenen Waaren, als Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Pech, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentinöl und Vitriolöl, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge, Versicherungen angenommen werden können, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Sollten zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verbotene Waaren, ohne daß die Eigenschaft derselben der Direction bekannt war, versichert werden, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens.

Aller Schaden, welchen versicherte Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Uberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stößen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfuhr durch Schleusen und Wehre, Eisgang, Treibeis und durch Feuer erleiden, wird ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, welche durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Ladung (?), schlechte Fastage, Emballage, Anfressen und Benagen von Ungezieher, natürlichem Verderb aus innern Fehlern und Mängeln der Güter, oder durch äußern Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Auch dann nicht, wenn mit Wissen und Willen des Versicherten vermeidlich gewesene Umladungen an einen andern Schiffer Statt fanden; wenn der Versicherte auch wo anders Versicherung nahm, ohne es anzuzeigen, und flüssige Waaren in Mangel guter mit eisernen Reifen versehener Gefäße auslaufen.

Schäden von nur 3^o/₁₀₀ werden nicht vergütet; betragen sie mehr, so wird der volle Betrag incl. der 3^o/₁₀₀ ersetzt. Der Beweis der Thatsache der Beschädigung muß da, wo sich die Unglücksfälle ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ausgemittelt werden. Die Kosten der Ermittlung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Der Versicherte muß bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz den erlittenen Schaden mit nächster Post, sobald er ihn erfährt, der Direction anzeigen.

Bei Ermittlung desselben wird der Regel nach der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt. Ist er zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete, von der Direction ernannte, Sachverständige festgestellt. Bei Aufgabe der Versicherungen hat der Versicherte anzugeben, ob die Versicherung versteuert oder unverteuert anzunehmen. Dem Werthe der Waaren können von dem Versicherten 5 bis 10^o/₁₀₀ imaginärer Gewinn unter ausdrücklicher Angabe hinzugerechnet werden, in welchem Falle derselbe mit vergütet wird. Die Gesellschaft kann bei parciellen Schäden die havarirten Waaren gegen Ersatz der Versicherungssumme an sich nehmen; dem Versicherten aber steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen.

Die Versicherung wird durch Zeichnung der Police oder Abstempelung des Antrags geschlossen und beginnt nach Zahlung der Prämie. Die Direction

kann unter besondern schriftlichen Bedingungen die Prämie auch creditiren; Rückforderung derselben und ein Mistorno findet unter keinen Umständen Statt.

Gessionen der Policen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft gültig erfolgen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sollen mit Ausschluß alles gerichtlichen Verfahrens durch Schiedsrichter zur Entscheidung gebracht werden.

Das Rechnungsjahr der Compagnie ist das Kalenderjahr. Alljährlich Mitte März wird eine Generalversammlung gehalten und dazu vorher durch die Börsennachrichten der Ofsce und andern Stettiner Blättern eingeladen. Die gewöhnlichen Geschäfte in derselben erstrecken sich auf die Rechnungsablage vom vergangenen Jahre, Wahl der Directoren und der Stellvertreter.

Ueber den Stand dieser Gesellschaft können wir nur wenig sagen, weil die geehrte Verwaltung auf unser mündliches Gesuch es vorzog, den Rechnungsabschluß und sonstige Nachweise zurückzuhalten; doch muß er günstig sein, da die Actien zwischen 140 bis 150% bezahlt worden sein sollen. Da aber in Folge eines Unglücksfalles im Herbst 1843, welcher der Gesellschaft über 17,000 Thaler gekostet hat, noch keine Dividende gezahlt werden konnte, so möchte die Angabe eines so hohen Courswerthes der Actien wohl etwas in Zweifel zu ziehen sein.

b) Kritik.

Zu denen im Statut enthaltenen Versicherungsbedingungen möchte nicht Viel gefunden werden, was wir nicht schon bei einigen der vorhergehenden Gesellschaften als mangelhaft hingestellt hätten, und man sieht deutlich, daß die Statuten anderer neuer derartiger Gesellschaften und deren Erfahrungen, was jeder jungen Anstalt nur empfohlen werden kann, von der Stettiner Gesellschaft nicht unbenützt gelassen worden sind. Nur wünschen wir, daß man in Fällen dieser Art

- 1) eine feste Bestimmung treffen möchte, an welchem Orte die Schiedsgerichte gehalten werden;
- 2) wie viel Actien in einer Hand sein dürfen;
- 3) ein Maximum, welche höchste Summe in einem Risico, das sich nach dem Gesellschaftsvermögen richten muß, gezeichnet werden darf, und reihen wir hieran noch das Erforderniß einer größtmöglichen Oeffentlichkeit in Bezug der Prämienätze und Ausweise über den jeweiligen finanziellen Stand der Gesellschaft; ferner, daß jeder Director bei Uebernahme des Amtes als solcher eine Anzahl Actien, nach der geringen Höhe derselben mindestens 10 Stück, deponiren und der Bevollmächtigte in dieser oder auf andere Weise Sicherheit stellen, auch die königliche Bestätigung nicht fehlen sollte, — so sind damit die Hauptschwächen der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft bezeichnet.

Wir haben bei andern Compagnien das Maximum von 60%, wenn keine Rückversicherung Statt findet, als etwas zu hoch geschildert; allein hätte man hier nur ein solches angenommen, so konnte die Gesellschaft ein so großer Verlust von 17,000 Thlr. nicht treffen, da nach dem Capitalfond von 150,000 Thalern das Plus der Versicherung blos 9000 Thlr. gewesen wäre. Jedenfalls hat man sich den Verlust dieser Ladung Zucker selbst beizumessen; aber die Erfahrung wird nicht zu theuer bezahlt sein, wenn man sie zu Ergreifung von Maaßregeln, die etnweber in Ver-

mehrung des Capitalfonds, Rückversicherung oder schlimmstenfalls in Zurückweisung höherer Anträge, bestehen können, angewendet hat.

Uebrigens arbeitet, wie wir hören, der Verein rüstig fort und getrübtet sich zukünftiger guter Resultate, wofür die wachsende Bedeutsamkeit Stettins und die Dampfschiffs-Reassuranz für die Magdeburger Versicherungs-gesellschaft auch wohl Hoffnung giebt.

11) See- und Fluß-Assuranz-Compagnie in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Die See- und Fluß-Assuranz-Compagnie in Hamburg ging aus den auf dasigem Plaze so bedeutend gewordenen Güterversendungen und aus der Hoffnung hervor, ähnliche günstige Resultate, wie einige andere dasige Gesellschaften, zu erstreben. Sie wurde am 1. Januar 1842 gegründet und wird, falls später eine Verlängerung nicht erfolgt, ultimo December 1851 endigen.

Die Directoren dieser Compagnie sind S. S. T. T.

Herr Senator H. J. Merck,

„ Adolph Johns,

Herrn E. M. Schröder & Comp. und

„ Biazone & Comp.,

und der Bevollmächtigte

Herr Hermann Harder.

Jährlich abwechselnd nach der Reihenfolge hat der erste Director mit dem Bevollmächtigten die besondere Verwaltung der Geschäfte.

Der Fond dieser Compagnie besteht aus 480,000 Bm \mathcal{L} in 160 Actien à 3000 Bm \mathcal{L} , darauf im Jahre 1842 10% und 1843 10%₀₀ zusammen 20% eingezahlt worden sind, welcher Einschuß mit 4% verzinst wird.

Die Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten bloß das übliche Ehrengeschenk von einem Portugalöser; der Bevollmächtigte bezieht ein jährliches Honorar von 4000 Bm \mathcal{L} und 10% vom jährlichen Gewinne. Der jährliche Ueberschuß soll nur zur Hälfte ausgetheilt werden.

Wenn etwa ein Verlust entstehen und dieser die ersten Einschüsse an 600 Bm \mathcal{L} übersteigen sollte, so hat die Direction den Actionären die Frage vorzulegen, ob die Compagnie noch fort dauern soll; Stimmen die Besitzer von mehr als die Hälfte der Actien für die Auflösung, so tritt Liquidation ein, die anderer Seits sofort und nach Kenntnißnahme der Actionisten erfolgt, wenn der Verlust $\frac{1}{3}$ des Capitals, oder 1000 Bm \mathcal{L} pr. Actie betragen sollte.

Die Compagnie übernimmt Assuranz für Gefahren zur See und auf Flüssen, für Hasen-, Revier- und Lürkengefahr.

Die Versicherten bezahlen die Prämien für die geschlossenen Assuranz am Ende Junius und December.

Ihren Versicherten erklärt die Compagnie, daß sie bei allen ihren Geschäften und den daraus folgenden Verhandlungen sich den Gesetzen Hamburgs, der Hamburgischen Assuranz- und Havarie-Ordnung und den an dasiger Börse allgemein gewöhnlichen Ujanzgen und wohlhergebrachten Gewohnheiten unterwirft, worunter sie besonders versteht:

a) daß sie, falls bei Assuranz auf das Casco eines Schiffes nicht an-

gezeigt ist, daß dasselbe von Föhrenholz oder Klinker gebaut sei, in Ballast fahre, nur Salz, Steinkohlen, Knochen, Kreide oder Kalk geladen habe, im Schadensfalle nur die Hälfte von Dem bezahlt, was sie sonst bezahlen müßte;

- b) daß sie Havarie particulière an dem Casco eines Schiffes, die nicht durch Stoßen entstanden, gleichfalls nur zur Hälfte bezahlt, es sei denn, daß gegen Prämienerrhöhung diese Bedingung aufgehoben wird;
- c) daß sie bei flüssigen Waaren nur dann die Leccage ersetzt, wenn das Schiff gestoßen hat, und zwar unter folgenden Abzügen:
bei Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, Wein, Brantwein, Lhran, Terpentinöl, allem Saatöl, Syrup 10⁰/₁₀; bei Del in Fässern mit eisernen Reifen 5⁰/₁₀.
- d) Zur legalen Andienung (Schadensanzeige) eines Schadens ist erforderlich, daß der damit Beauftragte denselben in das zu diesem Behufe im Comptoir der Compagnie befindliche Buch eintrage.

Die Prämienfäge haben wir nicht erfahren können; dagegen ist der Herr Bevollmächtigte so gütig gewesen, uns den letzten, der Versammlung der Actionäre am 23. April 1844 vorgelegten Status zu überlassen, daraus wir Folgendes entlehnen:

Nach dem am 9. Mai 1843 vorgelegten Status ergab sich für das Jahr 1843 ein anscheinender Verlust von Bm \mathcal{L} 24,000 — \mathcal{F}
Von dieser Summe sind aber nur verbraucht = 19,000 — =
und es hatte sich also das Jahr 1842 um Bm \mathcal{L} 5,000 — =
verbessert.

Im Jahre 1843 wurden auf 2607 Policen, abzüglich der ristornirten, gezeichnet: 5,586,664 Bm \mathcal{L} ,
die Prämie darauf betrug Bm \mathcal{L} 76,242 9 \mathcal{F}
An Disconto und Zinsen sind eingenommen = 2,860 11 =
Für noch unberichtigte Havarie von 1842 sind noch
in Casse = 1,425 15 =
Einnahme Bm \mathcal{L} 80,529 3 \mathcal{F}

Dagegen wurden bezahlt:

Für Zinsen a. d. Hrn. Interessenten Bm \mathcal{L} 3,840 — \mathcal{F}
Schäden, Havarien und Einschüsse = 25,250 5 =
Verlust an Prämien-Debitores . . = 6 14 =
Sämmtliche Courtagen = 4,094 3 =
Honorar, Salair u. sämmtl. Kosten = 8,132 2 =
Prämien für Reasscuranzen . . . = 533 2 =

= 41,856 10 =

Saldo ultimo December 1843 Bm \mathcal{L} 38,672 9 \mathcal{F}

Dagegen ist der Bedarf:

Für Havarien v 1842 auszusetzen Bm \mathcal{L} 915 — \mathcal{F}
Im Jan. b. Apr. 1844 bez. Schäden,
Havarien u. Einschüsse v. 1843 = 19,199 13 =
Die bekannt gewordenen, noch nicht
berichtigten Schäden u. Havarien
werden taxirt = 17,421 9 =

Transport	Bm $\frac{1}{2}$ 37,536	6 $\frac{1}{2}$	Bm $\frac{1}{2}$ 38,672	9 $\frac{1}{2}$
Für den laufenden Risiko auf 58 Schiffe von 210,985 Bm $\frac{1}{2}$, da- rauf die Prämie 6509 Bm $\frac{1}{2}$ be- trägt, dafür wurden ausgesetzt .	=	20,136	3 =	

= 57,672 9 =

Anscheinender Verlust	Bm $\frac{1}{2}$ 24,000	— $\frac{1}{2}$
Werth der Actie 450 Bm $\frac{1}{2}$.		

b) Kritik.

Wie fast alle Hamburger Compagnien, welche sich mit Seeversicherungen befassen seit mehreren Jahren an diesen nur Schaden gemacht haben, so ist es auch der vorbemerkten ergangen. Allein die bis jetzt nicht glücklichen Resultate sind noch ohne Einfluß auf ihre Solidität, weil diese, wie überall, durch bedeutende Nachschußverbindlichkeiten der Actionisten geschützt wird. Soll man von dem öffentlichen Actienverkauf am 24. October 1844 auf die Operationen dieses Jahres schließen, so müssen sie noch unglücklicher, als die in den beiden vorhergegangenen Jahren gewesen sein, denn wir sehen, daß an diesem Verkaufe die Actien dieser Compagnie mit 150 bis 155 Bm $\frac{1}{2}$ bezahlt wurden, während sie ein halbes Jahr zuvor einen Werth von 450 Bm $\frac{1}{2}$ gehabt haben sollen.

Rühmliche Erwähnung verdient die Deffentlichkeit, womit sie in ihren Geschäften verfährt, und wenn wir auch Manches in dem Statut vermißt haben, was hineingehört, so haben wir doch keinen Grund zu glauben, daß die Verwaltung nicht sollte so geregelt sein, wie es sich von einer umsichtigen und vorsichtigen Direction erwarten läßt. Wir werden durch den Rechnungsabschluß darin bestärkt, indem aus demselben hervorgeht, daß man sich durch Rückversicherung zu decken sucht; aber auch in unsrer Meinung über den Nachtheil bei dem Creditiren der Prämienfelder, da außer dem Umstand, daß damit nicht genügend erworben werden kann, auch noch directe Verluste an denselben entstanden sind.

Die Eintragung der Schäden auf dem Comptoir der Compagnie kann nur auf Platzversicherungen, aber nicht auf auswärtige angewendet werden. Der Nutzen dieser zum Theil gar nicht ausführbaren Bestimmung will uns nicht einleuchten.

Wöge der Zorn Neptun's sich legen und die Compagnie künftig glücklicher sein!

12) Die Wasser-Assicuranz-Compagnie in Magdeburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Von der Geschichte und dem Stande dieser Anstalt kann nur sehr wenig mitgetheilt werden, da es uns nicht gelungen ist, den Schleier nur einigermaßen zu lüften. Sie ist eine der ältesten oberländischen Anstalten und würde unter den ersten dieser Gesellschaften haben Platz finden müssen, hätte sie nicht im Jahre 1843 eine große Umgestaltung erlitten, die von ihrem Alter fast nichts, als die gemachten Erfahrungen und die Erinnerung an bessere Zeiten übrig gelassen hat.

Es sollen sich in der Geschichte dieser Compagnie manche interessante

Facta als Nachweise befinden: wie lange und auf welche schmäbliche Weise eine fremde vormalige Meinherrschaft auf der Elbe, auf Kosten, besonders des sächsischen Handelsstandes, gemißbraucht ward.

Als Directoren der gegenwärtigen Gesellschaft und auf deren Dauer von primo März 1843 bis ultimo Februar 1848 sind ernannt:

Herr Kaufmann P. A. Buhlers,	
" " Friedrich Defoy,	
" " Carl Denecke,	
" " Aug. Wilh. Hecht,	
" " August Kalisky,	
" " Stadtrath F. E. Coesener,	

und zum verwaltenden Director:

Herr Kaufmann Commerzienrath Carl Schulze,
zu Stellvertretern:

Herr Kaufmann Carl Gustav Delze und	
" " Friedr. Wilh. Dilm.	

Die Directoren wählen unter sich jährlich zwei Cassen-Curatoren, welche in den monatlichen Versammlungen der Direction den Extract über den Cassenbestand vorlegen, wie auch in derselben vom fungirenden Director Nachweise über die Geschäfte des vorigen Monats gegeben werden.

Der verwaltende Director bezieht ein festes Gehalt von 300 Thlrn., die Cassen-Curatoren aber einen Gewinnantheil, der ihnen jeden mit 150 Thlr. garantirt ist. Die übrigen Directoren erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

Das Gesellschaftsvermögen besteht in 120,000 Thalern, getheilt in 300 Actien à 400 Thlr., darauf $\frac{1}{4}$ sogleich eingezahlt und über $\frac{3}{4}$ Wechsel, auf 4wöchentliche Kündigung zahlbar, ausgestellt sind.

Von dem, nach Abzug der Schäden und Kosten jährlich verbleibenden reinen Gewinn soll ein Reserfefond bis zur Höhe von 20,000 Thlr. gesammelt und dazu von demselben 10 % jährlich zurückgestellt werden. Er kommt in Angriff, wenn die Prämieeneinnahmen zum Bedarf nicht hinreichend sein sollten, und da jederzeit 30,000 Thlr. baare Fonds vorhanden sein sollen, so haben die Actionäre, wenn der Stand darunter wäre, auf die Wechsel nach Verhältniß so viel nachzuzahlen, damit der Fond bis auf diese Summe wieder vervollständigt wird.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Hälfte von dem nach Abzug von 10 % zum Reserfefond, Actienzinsen und sonstigen Ausgaben verbleibenden reinen jährlichen Gewinn, nach Verhältniß der von den Theilnehmern gezahlten Prämien, auch an diejenigen Versicherten zu zahlen, welche nicht Actionäre sind; doch müssen diese zur kaufmännischen Corporation in Magdeburg gehören, oder durch dasige Spediteure versichern lassen. Uebrigens verpflichten sich die Mitglieder dieser Corporation, dem Verein für seine Dauer beizutreten, ihre Güter bei keiner andern Compagnie zu versichern und dieselben zwischen Magdeburg und Hamburg sowenig bei der Dampf- als Schlepp- und Segelschiffahrt von der Versicherung auszuschließen. Sie unterwerfen sich im Uebertretungsfalle einer Conventionalstrafe von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Centner und von 4 Thlr. für den Wispel Getreide.

Bezüglich der Versicherung bestimmt der übrigens nicht mit Allerhöchster Bestätigung versehene Gesellschaftsvertrag:

Die Versicherung erstreckt sich hauptsächlich auf den Gütertransport zwischen

Magdeburg und Hamburg mittelst Dampf-, Segel- und Schlepsschiffen und kann auf zweifache Weise geschehen, nämlich entweder nach auf die Dauer der Gesellschaft ein- für allemal bestimmten Prämienätzen, wobei jedoch die Discretion eine Ermäßigung bis mit 25% eintreten lassen kann und es sonst beim Versand einer Werthangabe nicht bedarf, oder nach Werth, indem Güter, wenn sie den Satz von 50 Thalern pr. Centner übersteigen, ferner Getreide, Delfrüchte und ähnliche Lose verschifft Gegenstände, nur durch besondere Versicherungsverträge oder mittelst Police assureirt werden können, wobei zugleich die jedekmalige Prämie bestimmt wird. In beiden Fällen kann, wenn es darauf bemerkt wird, der Frachtbrief die Stelle der Police vertreten.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unglücksfälle und Beschädigungen, welche durch das Wasser des Stromes oder Flusses, auf dem sich die Versicherung bezieht, es sei durch Sinken der Gefäße, Eindringen des Wassers oder Einschlagen der Wellen, durch Feuer, durch Eisgang an den versicherten Waaren, es sei mit oder ohne Schuld des Schiffers, verursacht worden sind, und hebt an, wo die Waare vom Lande abgeht, um am Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden, und hört auf, wenn die Güter entlöst und wieder zu Lande geschafft sind. Jedoch darf beim Getreide die Ausladung nicht über 3 Wochen, vom Tage der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet, verzögert werden. In Hamburg dürfen die unter Versicherung dieser Compagnie geladenen Güter nur mittelst guter Schuten oder guter sogenannter Zöllkähne ausgeladen, oder an Bord gebracht werden, nicht aber mittelst Gollen oder anderer kleiner Fahrzeuge, indem die Güter in solchen kleinen Fahrzeugen nicht versichert sind und ein in solchen sich ereignendes Unglück zu keiner Vergütung berechtigt.

Der Versicherte muß es dem Schiffer, mit dem er verladet, zur Pflicht machen, eintretende, sich zur Vergütung des Schadens eignende Havarien sofort anzuzeigen; auch hat die Anzeige des Versicherten an die Compagnie zu geschehen, sobald er davon Kenntniß erhält.

Bei gänzlicher Verunglückung soll in der Regel volle Vergütung geleistet werden, jedoch mit der nachher bestimmten Ausnahme; bei bloßen Beschädigungen will die Compagnie sich vergleichen, oder sie nimmt die Güter selbst an und vergütet deren ganzen Betrag, ebenso wie bei gänzlicher Verunglückung.

Ist der Versicherungswert in der Police vorher nicht ausgedrückt worden, so soll die Vergütung nach der im Originale vorzuliegenden und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Factura oder Einkaufsrechnung, und wenn diese nicht beschafft werden könnte, nach einem Atteste vereideter, von der Direction ernannter Makler über den Preis der Waare am Orte und zur Zeit der Absendung erfolgen. Zu dem Facturawerthe sollen etwa schon bezahlte Zölle und die Fracht bis zum Orte des Unglücks, sobald der Schiffer solche zu fordern berechtigt ist, gerechnet und vergütet werden. Bei dieser Art der Versicherung werden aber nur Waaren zugelassen, deren Werth nicht höher als 50 Thlr. pr. Centner, einschließlich der Zölle und Fracht, ist. Bei höherem Werthe muß derselbe jedenfalls vorher angegeben und dies in einer Police oder im Frachtbriefe geschehen sein.

Die Schädungsvergütungen erfolgen längstens 3 Monate nach dem Unglücksfalle ohne Abzug.

Doppelt zu versichern, ist nicht erlaubt, ebenso wenig werden Versicherungen für imaginären Gewinn angenommen.

Jeder Empfänger von Waaren ist verpflichtet, beim Ausladen der Güter die Beschaffenheit derselben sogleich untersuchen und den Schaden constatiren zu

lassen. Würde erst nach 8 Tagen, vom Ausladen der Güter an, die Anzeige an die Compagnie gemacht und Schädensprüche versucht werden, so haftet die Gesellschaft nicht mehr dafür.

Die Zahlung wird geleistet, auf dessen Namen die Police lautet, oder an Den, an welchen sie cedirt ist. Bei allen übrigen Versicherungen will die Compagnie nur mit dem Magdeburger Handlungshause zu thun haben, an welches die Waare adressirt ist, oder welches sie von dort absendet. Dieses soll als Versicherter betrachtet werden, an dasselbe hält sich die Compagnie wegen der Prämie und an dasselbe zahlt sie die Versicherungssumme, es sei denn, daß sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

Die Prämie soll in der Regel in Magdeburg gleich bei dem Abgange oder der Ankunft der Güter bezahlt werden.

In Beziehung auf die Dampf- und Schlepsschiffahrt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gefahr, welche auf Dampfschiffen und Schlepsschiffen für jede Reise übernommen wird, soll bei Erstern auf 20,000 bis 25,000 Thln., und bei Letztern auf 30,000 bis 35,000 Thln. beschränkt werden. Um jedoch die Direction in den Stand zu setzen, höhern Anträgen genügen zu können, ist sie ermächtigt worden, anderweit Versicherungsverträge abzuschließen.
- 2) In Dampfschiffen können die Güter nur nach Werth versichert werden. Rückständig der Schlepsschiffe wird dagegen die Versicherung wie bei Segelschiffen nachgelassen. Die Asscuranz-Prämien für Güter auf Dampf- und Schlepsschiffen sind denen auf Segelschiffen gleich, der Tarif bestimmt sowohl für jene als diese die Sommer- und Winter-Prämie; jedoch soll die Winterprämie in Dampf- und Schlepsschiffen erst mit dem 15. November beginnen.
- 3) Die Gesellschaft will die auf Dampf- und Schlepsschiffen verunglückten Güter nach folgenden Grundsätzen vergüten:
 - a) Zu den Schäden durch Feuer wird auch der gezahlt, welcher durch Springen des Dampfkessels entsteht. Schäden, durch den Dampf oder das Laufen des Kessels entstanden, vergütet die Gesellschaft nur dann, wenn dieselben nicht durch ein Versehen des Schiffers oder der Dampfschiffahrts-Gesellschaft erwachsen sind, dessen sich ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer oder Rheber nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.
 - b) Die Versicherung geht auch bei der Dampf- und Schlepsschiffahrt von Land zu Land, mit Ausnahme des Lagerns der Güter im Stationschiffe, auf welchem die Dampfschiffahrts-Gesellschaft Güter bis zur Abholung niederlegt. So lange die Güter in einem solchen Stationschiffe lagern, sind sie nicht versichert; dagegen erstreckt sich die Versicherung in Magdeburg auf den Transport über die Brücke, und in Hamburg auf die Ueberfahrt von und nach dem Lande.

Sollte Streit entstehen, sowohl über die Frage, ob der Fall sich zur Vergütung eigne, als auch über das zu vergütende Quantum, so entscheidet zuerst die Direction. Es steht aber dem Versicherten frei, auf Schiedsrichter zu provociren, wovon er den einen, die Direction den andern wählt, und können diese sich nicht vereinigen, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann, bei dessen gültigem Ausspruch es bewendet.

Die Geschäftsverwaltung und Verhältnisse der Actionäre zur Gesellschaft sind wie bei andern Compagnien; zu den Geschäften unter sich werden allgemeine Versammlungen gehalten, zu welchen der verwaltende Director die Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachungen einladet.

Ueber die Geschäftsergebnisse sind keine Unterlagen zu erlangen gewesen.

b) Kritik.

Eine genaue Besprechung dieser Compagnie wird man uns erlassen, da uns die nöthigen Unterlagen fehlen und mit ihnen die Mittel dazu entzogen wurden. Den historischen Theil anlangend, ist noch Etwas in der Schlussbemerkung dieses Kapitels enthalten, darauf hiermit verwiesen wird.

Das Statut ist gut und möchte wenig zu wünschen übrig lassen; aufgefallen ist uns die große Höhe des Maximums eines Risicos, das, bis 35,000 Thaler bestimmt, bei dem geringen Capitalfond von nur 120,000 Thaler, beinahe dreißig Procent beträgt. Irrten wir nicht, so dehnt keine einzige Gesellschaft dasselbe so weit aus, und es möchte dies um so gewagter sein, weil, wie wenigstens das Statut andeutet, die Rückversicherung nur bei noch höhern Summen in Anwendung kommt. Dagegen läßt sich wieder von einer so erfahrenen Gesellschaft, wie die Magdeburger, die ihr Terrain gewiß genau kennt, mit Zuverlässigkeit voraussetzen, daß sie sich nicht von dem Reize, Alles an sich zu bringen, verlocken und Wagnisse übernehmen wird, die über ihre Kräfte gehen.

Ungern haben wir bei ihr, wie bei so vielen andern Compagnien, ein Maximum des Centnerpreises, d. h. bis wie hoch der Centner versichert werden kann, vermißt; auch hätte man wohl Fälle, wie sie ad a) bezeichnet sind, nicht den Versicherten zuschieben sollen, da es hart ist, wenn der vielleicht weit entfernt wohnende Theilnehmer die Versehen der Schiffer büßen soll, an welchen er sich doch bei weitem weniger halten kann, als die Compagnie, die die Rheder fast immer in der Hand hat. Würden derartige Fälle öfter vorkommen, so könnte es nicht ohne Nachtheil für die Gesellschaft bleiben, weil Andere in dieser Beziehung coulanter sind.

13) Die Assëcuranz-Compagnie von 1844 in Hamburg.

a) Geschichte, Verfassung, Stand.

Dieses ist die jüngste Hamburger Güter-Assëcuranz; sie wurde auf zehn Jahre errichtet, die den 1. März 1844 angefangen haben und am 28. Februar 1854 endigen werden, wenn nicht bei einem glücklichen Fortgange der Geschäfte eine Prolongation der Compagnie nach dem Willen der Actionäre beschlossen wird. Sie wurde, wie alle übrigen in Hamburg, gleich jeder andern kaufmännischen Speculation hervorgerufen, ohne die dortige große Concurrrenz zu scheuen, allein dem Glücke vertrauend und im Besiz bedeutender Fonds mit den furchtbaren Elementen in die Schranken tretend.

Zu Directoren dieser Gesellschaft wurden ernannt: S. S. T. T

die Herren Hamilton Koch & Comp.,

„ F. H. Pralle & Meyer,

„ M. Robinow Söhne,

„ Schulte & Schemmann,

und der Bevollmächtigte ist:

Herr Carl August Brandt.

Die Compagnie übernimmt Assëcuranzen für Gefahren zur See und auf Flüssen, für Hasen-, Revier- und Türkengefahr.

Das zusammengebrachte Gesellschaftsvermögen besteht in 600,000 Bm \mathcal{L} in 200 Actien à 3000 Bm \mathcal{L} Verbindlichkeit, darauf 10% sogleich und 10% im März 1845 Einschuß, der mit 4% verzinst wird, geleistet worden sind.

Die Verwaltung besorgen jährlich ein Director und der Bevollmächtigte; Erstere wie der Letztere erhalten jeder jährlich das übliche Ehrengeschenk eines Portugalsöfers, und der Bevollmächtigte außerdem ein Firum von 4000 Bm \mathcal{L} , zehn Procent vom Gewinne und einen Ersatz für Comptoirkosten.

Das Maximum der auf ein Schiff, es sei auf Casco, Ladung oder Fracht, oder auf alle zusammen, zu zeichnenden Summe ist 20,000 Bm \mathcal{L} ; jedoch kann auf Gold und Silber in Barren, oder Münzen in Dampfschiffen verladen, die Hälfte mehr gezeichnet werden.

Die Versicherten zahlen die Prämien für die geschlossenen Asscuranzen Ende Juni und December jeden Jahres. Sollte sich ein solcher Verlust ergeben, daß an dem Actienfond 20% verloren gingen, so kann von der Mehrheit der Actionisten der für alle geltende Beschluß der Auflösung der Gesellschaft gefaßt werden.

Die Compagnie unterwirft sich den Hamburgischen Gesetzen, namentlich der dasigen Asscuranz- und Havarie-Ordnung und den an der Börse gewöhnlichen Usanzen, mit folgenden Bestimmungen, welche nur durch Clauseln in der Police rechtskräftig aufgehoben werden können:

a) Wer den Austrag zu einer Asscuranz nicht von dem Orte, von dem das Schiff abgeht, sowie pr. Estafette oder sonst auf außerordentlichem oder indirectem Wege erhält, muß es in der Police anzeigen, wenn sie gültig sein soll.

b) Alle Anzeigen nach Schließung der Asscuranz müssen, wenn sie die Compagnie verpflichten sollen, unter der Police vom Bevollmächtigten unterschrieben sein.

c) Die Compagnie bezahlt alle totale Schäden mit 100% und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind. Der Versicherte ist verbunden, die Havarie-Gelder wegen einer, vor der Ankunft am Bestimmungsorte gemachten Havarie, sobald er Nachricht davon erhält, versichern zu lassen, wenn die Compagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist sie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersatz, dieser Havarie wegen, verbunden. Wenn ein Schaden notorisch ist, will die Compagnie einen billigen Einschuß, gegen Quittung, nicht weigern.

d) Wenn ein Schiff, von dem Tage an gerechnet, da es in See ging, zwei Monate über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine Nachricht gekommen ist, so bezahlt die Gesellschaft 4 Monate nach der ihr deshalb gemachten Anzeige, gegen Abandon (Abtretung des Eigenthumsrechts) 100%.

e) Havarie-Grosse bezahlt sie nur, wenn das versicherte Object für den richtigen Werth dazu contribuiert hat, und sie dann, ohne die Kosten der Dispache, über 3% von der versicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht ist, bezahlt sie nur so viel, als sie bei einer richtigen Angabe hätte bezahlen müssen.

f) Auf imaginären Gewinn bezahlt sie so viel Procente, als sie für die Beschädigung des versicherten Gegenstandes bezahlt, aber keine Havarie-Grosse. Wenn der Gegenstand des imaginären Gewinnes aus der Ursache, daß das Schiff zur Vollendung der Reise unfähig wird, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginären Gewinn als totalen Schaden; in diesem Falle aber steht es ihr frei, sich den versicherten Gegenstand abandonniren zu lassen. Wenn

der imaginäre Gewinn nicht procentweise oder auf eine bestimmte Summe an gegeben ist, so werden 10% dafür angenommen und berechnet.

g) Die Clausel: „frei von 3% Havarie oder Beschädigung“, welche sich allenthalben von selbst versteht, wo nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, oder die Clausel: „frei von 10% Havarie oder Beschädigung“, erklärt die Compagnie wie folgt: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare, dieselbe möge zum Verkauf kommen wo sie wolle, ohne Unkosten und Provisionsen, in jenem Falle $\frac{3}{100}$, oder in diesem Falle $\frac{1}{10}$ von dem Werthe der unbeschädigten Waare, betragen und dann über die Taxe der Police, oder wenn die Police nicht taxirt ist, über den Betrag der Factura mit der Prämie resp. 3 und 10% betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet aber dem Versicherten auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlich, zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandte Kosten, die nicht als Havarie = Grösse anzusehen sind.

h) Die Clausel: „blos für See = Gefahr“ schützt die Versicherten vor den Gefahren der, der Riviere und Häfen bis zum Ende der bestimmten Reise; Confiscation, Reclam und Anhaltungskosten, und der dadurch bewirkte innere Verderb an Schiff und Gütern, trifft die Compagnie nicht.

i) Die Clausel: „frei von Kriegs = Molestation“ schützt den Versicherten zwar vor Gefahren der See; dieser See = Risiko endet aber, sowie das Schiff in dem Hafen, wohin es gezwungen wird einzulaufen, den Anker hat fallen lassen.

k) Bei der Clausel: „frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall“, wird die Havarie = Grösse von der Compagnie vergütet; als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände nicht etwa auf einen durch Ebbe entstandenen Grund versetzt wird, sondern wenn es auf einen Strand, Klippe oder Untiefe festzusetzen kommt, und entweder gar nicht, oder nur mittelst Entlösung eines Theils der Ladung durch fremde Hülfe wieder aufgebracht werden kann. Jede Waare, die sonst nach der Hamburgischen Usanz frei von 10% Beschädigung ist, ist es auch im Strandungsfall.

l) Bei flüssigen Waaren ersetzt die Compagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestossen hat. Bei Baumöl, Saatöl, Thran, Syrup, Wein, Branntwein in Fässern ohne eiserne Reifen, bezahlt sie nicht die ersten 10, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5%.

m) Havarien an rohen und gestampften Zuckern in Fässern und Kisten werden nur dann bezahlt, wenn beim Einwägen ohne Aus- und Abschlag am Bruttogewicht der weißen mehr als 3%, und der braunen und gelben mehr als 5% fehlen. Bei Muscovaden von Westindien nur, wenn am Bruttogewicht über 10% fehlen; sei es, daß die Waare den Bestimmungsort erreicht, oder auf der Reise verkauft werden muß. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original = Factura der Compagnie vorlegen und den Zucker in Gegenwart eines von der Compagnie gesandten Aufsehers wägen lassen.

Ohne besondere Anzeigen und Bedingungen sind Zucker in Säcken, Matten, Kanaster in Körben allemal frei von Beschädigung.

n) Wenn ein Schiff nicht auf den Grund gestossen hat, so bezahlt die Compagnie bei Asscuranzen auf das Casco nur die Hälfte der particulären Havarie.

o) Wenn bei einer Asscuranz auf das Casco eines Schiffes der Versicherte nicht angezeigt hat, daß das Schiff von söhrenem Holze oder auf Klink gebaut sei, oder im Ballast fahre, oder nur Salz, Knochen, Steinkohlen, Kreide, Kalk, Kalkstein, Cementstein oder Mauersteine geladen habe, so bezahlt die Compagnie im Schadensfall nur die Hälfte von Dem, was sie sonst hätte bezahlen müssen.

p) Die Taxe in der Police gilt nur im Falle eines totalen Schadens,

oder wenn das versicherte Object, für Rechnung des Assuradeurs, anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die particuläre Havarie

an Waaren nach Börsenpreis am Bestimmungsorte
und am Casco nach der gesetzlichen Taxation selbst

regulirt.

Ein imaginärer Gewinn darf, ohne eine specielle Anzeige in der Police, nicht in der Taxe der versicherten Waare begriffen sein.

q) Die Reduction des Gewichts wird nach den auf dem Dispatch-Comptoir angenommenen Ufsenzen bestimmt.

r) Jede particuläre Havarie kann, wenn die Compagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur in Hamburg regulirt und aufgemacht werden.

Die Direction ist befugt, falls eine Uebereinstimmung in den Plänen der Hamburger Compagnien Statt haben sollte, auch ihrerseits hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels solcher Uebereinkunft beitreten zu dürfen, was sie alsdann zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

Was den Stand dieser Compagnie anbetrifft, so kann ein solcher deshalb nicht angegeben werden, weil dieselbe ihre erste Bilanz noch nicht gezogen hat.

b) Kritik.

Das Wenige, was wir bei der Hamburger See- und Fluß-Assuranz bemerkt haben, findet auch bei der Compagnie von 1844 Anwendung. Diese zumal ist noch neuer und es läßt sich dieselbe daher auch um so weniger beurtheilen. Hinsichtlich ihres Werthes in finanzieller Hinsicht ließe sich ein solcher wohl so ziemlich nach dem Stande der Actien bemessen; allein auch dieser ist gegenwärtig nicht bekannt, und den an der letzten öffentlichen Verkaufung vom 24. October 1844 dafür bezahlten Preis von 110 bis 150 für 300 Mark möchten wir nicht zum Maasstab ihrer Güte nehmen, indem es zwar kein Geheimniß ist, daß die Gesellschaft gleich in der neuesten Zeit ihres Anfangs starke Verluste hatte, der zwischen 110 — 150 schwankende Cours aber sich unsrer Meinung nähert: daß ein Urtheil über diese Compagnie noch völlig unreif sein würde.

14) Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln.

Nachdem erkannt worden, daß das unter dem Namen „Rhein-schiffahrt's-Assuranz-Gesellschaft“ zu Cöln in Association mit der gleichnamigen Gesellschaft zu Mainz im Jahre 1818 gegründete, im Jahre 1841 erneuerte Institut, so segensreich es auch gewirkt hat, den durch die gegenwärtigen entwickelteren Handels- und Verkehrsverhältnisse an ein Transportversicherungs-Institut gestellten Anforderungen in seiner Verfassung nicht ferner genüge, — ist dasselbe in Cöln durch den Willen seiner Actionäre aufgehoben und an seine Stelle ein anderes, unter dem Namen Agrippina, gegründet, welches nicht mehr, wie das aufgelöste, ausschließlich oder vornehmlich für die Localbedürfnisse des Gütertransports auf dem Rhein berechnet ist, sondern den Transport in ganz Deutschland, selbst in einigen der Nachbarländer, sowohl auf den

Flüssen, Kanälen und Seen, als auf dem Lande, zur Fuhre oder mittelst Eisenbahnen, auch den Transport zur See, soweit solches für ein binnenländisches Institut zulässig erscheint, ins Auge faßt.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 1,000,000 Thaler, getheilt in 2000 Actien, welche sämmtlich begeben sind. Es sind darauf 20% eingezahlt worden, so daß ein baarer Fond von 200,000 Thaler vorhanden ist. Für die übrigen 80% haben die Actionäre Sola-Wechsel ausgestellt.

Das Statut (welches uns zur Zeit noch nicht zugänglich geworden ist) wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1845 mit Concession versehen, und die Anstalt ist mit dem 1. April 1845 ins Leben getreten.

Sie wird an allen Orten, wo es das Bedürfniß erfordert, durch Agenten vertreten und verspricht über alle Verhältnisse bereitwilligst Auskunft geben zu wollen.

Wir wünschen der Gesellschaft alles Glück!

15) Düsseldorf allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

Wir begrüßen in der vorbemerkten Anstalt eine neue Concurrentin in einer Versicherungsbranche, welche, trotz ihres Fortschritts, bisher immer gegen viele andere zurückgeblieben und besonders bei der, durch die Dampfschiffahrt und die bedeutenden Waarenbeziehungen über Holland so sehr zugenommenen Frequenz der Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, man kann wohl sagen, dorten bisher noch nicht hinreichend vertreten war.

Daher mag es auch gekommen sein, daß der Gesellschaft die nachgesuchte Allerhöchste Bestätigung leichter ertheilt wurde, als es wohl gewöhnlich damit zu geschehen pflegt; denn wir entnehmen aus der königlichen, die Bestätigungsurkunde enthaltenden Cabinets-Ordre vom 7. März 1845, daß die Unternehmer zur Bildung dieser Actiengesellschaft erst am 19. August 1844 zusammengetreten waren.

Nach der so ertheilten Allerhöchsten Genehmigung, welche jedoch den Beginn der Geschäfte von der Bedingung abhängig macht, der königl. Regierung in Düsseldorf nachzuweisen, daß $\frac{2}{5}$ des Grundcapitals gezeichnet sind, haben die Unternehmer am 3. Mai 1845 eine Generalversammlung der Actionäre in Düsseldorf gehalten, in welcher die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Directors erfolgt ist, und darauf die erforderlichen Einleitungen zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes Statt gefunden haben, woraus zu entnehmen, daß die Höhe des besagten Capitals bereits gezeichnet sein muß. Das Grundcapital dieser Gesellschaft besteht aus 500,000 Thalern, getheilt in 500 Actien, jede zu 1000 Thalern, darauf vorläufig 10% Einschuß erhoben, und über den Rest von 90% Sola-Wechsel ausgestellt worden, daraus, wenn die Generalversammlung es bestimmt, weitere Zuschüsse eingefordert werden können. Es bleibt der Generalversammlung auf Vorschlag der Direction das Recht vorbehalten, bei zunehmender Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von 500 Actien à 1000 Thlr. das Gesellschaftsvermögen bis zu 1 Million Thaler zu vermehren.

Die auf 30 Jahre bestimmte Dauer der Gesellschaft kann schon früher aufhören, wenn das Grundcapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reservefonds um 25% vermindert ist. In diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei andern Gesellschaften zurückversichern und eine Generalversammlung berufen, welche weiter beschließt. Wird das Fortbestehen durch Stimmenmehrheit bestimmt, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämmtlichen Actien der Minorität für 75% ihres Nominalwerthes zu übernehmen. Haben die Actionäre der Minorität dann keine 25% gezahlt, so müssen sie das daran Fehlende nachzahlen; was darüber ist, wird ihnen vergütet.

Wenn die Geschäfte fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf 75% reducirten Grundcapital eine weitere Verminderung von 25% sich ergibt, so soll eben bezeichnetes Verfahren wiederholt werden.

Nachdem nun der Fond sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwaltung nach der in dem Gesetz vom 9. November 1843 §. 25 enthaltenen Vorschrift unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die königl. Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen hat.

Das Maximum des Besizes von Actien in einer Hand soll 15 nicht übersteigen.

Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fuhrwerk angenommen wird, soll 4% des eingeschriebenen Actien Capitals nicht übersteigen; sie beträgt mithin bei 400,000 Thaler 16,000, bei 500,000 Thlr. 20,000 und bei 1 Million 40,000 Thaler. Beträge, welche diese Summe übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Zur Bildung eines Reservefonds sollen wenigstens 15% von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgeföhren werden, bis dieser Reservefond die Summe von 50,000 Thalern erreicht hat. Er ist auf dieser Höhe zu erhalten und muß im Falle der Verminderung durch den Gewinn späterer Jahre wieder ergänzt werden. Die Geschäfte in den regelmäßigen Generalversammlungen, welche im Monat März gehalten werden sollen, und wobei sich unter gewissen Beschränkungen auch auswärtige Actionäre vertreten lassen können, sind die gewöhnlichen. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen werden 14 Tage bis 4 Wochen in der Düsseldorfer, Cölnner Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatte vorher bekannt gemacht.

Die Geschäfte der Verwaltung werden durch einen Director unter Leitung der Verwaltung ausgeführt. Diese Verwaltung besteht aus 6 Mitgliedern, mit Einschluß des Directors, der darin ebenfalls Stimmrecht hat. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Directors, deren jedes im Besitze von wenigstens fünf Actien sein muß und welche zu deponiren sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Die Verwaltung, deren jährlich ein Mitglied austritt aber wieder wählbar ist, ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, und es erhält jedes Mitglied derselben außer den Baarauslagen eine Entschädigung von fünf Procent des jährlichen Gewinnes.

Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechselangelegenheiten, welche 200 Thlr. übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung (die sich wöchentlich mindestens ein Mal versammelt) und dem Director unterzeichnet sein.

Der Director erhält eine feste jährliche Besoldung und außerdem 10% vom Gewinne. Derselbe hat jährlich vor der Generalversammlung der Verwaltung mit der Bilanz einen umfassenden Bericht einzureichen, muß monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monat empfangenen Prämien und rentbar gemachten Gelder, nebst einer speciellen Aufgabe der bezahlten Schäden und Unkosten zustellen und die Bücher am 31. December jeden Jahres schließen lassen. Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Director zu entlassen.

Der Zweck dieser so organisirten Gesellschaft ist die Versicherung aller Güter gegen Fluß- und Seeschäden, sowie gegen Schäden, die sie beim Landtransporte erleiden. Sie kann ihre Wirksamkeit auch auf die Versicherung von Schiffen und deren Takelage ausdehnen; doch bedarf es zu letzterm noch des besondern Beschlusses der Generalversammlung.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Actionären (nicht auch zwischen der Verwaltung und den Versicherten?) sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter, mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren, entschieden werden.

b) Kritik.

Das nur im Auszuge mitgetheilte Allerhöchst bestätigte Statut gehört im Allgemeinen zu den bessern, insofern es sich um die Sicherheit und Bewahrung der Rechte der Actionäre, gegenüber der Verwaltung, und die Verwaltung selbst handelt. Von ihr wird es abhängen, wie sie ihre Aufgabe lösen und welche Bestimmungen sie treffen wird, die das Institut nützlich und vortheilhaft für die Theilnehmer erscheinen lassen.

Wir haben nichts dagegen, daß die Gesellschaften am Rheine und in Hamburg denen, welche ihnen ihre Güter zur Versicherung anvertrauen, keinen Gewinnantheil zulassen; denn der Zweck kann auf leichtere Weise, nämlich durch niedrigere Prämiensätze, erreicht werden, und die Compagnien haben es mit einem Publicum zu thun, das recht gut weiß, daß es, um zu empfangen, um so mehr geben muß —, aber das läßt sich erwarten, daß man den Theilnehmern, so weit es ohne Nachtheil auf das Geschäft geschehen kann, billige Vortheile einräumen wird. Rühmlich ist die Vorsicht anzuerkennen, um das Geschäft mit Kraft anzufangen und auf solide Grundlagen gestützt zu betreiben; allein wir dürfen uns, was freilich höchstens nur einen indirecten Einfluß auf das Interesse der Theilnehmer ausüben kann, nicht verschweigen, daß die Verwaltung eine solche sein dürfte, welche mindestens nicht zu den wohlfeilen und uneigennütigen gezählt werden kann. Man rechne nur allein (vergl. Art. 22, 29 und 31 des Statuts) die enormen Tantiemen

von a) 5% für jeden Verwalter macht bei 5 — 25% und

b) 10% für den Director " " 1 — 10%,

so entstehen schon, ohne das Gehalt des Directors, des Personals und der bestimmten Verwaltungskosten überhaupt 35%, welche die Actionäre vom jährlichen Gewinne abzugeben haben, und rechnet man noch die 15% hinzu, welche für den Reservefond zurückgesetzt werden müssen, so bleibt denselben für ihr Risiko gar nur die Hälfte, was an sie zu vertheilen, übrig —, und das scheint uns im Verhältniß zu den Hamburger, sonst nicht wohlfeil verwalteten, und andern Directionen doch etwas zu hart zu sein.

Wie der Gesellschaft in Wesel, ist auch dieser hier die Verpflichtung

auferlegt worden, die jährliche Bilanz der königl. Regierung zu Düsseldorf einzusenden.

Feuerversicherungs-Anstalten, welche Transportversicherungen übernehmen.

Die Besprechung derjenigen Gesellschaften, an Zahl zwölf, welche mit der Feuerversicherung, was bei ihnen das Hauptgeschäft ist, auch Gütertransport-Versicherungen verbinden, kann hier füglich wegbleiben, weil wir diese Anstalten und ihre innere Einrichtungen schon im ersten Abschnitte haben kennen lernen; zusammengestellt sind sie außerdem Seite 614.

Schlußwort und Erinnerung an diejenigen Compagnien, denen es angeht.

Als Anhang möge hier noch der wohlverdiente Nachweis seine Stelle finden: daß es ursprünglich die Schiffer und nicht Kaufleute waren, welche auf der Oberelbe Asscuranzen auf Güter schufen und in's Leben riefen. Zu jener Zeit lagen im Fahrwasser noch Baumstämme und andere gefährdende Gegenstände, welche den Betrieb mit weit mehr Unglücksfällen, als heut zu Tage möglich sind, bedroheten; man fürchtete diese, und ließ die Leute also ruhig gewähren. Als Letztere nun aber glücklich operirten, erregte dies Neid, und die Magdeburger Kaufmannschaft fand Mittel und Wege, den erwähnten Begründern die wohlverdienten Vortheile aus den Händen zu spielen und sie sich zuzuwenden mittelst eines Uebereinkommens, welches die unerhörte Thatsache besetzte: daß ein von den damals freilich noch vermögenden Schiffern angesammelter Reservefond von, wie man sagt, ca. 20,000 bis 30,000 Thalern preuß. Cour. auf die sich hieraus derzeit nun bildende kaufmännische Asscuranz-Compagnie überging.

Die mehr als gutmüthigen Spender wurden beschwichtigt, Theils durch einzelne ihrer höher stehenden Collegen, welche, was alle bis auf den heutigen Tag noch schwer bereuen, so schwach gewesen waren, sich durch angenehme Versprechungen in Bezug auf künftige hohe Frachtsätze und sonstige vorgespiegelte Vortheile bethören zu lassen, Theils durch Einschüchterungen für den Fall fortgesetzten Weigerns, — und so fiel denn der starke Baum, welcher letzteren vollkommen hätte widerstehen können, und vermochte nachmals nie wieder Wurzel zu schlagen! —

Die tiefste Erniedrigung war der Lohn für das dargebrachte erwähnte große Geld-Opfer, und Statt der gehofften Aufrechthaltung guter Frachtsätze, ist die Fracht jetzt thatsächlich bis zu einem Trinkgelde herabgedrückt, bei welchem jeder Schiffer, der nicht zuzusehen hat, unvermeidlich zu Grunde gehen muß.

Ein solcher Verfall muß jedoch bald die nachtheiligsten Rückwirkungen auch auf alle betreffenden Asscuranz-Institute äußern; denn wenn der Schiffer auch nicht einmal mehr die Kosten der nothwendigsten Instandhaltung seines Fahrzeugs erübrigen kann, so gefährdet dies die Sicherheit in immer mehr steigendem Grade und dürfte künftige, auch ohne elemen-

tarische oder äußere Ursachen veranlaßte Unglücksfälle herbeiführen, welche dann lediglich als natürliche Folge des jetzigen tyrannischen Frachtdruckes zu betrachten wären, abgesehen noch davon, wie sehr letzterer auch die Moral selbst der bisher noch ehrlichsten Leute erschüttern muß.

Es läge also wahrlich im Interesse der Asscuranz-Compagnien, solchen Gefahren noch bei Zeiten vorzubeugen, namentlich Seiten der Magdeburger Gesellschaft, welche hierbei am meisten theilhaftig ist —; doch scheint noch Niemand daran zu denken, und jede derartige vernünftige Betrachtung den augenblicklichen Vortheilen aufgeopfert zu werden, bis man endlich einmal einsehen dürfte, wie theuer diese erkauft sind.

Gesetzgebungen in Bezug auf Transportversicherungen.

Außer was darüber in dem preuß. Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abschnitt 13. §§. 1934 bis 2358 enthalten ist, und der Hamburgischen Asscuranz- und Havarie-Ordnung, finden wir unter den verschiedenen deutschen Gesetzen fast gar nichts, was Bezug auf diesen Gegenstand hat. Aber auch die angezogenen Gesetzstellen enthalten nur allgemeine Vorschriften und Bestimmungen, wie verfahren wird, wenn unter den Parteien bestimmte Bedingungen nicht getroffen, oder gewissen Fällen nicht vorgeesehen wurde, und sind jedenfalls zu unvollständig, als daß sie dem Bedürfnisse eines das ganze Asscuranzwesen, d. h. jeden bis jetzt in Aufnahme gekommenen ausgebildeten Zweig der Versicherung umfassenden Gesetzes genügen könnten. Das preuß. Landrecht, obgleich in einer Zeit bearbeitet, wo die Versicherung bei uns noch wenig bekannt war, enthält sehr gute Bestimmungen, die auch heute noch als Grundlage angenommen werden können.

Auffallend ist die Erscheinung, daß man mit Ausnahme Baierns in allen deutschen Staaten von Seiten der hohen Staatsregierungen die Transportversicherung zu Wasser und zu Lande gewähren läßt, ohne sich um die Gesellschaften, deren Verhältnisse, Verfahren und die Theilnahme an solchen mehr oder weniger zu bekümmern und einen directen Einfluß auszuüben, während man die Feuerversicherung in Bezug auf Gebäude und deren Inhalt, wie wir im I. Abschnitte gesehen haben, in den mehrsten derselben einer scharfen Controle unterstellt, — ja nicht selten, wie z. B. in Preußen, mit dem Gesetze vom 8. Mai 1837 über die Mobilien-Brandversicherung vorhandene gesetzliche Bestimmungen zum Theil auch auf Hagel- und Viehversicherungen anwendet.

Dieser Umstand ist jedensfalls als ein Mangel der Zeit zu betrachten, entstanden, weil die Gesetzgebung, die in allen Fällen, wo irgend möglich, mit dem Object nach seiner Entwicklung stets gleichen Schritt haben sollte, hinter demselben zurückgeblieben ist. Die riesenhaften Fortschritte unsrer Zeit lassen sich nicht in veraltete Formen einzwängen und das Gesetz muß, wenn es segensreich wirken soll, den Bedürfnissen der Zeit angepaßt sein. Dieser allgemeine Grundsatz findet auch auf unser Thema Anwendung; es kann hier —, denn abgesehen von einer eben so nöthigen Ueberwachung der gegen Feuerschäden auf Frachtwagen versicherten Güter, wodurch Gehölze und Orte leicht in Brand gerathen, oder die Frachtführer sich strafbarer Handlungen, entweder aus eignen Antrieb, oder auf Veranlassung

Dritter, zu Schulden kommen lassen können —, eben so gut wie dort kann auch hier Mißbrauch entstehen, und es ist kein Grund vorhanden, warum diese Gesellschaften nicht eben so der Aufsicht von Seiten der Staatsregierungen und einer fortgesetzten Ueberwachung, wegen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen Die, welche sich bei ihnen versichern lassen, bedürfen sollten.

Möchte man diese Andeutung an Ort und Stelle nicht unbeachtet lassen! —

Sechster und letzter Abschnitt.

Rentenversicherungs-Anstalten.

Die Rentenversicherungs-Anstalten zerfallen

- a) in solche, welche den Mitgliedern eine bestimmte jährliche Rente (Leibrente) gewähren, und
- b) in solche, welche nur den bestimmten Altersclassen eine Rente, deren Höhe nach angenommenen Grundprincipien berechnet vom Zufall abhängt, bewilligen, und die sich mithin an keine bestimmte Rente gebunden halten.

Die Ersteren haben bereits im vierten Abschnitt Erwähnung gefunden, die Letztern aber gehören nicht in den Bereich der Versicherung, sondern sind den Sparcassen und Pensionsanstalten zuzutheilen.

Für diejenigen Leser aber, welche sich an den Namen, den sie ganz mit Unrecht führen, halten, sei folgender kurzer Umriss und die Namhaftmachung der Anstalten bestimmt.

Der Zweck dieser Anstalten ist: die eingelegten, ihnen anvertraut werdenden Capitale möglichst hoch zu verzinsen, und den Theilnehmern mit der Zeit hohe Jahresrenten zu verschaffen. In Anwendung der Mittel weichen sie jedoch wesentlich von einander ab, wenn auch Alle den Zweck lediglich nur durch Beerbung zu erreichen streben.

Sie bilden Jahresgesellschaften, und in diesen wieder besondere Classen, die sich nach dem Alter der Rentenerwerber richten und verschieden sind. Manche haben 6—7 Classen, andere machen noch mehr Abstufungen in dem Alter und nehmen II und mehr an.

Es können überall vollständige und unvollständige Einlagen, unterliegen letztere auch gewissen Beschränkungen, gemacht werden. Unter vollständigen wird 100 Thaler, 100, auch 200 Gulden *ic.*, je nach den Einrichtungen der Anstalten, verstanden; unter unvollständigen, wenn weniger als diese Zahl eingezahlt wird, oder sie durch den Zinszuschlag noch nicht vollständig geworden sind.

Die Inhaber vollständiger Einlagen beziehen nach einem Normal-satz der verschiedenen Classen zu einander (der aber überall nicht gleich ist) alljährlich den Zinsertrag aus ihrer Classe, dahin sie dem Alter nach rangiren, baar.

Manche Anstalten gewähren auf die Einlagen nach Verschiedenheit der Altersclassen für das erste Jahr eine feste Rente (Zins, Dividende), andere, z. B. die Carlshuber *ic.*, lassen den Genuß erst im zweiten angehen. Ueberall ist aber das Princip: ihren Theilnehmern Anfangs nur mäßige, weiterhin aber schneller steigende und im hohen Alter sehr reichliche Jahresrenten zu gewähren, vorherrschend.

Wer dasselbe nicht erreicht, wird keinen Vortheil von der Theilnahme haben. Man hat darüber vielfach geklagt und sieht es als einen Fehler an, daß die höhern Altersklassen zum Nachtheil der jüngern, was man besonders bei den alten Rentenversicherungsanstalten findet, zu sehr begünstigt sind.

So z. B. gewährt die Wiener Anstalt, welche auf den Zinsfuß von 5 Procent basirt ist, an ursprüngliche Renten:

in Classe	I.	vom	0	bis	10	Altersjahre	$4\frac{0}{10}$
	II.	=	11	=	20	=	$4\frac{1}{4}$
	III.	=	21	=	35	=	$4\frac{1}{2}$
	IV.	=	36	=	50	=	$4\frac{3}{4}$
	V.	=	51	=	60	=	$5\frac{1}{2}$
	VI.	=	61	=	65	=	6
	VII.	=	über	=	65	=	$6\frac{1}{2}$

Die Berliner hat den vier ersten Jahresgesellschaften dagegen folgende, auf den Zinsfuß von $4\frac{0}{10}$ basirte, ursprüngliche Rente gewährt:

in Classe	I.	vom	0	bis	12	Jahre	$3\frac{0}{10}$
	II.	=	13	=	24	=	$3\frac{1}{3}$
	III.	=	25	=	35	=	$3\frac{2}{3}$
	IV.	=	36	=	45	=	4
	V.	=	46	=	55	=	$4\frac{1}{3}$
	VI.	=	über	=	55	=	$5\frac{1}{6}$

gegenwärtig aber gewährt sie zum Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\frac{0}{10}$

in Classe	I.	nur	2	Thlr.	20	Sgr.
	II.	=	2	=	27	=
	III.	=	3	=	5	=
	IV.	=	3	=	15	=
	V.	=	4	=	—	=
	VI.	=	4	=	22	=

und der mit 28 multiplicirte Betrag bildet das Dotationscapital. Zum Beispiel in der ersten Classe $74\frac{2}{3}$ Thlr. 10.

Die neuern Anstalten, z. B. die sächsische, hannöversche 1c., haben die ursprüngliche Rente in allen Classen auf $3—3\frac{1}{6}\frac{0}{10}$ festgesetzt, und wird dadurch gewährt, daß einem besonders zu bildenden Rentencapital $90—95\frac{0}{10}$ der gemachten Einlagen überwiesen werden und dieses mit $3\frac{1}{3}\frac{0}{10}$ jährlich verzinst wird. Den Ueberschuß erhält der Reservefond. Hiernach bildet jede Classe ein abgeordnetes Ganze und jede, auch die jüngste erhält den Genuß von den ihr eigenthümlich zugehörigen Capitalien, ohne daß sie verpflichtet ist, einen Theil ihres Eigenthums an die ältern Classen hinzugeben.

Die Steigerung der Renten erfolgt durch die Beerbung, indem bei eintretenden Todesfällen der Theil der Rente, welchen die Interessenten bei Lebzeiten bezogen haben, zu Gunsten der betreffenden Jahresgesellschaft an dem ursprünglich eingezahlten Capitale in Abzug gebracht wird, so daß, wenn ein verstorbener Interessent nach und nach 100 und mehr Thaler Rente bezogen hat, dessen Erben gar nichts zurückerhalten, sondern das Capital zuvörderst an die jüngern Classen derselben Jahresgesellschaft, und nach Aussterben der ganzen Jahresgesellschaft an die später entstandenen Jahresgesellschaften vererbt wird. Eine Ausnahme davon macht die hannöversche Anstalt, welche bei Erbfällen von den eingezahlten Capitalien gar nichts zurückzahlt, aber dadurch in den Stand

gesezt wird, von Anfang an und für die ganze Folgezeit höhere Jahresrenten zahlen zu können.

Unvollständige Einlagen können durch nachträgliche Einzahlung ergänzt werden. So lange sie nicht vollständig sind, haben die Besitzer keinerlei Genuß, da der jährliche Zinsantheil zu dem Capitale geschlagen und damit, wenn Nachzahlung von den Theilnehmern nicht erfolgt, so lange fortgefahen wird, bis die Einlage voll ist. Wer daher den geringsten Satz: 10 Thaler, einlegt und das Capital nicht verstärkt, wird lange warten müssen, ehe er in den Besitz der Rente kommt.

Gehen Inhaber unvollständiger Einlagen mit Tode ab, so erhalten deren Erben, selbst wenn die Einlage schon vollständig und Renten darauf ausgezahlt worden wären, nur das wirklich eingezahlte baare Capital zurück, und das damit nach und nach erworbene Vermögen fällt, nach Abzug von 10% für Verwaltung oder Reservefond, an die überlebende Gesellschaft.

Da durch diese Beerbungen das Vermögen der Jahresgesellschaften außerordentlich steigen muß, so ist es erklärlich, daß von mehreren Anstalten, oder ihren Agenten, dieser noch aller Haltbarkeit ermangelnde Umstand benutzt und dem Publicum mehr oder weniger verführerische Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufgestellt worden sind, die zwar den Rentenanstalten große Capitale zugeführt haben, aber schwerlich jemals zutreffen werden, im Gegentheile später Befürchtungen wegen Sicherheit des Capitals hervorgerufen haben und Ursache der Anfechtung mancher Anstalt geworden sind.

Sicherlich ist allen diesen Theorien kein großer Werth beizulegen, da sie sich lediglich nur auf die Sterblichkeit gründen und die darüber vorhandenen Tafeln, wie wir bei der Lebensversicherung besprochen haben, ein solches Anwachsen der Rente, um jährlich 100 Procent der Einlage und mehr zu beziehen, nur ausnahmsweise in dem höchsten Alter gestatten.

Auch soll bei manchen Anstalten, z. B. der sächsischen und hannoverschen, um das Ansammeln großer Capitale etwas zu beschränken, späterhin nach dem 55. Altersjahre ein Theil des Rentencapitals verzehrt und außer den Zinsertrag ausgetheilt werden.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alle unsere Rentenanstalten noch in der Kindheit liegen, der Vervollkommnung fähig sind und mehr oder weniger der Verbesserung bedürfen. Die meisten derselben haben deshalb auch ihre ursprünglichen Bestimmungen in manchen Punkten theils schon abgeändert, theils haben sie durch ihre Vorstände erklärt, daß sie solches beabsichtigen und nur noch genauere Untersuchungen anstellen lassen, um die für nöthig erachteten Veränderungen auf die zweckmäßigste Weise zu bewirken.

Wir besitzen in Deutschland gegenwärtig 9 Rentenversicherungsanstalten, einschließlich der gemischten Wiener. Einige davon sind zum Vortheil der Unternehmer, andere auf Gegenseitigkeit gegründet.

Zur ersten Art gehören:

1) Die allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates in Wien.

Es ist die älteste und wurde von dem Verein der ersten österreichischen Sparcasse in Wien gegründet. Das Statut erhielt zwar schon am 1. März 1823 die Allerhöchste Genehmigung, die Wirksamkeit aber begann erst am 12. Februar 1825.

Vom Jahre 1825 bis mit 1842 waren bei ihr 126,008 Einlagen gemacht zum Betrage von fl. 5,649,105. 15 fr.
 Conv.-Mze. Rechnet man dazu den Reservefond
 und andere dormalige Bestände an = 397,936. 59 =
 so betrug das Gesammtcapital fl. 6,047,042. 14 fr.
 oder zu 105⁰/₀ in sächsisch Courant $\text{r} 4,232,929. 16 \text{ n}^{\text{r}} 9 \text{ L.}$

2) Die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart.

Ihre Statuten erhielten am 30. Mai 1833 die königliche Genehmigung, und die Wirksamkeit der Anstalt begann noch in demselben Jahre. Im Jahre 1843 erlitt das Statut wesentliche Abänderungen.

Bis mit 1842 waren 44,402 Einlagen zu . fl. 1,329,025. 48 fr.
 gemacht. Reservefond und andere Bestände . . . = 65,499. 48 =
 in 24 Guldenfuß fl. 1,394,525. 36 fr.
 mit 7 fl. — 4 Thlr. in Courant $\text{r} 796,871. 23 \text{ n}^{\text{r}} 1 \text{ L.}$

3) Renten-Anstalt (Abtheilung der Hypotheken- und Wechselbank) in München.

Diese Anstalt ging als ein Zweiggewerbe aus der Münchner Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1839 hervor und wird von derselben verwaltet. Im ersten Sammeljahre

	1840	hatte sie	3091	Einlagen zu	fl. 169,717. 30 fr.
Rentencapital;	1841	" "	2366	" "	= 135,400. — =
	1842	" "	1897	" "	= 118,847. 30 =
	1843	" "	1831	" "	= 101,727. 30 =

Zusammen 9185 Einlagen zu fl. 625,692. 30 fr.
 Dazu an Reservefond = 35,253. 51 =
 in 24 Guldenfuß fl. 660,946. 21 fr.
 mit 7 fl. — 4 Thlr. in Courant $\text{r} 377,683. 18 \text{ n}^{\text{r}} 8 \text{ L.}$

Zu den auf Gegenseitigkeit der Interessenten gegründeten Anstalten gehören:

1) Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden in Carlsruhe.

Sie besteht seit dem Jahre 1835 und hat ihre Statuten zu verschiedenen Malen abgeändert. Die letzte Allerhöchste Genehmigung ist vom 23. August 1838.

Die Gesamtzahl der Einlagen aus den acht Jahresgesellschaften bis mit 1842 beträgt 31,075 zu 2,765,449 fl. 31 fr., mit Einschluß der bei jeder Jahresgesellschaft bereits zur Berechnung gezogenen abgesonderten Fonds, mithin 7 fl. zu 4 Thlr. in Courant: 1,580,256 Thlr. 26 Ngr.

Der ganze Capitalbestand kann wegen der mit der Rentenanstalt verbundenen Hinterlegungscaffe hier nicht genau angegeben werden.

2) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Das Jahr 1838 rief dieselbe ins Leben, und das folgende war das erste Sammelsjahr. Ihr erstes Statut ist am 9. Octbr. 1838 vom königl. Minister des Innern bestätigt worden, das letzte und neueste am 4. December 1842.

Der Stand dieser Anstalt war am Schlusse des Jahres 1843 wie folgt:

Bestand des Rentencapitals der Jahresgesellschaft 1839 auf ursprünglich	25,425 Einlagen . . .	⊘ 1,038,063.	7	sgl	11	ℒ	
desgleichen 1840	33,119	"	=	1,072,938.	15	= — =	
desgleichen 1841	41,625	"	=	963,320.	13	= — =	
desgleichen 1842	28,994	"	=	588,861.	13	= 10 =	
desgleichen 1843	18,037	"	=	314,381.	18	= 4 =	
Bestand des Reserve- und Administrations-	Kosten-Fonds mit Einschluß des Prämien-						
Fonds	= 379,510.						19 = 11 =
Bestand an Depositen	= 7,496.						29 = — =
Summe	⊘ 4,364,572.						27 sgl — ℒ

Davon 2,773,850 Thlr. 10 Sgr. in Hypotheken, 1,477,915 Thlr. in Staats- und andern öffentlichen Papieren, 111,000 Thlr. in hypothekarischen Obligationen angelegt und 1797 Thlr. 17 Sgr. baar vorhanden waren.

3) Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt in Wien.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1840 und, irren wir nicht, von dem Professor der Mathematik, Herrn Dr. Joseph Salomon in Wien, gegründet. Sie hat verschiedene Geschäftscombinationen in sich aufgenommen und zum Zwecke: gegen Entrichtung gewisser Geldleistungen mit dem Eintritte eines von der Lebensdauer einer genannten Person bedingten Zeitpunctes, entweder ein und für alle Mal ein Capital, oder zeitliche, oder lebenslängliche Renten an jene Individuen auszusahlen, welche nach den Bestimmungen des Statuts in den einzelnen Abtheilungen der Anstalt als die zum Empfange Berechtigten bezeichnet sind. Die Anstalt soll daher sechs Abtheilungen umfassen, als:

- I. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches dann ausgezahlt wird, wenn eine bestimmte Person nach Ablauf der vorher bedungenen Zeit noch am Leben sein wird (Capital-Versicherungs-Verein).
- II. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitals, welches beim Eintritte eines festgesetzten Sterbefalles ausgezahlt wird (Capital-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes).
- III. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer bestimmten jährlichen Rente, welche entweder sogleich, oder nach einer festgesetzten Zeit, so

lange eine bestimmte Person lebt, entrichtet wird (Leibrenten-Institut).

IV. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer ausgezahlt wird (Allgemeines Pensions-Institut).

V. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum bis zu seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre ausgezahlt wird (Kinder-Versorgungs-Anstalt).

VI. Die Abtheilung zur Sicherstellung steigender jährlicher Renten für die Lebensdauer der Mitglieder (Gegenseitige Versorgungs-Anstalt).

Bis Ende des Jahres 1844 hatte die Anstalt die 1., 2., 3. und 6. Abtheilung eröffnen können; der Beginn der beiden andern stand in Aussicht.

In den Jahren 1841, 1842, 1843 und 1844 betrug bei

Abtheilung.	Summe der Versicherungen.	Fond.
1.	fl. 114,828. 8 fr.	fl. 20,642. 34 fr.
2.	= 2,546,570. — =	= 253,759. 43 =
3.	= 64,730. — =	= 338,671. 21 =
6. (? Einlagen)	—	= 148,621. 52 =

Summe des Fonds fl. 761,696. 30 fr.

oder zu 105 % in sächs. Courant 533,187 Thlr. 16 Ngr. 5 Pf.

(Ihren Geschäften nach hätte diese Anstalt mit mehr Recht in die Abtheilung der Lebensversicherungen kommen sollen; allein wir erhielten die Papiere darüber erst zu einer Zeit, wo jener Theil schon gedruckt war.)

4) Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt in Dresden.

Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt verdankt ihre Entstehung des sich um das Gemeinwohl so sehr verdient gemachten vormaligen Staatsministers von Lindenau, Excellenz.

Mit dem Jahre 1841 wurde die Anstalt eröffnet und es erhielt dieselbe an ursprünglichen Einlagen:

1841	955	zu	⚡	71,336.	21	ngl	—	ℳ
1842	1326	"	=	81,210.	18	=	—	=
1843	1038	"	=	58,078.	—	=	—	=
	3319	zu	⚡	210,625.	9	ngl	—	ℳ

Dagegen bestand das Vermögen der Anstalt am Schlusse des dritten Rechnungsjahres in 235,249 Thln. 18 Ngr. 4 Pf.,

als: Rentencapital der Jahresgesellschaft	1841	⚡	72,292.	23	=	6	=
	1842	=	82,403.	2	=	6	=
	1843	=	52,238.	21	=	—	=
Conto des Reservefonds		=	28,315.	1	=	2	=

⚡ 235,249. 18 ngr 4 ℳ

welches Capital theils hypothekarisch, theils auf Faustpfand ausgeliehen worden ist.

5) Renten-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Man darf sich über die Vermehrung der Renten-Versicherungsanstalten nicht wundern, sie wird gewissermaßen aus politischen Rücksichten geboten, da jeder Staat dahin trachten muß, die hier zu großer Bedeutung anwachsenden Capitale im Lande zu behalten und sie daselbst werben zu lassen. Dieser Umstand mag auch die hannoversche Anstalt hervorgerufen haben, deren Statut mit Allerhöchster Genehmigung vom 3. November 1843 versehen ist.

Im folgenden Jahre eröffnete sie ihre Wirksamkeit, und es ist ihr gelungen, in diesem ersten Sammeljahre 1708 Einlagen mit 80,316 Thln. Capitaleinschuß zu erhalten, so daß das Bestehen dieser Anstalt nunmehr gesichert ist. Sie gehört unstreitig zu den empfehlungswerthesten Anstalten.

6) Allgemeine Renten-Anstalt in Darmstadt.

Sie ist die zuletzt gegründete Anstalt dieser Art und hat ihr erstes Sammeljahr 1844 nunmehr vollendet. Sie erreichte eine sehr befriedigende Höhe, denn sie erhielt nach öffentlicher Bekanntmachung 4269 Einlagen mit einem Nominalcapital von 426,900 fl., wovon bis zum 31. December 1844 164,000 fl. oder 93,714 Thlr. 8 Rgr. 6 Pf. baar eingezahlt wurden.

Zusammenstellung aller Renten-Anstalten.

	Einlagen.		Capital in sächf. Courant.
Wien	126,008	bis mit	4,232,929. 16 ngr 9 L
Stuttgart	44,403	1842	= 796,871. 23 = 1 =
München	9,185	bis mit 1843	= 377,683. 18 = 8 =
Carlsruhe	31,075	bis mit 1842	= 1,580,256. 26 = — =
Berlin	147,200	bis mit 1843	= 4,364,572. 27 = — =
Wien	—	bis mit 1844	= 533,187. 16 = 5 =
Dresden	3,319	bis mit 1843	= 235,249. 18 = 4 =
Hannover	1,708	bis mit 1844	= 80,316. — = — =
Darmstadt	4,269	bis mit 1844	= 93,714. 8 = 6 =
Summe	367,166 Einlagen.		12,294,782. 5 ngr 3 L

Da nun fast überall der bei Weitem größte Theil der Einlagen aus unvollständigen besteht, so muß sich durch die nach und nach folgenden Nachzahlungen das Capital sehr vermehren, vielleicht gar verdoppeln.

Continen

haben ihren Namen von einem Venetianer oder Neapolitaner, Laurentius Conti, welcher sie in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erfand. In Paris wurden sie 1653 eingeführt; nach Deutschland kamen sie erst später, vermochten aber daselbst nie rechten Fuß zu fassen und sind durch die mehr Anklang gefundenen Lebens- und Renten-Versicherungen vollends in Vergessenheit gekommen, mit welchen letztern sie sehr verwandt sind.

Ihre Natur ist: Es legen nämlich mehre Interessenten ein gewisses

Capital, ohne fernere Ansprüche an das Capital selbst zu machen, in die Casse der Tontine, so daß alle eingelegten Capitale der Interessenten ein Ganzes ausmachen, das werbend benutzt wird, um den Theilnehmern Zinsen und andere Vortheile zu gewähren. Stirbt ein Theilhaber, so fällt sein Antheil den Ueberlebenden zu und der zuletzt Lebende würde Erbe des Ganzen sein. So war die Einrichtung sonst und dabei noch die Bestimmung getroffen, daß entweder die Jüngern ein größeres Capital, verhältnißmäßig mit ihrem Alter, einzahlen mußten, oder daß die Aeltern in eben dem Verhältniß höhere Zinsen bezogen.

Bei der Hamburger, jetzt bereits geschlossenen, Tontine hatte man die Wahl, sich entweder auf Capitalfuß gegen Erlegung einer gewissen Summe ein und für alle Mal einzukaufen, oder quartaliter bestimmte Beiträge zu zahlen. Jetzt nach dem Schlusse werden von ihr nur die Beiträge der frühern Zeichner erhoben, dagegen aber nicht nur Zinsen vertheilt, sondern es soll sich auch das Capital seiner Zeit erschöpfen. Zu diesem Zwecke werden Leibrenten verlost; — auch Capitalien kommen zur Verloosung.

Hierdurch stellt sich eine Tontine im Allgemeinen mehr als Lotterie, wie eine Versicherungsanstalt dar.

So viel uns bekannt ist, bestehen gegenwärtig in Deutschland nur noch:

A. die Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Tontine in Hamburg und

B. die Rostocker Versorgungs-Tontine in Rostock.

Beide können hier nicht Gegenstand der Besprechung sein, weil sie nicht in den Bereich der Versicherung gehören.

Literatur der Renten-Anstalten *).

a) Bestimmte Renten-Anstalten betreffend.

a) Die allgemeine Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates in Wien.

Die A. B. A. f. d. U. d. ö. K. mit tabellarischen Uebersichten. Von einem Menschenfreunde. 2. Aufl. Wien, 1832, bei Franz Tandler.

L. N. Dr., Andeutungen über die A. B. A. Wien, 1840.

L. N., Die A. B. A. in Wien. Wien, 1841; gedruckt bei den Edlen v. Ghelenschen Erben.

v. Sonnleithner, Ignaz Edler, Statuten und Reglement der A. B. A., mit Erläuterungen. 3. Aufl. Wien, 1831, bei Carl Gerold.

b) Die Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Einiges über die A. w. C. u. R. V. A. in Wien von einem Mitgliede derselben. Wien, 1841, bei Mayer u. Comp.

Salomon, J. J., Ueber Lebensversicherungs-Anstalten überhaupt und die A. w. C. u. R. V. A. insbesondere. 2. Aufl. Wien, 1840, bei Mayer u. Comp.

c) Die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart.

Courtin, Carl, Ueber die Stuttgarter A. R. A. und ihre Widersacher,

*) Vergleiche J. Ferd. Becker: Ueber eine zweckmäßige Einrichtung der Renten-Anstalten. Berlin, 1844, bei August Hirschwald.

insbesondere über die Erörterungen des Dr. v. Mohl. Stuttgart, 1838, bei F. F. Mutenrieth.

Die A. N. A. in Stuttgart vor den Schranken der Gerichte. Stuttgart, 1843, bei Adolph Becher.

v. Mohl, Dr. Robert, Erläuterungen über die A. N. A. in Stuttgart. Tübingen, 1838, bei L. F. Fues.

Derselbe, Untersuchung der für die Verwaltung der A. N. A. vorgebrachten Vertheidigungsgründe. Tübingen, 1838, bei L. F. Fues.

Osterdinger, Dr., Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung der A. N. A. zu Stuttgart. Auf Veranlassung ihres Curatoriums geprüft. Stuttgart, 1839, bei Paul Neff.

v. Reinöhl, Wilhelm, Beleuchtung der Schrift: Einige Blicke in die Statuten der A. N. A. zu Stuttgart (nebst Abdruck dieser Schrift). 2. Aufl. Stuttgart, 1838, bei Paul Neff.

Seeger, Die A. N. A. zu Stuttgart. Beantwortung der Erörterungen des Dr. v. Mohl. Stuttgart, 1838, bei J. B. Mezler.

S. G. K., Was gewährt die Stuttgarter A. N. A. ihren Theilnehmern? Stuttgart, 1838, bei Weise u. Stoppani.

Weil, Dr. Carl, Herr Professor v. Mohl und die A. N. A. zu Stuttgart. Stuttgart, 1838, bei Paul Neff.

Weydmann, J. Ph., Beurtheilung der A. N. A. in Stuttgart. St. Gallen, 1838, bei Huber u. Comp.

Derselbe, Würdigung der von der Direction der Stuttgarter A. N. A. für Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungsversuche. St. Gallen, 1839, bei C. B. Scheitlin.

d) Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe.

Beyer, C. L., Ueber die A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1835, bei Chr. Th. Groos.

Begründung des Entwurfs der Statuten der A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1842.

Kühlenthal, G., Die A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1840, bei Camill Macklot.

Derselbe, Bericht über den mathematischen Grundplan der Statuten der A. V. A. im Gr. Baden. Carlsruhe, 1841, Druck des artist. Instituts, Gutsch und Rupp.

e) Die preussische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Baumann, Entwurf zur Reform der preuß. R. V. A. Marienwerder, 1843, bei Albert Baumann.

Beleuchtung und Widerlegung der beiden Schriften des Herrn S. G. K. über die preuß. R. V. A. Berlin, 1839, bei A. W. Hahn.

Dzinski, C. W., Die Statuten der preuß. R. V. A., mit Erläuterungen und einem Anhang versehen. Berlin, 1840, gedruckt bei A. W. Hahn.

v. Holst, Friedrich, Anleitung wie man mit geringen Mitteln sich ein sorgenfreies Alter versichern kann; oder wie kann die preuß. R. V. A. am zweckmäßigsten benutzt werden. Berlin, 1839, bei A. W. Hahn.

Derselbe, Die Verwaltung der preussische R. V. A. Berlin, 1842, bei Julius Springer.

Jung, Ludwig, Ueber rechtliche Natur und zweckmäßige Benutzung der preuß. R. V. A. 2. Aufl. Berlin, 1840, bei C. H. Jonas.

v. Karczewski, Paul Alexander Otto, Die Renten, insbesondere die preuß. R.V.A. Berlin, 1842, bei Mittler.

Kunike, F. W., Versuch, den Zweck der preuß. R.V.A. darzustellen. Breslau, 1842, bei Ueberholz.

Pelzer, Wilhelm, Leichtes und sicheres Mittel, sich und Andern ein sorgenfreies Alter zu verschaffen. Eine Abhandlung über die R.V.A. in Berlin. 2. Ausgabe. Gladbach, 1841, gedruckt bei J. B. Böhmer.

Rüffer, Theodor, Nachweis, daß die preuß. R.V.A. nicht nur die Zinsen, sondern auch das Einlagecapital zurückzahlt. Rudolstadt, 1842, bei G. Fröbel.

Schnepel, L. F. C., Beleuchtung des Zustandes der preuß. R.V.A. Breslau, 1843, bei Graß, Barth und Comp.

Derselbe, Entgegnung auf die Widerlegung der Schrift: Beleuchtung des Zustandes der preuß. R.V.A. Breslau, 1844, bei Graß, Barth u. Comp. (Diese Widerlegung ist von der Direction der preuß. R.V.A. unterm 23. Januar 1844 ausgegeben und durch dieselbe zu erhalten.)

S. G. R., Beurtheilung der preuß. R.V.A. Stuttgart, 1839, bei Weise und Stoppani.

Derselbe, Ueber das Steigen der Rente in der preuß. R.V.A. und in der Stuttgarter A.R.A. Stuttgart, 1839, bei Weise und Stoppani.

f) Die Renten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Darstellung der R.A. der baier. H. u. W.B. München, 1840, gedruckt mit Dr. Carl Wolffschen Schriften.

b) Die Renten-Anstalten im Allgemeinen betreffend.

Becker, J. Ferd., Ueber Gewinn und Verlust bei R.A. Berlin, 1842, bei August Hirschwald.

Derselbe, Ueber eine zweckmäßigere Einrichtung der R.A. Berlin, 1844, bei August Hirschwald.

Blesson, L., Die R.V.A. und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt. 2. Aufl. Berlin, 1840, bei Mittler.

Hjgarn, J. M., Vorschlag zur innern Einrichtung einer R.V.A. für Schweden. Uebersetzt von Dr. Julius Minding, Kameralistische Zeitung 1843, Nr. 32 bis 34. Berlin, bei Carl Heymann.

Kröncke, Dr. C., Ueber R.A. Darmstadt, 1840, bei G. Jonghaus.

Rüffer, Theodor, Widerlegung der von Herrn Dr. C. Kröncke gegen die R.A. herausgegebenen Schrift. Leipzig, 1840, bei Otto Wigand.

Männling, C., Plan zu einer R.A. für unvermögende Personen. Berlin, 1842, gedruckt bei Fr. Weidle.

Derselbe, Eine projectirte R.A. unter Garantie. Berlin, 1844, bei Stühr.

Mitter, L. F., Ein Vorschlag für das Aufheben des Ueberströmens der Rentencapitalien in den R.V.A. Deutschlands. Stuttgart, 1842, bei J. Ulrich.

S. G. R., Ueber die zweckmäßige Einrichtung tontinenartiger R.A. Deutsche Vierteljahrss-Schrift, 3. Hft. Stuttgart u. Tübingen, 1843, bei Cotta.

Brunner, H. C., Ueber Pensions-, Renten- und Lebensversicherungs-Anstalten für Wittwen und Waisen. München, 1844, bei Joseph A. Finsterlin.

Anhang.

Veränderungen bei verschiedenen Anstalten.

Da die schriftstellerische Beendigung, wie der Druck des Werkes, sich um einige Monate verzögert hat und seitdem in den finanziellen und statutarischen Verhältnissen einiger Anstalten Veränderungen eingetreten sind, so werden diese zur Bervollständig desselben, soweit sie uns bekannt geworden, wie folgt nachgetragen:

Die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt. (Seite 19.)

Die bedeutenden Brandschäden in den östlichen Provinzen gegen die in andern, haben dahin geführt, eine Ausgleichung des Mißverhältnisses zu bewirken, und es hat die am 16. Juli 1845 gehaltene außerordentliche Generalversammlung den Beschluß gefaßt:

„daß ein Normalsatz nach dem Durchschnitt der jedes Mal zuletzt verflossenen 10 Jahre und zwar aus denjenigen Provinzen, welche im Verhältniß zu ihren Versicherungssummen die geringsten Schäden gehabt haben, den Maasstab abgeben soll, bis zu welcher Höhe sämtliche Provinzen des Societätsverbandes gleichmäßig zu den vorgesetzten Schäden beizutragen haben, und daß diejenigen Provinzen, deren Schäden hierdurch nicht gedeckt werden, den Mehrbetrag in sich selbst aufbringen müssen.“

Analog ist dieser Beschluß auch für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft gefaßt und hier nur dahin abgeändert worden, daß der Normalsatz aus zwei Provinzen, welche die geringsten Schäden nachweisen, gezogen werden soll.

Diese Abänderung hat eine Umarbeitung des Statuts nöthig gemacht, und es sind die neuen Statuten zur Allerhöchsten Genehmigung eingereicht worden.

Die Brandschäden vom 2. März 1844 bis dahin 1845 betragen 100,954 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.; die Versicherungssumme im ersten Halbjahr 46,072,450 Thlr., im zweiten 46,006,675 Thlr., und hatten die Mitglieder in beiden halben Jahren von 100 Thlr. Versicherung zusammen 6 Sgr. 7 Pf. zu entrichten.

Die Hagelschäden und Kosten im Jahre 1844 betragen 49,683 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., und da das Versicherungscapital 11,248,400 Thaler war, so belief sich der Beitrag pr. 1844 von 100 Thaler Versicherung auf 12 Sgr. 6 Pf.

Daß man die Nothwendigkeit erkannt hat, die Beiträge den Gefahren anzupassen, ist recht gut; dagegen möchte in der Wahl des Mittels wohl ein neuer Mißgriff liegen und dadurch der Zweck einer möglichen Gleichstellung nicht ganz erreicht werden können.

Die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

(Seite 35.)

Dieselbe hat sich bewogen gefunden, eine totale Umarbeitung ihres Statuts vorzunehmen, und das neue tritt am 1. Januar 1846 ins Leben. An Stelle der frühern Erhebungsart der Nachschüsse (S. 42) enthalten jetzt die §§. 10 und 11 folgende Bestimmungen:

„Wenn zu irgend einer Zeit eine Unzulänglichkeit des nach §. 5 zu berechnenden Prämienfonds zum Jahresbedarf sich ergibt, was zu ermesfen dem Vorstande obliegt, so ist von den Banktheilnehmern Prämiennachschuß zu leisten. Jeder Theilnehmer hat hierzu beizutragen, nach Verhältniß seiner Prämie und nach Verhältniß der Zeit, auf welche er in dem Jahre, worin der Ausfall entsteht, versichert ist. Hierbei sind jedoch folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Kann die Einziehung des Nachschusses bis zum Jahreschlusse ausgesetzt bleiben, so wird jedem Theilnehmer sein Nachschußbetrag nach monatlichen Raten, wie solche §. 5 für die Prämienberechnung bestimmt, definitiv berechnet. Machen aber die Umstände, nach dem Ermessen des Vorstandes, eine Nachschußzahlung im Laufe des Jahres nothwendig, in welchem Falle der Betrag für das ganze Jahr noch nicht definitiv festgestellt werden kann, so wird der Bedarf, auf Grund vorgängiger genauer, durch die Revisionscommission zu bewirkender Prüfung der Bücher der Bank, und unter summarischer Nachweisung der Einnahmen und der schon geleisteten, sowie der muthmaßlich noch zu leistenden Ausgaben, vom Vorstande bestimmt. Vorbehaltlich der nach dem Jahreschlusse aufzustellenden definitiven Berechnung nach monatlichen Raten, sowie der hiernach zu bewirkenden Ausgleichung, wird dann der Nachschuß nicht nach dem in das Kalenderjahr treffenden Antheile der Prämie, sondern nach den vollen für ein Jahr bemessenen oder bei kürzeren Versicherungen für diese bestimmten Prämie erhoben. In beiden Fällen können die in das künftige Jahr überzurechnenden Prämienelder vorschußweise zur Bestreitung der Jahresausgabe verwendet werden. Ergiebt sich ein Ueberschuß von eingezahlten Nachschußgeldern, so wird derselbe den Einzahlern nach Rechnungsabluß zum Rückempfang überwiesen. Werden jedoch diese Ueberschußantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der darauf bezüglichen Bekanntmachung erhoben, so fallen sie, gleich den Dividenden (§. 9), dem Bankfond anheim.“

Die weitem Abänderungen betreffen in der Hauptsache nur Redaction und Form des Statuts.

Die 24. Jahresrechnung lautet:

Prämienübertrag von 1843 . . .	ƴ 456,054. 20 ngr
Hiervon ab die nach Abschluß auf- gehobenen oder veränderten Ver- sicherungen	= 277. 27 =
	ƴ 455,776. 23 ngr

Für unermittelt gebliebne Schäden wurden zurückgestellt	ƴ 74,572. 11 ngr
Hierzu kommen für gerettete Ge- genstände 30 Thlr. 25 Ngr., einge- gangene Nachschußrückstände aus 1842, abzügl. d. Kosten, 248 Thlr. 10 Ngr., eingeklagte Prämie pro 1843 6 Thlr. 20 Ngr.	= 285. 25 =
	ƴ 74,858. 6 ngr
Hiervon wurden ausgegeben . . .	= 67,361. 17 =

Es kommen daher in Einnahme	= 7,496. 19 =
Die ganze Prämieeinnahme im Jahre 1844 betrug	= 919,008. 8 =
Die in diesem Jahre fällig gewesenenen Zinsen, wovon keine Reste sind, kommen in Einnahme mit	= 29,659. 1 =
Summe der Einnahme	ƴ 1,411,940. 21 ngr

Hiervon ab der Prämienübertrag auf die Jahre 1845 bis 1851 resp.	= 465,456. 20 =
Die zu den Ausgaben des Jahres 1844 zu verwendende Einnahme beträgt daher	ƴ 946,484. 1 ngr

Ab: Brandschäden, Rettungs- u. Ermittelungskosten	ƴ 348,365. 24 ngr
Laufende Unkosten und Verwal- tungskosten	= 37,019. 9 =
Zurückgestellt werden für noch nicht ermittelte Schäden rc.	= 55,202. 6 =
	= 440,587. 9 =

Verbleibt reiner Ueberschuß ƴ 505,896. 22 ngr
welcher von der an der Ersparniß dieses Jahres theilnehmenden Summe
von 954,522 Thlr. 5 Sgr. eine Dividende von **53 Procent** giebt.

Die Gesamtsumme der im Jahre 1844 in Kraft gewesenenen Versicherungs-
Contracte beträgt ƴ 285,578,044
die der eingelegten Nachschußbürgschaften = 5,523,826
davon 3,828,751 Thlr. auf 1844 und
1,695,075 = „ 1845 kommen.

Vaterländische Feuerversicherungs-Societät in Rostock.

(Seite 54.)

Die Rechnung auf das Verwaltungsjahr 1844 lautet:

Uebertrag vom Jahre 1843	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 10,010.	3 \mathcal{P}
Netto = Prämieeinnahme im Jahre 1844	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 24,034.	44 \mathcal{P}
Ab: für auf 1845 übergehende Theile	= 9,008.	40 =
		= 15,026. 4 =
Kommen zur Berechnung des Jahres 1844	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 25,036.	7 \mathcal{P}
Ab für Brandschäden	$\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 4,709.	15 \mathcal{P}
Administrations- u. sonstige Kosten	= 2,896.	23 =
Zurückgesetzt für noch nicht regulirte Schäden	= 1,800.	— =
Zur Vermeidung des Dividendenbruchs zurückgesetzt	= 192.	26 =
		= 9,598. 16 =

Ueberschuß $\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 15,437. 39 \mathcal{P}

Hieran haben Theil zu nehmen 25,729 Thlr. 33 Schill., was eine Rückzahlungsdividende von 60^o/₁₀ beträgt auf Policen, welche in dem Zeitraume vom 1. Juli 1843 bis ultimo Juni 1844 anheben.

Die Gesamtversicherungssumme betrug $\mathcal{R}^2/3^{\mathcal{P}}$ 8,461,975.**Rheinisch Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf.**

(Seite 74.)

Das Jahr 1844 ist für diese Gesellschaft so unglücklich gewesen, daß ihr Ende schon dadurch geboten sein dürfte, selbst wenn sie die bedeutenden Schäden am 5/15 Juli 1845 in Königsberg und Danzig nicht gehabt hätte, wie aus folgender Rechnung d. J. 1844 ersichtlich sein wird. Der Bedarf war:

Für gezahlte Brandschäden	\mathcal{P} 70,030.	11 \mathcal{P}	6 \mathcal{L}
Noch nicht regulirte Brandschäden	= 40,771.	20 =	— =
Kosten bei den Brandschäden	= 1,911.	24 =	5 =
Provisionen	= 6,515.	25 =	9 =
Salarien	= 4,086.	26 =	3 =
Remuneration an die Direction pro 1843 u. 1844	= 3,000.	— =	— =
Portokosten	= 779.	2 =	2 =
Geschäfts- und Agentur = Einrichtungskosten, Druckkosten, Insertionen	= 3,676.	29 =	6 =
		\mathcal{P} 130,772.	19 \mathcal{P} 7 \mathcal{L}

Transport $\text{r} 130,772. 19 \text{ ng} 7 \text{ d}$

Die Einnahme war:

Prämien v. ausgefertigten Policen	$\text{r} 48,846. 12 \text{ sg} 9 \text{ d}$
Ausfertigungsgebühren =	1,271. 9 = — =
Portoantheile =	2,037. 3 = — =
Ueberschuß auf Schilder =	43. 10 = — =
Zinsen =	264. 10 = 1 =
Resteinnahme aus dem Jahre 1840/41 =	3,000. — = — =
do. a. d. J. 1842 =	675. 19 = — =
do. a. d. J. 1843 =	6,806. 22 = — =
Nicht verausgabte Remuneration d. Direction =	3,000. — = — =
	<hr/>
	= 65,944. 25 = 10 =

Deficit excl. 4560 Thlr. für nicht regulirte Brandschäden $\text{r} 64,827. 23 \text{ sg} 9 \text{ d}$

Die Gesellschaft dürfte also als völlig entschlafen zu betrachten sein, da, reicheten sie auch zu, man weiß, wie es mit derartigen Nachschußzahlungen geht und auf neue Einnahme nicht gerechnet werden kann, selbst wenn die Verwaltung so unvorsichtig sein und neue Policen abschließen wollte. Wir können uns nicht von der Ansicht trennen, daß die Verwaltung einen großen Theil der Schuld an dem traurigen Ende trägt.

Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

(Seite 77.)

Die uns vorliegenden beiden Rechnungsabschlüsse des Classen- und des Allgemeinen Verbandes dieser Anstalt vom 1. October 1844 bis 31. März 1845 zeigen folgende Resultate:

a) Des Classen-Verbandes:

Die Brandschäden u. Ermittlungskosten in diesem Halbjahr betragen	$\text{r} 13,376. 27 \text{ ng} 1 \text{ d}$
Agenturprovisionen und dahin gehörige Unkosten . =	3,317. 11 = 1 =
Verwaltungskosten u. Rückversicherungsprämien, abzüglich Zinsen auf Legegelder u. andere Einnahmen =	3,563. 21 = 2 =
Ganzer Bedarf	$\text{r} 20,257. 29 \text{ ng} 4 \text{ d}$

Versichert waren 11,392,460 Thlr., und es hatten die Mitglieder von 100 Thlr. Versicherungscapital in der ersten Classe 14 Pfennige, die folgenden Classen aber das Doppelte, Dreifache ic. beizutragen.

Der Reservefond war auf 9,712 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf. und die Legegelder auf 71,145 = 3 = 9 = angewachsen.

b) Der Allgemeine Verband:

Die Brandschäden u. Ermittlungskosten in diesem

Halbjahr betragen	⚡ 6,996.	7 ngr	6 ℔
Agentenprovisionen und dahin gehörige Unkosten	= 830.	11 =	— =
Antheilige Verwaltungskosten abzüglich der statutemäßigen Einnahmen	= 306.	20 =	6 =
Summe des Bedarfs	⚡ 8,133.	9 ngr	2 ℔

Hierbei ist zu bemerken, daß in der am 1. März 1845 gehaltenen Generalversammlung beschlossen worden ist, in diesem Verbande das Maximum der halbjährlichen Beiträge von 20 Ngr. auf 1 Thlr. und das Minimum von 10 auf 20 Ngr. von 100 Thlr. Versicherung zu erhöhen.

Da nun die Versicherungssumme in dem Verbande Ende März 1845 1,352,680 Thlr. betrug, so wurde das Minimum von $\frac{2}{3}\%$, oder in Summe 9017 Thlr. 26 Ngr. ausgeschrieben und der Ueberschuß an 884 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf., nach dem Beschlusse der obigen Generalversammlung, zu Gunsten der Calamitosen des Sommersemesters 1844, welche in Folge großer Brände nicht volle Zahlung erhalten hatten, verwendet.

Der Reservefond war auf 2,114 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. angewachsen und die Begegelder hatten die Höhe von 13,526 Thlr. 24 Ngr. erreicht.

Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. (Seite 87.)

Aus den eigentlich nur für die Actionäre bestimmten, uns aber zugänglich gewesenem Abschlußrechnungen auf die Zeit vom 1. Juni 1844 bis 31. Mai 1845 entlehnen wir Folgendes:

Für Prämienvortrag v. vor. Jahr	⚡ 323,202.	16 ngr	
Ab für die beim 12. Abschlusse 5-jähr. Versicher. berechn. Prämien	= 47,038.	7 =	
			⚡ 276,164. 9 ngr
Prämieinnahme nach Abzug der Rückversicherungen	= 225,434.	15 =	
Eingegangene Zinsen	= 24,599.	12 =	
Gewinnantheil 50% an den 5jährigen Versicherungen	= 12,644.	13 =	
Agio und Coursegewinn	= 3,997.	28 =	
Restitution auf höhere Schäden	= 100.	— =	
			⚡ 542,490. 17 ngr
Agentenprovision 22,824	⚡ 5 ngr,		
Gehalte, Reisespesen, Agentur- u. Büroaufkosten 16,885	⚡ 1 ngr.		
Hiervon ab 9263	⚡ 25 ngr,		
5jähr. Versicher. betr., bleiben	⚡ 30,445.	11 ngr	
Zinsen auf 1000 Actien à 8 ⚡	= 8,000.	— =	
188 Brandschäden i. d. J. bez. mit Prämienübertrag i. d. nächste Jahr für laufende Policen	= 99,865.	4 =	
			⚡ 482,142. 15 =
Gewinn in diesem Jahre	⚡ 60,798.	2 ngr	

Transport	₣ 60,798.	2 n $\%$
Dieser wurde repartirt:		
Zum Reservefond kam	₣ 15,982.	21 n $\%$
Tantième an die Directoren u. den Bevollmächtigten von 48,153 Thlr.		
19 Ngr. à 10 $\frac{0}{10}$	= 4,815.	11 =
Vertheilte Dividende pr. Actie 40 ₣ an die Actionäre	= 40,000.	— =
	<hr/>	
	₣ 60,798.	2 n $\%$

Nach der über die 5jährigen Versicherungen geführten und gehörig bescheinigten 12. Abschlußrechnung blieben 12,644 Thlr. 13 Ngr. oder 26 $\frac{93}{100}$ $\frac{0}{10}$ Dividende zu vertheilen, davon $\frac{2}{3}$ oder 18 $\frac{0}{10}$ ohne die Bruchtheile baar an die Versicherten zu vertheilen mit ₣ 8,348. 9 n $\%$ und $\frac{1}{3}$ oder 9 $\frac{0}{10}$ nebst den Bruchtheilen zu deren Reservefond zuschreiben mit = 4,296. 4 =

₣ 12,644. 13 n $\%$

Demnach besteht das Vermögen der Anstalt dermalen in:

₣ 1,000,000.	— n $\%$	Betrag des Actiencapitals,
= 99,557.	1 =	" " Reservefonds,
= 343,832.	— =	" " der Reserveprämie.

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin.

(Seite 98.)

In der am 10. Februar 1845 gehaltenen Generalversammlung der Actionäre dieser Gesellschaft hat man deren Vermögensstand am 1. Januar 1845 wie folgt angegeben:

Verfassungsmäßiges Grundcapital	₣ 850,000.	— s $\%$	— 2
Reservefond	= 232,900.	— =	— =
Reserveprämien für laufende Versicherungen =	68,685.	15 =	6 =
	<hr/>		
	₣ 1,151,585.	15 s $\%$	6 2

Die Summe des Versicherungscapitals betrug 19,331,966 Thaler. Man sieht daraus, daß Letzteres sich um 1,389,122 Thlr. vermehrt, das Gesellschaftsvermögen sich aber um wenige 1049 Thlr. verringert hat, und mithin der Abschluß des verwichenen Jahres nicht günstig gewesen ist.

Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. (Seite 112.)

Der Geschäftsstand derselben war am 1. Januar 1845 folgender:

Actiencapitalfond	₣ 1,000,000.	— s $\%$	— 2
Gewinn-Reserve	= 100,000.	— =	— =
Reserve an bereits eingezahlten Prämien, schließlich 12,000 Thlr. für nicht regu- lirte Brandschäden	= 218,166.	21 =	9 =
	<hr/>		
	₣ 1,318,166.	21 s $\%$	9 2

Die laufende Versicherungssumme betrug $\text{r} 139,885,627$. — $\text{fl} \text{ — } \text{fl}$
 Die Brandschäden im J. 1844 betragen = $109,270, 20 = 6 =$

Es hat sich sonach die Versicherungssumme um $10,557,260$ Thlr. und die Gewährschaft um $32,466$ Thlr. in dem Jahre 1844 vermehrt.

Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen. (Seite 116.)

Die Rechnung über das Verwaltungsjahr 1844 lautet:

Prämienübertrag von 1843	$\text{r} 561,288.$	5 fl
Reserve für unregulirte Brandschäden von 1843	= $40,000.$	— =
Prämieinnahme für 1844 incl. des Preises f. Policen	= $823,022.$	$28 =$
Rückvergütete Brandschäden u. sonstige Erträge durch Rückversicherung	= $43,826.$	$15 =$
Eingegangene Zinsen	= $59,169.$	$13 =$
Einnahme	$\text{r} 1,527,307.$	1 fl
Bezahlte Brandschäden, Verwaltungskosten u. Rück- versicherungsprämien	$\text{r} 640,397.$	16 fl
Abschreibung auf die Möbel	= $298.$	$25 =$
Bezahlte Zinsen	= $24,000.$	— =
Gewinn auf Zinsenconto $35,169$ Thlr. 13 Sgr., Gewinn auf Prä- mienconto $72,830$ Thlr. 17 Sgr.	= $108,000.$	— =
Davon: Dividende zu 18 Thlr. pr. Actie	= $54,000.$	— =
Zur Verwendung für gemein- nützige Zwecke	= $54,000.$	— =
Reserve für unregulirte Brand- schäden	= $51,000.$	— =
Reserve für in 1845 ablaufende Policen u. für außerordentliche Bedürfnisse	= $703,610.$	$20 =$
Abnahme	$\text{r} 1,527,307.$	1 fl

Im Laufe des Jahres 1844 sind in Kraft gewesen . . $\text{r} 432,401,656$.
 Die am 31. Dec. 1844 laufende Versicherungssumme betrug = $396,385,085$.

Die Aufstellung der Versicherungen für spätere Jahre findet, was rühmlich anzuerkennen ist, nicht mehr Statt.

Noch ist zu bemerken, daß der, die Geschäfte seit 20 Jahren mit vieler Umsicht, Thätigkeit und Berufstreue verwaltende bisherige General-agent, Herr Seyffardt, sein Amt zum großen Bedauern des Vorstandes niedergelegt hat und daß der bisherige Subdirector, Herr Brüggemann in Berlin, zu seinem Nachfolger ernannt worden ist.

Die Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest (Seite 124.)

hat am 16. Juni 1845 die 13. Bilanz der Feuer- und Transport- und die 9. im Zweige der Versicherungen auf das Leben des Menschen und der Leibrenten über die Operationen des Jahres 1844 den Actionären vorgelegt, daraus wir, insoweit es in Betreff der letztgedachten Branchen nicht schon Seite 551 geschehen ist, in Bezug auf die erste Folgendes entlehnen:

Vortrag aus dem vorigen Jahre	C.Mfl.	852,000. — fr.
Prämiennertrag 1844 v. 217,193,208 fl. in Fluß- u. verschiedenen Landversicherungs- zweigen	=	1,094,150. 7 =
Prämiennertrag von 8,351,483 fl. in der See- versicherungsbranche	=	137,709. 45 =
Zinsen der auf Güter verwendeten Capitalien, ab- züglich der den verschiedenen Lebensversicherungs- zweigen und den Reservefond zufallenden Quoten	=	9,606. 53 =
Totaleinnahme	C.Mfl.	2,093,466. 45 fr.

Ab für 2793 bezahlte Schäden der Land- u. Flußversicherung. fl. 570,586. 46 fr.		
Für 115 bezahlte Schäden auf Seeversicherungen	=	81,742. 44 =
Mäklergebühren, Agentenpro- vision, Stornirungen u. Rück- versicher. pr. 33,363,523 fl.	=	305,169. 30 =
Angezeigte u. noch nicht liqui- dirte Schäden	=	22,600. — =
Feuervers. = Prämien f. spätere Jahre abgesetzt	=	863,370. — =
Gehalte und Bureaukosten in Triest	=	17,453. 17 =
Desgleichen in Venedig.	=	15,676. 56 =
Actienzinsen auf die Einlagen von 10%	=	7,180. — =
Emolumente den Directoren und Censoren	=	13,500. — =
	=	1,897,279. 13 =

Verbleibt an Brutto-Gewinn	C.Mfl.	196,187. 32 fr.
Von diesem entfallen 10% zum Reservefond mit	fl.	19,618. 45 fr.
Und f. Rückversicherungen der noch laufenden Gefahren	=	122,900. — =
	=	142,518. 45 =

Verbleibt an Netto-Gewinn zur Vertheilung C.Mfl. 53,668. 47 fr.
Der Gewinn-Reservefond beläuft sich nunmehr auf 158,326 fl. 1 fr.

Der Netto-Gewinn aus allen Versicherungsbranchen belief sich auf 120,083 fl. 3 fr., und sind davon auf jede Actie 40 fl. 3 fr. Dividende

vertheilt und außerdem 26 fl. 51 fr. pr. Actie dem Gewinnst-Reservefond, welcher dadurch auf fl. 212,360 fl. 46 f. gestiegen ist, einverleibt worden.

Das gesammte Gewährleistungscapital dieser Gesellschaft beläuft sich auf beinahe 6 Millionen Gulden Convent.-Münze. Der Deffentlichkeit in der Rechnungsablage und den Verwaltungsangelegenheiten gebürt die vollste Anerkennung.

Der Phönix in Carlsruhe. (Seite 127.)

Diese Gesellschaft und die Frankfurter (Seite 169) werden sich zu einer Einigen verschmelzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix“

führen wird. Der desfallsige Societätscontract ist mit Genehmigung der Actionäre beider Gesellschaften durch deren Vorstände bereits abgeschlossen, und sobald die Allerhöchsten Genehmigungen (Zeitungs-nachrichten zufolge wäre sie von Seite Badens bereits erfolgt) ertheilt sein werden, tritt die Vereinigung sofort in Wirksamkeit.

Die Sicherheitscapitalien werden vereinigt und dann 5½ Millionen Gulden in 24-Guldenfuß ausmachen. Das Activ-Vermögen und die Passiven, sowie sämtliche Rechte und Verpflichtungen der beiden ältern Gesellschaften gehen auf die neue über. Der Sitz der Gesellschaft, des Verwaltungsrathes und der Direction wird Frankfurt a. M. sein. Der Frankfurter Verwaltungsrath ist um 5 Mitglieder vermehrt worden, welche nach Vertrag aus badischen Actionären gewählt wurden.

Das neue Statut ist zwar entworfen, wird aber erst nach erfolgter Höchster Genehmigung im Druck erscheinen.

Riunione Adriatica di Sicurta in Triest. (Seite 144.)

In der am 6. October d. J. gehaltenen Versammlung der Actionäre sind mehrere Abänderungen des Gesellschaftsstatuts durch Stimmenmehrheit beschlossen worden; auch hat sich der Stand dieser Gesellschaft durch die nachstehende letzte Jahresabschlußrechnung weit günstiger gestellt, indem die Fonds derselben bedeutend vermehrt worden sind.

Ferner hatte sich die Riunione seit dem Jahre 1840 damit beschäftigt, mit ihren andern Versicherungsbranchen auch eine

Versicherungsanstalt zur Versicherung des Rindviehes gegen Viehseuchen zu vereinbaren; sie war mit den Vorarbeiten so weit gekommen, daß sie diesen Plan der Gesellschaft vorlegen konnte, und wir sehen aus den nachstehenden Beschlüssen, daß derselbe allseitig Genehmigung gefunden hat.

Wir haben im dritten Abschnitte dieses Buchs die Nothwendigkeit und das Bedürfniß einer solchen Anstalt kennen lernen, und es ist gewiß ein hohes Verdienst, das sich die Riunione durch die Hervorrufung einer

soliden Sicherstellung des Nutzviehes gegen Seuchen um die gesammte Landwirthschaft und den Staat erworben hat. Möge es aber auch vortheilhaft für die Unternehmer sein, und der beste Erfolg die unvermeidlichen großen Schwierigkeiten besiegen!

Durch die nunmehr völlig ausgegebenen Actien stellt sich das Actien-capital der Gesellschaft auf fl. 2,000,000
 Der Reservefond beträgt jetzt = 100,829
 und die Reserveprämie am Rechnungsschlusse = 801,700
 Der ganze Fond hatte also die enorme Höhe von Conv.-Münze fl. 2,902,529 erreicht.

Wir lassen nachstehend sowohl den letzten Rechnungsabschluß, wie auch die getroffenen Abänderungen folgen:

Siebenter Rechnungsabschluß, die Unternehmungen vom
 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845 umfassend.

Prämienübertrag vom sechsten Rechnungsabschluß für noch nicht verfallene Versicherungen	fl.	698,200.	—	fr.
Zurückgehaltene Summen vom sechsten Rechnungsabschluß für in der betreffenden Periode Statt gefundene, aber nicht liquidirte Schäden	=	41,000.	—	=
Prämien für Versicherungen unbeweglicher u. beweglicher Gegenstände, so wie unterwegs befindlicher Güter gegen Feuer- und sonstige Elementarschäden, von der Direction in Trieste und sämtlichen Agentschaften auf den Gesamtbetrag von fl. 208,129,902 „ 06 übernommen =		961,723.	09	=
Ertrag aus dem Umsatze der Fonds fl. 22,941. 37 fr. abzüglich der aus dem Reservefond gewonnenen Zinsen	=	3,024.	24	=
				=
				19,917. 13 =
Totalsumme	fl.	1,720,840.	22	fr.

Hiervon ab:

für Prämien noch nicht verfallener Versicherungen, abzüglich der hiesfür schon entrichteten Provisionen und anderer Vergütungen	=	801,700.	—	=
bleiben	fl.	919,140.	22	fr.

von welchen ferner abgehen:

Gesamtbetrag der nach Abzug des Geretteten an 1432 Versicherte bezahlten zu Lasten der Gesellschaft erwiesenen Schäden 567,107 fl. 16 fr.; weniger des von den Rückversicherern eingezogenen Antheiles 59,325 fl. 52 fr.	fl.	507,781.	24	fr.
Ungefährer Betrag der noch im stehenden Rechnungsjahr sich ergebenden, aber noch nicht liquidirten Schäden	=	31,000.	—	=

Transport	fl. 538,781. 24 fr.	fl. 919,140. 22 fr.
Rückversicherung = Prämien auf 25,527,600 fl. „ 42	= 78,353. 20 =	
Conti, Vergütungen u. Senfarien auf alle gezeichneten Versicherungen, Storni auf 4,966,812 „ 41	= 63,988. 32 =	
Provisionen der Agentenschaften auf die von ihnen eingezogenen Prämien =	91,629. 22 =	
Gehalte, Miethen, Post- u. Drucker- Spesen in Triest und sämtlichen Agentenschaften, Reisen zc.	= 55,768. 56 =	
Zinsen für die Actien mit 30 % Ein- lage	= 699. — =	
		<u>829,220. 34 =</u>

wodurch sich ein Brutto = Ertrag ergibt von fl. 89,919. 48 fr.

von welchem noch abzuziehen sind die dem Reservefond gehörenden 20 % fl. 17,983. 54 fr. die Gebühren der Direction	= 12,588. 42 =	
		<u>= 30,572. 36 =</u>

und bleibt somit ein reiner Nutzen von fl. 59,347. 12 fr.

die vertheilt unter die am gegenwärtigen Abschlusse theilnehmenden 1956 Actien
für eine jede **30 „ 20** fl. abwerfen.

Der Reservefond betrug nach dem sechsten Rechnungsabschlusse fl. 75,610. 20 fr.
dem nun noch hinzuzufügen sind

für Zinsen darauf	= 3,024. 24 =
auf abgegebene Actien gewonnenes Aufgeld	= 4,211. — =
der Rückhalt vom Nutzen des vorstehenden Abschlusses	= 17,983. 54 =

so daß am 30. Juni 1845 der Reservefond beträgt . . . fl. 100,829. 38 fr.

Nachträgliche Artikel zum Gesellschafts-Vertrage.

Unter Abänderung des 13. Artikels wird gegenwärtig die Dauer der Gesellschaft um 12 Jahre verlängert und daher bis zum 30. Juni 1862 ausgedehnt.

Die Entscheidung über die noch weitere Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft mit Rücksicht auf den 12. Artikel wird nach Ablauf des 23. Jahres vom Zeitpunkt ihrer Errichtung Statt finden.

Außer den im Art. 2 (und dem betreffenden Zusätze vom 3. Sept. 1840) benannten Versicherungszweigen wird die Gesellschaft auch Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden übernehmen können.

Der Gesellschafts-Direction wird ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, in der ihr am zweckmäßigsten erscheinenden Art die Verhältnisse dieser neuen Versicherung, die Bedingungen der betreffenden Policen, die Prämien und alle andern darauf sich beziehenden Maaßregeln zu bestimmen, selbe in der Folge je nach den Umständen abzuändern, so wie auch die Uebernahme dieser Versicherungen vorübergehend oder für immer einzustellen, ohne daß in allen diesen Fällen eine weitere Dazwischenkunft der General-Versammlung nöthig sein wird.

Auf diesen neuen Versicherungszweig finden andererseits alle Rechte und Pflichten ihre Anwendung, welche im 4. Kapitel des Gesellschafts-Vertrages der Direction und dem leitenden Director übertragen sind.

Die Ergebnisse obenbezeichneter Versicherungen werden in der allgemeinen laut Art. 27 mit Ende Juni jährlich abzuschließenden Bilanz der gesellschaftlichen Operationen inbegriffen werden; um jedoch die den Versicherten gebotenen Garantien noch zu erhöhen, werden folgende Aenderungen in den Art. 28 und 29 festgesetzt.

- 1) Als Reserve werden 20 per $\%$ von dem jährlichen Gewinne so lange in Abzug gebracht, bis der auf solche Art gebildete Fond die Summe von 500,000 fl. Conv.-Münze erreicht, worauf nur 10 per $\%$ ferner abgezogen werden.
- 2) Dieser Reservefond kann erst bei Auflösung der Gesellschaft unter die Actionäre vertheilt werden; doch werden dafür den Actionären die Interessen im Maße von 4 per $\%$ jährlich bezahlt, sobald derselbe die Summe von 200,000 fl. Conv.-Münze erreicht haben wird.
- 3) Unabhängig von diesem allgemeinen Reservefond wird noch ein besonderer unter der Benennung Reservefond für die Minderpest errichtet werden, dessen Bildung mit dem Zehnthelle bis zum Viertheile des Ertrages der Prämien für Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden vorkommen wird, indem es der Direction vorbehalten bleibt, das bestimmte Maß dieses Quotienten nach dem Verhältnisse der jeweilig durch die Minderpest erlittenen Schäden festzusetzen. Dieser Reservefond ist bestimmt, die aus der Minderpest entstehenden Schäden in den Zeitabschnitten, wo die für die Viehseuchen-Versicherungen eingelösten Prämien hierzu nicht genügen, zu decken, und darf daher zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

Er bleibt bis zur Auflösung der Gesellschaft unversehrt, es wäre denn, daß die Uebernahme von Versicherungen auf die von Viehseuchen und überhaupt von Todesfällen bei Hausthieren herrührenden Schäden früher eingestellt würde, in welchem Falle derselbe mit dem allgemeinen Reservefond verschmolzen wird.

Es werden jedoch hiefür den Actionären die jährlichen Aprocenitigen Interessen entrichtet, sobald derselbe zur Summe von 200,000 fl. Conv.-Münze gestiegen sein wird.

Die Fonds der Gesellschaft dürfen nicht nur zu Wechselbriefen und Wechselgeschäften, sondern auch zu hypothekarisch gesicherten Darleihen und zum Erwerbe liegender Güter verwendet werden.

Die Frist von drei Monaten, welche vom Art. 27 zur Veröffentlichung der Bilanz in der Generalversammlung bestimmt ist, wird auf 4 Monate verlängert.

Die Direction wird ermächtigt, die Agenten der Gesellschaft von der im Art. 39 ihnen auferlegten Verpflichtung (Actionäre dieser Gesellschaft sein zu müssen) zu entheben so oft sie dies rüthlich fände.

Der Betrieb der Gesellschaft kann in der Folge auf alle von den Gesetzen nicht untersagten Versicherungen ausgedehnt werden, doch muß die Uebernahme jedes neuen Versicherungszweiges vorläufig von der Generalversammlung genehmigt sein.

Diese Zusatzartikel, so wie auch der von der Generalversammlung am 3. September 1840 beschlossene Zusatz, werden kraft des 40. Artikels integrierende Theile des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages vom 9. Mai 1838 und müssen daher von der Direction bei den competenten Behörden vorgemerkt werden.

Feuer-Versicherungsgesellschaft von 1843 in Hamburg.

(Seite 154.)

Der erste Rechnungsabschluss dieser Gesellschaft, welcher die Zeit vom 1. September 1843 bis ultimo December 1844 in sich faßt, ist nunmehr erschienen und zeigt folgende Resultate:

Prämieeneinnahme für gezeichnete 8,140,920 Bm \mathcal{L} auf 425 Policen bis ultimo December 1843	Bm \mathcal{L} 43,967. 13 ſ
Prämieeneinnahme für gezeichnete 35,175,642 Bm \mathcal{L} auf 2045 Policen bis ult. December 1844	= 157,491. 7 ſ
Total gezeichnete 43,316,562 Bm\mathcal{L} auf 2470 Risiko's gegen Prämie	Bm\mathcal{L} 201,459. 4 ſ
Hiervon gehen ab für Courtage u. Agentenprovision	= 8,500. — ſ
bleiben	Bm\mathcal{L} 192,959. 4 ſ
Abgelaufen waren b. ult. Dec. 1844 22,082,935 Bm \mathcal{L} , bleiben 21,233,627 Bm \mathcal{L} laufender Risiko's, u. zwar 17,603,098 Bm \mathcal{L} pro 1845 und 3,630,529 Bm \mathcal{L} bis ult. 1849; die Prämie darauf beträgt	Bm \mathcal{L} 88,854. 9 ſ
Bezahlte Schäden	= 6,457. — ſ
Angemeldete Schäden bis 28. Februar 1845	= 22,763. 4 ſ
Zinsen an d. Actionäre pr. 1843 u. 1844 48,250 Bm \mathcal{L} , eingenommene Zinsen, Disconten u. 39,700 Bm \mathcal{L} , Verlust	= 8,550. — ſ
Advocatenkosten, Courtage, Taxationskosten, Drucklohn, Papier u.	= 2,100. 7 ſ
Administrationskosten pr. 1843	= 3,742. — ſ
desgl. pr. 1844	= 10,492. — ſ
	<hr/>
	Bm \mathcal{L} 142,959. 4 ſ
bleibt reiner Gewinn auf Reserve-Conto	Bm\mathcal{L} 50,000. — ſ

Die Colonia in Cöln. (Seite 160.)

Die Resultate des Jahres 1844 waren wie folgt:

Reserve aus 1843 für unregulirte Brandschäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	℥ ⁶⁰ 769. — s ⁹ — ℔
Reserve aus 1843 für am 1. Januar 1844 lau- fende Risiko's	= 88,997. 1 = 4 =
Prämieinn. i. J. 1844	℥ ⁴⁷⁰ 087. 26 s ⁹ 8 ℔
Ab dav. f. spätere Jahre	= 51,529. 25 = — =
	= 418,558. 1 = 8 =
Reserve aus 1843 u. früher aus voraus empfan- genen Prämien	= 29,777. 3 = 11 =
Agenturprovisionen auf voraus empf. Prämien	= 21,623. 12 = — =
Ueberschuß aus Zinsen und Wechsel-Conto	= 17,162. 16 = 2 =
Total-Einnahme	℥⁶³⁶ 887. 5 s⁹ 1 ℔
Zahlung f. Brandschäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	℥ ²⁴³ 828. 19 s ⁹ 9 ℔
Für unregulirte Brand- schäden zurückgestellt	= 63,349. 11 = 4 =
Agenturprovisionen, Ver- waltungskosten, Rückver- sicherungsprämien	= 150,006. 8 = 9 =
Rechnet man dazu d. Prä- mienreserve f. am 31. Dec. laufende Risiko's von	= 140,922. 11 = — =
An Ausgabe zusammen	= 598,106. 20 = 10 =
So bleiben übrig	℥ ³⁸ 780. 14 s ⁹ 3 ℔
wogegen noch 24,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Reserve für Dividenden, 10,909 = — = — = Reserve für Zinsen und 13,433 = 29 = 1 = diverse Creditores	

aufgeführt stehen.

Die im Jahre 1844 abgeschlossenen und in 1845 ablaufenden Ver-
sicherungen betragen 220,152,486 Thaler, also ca. 33 Millionen mehr
als 1843.

Außer den zurückgestellten Prämien an 140,922 Thlr. 11 Sgr. sind
dem Reserve-Conto, welches dadurch auf 22,600 Thlr. gekommen ist,
noch 14,780 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. überwiesen und der Rest von 8 Thlr.
pr. Actie als Dividende unter die Actionäre zu vertheilen bestimmt worden.

Die Borussia in Königsberg.

(Seite 166.)

Auch diese Gesellschaft hat nunmehr ihren ersten Rechnungsabschluss am 1. März 1845 den Actionären abgelegt. Er lautet:

Prämien nach Abzug d. Provisionen an die Agenten und Rückversicherungsprämien	⸈ 102,697	9 1/2%	3 ⸈
Ausgabe für Errichtungskosten, Miethe, Heizung u. Büroaufkosten überhaupt, Reisekosten, Diäten Gehalte auf 1 3/4 Jahr ic. ⸈ 13,510.	5 1/2%	5 ⸈	
An die Ueberschwemmten in der Provinz bezahlt	200.	— = — =	
Bezahlte Feuerschäden	45,306.	27 = 11 =	
Zurückgesetzt für unregu- lirte Feuerschäden	13,677.	— = — =	
Verlust auf Zinsen	604.	16 = 5 =	
Zurückgesetzt für laufende Risiko's	19,354.	2 = — =	
Provision an d. General- bevollmächtigten	100.	14 = — =	
Zum Reserv. f. geschlagen =	1,944.	3 = 6 =	
Dividende à 4 Thlr. auf 2000 Actien	8,000.	— = — =	
	<hr/>		
	⸈ 102,697.	9 1/2%	3 ⸈

Die Verwaltung ist im J. 1845 durch zwei Schriften ihres frühern Inspectors oder Reisenden, Anwanderer, der die Anstalt mit gegründet haben will, und die bei E. Bänisch in Magdeburg und in der Kummel'schen Sortimentshandlung in Halle erschienen sind, sehr angegriffen worden, ohne sich dagegen zur Zeit vertheidigt zu haben. Sie wird der Unkenntniß beim Geschäftsbetriebe beschuldigt, und obgleich man recht gut weiß, was man auf derartige Schmähschriften zu geben hat, so ist doch der vorstehende Rechnungsabschluss leider nicht geeignet, gegentheilige Ansichten zu verbreiten. Wie man bei ca. 25 à 30 Millionen noch laufender Versicherungen nur 19,000 Thaler Prämienfelder reserviren und noch dazu die zusammengeschmolzene Einnahme durch eine Dividendenzahlung von 8000 Thlr. schwächen konnte, muß jedem Sachverständigen ein Räthsel bleiben. Verstehe es wer kann!

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

(Seite 175.)

hat ihre Wirksamkeit in den ersten Monaten des Jahres 1845 begonnen. Sie entwickelt eine rühmliche Thätigkeit; doch tritt ihr der Umstand sehr hindernd entgegen, daß sie im eignen Lande nicht überall Agenten zugelassen bekommt, angeblich, weil daselbst schon Agenten genug vorhanden wären. Es ist sehr zu beklagen, daß dieserhalb so häufig Willkürlichkeiten unter den Unterbehörden vorkommen und Vieles nach Gunst geht.

Agelschäden-Versicherungsbank für Deutschland in Greußen.

(Seite 262.)

Zum Erstaunen der ganzen Versicherungswelt hat Preußen dieser Anstalt die ertheilte Concession im Frühjahr 1845 entzogen und zur Abwicklung der dortigen Geschäfte nur Ein Jahr gestattet, angeblich, weil der Staat, die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, demselben die Aufsicht entzogen hätte.

Es gehört nicht hierher, zu untersuchen, in wie weit das Verfahren zum Vortheile der preussischen Landbewohner ist, noch, ob es, nach Dem, was über die Verhältnisse dieser Anstalt zum Staat und der Beaufsichtigung Seite 260—261 gesagt worden ist, gerechtfertigt werden kann; allein so viel steht fest, daß sich die hohen und höchsten Behörden haben täuschen lassen und das Institut, in Mangel einer ausreichenden Anzahl solcher Anstalten, die in unglücklichen Jahren, wie das 1845., auch im Stande sind, die Schäden voll zu ersetzen, von den preussischen Landbewohnern schmerzlich vermisst werden wird, wenn der Befehl nicht zurückgenommen werden sollte.

Die Ceres,

Biehversicherung in Frankfurt am Main

(Seite 433.)

zeigt an, daß am Schlusse des ersten Semesters 1845 (1. Januar bis 15. Juni) versichert waren:

auf Rindvieh	fl. 392,850	} an Stückzahl 7069.
„ Pferde I. Classe =	327,275	
„ „ II. Classe =	143,520	

Die Schäden betragen: auf Rindvieh	fl. 4,392. 51 fr.
„ „ I. Classe =	5,736. 6 =
„ „ II. Classe =	4,180. 54 =
	<hr/> fl. 14,309. 51 fr.

Die hiernach auszuschreibenden Beiträge berechnen sich:

von 100 fl. auf Rindvieh	fl. 1. 8 fr.
„ Pferde I. Classe =	1. 44 =
„ „ II. Classe =	2. 55 =

Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg vor der Höhe.

(Seite 438.)

Nach dem gedruckten vierten Rechnungsabschluß dieser Anstalt vom
1. Januar bis 30. Juni 1845 zeigten sich folgende Resultate:

Am 31. December 1844 waren versichert

1937 Stück mit 247,870 fl. Legegeld darauf 5846 fl. 57 fr.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1845 wurden versichert

1744 Stück mit 197,445 fl. Legegeld darauf 4603 fl. 3 fr.

3681 Stück mit 445,316 fl. Legegeld darauf 10,450 fl. — fr.

An abgelaufenen und Mangel an Zahlung der Beiträge gestrichenen Ver-
sicherungen gingen ab bis 30. Juni

229 Stück mit 27,700 fl. Legegelder 636 fl. 13 fr.

Bestand am 30. Juni 1845

3452 Stück mit 417,615 fl. Legegelder 9813 fl. 47 fr.

Bedarf:

Ausgezählte statutmäßige Schadenvergüt. fl. 9192. 20 fr.

Remuneration des Directors = 345. 12 =

desgl. des Hauptrendanten . . = 270. — =

Provision des Special-Revisors, des Syn-
dicus, der General- u. Special-Rendan-
ten u. der denselben beigegebenen Syndici,
der Special-Directoren u. Deputirten . . = 239. 22 =

Schadenermittlungskosten = 146. — =

Porti der Rendanturen, welche der Bank
zur Last fallen = 54. 23 =

fl. 10,247. 17 fr.

Ab Zinsenertrag der angelegten Capitalien und Erlös aus
verwertheten Thieren = 822. 2 =

Bleibt auszuschreibender Betrag fl. 9,425. 15 fr.
welcher zu repartiren gewesen auf versicherte

1946 Stück Rinder zu 158,085 fl. nach $\frac{1}{2}$;
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 1 fl. 56 fr.

1438 Stück Pferde zu 248,505 fl. nach $\frac{5}{8}$;
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 2 fl. 25 fr.

68 Stück Postpferde zu 11,025 fl. nach $\frac{4}{4}$;
zu erhebender Beitrag von 100 fl. 3 fl. 51 fr.

Der Reservefond ist von 65 fl. 32 fr. bis auf 301 fl. 55 fr. angewachsen,

Niederrheinische Güter=Assicuranz=Gesellschaft in Wesel. (Seite 640.)

A. Rechnungs=Abschluß vom 31. December 1844,
das Geschäftsjahr 1844 umfassend.

Einnahme.

An Prämienfelder und Policekosten	₤ 206,339.	28	sgr	—	℔
An Zinsen	= 7,606.	14	=	10	=
An Actien=Umschreibgebühren	= 26.	—	=	—	=
An Erlös aus havarirten Waaren	= 941.	12	=	5	=
An Reserve für schwebende Havarien aus dem Jahre 1843	₤ 46,500.				
Ab $\frac{1}{3}$ für den Rückversicherungs=Verein = 15,500.					
	<hr/>				
	= 31,000.	—	=	—	=
An Havarie=Vetheiligungen anderer Assicuranz=Ge=					
sellchaften zc.	= 39,513.	6	=	5	=
Summe	₤ 285,427.	1	sgr	8	℔

Ausgabe.

Für Verwaltungskosten, Salarien, Porti, Reisespesen, Gratificationen zc.	₤ 6,963.	13	sgr	2	℔
Für Agentur=Provision, Courtage zc.	= 22,184.	17	=	7	=
Für Rückversicherungs=Prämien	= 59,585.	10	=	4	=
Für Rückvergütungen an die Versicherten und ristor=					
nirte Prämien	= 8,078.	16	=	6	=
Für bezahlte Havarien	= 131,825.	25	=	1	=
Für Reserve für schwebende Havarien und Prämien					
laufender Risico's . . ₤ 75,288.	16	sgr	7	℔	
Ab $\frac{1}{3}$ für den Rückver=					
sicherungs=Verein . . = 25,099.	15	=	6	=	=
	<hr/>				
	= 50,199.	1	=	1	=
Für Abschreibungen auf Mobiliar, Reparaturen und					
Cours=Differenzen	= 291.	6	=	8	=
Für Zinsen an d. Reservefond ₤ 1532.	21	sgr	6	℔	
Für „ a. d. Rückv.=Verein = 823.	24	=	9	=	
Für „ a. d. Actionäre auf					
1577 Actien, à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 3942.	15	=	—	=	
	<hr/>				
	= 6,299.	1	=	3	=
Summe	₤ 285,427.	1	sgr	8	℔

B. Vermögensstand am 31. December 1844.

An Einzahlung auf 1577 Actien	₤ 78,850.	—	sgr	—	℔
An Betrag des Reserve= Fonds	= 52,623.	9	=	6	=
An Guthaben des Rückversicherungs= Vereins	= 19,579.	5	=	1	=
An Reserve für schwebende Havarien u. lauf. Risico's:					
von unserer Gesellschaft ₤ 50,199.	1	sgr	1	℔	
von dem Rückv.=Verein = 25,099.	15	=	6	=	
	<hr/>				
	= 75,298.	16	=	7	=
	<hr/>				
	₤ 226,351.	1	sgr	2	℔

Für Immobilien der Gesellschaft	=	7,000.	—	=	—	=
Für Mobilien und Senkgeräthe	=	1,200.	—	=	—	=
Für zinsbar angelegte Capitalien und laufende Zinsen bis 31. December	=	140,728.	25	=	5	=
Für Ausstände bei Banquiers und Agenten	=	72,468.	14	=	8	=
Für vorräthige Wechsel, Cassa zc.	=	4,953.	21	=	1	=
Summe		¥ 226,351.	1	9	2	ℒ

C. Stand des Rückversicherungs-Vereins am 31. December 1844.

An Betheiligung an den Reisespesen und Porti der Hauptgesellschaft		¥ 500.	—	9	—	ℒ
An Druckkosten des Statuts zc. und Insertion der Be- stätigungs-Urkunde ins Amtsblatt	=	54.	17	=	—	=
An Agentur-Provision, Courtage, Ristorno zc.	=	7,339.	22	=	11	=
An bezahlte Havarien	=	42,130.	4	=	7	=
An Reserve für schwebende Havarien und Prämien lau- fender Ristee's	=	25,099.	15	=	6	=
An Saldo zur neuen Rechnung	=	19,579.	5	=	1	=
		¥ 94,708.	5	9	1	ℒ
Für Saldo am 1. Januar 1844	=	27,460.	24	=	11	=
Für Ausfertigungs-Gebühren v. 1000 Actien, à 5 Sgr. =	=	166.	20	=	—	=
Für Reserve für schwebende Havarien und Prämien des Jahres 1843	=	15,500.	—	=	—	=
Für Antheil an der Prämieeinnahme des Jahres 1844 =	=	50,751.	25	=	5	=
Für Zinsen von der Hauptgesellschaft von 27,460 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., à 3 1/2 %	=	823.	24	=	9	=
Summe		¥ 94,703.	5	9	1	ℒ

Gedruckt bei **C. Holz** in Leipzig.

Verichtigung.

Seite 475 Zeile 12 muß heißen: unter 492 gefallenem Stücken sich 47 verschiedene Krankheiten zeigten, einschließlich dem sporadischen Milzbrand, daran 156 Stück erlagen. Gewöhnlich zc.